

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 10. Januar 1955	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 54	Anordnung über die Errichtung des VEB Energiebau in Dresden	1
1. 12. 54	Anordnung über Investitionsträger beim volkseigenen Wohnungsbau	2
24. 12. 54	Anordnung zum Plan der Entrümmernng	3
24. 12. 54	Erste Anweisung zur Anordnung zum Plan der Entrümmernng	3
28. 12. 54	Anordnung zur Durchführung einer Erhebung der 1951 bis 1954 ausgeführten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen	5
24. 12. 54	Dritte Anordnung über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation in der Energiewirtschaft	7
	Berichtigungen	8

Anordnung über die Errichtung des VEB Energiebau in Dresden.

Vom 23. Dezember 1954

Mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates wird im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung des Energieprogramms folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Um die bestmögliche Ausführung von Montagen für Energievorhaben und ihre termingerechte, einspeisebereite Übergabe zu gewährleisten, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1955 als Montagebetrieb der Energie der VEB Energiebau mit dem Sitz in Dresden zu errichten.

(2) Die bisherigen Abteilungen Bau von Kraftwerken in Dresden und Bau von Netzen in Halle (Saale) des VEB Energieprojektierung sind mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in den VEB Energiebau einzugliedern. Dieser ist damit Rechtsnachfolger des VEB Energieprojektierung hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die eingegliederten Betriebsteile beziehen.

(3) Dem VEB Energiebau obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherung der Durchführung der im Energieprogramm vorgesehenen Investitionsleistungen als Hauptauftragnehmer der beteiligten Investitionsträger,
- Leitung sämtlicher Bauarbeiten, Montagen und sonstigen Leistungen nebst Beschaffung der Ausrüstungen und Materialien,
- Aufstellung der Feinterminpläne für Lieferungen, Baumaßnahmen sowie elektro- und maschinen-technische Montagen, Überwachung und Koordination des Bauablaufes in technischer und finanzieller Hinsicht,

d) Leitung der Abnahmeversuche und betriebsfertige Übergabe der fertiggestellten Investitionsvorhaben.

§ 2

Der VEB Energiebau ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Energiebau ist der Hauptverwaltung Elektroenergie des Ministeriums für Schwerindustrie unmittelbar unterstellt und damit D-Betrieb gemäß § 1 Abs. 2 des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137).

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für Großbetriebe der Schwerindustrie aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 23. Dezember 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anordnung über Investitionsträger beim volkseigenen Wohnungsbau.

Vom 1. Dezember 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist ständig bemüht, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Das kommt unter anderem in der von Jahr zu Jahr größeren Bereitstellung von Mitteln für den Wohnungsbau zum Ausdruck.

Die Durchführung der Aufgaben der in den Betrieben gebildeten Arbeiterkontrollen setzt voraus, daß die Werkstätigen — als die künftigen Bewohner dieser Wohnungen — bereits im Stadium der Vorbereitung und bei der Durchführung der Wohnungsbauprogramme beteiligt werden. Aufgabe der Betriebsleitungen und der Betriebsgewerkschaftsleitungen ist es, das Wohnungsbauprogramm zur Angelegenheit der gesamten Belegschaft jedes Betriebes zu machen.

Für die umfassende Anwendung der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werkstätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBI. S. 1187) müssen in bezug auf die Einsetzung als Investitionsträger (§ 3 Abs. 2) weitere Voraussetzungen geschaffen werden.

Aus diesen Gründen wird folgendes angeordnet:

I.

Volkseigene Betriebe als Investitionsträger

1. Ab 1. Januar 1955 werden bei neu zu beginnenden volkseigenen Wohnungsbauvorhaben in der Regel die Betriebe als Investitionsträger eingesetzt. Das gilt auch für den ländlichen Wohnungsbau.
2. Betriebe sind als Investitionsträger einzusetzen, wenn die Wohnungen ausschließlich oder überwiegend für einen Betrieb vorgesehen sind. Im letztgenannten Fall sind entsprechend der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1953 über den Bau und die Verteilung volkseigener Wohnungen (ZBl. S. 597), hierzu Änderung vom 8. Juni 1954 (ZBl. S. 260), dem Investitionsträger und der Wohnraumlengung die vorgesehene Aufteilung der Wohnungen mitzuteilen.
Ein Betrieb ist auch dann als Investitionsträger einzusetzen, wenn eine baustellenmäßige Trennung im Rahmen des Wohnungsbauprogramms einer Stadt besteht.
3. Eine Zustimmung der Betriebe zur gesetzmäßigen Einsetzung als Investitionsträger ist nicht erforderlich. Einwände der Betriebe sind vom Rat des Bezirkes — Abteilung Aufbau — (Planträger) unter Hinzuziehung der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft zu prüfen und vom Ministerium für Aufbau zu entscheiden.
4. Die Betriebe haben auf Anfordern in Ratssitzungen der Stadt, des Kreises oder Bezirkes über die Durchführung des Wohnungsbauprogramms zu berichten.

Der Wohnungsbau bedingt vielfach die Durchführung von Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Volksbildung, des kulturellen Lebens und des Verkehrs. Zur Koordinierung der sich daraus ergebenden Aufgaben haben die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Aufbau — die Aufsichtspflicht über die Betriebe als Investitionsträger,

5. Auf der Grundlage der bestätigten Perspektivpläne der zuständigen Ministerien und unter Berücksichtigung der Wünsche der Arbeiter und Angestellten sind die als Investitionsträger vorgesehenen Betriebe vom Planträger für den volkseigenen Wohnungsbau bereits an der Vorplanung zu beteiligen.

Im Stadium der Projektierung sollen die Betriebe nach Möglichkeit die Vorprojektierung, in jedem Falle die Projektierung, veranlassen. Sie werden vom Planträger beauftragt, Verträge mit Entwurfsbüros zu schließen. Die zu projektierende Kapazität (einschließlich Wohnungsgrößen), die Orientierungssumme und der Termin für die Vorlage der auszuarbeitenden Unterlagen sind ihnen mitzuteilen. Der Planträger muß den Vertrag über die Vorprojektierung gegenzeichnen.

Nach Empfang der Entwurfsunterlagen hat der Betrieb das Vorprojekt oder Projekt

- a) hinsichtlich seiner Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Vertrag zu kontrollieren,
- b) durch die Investitionsbauleitung besonders in konstruktiver und kostenmäßiger Hinsicht überprüfen zu lassen,
- c) mit den Arbeitern und Angestellten des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu beraten, die Solidaritätshilfen des Betriebes und der Betriebsangehörigen zu erörtern und festzulegen,
- d) über die Abteilung Aufbau beim Rat der Stadt bzw. des Kreises mit deren Stellungnahme dem Planträger — Rat des Bezirkes — Abteilung Aufbau — zuzuleiten.

II.

Räte der Städte und Kreise — Abteilung Aufbau — als Investitionsträger

1. Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 6. November 1952 können die Räte der Städte bzw. Kreise nur als Investitionsträger eingesetzt werden, wenn das Ministerium für Aufbau zustimmt.
2. Die Einsetzung der Räte der Städte und Kreise als Investitionsträger muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Sie kann notwendig werden
 - a) beim Aufbau der Städte, insbesondere der zerstörten Stadtzentren,
 - b) wenn die Wohnungen für mehrere Betriebe errichtet werden,
 - c) wenn die Wohnungen in einem zusammenhängenden Baugebiet zur Ausführung kommen oder die Trennung nicht im Interesse einer wirtschaftlichen und organisatorisch geschlossenen Bauausführung liegt,
 - d) wenn die Wohnungen nicht für Betriebe, sondern für andere Bedarfsträger (z. B. Gesundheitswesen, Volksbildung, Verwaltungen, allgemeiner Wohnraumbedarf) bestimmt sind.
3. Diese Grundsätze sind auf alle Bauvorhaben anzuwenden, die ab 1. Januar 1955 neu begonnen werden.

Ausnahmebewilligungen gelten für das Objekt, ohne Berücksichtigung des Zeitraumes der Ausführung.

Für Geländeerschließungen werden, soweit die Finanzierung noch aus volkseigenen Wohnungsbau-mitteln erfolgt, die Räte der Städte bzw. Kreise als Investitionsträger hiermit allgemein zugelassen.

4. Die Planträger haben den Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme dem Ministerium für Aufbau rechtzeitig vor Erteilung der Planaufgabe vorzulegen. Dem Antrag ist folgende Übersicht in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

Standort, Investitions- träger	WE Insgesamt	vorgesehen	
		WE	für folgende Bedarfsträger

Die Bewilligung einer Ausnahme wird vom Ministerium für Aufbau folgenden Dienststellen mitgeteilt:

- a) dem Planträger,
- b) dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Berlin, den 1. Dezember 1954

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung zum Plan der Entrümmernng.

Vom 24. Dezember 1954

§ 1

(1) Die aus staatlichen Mitteln finanzierten Entrümmernngsarbeiten im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden von den Planträgern der Entrümmernng verantwortlich durchgeführt. Die dazu erforderlichen Pläne sind von den Entrümmernngsträgern aufzustellen, vom Planträger zusammenzutragen, nach Abstimmung mit der vom Ministerium für Aufbau übergebenen Kontrollziffer zu beschließen und dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Planänderungen sind dem Ministerium für Aufbau zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Der Plan der Entrümmernng auf Reichsbahngelände wird durch das Ministerium für Verkehrswesen durchgeführt.

(4) Der Entrümmernngsplan von Groß-Berlin wird durch den Magistrat von Groß-Berlin durchgeführt.

§ 2

(1) Die für die Entrümmernng vorgesehenen Mittel werden im Haushaltsplan der Planträger eingeplant. Sie werden über die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt.

(2) Die Planträger haben die in ihrem Haushaltsplan für Entrümmernng vorgesehenen Mittel entsprechend der materiellen Erfüllung des Entrümmernngsplanes bis zum 5. des laufenden Monats an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

(3) Die Überweisung der Mittel erfolgt auf Grund des bestätigten Haushaltsplanes, ihre Ausreichung nach Vorlage von Rechnungen, die vom Entrümmernngsträger bestätigt sein müssen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert die Finanzierung der in der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig durchgeführten Entrümmernngsarbeiten.

§ 3

Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke sind in Übereinstimmung mit den Plankommissionen — Materialversorgung — der Bezirke für die Verteilung der geborgenen Baustoffe verantwortlich.

§ 4

(1) Die Erlöse aus dem Verkauf von Materialien, die bei der aus Haushaltsmitteln finanzierten Entrümmernng geborgen wurden, sind durch die Entrümmernngsträger in ihrem Haushalt zu vereinnahmen.

(2) Für die Bergung von Metall werden an die auf den Trümmerstellen eingesetzten Arbeitskräfte Metallbergungsprämien gezahlt.

§ 5

Die Planträger berichten monatlich dem Ministerium für Aufbau über die durchgeführten Arbeiten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 23. Mai 1952 zum Plan der Entrümmernngsarbeiten (GBl. S. 447) und die Erste Durchführungsanweisung vom 23. Mai 1952 zur Anordnung zum Plan der Entrümmernngsarbeiten (GBl. S. 448) außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1954

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Erste Anweisung zur Anordnung zum Plan der Entrümmernng.

Vom 24. Dezember 1954

Zur Durchführung der Anordnung vom 24. Dezember 1954 zum Plan der Entrümmernng (GBl. II S. 3) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Anordnung

(1) Planträger der Entrümmernng sind die Räte der Bezirke und das Ministerium für Verkehrswesen mit den Reichsbahndirektionen.

(2) Entrümmernngsträger sind die Räte der Kreise oder Gemeinden, die Reichsbahnämter und Reichsbahn-Ausbesserungswerkstätten,

die Entrümmernngsarbeiten im Rahmen des Entrümmernngsplanes durchführen.

(3) Der für die planmäßigen Entrümmernngsarbeiten von den Entrümmernngsträgern aufgestellte Plan ist in zweifacher Ausfertigung dem Planträger einzureichen, von diesem zu prüfen und nach Abstimmung mit dem Entrümmernngsplan des Planträgers von diesem zu genehmigen. Eine genehmigte Ausfertigung erhält der Entrümmernngsträger zurück.

(4) Der vom Enttrümmerungsträger aufzustellende Plan besteht aus:

- a) dem Übersichts-(Lage-)plan mit eingetragenen Trümmerstellen und -mengen, Transportwegen und -arten sowie Ablagerungs- und Verwendungsstellen,
- b) dem Gesamtkostenplan mit Massenberechnung, Leistungsverzeichnis und Terminen für Beginn und Ende der Arbeiten,
- c) der Aufstellung der erwartungsgemäß zu bergenden Materialien und der Erlöse aus deren Verkauf.

(5) Der Enttrümmerungsplan des Planträgers wird nach Abstimmung mit den Plänen der Enttrümmerungsträger dem Ministerium für Aufbau in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorgelegt. Eine vom Ministerium für Aufbau bestätigte Ausfertigung erhält der Planträger zurück.

(6) Der vom Planträger aufzustellende Plan (Vordruck 0206) besteht aus einer Zusammenstellung der in den Bereichen der Enttrümmerungsträger zu beseitigenden Trümmermassen, der daraus zu bergenden Materialien, ihrer Erlöse, der abzufahrenden Schutzmassen und der aufzuwendenden Kosten.

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Anordnung

(1) Die Eröffnung eines Kontos für den Enttrümmerungsträger durch die Deutsche Investitionsbank wird abhängig gemacht von der Vorlage der Enttrümmerungsaufgabe, des bestätigten Enttrümmerungsplanes gemäß § 1 Abs. 4, des Vertrages mit dem ausführenden Betrieb.

(2) Nach Vorlage dieser Unterlagen erteilt die Deutsche Investitionsbank den Sichtvermerk und stellt die Mittel nach ihren Richtlinien zur Verfügung.

(3) Die von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Mittel sind zweck- und objektgebunden zu verwenden.

§ 3

Zu § 2 Abs. 3 der Anordnung

(1) Die Enttrümmerungsarbeiten werden vom Enttrümmerungsträger an ausführende Betriebe auf Grund von Kostengeboten vergeben. Über den Auftrag sind Verträge im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems abzuschließen, in denen Menge, Leistungen, Kosten und Termine der auszuführenden Arbeiten festgelegt sind.

(2) Aus Enttrümmerungsmitteln dürfen im Rahmen des Planes folgende Leistungen finanziert werden:

- a) Niederlegung und Entfernung von Gebäuden, Gebäudeteilen und -resten, die infolge von Kriegseinwirkungen zerstört, beschädigt oder vorzeitig baufällig geworden sind. Die Entscheidung über das Einzelobjekt trifft der Enttrümmerungsträger oder übergeordnete Dienststellen. Eingeschlossen sind die Kosten für Aussortieren, Aufbereiten und Verladen verwendbarer Stoffe;
- b) Verfüllung von Kellerräumen bei nicht sofortiger Wiederbebauung beräumter Grundstücke oder Herstellung und Unterhaltung einer verkehrssicheren Einfriedigung;

c) Entfernung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Verkehrswegen oder Leitungen, deren Standplatz aus städteplanerischen Gründen eine andere Zweckbestimmung erhält; im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Buchstaben a und b;

d) Anlegen von staubbindenden Grünanlagen auf abgeräumten, zunächst nicht wieder bebauten Grundstücksflächen;

e) Beseitigung von Gefahren aus Kriegsschäden auf Grundstücken und an Bauwerken nach Forderungen der staatlichen Bauaufsichtsorgane;

f) Mehrkosten bei der Durchführung von Enttrümmerungen als Winterbauarbeiten in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2, 4, 5, 6, 7 Buchstaben c, e, h, i und 8 bis 13 der Anweisung vom 31. Oktober 1953 zur Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten (ZBl. S. 530);

g) Abtragung, vorläufige Lagerung und Wiederaufbringung von Mutterboden auf Kippstellen und Haldengelände;

h) Bearbeitung und Überwachung der Enttrümmerungsarbeiten bei Inanspruchnahme dritter, nicht zur Verwaltung der Plan- und Enttrümmerungsträger gehörender Personen bis zu 1 % der Plansumme;

i) Aufbereitung von Trümmerbaustoffen (z. B. Abputzen von Mauerziegeln, Richten von Betonstahl und Trägern);

j) Prämien für die Bergung von Metallen (§ 6);

k) Verwaltung des Bergungsgutes (z. B. Bewachung, Lagerhaltung) bis zu folgenden Anteilen der Jahressumme der Verkaufserlöse:

Bis 50 000 DM	bis zu 5 %
über 50 000 DM bis 100 000 DM	bis zu 4 %
über 100 000 DM bis 500 000 DM	bis zu 3 %
über 500 000 DM	bis zu 2 %

In Grenzfällen ist der höhere Anteil zulässig.

(3) Über den Rahmen des Abs. 2 hinausgehende Leistungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Aufbau.

(4) Das Weitervergeben von ganzen oder in Lose aufgeteilten Enttrümmerungsaufträgen an Nachauftragnehmer ist nur mit Genehmigung des Enttrümmerungsträgers zulässig. Diese ist in den Vertrag über die Durchführung von Enttrümmerungsarbeiten aufzunehmen. Teilleistungen wie Bohr-, Spreng- und Schneidarbeiten sowie Transportleistungen fallen nicht unter diese Bestimmung.

(5) Bei der Durchführung von Enttrümmerungsarbeiten sind die Bestimmungen über den Arbeitsschutz und über die bauaufsichtliche Genehmigung zu beachten.

§ 4

Zu § 3 der Anordnung

(1) Alle bei der Enttrümmerung gewonnenen wiederverwendbaren Materialien werden auf Grund der Berichterstattung (§ 7) von den Enttrümmerungsträgern im Einvernehmen mit den Planträgern erfasst und der Wiederverwendung zugeführt unter Beachtung der Richtlinien vom 2. August 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1955 (ZBl. S. 432).

(2) Die Verteilung von sofort wiederverwendbaren Rohren der Versorgungsleitungen über 6 Atü Druck ist mit den Abteilungen Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — der Räte der Bezirke abzustimmen.

(3) Stahl- und Buntmetallschrott ist der VHZ Schrott, nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte (Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267)) sind der VVB Rohstoffreserve — Erfassung und Verwendung nichtmetallischer Altstoffe — zuzuführen.

§ 5

Zu § 4 Abs. 1 der Anordnung

(1) Für den Verkauf von Bergungsmaterial gelten die preisrechtlich festgelegten Preise:

- für nichtmetallische Stoffe die Preise laut Preis-anordnung Nr. 74 vom 4. Dezember 1947 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung (PrVOBl. 1948 S. 10) und der Preisverordnung Nr. 152 vom 2. Mai 1951 (GBl. S. 384),
- für Nutzeisen und Eisenschrott die Preise laut Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. 1954 S. 52) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1953 zur Preisverordnung Nr. 336 (GBl. 1954 S. 56),
- für Buntmetallschrott die Preise laut Preisverordnung Nr. 335 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Alt- und Abfallmaterial von unedlen Nichteisenmetallen (Buntmetallschrott) — (GBl. 1954 S. 46) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1953 zur Preisverordnung Nr. 335 (GBl. 1954 S. 51).

(2) Alle Verkäufe von Bergungsmaterial sind vom Enttrümmerungsträger durchzuführen.

§ 6

Zu § 4 Abs. 2 der Anordnung

(1) Um sämtliche in den Trümmer- und Schuttmassen enthaltenen Metalle der Wiederverwendung zuzuführen, erhalten die auf den Trümmerstellen eingesetzten Arbeitskräfte Prämien für die Bergung von Metallen in folgender Höhe:

	für je 100 kg
für Eisen aller Art	—,70 DM,
für Buntmetalle mit Fremdanhaftungen von 11 % bis 70 %	2,— DM,
für Zink, Zinklegierungen, Magnesium, Magnesiumlegierungen, Buntmetalle mit Fremdanhaftungen bis 10 %	5,— DM,
für Blei, Bleilegierungen, Aluminium, Aluminiumlegierungen, Kupfer- und Nickellegierungen	10,— DM,
für Kupfer, Nickel, Zinn und Zinnlegierungen	15,— DM.

(2) Prämien werden gezahlt für während der Arbeitszeit aus den bearbeiteten Massen herausortierte Metalle, soweit nicht die Metallbergung im Leistungslohn bezahlt wird.

(3) Die Prämienbeträge sind dem ausführenden Betrieb zur Auszahlung zu überweisen. Die erfolgte Auszahlung ist vom Enttrümmerungsträger zu kontrollieren.

§ 7

Zu § 5 der Anordnung

(1) Die ausführenden Betriebe haben auf der Enttrümmerungsbaustelle ein Tagebuch auf dem vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Vordruck „Enttrümmerungstagebuch“ zu führen. Die ausgefüllten Vordrucke sind zu dem aufgedruckten Termin dem Enttrümmerungsträger einzureichen.

(2) Die Enttrümmerungsträger stellen auf Grund der von ihnen geprüften und ausgewerteten „Enttrümmerungstagebücher“ den Kreisbericht auf dem Vordruck „Enttrümmerungsbericht“ auf und leiten diesen nach aufgedrucktem Termin- und Verteilerplan weiter.

(3) Die Planträger stellen aus den „Enttrümmerungsberichten“ ihrer Enttrümmerungsträger nach Prüfung und Auswertung den Bezirksbericht auf dem Vordruck „Enttrümmerungsbericht“ auf und verfahren entsprechend Abs. 2.

§ 8

Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1954

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung zur Durchführung einer Erhebung der 1951 bis 1954 ausgeführten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen.*

Vom 28. Dezember 1954

Von zahlreichen zentralen Dienststellen, volkseigenen Betrieben und sonstigen staatlichen und kommunalen Institutionen sind seit 1951 Dienst- bzw. Werkwohnungen oder andere Wohnungen als Einzelbauten oder in Zusammenhang mit Zweckbauten oder Produktionsanlagen geschaffen worden, die mit staatlichen Mitteln außerhalb der Investitionspläne des volkseigenen Wohnungsbaues finanziert wurden. Diese Wohnungen müssen kapazitäts- und wertmäßig zur Abrechnung des ersten Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt werden.

Sämtliche Rechtsträger solcher Wohnungen werden hierdurch aufgefordert, den Zuwachs, der durch diese Wohnungen in der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten ist, dem Ministerium für Aufbau — Abteilung Wohnungsbau — bis zum 31. Januar 1955 nach dem Muster (s. Anlage) zu melden. Rechtsträger solcher Wohnungen in Groß-Berlin richten die Meldung an den Magistrat von Groß-Berlin — Abteilung Wohnungswesen —.

Die Angaben werden nur für statistische Zwecke verwandt und haben für die Investitionen usw. keine Auswirkungen.

Berlin, den 28. Dezember 1954

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

* Für alle Rechtsträger staatlicher Wohnungen (volkseigene Betriebe, Deutsche Reichsbahn, Räte der Städte, Kreise und Gemeinden, sonstige staatliche oder kommunale Institutionen) und für den Magistrat von Groß-Berlin — Abteilung Wohnungswesen —.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rechtsträger der Wohnungen:

Genehmigungsvermerk
 Registriert bei der Staatlichen Zentral-
 verwaltung für Statistik am 15. 12. 1954
 unter Nr. 510/6.
 Befristet bis zum 31. 1. 1955.

Planträger:
(Ministerium usw.)

Betrifft: Aus staatlichen Mitteln finanzierte Dienst- bzw. Werkwohnungen oder andere Wohnungen außer-
halb der Wohnungsbaupläne der Räte der Bezirke

Erfüllung im Planjahr	Wertumfang TDM	fertiggestellte	
		Wohnungseinheiten	qm Wohnfläche
1951			
1952			
1953			
1954			
insgesamt			

An das
Ministerium für Aufbau
Abteilung Wohnungsbau

Berlin W 1
Leipziger Straße 5/7

Die Richtigkeit der Angaben
bestätigt:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkungen:

- Es werden nur die Wohnungen erfaßt, die den Wohnungsbestand vergrößern und mit staatlichen Mitteln, jedoch außerhalb der bezirklichen Investitionspläne des volkseigenen Wohnungsbaues, gebaut wurden. Hierunter fallen auch die früheren SAG-Betriebe.
- Ersatzwohnungen, die mit staatlichen Investitionsmitteln an Stelle abgerissener Wohnungen gebaut worden sind, bleiben außer Betracht.
- Unberücksichtigt bei der obigen Meldung bleiben auch die auf Grund der Investitionspläne der Bezirke geschaffenen volkseigenen Wohnungen, die in die Rechtsträgerschaft volkseigener Betriebe, der Städte, Gemeinden usw. übergegangen sind.
- Unter TDM werden die im betreffenden Jahr für den Bau der erfragten Wohnungen verausgabten Geldbeträge eingesetzt, ohne Rücksicht darauf, in welchem Jahre die Wohnungen bezugsfertig wurden.
- Unter Wohnungseinheit ist jede in sich abgeschlossene Wohnung, ohne Rücksicht auf ihre Zimmerzahl, zu verstehen.
- Zur Wohnfläche werden nur die Zimmer (gegebenenfalls auch Wohnküchen, letztere ab 10 qm Fläche) gerechnet. Küchen und sämtliche Nebenräume bleiben außer Ansatz.
- Bei Wohnungen in Gebäuden, die anderen Zwecken dienen (Produktionsstätten, Schulbauten, Bauten des Gesundheitswesens und sonstige Zweckbauten), ist nur der Baukostenanteil der Gesamtwohnung einzusetzen. Die Errechnung dieses Anteils kann annäherungsweise nach cbm umbautem Raum oder Gesamtfläche der Wohnung im Verhältnis zum Gesamtgebäude erfolgen.

Dritte Anordnung*
über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung
der Organisation in der Energiewirtschaft.

Vom 24. Dezember 1954

Zur weiteren Verbesserung der Organisation der Energieversorgung und zur Erzielung einer größeren Wirtschaftlichkeit in den Energie- und Gasversorgungsbetrieben wird folgendes angeordnet:

I.

Auflösung der Verwaltungen volkseigener Betriebe
der Energiewirtschaft

§ 1

Die nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung des Staatssekretariats für Kohle und Energie vom 10. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 56) errichteten Verwaltungen volkseigener Betriebe (VVB), nämlich die

- a) Verwaltung volkseigener Betriebe der Energiewirtschaft Berlin,
- b) Verwaltung volkseigener Betriebe der Energiewirtschaft Rostock in Schwerin,
- c) Verwaltung volkseigener Betriebe der Energiewirtschaft Dresden,
- d) Verwaltung volkseigener Betriebe der Energiewirtschaft Halle,
- e) Verwaltung volkseigener Betriebe der Energiewirtschaft Weimar,

werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 aufgelöst.

§ 2

(1) Das den in § 1 genannten Verwaltungen volkseigener Betriebe zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben übertragene Volkseigentum geht mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in die Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Schwerindustrie über, soweit nicht das Ministerium im Einzelfall einen anderen Rechtsträger bestimmt.

(2) Gleichzeitig werden die im normalen Geschäftsverkehr dieser Verwaltungen volkseigener Betriebe entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten von dem Ministerium für Schwerindustrie übernommen.

§ 3

Die bisher den genannten Verwaltungen volkseigener Betriebe gemäß § 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 372) übertragenen Aufgaben werden mit Wirkung vom 1. Januar 1955 vom Ministerium für Schwerindustrie durchgeführt.

§ 4

(1) Die volkseigenen Betriebe der Energiewirtschaft, die einer Verwaltung volkseigener Betriebe zugeordnet waren, sind ab 1. Januar 1955 der Hauptverwaltung Elektroenergie direkt unterstellt.

(2) Danach sind von dem genannten Zeitpunkt ab sämtliche volkseigenen Betriebe der Energiewirtschaft D-Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137).

* 2. Anordnung (ZBl. 1954 S. 369)

II.

Gasversorgungsbetriebe

§ 5

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 werden die nachstehend aufgeführten volkseigenen Gasversorgungsbetriebe gebildet:

- VEB Gasversorgung Neubrandenburg,
- VEB Gasversorgung Frankfurt in Eberswalde,
- VEB Gasversorgung Cottbus,
- VEB Gasversorgung Gera.

(2) Für die Struktur der Betriebe ist der Rahmenstrukturplan für Großbetriebe der Schwerindustrie in seinen Grundzügen maßgebend.

(3) Die VEB-Pläne der Betriebe sind nach den hierfür geltenden Vorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der VEB Gasversorgung Eisenach in Eisenach wird mit Wirkung vom 1. Januar 1955 umbenannt in
VEB Gasversorgung Suhl in Eisenach.

§ 7

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 gehen über in die Rechtsträgerschaft

1. des **VEB Gasversorgung Rostock**
die bisher vom VEB Energieversorgung Rostock verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen,
2. des **VEB Gasversorgung Schwerin**
die bisher vom VEB Energieversorgung Schwerin verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen und die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Energieversorgung Magdeburg befindliche Hochdruckleitung Wittenberge—Seehausen—Ahrendsee einschließlich Verteilungsanlagen,
3. des **VEB Gasversorgung Neubrandenburg**
die bisher vom VEB Energieversorgung Neubrandenburg und vom VEB Energieversorgung Frankfurt verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen, soweit sie im Bezirk Neubrandenburg liegen, mit Ausnahme der Gasverteilungsanlagen Lychen,
4. des **VEB Gasversorgung Potsdam**
die bisher vom VEB Energieversorgung Potsdam verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen und die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Energieversorgung Frankfurt befindliche Hochdruckleitung Rheinsberg—Fürstenberg/Havel—Himmelpfort—Lychen, soweit sie in den Bezirken Frankfurt und Neubrandenburg liegt,
5. des **VEB Gasversorgung Frankfurt in Eberswalde**
die bisher vom VEB Energieversorgung Frankfurt verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen, mit Ausnahme der unter Ziffern 3 und 4 aufgeführten Vermögenswerte,
6. des **VEB Gasversorgung Cottbus**
die bisher vom VEB Energieversorgung Cottbus verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen,
7. des **VEB Gasversorgung Magdeburg**
die bisher vom VEB Energieversorgung Magdeburg verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen, soweit sie im Bezirk Magdeburg liegen, mit Ausnahme der Hoch-

druckleitung Wittenberge—Seehausen—Ahrendsee einschließlich Verteilungsanlagen und die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Leipzig befindliche Ferngasleitung nördlich Wiederitzsch,

8. des VEB Gasversorgung Halle

die bisher vom VEB Energieversorgung Halle verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen, mit Ausnahme der Anlagen Düben sowie die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Magdeburg befindlichen Hochdruckleitungen im Bezirk Halle von Gernode bis Dessau mit Abzweigleitungen,

9. des VEB Gasversorgung Leipzig

die bisher vom VEB Energieversorgung Leipzig verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Energieversorgung Halle befindlichen Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen in Düben und die bisher vom VEB Energieversorgung Dresden verwaltete Ortsverteilung Strehla,

10. des VEB Gasversorgung Dresden

die bisher vom VEB Energieversorgung Dresden verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen, soweit sie im Bezirk Dresden liegen,

11. des VEB Gasversorgung Karl-Marx-Stadt

die bisher vom VEB Energieversorgung Karl-Marx-Stadt verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Dresden befindliche Hochdruckleitung Freital—Brand-Erbisdorf, soweit diese Vermögenswerte im Bezirk Karl-Marx-Stadt liegen, und die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Leipzig befindlichen Anlagenteile der Hochdruckleitung der Gasbetriebsabteilung Zwickau mit der Ferngasleitung Meerane—Zwickau,

12. des VEB Gasversorgung Erfurt

die bisher vom VEB Energieversorgung Erfurt verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Magdeburg befindliche Ferngasleitung Miltitz—Rannstedt, soweit sie in den Bezirken Erfurt, Leipzig und Halle liegt,

13. des VEB Gasversorgung Suhl in Eisenach

die bisher vom VEB Energieversorgung Suhl in Meiningen verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen, soweit sie im Bezirk Suhl liegen, sowie die Niederdruckgasversorgung des VEB Energieversorgung Erfurt westlich Altenbergen, ferner die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Erfurt befindlichen Anlagen, soweit sie im Bezirk Suhl liegen, außer der Ferngasleitung Altenbergen—Neuhaus/Rennweg sowie die Ferngasleitung westlich Altenbergen,

14. des VEB Gasversorgung Gera

die bisher vom VEB Energieversorgung Gera in Jena verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen,

(2) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Abgrenzung der Ferngasleitungen entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung Gas.

§ 8

Forderungen und Verbindlichkeiten hinsichtlich der durch Gasversorgungsbetriebe übernommenen Betriebsteile der Energieversorgungsbetriebe gehen nicht auf die Gasversorgungsbetriebe über.

§ 9

Die in § 5 genannten Betriebe sind der Hauptverwaltung Gas direkt unterstellt und damit D-Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137).

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Berichtigungen

Durch ein grobes Versetzen seitens der Druckerei wurde in der Präambel des Statuts vom 13. Dezember 1954 der staatlichen Tierzuchtbetriebe (ZBl. S. 608) ein sinntestellender Fehler gedruckt.

Die Präambel muß wie folgt lauten:

„Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 287) und des § 6 der Anordnung vom 13. Dezember 1954 über die Bildung von staatlichen Tierzuchtbetrieben (ZBl. S. 608) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten für die staatlichen Tierzuchtbetriebe folgendes Statut erlassen.“

Das Ministerium der Finanzen bittet, nachfolgende Änderungen zu beachten:

Anordnung vom 24. September 1954 über die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel und den VEH DIA ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel (ZBl. S. 466).

Lfd. Nr. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„für den volkseigenen Großhandel:
aus Kontrollblatt H 1 Spalte 6 Zeilen 25 bis 26 b, 29 und 30.“

Lfd. Nr. 16 Abs. 2 muß richtig heißen:

„Sind die Ist-Kosten niedriger als die berichtigten Plankosten, so ist die Differenz zwischen den Ist-Kosten und den berichtigten Plankosten vom überplanmäßigen Gewinn abzusetzen.

Sind die Ist-Kosten höher als die berichtigten Plankosten, so ist die Differenz zwischen den Ist-Kosten und den berichtigten Plankosten dem überplanmäßigen Gewinn zuzusetzen.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 14. Januar 1955	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 54	Anordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 3 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	9
28. 12. 54	Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	9
3. 1. 55	Anordnung zur Einführung von Typenreihen für Holzfenster und Holztüren	14
10. 12. 54	Statut der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe	14

**Anordnung
zur Änderung der Verordnung Nr. 3
über die Berechnung des natürlichen Schwundes
bei Lebensmitteln.**

Vom 28. Dezember 1954

Die bisher gültigen Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln sind durch die erzielten Verbesserungen in der Qualität der Waren, der Verpackung und der Verkaufskultur sowie durch die Beschleunigung des Warenumlaufs überholt.

Die Verordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1945 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (veröffentlicht in der Schriftenreihe „Versorgungsstrafrecht“ 1948 Deutscher Zentralverlag Berlin) — nachstehend: Verordnung Nr. 3 — wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Staatlichen Plankommission wie folgt geändert:

§ 1

Die Verordnung Nr. 3 gilt für den privaten Groß- und Einzelhandel, soweit es sich um den natürlichen Schwund bei Lebensmitteln handelt, die auf Lebensmittelkarten abgegeben werden.

§ 2

Zur Berechnung des natürlichen Schwundes gemäß § 1 gelten die in der Anlage* festgelegten Höchstsätze.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

* (Anlage hierzu s. S. 13)

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ziff. 14 der Verordnung Nr. 3 in der Fassung der Verordnung Nr. 2 vom 12. Februar 1948 Änderung der Verordnung Nr. 3 betreffend die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (ZVOBl. S. 40);
- b) die Ziff. 15 und die Anlage der Verordnung Nr. 3.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung vom 15. Juli 1952 über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 595) und die Anordnung vom 7. Januar 1954 zur Ergänzung dieser Anordnung (GBl. S. 44) bleiben hiervon unberührt.

Berlin, den 28. Dezember 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius
Staatssekretär

**Anordnung
über die Anwendung der Normen des natürlichen
Schwundes bei Lebensmitteln.**

Vom 28. Dezember 1954

Bei der Entwicklung unserer Wirtschaft haben die Werktätigen große Erfolge bei der Verbesserung der Qualität der Waren, der Verpackung, der Verkaufskultur und der Beschleunigung des Warenumlaufs erzielt. Die bisher gültigen Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln entsprechen daher nicht mehr dem Entwicklungsstand unserer Wirtschaft. Diese Normen sind zu einem großen Teil nicht mehr geeignet, die volkseigenen und genossenschaftlichen Groß- und Ein-

zelhandelsbetriebe zu einer noch sorgfältigeren Behandlung des volkseigenen und genossenschaftlichen Eigentums zu mobilisieren.

Es wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den volkseigenen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel für den natürlichen Schwund bei Lebensmitteln.

§ 2

(1) Natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste innerhalb der in der Anlage festgesetzten Höchstsätze, die entstanden sind:

- a) durch Verschütten, Verstauben, Auslaufen, Durchfeuchten bei Transporten vom Verläder zum Empfänger;
- b) durch Eintrocknen, Zerfallen (Verkrümeln), Ausdünsten, Verschütten, Verstauben, Durchfeuchten, Frost oder Wind beim Schneiden, Hauen, Auftauen, Abfüllen und Verwiegen bei Lagerhaltung im Großhandel;
- c) durch Eintrocknen, Zerfallen (Verkrümeln), Ausdünsten, Verschütten, Verstauben, Durchfeuchten, Frost oder Wind beim Schneiden, Hauen, Auftauen, Abfüllen oder Verwiegen der Ware zur Abgabe an die Verbraucher im Einzelhandel.

(2) Kein natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die durch Verderb, Ausschußware, Bruch und Verpackungsunterschied entstanden sind.

§ 3

(1) Die durch natürlichen Schwund tatsächlich eingetretenen Verluste sind in das Betriebsergebnis auf Konto „Normaler Warenverderb“ zu übernehmen.

(2) Soweit es sich um Waren handelt, die auf Lebensmittelkarten abgegeben werden, sind die durch natürlichen Schwund tatsächlich eingetretenen Verluste bei der Markenberechnung anzurechnen.

§ 4

(1) Eine Übernahme oder Anrechnung gemäß § 3 findet nicht statt:

- a) bei Waren, die bei Anlieferung ohne Kontrolle hinsichtlich der Mengen übernommen wurden;
- b) bei Stückware und verkaufsfertig abgepackt gelieferter Ware;
- c) bei Waren, die an den Großhandel zurückgegeben werden;

d) bei Waren, die das Großhandelslager nur berühren und nicht auf Lager genommen werden, für Verluste durch natürlichen Lagerschwund im Großhandel.

(2) Bei Lieferungen von Waren von einem Großhandelslager zum anderen darf eine Übernahme gemäß § 3 im Großhandel nur einmal stattfinden.

§ 5

(1) Eine Übernahme oder Anrechnung gemäß § 3 darf erst dann erfolgen, wenn die tatsächlich entstandenen Verluste unabhängig von der Lagerzeit durch eine Inventur ermittelt sind. Soweit sich die begründete Vermutung ergibt, daß der Verlust nicht auf natürlichen Schwund zurückzuführen ist, erfolgt keine Übernahme oder Anrechnung gemäß § 3.

(2) Vor der Übernahme oder Anrechnung gemäß § 3 ist der durch natürlichen Schwund tatsächlich entstandene Verlust in Höhe des Einkaufspreises durch den Leiter des Betriebes zu überprüfen und auf dem Protokoll für Schwund zu bestätigen. Für die Anrechnung bedarf das Protokoll der weiteren Bestätigung durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Die Summe der gemäß § 3 zu übernehmenden oder anzurechnenden Verluste darf die Summe der auf der Grundlage der festgesetzten Höchstsätze errechneten Mengen bzw. Beträge nicht überschreiten.

§ 6

Wer dem Betrieb durch schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen Verluste an Lebensmitteln, insbesondere über die Höchstsätze des natürlichen Schwundes hinausgehende Verluste zufügt, hat dem Betrieb den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 7

Vor jeder Kontrollausschusssitzung der volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane ist über die entstandenen Verluste durch natürlichen Schwund und ihre Minderung zu beraten.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anordnung vom 15. Juli 1952 über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 595) und der Anordnung vom 7. Januar 1954 zur Ergänzung dieser Anordnung (GBl. S. 44) bleiben hiervon unberührt.

Berlin, den 28. Dezember 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

L. V. Wachowius
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehenden Anordnungen:

- a) Anordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 3 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln,
 b) Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln.

Höchstsätze für die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste in Prozenten bei				Einzelhandelsverkauf
		Transportdauer bis 24 Std.	Transportdauer über 24 Std.	Großhandel bis 48 Std.	Dauerlagerung	
1	2	3	4	5	6	7
I. Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse						
Kartoffeln						
1	junge Frühkartoffeln	0,5	1	1,5	—	2
2	Spätkartoffeln im Herbst und Winter	0,5	1	1	Verordnung Nr. 10 vom 5. 6. 47	0,6
3	im Frühjahr und Sommer	1	1,5	1,5	Verordnung Nr. 10 vom 5. 6. 47	1,5
	Hülsenfrüchte	0,03	0,08	0,03	0,5	0,05
Frischgemüse						
Speiserüben						
1	Möhren/Karotten frühe Sorten	1	1,5	1,5	—	2,5
2	späte Sorten	0,5	1	1,5	7	1,5
Rettiche, Rote Rüben sonstige Speiserüben						
3	frühe Sorten	1	1,5	1,5	—	2
4	späte Sorten	0,5	1	1,5	7	1,5
5	Wurzelgemüse, Knollensellerie usw.	1	1,5	1,5	7	2,5
frische Gartenfrüchte						
6	Schotenerbsen und Bohnen	1	1,5	3	—	3
7	Gurken	0,7	1,5	2	—	3
8	Tomaten	1	1,5	2	—	3
9	sonstige Gemüse- und Fleischfrüchte (Paprika, Kürbis, Melonen)	1	1,5	2	—	3
Blatt-, Stiel- und Zwiebelgemüse						
10	Rhabarber	1	1,5	3	—	3
11	Spargel	2	2,5	3	—	3
12	Lauchzwiebeln	1	1,5	1,5	—	1,5
13	Knollenzwiebeln	0,5	1	1	5	1
14	sonstige Blatt-, Stiel- und Zwiebelgemüse (Salat, Spinat, Schnittlauch usw.)	2	2,5	3	—	3
Kohl						
Weiß- und Rotkohl						
15	frühe Sorten	0,5	1	2	—	2
16	späte Sorten	0,5	1	1,5	7	1,5
Wirsingkohl						
17	frühe Sorten	0,5	1,5	2	—	2
18	späte Sorten	0,5	1,5	2	5	2
19	Rosenkohl	0,5	1	2	—	3
20	Blumenkohl	0,5	1,5	2	—	2
sonstiger Kohl						
21	(Grünkohl, Kohlrabi usw.)	0,5	1,5	2	—	2
22	Pilze	5	7	3	—	7

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste in Prozenten bei				
		Transportdauer bis 24 Std.	über 24 Std.	Großhandel bis 48 Std.	Dauerlagerung	Einzelhandelsverkauf
1	2	3	4	5	6	7
Frischobst						
Beerenobst						
1	Him-, Brom- und Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	2,5	3	3	—	4
2	Stachel- und Johannisbeeren	2	3	2,5	—	3
Steinobst						
3	Steinobst	1,5	2,5	2,5	—	3
4	Kirschen	2	3	2,5	—	3
Kernobst						
5	frühe Sorten	1	1,5	1,5	—	2
6	späte Sorten	1	2	1	5	3
Südfrüchte						
7	Ananas	2	3	2	—	3
8	Bananen	5	8	3	—	4
9	Orangen	5	7	3	6	2
10	Zitronen	4	5	2	4	2
11	Nüsse	0,5	1	0,5	2	0,6
12	Weintrauben	2	3	1,5	5	4
13	Wildfrüchte	3	3,5	3,5	—	3

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste in Prozenten bei		
		Transport auf Lastkraftwagen und per Achse	Lageraufbewahrung beim Großhandel	Einzelhandelsverkauf
1	2	3	4	5
II. Getreide- und Kartoffelerzeugnisse				
1	Mehl aller Sorten	0,08	0,05	0,3
2	Nährmittel aller Sorten	0,08	0,03	0,2
3	Teigwaren	0,05	0,04	0,3
4	Stärke und Stärkeerzeugnisse	0,08	0,12	0,5
5	Dauerbackwaren	0,05	0,05	0,2
Zucker und Zuckerwaren				
6	Rohzucker	0,15	0,05	0,3
7	Würfelzucker	0,05	0,02	0,2
8	Weißzucker	0,08	0,02	0,2
9	Puderzucker	0,08	0,05	0,2
10	Zuckerwaren einschließlich Kakaoerzeugnisse	0,07	0,03	0,2
11	Naturhonig (lose) und Kunsthonig ..	0,07	0,1	0,5
12	Sirup	0,07	0,15	0,6
13	Marmelade in Pappeimern	0,1	0,15	0,5
14	Marmelade in Blecheimern	0,1	0,15	0,4
15	Marmelade in Fässern und Kisten ..	0,1	0,15	0,6
III. Fleisch				
1	Rindfleisch, abgekühlt und gefroren	0,1	0,5	1,4
2	Kalbfleisch, abgekühlt und gefroren	0,1	0,5	1,6
3	Hammelfleisch abgekühlt und gefroren	0,1	0,5	1,2
4	Schweinefleisch abgekühlt und gefroren	0,1	0,5	1,1
5	sämtliche Innerereien	0,5	0,5	1,5
6	Wild, Geflügel und Wildgeflügel abgekühlt und gefroren	0,1	0,5	1,2
7	Knochen	0,1	0,5	1,1

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste in Prozenten bei		
		Transport auf Lastkraftwagen und per Achse	Lageraufbewahrung beim Großhandel	Einzelhandelsverkauf
1	2	3	4	5
Frischfleisch und Wurstwaren				
8	Fleischwaren außer Konserven	0,1	0,5	1,1
9	Kochwurst	0,25	0,5	1,1
10	Brühwurst	0,25	0,5	1,5
11	Roh- und Dauerwurst	0,18	0,4	0,8
IV. Fisch und Fischwaren				
1	Fisch, frischer Seefisch, Heringe, frische Süßwasserfische — Plötze, Blei, Hecht, Zander, frische Flußfische — Karpfen	1	0,35	1,4
2	Filet von gefrorenen Fischen	0,2	0,1	0,8
3	gesalzene Heringe	0,06	0,35	0,65
4	Fische, mariniert	0,06	0,35	0,07
5	Fische, verschieden geräuchert	0,2	0,2	0,9
V. Molkereierzeugnisse und Fette				
1	Milch	0,15	—	0,3
2	Sahne	0,1	0,2	1
3	Käse (harter)	0,1	0,3	1
4	Käse (weicher)	0,15	0,5	1
5	Quark	0,15	0,3	1,3
6	Butter und Margarine	0,06	0,06	0,3
7	Butterschmalz	0,06	0,06	0,2
8	Schmalz	0,06	0,06	0,3
9	Talg	—	0,06	0,2
10	Speck (fetter)	—	0,06	0,5
11	Pflanzenöl	0,07	0,07	0,2
12	Mayonnaise	0,1	0,2	0,8

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste in Prozenten bei				
		Transportdauer bis 24 Std.	über 24 Std.	Großhandel bis 48 Std.	Dauerlagerung	Einzelhandelsverkauf
1	2	3	4	5	6	7
VI. Sonstige Nahrungsmittel, sonstiges verarbeitetes Obst und Gemüse						
1	Traubenrosinen, Sultaninen, Datteln, Korinthen, Feigen, Mandeln, süß und bitter, Mohn	—	0,1	—	0,1	0,5
2	Zitronat	—	0,1	0,1	0,5	1
3	Trockenobst	—	—	—	0,1	0,4
4	Gemüse, gesalzen	0,5	0,5	0,5	0,5	1
5	Trockengemüse	—	—	—	0,1	0,5
6	Pilze, getrocknet	—	—	—	0,1	0,5
7	Pilze, gesalzen	0,3	0,3	0,2	0,2	1

**Anordnung
zur Einführung von Typenreihen
für Holzfenster und Holztüren.**

Vom 3. Januar 1955

Zur Einführung einer rationellen Herstellung und industriellen Fertigung von Fenstern und Türen, sowie zur Senkung der Bau- und Projektierungskosten wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Bauvorhaben, die ab 1. Januar 1955 begonnen werden, sind die vom Ministerium für Aufbau, Entwurfsbüro für Typung, in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule, Dresden, dem Ministerium für Leichtindustrie, der Deutschen Bauakademie, dem Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe, dem Konstruktions- und Entwicklungsbüro der VVB Holzbau und von Produktionsbetrieben der volkseigenen und der privaten Industrie erarbeiteten Typenreihen für Fenster und Türen verbindlich.

§ 2

(1) Den Typenblättern liegen die verbindlichen Normen DIN 18 050 und 18 100 zugrunde.

(2) Das Entwurfsbüro für Typung hat die Typenblätter für Fenster und Türen herauszugeben.

(3) Bis zur Herausgabe der Typenblätter für Fenster und Türen durch das Entwurfsbüro für Typung können die Entwurfsbüros, die Projektierungsbüros und die bauausführenden Betriebe die Typenblätter vom Konstruktions- und Entwicklungsbüro der VVB Holzbau, Leipzig M 22, Gohliser Straße 17, beziehen.

(4) Bis zur Herausgabe der Typenblätter für Innentüren sind die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Rohbaurichtmaße verbindlich. (Vergleiche hierzu DIN 18 100, Bild 2.)

§ 3

(1) Diese Anordnung gilt nicht für:

- a) Repräsentativbauten und solche, bei denen aus Gründen der architektonischen Gestaltung Sonderentwürfe erforderlich sind;
- b) diejenigen Gruppen von Bauten, für die die Verwendung anderer Baustoffe als Holz für Fenster und Türen vorgeschrieben ist;
- c) Außentüren (Hauseingangstüren).

(2) Das Ministerium für Aufbau legt fest, welche Bauten unter Abs. 1 Buchst. a fallen.

§ 4

Die bauausführenden Betriebe sind für maßhaltige Öffnungsgrößen innerhalb des jeweiligen Toleranzbereiches verantwortlich. Die Auftragsbedingung „Maße sind im Bau zu nehmen“ ist unzulässig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1955

**Ministerium
für Leichtindustrie**
Dr. Feldmann
Minister

**Ministerium
für Aufbau**
Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Innentürmaße

Art	Breite mm	Höhe mm	
Speisekammertüren	625	1875	2000
Wohnungstüren einschl. WC-Türen	750 875	1875*	2000

Maße sind Rohbaurichtmaße nach DIN 18 100.

* Maße für ausgebaute Dachgeschosse im individuellen Wohnungsbau.

Statut

der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

Vom 10. Dezember 1954

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) und auf Grund des § 9 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe folgendes Statut erlassen:

§ 1

**Rechtliche Stellung
der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe**

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind den zuständigen Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe zugeordnet.

§ 2

Aufgaben der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben sich zu Musterbetrieben der Forstwirtschaft zu entwickeln und nach dem Prinzip der vorratspfleglichen Waldwirtschaft zu arbeiten, um durch ihre Tätigkeit die gesellschaftliche Produktion planmäßig nach Menge, Sorte und Güte zu steigern und dadurch zur Mehrung des Volkseigentums und zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben durch Unterstützung der LPG und der waldbesitzenden werktätigen Einzelbauern die Holzproduktion der genossenschaftlichen und bäuerlichen Wirtschaften zu steigern,

§ 3

Bezeichnung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe führen die ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verliehene Bezeichnung unter Hinzufügung des Ortes, in welchem sich der Sitz des Betriebes befindet.

(2) Die unselbständigen Nebenbetriebe fügen ihre spezielle Bezeichnung mit Ortsbezeichnung der im Abs. 1 gegebenen Bezeichnung hinzu.

§ 4

Sitz der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

Der Sitz der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe befindet sich an dem aus der Bezeichnung ersichtlichen Ort.

§ 5

Leitung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

(1) Die Leitung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb wird durch den Betriebsleiter geleitet, der durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ernannt bzw. abberufen und nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb eingestellt bzw. entlassen wird.

(3) Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(4) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Betriebsleiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb übergeordneten Verwaltungsstellen gebunden.

(5) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, im Falle seiner Verhinderung einen Stellvertreter mit der Leitung des Betriebes zu beauftragen.

(6) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 6

Vertretung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Betriebsleiter, seine Stellvertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Die Stellvertreter des Betriebsleiters im Rechtsverkehr werden vom Betriebsleiter ernannt und vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt. Jeder

Stellvertreter des Betriebsleiters kann nur gemeinsam mit einem anderen Stellvertreter rechtsgültige Unterschriften leisten.

(4) Sondervollmachten zur Vertretung des Betriebes können auch anderen Mitarbeitern des Betriebes erteilt werden. Sie dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Betriebsleiter oder von zwei Stellvertretern gemeinsam ausgestellt werden.

(5) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Andere Zusätze — außer denen von akademischen Titeln — sind nicht zulässig.

(6) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder des von ihm Beauftragten.

(7) Der Betriebsleiter und seine Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

Für die Struktur der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind die Rahmen-Strukturpläne maßgebend, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgestellt und von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigt worden sind.

§ 8

Dienst- und Geschäftsordnung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

Der Dienst- und Geschäftsablauf sowie die Geschäftsverteilung werden durch die Dienstordnung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe geregelt.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Zur Änderung oder Aufhebung dieses Statuts ist nur das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten berechtigt.

§ 10

Inkrafttreten des Statuts

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in der Fassung vom 8. August 1952 (MinBl. S. 125) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Seit einem Jahr vergriffen!

Der Nachfrage wegen dritte Auflage in Vorbereitung!

Karteibuch des Schulrechts

der Deutschen Demokratischen Republik

Das Werk hat sich in den fünf Jahren seines Bestehens zu einem unentbehrlichen Arbeitsmittel entwickelt. Zehntausend schulische Einrichtungen erhalten diese Loseblattsammlung. Sie umfaßt die Gebiete Volksbildung, Berufsausbildung, Fachschulwesen und Hochschulwesen.

Diese Gesetzsammlung bietet folgende Vorteile:

Jede gesetzliche Bestimmung ist in der jeweils gültigen Fassung schnell zur Hand!

Es sind keine handschriftlichen Eintragungen erforderlich!

Kein Suchen in Gesetz- und Verordnungsblättern ist notwendig!

Durch übersichtliche Gliederung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis, das mit jedem Nachtrag ergänzt wird, ist leichtes Arbeiten garantiert!

... und nun mit Kommentar!

Ab 1955 wird der Gesetzestext unter Mitarbeit des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung kommentiert. Dadurch wird die Sammlung für den Benutzer noch wertvoller.

Die dritte Auflage enthält ein Grundwerk mit etwa 2600 Seiten Text, sieben Karteibuchordner, ein Register, ein Stichwortverzeichnis und eine Inhaltsübersicht. Der Preis beträgt etwa 60 DM, der Blattpreis für die vierzehntäglich erscheinenden Nachträge 4 DPF.

Der Buchhandel nimmt Bestellungen bis Anfang 1955 entgegen. Bei Bestellungen an den Verlag ist zu vermerken, durch welche Buchhandlung ausgeliefert werden soll



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 6, Anruf 31 54 67 31 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1406 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen). — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 15. Januar 1955	Nr. 3
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 55	Anordnung über den Erwerb und die Kennzeichnung von Brutapparaten	17
5. 1. 55	Anordnung zur Durchführung der Brutaktion 1955	17
21. 12. 54	Anordnung über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen	18
24. 12. 54	Anweisung über die Besteuerung von Reisekosten und Wegezeitschädigungen bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen	20
31. 12. 54	Anweisung über die steuerliche Behandlung der aus Mitteln der Religionsgemeinschaften gezahlten Notstandsunterstützungen	20

Anordnung über den Erwerb und die Kennzeichnung von Brutapparaten.

Vom 4. Januar 1955

Zur Sicherung der einwandfreien Durchführung der künstlichen Brut von Eiern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Erwerb von Brutapparaten für gewerbliche Zwecke ist genehmigungspflichtig. Brutapparate mit einem Fassungsgehalt von mehr als 200 Eiern dürfen daher nur gegen Vorlage einer auf den Erwerber lautenden schriftlichen Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Die Genehmigung erteilt auf Antrag der am Erwerb Interessierten die zuständige Tierzuchtinspektion des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unter Zugrundelegung der Anerkennungsbestimmungen für Brütereien.

(2) Anträge auf Genehmigung sind bis spätestens zum 1. April jeden Jahres bei der Tierzuchtinspektion einzureichen, die spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres hierüber zu entscheiden hat. Die Genehmigung selbst wird jeweils frühestens mit Beginn des diesem Termin folgenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Gegen die Entscheidung der Tierzuchtinspektion kann der Betreffende innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Bescheides beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Beschwerde einlegen.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 2

(1) Jeder in Betrieb befindliche Brutapparat mit einem Fassungsgehalt von mehr als 200 Eiern für gewerbliche Zwecke muß mit einer Kennmarke versehen sein. Für jeden Brutapparat wird eine Kennkarte mit genauer Bezeichnung und Beschreibung des Apparates sowie der Nummer der Kennmarke ausgestellt.

(2) Kennmarke und Kennkarte werden durch die Tierzuchtinspektion ausgegeben.

§ 3

(1) Brutapparate ohne Kennmarke und Kennkarte dürfen nicht mehr benutzt werden.

(2) Nicht gekennzeichnete Brutapparate werden durch die Tierzuchtinspektionen plombiert.

§ 4

Mit der Kontrolle der Durchführung dieser Anordnung werden die Tierzuchtinspektionen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung zur Durchführung der Brutaktion 1955.

Vom 5. Januar 1955

Die Anordnung vom 15. Januar 1954 zur Durchführung der Brutaktion 1954 — Hühnererei — (ZBl. S. 26) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Brutaktion für Hühnererei wird für die Zeit vom 1. Februar bis 10. Mai 1955 (letzte Eirlage) festgesetzt.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

- Den Bezirken werden Brutaufgaben erteilt und Bruteierkontingente für Küken im Umtauschverhältnis 1:1 und für Küken ohne Rücklieferung von Frischeiern zugewiesen. Diese Aufträge und Kontingente sind in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen des Ministeriums für Land- und

Forstwirtschaft auf der Grundlage des Viehhaltplanes 1955 und unter Berücksichtigung der vorhandenen Zucht tierbestände auf die einzelnen Brütereien aufzuschließen.

2. Die zur Brut verwendeten Eier dürfen nur aus Herdbuch- und Vermehrungszuchten und anerkannten Bruteierlieferbetrieben entnommen werden und sind auf das Ablieferungssoll für Eier im Jahr 1955 anzurechnen.
3. Die Brütereien sind verpflichtet, während der Brutzeit mit dem VEAB eine Vereinbarung über die Erfassung von Bruteiern abzuschließen.

§ 3

§ 3 Abs. 1 wird durch folgende Zusätze ergänzt:

- d) „Das Umtauschverhältnis beim Bezug von Küken, bei denen eine Garantie dafür übernommen worden ist, daß 90 % Hennenküken sind, beträgt für die in § 3 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 15. Januar 1954 genannten Bedarfsträger 2 : 1 (2 Eier gegen 1 Hennenküken) und für die unter Abs. 1 Buchst. c genannten Bedarfsträger 20 : 6 (20 Eier gegen 6 Hennenküken).“
- e) „Das Umtauschverhältnis beim Bezug von Junghennen im Alter von mindestens sechs Wochen beträgt für die in § 3 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 15. Januar 1954 genannten Bedarfsträger 2,5 : 1 (2 1/2 Eier gegen 1 Junghenne) und für die unter Abs. 1 Buchst. c genannten Bedarfsträger 4 : 1 (4 Eier gegen 1 Junghenne).“

§ 4

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Anordnung vom 15. Januar 1954 unverändert.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen.

Vom 21. Dezember 1954

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Betriebsordnung für die Viehauftriebsstellen der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB):

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zur Sicherung einer reibungslosen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Schlachtviehabnahme sind von den VEAB Viehauftriebsstellen einzurichten (vgl. § 10 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse [GBl. S. 365]).

§ 2

(1) Das Schlachtvieh darf nur auf den Viehauftriebsstellen der VEAB abgenommen werden. Bei der Ablieferung größerer Mengen von Schlachtvieh durch volkseigene Güter (VEG), örtliche landwirtschaftliche Betriebe (ÖLB), Landwirtschaftliche Produktions-

genossenschaften (LPG) und volkseigene Mastanstalten kann der VEAB die Abnahme an Ort und Stelle durchführen, wenn die veterinär-polizeilichen Bestimmungen und Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abnahme gegeben sind.

(2) Die VEAB haben nach den bestehenden Möglichkeiten das Schlachtvieh in allen Viehauftriebsstellen durch Vorauftriebe abzunehmen.

§ 3

Die Anzahl der von einem VEAB einzurichtenden Viehauftriebsstellen richtet sich nach der räumlichen und verkehrstechnischen Struktur des Kreises. Lage und Einzugsgebiete der Auftriebsstellen sind von den betreffenden VEAB in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, so zu wählen, daß die Anlieferung des Schlachtviehs durch die Bauern und der Abtransport zur Schlacht- oder Verladestelle verkehrstechnisch günstig durchgeführt werden kann.

§ 4

Beschaffenheit der Viehauftriebsstellen

(1) Unbedingte Erfordernisse für eine Viehauftriebsstelle sind folgende:

- a) eine Viehwaage;
- b) eine wetterfeste Unterstellungsmöglichkeit für die Tiere; die Temperatur in der geschlossenen Unterkunft soll 14 bis 15°C nicht übersteigen. Die elektrischen Anlagen müssen den Feuerschutzbestimmungen entsprechen;
- c) ausreichende Buchten für Schweine und Kälber;
- d) ausreichende Vorrichtungen zum Anbinden von Großvieh.

(2) Die Viehauftriebsstellen müssen einen undurchlässigen, gut zu reinigenden Fußboden mit Jauchebaufluß sowie eine Jauchegrube haben und gut lüftbar sein.

(3) Beschädigungen an Gattern, Anbindevorrichtungen und Fußböden (Löcher) sind unverzüglich zu reparieren. Hervorstehende Nägel an Wänden und Trenngittern sind zu beseitigen. Es ist ständig für Betriebsfähigkeit zu sorgen.

(4) Der Vorplatz der Viehauftriebsstelle ist so zu befestigen, daß eine den Bestimmungen entsprechende Reinigung nach dem Auftrieb möglich ist.

(5) In jeder Viehauftriebsstelle hat ein Wächter auf den Bestand der aufgetriebenen Tiere ständig zu achten und in einem Kontrollbuch die Kontrollgänge zu vermerken. In dieses Kontrollbuch sind auch die Ergebnisse der durch die staatliche Verwaltung oder den VEAB durchgeführten Prüfungen einzutragen.

Auftrieb, Transport und Seuchenbestimmungen

§ 5

(1) Für die zum Einzugsgebiet der Auftriebsstelle gehörenden Gemeinden ist ein Auftriebsplan aufzustellen. Den Gemeinden sind Auftriebstage und Zeiten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Bei einem starken Angebot von Schlachtvieh sind zusätzliche Auftriebstage durchzuführen, die mit den fleischbe- und -verarbeitenden Betrieben zu vereinbaren sind, damit eine reibungslose Abnahme des Schlachtviehs gewährleistet wird.

(3) Die Anlieferungs- und Vermarktungszeiten sind vom VEAB so festzulegen, daß beim Schlachtvieh die 17stündige Nüchternungszeit in der Auftriebsstelle eingehalten wird.

(4) Bei Viehauftrieben ohne Vorauftrieb hat die Abnahme des Schlachtviehs so zu erfolgen, daß dem Erzeuger keine Wartezeit entsteht. Mängel in der Waggongestellung dürfen die Abnahme des Schlachtviehs nicht verzögern.

(5) Die Auftriebspläne sind zwischen den VEAB und den Aufkaufkontoren der Kreiskonsumgenossenschaften abzustimmen.

§ 6

(1) Nach jedem Auftrieb ist das Lebendvieh abzutransportieren, die Viehauftriebsstelle zu reinigen und zu desinfizieren. Die Auftriebsstellen sind jährlich mindestens zweimal zu kalken.

(2) Zum Schutze gegen die Einschleppung von Seuchen sind in allen Zugangsstellen Desinfektionsmatten oder ständig benutzbare Desinfektionswannen anzulegen. Die Desinfektionslösungen sind unter Beachtung der Anweisungen des Tierarztes ständig zu erneuern.

(3) Das mit der Vermarktung beschäftigte Personal hat die von der Veterinärverwaltung erlassenen Weisungen einzuhalten. In den Viehauftriebsstellen sind alle erforderlichen Einrichtungen zur Desinfektion auch für das Personal anzubringen (Aufstellen von Kübeln mit Desinfektionslösung und Herrichtung einer Waschanlage).

§ 7

(1) Zum Auf- und Abladen des Viehs sind in jedem Falle gesicherte Verladerampen und Stege zu verwenden. Es ist verboten, die Tiere vom Fahrzeug herabzuziehen und zu stoßen. Verladerampen und Stege müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht durchtreten oder die seitlichen Begrenzungen übersteigen können (Gittergeländer). Rampen und Stege sind mit Gleitschutz (Querlatte) zu versehen. Schlüpfrige Stege und Treibgänge sind mit Sand zu bestreuen.

(2) Das Treiben von Tieren mit scharfen und kantigen Gegenständen ist verboten, nach Möglichkeit sind elektrische Treiberstäbe zu verwenden. Rohes Schlagen, Knüppelhebe auf die Stirn, gegen Bauch oder Euter, sowie rohes Drehen des Schwanzes sind verboten.

(3) Bullen sind mit am Nasenring befestigtem Strick und nur mit Blende sowie Leitstange zu führen. Die Arbeitsschutzbestimmung 101 — Viehhaltung — vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1201) ist hier zu beachten.

(4) Großvieh (Rinder) ist anzubinden. Zum Anbinden sind feste Stricke und Ketten zu verwenden. Bullen sind am Halfter oder an der Kette festzumachen; sie können daneben mit einem am Nasenring befestigten Strick angebunden werden, jedoch muß der Strick lose hängen. Nur mit einem am Nasenring befestigten Strick anzubinden ist verboten. Rinder mit Verletzung am Horngrund dürfen nicht mit Kopfstricken angebunden werden.

(5) Die Aufstallung ist nach Gattungen und Geschlechtern getrennt vorzunehmen, Kälber bilden hierbei eine Ausnahme. In jeder Bucht dürfen nur so viel Tiere untergebracht werden, daß sich alle Tiere zugleich legen können.

(6) Sofern Tiere Krankheitserscheinungen zeigen oder vermuten lassen, sind sie in einer getrennten Stallabteilung bis zur tierärztlichen Untersuchung abzusondern. Das gilt auch für Schweine, die durch falsche Fütterung oder Stallhaltung eine Steifheit aufweisen. Werden Binneneber festgestellt, sind sie ebenfalls von anderen Tieren zu trennen.

§ 8

(1) Die Tiere sind auch des Nachts zu beobachten. Der Wächter hat sich ständig vom Zustand der Tiere zu überzeugen, er hat für Ruhe im Stall zu sorgen und bei Verandungsfahr u. ä. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Wächter muß in eigener Verantwortlichkeit beurteilen, ob gegebenenfalls eine Nottötung vorzunehmen ist; er muß in der Lage sein, eine solche Nottötung selbst durchzuführen. Im Falle einer Nottötung ist sofort der Notschlachtbetrieb/die Notschlachtstelle wegen der Abholung des Tieres zu benachrichtigen.

§ 9

Soweit noch melkende Kühe zum Auftrieb gelangen, sind sie abends und morgens zu melken. Diese Milch darf nicht für den menschlichen Genuß, sondern nur in gekochtem Zustand für Futterzwecke verwendet werden.

§ 10

Die Verwendung von Einstreu mit Ausnahme von Sägespänen und Torfmoß ist bei Vorauftrieben verboten.

§ 11

Die Auftriebe sind tierärztlich zu überwachen. Zu diesem Zweck sind dem Kreistierarzt Auftriebstage und Zeiten bekanntzugeben.

Abnahme des Schlachtviehs

§ 12

(1) Während der festgesetzten Auftriebszeiten hat ein Beauftragter des/r VEAB/KG zugegen zu sein und dafür zu sorgen, daß

- a) nur Tiere angenommen werden, die den Qualitätsbestimmungen zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechen;
- b) die Tiere nicht überfüttert sind;
- c) vom Ablieferer die Untauglichkeitsbescheinigung entsprechend der Anordnung vom 21. September 1953 über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh (GBl. S. 1012) abgegeben wird;
- d) für Tiere aus dem freien Aufkauf die vom Bürgermeister auszustellende Verkaufsberechtigung bei der Anlieferung vorgelegt wird. Eine Nachkontrolle über die Rechtmäßigkeit des freien Aufkaufs hat an Hand der Lieferantenkartei zu erfolgen;
- e) die Tiere ordnungsgemäß, d. h. haltbar, gekennzeichnet werden.

(2) Der Auftrieb des auf Viehsammelstellen aufgetriebenen Viehes zu anderen Zwecken als zur Schlachtung ist verboten.

§ 13

(1) Die Aufsicht über ordnungsgemäße Vermarktung führt der Beauftragte des VEAB, soweit es die Vermarktung durch den VEAB betrifft. Für die Vermarktung durch die Konsumgenossenschaften tritt an Stelle des Vertreters des VEAB der Vertreter der Konsumgenossenschaft. Er ist für die bestimmungsgemäße Abwicklung des Viehauftriebes verantwortlich.

(2) Die Verwiegung, Einreihung in die Schlachtwertklasse, Feststellung des Nüchterungsgrades, Preisfestsetzung und die Übernahme durch die Beauftragten der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe sind nach den dafür geltenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 14

Betreten der Stallungsstelle

(1) Das Betreten der Stallungen ist nur dem unmittelbar mit der Vermarktung und Betreuung Beauftragten gestattet (Kommissionsmitglieder, Tierarzt und Not-schlächter).

(2) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Erzeuger und deren Vertreter sind befugt, unter Beachtung der veterinärrechtlichen Bestimmungen bei der Vermarktung anwesend zu sein. Der Aufenthalt dieser Personen hat sich auf Vorplätze und Umgebung der Waage zu beschränken.

Schlussbestimmungen

§ 15

Für die Bereitstellung von Futtermitteln bei eventuell eintretenden Notständen (Seuchensperremaßnahmen, Waggonausfall usw.) zur Gesunderhaltung der auf der Viehauftriebsstelle vorhandenen Tiere ist der VEAB verantwortlich; er hat sich erforderlichenfalls sofort mit den Abteilungen Erfassung und Einkauf beim Rate des Kreises in Verbindung zu setzen.

§ 16

Die Unfall-Verhütungs-, Brandschutz- und Seuchen-Vorschriften sind von allen auf der Viehauftriebsstelle anwesenden Personen strengstens zu beachten.

§ 17

Der Leiter des VEAB ist für die Einhaltung und Kontrolle dieser Bestimmungen verantwortlich.

§ 18

(1) Diese Betriebsordnung ist in allen Viehauftriebsstellen zum Aushang zu bringen.

(2) Personen, die die vorstehende Anordnung nicht beachten, können vom Beauftragten des VEAB von der Viehauftriebsstelle verwiesen werden.

§ 19

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

**Anweisung
über die Besteuerung
von Reisekosten und Wegezeitentschädigungen
bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen.**

Vom 24. Dezember 1954

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angewiesen:

1. Die Ziffer 31 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR)* erhält die folgende Neufassung:

B 2115

„31. Erstattung von Auslagen an Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe

Zu den Entgelten aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit gehören sämtliche Bezüge in Geld oder Geldeswert, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufsausübung zufließen. Hierzu

rechnen auch die Beträge, die als Ersatz für entstandene Auslagen zur Auszahlung gelangen. Die entstandenen Auslagen sind demgegenüber durch Anwendung des Pauschsatzes von 30 1/2% für die berufsbedingten Ausgaben berücksichtigt bzw. können als höhere berufsbedingte Ausgaben geltend gemacht werden. Die Entgelte unterliegen deshalb dem Steuerabzug nach § 21 AStVO.

Soweit Reisekosten unter Einhaltung der Sätze der Reisekostenanordnung ersetzt werden, sind diese steuerfrei.

Das gleiche gilt hinsichtlich der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung zum Ort der Berufsausübung.

§ 3 Abs. 3 Ziffern 5 und 7 AStVO sind sinngemäß anzuwenden.“

B 2105

2. Der Wortlaut der bisher in Ziff. 14 Abs. 4 2. Satz der ASTR* eingefügten Klammer

„(auch unter der Bezeichnung Wegezeitentschädigung gezahlt)“

wird gestrichen. An seine Stelle tritt die folgende Fassung:

„(Wegezeitentschädigungen, die in verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft und unter Anlehnung an den Tariflohn gezahlt werden, sind keine Wegegelder im Sinne der Reisekostenanordnung. Sie unterliegen ohne Einschränkung den gesetzlichen Lohnabzügen.)“

Der Vermerk zu den Wegezeitentschädigungen im Entgeltkatalog der AStVO* wird entsprechend geändert.

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1954 (AW 187/54)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* s. Fußnote zur Verordnung vom 23. Dezember 1952 (GBl. S. 1413)

**Anweisung
über die steuerliche Behandlung
der aus Mitteln der Religionsgemeinschaften
gezahlten Notstandsunterstützungen.**

Vom 31. Dezember 1954

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angewiesen:

B 2105

Die aus Mitteln der Religionsgemeinschaften in der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Notstandsunterstützungen bleiben beim Lohnempfänger steuerfrei. Sie unterliegen demzufolge ebenfalls nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1954 (AW 189/54)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 19. Januar 1955	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 55	Anordnung über die öffentliche Ausschreibung der Besetzung freier Planstellen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und Bestätigung der Beschäftigung leitender medizinischer Kader	21
3. 1. 55	Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung	22
12. 1. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam ..	25
6. 1. 55	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen	25
3. 1. 55	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Absatzes von Kraftstoffen und Mineralölen	28
10. 1. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 15 bis 20	28

Anordnung
über die öffentliche Ausschreibung der Besetzung
freier Planstellen in den Einrichtungen des
staatlichen Gesundheitswesens und Bestätigung
der Beschäftigung leitender medizinischer Kader.

Vom 12. Januar 1955

Für die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes ist auch der richtige Einsatz qualifizierter Kader in den Einrichtungen des Gesundheitswesens von maßgeblicher Bedeutung. Es kommt hierbei auch darauf an, die leitenden Stellen in den Einrichtungen des Gesundheitswesens mit den geeigneten Fachkräften zu besetzen. Für die Gewährung einer hochwertigen Behandlung und Prophylaxe wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — angeordnet:

§ 1

Die Besetzung der nachstehenden Planstellen ist vorher durch öffentliche Ausschreibung rechtzeitig bekanntzumachen:

- a) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen,
Verwaltungsleiter der zentralen
Institute;
- b) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen der Bezirkshygiene-
institute;

- c) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen
Verwaltungsleiter der stationären und
poliklinischen Ein-
richtungen;
- d) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen der selbständigen
Polikliniken;
- e) Leiter der Betriebspolikli-
niken und Betriebs-
ambulatorien.

§ 2

(1) Die öffentliche Ausschreibung nehmen vor: das Ministerium für Gesundheitswesen für die Besetzung von Planstellen in den zentralen Einrichtungen — mit Ausnahme des Lehrkörpers der Medizinischen Akademien —, die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes für die Besetzung der Planstellen von Einrichtungen des Bezirkes und die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises für die Besetzung von Planstellen in den Einrichtungen des Kreises, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

(2) Die Ausschreibungen sind in der Fachzeitschrift des Ministeriums für Gesundheitswesen „Das Deutsche Gesundheitswesen“ vorzunehmen.

(3) Eine Ausschreibung kann mehrmals erfolgen.

§ 3

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach kaderpolitischen Gesichtspunkten, nach der fachlichen Ausbildung und den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, der Einstellung zu den Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens und nach den Fähigkeiten für Anleitung des Nachwuchses und für Fortbildung.

(2) Die Auswahl zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nach Beratung und Empfehlung des Wissenschaftlichen Rates des Ministeriums für Gesundheitswesen, einer Fachkommission der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und einer Fachkommission der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Die Fachkommissionen setzen sich zusammen aus dem Bezirksarzt bzw. Kreisarzt als Vorsitzenden, dem Vertreter der zuständigen Abteilung Kader, aus dem Vertreter des Bezirksvorstandes bzw. des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und aus zwei durch den Bezirksarzt bzw. Kreisarzt berufene namhafte Fachspezialisten. Diese Fachkräfte dürfen nicht in der Einrichtung beschäftigt sein, in der die zu besetzende Planstelle liegt.

§ 4

(1) Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 2. März 1949 über den Aufbau der Gesundheitsverwaltung (ZVOBL S. 185) wird bestimmt, daß die Beschäftigung von Personen in folgenden leitenden Stellen der staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen im Sinne des § 7 der genannten Anordnung bedürfen:

- | | |
|--|--|
| a) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen,
Verwaltungsleiter | der Bezirkskrankenhäuser; |
| b) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen | der Bezirkshygieneinstitute; |
| c) Leiter | der Betriebspolikliniken; |
| d) Leiter | der Betriebskrankenhäuser; |
| e) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen,
Verwaltungsleiter | der Kreiskrankenhäuser und Krankenhäuser der örtlichen Versorgung mit über 150 Betten; |
| f) Leiter | der selbständigen Polikliniken; |
| g) Leiter | der Betriebsambulatorien; |
| h) Leiter (ärztlicher Leiter) | der Kureinrichtungen der Sozialversicherung; |
| i) Leiter (ärztlicher Leiter) | der nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens. |

Für die Zustimmung zur Beschäftigung in den unter Buchstaben c und e bis i genannten Stellen ist im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen der Bezirksarzt zuständig, ausgenommen die Stellen in jenen Betriebspolikliniken gemäß Buchst. c, bei denen sich das Ministerium für Gesundheitswesen die Bestätigung vorbehält.

(2) Die Kündigung oder Entlassung oder sonstige Lösung von Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Vorschriften des Abs. 1 unberührt und richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Januar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Steldle
Minister

Anordnung
über die Errichtung des Zentralinstituts
für Lehrerweiterbildung.

Vom 3. Januar 1955

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) ist vom Ministerium für Volksbildung ein Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung zu schaffen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 wird das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung errichtet. Es ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2

Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung ist dem Ministerium für Volksbildung unterstellt. Aufgaben und Tätigkeit werden in dem vom Ministerium für Volksbildung zu erlassenden Statut festgelegt (s. Anlage).

§ 3

Struktur- und Stellenplan des Instituts sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Volksbildung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. Januar 1955

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Laabs
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

Vorläufiges Statut
des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung

Die Schule in der Deutschen Demokratischen Republik muß in jeder Hinsicht beispielgebend sein für die demokratische Schule des geeinten, friedliebenden demokratischen Deutschlands. Die rasche Entwicklung von Wissenschaft und Technik beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus stellt an die demokratische Schule neue hohe Anforderungen. Darum wird eine ständige Qualifizierung der Lehrer und Erzieher sowie der leitenden Kader der Schulverwaltung auf dem Gebiet der Fachwissenschaften, der Pädagogik und der Schul-

verwaltung notwendig. Das ist eine in der Geschichte des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens vollkommene neue Aufgabe, die sich der Staat der Arbeiter und Bauern stellen muß.

§ 1

Aufgaben

Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung hat folgende Aufgaben:

1. Die Anleitung der Weiterbildungseinrichtungen in den Bezirken und Kreisen.
Die Weiterbildung der Lehrer und Erzieher in diesen Einrichtungen hat zum Inhalt:
 - a) die ideologisch-politische Weiterbildung,
 - b) die fachlich-methodische Weiterbildung,
 - c) die pädagogische und psychologische Weiterbildung.
2. Die unmittelbare Qualifizierung leitender Kader auf dem Gebiet der Verwaltung der Volksbildung und der methodischen Arbeit sowie die weitere Qualifizierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts.
3. Die Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen in der Weiterbildung der Lehrer und Erzieher in der Deutschen Demokratischen Republik, in der Sowjetunion und den Volksdemokratien zur Verbesserung der Weiterbildung.

§ 2

Rechtsstellung und Name

(1) Das Institut ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung. Es ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums und führt den Namen „Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung“. Es hat seinen Sitz in Dresden.

(2) Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung ist dem Ministerium für Volksbildung unmittelbar unterstellt.

Arbeitsweise

§ 3

Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung arbeitet nach einem Plan, der vom Minister für Volksbildung bestätigt wird.

§ 4

(1) Für die Weiterbildung der leitenden Kader führt das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung Lehrgänge und Kurse, wissenschaftliche Konferenzen, Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen, Exkursionen und Praktika durch.

(2) Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung arbeitet die Materialien und Studienpläne aus und stellt Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Programme und Pläne bereit, die für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtungen in den Bezirken und in den Kreisen erforderlich sind.

(3) Für die Bestimmung des Inhalts und die Entwicklung der Methoden der Weiterbildung ist die enge Verbindung mit der Praxis Voraussetzung. Darum werden die wissenschaftlichen Mitarbeiter zum sorgfältigen Studium der Praxis verpflichtet,

(4) Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung löst seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Verbindung mit den Volksbildungsorganen in den Bezirken und Kreisen, den Pädagogischen Kabinetten, dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut, dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel und den Hochschulen und Instituten für die Ausbildung der Lehrer und Erzieher.

(5) Dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut oder dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel werden vom Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung alle für die pädagogische Forschung oder für die Lehrmittelenwicklung wertvollen Unterlagen aus der Arbeit des Instituts zugeleitet.

Angehörige des Instituts

§ 5

Angehörige des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung sind: sämtliche hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Angestellten und Arbeiter. Außerdem können Wissenschaftler anderer Institutionen und hervorragende Praktiker zur Mitarbeit verpflichtet werden.

§ 6

(1) Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Sektionen und Fachrichtungen, der Verwaltungsangestellten und der Arbeiter wird im Stellenplan festgelegt.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung bedürfen zur Übernahme einer nebenberuflichen Tätigkeit der Genehmigung des Direktors;

Leitung

§ 7

(1) Der Direktor leitet das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung und vertritt es in allen seinen Angelegenheiten.

(2) Der Direktor hat das Alleinverfügungsrecht und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Unbeschadet seiner Berechtigung allein zu entscheiden, ist er verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern zu fassen. Die Begründungen von Verbindlichkeiten für das Institut und Verfügungen über seine Haushaltsmittel bedürfen in jedem Falle der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltssachbearbeiters des Instituts.

(3) Der Direktor wird vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen.

(4) Der Direktor trägt dem Minister für Volksbildung gegenüber die Verantwortung für die gesamte Leitung und Verwaltung.

(5) Der Direktor hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) die Planung, die Anleitung und Kontrolle sowie die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeiten der Sektionen;
- b) die Aufstellung der Arbeitspläne, des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie die ständige Kontrolle ihrer Erfüllung;
- c) die Anleitung und Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeit in den pädagogischen Weiterbildungseinrichtungen der Bezirke;
- d) die Leitung des Wissenschaftlichen Rates;
- e) die verantwortliche Entscheidung in Kaderfragen. Der Personalbearbeiter für Kaderfragen untersteht dem Direktor unmittelbar.

§ 8

(1) Der Stellvertreter des Direktors wird auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen. Er unterstützt den Direktor bei der Leitung des Instituts. Er vertritt den Direktor bei dessen Abwesenheit oder in dessen Auftrage. Er trägt dem Direktor gegenüber die Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben.

(2) Der Stellvertreter des Direktors hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) die Planung und Organisation des Lehrbetriebes des Instituts in Lehrgängen und Kursen;
- b) die Planung, Organisation und Durchführung von zentralen wissenschaftlichen Konferenzen, von Vorlesungen und anderen Veranstaltungen des Instituts;
- c) die Stellvertretung des Vorsitzenden im Wissenschaftlichen Rat;
- d) die Vorbereitung der Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates und die Ausfertigung und Kontrolle des Protokolls.

§ 9

(1) Der Verwaltungsleiter ist in allen Fragen der Haushaltsorganisation dem Direktor gegenüber verantwortlich und zeichnet im Auftrage des Direktors. Er übt seine Tätigkeit im Auftrage des Direktors aus.

(2) Der Verwaltungsleiter hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) die Dienstaufsicht im Auftrage des Direktors über den vom Direktor bestimmten Personenkreis der Arbeiter und Angestellten;
- b) die Verantwortung für die ideologisch-politische und fachliche Qualifizierung der Arbeiter und technischen Angestellten;
- c) die Leitung in der Haushaltsorganisation und regelmäßige Rechenschaftslegung über Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Haushaltsplanes;
- d) die Aufsicht über die Ordnung, den hygienischen Zustand aller Einrichtungen und Räume des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung und des Internats;
- e) die Verwaltung der Gebäude;
- f) die Versorgung des Instituts und des Wirtschaftsapparates mit Inventar, Geräten und Materialien.

(3) Der Verwaltungsleiter wird vom Direktor des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung nach Bestätigung durch den Minister für Volksbildung eingestellt und entlassen.

§ 10

Der Wissenschaftliche Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat ist das beratende Organ beim Direktor des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates können weitere Vertreter der Verwaltungsorgane der Volksbildung, der pädagogischen Institutionen und der Schulen und Erziehungseinrichtungen als Gäste eingeladen werden.

(4) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Inhalt, Form und Methoden der Weiterbildungsarbeit;
- b) Beratung der Arbeitspläne und des Haushaltsplanes;
- c) Beurteilung der Arbeit der Sektionen;
- d) Auswahl von Materialien, die für die pädagogische Forschung im Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut oder für das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel bedeutungsvoll sind;
- e) Beratung der Maßnahmen für die Qualifizierung der auf dem Gebiete der Lehrerweiterbildung tätigen Kader.

(5) Den Vorsitz im Wissenschaftlichen Rat führt der Direktor des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung oder in seinem Auftrage der stellvertretende Direktor.

Die wissenschaftlichen Sektionen

§ 11

(1) Die Sektion ist die Grundform der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts.

(2) Die Sektion wird von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter geleitet.

(3) Die Sektionen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der vom Direktor bestätigt wird.

(4) Die Sektionen bearbeiten die für die Weiterbildung notwendigen Materialien und Pläne des betreffenden Fachgebietes.

(5) Die Sektionen sind in Fachrichtungen aufgegliedert.

(6) Bei den Sektionen sind Kabinette einzurichten.

§ 12

(1) Der Leiter der Sektionen wird auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen.

(2) Der Leiter der Sektion plant die wissenschaftliche Arbeit der Sektion und koordiniert sie mit der Arbeit der anderen Sektionen.

(3) Er ist dem Direktor für die Erfüllung des Arbeitsplanes der Sektionen verantwortlich.

(4) Er übt Lehrtätigkeit in den Lehrgängen und Kursen aus.

(5) Der Leiter der Sektion ist verpflichtet:

- a) zur Rechenschaftslegung über die Arbeit der Sektion;
- b) zur Anleitung und Qualifizierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Sektion;
- c) zur Sammlung von Materialien, die der Forschung dienen und dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut oder dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel übergeben werden sollen.

§ 13

(1) Die Leiter und die wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fachrichtungen werden auf Vorschlag des Sektionsleiters vom Direktor eingestellt und entlassen.

(2) Der Leiter der Fachrichtung ist dem Leiter der Sektion für die Erfüllung des Arbeitsplanes der Fachrichtung verantwortlich.

(3) Die Leiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtungen üben Lehrtätigkeit in den Lehrgängen und Kursen aus.

(4) Sie sind verpflichtet

- a) zur Bearbeitung der Materialien und Studienanleitungen für die Weiterbildung im speziellen Fachgebiet;
- b) zur Entwicklung von besseren Methoden der Weiterbildung;
- c) zur Sammlung von Materialien, die der Weiterbildung dienen;
- d) zur Sammlung von Materialien, die der Forschung dienen und dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut oder dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel übergeben werden sollen.

(5) Der Leiter der Fachrichtung ist dem Leiter der Sektion zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

(6) Der Leiter der Fachrichtung leitet das Fachkabinett.

§ 14

Ausstellung von Zeugnissen

Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung ist berechtigt, Zeugnisse über Teilnahme an Lehrgängen oder Kursen auszustellen.

§ 15

Haushalt

Die Haushaltspläne des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung bilden einen selbständigen Teil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Volksbildung.

§ 16

Vermögen

(1) Das Vermögen des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung (Gebäude, Ausstattung, Inventar) ist Volkseigentum.

(2) Jeder Angehörige des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung ist persönlich für die Erhaltung und sorgsame Pflege des Volkseigentums verantwortlich.

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über das Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam.

Vom 12. Januar 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen wird in Abänderung der Anordnung vom 30. April 1953 über das Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam (ZBl. S. 200) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Teilnehmer am Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam werden mit Wirkung vom 1. Januar 1955 Gebühren erhoben.

(2) Für die Zahlung der Gebühren gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. S. 448) entsprechend.

(3) Für die Fahrten zu den Konsultationen können Schülerfahrkarten gelöst werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1955

Ministerium für Volksbildung

L. V.: Laabs
Staatssekretär

Anordnung über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen.

Vom 6. Januar 1955

Um die Weiterentwicklung der Technik des Post-, Fernmelde- und Funkwesens auf wissenschaftlich begründeter, betriebstechnischer Grundlage entsprechend der sich ständig entwickelnden neuen Verkehrsbedingungen sicherzustellen, wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates und im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Maschinenbau und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 wird das Institut für Post- und Fernmeldewesen mit dem Sitz in Berlin errichtet. In diesem Institut werden das bisherige Post- und Fernmeldetechnische Zentralamt sowie das auf Grund der Anordnung vom 24. Januar 1953 (ZBl. S. 20) errichtete Zentralinstitut für Funktechnik zusammengefaßt.

(2) Das Institut für Post- und Fernmeldewesen ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(3) Das Institut untersteht dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit werden durch das Statut des Instituts (s. Anlage) festgelegt.

§ 3

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bestellt im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für das Institut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Aufgaben dieses Kuratoriums werden durch das Statut geregelt.

§ 4

Die Struktur- und Stellenpläne des Instituts sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen veranschlagt.

§ 6

(1) Das bisherige Zentralinstitut für Funktechnik und das bisherige Post- und Fernmeldetechnische Zentralamt werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 aufgelöst.

(2) Die Fachgruppe Elektronenröhren und die Abteilung Schallaufzeichnung des bisherigen Zentralinstituts für Funktechnik sowie die zu diesen zwei Arbeitsbereichen gehörenden Einrichtungen, Geräte und Instrumente, die der Durchführung von Arbeiten des Planes Forschung und Technik regelmäßig gedient haben, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Maschinenbau eingegliedert.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung wird das Institut für Post- und Fernmeldewesen Rechtsträger der Einrichtungen, Instrumente und Geräte des Zentralinstituts für Funktechnik und des Post- und Fernmeldetechnischen Zentralamtes.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 24. Januar 1953 über die Errichtung des Zentralinstituts für Funktechnik (ZBL S. 20) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 6. Januar 1955

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
 Burmeister
 Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut für das Institut für Post- und Fernmeldewesen.

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Institut für Post- und Fernmeldewesen ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Post- und Fernmeldewesen hat die betriebswissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten und die technisch-wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, die zur Weiterentwicklung des Post-, Fernmelde- und Funkbetriebes erforderlich sind. Es hat im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Ermittlung des Standes der Wissenschaft und der Technik, Auswertung der Erfahrungen des In- und Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien, sowie Auswertung der einschlägigen Fachliteratur nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.
2. Ausarbeitung von Vorschlägen für die technischen und betrieblichen Perspektiven in Zusammenarbeit mit den Hauptverwaltungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und den entsprechenden Entwicklungsstellen und Produktionsbetrieben anderer Ministerien.
3. Ausarbeitung von Studienentwürfen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die beim Institut für Post- und Fernmeldewesen und bei den Forschungs- und Entwicklungsstellen anderer Ministerien durchgeführt werden sollen.

4. Aufstellung von Pflichtenheften für die Industriebetriebe in Zusammenarbeit mit den beauftragten Betrieben.

5. Untersuchung von Versuchs- und Funktionsmustern als Grundlage für die Erteilung von Typengenehmigungen und die Ausarbeitung von Abnahmevorschriften. Ausarbeitung der technischen Dienstvorschriften für die Einrichtungen des Post-, Fernmelde- und Funkbetriebes.

6. Untersuchungen an Betriebsanlagen der Deutschen Post zum Zwecke der Weiterentwicklung und technischen Betriebsüberwachung dieser Anlagen.

7. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Post-, Fernmelde- und Funkbetriebes erforderlich sind und in unmittelbarer Verbindung mit diesem Betrieb durchgeführt werden müssen.

8. Entwicklung von Prüf- und Meßverfahren für die Abnahme und den Betrieb technischer Geräte und Anlagen.

9. Technische und betriebswissenschaftliche Beratung aller der Deutschen Post zugeordneten Betriebe bei der Ausarbeitung wirtschaftlicher Betriebsverfahren und der Vorplanungen für Investitionsvorhaben.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann dem Institut im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

Die Struktur des Instituts wird jeweils durch den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigten Strukturplan festgelegt, in dem folgende Hauptabteilungen vorzusehen sind:

1. Hauptabteilung Postwesen,
2. Hauptabteilung Fernmeldewesen,
3. Hauptabteilung Funkwesen,
4. Hauptabteilung Allgemeine Technik einschließlich Technische Information und Dokumentation.

Den unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Hauptabteilungen können zur Durchführung besonderer technisch-wissenschaftlicher Aufgaben Außenstellen zugeordnet werden.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Instituts für Post- und Fernmeldewesen“ trägt.

(2) Dem Leiter des Instituts steht ein Stellvertreter zur Seite, der gleichzeitig Leiter einer der im § 3 genannten Hauptabteilungen sein muß.

(3) Dem Leiter des Instituts unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 3 genannten Hauptabteilungen.

§ 5

Verantwortlichkeit

(1) Der Leiter des Instituts trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er ist berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Pläne des Instituts und an die für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen gebunden. Er ist verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Leiter des Instituts gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters des Instituts gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 6

Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Instituts vertreten. Dieser ist berechtigt, für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen allein abzugeben und zu unterzeichnen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters des Instituts hat das Recht, das Institut gemeinsam mit einem vom Leiter des Instituts Bevollmächtigten zu vertreten und mit diesem gemeinsam für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu unterzeichnen.

(3) Der Leiter des Instituts kann auch weitere Mitarbeiter bevollmächtigen, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten und für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu unterzeichnen. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind so zu erteilen, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam handeln und zeichnen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, durch die Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründet werden, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen der Mitwirkung und Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters des Instituts oder dessen Stellvertreters.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Instituts und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Die Leiter von Hauptabteilungen und Abteilungen des Instituts werden vom Leiter des Instituts nach Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ernannt und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Leiter des Instituts nach Maßgabe des beständigen Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Genehmigung durch den Leiter des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet.

Die Schweigepflicht besteht nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission können die Mitarbeiter des Instituts von ihrer Schweigepflicht entbinden.

§ 9

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen bereitgestellt.

§ 10

Kuratorium

(1) Dem Leiter des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Kuratorium zur Seite. Es setzt sich zusammen aus:

1. vier Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
2. einem Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
3. einem Vertreter des Ministeriums für Maschinenbau,
4. einem Vertreter des Ministeriums für Verkehrswesen,
5. einem Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
6. einem Vertreter des Ministeriums des Innern,
7. einem Vertreter des Staatlichen Rundfunkkomitees.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen, nachdem die Vorschläge der im Kuratorium vertretenen Institutionen eingeholt worden sind.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Der Leiter des Instituts oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Leiter des Instituts und sein Stellvertreter sind verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums weitere Personen hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Post- und Fernmeldewesen und den Leiter des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

1. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
2. Stellungnahme zur Entwicklung und zur Arbeitsweise des Instituts,
3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Perspektivplanung und die Besetzung der leitenden Funktionen des Instituts.

(7) Das Kuratorium legt seine Meinung in Beschlüssen fest,

**Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung
der Organisation des Absatzes von Kraftstoffen
und Mineralölen.**

Vom 3. Januar 1955

Zur Verbesserung der Organisation des Absatzes von Kraftstoffen und Mineralölen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 werden die Handelsgebiete der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — und des VEB Kraftstoff-Vertrieb wie folgt abgegrenzt:

- a) Die Deutsche Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — ist zuständig für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Magdeburg, Halle und Leipzig.
- b) Der VEB Kraftstoff-Vertrieb ist zuständig für die Bezirke Frankfurt, Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Gera, Suhl und Erfurt sowie für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

(2) Mit der Festlegung dieser Ausschließlichkeitsgebiete ist auch die Zuständigkeit beider Handelsorgane in Fragen der Organisation und Verwaltung abgegrenzt.

§ 2

Im Zuge dieser Abgrenzung der Versorgungsgebiete beider Handelsorgane sind zum 31. Dezember 1954 aufzulösen

- a) die Niederlassungen Berlin, Dresden und Erfurt der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol —,
- b) die Außenstellen Schwerin und Magdeburg des VEB Kraftstoff-Vertrieb.

§ 3

(1) Rechtsnachfolger der nach § 2 aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — ist der VEB Kraftstoff-Vertrieb.

(2) In Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich ganz oder überwiegend auf die nach § 2 aufgelösten Außenstellen des VEB Kraftstoff-Vertrieb beziehen, treten die ab 1. Januar 1955 bezirklich zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — ein.

(3) Die beweglichen und unbeweglichen Grundmittel gehen auf den ab 1. Januar 1955 bezirklich zuständigen Versorgungsträger über. Entsprechendes gilt auf dem Gebiete der Investitionsvorhaben und der Generalreparaturen.

§ 4

Die Einsetzung der Leiter der Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — und der leitenden Mitarbeiter der Außenstellen des VEB Kraftstoff-Vertrieb (Leiter der Außenstelle und Leiter ihrer Abteilung Handel) bedarf der Bestätigung durch den Minister für Schwerindustrie.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

**Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 15 bis 20.**

Vom 10. Januar 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverböten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten als Sonderdrucke des Gesetzblattes* veröffentlicht und hiermit für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste

- Nr. 15 — Schachtförderanlagen (Sonderdruck Nr. 63 a)
- Nr. 16 — Kohleverlademaschinen, Gesteinverlademaschinen (Sonderdruck Nr. 63 b)
- Nr. 17 — Winden (Sonderdruck Nr. 63 c)
- Nr. 18 — Förderer (Sonderdruck Nr. 64 a)
- Nr. 19 — Maschinen und Apparate für die Luftbehandlung (Sonderdruck Nr. 64 b)
- Nr. 20 — Nähmaschinen aller Art (Sonderdruck Nr. 64 c)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 15 bis 20 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 10. Januar 1955

Ministerium für Maschinenbau

Rau
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Zu beziehen ab 25. Januar 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 22. Januar 1955	Nr. 5
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 55	Erste Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft	29
20. 1. 55	Anordnung über das Statut des Instituts für Energetik	30

**Erste Anordnung
über die Anwendung der Rahmenstruktur- und
Typenstellenpläne der Betriebsleitungen
der VEB der Örtlichen Wirtschaft.**

Vom 3. Januar 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter der VEB der Örtlichen Wirtschaft der Industriezweige

- Maschinenbau,
- Elektrotechnik,
- Feinmechanik,
- Chemie und
- Holzbe- und -verarbeitung (ohne Sägewerke)

haben nach den von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Rahmenstruktur- und Typenstellenplänen für die Verwaltungen der VEB ihre Stellenpläne mit Mittelberechnung und einer Gegenüberstellung aufzustellen.

Die Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne werden den VEB durch das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft über die Räte der Bezirke zugestellt.

§ 2

Der Rat des Kreises — Abteilung Örtliche Wirtschaft — hat die Betriebe bei der Aufstellung der Stellenpläne anzuleiten und die Bestätigung im Rahmen der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne und der dazu ergangenen Direktive mit Wirkung vom 1. Januar 1955 vorzunehmen.

§ 3

Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes ist über den Rat des Bezirkes bis zum 31. Januar 1955 an die Staatliche Stellenplankommission einzureichen.

Eine individuelle Bestätigung der Stellenpläne durch die Staatliche Stellenplankommission ist nicht mehr erforderlich.

§ 4

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Kreises — Abteilung Örtliche Wirtschaft — bestätigten Stellenplan der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

§ 5

Die Vergütungen sind nach den in der den Betrieben zugangenen Direktive festgelegten Sätzen einzusetzen.

§ 6

Erhalten Mitarbeiter höhere als die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen, so ist der bisherige Lohnsatz, wenn die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz wie bisher ausgeübt wird, entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBl. S. 888) personengebunden weiterzuzahlen. Bei Neueinstellungen sind die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen anzuwenden.

§ 7

Bei Verstößen werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

§ 8

Die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die übrigen Industriezweige wird gesondert angeordnet.

Berlin, den 3. Januar 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Zentralblattes für das zweite Halbjahr 1954 (S. XV bis XXVI).

Anordnung über das Statut des Instituts für Energetik.

Vom 20. Januar 1955

In Durchführung des § 2 der Anordnung vom 24. Februar 1953 über die Errichtung des Instituts für Energetik (ZBl. S. 81) wird für dieses Institut mit Zustimmung des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Energetik ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie unterstellt.

(2) Das Institut für Energetik hat seinen Sitz in Halle (Saale).

(3) Der Direktor des Instituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie Außenstellen des Instituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat technische und ökonomische Probleme der Energiewirtschaft, und zwar auf dem Gebiete der Erzeugung, Speicherung, Fortleitung, Verteilung und Anwendung von Elektroenergie und Gas sowie damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Probleme der Wärme- und Wasserwirtschaft, der Regel-, Meß- und betrieblichen Nachrichtentechnik zu bearbeiten. Dazu gehören im einzelnen:

- a) Untersuchung von Verfahren zur wirtschaftlichen Erzeugung und Nutzung von Energie;
- b) Ausarbeitung der Aufgabenstellung für Entwicklungen von Anlagen und Geräten für die Erzeugung, Speicherung, Fortleitung, Verteilung und rationelle Verwendung von Energie durch die Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Wirtschaft;
- c) Entwicklung von Geräten und Meßverfahren für die Übertragung von Energie, soweit sie nur in betrieblichen Anlagen der Energie durchführbar sind sowie der Sicherung und Verbesserung der Energieerzeugung und Energieübertragung dienen;
- d) wissenschaftlich-technische Auswertung der Störungs- und Schadenstatistiken;
- e) Überprüfung von Anlagen und Geräten im Zusammenhang mit der Erhöhung des Nutzeffektes der angewandten Energie;
- f) wissenschaftlich-technische Beratung staatlicher Organe, beteiligter Betriebe und der Verbraucher auf dem Gebiete der Energiewirtschaft;
- g) Beobachtung der Entwicklung der Technik, insbesondere durch Auswertung des Schrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur;
- h) Mitwirken bei der Ausbildung wissenschaftlich-technischer Kader auf dem Gebiete der Energiewirtschaft.

(2) Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie kann dem Institut im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwerindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Strukturplan des Instituts sind Abteilungen bzw. Arbeitsgebiete vorzusehen für

- a) gesamtenergetische Fragen,
- b) Wärmewirtschaft,
- c) Elektroenergieerzeugung (Kraftwerke),
- d) Koks- und Gaserzeugung (Gaswerke),
- e) Elektroenergieverteilung,
- f) Gasverteilung,
- g) Energieanwendung,
- h) Regelungs-, Steuer- und Fernmeßtechnik,
- i) Dokumentation,
- k) Kader,
- l) Verwaltung.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler oder wissenschaftlich qualifizierter Ingenieur sein muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich eine wissenschaftliche Abteilung leiten muß.

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwerindustrie gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor des Instituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Instituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie.

§ 7

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Schwerindustrie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 8

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Institut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören je ein Vertreter der nachstehend aufgeführten Institutionen an:

- a) Ministerium für Schwerindustrie,
- b) Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) Ministerium für Maschinenbau,
- d) Technische Hochschule Dresden,
- e) Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- f) vier Betriebe der Energiewirtschaft.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission nach den Vorschlägen der im Kuratorium vertretenen Stellen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie bzw. den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
- b) Stellungnahme zur Entwicklung und Arbeitsweise des Instituts,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut,

§ 9

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf des Einverständnisses des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsverhältnisse mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter des Instituts können durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann von dem Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Schriftenreihe zum Abgabenrecht

Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen

Heft 1

KNÖTGEN, MEYER

Die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds für das Planjahr 1953
im volkseigenen Handel

DIN A 5 · 48 Seiten · Broschiert 0,80 DM

Heft 2

KARL RÄDLE

Die steuerliche Behandlung der Reisekosten
in den Betrieben der privaten Wirtschaft

DIN A 5 · 60 Seiten · Broschiert 0,90 DM

z. Z. vergriffen — Nachdruck vorgesehen

Heft 3

Bestimmungen über die Versicherungs-
und Beitragspflicht zur Sozialversicherung
für Lohnempfänger, Bauern, Handwerker
und andere Pflichtversicherte

DIN A 5 · 184 Seiten · Broschiert 2,30 DM

2. überarbeitete Auflage

Heft 4

Das Erbschaftsteuergesetz mit Ausführungs-
bestimmungen unter Berücksichtigung der bis-
her ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 · 96 Seiten und 9 Anlagen

Broschiert 2,75 DM

Heft 5

Rennwett- und Lotteriegesetz mit
Ausführungsbestimmungen unter Berück-
sichtigung der bisher ergangenen Änderungen
und Ergänzungen

DIN A 5 · 62 Seiten mit 6 Tafeln

Broschiert 2,— DM

Heft 7

Das Grunderwerbsteuergesetz mit Durch-
führungsverordnungen unter Berücksichtigung
der bisher ergangenen Änderungen und
Ergänzungen

DIN A 5 · 72 Seiten · Broschiert 2,— DM

Heft 8

Das Grundsteuergesetz mit Durchführungs-
verordnungen unter Berücksichtigung der
bisher ergangenen Änderungen und
Ergänzungen

DIN A 5 · 104 Seiten · Broschiert 2,65 DM

Heft 12

Das geltende Lohnsteuerrecht
Die Besteuerung des Arbeitsinkommens der
Lohnempfänger und der freischaffenden
Intelligenz

DIN A 5 · 184 Seiten · Broschiert 1,95 DM

Die Reihe wird fortgesetzt

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 11, Anruf 6164 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 6, Anruf 51 54 97, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1762 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 5. Februar 1955	Nr. 6
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
14. I. 55	Anordnung zur Betriebsplanung 1955 — Plan 57 bzw. 52. — Registrierung und Lohnfondskontrolle —	33
24. I. 55	Anordnung über die Regelung des Saatgutwesens	35
22. I. 55	Anordnung über die Meldepflicht des seuchenhaften Verkälbens und seine Bekämpfung	36
3. I. 55	Anordnung über die Auflösung der Kleingartenschiedsgerichte	37
22. 12. 54	Anordnung über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnierindustrie	38
17. I. 55	Statut des Lessing-Preises	39

**Anordnung
zur Betriebsplanung 1955 — Plan 57 bzw. 52.
— Registrierung und Lohnfondskontrolle —**

Vom 14. Januar 1955

Für die Lohnfondskontrolle und Registrierung der Lohnfonds und der Verwaltungsausgaben im Planjahr 1955 ist von der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Stellenplankommission, der Deutschen Notenbank und dem Ministerium der Finanzen für die volkseigene Wirtschaft der Vordruck 57 (Registrierung und Lohnfondskontrolle) und für den genossenschaftlichen Einzelhandel der Vordruck 52 (Registrierung und Lohnfondskontrolle) entwickelt worden.

Der Vordruck 57 bzw. 52 ist ein Bestandteil des Betriebsplanes (Plangruppe 50 Arbeitskräfteplanung). Er ersetzt die Anwendung besonderer Registrierbescheinigungen und bildet die Grundlage für die Lohnfondskontrolle durch die Filialen der Deutschen Notenbank im Jahre 1955.

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) und in Ergänzung zu den Erläuterungen für den Betriebsplan 1955 (Plangruppe 50) wird für die Ausfüllung des Vordruckes 57 bzw. 52 folgendes angeordnet:

I.

Volkseigener Einzelhandel (HO) und genossenschaftlicher Einzelhandel

§ 1

Registrierpflichtiges Personal

Registrierpflichtiges Personal beim volkseigenen Einzelhandel (HO) und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel sind:

- a) Wirtschaftler und Verwaltungspersonal,
- b) Hilfspersonal,

- c) Betriebsschutz,
- d) Betreuungspersonal.

§ 2

Verwaltungsausgaben der HO

Verwaltungsausgaben bei der HO sind ab 1. Januar 1955:

Laut Kosten- und Ergebnisplan

- a) die Gesamtkosten der Abteilungen zur Lenkung des Betriebes (Spalte 10),
- b) die Gesamtkosten der sonstigen zirkulationsbedingten Abteilungen (Spalte 11)

abzüglich die in den Spalten 10 und 11 geplanten

- c) Lohnkosten (Kostenart 340).

§ 3

Verwaltungsausgaben des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels

Verwaltungsausgaben beim konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel sind ab 1. Januar 1955:

A. Konsumgenossenschaften:

Laut Kosten- und Ergebnisplan 71

- a) die Gesamtkosten (Ifd. Nr. 13 des Bereiches „Lenkung des Betriebes“)

abzgl. b) die unter Ifd. Nr. 7 geplanten Lohnkosten (Kostenart 340) des Bereiches „Lenkung des Betriebes“.

B. Kreisverbände:

Laut Kosten und Ergebnisplan 71

- a) die Gesamtkosten (Ifd. Nr. 13) der Bereiche „Lenkung des Betriebes“ und „sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen“

abzgl. b) die unter Ifd. Nr. 7 geplanten Lohnkosten der Bereiche „Lenkung des Betriebes“ und „sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen“.

II.

Finanzgeplante Betriebe der Ministerien für Verkehrs-,
Post- und Fernmeldewesen

Registrierpflichtiges Personal

§ 4

Verkehrswesen

(1) Die dem Ministerium für Verkehrswesen nachgeordneten Betriebe haben das technische Personal im Plan 57 aufzuteilen in

- a) technisches Personal, das nach M-Gruppen entlohnt wird (lfd. Nr. 3,1 des Planes 57),
- b) übriges technisches Personal (lfd. Nr. 3,2 des Planes 57).

(2) Die unter laufender Nr. 3,1 des Planes 57 gemäß Abs. 1 Buchst. a genannten Beschäftigtengruppen sind nicht registrierpflichtig und auch nicht stellenplan-gebunden.

Registrierpflichtiges Personal ist demnach:

- a) übriges technisches Personal (lfd. Nr. 3,2),
- b) Wirtschaftler und Verwaltungspersonal (lfd. Nr. 4),
- c) Hilfspersonal (lfd. Nr. 5),
- d) Betriebsschutz (lfd. Nr. 6),
- e) Betreuungspersonal (lfd. Nr. 7).

(3) Für die Eingruppierung der unter Abs. 2 genannten Beschäftigten sind die Beschäftigtenartenverzeichnisse verbindlich.

§ 5

Post- und Fernmeldewesen

Registrierpflichtiges Personal bei den dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nachgeordneten Betrieben sind:

- a) Wirtschaftler und Verwaltungspersonal,
- b) Hilfspersonal,
- c) Betriebsschutz,
- d) Betreuungspersonal.

Für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nachgeordneten Betriebe ist im Plan 57 kein technisches Personal nachzuweisen.

Verwaltungsausgaben

§ 6

Verkehrswesen

Für die dem Ministerium für Verkehrswesen nachgeordneten Betriebe sind folgende Kostenarten Verwaltungsausgaben:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a) Büro- und Zeichenmaterial | Kto.-Nr. 4142 |
| b) Miet- und Pachtkosten | " " 460 |
| c) Nachrichtenbeförderungskosten | " " 462 |
| d) Reisekosten und Auslösungen | " " 464 |
| e) Werbekosten | " " 465 |
| f) Rechts- und Beratungskosten | " " 466 |
| g) Personalnebenkosten | " " 4694 |
| h) Zeitungen und Zeitschriften | " " 4696 |

§ 7

Post- und Fernmeldewesen

Für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nachgeordneten Betriebe sind folgende Kostenarten Verwaltungsausgaben:

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) Verpackungsmaterial | Kto.-Nr. 4141 |
| b) Büro- und Zeichenmaterial | " " 4142 |

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| c) andere Hilfs- und Betriebsstoffe | Kto.-Nr. 4149 |
| d) Reisekosten | " " 464 |
| e) Werbekosten | " " 465 |
| f) Rechts- und Beratungskosten | " " 466 |
| g) sonstige Kosten | " " 469 |

III.

Örtliche volkseigene Wirtschaft mit VEB-Plan
mit Ausnahme der örtlichen Bauindustrie

§ 8

Registrierpflichtiges Personal

(1) Das technische Personal bei der örtlichen volkseigenen Wirtschaft ist für den Plan 57 aufzuteilen in

- a) Obermeister, Meister, Lehrmeister (alle Inhaber von M-Gruppen sowie Inhaber von T-Gruppen, die Meistertätigkeit ausüben) (lfd. Nr. 3,1 des Planes 57).

Der im Vordruck aufgenommene Begriff „TKO-Hilfskräfte“ ist zu streichen, da laut Beschäftigtenkatalog diese Kräfte als Produktionshilfsarbeiter gelten;

- b) übriges technisches Personal (lfd. Nr. 3,2 des Planes 57).

(2) Die in laufender Nummer 3,1 des Planes 57 gemäß Abs. 1 Buchst. a genannten Beschäftigtengruppen sind nicht registrierpflichtig und auch nicht stellenplan-gebunden.

Registrierpflichtiges Personal ist demnach:

- a) übriges technisches Personal (lfd. Nr. 3,2),
- b) Wirtschaftler und Verwaltungspersonal (lfd. Nr. 4),
- c) Hilfspersonal (lfd. Nr. 5),
- d) Betriebsschutz (lfd. Nr. 6),
- e) Betreuungspersonal (lfd. Nr. 7).

§ 9

Verwaltungsausgaben

Registrierpflichtige Verwaltungsausgaben sind bei der örtlichen volkseigenen Wirtschaft folgende Kostenarten:

- a) örtliche volkseigene Wirtschaft mit altem Rechnungswesen:
die gesamte Gruppe 46 des Einheitskontenrahmens;
- b) örtliche volkseigene Wirtschaft mit neuem Rechnungswesen:
 1. Mieten und Pachten Kto.-Nr. 301
 2. Büro- und Zeichenmaterial " " 3225
 3. Leistungen für Beförderung von Nachrichten (Post, Telefon, Telegramme, Fernschreiben) aus " " 330
 4. Werbe- und Vertreterkosten " " 390
 5. Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und Bücher " " 391
 6. Rechts- und Beratungskosten " " 392
 7. Kosten für Bewachung durch Fremde " " 393
 8. Prüfungsgebühren und Gebühren nicht staatlichen Charakters " " 394
 9. Personalnebenkosten " " 395
 10. Reisekosten und Auslösungen " " 396
 11. Andere sonstige Ausgaben " " 398

IV.

**Volkseigene Land- und Forstwirtschaft
mit Ausnahme
der zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft**

§ 10

Registrierpflichtiges Personal

(1) Das technische Personal bei den Betrieben der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist für den Plan 57 aufzuteilen in

- a) Obermeister, Meister, Lehrmeister und Revierleiter (lfd. Nr. 3,1 des Planes 57),
- b) übriges technisches Personal (lfd. Nr. 3,2 des Planes 57).

(2) Die in laufender Nummer 3,1 des Planes 57 gemäß Abs. 1 Buchst. a genannten Beschäftigtengruppen sind nicht registrierpflichtig und auch nicht stellenplan-gebunden.

Registrierpflichtiges Personal ist demnach:

- a) übriges technisches Personal (lfd. Nr. 3,2),
- b) Wirtschaftler und Verwaltungspersonal (lfd. Nr. 4),
- c) Hilfspersonal (lfd. Nr. 5),
- d) Betriebsschutz (lfd. Nr. 6),
- e) Betreuungspersonal (lfd. Nr. 7).

§ 11

Verwaltungsausgaben

Bei der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft sind folgende Kostenarten Verwaltungsausgaben:

- a) Büro- und Zeichenmaterial,
- b) Gebühren nicht staatlichen Charakters,
- c) Nachrichten-Beförderungskosten,
- d) Reisekosten,
- e) Werbekosten,
- f) Rechts- und Beratungskosten,
- g) Vertreterkosten,
- h) Trennungsschädigungen.

V.

Schlussbestimmung

§ 12

Der Vordruck 57 bzw. 52 ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Bei Durchführung der Registrierung verbleibt ein Exemplar beim zuständigen Registrierorgan.

Berlin, den 14. Januar 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung

über die Regelung des Saatgutwesens.

Vom 24. Januar 1955

Die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erfordert die Erzeugung und Verwendung von qualitativ hochwertigem Saatgut. Zur Schaffung einer festen Ordnung in der Züchtung, Vermehrung und Verwendung von Saat- und Pflanzgut wird folgendes angeordnet:

I.

Züchtung neuer Sorten

Die Züchtung neuer Pflanzensorten erfolgt durch die Institute und Forschungsstellen für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissen-

schaften zu Berlin, die landwirtschaftlichen Institute der Universitäten und Hochschulen, die Volkseigenen Saatgutzüchter, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die privaten Züchter.

II.

Zulassung neuer Sorten

Die Zulassung neuer Pflanzensorten ist von den Ergebnissen der Stammes-, Vor-, Selbständigkeits- und Hauptprüfungen abhängig. Die Stammes- und Vorprüfungen erfolgen durch die zuständigen Institute für Pflanzenzüchtung unter Berücksichtigung der verschiedenen Anbaubedingungen.

Entsprechend den Ergebnissen der Stammes- und Vorprüfungen werden die Neuzüchtungen auf Antrag des Züchters zur Hauptprüfung zugelassen. Die Hauptprüfungen werden unter Leitung der Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in deren Außenstellen sowie auf Prüfungsstationen in landwirtschaftlichen Instituten, Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchgeführt.

Die Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft stellt in den Hauptprüfungen den wirtschaftlichen Wert der Neuzüchtungen unter den verschiedenen Anbaubedingungen fest. Bei erfolgreicher Hauptprüfung — in der Regel nach zwei Jahren — werden die Ergebnisse von der Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Sortenprüfungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Zulassung von Neuzüchtungen vorgelegt.

Zur beschleunigten Einführung neuer Sorten in die Praxis können die Züchter auf eigenen Anbauflächen oder auf Flächen der Volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften schon während der Zeit der Hauptprüfung mit dem Saat- und Pflanzgut ihrer Neuzüchtungen die Vorvermehrung durchführen.

Die Selbständigkeitsprüfung erfolgt im allgemeinen während der Hauptprüfung durch die Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. In besonderen Fällen kann die Selbständigkeitsprüfung gleichzeitig mit der Vorprüfung durchgeführt werden.

Neben der Selbständigkeits- und Hauptprüfung obliegen der Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und deren Außenstellen die Kontrollprüfungen sowie die Prüfungen von Saat- und Pflanzgut ausländischer Herkunft, die Führung des Sortenregisters, die Ausarbeitung der amtlichen Sortenliste und der Vorschläge für den Sortenschlüssel, die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen aller zugelassenen Sorten sowie die Beratung der Bauern und Züchter.

Die Prüfung von Neuzüchtungen aller landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fruchtarten (Stammes-, Vor-, Selbständigkeits- und Hauptprüfungen) wird durch eine gesonderte Prüfungsordnung geregelt.

III.

Erhaltungszüchtung und Vermehrung hoher Anbaustufen

Die Erhaltungszucht erfolgt in den Volkseigenen Saatgutzüchtern. Ausnahmen können vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im einzelnen festgelegt werden,

Die Züchter neuer Sorten haben die mit der Erhaltungszucht ihrer Sorten in den Volkseigenen Saatzuchtgütern beauftragten Saatzuchtleiter anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Züchter der Erhaltungszuchten sind für die Betreuung des Vermehrungsanbaues hoher Stufen bei den von ihnen bearbeiteten Sorten solange verantwortlich, bis diese von den DSG-Handelsbetrieben erfaßt werden bzw. bei Rüben das Saatgut vom Züchter den DSG-Handelsbetrieben übergeben wird.

IV.

Planung der Saatgutversorgung

Die Saatguterzeugung, -erfassung und -verteilung wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geplant.

Grundlage für die Planung der Saatguterzeugung ist der Anbauplan und das für den planmäßigen Wechsel erforderliche Saat- und Pflanzgut.

Der Umfang der Saatguterzeugung der einzelnen Sorten richtet sich nach den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, den Ergebnissen der Sortenprüfungen bzw. nach dem für die verschiedenen Anbaugebiete festgelegten Sortenschlüssel.

Die Aufteilung der Saatguterzeugungsflächen der hohen Anbaustufen auf die Volkseigenen Saatzuchtgüter erfolgt zentral durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Bei der Aufstellung und Durchführung der VEG-Pläne der Volkseigenen Saatzuchtgüter sind deren andere Produktionsaufgaben der Saatguterzeugung unterzuordnen. Die VEG-Pläne der Volkseigenen Saatzuchtgüter werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt.

Die Aufteilung der Saatguterzeugungspläne der Bezirke und Kreise erfolgt durch die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise gemeinsam mit den Bezirksverwaltungen der DSG bzw. den DSG-Handelsbetrieben, den Abteilungen Verwaltung Volkseigener Güter bei den Räten der Bezirke und den Bezirks- bzw. Kreissaatgutkommissionen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG).

Die Erfassungs- und Verteilungspläne werden durch die Organe des Saatguthandels aufgeschlüsselt und den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise zur Bestätigung vorgelegt.

V.

Saatguthandel

Die Organisation der Erfassung von Saat- und Pflanzgut, des Handels mit Saat- und Pflanzgut, des Abschlusses der Vermehrungsverträge sowie der Vermehrer-schulung und Saatenanerkennung obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Die Erfassung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Handel mit Saat- und Pflanzgut und der Abschluß von Vermehrungsverträgen wird von den DSG-Handelsbetrieben und den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zugelassenen Betrieben des genossenschaftlichen und privaten Handels durchgeführt.

VI.

Vermehrung von Saat- und Pflanzgut

Die Vermehrung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten erfolgt durch die Volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und

sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe auf der Grundlage eines abgeschlossenen und registrierten Vermehrungsvertrages.

Den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise obliegt die Kontrolle darüber, daß die Verträge über die Vermehrung zur Erzeugung hochwertiger Saatgutes nur mit solchen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben abgeschlossen werden, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vermehrung bieten.

Die Auswahl der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe für die Vermehrung erfolgt durch die Oberagronomen der MTS gemeinsam mit den Saatbauberatern und den Vorsitzenden der Saatgutgemeinschaften bei der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG). Die Zulassung zur Vermehrung bedarf der schriftlichen Bestätigung des Kreisagronomen bei den Räten der Kreise.

VII.

Absaatenerzeugung

Die Sicherung der Versorgung aller Anbauflächen mit Saat- und Pflanzgut erfolgt durch die Absaatenerzeugung im Rahmen des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels.

Die Absaatenerzeugung wird von den Volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und von den in den Saatgutgemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) zusammengefaßten landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Die Absaaten der Volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind ein Bestandteil des Saatgutfonds.

Die Erfassung und Verteilung der Absaaten für die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen durch die VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

VIII.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Meldepflicht des seuchenhaften Verkalbens und seine Bekämpfung.

Vom 22. Januar 1955

Das seuchenhafte Verkalben (Brucellose) der Rinder verursacht erhebliche Verluste an Nachzucht und Milch; es gefährdet bei Umsetzung von Rindern weitere Bestände, so daß die Entwicklung der Viehwirtschaft gehemmt wird.

Es wird daher zur Feststellung und Bekämpfung dieser Seuche folgendes angeordnet:

Feststellung

§ 1

(1) Die Tierärzte haben jede Feststellung oder jeden Verdacht des seuchenhaften Verkalbens (Brucellose) dem zuständigen Rat des Kreises — Veterinärwesen — zu melden.

(2) Tierhalter, Leiter landwirtschaftlicher Betriebe und Personen, die mit der Wartung und Pflege von Rindern betraut sind, haben die Verpflichtung, die Tierärzte bei der Ermittlung der Seuche zu unterstützen.

§ 2

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptabteilung Veterinärwesen — erläßt Anweisungen über die Feststellung des seuchenhaften Verkalbens (Brucellose) bei Ausübung der tierärztlichen Praxis und bei Durchführung des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes (Rinderpflichtuntersuchung) sowie für die anzuwendenden diagnostischen Untersuchungen.

Bekämpfung

§ 3

(1) Sämtliche Rinder (einschließlich Bullen), die über ein Jahr alt sind, dürfen als Nutz- und Zuchttiere auf Absatzveranstaltungen nur dann zum Verkauf gestellt oder an Bestände, in denen seuchenhaftes Verkalben nicht aufgetreten ist, abgegeben werden, wenn:

- a) der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens vier Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht worden ist und
- b) keine Umstände vorliegen, die den Verdacht einer akuten Brucelloseverseuchung im Bestand begründen.

(2) Der Nachweis mittels Blutprobe ist bei Rindern im nichtträchtigen Zustand frühestens 30 Tage nach dem Kalben oder Verkalben, bei tragenden Rindern bis zum 30. Tage vor dem Abkalbetermin zu erbringen.

Eine akute Brucelloseverseuchung liegt vor, wenn innerhalb der letzten 12 Monate ein Verkalbefall im Bestand vorgekommen und die serologische Blutuntersuchung positiv verlaufen ist. Der Verdacht einer akuten Brucelloseverseuchung im Bestand ist gegeben, wenn innerhalb der letzten 12 Monate ein Verkalbefall im 5. bis 8. Trächtigkeitsmonat vorgekommen ist, ohne daß das Freisein von Brucellose tierärztlich bestätigt wurde.

(3) Zuchttiere im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, die zum Zwecke der Erzeugung von Nachzucht angeboten oder erworben werden.

§ 4

(1) Inhaber von Weiden und deren Beauftragte dürfen diese als Sammelweide nur dann gleichzeitig mit über einem Jahr alten Rindern verschiedener Tierhalter besetzen, wenn beim Auftrieb der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens vier Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht ist, im Bestand keine akute Brucellose herrscht und keine Anzeichen von Erkrankungen der Geburtswege (z. B. Ausfluß) vorliegen.

(2) Das gemeinsame Weiden von Rindern, die nur tagsüber auf Heim- oder Gemeindefeiden getrieben werden, fällt nicht unter die Vorschrift.

(3) Tragende Rinder sind jedoch mit Beginn des 8. Trächtigkeitsmonats bis einen Monat nach dem Kalben vom gemeinsamen Weidegang auszuschließen.

§ 5

Den Räten der Bezirke — Veterinärwesen — wird die Ermächtigung erteilt, die im § 1 der Verordnung vom 6. Februar 1951 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens der Rinder (GBl. S. 105) vorgesehene

Genehmigung zur Schutzimpfung mit Bakterienkulturen im Auftrage des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen.

§ 6

In Beständen, in denen die Impfung der Jungtiere genehmigt ist, können die über 12 Monate alten Rinder mit zugelassenen Abortus-Bang-Tot-Impfstoffen geimpft werden.

§ 7

Bei sämtlichen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern und örtlichen Landwirtschaftsbetrieben, in denen Brucellose nachgewiesen ist, sind die Maßnahmen gemäß Verordnung vom 6. Februar 1951 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens der Rinder obligatorisch durchzuführen.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des R.u.Pr.MdI vom 7. Oktober 1936 über das seuchenhafte Verkalben (Banginfektion) der Rinder (Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern S. 1351) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 22. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Auflösung der Kleingartenschiedsgerichte.

Vom 3. Januar 1955

Auf Grund der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 und den dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen bestehen in der Deutschen Demokratischen Republik noch Kleingartenschiedsgerichte. Die Tätigkeit dieser Kleingartenschiedsgerichte entspricht nicht mehr dem staatlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere nicht dem Gesetz vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613). Es wird daher in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Justiz angeordnet:

§ 1

(1) Eine Entscheidung durch Kleingartenschiedsgerichte findet nicht mehr statt.

(2) Die Kleingartenschiedsgerichte sind bis zum 31. Januar 1955 aufzulösen.

(3) Schwebende Verfahren sind bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt zum Abschluß zu bringen.

§ 2

Die Unterlagen über die bisherige Tätigkeit der Kleingartenschiedsgerichte sowie etwa vorhandene Dienstsiegel und Stempel sind unverzüglich nach Abschluß der Verfahren, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 1955, dem Rat des Kreises — Abteilung Land- und Forstwirtschaft — zu übergeben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
über die Festlegung der Holzausnutzung
der Sägewerks- und Furnierindustrie.**

Vom 22. Dezember 1954

In Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1955 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Steigerung der Rundholzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie werden die Durchschnitts-Mindesterschnitt- bzw. die Holzausnutzungssätze je Festmeter Rundholz für die Erzeugung von Schnittholz und Furnieren wie folgt festgesetzt:

Nadelholz	75 %
Eiche	75 %
Buche	80 %
sonstiges Laubholz	75 %

§ 2

(1) Im einzelnen werden für die jeweiligen Sortimentsgruppen in der Sägewerksindustrie nachstehende technisch-wirtschaftliche Kennziffern für Schnittholz festgelegt:

1. Nadelholz	Kiefer	Fichte
	%	%
Einfachschnitt bis 15 mm (Spaltware)	67	69
Einfachschnitt 16 bis 20 mm	72	72,5
Einfachschnitt 21 bis 44 mm	76	78
Einfachschnitt 45 mm aufwärts	84	84,5
Prismierte Bretter bis 15 mm (Spaltware)	60,5	60,5
Prismierte Bretter 16 bis 18 mm ..	65	67,5
Prismierte Bretter 19 bis 30 mm ..	72	75
Prismierte Bretter 31 mm aufwärts	74	78
Kantholz, Güteklasse A bis C	74	76,5
Balken, Güteklasse A bis C	77	79
Schwellen, vierseitig bearbeitet ..	81	—
Schwellen, zweiseitig bearbeitet ..	85	—
Bärgerswellen	89	89
Latten und Leisten	87	69
Schwammware	71,5	—

2. Laubholz

	Buche	Eiche u. sonst. Laubholz
	%	%
Einfachschnitt bis 20 mm	70	64
Einfachschnitt 21 bis 39 mm	77	69
Einfachschnitt 40 bis 70 mm	85	74
Einfachschnitt 71 mm aufwärts ..	89	76
Normalschwellen	78	72

(2) Die Mindesterschnittsätze beziehen sich auf das Haupt- und Nebenprodukt von 0,30 m Länge aufwärts. Grubenschwarten werden nicht zur Errechnung der Mindesterschnittsätze einbezogen.

Die Ware muß so eingeschnitten werden, daß die berechneten Maße

- bei den Sortimenten Stamm-, Mittel-, Zopf-, Schwammware, astreinen und kleinästigen Seiten sowie Modellware in trockenem Zustand,
- bei Rohhoblern und den übrigen Sortimenten in halbtrockenem Zustand,
- bei Dimensions- und Listenware — soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist — in frischem Zustand vorhanden sind.

Bei höchstens 10 % der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2 %, die Dicken bis 3 % unterschritten werden,

(3) Als trocken gilt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart, Schnittholz, das, ohne unter der eigenen Feuchtigkeit zu leiden, im Schuppen zusammengesetzt werden kann. — Als halbtrocken gilt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart, Schnittholz, das unter normalen Verhältnissen bei der Beförderung durch eigene Feuchtigkeit nicht leidet.

Lufttrockenes Holz darf höchstens 20 % Feuchtigkeit, bezogen auf das Darrgewicht, enthalten.

Holz, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt als frisch.

Werden handelsübliche Abmessungen eingeschnitten, so ist der Trockenheitszustand zu berücksichtigen und das Übermaß ist stets so zuzugeben, daß die Gewähr besteht, daß das Holz in lufttrockenem Zustand den Abmessungen nach der DIN-Vorschrift 40/71 2. Ausgabe November 1938 und der Anordnung vom 20. August 1952 zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie (GBl. S. 821) entspricht.

§ 3

(1) Für die Furnierindustrie werden folgende Holzausnutzungssätze festgelegt:

a) Messer-Furniere	
Eichen-Furniere	66 %
Buchen-Furniere	74 %
sonstige Laubholz-Furniere ..	72 %
Exoten-Furniere	79 %
Nadelholz-Furniere	78 %
b) Schäl-Furniere	
Eichen-Furniere	66 %
Buchen-Furniere	68 %
sonstige Laubholz-Furniere ..	70 %
Exoten-Furniere	74 %
Nadelholz-Furniere	64 %

(2) Zur Errechnung der Ausnutzungssätze bei Messer- und Schäl-Furnieren werden nur die Furniere erfaßt, die den neuen TGL-Vorschriften entsprechen, ohne Kiloware.

§ 4

(1) Die Abrechnung über die Erfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erfolgt:

- in Nadel- und Laubschnittholz durch den Bericht „Nachweis über die Erfüllung der Mindesterschnittsätze“,
- in Messer- und Schäl-Furnieren durch den Bericht „Nachweis über die Holzausnutzung bei der Furniererzeugung“.

(2) Die Grundlagen der Abrechnung sind die nach den holztechnischen Gesichtspunkten differenzierten Pläne der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern der Planträger.

§ 5

(1) Die quartalsweise Abrechnung über die Erfüllung der durchschnittlichen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in Nadel- und Laubrundholz erfolgt auf dem Bericht M 1 bis zum 8. des dem Quartal folgenden Monats an die zuständigen im Bezirk bestehenden Absatzaußenstellen des Ministeriums für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, für alle Eigentumsformen.

(2) Alle Produktionsbetriebe sind verpflichtet, die unter § 4 Abs. 1 Buchstaben a und b angeführten Berichtsvordrucke zu führen.

(3) Die Ist-Erfüllung der beiden Vordrucke ist quartalsweise in die Spalte 5 der Abrechnung „M 1“ Schnittholz bzw. M 1 Halbwaren einzutragen. Die Berichtsvordrucke sind beim VEB Vordruck-Leitverlag Weimar zu beziehen.

(4) Die Außenstellen schicken die Zusammenfassung der M 1 an die Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatzabteilung, und diese übergibt die zusammengefaßte Meldung bis zum 20. des dem Quartal folgenden Monats an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission und ein Exemplar direkt an die Staatliche Plankommission.

(5) Um die Kontrolle der Einhaltung der Holzausnutzung zu gewährleisten, sind die Produktionsbetriebe verpflichtet, eine Zweitschrift der Nachweise — bei den volkseigenen Z-Betrieben an die zuständigen VVB oder Hauptverwaltungen — von den volkseigenen örtlichen und genossenschaftlichen Betrieben an die Räte der Kreise, Abteilung Industrie, von den privaten und Handwerksbetrieben an die zuständigen Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern einzureichen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1954 über die Festlegung der Mindesterschnittsätze in der Sägewerksindustrie (ZBl. S. 242) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Statut des Lessing-Preises.

Vom 17. Januar 1955

In Ausführung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Januar 1954 über die Verleihung des Lessing-Preises (GBL. S. 99) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

(1) Der Lessing-Preis kann jedem deutschen Autor auf dem Gebiet der Bühnendichtung, der Kunsttheorie und der Kunstkritik, gleichgültig, wo er seinen Wohnsitz hat, verliehen werden, dessen Werk den Bedingungen des Beschlusses vom 21. Januar 1954 über die Verleihung des Lessing-Preises entspricht.

(2) Der Lessing-Preis kann auch Kollektiven verliehen werden.

§ 2

Der Lessing-Preis wird für jedes der in Abschnitt III Buchstaben a und b des Beschlusses vom 21. Januar 1954 über die Verleihung des Lessing-Preises genannten Gebiete einmal in Höhe von je 10 000 DM verliehen.

§ 3

(1) Vorschläge für die Verleihung des Lessing-Preises können an das Ministerium für Kultur einreichen:

- a) die Deutsche Akademie der Künste,
- b) die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- c) der Deutsche Schriftsteller-Verband,
- d) die Gewerkschaft Kunst,
- e) die Theater der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin,

f) die Senate der Universitäten und Kunsthochschulen,

g) Nationalpreisträger.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung bis zum 1. November jedes Jahres dem Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Sie müssen enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des Auszuzeichnenden,
- b) Lebenslauf,
- c) ausführliche Begründung für den Vorschlag der Auszeichnung mit nachprüfbaren Angaben der auszuzeichnenden Leistung.

§ 4

Über die Verleihung entscheidet der Minister für Kultur nach Beratung mit dem Kollegium des Ministeriums.

§ 5

Über die Verleihung des Lessing-Preises wird den Preisträgern eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

§ 6

(1) Ferner wird den Preisträgern ein Ehrenzeichen verliehen. Dies besteht aus einer runden, silbernen Medaille von 3,5 cm Durchmesser. Sie zeigt auf der Vorderseite das Brustbild Gotthold Ephraim Lessings mit Prägung des Namens, auf der Rückseite: Inschrift „Die edelste Beschäftigung des Menschen ist der Mensch“.

(2) Das Ehrenzeichen wird an einem silbergrauen Band auf der linken Brustseite getragen.

An Stelle des Ehrenzeichens kann eine Interimschnalle getragen werden.

(3) Das Tragen des Ehrenzeichens ist obligatorisch bei Staatsakten oder Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie zu Demonstrationen.

§ 7

Beim Tode des Preisträgers ist das Lessing-Ehrenzeichen dem Minister für Kultur zurückzugeben. Die Urkunde bleibt im Besitz der Familie.

§ 8

Kommt einem Preisträger das Ehrenzeichen abhanden, so kann ihm gegen Wertersatzung ein zweites Exemplar ausgehändigt werden.

§ 9

Für die Aberkennung des Preises und des Ehrenzeichens gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL. S. 445) entsprechend.

§ 10

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1955

Ministerium für Kultur
Dr. Becher
Minister

DER WICHTIGE FUNDSTELLENNACHWEIS

Stichwortkartei für das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft

Loseblattsammlung · Format DIN A 5

Grundwerk mit 160 Stammkarten und 40 Registerblättern einschließlich einem Ordner und den Nachträgen 1 bis 3 insgesamt 16,68 DM.

Die Ergänzungskarten werden zum Stückpreis von 7 DPf, die einzelnen Klebestreifen zum Stückpreis von 1 DPf geliefert.

Allen Mitarbeitern, die sich in der Praxis mit gesetzlichen Bestimmungen über das Finanz- und Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft befassen, wird diese Kartei ein wertvolles Hilfsmittel zum schnellen Auffinden gesuchter Bestimmungen sein.

Das in seiner Methodik neuartige Werk hat wichtige Vorteile:

1. Die Kartei wird in kurzen Abständen mit den Zitaten des Vormonats ergänzt. Sie ist deshalb stets aktuell.
2. Die Hinweise verweisen auch auf Stichworte innerhalb der Texte der Verordnungen usw.; es werden also nicht nur die Stichworte der Überschriften zitiert,

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rosstr. 5, Anruf 51 54 37, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1490 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Viercehjährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 19. Februar 1955	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 55	Anordnung zu den Richtlinien für die Einkommensteuer-Veranlagung 1954	41
31. 1. 55	Anordnung über die Pflicht zur Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen bei privaten Betrieben	42
25. 1. 55	Anordnung über die Errichtung einer weiteren Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie	42
29. 1. 55	Anordnung über die Produktion von Hohlblocksteinen	42
31. 1. 55	Zweite Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie	43
13. 1. 55	Anweisung über die steuerliche Behandlung von Warenrückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	43

**Anordnung
zu den Richtlinien für die Einkommensteuer-
Veranlagung 1954.**

Vom 7. Februar 1955

Zur Ergänzung und Änderung der Veranlagungs-Richtlinien 1954 (veröffentlicht als Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) folgendes angeordnet:

1. Zu Ziffer 5 — Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind auch die nach dem 1. Juli 1954 erhaltenen Leistungen aus einer Kranken-Tagegeld-Versicherung, soweit sie von der Deutschen Versicherungsanstalt oder der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt gewährt werden.

2. Zu Ziffer 23 — Reisekosten

a) In Abs. 2 Punkt 5 wird im dritten Satz „(Hin- und Rückfahrt)“ durch „(Hin- oder Rückfahrt)“ ersetzt.

b) Reisekosten, die Gewerbetreibenden und sonstigen selbständig Tätigen oder ihren Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1954 anlässlich des Besuchs der Leipziger Messe entstehen, sind nur in Höhe der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pauschbeträge für Übernachtung und Verpflegung als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Reisekosten für Beschäftigte, die mit Zustimmung der BGL informationshalber zur Messe fahren (Betriebsdelegationen), sind keine Betriebsausgaben. Diese Aufwendungen können nur aus dem Kultur- und Sozialfonds der BGL (Lohnzusatzfonds) oder aus dem versteuerten

Nettogewinn finanziert werden. Die Bestimmungen des Abs. 3 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1955 aufgehoben.

3. Zu Ziffer 24 — Löhne, Gehälter und übertarifliche Zuwendungen

a) Vergütungen für Überstunden sind nach Abs. 1 Punkt 4 Betriebsausgaben, wenn die Überstunden genehmigt worden sind. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 441) bedarf Überstundenarbeit ab dem 23. April 1954 der Genehmigung des Gebiets- oder Kreisvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft. Die Genehmigung des Rates des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — ist ab diesem Termin nicht mehr erforderlich.

b) Für die während des Wirtschaftsjahres nicht an den Kultur- und Sozialfonds der BGL abgeführten Beträge dürfen nach den Bestimmungen des Abs. 4 Punkt 2 Passivposten grundsätzlich nicht gebildet werden.

Wird jedoch der Unternehmer durch die Betriebsvereinbarung verpflichtet, die Zuführung an den Kultur- und Sozialfonds der BGL jeweils nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes vorzunehmen, ist die für den letzten Zeitraum des Wirtschaftsjahres geschuldete Abführung zu passivieren.

Die nach der Lohnsumme des letzten Monats des Wirtschaftsjahres bemessene Zuführung kann auch dann passiviert werden, wenn die Betriebsvereinbarung keine solche Regelung enthält.

Beachten Sie bitte die letzte Seite!

4. Zu Ziffer 46 — Begriffsbestimmung „unmittelbare Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit“

In Verkehrsbetrieben sind auch die durch die Generalüberholung von Omnibussen entstandenen Aufwendungen als unmittelbar der Verkehrstätigkeit dienend anzusehen.

Diese Anordnung tritt, soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1955 (Anordnung 7/55)

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Pflicht zur Aufbewahrung von
Buchführungsunterlagen bei privaten Betrieben.**

Vom 31. Januar 1955

Auf Grund des § 162 Abs. 8 der Abgabenordnung sollen die Bücher, Aufzeichnungen und — soweit für die Besteuerung von Bedeutung — auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden. Zur Klärung von aufgetretenen Zweifeln über die Form der Aufbewahrung der vorstehend genannten Unterlagen wird auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) angeordnet:

1. Das Wareneingangsbuch sowie alle Unterlagen zur Berechnung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungsbeiträge sind stets im Betrieb zu führen und dort für die Dauer der gesetzlichen Frist aufzubewahren. Es dürfen diese Unterlagen nicht während der üblichen Geschäftszeit außerhalb des Betriebes verbracht werden.
2. Sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, für die Besteuerung wesentliche Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen für ein Kalender- oder Wirtschaftsjahr müssen sich geordnet ab dem 1. April des darauffolgenden Jahres vollständig bis zur Beendigung der Betriebsprüfung bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungen für dieses Kalender- oder Wirtschaftsjahr in der üblichen Geschäftszeit im Betrieb befinden.
3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu den Ziffern 1 und 2 sind gestattet
 - a) zur Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und Unterlagen bei Verwaltungsstellen und
 - b) bei Geschäftsreisen, soweit die Mitnahme von derartigen Unterlagen geboten ist.
 In diesen Ausnahmefällen ist eine Aufstellung der entnommenen Unterlagen — soweit sie unter Ziffern 1 und 2 fallen — im Betrieb zu belassen.
4. Bei Nichtbefolgung der Vorschriften gemäß Ziffern 1 bis 3 ist der Tatbestand der Steuerordnungswidrigkeit (§ 413 Abgabenordnung) erfüllt.
5. Die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erlassenen Aufbewahrungsfristen werden durch diese Anordnung nicht berührt.
6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1955 (Anordnung 6/55)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Errichtung einer weiteren Niederlassung
der Deutschen Handelszentrale Metallurgie.**

Vom 25. Januar 1955

Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Versorgung der Abnehmer in den Bezirken Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig, Gera, Suhl, Erfurt und Halle mit Nichteisenmetallen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1955 eine Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie in Leipzig zu errichten.

(2) Diese Niederlassung erhält den Namen
Niederlassung Mitteldeutscher Metallhandel
der Deutschen Handelszentrale Metallurgie.

§ 2

Die nach § 1 errichtete Niederlassung ist als Handelsbetrieb juristische Person gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums nach § 2 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179).

§ 3

Die Niederlassung Mitteldeutscher Metallhandel ist Rechtsnachfolger der anderen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die Lieferung von Nichteisenmetallen an die Abnehmer gemäß § 1 Abs. 1 beziehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

**Anordnung
über die Produktion von Hohlblocksteinen.**

Vom 29. Januar 1955

Zur Verbesserung der Qualität der Hohlblocksteine und zur Sicherung der hinsichtlich Wärme- und Schalldämmung zu stellenden Anforderungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Hohlblocksteine dürfen nur entsprechend
DIN 18 151 „Hohlblocksteine aus Leichtbeton“
in Verbindung mit der

Werknorm 2 des Ministeriums für Aufbau —
veröffentlicht in der Bauzeitung — Sonderheft 1954 —
Verlag „Die Wirtschaft“ — hergestellt werden.

Die Produktion hat so zu erfolgen, daß die in oben angeführten Normen festgelegte Betonrohrichte gewährleistet ist.

§ 2

Ab 1. April 1955 dürfen nur noch Hohlblocksteine hergestellt und in den Handel gebracht werden, die diesen Bedingungen entsprechen.

§ 3

Die Hohlblocksteine unterliegen der Probevorlagepflicht beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung und dürfen nur nach Prüfung in den Handel gebracht werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler

Minister

Zweite Anordnung*
über Maßnahmen zur Verbesserung
der Organisation der Kohlenindustrie.

Vom 31. Januar 1955

Zur weiteren Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Kohlenindustrie wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Braunkohlenwerk Lauchhammer-Ost in Lauchhammer-Ost, Kreis Senftenberg, und der VEB Braunkohlenwerk Schipkau in Schipkau, Kreis Senftenberg, sind rückwirkend zum 31. Dezember 1954 aufzulösen.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind

- a) dem VEB Braunkohlenwerk Friedenswacht in Lauchhammer-West, Kreis Senftenberg, der Tagebau Koyne-Nord des bisherigen VEB Braunkohlenwerk Lauchhammer-Ost,
- b) dem VEB Braunkohlenwerk Freundschaft in Lauchhammer-West, Kreis Senftenberg, die Brikettfabriken Lauchhammer und Schwarzheide des bisherigen VEB Braunkohlenwerk Lauchhammer-Ost und die Brikettfabrik Josef Briewig des bisherigen VEB Braunkohlenwerk Schipkau,
- c) dem VEB Braunkohlenwerk Franz Mehring in Brieske-Ost, Kreis Senftenberg, die Brikettfabrik Fortschritt des bisherigen VEB Braunkohlenwerk Schipkau

als Betriebsteile anzugliedern.

§ 3

(1) Die im § 2 bezeichneten aufnehmenden Betriebe sind Rechtsnachfolger hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ganz oder überwiegend auf die angegliederten Betriebsteile beziehen.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt die Revierleitung Senftenberg, Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie in Senftenberg, den Rechtsnachfolger bzw. den neuen Rechtsträger.

§ 4

Die Planaufgaben der im § 2 genannten Betriebsteile werden vom Zeitpunkt ihrer Eingliederung an Bestandteil der Pläne der aufnehmenden Betriebe.

§ 5

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind die bisher der Hauptverwaltung Braunkohle zugeordneten Betriebe

VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei Senftenberg in Senftenberg und

VEB Dampfhammerwerk Großenhain in Großenhain

der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Schwerindustrie unmittelbar zu unterstellen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 31. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann

Minister

* (1.) Anordnung (ZBL 1954 S. 37)

Anweisung
über die steuerliche Behandlung
von Warenrückvergütungen der Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften.

Vom 13. Januar 1955

Die bisher geltenden steuerrechtlichen Vorschriften über die Ausschüttung von Warenrückvergütungen entsprechen nicht mehr unseren ökonomischen Bedingungen.

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angewiesen:

1. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften Warenrückvergütungen an ihre Mitglieder zu Lasten ihres Einkommens auszuschütten.
2. Warenrückvergütungen im Sinne der Ziff. 1 sind Teile des erzielten Gewinns, die in Form von
 - a) Kaufpreizrückzahlungen,
 - b) Nachzahlungen, die bei Lieferungen oder Leistungen der Mitglieder an die Genossenschaft gewährt werden und
 - c) Rückzahlungen, die bei der Erhebung von Unkostenbeiträgen geleistet werden.
3. Die Warenrückvergütungen sind vom Einkommen absetzbar, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Warenrückvergütungen dürfen 3% der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Als Berechnungsgrundlage gelten die Umsätze aus Lieferungen bzw. Leistungen entweder der Genossenschaft mit den Mitgliedern oder der Mitglieder mit der Genossenschaft.

Beispiel: Eine Genossenschaft liefert an ihre Mitglieder Rohstoffe und bezieht von den Mitgliedern Fertigerzeugnisse. Berechnungsgrundlage für die Ausschüttung steuerfreier Warenrückvergütungen bilden wahlweise die Umsätze aus Rohstofflieferungen an die Mitglieder oder die Umsätze aus Lieferungen der Fertigerzeugnisse der Mitglieder an die Genossenschaft.

- b) Die Warenrückvergütung muß in dem Jahr, für das sie ausgeschüttet wird, erwirtschaftet worden sein.
- c) Die Warenrückvergütung ist in der Jahresbilanz des Jahres auszuweisen, für das sie ausgeschüttet wird. Die Ausschüttung darf den ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen.
- d) Die Bedingungen zur Ausschüttung der Warenrückvergütung müssen für alle Mitglieder der Genossenschaft die gleichen sein.
4. Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften des RdErl. vom 11. Dezember 1939 (RSBl. S. 1198) Abschnitt G und die dazu ergangenen Rechtsnormen außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1955 (AW 1/55)

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Demnächst erscheint:

Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt

Ministerialblatt — Zentralblatt

der Jahrgänge

1949 — 1954

Din A 4 • Etwa 260 Seiten • Halbleinen 8,90 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt — Ministerialblatt — Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin, C. 2, Roßstr. 6 Anruf 51 34 87, 31 64 14 — Postcheckkonto: Berlin 1489 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (129) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1769 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 24. Februar 1955	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 55	Anordnung über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels	45
12. 2. 55	Anordnung über die Einsetzung von Gemeindegewerkschaften und die Besetzung von Geschwulstbetreuungsstellen	46
10. 2. 55	Anordnung über die Verlängerung der Gültigkeit von Registrierpässen für die Binnenflotte	47
31. 1. 55	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht — Unzulässigkeit der Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung — Richtlinie Nr. 5 (RPl. 2/54)	47

Anordnung über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels.

Vom 15. Februar 1955

Der Beschluß des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699) legt fest, daß eine der Hauptaufgaben des Handels gegenwärtig darin besteht, den durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Industrie und Landwirtschaft erzeugten größeren Warenfonds schnell und reibungslos an die Käufer heranzubringen. Hierzu ist erforderlich, daß die Geschäfte des Einzelhandels so geöffnet sind, daß der Bevölkerung ausreichend Gelegenheit geboten ist, ihre Einkäufe ordnungsgemäß zu erledigen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Geschäfte des Einzelhandels sind in der Regel an den Werktagen wie folgt geöffnet zu halten:

- a) Backwarengeschäfte/Milchgeschäfte von 7 bis 19 Uhr,
- b) übrige Lebensmittelgeschäfte von 8 bis 19 Uhr,
- c) Industriegewerkschaften von 9 bis 19 Uhr.

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben zu überprüfen und darauf einzuwirken, daß Backwaren- und Milchgeschäfte, wenn es notwendig ist, von 6 bis 18 Uhr geöffnet werden. Milchgeschäfte, in denen Milch auf Karten verkauft wird, sind auch sonntags mindestens 1½ Stunde geöffnet zu halten.

(2) Die Geschäfte des Einzelhandels sind berechtigt, über die normale Öffnungszeit bis 23 Uhr offen zu halten. Bei einer Öffnungszeit über 19 Uhr ist von dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, die Genehmigung einzuholen.

(3) Unter Berücksichtigung der Wünsche der Werktätigen haben die Räte der Kreise, Abteilung Handel

und Versorgung, Lebensmittel- und Industriegewerkschaften zu bestimmen, die in den Städten den Früh- und Spätverkauf durchführen.

Auf Grund der Bedürfnisse der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte ist örtlich festzulegen, daß Spätverkaufsstellen, die bis 23 Uhr geöffnet sind, später geöffnet und Frühverkaufsstellen früher geschlossen werden können.

Durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, ist festzulegen, welche Verkaufsstellen sonntags stundenweise geöffnet zu halten sind.

(4) In Orten, in denen Betriebe im Schichtsystem arbeiten, sind die Öffnungszeiten derjenigen Verkaufsstellen, die in unmittelbarer Nähe der Betriebe liegen, dem Schichtwechsel anzupassen (Früh- und Mittagschicht) und in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und Frauenausschüssen dieser Betriebe festzulegen. Die Öffnungszeiten der Betriebsverkaufsstellen sind ebenfalls den Arbeitszeiten der Betriebe anzupassen und in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und Frauenausschüssen der Betriebe festzulegen.

(5) Das Öffnen einzelner Geschäfte zu späteren als unter § 1 Abs. 1 angegebenen Zeiten und das Schließen einzelner Geschäfte um 18 Uhr kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf Antrag der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, genehmigen, wenn die Einkaufsmöglichkeiten für die Bevölkerung voll gewährleistet sind.

(6) Geschäfte, welche nicht die Möglichkeit haben, im Schichtsystem zu arbeiten, können während der Mittagszeit bis zu zwei Stunden geschlossen bleiben.

Für Kleinstverkaufsstellen kann die Mittagszeit auf über zwei Stunden erweitert werden, wobei mindestens eine siebeneinhalbstündige Verkaufszeit zu gewährleisten ist.

(7) In ländlichen Gebieten sind während der Frühjahrs- und Herbstbestellung sowie der Erntezeit die Öffnungszeiten so festzulegen, daß die bäuerliche Bevölkerung ausreichend Gelegenheit hat, ihre Einkäufe zu erledigen.

(8) In Ostseebädern, Kurorten und Erholungsstätten sind während der Saison ausreichend Kioske und Geschäfte für den speziellen Urlauberbedarf, wie Süßwaren, Tabakwaren, Fotobedarf, Geschenkartikel und Reiseandenken, entsprechend den Bedürfnissen länger zu öffnen.

§ 2

Die Änderung der gemäß § 1 festgesetzten Geschäftszeiten durch die Geschäfte des Einzelhandels bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Eigenmächtige Änderungen der Öffnungszeiten sind unzulässig.

§ 3

(1) Genehmigungen von Geschäftsschließungen auf Grund von Quartals- und Jahresinventuren, Betriebsferien usw. sind zehn Tage zuvor beim Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zu beantragen. Kontrollinventuren werden von dieser Regelung nicht betroffen.

(2) Die Genehmigungen hat der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, so zu erteilen, daß die Versorgung der Bevölkerung gesichert ist.

(3) Verfügungen des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, durch die eine Genehmigung gemäß § 3 Absätze 1 und 2 verweigert wird, können vom Betroffenen innerhalb von zehn Tagen beim Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, mit einer schriftlichen Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, entscheidet endgültig.

(4) Geschäftsschließungen sind mindestens drei Tage im voraus den Kunden durch Aushang im Geschäft bekanntzugeben, wobei gleichzeitig auf das nächste geöffnete Geschäft der gleichen Branche hinzuweisen ist.

§ 4

Durch diese Anordnung darf für die Beschäftigten des Einzelhandels die gesetzliche Arbeitszeit nach § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und dem Abschnitt I Ziff. 4 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) keine Verlängerung erfahren.

§ 5

Für die Geschäftszeiten der Gaststätten und für die Verkaufsstellen der Mitropa werden besondere Bestimmungen erlassen.

§ 6

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Anordnung obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1955

Ministerium für Handel
und Versorgung

Wach
Minister

Ministerium
des Innern

I. V.: Hegen
Staatssekretär

Anordnung

über die Einsetzung von Gemeindeschwestern und die Besetzung von Geschwulstbetreuungsstellen.

Vom 12. Februar 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Gemeindeschwesternstationen und Geschwulstbetreuungsstellen bestätigt die Staatliche Stellenplankommission dem Ministerium für Gesundheitswesen ein Gesamtkontingent an Planstellen.

§ 2

Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, die Aufschlüsselung des Gesamtkontingentes auf die einzelnen Bezirke vorzunehmen. Die Aufschlüsselung der Bezirkskontingente auf die Kreise hat durch die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes zu erfolgen. Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises hat die Aufschlüsselung des Kreiskontingentes für die Gemeindeschwesternstationen und Geschwulstbetreuungsstellen im Kreisgebiet auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes im Rahmen des Kontingentes vorzunehmen und die einzelnen Stellenpläne zu bestätigen.

§ 3

Die Stadtkreise Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Dresden, Halle und Magdeburg erhalten von der Staatlichen Stellenplankommission für Geschwulstbetreuungsstellen ein gesondertes Kontingent an Planstellen. Für die Einsetzung von Gemeindeschwestern werden keine individuellen Kontingente verabschiedet.

§ 4

Für die Gemeindeschwesternstation kann eine Gemeindeschwester nach der Vergütungsgruppe B V eingesetzt werden.

§ 5

Eine Geschwulstbetreuungsstelle kann mit
1/4 Planstelle Arzt,
1 Fürsorgerin nach Vergütungsgruppe B VI,
1 Hilfssachbearbeiterin nach Vergütungsgruppe C VI
besetzt werden.

§ 6

Reinigungskräfte können nur genehmigt werden, wenn Privathäuser gemietet wurden und die Gemeindeschwesternstation bzw. Geschwulstbetreuungsstelle laut Mietvertrag für die Sauberhaltung der Räume verantwortlich ist.

In diesen Fällen kann auf 450 qm Reinigungsfläche eine Reinigungskraft nach der Vergütungsgruppe DB 2 eingesetzt werden.

Befindet sich die Gemeindeschwesternstation bzw. Geschwulstbetreuungsstelle in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens — z. B. Landambulatorien, Polikliniken — ist die entsprechende Dienststelle für die Reinigung verantwortlich.

Befindet sich die Gemeindeschwesternstation in gemeindeeigenen Gebäuden, ist die zusätzliche Reinigungsfläche von den vorhandenen Reinigungskräften der Gemeinde zu säubern.

§ 7

Die Bezahlung der Mitarbeiter hat nach den gesetzlichen tariflichen Bestimmungen des Rahmenkollektiv-

vertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 zu erfolgen. Die vorgesehenen Planstellenwerte sind Höchstwerte und erfordern in jedem Fall, daß der betreffende Mitarbeiter die erforderlichen Qualifikationsmerkmale des Tarifvertrages nachweisen muß. Ist das nicht in jedem Fall möglich, kann die Entlohnung nur nach der Vergütungsgruppe erfolgen, die der derzeitigen Qualifikation des Mitarbeiters entspricht.

§ 8

Bei der Mittelberechnung ist die Ortsklasse des Sitzes der Gemeindeschwesternstation bzw. der Geschwulstbetreuungsstelle zu berechnen.

§ 9

Mit Bestätigung der Kontingente ist künftig eine individuelle Bestätigung von Stellenplänen für diese Einrichtungen durch die Staatliche Stellenplankommission nicht mehr erforderlich. Die Abteilung Gesundheitswesen bei den Räten der Kreise ist verpflichtet, zum fälligen Registriertermin, die von ihr laut § 2 dieser Anordnung bestätigten Stellenpläne dem zuständigen Registrierorgan bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

§ 10

Die Einsetzung des Personals kann nur im Rahmen der bestätigten Kontingente erfolgen. Werden über das Kontingent hinaus mehr Mitarbeiter beschäftigt, so werden die Verantwortlichen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 11

Die bisher von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Stellenpläne für die Gemeindeschwesternstationen und Geschwulstbetreuungsstellen — einschließlich der Planstellen auf den Stellenplänen der Krankenhäuser, Polikliniken und Landambulatorien — haben mit der Erteilung des Gesamtkontingentes ihre Gültigkeit verloren.

Berlin, den 12. Februar 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Verlängerung der Gültigkeit von Registrierpässen für die Binnenflotte.

Vom 10. Februar 1955

§ 1

Registrierpässe, die auf Grund der Anordnung vom 30. Januar 1950 über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe (GBl. S. 60) und auf Grund der Anordnung vom 8. September 1948 über die Registrierung der Technischen Flotte (ZVOBl. S. 455) ausgegeben worden sind, behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

§ 2

Einer erneuten Vorlage der Registrierpässe bei der Wasserstraßenverwaltung zur Eintragung eines Verlängerungsvermerkes bedarf es nicht.

Berlin, den 10. Februar 1955

Ministerium für Verkehrswesen
Kramer
Minister

Richtlinie

**des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zu § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht
— Unzulässigkeit der Umwandlung einer fristlosen
Entlassung in eine fristgemäße Kündigung —
Richtlinie Nr. 5 (RPl. 2/54)**

Vom 31. Januar 1955

I.

Abschnitt A

Dem Schutz des Werktätigen gegen eine unbegründete Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses kommt in der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staat der Arbeiter und Bauern, eine besondere Bedeutung zu. In unserer Gesellschaftsordnung ist auf dem Gebiet der volkseigenen Wirtschaft die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen im Arbeitsprozeß beseitigt. Die Werktätigen errichten die Grundlagen des Sozialismus. Dabei kommt es in Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus darauf an, die Arbeitsproduktivität der gesamten Volkswirtschaft ständig zu steigern und die Produktion zu erhöhen. Jede unnötige Fluktuation und jedes Brachliegen von Arbeitskräften muß vermieden werden, weil dadurch die Produktion gestört wird.

Alle auf diesem Wege erzielten beachtlichen Erfolge konnten nur errungen werden, weil die Werktätigen auf der Grundlage der neuen Produktionsverhältnisse eine völlig andere Einstellung zur Arbeit als in der kapitalistischen Wirtschaft haben. Die Arbeiterklasse, als die führende Kraft unseres Staates, gestaltet gemeinsam mit allen anderen Werktätigen das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben, verwirklicht die Volkswirtschaftspläne und schafft die Voraussetzungen für eine ständige und allseitige Verbesserung der Lebenslage aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Um diese Beteiligung der Werktätigen zu einem immer stärkeren Faktor im Leben jedes einzelnen Bürgers unserer Republik werden zu lassen, ist die Festigung des Vertrauens in die Tätigkeit der Staatsorgane, insbesondere die Festigung des Vertrauens auf die Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit durch die Gerichte, eine unbedingte Voraussetzung für weitere Erfolge unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Nur derjenige Werktätige wird zu der notwendigen freiwilligen Arbeitsdisziplin erzogen werden können und damit zur Erhöhung der Produktion und zur Verbesserung der Lebenslage aller Bürger beitragen, der davon überzeugt ist, daß die ihm durch Verfassung und Gesetz garantierten Rechte von den staatlichen Organen beachtet und geschützt werden. Nur die konsequente Einhaltung der Gesetzlichkeit seitens aller Organe des Staates kann diese Überzeugung stärken und festigen. Das gilt nicht zuletzt für das Arbeitsrecht, vor allem für die gesetzlichen Bestimmungen, die das in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in dem Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) festgelegte Recht auf Arbeit sichern. Deshalb müssen die Arbeitsgerichte ihre besondere Aufmerksamkeit auf die richtige Anwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der Kündigungsverordnung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 550) lenken, insbesondere auf die Anwendung des § 9, der sich gegen einen Werktätigen richtet, der die Arbeitsdisziplin verletzt. In gleicher Weise trifft diese Verpflichtung die Gewerkschaften, denen bei der Entscheidung über die Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt ist.

Abschnitt B

Diese grundsätzlichen Gesichtspunkte werden von den Arbeitsgerichten in ihrer Rechtsprechung zum Kündigungsrecht nicht in genügendem Maße beachtet. So lassen die Arbeitsgerichte die „Umwandlung“ einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung zu, wenn sich nachträglich herausstellt, daß keiner der in § 9 der Kündigungsverordnung vorgesehenen Entlassungsgründe gegeben ist. Diese „Umwandlung“ wird auch als „Umdeutung“ bezeichnet. Von einzelnen Arbeitsgerichten wird sie selbst in den Fällen für zulässig gehalten, in denen die nach § 11 Abs. 2 der Kündigungsverordnung erforderliche Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) nicht vorliegt. Obwohl bereits auf einer im Dezember 1951 in Leipzig vom Ministerium für Arbeit durchgeführten Arbeitsrechtskonferenz gegen die Zulässigkeit der Umwandlung ernste Bedenken erhoben worden sind, haben die Arbeitsgerichte diese Praxis fortgesetzt. Arbeitsgerichte sprechen Umwandlungen sogar in solchen Fällen von Amts wegen aus, in denen ein Antrag auf Umwandlung von der kündigenden Betriebsleitung gar nicht vorliegt. Die Bezirksarbeitsgerichte, mit Ausnahme des Bezirksarbeitsgerichts Halle (S.), und ebenso die meisten Kreisarbeitsgerichte vertreten die Auffassung, daß die Umdeutung einer fristlosen Entlassung, deren Unbegründetheit sich nachträglich herausstellt, in eine fristgemäße Kündigung uneingeschränkt in allen Fällen oder zumindest in den Fällen zulässig sei, in denen die Kündigung durch einen volkseigenen oder einen gleichgestellten Betrieb ausgesprochen wurde. Die Bezirksarbeitsgerichte Erfurt, Suhl, Potsdam, Gera, Leipzig und die meisten Kreisarbeitsgerichte in diesen Bezirken halten eine Zustimmung der BGL zur fristgemäßen Kündigung nicht für erforderlich, wenn diese der fristlosen Entlassung zugestimmt hatte. Auch soweit einzelne Arbeitsgerichte die Umwandlung für unzulässig erachten, fördern sie diese gleichwohl dadurch, daß sie Vergleiche zulassen, in denen die Werk tätigen auf die Feststellung der Unwirksamkeit der gegen sie ausgesprochenen fristlosen Entlassung verzichten und sich mit der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu einem Zeitpunkt abfinden, der sich ergeben würde, wenn statt der unbegründeten fristlosen Entlassung eine fristgemäße Kündigung erfolgt wäre. Allein von den im Jahre 1954 bis zum Monat November ausgesprochenen 68 Umwandlungen durch die Arbeitsgerichte entfallen 31 auf derartige Vergleiche. Als Beispiele solcher Umwandlungen sind zu nennen:

1. Mit Urteil vom 17. Februar 1954 hat das Arbeitsgericht Karl-Marx-Stadt in einem Verfahren — BA 48/53 — eine auf § 9 Buchst. d der Kündigungsverordnung (strafbare Handlung, wegen der die Weiterbeschäftigung nicht mehr zu vertreten ist) gestützte, jedoch sachlich unbegründete Entlassung in eine fristgemäße Kündigung umgewandelt, obwohl es erkannt hatte, daß diese fristlose Entlassung ausgesprochen worden war, nachdem eine fristgemäße Kündigung wegen Fehlens der Zustimmung der BGL sich als unwirksam herausgestellt hatte. Die fristlose Entlassung diente also nur dem Ziel, im Wege der Umwandlung doch noch eine Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Ablauf der vom Zeitpunkt der fristlosen Entlassung berechneten Kündigungsfrist herbeizuführen.
2. Das Bezirksarbeitsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 23. September 1953 — I LA 53/53 — eine Umwandlung ausgesprochen, obwohl es festgestellt hatte, daß der für die fristlose Entlassung behauptete Grund bereits dadurch verbraucht war, daß eine auf dieselben Tatsachen gestützte fristgemäße Kündigung sich als unbegründet herausgestellt hatte.

3. Besonders typisch ist der Fall, in dem ein Arbeiter eines Braunkohlenwerks wegen gröblicher Verletzung der Arbeitsdisziplin nach mehrmaliger Verwarnung (§ 9 Buchst. f der Kündigungsverordnung) entlassen worden war, weil er der Weisung eines Vorgesetzten nicht Folge geleistet habe. Trotz der eindeutigen Feststellung des Kreisarbeitsgerichts, daß der Kündigung eine Verwarnung nicht vorausgegangen war, hat das Gericht eine Umwandlung vorgenommen und auf eine fristgemäße Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses erkannt, ohne daß die BGL der Kündigung zugestimmt hatte.
4. Zur Zeit ist beim Obersten Gericht ein Kassationsverfahren anhängig — I Za 62/54 —, das die Umwandlung in einem Falle behandelt, in dem die BGL erst nach Ablauf der in § 11 Abs. 2 der Kündigungsverordnung vorgeschriebenen einwöchigen Frist die Zustimmung zu einer fristlosen Entlassung erklärt hat.

Abschnitt C

Mit allen diesen Entscheidungen und den unter Mitwirkung der Gerichte abgeschlossenen Vergleichen, die von der Zulässigkeit der Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung ausgehen, wird also erreicht, daß der Kündigende eine zu Unrecht ausgesprochene fristlose Entlassung nicht zurückzunehmen und den zu Unrecht fristlos entlassenen Arbeiter oder Angestellten auch nicht in den Betrieb wieder einzustellen braucht. Dabei wird dem Entlassenen lediglich der Arbeitslohn für die Dauer der 14tägigen Kündigungsfrist zugestanden und der Ersatz des meist sehr viel größeren Lohnausfalls verweigert, der regelmäßig dadurch entsteht, daß erst nach monatelangem gerichtlichen Verfahren die Unbegründetheit der ausgesprochenen fristlosen Entlassung festgestellt wird. Nicht selten aber wird sogar — wie auch die oben angeführten Beispiele erkennen lassen — unter Ausnützung der Umwandlung von seiten des kündigenden Betriebes der Zweck verfolgt, durch den Ausspruch der fristlosen Entlassung die Auflösung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ohne Mitwirkung der BGL zu erreichen, obwohl die BGL im Interesse des Arbeiters oder Angestellten bereits die Zustimmung zur fristgemäßen Kündigung versagt hatte.

II.

Die Auffassung von der Zulässigkeit der Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung haben die Arbeitsgerichte auf verschiedene Weise begründet:

1. Obwohl nach dem geltenden Recht die aus dem Kapitalismus stammende Auffassung, eine fristlose Entlassung führe auf alle Fälle, auch wenn sie nicht gerechtfertigt ist, eine Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses herbei, auch von den Arbeitsgerichten als absolut unvertretbar erkannt wird, haben doch einige Arbeitsgerichte zur Rechtfertigung der Umwandlung den Standpunkt vertreten, daß in der fristlosen Entlassung der Wille zur fristgemäßen Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit-enthalten sei.

Ein anderer Teil versucht, den Rechtsgedanken aus § 140 BGB auf die fristlose Entlassung anzuwenden. Danach soll die Umwandlung zulässig sein, wenn

anzunehmen ist, daß der kündigende Betrieb statt der fristlosen Entlassung die fristgemäße Kündigung ausgesprochen hätte, falls ihm schon im Zeitpunkt der Entlassung der Mangel in dem Entlassungsgrund aus § 9 der Kündigungsverordnung bekannt gewesen wäre. Den völlig anderen Grundlagen unseres Arbeitsrechts gegenüber denen des kapitalistischen Arbeitsrechts versuchen die Gerichte durch die Forderung Rechnung zu tragen, daß die Umwandlung immer nur dann erfolgen dürfe, wenn der geltend gemachte Entlassungsgrund auch als Grund für eine fristgemäße Kündigung angesehen werden könne und kein Verstoß gegen die sozialen oder demokratischen Grundsätze des § 10 der Kündigungsverordnung vorliege.

2. Mit derartigen Auffassungen ist die Vorstellung verbunden, daß bei der vom Gericht von Amts wegen vorgenommenen Umwandlung die Entscheidung nicht in den Händen der Parteien liege, sondern Sache des angerufenen Gerichts sei; damit sei die Gefahr einer willkürlichen Benachteiligung des Werkstätigen ausgeschlossen. Woher dieses Recht des Richters abgeleitet wird, eine derartige Umwandlung — noch dazu ohne einen Antrag der Parteien — vorzunehmen, wird in den Entscheidungen nicht gesagt. In diesem „Umwandlungsrecht“ des Gerichts versuchen einige Gerichte die Begründung dafür zu finden, daß für die Umwandlung die nach § 11 der Kündigungsverordnung vorgeschriebene Zustimmung der BGL zu einer Kündigung in diesen Fällen nicht erforderlich sei. Alle diese Ansichten sollen eine Rückwirkung der im Wege der Umwandlung gefundenen fristgemäßen Kündigung auf den Zeitpunkt der fristlosen Entlassung rechtfertigen. Es handele sich eigentlich nicht um eine Rückbeziehung, sondern um eine Konsequenz aus der Umwandlung.

Ohne jede Begründung behaupten die Vertreter dieser Auffassung, die Umwandlung berücksichtige die Interessen beider Parteien. Wenn jedoch durch die Erklärung der Unwirksamkeit einer fristlosen Entlassung dem Betrieb umfangreiche Regreßansprüche drohten, müßten die Interessen des Betriebes geschützt werden.

3. Schließlich wird auch noch die Auffassung vertreten, es könne mit einer fristlosen Entlassung auch eine fristgemäße Kündigung für den Fall wirksam verbunden werden, daß die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung später als nicht gegeben erachtet werden. Mit der Zustimmung zu der fristlosen Entlassung habe die BGL auch die Zustimmung zur fristgemäßen Kündigung erteilt.

III.

Entscheidend dafür, daß die Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung als ungesetzlich abzulehnen ist, ist die Erkenntnis, daß unser demokratisches Arbeitsrecht aus den sozialökonomischen Verhältnissen unserer Entwicklung entstanden ist, wie sie oben dargelegt worden ist, und dieser Entwicklung zu dienen hat. Unser Arbeitsrecht ist von Grundsätzen getragen, die mit den Auffassungen des kapitalistischen Arbeitsrechts schlechthin unvereinbar sind. Auf diesen Grundsätzen ist der Kündigungsschutz unseres Arbeitsrechts aufgebaut. Die fristgemäße Kündigung ist die normale Form der rechtsgeschäftlichen Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Aber auch sie ist nach § 38 b des Gesetzes der Arbeit ohne gleichzeitige Angabe von Grün-

den rechtsunwirksam. Darüber hinaus ist im § 10 der Kündigungsverordnung bestimmt, daß die Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses unwirksam ist, nicht nur wenn sie gegen die Verfassung, gegen gesetzliche, kollektivvertragliche bzw. tarifvertragliche Bestimmungen verstößt, sondern auch dann, wenn sie die sozialen oder demokratischen Grundsätze des Arbeitslebens verletzt. In jedem Falle bedarf auch die fristgemäße Kündigung, sofern sie von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber ausgeht, nach § 11 der Kündigungsverordnung der Zustimmung der BGL, die vor der Kündigung erteilt sein muß. In dieser gesetzlichen Regelung findet das Mitgestaltungsrecht und die Mitverantwortlichkeit der Gewerkschaft besonderen Ausdruck.

Ebensowenig berücksichtigen die gerichtlichen Entscheidungen und Vergleiche, die die Umwandlung oder Umdeutung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung für zulässig halten, die Existenz und die Aufgaben der Konfliktkommissionen, die durch Verordnung vom 30. April 1953 (GBl. S. 695) geschaffen worden sind, um Streitfälle aus einem Arbeitsrechtsverhältnis nach Möglichkeit ohne gerichtliche Mitwirkung innerhalb des Betriebes oder der Verwaltung beizulegen. Das den Vertretern der Belegschaft in den Konfliktkommissionen zustehende Entscheidungsrecht wird von dieser fehlerhaften gerichtlichen Praxis genau so wenig beachtet, wie das Zustimmungsrecht der BGL nach § 11 der Kündigungsverordnung.

Allen Entscheidungen und vor den Arbeitsgerichten abgeschlossenen Vergleichen, denen die Auffassung zugrunde liegt, daß die Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung zulässig sei, liegt die allerdings nicht ausgesprochene und wohl auch nicht bewußte Ansicht zugrunde, daß allein der erkennbare Wille des Kündigenden, das Arbeitsrechtsverhältnis zu beenden, entscheidend sei und daß demgegenüber die Rechte der Werkstätigen und der Gewerkschaft in den Hintergrund zu treten hätten. Wenn dieser Standpunkt auch auf das verständliche Bestreben der Arbeitsgerichte zurückzuführen ist, den volkseigenen Betrieben größere Ausgaben zu ersparen, so kann er doch nicht gebilligt werden. Er unterscheidet sich im Ergebnis nicht von dem „Herr-im-Hause-Standpunkt“ des ehemaligen Reichsarbeitsgerichts, das dem kapitalistischen Arbeitgeber auf jeden Fall das Recht garantierte, lästige Arbeiter — vor allem bei Streikgefahr die führenden Kräfte der organisierten Arbeiterschaft — auf die Straße werfen zu können, wenn nur der Wille, das Arbeitsrechtsverhältnis unter allen Umständen zu beenden, genügend deutlich erklärt worden war.

Verschieden vom kapitalistischen Arbeitsrecht sind besonders die Grundsätze unseres Arbeitsrechts, die die fristlose Entlassung eines Werkstätigen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis regeln: Die fristlose Entlassung ist nur bei Vorliegen eines der im Gesetz aufgeführten, konkret umrissenen Tatbestände zulässig. Mit Ausnahme der mangelnden fachlichen Eignung bei einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Entlassung nur ausgesprochen werden, wenn sich der Werkstätige eines schweren, in den einzelnen Tatbeständen des Gesetzes bezeichneten Verstoßes gegen die Arbeitsdisziplin oder gegen die Grundsätze unserer demokratischen Ordnung schuldig gemacht hat. Deshalb stellt die fristlose Entlassung eine außerordentliche, einseitige Befugnis des Betriebes dar, das Vertragsverhältnis sofort und unter Ablehnung aller weiteren Verpflichtungen aus dem Vertrag zu lösen. Die fristlose Entlassung hat also, mit Ausnahme

des Falles nach § 9 Buchst. g der Kündigungsverordnung, den Charakter einer schweren disziplinarischen Maßnahme.

Diesem Charakter entspricht es, daß nur bestimmte, gesetzlich festgelegte Gründe die fristlose Entlassung rechtfertigen, im Gegensatz zu der in der Gewerbeordnung (§ 124a), im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 626) und in anderen gesetzlichen Bestimmungen (HGB usw.) enthaltenen Generalklausel, nach der die Lösung des Vertragsverhältnisses aus einem „wichtigen Grunde“ möglich ist. Damit wird unserer gesellschaftlichen Auffassung Rechnung getragen, daß dem Anspruch auf einen gesicherten Arbeitsplatz als Ausfluß des gesetzlich garantierten Rechts auf Arbeit ein hohes Maß gesellschaftlicher Arbeitsdisziplin zu entsprechen hat, daß aber nur eine schwere Verletzung der Gesetze oder der Arbeitsdisziplin den fristlosen Verlust des Arbeitsplatzes rechtfertigen kann. Aber auch in diesem Falle ist die rechtliche Wirksamkeit der fristlosen Entlassung an die Zustimmung der BGL gebunden, die innerhalb einer Frist von einer Woche beigebracht werden muß.

Die Verschiedenheit der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen ist aber nichts anderes als ein Ausdruck der Verschiedenheit des Wesens und der gesellschaftlichen Bedeutung, die der fristlosen Entlassung einerseits und der fristgemäßen Kündigung andererseits zukommt.

Völlig falsch ist es, diesen grundsätzlichen Unterschied der fristlosen Entlassung und der fristgemäßen Kündigung dadurch zu verwischen, daß man bei der Betrachtung davon ausgeht, es handele sich öfter um Grenzfälle, in denen auch der fristgemäßen Kündigung ein Verhalten des Werkstätigen zugrunde liege, das von seiten der Betriebsleitung oder des Betriebsinhabers nicht gebilligt werde und gegebenenfalls sogar den Vorwurf der mangelnden Arbeitsdisziplin rechtfertige. Daß es solche Fälle gibt, ist für die Betrachtung des Wesens der fristlosen Entlassung und ihres Unterschiedes gegenüber der fristgemäßen Kündigung ohne Bedeutung. Der Unterschied liegt sowohl in den verschiedenen Gründen der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses als auch in der verschiedenen Art ihrer Auswirkung. Zwar ist in Fällen disziplinwidrigen Verhaltens des Beschäftigten sowohl eine fristlose Entlassung als auch eine fristgemäße Kündigung möglich. Der Unterschied in dem Maß der Disziplinwidrigkeit ist aber in diesen Fällen kein bloßer Quantitätsunterschied, sondern ein Qualitätsunterschied. Dieser Unterschied ist maßgebend für die Entscheidung, welche der beiden Maßnahmen von dem Kündigenden zu treffen ist. Seinen gesellschaftlichen Ausdruck findet er in ihren verschiedenartigen Auswirkungen. Während — wie bereits dargelegt — die fristgemäße Kündigung die normale auf vertraglicher Grundlage sich vollziehende Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses darstellt, ist die fristlose Entlassung mit Ausnahme des oben erwähnten Falles des § 8 Buchst. g der Kündigungsverordnung eine schwerwiegende Form der Kritik an dem gesellschaftlichen Verhalten des Werkstätigen, mit der sich in jedem Falle nachteilige und nicht selten weittragende Folgen für seine weitere berufliche Zukunft verbinden. Mit der ständig wachsenden Arbeitsdisziplin unserer Werkstätigen wird die fristlose Entlassung in stärkerem Maße ein erster, zumindest zeitweiliger Hinderungsgrund für die Wiedereinreihung des Entlassenen in den Arbeitsprozeß in einer gleichwertigen Arbeitsstelle bedeuten. Von dieser Maßnahme kann und darf nur in wirklich begründeten Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Nichtbeachtung dieses

grundsätzlichen wesentlichen Unterschiedes zwischen fristgemäßer Kündigung und fristloser Entlassung muß sich überdies schädigend auf die Entwicklung der Arbeitsmoral auswirken.

Nicht weniger folgenschwer ist die Ausschaltung des demokratischen Mitbestimmungsrechts der Gewerkschaft durch die Zulassung der Umwandlung oder Umdeutung. Die Betriebsgewerkschaftsleitung kann sehr wohl das Vorliegen eines Kündigungsgrundes verneinen, wenn sich der Werkstätige eines geringeren, also keines der in § 9 der Kündigungsverordnung zur fristlosen Entlassung berechtigenden Verstöße schuldig gemacht hat. Das wird häufig der Fall sein. Eine verantwortungsbewußte Gewerkschaftsleitung wird es in erster Linie als ihre Pflicht betrachten, den Werkstätigen weiter im Betrieb zu belassen, um auf ihn erzieherisch einwirken zu können. Erfahrungsgemäß sind in dem Betrieb, in dem der Werkstätige bekannt ist, sehr viel bessere Möglichkeiten für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit gegeben, als in einem anderen Betrieb, in dem der Werkstätige überwechselt und in dem niemand seine Schwächen kennt. Die Auffassung, daß im Falle der Umwandlung oder Umdeutung die Zustimmung der BGL entbehrlich sei, geht also völlig an der großen erzieherischen Aufgabe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den konkreten Erziehungsaufgaben sowie dem Mitbestimmungsrecht der einzelnen BGL vorbei. Daraus ergibt sich die Abwegigkeit der Auffassung, daß die Zustimmung der BGL lediglich die Einwilligung zur Entfernung des Arbeiters oder Angestellten aus dem Betrieb bedeute, die Stellungnahme zu der Art des Ausscheidens jedoch nicht Sache der BGL sei. Diese Auffassung würde noch hinter der Rechtsauffassung des ehemaligen Reichsarbeitsgerichts zurückbleiben, das die „Umdeutung“ dann nicht für statthaft hielt, wenn die Kündigung von einer nicht eingeholten Zustimmung eines Betriebsrates oder einer anderen Stelle abhängig war.

Die weitere Auffassung, daß die Betriebsleitung die fristlose Entlassung aussprechen und hierbei gleichzeitig erklären könne, die Entlassung solle, falls sie als fristlose nicht anerkannt werde, als fristgemäße Kündigung gelten — es sei also eine „kombinierte“ Zustimmung der BGL statthaft bzw. zu vermuten —, ist in gleicher Weise unverträglich, weil sie die ernsthafte und verantwortungsbewußte Prüfung der Voraussetzungen für eine fristgemäße Kündigung durch die Betriebsgewerkschaftsleitung nicht gewährleistet. Im übrigen würde eine solche Zustimmung der BGL zur Kündigung auch mit den gesetzlichen Erfordernissen der Eindeutigkeit und der Unbedingtheit jeder Kündigung im Widerspruch stehen. Das Fehlen der besonderen Zustimmung der BGL zur fristgemäßen Kündigung ist also unter allen Umständen eine unmittelbare Verletzung der Kündigungsverordnung.

Aus alledem ergibt sich, daß die fristlose Entlassung keineswegs etwa nur eine andere Form der Kündigung ist. Beide haben nicht mehr gemeinsam, als die Tatsache, daß sie ein Arbeitsrechtsverhältnis beenden. Die Verschiedenartigkeit der Gründe, die zu dieser oder jener Maßnahme berechtigen und insbesondere die Verschiedenartigkeit der Folgen offenbart einen qualitativen moralisch-politischen und rechtlichen Unterschied. Die Umwandlung und die Umdeutung verwischen diesen Unterschied und sind deshalb unzulässig.

Die Zulassung der Umwandlung oder Umdeutung verhindert darüber hinaus die Ausübung des Mitbestimmungsrechts der Belegschaft bei der Erfüllung

einer oben bereits erwähnten sehr wichtigen Aufgabe, nämlich innerhalb der Konfliktkommission. Nach der Konfliktkommissionsverordnung müssen jede fristlose Entlassung, mit Ausnahme des Falles, in dem ein staatliches Untersuchungsorgan oder Kontrollorgan die Entlassung verlangt hat, und ebenso jede fristgemäße Kündigung auf ihre Berechtigung überprüft werden, ehe das Arbeitsgericht angerufen werden kann (§ 8 in Verbindung mit §§ 5, 6 Ziff. 8 der Konfliktkommissionsverordnung). Die besondere Aufgabe der Konfliktkommission besteht darin, Streitfälle aus einem Arbeitsrechtsverhältnis durch die Werk tätigen des betreffenden Betriebes entscheiden zu lassen, die die Arbeitsverhältnisse und Produktionsbedingungen kennen, unter denen der Streitfall entstanden ist. Das Gesetz geht also davon aus, daß in den meisten Fällen ohne Mitwirkung der Arbeitsgerichte im Interesse der Werk tätigen eine schnelle und gerechte Lösung gefunden werden kann. Die Praxis der Arbeitsgerichte, die die Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung im gerichtlichen Verfahren für zulässig hält, setzt sich völlig über die Tatsache hinweg, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die Entscheidung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten auf eine neue, der konsequenten Demokratisierung unseres gesamten gesellschaftlichen Lebens entsprechende höhere Stufe gestellt worden ist. Sie übersieht also den grundsätzlichen Unterschied zu der Entwicklung in Westdeutschland, wo ein systematischer Abbau aller gewerkschaftlichen Rechte und arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung betrieben wird. Die Umwandlung steht mit den gesellschaftlichen Errungenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik in Widerspruch und stellt in dem gegebenen Rechtsfall eine unmittelbare Verletzung der Bestimmungen der Konfliktkommissionsverordnung dar.

Die aufgezeigte Ungesetzlichkeit kann auch nicht dadurch ausgeräumt werden, daß Umwandlungen im Wege eines Vergleiches vorgenommen werden. Vergleiche, in denen sich ein Beschäftigter im Falle einer unbegründeten fristlosen Entlassung mit einer Kündigung einverstanden erklärt, die in Wirklichkeit gar nicht oder nicht mit der erforderlichen gewerkschaftlichen Zustimmung ausgesprochen ist, sind materiell nichtig. Das gilt auch für Vergleiche, die dem Werk tätigen Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes für nicht viel mehr als für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist vom Zeitpunkt der Entlassung an gewähren, oder die ihm die Durchsetzung seines Rechtes, die Konfliktkommission anzurufen, unmöglich machen. Sie verstoßen gegen die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen der Kündigungsverordnung und Konfliktkommissionsverordnung. Sie sind auch dann nichtig, wenn die Parteien diese Kennzeichen der Nichtigkeit etwa durch Beibringung einer Zustimmung der BGL zu einem solchen Vergleich zu verdecken suchen. Die protokollarische Aufnahme solcher nichtigen Vergleiche hätten die Gerichte richtigerweise ablehnen müssen.

Zu den aus der Verletzung unserer arbeitsrechtlichen Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen bereits aufgezeigten nachteiligen Folgen der sogenannten Umwandlung oder Umdeutung kommt noch hinzu: Diese gerichtliche Praxis wirkt sich besonders schädlich auf das Vertrauensverhältnis der werk tätigen Bevölkerung zu den staatlichen Organen aus. Wird dem Werk tätigen, der nach der Feststellung des angerufenen Arbeitsgerichts zu Unrecht fristlos entlassen worden ist, durch die Umwandlung der Anspruch verweigert, an seinen

Arbeitsplatz zurückzukehren oder auch nur der Anspruch auf Ersatz für den erlittenen Lohnausfall versagt, dann muß sich ihm das Empfinden aufrängen, daß die Justizorgane unseres Staates bereit sind, willkürliche Entscheidungen und sogar Gesetzwidrigkeiten der Betriebsleitungen oder des Betriebsinhabers zu decken. Damit wird aber an Stelle des Vertrauens der Werk tätigen zu den Organen unseres Staates Mißtrauen geweckt.

Schließlich hat auch der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgestellt, daß sich Arbeitsgerichte durch die Umwandlung der Verpflichtung entziehen, das Streitverhältnis nach allen Richtungen hin aufzuklären und eine der materiellen Sachlage entsprechende Entscheidung zu finden. Dies ist durch die auf der Leipziger Arbeitsrechtskonferenz Ende 1951 getroffene Feststellung zu ergänzen, daß Betriebe fristlose Entlassungen leichtfertig in der Erwartung vornehmen, die Arbeitsgerichte würden ihnen, wenn sie mit der fristlosen Entlassung nicht durchdringen, durch eine Umwandlung helfen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß sowohl die Leiter der Betriebe, wie auch die Kaderleiter und die Gewerkschaft in allen Fällen die Notwendigkeit einer Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses und gegebenenfalls die Frage eingehend und sorgfältig zu prüfen haben, welche Form der Beendigung dem Verhalten des Werk tätigen entspricht. Sie müssen erkennen, daß jede leichtfertige Entscheidung dieser Frage Unruhe und Unzufriedenheit in die Reihen der Werk tätigen trägt, damit die notwendige Steigerung der Arbeitsproduktivität gefährdet und häufig Mitursache für die fehlerhafte Gerichtspraxis gewesen ist. Betriebsleiter und Kaderleiter tragen gemeinschaftlich mit den Organen der Gewerkschaft eine hohe Verantwortung für die Festigung der demokratischen Gesetzmäßigkeit und die Hebung des Bewußtseins der Werk tätigen. Sie werden ihrer Pflicht nur gerecht, wenn sie die Frage der Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses sorgfältig unter Beachtung ihrer erzieherischen Aufgaben abwägen und ihre Entscheidung entsprechend den in dieser Richtlinie hervorgehobenen Gesichtspunkten treffen.

IV.

Aber auch die prozessuale Behandlung der Kündigungsverfahren vor den Arbeitsgerichten bedarf einer wesentlichen Verbesserung. Die Beobachtung ihrer Praxis läßt erkennen, daß die Verfahren schon in einer Instanz unverhältnismäßig lange dauern und die Gerichte der berechtigten Forderung der Werk tätigen keine Rechnung tragen, über eine so wichtige Frage ohne jede Verzögerung zu entscheiden, wie sie die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses und die Fortdauer des Lohnanspruchs darstellen. Nicht zuletzt ist diese wenig verantwortungsbewußte Praxis der Grund dafür, daß die Arbeitsgerichte zu der ungesetzlichen Maßnahme der Umwandlung der fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung im Interesse des Betriebes Zuflucht nehmen.

Im Interesse der Werk tätigen und der Gesetzmäßigkeit muß von den Arbeitsgerichten gefordert werden, daß die Verfahren wegen fristloser Entlassung ebenso wie bestimmte Verfahrensarten vor den allgemeinen Gerichten mit besonderer Beschleunigung durchzuführen sind. Das Oberste Gericht hat bereits in der Richtlinie über die Bemessung der Frist zur Einlegung und Begründung der Berufung im arbeitsgerichtlichen Verfahren vom 20. Mai 1953 (Richtlinie Nr. 2 — R P. 453)*

* Veröffentlicht in „Neue Justiz“ 1953 S. 263.

ausgeführt, daß den Interessen der Werktätigen nur ein Gerichtsverfahren gerecht wird, das ihnen möglichst schnell eine Entscheidung über ihre Ansprüche aus Arbeitsrechtsverhältnissen gibt. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, daß das arbeitsgerichtliche Verfahren, seitdem es in Deutschland Arbeitsgerichte gibt, vom Prinzip der Beschleunigung beherrscht und damit Vorbild des allgemeinen Zivilprozesses gewesen ist. Der Minister für Arbeit hat auf der Arbeitsrechtskonferenz in Leipzig im Oktober 1954 mit Recht die strikte Verwirklichung der Gesetze unseres Staates im Interesse der Werktätigen und damit unseres Aufbaus von den Arbeitsgerichten gefordert. Darunter ist nicht zuletzt die Forderung zu verstehen, daß in einem schnellen aber deshalb nicht weniger gründlichen Verfahren von den Arbeitsgerichten geprüft wird, ob die Interessen des einzelnen Werktätigen durch den Ausspruch einer fristlosen Entlassung verletzt worden sind. Die Forderung nach Beschleunigung aller Verfahren vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Ausdruck der demokratischen Gesetzlichkeit. Das besagt z. B. die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 ausdrücklich, indem sie im § 1 die allseitige gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts zur gesetzlichen Pflicht des Richters erhebt und alle für die Durchführung des Verfahrens bedeutsamen Fristen entsprechend kurz bemißt. Keine geringere Bedeutung hat die Beschleunigung der Verfahren vor den Arbeitsgerichten. Wie der Vorspruch zur Konfliktkommissionsverordnung ausdrücklich besagt, haben die Arbeiter und Angestellten einen Anspruch darauf, daß arbeitsgerichtliche Streitfälle schnell und gerecht entschieden werden. Deshalb kann die Frage der Prozeßdauer nicht mehr dem Ermessen des einzelnen Richters überlassen bleiben. Daß Verzögerungen im Arbeitsrechtsstreit der demokratischen Gesetzlichkeit zuwiderlaufen, bestimmen auch ausdrückliche, für das Arbeitsgerichtsverfahren anzuwendende Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes: Nach § 261 Abs. 2 ZPO soll der Termin nur soweit hinausgerückt werden, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint. Die Einlassungsfrist beträgt aber je nach dem Wohnort des Verklagten nur einen bis drei Tage; sie beträgt nur dann sieben Tage, wenn der Verklagte außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Kreisarbeitsgerichts wohnt. Besonderer Beachtung bedürfen auch die §§ 56, 57 AGG, nach denen die Streitverhandlung so vorzubereiten ist, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann.

In einem Rechtsstreit über die Rechtswirksamkeit einer fristlosen Entlassung, der ohnedies besonders bevorzugter Behandlung bedarf, widerspricht es demnach der Gesetzlichkeit, wenn vor dem Arbeitsgericht etwa erst nach Wochen Termin anberaumt und der Prozeß nach Monaten beendet wird. Aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß ein Arbeitsrechtsprozeß über eine fristlose Entlassung in spätestens vier Wochen in jeder Instanz beendet sein muß. Verzögerungen sind nur bei unvermeidbaren Umständen gerechtfertigt (z. B. öffentliche Zustellung, notwendige Vernehmung von Zeugen durch ein ersuchtes Gericht,

Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens nach §§ 148, 149, 239—246 ZPO). Diese Umstände müssen aktenkundig gemacht werden.

Auch das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft betrachten die beschleunigte Erledigung von Kassationsverfahren dieser Art als eine gesetzliche Verpflichtung.

Jede Verzögerung eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Inhalt die Nachprüfung einer fristlosen Entlassung ist, ist eine Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit.

Klarzustellen ist schließlich, daß in einem Verfahren wegen einer fristlosen Entlassung über die Frage der Rechtswirksamkeit einer aus demselben Grunde später ausgesprochenen fristgemäßen Kündigung nicht verhandelt und entschieden werden kann. Eine solche aus irgendwelchen prozeßökonomischen Gründen vorgenommene Verbindung würde, wie die oben dargestellte Praxis beweist, erneut die Gefahr einer Verwischung des wesensmäßigen Unterschiedes zwischen fristloser Entlassung und fristgemäßer Kündigung herbeiführen. Es stehen ihr aber auch die Bestimmungen der Konfliktkommissionsverordnung entgegen: Über die Kündigung hat, wenn der Werktätige ihre Berechtigung bestreitet, die Konfliktkommission zu erkennen, die in aller Regel auch eine Entscheidung treffen wird. In jedem Fall kann aber das Arbeitsgericht erst angerufen werden, nachdem die Konfliktkommission gesprochen hat. Für die Klageerhebung gewährt der § 30 der Konfliktkommissionsverordnung den Parteien eine Frist von 14 Tagen. Alles dies bedeutet, daß der Streit über eine nachfolgende fristgemäße Kündigung nur in einem neuen Prozeßverfahren durchgeführt werden kann. Im übrigen hat auch der zu Unrecht fristlos entlassene Werktätige Anspruch auf eine urteilsmäßige Feststellung, daß diese Entlassung ungerechtfertigt war.

V.

Aus den angeführten Erwägungen erläßt das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 58 GVG folgende

Richtlinie:

1. Jede Umwandlung oder Umdeutung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung ist gesetzwidrig.
2. Eine fristgemäße Kündigung, die für den Fall erklärt wird, daß eine fristlose Entlassung unbegründet sein sollte, hat keine rechtliche Wirkung.
3. Verfahren, in denen über die Berechtigung einer fristlosen Entlassung zu entscheiden ist, müssen von den Arbeitsgerichten mit besonderer Beschleunigung durchgeführt werden. Sie dürfen in keiner Instanz länger als vier Wochen dauern. Verzögerungen müssen gerechtfertigt sein; ihre Gründe sind aktenkundig zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1955

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
Schumann
Präsident

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 2. März 1955	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 55	Anordnung über die Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor	53
18. 2. 55	Anordnung über die Erhebung der Kulturabgabe	54
24. 2. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	55
14. 2. 55	Anordnung zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung von Reisekosten und Wegezeitenschädigungen bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen	55
13. 2. 55	Anordnung zur Änderung des Statuts des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“	56
18. 2. 55	Anordnung über die Besteuerung der Industrieläden	56
22. 1. 55	Anordnung über den Tarif für Arbeiten der MTS	56

**Anordnung
über die Änderung und Ergänzung der Anweisung
über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich
selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor.**

Vom 28. Januar 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBI. S. 130) wird folgendes angeordnet:

Die Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (ZBl. S. 507) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Werden innerhalb dieser wirtschaftlich selbständigen Einheiten besondere Buchungskreise gebildet, so sind diese Buchungskreise keine steuerlich selbständigen Einheiten.“
2. Als § 7 Buchst. a ist einzufügen:
„In den Verkaufsstellen der Dorf-, Stadt- und Kreisconsumgenossenschaften, den Zentrallägern der Kreisverbände und Kreisconsumgenossenschaften ist zum Jahresschluß keine körperliche Aufnahme der vorhandenen Warenbestände erforderlich, wenn eine laufende Kontrolle des Warenbestandes durch permanente Inventur erfolgt.
Bei der Durchführung der permanenten Inventur sind die Vorschriften, die für den volkseigenen Einzelhandel erlassen worden sind, zu beachten. (Informationsdienst für die Revisionsorgane der volkseigenen Wirtschaft [VEW], Systematik Nr. 32, Blatt 9 bis 11.)

Abweichend von den Vorschriften für die VEW erfolgt die Aufnahme der Warenbestände bei den KG nur zum Verbraucherendpreis (VEP). Durch Vornahme eines Abschlags werden die Bilanzwerte ermittelt. Die Abschläge werden vom Verband Deutscher Consumgenossenschaften für den gesamten Consum-Einzelhandel einheitlich festgelegt bzw. von den Bezirksverbänden für einige Warengruppen kreisweise bestätigt.“

3. Bei § 9 ist anzufügen:
„(4) Standardwerte bis zur Höhe von 1000 DM können bis 31. Dezember 1955 in voller Höhe aufgelöst werden.“
4. In § 15 Abs. 4 sind folgende Worte zu streichen:
„Als Vorstufe der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung“ und „bisher“.
5. Bei § 22 Abs. 4 ist anzufügen:
„Von Warenhäusern, die den Bezirks- und Kreisverbänden unterstellt sind, kann eine Verwaltungskostenumlage bis zu 1,2 % des Gesamtplanumsatzes als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.“
6. § 22 Abs. 5 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Bei den Aufkaufkontoren wird die Verwaltungskostenumlage in Höhe von 1 % der geplanten Erzeugerpreise bei tierischen Erzeugnissen und der geplanten Abgabepreise bei pflanzlichen Erzeugnissen als Betriebsausgabe anerkannt, soweit die pflanzlichen und tierischen Produkte von den Erzeugern aufgekauft werden.“

Werden andere Erzeugnisse von Nichterzeugern bezogen und weitergeliefert, ist die Verwaltungskostenumlage lediglich in Höhe von 0,3 % der geplanten Großhandelsabgabepreise als Betriebsausgabe abzugsfähig.“

7. Dem Text des § 23 Abs. 1 ist „Nacherhobene“ voranzustellen.

8. Bei § 23 ist als Abs. 3 anzufügen:

„Werden Verbrauchsabgaben wegen festgestellter Fehl- und Mehrmengen, die sich gegenüber der Markenabrechnung mit der Abteilung Handel und Versorgung ergeben, nacherhoben, sind die nacherhobenen Verbrauchsabgaben in Höhe von 50 % Betriebsausgaben, weil bei der Struktur des Handelsnetzes in den KG nicht nachweisbar ist, inwieweit diese Verbrauchsabgaben vereinnahmt worden sind. Die restlichen 50 % sind aus dem versteuerten Gewinn zu decken.“

9. Bei § 27 ist als Abs. 8 anzufügen:

„Entsprechend den Bestimmungen des Abs. 7 ist bei der Umstellung des Rechnungswesens der Kreisverbände und der Stadt- und Dorfkonsumentenvereine auf das neue Rechnungswesen des volkseigenen Handels zu verfahren.“

10. Bei § 27 ist als Abs. 9 anzufügen:

„Die Körperschaftsteuerzahlung für den Monat Dezember stellt praktisch den Differenzbetrag zwischen Jahressteuerschuld und bis einschließlich Monat November geleisteter Körperschaftsteuer-Monatszahlungen dar. Zum Zahlungstermin (15. Januar) liegt das jeweilige Jahresergebnis der KG in der Regel noch nicht fest. Die zu entrichtende Körperschaftsteuer für Monat Dezember kann deshalb von der KG nur im Wege der Schätzung ermittelt werden. Von der Erhebung von Verzugszuschlägen ist abzuweichen, wenn die Differenz zwischen erklärtem Körperschaftsteuerbetrag Dezember und dem sich aus der Jahressteuererklärung ergebenden Körperschaftsteuerbetrag für Dezember weniger als 10 % der endgültigen Steuerschuld für Monat Dezember beträgt und der Differenzbetrag sieben Tage nach Abgabetermin für die Jahressteuererklärung entrichtet wird.“

11. In § 35 Abs. 1 ist der im ersten Satz angeführte Zeitpunkt „31. Dezember 1954“ zu streichen und zu ersetzen durch „31. Dezember 1955“.

12. § 35 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„KG sind berechtigt, die Summe der Verbraucherhöchstpreise für von der Umsatzsteuer befreite Waren (bei teilweiser Umsatzsteuerbefreiung die Summe der steuerbefreiten Teile der Verbraucherhöchstpreise) bereits bei Wareneingang vom steuerbaren Umsatz zu kürzen.

Weiterhin sind die KG berechtigt, bei Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Erklärungen die Steuervergünstigung wegen Lieferung von Mehl, Brot, Brötchen und sonstiger Backware (im Sinne von § 51 UStDE) bereits bei Wareneingang in Anspruch zu nehmen.“

13. Der letzte Satz des § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die steuerbegünstigten Großhandelslieferungen, die vom Zentrallager der KG direkt durchgeführt werden, kann in gleicher Weise verfahren werden.“

Berlin, den 28. Januar 1955 (Anordnung 9/55)

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Erhebung der Kulturabgabe.

Vom 15. Februar 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungsanordnung vom 2. September 1949 (4. DAO) zur Verordnung über die Gründung eines Kulturfonds (ZVOBl. I S. 639) in Verbindung mit § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

1.

Zuständigkeit

Zuständig für die Einziehung der Kulturabgabe bei Veranstaltungen im Sinne des § 3 Ziffern 1 und 2 der 4. DAO ist der Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde (Gemeindesteuerstelle), in dessen Bereich die kulturabgabepflichtige Veranstaltung durchgeführt worden ist.

II.

Abgabeschuldner

1. Abgabeschuldner ist der Veranstalter.
2. Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Kulturabgabe neben dem Entgelt für seine Leistung (Eintrittspreis bzw. Konzertaufschlag) gesondert zu fordern.

III.

Anmeldung, Abrechnung und Entrichtung der Kulturabgabe

1. Bei kulturabgabepflichtigen Veranstaltungen, die auch vergnügungsteuer-, oder kinosteuerpflichtig sind, hat der Veranstalter zu den Terminen, die für die Anmeldung von Veranstaltungen bei den örtlichen Steuerstellen vorgeschrieben sind, gleichzeitig die Anmeldung für die Kulturabgabe vorzunehmen.
2. Bei ständigen (täglichen) Vorführungen der Lichtspieltheater kann der Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde auf die Anmeldung verzichten.
3. Die Abrechnung und Entrichtung der Kulturabgabe hat zu dem Termin zu erfolgen, an dem die Vergnügungsteuer bzw. die Kinosteuer abzurechnen bzw. fällig ist.
4. Bei kulturabgabepflichtigen Veranstaltungen, die nicht vergnügungsteuerpflichtig bzw. kinosteuerpflichtig sind, gelten für die Anmeldung, Abrechnung und Entrichtung die gleichen Termine, die für die Vergnügungsteuer bzw. die Kinosteuer maßgebend sind. Der Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde kann in Einzelfällen Abweichungen von diesen Zeitpunkten genehmigen.
5. Die Kulturabgabe ist auf das Haushaltskonto für Gemeindesteuern der Räte der Städte bzw. der Räte der Gemeinden bei der Deutschen Notenbank einzuzahlen. Die Bezeichnung „Kulturabgabe“ ist bei

der Einzahlung unbedingt anzugeben. Wird mit einer Überweisung gleichzeitig Kulturabgabe und Vergnügungsteuer bzw. Kinosteuer entrichtet, ist der Betrag zu spezifizieren.

IV.

Gemischte Veranstaltungen

Treffen bei einer Veranstaltung Tatbestände zusammen, von denen die einen der Kulturabgabe in Höhe von 0,05 DM für jede verkaufte Eintrittskarte, die anderen der Kulturabgabe in Höhe von 0,10 DM für jede verkaufte Eintrittskarte unterliegen, so wird die Kulturabgabe für die Veranstaltung nach dem höchsten Satz erhoben.

V.

Eintrittskarten

1. Werden bei Veranstaltungen, die kulturabgabepflichtig sind, Freikarten ausgegeben, ist für diese ebenfalls die Kulturabgabe zu erheben.
2. Für Freikarten, die bei Bühnen- und Filmveranstaltungen an Sozialrentner ausgegeben werden, ist keine Kulturabgabe zu erheben.
3. Wenn zu Veranstaltungen im Sinne des § 3 Ziffern 1 und 2 der 4. DAO keine Eintrittskarten ausgegeben werden, gelten als Eintrittskarten
 - a) Programmzettel, Tanzbänder und Verzehrmarken, die zum Eintritt berechtigen. Die Kulturabgabe beträgt 0,10 DM für jeden ausgegebenen Programmzettel, jedes Tanzband oder jede Verzehrmarke;
 - b) Aufschläge auf die Preise von Speisen und Getränken.
Die Kulturabgabe beträgt 0,10 DM für jeden Gast; jedoch werden für die gesamte Veranstaltung mindestens 5 DM an Kulturabgabe erhoben.

VI.

Befreiung von der Kulturabgabe

Entgelte für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Ziff. 1 der 4. DAO sind von der Kulturabgabe befreit, wenn das Entgelt (der Eintrittspreis) im Einzelfall 0,50 DM nicht übersteigt.

VII.

Kulturabgabe und Umsatzsteuer

Die Kulturabgabe gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

VIII.

Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung

1. Die Kulturabgabe ist Abgabe im Sinne des Abgabengesetzes. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind auf die Kulturabgabe anzuwenden. Die Abgabenschuldner unterliegen der Steueraufsicht.
2. Die Anmeldung der Kulturabgabe beim Rat der Stadt bzw. beim Rat der Gemeinde gilt als Abgabeerklärung.
3. Der zuständige Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde prüft die eingegangenen Abrechnungen und setzt die Abgabe fest. Ein Bescheid ist dem Abgabeschuldner nur dann zu erteilen, wenn die Festsetzung von der Abrechnung abweicht oder der Abgabeschuldner bis zum Ablauf der Abrechnungsfrist eine Anmeldung nicht abgegeben hat.
4. Übersteigen die Zahlungen die Steuerschuld, so ist der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung auszugleichen. Wenn die festgesetzte Abgabe die Zahlung übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Abgabeschuld zu entrichten.

IX.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Anordnung Nr. 54 vom 21. März 1951 (Deutsche Finanzwirtschaft 1951, Heft 9, S. 425) und gelten ab 1. März 1955.

Berlin, den 18. Februar 1955 (Anordnung 11/55)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 24. Februar 1955

Die auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 erlassene Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1065) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Abs. 2 des § 4 wird gestrichen. An seine Stelle tritt nachfolgende Neufassung:

„(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn ist, soweit die Züge die 2. Wagenklasse führen, für Fahrten über 250 km zur Erreichung des Reiseziels für alle Beschäftigten die Benutzung der 2. Wagenklasse zugelassen.“

§ 2

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1068) werden die Absätze 1 und 2 des § 4 hiermit entsprechend geändert.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung von Reisekosten und Wegezeitentschädigungen bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen.

Vom 14. Februar 1955

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

Die Ziff. 2 der Anweisung vom 24. Dezember 1954 über die Besteuerung von Reisekosten und Wegezeitentschädigungen bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen (GBl. II 1955 S. 20) wird außer Kraft gesetzt. Es ist weiter der volle Wortlaut der Ziff. 14 Abs. 4 2. Satz der AStR anzuwenden. Die unter der Bezeichnung Wegezeitentschädigung gezahlten Wegegelder, auch wenn sie in Höhe des tariflichen Zeitlohnes gezahlt werden, unterliegen nicht dem Steuer- und SV-Beitragsabzug.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Bereits entrichtete Lohnabzugsbeträge sind zu erstatten.

Berlin, den 14. Februar 1955 (Anordnung 10/55)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung des Statuts des volkseigenen
Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“.**

Vom 12. Februar 1955

Auf Grund des § 10 des Statuts des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“ vom 24. Oktober 1952 (MinBl. S. 172) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 des Statuts des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“ erhält folgenden Wortlaut:

„Bezeichnung des Betriebes

Der Betrieb hat im Rechtsverkehr den Namen „DEUTFRACHT“ mit dem Zusatz „VEB Deutsches Kontor für Seefrachten“ zu führen.“

§ 2

Die §§ 1 und 3 des Statuts werden entsprechend abgeändert.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1955

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Gregor
Staatssekretär

**Anordnung
über die Besteuerung der Industrieläden.**

Vom 18. Februar 1955

Zur Anpassung der steuerrechtlichen Bestimmungen an die Erfordernisse der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft wird für alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die nicht zur Zahlung der Produktionsabgabe oder der Dienstleistungsabgabe verpflichtet sind, folgendes angeordnet:

I. Umsatzsteuer und Gewerbesteuer

1. Werden Produkte, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind, vom Zahlungspflichtigen im Einzelhandel in einem betriebseigenen Industrieladen verkauft, so gilt die Übergabe der Produkte durch den Herstellungsbetrieb des Zahlungspflichtigen an den Industrieladen als Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes.

2. Bei der Besteuerung sind die folgenden Steuersätze anzuwenden:

a) Für den Leitbetrieb

1. für die Umsatzsteuer die im Umsatzsteuergesetz festgelegten Steuersätze;
2. für die Gewerbesteuer der für den Leitbetrieb durch Planauflage festgesetzte Steuersatz.

b) Für den Industrieladen

1. für die Umsatzsteuer die im Umsatzsteuergesetz festgelegten Steuersätze. Der erhöhte Steuersatz für die Umsätze im Einzelhandel gemäß § 7 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes ist nicht anzuwenden;

2. für die Gewerbesteuer ist bei sämtlichen Industrieläden der Steuersatz von 1,2 vH der Entgelte anzuwenden.

3. Der Industrieladen ist ein Handelsbetrieb. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist deshalb § 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. März 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (GBL. S. 459) zu beachten.

4. Die Abrechnung der Umsatzsteuer und Gewerbesteuer hat durch den Leitbetrieb im Rahmen seiner Abrechnung zu erfolgen.

II. Körperschaftsteuer

Der Gewinn bzw. Verlust des Industrieladens ist Bestandteil des Gewinnes bzw. des Verlustes des Leitbetriebes. Eine besondere Abrechnung der Körperschaftsteuer entfällt deshalb.

III. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Informationsdienst für die Revisionsorgane VEW unter 50/18 veröffentlichte Anweisung vom 20. Mai 1954 außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1955 (Anordnung 12/55)

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über den Tarif für Arbeiten der MTS.**

Vom 22. Januar 1955

§ 1

Für Arbeiten der MTS kommt der in der Anlage aufgeführte Tarif zur Anwendung.

§ 2

Alle bisher vorgenommenen Tarifrückstufungen werden aufgehoben. Die Einstufung in die Tarifgruppe erfolgt nach der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 26. Januar 1953 des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBL. S. 250), die Anordnung vom 22. März 1954 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der MTS (GBL. S. 343), die Zweite Anordnung vom 15. Juli 1954 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der MTS (GBL. S. 662) werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung aufgehoben.

Berlin, den 22. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage zu vorstehender Anordnung

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II		Tarif III		Tarif IV	
	LPG Preis je ha in DM	Wirtschaften von 0 bis 10 ha LNF Preis je ha in DM		Wirtschaften üb. 10 bis 20 ha LNF Preis je ha in DM		Wirtschaften üb. 20 ha LNF Preis je ha in DM	
Pflügen auf Böden mit AWZ bis 33		m. U. L.	m. U. L.	m. U. L.	m. U. L.	m. U. L.	m. U. L.
10 bis 20 cm	15,—	16,—	18,—	20,—	21,—	23,—	27,—
21 bis 25 cm	17,—	19,—	21,—	23,—	24,—	26,—	33,—
über 25 cm	19,—		23,—		26,—		40,—
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel	19,—		23,—		30,—		41,—
Pflügen auf Böden mit AWZ von 34 bis 60							
10 bis 20 cm	19,—	21,—	23,—	25,—	26,—	29,—	33,—
21 bis 25 cm	23,—	25,—	27,—	30,—	30,—	33,—	37,—
über 25 cm	24,—	26,—	30,—	32,—	33,—	36,—	44,—
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel	23,—		30,—		37,—		50,—
Pflügen auf Böden mit AWZ über 60							
10 bis 20 cm	20,—	23,—	25,—	28,—	28,—	31,—	37,—
21 bis 25 cm	24,—	26,—	29,—	32,—	33,—	36,—	40,—
über 25 cm	23,—	30,—	34,—	37,—	38,—	41,—	47,—
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel	27,—		34,—		41,—		52,—
Rodeland und Forstkulturen (Streifenpflügen je Stunde)	6,—		7,—		10,—		11,—
Wiesenumbruch	30,—		37,—		48,—		50,—
Moorpflügen mit Spezialgeräten	35,—		43,—		49,—		50,—
Hopfenkulturpflügen	40,—		48,—		54,—		60,—
Scheibeneggen	7,—		9,—		10,—		11,—
Stoppelsturz mit Schälflug, Scheibenegge oder Kultivator	8,—		9,—		16,—		20,—
Stoppelsturz mit Schälflug und Wühlschar	12,—		14,—		20,—		25,—
Stoppelsturz mit 15 %igem Nachlaß (die Hocken müssen so weit auseinanderstehen, daß sofor- tiges Schälen erfolgen kann)	6,50		8,—		14,—		17,—
Stoppelsturz mit 30 %igem Nachlaß (Felder zum Schälen sofort geräumt)	5,50		7,—		11,—		16,—
Saatkasten auf Scheibenegge oder Grubber	1,—		1,—		3,—		5,—
Kultivieren	7,—		9,—		10,—		11,—
Arbeiten mit Kombinator	9,—		10,—		12,—		15,—
EGgen, Saateggen, Walzen, Schiappen, Krumenpacken, Striegeln	3,—		3,—		4,—		5,—
Bergergerät	6,—		8,—		9,—		10,—
Drillen	5,—		6,—		9,—		11,—
Getreidemähen ohne Bindegarn	12,—		15,—		17,—		20,—
Getreidemähen:							
a) mit Papierbindegarn:							
auf Böden mit AWZ bis 33	22,—		25,—		27,—		30,—
auf Böden mit AWZ 34 bis 60	24,—		27,—		29,—		32,—
auf Böden mit AWZ über 60	26,—		29,—		31,—		34,—
b) mit Faserbindegarn:							
auf Böden mit AWZ bis 33	30,—		33,—		35,—		38,—
auf Böden mit AWZ von 34 bis 60	33,—		36,—		38,—		41,—
auf Böden mit AWZ über 60	36,—		39,—		41,—		44,—
Getreidemähen mit starkem Unterwuchs, Ölfrüchte- und Hanfmähen:							
a) ohne Bindegarn	16,—		20,—		23,—		29,—
b) mit Papierbindegarn	26,—		32,—		35,—		41,—
c) mit Faserbindegarn	37,—		41,—		44,—		50,—
Flachsraufen mit Kombi ohne Bindegarn	30,—		37,—		42,—		45,—
Mähreschen	12,—		16,—		18,—		20,—
	+4,— je t		+5,— je t		+6,— je t		+7,— je t
Mähreschen von Sonnenblumen	18,—		24,—		27,—		32,—
	+4,— je t		+5,— je t		+6,— je t		+7,— je t
Strohräumen mit ChTS 7, Stuhlschleppe und anderen Geräten je Stunde	2,—		3,—		4,—		5,—

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III	Tarif IV
	LPG Preis je ha in DM	Wirtschaften von 0 bis 10 ha LNF Preis je ha in DM	Wirtschaften üb. 10 bis 20 ha LNF Preis je ha in DM	Wirtschaften üb. 20 ha LNF Preis je ha in DM
	m. U. L.	m. U. L.	m. U. L.	m. U. L.
Sprenräumen mit CHTS 7 und RS 30 mit aufgesatteltem Gebläse je Stunde	1,—	1,—	2,—	3,—
Höhenfördern je Stunde	1,—	2,—	3,—	4,—
Grasmähen mit Zetter	13,—	15,—	17,—	19,—
Grasmähen ohne Zetter	10,—	13,—	15,—	17,—
Hewenden	2,—	4,—	7,—	10,—
Nachharken von Heu und Stroh	2,—	4,—	7,—	10,—
Sammel- und Aufladepresse ohne Bindegarn....	6,—	10,—	13,—	20,—
Sammel- und Aufladepresse mit Papierbindegarn	13,—	17,—	20,—	27,—
Sammel- und Aufladepresse mit Faserbindegarn	13,—	22,—	25,—	32,—
Wiesenwalzen	8,—	9,—	15,—	19,—
Wieseneggen	4,—	5,—	7,—	8,—
Wiesenhobeln	4,—	5,—	7,—	8,—
Kartoffelroden (Schleuderr)	16,—	20,—	29,—	38,—
Kartoffelroden mit Vorratsroder	22,—	28,—	41,—	43,—
Kartoffelroden mit Vorratsroder und Aufladegerät oder Kombi	30,—	40,—	49,—	50,—
Krautschlagen zu Kartoffeln	8,—	10,—	12,—	13,—
Rübenroden ohne Sammelvorrichtung	8,—	13,—	22,—	25,—
Rübenroden mit Sammelvorrichtung	13,—	16,—	30,—	37,—
Rübenroden mit Kombi	16,—	20,—	36,—	46,—
Rübenköpfen mit Köpfschlitten	8,—	10,—	12,—	13,—
Rübenblattaufnahmen mit Sammel- und Aufladepresse	6,—	10,—	13,—	20,—
Kartoffellegen	15,—	25,—	31,—	33,—
Kartoffellegen mit SKG 4	12,—	20,—	27,—	30,—
Kartoffelhäufeln, -hacken oder -pflanzlochen	6,—	8,—	12,—	15,—
Pflanzensetzen	12,—	20,—	27,—	36,—
Getreide-, Raps- und Rübenhacken	6,—	8,—	12,—	15,—
Handelsdüngerstreuen	6,—	8,—	12,—	13,—
Stallungstreuen	5,—	6,—	10,—	15,—
Ackerkulturen spritzen oder stäuben	1,—	3,—	4,—	5,—
Mietendeckgerät je Stunde	6,—	10,—	13,—	20,—
Obstkulturen spritzen oder stäuben:				
a) je Baum	—,15	—,20	—,25	—,30
b) je Strauch	—,05	—,07	—,10	—,12
Gerätekopplung:				
Für das 1. Anhängegerät hinter dem Hauptgerät 20 %, jedes weitere Gerät 30 % Ermäßigung.				
Dreschen mit Strohpresse ohne Bindegarn auf gemeinsamem Druschplatz:				
a) Dreschkasten bis 1000 kg je Stunde	2,20	3,20	3,40	3,80
+ —,15 je dz	+ —,15 je dz	+ —,15 je dz	+ —,15 je dz	+ —,15 je dz
b) Dreschkasten bis 1600 kg je Stunde	3,50	4,—	4,50	4,80
+ —,15 je dz	+ —,15 je dz	+ —,15 je dz	+ —,15 je dz	+ —,15 je dz
c) Dreschkasten über 1600 kg je Stunde	5,—	6,50	6,80	7,—
+ —,15 je dz	+ —,15 je dz	+ —,15 je dz	+ —,15 je dz	+ —,15 je dz
Für Nachtdrusch von 20.00 bis 6.00 Uhr wird 15 % Ermäßigung gewährt.				
Kleedrusch	4,—	5,—	6,—	7,—
Hockendrusch mit Mähdrescher je Stunde	3,—	4,—	5,—	8,—
+ 4,— je t	+ 5,— je t	+ 6,— je t	+ 7,— je t	
Umsetzen von Dreschmaschinen, die nicht auf Druschplätzen arbeiten, je Stunde	3,—	3,—	4,—	5,—
Heu- oder Strohpressen je Stunde	4,—	5,—	7,—	9,—
Holzsägen je Stunde	3,—	3,—	6,—	9,—
Arbeiten mit Planierdraußen je Stunde	6,—	8,—	11,—	18,—

Transport mit Traktor und LKW

1. Sämtliche Transportarbeiten der MTS mit Traktor oder LKW, die für landwirtschaftliche Betriebe (VEG, LPG, ÖLB, kommunale landwirtschaftliche Betriebe und Einzelbauern) ausgeführt werden und bei denen

diese gegenüber der MTS als unmittelbare Frachtzahler auftreten, sind nach der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349) mit folgenden Ausnahmen zu berechnen:

- a) Transportleistungen, die über den im § 1 Abs. 2 festgelegten Nahverkehrsbereich (50 km im Umkreis) hinausgehen, werden ebenfalls nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 352 abgerechnet.
 - b) § 2 Abs. 2, § 3 Absätze 3 und 4 und § 5 finden für die MTS keine Anwendung.
 - c) Die Berechnung von acht Mindestkilometern für jede Einsatzstunde entfällt.
 - d) § 10 ist auf die MTS nicht anwendbar. Es sind Tage- und Übernachtungsgelder auf Grund der Reisekostenvergütung zu zahlen. Sie werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
 - e) § 14 findet keine Anwendung. Desgleichen entfällt in dem § 15 Abs. 3 die Berechnung des Umsatzsteueranteils.
2. Führt die MTS Transporte für andere Auftraggeber, als sie unter Ziff. 1 dieser Anordnung erwähnt sind, oder für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht gegenüber der MTS unmittelbare Frachtzahler sind, aus, finden die bestehenden Tarifbestimmungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs in vollem Umfang Anwendung. Der Umsatzsteueranteil darf in keinem Fall berechnet werden. Vorstehendes gilt auch beim Einsatz der Kraftfahrzeuge über die Verkehrsdienststellen. Transporte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sind über die Dienststellen der Bezirksdirektion für Kraftverkehr abzurechnen.
 3. Für landwirtschaftliche Transporte erhalten eine Ermäßigung:
 - a) sämtliche Betriebe der Tarifgruppe I von 20 %.
 - b) sämtliche Betriebe der Tarifgruppe II von 10 %.
 - c) landwirtschaftliche Betriebe der Tarifgruppe III (nichtvolkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe und nicht die VdgB (BHG)) von 5 %.

Anmerkung:

1. Umsetzung von Traktoren und Traktorenanhängergeräten, die durch den Vertragspartner der MTS innerhalb seiner Wirtschaft entgegen dem im Brigadearbeitsplan festgelegten Arbeitsablauf verursacht werden, sind entsprechend dem Zeitumfang nach dem Transporttarif zu berechnen.
 2. Für Stillstandzeiten der Traktoren und Anhängergeräte, die durch Verschulden des Vertragspartners der MTS hervorgerufen wurden, zahlt dieser eine Entschädigung von 5 DM je Stunde.
 3. Für Spezialbetriebe, wie Erwerbsgartenbau usw., kommt unabhängig von der Betriebsgröße die Tarifgruppe IV zur Anwendung, wenn mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Werden zwei bis fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt, kommt Tarifgruppe III zur Anwendung.
 4. Bei allen volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben, staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und sonstigen kommunalen landwirtschaftlichen Betrieben kommt die Tarifgruppe I zur Anwendung. Für volkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe und für die VdgB (BHG) kommt für Feld- und Druscharbeiten die Tarifgruppe III zur Anwendung.
- Für nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von bäuerlichen Betrieben übernommen wurden, wird der Tarif angewendet, der der Größe des Betriebes vor der Übernahme dieser Flächen entspricht.

NOCH LIEFERBAR

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst wichtigen Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

DIN A 6 · 712 Seiten · Gebunden 5,— DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Demnächst erscheint:

Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt

Ministerialblatt – Zentralblatt

der Jahrgänge

1949 – 1954

Die A 4 • Etwa 260 Seiten • Halbleinen 8,90 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt – Ministerialblatt – Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag: (H) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 8, Anruf 51 54 87, 51 49 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, über 22 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 4. März 1955	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Lehrlingswohnheime	61
8. 2. 55	Anordnung über die Besteuerung der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und der Kulturhausgenossenschaften des Handwerks	62

Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Lehrlingswohnheime.

Vom 21. Februar 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für kommunale Lehrlingswohnheime hat die Staatliche Stellenplankommission diesen Rahmenstellenplan bestätigt.

§ 2

Die Beschäftigung von Heimleitern und Heimerziehern erfolgt auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Berufsausbildung im Mitteilungsblatt Nr. 5/53 des Staatssekretariats veröffentlichten Richtzahlen. Planstellen für Heimleiter und Heimerzieher sind auf Grund der Anordnung vom 4. September 1953 über die Beschäftigung pädagogischer Kräfte der Volksbildung und der Berufsausbildung (ZBl. S. 435) in den Stellenplan für die Lehrlingswohnheime nicht aufzunehmen.

§ 3

Für die im Rahmenstellenplan aufgeführten Kräfte (Verwaltungspersonal, Wirtschaftspersonal, technisches und gewerbliches Personal) ist eine individuelle Bestätigung der Planstellen durch die Staatliche Stellenplankommission nicht mehr erforderlich.

§ 4

Die Einsetzung des Verwaltungspersonals ist wie folgt vorzunehmen:

von 15—50 Plätzen = 1/2 Planst. Verg.-Gr. VIII (VBV)	
• 51—100 " = 1 " " VIII (VBV)	
• 101—150 " = 1 " " VII (VBV)	
• 151—200 " = 1 " " VII (VBV)	
• 201—300 " = 1/2 " " VIII (VBV)	

von 201—300 Plätzen = 1 Planst. Verg.-Gr. VII (VBV)	
• 301—400 " = 1 " " VI (VBV)	
• 401—500 " = 1 " " VII (VBV)	

§ 5

Die Einsetzung des Küchenpersonals ist wie folgt vorzunehmen:

bis 25 Portionen = 1 Köchin B 5 (VBV)	
von 26 " 50 " = 1 Köchin B 5 (VBV)	
1 Hilfsköchin B 3 (VBV)	
• 51 " 75 " = 1 Köchin B 5 (VBV)	
1 Hilfsköchin B 3 (VBV)	
1 Küchenhilfe B 2 (VBV)	
• 76 " 100 " = 1 Köchin B 5 (VBV)	
1 Hilfsköchin B 3 (VBV)	
2 Küchenhilfen B 2 (VBV)	
• 101 " 150 " = 1 Köchin B 6 (VBV)	
1 Beiköchin B 4 (VBV)	
3 Küchenhilfen B 2 (VBV)	
1 Zuputzfrau B 1 (VBV)	
• 151 " 200 " = 1 Köchin B 6 (VBV)	
1 Beiköchin B 4 (VBV)	
3 Küchenhilfen B 2 (VBV)	
2 Zuputzfrauen B 1 (VBV)	
• 201 " 250 " = 1 Köchin B 6 (VBV)	
1 Beiköchin B 4 (VBV)	
1 Hilfsköchin B 3 (VBV)	
3 Küchenhilfen B 2 (VBV)	
2 Zuputzfrauen B 1 (VBV)	
• 251 " 300 " = 1 Köchin B 6 (VBV)	
1 Köchin B 5 (VBV)	
1 Hilfsköchin B 3 (VBV)	
4 Küchenhilfen B 2 (VBV)	
3 Zuputzfrauen B 1 (VBV)	
• 301 " 400 " = 1 Köchin B 6 (VBV)	
1 Köchin B 5 (VBV)	
2 Hilfsköchinnen B 3 (VBV)	
4 Küchenhilfen B 2 (VBV)	
4 Zuputzfrauen B 1 (VBV)	

Die Einsetzung eines Küchenleiters erfolgt in Einrichtungen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 250 Plätzen. Die Entlohnung des Küchenleiters hat nach Verg.-Gr. VII (VBV) zu erfolgen.

§ 6

Für Reinigungsarbeiten wird in diesen Einrichtungen für 500 qm Reinigungsfläche je eine Reinigungskraft nach der Lohngruppe B 2 (VBV) eingesetzt.

§ 7

In Einrichtungen bis zu 30 Plätzen kann ein Hausarbeiter nach Lohngruppe B 3 (VBV) eingesetzt werden. In Einrichtungen mit mehr als 30 Plätzen ist eine Planstelle für einen Hauswart nach Verg.-Gr. IX (VBV) vorzusehen. Für die Heizung sind keine besonderen Planstellen einzuplanen. Die Durchführung der Heizung obliegt dem Hausarbeiter bzw. dem Hauswart.

§ 8

Die Leiter der Einrichtungen haben auf Grund dieses Rahmenstellenplanes für ihre Einrichtungen einen neuen Stellenplan in dreifacher Ausfertigung mit Mittelberechnung aufzustellen und dem Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — zur Prüfung vorzulegen.

§ 9

Der Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — hat auf Grund der Richtwerte dieses Rahmenstellenplanes die Bestätigung der Stellenpläne für alle kommunalen Lehrlingswohnheime im Kreis bis zum 15. März 1955 vorzusehen. Die Registrierung der bestätigten Stellenpläne durch die Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist zum fälligen Registriertermin vorzunehmen.

§ 10

Bei der Mittelberechnung zum Stellenplan ist zu beachten, daß die Entlohnung des in den kommunalen Lehrlingswohnheimen beschäftigten Personals nach dem Tarifvertrag für Verwaltung, Banken und Versicherungen vom 1. Februar 1949 erfolgt.

Die Berechnung der Unfallumlage hat nach der Gefahrenklasse I zu erfolgen. Für die Eingruppierung der Ortsklasse ist der Sitz der Einrichtung maßgebend.

§ 11

Erhalten Mitarbeiter höhere als im Stellenplan bestätigte Vergütungsgruppen, so ist der bisherige Lohnsatz, wenn die gleiche Tätigkeit wie bisher ausgeübt wird, auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBl. S. 888) personengebunden weiterzuzahlen. Bei Neueinstellungen sind die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen anzuwenden.

§ 12

Werden über diesen Rahmenstellenplan hinaus mehr Mitarbeiter beschäftigt, so werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 13

Die bisher von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Stellenpläne für kommunale Lehrlingswohnheime verlieren am 15. März 1955 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 21. Februar 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Besteuerung der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und der Kulturhausgenossenschaften des Handwerks.

Vom 8. Februar 1955

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des Handwerks auch auf steuerlichem Gebiet gefördert.

Die entsprechenden steuerlichen Vorschriften sind in der Vergangenheit in einer Reihe von Anweisungen und Rundverfügungen veröffentlicht worden.

Zur Unterstützung der Arbeit in den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Organen der Abgabenverwaltung werden die steuerlichen Sondervorschriften für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die auch für die Kulturhausgenossenschaften gelten, nachfolgend zusammengefaßt, wobei gleichzeitig einige Ergänzungen und Änderungen der bestehenden steuerlichen Sondervorschriften zur Anpassung an die derzeitigen ökonomischen Bedingungen vorgenommen werden.

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird deshalb angeordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine steuerliche Grundsätze

Für die Besteuerung der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gelten die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031), des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979), des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) und des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften besondere Regelungen getroffen werden.

II. Steuerbefreiungen

Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sind von der Vermögensteuer befreit.

III. Produktionsabteilungen

1. Die Unterhaltung sogenannter Produktionsabteilungen gehört nicht zu den Aufgaben der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die in § 12 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) erschöpfend aufgeführt sind.
2. Genossenschaften, die nach dem 31. Dezember 1955 weiterhin Produktionsabteilungen unterhalten, gelten steuerlich nicht als Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Sie sind ab 1. Januar 1956 nach den Vorschriften für steuerlich nicht begünstigte Genossenschaften zu besteuern.
3. Produktionsabteilungen im Sinne dieser Vorschriften sind alle Einrichtungen der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, in denen durch von der Genossenschaft angestellte Lohnempfänger Leistungen vollzogen werden.
Nicht als Produktionsabteilungen im Sinne dieser Vorschriften gelten genossenschaftliche Einrichtungen

gen, durch die bestimmte Arbeitsvorgänge von untergeordneter Bedeutung auch unter Beschäftigung von bis zu drei von der Genossenschaft angestellten Lohnempfängern vollzogen werden (z. B. Unterhaltung einer Holztrockenanlage durch eine Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Tischlerhandwerks).

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Einrichtung einer Genossenschaft als Produktionsabteilung anzusehen ist oder nicht, entscheidet hierüber die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft.

IV. Reorganisationsmaßnahmen

1. Folgende organisatorische Maßnahmen gelten im steuerlichen Sinn als Reorganisationsmaßnahmen, wenn die Notwendigkeit hierzu durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft, bestätigt wird:
 - a) Zusammenlegung von Genossenschaften gleicher oder verwandter Handwerkszweige,
 - b) Aufteilung von Genossenschaften,
 - c) Mitgliederaustausch zwischen bestehenden Genossenschaften bei gleichzeitigem Übergang von Vermögensteilen der Genossenschaften.
2. Bei Übertragung von Vermögensteilen im Zuge von Reorganisationsmaßnahmen ist der Wertzusammenhang zu wahren.
3. Die in Ziff. 1 genannten Reorganisationsmaßnahmen sind nur jeweils am Jahresanfang steuerlich zulässig.

B. Körperschaftsteuer

V. Befreiung von der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer, die durch wirtschaftliche Vorgänge im Zuge von Reorganisationsmaßnahmen entsteht, wird nicht erhoben.

VI. Genossenschaftlicher Aufwand

1. Die in Ziff. 2 aufgeführten Aufwendungen sind als genossenschaftlicher Aufwand Betriebsausgaben.
2. Genossenschaftlicher Aufwand sind:
 - a) alle sächlichen Ausgaben (wie Saalmiete, Kosten der Ausgestaltung von Räumen mit Blumen und Losungen) für Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen, Verbandstage usw., die von den Genossenschaften durchgeführt werden. Dergleichen gelten Kosten für kulturelle Umräumungen bei Versammlungen und Tagungen größeren Umfangs, an denen hauptsächlich Genossenschaftsmitglieder teilnehmen, als Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Orchester, Kostüme bei Laienspielen usw.). Gemeinsame Besuche von Theatervorführungen und anderen geschlossenen Vorstellungen überschreiten den Rahmen einer kulturellen Umräumung. Derartige Kosten sind keine genossenschaftlichen Aufwendungen.
 - b) Fahrtkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgelder für ehrenamtlich tätige Mitglieder bis zur Höhe der Gruppe I sowie an Teilnehmer von

Generalversammlungen, Tagungen und Sitzungen bis zur Höhe der Gruppe II der Reisekostenanordnung vom 19. Oktober 1953.

Werden die Teilnehmer an Generalversammlungen, Tagungen usw. verpflegt und erhalten sie dann kein Tagegeld, so können die Kosten für Verpflegung bis zur Höhe des Tagegeldsatzes steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden. In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Reisekostenanordnung keine Tagegelder gezahlt werden können, sind die Kosten für Verpflegung bis zur Höhe von 3 DM abzugsfähig, wenn sich die Dauer der Tätigkeit über fünf Stunden hinaus erstreckt. Die Zahl der Teilnehmer muß an Hand von Teilnehmerlisten, Protokollauszügen oder anderen Unterlagen nachgewiesen werden.

- c) Angemessene Entschädigungen für Verdienstaustausch, soweit diese Teilnehmern an Sitzungen und Tagungen genossenschaftlicher Organe gewährt werden. Ebenso sind Entschädigungen für Zeitverluste zu behandeln, wenn Sitzungen bzw. Kontrollen außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Mitglieds stattfinden. Pauschale Entschädigungen sind nur insoweit genossenschaftlicher Aufwand, als der der Vergütung zugrunde liegende Zeitaufwand nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird.

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften haben diese Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder bzw. der Revisionskommissionen nicht dem Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (§ 44 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) zu unterwerfen.

3. Aufwendungen für Jubiläumsfeiern, Richtfeste, Ausflüge der Mitglieder u. ä. sind keine Betriebsausgaben. Die Finanzierung derartiger Aufwendungen hat aus dem versteuerten Gewinn zu erfolgen.

VII. Rücklagen

1. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks waren berechtigt, während ihrer Anlaufzeit Rücklagen in bestimmtem Umfang zu Lasten des steuerpflichtigen Einkommens zu bilden. Die Anlaufzeit der Genossenschaften kann als abgeschlossen gelten. Einer besonderen begünstigenden Regelung hinsichtlich der Bildung von Rücklagen bedarf es deshalb nicht mehr. Rücklagen können zukünftig demnach nur aus dem versteuerten Gewinn gebildet werden.
2. Über die Verwendung der bisher steuerfrei gebildeten Rücklagen bestimmen die Organe der Genossenschaft.

C. Gewerbesteuer

VIII. Befreiungen

Die in Teil V ausgesprochene Befreiung von der Körperschaftsteuer gilt auch für die Gewerbesteuer.

IX. Gewerbekapital

Bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder absetzbar. Eine Hinzurechnung der Guthaben bei der Ermittlung des Gewerbekapitals erfolgt nicht.

D. Umsatzsteuer**X. Steuerbefreiungen**

Die Lieferungen einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks an ihre Mitglieder oder an Mitglieder einer anderen Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks gelten als innerbetriebliche Vorgänge und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

XI. Sonstige Vergünstigungen

Bei folgenden Umsätzen auf Grund von Lieferungen oder Leistungen wird die Umsatzsteuer in Höhe von 3% lediglich von der der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks zufließenden Vergütung (Provision, Handelsspanne) erhoben:

- a) bei Weiterlieferung (Vertrieb) von Gegenständen, die eine Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks von ihren Mitgliedern bezogen hat,
- b) bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die eine Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks im eigenen Namen übernommen hat und die durch Mitglieder der Genossenschaft oder durch andere Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder deren Mitglieder ausgeführt worden sind. Sind an der Fertigstellung der Erzeugnisse auch Nichtmitglieder beteiligt, so ist der Teil des Entgeltes, der auf die Mitarbeit der Nichtmitglieder entfällt, mit 3% der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Dieser voll umsatzsteuerpflichtige Teil des Entgeltes entspricht dem Betrag, den das Nichtmitglied der Einkaufs- und Liefergenossenschaft für seine Leistung bzw. Lieferung in Rechnung stellt.

XII. Umsätze mit Nichtmitgliedern

Die Umsätze einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks mit Personen, die nicht Mitglied einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks sind, unterliegen den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

XIII. Umsätze der Produktionsabteilungen

Die Umsätze der Produktionsabteilungen im Sinne von Teil III Ziff. 3 sind nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes der Besteuerung zu unterwerfen.

XIV. Steuervergütung für Exportlieferungen

Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks können für durchgeführte Exportlieferungen Ausführhändlervergütung nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes beantragen.

XV. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondervorschriften, die vor diesem Zeitpunkt für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks erlassen wurden, außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1955 (Anordnung 10/55)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Wichtiger Hinweis des Verlages!

Nach der ab 1. Januar 1955 vorgenommenen Umstellung in der Herausgabe der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik erreichten uns verschiedentlich auf Fehlbestellungen zurückzuführende Reklamationen. Um die richtige Belieferung im II. Quartal 1955 sicherzustellen, kennzeichnen wir nachstehend nochmals den Inhalt der Verkündungsblätter und bitten, schon jetzt Ihren Bedarf genauestens zu überprüfen, damit Änderungswünsche dem zuständigen Postzeitungsvertrieb rechtzeitig bekanntgegeben werden können.

Gesetzblatt, Teil I Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
Bezugspreis vierteljährlich 4,— DM

Gesetzblatt, Teil II Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM

Zentralblatt „Öffentliche Bekanntmachungen“ — Öffentliche Zustellungen, Aufgebotsverfahren, Ausschlußurteile, Zwangsversteigerungen, Konkurse/Vergleichsverfahren, Geschmacksmuster-Registereintragen u. a. —
Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Post für eine ordnungsgemäße Auslieferung der Verkündungsblätter verantwortlich ist. Wir bitten deshalb unsere Bezieher, sich bei Unregelmäßigkeiten in der Zustellung in jedem Falle zuerst an die Zeitungsvertriebsstelle des zuständigen Postamtes zu wenden. Diese ist verpflichtet, ausbleibende Nummern bei rechtzeitiger Fehlmeldung — d. h. nach Eingang der nächsten Folge — kostenfrei nachzuliefern. Durch uns sind Einzelnummern nur gegen Berechnung erhältlich.

Neu-, Um- oder Abbestellungen nimmt ebenfalls Ihre Zeitungsvertriebsstelle entgegen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 1, Roßstr. 5, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif-Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 8. März 1955	Nr. II
Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat	65
3. 2. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Anleitung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich	66
24. 2. 55	Anordnung über die Finanzierung der Investitionen und Generalreparaturen gemäß Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen. — Finanzierungsrichtlinien —	67
24. 2. 55	Anordnung über die Auflösung des VEB Kraftwerk Elbe	73
15. 2. 55	Anordnung zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel	73
15. 2. 55	Anordnung über die Festsetzung von Mindestmaßen bei Fischen aus dem Szczeciner Haff	75
24. 2. 55	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie	75
2. 2. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 21 bis 31	79
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	80

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat.**

Vom 3. Februar 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Februar 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates
Plenkowski
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

Bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben kommt den örtlichen Räten eine große Bedeutung zu, da sie die Gesetze und Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates im örtlichen Bereich verwirklichen. Eine erfolgreiche Tätigkeit der örtlichen Räte ist in bedeutendem Maße von der Anleitung durch den Ministerrat abhängig.

Zur Verbesserung der Leitungstätigkeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben und um eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Ministerrat und den örtlichen Räten zu erreichen, beschließt der Ministerrat:

1. Weisungen an die Räte der Bezirke und Kreise erteilt der Ministerrat.
2. Das Recht, Weisungen an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zu erteilen, haben der

Ministerpräsident und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister des Innern.

3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister des Innern teilt den Vorsitzenden der Räte der Bezirke vor jedem Quartal die wichtigsten Aufgaben für die Arbeit der örtlichen Räte aus dem Arbeitsplan des Ministerrates mit.
4. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister des Innern führt in der Regel alle sechs Wochen Beratungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke durch. Hier sind die wichtigsten bevorstehenden Aufgaben zu beraten. Der Minister des Innern veranlaßt, daß bei entscheidenden Fragen Minister und Staatssekretäre die Aufgaben und Perspektiven auf ihrem Arbeitsgebiet erläutern.

Entsprechend den zu behandelnden Problemen können die Stellvertreter der Vorsitzenden oder die Sekretäre der Räte der Bezirke hinzugezogen werden.

5. Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sind dafür verantwortlich, daß sowohl ihr Projektierungsplan als auch ihr Investitionsplan mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke abgestimmt wird. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben bei der Aufstellung des Bauwirtschaftsplanes des Bezirkes zentrale Investitionsvorhaben entsprechend der mit ihnen erfolgten Abstimmung zu berücksichtigen.

Die Räte der Bezirke und Kreise erhalten das Recht, über den Standort von Investitionsbauten mitzubestimmen. Wird keine Einigung erzielt, legt der Rat des Bezirkes einen begründeten Einspruch bei dem für den Investitionsbau zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G. ein, der die letzte Entscheidung in persönlicher Verantwortung trifft.

6. Zur Unterstützung der örtlichen Räte und zur Kontrolle der Durchführung von Gesetzen und Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates ist durch das Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — die Arbeit von Brigaden zu organisieren.

Die Brigaden führen ihre Arbeit unter Hinzuziehung von Vertretern der zuständigen Ministerien, der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der örtlichen Räte durch.

Im Ergebnis der Arbeit der Brigaden sind die Schlußfolgerungen aus den Untersuchungen mit den Mitgliedern der örtlichen Räte zu beraten und diesen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeit vorzuschlagen.

Der Staatssekretär für Innere Angelegenheiten im Ministerium des Innern wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die gesammelten Erfahrungen und guten Methoden der Arbeit der örtlichen Räte verallgemeinert werden. Dazu dienen insbesondere die Beratungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die regelmäßig durchzuführenden Erfahrungsaustausche mit den Sekretären der Räte der Bezirke und den Leitern der Org.-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke sowie die Veröffentlichung in der Tagespresse, in der Zeitschrift „Demokratischer Aufbau“ und anderen Publikationsorganen.

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Anleitung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise
durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich.**

Vom 3. Februar 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Februar 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

Die schnelle und unbürokratische Durchführung der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen der Minister und der Staatssekretäre m. e. G. erfordert die Hebung der Verantwortung der Ministerien und Staatssekretariate gegenüber den zuständigen Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise und die unmittelbare Anleitung derselben durch die Minister und Staatssekretäre selbst.

1. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. haben zu sichern, daß die ihnen unterstellten Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch eine qualifizierte operative Anleitung über die Aufgaben richtig informiert und auf die Schwerpunkte orientiert werden.

Diese Anleitung muß die Funktionäre der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise befähigen, alle Aufgaben, die sich aus den Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen ergeben, richtig zu lösen. Versuche des Kommandierens und der kleintlichen Bevormundung sind zu unterbinden.

Die Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise darf nicht eingeschränkt werden.

2. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, die Durchführung der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch die jeweiligen Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise zu kontrollieren. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. haben ihre Stellvertreter, die Hauptabteilungsleiter, Hauptverwaltungsleiter und andere leitende Funktionäre zu verpflichten, an Ort und Stelle die Durchführung der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates zu kontrollieren und den jeweiligen Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise Hilfe und Anleitung zu geben.
3. Nur die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind in Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der ihnen übertragenen Kompetenzen gegenüber den zuständigen Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise weisungsberechtigt.

Werden in besonderen Fällen Weisungen direkt an Abteilungsleiter bei den Räten der Kreise erteilt, so sind die Abteilungsleiter der Räte der Bezirke zu informieren.

Weisungen der Minister und der Staatssekretäre m. e. G. an die Abteilungsleiter der Räte der Bezirke und Kreise sind den Vorsitzenden bzw. den verantwortlichen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte durch die Abteilungsleiter zur Kenntnis zu geben.

4. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, zu den Weisungen eine klare Argumentation zu geben, die die Funktionäre der örtlichen Räte befähigt, die Bevölkerung über die durchzuführenden Maßnahmen aufzuklären und für deren Durchführung zu mobilisieren.

5. Bei der operativen Anleitung und Kontrolle durch die Ministerien und Staatssekretariate sind Beispiele zu schaffen, wie die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse mit Hilfe der Bevölkerung schnell und unbürokratisch durchgeführt werden.

Die besten Erfahrungen sind in den Beratungen mit den Leitern der Fachabteilungen der Räte der Bezirke auszuwerten und die Ergebnisse in Fachzeitschriften und anderen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

6. Zur Erläuterung wichtiger Aufgaben, die sich aus dem Volkswirtschaftsplan und aus anderen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen ergeben, und zur Verallgemeinerung guter Arbeitsmethoden sind durch die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. mit den Abteilungsleitern ihres Fachbereiches bei den Räten der Bezirke regelmäßig Arbeitsberatungen durchzuführen. Die Leiter der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, auf Anforderung des Ministers oder des Staatssekretärs m. e. G. über ihre Arbeit zu berichten.

Die in den Arbeitsberatungen zu behandelnden Probleme sind mindestens für ein Quartal in Tagungsplänen festzulegen und den Abteilungsleitern bei den Räten der Bezirke mitzuteilen.

7. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, Vorlagen für den Ministerrat, die Aufgaben für die örtlichen Räte enthalten, mit den erforderlichen Erläuterungen über den Sinn und Zweck und die praktische Durchführung dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — zur Mitzeichnung vorzulegen.

**Anordnung
über die Finanzierung der Investitionen
und Generalreparaturen gemäß Verordnung
zur Durchführung des Investitionsplanes und des
Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.**

— Finanzierungsrichtlinien —

Vom 24. Februar 1955

Abschnitt A

Finanzierungsquellen

Investitionen

I. Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, soweit sie

a) der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 21) und

b) der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 23)

unterliegen.

Die Finanzierung der planmäßigen Investitionen erfolgt aus den von den Betrieben hierfür geplanten Amortisationsteilen und Gewinnanteilen sowie den aus der Umverteilung der Hauptverwaltungen bzw. Verwaltungen unter Einschluß geplanter Haushaltsmittel von der Deutschen Investitionsbank erteilten Limiten.

II. Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, für welche nur die

Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

vorgesehen ist.

Die Finanzierung der planmäßigen Investitionen erfolgt aus den von den Betrieben hierfür geplanten Amortisationsteilen sowie den aus der Umverteilung der Hauptverwaltungen bzw. Verwaltungen unter Einschluß geplanter Haushaltsmittel von der Deutschen Investitionsbank erteilten Limiten.

III. Betriebe der örtlichen Wirtschaft sowie Haushaltsorganisationen, die mit dem Haushalt der Republik oder den Haushalten der Bezirke verbunden sind.

Die Finanzierung der planmäßigen Investitionen erfolgt durch Limiterteilung der Deutschen Investitionsbank aus Mitteln des Republikhaushalts bzw. der Bezirkshaushalte.

Generalreparaturen

1. Alle Betriebe, die zur Abführung von Amortisationen verpflichtet sind, finanzieren die planmäßigen Generalreparaturen an Hauptanlagen aus den hierfür vorgesehenen planmäßigen Amortisationsteilen und die Generalreparaturen an Nebenanlagen aus dem Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen, dem die Amortisationen aus Nebenanlagen zugeführt sind.

2. Haushaltsorganisationen finanzieren ihre planmäßigen Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen auf Grund der Pläne der Werterhaltung aus ihren eigenen Haushaltsmitteln.

Abschnitt B

Bereitstellung der Investitionsmittel

1. Die zur Verwendung für planmäßige Investitionen vorgesehenen Mittel sind zweckgebundenen Konten zuzuführen.

2. Die unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II bezeichneten Betriebe akkumulieren die für Investitionen bestimmten Teile ihres Amortisations- und Gewinnaufkommens gemäß Amortisations- und Gewinnverwendungsplan (Plan 93) auf Sonderbankkonten — Investitionen —. Die planmäßigen Zuschüsse aus der Umverteilung der Hauptverwaltungen werden den Betrieben aus den bei der Zentrale der Deutschen Investitionsbank geführten Umverteilungskonten — Investitionen — (Konten der Hauptverwaltung) bzw. aus den bei den Filialen der Deutschen Investitionsbank geführten Umverteilungskonten — Investitionen — (Konten der Verwaltungen) zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung an die Betriebe erfolgt im Einvernehmen

mit den zuständigen Hauptverwaltungen durch Limiterteilung der Deutschen Investitionsbank im Rahmen der auf den Umverteilungskonten der Hauptverwaltungen bzw. Verwaltungen jeweils vorhandenen Deckung.

3. Für die unter Abschnitt A Teil III bezeichneten Investitionsträger erfolgt die Bereitstellung der Investitionsmittel durch die Deutsche Investitionsbank durch Limiterteilung auf DIB-Sonderkonten der Investitionsträger.
4. Die Bereitstellung von Mitteln für Investitionen der volkseigenen Wirtschaft in Nichtvolkseigentum erfolgt auf Kreditbasis nach den Kreditrichtlinien des Ministeriums der Finanzen mit der Maßgabe, daß hierdurch eine Ausweitung des Investitionsvolumens nicht erfolgt.

Abschnitt C

Sonderkontenführung für Investitionen

1. Alle unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II bezeichneten Betriebe, denen Kontrollziffern zur Durchführung planmäßiger Investitionen erteilt wurden, sind verpflichtet, ab 1. Januar 1955 Sonderbankkonten — Investitionen — bei der Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitionsbank einzurichten zu lassen.

Für die unter Abschnitt A Teil III bezeichneten Investitionsträger erfolgt die Eröffnung von DIB-Sonderkonten bei der Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitionsbank anlässlich der ersten Limiterteilung durch die Deutsche Investitionsbank.

2. Sonderbankkonten — Investitionen — für die unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II bezeichneten Investitionsträger und DIB-Sonderkonten für die unter Abschnitt A Teil III bezeichneten Investitionsträger sind bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu führen, soweit nicht die Investitionsträger von der Deutschen Investitionsbank angewiesen werden, diese Sonderkonten bei einer anderen Stelle führen zu lassen.
3. Für betriebliche Investitionspläne bis zu 50 000 DM werden diese Konten grundsätzlich bei der Deutschen Notenbank geführt.
4. Für jeden Investitionsträger nach Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II sowie für jeden Investitionsträger der örtlichen Wirtschaft ist ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner betrieblichen Investitionspläne von dem zuständigen Kreditinstitut nur ein Sonderbankkonto — Investitionen — bzw. nur ein DIB-Sonderkonto gemäß Ziffern 1 und 2 einzurichten.

Sofern Investitionsträger außerdem betriebliche Investitionspläne aus dem Investitionsvolumen der Bezirke (Bezirkspläne) erhalten haben, ist für diese Pläne ein getrenntes DIB-Sonderkonto zu führen.

Die Unterteilung nach Plantteilen (Hauptanlagen und Nebenanlagen) sowie nach betrieblichen Investitionsplänen (Vordrucke 0761) ist im betrieblichen Rechnungswesen vorzunehmen.

5. Für Haushaltsorganisationen sind DIB-Sonderkonten nach Plantteilen und erforderlichenfalls nach örtlicher Unterteilung einzurichten.
6. Entgegen der in den Abgrenzungsrichtlinien (ZBl. 50/54) gegebenen Anweisung sind für Überhänge aus dem Planjahr 1954 keine Sonderbankkonten „Ü“

einzurichten, sondern die Abwicklung der betrieblichen Investitionspläne „Ü“ 1955 erfolgt über die unter Ziffern 4 und 5 bezeichneten Konten.

Abschnitt D

Freigabe der Sonderkonten Investitionen

1. Mit Ausnahme der unter Abschnitt F Ziff. 1 bezeichneten Sonderkonten sind Verfügungen aus den Sonderbankkonten — Investitionen — nur zulässig, wenn sowohl den Investitionsträgern als auch den kontoführenden Kreditinstituten entsprechende schriftliche Freigaben der Deutschen Investitionsbank vorliegen. DIB-Sonderkonten gelten stets in Höhe des erteilten Limits als freigegeben.

Die Freigabe bzw. die Limitierung erfolgt nach Vorlage der nachstehend aufgeführten bestätigten Dokumente, jedoch nur bis zur Höhe der als Finanzierungsgrundlage von der Deutschen Investitionsbank anerkannten Verträge und angenommenen Aufträge:

- a) betrieblicher Investitionsplan (Vordruck 0761),
- b) Planunterlagen gemäß § 13 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. I S. 77) einschließlich Protokolle (gemäß Muster [Anlage 1] mit Erläuterungen),
- c) Verträge über Lieferungen und Leistungen bei einem Wertumfang ab 5000 DM,
- d) bei Eigenleistungen des Investitionsträgers über 3000 DM die Unterlagen gemäß § 14 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen,
- e) Erklärung über die Einrichtung einer Investitions-(Obligo)-Kartei,
- f) bei Überlimitvorhaben der „Plan der Maßnahmen“ zur Durchführung der Investitionskosten-senkung gemäß § 20 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen,
- g) bei Betrieben der amortisationspflichtigen volkseigenen Wirtschaft die Vorlage des Planes 93, siehe Abschnitt J,
- h) der auf Grund von abgeschlossenen Verträgen und angenommenen Aufträgen aufgestellte Finanzbedarfsplan mit konkreten Angaben über den nach Quartalen aufgeteilten Mittelbedarf (gemäß Muster [Anlage 2] mit Erläuterungen).

2. Die Inanspruchnahme der nach Ziff. 1 freigegebenen Sonderbankkonten — Investitionen — ist abhängig
 - a) von dem im Finanzbedarfsplan ausgewiesenen Quartalsbedarf nach Abschnitt D Ziff. 1 Buchstabe h,
 - b) von der Höhe der zugeführten eigenen Amortisations- und Gewinnteile zuzüglich der von der Deutschen Investitionsbank erteilten Limite.
3. Alle Investitionsträger haben ihren Finanzbedarf auf Grund des Finanzbedarfsplanes unter Nennung der Finanzierungsquellen bis zum 10. des letzten Monats eines Quartals für das kommende Quartal nach Monaten unterteilt bei den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank zu beantragen.

4. Die Inanspruchnahme der Limite durch die Investitionsträger darf nur im Verhältnis der effektiven Erfüllung (Spalte 7 der INV-Abrechnung 1955) zur geplanten Erfüllung der Investitionen erfolgen.
5. Für die Finanzierung von Investitionsvorhaben über 20 000 DM bis 50 000 DM ist vom Investitionsträger dem kontoführenden Kreditinstitut der mit dem Sichtvermerk der Deutschen Investitionsbank versehene betriebliche Investitionsplan (Vordruck 0761) vorzulegen. Die Vorlage weiterer Dokumente nach Ziff. 1 ist nicht erforderlich.
Für das Vorhandensein der Unterlagen im Betrieb ist der Werkleiter verantwortlich.
6. Bei Planänderungen durch die Hauptverwaltungen bzw. durch die Räte der Bezirke für Investitionsvorhaben über 50 000 DM ist die Deutsche Investitionsbank erst dann zu einer Mittelfreigabe bzw. Limiterteilung berechtigt, wenn die bestätigte Planänderungsanweisung, die geänderte Kostenstruktur, der geänderte Kostenplan sowie die entsprechend berichtigten übrigen Investitionsunterlagen, insbesondere der Plan 93, der Deutschen Investitionsbank vorgelegt wurden.
7. Für Planänderungen, die vom Investitionsträger gemäß § 15 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen durchgeführt werden, gelten die Angaben in Ziff. 6 sinngemäß.

Abschnitt E

Rechnungslegung und sonstige Verfügungen aus den Sonderbankkonten — Investitionen — bzw. aus den DIB-Sonderkonten

1. Um die reibungslose Durchführung des RE-Verfahrens mit der ab 1. Januar 1955 auch für Investitionen erfolgten Einführung des stillen Akzeptes zu gewährleisten, sind alle für Investitionsmaßnahmen ausgestellten Rechnungen vom Rechnungsaussteller als Investitionsrechnungen unter Angabe der vom Besteller aufzugebenden Bestellvermerke (Vertrags- bzw. Auftragsnummern und Daten) zu kennzeichnen.
Sowohl die Investitionsrechnungen als auch die RE-Aufträge müssen die vom Besteller aufgegebene kontoführende Stelle und die Kontonummer enthalten.
2. Wegen der einheitlichen Ausstellung von Rechnungen für Bauleistungen sowie wegen der Einhaltung des gemeinsam durchzuführenden Aufmaßes ist eine Anweisung über die Rechnungslegung für Bauleistungen bei Investitionsvorhaben durch volkseigene und private Betriebe in Vorbereitung und steht kurz vor der Veröffentlichung.
3. Für die Finanzierung der Rechnungen für langfristige Einzelfertigungen gelten die hierfür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.
Langfristige Einzelfertigungen für Investitionen sind nach dem jeweiligen Fertigungsgrad abzurechnen. Die Rechnungen über Teilleistungen müssen Nachweise über die angefallenen Kosten nach Material, Lohn, Zuschläge und sonstige Kosten enthalten.
4. Eine Finanzierung von Materialien bzw. Einbauten vor erfolgtem Einbau in das Investitionsobjekt ist nicht statthaft, Ausgenommen von dieser

Regelung sind die in der Anordnung der Staatlichen Plankommission über die Arbeit der zentralgeleiteten volkseigenen Anlagenbaubetriebe für die Errichtung elektrotechnischer Anlagen vom 10. Mai 1952 aufgeführten Planpositionen. Diese Planpositionen sind für das Planjahr 1955 neu festgelegt worden und in der Ordnung der Materialplanung (Verzeichnis der Kontingenträger) für 1955, Teil I, Industrieerzeugnisse, S. 19, veröffentlicht.

5. Bei Eigenleistungen für Investitionen kann die Deutsche Investitionsbank das für Investitionsmaßnahmen erforderliche Material für einen Bedarf bis zu drei Monaten durch Gewährung eines kurzfristigen Kredites vorfinanzieren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Eigenleistungen außerhalb des Produktionsplanes des Betriebes liegen und durch den Richtsatzplan nicht finanziert sind.

Für derartige Kredite werden Zinsen in Höhe von 5% und bei Überfälligkeit in Höhe von 6% berechnet. Diese Kredite müssen bis spätestens Ende des Planjahres zurückgezahlt sein.

6. Die Verfügungen aus den Sonderbankkonten — Investitionen — und DIB-Sonderkonten dürfen mit Ausnahme von Lohnzahlungen bei Aufbaubetrieben nur in Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgen (RE-Verfahren bzw. Überweisungen).
7. Das Ausstellen von Schecks zu Lasten der Sonderbankkonten — Investitionen — und der DIB-Sonderkonten ist unzulässig.
8. Verzugszinsen, Wagenstandgelder, Vertragsstrafen und andere Strafen dürfen aus Investitionsmitteln nicht gezahlt werden.
9. Zur Finanzierung von Rechnungen mit Einzelbeträgen bis zu 50 DM können auf Antrag der Investitionsträger Beträge aus den Sonderbankkonten — Investitionen — bzw. DIB-Sonderkonten auf die laufenden Konten der Investitionsträger übertragen werden.
Die Höhe der für diese Zwecke zur Verfügung zu stellenden Beträge, die Abrechnung und die Wiederauffüllung nach Verbrauch ist von der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank festzulegen.
10. Aus Umlaufmitteln der Betriebe vorfinanzierte fremde Lieferungen und Leistungen für Investitionsmaßnahmen werden zu Lasten der Sonderbankkonten — Investitionen — bzw. der DIB-Sonderkonten nicht umgebucht.

Abschnitt F

Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM

1. Für die Finanzierung der nach § 6 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen durchzuführenden Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM ist eine gesonderte Freigabe durch die Deutsche Investitionsbank nicht erforderlich.

Die Freigabe dieser Sonderbankkonten — Investitionen — bzw. DIB-Sonderkonten erfolgt durch die Niederlassungen der Deutschen Notenbank auf Grund der von den Zweigstellen der Deutschen

Investitionsbank auf den von den Planträgern bestätigten betrieblichen Planvorschlägen angebrachten Vermerke nach Ziff. 3.

2. Die unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II genannten Betriebe haben die entsprechenden Mittel auf Grund ihrer Pläne 93 den Sonderbankkonten — Investitionen — nach Abschnitt C Ziff. 1 zuzuführen.

3. Die Hauptverwaltungen haben über die Verteilung des im Unterlimit geplanten Gesamtbetrages für Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM nach Bezirken aufgestellte Listen auszustellen und hierbei die einzelnen Investitionsträger anzuführen. Diese Listen sind jeweils mit den entsprechenden Teil- bzw. endgültigen Plänen (Vordruck 0725) in einer Ausfertigung an die Zentrale der Deutschen Investitionsbank und in zwei Ausfertigungen an die jeweilige Filiale der Deutschen Investitionsbank weiterzuleiten.

Die Investitionsträger nach Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II sowie Haushaltsorganisationen auf zentraler Ebene legen den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank die von den Hauptverwaltungen bestätigten Planvorschläge für Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM vor.

Die Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank bringen auf diesen bestätigten Planvorschlägen jeweils einen Vermerk an, der

a) die Investitionsträger nach Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II berechtigt, über ihre Sonderbankkonten — Investitionen — bis zur Höhe des bestätigten Planvorschlages zu verfügen,

b) Haushaltsorganisationen auf zentraler Ebene berechtigt, bei den für sie zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank das DIB-Sonderkonto gemäß Abschnitt C Ziffern 1 und 2 einzurichten und auf Limitbasis bis zur Höhe der bestätigten Planvorschläge darüber zu verfügen.

4. Für Betriebe der örtlichen Wirtschaft sowie für Haushaltsorganisationen auf bezirklicher Ebene gilt folgende Regelung:

Die Mittel für Investitionsvorhaben bis 20 000 DM werden den Räten der Bezirke auf deren Anforderung durch die Filialen der Deutschen Investitionsbank global auf DIB-Sonderkonten durch Limiterteilung zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung, daß den entsprechenden Anforderungen die Erklärung beigefügt ist, daß diese Mittel im Unterlimit des Bezirksplanes enthalten sind.

Die Weitergabe dieser Mittel durch die Räte der Bezirke an die Betriebe der örtlichen Wirtschaft bzw. an die Haushaltsorganisationen auf Bezirksebene hat auf Grund der bestätigten betrieblichen Planvorschläge durch direkte Überweisungen auf die laufenden Konten der einzelnen Betriebe zu erfolgen.

Abschnitt G

Vorfristige Erfüllung von Investitionsplänen

Wenn bei vorfristiger Erfüllung des gesamten Investitionsplanes eines Hauptverwaltungsbereiches der für einen bestimmten Zeitraum vorgesehene Mittelbedarf trotz planmäßiger Zuführungen keine Deckung auf dem Umverteilungskonto der Hauptverwaltung

findet, ist die Hauptverwaltung berechtigt, bei der Deutschen Investitionsbank, Zentrale, die vorübergehende Bereitstellung von weiteren Mitteln zu beantragen. Diese Mittel werden nur auf Grund von Verträgen, die zwischen der Hauptverwaltung und der Zentrale der Deutschen Investitionsbank abzuschließen sind und welche die Rückzahlung in kürzester Frist, spätestens jedoch bis Ende des Planjahres vorsehen müssen, zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt auf den Umverteilungskonten Investitionen der Hauptverwaltungen und sind auch aus diesen Konten wieder an die Deutsche Investitionsbank zurückzuführen.

Abschnitt H

Sonderbankkonto für Generalreparaturen

1. Als Zuführungen zum Generalreparaturfonds, Hauptanlagen, sind von den Betrieben die Beträge zu planen, die auf Grund des betrieblichen Generalreparaturplanes für Generalreparaturen an Hauptanlagen (Vordruck 0752) bestätigt wurden.

2. Als Zuführungen zum Generalreparaturfonds, Nebenanlagen, sind 100 % der Amortisationen aus Abschreibungen für Nebenanlagen zu planen.

3. Für beide Generalreparaturfonds ist nur ein gemeinsames Sonderbankkonto — Generalreparaturen — einzurichten.

4. Die Sonderbankkonten — Generalreparaturen — werden bei der Deutschen Notenbank geführt.

5. Die Zuführungen zu diesem Sonderbankkonto — Generalreparaturen — haben in der nach Ziffern 1 und 2 geplanten Gesamthöhe nach den in den Plänen 93 festgelegten Amortisationsteilen zu erfolgen.

6. Ein Verbrauch aus den Zuführungen zum Sonderbankkonto — Generalreparaturen — nach Ziff. 2 darf jedoch nur in dem Umfang erfolgen, wie Generalreparaturmaßnahmen an Nebenanlagen auf dem Vordruck 0752 bestätigt wurden.

7. Für die Rechnungslegung gelten die im Abschnitt E festgelegten Bestimmungen sinngemäß.

Abschnitt J

Amortisations- und Gewinnverwendungsplan (Plan 93)

1. Zentralgeleitete Betriebe nach Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II sind zur Aufstellung von Amortisations- und Gewinnverwendungsplänen (Plan 93) auf den von den Hauptverwaltungen vorgeschriebenen Vordrucken nach der Anleitung und den Erläuterungen zur Aufstellung des Betriebsplanes 1955 des Ministeriums der Finanzen vom 2. Februar 1953 verpflichtet.

2. Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die nicht unter Ziff. 1 fallen, jedoch mit VEB-Plänen arbeiten, stellen den Plan 93, Betriebsplan, Teil Finanzen, unter Fortlassung der Zeile „Zuführung zum Betriebsfonds“ auf.

3. Welche Anteile aus den monatlichen Amortisationsplanraten vorzugsweise dem Sonderbankkonto — Generalreparaturen —, dem Sonderbankkonto — Investitionen — oder aber dem Umverteilungskonto der Verwaltung bzw. der Hauptverwaltung zuzuführen sind, richtet sich nach den mit der Hauptverwaltung getroffenen Abstimmungen.

4. Die Pläne 93 nach den Ziffern 1 und 2 sind zu verteilen:

- a) für das gesamte Planjahr 1955 am 19. Februar 1955 und
- b) für die vier Quartale des Planjahres 1955 am 10. März 1955

an die übergeordnete Verwaltung oder Hauptverwaltung, an die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank und an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank, an letztere jedoch nur, wenn der Betrieb planmäßige Investitionen durchzuführen hat.

5. Soweit dies durch Veränderungen der ursprünglichen Pläne 93, beispielsweise bei Verlagerung des Mittelbedarfes für Investitionen zwischen den einzelnen Quartalen, erforderlich ist, sind zu den Quartalsplänen 93 zusätzliche Operativpläne, die als solche gekennzeichnet sein müssen, am 10. März, 10. Juni und 10. September jeweils für das folgende Quartal an die unter Ziff. 4 genannten Stellen einzureichen.

6. Die Pläne 93 nach Ziff. 4 sind neu aufzustellen und in der gleichen Weise zu verteilen, wenn die Aufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan für das Ministerium geändert wurden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen haben die Hauptverwaltungsleiter das Recht, Veränderungen auf Betriebsebene vorzunehmen. Entsprechend dem Beschluß über die Vereinfachung der Planung tragen die Hauptverwaltungsleiter die Verantwortung

dafür, daß durch eventuelle Änderungen der Plan des Ministeriums insgesamt unverändert bleibt.

7. Für alle abführungspflichtigen Betriebe der örtlichen Wirtschaft gilt der Plan „Differenzierung der Staatlichen Aufgaben“ als Grundlage.

Abschnitt K

Finanzierungsdeckungsplan

1. Die Verwaltungen stellen die ihnen von den Betrieben zugehenden Pläne 93 zu Finanzierungsdeckungsplänen der Verwaltung,

die Hauptverwaltungen stellen die ihnen von den direkt unterstellten Betrieben zugehenden Pläne 93 und von den unterstellten Verwaltungen zugehenden Finanzierungsdeckungspläne zu Finanzierungsdeckungsplänen der Hauptverwaltungen,

die zuständigen Ministerien stellen die ihnen von den einzelnen Hauptverwaltungen zugehenden Finanzierungsdeckungspläne zu Finanzierungsdeckungsplänen des Ministeriums

jeweils für das gesamte Planjahr und getrennt für die vier Quartale 1955

zusammen.

2. Die Hauptverwaltungen haben darauf zu achten, daß die unverteilten Über- und Unterlimes und die gesetzlich vorgeschriebene Reserve planmäßig finanziell gedeckt werden. Zur Deckung sind in erster Linie die aus der Umverteilung planmäßig fließenden Mittel und sodann Haushaltsmittel zu verwenden.

3. Die Finanzierungsdeckungspläne sind zu verteilen:

	an Hauptverw.	an Filiale DIB	an Zentrale Dt. Noten- bank	an zuständiges Ministerium	an Min. d. Fin. HV Wirtsch.	an Staatl. Plan- kommission	an Zentrale DIB
von den Verwaltungen							
für das gesamte Planjahr	23. 2.	23. 2.	23. 2.				
für die vier Quartale 1955	15. 3.	15. 3.	15. 3.				
von den Hauptverwaltungen							
für das gesamte Planjahr			28. 2.	28. 2.	28. 2.	28. 2.	28. 2.
für die vier Quartale 1955			21. 3.	21. 3.	21. 3.	21. 3.	21. 3.
von den zuständigen Ministerien							
für das gesamte Planjahr					4. 3.	4. 3.	
für die vier Quartale 1955					28. 3.	28. 3.	

4. Im Sinne des Abschnittes J Ziff. 5 sind zu den quartalsmäßigen Finanzierungsdeckungsplänen erforderlichenfalls Operativpläne, die als solche gekennzeichnet sein müssen, aufzustellen und

von den Verwaltungen am 15. März, 15. Juni und 15. September 1955,

von den Hauptverwaltungen am 20. März, 20. Juni und 20. September 1955

an die unter Ziff. 3 bezeichneten Stellen weiterzugeben.

5. Die Räte der Bezirke haben für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft den Teil 5 der betrieblichen

Pläne, Differenzierung der staatlichen Aufgaben, zusammenzustellen und an die Filialen der Deutschen Investitionsbank bis zum 4. März 1955 einzureichen.

Abschnitt L

Übergangsregelung für Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft für das I. Quartal 1955

1. Während des I. Quartals 1955 erfolgt die Finanzierung der planmäßigen Investitionen für die unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II genannten Investitionsträger zunächst aus dem eigenen Amortisationsaufkommen und gegebenenfalls durch zusätzliche Limiterteilung durch die Deutsche

Investitionsbank mit der Maßgabe, daß die in Anspruch genommenen Limite als zinslose Darlehen gelten und von den Betrieben im II. Quartal unter Anwendung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft abzurechnen sind.

2. In den Monaten Januar bis März 1955 haben die Betriebe das planmäßige monatliche Amortisationsaufkommen in folgender Reihenfolge zu verteilen:
 - a) Abführung der zur teilweisen Tilgung von Investitionskrediten vorgesehenen Amortisationsanteile an die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Notenbank.
 - b) Zuführung zum Sonderbankkonto — Generalreparaturen — für planmäßig durchzuführende Generalreparaturen an Hauptanlagen (Vordruck 0752).
 - c) Zuführung zum Sonderbankkonto — Generalreparaturen — für 100 % der Abschreibungen aus Nebenanlagen.
 - d) Zuführung zum Sonderbankkonto — Investitionen — auf Grund der betrieblichen Investitionspläne (Vordruck 0761) oder der bekannten Kontrollziffern sowie auf Grund der bestätigten betrieblichen Planvorschläge für Investitionsvorhaben bis 20 000 DM.
 - e) Abführung der restlichen Amortisationsteile zugunsten des bei der Deutschen Investitionsbank, Zentrale, bzw. deren Bezirksfilialen zu führenden Umverteilungskontos Investitionen der zuständigen übergeordneten Verwaltung bzw. Hauptverwaltung.
3. Das planmäßige Amortisationsaufkommen der Betriebe im Monat Januar 1955 ist, soweit nicht für einzelne Wirtschaftszweige schon bisher frühere Zahlungstermine festgelegt waren, spätestens Ultimo Januar nach der in Ziff. 2 angeführten Reihenfolge zu verteilen.
4. In den Monaten Februar und März 1955 müssen diese Abführungen stets zweimal, und zwar am 15. und Ultimo des jeweiligen Monats vorgenommen werden, wenn nicht in Ausnahmefällen die zuständige Hauptverwaltung der Abführung in nur einer Rate bis Ultimo desselben Monats zugestimmt hat.
5. Solange die monatlich aufzubringenden Planraten für Amortisationen in ihrer Höhe für 1955 noch nicht festliegen, haben die Betriebe das Plansoll des Monats Dezember 1954 der Zuführung zugrunde zu legen.
6. Die Verrechnung von Spitzenbeträgen aus den Amortisationen des Planjahres 1954 gegen die Planraten für Amortisationen 1955 sowie auch die Zuführung eines eventuellen Mehraufkommens an Amortisationen aus dem Jahre 1954 auf die Sonderbankkonten — Investitionen bzw. Generalreparaturen — ist nicht zulässig. Diese Beträge sind mit der Deutschen Investitionsbank direkt zu verrechnen.
7. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschnitt D Ziff. 1 stellt die Deutsche Investitionsbank die Mittel zur Finanzierung der planmäßigen In-

vestitionen auf Anforderung der Investitionsträger in dem zur Realisierung vorgesehenen Umfang

- a) im Monat Januar voll durch Limiterteilung,
 - b) in den Monaten Februar und März unter Anrechnung der den Sonderbankkonten — Investitionen — in den Vormonaten zugeführten Amortisationsteile mit den Restbeträgen durch Limiterteilung zur Verfügung.
8. Der Mittelbedarf nach Abschnitt D Ziff. 3 für das I. Quartal 1955 ist bis zum 20. Februar 1955 den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank aufzugeben.
Hierbei sind die dem Sonderbankkonto — Investitionen — im Monat Januar 1955 bereits zugeführten und die in den Monaten Februar und März 1955 planmäßig zuzuführenden Amortisationsteile mit anzugeben.
 9. Die Limite nach Ziff. 7 werden in der Regel monatlich erteilt.
 10. Werden die in einem Monat dem Sonderbankkonto — Investitionen — zugeführten Amortisationsteile im nächsten Monat nicht voll in Anspruch genommen, so wird der verbleibende Restbetrag zusammen mit den weiteren planmäßigen Zuführungen im folgenden Monat bei einer neuen Limiterteilung berücksichtigt.
 11. Die Abrechnung der als Darlehen in Anspruch genommenen Limite ist auf Grund der von den Betrieben für das I. Quartal 1955 aufzustellenden Amortisations- und Gewinnverwendungspläne (Plan 93) und der von den Hauptverwaltungen hiernach aufzustellenden Finanzierungsdeckungspläne für das I. Quartal 1955 mit Stichtag 31. März 1955 nach besonderer Anweisung vorzunehmen.
 12. Die Rückzahlung der Darlehen an die Deutsche Investitionsbank hat aus den Umverteilungskonten Investitionen der Hauptverwaltungen zu erfolgen und muß bis zum 31. Mai 1955 durchgeführt sein.

Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium der Finanzen Deutsche Investitionsbank
M. Schmidt Ulbrieg Lösch
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Protokoll

Investitionsträger:
Investitionsplan-Nr.:
Betr.: Projekt
Objekt
Kostenplansumme

Ausgefertigt von: Datum:

Das vorliegende Projekt, welches mit einer bestätigten Kostenplansumme von
DM
abschließt, ist vom Investitionsträger (Werkleiter, Investitionsverantwortlichen) mit den Werkträgern (Angehörigen der Fachabteilungen, Aktivisten, Vertretern der Massenorganisationen usw.) nochmals eingehend geprüft worden.

Hierbei wurden, ohne daß die Zielsetzung des Projektes in kapazitäts- und qualitätsmäßiger Hinsicht beeinträchtigt wurde, unter Wahrnehmung aller erkennbaren Möglichkeiten

Einsparungen von DM erzielt.

Die Einsparungen wurden im einzelnen im Plan der Maßnahmen festgelegt.

Der Investitionsträger verpflichtet sich, das Projekt mit dem verringerten Aufwand von

DM

termingemäß ohne Beeinträchtigung der Kapazität und Qualität und unter Einhaltung der um die Einsparung verminderten Kostenplansumme durchzuführen:

Datum:

Unterschrift des
Werkleiters

Unterschrift des
Investverantwortlichen

Erläuterungen:

Soweit die Einsparungssumme die vom Planträger beauftragte Investitionskostenkung übersteigt, ist der Investitionsträger berechtigt, bei der Deutschen Investitionsbank einen Antrag auf Gewährung der Einsparungsprämie bis zu 50 % auf die echte Einsparungssumme zu stellen. Nach Überprüfung des Antrages und nachdem der eingesparte Betrag in voller Höhe von ihr auf einem besonderen Konto vereinnahmt worden ist, wird die Deutsche Investitionsbank den Prämienbetrag dem Investitionsträger nach erfolgter Realisierung durch besondere Überweisung zur Gutschrift auf das Konto „Direktorfonds“ zur Verfügung stellen. Die selbständige Umbuchung von Prämienbeträgen durch den Investitionsträger zu Lasten des Sonderbankkontos Investitionen bzw. DIB-Sonderkontos ist nicht statthaft.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Finanzbedarfsplan

Investitionsträger:

Investitionsplan-Nr.:

Plansumme des Vorhabens: TDM

davon:		
Bau	TDM
Ausrüstung	"
Sonstiges	"

IKS

beauftragter Fertigstellungstermin:

In waagerechter Anordnung sind folgende Spalten einzurichten:

Datum des Vertrages:

Vertragspartner:

Abgeschlossene Verträge:

Bau oder Ausrüstungen oder Sonstiges

Vertragssumme

Werte der insgesamt vorliegenden Verträge

Datum der Vorlage bei der DIB

Sichtvermerk der DIB

Finanzbedarf entsprechend den vertraglichen

Fertigstellungsterminen

I. Quartal

II. "

III. "

IV. "

Erläuterungen:

Es dürfen nur fest abgeschlossene Verträge oder angenommene Aufträge — nicht jedoch Vorverträge, Generalverträge oder ähnliche — eingetragen werden.

Die addierten Werte sind der monatlichen Finanzbedarfsmeldung an die Deutsche Investitionsbank zugrunde zu legen.

Der Finanzbedarfsplan ist zusammen mit den abgeschlossenen Verträgen bzw. angenommenen Aufträgen der Deutschen Investitionsbank vorzulegen.

Anordnung

über die Auflösung des VEB Kraftwerk Elbe.

Vom 24. Februar 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 verliert der VEB Kraftwerk Elbe seine juristische Selbständigkeit als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

§ 2

Die bisher von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen zum gleichen Zeitpunkt in die Rechtsträgerschaft des VEB Energieversorgung Halle über, der damit zugleich Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist.

§ 3

Der VEB Energieversorgung Halle hat die Abschlussbilanz des aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1954 aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des VEB Kraftwerk Elbe für 1955 sind in den Betriebsplan des VEB Energieversorgung Halle zu übernehmen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anordnung

zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel.

Vom 15. Februar 1955

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur — Naturschutzgesetz — (GBL S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Unter den Schutz des § 4 des Naturschutzgesetzes werden gestellt:

Säugetiere (Mammalia)

Biber (*Castor fiber*)

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Seehund (*Phoca vitulina*)

Ringelrobbe (*Phoca hispida*)

Keigelrobbe (*Halichoerus grypus*)

} vom Aussterben
bedrohte Tierarten,

- Mauswiesel (*Mustella nivalis*),
 Igel (*Erinaceus europaeus*),
 Maulwurf (*Talpa europea*) mit der Maßgabe, daß er auf Grundstücken, auf denen er Schaden anrichtet, von den Bewirtschaftern der Grundstücke gefangen und getötet werden darf,
 Spitzmäuse (*Soricidae*) alle Arten, jedoch mit der Maßgabe, daß in Fischzuchtanlagen die Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*) gefangen und getötet werden darf,
 Fledermäuse (*Chiroptera*) alle Arten,
 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*),
 Ziesel (*Citellus citellus*),
 Gemse (*Rupicapra rupicapra*).
- Kriechtiere (Reptilia)**
 Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*),
 Eidechsen (*Lacertidae*) mit der Maßgabe, daß das Fangen und Aneignen einzelner Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Bergeidechsen (*Lacerta vivipara*) zu eigener Haltung erlaubt ist,
 Blindschleiche (*Anguis fragilis*) mit der Maßgabe, daß das Fangen und Aneignen einzelner Tiere zu eigener Haltung erlaubt ist,
 Schlangen (*Colubridae* und *Viperidae*) mit der Maßgabe, daß das Fangen und Aneignen einzelner Ringelnattern (*Natrix natrix*) zu eigener Haltung erlaubt ist.
- Lurche (Amphibia)**
 Laubfrosch (*Hyla arborea*),
 Kröten und Unken, alle Arten der Gattungen *Bufo*, *Pelobates*, *Alytes* und *Bombina*,
 Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),
 Molche (*Triturus*) mit der Maßgabe, daß in Forellenzuchtanstalten das Fangen und Töten von Molchen aller Art gestattet und das Fangen und Aneignen einzelner Exemplare mit Ausnahme von solchen des Bergmolches (*Triturus alpestris*) zu eigener Haltung erlaubt ist.
- Kerbtiere (Insecta)**
 Rote Waldameise (*Formica rufa*),
 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
 Segelfalter (*Papilio podalirius*),
 Apollofalter (*Parnassius apollo*),

Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*),

alle einheimischen Tagfalter (*Rhopalocera*) mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten Baumweißling (*Aporia crataegi*), Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Rübenweißling (*P. rapae*) und Rapsweißling (*P. napi*)
 alle einheimischen Schwärmer (*Sphingidae*), Ordensbänder (*Catocala*) und Bärenspinner (*Arctidae*)
 alle Rosen- und Goldkäfer der Gattungen *Cetonia*, *Liocola*, *Potosia*, Puppenräuber (*Calosoma sycophanta*)

mit der Maßgabe, daß sie weder zum Verkauf noch zur Verarbeitung gefangen oder getötet werden dürfen.

Weichtiere

Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 Fluß-Perlmuschel (*Margaritana margaritifera*).

§ 2

(1) Nach § 4 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes ist es verboten:

- unter Schutz gestellte Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu quälen, zu verletzen, zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen,
- ihre Puppen oder Larven sowie ihre Wohnstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen,
- die unter Schutz gestellten Tiere oder Teile von ihnen (z. B. ihre Felle) oder Puppen oder Larven zu verarbeiten oder in den Handel zu bringen.

(2) Soweit das Fangen oder Töten von Tieren, die gemäß § 1 dieser Ordnung unter Schutz gestellt sind, durch Ausnahmegenehmigungen erlaubt ist, darf es nach § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Naturschutzgesetz (GBl. I S. 165) nur mit solchen Mitteln oder Geräten erfolgen, mit denen die Tiere entweder unverseht gefangen oder sofort getötet werden; insbesondere dürfen also keine Teilereisen, Schlingen, Vogelleime, Schleudern, Giftstoffe oder betäubende Mittel verwendet werden.

(3) Unter „in den Handel zu bringen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. c des Naturschutzgesetzes ist jedes Anbieten und Aufkaufen geschützter Tiere, von Teilen geschützter Tiere oder deren Eier, Puppen oder Larven zu verstehen.

§ 3

In der Nähe von Wohnstätten der Tiere, deren Art vom Aussterben bedroht ist, sind, um eine Beunruhigung dieser Tiere zu vermeiden, die Anweisungen der mit der Durchführung von Naturschutzaufgaben betrauten Personen zu befolgen.

§ 4

Gerät ein Tier, dessen Art vom Aussterben bedroht ist, in ein Fanggerät, das zum Fangen von nicht unter Schutz gestellten Tieren aufgestellt worden ist, z. B. in Fallen oder Fischreusen, so ist es bei einer offensichtlich geringfügigen Verletzung sofort freizulassen. Ge-

tötete oder ernstlich verletzte Tiere oder solche, bei denen über die Harmlosigkeit der Verletzung Zweifel bestehen, sind unter schonender Behandlung unverzüglich bei der Kreis-Naturschutzverwaltung, einem Zoologischen Garten oder bei der Gemeinde abzuliefern. Futter- und Transportkosten, die dem Ablieferer entstehen, sind von der Kreis-Naturschutzverwaltung zu erstatten.

§ 5

(1) Das Fotografieren und Filmen von Tieren, deren Art vom Aussterben bedroht ist, in ihren Wohnstätten in der freien Natur ist nur mit Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung erlaubt. Der Kreis-Naturschutzverwaltung ist eine Durchschrift der Zustimmungsbcheinigung zu übergeben.

(2) Der Inhaber der Bescheinigung hat der Kreis-Naturschutzverwaltung den Beginn des Fotografierens oder Filmens so rechtzeitig mitzuteilen, daß zwischen dem Tag des Eingangs der Mitteilung und dem des Beginns der genannten Arbeiten mindestens drei Tage liegen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag des Beginns nicht mitzuzählen sind.

§ 6

(1) Die Kreis-Naturschutzverwaltung wird ermächtigt, durch Beschluß des Rates des Kreises

- a) das Fangen und Aneignen einzelner
Zaun- und Bergeidechsen,
Blindschleichen,
Ringelnattern und
Molche

zu untersagen, wenn diese Tierarten in ihrem Bereich nur selten vorkommen;

- b) das Fangen und Töten von Kreuzottern (*Vipera berus*) — außer in Naturschutzgebieten — in ihrem Bereich zu gestatten, wenn sie in einem Umfange vorkommen, daß sie zu einer Gefahr für die Bevölkerung zu werden drohen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 sind in den meistgelesenen Tageszeitungen bekanntzumachen und der Zentralen Naturschutzverwaltung nachrichtlich mitzuteilen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. Februar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
als Zentrale Naturschutzverwaltung

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

**Anordnung
über die Festsetzung von Mindestmaßen bei Fischen
aus dem Szczeciner Haff.**

Vom 15. Februar 1955

Zur Vermehrung der Fischbestände im Szczeciner Haff und zur Schaffung der Voraussetzungen für ihre rationelle Bewirtschaftung sind das Ministerium für Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Seeschifffahrt der Volksrepublik Polen übereingekommen, gemeinsame Fischschutzmaßnahmen im Szczeciner Haff durchzuführen und für den Fischfang im Szczeciner Haff einheitliche Mindestmaße festzusetzen.

Zu diesem Zweck wird angeordnet:

§ 1

Für den Fang, den Verbrauch, das Aufbewahren, das Verkaufen und Aufkaufen sowie für die Beförderung von Fischen aus dem Szczeciner Haff werden folgende Mindestmaße festgesetzt:

Lachs (<i>Salmo salar</i> L)	45 cm
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i> L)	45 cm
Regenbogenforelle (<i>Trutta iridea</i> Gibb) ..	45 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L)	35 cm
Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> L)	35 cm
Ostseeschnäpel (<i>Coregonus lavaretus</i> L) ..	30 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	28 cm
Maifisch (<i>Alosa vulgaris</i> L)	28 cm
Blei/Brachsen (<i>Abramis brama</i> L)	25 cm
Zährte (<i>Abramis vimba</i> Heck)	20 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L)	20 cm
Plötze (<i>Rutilus rutilus</i> L)	15 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	15 cm

Die Mindestmaße gelten gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die
volkseigene Baustoffindustrie.**

Vom 24. Februar 1955

§ 1

In Durchführung des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) in Verbindung mit dem § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBL 1954 S. 21) werden die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie erlassen:

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Allgemeine Lieferbedingungen
für die volkseigene Baustoffindustrie**

I.

Geltungsbereich

1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen den dem Ministerium für Aufbau unterstellten oder zur örtlichen Wirtschaft gehörenden volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Baustoffindustrie und solchen Be-

stellern, die gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zum Abschluß von Verträgen verpflichtet sind.

2. Diese Lieferbedingungen sind auch für die DHZ Baustoffe und deren Niederlassungen im Handel mit Baustoffen bei Streckengeschäften bis zur Bekanntmachung besonderer Lieferbedingungen verbindlich.
3. Mit anderen genossenschaftlichen und privaten Bestellern kann vereinbart werden, daß diese Bedingungen zum Vertragsinhalt gemacht werden.

II.

Vertragsabschluß

1. Vertragsangebote sind für den Anbietenden bindend, sofern sie innerhalb der von dem Anbietenden genannten Frist oder mangels Fristsetzung binnen zwei Wochen seit Eingang des Angebotes angenommen werden. Falls für bewirtschaftete Waren Vorlage einer Bezugsberechtigung notwendig ist, sind Verträge erst zustande gekommen, wenn die Bezugsberechtigung vorgelegt wird.
2. Bei allen Lieferungen im Werte von mehr als 5000 DM ist ein von beiden Parteien unterschriebener Liefervertrag zu schließen. Dieser muß enthalten Vereinbarungen über:
 - a) Vertragschließende;
 - b) Vertragsgegenstand, nach Menge, Sorte, Qualität und sonstige Eigenschaften, oder den Hinweis, daß die Spezifikation später erfolgt. Die Warennummer soll angegeben werden;
 - c) Liefertermin (Lieferzeitpunkt oder Lieferzeitraum);
 - d) Preise;
 - e) bei Versand der Ware, Angaben über die genaue Versandanschrift oder den Hinweis, daß die Versanddisposition später erfolgt.
3. Bei Lieferungen im Werte bis 5000 DM genügt eine briefliche Vereinbarung über die Angaben nach Ziff. 2.
4. Für alle Verträge und brieflichen Vereinbarungen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen als Vertragsinhalt. In den Verträgen und Vereinbarungen ist darauf hinzuweisen.

III.

Menge

1. Die vereinbarten Mengen dürfen durch den Lieferer über- oder unterschritten werden, soweit dies handelsüblich ist, höchstens jedoch um 5 %.
2. Gewichtsangaben verstehen sich netto, ausschließlich Verpackung, soweit nicht preisrechtlich etwas anderes gilt.
3. Bei Lieferung von keramischen Erzeugnissen auf Grund bestellter Sonderanfertigung, die von den handelsüblichen Abmessungen oder der handelsüblichen Beschaffenheit abweichen, ist der Besteller verpflichtet, die aus Fabrikationsrücksichten und wegen Bruchgefahr angefertigten Überstücke bis zu 5 % der bestellten Menge, bei Bestellung von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorte und bei schwierigen Formstücken auch die über 5 % angefertigten Stücke abzunehmen.

IV.

Liefertermin

1. Der Lieferer hat die Vereinbarung über den Liefertermin erfüllt, wenn die Ware bis zum Ablauf des Liefertermins ordnungsgemäß verladen ist und die Versandpapiere dem Frachtführer übergeben sind, sofern nicht Selbstabholung vereinbart ist.
2. Vorfristige Lieferung kann der Besteller ablehnen, wenn er nicht vorher seine schriftliche Zustimmung gegeben hat und berechtigter Grund für die Ablehnung vorliegt.
3. Ist die Lieferfrist nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt, zum Beispiel „in sechs Wochen“, so beginnt die Frist am Tage des Vertragsabschlusses bzw. an dem Tage, der im Verträge bestimmt ist.

V.

Beschaffenheit der Ware

1. Für die Beschaffenheit der zu liefernden Ware sind maßgebend die für verbindlich erklärten DIN-Vorschriften, technischen Normen und Gütevorschriften.
2. Bestehen derartige Vorschriften nicht, so ist die Ware in handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern.
3. Abweichungen von den Vorschriften oder von der handelsüblichen Beschaffenheit oder besondere Ausführungen, insbesondere nach Muster, technischer Beschreibung und Zeichnung, sind ausdrücklich zu vereinbaren. Technische Beschreibungen und Zeichnungen können dem Vertrag als Anlage beigefügt werden und müssen von beiden Teilen unterschrieben sein.
4. Muster sind für den durchschnittlichen Ausfall der Lieferung maßgebend.

VI.

Preise

1. Für die Preisberechnung sind die jeweils geltenden Preisbestimmungen bzw. die besonderen Preisbewilligungen maßgebend.
2. Das gleiche gilt für die Handelsspannen der DHZ Baustoffe.

VII.

Nachträgliche Versanddispositionen, Abruf und Spezifikation

1. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei Abschluß des Vertrages, spätestens jedoch bis zum 10., der DHZ Baustoffe bis zum 5. des dem Liefermonat vorangehenden Monats seine Versanddispositionen (Versandrichtung) zugehen zu lassen. Falls die genaue Versandanschrift noch nicht angegeben ist, so muß diese spätestens fünf Tage vor dem Lieferzeitpunkt bzw. vor Beginn des Lieferzeitraumes beim Lieferer vorliegen.
2. Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat, mindestens jedoch bis zum Beginn des dem Liefermonat nachfolgenden Monats.
3. Kann wegen Fehlens oder nicht rechtzeitiger Angabe der Versanddispositionen der Vertragsgegenstand zum vereinbarten Liefertermin nicht versandt werden, ist der Lieferer nach Ablauf des Liefertermins berechtigt, diesen für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und die Lieferung in Rechnung zu stellen.

4. Ist vereinbart, daß die Ware innerhalb eines Zeitraumes laut Einzelabruf zu liefern ist, so muß der Abruf des Bestellers dem Lieferer mindestens bis zum 10., der DHZ Baustoffe bis zum 5. des dem Liefermonat vorausgehenden Monats zugehen.
 5. Ist die Spezifikation nicht bei Abschluß des Vertrages festgelegt, so muß sie spätestens gleichzeitig mit der Angabe der Versanddisposition oder dem Abruf erfolgen.
 6. Die Frist zum nachträglichen Abruf oder zur nachträglichen Spezifikation beträgt jedoch mindestens bei
 - a) Ofenkacheln, Wandfliesen, Spaltplatten, Bodenfliesen vier Wochen,
 - b) bei allgemeinen Betonwaren, keramischen Rohren, Formstücken, Stallartikeln, Ofenkacheln (Sonderanfertigung), Radialziegeln sechs Wochen,
 - c) Betonwaren als Spezialerzeugnissen (konstruktive Fertigteile) und Baukeramik zehn Wochen.
- Bei Lieferung durch die DHZ Baustoffe verlängern sich die Fristen um eine Woche.

VIII.

Versendung der Ware

1. Der Lieferer ist verpflichtet, die Ware zu versenden, es sei denn, daß die zu liefernde Warenmenge für eine Versendung durch Stückgut, Bahnbehälter, Waggon oder Kahn zu gering oder Selbstabholung zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist.
2. Die Versandart ist vom Besteller festzulegen. Soweit der Wasserweg durch Vorschriften angeordnet ist, erfolgt Verladung per Kahn. Bestehen derartige Vorschriften nicht und liegt keine Angabe vom Besteller vor, so erfolgt der Versand nach Ermessen des Lieferers durch Kahn oder Waggon. LKW-Transport muß ausdrücklich vereinbart werden.
3. Der Lieferer hat die Ware durch Verpackung, Abdeckung, Latten, Schichtung, Einteilung usw. so zu verladen, daß auf dem Transport keine Schäden infolge mangelhafter Verladung entstehen können.
4. Zur Versendung per Bahn müssen die Waggonarten verwandt werden, die entsprechend der Warenart notwendig und handelsüblich sind. Kann die erforderliche Waggonart von der Reichsbahn nicht gestellt werden, so bedarf es für eine andere Waggonart der Zustimmung des Bestellers.
5. Wird von der Reichsbahn wegen Fehlens entsprechender Waggons ein Waggon mit größerem Ladegewicht gestellt und vom Lieferer versandt, so geht die etwa entstehende Mehrfracht zu Lasten des Lieferers, sofern nicht die Zustimmung des Bestellers vorliegt. Das gleiche gilt bei Kahnverladung. Falls infolge des Gewichtes eines Baustoffes oder seiner Sperrigkeit der Waggonraum ausgenutzt, aber nicht gewichtsmäßig ausgelastet ist, trägt die Mehrfracht der Besteller.
6. Der Lieferer hat dem Besteller auf Verlangen Versandavise ohne Berechnung zu übersenden.

IX.

Rechnungserteilung und Bezahlung

1. Der Lieferer hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Rechnung spätestens am dritten

Werktag nach Lieferung der Ware abzusenden, die DHZ Baustoffe am dritten Werktag nach Zugang der Rechnung vom Lieferwerk.

2. Der Besteller hat die Rechnungen, die im RE-Verfahren eingezogen werden, entsprechend den Bestimmungen über das RE-Verfahren zu bezahlen. Bei allen anderen Rechnungen muß der Rechnungsbetrag spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum beim Lieferer oder auf seinem Konto eingegangen sein. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum der Postaufgabestempel.
3. Bei verspäteter Bezahlung sind 2% vom Rechnungsbetrag für das Jahr als Verspätungszinsen zu zahlen.

X.

Entgegennahme und Abnahme der Ware

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen. Sie ist bei der Entgegennahme zu überprüfen. Zur Abnahme ist der Besteller nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.
2. Der Besteller kann die Abnahme verweigern, wenn die Ware infolge verspäteter Lieferung für ihn ohne wirtschaftliches Interesse ist und ihm die Abnahme nicht mehr zugemutet werden kann. Der Besteller muß darüber dem Lieferer eine begründete Erklärung seines übergeordneten Organs vorlegen. Die Verweigerung der Abnahme aus dem angegebenen Grunde muß dem Lieferer vor Versendung der Ware zugegangen sein.
3. Überprüfung der Ware durch den Besteller beim Lieferer vor Versendung ist besonders zu vereinbaren. Hierbei abgenommene Erzeugnisse gelten als den vereinbarten Bedingungen entsprechend geliefert. Unterläßt der Besteller die Überprüfung trotz rechtzeitiger Mitteilung über die Fertigstellung vor dem Liefertermin, so gilt die Abnahme als erfolgt.

XI.

Erfüllungsort, Transportgefahr und Transportkosten

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Lieferwerkes.
2. Der Besteller trägt die Gefahr des Transportes. Muß die Ware zur Verladung vom Werk zur Bahn oder zum Kahn besonders transportiert werden, so geht die Gefahr auf den Besteller erst mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer über.
3. Der Transport erfolgt auf Kosten des Bestellers. Ob „ab Werk frei verladen“ oder „frei verladen Abgangsbahnhof bzw. Abgangshafen“ zu liefern ist, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden preisrechtlichen Bestimmungen.
4. Eine Transportversicherung der Ware durch den Lieferer erfolgt nicht.

XII.

Verpackung

1. Die Ware wird, soweit es mit Rücksicht auf die Beschaffenheit notwendig oder handelsüblich ist, mit Stroh oder Holzwohle oder mit Umhüllung verpackt geliefert. Bei losen Baustoffen, die verpackt oder unverpackt geliefert werden können, ist maßgebend die Vereinbarung. Im Zweifelsfalle sind sie unverpackt zu liefern.

2. Holzwohle und Verpackungsholz ist an das Lieferwerk zurückzusenden, soweit dies allein oder mit anderem Verpackungsmaterial eine Waggonladung ausmacht, die Rücksendung nach den Bestimmungen der Reichsbahn zulässig ist, und die Rücksendung verlangt wird. Der entsprechende Wert abzüglich einer unter Umständen eintretenden Wertminderung ist bei Rücksendung zu erstatten.
3. Die Rückgabe und Berechnung von Verpackungsmaterial, das nur als Leihverpackung zur Verfügung gestellt wird, hat nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

XIII.

Mängelrügen

1. Beanstandungen der vereinbarten Menge, Güte, Sorte und Verpackung, die nicht nur für den Transport bestimmt ist, müssen dem Lieferer von dem Besteller unverzüglich, spätestens binnen 15 Tagen, der DHZ Baustoffe binnen zehn Tagen nach Entgegennahme der Ware, schriftlich vorliegen. Verdeckte Mängel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich nach Feststellung anzugeben. Nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit der Entgegennahme der Ware, ist die Geltendmachung verdeckter Mängel ausgeschlossen, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. 2 vorliegen. Wird die Mängelrüge vom Lieferer nicht anerkannt, so muß der Besteller sie innerhalb der sechs Monate seit Entgegennahme der Ware vor dem Staatlichen Vertragsgericht geltend machen. Für private Abnehmer sind die Zivilgerichte zuständig. Haarrisse und chemische Verfärbungen von Fliesen und Ofenkacheln sind nicht als Mängel im Sinne des Abschnitts XIII anzusehen.
2. Wird ein Mangel, der auf Fehler im Herstellungsverfahren oder auf Verwendung mangelhafter Grundstoffe zurückzuführen ist, erst nach Ablauf der sechs Monate erkennbar und ist die Ware ordnungsgemäß und entsprechend den Vorschriften von den Abnehmern gelagert, behandelt und verarbeitet worden, so kann der verdeckte Mangel bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Entgegennahme der Ware geltend gemacht werden.
3. Wird der Mangel vom Lieferer nicht anerkannt, so hat der Besteller auf seine Kosten ein Gutachten des zuständigen Amtes für Material- und Warenprüfung einzuholen und dem Lieferer zu übersenden. Ist die Mängelrüge begründet, so sind dem Besteller vom Lieferer alle Aufwendungen für das Gutachten zu erstatten.
4. Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm nach Ziff. 1 oder 2 angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen, soweit dies möglich ist, oder entsprechenden Ersatz zu liefern oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren. Läßt sich bei einer beanstandeten Teilmenge mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit transportmäßig eine Ersatzlieferung nicht durchführen, und kommen die übrigen Möglichkeiten nicht in Betracht, so wird der Besteller insoweit von der Zahlung des Kaufpreises freigestellt; die beanstandete Ware ist dem Lieferer zur Verfügung zu stellen.
5. Wird die Ware dem Besteller angeliefert und lehnt er die Abnahme auf Grund einer Mängelrüge ab, so ist er verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich telefonisch oder telegrafisch von der Ablehnung Mitteilung zu machen. Eine Rücksendung oder anderweitige Verwendung der von ihm nicht abgenommenen Ware darf nur mit Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Anweisungen unverzüglich telefonisch oder telegrafisch dem Besteller bekanntzugeben. Erhält der Besteller innerhalb 24 Stunden seit dem Telefongespräch oder der Aufgabe des Telegramms bei der Post keine Anweisung, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ware auszuladen und einzulagern. Ist die Mängelrüge begründet, so trägt der Lieferer sämtliche Kosten und den eingetretenen Schaden.
6. Lehnt der Besteller eine ganze Sendung wegen eingetretenen Transportschadens, der auf schuldhaft schlechte Verladung des Lieferwerkes zurückzuführen ist, ab, so gelten die Grundsätze der Ziff. 5. Der Besteller ist verpflichtet, über Transportschäden oder beim Transport entstandene Minderungen bei Waggonlieferung eine amtliche Tatbestandsaufnahme durch die Reichsbahn vor Entladung der beschädigten Waren, bei anderen Transportmitteln ein Protokoll unter Hinzuziehung von Zeugen, anfertigen zu lassen.
7. Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Falle der Minderung die Höhe der Minderung vor Ablauf der Zahlungsfrist durch Vereinbarung fest, ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

XIV.

Export

Für Verträge über Export gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export (GBI. 1954 S. 426).

XV.

Vertragsstrafe

1. Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei zu vertretender Verletzung folgender Vertragspflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen:
 - I. Der Lieferer,
 - a) wenn er den Liefertermin überschritten hat,
 - b) wenn er die Rechnung nicht rechtzeitig übersandt hat,
 - c) wenn er die Vereinbarung über Sorte, Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften nicht eingehalten hat,
 - d) wenn er so spät liefert, daß der Besteller sein Recht zur Abnahmeverweigerung wegen Unzumutbarkeit ausübt,
 - e) wenn ihm die Lieferung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mehr möglich ist.
 - II. Der Besteller,
 - a) wenn er die Ware vertragswidrig nicht entgegennimmt oder abnimmt,

b) den rechtzeitigen Abruf, die rechtzeitige Mitteilung der Versanddispositionen und Versandanschriften oder die rechtzeitige Spezifikation unterläßt,

c) wenn ihm die Abnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich ist.

2. Die Vertragsstrafe beträgt:

a) 0,1 % täglich des Wertes der Ware oder des betreffenden Teiles der Ware bei Vertragsverletzungen gemäß Ziff. 1 Teil I Buchstaben a und b und Teil II Buchstaben a und b,

b) 5 % des Wertes der Ware oder des betreffenden Teiles der Ware bei Vertragsverletzungen gemäß Ziff. 1 Teil I Buchstaben c bis e und Teil II Buchst. c.

3. Neben den gesetzlich zu berechnenden Verspätungszinsen kann zusätzlich Vertragsstrafe für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbart werden.

4. Die Vertragsstrafen gemäß Ziff. 2 Buchst. a und Ziff. 3 sind monatlich, die Vertragsstrafen nach Ziff. 2 Buchst. b unverzüglich in Rechnung zu stellen.

5. Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz nicht berührt.

6. Eine Aufrechnung mit einer fällig gewordenen Vertragsstrafe ist nicht zulässig.

7. Die Vertragsstrafen sind binnen 15 Tagen zu zahlen. Im Zweifelsfalle gilt das Datum des Postaufgabestempels als Rechnungsdatum. Wird die Bezahlung verweigert, so hat der Vertragsstrafenschuldner innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung bei dem anderen Vertragsteil Einspruch einzulegen, andernfalls gilt die Vertragsstrafe als anerkannt.

XVI.

Die Ergänzung, Änderung und Aufhebung von Verträgen richtet sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen und den dazu von den übergeordneten Organen der Vertragspartner herausgegebenen Ergänzungsanweisungen.

XVII.

Lieferung an private Besteller

Bei Lieferung an private Besteller gilt folgendes als zusätzlich vereinbart:

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Verspätungszinsen) sämtlicher durch ihn erfolgten Warenlieferungen vor.

2. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers, sofern nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist.

XVIII.

Diese Lieferbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die ab 1. Januar 1955 zu erfüllen sind.

Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 21 bis 31.

Vom 2. Februar 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten als Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht:

Materialeinsatzliste Nr. 21	—	Wasserturbinen —	(Sonderdruck Nr. 66a)
"	"	22 — Zahnschneidemaschinen —	(Sonderdruck Nr. 66b)
"	"	23 — Bohrkopfschneidemaschinen —	(Sonderdruck Nr. 67a)
"	"	24 — Krane —	(Sonderdruck Nr. 67b)
"	"	25 — Elektrokatzen —	(Sonderdruck Nr. 67c)
"	"	26 — Krankatzen —	(Sonderdruck Nr. 68a)
"	"	27 — Ersatzteile für Hebe- und Transportausrüstungen —	(Sonderdruck Nr. 68b)
"	"	28 — Sonstige Transportausrüstungen —	(Sonderdruck Nr. 68c)
"	"	29 — Maschinen für die Papiererzeugung —	(Sonderdruck Nr. 68d)
"	"	30 — Kleinarmaturen —	(Sonderdruck Nr. 69a)
"	"	31 — Röntgenröhren und -ventile —	(Sonderdruck Nr. 69b)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 21 bis 31* werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 2. Februar 1955

Ministerium für Maschinenbau

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Nr. 26 bis 29 zu beziehen ab 1. März 1955, Nr. 21 bis 25 und 30, 31 ab 21. März 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Im Zentralblatt Nr. 6 vom 12. Februar 1955 ist erschienen:

**Achte Bekanntmachung vom 15. Dezember 1954 zur Anordnung über die Proben-
vorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von
elektrotechnischen Erzeugnissen —**

Im Zentralblatt Nr. 7 vom 19. Februar 1955 ist erschienen:

**Bekanntmachung vom 21. Januar 1955 über die Verbindlichkeit von Kollektiv-
verträgen**

Wichtiger Hinweis des Verlages!

Nach der ab 1. Januar 1955 vorgenommenen Umstellung in der Herausgabe der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik erreichten uns verschiedentlich auf Fehlbestellungen zurückzuführende Reklamationen. Um die richtige Belieferung im II. Quartal 1955 sicherzustellen, kennzeichnen wir nachstehend nochmals den Inhalt der Verkündungsblätter und bitten, schon jetzt Ihren Bedarf genauestens zu überprüfen, damit Änderungswünsche dem zuständigen Postzeitungsvertrieb rechtzeitig bekanntgegeben werden können.

Gesetzblatt, Teil I Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
Bezugspreis vierteljährlich 4,— DM

Gesetzblatt, Teil II Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM

Zentralblatt „Öffentliche Bekanntmachungen“ — Öffentliche Zustellungen, Aufgebotsverfahren, Ausschlußurteile, Zwangsversteigerungen, Konkurse/Vergleichsverfahren, Geschmacksmuster-Registereintragen u. a.
Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Post für eine ordnungsgemäße Auslieferung der Verkündungsblätter verantwortlich ist. Wir bitten deshalb unsere Bezieher, sich bei Unregelmäßigkeiten in der Zustellung in jedem Falle zuerst an die Zeitungsvertriebsstelle des zuständigen Postamtes zu wenden. Diese ist verpflichtet, ausbleibende Nummern bei rechtzeitiger Fehlmeldung — d. h. nach Eingang der nächsten Folge — kostenfrei nachzuliefern. Durch uns sind Einzelnummern nur gegen Berechnung erhältlich.

Neu-, Um- oder Abbestellungen nimmt ebenfalls Ihre Zeitungsvertriebsstelle entgegen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 11. März 1955	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates	81
24. 2. 55	Anordnung über die Durchführung der Hagelpflichtversicherung	83
28. 2. 55	Anordnung über die Erhebung der Produktionsabgabe beim Verkauf von Produkten minderer Qualität	85
28. 2. 55	Anordnung über die Überleitung des Seenotdienstes der Deutschen Demokratischen Republik auf das Deutsche Rote Kreuz	85
28. 2. 55	Anweisung über die Buchung von Vertragsstrafen für Leihverpackung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	85
23. 2. 55	Anweisung über den Ablauf der Sperrfrist für Veräußerungen und Verpfändungen von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe	85

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates.

Vom 23. Februar 1955

Die Anordnung vom 30. April 1953 über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates (GBl. S. 690) wird geändert und gleichzeitig nachstehend in der neuen Fassung bekanntgegeben.

Der Kampf um die Erhaltung des Friedens, um die Einheit Deutschlands auf demokratischer Grundlage und um die ständige Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen erfordert von allen Mitarbeitern des Finanzapparates, daß sie ihr politisch-ideologisches und fachliches Niveau ständig verbessern.

Dazu ist eine systematische, umfassende wissenschaftliche Ausbildung und Schulung der Nachwuchskräfte und der im Finanzapparat Tätigen notwendig, die im folgenden festgelegt wird:

Teil I

Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten

1. Die Ausbildung und Qualifizierung des Nachwuchses und der im Finanzapparat Tätigen wird in folgenden dem Ministerium der Finanzen unterstehenden Schulungseinrichtungen durchgeführt:

Hochschule für Finanzwirtschaft (Direkt- und Fernstudium),
 Fachschulen für Finanzwirtschaft (Direkt- und Fernstudium),
 Abendschulen für Finanzwirtschaft,
 Lehrgängen,
 Staatspolitische Schulung,
 Fachseminaren innerhalb und außerhalb der Dienststellen.

2. Darüber hinaus bestehen folgende Schulungseinrichtungen zur Qualifizierung bzw. Ausbildung von Kadern für den Finanzapparat, die nicht dem Ministerium der Finanzen unterstehen:

Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,

Universitäten und Hochschulen, an denen die Fachrichtung „Finanzökonomie“ vertreten ist, Volkshochschulen.

Teil II

Hochschulausbildung

1. Die Hochschule für Finanzwirtschaft hat die Aufgabe Finanzkader auszubilden.
2. Die Hochschule für Finanzwirtschaft führt ein Hochschulfernstudium für Finanzwirtschaft durch. Zum Fernstudium der Hochschule für Finanzwirtschaft werden vorwiegend leitende Mitarbeiter des Finanzapparates zugelassen.
3. Die Spezialisierung an der Hochschule für Finanzwirtschaft erfolgt in folgenden Fachgebieten:
 Finanzierung der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen,
 Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft,
 Abgaben,
 Geld und Kredit,
 Investitionen,
 Versicherungen.
 Es besteht auch die Möglichkeit zur Spezialisierung im Fachgebiet Preise und zur Ausbildung zum Fachschullehrer für Finanzwirtschaft.
4. Die Ausbildungsdauer an der Hochschule für Finanzwirtschaft beträgt im Direktstudium vier Jahre und im Fernstudium fünf Jahre.

5. Die Aufnahme der Studenten an der Hochschule für Finanzwirtschaft erfolgt nach Fachgebieten in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftsplänen. Die Hochschulreife ist durch entsprechende Zeugnisse oder durch das Bestehen einer Sonderreifeprüfung nachzuweisen.
6. Studierende im Direktstudium erhalten Stipendien nach den gesetzlichen Bestimmungen für Universitäten und Hochschulen.
7. Das Studium an der Hochschule für Finanzwirtschaft endet mit dem Staatsexamen für Diplomwirtschaftler.
8. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für das Hochschulwesen finden sinngemäß Anwendung auf die Hochschule für Finanzwirtschaft.

Teil III

Fachschulbildung

1. Die Ausbildung mittlerer Kader für den Finanzapparat erfolgt an Fachschulen für Finanzwirtschaft.
2. Die Spezialisierung wird in folgenden Fachgebieten durchgeführt:
 - Haushalt,
 - Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft,
 - Abgaben,
 - Geld und Kredit,
 - Versicherungen.
3. Die verkürzte Ausbildungsdauer beträgt für Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung und andere Schüler mit gleichwertigen Voraussetzungen zwei Jahre.
4. Bei der Aufnahme der Schüler an Fachschulen für Finanzwirtschaft sind vorwiegend Bewerber aus der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft und der fortschrittlichen Intelligenz zu berücksichtigen. Die Aufnahmen der Schüler sind in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftsplänen nach Fachgebieten durchzuführen. Für das Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen für Fachschulen.
5. Die Direktschüler der Fachschulen für Finanzwirtschaft erhalten Stipendien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Fachschulen.
6. Die Studienpläne für die zweijährige Fachschulbildung im Direktstudium sind auf der Grundlage der Qualifikationsmerkmale unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Bewerber zu erarbeiten.
7. Die Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha führt ein Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft durch.
8. Für die Durchführung des Fachschulfernstudiums für Finanzwirtschaft gelten die gleichen Grundsätze, die für das Direktstudium Gültigkeit haben und die für das Fachschulfernstudium erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß.
9. Das Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft dauert drei Jahre.
10. Die Studienpläne für das Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft haben die fortlaufende Aneignung von praktischen Erfahrungen der Fernstudenten am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.
11. Für die Durchführung der Aufnahme-, Zwischen- und Abschlußprüfungen an Fachschulen für Finanzwirtschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Fachschulen sinngemäß.
12. Die Absolventen der Fachschulen für Finanzwirtschaft erhalten den Titel „Finanzwirtschaftler“ mit Angabe des absolvierten Fachgebietes im Abschlußzeugnis. Der erfolgreiche Abschluß der Fachschule für Finanzwirtschaft berechtigt zum Hochschulstudium — Fachrichtung Finanzen.
13. Absolventen der Abendschulen für Finanzwirtschaft und andere Bewerber, die sich die Qualifikation der Absolventen der Fachschulen für Finanzwirtschaft erworben haben, können auf Antrag zur Ablegung der Fachschulprüfung zugelassen werden.

Teil IV

Abendschulen für Finanzwirtschaft

1. Die Qualifizierung der im Finanzapparat Tätigen und von Nachwuchskräften zum Sachbearbeiter erfolgt an den Abendschulen für Finanzwirtschaft. Abendschulen für Finanzwirtschaft bestehen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.
2. Die Qualifizierung zum Sachbearbeiter an den Abendschulen für Finanzwirtschaft dauert drei Jahre und umfaßt das Grundlagenstudium und die Spezialisierung in einem der folgenden Fachgebiete:
 - Haushalt,
 - Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft,
 - Abgaben,
 - Geld und Kredit,
 - Versicherungen.
3. Zum Studium an den Abendschulen für Finanzwirtschaft werden Bewerber zugelassen, die durch ihre Dienststellen delegiert werden und die Aufnahmeprüfung bestehen.
4. Das Studium an den Abendschulen für Finanzwirtschaft endet mit der Abschlußprüfung und der Aushändigung des Abschlußzeugnisses der Abendschulen für Finanzwirtschaft, in dem das absolvierte Fachgebiet und die Qualifikation anzugeben sind.
5. Nach dem Grundlagenstudium ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für weitere Teilnahme am Studium.
6. Abendschüler, die mit Erfolg das Grundlagenstudium abgeschlossen haben, über langjährige praktische Erfahrungen in einem der in Ziff. 2 genannten Fachgebiete verfügen und den Lehrstoff ihres Fachgebietes beherrschen, können auf Antrag vorzeitig zur Abschlußprüfung delegiert und zugelassen werden.
7. Für die zur Zeit laufenden Lehrgänge sind Überleitungspläne auszuarbeiten.
8. Die Abendschulen für Finanzwirtschaft geben Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von kurzfristigen Qualifizierungslehrgängen, die von den Finanzorganen auf Bezirksebene in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden.
9. Zur Anleitung und Kontrolle der Abendschulen für Finanzwirtschaft besteht eine Abteilung „Abendschulen für Finanzwirtschaft“, die der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha angegliedert und unterstellt ist.
10. Die Abendschulen für Finanzwirtschaft werden durch hauptamtliche Schulleiter geleitet.
11. Die personelle Besetzung der Abendschulen für Finanzwirtschaft wird durch den Stellenplan geregelt.

12. Die Haushaltsmittel sind als gesonderter Pianteil im Haushalt der Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha zu planen.
13. Zur Durchführung und Kontrolle des Unterrichts an den Abendschulen für Finanzwirtschaft erläßt das Ministerium der Finanzen Richtlinien.

Teil V

Lehrgänge

1. Lehrgänge sind zur schnelleren Qualifizierung der im Finanzapparat Tätigen für folgende Fachgebiete durchzuführen:

Haushalt,
Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft,
Abgaben,
Geld und Kredit,
Versicherungen.

Lehrgänge ersetzen nicht den notwendigen Fach- bzw. Hochschulabschluß.

2. Teilnehmer an Lehrgängen bis zu einer Dauer von sechs Monaten erhalten nach den geltenden Bestimmungen ihre Lohn- bzw. Gehaltsbezüge weiter. Das Arbeitsverhältnis bleibt während der Dauer des Schulbesuches bestehen.
3. Teilnehmer an Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten erhalten Stipendien nach den geltenden Bestimmungen.
4. Ziel der Lehrgänge, Teilnehmerkreis, Anzahl der Teilnehmer und Zeitdauer der Lehrgänge sind jährlich in einem Lehrgangsplan festzulegen.
5. Die Lehrpläne sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Teilnehmer und des zu erreichenden Zieles zu erarbeiten. Lehrpläne für Lehrgänge bis zu sechs Monaten Dauer bestätigt das Ministerium der Finanzen. Lehrpläne für Lehrgänge mit einer längeren Dauer (über sechs Monate) bestätigt die Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen nach vorheriger Zustimmung durch das Ministerium der Finanzen.

Teil VI

Fachseminare

1. Fachseminare haben die Aufgabe, einen bestimmten Kreis von Mitarbeitern auf zentraler oder örtlicher Ebene anzuleiten bzw. auf die Durchführung bestimmter bevorstehender Aufgaben vorzubereiten.
2. Die Durchführung von Fachseminaren erfolgt in eigener Zuständigkeit der Leiter der Dienststellen, der Hauptverwaltungsleiter, der Hauptabteilungsleiter bzw. selbständigen Abteilungsleiter für ihren Bereich. Die Durchführung der Fachseminare bedarf der Zustimmung des Leiters der jeweiligen Dienststelle.
3. Die Durchführung der Fachseminare hat unter Beachtung der strengsten Sparsamkeit zu erfolgen. Besonders sind die gesetzlichen Bestimmungen über Honorare, Reisekosten, Verpflegung und Unterbringung zu beachten.

Teil VII

Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Leiter der Dienststellen, die Hauptverwaltungsleiter, Hauptabteilungsleiter und selbständigen Abteilungsleiter sind für die ständige und systematische Qualifizierung ihrer Mitarbeiter verantwortlich.

2. In Zusammenarbeit mit den Kaderabteilungen sind in allen Dienststellen des Finanzapparates auf der Grundlage der Qualifizierungsmerkmale mit jedem Mitarbeiter Qualifizierungsgespräche zu führen und die für jeden Mitarbeiter notwendige Qualifizierung nach Art und Zeitdauer festzulegen. Davon ausgehend, sind die Delegationen zu den einzelnen Schulungseinrichtungen vorzunehmen.

3. Alle Mitarbeiter des Finanzapparates werden grundsätzlich zu allen Schulungseinrichtungen, die dem Ministerium der Finanzen unterstehen, durch ihre Dienststellen delegiert. Die Mitarbeiter sind jeweils nur zu einer, für ihre weitere Qualifikation zweckmäßigen Schulungseinrichtung zu delegieren.

4. Die Leiter der Dienststellen des Finanzapparates werden verpflichtet, besonders Studierenden ohne Unterbrechung der Arbeitszeit die notwendige Unterstützung zu geben und die regelmäßige Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen sowie die gewissenhafte Durchführung des Selbststudiums periodisch zu kontrollieren.

5. Vorzeitiges Ausscheiden eines Studierenden ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Dem Antrag auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studium ist in jedem Falle eine Stellungnahme des Leiters der delegierenden Dienststelle beizufügen.

6. Bei leichtfertigem Ausscheiden von Studierenden ohne Zustimmung der jeweiligen Schulungseinrichtung des Ministeriums der Finanzen sind die im Haushaltsplan vorgesehenen Studiengebühren für das laufende Studienjahr in voller Höhe zu entrichten.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 23. Februar 1955 in Kraft. Die Anordnung vom 30. April 1953 über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates (GBl. S. 690) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung über die Durchführung der Hagelpflicht- versicherung.

Vom 24. Februar 1955

Die Hagelpflichtversicherung ist ab 1955 wie folgt durchzuführen:

Abschnitt I

1. Der Hagelpflichtversicherung unterliegen auch Betriebe und Einrichtungen, die nebenbei 2 ha oder mehr landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften.
2. Landwirtschaftliche Betriebe unter 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit gärtnerischer Erzeugung unterliegen der Hagelpflichtversicherung, sofern diese Betriebe zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet sind.

Abschnitt II

1. Zur Vermeidung von Unterversicherungen und zur Vereinfachung der Beitragsberechnung wird bei Betrieben, die einschlägigen landwirtschaftlichen

Anbau durchführen, der Beitrag nach einem von der Deutschen Versicherungs-Anstalt festzusetzenden Hektar-Beitragssatz berechnet. Bei der Festsetzung hat die Deutsche Versicherungs-Anstalt den durchschnittlichen Ertragswert eines mit versicherungspflichtigen Bodenerzeugnissen bestellten Hektar Ackerlandes in der betreffenden Gemeinde und nach der örtlichen Gefahrenlage die für die Hagelpflichtversicherung geltenden tariflichen Beitragssätze zu berücksichtigen.

2. Zum einschlägigen landwirtschaftlichen Anbau gehören Halm-, Körner-, Hülsen- und Ölfrüchte, sämtlich zum Ausreifen bestimmt, mit Ausnahme des Vermehrungsanbaues.

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt kann bis zu einem von ihr zu bestimmenden Umfang sowohl weitere Bodenerzeugnisse, wie auch Vermehrungsanbau in die vereinfachte Beitragsberechnung einbeziehen.

3. Führt ein Betrieb außer dem einschlägigen landwirtschaftlichen Anbau auch Spezialanbau durch, so hat er für diesen Spezialanbau ein besonderes Anbauverzeichnis bis zum 1. Juni jeden Jahres der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt einzureichen.

4. Soweit bereits im Jahre 1954 ein in dieser vereinfachten Weise berechneter Hektar-Beitragssatz erhoben wurde, darf ab 1955 ein höherer Hektar-Beitragssatz nur dann erhoben werden, wenn durch Veränderung des Anbauplanes der Gemeinde der Wert oder der Umfang des Anbaues wesentlich gestiegen ist.

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist verpflichtet, den 1954 berechneten Hektar-Beitragssatz auf Grund einer erneuten Berechnung herabzusetzen, wenn der Wert oder der Umfang des Anbaues einer Gemeinde sich laut Plan wesentlich vermindert.

Eine Änderung des Wertes oder Umfangs des Anbaues gilt ohne weiteres als wesentlich, wenn sie mehr als 10 % beträgt.

5. Bestellt ein landwirtschaftlicher Betrieb in Übereinstimmung mit dem ihm erteilten Anbaubescheid einen geringeren Teil seiner Ackerfläche mit versicherungspflichtigen Bodenerzeugnissen als im Anbauplan der Gemeinde durchschnittlich vorgesehen ist, so ist die Deutsche Versicherungs-Anstalt verpflichtet, auf Antrag und Nachweis eines solchen Betriebes den Hektar-Beitragssatz entsprechend niedriger festzusetzen, wenn die Abweichung des Anteils der versicherungspflichtigen Bodenerzeugnisse zur Ackerfläche mindestens 10 % beträgt.

Hat ein Betrieb infolge besonders geringer Bodengüte der von ihm bewirtschafteten Ackerfläche durchschnittliche Getreideerträge zu erwarten, die um mehr als 10 % unter dem Durchschnittsertrag der Gemeinde liegen, so ist die Deutsche Versicherungs-Anstalt verpflichtet, auf Antrag und Nachweis dieses Betriebes den Hektar-Beitragssatz entsprechend herabzusetzen.

Derartige Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum 30. Juni jeden Jahres der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zugegangen sind.

Abschnitt III

1. Bei Betrieben des Erwerbsgartenbaues einschließlich der Baum-, Rosen- und Rebschulen wird aus den gleichen Gründen der Beitrag für die versicherungspflichtigen Erzeugnisse nach dem durchschnittlichen, aus der Eigenerzeugung stammenden Umsatz berechnet.

Auf Antrag kann die Deutsche Versicherungs-Anstalt den Versicherungspflichtigen, die den entsprechenden Nachweis erbringen, Teile des Umsatzes, die z. B. aus Winterverkauf von Blumen oder aus im Herbst zugekaufter Rohware erzielt worden sind, in einem von ihr zu bestimmenden Umfang vom durchschnittlichen Umsatz absetzen.

2. Die Bestimmung über die Beitragsberechnung nach dem Umsatz gilt nicht für einzelne Spezialbetriebe, bei denen diese Form der Beitragsberechnung wegen der Eigenart der Betriebe zu einer Härte führen würde. Diese Betriebe haben alle versicherungspflichtigen Bodenerzeugnisse postenweise und nach Werten aufgegliedert durch ein Anbauverzeichnis anzumelden.

3. Erwerbsgartenbaubetriebe, die eine Berücksichtigung nach Abschnitt III Ziff. 2 dieser Anordnung verlangen, haben bis zum 1. März eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen und bei Zustimmung das Anbauverzeichnis bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres einzureichen.

Abschnitt IV

1. Bei Schäden an Bodenerzeugnissen des einschlägigen landwirtschaftlichen Anbaues und des nach dem Umsatz versicherten Erwerbsgartenbaues wird die Entschädigung nach den von den Schätzern festgestellten Verlustsätzen und Werten der tatsächlichen Erträge, die die Bodenerzeugnisse ohne Eintritt des Hagelschlages gebracht haben würden, berechnet.

Bei Betrieben des Erwerbsgartenbaues wird außerdem der an Scheiben von Gewächshäusern und Frühbeeten durch Hagelschlag eingetretene Schaden vergütet.

2. Maßgebend für die Wertberechnung sind die amtlich festgesetzten Erfasserpreise oder sonstigen amtlichen Richtpreise für Erzeuger unter billiger Berücksichtigung der Marktlage, bei Scheiben der Wiederbeschaffungspreis.

3. Kommen Betriebe, die außer dem einschlägigen landwirtschaftlichen Anbau auch Spezialanbau durchführen, ihrer Verpflichtung zur Einreichung eines besonderen Anbauverzeichnisses nicht nach, werden die vom Hagelschaden betroffenen Flächen des Spezialanbaues, soweit sie nach ihrem Umfang in den einschlägigen landwirtschaftlichen Anbau einbezogen sind, bis zu dieser Grenze entschädigt. Für darüber hinausgehende Flächen und Werte wird die Entschädigung nach dem Durchschnittswert der Erzeugnisse des einschlägigen landwirtschaftlichen Anbaues, für den der Beitrag berechnet worden ist, gewährt.

Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Erhebung der Produktionsabgabe beim
Verkauf von Produkten minderer Qualität.

Vom 28. Februar 1955

Auf Grund der Ziffern 16 und 17 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) wird folgendes angeordnet:

1. Haben die Zahlungspflichtigen beim Umsatz von Produkten minderer Qualität (z. B. II. und III. Wahl bzw. II. und III. Sorte sowie Partieware) auf Grund preisrechtlicher Vorschriften Preisabschläge zu gewähren, ist die Berechnung der Produktionsabgabe nach den Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 dieser Anordnung vorzunehmen.
2. Wird die Produktionsabgabe in einem Vomhundertsatz des Industrieabgabepreises oder des sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreises erhoben, ist der in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe für das betreffende Produkt festgelegte Vomhundertsatz auf den um den Preisabschlag gekürzten Industrieabgabepreis oder den gekürzten sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreis anzuwenden.
3. Erfolgt die Berechnung der Produktionsabgabe in einem festen Betrag je Mengeneinheit des Produktes oder in Form des Unterschiedsbetrages zwischen den Selbstkosten zuzüglich Gewinnanteil und dem Industrieabgabepreis für I. Wahl bzw. I. Sorte, ist die Produktionsabgabe für das betreffende Produkt in dem gleichen Verhältnis zu mindern wie der Industrieabgabepreis.
4. Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn für Waren minderer Qualität (z. B. II. Wahl) in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe besondere Sätze vorgesehen sind.
5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1955 (Anordnung 13/55)
Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Überleitung des Seenotdienstes der
Deutschen Demokratischen Republik
auf das Deutsche Rote Kreuz.

Vom 28. Februar 1955

Im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß des Deutschen Roten Kreuzes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Seenotdienst der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Wirkung vom 1. Januar 1955 auf das Deutsche Rote Kreuz, Bezirksleitung Rostock, übertragen.

(2) Die Einsatzlenkung des Seenotdienstes erfolgt bis zum 31. März 1955 noch durch das Wasserstraßenamt Stralsund.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1955
Ministerium für Verkehrswesen
Kramer
Minister

Anweisung
über die Buchung von Vertragsstrafen für Leih-
verpackung in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft.

Vom 28. Februar 1955

In der Anweisung vom 11. März 1954 über die Buchung von Vertragsstrafen für Leihverpackung (ZBl. S. 93) ist geregelt, daß diese Vertragsstrafen sofort bei Inrechnungstellung ergebniswirksam zu buchen sind.

Um die bei Anruf des Staatlichen Vertragsgerichts durch diese Buchungsweise auftretenden Liquiditätsschwierigkeiten und eventuellen Rückbuchungen zu vermeiden, wird folgendes angewiesen:

1. Der die Vertragsstrafe fordernde Betrieb bucht bei deren Berechnung über das Konto +
2850 Abrechnungskonto für geforderte Vertragsstrafen
(Gegenkonto 269 — Sonstige Forderungen —).
Der zur Zahlung der Vertragsstrafe aufgeforderte Betrieb bucht bei Eingang der Zahlungsaufforderung über das Konto
2851 Abrechnungskonto für zu zahlende Vertragsstrafen
(Gegenkonto 969 — Sonstige Verbindlichkeiten —).
2. Bei Zahlung sind die Konten 732 bzw. 782 — Vertragsstrafen — zu verwenden.
3. Betriebe, die nach der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) abrechnen, wenden die entsprechenden Konten ihres Fachkontenrahmens an.
4. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anweisung vom 11. März 1954 über die Buchung von Vertragsstrafen für Leihverpackung (ZBl. S. 93) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. Februar 1955 (AW 4/55)

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anweisung
über den Ablauf der Sperrfrist für Veräußerungen
und Verpfändungen von Anteilsrechten
an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

Vom 23. Februar 1955

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Nach Ablauf der im § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (ZVOBl. S. 475) vorgesehenen Sperrfrist am 31. Dezember 1954 sind mit Wirkung vom 3. Januar 1955 ab für die Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe nunmehr alle Verfahrensbestimmungen der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 (GBl. S. 819) anzuwenden.

2. Die nach der obigen Anordnung zulässige Verfügungsmöglichkeit ab 3. Januar 1955 bedeutet, daß die Kreditinstitute (gemäß § 15 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik nur die volkseigenen Sparkassen) von diesem Zeitpunkt an berechtigt sind, getroffene Verfügungen auf den Anteilkonten (Anteilrechte am Sammelanteil der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe) rechtswirksam einzutragen. Die Kreditinstitute sind jedoch nicht berechtigt, selbst einen freihändigen Rückkauf oder eine Lombardierung von Anteilrechten durchzuführen.

II. Bestimmungen für staatliche Organe, volkseigene Wirtschaft und Kreditinstitute

1. Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe dürfen nicht von nachstehenden Gläubigern, auch nicht zur Abdeckung von Forderungen, erworben werden:

Staatliche Organe (Republik, Bezirke, Kreise, Gemeinden) und deren Einrichtungen,

Betriebe der volkseigenen Wirtschaft,

Kreditinstitute.

2. Die Möglichkeit der Inbesitznahme (Verpfändungen, Pfändungen u. dgl.) von Anteilrechten lediglich als zusätzliche Sicherheit (ohne schuldbefreiende Wirkung) für Forderungen der unter Ziff. 1 aufgeführten Gläubiger bleibt unberührt. Dabei sind stille oder offene Vereinbarungen über den Verzicht auf Inanspruchnahme des sonstigen Einkommens oder Vermögens zur Abdeckung derartiger Forderungen unstatthaft.

3. a) Sind Forderungen der unter Ziff. 1 aufgeführten Gläubiger uneinbringlich, weil eine Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen oder Einkommen (ohne Anteilrechte) nicht möglich ist und eine Haftung Dritter nicht besteht, so können sich die vorstehenden Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus dem Anteilrecht des Schuldners ganz oder teilweise befriedigen. Dabei ist Voraussetzung, daß eine Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen und Einkommen (ohne Anteilrechte) erfolglos geblieben ist oder ein Offenbarungseid geleistet wurde.

b) Die Kreditinstitute können bei dem Einzug von treuhänderisch verwalteten Altforderungen in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob gerichtliche Maßnahmen erfolversprechend sind oder unter Verzicht darauf angebotene Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe zur Abdeckung von Altforderungen anzunehmen sind. Die Übernahme der Anteilrechte kann im Wege der freiwilligen Vereinbarung oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen.

c) Unter den in Buchstaben a und b genannten Bedingungen ist durch den neuen Gläubiger die Umschreibung der Anteilrechte bei der anteilkontoführenden Sparkasse zu beantragen.

Die erworbenen Anteilrechte sind von den neuen Gläubigern (Ziff. 1) aus der Bilanz oder Vermögensaufstellung auszubuchen und die Löschung dieser Anteilrechte bei der anteilkontoführenden Sparkasse zu beantragen.

Die Sparkassen haben zu überwachen, daß die Löschung der Anteilrechte erfolgt.

Fällig gewordene Anleihezinsen werden hiervon nicht berührt.

III. Verfahrensbestimmungen

1. Die für die Eintragung von Veränderungen auf den Anteilkonten zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus den Bestimmungen der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik. Nachstehende Arten von Eintragungen auf den Anteilkonten sind möglich:

- Neueintragungen, wenn der Begünstigte bei der betreffenden treuhänderischen Schuldbuchstelle noch kein Anteilrecht besitzt (§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Übertragung bei der gleichen treuhänderischen Schuldbuchstelle oder an andere treuhänderische Schuldbuchstellen (§ 4 Abs. 2, § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Eintragung von Vollmachten (§ 5 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Eintragung von Beschränkungen (§§ 3, 5, 6 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Streichung von Vollmachten (§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Streichung von Beschränkungen (§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmung).

Verfügungen über Anteilrechte gemäß Buchstaben b bis f sind gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik von dem Berechtigten zu beantragen.

Die Antragsberechtigung ist gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung sorgfältig zu überprüfen.

Zu Buchstaben a bis c

Die Anträge sind von den Berechtigten schriftlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zu stellen.

Zu Buchst. d

Für die Eintragung von Beschränkungen, wie Verfügung durch Abtretung oder Verpfändung, Pfändungen u. dgl.,

Beschränkungen gemäß § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung,

sind die Anträge formlos, jedoch schriftlich zu stellen, soweit keine amtlichen Vordrucke verwendet werden (z. B. bei Pfändungen).

Zu Buchstaben e und f

Die Anträge sind formlos schriftlich zu stellen, soweit keine amtlichen Vordrucke verwendet werden (Aufhebung von Pfändungen u. ä.).

2. a) Übertragungen von einer Schuldbuchstelle auf eine andere Schuldbuchstelle innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin sind gemäß § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik ab 3. Januar 1955 möglich.

b) Die Übertragung von Anteilrechten an einen neuen Gläubiger hat grundsätzlich in der Weise zu erfolgen, daß die Eintragung oder Zuschreibung für den neuen Gläubiger nur durch die Sparkasse erfolgt, die für den Wohnsitz des neuen Gläubigers zuständig ist. In diesen Fällen ist das Wohnsitzprinzip strengstens einzuhalten. Übertragungen haben immer auf das gleiche Anteilkonto zu erfolgen.

c) Die Übertragung durch eine abgebende Sparkasse an eine übernehmende Sparkasse erfolgt durch Abgabe einer Übertragungs-Mitteilung.

3. Übertragung auf neue Gläubiger bei der gleichen Sparkasse und bei anderen Sparkassen

a) Auf den Anträgen ist das Geburtsdatum des Antragstellers anzugeben.

b) Werden Anträge nicht unter persönlicher Vorsprache bei der anteilkonfoführenden Sparkasse gestellt, so müssen die Unterschriften unter Angabe der Daten des Deutschen Personalausweises öffentlich beglaubigt sein. Diese Bestätigung kann auch von Sparkassenstellen am Wohnsitz des Antragstellers erfolgen.

c) Das formelle Antragsverfahren ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen genauestens zu beachten.

d) Zur Prüfung der Legitimation des Antragstellers kann auf die Unterlagen bei Aushändigung der Sondersparkassenbücher im Jahre 1951 zurückgegriffen werden (z. B. beglaubigte Abtretungserklärungen, eidesstattliche Versicherungen gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung). Die für Erbfälle, Abtretungen und Schenkungen mit der Anweisung vom 10. Dezember 1951, Teil A Abschnitt I Ziffern 2 und 3 mögliche erleichterte Legitimationsprüfung für die Zinszahlungen gilt nicht für die Übertragung von Anteilrechten, sofern es sich nicht um Erbauseinandersetzungen handelt.

e) Bei Antragstellung auf Übertragung sind von den Vertretungsberechtigten die seinerzeit ausgehändigten Sondersparkassenbücher der anteilkonfoführenden Sparkasse mit einzureichen. Die Durchführung der Übertragung ist von der Einreichung dieser Sondersparkassenbücher abhängig.

Über noch bestehende Sondersparguthaben ist von den Berechtigten zu verfügen.

Nach erfolgter Übertragung werden die betreffenden Sondersparkassenbücher von der abgebenden Sparkasse entwertet und zu den Unterlagen genommen.

f) Von der übernehmenden Sparkasse sind nach Gutschrift des Anteilrechtes neue Sondersparkassenbücher für die neuen Gläubiger auszustellen und gegen Quittung auszuhändigen.

Erfolgt eine Zuschreibung auf ein bereits bestehendes Anteilrechtskonto, ist auf dem bereits ausgegebenen Sondersparkassenbuch nur die Eintragungsbescheinigung zu berichtigen.

g) Gesonderte Abschreibungs- bzw. Eintragungs- oder Zuschreibungsbenachrichtigungen gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung werden nicht erteilt, da diese Bestätigungen auf der Rückseite der ausgegebenen Sondersparkassen-

bücher erfolgen bzw. für übertragene Anteilrechte die erloschenen Sondersparkassenbücher eingezogen werden.

h) Die Eintragung bzw. Zuschreibung eines Anteilrechtes durch eine übernehmende Sparkasse hat unter dem gleichen Datum wie bei der Ausbuchung durch die abgebende Sparkasse zu erfolgen.

i) Die Übertragung von Anteilrechten ist von der Bezahlung einer Gebühr abhängig. Diese beträgt 1 ‰ vom Anteilrecht, jedoch mindestens —,50 DM. Übertragungen, die nachweislich aus einer Erbregulierung erforderlich werden, sind gebührenfrei. Die Gebühr ist nur von der abgebenden Sparkasse zu erheben.

4. Anträge von Bewohnern des westlichen Währungsgebietes

Übertragungsanträge (Abtretungen, Schenkungen, Verzichte u. dgl.) sowie Anträge auf Eintragung von Beschränkungen (Pfändungen, Verpfändungen u. dgl.) von Bewohnern oder zu Lasten von Bewohnern des westlichen Währungsgebietes bedürfen nachstehender Genehmigung:

a) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz bereits vor dem 11. Juni 1953 im westlichen Währungsgebiet genommen und findet § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) keine Anwendung, sind eingehende Anträge an die örtliche Filiale der Deutschen Notenbank, in ihrer Eigenschaft als vorläufiger Verwalter, gemäß Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Bearbeitung weiterzuleiten.

b) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz erst nach dem 10. Juni 1953 im westlichen Währungsgebiet begründet, sind die eingehenden Anträge an den für die anteilkonfoführende Sparkasse zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Referat Innerdeutscher Zahlungsverkehr, zur Entscheidung weiterzuleiten.

c) Erst wenn die Genehmigung zur Umschreibung der Anteilrechte von den hierfür zuständigen Stellen vorliegt, kann die Umschreibung von den Sparkassen vorgenommen werden.

5. Bei Wohnsitzwechsel im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin kann der Inhaber von Anteilrechten diese auf die Sparkasse seines neuen Wohnsitzes gebührenfrei umschreiben lassen.

IV. Abschließende Bestimmungen

1. Die Buchung der Übertragungen hat nach den Grundsätzen in Abschnitt II Ziff. 2 der 2. Arbeitsrichtlinien über die Ausgabe der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 5. Februar 1953 zu erfolgen. Die Wirksamkeit der Gegenseitigkeitskontrolle nach den Grundsätzen der 2. Arbeitsrichtlinien, Abschnitt III, ist sicherzustellen.

2. Die Buchungsbelege sind der laufenden Buchungsnummer nach abzulegen. Die Belege, die keine Buchung auslösen (Eintragung von Vermerken, Beschränkungen usw.) sind gesondert der laufenden Nummer nach (chronologisch) abzulegen. Bei den Eintragungen auf den Anteilkonten ist die Nummer des Beleges anzugeben.

3. Die vierteljährlichen Schuldbuchmeldungen sind ab sofort nach einem neuen Muster zu erstatten. Die bisherigen Meldetermine werden wie folgt geändert:
- für das I. Quartal nach dem Stande vom 31. März, für das II. Quartal nach dem Stande vom 30. Juni, für das III. Quartal nach dem Stande vom 30. September, für das IV. Quartal nach dem Stande vom 31. Dezember.

Die Schuldbuchmeldungen sind am achten Werktag des auf den Berichtsstichtag folgenden Monats an die Schuldbuchstellen abzusenden. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Schuldbuchmeldungen für das Jahr 1955 am 15. Januar 1955 unter Nr. 710/18 genehmigt.

Abgebende und übernehmende Sparkassen haben Übertragungen in den Schuldbuchmeldungen für den gleichen Meldezeitraum aufzunehmen. Die Angaben in der Position a) sind auf der Rückseite der Meldungen nach den abgebenden bzw. übernehmenden Sparkassen mit Betragsangabe aufzugliedern.

Berlin, den 23. Februar 1955 (AW 15/55)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Wichtiger Hinweis des Verlages!

Nach der ab 1. Januar 1955 vorgenommenen Umstellung in der Herausgabe der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik erreichten uns verschiedentlich auf Fehlbestellungen zurückzuführende Reklamationen. Um die richtige Belieferung im II. Quartal 1955 sicherzustellen, kennzeichnen wir nachstehend nochmals den Inhalt der Verkündungsblätter und bitten, schon jetzt Ihren Bedarf genauestens zu überprüfen, damit Änderungswünsche dem zuständigen Postzeitungsvertrieb rechtzeitig bekanntgegeben werden können.

Gesetzblatt, Teil I Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
Bezugspreis vierteljährlich 4,— DM

Gesetzblatt, Teil II Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM

Zentralblatt „Öffentliche Bekanntmachungen“ — Öffentliche Zustellungen, Aufgebotsverfahren, Ausschlußurteile, Zwangsversteigerungen, Konkurse/Vergleichsverfahren, Geschmacksmuster-Registereintragen u. a.
Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Post für eine ordnungsgemäße Auslieferung der Verkündungsblätter verantwortlich ist. Wir bitten deshalb unsere Bezieher, sich bei Unregelmäßigkeiten in der Zustellung in jedem Falle zuerst an die Zeitungsvertriebsstelle des zuständigen Postamtes zu wenden. Diese ist verpflichtet, ausbleibende Nummern bei rechtzeitiger Fehlmeldung — d. h. nach Eingang der nächsten Folge — kostenfrei nachzuliefern. Durch uns sind Einzelnummern nur gegen Berechnung erhältlich.

Neu-, Um- oder Abbestellungen nimmt ebenfalls Ihre Zeitungsvertriebsstelle entgegen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 14. März 1955	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 55	Anordnung zur Änderung der Anweisung über den Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-Großhandels und Organen der staatlichen Handelsorganisation	89
22. 2. 55	Anordnung über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe	90
23. 2. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen. — Binnenschiffsbesetzungsordnung —	100
28. 2. 55	Anweisung über die Einführung des Preiskarteiblattverfahrens in den Betrieben der gesamten privaten Wirtschaft	100

**Anordnung
zur Änderung der Anweisung über den Abschluß
von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge
für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie)
zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-
Großhandels und Organen der staatlichen
Handelsorganisation.**

Vom 4. März 1955

§ 1

Der Abschnitt IV, Vertragsstrafen, der Anweisung vom 24. Mai 1954 über den Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-Großhandels und Organen der staatlichen Handelsorganisation (ZBl. S. 287) erhält folgende Fassung:

„IV. Vertragsstrafen

Bei der Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen ist folgendes zu beachten:

1. Der Lieferer (das Organ des staatlichen Lebensmittel-Großhandels) hat Vertragsstrafen zu zahlen:
 - a) 1 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Verzuges bei der Lieferung oder Rechnungslegung, wenn der Verzug nach dem Zwischenliefertermin oder dem Termin der Rechnungslegung nicht länger als 15 Tage andauert,
 - 2 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Verzuges bei der Lieferung oder Rechnungslegung, wenn der Verzug nach dem Zwischenliefertermin oder dem Termin der Rechnungslegung mehr als 15, aber nicht länger als 30 Tage andauert,
 - 3 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Verzuges bei

der Lieferung oder Rechnungslegung, wenn der Verzug den 30. Tag nach dem Zwischenliefertermin oder dem Termin der Rechnungslegung überschreitet;

- b) 5 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn dem Lieferer infolge von Umständen, die er selbst zu vertreten hat, die Lieferung unmöglich wird;
- c) 5 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen (Bestellzettel) über die Sorte, Güte und sonstigen zugesicherten Eigenschaften;
- d) 5 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn infolge von Umständen, die das Organ des staatlichen Lebensmittel-Großhandels zu vertreten hat, dem HO-Betrieb die Abnahme nicht mehr zumutbar ist.

Zur Abgabe der Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. 1954 S. 21) werden insoweit an Stelle der Räte der Bezirke, die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, ermächtigt.

2. Der Empfänger (das Organ der staatlichen Handelsorganisation) hat Vertragsstrafen zu zahlen:
 - a) 1 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Abnahmeverzuges zum Zwischenliefertermin, wenn der Verzug nach dem Zwischenliefertermin nicht länger als 15 Tage andauert,
 - 2 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Abnahme-

verzuges zum Zwischenliefertermin, wenn der Verzug nach dem Zwischenliefertermin mehr als 15, aber nicht länger als 30 Tage andauert,

3% des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Abnahmeverzuges zum Zwischenliefertermin, wenn der Verzug den 30. Tag nach dem Zwischenliefertermin überschreitet;

3% des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Abnahmeverzuges zum Endliefertermin ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, wenn eine Bestellung unterblieb;

b) 5% des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn dem Empfänger infolge von Umständen, die er selbst zu vertreten hat, die Abnahme oder dem Lieferer die Lieferung unmöglich wird,

3. Preis des Vertragsgegenstandes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Durchschnittspreis. Der Durchschnittspreis wird als arithmetisches Mittel der Großhandelsabgabepreise derjenigen Waren gebildet, die in einer Schlüsselnummer der Nomenklatur der Grobsortimente zusammengefaßt sind. Es können mehrere Schlüsselnummern zusammengefaßt werden. Die Durchschnittspreise sind vertraglich zu vereinbaren.

4. Die Vertragsstrafen gemäß Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 2 Buchst. a wegen Verzuges sind spätestens 35 Tage nach Beginn des Verzuges in Rechnung zu stellen.

Die übrigen Vertragsstrafen sind unverzüglich in Rechnung zu stellen.

5. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

(2) Für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen aus Sammelverträgen des zweiten Halbjahres 1954 und ersten Quartals 1955 finden die bisherigen Bestimmungen auch nach dem 1. April 1955 Anwendung.

Berlin, den 4. März 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anordnung über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe.

Vom 22. Februar 1955

Die Durchführung der Aufgaben der privaten Industriebetriebe in dem im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Umfange erfordert eine Vereinfachung und Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preisbildung.

Es wird daher bei gleichzeitiger Durchführung der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung

und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) folgende Anordnung erlassen:

A. Allgemein

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Anträgen auf Preisänderung und Preisfestsetzung.

Unter Preisänderung ist die Abänderung eines gesetzlichen Preises für ein Erzeugnis der laufenden Produktion zu verstehen.

Unter Preisfestsetzung ist die Bildung eines gesetzlichen Preises für ein Erzeugnis zu verstehen, das entweder von dem antragstellenden Betrieb neu in die Produktion aufgenommen wird oder das vollkommen neuartig ist.

Preisänderungen und Preisfestsetzungen werden unter Beachtung der allgemein gültigen preispolitischen Grundsätze vorgenommen.

2. Für die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs gilt diese Anordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBl. S. 313) und der Preisverordnung Nr. 361 vom 10. Juni 1954 — Verordnung über die Preisbildung der privaten Betriebe für Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und Verbrauchsabgaben enthalten — (GBl. S. 567).

B. Das Preisbewilligungsverfahren

Zur Vereinfachung des Preisbewilligungsverfahrens wird das System der Rahmenpreisbewilligung nebst Preiskarteiblättern eingeführt.

Die zur Zeit geltenden Preisbewilligungen bleiben weiterhin in Kraft und werden nach Aufruf auf dieses System umgestellt.

Die Betriebe erhalten auf Grund eines Preisantrages eine Rahmenpreisbewilligung (Anlage 1). Die Rahmenpreisbewilligung gibt die Berechtigung, die von der Preisbehörde erteilten Preiskarteiblätter anzuwenden. Jedem Betrieb wird nur eine Rahmenpreisbewilligung ausgestellt, auch wenn für einzelne Erzeugnisse eine andere Preisbehörde zuständig ist. Es wird damit gewährleistet, daß jeder Betrieb von einer bestimmten Preisbehörde betreut wird, bei der alle Preisbildungsunterlagen über die Entwicklung des Betriebes vorliegen und an die er sich mit allen Fragen in bezug auf die Preisbildung wenden kann. Jeder Rahmenpreisbewilligung ist ein Preiskarteiblatt „Z“ beigelegt (Anlage 2), das die dem Betrieb für das laufende Jahr bewilligten Gemeinkostenzuschläge enthält und der Preiserrechnung für Preisanträge in diesem Jahr dient. Die Betriebe, die in den folgenden Jahren weitere Preisanträge stellen, erhalten auf der Grundlage der Unterlagen des jeweils laufenden Jahres ein neues Preiskarteiblatt „Z“, das der Preiserrechnung für diese neuen Preisanträge dient.

Die Preise werden von der Preisbehörde für einzelne Erzeugnisse in DM und Pf ausgedrückt bewilligt. In besonderen Fällen kann den Betrieben die Berechtigung erteilt werden, die Preise für einzelne Erzeugnisse unter Anwendung der im Preiskarteiblatt „Z“ festgesetzten Gemeinkostenzuschläge selbständig zu bilden.

Für beide Fälle werden durch die Zentralreferate auf Antrag der Betriebe Preiskarteiblätter entsprechend Anlage 3 bzw. 4 erteilt, von den Räten der Bezirke Preiskarteiblätter entsprechend Anlage 5. Im übrigen gilt für das Preisbewilligungsverfahren folgendes:

1. Anträge auf Preisbewilligung sind bei der zuständigen Preisbehörde zu stellen.
 2. Preisbehörde ist das Ministerium der Finanzen sowie die von ihm mit der Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Preisbildung beauftragten Staatsorgane, nämlich die Zentralreferate und die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen — Hauptreferat Preise.
- Ferner für pharmazeutische Erzeugnisse das Ministerium für Gesundheitswesen.
3. Die Zuständigkeit für die Preisbildung für die privaten Industriebetriebe ergibt sich aus folgender Übersicht:

Warennummer

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen,
Berlin C 111, Unterwasserstraße 5—10

09 20 00 00
09 40 00 00
09 69 00 00
15 34 00 00

21 00 00 00 außer: Kohlekleinstvorkommen und Torf,
Naßpreßsteine und Trockenpreß-
linge

22 00 00 00

23 10 00 00 außer: Notstromgeräte

23 30 00 00

27 00 00 00 außer: 27 52 70 00 bis 27 52 90 00

27 58 10 00

27 58 20 00

27 70 00 00

27 90 00 00

28 30 00 00 bis 28 60 00 00

28 80 00 00

28 90 00 00

41 00 00 00

42 00 00 00 außer: 42 14 00 00 bis 42 16 00 00

42 21 00 00 bis 42 27 00 00

42 39 00 00

42 41 00 00 bis 42 45 00 00

42 49 00 00

42 51 00 00

42 53 00 00

42 61 00 00

42 73 00 00 bis 42 77 00 00

42 79 00 00

46 10 00 00

46 20 00 00

48 10 00 00

48 31 00 00

49 00 00 00 außer: 49 20 00 00

49 30 00 00

49 50 00 00

49 81 00 00

49 83 00 00

49 90 00 00

54 68 00 00

56 19 10 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Maschi-
nenbau, Halle (S.), Stalinallee 154

27 52 70 00 bis 27 52 90 00

27 58 10 00

27 58 20 00

27 70 00 00

27 90 00 00

28 70 00 00

29 00 00 00

31 00 00 00

32 00 00 00

33 00 00 00 außer: 33 48 10 00

33 48 40 00

33 57 00 00

34 00 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Elektro-
technik, Potsdam, Hegelallee 34

36 00 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Metall-
waren, Feinmechanik / Optik, Dresden-Weißer
Hirsch, Collenbuschstraße 32

37 00 00 00

38 00 00 00

Ferner: PCU-Gewebe

Perlongewebe der

Metall-

webereien

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Chemie,
Halle (S.), Alter Markt 2

42 14 00 00 bis 42 16 00 00

42 21 00 00 bis 42 27 00 00

42 39 00 00

42 41 00 00 bis 42 45 00 00

42 49 00 00

42 51 00 00

42 53 00 00

42 61 00 00

42 73 00 00 bis 42 77 00 00

42 79 00 00

46 00 00 00 außer: 46 10 00 00

46 20 00 00

48 00 00 00 außer: 48 10 00 00

49 20 00 00

49 30 00 00

49 50 00 00

49 81 00 00

49 83 00 00

49 90 00 00

58 00 00 00 außer: 58 61 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Schuhe,
Leder, Rauchwaren, Halle (S.), Alter Markt 2

61 00 00 00
62 00 00 00 außer: 62 31 00 00
62 42 00 00
64 59 10 00 bis 64 59 60 00
64 71 00 00 bis 64 73 00 00
64 80 00 00
64 91 70 00 bis 64 91 90 00
64 95 80 00
64 95 90 00
64 96 80 00
64 96 90 00
65 32 40 00
65 32 49 00
65 48 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil,
Karl-Marx-Stadt, Crusiusstraße 5

64 00 00 00 außer: 64 59 10 00 bis 64 59 60 00
64 71 00 00 bis 64 73 00 00
64 80 00 00
64 91 70 00 bis 64 91 90 00
65 00 00 00 außer: 65 48 00 00
66 00 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Papier,
Druck, Verlag, Leipzig C 1, Dr.-Curt-Fischer-Straße 1

55 00 00 00
56 00 00 00 außer: 56 19 10 00
57 00 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Glas, Ker-
amik, Erfurt, Schmidtstedterufer 4/5

51 00 00 00
52 00 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Baustoffe,
Potsdam, Hegelallee 34

25 00 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Holz- und
Kulturwaren, Erfurt, Schmidtstedterufer 4/5

33 48 10 00
33 48 40 00
33 57 00 00
53 00 00 00
54 00 00 00 außer: 54 68 00 00
58 61 00 00
59 00 00 00
62 40 00 00
Räte der Bezirke:

09 10 00 00
23 40 00 00
67 00 00 00
88 00 00 00

Preisangebote für Erzeugnisse der Nah-
rungs- und Genussmittelindustrie (Waren-
gruppe 67 und 68) sind ausschließlich an
den für den Geschäftssitz des Betriebes
zuständigen Rat des Bezirkes zu richten.
Ausgenommen hiervon sind Preisangebote

für Stärke und Stärkeerzeugnisse,
Warennummern 67 15. Diese sind nur
an den Rat des Bezirkes Halle zu richten.

Ferner:

1. Torferzeugnisse,
2. Kohlekleinstvorkommen,
3. Naßpreßsteine und Trockenpreßlinge,
4. Notstromgeräte,
5. Erzeugnisse des Massenbedarfs aus örtlichen
und inneren Reserven,
6. Einstufungen in Preisklassen gemäß Preisver-
ordnung Nr. 26 (Ziegeleierzeugnisse).

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium für Gesundheitswesen, Berlin, Scharn-
horststraße 35

43 00 00 00

4. Der Antrag ist entsprechend dem Mustervordruck
(Anlage 6) unmittelbar der zuständigen Preis-
behörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sind
von dem verantwortlichen Inhaber, Betriebsleiter
oder deren Vertretungsberechtigten zu unterzeich-
nen.

Die kurzfristige Bearbeitung eines Preisantrages ist
abhängig von der Vollständigkeit und Richtigkeit
der zur Erlangung einer Preisbewilligung einzureich-
enden Unterlagen.

5. Beabsichtigt ein Betrieb, im Laufe des Jahres
Antrag auf Festsetzung von Preisen zu stellen, so
kann er aus Gründen der Arbeitsvereinfachung bei
Durchführung des Jahresabschlusses nachfolgende
Unterlagen anfertigen, die zur Erlangung der Rah-
menpreisbewilligung und des Preiskarteiblattes „Z“
(Gemeinkostenzuschlässe) erforderlich sind.

Die Vorlage der Unterlagen bei der zuständigen
Preisbehörde kann sofort nach Beendigung der Ab-
schlußarbeiten erfolgen, hat jedoch spätestens mit
dem ersten Preisantrag zu geschehen.

(Bei Klein- und Kleinstbetrieben kann auf einzelne
der nachstehenden Unterlagen durch die Preis-
behörde verzichtet werden.)

- a) Die Steuerbilanz zum 31. Dezember des letzten
abgelaufenen Jahres vor Antragstellung.
- b) Unsaldierte Verlust- und Gewinnrechnung zur
Steuerbilanz für das letzte abgelaufene Jahr. Die
Verlust- und Gewinnrechnung ist entsprechend
den Konten der Klasse 2, 4 und 8 des EKRI auf-
zuschlüsseln. Für kleinere Betriebe genügt eine
Gegenüberstellung der aufgeschlüsselten und un-
saldierten steuerlichen Ergebnisrechnung des
letzten abgelaufenen Jahres vor Antragstellung.
- c) Betriebsabrechnungsbogen (BAB) für den glei-
chen Zeitraum. Soweit bei Betrieben ein BAB
nicht vorhanden ist, eine Aufgliederung der
Kosten nach Kostenarten und Kostenbereichen
grundsätzlich in der Aufgliederung der Anlage 7.

6. Bei allen Anträgen auf Festsetzung von Preisen
(in DM und Pf ausgedrückte Größen) sind
neben der jährlich einmaligen Vorlage der unter

Ziff. 5 Buchstaben a bis c aufgeführten, die nachstehenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

a) Eine Kalkulation unter Verwendung der im Preiskarteiblatt „Z“ bewilligten Gemeinkostenzuschläge, sofern ein solches Preiskarteiblatt schon erteilt ist. Ist dies noch nicht der Fall, so sind die vom Betrieb ermittelten Gemeinkostenzuschläge in die Kalkulation einzusetzen.

b) Nachweis über die Richtigkeit der angegebenen Beträge für Einzelkosten in Form einer Stückliste für das Material, Angaben über die der Kalkulation der Lohnkosten zugrundeliegenden Arbeitszeit und einen Nachweis über die eingesetzten Sondereinzelkosten sowie Muster, Fotos, Zeichnungen usw.

c) Soweit Vorlagepflicht beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) und dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht besteht, sind die Prüfzeugnisse vorzulegen.

d) aa) Bei Anträgen an die Zentralreferate: vier ausgefüllte Preiskarteiblätter entsprechend Anlage 3 bzw. 4. Das Preiskarteiblatt Anlage 3 (Form. 1) ist anzuwenden für ein einzelnes Erzeugnis, das Preiskarteiblatt Anlage 4 (Form. 2) für ein Warensortiment. Hier müssen jedoch die ersten fünf Ziffern der Warennummer (Klasse) gleichbleiben.

bb) Bei Anträgen an die Räte der Bezirke: vier ausgefüllte Preiskarteiblätter entsprechend Anlage 5.

Die Preiskarteiblätter sind von den Betrieben, ohne Rücksicht darauf, welcher Preisbehörde sie eingereicht werden, mit der laufenden Nummer, bei 1 beginnend, zu versehen.

7. a) Der erste Antrag ist mit den vorstehend in Ziff. 5 aufgeführten Unterlagen unter Berücksichtigung der Ziff. 6 zur Ausstellung der Rahmenpreisbewilligung und des Preiskarteiblattes „Z“ der Preisbehörde vorzulegen, zu deren Aufgabenbereich die Schwerpunktproduktion des Betriebes gehört.

b) Ist für die Bewilligung des Preises für ein Erzeugnis eine andere Preisbehörde zuständig als diejenige, die die Rahmenpreisbewilligung und das Preiskarteiblatt „Z“ (Gemeinkostenzuschläge) ausgestellt hat, ist das Preiskarteiblatt „Z“ dieser Preisbehörde vorzulegen.

c) Für die Bewilligung der Preise für Verpackungsmittel, die für die Haupterzeugnisse im Betrieb hergestellt werden, ist die Preisbehörde zuständig, die die Preise für die Haupterzeugnisse bewilligt.

8. Bei Anträgen auf Preisfestsetzung, die von Betrieben gestellt werden, die in ihr Produktionsprogramm die Herstellung eines bisher nicht zu diesem gehörenden Erzeugnisses aufnehmen oder eines früher zum Produktionsprogramm gehörenden Erzeugnisses wieder aufnehmen, sowie von Betrieben, die ein neues Produktionsprogramm aufstellen, ist eine Vorkalkulation aufzustellen und einzureichen. Die Gemeinkostenzuschläge sind grund-

sätzlich aus dem Preiskarteiblatt „Z“ zu entnehmen, sofern ein solches Preiskarteiblatt schon erteilt ist. Dies gilt nicht, wenn durch die Veränderung des Produktionsprogramms in den Gemeinkosten eine Kostenverschiebung eintritt. In diesen Fällen ist die Ermittlung der Gemeinkostenzuschläge auf Grund einer Vorscheurechnung vorzunehmen.

9. In den zu Ziff. 7 Buchst. b behandelten Fällen kann die bewilligende Preisbehörde die festgelegten Gemeinkostenzuschläge für die beantragten Erzeugnisse abändern.

Beispiel:

Ein Betrieb fertigt Maschinen zur Bürstenfertigung und Bürsten. Für Maschinen zur Bürstenfertigung ist das Zentralreferat Maschinenbau und für Bürsten das Zentralreferat Holz- und Kulturwaren zuständig. Wenn das Zentralreferat Maschinenbau die Gemeinkostenzuschläge (Preiskarteiblatt „Z“) bewilligt hat und der Betrieb einen Antrag auf Festsetzung der Preise für Bürsten beim Zentralreferat Holz- und Kulturwaren stellt, so kann das Zentralreferat Holz- und Kulturwaren die Gemeinkostenzuschläge für die beantragten Erzeugnisse entsprechend den Besonderheiten der Bürstenfertigung abändern.

10. Die Preisbehörde erteilt dem Antragsteller in jedem Falle eine Rahmenpreisbewilligung (Anlage 1) mit dem Preiskarteiblatt „Z“ (Anlage 2). Außerdem wird erteilt:

a) bei Bewilligung von Preisen in DM und Pf ausgedrückt ein Preiskarteiblatt entsprechend Anlage 3 bzw. 4 (Form. 1 bzw. 2) bzw. Anlage 5;

b) bei Bewilligung eines Kalkulationsschemas ein Preiskarteiblatt entsprechend Anlage 3 (Form. 1), auf dem die Bewilligung zur selbständigen Errechnung der Einzelpreise festgelegt ist;

c) bei Vorliegen der Bedingungen gemäß Ziff. 8 ein Preiskarteiblatt entsprechend Anlage 3 bzw. 4 (Form. 1 bzw. 2) bzw. 5. Diese Preiskarteiblätter werden als vorläufige gekennzeichnet und enthalten die Auflage, daß nach Ablauf von längstens sechs Monaten ein Antrag auf endgültige Festsetzung des Preises nach den vorstehenden Vorschriften Ziffern 1 bis 7 zu stellen ist.

11. Die Rahmenpreisbewilligung und die Preiskarteiblätter werden durch den Leiter der Preisbehörde oder einen Beauftragten unterschrieben; dem Antragsteller wird eine Ausfertigung übersandt.

12. Die Erteilung der Preisbewilligung ist gebührenpflichtig.

13. Die Gültigkeitsdauer der erteilten Preisbewilligungen ist in der Regel unbefristet.

14. Die Verordnung vom 13. Juli 1923 über Auskunftspflicht (RGBl. I S. 723) kommt erforderlichenfalls im Zusammenhang mit dieser Anordnung zur Anwendung.

15. Die von den Betrieben einzureichenden Vordrucke gemäß Anlagen 3, 4 und 5 sind bei den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer kostenlos erhältlich.

C. Kostenverteilung

Zum Aufbau von Kalkulationen gemäß Abschnitt D dieser Anordnung werden für die Kostenverteilung folgende Erläuterungen gegeben:

Die Kostenverteilung hat den Zweck, die nach Kostenarten gesammelten Kosten auf die Kostenbereiche bzw. Kostenstellen zu verteilen, in denen sie verursacht worden sind.

Die Einzel- und Gemeinkosten (Kostenarten) sind in einem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) bzw. Kostenverteilungsbogen (Anlage 7) aus der Buchhaltung zu übernehmen.

Die Kosten sind mindestens in die nachfolgenden Bereiche aufzugliedern. Den Betrieben ist es jedoch überlassen, die Bereiche in Kostenstellen weiter aufzuteilen.

a) Materialbereich

Hierzu gehören alle Kosten, die mit dem Einkauf, Transport innerhalb des Materialbereichs, der Lagerung, Finanzierung und Behandlung des Materials im Lager, mit seiner Versicherung, Bewachung usw. in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die Summe dieser Kosten, die als Materialgemeinkosten bezeichnet werden, wird mit dem Wert des in die Produktion gegebenen Fertigungsmaterials in Beziehung gesetzt. Der so ermittelte Prozentsatz ist der Materialgemeinkostenzuschlag für die Zuschlagkalkulation.

Bezogene Teile (Zulieferteile), die nicht in ein Erzeugnis eingehen, gelten nicht als Fertigungsmaterial und sind somit bei der Errechnung des Materialgemeinkostenzuschlages außer Ansatz zu lassen.

b) Fertigungsbereich

Als Kosten des Fertigungsbereichs werden alle Kosten verrechnet, die bei Durchführung der Produktion innerhalb des Fertigungsbereichs entstehen.

Diese Kosten gliedern sich in Fertigungslohn als Einzelkosten und alle übrigen Kosten als Gemeinkosten. Gemeinkosten sind alle Kosten, die dem Erzeugnis nicht direkt zugerechnet werden können, wie zum Beispiel Transportlohn innerhalb des Fertigungsbereichs, Instandhaltungsaufwand im steuerlichen Sinne (nicht aktivierungspflichtig), Brennstoffe, Energie und sonstige Hilfsstoffe — nicht Fertigungsmaterial —, Gehälter — soweit sie durch den Fertigungsbereich verursacht werden und keine Fertigungsgehälter sind —, Abschreibungen der Fertigungsanlagen usw.

Die Summe dieser Kosten sind die Fertigungsgemeinkosten und wird auf die Fertigungslöhne (Einzelkosten) bezogen. Daraus ergibt sich der prozentuale Gemeinkostenzuschlag, der in der Kalkulation anzuwenden ist. Betriebe, die den Fertigungsbereich in Kostenstellen (Fertigungs- und Hilfsstellen) aufgliedern, beziehen die Summe jeder Kostenstelle auf die je Kostenstelle ausgewiesenen Fertigungslöhne (Einzelkosten).

c) Verwaltungs- und Vertriebsbereich

Als Kosten des Verwaltungs- und Vertriebsbereichs werden alle Kosten verrechnet, die in der Verwaltung und den Vertriebsabteilungen entstehen.

Diese Kosten gliedern sich in Sondereinzelkosten des Vertriebs und in Kosten, die Gemeinkosten sind.

Zu den Gemeinkosten gehören hier alle Kosten, die dem Betriebszweck dienen und nicht unter Buchstaben a und b oder als Sondereinzelkosten erfasst sind.

Die Summe dieser Gemeinkosten wird auf die Herstellkosten bezogen und so der prozentuale Gemeinkostenzuschlag ermittelt, der in der Kalkulation anzuwenden ist.

Die Zuschlagsätze für Verwaltung und Vertrieb können auch getrennt nach Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten errechnet und in der Kalkulation angewandt werden. Auch in diesem Falle sind die Gemeinkosten auf die Herstellkosten zu beziehen.

Erscheint es infolge eines unterschiedlichen Fertigungsprogramms zweckmäßig, an Stelle der Herstellkosten die Fertigungskosten als Zuschlagbasis zu benutzen, ist die Zustimmung der Preisbehörde erforderlich.

Die einmal gewählte Zuschlagbasis muß mindestens im laufenden Geschäftsjahr beibehalten werden.

Die Einzelkosten sind bei den einzelnen Bereichen auszuweisen. Was als Einzelkosten ausgewiesen ist, darf auch nur als Einzelkosten in die Kalkulation eingehen.

Werden Instandhaltungen als Kostenträger abgerechnet, so ist im BAB der Stellenausgleich vorzunehmen.

Der Aufbau der Kalkulation muß mit dem Aufbau der Kostenrechnung übereinstimmen. Er muß die gleiche Gliederung aufweisen. Sämtliche Gemeinkostenätze in der Kalkulation müssen sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) bzw. Kostenverteilungsbogen herleiten lassen.

D. Aufbau der Kalkulationen

1. Zuschlagkalkulation

Der Zuschlagkalkulation müssen mindestens folgende Angaben vorangestellt werden:

Vor- oder Nachkalkulation, Zeichnungs-Nr., Roh- und Fertigungsgewicht (getrennt für Erzeugnis und Verpackung),	Benennung der Erzeugnisse, Auftrag-Nr., Fertigungszeitraum, Datum der Erstellung der Kalkulation.
--	---

A. Fertigungsmaterial

(Gruppe 40 EKRI)
Hier nicht anzusetzen sind: Selbsterstellte Teile, Verpackungsmaterial (Außenverpackung), Handelsware.

B. Materialgemeinkosten-zuschlag
..... % von A
Wird aus dem BAB bzw. Kostenverteilungsbogen entnommen. Der Prozentsatz ist anzugeben. Bezugsgröße ist A. Im übrigen s. Abschnitt C (Materialbereich).

C. Materialkosten
Summe A + B

D. Fertigungslöhne
Hierzu gehören auch Fertigungsgehälter. Über die Mindestaufgliederung in Maschinen- und Handarbeitslöhne hinaus müssen alle Betriebe, die eine weitere Aufgliederung des Fertigungsbereichs in Kostenstellen vorgenommen haben, diese Aufgliederung in der Kalkulation anwenden.

E. Fertigungsgemeinkosten
..... % von D
Wird aus dem BAB bzw. Kostenverteilungsbogen entnommen. Der Prozentsatz ist anzugeben. Bezugsgröße ist D. Fertigungsgemeinkosten sind entsprechend der vorgenommenen Aufgliederung der Fertigungslöhne in Kostenstellen zu gliedern. Im übrigen s. Abschnitt C (Fertigungsbereich).

F. Fertigungskosten
Summe D + E

G. Sonderkosten der Fertigung
Sonderkosten der Fertigung sind je nach Anfall entweder in voller Höhe je Kalkulationseinheit (z. B. Zulieferteile, selbsterstellte Teile) oder mittels anteilmäßiger Tilgungsraten (z. B. Entwicklungskosten, Vorrichtungen) ansetzbar.

H. Herstellungskosten
Summe C + F + G

J. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten
Wird aus dem BAB bzw. Kostenverteilungsbogen entnommen. Der Prozentsatz ist anzugeben. Bezugsgröße ist H. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Preisbehörde eine andere Bezugsgröße genommen werden (z. B. Fertigungskosten dann, wenn das Fertigungsprogramm innerhalb eines Betriebes teils materialintensiv, teils lohnintensiv ist). Im übrigen s. Abschnitt C (Verwaltungs- und Vertriebsbereich).

K. Selbstkosten
Summe H + J

L. Gewinn
..... % von K
Der zulässige kalkulatorische Gewinnsatz ist grundsätzlich der auf den Umsatz bezogene Prozentsatz, der sich aus der Umrechnung des bisher dem antragstellenden Betrieb bewilligten Gewinnes ergibt, der auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Kapitals ermittelt wurde. Der zulässige kalkulatorische Gewinnsatz ist bei Betrieben, denen bisher keine Preisbewilligungen erteilt und deshalb kein Gewinnsatz bewilligt worden ist, grundsätzlich der von der Preisbehörde ermittelte durchschnittliche kalkulatorische Gewinnsatz des betreffenden Wirtschaftszweiges.

M. Sonderkosten des Vertriebs
Jede Kostenart ist einzeln zu benennen. Hierhin gehören auch Kostenansätze für bezogene Teile (Zulieferteile) sowie Kosten für Verpackung.

N. Summe K + L + M

O. Umsatzsteuer

P. Herstellerabgabepreis

2. Divisions- und Stufenkalkulation

Die Divisions- und Stufenkalkulation ist nur von Betrieben anzuwenden, die insgesamt oder in einzelnen Betriebsabteilungen nur ein Erzeugnis der gleichen Menge und Güte herstellen.

Entstehen im Fertigungsablauf Zwischenprodukte, die als Handelsware abgegeben werden oder im eigenen Betrieb weiter be- oder verarbeitet werden, so ist für jede Stufe der Fertigung eine Divisionskalkulation erforderlich. Der danach sich ergebende Selbstkostenpreis ist bei Handelsware die Grundlage für die Errechnung des Herstellerabgabepreises und bei Weiterverarbeitung der Materialeinstandspreis für die weitere Fertigung.

Zu jeder Divisionskalkulation ist eine Mengenrechnung erforderlich. Die Mengen sind während des Produktionsdurchlaufs sorgfältig und nachweisbar zu erfassen.

Unwiederbringliche Verluste dürfen den branchenüblichen Satz nicht übersteigen.

Der Divisionskalkulation müssen mindestens folgende Angaben vorangestellt werden:

Vor- und Nachkalkulation, Benennung des Erzeugnisses, Zeitraum der Herstellung bzw. Verarbeitung, Datum der Erstellung der Kalkulation

sowie eine Mengenabrechnung mit mindestens folgenden Angaben:

- a) Menge des Einsatzmaterials, aufgegliedert nach Materialsorten. Kreislaufmaterial ist besonders zu benennen.
- b) Menge der Reststoffe, als Einsatzstoffe unverwendbares Material, Fabrikationsausschuß, sonstige verwendbare Reststoffe.
- c) Menge der Ausbeute.
- d) Menge des Schwundes.

Die Divisionskalkulation hat mindestens folgende Kostenansätze aufzuweisen:

Aus dem Materialbereich: Einsatzmaterial nach der Mengenrechnung gegliedert einschließlich Gemeinkosten.

Aus dem Fertigungsbereich: Alle für die Fertigung bzw. Aufbereitung erforderlichen Kosten, z. B. Löhne, Gehälter, Abgaben, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Diese Herstellungskosten insgesamt werden vermindert um den Wert der im eigenen Betrieb wiederverwendbaren Reststoffe bzw. den der verkaufsfähigen Nachprodukte.

Der Wert der Reststoffe ist gleich dem Wert, den sie als Fertigungsmaterial haben.

Der Wert der verkaufsfähigen Nachprodukte ist gleich dem Herstellerabgabepreis, der für sie festgesetzt ist, abzüglich Umsatzsteuer, Gewinn sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten.

Die so ermittelte Summe ist durch die aus der Mengenrechnung sich ergebenden Ausbeutungsmenge (kg, t, l, Stck. usw.) zu dividieren. Dividend ist also die Summe, Divisor die Ausbeutungsmenge.

Die weitere Kostenzurechnung (Verwaltungs- und Vertriebskosten, Gewinn usw.) kann nach den Bestimmungen über die Zuschlagkalkulation durchgeführt werden.

3. Kalkulation mit Äquivalentziffern

Es gilt grundsätzlich das Schema für Divisions- und Stufenkalkulation.

Die Errechnung der Äquivalentziffern erfolgt nach den Eigentümlichkeiten der einzelnen Wirtschaftszweige.

Berlin, den 22. Februar 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

(Dienststelle)

(Betriebsnummer)

Preisbewilligung Pb
für die Firma

Die dem Betrieb bewilligten Preise werden von den zuständigen Preisbehörden in Form von Preiskarteiblättern erteilt, die als Nachweis der bewilligten Preise in Verbindung mit dieser Rahmenpreisbewilligung gelten. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die bewilligten Preise und Entgelte sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen, aber unterschritten werden können. Einmal gesenkte Preise dürfen nur mit Zustimmung der Preisbehörde wieder erhöht werden.
2. Die bewilligten Preise gelten, soweit Vorlagepflicht für die betreffenden Erzeugnisse beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) besteht und demzufolge ein Prüfzeugnis vorliegt, nur für die in den Preiskarteiblättern vermerkten Güteklassen.
3. Soweit in den zu dieser Preisbewilligung gehörenden Preiskarteiblättern nichts anderes bestimmt ist, können die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei vereinbart werden.
4. Diese Preisbewilligung ersetzt nicht etwa erforderliche Herstellungs- oder Materialverwendungsgenehmigungen.
5. Die Gültigkeitsdauer der erteilten Preisbewilligungen ist unbefristet, soweit nicht in Preisvorschriften etwas anderes bestimmt ist oder wird.
6. Die Preisbewilligung tritt am in Kraft.

Werden während der Geltungsdauer der Preiskarteiblätter dieser Preisbewilligung die Preise und Entgelte oder die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die in den Preiskarteiblättern genannten Erzeugnisse oder Leistungen durch eine Preisanordnung geregelt, so gelten die Bestimmungen der Preisanordnung vom Tage ihres Inkrafttretens an.

Ort:, den 195..

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

Ausstellende Dienststelle	Preiskarteiblatt „Z“/19....³⁾ (Jahr)	Anlage 2 zu vorstehender Anordnung
Akt.-Z.:	(Zuschlagsätze für die Kalkulation) zur Preisbewilligung	Warennummer [] [] [] [] [] []
		Betriebsnummer [] [] [] [] [] []

Zuschlagsätze für die Kalkulation:	
A. Materialgemeinkosten% auf
B. Fertigungsgemeinkosten	
1. Kostenstelle% auf
2. Kostenstelle% auf
3. Kostenstelle% auf
4. Kostenstelle% auf
5. Kostenstelle% auf
6. Kostenstelle% auf
7. Kostenstelle% auf
8. Kostenstelle% auf
C. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten% auf
D. Gewinn	
Bemerkungen:	

Dieses Blatt ersetzt Blatt Nr. vom	Der obengenannte Betrieb ist berechtigt, die auf diesem Preiskarteiblatt genannten Zuschlagsätze in der Kalkulation für Preisanträge anzuwenden. Diese Preisbewilligung gilt ab:
Dieses Blatt ist ersetzt worden durch Blatt Nr. vom	Ort: Datum: (Stempel) (Unterschrift)

(Die stark umrandeten Felder werden von der Preisbehörde ausgefüllt.)

¹⁾ Dieser Vordruck erscheint im DIN-A-4-Format

Ausstellende Dienststelle	Preiskarteiblatt Nr....²⁾ zur Preisbewilligung	Anlage 3 zu vorstehender Anordnung
Akt.-Z.:		Warennummer [] [] [] [] [] []
		Betriebsnummer [] [] [] [] [] []

Erzeugnis, genaue Bezeichnung und Artikelnummer:
.....
.....

Der bewilligte Preis gilt für Güteklasse: Fortsetzung Rückseite

Bewilligter Hersteller-Abgabepreis und Mengeneinheit	Preisstellung:	Der obengenannte Betrieb ist berechtigt, die auf diesem Preiskarteiblatt genannten Preise zu berechnen. Die Preise gelten ab:
Dieses Blatt ersetzt das Blatt Nr. vom	Dieses Blatt ist ersetzt worden durch Blatt Nr. vom	Ort: Datum: Unterschrift: (Stempel)

(Die stark umrandeten Felder werden von der Preisbehörde ausgefüllt.)

Erläuterungen zur Anlage 5:
HAP = Herstellersabgabepreis
GAP = Großhandelsabgabepreis
VEP = Verbraucherspreis

²⁾ Dieser Vordruck erscheint im DIN-A-5-Format

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung
Warennummer

--	--	--	--

Betriebsnummer

--	--	--	--

Ausstellende Dienststelle
Akt.-Z.:

Freiskarteiblatt Nr.³⁾
zur Preisbewilligung

Lfd. Nr.	6., 7. und 8. Stelle der Waren-Nr.	Erzeugnis Genaue Bezeichnung und Artikel-Nr.	Güte- klasse	Mengen- einheit	Bewilligter HAP	Geändert durch Blatt Nr.
(Fortsetzung Rückseite)						

Dieses Blatt ersetzt Blatt Nr. vom Dieses Blatt ist ersetzt durch Blatt Nr. vom	Preisstellung	Der obengenannte Betrieb ist berechtigt, die auf diesem Freiskarteiblatt genannten Preise zu be- rechnen. Die Preise gelten ab:..... Ort: Datum: (Stempel) (Unterschrift)
--	---------------	--

(Die stark umrandeten Felder werden von der Preisbehörde ausgefüllt.)

³⁾ Dieser Vordruck erscheint im DIN-A-4-Format

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung
Warennummer

--	--	--	--

Betriebsnummer

--	--	--	--

Ausstellende Dienststelle
Akt.-Z.:

Freiskarteiblatt Nr.⁴⁾
zur Preisbewilligung

Lfd. Nr.	6., 7. und 8. Stelle der Waren-Nr.	Erzeugnis Genaue Bezeichnung und Artikel-Nr.	Güte- klasse	Mengen- einheit	Bewilligter			Geändert durch Blatt Nr.
					HAP	GAP	VEP	
(Fortsetzung Rückseite)								

Dieses Blatt ersetzt Blatt Nr. vom Dieses Blatt ist ersetzt durch Blatt Nr. vom	Preisstellung	Der obengenannte Betrieb ist berechtigt, die auf diesem Freiskarteiblatt genannten Preise zu be- rechnen. Die Preise gelten ab:..... Ort: Datum: (Stempel) (Unterschrift)
--	---------------	--

(Die stark umrandeten Felder werden von der Preisbehörde ausgefüllt.)

⁴⁾ Dieser Vordruck erscheint im DIN-A-4-Format

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Mustervordruck für den Antrag auf eine Preisbewilligung.

Firma

Betriebsnummer

Datum

An pp.

Betr.: Antrag auf Preisbewilligung für Waren-Nr.

Ich [wir] übersende[n]

(siehe Abschnitt B Ziff. 5 Buchstaben a bis c bzw. Ziff. 6 Buchstaben a bis d)

Über meinen [unseren] Betrieb und das Erzeugnis mache[n] ich [wir] folgende Angaben:

1. Art und Menge der hergestellten Erzeugnisse oder ausgeführten Leistungen: (abgelaufenes Geschäftsjahr)
2. Derzeitiger Stand:
 - a) Belegschaftsstärke
 - b) Arbeiter
 - c) Angestellte
 - d) mithelfende Familienangehörige
 - e) Lehrlinge
 - f) Umlernlehrlinge
3. Durchschnittsstundenlohn: (unterteilt in Fertigungs- und Hilfsarbeit) (laut Tarif)
4. Tatsächlich bezahlter Stundenlohn: (gleiche Unterteilung wie 3.)
5. Nach welchem Tarifvertrag wird entlohnt? / Ortsklasse
6. Vorgesehene Produktionsmenge des Antragsgegenstandes pro Jahr: (oder Quartal)
7. Sind für diese Erzeugnisse bereits Preisfestsetzungen erfolgt? (wenn ja, wann, von welcher Stelle und welche Aktenzeichen)
8. Ausführliche Begründung des Antrages:

(Hier ist besonders aufzugliedern, welche Kostenarten starke Veränderungen erfahren haben und welche Ursachen hierfür maßgebend sind, z. B. Veränderung der Materialeinstandspreise, höhere Aufwendungen für Instandhaltungen gegenüber dem Vorjahre, Veränderungen der Durchschnittslöhne usw.)

.....
(Unterschrift)Anlage 7

zu vorstehender Anordnung

Kostenverteilungsbogen

Kostenarten	Zahlen d. Buchhalt.	Materialbereich	Fertigungs- bereich	Verwaltungs- u. Vertriebsbereich
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1. Fertigungsmaterial				
2. a) Fertigungslöhne b) Fertigungsgehälter				
3. Gemeinkostenlöhne a) Urlaubs- und Feiertagslöhne b) Löhne für Instandhaltung c) Hilfslöhne				
4. Gehälter				
5. Gesetzliche soziale Abgaben				
6. Hilfs- und Betriebsstoffe (aufzuteilen nach Schwerpunkten)				
7. a) Sonstige Kosten (Abgaben) b) Reisekosten, Büromaterial, Porto usw.				
8. Mieten				
9. Abschreibungen				
10. Kalkulator. Einzelwagnisse				
11. Kalkulator. Unternehmerlohn				
12. Summe Zeile 3 bis 11 Gemeinkostenzuschlägsätze in Prozent				
13. Provision				
14. Lizenzen				
15. Verpackung				
16. Ausgangsfrachten				
17. Umsatzsteuer				
18. Sonstige Sondereinzelkosten				
19. Summe 1 bis 2 + 12 bis 18				
20. Aufwendungen (Gem. Verlust- und Gewinnrechnung)				
21. Differenz zwischen 19 + 20 (Ist zu erklären)				
Formel für die Errechnung der Gemeinkostenzuschlägsätze in Prozent:				
1. Materialgemeinkostenzuschlag:	$\frac{\text{Spalte 3 Zeile 12} \times 100}{\text{Spalte 3 Zeile 1}} = \%$			
2. Fertigungsgemeinkostenzuschlag:	$\frac{\text{Spalte 4 Zeile 12} \times 100}{\text{Spalte 4 Zeile 2 a + b}} = \%$			
3. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkostenzuschlag:	$\frac{\text{Spalte 5 Zeile 12} \times 100}{\text{Spalte 3 + 4 Zeile 1, 2 + 12}} = \%$			

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen.

— Binnenschiffsbesetzungsordnung —

Vom 23. Februar 1955

§ 1

Der § 6 Abs. 4 der Anordnung vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen — Binnenschiffsbesetzungsordnung — (GBl. S. 1287) wird wie folgt geändert:

„(4) Das Tauglichkeitszeugnis ist auf fünf Jahre zu befristen und nach Ablauf dieser Zeit zu erneuern. Wer bis zum 31. Dezember 1955 nicht im Besitz des Tauglichkeitszeugnisses ist, darf in der Binnenschifffahrt nicht mehr beschäftigt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Anweisung

über die Einführung des Preiskarteiblattverfahrens in den Betrieben der gesamten privaten Wirtschaft.

Vom 28. Februar 1955

Das mit der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) für die privaten Industriebetriebe eingeführte Preiskarteiblattverfahren wird auf das Preisbewilligungsverfahren der gesamten privaten Wirtschaft ausgedehnt. Die beantragenden Betriebe haben zu diesem Zweck allen ihren Preisanträgen die entsprechenden Vordrucke gemäß der oben angeführten Anordnung beizufügen. Die Vordrucke sind von der für den Betriebssitz zuständigen Bezirksdirektion der Industrie-und-Handels-Kammer, für Handwerksbetriebe von den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, Hauptreferat Preise, zu beziehen.

Berlin, den 28. Februar 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

NEUERSCHEINUNG**BRANDSCHUTZ AUF SCHIFFEN**

Eine Zusammenstellung von Verordnungen, Richtlinien und internationalen Vorschriften

Bearbeitet von Alfred Radtke

DIN A 5 · 164 Seiten · Preis 8,40 DM

Um den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung auf Schiffen wirksam und erfolgreich ausüben zu können, ist außer der Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und außer den ständig in Bereitschaft zu haltenden Brandbekämpfungseinrichtungen vor allem auch eine Mannschaft erforderlich, die diese Mittel richtig anwendet. Um die ständige Bereitschaft zu erhöhen und damit die Sicherheit von Mannschaft, Schiff und Ladung zu gewährleisten, sind zu beachten:

1. Unterweisung der Mannschaft und Übung im Brandschutz
2. Aushang und Kenntnis der Arbeitsschutzvorschriften
3. Aushang und Kenntnis der Brandschutzvorschriften
4. Ständige Überwachung und Instandhaltung des Ladegeschirres
5. Kenntnis der Stauregeln
6. Kenntnis der Verpackungsvorschriften

Die jetzt erschienene Broschüre bringt alle diesbezüglichen, zum Teil auch bisher noch nicht veröffentlichten internationalen Vorschriften erstmalig in zusammenhängender Form und hilft eine Lücke in der Literatur über den Brandschutz schließen.



Zu erhalten beim Buchhandel

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 19. März 1955	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 55	Anordnung zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1955. — Einzelhandel —	101
10. 3. 55	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 15 über die Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel	103
10. 3. 55	Anordnung über die Umbildung der regionalen Transportausschüsse	104
3. 3. 55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Errichtung einer Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	104
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	104

Anordnung zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1955.

— Einzelhandel —

Vom 4. März 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

A. Warenumsatz im Einzelhandel

I. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1955 — Warenumsatz im Einzelhandel — erfolgt durch:

1. „Wertmäßige Warenbewegungsmeldung zum Endverbraucherpreis mit monatlicher Abrechnung des Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplanes sowie Kontrolle der Bestandsentwicklung“

Vordruck: WBUB (Spalten 5 bis 7)

Genehmigungs-Nr.: 820/8 vom 30. November 1954

2. „Berichterstattung über den Warenumsatz des Einzelhandels im Jahre 1955 und die Gesamtwarenbestände am 31. Dezember 1955“

Vordruck: EUB

Genehmigungs-Nr.: 120/30 vom 23. November 1954

3. „Berichterstattung über den Warenumsatz der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Jahre 1955“

Vordruck: BU/EU

Genehmigungs-Nr.: 340/3 vom 8. Dezember 1954

II. Kreis der Berichtspflichtigen

Zu 1. Berichtspflichtig mit WBUB sind sämtliche Handelsbetriebe der HO, der Konsumgenossenschaften, sämtliche Industrieläden und Mitropa-Betriebe.

Zu 2. Mit EUB alle übrigen Betriebe und Betriebsteile, die Waren im Einzelhandel umsetzen: private Betriebe (Verkaufsstellen und Gaststätten),

Handwerksbetriebe, die Verkäufe an Letztverbraucher tätigen (z. B. Bäcker, Fleischer, Tischler, Optiker, Polsterer, Steinmetze),

genossenschaftliche Betriebe (ohne Konsum), Betriebe der demokratischen Massenorganisationen,

sonstige volkseigene Betriebe (ohne HO und Industrieläden),

Kantinen und Werkküchen der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe (mit Ausnahme von HO-Wismut und HO-Vertrieb), die neben dem Werkküchenessen auf Zuteilungsbasis, Einzelhandelsumsätze tätigen (Getränke, Tabakwaren und Industriewaren),

Großhandelsbetriebe für die an Letztverbraucher getätigten Umsätze.

Zu 3. Mit BU/EU sämtliche Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

III. Abgabetermine

Zu 1. Über Kennziffern, Termingestaltung und Durchführung der einzelnen Berichterstattungen gilt die Anweisung Nr. 26 des Ministeriums für Handel und Versorgung, erschienen in „Verfügungen und Mitteilungen“, Heft 11/1954.

Zu 2. In einfacher Ausfertigung bis zum fünften Kalendertag nach Quartalschluß bei der für die Berichtspflichtigen zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Zu 3. Bis zum fünften Kalendertag nach Quartalschluß an den Kreisvorstand der VdGB — BHG; dieser hat die Kreiskonzentration bis zum neunten Kalendertag der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Kreis zu übergeben.

B. Umsatz der Bauernmärkte

(nur Umsatz der Erzeuger)

Die Berichterstattung erfolgt ebenfalls mit Vordruck EUB. Berichtspflichtig ist der Marktdirektor beim Rat des Kreises, Termine s. Abschnitt A Teil III zu 2.

C. Umsatz der Großverbraucher

I. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Plan-teiles „Werkküchen“ des Planes der Großverbraucher erfolgt durch die „Meldung über den Umsatz und die Anzahl der ausgegebenen Werkküchenessen auf Zuteilungsbasis 1955“.

Vordruck: EUKW (Einzelhandels-Umsatz/Kantinen/Werkküchen)

Genehmigungs-Nr.: 121/30 vom 23. November 1954

II. Berichtspflichtig sind alle Werkküchen und Kantinen (mit Ausnahme von HO-Wismut und HO-Vertrieb), die Werkküchenessen auf Zuteilungsbasis an ihre Belegschaft gegen Entgelt ausgeben.

III. Abgabetermine: bis zum fünften Kalendertag nach Quartalschluß bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

D. Warenbereitstellung

I. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Warenbereitstellungsplanes 1955 erfolgt durch:

a) „Meldung des Großhandels über die Auslieferung an den Einzelhandel und an Großverbraucher“

Vordruck: MGAE

Genehmigungs-Nr.: 820/16 vom 3. Dezember 1954

b) „Monatliche Abrechnung des Warenbereitstellungsplanes in versorgungswichtigen Waren“

Vordruck: WBM/Nahrungsgüter
WBM/Industriewaren

Genehmigungs-Nr.: 820/12 vom 3. Dezember 1954

c) „Wertmäßige Warenbewegungsmeldung zum Endverbraucherpreis mit monatlicher Abrechnung des Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplanes sowie Kontrolle der Bestandsentwicklung“

Vordruck: WBUB (Spalte 2 bis Spalte 4)

Genehmigungs-Nr.: 820/8 vom 30. November 1954

d) „Vierteljährliche Abrechnung des Warenbereitstellungsplanes“

Vordruck: WBPA 1 — Nahrungsgüter
WBPA 1 — Industriewaren

Genehmigungs-Nr.: 820/19 vom 6. Dezember 1954

Vordruck: WBPA 2 — Nahrungsgüter

Genehmigungs-Nr.: 820/20 vom 6. Dezember 1954

II. Kreis der Berichtspflichtigen

Zu a) Berichtspflichtig sind alle Großhandelsbetriebe, Konsum-Zentrallager sowie Produktionsbetriebe, die den Einzelhandel oder Großverbraucher in den folgenden Warenarten beliefern:

1. Zucker
2. Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren
3. Frischfisch
4. Fischwaren
5. Butter und Butterschmalz
6. Tierische Fette
7. Pflanzliche Öle und Fette
8. Margarine
9. Eier
10. Röstkaffee

Ferner melden die Betriebe des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels ihre Warenübernahme an „Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren“ aus Direktlieferungen der Produktionsbetriebe.

Zu b) Mit Vordruck WBM Nahrungsgüter bzw. Industriewaren sind berichtspflichtig:

1. die Betriebe des staatlichen Einzelhandels
2. die Betriebe des genossenschaftlichen Einzelhandels
3. die Betriebe der Mitropa
4. die Abteilung Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise für:
 - a) den sonstigen gesellschaftlichen Einzelhandel
 - b) den privaten Einzelhandel
 - c) Großverbraucher (nur für Nahrungsgüter)

Die erforderlichen Angaben hierzu entnehmen die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise den monatlichen Berichterstattungen mit den Vordrucken:

aa) WBRE Nahrungsgüter

mit Anlage des Lieferantennachweises, zu dessen Aufstellung der private Einzelhandel verpflichtet wird.

Genehmigungs-Nr.: 820/18 vom 3. Dezember 1954

bb) KALV 2 Zusatzversorgung bzw. Gemeinschaftsverpflechte

mit Anlage des Lieferantennachweises, zu dessen Aufstellung die Berichtspflichtigen verpflichtet werden.

Genehmigungs-Nr.: 820/17 vom 3. Dezember 1954

cc) WERE Industriewaren
Genehmigungs-Nr.: 820/5 vom 10. November 1954

Die unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Berichtspflichtigen geben die Abrechnung mit Vordruck WBM nur im ersten und zweiten Monat des Quartals,

im dritten Monat berichten sie mit Vordruck WBPA 1.

Zu c) Mit Vordruck WBUB sind berichtspflichtig:

1. die Betriebe des staatlichen Einzelhandels
2. die Betriebe des genossenschaftlichen Einzelhandels
3. die Betriebe der Mitropa

Zu d) Mit Vordruck WBPA 1 sind berichtspflichtig:

1. die Betriebe des staatlichen Einzelhandels
2. die Betriebe des genossenschaftlichen Einzelhandels
3. die Betriebe der Mitropa

Mit Vordruck WBPA 2 berichten:

1. die Großhandelsbetriebe
2. die direktliefernden Produktionsbetriebe getrennt über ihre Belieferung des sonstigen gesellschaftlichen Einzelhandels, privaten Einzelhandels und der Großverbraucher.

III. Durchführungsbestimmungen:

- a) Über Kennziffern, Termingestaltung und Durchführung der einzelnen Berichterstattungen gilt die Anweisung Nr. 26, erschienen in „Verfügungen und Mitteilungen“, Heft 11/1954, des Ministeriums für Handel und Versorgung.

E. Plan zur Entwicklung des Handelsnetzes

- I. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1955 — Plan zur Entwicklung des Handelsnetzes — erfolgt durch die „Abrechnung des Planes zur Entwicklung des Handelsnetzes“

Vordruck: HNPA 1 und HNPA 2

Genehmigungs-Nr.: 820/13 vom 3. Dezember 1954

- II. Berichtspflichtig sind sämtliche Handelsbetriebe der HO, der Konsumgenossenschaften, sämtliche Industrieläden und Mitropa-Betriebe,

III. Abgabetermin s. Anweisung Nr. 26 des Ministeriums für Handel und Versorgung in „Verfügungen und Mitteilungen“, Heft 11/1954.

Weitere für die Planabrechnung 1955 noch erforderliche Durchführungsbestimmungen kann das Ministerium für Handel und Versorgung in Verbindung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassen.

Berlin, den 4. März 1955

Staatliche Zentral-
Staatliche Plankommission verwaltung für Statistik

Hieke
Stellvertreter des Vorsitzenden

Scholz
Leiter

Anordnung

zur Änderung der Preisanordnung Nr. 15 über die Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel.

Vom 10. März 1955

§ 1

Die Preisanordnung Nr. 15 vom 8. März 1947 über die Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel (PrVOBl. 1948 S. 66) wird dahingehend geändert, daß der § 1 folgende Neufassung erhält:

„§ 1

(1) Die Preise für Bruteier, die von anerkannten Vermehrungszuchten oder Bruteierlieferbetrieben an Verbraucher abgegeben werden, betragen

für Hühnereier	0,35 DM je Stück,
für Enteneier	0,50 DM je Stück,
für Gänseeier	1,— DM je Stück,
für Puteneier	1,— DM je Stück.

Werden die Bruteier „frei Vermehrungszucht“ oder „frei Bruterei“ geliefert, erhöhen sich diese Preise um 0,01 DM je Stück.

(2) Der im Abs. 1 für Hühnereier festgesetzte Preis gilt nur für Eier, die von den genannten Betrieben in Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht abgegeben werden.

(3) Für Hühnereier, die von den genannten Betrieben über die Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht hinaus abgegeben werden, ist der jeweils gültige Aufkaufpreis zu bezahlen. Die Preisdifferenz geht zu Lasten der Brutereien und darf nicht zur Erhöhung des Abgabepreises für Küken führen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

**Anordnung
über die Umbildung der regionalen Transport-
ausschüsse.**

Vom 10. März 1955

Zur Verbesserung der Organisation und Betriebsführung bei der Deutschen Reichsbahn sind die Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter territorial neu eingeteilt worden. Dementsprechend werden auf Grund des § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) die Bereiche der regionalen Transportausschüsse wie folgt neu festgelegt:

1. **Transportausschuß Schwerin** (bei der Reichsbahndirektion Schwerin):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Schwerin sowie der Räte der Bezirke Schwerin und Rostock.
2. **Transportausschuß Greifswald** (bei der Reichsbahndirektion Greifswald):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Greifswald sowie des Rates des Bezirkes Neubrandenburg.
3. **Transportausschuß Berlin** (bei der Reichsbahndirektion Berlin):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Berlin sowie des Magistrats von Groß-Berlin und der Räte der Bezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam.
4. **Transportausschuß Magdeburg** (bei der Reichsbahndirektion Magdeburg):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Magdeburg sowie des Rates des Bezirkes Magdeburg.
5. **Transportausschuß Halle** (bei der Reichsbahndirektion Halle):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Halle sowie der Räte der Bezirke Halle und Leipzig.
6. **Transportausschuß Cottbus** (bei der Reichsbahndirektion Cottbus):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Cottbus sowie des Rates des Bezirkes Cottbus.
7. **Transportausschuß Dresden** (bei der Reichsbahndirektion Dresden):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Dresden sowie der Räte der Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt.

2. Transportausschuß Erfurt (bei der Reichsbahndirektion Erfurt):

Für den Bereich der Reichsbahndirektion Erfurt sowie der Räte der Bezirke Erfurt, Suhl und Gera.

Die Vertretungen für einen im Bereich des Transportausschusses liegenden Teil eines Nachbarbezirkes legen die Vorsitzenden der regionalen Transportausschüsse in gegenseitiger Absprache fest.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. März 1955 in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der regionalen Transportausschüsse vom 19. März 1954 (ZBl. S. 102) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses

Kramer

Minister für Verkehrswesen

**Erste Anweisung
zur Anordnung über die Errichtung einer Hoch-
schule für Landwirtschaftliche Produktions-
genossenschaften.**

Vom 3. März 1955

Auf Grund der Anordnung vom 17. Dezember 1953 über die Errichtung einer Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (ZBl. 1954 S. 12) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Die Studierenden an der Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften legen das Staatsexamen ab und erhalten die Berufsbezeichnung „Diplom-Agronom“.

§ 2

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund

Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 70

Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 - VSt - und BewR 1955

Sonderdruck Nr. 72

Ordnung zur Ablegung der 1. und 2. Lehrprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung)

Sonderdruck Nr. 73

Gesundheitsrichtlinien zur Durchführung der Sommerferiengestaltung „Frohe Ferientage für alle Kinder“

Diese Sonderdrucke sind ab sofort über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 22. März 1955	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 55	Anordnung über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	105
10. 3. 55	Anordnung über die Einführung des Postmietbehälterverkehrs	107
11. 3. 55	Anordnung über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau	108

**Anordnung
über die geltende Fassung der Richtlinien zum
Gesetz zur Regelung des innerdeutschen
Zahlungsverkehrs.**

Vom 5. März 1955

Die vom Ministerium der Finanzen auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) erlassenen Richtlinien vom 30. Dezember 1950 (GBl. 1951 S. 18 ff.) werden mit Wirkung vom 10. März 1955 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

A. Westzonenkonten

I.

Über Bankguthaben westdeutscher Kontoinhaber (natürliche Personen, Unternehmen, Firmen, Organisationen und Einrichtungen mit Wohnsitz oder Sitz in den Westzonen), entstanden gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes, darf nur zu den nachstehend unter Ziffern 1 bis 11 angegebenen Zahlungszwecken verfügt werden. Voraussetzung ist hierbei in allen Fällen, daß es sich um Zahlungen in eigener Sache des Kontoinhabers zugunsten eines Empfangsberechtigten in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin handelt. Die erforderlichen Nachweise sind jeweils durch Vorlegung von Originalunterlagen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut zu erbringen.

Verfügungen können für nachstehende Zwecke zugelassen werden:

1. Zur Bezahlung von Steuern und Abgaben jeglicher Art.
2. Zur Bezahlung von Ausgaben aus den letzten drei Monaten für die Instandsetzung oder Unterhaltung von Grundstücken, Wohnhäusern, Privatgebäuden, Dienst- oder Geschäftsräumen und sonstigen Geschäftszwecken dienenden Gebäuden des Kontoinhabers in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

Zu diesen Ausgaben gehören insbesondere:

- a) Ausgaben für Wasserverbrauch, Beleuchtung, Schornsteinfeger-, Kanal-, Anliegergebühren, Müllabfuhr, Haus- und Straßenreinigung sowie Versicherungsprämien;

- b) Ausgaben für werterhöhende Um- oder Anbauten, durch die Wohn- oder Geschäftsräume gewonnen werden, sowie für örtlich durchgeführte Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes;
 - c) Ausgaben für Leistungen, zu denen der Kontoinhaber gegenüber seinem Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist;
 - d) Ausgaben für die Bezahlung eines Hausverwalters bis zum Höchstbetrage von 5 % der Istmiets bei einem Mindestbetrag von 10 DM je Monat und Objekt;
 - e) Ausgaben für die Bezahlung eines Hausmannes oder Hauswartes bis zum Höchstbetrag von 50 DM je Monat und Objekt, sofern nach den Mietsverträgen dem Vermieter die Sorge für die Hausreinigung obliegt.
3. Zur Leistung von Kapitalrückzahlungen (Hypothekenvoluten, Amortisationen und Annuitäten) auf Hypotheken und Grundschulden, die vor Eröffnung des Westzonenkontos grundbuchlich eingetragen waren; die Zahlung darf auch auf ein Westzonen- oder Westsektorenkonto des Gläubigers erfolgen. Für später eingetragene oder grundbuchlich nicht gesicherte Darlehn gilt dieselbe Regelung, wenn der Darlehensbetrag zum Ausbau oder Wiederaufbau eines Gebäudes des Kontoinhabers in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin Verwendung gefunden hatte.
 4. Zur Leistung von Zinszahlungen auf die unter Ziff. 3 genannten Verbindlichkeiten.
 5. Zur Leistung von Zins- und Tilgungsbeträgen auf Forderungen, die von einem Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet werden.
 6. Zur Leistung von freiwilligen Unterstützungszahlungen an bedürftige Familienmitglieder des Kontoinhabers.
 - a) Der Kreis der empfangsberechtigten Familienmitglieder umfaßt: Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister des Kontoinhabers. Zum Unterhalt rechnen die Ausgaben für Wohnung, Nahrung und Kleidung; bei Schülern, Lehrlingen und Studierenden auch die Mittel zur Ausbildung;

- b) Für ein einzelnes Familienmitglied können monatlich bis zu 200 DM freigegeben werden, für einen Haushalt von zwei Personen bis zu 300 DM, für jede weitere zum Haushalt gehörige Person je 50 DM. Als zum Haushalt gehörig sind auch Personen anzusehen, die nach amtsärztlicher Bescheinigung als Haushaltshilfe oder Pflegeperson in den Haushalt des bedürftigen Familienmitgliedes aufgenommen werden mußten;
- c) Die Unterstützungsbedürftigkeit wird im einzelnen Fall vom kontoführenden Kreditinstitut in eigener Verantwortung überprüft. Sie kann bei einer von der Sozialfürsorge betreuten Person ohne weiteres bejaht werden, desgleichen bei Personen, die wirtschaftlich vom Kontoinhaber vollkommen abhängig sind;
- d) Auf Grund einer entsprechenden schriftlichen Ermächtigung des Kontoinhabers kann der Unterstützungsbedürftige die Leistungen persönlich beim Kreditinstitut abholen;
- e) Freigaben auf Grund der Ziff. 6 dürfen nur erfolgen, wenn das Guthaben auf dem Westzonenkonto die Ausführung der in Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Zahlungen gewährleistet.
7. Zur Erfüllung von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber:
- a) dem Ehegatten (auch dem geschiedenen und getrennt lebenden) des Kontoinhabers bis zur Höhe von monatlich 200 DM;
- b) den minderjährigen Kindern des Kontoinhabers bis zur Höhe von monatlich je 150 DM.
- Eine Bedürftigkeitsprüfung findet nicht statt, im übrigen gelten Ziff. 6 Buchstaben d und e.
8. Zur Bestreitung der Kosten eines vorübergehenden Aufenthaltes des Kontoinhabers in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.
- a) Es können für den Kontoinhaber und seinem Ehegatten je Tag des Aufenthaltes und Person 15 DM, für Kinder unter zehn Jahren je 7,50 DM ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Aufenthaltsgenehmigung. Vorauszahlungen und nachträgliche Zahlungen sind nur für den Zeitraum von jeweils einer Woche zulässig;
- b) Die Vorschrift der Ziff. 8 findet auf Dienst- oder Geschäftsreisen keine Anwendung.
9. Zur Bezahlung von
- a) Rechnungen für Frachten, sonstige Transportkosten, Miete für Fracht-, Transport- oder Unterstellraum (keine Wohnungsmiete), Lagergeld für eigenes Gut (Hausrat, Wohnungs- sowie Geschäftseinrichtungen) des Kontoinhabers und diesbezügliche Versicherungsprämien;
- b) Gebühren eines Gerichts oder Staatlichen Notariats aus Prozessen, Zwangsvollstreckungen, Nachlaßverfahren oder anderen Amtshandlungen sowie Anwalts-, Rechtsberater-, Vermögensverwalter-, Steuerberater- und Gerichtsvollzieherkosten. Die Begleichung der Kosten muß innerhalb eines Vierteljahres nach Ausstellung der Rechnung erfolgen;
- c) Beiträgen zu gesellschaftlichen Vereinigungen, Versicherungen oder Sterbekassen (bei Zugehörigkeit des Kontoinhabers oder seiner Familienmitglieder);
- d) Rechnungen von Ärzten für die Behandlung des Kontoinhabers und seiner Familienmitglieder sowie für verordnete Medikamente und Krankenhausaufenthalt (Kuraufenthalt fällt nicht hierunter);
- e) Kosten für die Bestattung von Familienmitgliedern, ferner Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Grabstellen von Familienmitgliedern;
- f) Rechnungen für den Bezug von in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin verlegten Büchern und Zeitschriften für den persönlichen Bedarf mit Ausnahme von Fachliteratur und Noten.
10. Zur Begleichung von Verbindlichkeiten aus einem Westzonen(nachlaß)-Konto, soweit es sich um Schuldverpflichtungen des Erblassers handelt, die aus Lieferungen oder Leistungen entstanden waren.
11. Für Zahlungen, die ein westdeutsches Jugendamt aus einem auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm betreuten Mündels lautenden Westzonenkonto zugunsten eines Mündels in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin leistet.

II.

1. Gehören ein oder mehrere Mitinhaber oder Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu den im § 1 des Gesetzes näher bezeichneten Personen, so ist für das Unternehmen ein Westzonenkonto zu führen. Dasselbe gilt für Niederlassungen von juristischen Personen, die ihren Hauptsitz in Westdeutschland haben. Auf Antrag kann das Konto nach Erfüllung der vom kontoführenden Kreditinstitut dem Unternehmen gemachten Auflagen in ein laufendes Konto umgewandelt werden.
2. Gehören ein oder mehrere Mitglieder einer sonstigen Gesamthandsgemeinschaft (z. B. ungeteilte Erbengemeinschaft) zu den im § 1 des Gesetzes bezeichneten Personen, so ist für die Gemeinschaft ein Westzonenkonto zu führen. Die Aufteilung der Erträge auf die Beteiligten kann vierteljährlich oder monatlich vorgenommen werden.

III.

Forderungen aus Warengeschäften und aus dem Dienstleistungsverkehr dürfen grundsätzlich nicht aus einem Westzonenkonto beglichen werden.

IV.

1. Die Deutsche Notenbank kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Verfügungen über ein Westzonenkonto auch zu anderen als den vorstehend erwähnten Zwecken zulassen.
2. Als Verfügung im Sinne dieser Richtlinien ist auch eine bei Kontenpfändung ausgesprochene Überweisung des gepfändeten Betrages anzusehen. Auszahlungen auf Grund derartiger Überweisungsbeschlüsse können nur gemäß Teil I und IV Ziff. 1 zugelassen werden.
3. Soweit Verfügungen über ein Westzonenkonto nach diesen Richtlinien nicht zulässig sind und auch eine Ausnahmegenehmigung der Deutschen Notenbank nicht vorliegt, sind auch Abtretungen und Pfändungen von Forderungen, deren Erträge dem Westzonenkonto zuzuführen sind (z. B. Mietzinsforderungen), unzulässig.

B. Westsektorenkonten**I.**

Auf Bankguthaben von Bewohnern der Westsektoren von Groß-Berlin (natürliche Personen, Unternehmen, Firmen, Organisationen und Einrichtungen mit Wohnsitz oder Sitz in den Westsektoren von Groß-Berlin), entstanden gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes, sind die Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes A dieser Richtlinien mit folgenden Abweichungen entsprechend anzuwenden:

1. Zahlungen für die unter Abschnitt A Teil I Ziffern 6 und 7 genannten Zwecke sind nur an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.
2. Zahlungen für Besuchsreisen (Abschnitt A Teil I Ziff. 8) sind nur für einen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zulässig; an Stelle der Aufenthaltsgenehmigung ist der Passierschein vorzulegen.
3. Zahlungen für die unter Abschnitt A Teil I Ziff. 9 Buchst. d genannten Zwecke sind nur zulässig, soweit die Behandlung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt; Zahlungen nach Buchst. f dieser Ziffer sind nicht zulässig.
4. Zahlungen gemäß Abschnitt A Teil I Ziff. 11 sind nicht zulässig.

II.

Verfügungen zu anderen als den vorstehend behandelten Zwecken sowie Verfügungen über ein ab 29. Juli 1948 blockiertes Guthaben auf einem Westsektorenkonto können von der Deutschen Notenbank nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Westzonen- und Westsektorenkonten sind vom Scheckverkehr ausgeschlossen.
2. Die Guthaben auf den Westzonenkonten und Westsektorenkonten werden nach den Bedingungen für täglich fällige Guthaben ab 1. Januar 1954 verzinst, soweit es sich nicht um Konten von Einrichtungen handelt, die dem Charakter von Haushaltsorganen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen. (Vergleiche Anordnung der DWK vom 1. Juni 1949 über die Neufestsetzung von Zinssätzen — R 4/1025 — 210 Ba — in Verbindung mit der hierzu erlassenen Anweisung vom 25. Oktober 1949).

Berlin, den 5. März 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Einführung des Postmietbehälterverkehrs.
Vom 10. März 1955**

Die Deutsche Post eröffnet als neuen Dienstzweig den Postmietbehälterverkehr. Für den Dienstzweig gelten die folgenden Benutzungsbedingungen:

Benutzungsbedingungen für Postmietbehälter**§ 1****Allgemeines**

(1) Postmietbehälter werden jeweils zum einmaligen Postversand einer Paketsendung (Pakete und Wirtschaftspostgüter) innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vermietet.

(2) Die Versender müssen mindestens fünf Postmietbehälter gleichzeitig anmieten. Es ist nicht erforderlich, daß die Postmietbehälter an einen Empfänger gerichtet werden.

(3) Postmietbehälter werden als Kartons mit abnehmbarem Deckel aus Pappe in folgenden Typen und Abmessungen hergestellt:

Type A	30 × 24 cm	Grundfläche	×	20 cm	Höhe
"	B	35 × 27 cm	"	×	26 cm
"	C	40 × 30 cm	"	×	30 cm
"	D	70 × 50 cm	"	×	15 cm

Die angegebenen Abmessungen sind Innenmaße.

(4) Postmietbehälter dürfen nicht zur Verpackung von Gütern verwendet werden, die durch ihre Beschaffenheit die Weiterverwendung des Verpackungsmaterials unmöglich machen oder stark beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber trifft die Deutsche Post.

(5) Die Anschrift ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Die Sendungen müssen ohne weitere Umhüllung versandt werden.

(6) Das Gewicht der Postmietbehälter rechnet zum Gesamtgewicht der Sendungen und unterliegt der Beförderungsgebühr.

§ 2**Empfangnahme der Postmietbehälter**

(1) Die Versender nehmen die Postmietbehälter bei den von der Deutschen Post bekanntgegebenen Postanstalten in Empfang. Die Paketsendungen müssen bei der gleichen Postanstalt eingeliefert werden.

(2) Bestimmte Typen sowie insgesamt mehr als zehn Postmietbehälter sind vom Versender mindestens zwei Werkzeuge zuvor unter Angabe der gewünschten Typen anzufordern.

(3) Ist es der Deutschen Post nicht möglich, die erforderliche Anzahl oder die gewünschten Typen bereitzustellen, so besteht kein Anspruch auf Vermietung der Postmietbehälter.

(4) Die Versender erhalten die Postmietbehälter gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Die Empfangsbestätigung muß durch den Versender selbst oder seinen Beauftragten unterschrieben sein. Mit der Unterschrift auf der Empfangsbestätigung erkennt der Versender die „Benutzungsbedingungen für Postmietbehälter“ an.

§ 3**Einlieferung der Postsendungen mit Postmietbehältern**

(1) Die Postmietbehälter sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Tage der Empfangnahme als Paketsendung einzuliefern. Der Tag der Empfangnahme zählt nicht mit.

(2) Versender, die mehr als 500 Postmietbehälter gleichzeitig anmieten, können diese bis zum sechsten Werktag nach der Empfangnahme einliefern. Der Tag der Empfangnahme zählt nicht mit.

(3) Liefert der Versender die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Zeit ein oder gibt er sie in der zulässigen Zeit nicht leer zurück, so wird vom dritten bzw. bei Anmietung von mehr als 500 Stück (Abs. 2) vom siebenten auf die Empfangnahme folgenden Werktag an eine Verzugsgebühr von 0,50 DM für jeden Tag und jeden Postmietbehälter fällig. Angefangene Tage zählen als volle Tage.

(4) Hat der Versender am siebenten bzw. am vierzehnten (Abs. 2) auf die Empfangnahme folgenden Werktag die angemieteten Behälter weder als Paketsendung eingeliefert noch leer zurückgegeben, so wird

die Rückgabe angemahnt. Für die Mahnung wird eine Gebühr von 0,50 DM erhoben. Hinzu kommen gegebenenfalls die für die Abholung entstehenden Selbstkosten.

(5) Durch die Zahlung der Verzugs- oder Mahngebühren erwirbt der Versender kein Eigentum an den Mietbehältern.

§ 4

Behandlung der Postmietbehälter am Bestimmungsort

(1) Der Empfänger von Paketsendungen in Postmietbehältern muß deren Empfang unterschriftlich bescheinigen. Mit seiner Unterschrift erkennt er die „Benutzungsbedingungen für Postmietbehälter“ an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Sendung.

(2) Die Postmietbehälter sind spätestens am zweiten auf die Aushändigung folgenden Werktag an die Deutsche Post zurückzugeben.

(3) Der Empfänger kann die leeren Postmietbehälter bei jeder Postanstalt mit Paketdienst (Paketannahme oder Paketzustellung) zurückgeben.

(4) Er kann sie auch zum Versand von Paketsendungen verwenden. In diesem Falle gilt der zweite auf die Aushändigung folgende Werktag als Tag der Empfangnahme im Sinne des § 3 Abs. 1. Die Erreichung der nach § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestzahl von fünf Stück ist in diesem Falle nicht erforderlich.

(5) Der Empfänger kann zur Wahrung des Postgeheimnisses die Absender- und Empfängerangabe vor Rückgabe der Behälter unleserlich machen oder überkleben.

(6) Die Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietbehälter.

(7) Liefert der Empfänger die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Frist an die Deutsche Post zurück, so wird nach Fristablauf für jeden Mietbehälter und jeden Tag eine Verzugsgebühr von 0,50 DM fällig, die der Empfänger zu zahlen hat.

(8) Die Verzugsgebühr ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn der Empfänger ursprünglich beabsichtigte, nach Abs. 4 die Behälter zum Paketversand zu verwenden, jedoch aus irgendeinem Grunde davon absieht.

(9) Hat der Empfänger am siebenten auf die Empfangnahme folgenden Werktag die ausgehändigsten Mietbehälter weder leer zurückgegeben noch als Paketendung eingeliefert, so wird die Rückgabe angemahnt. Für die Mahnung wird eine Gebühr von 0,50 DM erhoben. Hinzu kommen gegebenenfalls die für die Abholung entstehenden Selbstkosten.

(10) Durch die Zahlung der Verzugs- oder Mahngebühren erwirbt der Empfänger kein Eigentum an den Behältern.

§ 5

Mietgebühr

(1) Die Mietgebühr für die einmalige Verwendung eines Postmietbehälters beträgt 0,50 DM.

(2) Die Mietgebühr ist bei Empfangnahme der Behälter zu zahlen.

(3) Liefert der Versender aus einem Grunde, den die Deutsche Post nicht zu vertreten hat, die Behälter nicht als Paketsendungen ein, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren.

§ 6

Haftungsbestimmungen

(1) Für Verluste oder Beschädigungen der Postmietbehälter, die beim Versender oder Empfänger entstehen, sind diese der Deutschen Post schadenersatzpflichtig. Beschädigungen, die eine Weiterverwendung unmöglich machen, sind einem Verlust gleichzusetzen.

(2) Für den Verlust eines Postmietbehälters ist Schadenersatz in Höhe der zehnfachen Mietgebühr (5 DM) zu zahlen.

(3) Durch die Zahlung des Schadenersatzes erwerben Versender bzw. Empfänger kein Eigentum an den Postmietbehältern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Bürgermeister
Minister

Anordnung

über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau.

Vom 11. März 1955

Das Traglastverfahren (n-freies Bemessungsverfahren) ermöglicht gegenüber der Berechnung nach zulässigen Spannungen eine bessere Beurteilung der Sicherheit und höhere Ausnutzung der Betondruckzone. Grundlagen und Bemessungstabellen sind für die Fälle einachsiger Biegung und mittlerer Längskraft im 2. Sonderheft 1954 der „Technischen Mitteilungen für die Volkseigene Bauindustrie“ veröffentlicht worden. Das Sonderheft ist erhältlich beim VEB Bau-Union Dresden, Dresden N 6, Gr. Meißener Str. 15.

Für die in der Veröffentlichung behandelten Fälle wird das Traglastverfahren als gleichberechtigt neben dem bisherigen Bemessungsverfahren zugelassen und zur Anwendung empfohlen. Ausgenommen sind dynamisch beanspruchte Bauten und Bauteile, wie z. B. Brücken, Maschinenfundamente, Kranbahnen für Krane der Gruppen II bis IV nach DIN 120.

Fehler in der statischen Berechnung und Ausführungsmängel können bei Anwendung des Traglastverfahrens schwerwiegendere Folgen haben als bei der Bemessung nach dem bisherigen Verfahren. Aufstellung und Prüfung der statischen Berechnung ist deshalb mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Bauausführung; insbesondere ist hier die Einhaltung der vorgeschriebenen Betongüte unbedingt sicherzustellen.

Berlin, den 11. März 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 26. März 1955	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 55	Anordnung zur Besteuerung und Erhebung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung der Handwerker	109
10. 3. 55	Anweisung zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie —	141
15. 3. 55	Zweiunddreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	113

Anordnung zur Besteuerung und Erhebung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung der Handwerker.*

Vom 7. März 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird zur einheitlichen Durchführung der Besteuerung des Handwerks im Einvernehmen mit der Vertretung des Handwerks folgendes angeordnet:

I. Zu § 11 der 1. HdwStDB vom 21. April 1951 (GBl. S. 301)

Beginnt die Mitgliedschaft eines Handwerkers im Laufe eines Kalendervierteljahres oder eröffnet ein Handwerker seinen Betrieb vor Eintragung in die Handwerksrolle im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben, die Handwerksteuerzuschläge und die Handelsteuer des Handwerks ab dem Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ab dem Zeitpunkt der Betriebseröffnung zu entrichten.

Das gleiche gilt für die Handwerksteuer der Brauer und Mälzer, es sei denn, es handelt sich bei dem Abgabepflichtigen um einen Alleinmeister.

Der Handwerksteuer-Grundbetrag wird in den obengenannten Fällen weiterhin erst vom Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres an erhoben.

II. Zu § 7 der 8. HdwStDB vom 6. Januar 1954 (GBl. S. 103)

Provisionseinnahmen, die sich aus den im Auftrage und für Rechnung der DHZ KM getätigten Umsätzen (z. B. Vertrieb von Benzin, Propangas u. a.) ergeben, unterliegen nicht der Handelsteuer des Handwerks, sondern sind nach dem allgemeinen Steuerrecht (2. HdwStDB vom

30. Oktober 1951 [GBl. S. 994] und den ergänzenden Bestimmungen des § 8 der 8. HdwStDB) zu versteuern.

III. Ermittlung der Beschäftigtenzahl

Die Begrenzung der Saisonzeit auf acht Monate im Bau- und Baunebengewerbe gilt nicht für das Kalenderjahr 1955. Es können danach in dem Kalenderjahr 1955 im Maurer- und Zimmererhandwerk durchgehend 20 und im Steinsetzer- und Straßenbauer-, Dachdecker- und Malerhandwerk 15 Lohnempfänger beschäftigt werden. (Bei Beschäftigung von Jungfacharbeitern, Jungfachverkäufern sowie schwerbeschädigten Lohnempfängern ab der Stufe II [früher 50%] siehe Ziff. 2 Buchst. b der Anweisung Nr. 211/53 vom 30. November 1953 [ZBl. S. 564] und § 1 Abs. 2 der 7. HdwStDB vom 23. Juli 1953 [GBl. S. 894].)

IV. Berechnung des Zuschlags nach der Jahresbruttolohnsumme für die Veranlagung 1954 — Zu § 2 Abs. 2 Buchst. b der 9. HdwStDB vom 15. Februar 1955 (GBl. I S. 212)

Die Berechnung des Zuschlags nach der Jahresbruttolohnsumme ist für die Veranlagung 1954 nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

Die Jahresbruttolohnsumme 1954 im Handwerksbetrieb eines Schmiedemeisters	= 13 000 DM
davon entfallen auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1954	= 6 000 DM
und auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1954	= 7 000 DM
6 000 DM × 2 = 12 000 DM, danach Zuschlag (gemäß altem Tarif B II Nr. 6) = 1448 DM : 2	= 724 DM
7 000 DM × 2 = 14 000 DM, danach Zuschlag (gemäß neuem Tarif B I Nr. 3) = 1 480 DM : 2	= 740 DM

Der Handwerksteuerzuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme beträgt somit für 1954 in diesem Beispiel .. = 1 464 DM

* Die 9. HdwStDB erscheint mit den in den §§ 1, 2 und 3 genannten Anlagen A, B I, B II und B III als Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes und ist zu beziehen ab 5. April 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6.

V. Handwerksteuer-Grundbetrag bei Bäckern — Zur Anlage A der 9. HdwStDB

a) Für die Veranlagung des Handwerksteuer-Grundbetrages bei Bäckern ist der Materialeinsatz maßgebend, der auch dem Handwerksteuerzuschlag nach dem Jahresmaterialeinsatz zugrunde zu legen ist.

b) Bäckeralleinmeister bleiben, soweit sie keinen Handel betreiben, nach wie vor von der Pflicht zur Führung eines Wareneingangsbuches für steuerliche Zwecke befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, ihrer Jahreserklärung für die Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag eine Bescheinigung ihrer Genossenschaft über die zur Verarbeitung in ihrem Betrieb im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Produkte beizufügen. Außerdem müssen sie eine Erklärung über anderweitig zur Verarbeitung in ihrem Betrieb bezogene Produkte beifügen.

In der betreffenden Bescheinigung bzw. Erklärung sind die bezogenen Produkte, aufgliedert nach Warenart, Menge und Einkaufspreis derselben aufzuführen.

Die nicht von der Genossenschaft bezogenen Produkte muß der Bäckeralleinmeister im Laufe des Kalenderjahres in einer Kladde unter Angabe des Datums, der Warenart, sowie der Menge und des Einkaufspreises derselben und des Namens des Lieferanten nachweisen.

c) Für die Berechnung der Abschlagzahlungen für die Steuer des Handwerks 1955 ist der Jahresmaterialeinsatz 1954 oder, bei wesentlicher Abweichung der voraussichtliche Jahresmaterialeinsatz 1955, zugrunde zu legen.

Bäckeralleinmeister haben zur Überprüfung ihrer selbst errechneten Abschlagzahlungen 1955 der Jahreserklärung 1954 für die Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag die unter Buchst. b bezeichneten Bescheinigungen beizufügen.

d) Die Bestimmungen der Anweisung Nr. 137/54 vom 9. August 1954 Abschnitt II (ZBl. S. 435) über die Änderung der Besteuerung der Umsätze und Einkünfte aus der Herstellung von Speiseeis bei Bäckern werden durch die gemäß 9. HdwStDB geänderten Handwerksteuer-Grundbeträge der Bäcker nicht berührt.

VI. Ermittlung des Jahresmaterialeinsatzes — Zur Anweisung Nr. 52/52 vom 11. Februar 1952 (DFW I. Halbjahr S. 224) und Anweisung Nr. 194/53 vom 28. Oktober 1953 Ziff. 3 (Das Abgabenrecht — D 1a/4 — Blatt 10)

Für die Berechnung des Zuschlags nach dem Jahresmaterialeinsatz (Tarif B II Nr. 20) ist Weizenmehl mit 40 % des Einkaufspreises als Materialeinsatz anzusetzen.

Die Bestimmungen der Anweisung Nr. 52/52 Ziff. 1 treten damit ab 1. Januar 1955 außer Kraft und die Bestimmungen der Anweisung Nr. 194/53 Ziff. 2 werden insoweit geändert, das heißt für die Berechnung des Zuschlags nach dem Jahresmaterialeinsatz ist Weizenmehl, welches zur Herstellung markenfreier Konditorwaren (Feinbackwaren) verarbeitet wird, ebenfalls mit 40 % des Einkaufspreises als Materialeinsatz anzusetzen.

VII. Ermittlung des Rohgewinnes aus Handel bei Fleischern und Roßschlächtern — Zu § 6 der 8. HdwStDB

Für die Ermittlung des Rohgewinnes aus dem Handel mit Fleisch und Fleisch- und Wurstwaren bei Fleischern und Roßschlächtern wird zur Vereinfachung ein Schwundsatz von 1,5 % festgelegt.

Die Bestimmungen der Anweisung Nr. 137/54 Abschnitt I Buchst. d treten damit ab 1. Januar 1955 außer Kraft.

VIII. Ermäßigung des Handwerksteuer-Grundbetrages bei körpergeschädigten und alten Handwerkern

1. a) Blinde Handwerker zahlen keinen Handwerksteuer-Grundbetrag.

b) Der SV-Pflichtbeitrag beträgt für blinde Handwerker $\frac{1}{4}$ des Handwerksteuer-Grundbetrages.

2. a) Handwerker, die Invalidenvollrente beziehen, oder deren Körperschaden in die Stufe III eingestuft ist, oder die

als Mann das 70. Lebensjahr,

als Frau das 60. Lebensjahr

mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, erhalten eine Steuerermäßigung von 75 % des Handwerksteuer-Grundbetrages.

Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

b) Der SV-Pflichtbeitrag des Handwerkers wird in Höhe des ermäßigten Handwerksteuer-Grundbetrages erhoben.

3. a) Handwerker, deren Körperschaden in die Stufe II eingestuft ist, oder die

als Mann das 65. Lebensjahr,

als Frau das 50. Lebensjahr

mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, erhalten eine Steuerermäßigung von 50 % des Handwerksteuer-Grundbetrages.

Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

b) Der SV-Pflichtbeitrag des Handwerkers wird in Höhe des ermäßigten Handwerksteuer-Grundbetrages erhoben.

4. a) Handwerker, deren Körperschaden in die Stufe I eingestuft ist, erhalten eine Steuerermäßigung von 25 % des Handwerksteuer-Grundbetrages.

Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

b) Der SV-Pflichtbeitrag des Handwerkers wird in Höhe des ermäßigten Handwerksteuer-Grundbetrages erhoben.

5. a) Für die Begrenzung der Steuerermäßigungen auf den Handwerksteuer-Grundbetrag sind die Bestimmungen des § 4 der 4. HdwStDB vom 26. Februar 1952 (GBl. S. 195) entsprechend zu beachten.
- b) Für die Begrenzung der Herabsetzungen des SV-Pflichtbeitrages sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 der 6. HdwFGDB vom 7. März 1955 (GBl. I S. 209) entsprechend zu beachten.
6. Die Bestimmungen des § 4 der 3. HdwStDB über die Ermäßigung des Handwerksteuer-Grundbetrages auf 60 DM für alte Handwerksalleinmeister und -alleinmeisterinnen werden durch die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 nicht berührt.
7. Die Bestimmungen des § 1 der 4. HdwStDB sind ab 1. Januar 1955 nicht mehr anzuwenden.

IX. Zu § 6 der 3. HdwStDB und zur 5. HdwStDB vom 9. Mai 1952 (GBl. S. 375)

Die Vermögensteuer, die auf das Betriebsvermögen (außer Betriebsgrundstücke) entfällt, welches dem Handel des Handwerkers (branchenfremder und branchenüblicher Handel — siehe Anweisung Nr. 137/54 Abschnitt I Buchst. a) dient, ist mit der Handelsteuer des Handwerks abgegolten.

X. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Abschnitte II, IV und VIII Ziff. 4 ab 1. Januar 1955 in Kraft. Die Abschnitte II und VIII Ziff. 4 gelten bereits ab 1. Januar 1954.

Der Abschnitt IV gilt nur für die Veranlagung 1954.

Berlin, den 7. März 1955 (Anordnung 3/55)

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Anweisung
zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten
volkseigenen Betriebe — Industrie —**

Vom 10. März 1955

Zur weiteren Straffung des Kontenrahmens 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie — und in Auswirkung neuer Finanzierungsbestimmungen ist der Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie — in der Fassung vom 15. November 1954 (ZBl. S. 583) wie folgt zu ändern:

Kontenklasse 2 — In Verrechnung befindliche Umlaufmittel

1. In der Kontengruppe 24 — Andere Sonderbankkonten — ist die Bezeichnung des Kontos 240 zu ändern:
- 240 — Sonderbankkonto Investitionen
Das Konto ist zu unterteilen in
- 2400 — Sonderbankkonto Investitionen
(Betriebs eigene Akkumulation)
- 2401 — Sonderbankkonto Investitionen
(Erteilte Limite der DIB)

2. Die Kontengruppe 26 — Andere Forderungen erhält folgende neue Gliederung:

- 260 — Forderungen an den Staatshaushalt
- 261 — Forderungen an die Verwaltung auf Zuführung aus Umverteilungsmitteln
- 262 — Forderungen an die Verwaltung aus überzahlten Abschreibungen
- 263 — Forderungen an die DIB für Investitionen und Generalreparaturen
- 268 — Forderungen aus Kauttionen für Frachtenstundung und Fernspreckgebühren
- 269 — Sonstige Forderungen

3. Die Unterkonten des Kontos 288 — Abrechnung der Hochwasserschäden — sind zu streichen.

Kontenklasse 6 — Abrechnung des Absatzplanes und des Eigenverbrauchs

1. Die Kontengruppen

- 60 — Abrechnung des Absatzplanes für Hauptleistungen
- 61 — Abrechnung des Absatzplanes für Hilfsleistungen
- 62 — Abrechnung des Absatzplanes für Nebenleistungen
sind zu streichen.

2. Dafür ist neu einzurichten:

- 60 — Abrechnung des Absatzplanes für Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 600 — Erlös aus dem Absatz der Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 601 — Erlöskorrektur durch gesetzliche Preisänderungen bei Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 602 — Mehrgewinne beim Absatz von Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen auf Grund der PAO 341
- 603 — Erlösschmälerungen bei Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 605 — Planelbstkosten der abgesetzten Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 608 — Produktionsabgabe bzw. Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Verbrauchsteuer und Haushaltsaufschläge für Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 6080 — Produktionsabgabe
- 6081 — Umsatzsteuer und Beförderungsteuer
- 6082 — Verbrauchsteuern und Haushaltsaufschläge
- 609 — Ergebnis aus dem Absatz der Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen

Kontenklasse 8 — Ermittlung des Betriebsergebnisses

In der Kontengruppe 89 — Zusammenfassung der Ergebnisse — ist das Konto

- 9802 — Ergebnis der Industrielsden
neu einzurichten.

Kontenklasse 9 — Fonds

1. In der Kontengruppe 90 — Grundmittelfonds — ist die Bezeichnung des Kontos 901 und seiner Unterkonten zu ändern in:

901 — Zugänge zum Grundmittelfonds aus planmäßigen Mitteln des Vorjahres
Die gleiche Änderung ist für die Konten 902 und 903 und für deren Unterkonten vorzunehmen.

2. In der Kontengruppe 91 — Umlaufmittelfonds — sind die Konten 911 und 916 umzubenennen in:

911 — Zugänge zum Umlaufmittelfonds durch Zuführung von der Verwaltung aus Umverteilungsmitteln

916 — Abgänge vom Umlaufmittelfonds durch Abführung an die Verwaltung zur Umverteilung
(Die bisherige Unterteilung dieses Kontos entfällt.)

3. In der Kontengruppe 93 — Gewinnverwendung und Verlustausgleich — ist die Untergruppe 931 — Andere Gewinnverwendung — wie folgt neu zu gliedern:

9310 — Zuführungen zum Direktorfonds
9311 — Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
9312 — Zuführungen zum Fonds für Investitionen
9313 — An den Staatshaushalt abgeführte Gewinne
9314 — An die Verwaltung zur Umverteilung abgeführte Plangewinne
9315 — An die Verwaltung zur Umverteilung abgeführter Überplangewinn
9319 — Sonstige Gewinnverwendung

4. In der Kontengruppe 94 — Kreditfonds — sind die Unterkonten des Kontos 949 — Kredite für Hochwasserschäden — zu streichen.

5. In der Kontengruppe 96 — Andere Verbindlichkeiten — ist die Untergruppe 960 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt — wie folgt neu zu gliedern:

9600 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus Körperschaftsteuer
9601 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus Gewinnabführung
9602 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus Produktionsabgabe, anderen Steuern und Haushaltsaufschlägen
9603 — Verbindlichkeiten gegenüber der Verwaltung aus Gewinnabführung
9604 — Verbindlichkeiten gegenüber der Verwaltung aus Abschreibungen
9609 — Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt

Die bisherige Unterteilung des Kontos 965 — Verbindlichkeiten gegenüber der DIB — entfällt.

6. In der Kontengruppe 97 — Sonderfonds — sind folgende Konten neu zu benennen:

975 — Fonds für Investitionen
(Die bisherige Unterteilung wird beibehalten.)

976 — Fonds für Generalreparaturen an Hauptanlagen

9760 — Fonds für Generalreparaturen an Hauptanlagen des Vorjahres

9761 — Fonds für Generalreparaturen an Hauptanlagen des Planjahres

9762 — Fonds für Generalreparaturen an Hauptanlagen des folgenden Jahres

977 — Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen

9770 — Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen (Wohnungswesen)

9771 — Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen (Kultur-, Sozial- sowie Gesundheitswesen)

9772 — Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen (Betriebs- Berufsschulen, Lehrlingswohnheime)

9773 — Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen (Ferienlager)

7. Die bisherige Gliederung der Kontengruppe 98 — Direktorfonds — ist zu streichen.

Die Kontengruppe ist neu zu gliedern:

98 — Direktorfonds

980 — Direktorfonds-Vortrag

981 — Planmäßige Zugänge zum Direktorfonds

982 — Zugänge zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Ergebnis

983 — Zugänge zum Direktorfonds durch Massenbedarfsgüter-Produktion

984 — Sonstige Zugänge zum Direktorfonds

985 — Verwendung des Direktorfonds für Prämien

986 — Verwendung des Direktorfonds für kulturelle und soziale Zwecke

987 — Verwendung des Direktorfonds für Schulungszwecke

988 — Verwendung des Direktorfonds für Investitionen, Generalreparaturen und Umsetzungen

989 — Sonstige Verwendung des Direktorfonds

Berlin, den 10. März 1955

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Zweiunddreißigste Bekanntmachung*
über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards.

Vom 15. März 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (CBl. S. 135) werden die nachstehend aufgeführten und in das bei dem Amt für Standardisierung der Staatlichen Plankommission geführte Zentralregister eingetragenen Staatlichen Standards bekanntgemacht und für rechtsverbindlich erklärt:

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Bezugs- nachweis
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	6
Apparatebau					
02 453	TGL	31 643 : 1 Bl. 1	1.55	Lufttechnische Anlagen und Geräte; Lüftungsleitungen für ortsfeste Anlagen und für den Schiffbau, Maßordnung	
02 454	"	31 643 : 1 Bl. 2	1.55	Lufttechnische Anlagen und Geräte; Geräteanschlüsse, Maßordnung	
02 455	"	31 643 : 1 Bl. 3	1.55	Lufttechnische Anlagen und Geräte; Anschlußmaße für Geräte, runde Querschnitte, Konstruktionsrichtlinien	
02 456	"	31 643 : 1 Bl. 4	1.55	Lufttechnische Anlagen und Geräte; Anschlußmaße für Geräte, rechteckige Querschnitte, Konstruktionsrichtlinien	
Chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie					
02 446	TGL	48 74 : 1	1.55	Schweißportionen auf aluminothermischer Grundlage	
Feuerlöschwesen					
02 452	TGL	08 : 1	1.55	Feuerlöschwesen; Kupplungsschlüssel	
Ingenieur-Hoch-, Tief- und Brückenbau					
02 451	TGL	71 : 1	1.55	Industriehallen; einschiffig, Grundmaße	
Papier					
02 445	TGL	55 58 : 1	1.55	Packpapiere (Ersatz für Ausg. 8.54, Reg.-Nr. 02 299)	
Pappe					
02 444	TGL	55 7 : 2	1.55	Prüfung von Pappe; Wasseraufnahme, Wachsen oder Schrumpfen, Dickenquellung (Ersatz für Ausg. 8.54, Reg.-Nr. 02 300)	
Spinnstoffherzeugung, Spinnerel und Zwirnerel					
02 443	TGL	65 16 : 1	1.55	Viskose-Zellwolle; Jute-Typ (Ersatz für TGL 65 163 : 1 Ausg. 10.53, Reg.-Nr. 02 187)	

Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111

* 31. Bekanntmachung (ZBl. 1954 S. 626).

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Bezugs- nachweis
	Art	Nummer	Ausgabe		
Stahl und Eisen					
02 448	TGL	27 4 : 1	1.55	Stahlwerksblöcke; Technische Lieferbedingungen	Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 11
02 449	"	29 11 3 : 1	1.55	Stahlwerkskokillen; Technische Lieferbedingungen	
02 447	"	27 56 7 : 1	1.55	Dynamo- und Transformatorenbleche; Technische Lieferbedingungen	
02 468	"	27 83 : 1	3.55	Wälzlagerstähle; Technische Lieferbedingungen	
02 469	"	27 83 : 1 Bbl. 1	3.55	Wälzlagerstähle; Nichtmetallische Einschlüsse	
02 470	"	27 83 : 1 Bbl. 2	3.55	Wälzlagerstähle; Gefügeausbildung, Gefügebilder	
Stahl- und Eisenkonstruktionen					
02 450	TGL	31 18 5 : 1	1.55	Stahlschränke, Panzerschränke; Technische Lieferbedingungen	
Baustoffe, Bauteile					
02 463	DIN	1118	4.54	Betondachsteine; Pfanne	
Elektrotechnik					
02 457	DIN	40 001	7.53	Nennspannungen unter 100 V; Richtlinien (Ersatz für VDE 0175 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 664)	
02 458	"	40 002	7.53	Nenn- und Reihenspannungen von 100 V bis 380 kV; Richtlinien (Ersatz für VDE 0176 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 665)	
Ingenieur-Hoch-, Tief- und Brückenbau					
02 460	DIN	4030	9.54	Beton in betonschädlichen Wässern und Böden; Richtlinien für die Ausführung	
Kunststoffe					
02 459	DIN	7736	10.53	Schichtpreßstoff-Erzeugnisse; Hartpapier, Hartgewebe, Abnahme, Prüfverfahren (Ersatz für VDE 0318 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 709)	
Nichteisenmetalle					
02 461	DIN	1795	8.53	Rohre aus Aluminium-Knetlegierungen; nahtlos gezogen, Abmessungen (Ersatz für Ausg. 6.37, Reg.-Nr. 00 432)	
Niete					
02 462	DIN	7331	6.53	Hohlните; zweiteilig (Ersatz für Ausg. 11.47, Reg.-Nr. 01 252)	
Obstbau, Gemüsebau					
02 465	DIN	10 092	7.52	Obst- und Gemüseverpackung; Steige Größe 1, Dauerpackung	
02 466	"	10 093	7.52	Obst- und Gemüseverpackung; Flachsteige Größe 1, Dauerpackung	
Schweißtechnik					
02 464	DIN	8541	7.53	Gasschweißgeräte; Schläuche	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Deutscher Buch-Export und -Import GmbH,
Leipzig C 1, Leninstraße 16

Auf die gemäß § 3 der Verordnung vom 10. Februar 1950 hinsichtlich der Verbindlichkeit technischer Normen und elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften gegebenenfalls bestehende Pflicht zu befristetem Einspruch sowie auf die Möglichkeit der Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmegenehmigungen wird hingewiesen.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Staatlicher Standards wird hiermit aufgehoben:

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Verbindlichkeits- erklärungen veröffentlicht
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	6
Papier					
02 299	TGL	55 58 : 1	8.54	Packpapiere (Ersetzt durch: Ausg. 1.55, Reg.-Nr. 02 445)	28. Bkm. v. 11. 9. 54 (ZBl. S. 455)
Pappe					
02 300	TGL	55 7 : 2	8.54	Prüfung von Pappe; Wasseraufnahme, Wachsen oder Schrumpfen, Dickenquellung (Ersetzt durch: Ausg. 1.55, Reg.-Nr. 02 444)	28. Bkm. v. 11. 9. 54 (ZBl. S. 455)
Spinnstoffherzeugung, Spinnerlei und Zwirnerlei					
02 187	TGL	65 163 : 1	10.53	Zelljutefasern aus Viskose; Jute-Typ (Ersetzt durch: TGL 6516 : 1 Ausg. 1.55, Reg.-Nr. 02 443)	23. Bkm. v. 1. 11. 53 (ZBl. S. 536)
Niete					
01 252	DIN	7331	11.47	Hohlните (Ersetzt durch: Ausg. 6.53, Reg.-Nr. 02 462)	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/114)
Rohre aus Metallen					
00 432	DIN	1795	6.37	Rohre aus Aluminiumlegierungen; nahtlos gezogen (Ersetzt durch: Ausg. 6.53, Reg.-Nr. 02 461)	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61/64)
Isolierstoffe					
01 709	VDE	0318	1.47	Regeln für Hartpapier und Hartgewebe (Schichtpreßstoffe) (Ersetzt durch: DIN 7736 Ausg. 10.53, Reg.-Nr. 02 459)	14. Bkm. v. 1. 2. 52 (MinBl. S. 20/22)
Starkstromanlagen					
01 664	VDE	0175	1.47	Spannungsnormen für elektrische Anlagen von 1 bis 100 V (Ersetzt durch: DIN 40 001 Ausg. 7.53, Reg.-Nr. 02 457)	14. Bkm. v. 1. 2. 52 (MinBl. S. 20/21)
01 685	"	0176	1.47	Spannungsnormen für Starkstromanlagen über 100 V (Ersetzt durch: DIN 40 002 Ausg. 7.53, Reg.-Nr. 02 458)	14. Bkm. v. 1. 2. 52 (MinBl. S. 20/21)

Berlin, den 15. März 1955

Staatliche Plankommission
— Amt für Standardisierung —
A r t
Leiter des Amtes

Demnächst erscheint:

Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt

Ministerialblatt - Zentralblatt

der Jahrgänge

1949 - 1954

Din A 4 • 208 Seiten • Halbleinen 8.20 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 18 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1408 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM. — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,60 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Berlin — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 30. März 1955	Nr. 17
Tag.	Inhalt	Seite
16. 3. 55	Anordnung über die Führung von Ortschroniken	117
15. 3. 55	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft	118
2. 2. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 32 bis 36	124
12. 3. 55	Bekanntmachung über die Zulassung von Markscheidern	124

Anordnung über die Führung von Ortschroniken. Vom 16. März 1955

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind seit 1945 große politische, wirtschaftliche und kulturelle Veränderungen vor sich gegangen, die ihren sichtbaren Ausdruck in der Schaffung des ersten Arbeiter-und-Bauern-Staates in der deutschen Geschichte und in dem machtvollen Aufbauwerk auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens finden. Es ist notwendig, diese äußerst wichtige Entwicklungsetappe im Leben des deutschen Volkes auch im örtlichen Maßstab für die Geschichtsschreibung festzuhalten. Dabei gilt es besonders, aus dem unmittelbaren Erleben heraus ein wahrheitsgetreues Bild des Volkskampfes um die Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage, um die Sicherung des Friedens und um die Erhaltung unseres nationalen Kulturerbes zu vermitteln. Hierbei ist vor allem der Kampf der Arbeiterklasse und die entscheidende Rolle der Werktätigen darzustellen.

Unter diesen Gesichtspunkten wird die Führung von Ortschroniken zu einer gesellschafts-politischen Aufgabe von entscheidender Bedeutung. Es wird daher angeordnet:

§ 1

Als Grundlage für eine Ortsgeschichtsschreibung zur richtigen Darstellung unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist in jeder Gemeinde, jeder Stadt und jedem Stadtbezirk einer Großstadt eine Ortschronik zu führen.

§ 2

Die Chronik soll Material über das Geschehen des Ortes enthalten und vor allem die mit der Errichtung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung eingetretenen Veränderungen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sowie die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Naturverhältnisse aufzeigen.

§ 3

Die Ortschroniken sind in enger Verbindung mit den Abteilungen Kultur bei den Räten der Kreise, mit den Kreis-, Stadt- und Gemeindearchiven, den Museen, Bibliotheken, Volkshochschulen und anderen kulturellen Institutionen, vor allem dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, ferner mit den Parteien und Massenorganisationen zu führen; insbesondere ist die Mitarbeit der Arbeitsgemeinschaften der Freien Deutschen Jugend zu gewährleisten.

§ 4

Verantwortlich für die Durchführung dieser Anordnung ist der Vorsitzende des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde. Er beauftragt mit der Führung der Ortschronik eine vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bestätigte Person. Der zuständigen Volksvertretung ist jährlich ein Bericht über die Führung der Ortschronik zur Kenntnis- und Stellungnahme vorzulegen.

§ 5

Die Mitarbeiter der Archive der Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die mit der Führung der Ortschronik beauftragten Personen anzuleiten und sie allseitig zu unterstützen.

§ 6

Die Ortschronik ist nach den Richtlinien (s. Anlage) zu führen. Bereits bestehende Ortschroniken sind nach diesen Richtlinien zu ergänzen und weiterzuführen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1955

Ministerium des Innern
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
Lentzsch
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu § 6 vorstehender Anordnung

Richtlinien**für die Anlage und Führung von Ortschroniken**

1. Materialien für die Ortschroniken sind hauptsächlich zeitgeschichtliche Sammlungen, z. B. Zeitungen, Plakate, Statistiken, Denkschriften und sonstige Veröffentlichungen, die teilweise vorhandenen Schulchroniken, Tatsachen- oder Erlebnisberichte sowie Bilder, Karten, Pläne, Fotos, Schallplatten, Tonbandaufnahmen usw., soweit sie für das Leben und die Verhältnisse des Ortes kennzeichnend sind.
 2. Eintragungen in Bücher, Listen oder Tabellen sollen in regelmäßigen Abständen erfolgen; besondere Vorkommnisse sind möglichst sofort einzutragen.
 3. Bei der Aufstellung der Ortschroniken sind folgende Sachgruppen zu beachten:
 - a) **Gesellschaftliches Leben:** z. B. Entwicklung der Parteien und Massenorganisationen seit 1945, Dokumente zur Arbeiterbewegung, Zusammensetzung und Tätigkeit der Volksvertretung, weitere Demokratisierung, Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung des Nationalen Aufbauwerks und der Dorfpläne, Friedensbewegung, Kampf um die Einheit Deutschlands, Kampf der fortschrittlichen Kräfte gegen die Reaktion, politische Veranstaltungen, Wahlbeteiligungen, Förderung der Jugend, Besuche hervorragender Persönlichkeiten, Angaben über bedeutende Persönlichkeiten, wie Helden der Arbeit, Aktivisten, Verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes, Bestarbeiter, Meisterbauern, Meister des Sports und hervorragende Wissenschaftler (evtl. mit Bildern, Lebensläufen und Berichten über die Verdienste).
 - b) **Wirtschaftsleben:**
 Land- und Forstwirtschaft: z. B. Bodenreform, Anbaupläne, Pflege der Forstkulturen und Aufzuchtungen, Errichtung und Entwicklung der volkseigenen Güter, der Maschinen-Traktoren-Stationen und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maßnahmen zur Steigerung der Hektarerträge und des Viehbestandes, Anbau wertvoller Futter- und Nutzpflanzen, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung u. a.
 Industrie und Bergbau: z. B. Entwicklung der Industrie seit 1945, Aufbau und Entwicklung volkseigener Betriebe, Abschluß von Kollektivverträgen, Anwendung von Neuerermethoden, Erfassung örtlicher Reserven u. a.
 Handwerk und Gewerbe: z. B. Entwicklung von Handwerk und Gewerbe seit 1945, Entstehung neuer Betriebe, neuer Handwerksarten und Gewerbezeige u. a.
 Handel und Verkehr: z. B. Märkte und Messen, Entwicklung des Konsums, der Handelsorganisation und des Einzelhandels; Straßen- und Wegebau, Eisenbahn, Post, Fernmeldewesen u. a.
 - c) **Bildungswesen und kulturelles Leben:** z. B. Schulreform, Schulverhältnisse (Grund-, Ober-, Berufsschulen und Volkshochschulen), Bücherei-, Museums- und Ausstellungenwesen, Theater- und Musikleben, Volkskunst, Volks- und Heimatfeste, Sport und Sportveranstaltungen, Errichtung von Kultur- und Sportstätten u. a.
 - d) **Bevölkerungsverhältnisse:** z. B. Geburten, Todesfälle, Heiraten (Monats- oder Jahresstatistik), soziale Zusammensetzung des Ortes, Hilfe für die Umsiedler, Zu- und Abwanderungen, Kriminalität, Unfälle, Gesundheits- und Fürsorgewesen u. a.
 - e) **Siedlungsverhältnisse:** z. B. Gemarkungsverhältnisse, Neulandgewinnung durch Rodung und Trockenlegung, Bewässerung, Eingemeindung, Städteplanung, Wiederaufbau, Neubauten im Ort, Straßenumbenennung u. a.
 - f) **Naturverhältnisse:** z. B. Naturschutz, Auftreten von pflanzlichen und tierischen Schädlingen, besondere Erscheinungen der Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsveränderungen (durch Anlage von Talsperren usw.), ferner Naturkatastrophen (Hochwasser, Blitzschlag, Feuersbrunst usw.) u. a.
 - g) **Bildbeilagen:** Der Ortschronik ist ein besonderer Bildteil beizufügen, z. B. Aufnahmen des Ortes, einzelner Ortsteile und Straßen, wichtiger Gebäude, Bau-, Kunst- und Naturdenkmäler u. a. In den Bildteil sind außerdem Karten und Pläne aufzunehmen. Aus den Bildbeilagen sollen die durch Wiederaufbau und Neubau hervorgerufenen Veränderungen ersichtlich sein.
4. Mit der Führung der Ortschronik soll ein Gemeindegastarbeiter oder ein anderer sachkundiger Einwohner der Gemeinde beauftragt werden, der bei der Führung der Ortschronik durch ein Kollektiv von interessierten und zuverlässigen Einwohnern zu unterstützen ist. Ein öfterer Wechsel bei der Führung der Ortschronik ist zu vermeiden. Der mit der Führung der Ortschronik Beauftragte ist für die sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Ortschronik verantwortlich.
 5. Die Chronik und die Sammlungen sind zweckmäßigerweise im Stadtarchiv (Gemeinde- oder Kreisarchiv) aufzubewahren. In den Gemeinden, die über kein Archiv verfügen, hat der Rat der Gemeinde in seinen Diensträumen für verschlußsichere Unterbringung der Ortschronik zu sorgen.

Anordnung**über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 15. März 1955

I.**Gegenstand**

Die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft umfaßt:

- a) die monatliche Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ bzw. den monatlichen Planbericht des volkseigenen Großhandels für Betriebe des kommunalen Großhandels,
- b) den Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der DN sowie den Nachweis der Kreditdeckung und der Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes,
- c) den halbjährlichen Kontrollbericht bzw. vierteljährlichen Kontrollbericht für die Bezirksbauunions sowie den vierteljährlichen Nachweis über die Erfüllung des Kostenplanes und die Abrechnung der Mittel des betrieblichen Arbeitsschutzes

KBI (Ö) 3 bzw. die vierteljährliche Planbilanz für Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf,

Eine Ausdehnung dieser Berichterstattung durch Erweiterung der vorgeschriebenen Vordrucke oder Anforderung zusätzlicher Anlagen ist nicht statthaft.

II.

Aufstellung, Einreichung und Zusammenfassung

1. Monatliche Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ bzw. monatlicher Planbericht des volkseigenen Großhandels für Betriebe des kommunalen Großhandels

Für die Aufstellung und Einreichung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ gilt die Anweisung vom 2. Dezember 1954 zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 587). Die vierteljährlichen Zusammenfassungen haben abweichend von der genannten Anweisung nach dem im Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchstaben a bis k dieser Anordnung genannten Richtlinien zu erfolgen.

Für die Aufstellung und Einreichung der monatlichen Planberichte des volkseigenen Großhandels für Betriebe des kommunalen Großhandels gelten die für die Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ festgelegten Richtlinien.

Die Zusammenfassung hat auf dem Vordruck „FKM (ÖW)“ entsprechend der Finanzkurzberichtserstattung zu erfolgen.

2. Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der DN sowie Nachweis der Kreditedeckung und der Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes

Für diesen Nachweis gelten die Vorschriften der Deutschen Notenbank. Er ist auch von den Betrieben, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten, einzureichen, die unter Verwendung des Richtsatzplanes (Plan 81,1) des Betriebsplanes als Anlage zum vereinfachten Finanz- und Leistungsplan Richtsatzplankredite der Deutschen Notenbank in Anspruch nehmen. Für die Aufstellung und Einreichung der Vordrucke des neuen Rechnungswesens Handel gelten die in den Vorschriften über das neue Rechnungswesen festgelegten Bestimmungen.

3. Kontrollbericht

Der Kontrollbericht ist von den Betrieben halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember 1955 bzw. von den Bezirksbauunionen vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1955 aufzustellen. Die Betriebe mit VEB-Plan haben über den halbjährlichen Kontrollbericht hinaus auch zum 31. März und 30. September 1955 das Kontrollblatt „Nachweis über die Erfüllung des Kostenplanes und die Abrechnung der Mittel des betrieblichen Arbeitsschutzes“ KBI (Ö) 3 bzw. Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf die Planbilanz mit der Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ einzureichen. Die Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ ist als Abrechnung der Akkumulation Bestandteil des Kontrollberichtes.

Das Kontrollblatt KBI (Ö) 3 (altes und neues Rechnungswesen) ist ebenfalls Bestandteil des Kontrollberichtes und gilt einheitlich für alle Betriebe mit VEB-Plan mit Ausnahme der Betriebe des kommunalen Großhandels und der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und der Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf.

Für die Kontrollblätter „Bilanz“, „Ergebnisrechnung“ und „Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds“ sind die von den nachstehend genannten Ministerien ausgearbeiteten Vordrucke zu verwenden:

a) Für die örtliche volkseigene Industrie (Kapitel 2900 und 2905) einschließlich Baustoffindustrie (Kapitel 2902) und die Bauindustrie (Kapitel 2901) mit zehn und mehr Beschäftigten,

aa) Für altes Rechnungswesen der Kontrollbericht KBI (Ö) A des Ministeriums der Finanzen,

bb) Für neues Rechnungswesen der Kontrollbericht KBI (Z) des Ministeriums der Finanzen.

b) Für den örtlichen volkseigenen Kraftverkehr und die Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe (Kapitel 261 und Kapitel 243), den volkseigenen kommunalen Verkehr (Städtischer Nahverkehr) mit VEB-Plan (Kapitel 2910) sowie die volkseigenen Speditionsbetriebe (Kapitel 263) der Kontrollbericht des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Kraftverkehr,

c) Für die Betriebe des kommunalen Großhandels (Kapitel 2962) der Kontrollbericht des volkseigenen Großhandels auf der Grundlage des Sonderheftes 40 der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“,

d) Für die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf der Kontrollbericht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,

e) Für die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaft mit VEB-Plan (Kapitel 297) der Kontrollbericht für altes Rechnungswesen KBI (Ö) A des Ministeriums der Finanzen (wie für örtliche volkseigene Industrie mit altem Rechnungswesen),

f) Für Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan der vereinfachte Kontrollbericht des Ministeriums der Finanzen (Kontrollblätter VDB 200, 201/2),

Die entsprechenden Erläuterungen zu den Kontrollberichten werden ebenfalls von den vorstehend genannten Ministerien herausgegeben.

4. Der Kontrollbericht sowie der vierteljährliche Nachweis über die Erfüllung des Kostenplanes KBI (Ö) 3, der Planbericht des kommunalen Großhandels und die Planbilanz der Staatlichen Kreiskontore und Bezirkskontore ist von den Betrieben an folgende Dienststellen einzureichen:

A. Gemeindebetriebe:

- 1 Ausfertigung an das fachlich zuständige Sachgebiet des Rates,
- 1 Ausfertigung an das Sachgebiet Finanzen des Rates,
- 1 Ausfertigung an die Fachabteilung des Rates des Kreises,
- 1 Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der DN (Baubetriebe an die kontoführende Niederlassung der DIB).

B. Bezirks- und Kreisbetriebe:

- 1 Ausfertigung an die zuständige Fachabteilung des Rates,
- 1 Ausfertigung an die Abteilung Finanzen des Rates,
- 1 Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der DN (Baubetriebe an die kontoführende Niederlassung der DIB).

Kraftverkehrs-, Kraftfahrzeug-Reparatur- und Speditionsbetriebe

- 1 Ausfertigung an die zuständige Bezirksdirektion Kraftverkehr,
- 1 Ausfertigung an die Fachabteilung des Rates,
- 1 Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der DN.

Bezirksbaunationen reichen zusätzlich eine Ausfertigung an das Ministerium für Aufbau, Berlin, ein.

C. Die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise und Räten der Bezirke sowie die Bezirksdirektionen Kraftverkehr fassen vierteljährlich das Kontrollblatt KBI (Ö) 3, den Planbericht des kommunalen Großhandels und die Planbilanz der Kreiskontore und Bezirkskontore auf dem Vordruck (Anlage 1) und außerdem halbjährlich die wichtigsten Kennziffern aus dem Kontrollbericht auf dem Vordruck (Anlage 2) wirtschaftszweigweise zusammen. Sie sind für die Ordnungsmäßigkeit der Zusammenfassung verantwortlich.

Die Zusammenfassung hat nach folgender Systematik zu erfolgen:

- a) Örtliche volkseigene Industrie — Gesamt — {
 - Epl. 45, Kap. 2900
 - Epl. 45, Kap. 2905
 - Epl. 24, Kap. 2901
 - Epl. 24, Kap. 2902
- aa) Energie und Bergbau Epl. 45, Kap. 2900/1
- bb) Metallurgie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik Epl. 45, Kap. 2900/2
- cc) Chemische Industrie Epl. 45, Kap. 2900/3
- dd) Holzbearbeitung Epl. 45, Kap. 2900/4
- ee) Textil, Konfektion und Näherzeugnisse; Leder Schuhe, Rauchwaren; Papier, Zellstoff, Polygraphie Epl. 45, Kap. 2900/5
- ff) Nahrungs- und Genussmittelindustrie Epl. 45, Kap. 2900/6
- gg) Bauindustrie Epl. 24, Kap. 2901
- hh) Baumaterialien Epl. 24, Kap. 2902

b) Örtlicher volkseigener Kraftverkehr und Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe sowie volkseigene Speditionsbetriebe

Epl. 22, Kap. 261
Epl. 22, Kap. 243
Epl. 22, Kap. 263

c) Volkseigener kommunaler Verkehr (Städtischer Nahverkehr) mit VEE-Plan

Epl. 37, Kap. 2910

d) Volkseigener kommunaler Verkehr (Städtischer Nahverkehr und Taxi- und Mietwagenbetriebe) mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan

Epl. 37, Kap. 2911
Epl. 37, Kap. 2912

e) Betriebe der örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaft

Epl. 37, Kap. 297
Epl. 37, Kap. 298

f) Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf

Epl. 14, Kap. 2961

g) Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf

Epl. 14, Kap. 2961

h) Betriebe des kommunalen Großhandels

Epl. 16, Kap. 2962

i) Volkseigene Kreislichtspielbetriebe

Epl. 30, Kap. 294

j) Betriebe der örtlichen volkseigenen Wohnungsverwaltung

Epl. 37, Kap. 292

k) Sonstige Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan

Epl. 37, Kap. 2930
Epl. 37, Kap. 2931
Epl. 37, Kap. 2932
Epl. 45, Kap. 2933
Epl. 16, Kap. 2934
Epl. 30, Kap. 2935
Epl. 14, Kap. 2936

Die Fachabteilungen beim Rat des Kreises haben ein Exemplar der Zusammenfassung ihres Wirtschaftszweiges an die Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises und ein Exemplar an die zuständige Fachabteilung beim Rat des Bezirkes weiterzuleiten.

Die Bezirksdirektionen Kraftverkehr reichen zwei Exemplare der Zusammenfassung an die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes weiter.

Die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes haben die Ergebnisse der Kreise und der bezirksgeleiteten Betriebe zusammenzufassen und zwei Exemplare je Zusammenfassung je Wirtschaftszweig an die Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes und ein Exemplar je Zusammenfassung an die Staatliche Plankommission beim Bezirk, an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im Bezirk weiterzureichen. Weiterhin leiten sie ein Exemplar der Zusammenfassung je Wirtschaftszweig an die für sie zuständigen nachstehend genannten Dienststellen der Regierung weiter:

Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft, Berlin, für die örtliche volkseigene Industrie.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchstaben a, aa bis ff;

Ministerium für Aufbau, Berlin, für die örtliche volkseigene Bau- und Baustoffindustrie.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchstaben a, gg und hh;

Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Kraftverkehr, Berlin, für den örtlichen volkseigenen Kraftverkehr, die Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, die volkseigenen Speditionsbetriebe sowie den volkseigenen kommunalen Verkehr mit VEB-Plan.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchstaben b und c;

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Wasserwirtschaft, Berlin, für die örtliche volkseigene Wasserwirtschaft.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchst. e;

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Berlin, für die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchstaben f und g;

Ministerium für Handel und Versorgung, Berlin, für den kommunalen Großhandel.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchst. h;

Ministerium für Kultur, Berlin, für die volkseigenen Kreislichtspielbetriebe.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchst. i;

- D. Die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke haben die Zusammenfassungen der Vordrucke je Wirtschaftszweig zu dem unter Abschnitt IV Ziff. 3 Buchst. c genannten Terminen an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, Abteilung Örtliche volkseigene Industrie, einzureichen.

III.

Auswertung

1. Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ bzw. monatlicher Planbericht des volkseigenen Großhandels für den kommunalen Großhandel

Die Auswertung der monatlichen Kurzberichterstattung „FKM (ÖW)“ bzw. des Planberichtes erfolgt in den Kreisen und Bezirken. Aus ihr sollen operative Maßnahmen abgeleitet werden, die einen ordnungsgemäßen Planablauf gewährleisten und die Erfüllung des Planes der Staatlichen Aufgaben sicherstellen. Weiterhin muß diese Auswertung wichtigste Grundlage für Rentabilitätsberatungen und für die Aufstellung der monatlichen Kassenpläne werden.

2. Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der DN sowie Nachweis der Kreditdeckung und der Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes

Die Auswertung dieses Nachweises erfolgt durch die Deutsche Notenbank.

3. Kontrollbericht

Für die Auswertung und Genehmigung der Kontrollberichte ergeht eine besondere Vorschrift.

IV.

Termine

1. Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ bzw. monatlicher Planbericht des volkseigenen Großhandels für den kommunalen Großhandel

Für den Termin der Einreichung der Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ bzw. des Planberichtes gilt die Anweisung vom 2. Dezember 1954 zur Auf-

stellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

2. Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der DN sowie Nachweis der Kreditdeckung und der Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes

Die Einreichungstermine werden von der Deutschen Notenbank festgelegt.

3. Kontrollbericht

a) Die örtlichen volkseigenen Betriebe haben vierteljährlich zum 31. März und 30. September 1955 den Nachweis über die Erfüllung des Kostenplanes und die Abrechnung der Mittel des betrieblichen Arbeitsschutzes KBI (Ö) 3, den Planbericht und die Planbilanz jeweils bis spätestens zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im Abschnitt II Ziff. 4 unter A und B genannten Dienststellen einzureichen. Die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise bzw. die Bezirksdirektionen Kraftverkehr haben die Zusammenfassungen dieser Berichte bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes einzureichen.

b) Den halbjährlichen Kontrollbericht zum 30. Juni und 31. Dezember 1955 haben die örtlichen volkseigenen Betriebe jeweils bis spätestens 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im Abschnitt II unter A und B genannten Dienststellen einzureichen. Die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise bzw. die Bezirksdirektionen Kraftverkehr haben die Zusammenfassungen bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes weiterzureichen. Dieser Termin gilt in Abänderung der Anweisung laut ZBl. 49/54 vom 2. Dezember 1954 auch für die Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“.

c) Die Zusammenfassungen gemäß Abschnitt II Ziff. 4 unter C dieser Anordnung sind von der Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, Abteilung Örtliche volkseigene Industrie, und von den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke an die im Abschnitt II Ziff. 4 unter C genannten Dienststellen der Regierung zu folgenden Terminen einzureichen:

Zusammenfassung per

31. März 1955 bis 30. April 1955,

30. Juni 1955 bis 2. August 1955,

30. September 1955 bis 30. Oktober 1955,

31. Dezember 1955 bis 10. Februar 1956.

Die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke erlassen in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen für ihren Bereich erforderliche Einzelanweisungen zu dieser Anordnung.

V.

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1955 (Anordnung 15/55)

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

I. Erfüllung des Kostenplanes

Berichtszeitraum vom 1. 1. 1955 bis 1955.

Anzahl der Betriebe:

davon Ver-
Soll: lustbetriebe:

davon Ver-
Ist: lustbetriebe:

— in TDM ohne Dezimalstelle —

Kreis: Epl.:

Bezirk: Kap.:

a) Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft ohne örtlichen volkseigenen Handel

Teil I		Abrechnung der Selbstkostensenkung				Abrechnung der Umschlagzahl			
Ist-Menge der vergleichbaren Warenproduktion bzw. Leistung des Berichtszeitraumes zu			Geplante Selbstkostensenkung %	Selbstkostenentwicklung (Senkung %, Steigerung +)		Umschlagzahl		Jahreselbstkosten (s. Erläuterungen)	Durchschnittliche Umlaufmittelebestände
Ist-Kosten 1954	Plankosten 1955	Ist-Kosten 1955		gegenüber 1954		Plan	Ist		
1	2	3	4	5 in TDM	6 %	7	8	9	10

Teil II

— in TDM ohne Dezimalstelle —

Pos.	Art der Angaben	Plan der Staatlichen Aufgaben 1955	Ist im Berichtszeitraum	Erfüllung in % $Sp. \frac{4}{3} \times 100$
1	2	3	4	5
1.	Wert der Warenproduktion bzw. der Leistungen zu geplanten Abgabepreisen 010			
2.	Haushaltsaufschläge und Verbrauchsteuern .. 011			
3.	Gesamtkosten der Betriebsleistungen* 020			
	a) Material 021			
	b) Löhne 022			
	c) Abschreibungen 023			
	d) Übrige Kosten 024			
4.	Selbstkosten der Haupt- und Nebenleistungen 030			
5.	Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion Abnahme + Zunahme % 040 041			
6.	a) Selbstkosten der Warenproduktion insgesamt 050			
	b) Selbstkosten der vergleichbaren Warenproduktion 051			
7.	Bestandsänderungen der fertigen Produktion Abnahme + Zunahme % 060 061			
8.	Selbstkosten des Umsatzes 070			

b) Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels (Kommunaler Großhandel, Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf)

— in TDM ohne Dezimalstelle —

Pos.	Art der Angaben	Plan der Staatlichen Aufgaben 1955	Ist im Berichtszeitraum	Erfüllung in % $Sp. \frac{4}{3} \times 100$
1	2	3	4	5
1.	Umsatz zu VKP 100			
	davon Lager } ohne innerzentralen Umsatz 101			
	Strecke } ohne innerzentralen Umsatz 102			
2.	Umsatz zu EKP 110			
	davon Lager } ohne innerzentralen Umsatz 111			
	Strecke } ohne innerzentralen Umsatz 112			
3.	Erlösschmälerungen 120			
4.	Handelskosten 130			
	darunter Löhne und Gehälter 131			
	Zinsen für Kredite 132			

II. Abrechnung des betrieblichen Arbeitsschutzes

— in TDM ohne Dezimalstelle —

Pos.	Art der Angaben	Soll lt. Plan	Ist im Berichtszeitraum
1	2	3	4
1.	aus Investitionen	200	
2.	aus Generalreparaturen	201	
3.	aus Kosten	202	
4.	Zuwendungen aus dem Direktorfonds	203	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

(Nur zum 30. 6. 1955 und zum 31. 12. 1955 auszufüllen!)

Teil I

— in TDM ohne Dezimalstelle —

Pos.	Art der Angaben	Stand am Anfang des Berichtszeitraumes	Stand am Ende des Berichtszeitraumes
1	2	3	4
1.	Grundmittel	300	
2.	Grundmittelfonds	301	
3.	Wertberichtigung auf Grundmittel	302	
4.	Nicht fertiggestellte Investitionen und Generalreparaturen	303	
5.	Aus Umlaufmitteln finanzierte Investitionen und Generalreparaturen	304	
6.	Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	305	
7.	Forderungen an den Staatshaushalt	306	
8.	Sonstige Forderungen	307	
9.	Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	308	
10.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt	309	
11.	Sonstige Verbindlichkeiten	310	

Teil II Finanzierung

— in TDM ohne Dezimalstelle —

Pos.	Art der Angaben	Soll lt. Plan	Ist im Berichtszeitraum
1	2	3	4
1.	Vorräte	400	
2.	Umlaufmittelfonds	401	
3.	Richtsatzplankredit	402	
4.	Sonderkredite	403	
5.	RE- und Zessionskredite	404	
6.	Überfällige Kredite	405	

Rechtsverbindliche Unterschriften für alle Angaben in Anlage 1 und 2,

..... den 195..
(Ort) (Datum).....
(Abteilungsleiter) (Betriebswirtschaftler bzw. Finanzplaner)

* Bei Betrieben mit altem Rechnungswesen ergibt die Addition von Material, Löhnen, Abschreibungen und übrigen Kosten die Gesamtkosten. Bei Betrieben mit neuem Rechnungswesen entsteht eine Differenz in Höhe der Hilfs- und Vorleistungen. Bei der Abstimmung ist darauf zu achten, im Hinblick auf eine maschinelle Aufbereitung läßt sich diese Differenz bei einer Zusammenfassung von altem und neuem Rechnungswesen nicht vermeiden.

**Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 32 bis 36.***

Vom 2. Februar 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

- Materialeinsatzliste Nr. 32 — Walzwerksmaschinen — (Sonderdruck Nr. 74 a)
- „ Nr. 33 — Sonstige Spezialmaschinen für Bergbau — (Sonderdruck Nr. 74 b)
- „ Nr. 34 — Ziehbanke — (Sonderdruck Nr. 74 c)
- „ Nr. 35 — Verseilmaschinen — (Sonderdruck Nr. 74 d)
- „ Nr. 36 — Öfen, Herde und Kocher — (Sonderdruck Nr. 74 e)

* Zu beziehen ab 10. April 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6.

Die Materialeinsatzlisten Nr. 32 bis 36 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 2. Februar 1955

**Ministerium für Maschinenbau
Rau**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Bekanntmachung
über die Zulassung von Markscheidern.**

Vom 12. März 1955

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. März 1953 zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 444) hat die Technische Bergbauinspektion der Republik am 4. März 1955 als Markscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung markscheiderischer Arbeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik den

Ingenieur Julius Badura, geboren am 7. April 1903 in Hindenburg (Oberschlesien), wohnhaft in Berlin-Karlshorst, Gundelfingerstr. 22, zugelassen.

Berlin, den 12. März 1955

**Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister**

Demnächst erscheint

**Stichwortverzeichnis
Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt
der Jahrgänge
1949 - 1954**

DIN A 4 · 208 Seiten · Halbleinen 3,20 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt, Ministerialblatt, Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (G) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelikirchstraße 17, Anruf 87 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 24 — Postscheckkonto: Berlin 1490 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1788 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 4. April 1955	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 55.	Anordnung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft. — Registrierung 1955 —	125

**Anordnung
zur Verordnung über die Registrierung und
Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und
Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen
und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und
Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.**

— Registrierung 1955 —

Vom 29. März 1955

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Stellenplankommission und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Registrierpflicht

- (1) Der Registrierpflicht und Kontrolle unterliegen:
 - a) alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen,
 - b) alle Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (VVB, VVEAB, DHZ usw.),
 - c) alle Organisationen und Einrichtungen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit dem Staatshaushalt verbunden sind,
 - d) alle volkseigenen Betriebe (VEB) gemäß der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225),
 - e) alle finanzgeplanten Geld- und Kreditinstitute, die Deutsche Versicherungsanstalt,
 - f) alle wirtschaftlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor einschließlich des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und der Bezirksverbände.
- (2) Selbständige Investbauleitungen, die nicht an einen Betrieb gebunden sind, unterliegen nicht der Registrierpflicht. Ihre Lohnfonds und Verwaltungsaus-

gaben werden jedoch durch die Registrierorgane kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank und des Ministeriums der Finanzen.

§ 2

Durchführung der Registrierung

- (1) Die Registrierung für das Jahr 1955 beginnt mit dem Tage der Verkündung dieser Anordnung.
- (2) Die Registrierorgane teilen jeder registrierpflichtigen Einrichtung den Registriertermin mit.
- (3) Halten die registrierpflichtigen Einrichtungen den Registriertermin nicht ein, sind die Registrierorgane verpflichtet, die Auszahlungen von Löhnen und Gehältern bei dem zuständigen Kreditinstitut sperren zu lassen.
- (4) Neugebildete registrierpflichtige Einrichtungen sind verpflichtet, sich innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Neubildung beim zuständigen Registrierorgan zur Registrierung anzumelden.

§ 3

Zuständigkeit der Registrierorgane

A. Haushaltsorganisationen

- Zuständig für die Registrierung und Kontrolle sind:
1. das Ministerium der Finanzen
 - a) für die Ministerien, Staatssekretariate, die zentralen Organe und staatlichen Einrichtungen mit allen nachgeordneten Dienststellen,
 - b) für alle Organisationen und Einrichtungen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit dem Republikhaushalt verbunden sind,
 - c) für die Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (VVB, VVEAB, DHZ usw.),
 - d) für die Räte der Bezirke,
 - e) für alle den Räten der Bezirke direkt unterstehenden staatlichen Anstalten und Einrichtungen;
 2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen,
 - a) für die Räte der Kreise,
 - b) für alle den Räten der Kreise direkt unterstehenden staatlichen Anstalten und Einrichtungen;

3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen,
 - a) für die Räte der Gemeinden,
 - b) für alle den Räten der Gemeinden direkt unterstehenden Anstalten und Einrichtungen;
4. das Ministerium der Finanzen kann Änderungen in der Zuständigkeit bestimmen.

B. Volkseigene und genossenschaftliche Wirtschaft

Zuständig für die Registrierung und Kontrolle sind:

1. das Ministerium der Finanzen

für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft von besonderer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Festlegung dieser Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten;
2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen,

für Betriebe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft, die aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen im einzelnen festgelegt werden. Die Festlegung dieser Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen;
3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen,

für alle übrigen registrierpflichtigen Betriebe, unbeschadet ihrer Unterstellung;
4. das Ministerium der Finanzen kann Änderungen in der Zuständigkeit bestimmen.

§ 4

Registrierbescheinigung

(1) Die Registrierorgane stellen für jede durchgeführte Registrierung eine Registrierbescheinigung aus.

(2) Bei den registrierpflichtigen Haushaltsorganisationen wird die Registrierbescheinigung auf dem Registrierblatt 1955 ausgestellt.

Bei der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft wird die Registrierbescheinigung auf dem Vordruck 57 — „Registrierung und Lohnfondskontrolle“ — ausgestellt. Bei den Betrieben des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels wird die Registrierbescheinigung auf dem Vordruck 52 und bei den Betrieben des volkseigenen Großhandels auf dem Vordruck 2 — „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ — ausgestellt. Diese Vordrucke (im folgenden Vordruck 57 genannt) sind Teile des Betriebsplanes 1955.

(3) Die registrierpflichtigen Haushaltsorganisationen sind verpflichtet, die Registrierbescheinigung unverzüglich dem für sie zuständigen Finanzorgan vorzulegen.

Die registrierpflichtigen volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe legen die Registrierbescheinigung unverzüglich ihrem kontoführenden Kreditinstitut vor. Die vorstehend genannten Betriebe legen außerdem die Registrierbescheinigung jeweils zusammen mit dem Bargeldplan für das kommende Quartal und vor der Lohnabschlußzahlung Dezember 1955 ihrem kontoführenden Kreditinstitut vor.

(4) Die für die Haushaltsorganisationen zuständigen Finanzorgane sind verpflichtet, durch Lohnfondskontrolle zu gewährleisten, daß die für Löhne und Gehälter registrierten Summen nicht überschritten werden.

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Mittel für Löhne und Gehälter für Betriebe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft nur bis zur Höhe der registrierten Summe auszuzahlen.

II.

Sonderbestimmungen

A. Haushaltsorganisationen

§ 5

Grundsätze für die Registrierung

(1) Die Grundlage für die Registrierung des Lohnfonds (Sachkonten 500, 501 und 700, 701) bildet der zuletzt bestätigte Stellenplan und der Haushaltsplan 1955.

Die Registrierung erstreckt sich auf sämtliche Lohn- und Gehaltsempfänger, nicht aber auf ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige. Für die Lehrkörper an den Grund-, Ober-, Berufs- und Sonderschulen sowie für Kindergärtnerinnen und Erzieher sind die Zahlen für die zu beschäftigenden Lehrer, Kindergärtnerinnen und Erzieher aus den Erläuterungen zum Haushaltsplan nachrichtlich zu übernehmen.

(2) Liegt kein bestätigter Stellenplan vor, erfolgt eine befristete Zwischenregistrierung nach dem tatsächlichen Stand der Beschäftigten am Tage der Registrierung.

(3) Die Registrierung der übrigen Ausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem bestätigten Haushaltsplan. Zu diesen Ausgaben gehören sämtliche Ausgaben der Sachkontenklasse 5, mit Ausnahme der Sachkonten 500 und 501.

§ 6

Unterlagen für die Registrierung

(1) Der Leiter der registrierpflichtigen Einrichtung oder ein Bevollmächtigter, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, ist verpflichtet, bei der Registrierung vorzulegen:

- a) den zuletzt bestätigten Stellenplan einschließlich aller Nachträge in Urschrift mit Mittelberechnung. Liegt kein bestätigter Stellenplan vor, ist ein Beschäftigtenverzeichnis vorzulegen,
- b) sofern der Stellenplan auf Grund eines Rahmenstruktur- oder Typenplanes aufgestellt wurde, die Veröffentlichung mit der die Bestätigung dieses Rahmenstruktur- oder Typenplanes erfolgte,
- c) die Stellenplanüberwachungsliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 791),
- d) den Geschäftsverteilungsplan,
- e) den bestätigten Haushaltsplan und die durch Beschlüsse, Umsetzungen oder andere Maßnahmen eingetretenen Zu- und Abgänge,
- f) die Lohn- und Gehaltsliste des letzten Monats vor der Registrierung,
- g) einen Auszug der übrigen Ausgaben gemäß § 5 Abs. 3 nach folgendem vorgeschriebenen Muster:

Auszug der übrigen Ausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1955

Bezeichnung und Anschrift der registrierpflichtigen Einrichtung:

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 1954	Soll 1955	Ist-Ausgabe v. 1. Januar 1955 bis zum letzten Monatsabschluß	Bemerkungen
-----------	-------------	----------	-----------	--	-------------

(In diesem Auszug sind alle Sachkonten der Sachkontenklasse 5 aufzuführen mit Ausnahme der Sachkonten 500 und 501. Die Sachkontenklasse 5 ist aufzurechnen.)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden bestätigt:

..... (Ort und Datum) (Unterschrift des Leiters der Verwaltung) (Unterschrift des Haushaltsbearbeiters)

- h) das Registrierblatt 1955 (Haushaltsorganisationen) in doppelter Ausfertigung,
- i) alle Unterlagen die vom Registrierorgan für erforderlich erachtet werden.

(2) Ergeben sich im Laufe des Jahres Veränderungen des Stellenplanes, des Lohn- und Gehaltsfonds oder des Fonds für die übrigen Ausgaben, sind die entsprechenden Unterlagen hierüber einschließlich der alten Registrierbescheinigung innerhalb einer Woche beim zuständigen Registrierorgan zur Nachregistrierung vorzulegen. Für die Nachregistrierungen sind die Anträge auf Nachregistrierung zu verwenden, die beim zuständigen Registrierorgan anzufordern sind.

§ 7

Festsetzung von Sperrbeträgen

(1) Werden bei der Registrierung oder Kontrolle der Lohn- und Gehaltsfonds oder der Fonds für die übrigen Ausgaben ungesetzliche, überhöht geplante oder nichtbenötigte Mittel festgestellt, sind die Registrierorgane verpflichtet, diese Beträge zu sperren.

(2) Über die Verwendung der gesperrten Beträge entscheiden

- a) für den Haushalt der Republik, das Präsidium des Ministerrates,
- b) für die Haushalte der örtlichen Organe des Staates, die zuständigen Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

B. Übrige Organisationen

§ 8

Für die Registrierung der Organisationen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit dem Staatshaushalt verbunden sind, gelten die Bestimmungen für Haushaltsorganisationen sinngemäß.

C. Volkseigene und genossenschaftliche Wirtschaft

§ 9

Grundsätze für die Registrierung

(1) Die Registrierung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 dieser Anordnung auf der Grundlage des Vordruckes 57. Der Vordruck 57 muß die staatliche Aufgabe zum Inhalt haben.

(2) Das registrierpflichtige Personal und die Verwaltungsausgaben sind durch Anordnungen zur Betriebsplanung 1955 festgelegt, und zwar:

- a) für die zentralverwaltete volkseigene Industrie durch Anordnung vom 15. November 1954 (ZBl. S. 562);
- b) für den volkseigenen Großhandel einschließlich VEAB, für die Staatlichen Bezirks- und Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und den kommunalen Großhandel durch Anordnung vom 15. November 1954 (ZBl. S. 562);
- c) für den volkseigenen Einzelhandel (HO) und den genossenschaftlichen Einzelhandel, für die finanzierten Betriebe der Ministerien für Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen, für die örtliche volkseigene Wirtschaft mit VEB-Plan mit Ausnahme der örtlichen Bauindustrie, für die volkseigene Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe Wasserwirtschaft durch Anordnung vom 14. Januar 1955 (GBl. II S. 33).

Bei den nichterwähnten Wirtschaftszweigen sind Sonderregelungen getroffen worden, die den Betrieben durch die übergeordneten Stellen mitgeteilt werden.

(3) Bei der Registrierung sind anzugeben:

- a) die verausgabte Bruttolohnsumme bis zum letzten Monatsabschluß vor der Registrierung,

- b) die tatsächliche Stellenzahl und die tatsächliche Lohnsumme (abzüglich der Quartalsprämie) für das registrierpflichtige Personal im Monat Dezember 1954, ferner die Zu- oder Abgänge im Plan 1955 gegenüber Dezember 1954 in der Stellenzahl mit den entsprechenden Lohn- oder Gehaltsätzen. Dabei ist bei der zentralverwalteten volkseigenen Industrie der Zusatzlohn nicht einzubeziehen.

(4) Soweit unter Hilfspersonal Stellenzahlen oder Lohnfondsteile dem Lohnfonds A zugeordnet werden, sind diese Stellen mit ihrer geplanten Bruttolohnsumme den Registrierorganen eindeutig nachzuweisen.

§ 10

Unterlagen für die Registrierung

(1) Der Leiter des Betriebes oder ein Bevollmächtigter, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, ist verpflichtet, bei der Registrierung vorzulegen:

- a) den Plan 57 des Betriebsplanes 1955 in doppelter Ausfertigung,
- b) den zuletzt bestätigten Stellenplan,
- c) die Direktive des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zur Aufstellung der Stellenpläne auf Grund von Rahmenstruktur- und Typenplänen,
- d) den Finanzplan,
- e) die FM-Berichte vom 1. Januar 1955 an,
- f) die staatliche Aufgabe für die Arbeitskräfteplanung,
- g) die monatliche Arbeitskräfte-Berichterstattung für 1955,
- h) einen listenmäßigen Nachweis über die außertariflichen Entlohnungen (Name, Vorname, Tätigkeit, Tarifgehalt laut BKV, tatsächlich gezahltes Gehalt. Diese Aufstellung ist vom Leiter des Betriebes und vom Hauptbuchhalter zu unterzeichnen.),
- i) die Stellenplanüberwachungsliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 791),
- k) einen Beschäftigtenachweis für das nichtindustrielle bzw. sonstige Personal nach folgendem vorgeschriebenen Muster:

	Lohnfonds A		Lohnfonds B	
	Plan 1955		Plan 1955	Ist 1955
	Pers.	TDM	Pers.	TDM

1. Beschäftigte für Bauleistungen (bei Ind. Betr.) bzw. Beschäftigte für Ind.-Produktion (bei Baubetrieben)
2. Beschäftigte in Industrieläden
3. Beschäftigte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (z. B. Werkküche)
4. Beschäftigte für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten
5. Sonstiges nichtindustrielles Personal

- l) eine Aufstellung der Verwaltungsausgaben in einfacher Ausfertigung nach folgendem vorgeschriebenen Muster:

Aufstellung der Verwaltungsausgaben

Bezeichnung und Anschrift des registrierpflichtigen Betriebes:

Steuer-Nr.:

Konten-Bezeichnung Nr.	Ist 1954	Ist-Ausgabe v. 1. Januar 1955 bis zum letzten Monatsabschluß		Bemer- kungen
		Soll	Haben	

(Die einzelnen Spalten sind getrennt aufzurechnen)
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden bestätigt.

(Ort und Datum) (Unterschrift des Leiters des Betriebes) (Unterschrift des Hauptbuchhalters)

Soweit Beträge gemäß der Nomenklatur der Verwaltungsausgaben als Teilbeträge auf Konten des Kontenrahmens gebucht werden (z. B. Büro- und Zeichenmaterial Konto 3225, Porti und Telefon Konto,) ist den Betrieben freigestellt, diese Angaben auf zusätzlich einzurichtenden Unterkonten oder statistisch zu erfassen.

Die Spalte „Ist 1954“ ist vom Groß- und Einzelhandel nicht auszufüllen,

- m) die Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle 1955 gemäß Anordnung vom 25. November 1954 über die Einführung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben (GBl. S. 916),
- n) den Beschäftigtenkatalog gemäß Ordnung der Planung 1955,
- o) alle Unterlagen, die vom Registrierorgan für erforderlich erachtet werden.

(2) Ergeben sich im Laufe des Jahres Veränderungen im Lohn- und Gehaltsfonds oder in den Verwaltungsausgaben, so sind die entsprechenden Unterlagen hierüber gemäß Abs. 1 einschließlich der alten Registrierbescheinigung innerhalb einer Woche beim zuständigen Registrierorgan zur Nachregistrierung vorzulegen.

Die Nachregistrierung wird bei Planänderungen auf dem neu aufgestellten Plan 57 vorgenommen. Ergeben sich sonstige Veränderungen, ohne daß eine Planänderung vorliegt, wird die Nachregistrierung auf dem „Antrag auf Nachregistrierung“ vorgenommen, der vom zuständigen Registrierorgan anzufordern ist.

§ 11

Festsetzung von Sperrbeträgen

(1) Werden bei der Registrierung oder Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben ungesetzliche, überhöht geplante oder nichtbenötigte Mittel festgestellt, sind die Registrierorgane verpflichtet, diese Beträge zu sperren. Diese Summe erhöht sich um 9%, bei den Betrieben des Bergbaues um 18%, vom Sperrbetrag im Lohnfonds für nichtbenötigte Betriebsanteile zur Sozialversicherung.

(2) Die Registrierorgane sind verpflichtet, die Differenz zu sperren, wenn der Finanzplan eine höhere Gesamtlohnsumme ausweist als der Arbeitskräfteplan.

Ist jedoch die Gesamtlohnsumme des Finanzplanes niedriger als die des Arbeitskräfteplanes, darf nur die niedrigere Gesamtlohnsumme des Finanzplanes auf der Registrierbescheinigung festgestellt bzw. registriert werden.

- (3) Die bei der Registrierung gesperrten Beträge sind mit 50% bis zum 30. Juni 1955, mit 75% bis zum 30. September 1955, mit 100% bis zum 15. Dezember 1955

an den Staatshaushalt abzuführen.

Über das Verfahren der Buchung und Abführung der gesperrten Beträge ergeht besondere Weisung.

Für Zwecke der Beurteilung der Planerfüllung für Zuführungen zum Direktorfonds entsprechend der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) und der Prämienberechnung entsprechend der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) sind die gesperrten Beträge dem geplanten Gewinn zuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzusetzen.

(4) Werden in der geplanten Bruttolohnsumme für das nichtindustrielle Personal bzw. das sonstige Personal Einsparungen festgestellt, sind die Registrierorgane verpflichtet, den Lohnfonds um diese Einsparungen zu kürzen und diese als „nichtverfügbaren Lohnfondsteil im nichtindustriellen Personal“ in der Registrierbescheinigung auszuweisen.

§ 12

Verfahren bei Feststellung von Disproportionen

Wird bei der Registrierung oder Kontrolle festgestellt, daß sich das Verhältnis der Zahl der Verwaltungsangestellten zur Zahl der Produktionsarbeiter im Plan 1955 unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge im Laufe der Jahre 1953 und 1954 gegenüber dem Stand von 1953 zugunsten der Verwaltungsangestellten erhöht hat, ist eine entsprechende Kontrollmitteilung an das zuständige Ministerium einzureichen. Das gleiche gilt, wenn die Lohnfonds für das registrierpflichtige Personal im Plan 1955 unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge gegenüber 1954 weiter anwachsen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. April 1954 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1954 — (GBl. S. 478) außer Kraft gesetzt.

(2) Die Muster im § 6 Abs. 1 Buchst. g und § 10 Abs. 1 Buchstaben k und l sind von der Genehmigungsstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 4. März 1955 unter Nr. 710/46 registriert worden.

Berlin, den 29. März 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 7. April 1955	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 55	Anordnung über die Abrechnung von Futtermitteln	129
15. 3. 55	Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen	130
1. 4. 55	Anordnung über die Auflösung der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Eingliederung in die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke	130
4. 4. 55	Anordnung über den Abgabetermin der Jahreserklärungen 1954 der Handwerker	131
23. 3. 55	Zweite Anordnung zur Änderung der Verteilungsart von Materialien im Jahre 1955	131
31. 3. 55	Anweisung über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmehle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft	131
	Berichtigung	132

Anordnung über die Abrechnung von Futtermitteln.

Vom 19. März 1955

Zur Vereinfachung der bestehenden Abrechnung von Futtermitteln und besserer Kontrolle der Kontingenträger bzw. der Warenbewegung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVdGB) folgendes angeordnet:

§ 1

Futtermittel-Kontingentabrechnung

(1) Die Abrechnung der Futtermittelkontingente auf Vordruck FuKA 1 und 2 entfällt ab 1. April 1955.

Die Abrechnung auf Vordruck FuKA 3 ist zu erweitern, so daß von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften als „Abgang“ die Auslieferungen, unterteilt nach den einzelnen Kontingenträgern, gemeldet werden.

(2) Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — oder andere Futtermittelhändler sind verpflichtet, diese Meldungen in einfacher Ausfertigung, jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, den zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) einzureichen. Eine Durchschrift der Meldung ist mit den belieferten und entwerteten Erstschriften der Bezugsberechtigungsscheine, nach Kontingenträgern geordnet,

dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zum gleichen Termin zu übergeben, so daß die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — oder andere Futtermittelhändler, die mehrere Kreise beliefern, der jeweiligen Abteilung die Unterlagen einreichen.

(3) Bei Teilbelieferung von Bezugsberechtigungsscheinen haben die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — oder andere Futtermittelhändler selbst angefertigte Belege mit Angabe der Empfänger, der ausgelieferten Menge und Futtermittelart sowie des Ausstellers, Datum und Nummer des Bezugsberechtigungsscheines der Abrechnung beizufügen. Nach voller Belieferung sind die Bezugsberechtigungsscheine einer folgenden Abrechnung beizufügen.

(4) Die VEAB haben die im Direktbezug an Großverbraucher gelieferten Futtermittel ebenfalls auf dem gleichen Vordruck bis zum 5. jeden Monats der zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises abzurechnen.

(5) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Bezugsberechtigungsscheine im Vergleich zur Abrechnung zu kontrollieren und gleichzeitig die Warenbewegung des VEAB zu überprüfen.

(6) Zur Information der Kontingenträger und Kontrolle über die Belieferung der Bezugsberechtigungsscheine gibt die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises die belieferten Bezugsberechtigungsscheine an die für die einzelnen Kontingenträger beim Rat des Kreises zuständigen Abteilungen bzw. Institutionen weiter.

(7) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, zur Kontrolle ihrer Kontingente eine Kartei für alle Futtermittelarten nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Muster zu führen.

(8) Die belieferten und mit der Abrechnung eingereichten Bezugsberechtigungsscheine sind von den für die einzelnen Kontingenträger zuständigen Abteilungen bei den Räten der Kreise, monatlich geordnet und entwertet, zwei Jahre als Belege für Kontrollzwecke aufzubewahren.

(9) Die VEAB geben eine Zusammenfassung der Futtermittelbewegungs- und Bestandsmeldung (Vordruck FuKA) am 13. eines jeden Monats in einfacher Ausfertigung an die Verwaltung Volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) weiter.

(10) Die VVEAB reicht eine Zusammenstellung dieser Meldungen dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bis zum 17. eines jeden Monats perforiert ein.

§ 2

Die Abrechnung des Futtermittelanfalls

(1) Alle Betriebe der Lebensmittel- und der sonstigen Industrie, in denen Futtermittel anfallen, haben an die VEAB durch Übersendung einer Durchschrift des Vordruckes M 1/N den Anfall und die Auslieferung der Futtermittel zu melden.

(2) Für Futtermittel, die monatlich abgerechnet werden, ist die Durchschrift der Abrechnung (Vordruck M 1/N) bis zum 5. jeden Monats und für quartalsweise abgerechnete Futtermittel bis zum 5. des ersten Monats jeden Quartals dem zuständigen VEAB zuzuleiten.

(3) Die VEAB unterrichten die Abteilung Erfassung und Einkauf beim Rat des Kreises über den Anfall der Futtermittel und übersenden der VVEAB die kreisweise Zusammenstellung der Meldung (Vordruck M 1/N) bis zum 10. eines jeden Monats, die von den VVEAB, bezirkswise zusammengefaßt, bis zum 15. eines jeden Monats an das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf weiterzugeben sind.

§ 3

Pendelkarten über die Warenbewegung

An Hand der eingehenden Rechnungen haben die VEAB am 4. eines jeden Monats für den vergangenen Monat auf Pendelkarten nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Muster über die Erfüllung der Liefer- und Empfangsverpflichtungen an die VVEAB Bericht zu erstatten. Die VVEAB geben die Pendelkarten mit der überbezirklichen Liefer- und Empfangsverpflichtung an das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf am 8. jeden Monats weiter.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 12. Mai 1954 über die Abrechnung von Futtermittelkontingenten (ZBl. S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen.

Vom 15. März 1955

Zur Änderung der Richtlinien vom 28. Oktober 1953 für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen (ZBl. S. 511) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt III der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Für die Buchung der nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Prämien für erzielte Brennstoffeinsparungen gelten die Anweisungen des Ministeriums der Finanzen.

Die Prämien sind aus den erzielten Einsparungen zu finanzieren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung	Staatliche Plankommission
Macher Minister	Kirsten Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Auflösung der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Eingliederung in die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke.

Vom 1. April 1955

Zur Verbesserung der staatlichen Leitung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, der Staatlichen Stellenplankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund des § 3 der Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 10. August 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 127) und des § 1 der Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. 1953 S. 1) gebildeten Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe mit dem Sitz in Rostock, Schwerin, Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Weimar, Waren, Halle, Magdeburg, Ilmenau, Dresden, Saalfeld, Leipzig und Karl-Marx-Stadt werden mit Wirkung vom 1. April 1955 aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der bisherigen Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe werden mit Wirkung vom 1. April 1955 den Abteilungen Landwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, bei den Räten der Bezirke übertragen. Der Leiter der Unterabteilung Forstwirtschaft ist Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft.

(3) Die bisher für die Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe genehmigten Planstellen sind bis zur Bestätigung des Stellenplanes für die Abteilungen

Landwirtschaft der Räte der Bezirke durch die Staatliche Stellenplankommission bei den Räten der Bezirke als gesonderter Nachtrag zum Stellenplan zu führen,

§ 2

Das Anlagevermögen der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe geht mit Wirkung vom 1. April 1955 in die Verwaltung der Räte der Bezirke über. Ausgenommen davon ist das Anlagevermögen der den Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe Potsdam, Schwerin, Halle, Weimar und Dresden bisher angegliederten Abteilungen Forsteinrichtung und Standortserkundung.

§ 3

Die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten werden von den Räten der Bezirke übernommen.

§ 4

Die beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1955 für die Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe sowie für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe geplanten Mittel werden ab 1. April 1955 gesperrt. Ab 1. April 1955 erfolgt die Finanzierung der Unterabteilungen Forstwirtschaft und der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe nach den vom Ministerium der Finanzen gegebenen Richtlinien.

§ 5

Für die ordnungsgemäße Überleitung der Aufgaben der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe in die Räte der Bezirke sind die Leiter der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke verantwortlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

Anordnung

über den Abgabetermin der Jahreserklärungen 1954 der Handwerker.

Vom 4. April 1955

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) wird folgendes angeordnet:

Der Abgabetermin für die Jahreserklärungen der Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag 1954 sowie der Zusatzerklärungen 1954 über andere Umsätze und Einkünfte der Handwerker wird auf den

2. Mai 1955

festgesetzt.

Die Abschlußzahlungen für 1954 sind binnen sieben Tagen nach dem obengenannten Abgabetermin zu entrichten. Soweit sich auf Grund der Jahreserklärungen 1954 höhere Abschlagszahlungen für 1955 ergeben, ist der Unterschiedsbetrag für 1/55 zusammen mit der Abschlußzahlung 1954 zu zahlen.

Berlin, den 4. April 1955 (Anordnung 22/55)

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Zweite Anordnung* zur Änderung der Verteilungsart von Materialien im Jahre 1955.

Vom 23. März 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung (GBl. S. 767) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Planpositionen

- 09 63 400 Sonstige Lumpen und Abschnitte für Nutzware
- 74 12 200 Silikamassen
- 74 13 130 Magnesitnormal- und Formsteine

wird im Planjahr 1955 die Kontingentierung aufgehoben.

(2) In der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1955 ist für diese Positionen die Bezeichnung „K“ zu streichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1955

Staatliche Plankommission
Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

* (1.) Anordnung (ZBl. 1954 S. 585)

Anweisung

über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 31. März 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird folgendes angewiesen:

I.

Allgemeine Vorschriften

1. Die Finanzpläne 1955 der Betriebe der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Schwerindustrie und der DHZ Metallurgie werden ab 1. April 1955 geändert. Anweisungen über Planänderungen und Abrechnungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
2. Alle anderen Betriebe ändern auf Grund der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle weder die Finanzpläne einschließlich der Richtsatzpläne noch die Materialverrechnungspreise. Die Preiserhöhungen wirken sich bei diesen Betrieben nicht ergebnis-, sondern bilanzwirksam aus.
3. Für alle nach dem 1. April 1955, 0 Uhr, zum Versand kommenden Schwarzmetalle gelten die neuen Preise.
4. Die Ausgangsrechnungen für Lieferungen an VEB, bei denen Preiserhöhungen wirksam werden, sind im Rechnungsendbetrag mit alten und neuen Preisen aufzustellen. Hierdurch muß sichergestellt werden, daß die Forderungen der Empfänger-Betriebe gegenüber den zuständigen Abteilungen Finanzen, Unterabteilung Abgaben, mit den Mehrerträgen der Lieferbetriebe übereinstimmen. Bei Lieferungen an private Abnehmer sind die alten und neuen Preise je Erzeugnis in den Rechnungen auszuweisen.

5. Die VEB, bei denen durch Preiserhöhungen Mehraufwendungen entstehen und die diese Mehraufwendungen weder im Preis ihrer Produktion noch für eigene Investitionen und Generalreparaturen weiterberechnen dürfen, erhalten diese von der örtlich zuständigen Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, auf Antrag erstattet. Eine Verrechnung mit laufenden Abgaben ist nicht zulässig.
6. Die Erstattungsanträge der Betriebe müssen enthalten:
- Bezeichnung, Anschrift und Steuernummer des Betriebes.
 - Eine Aufstellung der entstandenen Mehraufwendungen, geordnet nach den einzelnen Eingangrechnungen (bei der DHZ Metallurgie in den unter Ziff. 5 genannten Fällen die Ausgangsrechnungen) unter Angabe der Rechnungsnummer und des Datums. (Die einzelnen Rechnungen sind der Aufstellung beizufügen.)
 - Die Gesamtsumme der Anhängeträge (vgl. Ziff. 9).
 - Mehrerlös für Guß (vgl. Ziff. 9).
 - Mehrerlöse auf Grund von Materialverkäufen (vgl. Ziff. 10).
 - Erstattungsfähige Beträge (Buchst. b - f, c - e).
 - Die Unterschriften des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters.
7. Die Unterabteilungen Abgaben überprüfen die Erstattungsanträge. Die Erstattung hat spätestens einen Tag nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die eingereichten Rechnungen sind dem Antragsteller unverzüglich zurückzugeben. Sofern Rückstände bestehen, sind diese aus dem zu erstattenden Betrag zu tilgen.
8. Ergibt sich nach Ziff. 6 Buchst. f ein an die Unterabteilung Abgaben abzuführender Betrag, so hat diese Abführung mindestens monatlich, und zwar bis zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu erfolgen.
9. Bei Betrieben, die berechtigt sind, Preiserhöhungen im Anhängeverfahren weiterzuberechnen, sind die Anhängeträge von den gestellten Erstattungsbeträgen zu kürzen. Dies gilt auch für die Preiserhöhungen für Elektrostahlguß. Der Anhängeträger wird also nicht ergebnis-, sondern bilanzwirksam. Für die Summe der zu kürzenden Beträge ist der Stand des Kontos 9605 maßgebend. Eine Einreichung von Rechnungsdurchschriften ist nicht erforderlich.
- Die Anhängeträge unterliegen weder der Umsatz- noch Gewerbesteuer. Sie sind in der Umsatz- und Gewerbesteuerabrechnung gesondert auszuweisen und vom Gesamtumsatz abzusetzen. (Ziff. 9 gilt nicht für die Betriebe der Hauptverwaltung Eisenindustrie.)
10. Wird Material aus nichtaufgewerteten Beständen verkauft, so ist die Differenz zwischen altem und neuem Preis gleichfalls vom Erstattungsbetrag zu kürzen.

11. Über die Behandlung der Auswirkungen der Preiserhöhungen am 31. Dezember 1955 erfolgt eine besondere Anweisung.

II.

**Buchungsvorschriften
für schwarzmetallverarbeitende Betriebe**

- Nr. 1 Buchung der Eingangsrechnung mit Preiserhöhungen
Konto 100 — Rechnungseingangskonto an 950 — Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und -leistungen
(bzw. entsprechende Konten bei Betrieben mit altem Rechnungswesen).
- Nr. 2 Buchung der Differenz zwischen altem und neuem Einstandspreis
Konto 265 — Forderungen an die Unterabteilung Abgaben aus Preiserhöhungen an Konto 100 — Rechnungseingangskonto.
Auf einem besonderen Kreditorenjournal sind sowohl die alten als auch die neuen Einstandspreise zu buchen. Die Differenz dieser Preise wird als Forderung an die Unterabteilung Abgaben ausgewiesen.
- Nr. 3 Für Betriebe, die Preiserhöhungen im Anhängeverfahren weiterberechnen
Konto 250 — Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und -leistungen
an Konto 600 — Erlös aus dem Absatz von Hauptleistungen (alter Rechnungspreis),
an Konto 9605 — Verbindlichkeiten gegenüber der Unterabteilung Abgaben aus Preiserhöhungen (Differenz zwischen altem und neuem Preis).
Aus der Differenz der Konten 265 und 9605 ergibt sich entweder ein Anspruch oder eine Verbindlichkeit gegenüber der Unterabteilung Abgaben.
Die Konten 265 und 9605 sind neu einzurichten.

Berlin, den 31. März 1955

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bitet, bei der Anordnung vom 29. November 1954 über die Errichtung des Instituts für Agrarökonomie in Potsdam (ZBl. S. 595) im Statut folgende Berichtigung zu beachten:

„Im § 15 Buchst. b muß es nicht „Aufstellen des Studienplanes . . .“ heißen, sondern „Aufstellen des Stundenplanes . . .“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 12. April 1955	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 55	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Agronomie und des Instituts für Zootechnik	133
30. 3. 55	Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen der volkseigenen Textilveredlungsbetriebe. — Chemische Reinigung und Färberei —	134
15. 12. 54	Achte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von elektrotechnischen Erzeugnissen —	134
15. 3. 55	Neunte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Schreibgeräten —	136

Anordnung über die Errichtung des Instituts für Agronomie und des Instituts für Zootechnik.

Vom 19. März 1955

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Institut für Agronomie wurde am 15. Oktober 1953, das Institut für Zootechnik am 15. Oktober 1953 errichtet.

§ 2

(1) Die Institute sind juristische Personen und Rechts-träger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Das Institut für Agronomie hat seinen Sitz in Bernburg-Neugattersleben, das Institut für Zootechnik in Güstrow-Schabernack.

(3) Die Institute sind dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

§ 3

(1) Die Institute sind den Hochschulen gleichgestellte Institute. Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens finden auf die Institute Anwendung.

(2) Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Institute sind in Statuten festzulegen, die vom Staatssekretär für Hochschulwesen zu bestätigen sind.

§ 4

Die Studienpläne für alle Fachrichtungen der Institute sind dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

Die Institute sind Haushaltsorganisationen. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft veranschlagt. Die Struktur- und Stellenpläne der Institute sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 19. März 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Soeben erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

**Anordnung
über die Annahme- und Lieferbedingungen der
volkseigenen Textilveredlungsbetriebe.
— Chemische Reinigung und Färberei —**

Vom 30. März 1955

§ 1

(1) Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft werden die in der Anlage veröffentlichten Annahme- und Lieferbedingungen der volkseigenen Textilveredlungsbetriebe für chemische Reinigung und Färberei erlassen.

(2) Die Annahme- und Lieferbedingungen gelten für die zentralgeleiteten und für die örtlichen volkseigenen Textilveredlungsbetriebe. Die Werkleiter sind verpflichtet, die Annahme- und Lieferbedingungen in den Annahme- und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Krauß

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Annahme- und Lieferbedingungen
der volkseigenen Textilveredlungsbetriebe
— Chemische Reinigung und Färberei —**

Der VEB verpflichtet sich, das ihm übergebene Reinigungs- und Umfärbegut hinsichtlich Qualität und Bearbeitungsdauer durch individuelle Behandlung zur vollen Zufriedenheit an den Auftraggeber zurückzuliefern.

Für die Behandlung der übergebenen Gegenstände gelten nachstehende Bedingungen als vereinbart, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt.

1. Der VEB übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Beschaffenheit des Materials entstehen (z. B. ungenügende Festigkeit, ungenügende Echtheit der Farben, Einlauf, verborgene Mängel, frühere unsachgemäße Behandlung).

Für Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Kunstfaser oder beschwerter Seide bestehen, wird jede Haftung abgelehnt. Mäntel aus Azetat-Kunstseiden verursachen beim Reinigen oder Färben große Schwierigkeiten. Für den Ausfall wird daher keine Haftung übernommen. Die Bearbeitung geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers. Zellwollgewebe, insbesondere Zellwollgabardine, ist oftmals tuschiert. Beim Reinigen dieser Gewebe treten häufig helle Stellen auf. Der Auftraggeber erteilt uns das Recht, auf seine Kosten eine Auf-färbung dieses Reinigungsgutes vorzunehmen.

2. Farbmuster werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für geringe Abweichungen im Farbton ist ein Reklamationsanspruch ausgeschlossen.

3. Um Beschädigungen und Verluste zu vermeiden, sind vorher Knöpfe, Reißverschlüsse, Schnallen usw. abzutrennen.

4. Der VEB ist berechtigt, von übernommenen Aufträgen zurückzutreten und die Gegenstände in dem jeweiligen Zustande zurückzugeben, wenn sich trotz vorheriger fachmännischer Prüfung erst bei der Bearbeitung ergibt, daß der Auftrag nicht ausführbar ist. In diesem Falle stehen dem Auftraggeber, abgesehen von seinem Anspruch auf Rückgabe, weitere Ansprüche nicht zu. Der VEB hat jedoch einen Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeit.

5. Reklamationen, gleich welcher Art, müssen stets innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Gegenstände durch den Auftraggeber gegenüber den Annahmestellen geltend gemacht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Reklamationsfrist werden jegliche Ansprüche abgelehnt.

6. Soweit gesetzliche Haftung für Verlust, Beschädigung und sonstige Fehler gegeben ist, wird nicht über das Zehnfache des ortsüblichen Preises gehaftet, der zur Zeit der Annahme für chemisches Reinigen, Waschen oder Färben berechnet wird, sofern dieser Preis nicht den derzeitigen normalen Preis der betreffenden Ware übersteigt. Es ist dabei gleichgültig, worauf der Auftrag lautet.

Im Falle höherer Gewalt bzw. Eintritt unabwendbarer Ereignisse entfällt jegliche Haftpflicht.

7. Die Auslieferung der fertigen Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe des Auftragsscheines und nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

Die Abholung hat innerhalb acht Wochen nach Fertigstellung zu erfolgen. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach dieser Zeit ohne Verkaufsandrohung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veräußert.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz des Auftragnehmers.

Achte Bekanntmachung*

**zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von elektrotechnischen Erzeugnissen —**

Vom 15. Dezember 1954

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis	Anzahl in der Prüfstelle
1	Elektromotoren	36 11 00 00	331
2	Elektrogeneratoren	36 12 00 00	331
3	Elektroumformer	36 13 00 00	331
4	Elektrowerkzeuge	36 15 00 00	431
5	Transformatoren und Drosselspulen	36 21 00 00	631

* 7. Bekanntmachung (ZBl. 1954 S. 567).

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis	Anzumerken in der Prüfungs- stelle
6	Armierte Hochspannungs- Stützer und Durchführungen aus Porzellan oder anderem Isoliermaterial	36 24 50 00 bis einschl. 36 24 59 90	431
7	Niederspannungsschaltgeräte ohne Waren- nummer 36 25 13 90	36 25 00 00 bis einschl. 36 25 14 73	331
8	Quecksilber-Schütze	36 25 14 80 bis einschl. 36 25 14 90	531
9	Hilfsschaltgeräte	36 25 17 00	531
10	Verteilungen, Schalttafeln, Schaltplatte, Schaltschränke	36 25 18 00	431
11	Elektromagnete	36 25 40 00	431
12	Stromrichter (Gleichrichter, Wechselrichter)	36 26 00 00	431
13	Isolierte Drähte und Leitungen	36 32 00 00	431
14	Kabel	36 33 00 00	431
15	Kabelgarnituren, Frei- und Fahrleitungs-Armaturen, armierte Isolatoren, Durch- führungen und Stützer	36 35 00 00	431
16	Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen	36 42 00 00 bis 36 42 21 30	431
17	Elektrische Signal- einrichtungen	36 42 89 00	431
18	Akkumulatoren	36 51 00 00	331
19	Galvanische Elemente und Batterien	36 53 00 00	331
20	Akku- und Trockenbatterie- leuchten	36 55 00 00	331
21	Glühlampen	36 61 00 00	331
22	Kleinpampen	36 62 00 00	331
23	Entladungs-, Verbund-, Leuchtstoff-, Glimm- und Mischlichtlampen	36 63 00 00	331
24	Rundfunk-Empfängerröhren	36 65 00 00	331
25	Bestrahlungsapparate für Licht und Wärme	36 71 00 00	616
26	Elektroinstallationsmaterial	36 81 00 00 ohne 36 81 53 00	531
	jedoch Schmelzeinsätze bis 500 V, 25 Amp. „flink“		631

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis	Anzumerken in der Prüfungs- stelle
27	Industrielle Elektrowärme- geräte	36 82 00 00 ohne 36 82 11 00	331
28	Wirtschafts- und Haushalts- Elektrowärmegeräte	36 83 00 00	331
29	Schallwaschgeräte	36 83 78 50	631
30	Sonstige Wirtschafts- und Haushalts-Elektrogeräte ..	36 84 00 00	331
31	Leuchten für Wohnung und Raum	36 85 00 00	631
32	Zweckleuchten	36 86 00 00	631
33	Elektrische Ausrüstungen für Fahrzeuge	aus 36 87 00 00	331
34	Elektrische Ausrüstungen für Schiffe		331

Soweit es sich bei den vorgenannten Warennummern um schlagwettergeschützte und explosions sichere (sch.- u. ex.) Geräte handelt, wird folgendes festgelegt:

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerksbetriebe, die sch.-u. ex.-geschützte Elektroerzeugnisse herstellen, haben den einschlägigen Dienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) nach Maßgabe der Anordnung vom 6. Mai 1954 ihre Erzeugnisse spätestens 1 Monat nach Verkündung dieser Bekanntmachung anzumelden; wird jedoch mit der Herstellung solcher Erzeugnisse erst nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung begonnen, so hat die Anmeldung schon vor Inangriffnahme der Fertigung zu erfolgen.

Sch.-u. ex.-geschützte Erzeugnisse sind grundsätzlich nachfolgenden Prüfungen zu unterwerfen:

- Typenprüfung (Sch.-u. ex.-Prüfungen — Erstprüfungen) nach VDE 0170/1.47 und 0171/1.47, §§ 60 bis 64, nach ergangener Anweisung durch die zuständige Prüfungsstelle bei der Versuchsstrecke Freiberg, Reiche Zeche, Freiberg (Sa.),
- Serien- oder Stückprüfung, sofern diese aus sicherheits- und fabrikationstechnischen Gründen erforderlich ist, durch das DAMW, Prüfungsstelle 431,
- rein elektrotechnische Qualitätsprüfung gemäß Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) durch die einschlägigen Prüfungsstellen.

Die Sonderanweisungen des Bergbaues hinsichtlich Sch.-u. ex.-Prüfungen sowie Arbeitsschutzbestimmungen werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Es besteht Anlaß, hinsichtlich sch.-u. ex.-geschützter Erzeugnisse besonders darauf hinzuweisen, daß Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstung usw., an einem bereits dem DAMW oder der

Versuchsstrecke Freiberg zur Prüfung vorgelegten Erzeugnis grundsätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderung erfordern.

Auch alle sonstigen vorgenannten Erzeugnisse sind beim DAMW in der zur jeweiligen Warenart genannten Prüfdienststelle innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung anzumelden. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Antragsteller zwecks Probenvorlage besondere Weisung der Prüfdienststelle.

Bereits mit dem Prüfzeichen versehene Erzeugnisse sind vor Ablauf der Gültigkeit des Prüfzeichens bei der zuständigen Prüfdienststelle anzumelden. Im übrigen sind die in der eingangs genannten Anordnung enthaltenen Vorschriften sorgsam zu beachten.

Alle vor dem 20. Oktober 1954 ergangenen Aufrufe elektrotechnischer Erzeugnisse zur Probenvorlage werden hiermit widerrufen. Es handelt sich um folgende:

Siebente Anweisung vom 30. November 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Elektrowärmegegeräten und von elektrischen Sicherungen — (GBl. S. 1179),

Zwölfte Anweisung vom 1. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik — (GBl. S. 665),

Vierundzwanzigste Anweisung vom 4. Dezember 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Beleuchtungskörpern, Haus- und Heizgeräten, Werkzeugen usw. — (GBl. S. 1152),

Fünfundzwanzigste Anweisung vom 4. Dezember 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Zweckleuchten — (GBl. S. 1153),

Sechszwanzigste Anweisung vom 2. Januar 1952 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von schlagwetter- und explosionsgeschützten Elektroerzeugnissen — (GBl. S. 27),

Neunundzwanzigste Anweisung vom 24. September 1952 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Allgebrauchslampen, Lichtwurfampfen, Kleinglühlampen, isolierten Starkstromleitungen, Schnüren und Litzen, Quecksilberschaltrelais, Kontaktthermometern, Verstärkern und Spannungssuchern — (GBl. S. 979).

Die Anschriften der Prüfdienststellen lauten:

DAMW, PSt. 331, Dresden A 27, Am Gericht 7,
DAMW, PSt. 431, Halle-Trotha, Köthener Str. 4 g,
DAMW, PSt. 531, Ilmenau, Wallgraben 8,
DAMW, PSt. 631, Berlin C 2, Liebknechtstr. 21,
DAMW, PSt. 611/616, Berlin-Oberschöneweide, An-
der Wuhlheide 236/38.

Berlin, den 15. Dezember 1954

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Dipl.-Ing. Ruffle
Präsident

Neunte Bekanntmachung*
zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf
dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Schreibgeräten —

Vom 15. März 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leicht-
industrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung
vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem
Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203)
folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgem. Warenverzeichnis
1	Füllhalter	} 58 76 10 00 bis 58 76 90 00 und 58 79 00 00
2	Drehstifte	
3	Druckstifte	
4	Farbstifte	
5	Mehrfarbstifte	
6	Kugelschreiber	
7	Tintenschreiber	

Sie sind beim Deutschen Amt für Material- und
Warenprüfung, Prüfdienststelle 481, Halle-Trotha,
Köthener Str. 4 g, innerhalb eines Monats nach Ver-
kündung dieser Bekanntmachung — unbeschadet schon
laufender Prüfungen — zur Prüfung anzumelden.

Den gemäß § 3 der genannten Anordnung geforder-
ten Angaben ist hinzuzufügen:

Art der verwendeten Werkstoffe.

Im übrigen sind die in der Anordnung enthaltenen
Vorschriften sorgsam zu beachten.

Berlin, den 15. März 1955

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

* 8. Bekanntmachung (GBl. II S. 134).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 23. April 1955	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 55	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung	137
6. 4. 55	Anordnung über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen für Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	138
15. 4. 55	Dreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	138

**Anordnung
über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung.**

Vom 12. April 1955

Der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145) stellt im Abschnitt X Ziff. 3 die Aufgabe, die Arbeit der Forsteinrichtung und Standortserkundung weiter zu entwickeln, um die standörtliche Erkundung und Kartierung sowie Betriebsregelung des gesamten Volkswaldes in kurzer Zeit abzuschließen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1955 wird das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung errichtet.

(2) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Potsdam. Es untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung übernimmt die Aufgaben und das Vermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten der mit Wirkung vom 1. April 1955 aufzulösenden Abteilungen Forsteinrichtung und Standortserkundung bei den Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe in Schwerin, Potsdam, Halle, Weimar und Dresden und des Instituts für forstliche Standortserkundung in Eberswalde.

§ 3

Aufgaben und rechtliche Stellung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung werden durch die ihm vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu gebende Satzung geregelt.

§ 4

Strukturplan und Stellenplan des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung sind gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Bis zur Bestätigung des Stellenplanes des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung gelten die zur Zeit gültigen Stellenpläne der Abteilungen Forsteinrichtung und Standortserkundung sowie des Instituts für forstliche Standortserkundung.

§ 6

Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Dem Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung werden für das Jahr 1955 die bei den Abteilungen Forsteinrichtung und Standortserkundung sowie beim Institut für forstliche Standortserkundung geplanten und ab 1. April 1955 gesperrten Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar—Februar—März 1955

**Anordnung
über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen
für Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen
Wirtschaft.**

Vom 6. April 1955

1. In Veränderung der Finanzierungsrichtlinien vom 24. Februar 1955 (GBl. II S. 67) erfolgt ab 1. April 1955 die Finanzierung des über die betriebliche Akkumulation hinausgehenden Finanzbedarfs der Betriebe für Investitionen durch direkte Überweisungen der Hauptverwaltungen aus den Umverteilungskonten — Investitionen — bei der Deutschen Investitionsbank zugunsten der betrieblichen Sonderbankkonten — Investitionen —.
2. Die Betriebe haben den Finanzbedarf für planmäßige Investitionen erstmalig für den Monat April 1955 bei ihrer zuständigen Hauptverwaltung anzufordern.
Die Anforderung darf sich nur auf den Bedarf erstrecken, der die planmäßige Deckung aus Amortisations- und Gewinnanteilen übersteigt.
3. Die Aufgabe des Finanzbedarfs durch die Betriebe darf bei den betreffenden Hauptverwaltungen nur dann erfolgen, wenn die zuständige Stelle der Deutschen Investitionsbank die Sonderbankkonten — Investitionen — in entsprechender Höhe freigegeben hat.

4. Die Hauptverwaltungen haben die planmäßigen monatlichen Zuschüsse des Staatshaushalts für Investitionen rechtzeitig und unmittelbar beim Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, zugunsten ihrer Umverteilungskonten — Investitionen — zu beantragen.
5. Nach der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23) dürfen Zuschüsse des Staatshaushalts nur entsprechend dem Erfüllungsstand der Investitionen beantragt werden.
6. Soweit Verwaltungen Volkseigener Betriebe mit Umverteilungsaufgaben betraut sind, ist von ihnen sinngemäß zu verfahren mit der Maßgabe, daß ihr Mittelbedarf den zuständigen Hauptverwaltungen aufzugeben ist.
7. Wegen der Rückverrechnung der von den Investitionsträgern im I. Quartal 1955 in Anspruch genommenen Limite (Darlehn) der Deutschen Investitionsbank erfolgt gesonderte Anweisung.

Berlin, den 6. April 1955

Ministerium der Finanzen	Deutsche Investitionsbank
M. Schmidt	Rothe
Stellvertreter des Ministers	Präsident

**Dreiunddreißigste Bekanntmachung*
über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards.**

Vom 15. April 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBl. S. 135) werden die nachstehend aufgeführten und in das bei dem Amt für Standardisierung der Staatlichen Plankommission geführte Zentralregister eingetragenen Staatlichen Standards bekanntgemacht und für rechtsverbindlich erklärt:

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Bezugs- nachweis
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	6
Bekleidung					
02 284	TGL	64 51 : 1 Blatt 1	3.55	Oberhemden aus Geweben für Herren und Burschen (Konfektion) Güteklassifikation	Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 111
02 467	*	64 6 : 1	4.55	Bettausstattungen Inlette, Bezüge, Laken	
Hand- und Maschinenwerkzeuge					
02 472	TGL	32 86 7 : 1	4.55	Gießereimodelle und Zubehör	

* 32. Bekanntmachung (GBl. II S. 113)

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Bezugs- nachweis
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	6
Stahl und Eisen					
02 473	TGL	27 4 : 2	4.55	Stahlwerksblöcke Form W (Walzblöcke)	Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111
02 474	"	27 4 : 3	4.55	Stahlwerksblöcke Form B (Brammenblöcke)	
02 475	"	27 4 : 4	4.55	Stahlwerksblöcke Form S (Schmiedeböcke)	
02 476	"	29 11 3 : 2	4.55	Stahlwerkskokillen Form KW für Stahlwerks- blöcke Form W (Walzblöcke)	
02 477	"	29 11 3 : 3	4.55	Stahlwerkskokillen Form KB für Stahlwerks- blöcke Form B (Brammenblöcke)	
02 478	"	29 11 3 : 4	4.55	Stahlwerkskokillen Form KS für Stahlwerks- blöcke Form S (Schmiedeböcke)	
Stahl- und Eisenkonstruktionen					
02 471	TGL	31 18 5 : 2	4.55	Stahlschränke, Panzerschränke, Größen, Bezeichnung	
Technische Eisenwaren					
02 487	TGL	38 23 91 : 1	2.55	Nietbolzen für elektrische Bahnen und Fahr- leitungen (Ersatz für Ausg. 10.53, Reg.-Nr. 02 182)	
Feuerlöschwesen					
02 488	DIN	14 350	11.40	Fahrbare Schlauchhaspel	
02 489	"	14 351	11.40	Tragbare Schlauchhaspel	
02 485	"	14 380	10.52	Druckbegrenzungsventil B für Feuerwehr- Schlauchleitungen	
02 486	"	14 422	5.52	Wasserstrahlpumpe	
Scheiben					
02 483	DIN	522	1.54	Scheiben und Sicherungsbleche Zulässige Abweichungen (Ersatz für Ausg. 10.44, Reg.-Nr. 00 200)	
02 484	"	470	8.54	Verschlußscheiben (Ersatz für Ausg. 8.44, Reg.-Nr. 00 207)	
Schrauben und Muttern					
02 480	DIN	931 Bl. 1	12.52	Sechskantschrauben Metrisches Gewinde Metrisches Feingewinde Ausführung m und mg (Ersatz für DIN 931 Bl. 1 Ausg. 4.42, Reg.-Nr. 00 119 und DIN 931 Bl. 2 Ausg. 4.42, Reg.-Nr. 00 120)	
02 481	"	63	12.52	Senkschrauben mit Längsschlitz, kleiner Kopf Metrisches Gewinde Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 10.42, Reg.-Nr. 00 132)	
02 482	"	85	12.52	Linsenschrauben mit Längsschlitz Metrisches Gewinde Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 10.42, Reg.-Nr. 00 137)	

Deutscher Buch-Export und -Import GmbH,
Leipzig C 1, Leninstraße 16

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechts-
verbindlich.

Auf die gemäß § 3 der Verordnung vom 10. Februar 1950 hinsichtlich der Verbindlichkeit technischer Normen und elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften gegebenenfalls bestehende Pflicht zu befristetem Einspruch sowie auf die Möglichkeit der Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmegenehmigungen wird hingewiesen.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Staatlicher Standards wird hiermit aufgehoben:

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	6
Textilien					
01 125	TGL	667000.01 Beiblatt 4	5.50	Größen für die Strumpfstrickerei	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/60)
Technische Eisenwaren					
02 182	TGL	38 22 91 : 1	10.53	Nietbolzen für elektrische Bahnen und Fahrleitungen (Ersetzt durch: Ausg. 2.55, Reg.-Nr. 02 487)	23. Bkm. v. I. 11. 53 (ZBl. S. 536)
Scheiben					
00 200	DIN	522	10.44	Scheiben und Sicherungsbleche, zu- lässige Abweichungen (Ersetzt durch: Ausg. 1.54, Reg.-Nr. 02 483)	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)
00 207	"	470	8.44	Verschlussscheiben (Ersetzt durch: Ausg. 8.54, Reg.-Nr. 02 484)	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)
Schrauben					
00 119	DIN	931 Bl. 1	4.42	Sechskantschrauben, von M 1,7 bis M 10, Ausführung m (Ersetzt durch: Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 480)	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/53)
00 120	"	931 Bl. 2	4.42	Sechskantschrauben, von M 12 bis M 150, Ausführung m und mg (Ersetzt durch: DIN 931 Bl. 1 Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 480)	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/53)
00 132	"	63	10.42	Senkschrauben mit kleinem Kopf, M 1 bis M 10 (Ersetzt durch: Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 481)	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/53)
00 137	"	85	10.42	Linsenschrauben, M 1 bis M 10 (Ersetzt durch: Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 482)	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)

Berlin, den 15. April 1955

Staatliche Plankommission
— Amt für Standardisierung —
Meister
Stellvertretender Leiter des Amtes

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 8, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 26. April 1955	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 55	Anordnung über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	141
22. 3. 55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung der Pyrotechnischen Fabrik Silberhütte	142
15. 4. 55	Zweite Anordnung über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft	143
15. 4. 55	Anweisung über die Abordnung von Arbeitskräften in der volkssigenen Wirtschaft ..	144
30. 3. 55	Bekanntmachung einer Änderung des Statuts des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern	144
	Berichtigung	144

**Anordnung
über die Regelung des Bezuges von Waren
des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche
Konsumenten.**

Vom 12. April 1955

Zur Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten, wie z. B. Haushaltsorganisationen, Betriebe und Organe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft und demokratische Organisationen (einschließlich der ihnen angeschlossenen bzw. unterstellten Schulen, Betriebe usw.), wird folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Einkauf im Einzelhandel**

§ 1

(1) Der Einkauf von Waren des Bevölkerungsbedarfs im Einzelhandel durch gesellschaftliche Konsumenten wird gestattet für:

- a) Waren in Kleinstmengen bis zu einer Gesamtkaufsumme von 50 DM, für Papierwaren nur bis zu einer Gesamtkaufsumme von 20 DM,
- b) Waren, die als Sachprämien für Betriebsangehörige bestimmt sind,
- c) Waren, die von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aus eigenen Mitteln gekauft werden,
- d) Bekleidung für die Bewohner von Kinder-, Feierabend- und Pflegeheimen sowie Werkhöfen u. ä. Einrichtungen, sofern diesen Institutionen eine entsprechende Sorgepflicht obliegt,
- e) Sportartikel, außer Personenkraftwagen, Motorrädern und Fahrrädern sowie Geweben für Anzüge, Kleider u. ä.,
- f) Bücher,
- g) Spielwaren, außer mechanischem Spielzeug.

h) Zierporzellan (einschließlich Vasen, Aschenbecher u. ä.),

i) Kraftfahrzeug-, Motorrad- und Fahrradersatzteile einschließlich Zubehör (außer Kfz.-Bereifung und Fahrerbekleidung),

k) Badeeinrichtungen, Öfen und Herde, sofern sie zum Ersatz für gleiche, unbrauchbar gewordene Sachen bestimmt sind,

l) Arbeits- und Berufsbekleidung.

(2) Für den Einkauf gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis l erfolgt keine Festsetzung eines Höchstbetrages für die Kaufsumme.

(3) Beim Einkauf der im Abs. 1 Buchstaben b bis d und k genannten Waren ist vom Käufer eine Bescheinigung vorzulegen, aus der der Verwendungszweck der Ware und die Quelle der Mittel ersichtlich sind. Die Bescheinigung ist mit den beim kontoführenden Kreditinstitut hinterlegten rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen und vom Einzelhandelsgeschäft mit dem erhaltenen Scheck bzw. Überweisungsauftrag (für Beträge ab 500 DM RE-Auftrag) dem kontoführenden Kreditinstitut zuzuleiten.

(4) Eine Ausgabe von Gutscheinen an Mitarbeiter zum Zwecke des eigenen Einkaufs ist unzulässig.

§ 2

(1) Über den im § 1 festgelegten Rahmen hinaus sind Einkäufe jeglicher Art durch gesellschaftliche Konsumenten im Einzelhandel unzulässig.

(2) In volkswirtschaftlich dringenden Fällen kann der Minister für Handel und Versorgung Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diesbezügliche Anträge können nur von den für die gesellschaftlichen Konsumenten zuständigen Ministern, Staatssekretären m. e. G., Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Leitern zentraler Dienststellen bzw. bei Parteien und Massenorganisationen von einem bevollmächtigten Mitglied des Sekretariats der zentralen Leitung gestellt werden.

Abschnitt II Einkauf im Großhandel

§ 3

(1) Nach Abschnitt I im Einzelhandel nicht zulässige Einkäufe sind beim Großhandel zu tätigen. Soweit Großhandelskontore bestehen, hat eine Belieferung gesellschaftlicher Konsumenten durch diese zu erfolgen.

(2) Der direkte Einkauf bei Industrie- und Handwerksbetrieben ist nicht zulässig. Von dieser Regelung sind Käufe von sanitären Einrichtungsgegenständen ausgenommen.

(3) Die Belieferung der gesellschaftlichen Konsumenten hat in allen Fällen nur im Rahmen der festgelegten Fonds zu erfolgen. Bei nicht von der Staatlichen Plankommission bilanzierten Erzeugnissen bilden die für die Verteilung verantwortlichen Ministerien unter Berücksichtigung der Sicherung des Warenfonds der Bevölkerung und des Exports die entsprechenden Fonds.

§ 4

(1) Die zuständigen Minister haben dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen unterstellten Absatzorgane bzw. Großhandelskontore erst ihre Verpflichtungen gegenüber dem Einzelhandel bzw. dem Export erfüllen, ehe sie Waren an gesellschaftliche Konsumenten ausliefern.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden nicht angewandt bei:

- a) sämtlichen Einkäufen für alle gesundheitlichen Einrichtungen des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Staatssekretariats für Hochschulwesen sowie der Räte der Bezirke und Kreise, ferner für alle Kur- und Genesungseinrichtungen der Sozialversicherung sowie Pflegeheime des Sozialwesens,
- b) Arbeitsschutz- und Hygienekleidung,
- c) Waren des Forschungs- und Lehrmittelbedarfs und Materialien, die für Arbeitsgemeinschaften der außerschulischen Erziehung bestimmt sind (außer Fotoapparaten).

(3) In besonders gelagerten Fällen können von dem für das betreffende Großhandelsorgan zuständigen Minister weitere Ausnahmen zu Abs. 1 zugelassen werden. Die erteilten Ausnahmegenehmigungen sind nach Art der Waren und ihrem Wert zu registrieren. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können nur von den für die gesellschaftlichen Konsumenten zuständigen Ministern, Staatssekretären m. e. G., Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Leitern zentraler Dienststellen bzw. bei Parteien und Massenorganisationen von einem bevollmächtigten Mitglied des Sekretariats der zentralen Leitung gestellt werden.

Abschnitt III Strafbestimmungen

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe bzw. Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die gerichtliche Bestrafung derselben Handlung als Verbrechen nicht aus.

§ 6

(1) Zuständig für den Erlass einer Ordnungsstrafe ist derjenige Minister oder Staatssekretär m. e. G., zu dessen Weisungsbereich der betreffende gesellschaftliche Konsument gehört. Wenn kein derartiges Weisungsverhältnis besteht, ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zuständig.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bestimmt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 7

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für eine strenge Kontrolle der Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für den Einkauf von Lebensmitteln.

§ 9

Die Bestimmungen über die Kontingentierung von Waren, insbesondere die jeweils geltende Fassung der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan und die geltenden Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 10

Die Bezahlung hat in allen Fällen im Rahmen des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBI. S. 355) zu erfolgen.

§ 11

Die Richtlinie vom 30. März 1954 für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen (ZBl. S. 124), die Ergänzung vom 15. Mai 1954 zur Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen (ZBl. S. 260) und die Anordnung vom 4. November 1954 zur Änderung der Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen (GBI. S. 912) werden aufgehoben.

§ 12

Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1955

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

Anordnung über die Änderung der Zuordnung der Pyrotechnischen Fabrik Silberhütte.

Vom 22. März 1955

Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der dem Rat des Kreises Quedlinburg unterstellte VEB Pyrotechnische Fabrik Silberhütte wird mit Wirkung vom 1. April 1955 in den Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie eingegliedert und der Hauptverwaltung Schwerchemie zugeordnet.

§ 2

(1) Der bisherige VEB (K) Pyrotechnische Fabrik Silberhütte ist damit von dem in § 1 genannten Zeitpunkt an D-Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. (GBl. S. 225).

(2) Auf ihn finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Für die Struktur des Betriebes ist ab 1. April 1955 der Rahmenstrukturplan für mittelgroße Betriebe der Schwerindustrie maßgebend.

§ 4

Die Planaufgaben des Betriebes werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Zweite Anordnung*

über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft.

Vom 15. April 1955

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Januar 1954 über die Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen genossenschaftlicher und privater Betriebe (ZBl. S. 27) bestimmt, daß die Preise aller Erzeugnisse und Leistungen, die nicht durch Preisverordnungen, Preisordnungen oder Preisbewilligungen geregelt sind, durch Preiskarteiblätter neu zu bestätigen sind.

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen angeordnet:

§ 1

Alle Betriebe, die Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen durchführen, die in der Liste zu dieser Anordnung (s. Anlage 1) aufgeführt sind, haben Unterlagen zum Zwecke der Ausstellung von Preiskarteiblättern an die in der Anlage aufgeführten Dienststellen einzureichen, wenn die berechneten Preise bzw. Entgelte nicht auf einer nach 1945 erlassenen, z. Z. noch gültigen Preisverordnung, Preisordnung oder Preisbewilligung beruhen.

§ 2

(1) Betriebe, die ihre Preise mit Hilfe einer Kalkulationsvorschrift (Kalkulationsschema) selbständig ermitteln, haben einen Antrag auf Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ zu stellen, wenn die Kalkulationsvorschrift nicht auf einer z. Z. gültigen, nach 1945 erlassenen Preisverordnung, Preisordnung oder Preisbewilligung beruht.

(2) Unterlagen zur Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ sind gemäß der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) vorzulegen.

* 1. Anordnung (ZBl. 1954 S. 556)

§ 3

Betriebe, die Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen berechnen, ohne daß hierfür eine nach 1945 erlassene, z. Z. noch gültige Preisverordnung, Preisordnung oder Preisbewilligung vorliegt, reichen ausgefüllte Preiskarteiblätter zur Bestätigung an die zuständigen Dienststellen ein. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß die, bisher berechneten Preise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Soweit diese Betriebe noch kein Preiskarteiblatt „Z“ vorliegen haben, reichen sie gleichzeitig die Unterlagen zur Ausstellung des Preiskarteiblattes „Z“ gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anordnung mit ein.

§ 4

Die Termine zur Einreichung der Anträge gemäß §§ 2 und 3 dieser Anordnung ergeben sich aus der Terminliste (s. Anlage 2).

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. April 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Anordnung

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind die Unterlagen bei folgender Dienststelle einzureichen:

Zuständige Dienststelle	Vorlagetermin	Waren-Nr. der Erzeugnisse bzw. Leistungen
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Zentralreferat Chemie, Halle (S.), Alter Markt 2	20. 5. 1955	22 53 00 00
		22 58 00 00
		22 61 50 00 bis 22 62 90 00
		22 63 50 00
		22 64 50 00 bis 22 64 60 00
		22 71 30 00 bis 22 71 70 00
		22 72 00 00
		22 73 40 00 bis 22 73 80 00
		22 74 90 00
		22 77 00 00
		22 78 00 00 bis 22 96 00 00
		41 40 00 00 bis 41 79 60 00
		42 10 00 00
		42 21 00 00
		42 81 00 00 bis 42 96 00 00
20. 6. 1955	42 21 00 00	
	42 22 00 00	
	42 23 00 00	
	42 24 00 00	
	42 25 00 00	
	42 26 00 00	
	42 27 00 00	
	43 71 00 00 bis 43 76 00 00	
	43 81 00 00 bis 43 87 00 00	
	46 11 00 00 bis 46 96 00 00	
20. 8. 1955	49 20 00 00	
	49 30 00 00	
	49 50 00 00	
	49 81 00 00	
	49 83 00 00	
	49 90 00 00	
	49 90 00 00	
20. 11. 1955	48 00 00 00	
	a u ß e r : 48 10 00 00	

Zuständige Dienststelle	Vorlagetermin	Waren-Nr. der Erzeugnisse bzw. Leistungen
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Berlin C 111, Unterwasserstr. 5-10	20. 5. 1955	22 11 00 00
		22 15 00 00
		22 20 00 00
		22 54 30 00 bis 22 57 30 00
		22 61 10 00 bis 22 61 30 00
		22 63 00 00 bis 22 63 44 00
		22 64 10 00 bis 22 64 40 00
		22 65 00 00
		22 67 00 00
		22 71 10 00
		22 71 20 00
		22 73 10 00 bis 22 73 30 00
		22 74 11 00 bis 22 74 12 00
		22 75 00 00

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Gesundheitswesen, Berlin N 4, Scharnhorststr. 35

s. Anlage 2

43 11 00 00 bis 43 96 00 00
Pharmazeutische Chemikalien und Vorprodukte, Pharmazeutische Spezialitäten

außer:

43 71 00 00 bis 43 76 00 00
43 81 00 00 bis 43 87 00 00
Gerbstoffe, Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Anordnung

Terminliste zum Einreichen der Unterlagen für den Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen:

Spätester Einreichungstermin	Sitz der Betriebe
30. 4. 1955	Bezirk Halle
31. 5. 1955	„ Dresden
20. 6. 1955	„ Leipzig
10. 7. 1955	„ Karl-Marx-Stadt
31. 7. 1955	„ Magdeburg
25. 8. 1955	„ Erfurt
31. 8. 1955	„ Gera
	„ Suhl
30. 9. 1955	„ Potsdam
	„ Frankfurt (Oder)
	„ Schwerin
	„ Rostock
	„ Neubrandenburg
	„ Cottbus

Anweisung über die Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 15. April 1955

In der Wirtschaft tritt häufig in Erscheinung, daß Betriebe aus den verschiedensten Gründen Arbeitskräfte anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung stellen, wobei der abgebende Betrieb weiterhin die Entlohnung und Bezahlung der lohgebundenen Kosten durchführt.

Die Tatsache, daß Arbeitskräfte zeitweilig abgegeben werden, widerspricht im Prinzip einer geordneten Wirtschaftsführung und ist in der Regel ein Beweis, daß Reserven im Arbeitskräfteplan vorhanden sind.

Es wird daher folgendes angewiesen:

1. In allen Fällen, in denen Arbeitskräfte eines Betriebes zur Arbeitsleistung anderen Betrieben zeitweilig zur Verfügung gestellt werden, wobei der abgebende Betrieb die Entlohnung durchführt, ist dieser nur berechtigt, die tatsächlichen Löhne und Sozialkosten (SV-Anteil, Unfallumlage) in tariflicher bzw. gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Die Berechnung von weiteren Kosten sowie Gewinn ist nicht zulässig.
2. Betriebe, die regelmäßig auf Grund besonderer Produktionsbedingungen (Saisonbetriebe) Arbeitskräfte abgeben, haben ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Anweisung zu verfahren. Es ist entsprechend zu planen.

Berlin, den 15. April 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung einer Änderung des Statuts des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern.

Vom 30. März 1955

Auf Grund des § 10 des Statuts des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern vom 5. Juli 1954 (ZBl. S. 315) wird dieses Statut wie folgt geändert:

I.

Der § 8 Abs. 2 erhält den Zusatz:

„Außerdem haben dem Kuratorium zwei Vertreter der volkseigenen Chemiefaser-Industrie anzugehören.“

II.

Diese Ergänzung gilt mit Wirkung vom 1. April 1955.

Berlin, den 30. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Seibmann
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bittet, bei der Anordnung vom 22. Januar 1955 über den Tarif für Arbeiten der MTS (GBI. II S. 56) nachfolgende Berichtigung zu beachten:

Im Abschnitt „Transport mit Traktor und LKW“ Ziff. 3 Buchst. c der Anlage muß es nicht heißen „(nichtvolkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe...)“, sondern „nicht volkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 28. April 1955	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 55	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 des zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandels	145
12. 4. 55	Anordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn	147
31. 3. 55	Anordnung über die Auflösung der DHZ Feinmechanik-Optik und der DHZ Elektrotechnik sowie die Bildung des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik	148
25. 3. 55	Anordnung über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten. — Vorläufige zentrale Typenliste —	149
20. 4. 55	Anweisung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers	150

Anordnung

über die Finanzberichterstattung 1955 des zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

Vom 20. April 1955

I.

Die Finanzberichterstattung 1955 des zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandels umfaßt:

a) monatlich:

den Planbericht bzw. Finanzbericht und die Anlage zum Planbericht an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank, Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung, dazu beim volkseigenen Einzelhandel die Anlagen WBUB und AMEH;

b) vierteljährlich:

den Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds und des „übrigen Ergebnisses“ sowie der Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz; die Anlage zum Planbericht „Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung“ an die übergeordnete Verwaltung; die Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern der zur zusammenfassenden Einheit gehörenden Betriebe nur von den Verwaltungen;

c) halbjährlich:

den Kontrollbericht.

II.

Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Berichte

1. Die monatliche Finanzberichterstattung

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen die Betriebe des zentralgeleiteten volkseigenen Handels entsprechend den Erläuterungen vom 15. Januar 1955 zur monatlichen Finanzberichterstattung 1955 des volkseigenen Groß- bzw. Einzelhandels die monatliche Finanzberichterstattung auf und reichen diese an die in den Erläuterungen vorgesehenen Stellen ein. Außerdem reichen die Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe ein Exemplar des zusammengefaßten Finanzberichtes nach Säulen an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, ein.

Die übergeordneten Verwaltungen prüfen die formale und rechnerische Richtigkeit und sind verpflichtet, vorhandene Fehler bei der Zusammenfassung zu berichtigen sowie die Betriebe zur Richtigstellung der monatlichen Finanzberichterstattung im folgenden Monat aufzufordern.

Die im Planbericht volkseigener Großhandel ausgewiesene Nettogewinnverwendung — Abführung an Verwaltung bzw. Hauptverwaltung — Pos. 21 und Abschreibungsverwendung — Abführung an Verwaltung bzw. Hauptverwaltung — Pos. 28

Sieben erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949 - 1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

sowie im Finanzbericht volkseigener Einzelhandel ausgewiesenen Nettogewinnverwendungen — Abführung an Staatshaushalt und Verwaltung — Pos. 21 und 22, ferner die in den Pos. 22 bis 24 Planbericht und Pos. 26 und 27 Finanzbericht — ausgewiesenen Zuführungen von den Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen sind mit den Finanzierungskonten der Verwaltungen und Hauptverwaltungen abzustimmen.

Die übergeordneten Verwaltungen sind weiterhin für die Übereinstimmung der in den Arbeitskräfteplanabrechnungen „AQH“ vierteljährlich enthaltenen Lohnsumme sowie in der monatlichen „AMEH“ des volkseigenen Einzelhandels mit dem Teil der Lohnfondskontrolle des Planberichtes bzw. Finanzberichtes enthaltenen Lohnsummen verantwortlich.

Ferner sind die Verwaltungen und Ministerien verantwortlich für die Zusammenfassung der Berichte in sämtlichen Positionen und für sämtliche Betriebe.

Die Verwaltungen und Ministerien übergeben die zusammengefaßten Berichte an die in den Erläuterungen zur monatlichen Finanzberichterstattung vorgesehenen Stellen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung faßt zur Einreichung an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, wie folgt zusammen:

für den volkseigenen Großhandel:

ein Planbericht Nahrungsgüter,

ein Planbericht Industriewaren ohne Großhandelskontore (GHK) Textilwaren und GHK Schuhe und Lederwaren,

ein Planbericht Industriewaren GHK Textilwaren und GHK Schuhe und Lederwaren,

Einreichungstermin: 18. Kalendertag des folgenden Monats;

für den volkseigenen Großhandel:

je ein Finanzbericht Industriewaren und Nahrungsgüter,

Einreichungstermin: 20. Kalendertag des folgenden Monats.

2. Die vierteljährliche Finanzberichterstattung

Folgende Berichte sind einzureichen:

H 4 — Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds und Aufgliederung des übrigen Ergebnisses mit Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz,

ferner der Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung an die übergeordnete Verwaltung,

H 5 — Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern Großhandel nur von den Verwaltungen
bzw.

H 5 — Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern Einzelhandel nur von den Verwaltungen.

Die vierteljährliche Arbeitskräfteabrechnung (Arbeitskräftemeldung Quartal Handel) „AQH“ ist dem Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, von den Verwaltungen ebenfalls

einzureichen. Die Einreichung der vierteljährlichen Finanzberichterstattung wird wie folgt vorgenommen:

von den Betrieben je eine Ausfertigung an die zuständige Verwaltung,

von den Verwaltungen je eine Ausfertigung an das Fachministerium,

an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, und

an die Zentrale der Deutschen Notenbank ohne H 4,

von den Fachministerien je eine Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen und

an die Zentrale der Deutschen Notenbank ohne H 4.

Für das Ministerium für Handel und Versorgung gilt für die Zusammenfassung die gleiche Regelung wie unter „monatlicher Finanzberichterstattung“ gesagt.

Zu beachten ist dabei, daß der Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung von den zusammenfassenden Einheiten brutto zusammengestellt wird. Eine Saldierung bzw. Feststellung der Unter- oder Überdeckung wird bei der Zusammenfassung nicht vorgenommen.

3. Der halbjährliche Kontrollbericht

Für die Abschlüsse zum 30. Juni und 31. Dezember 1955 wird der Kontrollbericht eingereicht. Er umfaßt außer den Formularen zur vierteljährlichen Finanzberichterstattung folgende Kontrollblätter:

H 1 — Bilanz,

H 2 — Kosten- und Ergebnisrechnung,

dazu zum 31. Dezember 1955

H 6 — Nachweis über Entwicklung des Umlaufmittel- und Grundmittelfonds.

Die Einreichung von den Betrieben erfolgt in je einfacher Ausfertigung

an die übergeordnete Verwaltung,

an die örtlich zuständige Filiale der Deutschen Notenbank und

an die Unterabteilung Abgaben;

von den Verwaltungen in zweifacher Ausfertigung an das für sie zuständige Ministerium,

in je einfacher Ausfertigung

an die Zentrale der Deutschen Notenbank bzw. an die Niederlassung der Deutschen Notenbank am Sitz der Verwaltung.

Die Bezirksverwaltungen reichen an die Bezirksverwaltung der Deutschen Notenbank,

an die für den Sitz der Verwaltung örtlich zuständige Unterabteilung Abgaben,

an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft (vom volkseigenen Einzelhandel nur die Berichte der Verwaltungen der zentralgeleiteten Betriebe),

an die Zentralverwaltung Statistik,
 an die Staatliche Plankommission (nur vom volkseigenen Einzelhandel);
 von den Fachministerien in je einfacher Ausfertigung
 an die Zentrale der Deutschen Notenbank,
 an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft.

Für das Ministerium für Handel und Versorgung gilt für die Zusammenfassung die gleiche Regelung wie unter „monatlicher Finanzberichterstattung“ gesagt,

an die Staatliche Plankommission
 (nur für den volkseigenen Einzelhandel)

am 31. Dezember 1955 an die Deutsche Investitionsbank in einfacher Ausfertigung.

In der gesamten Finanzberichterstattung dürfen nur solche Betriebe enthalten sein, die von den Verwaltungen staatliche Aufgaben für Finanzen bestätigt erhalten. Die Fachminister haben das Recht, von Betrieben, die ihrer persönlichen Anleitung unterstehen, die Berichterstattung gesondert anfordern zu lassen.

III.

Auswertung der Berichte der Betriebe

Die Fachminister sind verpflichtet, den Betrieben Anleitung zu erteilen, wie Analysen zur Finanzberichterstattung aufzustellen sind. Die Auswertung der monatlichen Finanzberichterstattung erfolgt in den Betrieben, Hauptverwaltungen und Ministerien. Außerdem haben die Leiter der Betriebe und die für die Zusammenfassung verantwortlichen Verwaltungen und Ministerien zum monatlichen Finanzbericht eine persönliche Einschätzung und Stellungnahme zu den Planabweichungen an alle Empfangsberechtigten zu geben. Die Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte erfolgt im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen. Zum Abschluß per 31. Dezember 1955 ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzungen obligatorisch. Darüber hinaus sind die Minister und Staatssekretäre m. e. G. verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist, auch zu den Zwischenabschlüssen Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.

IV.

Termine

Einreichungstermine für die monatliche Finanzberichterstattung, auch am Quartalschluß, sind

für den volkseigenen Großhandel:
 am 10. Kalendertag des folgenden Monats von den Betrieben,
 am 15. Kalendertag des folgenden Monats von den zusammenfassenden Verwaltungen,
 am 18. Kalendertag des folgenden Monats von den zusammenfassenden Ministerien
 an das Ministerium der Finanzen und die Zentrale der Deutschen Notenbank;

für den volkseigenen Einzelhandel:

am 10. Kalendertag des folgenden Monats von den Betrieben,
 am 15. Kalendertag des folgenden Monats von den Verwaltungen,
 am 20. Kalendertag des folgenden Monats von den Hauptabteilungen des Fachministeriums.

Die vierteljährliche Finanzberichterstattung wird eingereicht

vom Betrieb an die Verwaltung bis spätestens am 15. Kalendertag des folgenden Monats,

von der Verwaltung an das Fachministerium und das Ministerium der Finanzen am 20. Kalendertag des folgenden Monats,

vom Fachministerium an das Ministerium der Finanzen am 28. Kalendertag des folgenden Monats.

Die AQH-Berichterstattung wird zu den vorgeschriebenen Terminen eingereicht.

Der halbjährliche Kontrollbericht zum 30. Juni 1955 wird eingereicht

vom Betrieb am 18. Juli 1955,
 von der Verwaltung am 25. Juli 1955 und
 vom Fachministerium am 5. August 1955;

zum 31. Dezember 1955

vom Betrieb am 25. Januar 1956,
 von der Verwaltung am 2. Februar 1956 und
 vom Fachministerium am 15. Februar 1956.

Berlin, den 20. April 1955

Ministerium der Finanzen
 Lehmann
 Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn.

Vom 12. April 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie, dem Ministerium für Maschinenbau, dem Ministerium für Leichtindustrie, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Aufbau und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird zum Abschnitt II Abs. 2 der Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn vom 28. April 1954 (ZBl. S. 191) folgendes angeordnet:

§ 1

Unter Betrieben, die aus produktionstechnisch bedingten Umständen nicht gleichmäßig verladen können, sind im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen:

a) Betriebe, deren überwiegende Produktion aus Gütern besteht, für deren Herstellung in einem Fertigungsgang ein größerer Zeitraum des Plan-

monats benötigt wird, und die somit im Wagenbedarf erheblich über den täglichen Anteil des Transportplanes hinausgehen müssen (z. B. Herstellung besonderer Maschinen, Stahl- und Brückenbauten);

- b) Betriebe, deren planmäßige Warenproduktion für den Versand mit der Reichsbahn nachweisbar unkontinuierlich ist und die keine Möglichkeit haben, einen Ausgleich mit anderen Gütern oder durch technisch-organisatorische Maßnahmen herbeizuführen;
- c) Bergungsbetriebe, die nicht im voraus die Menge des zu verladenden Gutes bestimmen können (z. B. Industrierückstände);
- d) Betriebe des Fischfangs, deren Produktion und Anlandung nach Menge und Qualität durch Sturm, Nebel oder Eisgang wesentlich beeinflusst werden, sowie Betriebe der abhängigen fischverarbeitenden Industrie;
- e) Betriebe, die ausschließlich Verladungen zu Ausstellungen, Märkten und dergleichen durchzuführen haben.

§ 2

(1) Betriebe, bei denen Unklarheiten über die Auslegung des Begriffes „Produktionstechnisch bedingte Umstände“ bestehen, haben sich an den zuständigen Regionalen Transportausschuß zu wenden, der die Überprüfung des Betriebes durch eine Kommission beschließt.

(2) Der vom Regionalen Transportausschuß einzusetzenden Kommission müssen bei paritätischer Besetzung mindestens je ein Vertreter der Deutschen Reichsbahn, des Betriebes und des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises angehören. Der zuständige Transportausschuß kann die Kommission beauftragen, mehrere gleichartige Betriebe des Bezirkes zu überprüfen. Die Kommission ist nicht befugt, der Entscheidung durch den Transportausschuß vorzugreifen. Der zuständige Transportausschuß entscheidet auf Grund der von der Kommission vorzulegenden beweiskräftigen Unterlagen.

§ 3

Gegen die Entscheidung des Regionalen Transportausschusses ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Zentralen Transportausschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4

Die Entscheidungen der Transportausschüsse sind auf ein Quartal oder Halbjahr zu befristen, damit die Betriebe die Voraussetzungen für die kontinuierliche Verladung schaffen.

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Anordnung

über die Auflösung der DHZ Feinmechanik-Optik und der DHZ Elektrotechnik sowie die Bildung des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik.

Vom 31. März 1955

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit den Erzeugnissen des Maschinenbaues, zur Sicherung einer planmäßigen Verteilung der Warenfonds für alle Einzelhandelsbetriebe, zur besseren Einwirkung auf die Industrie sowie zur Erweiterung der Warensortimente wird in Durchführung des Abschnittes C Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699) im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank, dem Ministerium für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1955 werden das Großhandelskontor für Technik, bestehend aus Zentraler Leitung und Niederlassungen, sowie die DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik, bestehend aus Zentraler Leitung und Niederlassungen, gebildet.

§ 2

Die DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Maschinenbau.

§ 3

Das Großhandelskontor für Technik untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 4

(1) Die Niederlassungen des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Finanzierung der Zentralen Leitung des Großhandelskontors für Technik und der Zentralen Leitung der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik erfolgt nach den ab 1. Januar 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Struktur- und Stellenpläne sind nach der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen ein Statut für das Großhandelskontor für Technik.

§ 6

(1) Die DHZ Elektrotechnik und die DHZ Feinmechanik-Optik werden mit Wirkung vom 31. März 1955 aufgelöst.

(2) Der Übergang der Bilanzwerte der DHZ Elektrotechnik und der DHZ Feinmechanik-Optik auf das neu zu bildende Großhandelskontor für Technik und auf die neu zu bildende DHZ Elektrotechnik — Fein-

mechanik-Optik wird durch eine gemeinsame Anweisung des Ministeriums für Maschinenbau und des Ministeriums für Handel und Versorgung geregelt.

§ 7

Die Abwicklung der mit dem 31. März 1955 aufgelösten Deutschen Handelszentralen Feinmechanik-Optik und Elektrotechnik wird von einer bei der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik zu bildenden Abwicklungsgruppe durchgeführt und soll bis zum 30. Juni 1955 abgeschlossen sein.

§ 8

Das Großhandelskontor für Technik und die DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik sind nicht Rechtsnachfolger der DHZ Elektrotechnik und der DHZ Feinmechanik-Optik.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1955

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten.

— Vorläufige zentrale Typenliste —

Vom 25. März 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 53) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Broschüre „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften wollen bauen“ enthaltenen Projektierungsunterlagen für landwirtschaftliche Bauten sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für die Typenprojekte der vom Ministerium für Aufbau zusammen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Broschüre „Unterlagen für die Bauten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.“

Ausgenommen hiervon sind:

Typ 53/1 Blatt 1 bis 2

Hühnerhaus mit Steildach

Typ 53/2 Blatt 3

Hühnerhaus mit Flachdach

Typ 53/1 Blatt 3939

Grünfüttergrube

Diese Typen behalten vorläufig Gültigkeit.

(3) Die nachstehend aufgeführten Typenprojekte, bezeichnet im Heft „Projektierungsübersicht für ländliche Bauten 1954“ (herausgegeben vom Entwurfsbüro für

Typung des Ministeriums für Aufbau), entsprechen nicht mehr den neueren Erkenntnissen in bezug auf Betriebswirtschaftlichkeit und konstruktive Durchbildung; sie sind sehr aufwendig im Holzverbrauch.

813, 22/54 Jungvieh-Offenstall 1/2 bis 1

813, 31/54 Schafstall für 300 Tiere

813, 53/54 Schweineaufzuchtstall

815, 11/54 S Hofscheune 2000 m³ massiv

815, 12/54 LS Hofscheune 2000 m³ Lehm

815, 13/54 Feldscheune 4000 m³

815, 14/54 S Hofscheune, Vollwandbinder 2000 m³

813, 33/54 Schafstall für 300 Tiere mit Nachwuchs

813, 34/54 S Schafstall für 300 Tiere

813, 32/54 L Schafstall für 300 Tiere mit Nachwuchs

813, 36/54 L Schafstall für 300 Tiere mit Schäferwohnung und Kleintierstall

813, 53/54 LS Schweineaufzuchtstall

813, 53/54 S Schweineaufzuchtstall

813, 53/54 L Schweineaufzuchtstall

Diese Typenprojekte dürfen bei Bauvorhaben, die noch nicht begonnen sind, nicht mehr angewendet werden, es sei denn, daß es sich um Einzelfälle handelt, die bis zum Vorliegen neuer Typen auftreten. Sofern für die ausgeschiedenen Typenprojekte individuelle Projekte angefertigt werden, sind gegebenenfalls Einsatzschlüsselzahlen für den Holzverbrauch bei landwirtschaftlichen Nutzbauten einzuhalten. Die angeführten Typenprojekte werden zur Zeit im Entwurfsbüro für Typung des Ministeriums für Aufbau überarbeitet.

(4) Es behalten Gültigkeit die Typenprojekte:

813, 21/54 Abkalbe- und Kälberstall

813, 23/54 Jungvieh-Offenstall I bis 3

813, 24/54 Rindviehstall für 90 Kühe

813, 51/54 Abferkelstall 8 bis 12 Buchten

813, 52/54 Stall für Sauen und Absatzferkel

813, 54/54 Stall für 100 Mastschweine

813, 55/54 Stall für 200 Mastschweine

812, 1/54 Futterhaus

813, 21/54 S Abkalbe- und Kälberstall

813, 24/54 S Rindviehstall für 90 Kühe

813, 25/54 S Rindviehstall für 60 Kühe (neu)

813, 51/54 S Abferkelstall

813, 52/54 S Stall für Sauen und Absatzferkel

812, 1/54 S Futterhaus

813, 54/54 S Stall für 100 Mastschweine

813, 55/54 S Stall für 200 Mastschweine

813, 21/54 L Abkalbe- und Kälberstall

813, 24/54 L Rindviehstall für 90 Kühe

813, 21/54 LS Abkalbe- und Kälberstall

813, 24/54 LS Rindviehstall für 90 Kühe

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1955

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Reichert
Minister

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Anweisung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Vom 20. April 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBL I S. 177) sowie des § 5 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkäfers — (GBL S. 312) wird für das Jahr 1955 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgende Anweisung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erlassen:

I.

Einteilung in Bekämpfungszonen

Für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik in zwei Zonen eingeteilt:

Befallszone I: Die Bezirke Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt/Oder, Magdeburg und Halle;

Befallszone II: Die Bezirke Rostock, Cottbus, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt.

II.

Aufstellung von Plänen

Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise und die Bürgermeister haben folgende Pläne auszuarbeiten:

1. Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 1. Mai 1955 einen Organisationsplan, in dem u. a. eine operative Reserve an chemischen Mitteln, insbesondere an HCC-Mitteln, vorzusehen ist.
2. Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 10. Mai 1955 einen Organisations- und Einsatzplan.
3. Die Bürgermeister in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzwarten bis zum 15. Mai 1955 einen Bekämpfungsplan.

III.

Beschilderung

1. Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind vom Nutzungsberechtigten mit einer Tafel zu kennzeichnen, auf der wetterbeständig und gut lesbar der Name der Gemeinde oder des Ortsteiles, zu dem das Feld gehört, der Name des Nutzungsberechtigten und die Größe in Hektar vermerkt sind.
2. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, daß die Tafel vom Tage des Auspflanzens der Kartoffeln an bis zur Aberntung an gut sichtbarer Stelle des betreffenden Feldes stehen bleibt.

IV.

Entfernen von Kartoffelpflanzen

Vom Beginn der Vegetationszeit an sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die auf vorjährigen Kartoffelflächen und auf Mietenplätzen oder die aus

sonstigen Ernterückständen außerhalb der Kartoffelanbaufläche wild auflaufenden Kartoffelpflanzen zu entfernen sowie die Käfer, Larven und Eigelege durch Bestäuben mit Hexa-Mitteln zu vernichten, um die Bildung von Kartoffelkäferbrutstätten zu verhindern.

V.

Organisation und Durchführung der Feldkontrollen

1. Jeder Nutzungsberechtigte hat mindestens einmal wöchentlich seine mit Kartoffeln oder Tomaten bestellten Felder auf Befehl durch den Kartoffelkäfer und seine Entwicklungsstadien zu überprüfen. Das Auftreten des Schädlings ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
2. Zur Unterstützung der Anbauer von Kartoffeln sind von den Räten der Städte und Gemeinden Kontrollgruppen aufzustellen, denen bestimmte Flächen zuzuweisen sind, auf denen sie während der ganzen Bekämpfungszeit die Feldkontrollen durchzuführen haben. Die Kontrollgruppen und die zugewiesenen Kontrollgebiete sind ortsüblich bekanntzugeben.
3. Die Räte der Städte und Gemeinden setzen die Kontrolltage und -zeiten im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, fest und geben sie öffentlich bekannt. Wenn ein Kontrolltag nicht ausreichend ist, sind für die Kontrolle zwei aufeinanderfolgende Tage zu bestimmen.
4. Von den Räten der Städte und Gemeinden sind vom Auflaufen an Kontrollen aller Kartoffelfelder unter Beteiligung der Bevölkerung so zu organisieren, daß in der Befallszone I eine viermalige und in der Befallszone II eine fünfmalige Kontrolle der gesamten Kartoffelanbaufläche gewährleistet ist. Im Frühjahr ist während des Auflaufens der Kartoffeln die erste Kontrolle durchzuführen und dabei auch auf wildauflaufende Kartoffeln zu achten.
5. Soweit notwendig, ordnen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft oder die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, besondere Kontrollen an.
6. Die Kontrolle der Hausgärten, Gartenkolonien und sonstigen eingefriedeten Flächen erfolgt nur durch den Nutzungsberechtigten und entbindet diesen nicht von der Beteiligung an den Feldkontrollen.
7. In den Gartenkolonien sind die Vorstände der Gartenkolonien für die ordnungsgemäße Kontrolle, für die Durchführung der chemischen Bekämpfung und die Meldung der befallenen Flächen an die Räte der Städte bzw. Gemeinden verantwortlich.
8. Die Feldkontrollen haben in den wärmsten, hellsten Tagesstunden zu erfolgen. Durch Regentage ausfallende Kontrollen sind am nächstfolgenden regenfreien Tag nachzuholen.
9. Die Räte der Städte und Gemeinden haben einen Leiter der Feldkontrollen zu bestimmen, der für die Durchführung der Feldkontrollen verantwortlich ist. Als Leiter der Feldkontrollen ist möglichst ein Mitarbeiter des Rates der Stadt bzw. Gemeinde einzusetzen.
10. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend ist jede Kontrollgruppe mit einem Handstäubegerät und der

entsprechenden Menge Stäubemittel zu versehen; einzelne Fundstellen sind sofort mit chemischen Mitteln zu bestäuben.

11. Nach Beendigung der Kontrolle ist durch den Leiter der Kontrollgruppe beim Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten ein kurzer schriftlicher Bericht abzugeben.

VI.

Chemische Bekämpfung

1. Befallszone I und II.

- a) Beim Auftreten des Kartoffelkäfers und seiner Entwicklungsstadien ist das befallene Feld sofort bis zur Vernichtung des Schädlings mit chemischen Mitteln zu behandeln.
- b) Zur Zeit des Auftretens von Larven der ersten Generation, die sich in der Mehrzahl im L₁- bis L₂-Stadium befinden, ist eine Totalbehandlung aller Kartoffelfelder mit chemischen Mitteln innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
- c) Wenn notwendig, z. B. nach Regenfällen, sind die Behandlungen bis zur vollständigen Vernichtung des Schädlings zu wiederholen.

2. Bodenentseuchung.

In den Kreisen der Bezirke

Rostock: Greifswald
Wolgast

Neubrandenburg: Anklam
Neubrandenburg
Ueckermünde
Strasburg
Pasewalk
Prenzlau
Templin

Frankfurt (Oder): Angermünde
Eberswalde
Bernau
Bad Freienwalde
Strausberg
Seelow
Fürstenwalde
Frankfurt (Oder)
Beeskow
Fürstenberg

Cottbus: Lübben
Guben
Calau
Cottbus
Forst
Senftenberg
Spremberg
Hoyerswerda
Weißwasser

Dresden: Bautzen
Niesky
Görlitz
Löbau
Zittau

ist auf den am stärksten vom Kartoffelkäfer ver-seuchten Feldern eine Bodenentseuchung mit Hexa-Mitteln durchzuführen. Nach der Kartoffelernte

sind auf den betreffenden Feldern 200 kg Arbitex je Hektar gleichmäßig mit einem Düngerstreuer oder auf ähnliche Weise zu verteilen und durch Grubbern oder Eggen usw. in den Boden einzu-arbeiten.

3. Die Spritzkonzentrate sind gegen Alt- und Jung-käfer anzuwenden. Die Restbestände an Kalkarsen sind bei der Totalbehandlung zu verbrauchen. Erst nach dem Verbrauch der Kalkarsenbestände sind DDT-haltige Stäubemittel zu verwenden. Gegen die älteren Larven und Jungkäfer sowie die Larven der zweiten Generation sind Hexa- oder kombi-nierte Hexa-DDT-Stäubemittel einzusetzen.
4. In Gärten oder in der Nähe von Freilandfrisch-gemüse-Kulturen ist die Behandlung der Kartoffeln nicht mit Kalkarsen, sondern mit DDT- oder HCC-haltigen Mitteln vorzunehmen.
5. Die nachstehenden Aufwendungen der einzelnen Mittelgruppen sind genauestens einzuhalten:

Kalkarsen: 6 kg/ha, d. h. 1‰ig bei einem Spritzbrüheaufwand von 600 l je Hektar,
Kalkarsen ist nicht mit Spar-düsen zu spritzen,

DDT-Stäubemittel: 20 bis 35 kg/ha,

Hexa- oder komb. Hexa-DDT-Stäube-mittel: 10 bis 20 kg/ha,

Spritzkonzentrate:

Spritz-Gesarol 50: 1,8 kg/ha, d. h. 0,3‰ig bei einem Spritzbrüheaufwand von 600 l/ha,

Spritz-Gesaktiv: 1,2 kg/ha, d. h. 0,2‰ig bei einem Spritzbrüheaufwand von 600 l/ha,

Arbitex-Spritz-mittel: 0,3 kg/ha, d. h. 0,05‰ig bei einem Spritzbrüheaufwand von 600 l/ha.

Bei vorhandenen Spardüsen für CL-Geräte (200 l/ha) sind die angegebenen Konzentrationen zu verdreifachen, damit je Hektar die gleiche Wirk-stoffmenge zur Anwendung kommt.

Der Verbrauch der chemischen Mittel ist nach der Entwicklung der Kartoffelpflanzen unter spar-samster Verwendung zu regeln.

6. Soweit notwendig, kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Anwendungszeit der chemischen Mittel und ihre Aufwandmenge ändern.
7. Das Kartoffelkraut der gerodeten Kartoffelflächen ist bei Befall mit Kartoffelkäfern in allen Entwick-lungsstadien mit chemischen Mitteln zu behandeln oder zu verbrennen, wenn ein Absammeln keinen Erfolg verspricht.
8. Die Organe des Pflanzenschutzdienstes sind ver-pflichtet, chemische Mittel, Geräte und Ersatzteile, die den Gütevorschriften nicht genügen, ent-sprechend den gegebenen Gewährleistungsan-sprüchen zu beanstanden.

9. Es ist verboten, chemische Mittel, die zur Kartoffelkäferbekämpfung bestimmt sind, für andere Zwecke zu verwenden.
10. Die chemischen Mittel sind vorschriftsmäßig und in trockenen Räumen zu lagern. In den Gemeinden dürfen die chemischen Mittel nur in den dafür vorgesehenen Gifträumen aufbewahrt werden.

VII.

Bienenschutz

Der Anbau von blühenden Kulturpflanzen, insbesondere von Hülsenfrüchten und Mohn, zwischen den Kartoffeln ist untersagt. Andere Kulturen sind wegen einer reibungslosen und ungehinderten Behandlung der Kartoffeln ebenfalls nicht anzubauen, da bei der Durchführung der chemischen Bekämpfung auf diese Kulturen keine Rücksicht genommen werden kann.

VIII.

Berichterstattung

1. Die Berichterstattung über das Auftreten und die Bekämpfung des Kartoffelkäfers haben die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke, der Räte der Kreise und der Räte der Städte und Gemeinden in den Monaten Mai bis September jeweils zum 30. oder 31. eines jeden Monats termingemäß vorzunehmen.
2. Verantwortlich für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Berichte sind der Bürgermeister, der Kreisplantenschutztechniker und die Hauptreferatsleiter für Pflanzenschutz bei den Räten der Bezirke.
3. Bis zum 30. November 1955 ist von den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, ein umfassender Abschlußbericht über die Kartoffelkäferbekämpfung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen.

IX.

Aufgaben der Organe des Pflanzenschutzdienstes

1. Den Organen des Pflanzenschutzdienstes obliegt die fachtechnische Leitung der gesamten Kartoffelkäferbekämpfung.
2. Die Organe des Pflanzenschutzdienstes haben die Verteilung der chemischen Mittel, Geräte und Ersatzteile entsprechend der Kartoffelanbaufläche und der Stärke des Befalls des Gebietes zu lenken.

3. Bei starkem Auftreten von Kartoffelkäfern sind Geräte, Ersatzteile und chemische Mittel auf Anweisung der übergeordneten Dienststelle in das betroffene Gebiet zu verlagern und bis zur Beseitigung der Gefahr dort einzusetzen. Desgleichen können Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes vorübergehend in anderen Kreisen eingesetzt werden.
4. Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise und die Räte der Städte und Gemeinden sind für die ständige Einsatzbereitschaft, Pflege und sachgemäße Abstellung der Geräte sowie vorschriftsmäßige Lagerung, den Transport und die Ausgabe der chemischen Mittel verantwortlich.

X.

Aufklärung und Schulung

1. Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise haben die gesamte Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Film, Merkblätter, Vorträge usw. verstärkt auf die große Gefahr des Kartoffelkäfers hinzuweisen.
2. In jedem Bezirk ist durch den Rat des Bezirkes, Hauptreferat Pflanzenschutz, bis zum 15. Mai 1955 eine dreitägige Schulung durchzuführen, an der sämtliche Pflanzenschutztechniker, Pflanzenschutz- und Mechaniker teilzunehmen haben.
3. In jedem Kreis sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 20. Mai 1955 Schulungen für die Beauftragten der volkseigenen Güter, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen. Die für die Saison zusätzlich eingestellten Gerätewarte sind sofort nach Arbeitsaufnahme zu schulen.
4. Die Ausarbeitung von Schulungsplänen obliegt den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke nach Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
5. Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, sind verpflichtet, bis zum 15. Mai 1955 in jedem Kreis vor den Bürgermeistern einen Vortrag über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu halten.
6. Die Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes haben bis zum 15. Mai 1955 in öffentlichen Versammlungen in jeder Gemeinde einen Vortrag über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu halten.

Berlin, den 20. April 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 3. Mai 1955	Nr. 24
------	-------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 55	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	153
27. 4. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Brutaktion 1955	155
16. 4. 55	Anordnung über die Reifeprüfung an Oberschulen	155
28. 4. 55	Anordnung über die Anwendung des Rahmenstellenplanes für Sparkassen	155
27. 4. 55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Verbesserung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit im Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik	155

Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 25. April 1955

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) werden die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (s. Anlage) erlassen.

Berlin, den 25. April 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen
für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft

I.

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von landwirtschaftlichen Nutztieren an Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie des demokratischen Sektors von Groß-Berlin.

II.

Lieferverträge

1. Jede Lieferung von Nutztieren an Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft hat auf der Grundlage eines Kurz-Vertrages zu erfolgen. In diesem Vertrag sind insbesondere Anzahl und Art der Tiere, Qualitäten, besondere zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz sowie die Liefertermine und der Ort der Übergabe der Tiere zu vereinbaren.
2. Kann bei Vertragsabschluß aus veterinärpolizeilichen oder anderen Gründen eine genaue Angabe des Liefer- oder Abnahmetermins durch Besteller oder Lieferer nicht erfolgen, so ist vor Beginn der Lieferung der Liefertag zwischen Lieferer und Besteller zu vereinbaren und nachträglich in den Vertrag aufzunehmen.

III.

Erfüllungsort und Transportgefahr

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferers. Ihm obliegt es auch, für Planung und Bereitstellung des notwendigen Transportraumes Sorge zu tragen. Ist der Lieferer ein volkseigenes Gut oder eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, so erfolgt der Versand auf Gefahr des Empfängers. Dieser hat für Planung und Bereitstellung des notwendigen Transportraumes Sorge zu tragen.
3. Die Tiertransporte werden, soweit es erforderlich ist, durch Transportbegleiter des Lieferers betreut. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer ein volkseigenes Gut oder eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist.

IV.

Abnahme der Tiere

1. Der Besteller kann die Abnahme verweigern, wenn die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllt sind. Bei der Abnahme soll ein Tierarzt zugegen sein, der die Mängel, die zu der Abnahmeverweigerung seitens des Bestellers führten, schriftlich zu bestätigen hat.
2. Die Übernahme der Tiere ist vom Besteller schriftlich zu bestätigen. Festgestellte Mängel sind in der Empfangsbestätigung zu vermerken.
3. Gewichtsabweichungen bis zu 5%, bei Lieferungen nach Groß-Berlin bis zu 8% des bahnamtlich festgestellten Verladegewichtes gehen zu Lasten des Bestellers.

V.

Regelung der Lieferpreise und Nebenkosten

1. Die Rechnung (Kaufbescheinigung, Ankaufsrechnung) muß außer den Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis der Tiere auch Angaben über Qualitäten sowie erfolgte Schutzimpfungen enthalten.
2. Grundlage der Preisberechnung für Tiere, welche mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh (Sollveränderung) geliefert werden, sind z. Z. die Anordnung vom 8. März 1947 der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone über Richtpreise für Zucht- und Nutzvieh und die vom Ministerium der Finanzen hierzu erlassenen Zusatzbestimmungen.
Diese Preisverordnung gilt auch für die Lieferung von Pferden und Geflügel.
3. Bei Tierlieferungen ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Besteller (frei zu vereinbarendem Preis) erfolgt die Preisberechnung entsprechend der Anordnung vom 15. April 1952 über die Preisregelung des freien Verkaufes von Zucht- und Nutzvieh (GBI. S. 316) und den dazu erlassenen Zusatzbestimmungen des Ministeriums der Finanzen.
4. Ist der Lieferer ein Volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh, so ist der Lieferpreis der Einkaufspreis zuzüglich Handelsspanne.
5. Die Kosten der durch veterinärpolizeiliche Verfügung angeordneten Schutzimpfungen der Tiere (Transportschutz und Dauerimmunität) sowie die Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Sonstige Transportkosten — wie Transportbegleiter, Futter, Waggonrüstung — gehen zu Lasten des Lieferers, sofern dieser ein Volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist.

VI.

Sollveränderung

1. Wenn Nutztiere mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh geliefert werden, hat der Besteller die Tiere in Höhe des Lebendgewichtes laut Kaufbescheinigung auf seine Pflichtablieferung in Lebendvieh zu übernehmen.

Dies gilt nicht, wenn dem Besteller Kontingente aus dem staatlichen Erfassungsplan — Lebendvieh — zur Verfügung stehen.

2. Der zeichnungsberechtigte Vertreter des Bestellers hat durch Unterschrift auf der Kaufbescheinigung die Höhe der Sollbelastung für den von ihm vertretenen Betrieb rechtsverbindlich anzuerkennen.

VII.

Mängelrügen

1. Der Besteller hat bei festgestellten Hauptmängeln einen Anspruch auf Rückgängigmachung der Lieferung nach den Bestimmungen des § 482 BGB über die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.
2. Fehlen die im Liefervertrag seitens des Lieferers zugesicherten besonderen Nutzeigenschaften einschließlich Impfschutz der Tiere, so hat der Besteller innerhalb 14 Tagen nach Übernahme diese Vertragsmängel dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

Der Lieferer hat die zu Recht beanstandeten Tiere zurückzunehmen oder für sie Preisnachlaß zu gewähren.

VIII.

Vertragsstrafen

1. Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. 1954 S. 21).
2. Lieferer und Besteller sind verpflichtet, für jeden Tag des Verzuges bei der Lieferung oder Abnahme je Tier folgende Vertragsstrafen zu vereinbaren:

Bei Pferden und Fohlen	0,50 DM
bei Kühen und tragenden Färsen..	0,50 DM
bei Jungrindern und Kälbern	0,25 DM
bei Zugochsen	0,30 DM
bei Fatterschweinen und Sauen ..	0,20 DM
bei Läufern und Ferkeln	0,10 DM
bei Schafen und Ziegen	0,20 DM
bei Geflügel	0,05 DM

IX.

Änderung und Aufhebung des Vertrages

Für die Änderung und Aufhebung des Vertrages gelten die Vorschriften des § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Durchführung
der Brutaktion 1955.**

Vom 27. April 1955

Die Anordnung vom 5. Januar 1955 zur Durchführung der Brutaktion 1955 (GBl. II S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Brutaktion für Hühnereier wird für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai 1955 (letzte Einlage) festgesetzt“.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

**Anordnung
über die Reifeprüfung an Oberschulen.**

Vom 16. April 1955

Die weitere Hebung des wissenschaftlichen Niveaus an den allgemeinbildenden Schulen macht eine Neuregelung der Reifeprüfung an den Oberschulen erforderlich. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 5. März 1952 über die Reifeprüfung an Oberschulen (MinBl. S. 27) wird außer Kraft gesetzt. Die Neuregelung der Reifeprüfung an Oberschulen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Bestimmung über die Durchführung von Prüfungen in den allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik, die im Verfügungs- und Mitteilungsblatt des Ministeriums für Volksbildung veröffentlicht wird.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1955

Ministerium für Volksbildung

L. V.: Laabs
Staatssekretär

**Anordnung
über die Anwendung des Rahmenstellenplanes
für Sparkassen.**

Vom 28. April 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 798) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter der Kreissparkassen haben nach dem von der Staatlichen Stellenplankommission am 2. März 1955 bestätigten Rahmenstellenplan für Sparkassen ihre Stellenpläne mit Mittelberechnung aufzustellen. Die

Rahmenstellenpläne werden den Sparkassen durch das Ministerium der Finanzen über die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen — zugestellt.

§ 2

Die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen — müssen die Sparkassen bei der Aufstellung der Stellenpläne anleiten und die Bestätigung entsprechend den im Rahmenstellenplan festgelegten Maßzahlen und Vergütungsgruppen vornehmen. Je eine Ausfertigung der bestätigten Stellenpläne ist vom Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — bis zum 20. Mai 1955 der Staatlichen Stellenplankommission einzureichen.

§ 3

Die Leiter der Sparkassen sind verpflichtet, den bestätigten Stellenplan ihrer Sparkasse der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

§ 4

Erhalten Mitarbeiter höhere, als die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen, so ist der bisherige Lohnsatz, wenn die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz wie bisher ausgeübt wird, personengebunden weiterzuzahlen. Bei Neueinstellungen sind die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen anzuwenden.

§ 5

Bei falscher Auslegung und Anwendung des Rahmenstellenplanes sowie bei Verstößen werden die verantwortlichen Sparkassenleiter nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 28. April 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Erste Anweisung
zur Anordnung über die Verbesserung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit im Bibliothekswesen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 27. April 1955

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 17. August 1954 über die Verbesserung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit im Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 417) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, Hauptabteilung Örtliche Organe des Staates, und dem Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, folgendes angewiesen:

Bezirksbibliotheken

§ 1

(1) Die Bezirksbibliotheken umfassen die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken — einschließlich der haupt- und nebenberuflich geleiteten Zweigbibliotheken — der Bezirksstädte.

(2) Die Bezirksbibliotheken führen die Bezeichnung:

Bezirksbibliothek

(3) Zweigbibliotheken (das sind zum Netz der Bezirksbibliothek gehörende haupt- und nebenberuflich geleitete Bibliotheken) führen die Bezeichnung:

Bezirksbibliothek

Zweigbibliothek

§ 2

Die Bildung der in § 1 Abs. 4 der Anordnung vom 17. August 1954 genannten Abteilungen ist bis zum 30. Juni 1955 zu beenden. Bis zum gleichen Datum sind alle anderen bisher bestehenden Abteilungen aufzulösen und in Sachgebiete umzubilden.

Kreisbibliotheken

§ 3

In allen Bezirksstädten und in den Stadtkreisen, die gleichzeitig Sitz des Rates des Landkreises sind, wird eine Vereinigung der bisherigen Kreisbibliothek (Kreisstelle für Bibliothekswesen) mit der Bibliothek der Bezirksstadt (Bezirksbibliothek) oder des Stadtkreises nicht vorgenommen. In diesen Fällen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 4

Die Bestände der bisherigen Kreisbibliothek beim Rat des Kreises und der Bibliothek der Kreisstadt sind zu einem Bestand zu vereinigen. Richtlinien für die Zusammenlegung und einheitliche Bearbeitung des Buchbestandes erläßt das Ministerium für Kultur.

§ 5

Kraftfahrzeuge

(1) Die Bereitstellung von Kraftfahrzeugen zur Gewährleistung der operativen Arbeit der Bibliothek im Gebiet des Bezirkes oder des Kreises erfolgt jeweils auf Grund von Anforderungen bei der Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises.

(2) Für Bezirksbibliotheken wird ein Treibstoffkontingent bei der zuständigen Bezirksdirektion für Kraftverkehr, für Kreisbibliotheken ein solches bei den zuständigen Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr eingerichtet. Der Kraftstoffbedarf der Bezirksbibliotheken ist von ihnen über die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke den zuständigen Bezirksdirektionen für Kraftverkehr schriftlich bis zum 10. des Vormonats für den folgenden Monat aufzugeben. Für die Kreisbibliotheken hat es entsprechend über die Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise an die zuständigen Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr zu erfolgen.

§ 6

Räumliche Unterbringung

Die Abteilungen für Kultur bei den Räten der Städte werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen und Kommissionen beim Rat der Stadt sich der zweckentsprechenden räumlichen Unterbringung der Bezirks- und Kreisbibliotheken anzunehmen.

§ 7

Dienstreiseaufträge

Die Ausstellung von Dienstreiseaufträgen erfolgt für die Leiter der Bezirks- und Kreisbibliotheken durch die zuständigen Abteilungen für Kultur bei den Räten der Städte, für die Mitarbeiter durch die Leiter der Bezirks- bzw. Kreisbibliotheken.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1955

Ministerium für Kultur

L. V.: Apelt
Staatssekretär

Noch lieferbar

Warenzeichengesetz

DIN A 5 · 44 Seiten · Broschiert 0,80 DM

Die Broschüre enthält den Text des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954.

Im Anhang sind die Merkblätter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Warenzeichenstelle — für Anträge auf Eintragung von Warenzeichen und für die Aufrechterhaltung von Alt-Warenzeichen bzw. Alt-Warenzeichenanmeldungen abgedruckt.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 10. Mai 1955	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Kulturräume, Klub- und Kulturhäuser	157
16. 4. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Jugendeinrichtungen	158
23. 4. 55	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Aufsichtsratsvergütungen, die von gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften gezahlt werden	160
25. 4. 55	Zweite Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft	160

**Anordnung
über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes
für kommunale Kulturräume, Klub- und
Kulturhäuser.**

Vom 16. April 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für kommunale Kulturräume, Klub- und Kulturhäuser wird von der Staatlichen Stellenplankommission dieser Rahmenstellenplan bestätigt.

§ 2

Es können folgende Planstellen aufgenommen werden:

Kulturräume Reinigungskraft (entsprechend § 4)	VBV B 2
Klubhäuser (ohne Saal) bis 4 Räume Reinigungskraft (entsprechend § 4)	VBV B 2
Klubhäuser (ohne Saal) 5 bis 7 Räume 1 Hauswart (einschließlich Reinigung und Heizung)	VBV IX
Kulturhäuser (mit Saal) bis 4 Räume 1 Hauswart (einschließlich Reinigung und Heizung)	VBV IX
Kulturhäuser (mit Saal) 5 bis 7 Räume 1 Hauswart (einschließlich Heizung) Reinigungskraft (entsprechend § 4)	VBV IX VBV B 2
Kulturhäuser (mit Saal) 8 und mehr Räume 1 Hausmeister (einschließlich Heizung) Reinigungskraft (entsprechend § 4)	VBV VIII VBV B 2

§ 3

Für Kulturhäuser mit zehn und mehr Räumen und Saal kann zusätzlich eine Planstelle für einen Heizer für sechs Monate im Jahr eingesetzt werden.

§ 4

Bei 700 qm Fußbodenfläche und täglicher Reinigung kann eine volle Planstelle VBV B 2 eingesetzt werden.

Wird in Kulturräumen bzw. Klubhäusern bis zu vier Räumen ohne Saal von den Reinigungskräften in den Wintermonaten die Heizung mit besorgt, sind je volle Planstelle (längstens für sechs Monate jährlich) 500 qm Fußbodenfläche für diese Zeit zugrunde zu legen. Bei einer Fußbodenfläche unter bzw. über 700 qm (bzw. 500 qm) sind entsprechend der Quadratmeterzahl Teilplanstellen aufzunehmen.

§ 5

Die Bezahlung der im Rahmenstellenplan vorgesehenen Kräfte erfolgt nach dem Tarifvertrag für die Beschäftigten der Öffentlichen Betriebe und Verwaltungen vom 1. Februar 1949 (VBV) unter Beachtung des 2. Nachtrages zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Öffentlichen Betriebe und Verwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben am 8. Januar 1954, und unter Berücksichtigung des z. Z. gültigen Ortsklassenverzeichnisses.

§ 6

(1) Stellenpläne entsprechend dieser Anordnung dürfen nur in dem Umfang aufgestellt und bestätigt werden, wie die erforderlichen persönlichen Kosten für diese Einrichtungen im Haushalt (Kapitel 344) geplant sind.

(2) Dieser Rahmenstellenplan gilt nicht für Kulturräume, Klub- und Kulturhäuser der Gemeinden bis 2000 Einwohner. Für diese Einrichtungen bleibt es bei der jetzigen Regelung.

§ 7

(1) Planstellen für Filmvorführer und Handwerker sind nach eingehender Prüfung der Notwendigkeit über den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, bei der Staatlichen Stellenplankommission zu beantragen. Der Antrag ist von dem zuständigen Stellvertreter des Vor-

sitzenden des Rates des Kreises zu unterzeichnen. Eine Bescheinigung über die vorhandenen Haushaltsmittel ist beizufügen.

(2) Die Einsetzung von Klub- und Kulturhausleitern erfolgt durch das Ministerium für Kultur mit Zustimmung der Staatlichen Stellenplankommission.

§ 8

Die örtlichen Räte, in deren Haushalt die Mittel geplant sind, haben entsprechend diesem Rahmenstellenplan einen Stellenplan laut Anlage aufzustellen. Der Stellenplan ist durch die Abteilung Kultur beim Rat des Kreises zu überprüfen und zu bestätigen. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten und gewissenhaft zu prüfen, ob ganze oder Teilplanstellen erforderlich sind.

Der bestätigte Stellenplan ist dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne — zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 9

Die Abteilung Kultur des Rates des Kreises ist verpflichtet, der Staatlichen Stellenplankommission inner-

halb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Durchschrift der bestätigten Stellenpläne dieser Einrichtungen entsprechend der Anlage — nach Kenntnisnahme durch den Sekretär des Rates des Kreises — einzusenden.

Die Räte der Kreise haben zu beachten, daß vorhandene Planstellen für diese Einrichtungen in den Kontingenten für Gemeinden bis 5000 Einwohner enthalten sind.

Diese Planstellen müssen bei der Bestätigung der neuen Stellenpläne von den Räten der Kreise im Kontingent gekürzt werden.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft. Die bisher für diese Einrichtungen in den Kreisen, kreiszugehörigen Städten und Gemeinden über 2000 Einwohner bestätigten Planstellen verlieren mit der Bestätigung der neuen Stellenpläne ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. April 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rat der Stadt bzw. Gemeinde: _____

Ortsklasse: _____

Art und Größe der Kulturräume bzw. des Klub- oder Kulturhauses: _____

Lfd. Nr.	Bisher vorhandene Planstellen			Nach dem Rahmenstellenplan bestätigte Planstellen		
	Tätigkeit	Planstelle	Vergütungsmittel ohne SVK u. U. U.	Tätigkeit	Planstelle	Vergütungsmittel ohne SVK u. U. U.
Insgesamt:			DM			DM

Im Haushaltsjahr 1955 für diese Einrichtungen geplante persönliche Kosten ohne SVK und Unfallumlage: _____

DM

Anordnung

über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Jugendeinrichtungen.

Vom 16. April 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Jugendfragen und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für nachstehende Jugendeinrichtungen wird von der Staatlichen Stellenplankommission dieser Rahmenstellenplan bestätigt.

§ 2

Es können folgende Planstellen aufgenommen werden:

Jugendzimmer

Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBV B 2

Jugendheime

4 bis 7 Jugendräume

1 Hauswart (einschl. Reinigung und Heizung) VBV IX

Jugendheime

mit 8 und mehr Jugendräumen

1 Hausmeister (einschl. Heizung) VBV VIII

Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBV B 2

Bezirks- und Kreisklubhäuser

1 Hausmeister VBV VIII

Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBV B 2

1 Heizer für sechs Monate Lohngruppe entsprechend 2. Nachtrag VBV

FDJ-Kreis- bzw. -Stadtleitungen

mit eigenem Gebäude

1 Hauswart (einschl. Heizung) VBV IX

Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBV B 2

FDJ-Kreis- bzw. -Stadtleitungen

in Mieträumen

Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBV B 2

FDJ-Bezirksleitungen

1 Hausmeister VBV VIII

Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBV B 2

1 Heizer für sechs Monate Lohngruppe entsprechend 2. Nachtrag VBV

3 Pförtner zugleich Wächter VBV IX
 1/2 Pförtner zugleich Wächter VBV IX
 (im Springerdienst)

§ 3

Bei 700 qm Fußbodenfläche und täglicher Reinigung kann eine volle Planstelle VBV B2 eingesetzt werden. Wird in Jugendzimmern oder FDJ-Kreis- bzw. -Stadtleitungen in Mieträumen von den Reinigungskräften in den Wintermonaten die Heizung mit besorgt, sind je volle Planstelle (längstens für sechs Monate jährlich) 500 qm Fußbodenfläche für diese Zeit zugrunde zu legen.

Bei einer Fußbodenfläche unter bzw. über 700 qm (bzw. 500 qm) sind entsprechend der Quadratmeterzahl Teilplanstellen aufzunehmen.

§ 4

Für die von den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend als Bezirksclubhäuser bestätigten Einrichtungen, in denen mindestens 15 Interessengemeinschaften arbeiten, kann eine Planstelle VBV VI für einen Verwaltungsleiter eingesetzt werden.

§ 5

Die Bezahlung der im Rahmenstellenplan vorgesehenen Kräfte erfolgt nach dem Tarifvertrag für die Beschäftigten der Öffentlichen Betriebe und Verwaltungen vom 1. Februar 1949 (VBV) unter Beachtung des 2. Nachtrages zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Öffentlichen Betriebe und Verwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben am 8. Januar 1954, und unter Berücksichtigung des z. Z. gültigen Ortsklassenverzeichnisses.

§ 6

(1) Stellenpläne entsprechend dieser Anordnung dürfen nur in dem Umfang aufgestellt und bestätigt werden, wie die erforderlichen persönlichen Kosten für diese Einrichtungen im Haushalt (Kapitel 853 oder 856) geplant sind.

(2) Dieser Rahmenstellenplan gilt nicht für Jugendeinrichtungen der Gemeinden bis 2000 Einwohner. Für diese Einrichtungen bleibt es bei der jetzigen Regelung.

§ 7

Soweit für Jugendeinrichtungen mit größeren Park- und Gartenanlagen Planstellen für handwerkliche Kräfte benötigt werden, ist nach eingehender Prüfung

über den Rat des Kreises, Sachgebiet Jugendfragen, ein Antrag an die Staatliche Stellenplankommission einzureichen. Der Antrag muß Angaben über Größe und Art der Anlagen enthalten und von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises unterzeichnet werden. Eine Bescheinigung über die vorhandenen Haushaltsmittel ist beizufügen.

§ 8

Die örtlichen Räte, in deren Haushalt die Mittel geplant sind, haben entsprechend diesem Rahmenstellenplan einen Stellenplan laut Anlage aufzustellen.

Der Stellenplan ist durch das Sachgebiet Jugendfragen beim Rat des Kreises zu überprüfen und zu bestätigen. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten und gewissenhaft zu prüfen, ob ganze oder Teilplanstellen erforderlich sind. Der bestätigte Stellenplan ist dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne — zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 9

Das Sachgebiet Jugendfragen des Rates des Kreises ist verpflichtet, der Staatlichen Stellenplankommission innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Durchschrift der bestätigten Stellenpläne dieser Einrichtungen entsprechend der Anlage — nach Kenntnisnahme durch den Sekretär des Rates des Kreises — einzusenden.

Die Räte der Kreise haben zu beachten, daß vorhandene Planstellen für diese Einrichtungen in den Kontingenten für Gemeinden bis 5000 Einwohner enthalten sind.

Diese Planstellen müssen bei der Bestätigung der neuen Stellenpläne von den Räten der Kreise im Kontingent gekürzt werden.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft. Die bisher für diese Einrichtungen in den Kreisen, kreiszugehörigen Städten und Gemeinden über 2000 Einwohner bestätigten Planstellen verlieren mit der Bestätigung der neuen Stellenpläne ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. April 1955

Staatliche Stellenplankommission
 Geiß
 Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rat der Stadt bzw. Gemeinde:

Art und Größe der Jugendeinrichtung:

Ortsklasse:

Lfd. Nr.	Bisher vorhandene Planstellen			Nach dem Rahmenstellenplan bestätigte Planstellen		
	Tätigkeit	Planstelle	Vergütungsmittel ohne SVK u. U. O.	Tätigkeit	Planstelle	Vergütungsmittel ohne SVK u. U. O.
Insgesamt:			DM			DM

Im Haushaltsjahr 1955 für diese Einrichtungen geplante persönliche Kosten ohne SVK und Unfallumlage:

DM

**Anordnung
über die steuerliche Behandlung
der Aufsichtsratsvergütungen, die von gemein-
nützigen Wohnungsbau-Genossenschaften gezahlt
werden.**

Vom 23. April 1955

Zur Herbeiführung einer steuerlichen Gleichstellung mit ähnlichen Genossenschaften wird auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBL S. 130) folgendes angeordnet:

1. Die Bestimmungen der Veranlagungs-Richtlinien 1954, Ziffer 113 (Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes) sind auch für die Aufsichtsratsvergütungen anzuwenden, die von den gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften gezahlt werden.
2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.
3. Wenn für rückliegende Jahre ein Steuerabzug nach den Bestimmungen des § 44 a des Einkommensteuergesetzes bisher nicht vorgenommen wurde, verbleibt es dabei.

Berlin, den 23. April 1955 (Anordnung 27/55)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Zweite Anordnung*
über die Anwendung der Rahmenstruktur- und
Typenstellenpläne der Betriebsleitungen
der VEB der Örtlichen Wirtschaft.**

Vom 25. April 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter der VEB der Örtlichen Wirtschaft der Industriezweige

Textil—Bekleidung,
Leder—Schuhe—Rauchwaren

haben nach den von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Rahmenstruktur- und Typenstellenplänen für die Betriebsleitungen der VEB ihre Stellenpläne mit Mittelberechnung und einer Gegenüberstellung aufzustellen.

* 1. Anordnung (GBL II S. 23)

Die Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne werden den VEB durch das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft über die Räte der Bezirke bzw. Kreise — Abteilung Örtliche Wirtschaft — zugestellt,

§ 2

Der Rat des Kreises — Abteilung Örtliche Wirtschaft — hat die Betriebe bei der Aufstellung der Stellenpläne anzuleiten und die Bestätigung im Rahmen der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne und der dazu ergangenen Direktive des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft mit Wirkung vom 1. Juni 1955 vorzunehmen.

§ 3

Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes ist vom Rat des Kreises — Abteilung Örtliche Wirtschaft — über den Rat des Bezirkes bis zum 15. Juni 1955 an die Staatliche Stellenplankommission einzureichen.

Eine individuelle Bestätigung der Stellenpläne durch die Staatliche Stellenplankommission ist in Zukunft nicht erforderlich.

§ 4

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Kreises — Abteilung Örtliche Wirtschaft — bestätigten Stellenplan der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

§ 5

Die Vergütungen sind nach den in der Direktive festgelegten gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

§ 6

Erhalten Mitarbeiter höhere als die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen, so ist der bisherige Lohnsatz, wenn die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz wie bisher ausgeübt wird, personengebunden weiterzuzahlen.

Bei Neueinstellungen sind die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen anzuwenden.

§ 7

Bei Verstößen werden die Verantwortlichen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBL S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBL S. 791) zur Verantwortung gezogen.

§ 8

Die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die übrigen Industriezweige wird gesondert angeordnet.

Berlin, den 25. April 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 13. Mai 1955	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Erntekinderkrippen	161
29. 4. 55	Anordnung über die Errichtung des VEB Erzgebirgische Spatgruben	162
20. 4. 55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung von sechs Industriebetrieben	163
30. 4. 55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Knochenaufschlußwerk Mühlhausen	163
6. 5. 55	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der volkseigenen Industrieläden	163
6. 5. 55	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	164
2. 5. 55	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Einführung von erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau	167
6. 5. 55	Anweisung über die Behandlung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle bei Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	167
7. 5. 55	Bekanntmachung Nr. 4 zur Anordnung für die Einsparung von Chromoersatz- und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln	167
	Berichtigung	168

Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Erntekinderkrippen.

Vom 6. Mai 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für Erntekinderkrippen hat die Staatliche Stellenplankommission unter der Bezeichnung GK 5 diesen Rahmenstellenplan bestätigt.

§ 2

(1) Für Erntekinderkrippen sind in den Stellenplänen Planstellen für Säuglingspflegerinnen, pflegerisches Hilfspersonal und gewerbliche Kräfte aufzunehmen.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — hat für die Erntekinderkrippen Stellenpläne aufzustellen, die im Kreishaushalt geplant sind, und die Räte der Gemeinden für Erntekinderkrippen, die im Gemeindehaushalt geplant sind.

(3) Die Bestätigung der Stellenpläne hat in jedem Falle vom Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — zu erfolgen. Die Bestätigung der Stellenpläne kann nur im Rahmen der Richtwerte dieser Anordnung und in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

(4) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung eines Stellenplanes der Staatlichen Stellenplankommission eine Durchschrift des bestätigten Stellenplanes zu übersenden. In dem Stellenplan muß die Kapazität der betreffenden Einrichtung und die Öffnungsdauer in Monaten angegeben werden.

§ 3

(1) Die Inanspruchnahme der Planstellen für pflegerische und gewerbliche Kräfte hat nach der Durchschnittsbelegung der Krippe, die die Kapazität nicht übersteigen darf, zu erfolgen.

Eingesetzt werden können:

Für 1 bis 6 Kinder

1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,

für 7 bis 11 Kinder

1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,

1/2 Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B II,

für 12 bis 14 Kinder

1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,

1 Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B II,

für 15 bis 17 Kinder

- 1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,
- 1 Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B II,
- 1/2 Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B I,

für 18 bis 20 Kinder

- 1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,
- 1 Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B II,
- 1 Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B I,

für 21 bis 23 Kinder

- 1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,
- 1 Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B II,
- 1 1/2 Planstellen pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B I,

für 24 bis 26 Kinder

- 1 Planstelle Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III,
- 1 Planstelle pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B II,
- 2 Planstellen pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B I.

In Einrichtungen mit einer größeren Durchschnittsbelegung als 26 Kinder kann für weitere drei Kinder je eine halbe Planstelle für eine pflegerische Hilfskraft nach Vergütungsgruppe B I vorgesehen werden.

(2) Zur Ausführung von Küchen-, Wasch-, Heizungs- und Reinigungsarbeiten können folgende Planstellen vorgesehen werden:

Bis zu 12 Kindern

- 1 Planstelle nach Lohngruppe DB 3,

über 12 Kinder

- 1 Planstelle nach Lohngruppe DB 4,
- 1/2 Planstelle nach Lohngruppe DB 2.

Diese Planstellen können nur dann vorgesehen werden, wenn in der Erntekinderkrippe tatsächlich gekocht und die Wäsche gewaschen wird.

§ 4

Für die Mittelberechnung zum Stellenplan ist die Ortsklasse laut Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 in Anwendung zu bringen.

§ 5

Mit Bestätigung dieses Rahmenstellenplanes ist künftig eine individuelle Bestätigung von Stellenplänen für Erntekinderkrippen durch die Staatliche Stellenplan-Kommission nicht mehr erforderlich. Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — sind verpflichtet, zum fälligen Registriertermin die von ihnen nach § 2 Abs. 3 dieser Anordnung bestätigten Stellenpläne dem zuständigen Registrierorgan beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zur Registrierung vorzulegen.

§ 6

Bei Verstößen gegen diesen Rahmenstellenplan werden die Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 7

Die bisher von der Staatlichen Stellenplan-Kommission bestätigten Stellenpläne für die Erntekinderkrippen verlieren mit Inkraftsetzung dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Staatliche Stellenplan-Kommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Errichtung des VEB Erzgebirgische Spatgruben.

Vom 29. April 1955

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1955 werden die beiden Schachtanlagen in Bärenstein und Marienberg zu einer wirtschaftlichen Einheit der volkseigenen Industrie zur Gewinnung von Fluß- und Schwerspat zusammengefaßt.

(2) Der so gebildete volkseigene Industriebetrieb führt den Namen

VEB Erzgebirgische Spatgruben

und hat seinen Sitz in Bärenstein/Erzgebirge.

§ 2

Der VEB Erzgebirgische Spatgruben ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Erzgebirgische Spatgruben ist der Hauptverwaltung Kali- und Nichterzbergbau des Ministeriums für Schwerindustrie unmittelbar unterstellt und damit D-Betrieb gemäß § 1 Abs. 2 des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137).

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für mittelgroße Betriebe der Schwerindustrie aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Seibmann
Minister

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung von sechs
Industriebetrieben.**

Vom 20. April 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Aufbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die bisher dem Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Baustoffindustrie, unterstellten Betriebe

VEB Oberlausitzer Rohschamottewerke und Tongruben Gutfau,

VEB Schamottewerk Thonberg,

VEB Tonwerke Dornitzsch,

VEB Schamottewerk Bennewitz,

VEB Schamottewerk Naundorf und

VEB Schamottewerk Colditz

gehen mit Wirkung vom 1. April 1955 in den Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie über.

§ 2

Die in § 1 genannten Betriebe werden der Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie zugeordnet.

§ 3

Für die Struktur der übernommenen Betriebe ist ab 1. April 1955 der Rahmenstrukturplan für mittelgroße Betriebe der Schwerindustrie maßgebend.

§ 4

(1) Die Planaufgaben der Betriebe werden vom Zeitpunkt ihrer Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie an in dessen Gesamtplan einbezogen.

(2) Die Planabrechnung durch die Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie hat sich auf das ganze Planjahr zu erstrecken.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1955

Ministerium für Schwerindustrie

**Selbmann
Minister**

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung des VEB
Knochenaufschlußwerk Mühlhausen.**

Vom 30. April 1955

Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der dem Ministerium für Schwerindustrie, Hauptverwaltung Allgemeine Chemie, unterstellte VEB Knochenaufschlußwerk Mühlhausen wird mit Wirkung vom 1. April 1955 in die volkseigene örtliche Industrie des Bezirkes Erfurt eingegliedert.

§ 2

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes Erfurt regelt die Unterstellung des übernommenen Betriebes unter den zuständigen Rat des Kreises.

§ 3

Die Planaufgaben des Betriebes werden von dem Zeitpunkt seiner Eingliederung in die volkseigene örtliche Industrie des Bezirkes Erfurt an in den Gesamtplan des örtlich zuständigen Staatsorgans einbezogen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 30. April 1955

Ministerium für Schwerindustrie

**Selbmann
Minister**

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung 1955
der volkseigenen Industrieläden.**

Vom 6. Mai 1955

I. Die Finanzberichterstattung 1955 der volkseigenen Industrieläden umfaßt:

- a) den monatlichen Finanzbericht FMJL,
- b) die jährliche vereinfachte Bilanz,
- c) den Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung.

II. Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Berichte.

Die unter I genannten Berichte werden von den Trägerbetrieben der Industrieläden aufgestellt.

- a) Die Trägerbetriebe stellen am Monatsende das mutmaßliche Ergebnis des abzuschließenden und das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Monats an Hand der vorliegenden Finanzberichte oder durch gewissenhafte Schätzungen fest, ohne jedoch den Monatsabschluß abzuwarten. Auf Grund dieser Feststellungen übernimmt der Trägerbetrieb das Ergebnis des Industrieladens in seine monatliche Finanzkurzmeldung und berechnet vom Ergebnis einschließlich Industrieläden die Direktorfondszuführung sowie die Haushaltsbeziehungen (Gewinnabführung) usw.

- b) Finanzbericht FMJL

Auf Grund des Monatsabschlusses stellen die Trägerbetriebe der volkseigenen Industrieläden den FMJL auf und reichen

ein Exemplar an die Verwaltung oder Hauptverwaltung,

ein Exemplar an die zuständige Stelle der Deutschen Notenbank am Sitz des Industrieladens,

ein Exemplar verbleibt dem Trägerbetrieb,

ein Exemplar verbleibt dem Industrieladen,

ein Exemplar der Berichte per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember an die für die Besteuerung der Trägerbetriebe zuständige Unterabteilung Abgaben als Anlage zum Kontrollbericht des Trägerbetriebes.

Der Trägerbetrieb übernimmt das Betriebsergebnis des Industrieladens in den Teil II Position „Ergebnis aus Industrieläden“ seines monatlichen FMJ-Berichtes. Im Teil I, II und IV des FMJ-Berichtes des Trägerbetriebes erscheinen sonst keine Zahlenangaben der Industrieläden.

Im Teil III „Beziehungen zum Staatshaushalt und Fondsbildung“ sowie Teil V „Abrechnung der Körperschaftsteuer und Gewinnabführung“ sind die Beträge der Industrieläden mit aufzunehmen.

Das Ergebnis des Industrieladens laut FMJL ist außerdem im vierteljährlichen Kontrollblatt J 9 in der dafür vorgesehenen Spalte aufzunehmen.

Die Berichte FMJL werden von den Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen mit folgenden Eckzahlen zusammengefaßt:

Teil I, Position 1 bis 16,

Teil III, Position 1 und 2.

Die Hauptverwaltungen reichen zu den Abgabeterminen des FMJ-Berichtes je ein Exemplar des zusammengefaßten FMJL-Berichtes an das zuständige Ministerium sowie Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — weiter.

c) Vereinfachte Bilanz

Die vereinfachte Bilanz ist von dem Trägerbetrieb am Jahresende aufzustellen.

Als Anlage zum Kontrollbericht des Trägerbetriebes wird die vereinfachte Bilanz an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Eine Ausfertigung der vereinfachten Bilanz verbleibt dem Trägerbetrieb, eine Ausfertigung dem Industrieladen.

Für die Zusammenfassung dieser Bilanzen als Anlage zum Kontrollbericht sind die Verwaltungen und Hauptverwaltungen verantwortlich.

d) Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung

Diese Meldung ist monatlich aufzustellen und wie folgt einzureichen:

eine Ausfertigung an die Verwaltung oder Hauptverwaltung,

eine Ausfertigung an die zuständige Stelle der Deutschen Notenbank am Sitz des Industrieladens,

eine Ausfertigung verbleibt bei dem Trägerbetrieb,

eine Ausfertigung verbleibt bei dem Industrieladen.

III. Auswertung

Die Auswertung des monatlichen Ergebnisses des Industrieladens erfolgt durch den Trägerbetrieb in den Rentabilitätsberatungen.

Die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien haben die Ergebnisse der Industrieläden ebenfalls auszuwerten.

Die Kontrollausschüsse bei den Betrieben sind gleichzeitig für die Ergebnisse der Industrieläden zuständig.

IV. Termine

a) Die Finanzberichte der volkseigenen Industrieläden (FMJL) sind zusammen mit den Finanzberichten der volkseigenen Industrie (FMJ (Z)) bis spätestens am 15. Kalendertag des folgenden Monats durch die Betriebe einzureichen.

b) Die Meldung „Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung“ wird ebenfalls jeweils am 15. Kalendertag eingereicht.

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 6. Mai 1955

I. Die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie umfaßt:

- a) die monatliche Finanzkurzmeldung „FKJ (Z)“,
- b) den monatlichen Finanzbericht „FMJ (Z)“,
- c) den vierteljährlichen Finanzkontrollbericht „KBJ (Z)“,
- d) den monatlichen Umlaufmittelnachweis der Deutschen Notenbank „E 284“.

II. Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Berichte

1. Monatliche Finanzkurzmeldung Industrie „FKJ (Z)“

Die Werkleiter aller volkseigenen Betriebe (einschließlich der ab 1. Januar 1954 in Volkseigentum überführten ehemaligen SAG-Betriebe, im folgenden ehemalige SAG-Betriebe genannt) stellen am Monatsende das mutmaßliche Ergebnis des abzuschließenden und das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Monats an Hand vorhandener Betriebsunterlagen oder durch gewissenhafte Schätzungen fest, ohne jedoch den Monatsabschluß abzuwarten. Auf Grund dieser Feststellungen ist die FKJ (Z) aufzustellen. Ein Exemplar wird an die übergeordnete Verwaltung bzw. Hauptverwaltung eingereicht.

Die Verwaltungen fassen die Zahlen der ihnen unterstellten Betriebe zusammen und reichen einen zusammengefaßten Vordruck an die Hauptverwaltung ein. Diese faßt die Zahlen der direkt unterstellten Betriebe und die der Verwaltungen zusammen und leitet zwei Exemplare der Zusammenfassungen dem zuständigen Ministerium zu.

Die Ministerien übersenden die zusammengefaßten Meldungen in einer Ausfertigung für das Ministerium, in einer Ausfertigung für den Gesamtbereich (betr. Ministerium für Maschinenbau) und in je einer Ausfertigung für die einzelnen Hauptverwaltungen dem Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — sowie den jeweiligen fachlichen Hauptabteilungen der Staatlichen Plankommission.

2. Monatlicher Finanzbericht „FMJ (Z)“

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen alle zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe einschließlich ehemalige SAG-Betriebe den FMJ (Z) auf und reichen entsprechend dem Verteiler auf FMJ (Z) ihre Exemplare ein.

Das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — legt fest, welche Großbetriebe ein sechstes Exemplar des FMJ (Z) an das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — einreichen.

Die ehemaligen SAG-Betriebe füllen sämtliche Positionen des FMJ-Berichtes aus.

Die übergeordneten Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit und sind verpflichtet, bei Fehlern die Betriebe zur Richtigstellung des FMJ-Berichtes aufzufordern.

Die im Teil III „Beziehungen zum Staatshaushalt und Fondsbildung“ ausgewiesenen Abführungen an die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen und Zuführungen von den Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen müssen mit den Konten der Verwaltungen und Hauptverwaltungen übereinstimmen.

Die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen sind weiterhin für die Übereinstimmung der in den Arbeitskräfteplan-Abrechnungen „AQJ“ vierteljährlich enthaltenen Lohnsummen mit den im Teil IV „Lohnfondskontrolle“ des FMJ-Berichtes enthaltenen Lohnsummen verantwortlich.

Die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien sind verantwortlich für die Zusammenfassung der FMJ-Berichte in sämtlichen Positionen und für sämtliche Betriebe.

Fassen die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien die FMJ-Berichte nicht selbst zusammen, sind sie verpflichtet, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Finanzberichte der einzelnen Betriebe vollständig zur Zusammenfassung im Lohnverfahren zu übergeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik faßt die FMJ-Berichte der Hauptverwaltungen und Ministerien zu einem Gesamtbericht für die volkseigene Industrie (Z) zusammen.

Die Zusammenfassungen gehen an:

	je HV	je Bereich	je Min.	je VEJ (Z)
a) Staatliche Plankommission	2	1	2	1
b) Ministerium der Finanzen	2	1	2	1
c) Zuständiges Ministerium	1	1	1	—
d) Zuständige Hauptverwaltung	1	—	—	—
e) Deutsche Notenbank	1	—	—	—
f) Deutsche Investitionsbank (Baubetriebe)	1	—	—	—
g) Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	2	—	2	2

3. Vierteljährlicher Kontrollbericht KBJ (Z)

Der Kontrollbericht umfaßt für die Zwischenabschlüsse per 31. März, 30. Juni und 30. September 1955 die Kontrollblätter:

- J 1 Vereinfachte Bilanz,
- J 7 Gewinnverwendung und Verlustausgleich,
- J 8 Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds,
- J 9 Ergebnisrechnung,
- J 11 Erfüllung der Warenproduktion und Selbstkostensenkungsaufgabe,
- J 14 Aufgliederung der Ergebnisse nach Betrieben (nur für Verwaltungen und Hauptverwaltungen).

Als Anlage zur vereinfachten vierteljährlichen Bilanz ist von den Verwaltungen, Hauptverwaltungen und Fachministerien die Zusammenfassung des von den Betrieben an die Verwaltungen und Hauptverwaltungen eingereichten Umlaufmittelnachweises (E 284) weiterzureichen.

Die vierteljährliche Arbeitskräfteplanabrechnung „AQJ“ ist dem Ministerium der Finanzen von den Hauptverwaltungen einzureichen.

Die ehemaligen SAG-Betriebe stellen für die Zwischenabschlüsse per 31. März, 30. Juni und 30. September 1955 den Kontrollbericht der volkseigenen Industrie auf.

Für den Jahreskontrollbericht 1955 ergehen gesonderte Weisungen.

a) Einreichung der Kontrollberichte durch die einer Verwaltung zugeordneten Betriebe.

Die einer Verwaltung zugeordneten Betriebe reichen ihre Kontrollberichte wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an die zuständige Verwaltung,

eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Investitionsbank),

eine Ausfertigung an die für die Besteuerung zuständige Unterabteilung Abgaben;

b) Einreichung der Kontrollberichte durch die den Hauptverwaltungen der zuständigen Ministerien direkt unterstehenden Betriebe.

Die einer Hauptverwaltung direkt unterstehenden Betriebe reichen ihre Kontrollberichte wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an die zuständige Hauptverwaltung,

eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Investitionsbank),

eine Ausfertigung an die für die Besteuerung zuständige Unterabteilung Abgaben;

c) Einreichung der Kontrollberichte durch die Verwaltung.

Die Verwaltungen Volkseigener Betriebe reichen ihre Kontrollberichte wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an die fachlich zuständige Hauptverwaltung,

eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank,

eine Ausfertigung an die zuständige Niederlassung der Deutschen Investitionsbank,

eine Ausfertigung an die für den Sitz der Verwaltung örtlich zuständige Unterabteilung Abgaben;

d) Einreichung der Kontrollberichte durch die Hauptverwaltungen eines Ministeriums.

Die Hauptverwaltungen eines Ministeriums reichen ihre Kontrollberichte wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an die zentrale kaufmännische Abteilung des Ministeriums,

zwei Ausfertigungen an das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft —,

eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission,

eine Ausfertigung an die Deutsche Notenbank — Zentrale Berlin —,

eine Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank — Zentrale Berlin —,

nur das Kontrollblatt J 11 in einer Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik;

e) Einreichung der Kontrollberichte durch die Ministerien.

Die Ministerien und Staatssekretariate reichen ihre Kontrollberichte getrennt nach Gesamtministerium und Bereichen wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft —,

eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission,

eine Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik;

f) die Betriebe der volkseigenen Industrie haben den Kontrollbericht an die Deutsche Investitionsbank einzureichen, wenn derselbe rechtzeitig von der Deutschen Investitionsbank bei den Betrieben angefordert wird. Die Betriebe der Bauindustrie haben ihre Kontrollberichte in jedem Fall der Deutschen Investitionsbank zu übersenden.

Die Verwaltungen und Hauptverwaltungen sind für die Zusammenfassung sämtlicher Kontrollblätter sowie des Umlaufmittelnachweises E 284 in allen Positionen verantwortlich. Die Fachministerien sind für die Zusammenfassung der Kontrollblätter J 1, J 7, J 8, J 9 und den Umlaufmittelnachweis

a) nach Bereichen bzw. Industriezweigen,

b) nach Fachministerien

verantwortlich.

In der gesamten Finanzberichterstattung dürfen nur solche Betriebe enthalten sein, die von den Fachministerien staatliche Aufgaben für Finanzen bestätigt erhielten.

III. Auswertung der Berichte der Betriebe

1. FKJ und FMJ (Z)

Die Auswertung der monatlichen Finanzkurzberichte FKJ und FMJ-Berichte erfolgt in den Betrieben, Hauptverwaltungen und Ministerien in den Rentabilitätsberatungen.

Entsprechend den Erläuterungen zur kurzfristigen Finanzberichterstattung FMJ (Z) sind die Betriebe verpflichtet, monatliche Analysen aufzustellen und zusammen mit dem FMJ (Z) in einer Ausfertigung an ihre Verwaltung bzw. Hauptverwaltung einzureichen. Die von den Hauptverwaltungen und Fachministerien aus den Analysen der Betriebe vorgenommenen Auswertungen sind auf Anforderung dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

2. KBJ (Z)

Die Auswertung der Kontrollberichte erfolgt in den Rentabilitätsberatungen, sofern zu dem Zeitpunkt dieser Beratungen die Kontrollberichte bereits vorliegen.

Darüber hinaus erfolgt die Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen. Zum Abschluß per 31. Dezember 1955 ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzungen obligatorisch. Darüber hinaus sind die Minister und Staatssekretäre m. e. G. verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist, auch zu den Zwischenabschlüssen Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.

3. „E 284“

Die Deutsche Notenbank — Zentrale — übersendet den Hauptverwaltungen für ihren Bereich den einmal im Quartal an Hand der Bestands- und Lagerbewegungsmeldung (E 284) aufgestellten Wirtschaftsbericht. Das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — sowie die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten eine Abschrift des Gesamtberichtes. Die Hauptverwaltungen teilen die auf Grund des Berichtes veranlaßten Maßnahmen der Deutschen Notenbank — Zentrale — mit.

IV. Termine

a) Die zusammengefaßten FKJ(Z)-Berichte sind bis 10. Kalendertag des folgenden Monats von den Hauptverwaltungen und Ministerien einzureichen.

b) Die monatlichen FMJ-Berichte sind weiterhin bis spätestens dem 15. Kalendertag des folgenden Monats durch die Betriebe einzureichen. Der Einreichungstermin für die je Ministerium zusammengefaßten Berichte ist jeweils der 26. Kalendertag des folgenden Monats,

für die Zusammenfassung der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie der 28. Kalendertag des folgenden Monats.

c) Die Kontrollberichte werden an folgenden Terminen eingereicht:

durch die Hauptverwaltungen

per 31. März 1955 bis zum 7. Mai 1955,

per 30. Juni 1955 bis zum 31. Juli 1955,

per 30. September 1955 bis zum 31. Oktober 1955,

per 31. Dezember 1955 bis zum 23. Februar 1956;

durch die Ministerien

per 31. März 1955 bis zum 11. Mai 1955,

per 30. Juni 1955 bis zum 4. August 1955,

per 30. September 1955 bis zum 3. November 1955,

per 31. Dezember 1955 bis zum 28. Februar 1956.

Die Einreichungstermine der Betriebe und Verwaltungen werden von den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. festgelegt.

Diese Einreichungstermine gelten gleichzeitig für die Abgabe der Kontrollberichte an die Deutsche Notenbank, Unterabteilung Abgaben, sowie Deutsche Investitionsbank.

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Zweite Anordnung*
zur Änderung der Anordnung zur Einführung von
erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder
Kupferschieferbergbau.

Vom 2. Mai 1955

§ 1

Ziffer 7 der Anordnung vom 4. Februar 1952 zur Einführung von erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau (MinBl. S. 13) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

In den Abbauen sowie in den Aus- und Vorrichtungsbetrieben in den unteren Sohlen müssen diejenigen elektrischen Einrichtungen schlagwettergeschützt sein, die in einer Entfernung von weniger als zehn Metern vor dem Ortsstoß aufgestellt werden. Für die oberen Sohlen erteilte Sondergenehmigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Änderungs-Anordnung vom 16. November 1954 (ZBl. S. 561) außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Seibmann
Minister

* (1.) Anordnung (ZBl. 1954 S. 561)

Anweisung

über die Behandlung der Preiserhöhungen für
Schwarzmetalle bei Durchführung von Investitionen
und Generalreparaturen in den Betrieben der
volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. Mai 1955

Zu der Anweisung vom 31. März 1955 über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131) wird, sofern derartige Lieferungen an Investitions- bzw. Generalreparaturträger gerichtet und für planmäßige Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind, folgendes angewiesen:

1. Die Rechnungen werden zum neuen Preis aus den Sonderbankkonten — Investitionen — und Sonderbankkonten — Generalreparaturen — bezahlt.
2. Bei eingetretenen Preiserhöhungen hat der Investitions- bzw. Generalreparaturträger die Verpflichtung, wegen des Differenzbetrages zwischen altem und neuem Preis unverzüglich einen Erstattungsantrag bei seiner örtlich zuständigen Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, zu stellen und den Betrag spätestens innerhalb drei Tagen dem betreffenden Sonderbankkonto wieder zuzuführen.
3. Die Preiserhöhungen dürfen sich als Erfüllung in den entsprechenden Spalten der INV- bzw. GR-Abrechnungen der Betriebe nicht auswirken. Dagegen sind diese Differenzbeträge an geeigneter Stelle der Abrechnungsvordrucke zu vermerken und kumulativ weiterzuführen.

4. Für Eigenleistungen von Investitionen und Generalreparaturen dürfen Mehraufwendungen aus Preiserhöhungen nicht weiter berechnet werden, sondern diese Preiserhöhungen sind vom Betrieb nach Erstattung durch die Unterabteilung Abgaben zugunsten ihres laufenden Kontos zu vereinnahmen.
5. Die Aktivierung neuer Grundmittel und die Buchung der Generalreparaturen zu Lasten der Wertberichtigung darf im Planjahr 1955 nur unter Zugrundelegung der bis 31. März 1955 geltenden Schwarzmetallpreise erfolgen.

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung Nr. 4*

zur Anordnung für die Einsparung von Chromoersatz- und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln.

Vom 7. Mai 1955

Die Bekanntmachung Nr. 3 vom 15. Mai 1954 zur Anordnung für die Einsparung von Chromoersatz- und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln (ZBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. 3 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

(2) **Chemische und pharmazeutische Industrie**

Die Verwendung von Chromoersatz- und Maschinenkarton unter 400 g als Verpackungsmittel für Waschmittel, Seifen, kosmetische Artikel, Kerzen und sonstige Erzeugnisse der chemischen und pharmazeutischen Industrie darf nur wie folgt erfolgen:

A. Waschmittel

1. **Feinwaschmittel:** Unbeschränkt

2. **Grobwasch- und Spülmittel:**

Der Einsatz von Faltschachteln aus Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g ist verboten

Ausnahme:

Erzeugnisse, die vollautomatisch abgepackt werden

B. Seifen

1. **Wasch- und Schmierseifen:**

Der Einsatz von Faltschachteln aus Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g ist verboten

Ausnahme:

Spezialseifen mit chemischen Zusätzen, die sich leicht verflüchtigen, wie:
Benzin-Gall-Seife und
Benzin-Terpentin-Seife

2. **Feinseifen:**

Normalseifen (N)

Bei Seifen der Sorte N wird das Verwendungsverbot auf Einzelschachteln beschränkt. Faltschachteln und Gürtelschachteln (Stumme Verkäufer) aus

* Bekanntmachung Nr. 3 (ZBl. 1954 S. 230)

Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g für mindestens 20 Stück sind zulässig

Seifen der Sorte S

Gürtelschachteln mit einem Inhalt von mindestens 20 Stück sind zulässig. 50 % der Gesamtproduktion können in Geschenkpäckungen mit mindestens 3 Stück Seife oder kombiniertem Inhalt (Seife und Kosmetik) oder in Einzelfaltschachteln verpackt werden

Luxus-Seifen (L)

Für Luxus-Seifen besteht kein Verwendungsverbot

3. Rasierseife:

Artikel N

Zulässig sind lediglich Gürtelschachteln mit einem Inhalt von mindestens 30 Stück

Artikel L

Unbeschränkt

4. Medizinische Seifen:

Soweit sie eine Kennziffer nach der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) besitzen, unbeschränkt

C. Kosmetische Erzeugnisse

Die Verwendung von Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g zur Herstellung von Einzelpackungen für nachstehende Erzeugnisse der kosmetischen Industrie ist untersagt:

1. Flüssige bzw. zähflüssige kosmetische Erzeugnisse:

- a) Kölnischwasser,
- b) Lavendelwasser,
- c) Rasier- und Gesichtswasser,
- d) Mundwasser,
- e) Haarwasser,
- f) Gesichts- und Hautmilch,
- g) Haar- und Hautöle,
- h) Haarpflegemittel,
- i) Haarwaschmittel,
- j) Antitranspirationsmittel,
- k) Badezusätze

2. Kosmetische Erzeugnisse mit cremartiger Konsistenz:

Soweit sie in Gefäßen aus Porzellan, Glas, Metall oder Kunststoff abgefüllt werden.

Für in Kunststofftuben abgepackte Erzeugnisse sind Gürtelschachteln (Stumme Verkäufer) genehmigt

3. Pulverförmige kosmetische Erzeugnisse (auch Kristalle):

Soweit diese bereits in Pakungen aus Porzellan, Glas, Metall oder Kunststoff abgefüllt sind

D. Kerzen

Der Einsatz von Faltschachteln aus Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g ist verboten

Ausnahme:

Zierkerzen, Advents- und Weihnachtskerzen

20 % der Produktion

Unbeschränkt

Unbeschränkt

E. Speisesalz

F. Silbernitrat

G. Zündhölzer

H. Pharmazeutische Industrie

Der Einsatz von Faltschachteln aus Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g ist zulässig für:

- a) Tabletten, die nicht in Glas- oder Kunststoffbehältern verpackt sind,
- b) Ampullen,
- c) Flaschen mit flüssiger Medizin, sofern Meßgläser, Tropfer usw. mitgeliefert werden (alle anderen in Sammelkartons mit Einsätzen),
- d) Medizinische Pflaster, die einen Pflasterkern enthalten (alle anderen in Umschlägen bzw. Runddosen),
- e) Tee-Spezialitäten (gemischte Tees), soweit sie eine Kennziffer nach der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) besitzen.

§ 2

Die bestätigten Materialverbrauchsnormen der Seifen- und kosmetischen Industrie sind entsprechend abzuändern.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1955

Staatliche Plankommission
Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

In der Anordnung vom 20. April 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 des zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBI. II S. 145) muß es im Abschnitt II Ziff. 1 letzter Absatz richtig heißen:

„für den volkseigenen Einzelhandel: je ein Finanzbericht Industriewaren und Nahrungsgüter, Einreichungstermin: 20. Kalendertag des folgenden Monats.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 24. Mai 1955	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 55	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post	169
9. 5. 55	Anordnung über die Einführung von Typenstellenplänen in den volkseigenen Gütern	172
	Berichtigung	172
	Hinweis auf Verkündungen in den Sonderdrucken des Gesetzblattes	172

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung 1955
der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des
Verkehrs und der Deutschen Post.**

Vom 14. Mai 1955

- I. Die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post umfaßt:
- die monatliche Finanzkurzmeldung FKV (Z),
 - den monatlichen Finanzbericht FMV (Z),
 - den vierteljährlichen Finanzkontrollbericht KBV (Z),
 - den monatlichen Umlaufmittelnachweis der Deutschen Notenbank E 284 für die Betriebe der HV RAW'e, HV Schiffahrt und HV Kraftverkehr.

II. Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Berichte

1. Monatliche Finanzkurzmeldung FKV (Z)

Die Leiter aller zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post stellen am Monatsende das mutmaßliche Ergebnis des abzuschließenden und das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Monats an Hand vorhandener Betriebsunterlagen oder durch gewissenhafte Schätzungen fest, ohne jedoch den Monatsabschluß abzuwarten. Auf Grund dieser Feststellungen ist die FKV (Z) aufzustellen. Ein Exemplar wird an die Hauptverwaltung (HV) eingereicht.

Die Hauptverwaltungen fassen die Zahlen der FKV (Z) der ihnen unterstellten Betriebe zusammen und leiten zwei Exemplare der Zusammenfassungen dem zuständigen Ministerium zu. Die Ministerien übersenden die zusammengefaßten Meldungen in einer Ausfertigung für das Ministerium und je eine Ausfertigung für die einzelnen Hauptverwaltungen dem Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft —.

Die Hauptverwaltungsleiter reichen zusammen mit der FKV (Z) eine Einschätzung für den Berichtszeitraum und für den darauf folgenden Monat ein. Insbesondere sind Planabweichungen zu erläutern.

2. Monatlicher Finanzbericht FMV (Z)

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen alle zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post den FM (Z) auf und reichen entsprechend dem Verteiler auf FMV (Z) ihre Exemplare ein.

Die Hauptverwaltungen prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit; bei Fehlern ist von den Betrieben die Richtigstellung des FM-Berichtes im folgenden Monat zu verlangen.

Bei Betrieben der Deutschen Post, die einer Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen unterstehen, obliegt diese Prüfung der zuständigen Bezirksdirektion.

Die im Teil „Beziehung zum Staatshaushalt und Fondsbildung“ ausgewiesenen Abführungen an die Hauptverwaltungen und Zuführungen von

Soeben erschienen

ist das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949 - 1954

Zu beziehen zum Preise von 6,20 DM über den örtlichen Buchhandel

den Hauptverwaltungen sind mit den Finanzierungskonten der Hauptverwaltungen abzustimmen.

Die Hauptverwaltungen sind weiterhin für die Übereinstimmung der in den Arbeitskräfteplanabrechnungen A Q V vierteljährlich enthaltenen Lohnsummen mit den im Teil „Lohnfondskontrolle“ des FM-Berichtes enthaltenen Lohnsummen verantwortlich. Die Hauptverwaltungen sind verantwortlich für die Zusammenfassung der FM-Berichte in sämtlichen Positionen und für sämtliche Betriebe. Bei der Deutschen Post sind für die erste Zusammenfassung die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen zuständig.

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen faßt die FM-Berichte ihrer Hauptverwaltungen zusammen. Das Ministerium für Verkehrswesen faßt jeweils für sich zusammen:

- die FM-Berichte der Reichsbahndirektionen und direkt unterstellten Nebenbetriebe, ausgenommen bahnärztlicher Dienst und Verwaltung Heime,
- die zusammengefaßten FM-Berichte der Hauptverwaltungen Kraftverkehr und Straßenwesen,
- die zusammengefaßten FM-Berichte der Hauptverwaltungen Schifffahrt und Wasserstraßen.

Die Ministerien und Hauptverwaltungen übersenden ihre Exemplare an nachstehende Dienststellen wie folgt:

	je HV	je Ministerium
a) Staatliche Plankommission	2	2
b) Ministerium der Finanzen	2	1
c) Deutsche Notenbank	1	—
d) Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	1	1
e) Deutsche Investitionsbank	1	—

(nur Reichsbahn-Bauunion und Straßenbau)

3. Vierteljährlicher Kontrollbericht KB (Z)

Der vierteljährliche Kontrollbericht umfaßt folgende Formblätter:

Deutsche Post	Deutsche Reichsbahn	HV Schifffahrt	HV Kraftverkehr und Straßenwesen
Deckblatt	Deckblatt	Deckblatt	Deckblatt
V 1 Bl. 1—3	V 1	V 3	V 3
V 2	V 2	V 4	V 4
V 3	V 3	V 6*	V 6*
V 4	V 4	E 284	E 284
	V 5	* nur auf HV-Ebene	
	V 6		
	V 7		
	E 284		
	(nur HV RAW'e)		

Als Anlage zur vierteljährlichen Bilanz ist von den Hauptverwaltungen und Ministerien die Zusammenfassung des von den Betrieben an die Hauptverwaltungen eingereichten Umlaufmittel-

nachweises E 284 nachzuweisen (nur für HV RAW'e, HV Schifffahrt und HV Kraftverkehr und Straßenwesen).

Die Betriebe reichen die Kontrollberichte in einfacher Ausfertigung an die übergeordnete Verwaltung ein. Darüber hinaus reichen die Betriebe ihren Jahreskontrollbericht in einfacher Ausfertigung an den für den Sitz des Betriebes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, ein.

Von den Betrieben der HV RAW'e, HV Schifffahrt und HV Kraftverkehr und Straßenwesen sowie allen Betrieben, die planmäßig Kredit in Anspruch nehmen, sind die Quartals- und Jahreskontrollberichte an die zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank einzureichen. Die Quartals- und Jahreskontrollberichte der übrigen Betriebe sind nur auf Anforderung der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen.

Die Straßenbaubetriebe und Betriebe der Reichsbahn-Bauunion reichen eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Investitionsbank ein.

Die Betriebe haben die Quartals- und Jahreskontrollberichte an die Deutsche Investitionsbank bzw. die Quartalskontrollberichte an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank und Unterabteilung Abgaben dann einzureichen, wenn sie rechtzeitig, das heißt spätestens am Bilanzstichtag von diesen Institutionen dazu aufgefordert werden.

Die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen fassen die Kontrollberichte der Betriebe des Postwesens zu einem Kontrollbericht des Postwesens, die Kontrollberichte der Betriebe des Fernmeldewesens zu einem Kontrollbericht des Fernmeldewesens zusammen und reichen sie in einfacher Ausfertigung der übergeordneten Verwaltung ein. Darüber hinaus reichen die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen die Jahreskontrollberichte in einfacher Ausfertigung an den für den Sitz der Bezirksdirektionen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, und an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank ein.

Die Ministerien und Hauptverwaltungen reichen die Zusammenfassung der Kontrollberichte wie folgt dem Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — in einfacher Ausfertigung ein:

a) das Ministerium für Verkehrswesen

Zusammenfassung der Verkehrsbetriebe Deutsche Reichsbahn einschließlich der direkt unterstellten Nebenbetriebe (ausgenommen bahnärztlicher Dienst und Verwaltung Heime)

Zusammenfassung HV RAW'e bahnärztlicher Dienst Verwaltung Heime

Zusammenfassung Deutsche Reichsbahn insgesamt (nur V 1 und V 2)

Zusammenfassung Reichsbahn-Bauunion

Zusammenfassung HV Kraftverkehr (ohne Straßenwesen)

Zusammenfassung HV Straßenwesen
 Zusammenfassung HV Kraftverkehr und Straßenwesen
 Zusammenfassung Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe
 Zusammenfassung Straßenbaubetriebe
 Zusammenfassung Deutscher Kraftverkehr und Reparaturbetrieb
 Zusammenfassung HV Schifffahrt und HV Wasserstraßen
 Zusammenfassung HV Schifffahrt
 Zusammenfassung HV Wasserstraßen
 Zusammenfassung DSU
 Zusammenfassung Seereederei
 Zusammenfassung Seehäfen
 Zusammenfassung Schiffsbergung und Taucherei
 Zusammenfassung Schiffsreparaturwerften
 Zusammenfassung Seebaggerei

- b) das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
 Zusammenfassung Ministerium für Post- und Fernmeldewesen insgesamt
 Zusammenfassung HV Post- und Zeitungswesen
 Zusammenfassung HV Fernmeldewesen
 Zusammenfassung HV Funkwesen
 Kontrollbericht Beschaffungsamt

Die Zusammenfassung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und die einzelnen Zusammenfassungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Deutsche Reichsbahn insgesamt, HV Schifffahrt und Wasserstraßen und HV Kraftverkehr und Straßenwesen sind darüber hinaus in einfacher Ausfertigung einzureichen:

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
 der Staatlichen Plankommission
 der Zentrale der Deutschen Notenbank

und dem Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung —.

III. Auswertung der Berichte der Betriebe

1. FKV und FMV (Z)

Die Auswertung der monatlichen Finanzkurzberichte FKV und FMV-Berichte erfolgt in den Betrieben, Hauptverwaltungen und Ministerien in den Rentabilitätsberatungen.

2. KBV (Z)

Die Auswertung der Kontrollberichte erfolgt in den Rentabilitätsberatungen, sofern zu dem Zeitpunkt der Beratung die Kontrollberichte bereits vorliegen.

Darüber hinaus erfolgt die Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen. Zum Abschluß per 31. Dezember 1955 ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzungen obligatorisch. Darüber hinaus sind die Minister verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist, auch zu den Zwischenabschlüssen Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.

3. E 284

Die Deutsche Notenbank — Zentrale — übersendet den Hauptverwaltungen für ihren Bereich den einmal im Quartal an Hand der Bestands- und Lagerbewegungsmeldung E 284 aufgestellten Wirtschaftsbericht. Das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten je eine Abschrift des Gesamtberichtes. Die Hauptverwaltungen teilen die auf Grund des Berichtes veranlaßten Maßnahmen der Deutschen Notenbank — Zentrale — mit.

IV. Termine

- a) Die Einreichungstermine für FKV (Z) sind für die Betriebe der 8. bei der Hauptverwaltung, für die Ministerien bzw. Hauptverwaltungen der 12. des folgenden Monats beim Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft —.
- b) Die monatlichen FM-Berichte sind durch die Betriebe zu folgenden Terminen an die Hauptverwaltung einzureichen:

Ministerium für Verkehrswesen,
 Deutsche Reichsbahn

16. des folgenden Monats

Ministerium für Verkehrswesen,

HV Schifffahrt 16. des folgenden Monats

Ministerium für Verkehrswesen,

HV Kraftverkehr und Straßenwesen

16. des folgenden Monats

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

bis zum 8. des folg. Monats an die BPF,

bis zum 15. des folg. Monats an die HV.

Die Ministerien bzw. Hauptverwaltungen reichen die zusammengefaßten Berichte zu folgenden Terminen an die im Verteiler angegebenen Stellen ein:

Ministerium für Verkehrswesen,

Deutsche Reichsbahn 25. des folg. Monats

Ministerium für Verkehrswesen,

HV RAW'e 20. des folg. Monats

Ministerium für Verkehrswesen,

HV Schifffahrt 20. des folg. Monats

Ministerium für Verkehrswesen,

HV Kraftverkehr und Straßenwesen 20. des folg. Monats

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen 19. des folg. Monats

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,

HV Funkwesen 17. des folg. Monats

Für die Betriebe der Reichsbahn-Bauunion gelten die Vorschriften über die Finanzberichterstattung der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

- c) Die Kontrollberichte werden an folgenden Terminen eingereicht:

durch die Hauptverwaltungen

per 31. 3. 1955 bis zum 10. 5. 1955

„ 30. 6. 1955 „ „ 5. 8. 1955

„ 30. 9. 1955 „ „ 2. 11. 1955

„ 31. 12. 1955 „ „ 23. 2. 1956

durch die Ministerien

per 31. 3. 1955 bis zum 20. 5. 1955

„ 30. 6. 1955 „ „ 14. 8. 1955

„ 30. 9. 1955 „ „ 10. 11. 1955

„ 31. 12. 1955 „ „ 28. 2. 1956

Die Einreichungstermine für die Betriebe werden von den Ministerien festgelegt.

Diese Termine gelten gleichfalls als Einreichungstermin gemäß § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654).

Berlin, den 14. Mai 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Einführung von Typenstellenplänen in den volkseigenen Gütern.

Vom 9. Mai 1955

Zur Schaffung einer Ordnung im Stellenplanwesen der volkseigenen Güter wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die volkseigenen Güter wurden von der Staatlichen Stellenplankommission Typenstellenpläne bestätigt und über das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, zugeleitet.

§ 2

Diese Typenstellenpläne sind die von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten verbindlichen Prinzipien für die Aufstellung individueller Stellenpläne für die einzelnen volkseigenen Güter. Die darin ausgewiesenen Planstellen und Vergütungsgruppen sind Höchstwerte und dürfen nicht überschritten werden.

§ 3

Die volkseigenen Güter haben auf der Grundlage des für sie zutreffenden Typenstellenplanes einen betrieblichen Stellenplan mit Mittelberechnung in dreifacher Ausfertigung aufzustellen und den zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, zur Bestätigung einzureichen.

Die Bezahlung des ingenieurtechnischen Personals und der Hauptbuchhalter erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) in Verbindung mit der den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, direkt

übermittelten Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Für das übrige Personal sind die Anlagen zur Direktive über den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1955 in den volkseigenen Gütern maßgebend.

§ 4

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, bestätigen auf der Grundlage der Typenstellenpläne und im Rahmen der Kontingente die betrieblichen Stellenpläne.

§ 5

Die Betriebsleiter der volkseigenen Güter sind dafür verantwortlich, daß die betrieblichen Stellenpläne nach Bestätigung durch die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, den zuständigen Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei den Räten der Kreise zur Registrierung vorgelegt werden.

In den volkseigenen Gütern ist auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 791) eine Stellenplanüberwachungsliste zu führen.

§ 6

Die Bestätigung von personengebundenen Gehaltsätzen regelt die Direktive des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Durch diese Typenstellenpläne werden nur das technische und kaufmännische Personal (ohne Meister) erfaßt.

Soweit die Beschäftigung stellenplangebundenen technischen Personals in den Betriebsteilen erforderlich ist, werden diese in den betrieblichen Stellenplänen gesondert aufgeführt und vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, bestätigt. Maßgebend dafür ist der bestätigte Arbeitskräfteplan.

§ 8

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gibt die näheren Richtlinien für die Einführung der Typenstellenpläne heraus.

Berlin, den 9. Mai 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

In der Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie (GBl. II S. 75) muß es im Abschnitt XIV Export letzte Zeile richtig heißen:

„GBl. 1954 S. 651“.

Hinweis auf Verkündungen in den Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 76

Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA)

Sonderdruck Nr. 81

Anordnungen zu den Grundsätzen der Kreditierung, Verrechnung und Kontrolle

Diese Sonderdrucke sind über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-5, oder über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 27. Mai 1955	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 55	Anordnung über die Einführung eines einheitlichen vereinfachten Abrechnungswesens in den Werkküchen und anderen Küchen der Gemeinschaftsverpflegung	173
11. 5. 55	Vierunddreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	174

Anordnung

über die Einführung eines einheitlichen vereinfachten Abrechnungswesens in den Werkküchen und anderen Küchen der Gemeinschaftsverpflegung.

Vom 6. Mai 1955

Das gegenwärtig auf Grund der Anweisung vom 26. November 1953 über die Einführung eines einheitlichen Abrechnungswesens in den Werkküchen (ZBl. S. 589) bestehende Abrechnungsverfahren ist zu umfangreich und zeitraubend. Es entspricht nicht mehr den Anforderungen, die an das neue Rechnungswesen gestellt werden müssen.

Es wird daher in Auswertung von Vorschlägen der Werk tätigen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

Die Speisepläne sind formlos für die kommende Woche bis spätestens Freitag der vorhergehenden Woche durch Aushang bekanntzugeben. Sie müssen den Preis und nach Möglichkeit auch den Kalorienwert der einzelnen Gerichte enthalten.

§ 2

Es ist ein Abrechnungsjournal für die Zusatz- (Werkküchen-) und Gemeinschaftsverpflegung in Form eines Blattjournals (Anlage 1) zu führen, welches fortlaufend zu nummerieren ist. Auf der Grundlage der verkauften Essenmarken ist der tägliche Bedarf für die einzelnen Gerichte einzutragen und der ordnungsmäßige Verbrauch der verausgabten Lebensmittel auf Grund des Markenrücklaufes zu kontrollieren. Differenzen zwischen den tatsächlich gekochten Essenportionen (s. Anlage 1 Spalte 5) und dem Markenrücklauf (s. Anlage 1 Spalte 6) sind in Spalte 8 zu vermerken. Nicht mehr verwendbare, bereits gekochte rationierte Nahrungsmittel sind in Spalte 8 auszuweisen. Noch verwendbare Nahrungsmittel sind bei der nächsten Bestandsentnahme auf der Warenbestandskartei zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Zur Schaffung genauer Kalkulationsunterlagen sind für die einzelnen Essenformen unterschiedliche Essenmarken auszugeben.

(2) Die Essenmarken sind mindestens wöchentlich im voraus zu verkaufen. Eine Rücknahme darf nur dann erfolgen, wenn nachweisbar eine Teilnahme am Essen nicht möglich war.

(3) Der Markenrücklauf ist für Kontrollzwecke sechs Monate aufzubewahren. Die dann erfolgende Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 4

(1) Über den voraussichtlichen Bedarf an Nahrungsgütern sind quartalsweise untergliederte jährliche Bedarfsanforderungen aufzustellen und den Räten der Kreise (bzw. den Räten der Städte), Abteilung Handel und Versorgung, zuzuleiten.

(2) Zur kontinuierlichen Versorgung der Betriebe sind auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems mit dem Großhandel Kauf- und Lieferverträge abzuschließen, die genaue Angaben über Mengen, Qualität und Liefertermine enthalten müssen.

(3) Direktverträge mit den Erzeugern können nach Absprache mit den VEAB über den Kauf von Gemüse abgeschlossen werden, sofern die Erzeuger ihre gesetzlichen Ablieferungspflichten erfüllen.

§ 5

(1) Die Lebensmittel sind sofort bei Wareneingang in der Warenbestandskartei (Anlage 2) zu verbuchen. Für Warenlieferungen ohne Rechnung ist am Monatsende der voraussichtliche Rechnungsbetrag einzubuchen. Der Finanzbuchhaltung ist hierüber ein gleichlautender Beleg zu fertigen.

(2) Lebensmittel aus eigenem Aufkommen sind auf besondere Artikelblätter mit Mengen und Werten einzubuchen.

(3) Die in Spalte 7 des Abrechnungsjournals errechneten Mengen sind täglich in die Warenbestandskartei einzubuchen.

(4) Die Werte der Warenbestandskartei dienen der Finanzbuchhaltung als Unterlage.

§ 6

(1) Für Betriebe, in denen die Lebensmittelbestände in der Lagerbuchhaltung mengen- und wertmäßig nachgewiesen werden, entfällt der § 5 dieser Anordnung.

(2) In Kleinbetrieben, die ihren Bedarf täglich einkaufen, genügt der Nachweis der täglich durchlaufenden Waren im Abrechnungsjournal. Waren, die vorrätig gehalten werden (z. B. Kartoffeln, Mehl usw.), sind auch in diesen Betrieben entsprechend dem § 5 nachzuweisen, wobei die Führung eines Heftes statt einer Kartei zulässig ist.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

(2) Die Anweisung vom 26. November 1953 über die Einführung eines einheitlichen Abrechnungswesens in den Werkküchen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Abrechnungsjournal der Zusatz- (Werkkitchen-) und Gemeinschaftsverpflegung Seite

Datum	Art des Essens	Form WE	Limit	tatsächl. gekochte Portionen	ausgeg. lt. Markenrücklauf	tägliche Lagerentnahme			Nachweis über nicht mehr verwendbare ration. Nahrungsmittel (Spalte 5 ./ Spalte 6)
						Warenart	g je Port.	kg insges.	
1	2	3	4	5	6	7	7a	7b	8

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Warenbestandskartei

Artikelblatt Nr.

Warenart

Datum	Abrechnungsjournal Seite Beleg Nr.	Zugang		Abgang		Bestand		Bemerkungen
		Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

Anmerkung: Die Vordrucke sind beim Vordruckleitverlag, Freiberg (Sa.), Scheunenstraße 9, durch die Betriebe direkt zu beziehen, und zwar: die Anlage 1 (Abrechnungsjournal) unter der Bestell-Nr. 220/04 und die Anlage 2 (Warenbestandskartei) unter der Bestell-Nr. 221/04.

Vierunddreißigste Bekanntmachung***über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards.**

Vom 11. Mai 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBl. S. 135) werden die nachstehend aufgeführten und in das bei dem Amt für Standardisierung der Staatlichen Plankommission geführte Zentralregister eingetragenen Staatlichen Standards bekanntgemacht und für rechtsverbindlich erklärt:

Register-Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Bezugs-nachweis	
	Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6	
Elektrotechnik						
02 479	TGL	36 81 89 4 : 1	4.55	Elektro-Installationsmaterial Verschlußschrauben Panzerrohr-Gewinde (Ersatz für Ausg. 8.54, Reg.-Nr. 02 298)	Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111	
Papier						
02 363	TGL	55 56 4 : 1	5.55	Zellstoffkarton, holzhaltig Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 555641.01 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 518)		
02 364	"	55 56 4 : 2	5.55	Zellstoffkarton, holzfrei Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 555642.01 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 519)		
Textilverarbeitung						
02 490	TGL	66 43 : 1	5.55	Schergewebe Schweres Segeltuch Persenningtuch		
Verbandstoffe						
02 368	TGL	43 61 4 : 1	5.55	Verbandstoffe Gipsbinden Technische Lieferbedingungen		
Zellstoff						
02 491	TGL	55 11 : 1	5.55	Sulfitzellstoff für Textilfasern		

* 33. Bekanntmachung (GBl. II S. 138)

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Bezugs- nachweis
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	6
Gummi-Industrie					
02 494	DIN	53 503	1.52	Prüfung von Gummi Bestimmung der Weichheit von Weichgummi	
02 495	"	53 504 Bl. 1	11.38	Prüfung von Gummi Bestimmung der Zugfestigkeit und Bruchdehnung von Weichgummi durch den Zugversuch	
02 496	"	53 504 Bl. 2	12.40	Prüfung von Gummi Dehnungs-Spannungsverlauf beim Zugversuch mit Weichgummi und einzelne Spannungswerte	
02 497	"	53 506	9.53	Prüfung von Gummi Nadel-Ausreißversuch	
02 498	"	53 508	12.54	Prüfung von Gummi Künstliche Alterung von Weichgummi	
02 499	"	53 510	4.42	Prüfung von Gummi Elastisches Verhalten von Weichgummi Allgemeines	
02 500	"	53 511 Bl. 1	12.40	Prüfung von Gummi Elastisches Verhalten von Weichgummi, gemessen nach Zugbeanspruchung mit bestimmter Größe der Dehnung	
02 501	"	53 511 Bl. 2	12.40	Prüfung von Gummi Elastisches Verhalten von Weichgummi, gemessen bei und nach Zugbeanspruchung mit bestimmter Größe der Belastung	
02 502	"	53 511 Bl. 3	12.40	Prüfung von Gummi Elastisches Verhalten von Weichgummi, gemessen nach Druckbeanspruchung mit bestimmter Größe der Zusammendrückung	
02 503	"	53 511 Bl. 4	12.40	Prüfung von Gummi Elastisches Verhalten von Weichgummi, gemessen bei und nach Druckbeanspruchung mit bestimmter Größe der Belastung	
02 504	"	53 512	12.40	Prüfung von Gummi Bestimmung der Stoßelastizität von Weichgummi	
02 505	"	53 513	11.44	Prüfung von Gummi Bestimmung der Dämpfung von Weichgummi aus der Hysteresisschleife	
02 506	"	53 521	7.43	Prüfung von Gummi Bestimmung des Quellverhaltens von Weichgummi	
02 507	"	53 550	11.51	Prüfung von Gummi Bestimmung der Wichte von Weichgummi	
02 508	"	53 551	2.39	Gummi Chemische Prüfverfahren Probenahme	
02 509	"	53 554	2.39	Gummi Chemische Prüfverfahren Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes	
02 510	"	53 555	1.41	Prüfung von Gummi Chemische Prüfverfahren Normal-Extraktionsgerät	
02 511	"	53 556	2.39	Prüfung von Gummi Chemische Prüfverfahren Bestimmung der wasserlöslichen Bestandteile	
02 512	"	53 557	2.39	Prüfung von Gummi Chemische Prüfverfahren Bestimmung der azetonlöslichen Bestandteile	

Deutscher Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Bezugs- nachweis
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	6
Gummi-Industrie (Fortsetzung)					
02 513	DIN	53 558	2.39	Prüfung von Gummi Chemische Prüfverfahren Bestimmung der chloroformlöslichen Bestandteile	Deutscher Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16
02 514	"	53 559	2.39	Prüfung von Gummi Chemische Prüfverfahren Bestimmung der in halbnormaler methylnalkoholischer Kalilauge löslichen Bestandteile	
02 515	"	53 560	2.39	Prüfung von Gummi Chemische Prüfverfahren Bestimmung der xylolunlöslichen Bestandteile	
02 516	"	53 568	2.39	Prüfung von Gummi Chemische Prüfverfahren Bestimmung der mineralischen Bestandteile durch Veraschung	
Kältetechnik					
02 492	DIN	8950	12.52	Haushalt-Kühlschränke Prüfbedingungen	
02 493	"	8950 Beiblatt	12.52	Haushalt-Kühlschränke Formblätter für Prüfergebnisse	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Auf die gemäß § 3 der Verordnung vom 10. Februar 1950 hinsichtlich der Verbindlichkeit technischer Normen und elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften gegebenenfalls bestehende Pflicht zu befristetem Einspruch sowie auf die Möglichkeit der Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmegenehmigungen wird hingewiesen.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender eingetragener Staatlicher Standards wird hiermit aufgehoben:

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	6
Elektrotechnik					
02 298	TGL	36 81 89 4 : 1	3.54	Elektro-Installationsmaterial Verschlusschrauben Panzerrohr-Gewinde (Ersetzt durch: Ausg. 4.55, Reg.-Nr. 02 479)	28 Bkm. v. 11. 9. 54 (ZBl. S. 455)
Papier					
01 518	TGL	55 56 41.01	8.50	Holzhaltiger Umschlagkarton (Ersetzt durch: TGL 55 56 4 : 1 Ausg. 5.55, Reg.-Nr. 02 363)	6. Bkm. v. 30. 9. 50 (MinBl. S. 173)
01 519	"	55 56 42.01	8.50	Holzfreier Umschlagkarton (Ersetzt durch: TGL 55 56 4 : 2 Ausg. 5.55, Reg.-Nr. 02 364)	6. Bkm. v. 30. 9. 50 (MinBl. S. 173)
Schutzbekleidung					
01 347	DIN	61 501	6.48	Berufsbekleidung zweiterer Berufsanzug (Teilweise ersetzt durch: TGL 64 43 1 : 1 Bl. 2 Ausg. 12. 54, Reg.-Nr. 02 422)	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/115)

Berlin, den 11. Mai 1955

Staatliche Plankommission
— Amt für Standardisierung —
Meister
Stellvertretender Leiter des Amtes

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Robstraße 6, Anruf 31 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1909 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 6. Juni 1955	Nr. 29
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 55	Bekanntmachung der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold	177
27. 5. 55	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1955	178
28. 5. 55	Anordnung über die Errichtung und Tätigkeit der Industrieläden	179

Bekanntmachung

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
hat anlässlich der 10. Wiederkehr
des Tages der Befreiung vom Faschismus am 6. Mai 1955

Herrn Hermann Matern	Herrn Paul Wandel
Herrn Karl Schirdewan	Herrn Karl Maron
Herrn Fred Oelßner	Herrn Hermann Schlimme
Herrn Bruno Leuschner	Herrn Otto Winzer

Herrn Otto Buchwitz

den Vaterländischen Verdienstorden in Gold verliehen.

Berlin, den 17. Mai 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski

Stellvertreter des Leiters

Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1955.

Vom 27. Mai 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) wird mit Zustimmung des Ministeriums des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur Durchführung der Erntermittlung werden
- a) für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,
 - b) für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,
 - c) für die Kreise die Kreisschätzungskommissionen gebildet.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Erntermittlung zur Mitarbeit zu verpflichten.

Die Minister und Staatssekretäre haben die Mitarbeit der ihnen unterstellten Mitglieder der Zentralen Fachkommission zu gewährleisten.

(3) Über die Berufung und die verantwortliche Mitarbeit der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen und der Kreisschätzungskommissionen sowie in bezug auf die Verantwortung der Stellvertreter der Vorsitzenden bei den Räten der Bezirke und Kreise, zu deren Aufgabenbereich die Abteilung Landwirtschaft gehört, treffen die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zweckentsprechende Vereinbarungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Alle Kommissionsmitglieder sind an den für die Erntermittlung und für die Kommissionstagungen in Betracht kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden, damit sie ihre Verpflichtung als Kommissionsmitglieder erfüllen können.

§ 2

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern der folgenden Organe zusammen:

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	2 Mitarbeiter
Staatliche Plankommission	1 "
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptabteilung Pflanzliche Produktion	2 "
— Hauptabteilung Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	1 "
— Hauptverwaltung Volkseigene Güter	1 "
Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	2 "
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG)	1 "

Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Bezirksfachkommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken zusammen.

Den Vorsitz führen die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Den Kreisschätzungskommissionen müssen drei bis vier zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter als ständige Mitglieder für die Dauer der Erntermittlung angehören, und zwar:

- a) der Kreisagronom oder dessen Stellvertreter,
 - b) ein bewährter Oberagronom einer MTS des Kreises,
 - c) ein werktätiger Bauer (LPG- bzw. Meisterbauer),
 - d) ein Vertreter der Abteilung Erfassung und Verkauf.
- Zwecks Unterstützung der ständigen Mitglieder sind zur Mitarbeit verpflichtet:

- a) ein Mitglied der Bezirksfachkommission,
- b) ein Vertreter der Kommission für Saatgutgemeinschaften,
- c) je ein Vertreter des Fachausschusses für allgemeinen Gartenbau und der Obstbaugemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG).

Den Vorsitz führen die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Für die Entsendung geeigneter Kommissionsmitglieder sind die Leiter der an der Erntermittlung beteiligten Dienststellen und Organisationen verantwortlich. In Anbetracht der großen Verantwortung sind bewährte und erfahrene Fachkräfte auszuwählen, die im eigenen Arbeitsbereich hinreichend Gelegenheit haben, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen zu befassen.

(5) Zu den Kommissionstagungen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die Kreisschätzungskommissionen führen die Erntermittlung auf den Anbauflächen aller Eigentumsformen schwerpunktmäßig in den einzelnen Ertragsgebieten durch.

Zur Unterstützung der Kreisschätzungskommissionen werden die Agronomen der MTS verpflichtet, in ihren Arbeitsbereichen, insbesondere auf den Anbauflächen der LPG, die Erträge der in Frage kommenden Kulturen verantwortlich festzustellen.

Die Leiter der VEG sind für die Schätzung der Erträge in ihren Betrieben verantwortlich.

Die Erträge sind

- a) als Natural-Roherträge nach dem jeweiligen Stande der Kulturen vor der Ernte zu schätzen.

Die Vertreter des Fachausschusses für allgemeinen Gartenbau und der Obstbaugemeinschaften der VdgB (BHG) schätzen die Roherträge der in Frage kommenden Gemüse- und Obstarten der bäuerlichen und gärtnerischen Betriebe nach dem jeweiligen Stande dieser Kulturen unmittelbar vor der Ernte und nehmen an der vom Vorsitzenden der Kreisschätzungskommission anberaumten Schlußbesprechung zwecks Bekanntgabe und Begründung der Erträge teil.

- b) Die Natural-Reinerträge (Drusch- und Rodeergebisse) sind von sämtlichen VEG und LPG festzustellen und zu melden, und zwar von den VEG an den Rat des Bezirkes, Sektor VEG, und von den LPG an die zuständige MTS.

Der Sektorenleiter VEG beim Rat des Bezirkes sowie die für die Erntermittlung verantwortlichen Agronomen der MTS haben die gemeldeten Rein-

erträge auf Vollständigkeit und Realität zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen. Die bestätigten Ergebnisse der VEG sind an den Vorsitzenden der Bezirksfachkommission, die der LPG an den Vorsitzenden der Kreisschätzungskommission weiterzuleiten.

Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Kreisschätzungs- und Bezirksfachkommissionen verpflichtet, Drusch- und Rodeergebnisse, vor allem in bäuerlichen Betrieben, zu sammeln und zu den Kommissionstagungen mitzubringen. Hierzu ist die persönliche Verantwortung der Kommissionsmitglieder für bestimmte Ertragsgebiete und Gemeinden von den Vorsitzenden der Kommissionen festzulegen.

(2) Die Kreisschätzungskommissionen stellen nach Abschluß jeder Schätzungsperiode in der Schlußbesprechung die Roherträge der in Frage kommenden Kulturen auf Grund der ertragsgebietsweisen Schätzung für den Kreis als vorläufiges Kreisergebnis fest, und zwar für „Volkseigene Güter“ und „Sonstige Betriebe“, darunter „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“.

Bei den Schlußbesprechungen haben die Agronomen der MTS und die Leiter der VEG ihre ermittelten Erträge verantwortlich zu vertreten.

(3) Die Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Kreisen zu befassen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Patenkreis zu betreuen und die Mitglieder der Kreisschätzungskommission zu beraten und zu unterstützen sowie an der Schlußbesprechung nach jeder Schätzungsperiode teilzunehmen.

a) Die Bezirksfachkommissionen stellen nach Eingang der vorläufigen Kreisergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Roherträge) für die Kreise fest, und zwar für VEG und „Sonstige Betriebe“, darunter LPG. Die im Verlauf der Ernte ermittelten Reinerträge (Drusch- und Rodeergebnisse) sollen als Anhaltspunkte für die endgültige Feststellung der Roherträge und Ernteverluste dienen.

b) Die Sektorenleiter VEG und LPG bei den Räten der Bezirke haben die Erträge dieser Eigentumsformen auf jeder Kommissionstagung verantwortlich zu vertreten.

c) Der Referent für Gartenbau bzw. der für dieses Arbeitsgebiet verantwortliche Mitarbeiter beim Rat des Bezirkes hat die von den Fachausschüssen für Gartenbau und der Obstbaugemeinschaften der VdgB (BHG) in den Kreisen ermittelten Gemüse- und Obsterträge zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen.

(4) Zusätzlich und unabhängig von der laufenden Erntermittlung in den Kreisen sind von den Bezirksfachkommissionen die Hektarerträge bestimmter Hauptkulturen für Betriebe insgesamt von Juni bis Oktober monatlich zweimal überschlägig vorzuschätzen zwecks Information der zentralen Stellen über die Ernteaussichten.

(5) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Bezirken zu befassen, und zwar besonders eingehend in bestimmten

mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbarenden Bezirken.

a) Die Zentrale Fachkommission stellt nach Eingang der vorläufigen Bezirksergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Roherträge) für die Bezirke fest, und zwar für VEG und „Sonstige Betriebe“.

b) An den zentralen Fachtagungen nehmen auch zwei Vertreter des Magistrats von Groß-Berlin teil zwecks Feststellung der Erträge für die Betriebe des demokratischen Sektors.

§ 4

Den für die Durchführung der Erntermittlung erforderlichen Einsatz von Kraftfahrzeugen sowie die Zuteilung des erforderlichen Kraftstoffs regeln die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit den hierfür zuständigen Organen der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 5

Anweisungen für die Durchführung der Erntermittlung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Juni 1954 zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge (GBL S. 585) außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1955

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der
Staatlichen Plankommission

Rauch
Leiter

Anordnung über die Errichtung und Tätigkeit der Industrieläden.

Vom 28. Mai 1955

Auf Grund Teil A Abschnitt V Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBL S. 699) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien für Schwerindustrie, für Schwermaschinenbau, für Allgemeinen Maschinenbau, für Leichtindustrie, für Lebensmittelindustrie und mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft sowie nach Anhören des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Industrieläden

(1) Die Industrieläden sind Einzelhandelsgeschäfte volkseigener Produktionsbetriebe (Trägerbetriebe). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(2) Die Industrieläden besitzen keine juristische Selbstständigkeit, das finanzielle Ergebnis geht auf die Trägerbetriebe über. Im übrigen arbeiten die Industrieläden nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die Beaufsichtigung, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Industrieläden obliegt den ihren Träger-

betrieben übergeordneten Ministerien bzw., soweit sie Betrieben der örtlichen Industrie angeschlossen sind, den Räten der Bezirke, Abteilung Örtliche Wirtschaft.

Für die Einhaltung der handelspolitischen Prinzipien durch die Industrieläden ist das Ministerium für Handel und Versorgung verantwortlich.

§ 2

Aufgaben der Industrieläden

(1) Die Industrieläden verkaufen Erzeugnisse des Bevölkerungsbedarfes aus der Produktion ihrer Trägerbetriebe und auf Weisung der ihren Trägerbetrieben übergeordneten Ministerien auch Erzeugnisse anderer volkseigener Betriebe im Rahmen der branchenüblichen Sortimente.

(2) Die Industrieläden haben eine unmittelbare Verbindung zwischen der Produktion und dem Verbraucher herzustellen. Entsprechend den Hinweisen der Bevölkerung sind den Produktionsbetrieben ständig Anregungen zur Verbesserung der Qualität und Ausführung ihrer Erzeugnisse sowie zur Entwicklung neuer Massenbedarfsgüter zu geben. Durch den Verkauf von neuen, bisher nicht produzierten Waren haben die Industrieläden zu ermitteln, wie die Erzeugnisse von der Bevölkerung beurteilt werden.

(3) Die Industrieläden haben ihre Erfahrungen in der Bedarfsvorschau regelmäßig den zuständigen Produktionsbetrieben, Ministerien und den zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise mitzuteilen.

(4) Die Analysen über die Tätigkeit der Industrieläden sind vierteljährlich in der Kommission für Handel und Versorgung auszuwerten. Die übergeordneten Ministerien sind verpflichtet, dieser Kommission das entsprechende Material zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Industrieläden haben eine mustergültige Verkaufskultur, insbesondere durch eine gute fachliche Beratung der Kunden, zu entwickeln.

§ 3

Belieferung der Industrieläden

(1) Die Belieferung der Industrieläden mit Handelsware erfolgt durch die Trägerbetriebe im Rahmen des vom Ministerium für Handel und Versorgung nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium bestätigten Warenbereitstellungsplanes.

(2) Die Industrieläden können außer den Erzeugnissen ihrer Trägerbetriebe auch branchenübliche Erzeugnisse anderer volkseigener Betriebe verkaufen, soweit dies zur Vervollständigung des Verkaufssortiments erforderlich ist. Sie beziehen diese Waren im Direktbezug und können die festgesetzten Mindestmengen unterschreiten. Beim Direktbezug sind die Verträge vom staatlichen Großhandel zu registrieren, soweit für diese Waren Registrierpflicht besteht. Ein Bezug über den staatlichen Großhandel bedarf der Genehmigung des den Trägerbetrieben übergeordneten Ministeriums.

§ 4

Eröffnung von Industrieläden

(1) Die Ministerien und die Abteilungen Örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben ihre Vorschläge über die Errichtung von Industrieläden

dem Ministerium für Handel und Versorgung zur Bestätigung einzureichen.

(2) Aus den Vorschlägen muß ersichtlich sein:

1. Anzahl der zu errichtenden Industrieläden,
2. Errichtungsort,
3. Branche,
4. Trägerbetrieb.

(3) Nach Bestätigung der Vorschläge haben die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, die Bereitstellung von zweckentsprechenden Gewerberäumen mit den den Trägerbetrieben übergeordneten Ministerien und den Abteilungen Örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke abzustimmen.

§ 5

Entlohnung der Beschäftigten

(1) Für die Vergütung der in den Industrieläden Beschäftigten gelten die für den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel (HO und Konsum) erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel getroffenen und registrierten Vereinbarungen.

(2) Für Techniker oder Ingenieure, die zeitweise oder ständig als Verkaufskräfte in den Industrieläden beschäftigt werden, sind zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung, den jeweils ihren Trägerbetrieben übergeordneten Ministerien bzw. Staatssekretariaten und Zentralvorständen der Industriegewerkschaften im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel Sonderregelungen zu vereinbaren.

(3) Sind die bei Inkrafttreten dieser Anordnung gezahlten Löhne oder Gehälter höher als die nach Abs. 1 gültigen Bestimmungen vorsehen, so sind sie personen- gebunden weiterzuzahlen.

§ 6

Planung

Die Planung der Industrieläden erfolgt nach den Bestimmungen der von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan“.

§ 7

Finanzierung und Abrechnung

Für die Finanzierung und Abrechnung der Industrieläden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Anweisungen zu dieser Anordnung erlassen die zuständigen Ministerien und das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. Mai 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 7. Juni 1955	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 55	Anordnung über die Tätigkeit der Schulinspektoren. — Arbeitsordnung —	181
6. 5. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung	184
15. 4. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 37 bis 42	184

**Anordnung
über die Tätigkeit der Schulinspektoren.
— Arbeitsordnung —
Vom 16. Mai 1955**

Die deutsche demokratische Schule dient als wichtige Bildungs- und Erziehungseinrichtung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates der Verwirklichung der nationalen Forderungen unseres Volkes. Sie hat die Aufgabe, die deutsche Jugend zu aufrechten Patrioten zu erziehen, die selbständig denken und verantwortungsbewußt handeln und die an der Schaffung eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschlands aktiv teilnehmen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig, die Bildungs- und Erziehungsarbeit ständig weiterzuentwickeln und zu verbessern. Eine richtig organisierte Kontrolle und Anleitung der gesamten Schularbeit durch die Schulinspektoren ist ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung dieser Aufgabe.

Als Grundlage für die Arbeit der Schulinspektoren wird daher im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgende Arbeitsordnung erlassen:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Schulinspektion übt die Kontrolle der Durchführung staatlicher Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksbildung gegenüber den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise und den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (allgemeinbildende Schulen sowie Einrichtungen der Vorschulerziehung, der Heim-erziehung und der außerschulischen Erziehung) aus.

(2) Die Kontrolle der Durchführung wird von den Schulinspektoren im Auftrage des Ministers für Volksbildung bzw. der Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise durchgeführt. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates, der Anordnungen des Ministeriums für Volksbildung und der Beschlüsse der örtlichen Organe des Staates auf dem Gebiete der Volksbildung.

(3) Die Dienstbezeichnung für Schulinspektoren lautet:

a) in der Abteilung Inspektion des Ministeriums für Volksbildung: Hauptschulinspektor;

b) in der Abteilung Volksbildung der Räte der Bezirke: Bezirksschulinspektor;

c) in der Abteilung Volksbildung der Räte der Kreise: Kreisschulinspektor.

II. Berufung der Schulinspektoren

§ 2

Auslese

(1) Schulinspektoren können nur solche Schulfunktionäre werden, die alle Voraussetzungen für die Erfüllung der in der Arbeitsordnung enthaltenen Forderungen besitzen. Sie müssen ein hohes politisches Bewußtsein, pädagogische Qualitäten und Erfahrungen und eine abgeschlossene Hochschulbildung (Universität, Pädagogische Hochschule, Fernstudium oder Attestation) besitzen, um die Interessen der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wahren zu können.

(2) In der Regel gelten für die Auswahl zum Schulinspektor folgende Bedingungen:

a) Kreisschulinspektoren müssen mindestens fünf Jahre Schulpraxis besitzen und davon zwei Jahre als Direktor oder Schulleiter tätig gewesen sein;

b) Bezirksschulinspektoren müssen mindestens ein Jahr als Kreisschulinspektor tätig gewesen sein; ebenso können

Abteilungsleiter und bewährte pädagogische Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise zum Bezirksschulinspektor ausgewählt werden, wenn sie die unter Buchst. a vorgeschriebene erfolgreiche Schulpraxis besitzen, desgleichen bewährte Lehrer, die mindestens sieben Jahre Schulpraxis besitzen und davon drei Jahre als Direktor tätig waren;

c) Hauptschulinspektoren müssen mindestens ein Jahr als Bezirksschulinspektor tätig gewesen sein.

Bewährte Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und bewährte Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke können zum Hauptschulinspektor ausgewählt werden, wenn sie die unter Buchst. a vorgeschriebene erfolgreiche Schulpraxis besitzen.

§ 3

Ernennung

(1) Der Vorschlag auf Ernennung zum Kreisschulinspektor erfolgt durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises; der Vorschlag auf Ernennung zum Bezirksschulinspektor durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes. Als Ernennung gilt die Bestätigung durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes bzw. durch das Ministerium für Volksbildung. Der Hauptschulinspektor wird vom Minister für Volksbildung ernannt.

(2) Die Vorschläge für die Ernennung der Kreis- und Bezirksschulinspektoren sind von den Leitern der Abteilungen Volksbildung eingehend zu begründen. Die Begründung muß eine Bewertung der politischen und pädagogischen Qualitäten der Vorgeschlagenen enthalten und das Ergebnis einer gründlichen Kontrolle durch den Schulinspektor des übergeordneten Organs sein.

(3) Die Einstellung darf nicht vorgenommen werden, solange die Ernennung zum Schulinspektor aussteht.

§ 4

Abberufung

(1) Kreisschulinspektoren und Bezirksschulinspektoren dürfen nur mit Genehmigung der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes bzw. des Ministeriums für Volksbildung abberufen werden.

(2) Die Anträge auf Abberufung sind in jedem Falle eingehend zu begründen.

III. Aufgaben der Schulinspektoren

§ 5

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Schulinspektoren kontrollieren, wie die Maßnahmen der zentralen Organe und die Beschlüsse der örtlichen Organe des Staates auf dem Gebiete der Volksbildung durchgeführt werden, überzeugen sich von ihrer Wirksamkeit und geben Anleitung zur Durchführung der Aufgaben und Verbesserung der Arbeit.

(2) Sie arbeiten eng mit Lehrern, Erziehern, Eltern, Elternbeiräten, Parteien und Massenorganisationen, volkseigenen Betrieben und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammen, um sich von der Auswirkung der durchgeführten Maßnahmen zu überzeugen und die Werktätigen zur Durchführung der Maßnahmen zu mobilisieren.

(3) Es ist unzulässig, Schulinspektoren während ihrer Dienstzeit zu Tätigkeiten, die nicht mit der Durchführung dieser Aufgaben im Zusammenhang stehen, heranzuziehen.

§ 6

Gemeinsame Aufgaben**Die Schulinspektoren**

- a) richten sich bei der Kontrolle der Durchführung in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und in den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise nach den für sie erlassenen Arbeitsrichtlinien,
- b) müssen eine genaue Kenntnis des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungsstandes ihres Inspektionsgebietes besitzen und in der Lage sein, jederzeit einen genauen Überblick über die Schulsituation in ihrem Inspektionsgebiet zu geben,

c) wirken bei der Entwicklung und Auslese der Kader in ihrem Inspektionsgebiet und bei der Lenkung des Lehrereinsatzes mit,

d) legen ihrem Abteilungsleiter nach der Inspektion einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle vor,

e) wirken bei der Anfertigung von Analysen und bei der Auswertung der Planabrechnungen und statistischen Erhebungen mit und legen die Ergebnisse den Kontrollen zugrunde.

§ 7

Aufgaben des Kreisschulinspektors**Der Kreisschulinspektor**

- a) übt die Kontrolle der Durchführung im Auftrage des Leiters der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises in den unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen des Kreises aus. Er arbeitet unter Anleitung des Abteilungsleiters nach einem von diesem genehmigten Monatsarbeitsplan,
- b) fördert systematisch die politische und fachliche Entwicklung der Direktoren, Schulleiter und Leiter der Erziehungseinrichtungen, Lehrer und Erzieher,
- c) nimmt an Sitzungen der Pädagogischen Räte teil und wirkt helfend und fördernd auf ihre Arbeit ein,
- d) arbeitet eng mit den Pädagogischen Kreiskabinetten zusammen,
- e) verallgemeinert die besten pädagogischen Erfahrungen und gibt sie über das Pädagogische Kreiskabinett an alle Einrichtungen seines Inspektionsbereiches weiter,
- f) wertet nach jeder Kontrolle über Bildungs- und Erziehungseinrichtungen seine Feststellungen im Pädagogischen Rat aus, zieht seine Folgerungen und ordnet Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit an,
- g) informiert den Bürgermeister nach der Inspektion über die Ergebnisse der Kontrolle, die angeordneten Maßnahmen und Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit der überprüften Einrichtung,
- h) nimmt an den Direktorenkonferenzen und Konferenzen der Leiter der Erziehungseinrichtungen teil und unterbreitet dem Abteilungsleiter Vorschläge für die Tagesordnung,
- i) schlägt dem Abteilungsleiter die besten Lehrer, Erzieher, Direktoren und Leiter von Erziehungseinrichtungen für die Verleihung von Auszeichnungen vor, begründet die Vorschläge ausführlich und überprüft die Vorschläge der Schulen.

§ 8

Aufgaben des Bezirksschulinspektors**Der Bezirksschulinspektor**

- a) übt die Kontrolle der Durchführung im Auftrage des Leiters der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und in den unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen aus. Er arbeitet unter Anleitung des Abteilungsleiters nach einem von diesem genehmigten Monatsarbeitsplan,

- b) wertet nach jeder Kontrolle seine Feststellungen in einer Arbeitsbesprechung der zuständigen Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises aus, zieht seine Folgerungen daraus und schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit vor,
- c) überreicht dem Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises nach der Inspektion einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle,
- d) kontrolliert und leitet die Arbeit der Kreisschulinspektoren an durch:
Teilnahme an Kontrollen der Kreisschulinspektoren,
Hinzuziehung der Kreisschulinspektoren zu Kontrollaktivs,
Teilnahme an Auswertungskonferenzen in den Kreisen,
Lektionen und Seminare,
- e) überprüft die Vorschläge für Auszeichnungen aus den Kreisen,
- f) kontrolliert die Bearbeitung der Beschwerden und Vorschläge aus der Bevölkerung in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise,
- g) nimmt an Sitzungen der Abteilungsleiter für Volksbildung der Räte der Kreise teil und unterbreitet dem Abteilungsleiter Vorschläge für die Tagesordnung.

§ 9

Aufgaben des Hauptschulinspektors

Der Hauptschulinspektor

- a) übt die Kontrolle der Durchführung im Auftrage des Ministers für Volksbildung in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise und in den unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie in den Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherbildung aus. Er untersteht dem Leiter der Abteilung Inspektion und arbeitet nach einem von diesem genehmigten Monatsarbeitsplan,
- b) wertet nach jeder Kontrolle seine Feststellungen in einer Arbeitsbesprechung der zuständigen Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes aus, zieht seine Folgerungen und schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit vor,
- c) überreicht dem Leiter der Abteilung Volksbildung und dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach der Inspektion einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle,
- d) kontrolliert und leitet die Arbeit der Bezirksschulinspektoren an durch:
Teilnahme an Kontrollen der Bezirksschulinspektoren,
Hinzuziehung der Bezirksschulinspektoren zu Kontrollaktivs,
Teilnahme an Auswertungskonferenzen in den Bezirken,
Lektionen und Seminare,
- e) überprüft die Vorschläge für Auszeichnungen aus den Bezirken,
- f) kontrolliert die Bearbeitung der Beschwerden und Vorschläge aus der Bevölkerung in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke,
- g) nimmt an Sitzungen der Abteilungsleiter der Räte der Bezirke und Kreise teil,

IV. Rechte der Schulinspektoren

§ 10

Rechte des Kreisschulinspektors

Der Kreisschulinspektor hat das Recht:

- a) Weisungen an Direktoren, Schulleiter, Leiter, Lehrer und Erzieher der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im Rahmen der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Beschlüsse zu erteilen, soweit diese Maßnahmen unmittelbar der Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit dienen, keine Veränderungen im Schulnetz hervorrufen und keine Eingriffe in die Anstellungsverhältnisse der Lehrer und Erzieher darstellen. Er ist berechtigt, bei schwerwiegenden Vergehen Beurlaubungen vorzunehmen. Die Beurlaubungen müssen innerhalb drei Tagen vom Abteilungsleiter bestätigt werden,
- b) Maßnahmen, die zur Veränderung der Schulstruktur, des Schulnetzes und der Anstellungsverhältnisse der Direktoren, Schulleiter, Leiter von Erziehungseinrichtungen, Lehrer und Erzieher führen, dem Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises vorzuschlagen,
- c) in sämtliche Schuldokumente und Akten einschließlich Kaderakten der überprüften Einrichtungen Einsicht zu nehmen,
- d) den Pädagogischen Rat einer kontrollierten Einrichtung zur Auswertung der Kontrolle zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen,
- e) ungesetzliche und pädagogisch falsche Maßnahmen der Direktoren, Schulleiter, Leiter von Erziehungseinrichtungen, Lehrer und Erzieher außer Kraft zu setzen.

§ 11

Rechte des Bezirksschulinspektors

Der Bezirksschulinspektor hat neben den Rechten des Kreisschulinspektors das Recht:

- a) die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise zur Beseitigung festgestellter Mängel bei der Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Beschlüssen auf dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu veranlassen,
- b) in die Akten der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise einschließlich der Kaderakten der pädagogischen Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung Einsicht zu nehmen,
- c) ungesetzliche Maßnahmen der Abteilungsleiter der Räte der Kreise auszusetzen und dem Leiter der Abteilung Volksbildung davon Mitteilung zu machen,
- d) Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise dem Rat des Kreises zur Versetzung oder Entlassung vorzuschlagen.

§ 12

Rechte des Hauptschulinspektors

Der Hauptschulinspektor hat neben den Rechten des Bezirksschulinspektors das Recht:

- a) die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke zur Veränderung festgestellter Mängel bei der Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Beschlüssen auf dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu veranlassen,

- b) in die Akten der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke einschließlich der Kaderakten der pädagogischen Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung Einsicht zu nehmen,
- c) ungesetzliche Maßnahmen der Abteilungsleiter der Räte der Bezirke auszusetzen und dem Minister für Volksbildung davon Mitteilung zu machen,
- d) Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke dem Rat des Bezirkes zur Versetzung oder Entlassung vorzuschlagen.

V. Verantwortlichkeit der Schulinspektoren

§ 13

Die Hauptschulinspektoren sind in ihrem Inspektionsbereich dem Minister für Volksbildung, die Bezirks- und Kreisschulinspektoren ihrem Abteilungsleiter für Volksbildung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

VI. Inkrafttreten

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.

Vom 6. Mai 1955

Die Anordnung vom 7. September 1954 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung (ZBl. S. 447) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Für diese Importverpackung finden die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283) Anwendung.“

(2) Im § 1 Abs. 1 sind in der Aufzählung der Verpackungsmittel folgende Worte zu streichen:

„Butterkisten
Butterfässer“

(3) Im § 2 ist die Aufzählung der Importverpackung, die sich für Verpackungszwecke nur begrenzt wiederverwenden läßt, wie folgt zu ergänzen:

„Butterkisten
Butterfässer“

(4) Im § 6 Abs. 2 Buchst. a sind folgende Worte zu streichen:

„den Niederlassungen der DHZ Möbel und Holz“ und durch folgende Fassung zu ersetzen:

„den Absatzaußenstellen des Ministeriums für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, des zuständigen Bezirkes.“

(5) Der § 7 ist wie folgt zu ergänzen:

„Bei Auslagerungen aus der Staatsreserve sind diese Vorschriften auch für die Inlandverpackung anzuwenden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 28. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Staatliche Plankommission

Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 37 bis 42.*

Vom 15. April 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverböten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

- Materialeinsatzliste Nr. 37 — Dampf- und Warmwasserkessel —
(Sonderdruck Nr. 77 a)
- „ Nr. 38 — Ausrüstungen für Torf- und Brikettfabriken —
(Sonderdruck Nr. 77 b)
- „ Nr. 39 — Maschinenelemente —
(Sonderdruck Nr. 77 c)
- „ Nr. 40 — Sonstige Schiffbauerzeugnisse einschließlich Spills und Ladewinden —
(Sonderdruck Nr. 77 d)
- „ Nr. 41 — Schreibmaschinen und Schreibmaschinenwagen —
(Sonderdruck Nr. 78)
- „ Nr. 42 — Rechen-, Addier-, Fakturier- und Buchungsmaschinen, Registrier- und Kontrollkassen —
(Sonderdruck Nr. 79)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 37 bis 42 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 15. April 1955

Ministerium für Maschinenbau

I. V.: Wunderlich
Staatssekretär

* Zu beziehen ab 6. Juni 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4-6.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 17. Juni 1955	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen. — Stenotypistinnen —	185
26. 5. 55	Anordnung über die Erhebung der Dienstleistungsabgabe bei Beförderungsleistungen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen	186
27. 5. 55	Anordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht	186
4. 6. 55	Anordnung über die Bildung des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“	187
26. 5. 55	Anordnung über die Einführung einer Dienstbekleidung für Beschäftigte in der Forstwirtschaft	188

**Zweite Durchführungsbestimmung^a
zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Fach-
arbeiterprüfungen.
— Stenotypistinnen —**

Vom 8. Juni 1955

Auf Grund der Anordnung vom 15. November 1954 über die Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (ZBl. S. 558) wird bestimmt:

I. Zwischenprüfungen

§ 1

Zu § 3 der Prüfungsordnung: Durchführung

Der theoretische und der praktische Teil der Zwischenprüfungen für Stenotypistinnen sind zusammenzufassen.

II. Facharbeiterprüfungen

§ 2

Zu § 10 der Prüfungsordnung: Gebühren

Prüfungsgebühren werden von den Teilnehmern der Lehrgänge für Stenotypistinnen an Berufsschulen nicht erhoben.

§ 3

Zu § 11 der Prüfungsordnung: Durchführung

Der theoretische und der praktische Teil der Facharbeiterprüfungen für Stenotypistinnen sind zusammenzufassen.

§ 4

Zu § 12 der Prüfungsordnung: Aufgaben
Berufsbedingte Fächer für Stenotypistinnen sind:
Stenografie, Maschineschreiben, Deutsch.

III. Prüfungsausschüsse

§ 5

Zu § 19 der Prüfungsordnung: Bildung der Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuß für die Abnahme der Zwischen- und Facharbeiterprüfungen für Stenotypistinnen setzt sich wie folgt zusammen:

- aus einem erfahrenen Berufsschullehrer einer anderen Ausbildungsstätte, der vom Prüfungsausschußvorsitzenden des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bestätigt wird;
- aus dem Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter;
- aus einem Fachlehrer der Berufsschule, in der der Prüfungsteilnehmer unterrichtet wurde;
- aus einem Vertreter der volkseigenen Wirtschaft;
- aus einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

^a 1. DB (Sonderdruck Nr. 53 des GBl./ZBl.)

Anordnung
über die Erhebung der Dienstleistungsabgabe
bei Beförderungsleistungen für Sportgemein-
schaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen.

Vom 26. Mai 1955

Auf Grund der Ziff. 16 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) wird folgendes angeordnet:

1. Die Dienstleistungsabgabe beträgt 0 % für Beförderungsleistungen, die mit betriebseigenen Fahrzeugen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern ausgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß das Entgelt die mit dieser Beförderungsleistung zusammenhängenden, direkt nachweisbaren Kosten nicht übersteigt. Direkt nachweisbare Kosten sind nur die Lohn- und Brennstoffkosten.
2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1955 (Anordnung 30/55)

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die vertragliche Ferkelaufzucht.

Vom 27. Mai 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. I S. 393) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zur Sicherung einer gleichmäßigen Ferkelaufzucht nach einem ihnen gesondert zu übertragenden Plan mit Sauenhaltern, die ihren Viehhalteplan — Schwein — erfüllt haben, Ferkelaufzuchtverträge abzuschließen.

In diesen Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

(1) Der Sauenhalter verpflichtet sich, zusätzlich über seinen Viehhalteplan — Schwein — hinaus die im Vertrag festgelegte Anzahl von Ferkeln bis zu einem Mindestgewicht von 30 kg aufzuziehen und diese Tiere einer zweimaligen Vaccinierung gegen Schweinepest unterziehen zu lassen. Die Kosten der Vaccinierung werden von dem vertragschließenden Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh getragen. Bei Lieferung der Vertragstiere an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh erhält der Sauenhalter für jedes vertraglich aufgezogene Tier eine Aufzuchtprämie von 10 DM.

(2) Für die Aufzucht eines jeden Ferkels erhält der Sauenhalter vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh beim Vertragsabschluß

eine Bezugsberechtigung über 25 kg Kleie
und eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung
von Futtergetreide über 10 kg.

Für das bei der Abnahme eines Tieres festgestellte Gewicht über 30 kg erhält der Sauenhalter je Lebend-Kilo 2 kg Kleie auf eine vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh auszustellende Bezugsberechtigung.

(3) Der Sauenhalter verpflichtet sich, die vertraglich aufgezogenen Schweine an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, die Tiere zu den vertraglich vereinbarten Terminen abzunehmen und zum Richtpreis der jeweiligen Gewichtsklasse gemäß Anlage zu bezahlen.

Außerdem ist vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh das Abnahmegewicht des Tieres gemäß § 8 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) auf die Pflichtablieferung von Lebendvieh — Schwein — anzurechnen. Die Käufer dieser Tiere sind mit dem Lebendgewicht nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten.

Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh haftet nicht für das Aufzuchtisiko,

(4) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zu sichern, daß das Durchschnittsgewicht der aufgezogenen Vertragsläufer bei der Abnahme 35 kg Lebendgewicht nicht überschreitet.

(5) Die Kreistierärzte sind verpflichtet, die termingerechte Durchführung der zweimaligen Vaccinierung nach den vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu meldenden Vertragstieren zu sichern.

§ 2

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Lieferung und Abnahme der aufgezogenen Ferkel sowie über die Leistung der Vergütung zwischen dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh einerseits und dem Sauenhalter andererseits ist eine bei den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — zu bildende Kommission zuständig.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Rates des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — als Vorsitzender,
- b) einem Vertreter des Kreisvorstandes der VdGB (BHG),
- c) einem Vertreter des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh.

Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig.

§ 3

(1) Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auszustellenden Bezugsberechtigungen für Futtermittel sind von dem vertragschließenden Sauenhalter innerhalb von vier Wochen bei der VdGB (BHG) einzulösen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben über die ausgestellten Bezugsberechtigungen Buch zu führen.

(3) Die Gesamtmengen an Futtermitteln, die an Hand von Bezugsberechtigungen von den Außenstellen der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh ausgegeben werden, sind monatlich von diesen mit den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — abzurechnen. Gleichzeitig haben die Außenstellen der Volks-

eigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh ihrem für sie zuständigen Bezirkskontor über das Ergebnis der Abrechnung zu berichten.

§ 4

Die Lenkung der vertraglich aufgezogenen Läufer-schweine in die Groß-Mästereien oder in andere Kreise erfolgt entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausschließlich durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit den Räten der Kreise und Bezirke — Abteilung Landwirtschaft — sowie mit den Kreis- bzw. Bezirkstierärzten.

§ 5

Die Zahl der abgeschlossenen Ferkelaufzuchtverträge ist von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh monatlich mit Angabe der Abnahmemonate in der Meldung über Zucht- und Nutzvieh-umstellungen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Richtpreise für Läufer-schweine

Gewichtsklasse II bis 35 kg:

Sommerpreis

vom 1. Mai bis 30. November bis zu 2,40 DM je kg

Winterpreis

vom 1. Dezember bis 30. April bis zu 2,80 DM je kg

Gewichtsklasse III 35,1 bis 50 kg:

ganzjährig bis zu 2,— DM je kg

Für vertraglich aufgezo-gene Läufer-schweine (Ferkel-aufzuchtvertrag), die infolge veterinärpolizeilicher Sperr-maßnahmen bei der Abnahme ein Gewicht von über 50 kg erreichen, wird ein Abnahmepreis von 1,55 DM je kg gezahlt.

Anordnung

über die Bildung des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“.

Vom 4. Juni 1955

Zur Erweiterung der Exportbasis und zur Schaffung einer geordneten Produktionsbasis von exotischen Zier-fischen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1955 wird der „VEB Zier-fische und Wasserpflanzen“ mit Sitz in Ilmenau, Be-zirk Suhl, gebildet.

§ 2

(1) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(2) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 3

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des „VEB Zier-fische und Wasserpflanzen“ werden in einem Statut ge-regelt, das vom Ministerium für Land- und Forstwirt-schaft erlassen wird (s. Anlage).

§ 4

Die Struktur- und Stellenpläne des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplan-wesens (GBL S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“.

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirt-schaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ unter-steht unmittelbar dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Sitz des Betriebes

Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ hat seinen Sitz in Ilmenau, Bezirk Suhl.

§ 3

Aufgaben des Betriebes

(1) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ hat folgende Aufgaben:

Zucht und Aufzucht von exotischen Zierfischen und Wasserpflanzen,

An- und Verkauf von Zierfischen und Wasser-pflanzen aller Arten,

Ausführung von Ex- und Importaufträgen.

(2) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ plant und wirtschaftet selbständig auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne.

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Betriebsleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes und haftet dem Betrieb für die von ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassende Entscheidungsbefugnis des Betriebsleiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Betriebsleiter ist bei Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(4) Dem Leiter des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter:

- a) der Hauptzüchter, der gleichzeitig Stellvertreter des Betriebsleiters ist;
- b) der Hauptbuchhalter.

(5) Die Ernennung und Abberufung des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft. Der Hauptzüchter bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Betriebsleiter vertreten.

(2) Der Leiter des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Betriebsleiters ist berechtigt, gemeinsam mit einem Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Sondervollmachten zur Vertretung des Betriebes können auch anderen Mitarbeitern des Betriebes erteilt werden. Sie dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Betriebsleiter ausgestellt werden.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder des von ihm Beauftragten.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Andere Zusätze — außer denen von akademischen Titeln — sind nicht zulässig.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirt-

schaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Zur Änderung oder Aufhebung dieses Statuts ist nur das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten berechtigt.

Anordnung

über die Einführung einer Dienstbekleidung für Beschäftigte in der Forstwirtschaft.

Vom 26. Mai 1955

Im Arbeiter- und Bauern-Staat ist das Tragen einer Dienstbekleidung eine Anerkennung der Leistung des betreffenden Wirtschaftszweiges und jedes einzelnen Beschäftigten. Die Forstwirtschaft hat entscheidenden Anteil am Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft.

In Anerkennung dieser Leistungen wird zur Einführung einer einheitlichen Dienstbekleidung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1955 wird für die Beschäftigten der Forstwirtschaft eine einheitliche Dienstbekleidung eingeführt.

(2) Der Personenkreis, der berechtigt ist, Dienstbekleidung zu tragen, wird durch Dienstanweisungen festgelegt.

(3) Die Dienstbekleidung darf nur tragen, wer im Besitz eines Dienstausweises ist und diesen auch bei sich trägt. In den Dienstausweis ist der Vermerk: „Berechtigt zum Tragen der Forstdienstbekleidung“ einzutragen.

§ 2

Die Farbe der Dienstbekleidung ist grün. Die vom Minister des Innern bestätigten Muster sind verbindlich.

§ 3

(1) Bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird eine Kleiderkasse eingerichtet.

(2) Den Trägern von Forstdienstbekleidung wird je Uniform (Mantel, Waldbluse und lange Hose, bzw. Stiefel- oder Keilbose, Hemd mit Binder, Mütze) ein staatlicher Zuschuß von 100 DM gewährt.

§ 4

Anweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 18. Juni 1955	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 55	Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Lagertechnik	189
8. 6. 55	Anordnung über das Statut des Deutschen Lederinstituts	191
10. 5. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 46, 47, 48 und 50	192

Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Lagertechnik.

Vom 31. Mai 1955

Im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 1955 wird das Zentralinstitut für Lagertechnik errichtet. Es ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es hat seinen Sitz in Leipzig und untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Zentralinstituts für Lagertechnik werden durch das in der Anlage veröffentlichte Statut festgelegt.

§ 3

Der Minister für Schwermaschinenbau bestellt für das Zentralinstitut für Lagertechnik ein Kuratorium. Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Kuratoriums sind durch das Statut geregelt.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des Zentralinstituts für Lagertechnik ist entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Das Zentralinstitut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Schwermaschinenbau veranschlagt.

§ 6

Das bisherige Forschungs- und Entwicklungsbüro des VEB Deutsche Kugellagerfabrik Leipzig wird in das Zentralinstitut überführt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

I. V.: Ziesenis
Staatssekretär

Anlage zu vorstehender Anordnung

Statut des Zentralinstituts für Lagertechnik.

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Zentralinstitut für Lagertechnik ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Leipzig. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2

Aufgaben

Das Zentralinstitut für Lagertechnik hat auf dem Gebiet der Wälzlager- und Gleitlagertechnik folgende Aufgaben:

- Durchführung von technisch-wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
- Durchführung von Pionierentwicklungen unter Anwendung neuer Prinzipien bis zur Erprobung des Funktionsmusters bzw. bis zum kleintechnischen Versuch;
- Erprobung von Funktions- und Fertigungsmustern von Lagern, Lagerprüf- und Lagerfertigungsmaschinen, Untersuchung und Erprobung von Lagerwerkstoffen einschließlich Hilfs- und Betriebsstoffen;
- Ausarbeitung von Studienentwürfen für das Gebiet der Lagertechnik einschließlich Fertigungsmaschinen und Prüfeinrichtungen;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Entwürfen und Standards;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Perspektiv-Planentwürfen für das gesamte Fachgebiet;
- Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung des Fachschrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur;
- Ausarbeitung von Konstruktionsrichtlinien und Berechnungsunterlagen für den Einbau von Lagern;
- Anleitung und Beratung der einschlägigen volkseigenen Betriebe bei der Überleitung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in grundsätzlichen technisch-wissenschaftlichen Fragen;

- k) Mitarbeit bei der Ausbildung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses;
- l) Mitwirkung beim technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch;
- m) Bearbeitung eigener Patentfragen sowie Mitwirkung bei der Bearbeitung von Patentfragen von Betrieben des Fachgebietes.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Ingenieur mit Hochschulbildung geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Zentralinstituts für Lagertechnik“ führt.

(2) Vertreter des Direktors ist der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik vom Ministerium für Schwermaschinenbau veranschlagt.

(2) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratung, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird nach Anhören des Kuratoriums vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Aufgabenstellung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut für Lagertechnik ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium des Instituts gehören an:

- ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden, Institut für Maschinenelemente,
- ein Vertreter der Lagerversuchsanstalt Kirchmöser,
- vier Vertreter aus Produktionsbetrieben des Maschinenbaus.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut,
- c) Stellungnahme zu den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

§ 9

Schlußbestimmungen

Dieses Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

**Anordnung
über das Statut des Deutschen Lederinstituts.
Vom 8. Juni 1955**

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird nachstehendes Statut des Deutschen Lederinstituts (Anlage) mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Juni 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Deutschen Lederinstituts.**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Deutsche Lederinstitut ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie unterstellt.

(2) Das Deutsche Lederinstitut hat seinen Sitz in Freiberg.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Deutsche Lederinstitut hat folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftlich-technische Untersuchungen zur Erforschung der Grundlagen der Verfahrensvorgänge und Verfahrenstechnik der Lederherstellung, der Pelzzurichtung und Pelzveredelung und der Lederfaserwerkstoff-Erzeugung.
- b) Überprüfung und Entwicklung technischer Verfahren auf dem Gebiet der Lederherstellung, Pelzzurichtung und Pelzveredelung und Lederfaserwerkstoff-Erzeugung im Laboratorium, in technischen Entwicklungsstellen und Versuchsbetrieben als Grundlage für Arbeitstechnologien der Industrie.
- c) Laboratoriumsmäßige Untersuchungen zur Erforschung der Grundlagen chemischer Verfahrensvorgänge in der Schuhindustrie und Lederwarenindustrie.
- d) Entwicklung und Verbesserung von chemischen und physikalischen Prüfmethode für Leder, Lederaustauschwerkstoffe und Pelze und allen in diesen Industrien zur Verwendung kommenden Roh- und Hilfsmaterialien.
- e) Durchführung der Materialprüfung auf dem Gebiet des Leders, der Lederaustauschwerkstoffe, der Pelze sowie hierfür in Frage kommender Roh- und Hilfsmaterialien als Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.
- f) Anleitung der einschlägigen Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie Beratung in grundsätzlichen technisch-wissenschaftlichen Fragen.

g) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Standards, Normen und Güterrichtlinien für Leder, Lederaustauschwerkstoffe, Pelze und die benötigten Roh- und Hilfsmaterialien.

h) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

i) Ausbildung des Nachwuchses von mittleren Kadern für die lederherstellende Industrie und deren Hilfsindustrien.

(2) Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Deutschen Lederinstitut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

Das Deutsche Lederinstitut gliedert sich wie folgt:

- a) Abteilung Forschung und Entwicklung mit: wissenschaftlichen Laboratorien für Leder, Pelze und Schuhchemikalien, technischen Entwicklungsstellen für Leder, Pelze und Lederfaserwerkstoffe;
- b) Abteilung Gerberschule;
- c) Abteilung Materialprüfung als Prüfdienststelle des DAMW;
- d) Abteilung Lehr- und Versuchsgereberei;
- e) Dokumentationsstelle;
- f) Abteilung Verwaltung, Kader und Haushalt.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Vertreter des Direktors ist der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidung des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der von ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Leichtindustrie.

§ 6

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie,
- d) ein Vertreter aus der lederherstellenden Industrie,
- e) ein Vertreter aus der pelzzurichtenden und pelzveredelnden Industrie,
- f) ein Vertreter aus der Schuh- und Lederwarenindustrie,
- g) ein Vertreter aus der Industrie der Lederaustauschwerkstoffe.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie.

(4) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(6) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahmen zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts und
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Institut.

Die Mitarbeiter des Instituts können durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 46, 47, 48 und 50.*

Vom 10. Mai 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 46	— Maschinen und Apparate für die Textilindustrie — (Sonderdruck Nr. 82a)
" Nr. 47	— Strick- und Wirkmaschinen — (Sonderdruck Nr. 82b)
" Nr. 48	— Maschinen und Apparate für die Herstellung von Zellwolle und Kunstseide — (Sonderdruck Nr. 82c)
" Nr. 50	— Elektrokarren — (Sonderdruck Nr. 82d)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 46, 47, 48 und 50 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 10. Mai 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

I. V. Zieseniß
Staatssekretär

* Zu beziehen ab 28. Juni 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4-6.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 23. Juni 1955	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für volkseigene örtliche Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen	193
26. 5. 55	Anordnung über die Überleitung der Aufgaben und Funktionen der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf auf das Ministerium für Gesundheitswesen	195
13. 6. 55	Anordnung über die Bildung von Absatzkontoren für Holz und Kulturwaren	196
15. 6. 55	Anordnung über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	197
10. 6. 55	Dritte Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft	198
10. 5. 55	Anordnung über die Einführung von Materialeinsatzlisten Nr. 43, 44, 45, 49, 51	198
8. 6. 55	Fünfunddreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	199
8. 6. 55	Anordnung über die Verlängerung von Ausnahmebestimmungen zur Binnenschiffsbesetzungsordnung	200

**Anordnung
über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für
volkseigene örtliche Wohnungs- und Grundstücks-
verwaltungen.**

Vom 11. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen örtlichen Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen mit mehr als 500 Wohnungseinheiten (WE), die nach dem vereinfachten Finanz- und Leistungsplan arbeiten, haben nach den in dieser Anordnung festgelegten Richtwerten für die Anzahl der Planstellen und die Höhe der Vergütungsgruppen ihren Stellenplan in dreifacher Ausfertigung entsprechend dem Muster (s. Anlage) bis zum 10. Juli 1955 aufzustellen und dem zuständigen Rat des Kreises — Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — zur Bestätigung vorzulegen. Die festgelegte Anzahl der Planstellen und die Höhe der Vergütungsgruppen sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden.

(2) Der Rat des Kreises — Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — überprüft, ob die eingesetzten Richtwerte eingehalten wurden und der Lohnfonds für diese Planstellen richtig errechnet ist und bestätigt die Stellenpläne mit Wirkung vom 1. August 1955. Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes ist von diesem Referat über den Rat des Bezirkes — Ab-

teilung Kommunale Wirtschaft — an die Staatliche Stellenplankommission bis zum 1. September 1955 einzureichen.

(3) Die in den volkseigenen örtlichen Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen beschäftigten Hauswarte, die die Häuser reinigen und kleinere Reparaturen durchführen, Handwerker und nebenamtliche Beschäftigte sind nicht im Stellenplan aufzunehmen. Diese Planstellen und Mittel sind im vereinfachten Finanz- und Leistungsplan besonders auszuweisen und von den zuständigen Räten der Städte bzw. Gemeinden in eigener Verantwortung zu bestätigen. Die Anzahl dieser Planstellen und die dafür geplanten Mittel dürfen auf Grund der Einführung der Stellenpläne nicht erhöht werden.

(4) Die nach §§ 4 und 5 einzusetzenden Planstellen sind im Stellenplan besonders auszuweisen.

§ 2

Der Errechnung der Anzahl der Planstellen ist die Gesamtzahl der WE entsprechend den Bestimmungen der Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan 1955 zugrunde zu legen.

1. Auf je 250 volkseigene WE kann eine Planstelle für die gesamte Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes in Anspruch genommen werden. Es ist mit halben Planstellen zu rechnen.
2. Für die in Verwaltung befindlichen privaten Vermögenswerte ist der Lohnfonds
 - a) entsprechend der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) und

b) entsprechend der Direktiva vom 10. November 1952 des Ministeriums der Finanzen zur Berechnung von Verwaltungskosten für vorläufig verwaltete Grundstücke zu errechnen.

Im Rahmen dieses Lohnfonds ist nach den gegebenen Richtwerten für Planstellen und Vergütungsgruppen der Stellenplan aufzustellen. Für die durch den Leiter und Hauptbuchhalter durchzuführenden Aufgaben ist entsprechend dem Umfang der Arbeit ein prozentualer Anteil der Kosten zu berücksichtigen.

§ 3

In der Verwaltung der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe — volkseigene örtliche Wohnungs- und Grundstücksverwaltung — sind folgende Planstellen und Vergütungsgruppen entsprechend der Anzahl der Wohnungseinheiten gemäß § 2 Ziff. 1 im Stellenplan einzusetzen:

1. Ab 500 WE bis 1000 WE:

- 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe V,
- 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe VI.

Für die sich nach § 2 Ziff. 1 ergebenden zusätzlichen Planstellen ist die Vergütungsgruppe VII einzusetzen.

2. Ab 1000 WE:

a) **Leiter** (Bei der Einsetzung der Vergütungsgruppe ist die unter § 2 Ziffern 1 und 2 sich ergebende Gesamtzahl an WE zugrunde zu legen.)

ab	1 000 WE	2 000 WE	5 000 WE
1 Planst.			
n. Verg.-Gr.	IV	III	II

ab	10 000 WE	20 000 WE
1 Planst.		
n. Verg.-Gr.	I	IA

b) **Technische Sachbearbeiter und Sachbearbeiter**

ab	1 500 WE	2 500 WE	3 500 WE	5 000 WE
Planst. n.				
Verg.-Gr.	1/V	1/IV	1/IV	2/IV
		1/V	2/V	1/V

ab	7 500 WE	10 000 WE	15 000 WE
Planst. n.			
Verg.-Gr.	1/III	1/II	1/II
	2/IV	1/III	2/III
	1/V	2/IV	2/IV
		1/V	2/V

c) **Hausverwalter**

Hausverwalter sind nach der Vergütungsgruppe VI im Stellenplan aufzunehmen und können ab 750 WE eingesetzt werden.

d) **Hauptbuchhalter** (Bei der Einsetzung der Vergütungsgruppe ist die unter § 2 Ziffern 1 und 2 sich ergebende Gesamtzahl an WE zugrunde zu legen.)

ab	1 000 WE	2 000 WE	5 000 WE
Planst. n.			
Verg.-Gr.	V	IV	III

ab	10 000 WE	20 000 WE
Planst. n.		
Verg.-Gr.	II	I

e) **Versicherung, Steuern, Mahn- und Prozeßwesen einschließlich Rechnungswesen**

ab	2 000 WE	5 000 WE	7 500 WE
Planst. n.			
Verg.-Gr.	1/V	2/V	1/IV
			2/V

ab	10 000 WE	15 000 WE
Planst. n.		
Verg.-Gr.	2/IV	1/III
	2/V	2/IV
		3/V

Die Planstellen für Buchhalter sind in der Finanzbuchhaltung nach der Vergütungsgruppe VI, Mietenbuchhaltung nach der Vergütungsgruppe VII im Stellenplan einzusetzen.

Auf etwa 1700 WE ist eine Planstelle für einen Mietenbuchhalter vorzusehen.

f) **Stenotypistinnen, Schreibkräfte und Telefonistinnen**

Diese Planstellen sind in die nach § 2 Ziff. 1 zu errechnenden Gesamtplanstellen einzubeziehen.

Es sind einzusetzen:

ab	1 000 WE	2 500 WE	5 000 WE
Planst. n.			
Verg.-Gr.	1/VII	1/VII	2/VII
		1/VIII	1/VIII

ab	7 500 WE	10 000 WE	12 500 WE
Planst. n.			
Verg.-Gr.	2/VII	3/VII	3/VII
	2/VIII	2/VIII	3/VIII

ab	15 000 WE	17 500 WE	20 000 WE
Planst. n.			
Verg.-Gr.	4/VII	4/VII	5/VII
	3/VIII	4/VIII	4/VIII

Die Vergütung der Telefonistinnen erfolgt nach der Vergütungsgruppe IX.

Bei Vorhandensein eines

Schrankapparates (Handbetrieb) mit drei Amtseleitungen, etwa 50 Hausanschlüssen
oder

Schrankapparates (automatisch) mit fünf Amtseleitungen, etwa 100 Hausanschlüssen

erfolgt die Bezahlung nach der Vergütungsgruppe VIII.

§ 4

Für die nach § 2 Ziff. 2 in Verwaltung befindlichen privaten Vermögenswerte können für die Verwaltungsaufgaben folgende Planstellen im Stellenplan eingesetzt werden:

1. Technische Sachbearbeiter, Sachbearbeiter und Hausverwalter entsprechend den im § 3 Ziff. 2 Buchstaben b und c eingesetzten Richtwerten und im Rahmen des errechneten Lohnfonds.

Dabei kann bereits bis zu 1500 WE die Vergütungsgruppe V für den technischen Sachbearbeiter in Anspruch genommen werden.

2. Versicherung, Steuern, Mahn- und Prozeßwesen, Buchhaltung, Stenotypistinnen und Schreibkräfte:

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lohnfonds können eingesetzt werden:

ab	500 WE	1 000 WE	2 500 WE
Planst. n.			
Verg.-Gr.	1/V	2/V	3/V
ab	5 000 WE	7 500 WE	10 000 WE
Planst. n.			
Verg.-Gr.	1/IV 2/V	1/IV 3/V	1/IV 4/V

Die Planstellen für Buchhalter sind in der

Finanzbuchhaltung nach der Vergütungsgruppe VI, Mietenbuchhaltung nach der Vergütungsgruppe VII im Stellenplan einzusetzen.

Auf etwa 1700 WE ist eine Planstelle für einen Mietenbuchhalter vorzusehen.

Stenotypistinnen und Schreibkräfte sind entsprechend den Richtwerten in § 3 Ziff. 2 Buchst. f im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lohnfonds im Stellenplan aufzunehmen.

§ 5

Sind durch Beschluß des Rates der Stadt der volkseigenen örtlichen Wohnungs- und Grundstücksverwaltung zusätzliche Verwaltungsaufgaben übertragen, die nicht aus dem Kapitel 292 finanziert werden, so hat der Rat des Kreises — Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — diese Planstellen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes vorläufig zu bestätigen. Diese Planstellen sind im Stellenplan zusätzlich aufzunehmen.

§ 6

- Die in den Richtwerten festgelegten Vergütungsgruppen sind nach den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages VBV Länder vom 1. Februar 1949 eingesetzt. Für die Bestimmung der Ortsklassen ist der Beschäftigungsort zugrunde zu legen.
- Erhalten Mitarbeiter bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung höhere Lohnsätze als die im Rahmenstellenplan bestätigten Vergütungsgruppen vorsehen, so kann der bisher gewährte Lohnsatz, wenn die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz ausgeübt wird, personengebunden weitergezahlt werden. Bei Neueinstellungen sind nur die im Rahmenstellenplan bestätigten Vergütungsgruppen anzuwenden.

§ 7

Mit der Bestätigung dieses Rahmenstellenplanes werden alle bisher bestätigten Stellenpläne für die in § 1 genannten volkseigenen örtlichen Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen außer Kraft gesetzt.

§ 8

Die Leiter der volkseigenen örtlichen Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen sind für die richtige Aufstellung des Stellenplanes und für die Einhaltung der Stellenplandisziplin persönlich verantwortlich. Bei Verstößen werden die Verantwortlichen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl.

S. 797) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 11. Juni 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stellenplan

für die volkseigene örtliche Wohnungs- und Grundstücksverwaltung

in: Kreis: Bezirk:
Wohnungseinheiten: volkseigene:
vorläufig verwaltet: insgesamt:
Für die vorläufig verwalteten privaten Vermögenswerte stehen als Verwaltungskosten zur Verfügung:

 DM
Davon sind geplant für:	
persönliche Kosten (stellenplangebunden) DM
persönliche Kosten (außerhalb des Stellenplanes) DM
sächliche Ausgaben: DM

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale	Anz. d. Planst.	Verg.-Gr.
----------	--------------------	-----------------	-----------

Mittelberechnung

Ortsklasse: Tarif: VBV-Länder

Bisheriger Stellenplan (Jahresbetrag)	Lt. best. Stellenplan ab 1. 9. 1955 (Jahresbetrag)
---------------------------------------	--

Anz. d. Planst.	Verg.-Gr.	Vergütungsm. ohne SVK und Unfallumlage (jährlich)	Anz. d. Planst.	Verg.-Gr.	Vergütungsm. ohne SVK und Unfallumlage (jährlich)
-----------------	-----------	---	-----------------	-----------	---

Anordnung

über die Überleitung der Aufgaben und Funktionen der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf auf das Ministerium für Gesundheitswesen.

Vom 26. Mai 1955

In Durchführung des Abschnittes VII des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 597) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben und Funktionen der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1955 auf das Ministerium für Gesundheitswesen über.

(2) Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf unterstehen ab 1. Juli 1955 der Anleitung, Koordinierung, Aufsicht und Kontrolle des Ministeriums für Gesundheitswesen. Sie haben die durch das Ministerium für Gesundheitswesen übertragenen Aufgaben durchzuführen.

§ 2

(1) Die Zentrale Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf wird mit Wirkung vom 30. Juni 1955 aufgelöst. Die Liquidation bis zum 30. Juni 1955 führt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist Rechtsnachfolger der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

**Anordnung
über die Bildung von Absatzkontoren
für Holz und Kulturwaren.**

Vom 13. Juni 1955

Zur Beschleunigung und Verbilligung der Warenbewegung auf dem Sektor Holz und Kulturwaren ist die Erfassung und Verteilung des gesamten Aufkommens und die sortiments- und qualitätsgerechte Lenkung des gesamten Absatzes so durchzuführen, daß weitgehendst direkte Lieferbeziehungen hergestellt werden und dadurch volkswirtschaftlich der größte Nutzen erzielt wird.

Um das Aufkommen auf dem Sektor Holz und Kulturwaren entsprechend der Qualität und Verwendungsfähigkeit in der Produktion zu lenken, den kürzesten und billigsten Warenweg herzustellen und eine bedarfsgerechte Beeinflussung der Produktion vorzunehmen, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Stellenplankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1955 werden die
DHZ Schnittholz

Zentrale Leitung und ihre Niederlassungen sowie die Außenstellen der Absatzabteilung der
HV Holz und Kulturwaren
aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 werden Absatzkontore für Holz und Kulturwaren gebildet.

(3) Die neu gebildeten Absatzkontore für Holz und Kulturwaren führen die Bezeichnung:

Absatzkontor für Holz und Kulturwaren
Bezirk

(Ortsangabe ihres Sitzes)

und sind der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie direkt unterstellt.

§ 2

Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 3

Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren in den Bezirken haben die Aufgabe, den Absatz ihres Aufkommensbereiches auf dem Sektor der Holz- und Kulturwarenindustrie auf der Grundlage der staatlichen Pläne zu lenken und die unmittelbare operative Abwicklung des gesamten Direktverkehrs durchzuführen.

§ 4

Für die Durchführung der im § 3 gestellten Aufgaben sind die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren berechtigt, Vermittlungsgebühren bzw. Handelsspannen entsprechend den geltenden Preisverordnungen und Bestimmungen zu erheben.

§ 5

(1) Für die Tätigkeit der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren ist das vom Minister für Leichtindustrie zu erlassende Statut verbindlich.

(2) Struktur- und Stellenpläne der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen.

§ 6

(1) Rechtsnachfolger für die gemäß § 1 Abs. 1 aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Schnittholz sind die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren.

(2) Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Schnittholz ist den neugebildeten Absatzkontoren für Holz und Kulturwaren zu übergeben.

(3) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 30. Juni 1955.

(4) Mit der Überleitung der Vermögenswerte werden die neugebildeten Absatzkontore für Holz und Kulturwaren beauftragt.

(5) Für die Durchführung der Überleitung sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung aller im Zeitraum der Überleitung noch nicht beendeten Vorgänge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind die Leiter der neugebildeten Absatzkontore für Holz und Kulturwaren und für die Kontrolle und buchhalterische Abrechnung die Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 7

Die Absatzkontore für Holz- und Kulturwaren sind mit Umlaufmitteln, Investitionsmitteln und Krediten entsprechend der von ihnen aufzustellenden Pläne auszustatten.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Preisverordnung Nr. 411 vom 31. März 1955 (GBl. I S. 261) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1955 aufgehoben.

Berlin, den 13. Juni 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann

Minister

**Anordnung
über die Abnahme von Heil-, Duft- und
Gewürzpflanzen.**

Vom 15. Juni 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassenen Erfassungsbetriebe für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen haben die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen von den Erzeugern und Sammlern nach den als Anlage angeschlossenen Richtlinien durchzuführen.

(2) Im übrigen sind von den Erfassungsbetrieben bei der Abnahme der Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen die jeweils geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Abnahme von pflanzlichen Erzeugnissen bei der Pflichtablieferung einschließlich der Bestimmungen über die Bezahlung und die zur Zeit der Abnahme gültigen Preisverordnung für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen anzuwenden.

§ 2

Die Erfassungsbetriebe haben die Richtlinien auf allen Abnahmestellen durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben.

§ 3

Die Leiter der Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle bei der Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen beschäftigten Personen von dieser Anordnung Kenntnis erhalten und in der richtigen Anwendung der Richtlinien geschult werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 13. Juni 1951 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, veröffentlicht in den Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 20. Juli 1951, außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1955.

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien

für die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

Die zur Ablieferung kommenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen müssen in einem ihrem Verwendungszweck entsprechenden Reifegrad geerntet sein und den in den nachstehenden Abschnitten festgelegten Bedingungen entsprechen:

I.

Beschaffenheit der Pflanzenteile

- | | |
|------------|--|
| 1. Blätter | Die Blätter müssen gut lufttrocken und grün in der Farbe, von gutem Aussehen und einwandfreiem Geruch sein. |
| 2. Kraut | Das Kraut muß gut lufttrocken, die natürliche Farbe erhalten und der Geruch einwandfrei sein; Stengelänge je nach Art, soweit der Stengel einwandfrei und grün beblättert ist. |

- | | |
|-----------------|---|
| 3. Blüten | Die Blüten — gelb, weiß, blau, rot usw. — dürfen im trockenen Zustand in der Grundfarbe nicht verändert und das Aroma der Blüten muß je nach Art erhalten sein. |
| 4. Wurzeln | Die Wurzeln müssen gut lufttrocken sein und dürfen nur die unter Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. a genannten Schmutzprozentage enthalten. |
| 5. Knollen | Die Knollen dürfen nicht zerquetscht, verschmutzt, angefressen oder angeschimmelt sein. |
| 6. Rinden | Die Rinden müssen gut lufttrocken sein, sie dürfen die Stärke von 10 mm nicht übersteigen und müssen von zwei- bis dreijährigen Stämmen, Ästen oder Zweigen entnommen sein. |
| 7. Körnerdrogen | Die Körnerdrogen müssen frei von Schimmelbesatz sein und einen einwandfreien arteiligen Geruch haben. |
| 8. Wildfrüchte | Die Wildfrüchte müssen gut lufttrocken sein. Sie müssen ein gutes Aussehen und einwandfreien Geruch haben und dürfen keinen Schimmelbesatz aufweisen. |

II.

**Feststellung der Beschaffenheit (Qualität)
und Qualitätsbestimmung bei der Abnahme**

Die Feststellung der Beschaffenheit (Qualität) bezieht sich

1. Bei Blattware, Kraut und Blüten auf:

	Qualität I	Qualität II
a) Feuchtig- keit	Gut lufttrocken (lagerfähig).	Gut lufttrocken (lagerfähig).
b) Bei- mischun- gen	Bis zu 5 %.	Über 5 % bis 10 %.
c) Farbe und Aussehen	Natürliche Farbe. In der Form er- halten, nicht zer- krümelt.	Farbe verändert. Teilweise zerkrü- melt.
d) Schimmel- und Schäd- lingsbesatz	Frei von Schimmel- und Schädlings- besatz.	Frei von Schimmel- und Schädlings- besatz.

2. Bei Wurzeln und Knollen auf:

a) Schmutz- besatz	Bei glatten Wur- zeln bis 5 %, bei verzweigten und zottigen bis 12 %.	Bei glatten Wur- zeln über 5 % bis 10 %, bei ver- zweigten und zot- tigen über 12 % bis 20 %.
b) Feuchtig- keit	Bis zu 15 %.	Über 15 % bis 20 %.
c) Schimmel- und Schäd- lingsbesatz	Frei von Schimmel- und Schädlings- besatz.	Frei von Schimmel- und Schädlings- besatz.
d) Aussehen	Gewaschen, unbe- schädigt, ohne Saugwurzeln (Bal- drian gekämmt).	Erde abgeklopft, mit geringen Saug- wurzelteilen.

3. Bei Rinden auf:

- | | | |
|-----------------------------------|--|--|
| a) Stärke | Bis zu 5 mm. | Über 5 mm bis 10 mm. |
| b) Feuchtigkeit | Gut lufttrocken (lagerfähig). | Nachtrocknung erforderlich. |
| c) Schimmel- und Schädlingsbesatz | Frei von Schimmel- und Schädlingsbesatz. | Frei von Schimmel- und Schädlingsbesatz. |

4. Bei Körnerdrogen auf:

- a) Feuchtigkeit Unabhängig von den Qualitäten I und II gelten für die Abnahme von Körnerdrogen folgende zulässige Höchstgrenzen an Feuchtigkeit:

Droge	%
Kümmel	12
Dill	15
Bockshornkleesamen	15
Fenchel	15
Anis	15
Koriander	15
Senf, schwarz,	15

- | | | |
|-------------------------|--------------------|--------------------|
| b) Fremde Beimischungen | Bis zu 1 %. | Über 1 % bis 10 %. |
| c) Schimmel | Frei von Schimmel. | Frei von Schimmel. |

5. Bei Wildfrüchten auf:

- | | | |
|------------------|--|--|
| a) Feuchtigkeit | Gut lufttrocken. | Nachtrocknung erforderlich. |
| b) Schimmel | Frei von Schimmel. | Frei von Schimmel. |
| c) Beimischungen | von Stielen, Blättern usw. bis zu 1 %. | von Stielen, Blättern usw. über 1 % bis 3 %. |

III.

Ausnahmebestimmungen

- Werden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen in frischem Zustand abgeliefert, gelten gleichfalls die vorstehenden Güte- und Abnahmebestimmungen mit Ausnahme der Feuchtigkeitssätze.
- Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, die nicht den Qualitätsbestimmungen entsprechen, dürfen von den Erfassungsbetrieben nicht abgenommen werden. Diese Erzeugnisse sind dem Ablieferer zurückzugeben; es sei denn, der Erfassungsbetrieb vereinbart, daß dieser die Drogen auf Kosten des Ablieferers entsprechend aufbereitet.

Dritte Anordnung*
über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft.

Vom 10. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Zweiten Anordnung vom 25. April 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Ört-

* 2. Anordnung (GBl. II S. 160)

lichen Wirtschaft (GBl. II S. 160) festgelegten Bestimmungen gelten auch für die VEB der Örtlichen Wirtschaft des Industriezweiges Graphische Industrie — papier- und pappeverarbeitende Industrie.

§ 2

Der im § 2 der Zweiten Anordnung genannte Termin für die Bestätigung der Stellenpläne wird auf den 1. Juli 1955 festgelegt.

Der im § 3 der Zweiten Anordnung genannte Termin für die Einreichung der Stellenpläne an die Staatliche Stellenplankommission wird auf den 15. August 1955 festgelegt.

Für die Anwendung des § 6 der Zweiten Anordnung ist die vom Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft ausgearbeitete Direktive verbindlich.

§ 3

Die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die übrigen Industriezweige wird gesondert angeordnet.

Berlin, den 10. Juni 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über die Einführung von Materialeinsatzlisten
Nr. 43, 44, 45, 49, 51.*

Vom 10. Mai 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

- | | |
|--|-----------------------|
| Materialeinsatzliste Nr. 43 — Schlosser- und Montagewerkzeug — | (Sonderdruck Nr. 83a) |
| „ Nr. 44 — Feilen und Raspeln — | (Sonderdruck Nr. 83b) |
| „ Nr. 45 — Sägen und Sägeblätter — | (Sonderdruck Nr. 83c) |
| „ Nr. 49 — Feuerwehrgeräte — | (Sonderdruck Nr. 84) |
| „ Nr. 51 — Maschinen und Geräte für Materialprüfung — | (Sonderdruck Nr. 85) |

Die Materialeinsatzlisten Nr. 43, 44, 45, 49 und 51 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 10. Mai 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

* Zu beziehen ab Anfang Juli 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6.

Fünfunddreißigste Bekanntmachung*
über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards.
Vom 8. Juni 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBl. S. 135) werden die nachstehend aufgeführten und in das bei dem Amt für Standardisierung der Staatlichen Plankommission geführte Zentralregister eingetragenen Staatlichen Standards bekanntgemacht und für rechtsverbindlich erklärt:

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Bezugs- nachweis	
	Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6	
Spinnstoffherzeugung, Spinnerei, Zwirnerei						
02 524	TGL	65 1 : 1	6.55	Herstellung von künstlichen Fäden und Fasern Viskose-Spinnband	Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111	
02 525	"	65 14 : 1	6.55	Viskose-Zellwolle Baumwoll-Typ (Ersatz für TGL 651400.01 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 101)		
02 526	"	65 15 : 1	6.55	Viskose-Zellwolle Woll-Typ (Ersatz für TGL 651500.01 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 102)		
Werkzeugmaschinen						
02 527	TGL	32 1 : 1	6.55	Farbgebung von Werkzeugmaschinen	Deutscher Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16	
Aufzüge						
02 517	TGM	32 33 5 : 1	6.55	Aufzüge Personen- und Lastenaufzüge Begriffe		
02 518	"	32 33 5 : 2	6.55	Aufzüge Personen- und Lastenaufzüge Fahrgeschwindigkeiten, Tragkräfte		
02 519	"	32 33 5 : 3	6.55	Aufzüge Personen- und Lastenaufzüge Gegengewichtseinlagen		
02 520	"	32 33 5 : 4	6.55	Aufzüge Kleinlastenaufzüge Gegengewichtseinlagen		
02 521	"	32 33 51 : 1	6.55	Aufzüge Personenaufzüge ohne Lastenbeförderung Aufzug- und Schachtabmessungen		
02 522	"	32 33 52 : 1	6.55	Aufzüge Lastenaufzüge und Personenaufzüge mit Lasten- beförderung Aufzug- und Schachtabmessungen		
02 523	"	32 33 54 : 1	6.55	Aufzüge Kleinlastenaufzüge Aufzug- und Schachtabmessungen		
02 528	DIN	15 307	1.53	Aufzüge Personen-Umlaufaufzug für 2 Personen je Fahr- korb Fahrkorb- und Schachtabmessungen (Ersatz für DIN 1375 Bl. 1 Ausg. 1.29, Reg. - Nr. 01 246 und DIN 1375 Bl. 2 Ausg. 1.29, Reg. - Nr. 01 248)		
02 529	"	15 308	12.52	Aufzüge Personen-Umlaufaufzüge Förderhöhen und Gesamthöhen		
Textilmaschinen						
02 530	DIN	64 107	4.34	Stahldraht Kratzendraht		
02 531	"	64 108	12.46	Kratzenbeschläge Sticharten, Bezeichnungen		
02 532	"	64 109	1.50	Hechelleisten für Hechelmaschinen		

* 34. Bekanntmachung (GBl. II S. 174)

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums-rechtsverbindlich.

Auf die gemäß § 3 der Verordnung vom 10. Februar 1950 hinsichtlich der Verbindlichkeit technischer Normen und elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften gegebenenfalls bestehende Pflicht zu befristetem Einspruch sowie auf die Möglichkeit der Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmegenehmigungen wird hingewiesen.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender eingetragener Staatlicher Standards wird hiermit aufgehoben:

Register- Nummer	Standard			Gegenstand des Standards	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
	Art	Nummer	Ausgabe		
1	2	3	4	5	6
Spinnstoffherzeugung, Spinnerel, Zwirnerel					
01 105	TGL	655100.01	5.50	Kammgarn	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/59)
01 138	"	657100.01	6.50	Leinengarne	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61/75)
Aufzüge					
01 246	DIN	1375 Bl. 1	1.29	Personen-Umlaufaufzüge für 2 Personen je Fahrkorb, Fahrkorbgröße und Schachtmaße (Ersetzt durch: DIN 15307 Ausg. 1.53, Reg.-Nr. 02 528)	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/113)
01 248	"	1375 Bl. 3	1.29	Personen-Umlaufaufzug für 2 Personen je Fahrkorb, Maschinenraum oben über Schacht (Ersetzt durch: DIN 15307 Ausg. 1.53, Reg.-Nr. 02 528)	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/113)

Berlin, den 8. Juni 1955

Staatliche Plankommission
— Amt für Standardisierung —
Meister
Stellvertretender Leiter des Amtes

Anordnung über die Verlängerung von Ausnahme- bestimmungen zur Binnenschiffsbesetzungsordnung.

Vom 8. Juni 1955

Auf Grund des § 7 der Binnenschiffsbesetzungsordnung vom 2. Dezember 1952 (GBI. S. 1287) wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei folgendes angeordnet:

Die Gültigkeit der Anordnung über die Kontrolle der Einhaltung der Binnenschiffsbesetzungsordnung in der Fassung vom 23. Februar 1954 (ZBl. S. 84) wird bis zum

31. Dezember 1955

verlängert.

Berlin, den 8. Juni 1955

Ministerium für Verkehrswesen
Kramer
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 28. Juni 1955	Nr. 34
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 55	Anordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen	201
10. 6. 55	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für Nichteisen-Metalle	202
21. 6. 55	Anordnung über die Änderung der Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktionen für Abraumförderbrücken	204
25. 5. 55	Anordnung über das Statut des Instituts für Hochseefischerei und Fischverarbeitung	204
21. 6. 55	Anordnung über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Wohnbauten. — Vorläufige zentrale Typenliste —	208
6. 6. 55	Zweite Anordnung über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels	207
20. 6. 55	Anweisung über die Einrichtung von Sperrkonten für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe	207
21. 6. 55	Zehnte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Labor- und Feinchemikalien —	208
21. 6. 55	Elfte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Fotoerzeugnissen —	208

Anordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen.

Vom 20. Mai 1955

Durch die Anordnung des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. März 1955 wurde die Ausführung von Fortführungsmessungen, die der Erhaltung und Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen, den Abteilungen für Innere Angelegenheiten bei den Räten der Bezirke übertragen. Diese Maßnahme erfordert eine Änderung der bisher für die Zuständigkeit und das Verfahren der Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen geltenden Vorschriften. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen erfolgt durch den Rat des Bezirkes — Abteilung für Innere Angelegenheiten —, in dessen Bereich die Messung ausgeführt werden soll.

(2) Die Leiter der Vermessungsdienste sind ermächtigt, jeweils in ihrem Aufgabenbereich Angehörigen der Vermessungsdienste die Berechtigung zur Vornahme von Urkundsmessungen zu erteilen.

(3) Die Urkundsmessungsberechtigung wird dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid erteilt.

§ 2

Urkundsmessungsberechtigungen werden nur an Personen erteilt, die über ausreichende fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Vermessungswesens, mindestens jedoch über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Vermessungsfacharbeiter verfügen.

§ 3

(1) Auf Verlangen der Abteilung für Innere Angelegenheiten beim Rat des Bezirkes ist der Nachweis der Befähigung vom Vermessungskundigen durch die selbständige Ausführung von drei Probemessungen zu erbringen.

(2) Die gleiche Befugnis haben die Leiter der Vermessungsdienste in den Fällen, in denen sie für die Erteilung der Urkundsmessungsberechtigung zuständig sind.

§ 4

Die Urkundsmessungsberechtigung kann erteilt werden

- für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Vermessungskundigen,
- für die Ausführung bestimmter Vermessungsarbeiten,
- für einen bestimmten Zeitraum.

§ 5

(1) Die Urkundsmessungsberechtigung kann entzogen werden

- bei strafbaren Handlungen,
- bei Verstößen gegen bestehende Vermessungsvorschriften.

(2) Der Bescheid über den Entzug der Urkundsmessungsberechtigung ist zu begründen.

§ 6

Der Entzug erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 durch die zuständige Abteilung für Innere Angelegenheiten beim Rat des Bezirkes, in den Fällen des § 1 Abs. 2 durch den zuständigen Leiter des Vermessungsdienstes.

§ 7

- (1) Die Urkundsmessungsberechtigung erlischt
- durch den Tod des Vermessungskundigen,
 - in den Fällen des § 4 Buchst. a mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - in den Fällen des § 4 Buchst. b mit Abschluß der Vermessungsarbeiten,
 - in den Fällen des § 4 Buchst. c durch Zeitablauf,
 - durch Entzug.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis c ist das Erlöschen innerhalb einer Woche der zuständigen Abteilung für Innere Angelegenheiten beim Rat des Bezirkes zu melden.

§ 8

Die Entscheidung, durch welche der Antrag auf Erteilung der Urkundsmessungsberechtigung abgelehnt oder die Urkundsmessungsberechtigung entzogen wird, ist endgültig.

§ 9

(1) Die Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen erfolgt auf Antrag des Vermessungskundigen.

(2) Für Vermessungskundige, die im Bereich der staatlichen Verwaltung oder der volkseigenen Wirtschaft durch Arbeitsvertrag beschäftigt sind, ist die Urkundsmessungsberechtigung durch den Leiter der Verwaltung, der Einrichtung oder des Betriebes zu beantragen. In diesen Fällen erfolgt die Erteilung der Urkundsmessungsberechtigung im Einvernehmen mit dem zuständigen Vermessungsdienst.

§ 10

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Vermessungskundigen, in den Fällen des § 9 Abs. 2 auch die Bezeichnung und den Sitz der Verwaltung, der Einrichtung oder des Betriebes,
- Gegenstand des Messungsauftrages,
- Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der vorgesehenen Messung.

§ 11

(1) Die Vermessungskundigen, denen die Urkundsmessungsberechtigung erteilt ist, werden in eine Liste eingetragen, die vom Rat des Bezirkes — Abteilung für Innere Angelegenheiten — zu führen ist.

(2) Der Vermessungskundige ist aus der Liste zu streichen, sobald die Urkundsmessungsberechtigung erloschen ist.

(3) Die Leiter der Vermessungsdienste sind verpflichtet, dem zuständigen Rat des Bezirkes — Abteilung für Innere Angelegenheiten — die Personen zu melden, die zur Durchführung von Urkundsmessungen berechtigt sind. Das Erlöschen einer Urkundsmessungsberechtigung ist gleichfalls zu melden.

§ 12

Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits erteilten Urkundsmessungsberechtigungen gelten die §§ 5, 6, 7, 8 und 11 entsprechend

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Richtlinien des Ministeriums des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — über die Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen vom 10. März 1952 und 15. Oktober 1953 außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1955

Ministerium des Innern

I. V.: Hegen
Staatssekretär

Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für Nichteisen-Metalle.

Vom 10. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Anordnung vom 31. Dezember 1951 über die Errichtung des Forschungsinstituts für Nichteisen-Metalle (MinBl. 1952 S. 15) wird für dieses Forschungsinstitut mit Zustimmung des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für Nichteisen-Metalle ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie unterstellt.

(2) Das Forschungsinstitut hat seinen Sitz in Freiberg. Der Direktor des Forschungsinstituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie Außenstellen des Forschungsinstituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Forschungsinstitut für Nichteisen-Metalle hat auf dem Gebiete der Gewinnung, Verarbeitung (Walzen und Ziehen) und Prüfung der Nichteisen-Metalle (außer Leichtmetallen) einschließlich der Edelmetalle, der seltenen Metalle und der in den Erzen enthaltenen Spurenelemente folgende Aufgaben:

- Untersuchung der Grundlagen der einzuschlagenden Verfahrenstechnik;
- Entwicklung von Verfahren bis zur Erprobung im halbtechnischen Maßstab zur Schaffung von Unterlagen für die Projektierung von Großversuchsanlagen;
- Untersuchungen zu wärmetechnischen und energie-wirtschaftlichen Problemen;
- Überwachung der auf Grund eigener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten notwendigen Großversuche bis zur vollendeten Überführung in die Produktion;
- Beratung der volkseigenen Betriebe in verfahrenstechnischen Fragen der Produktion mit dem Ziel der Verbesserung der Verfahrenstechnik zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse;

- f) Mitarbeit bei der Standardisierung;
- g) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Auswertung der Literatur nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur;
- h) Mitwirkung bei der Heranbildung wissenschaftlich-technischen Nachwuchses.

(2) Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie kann dem Forschungsinstitut im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Forschungsinstituts ist der vom Ministerium für Schwerindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Strukturplan des Forschungsinstituts sind vorzusehen:

1. Hauptabteilung Metallurgie mit
 - a) Abteilung Pyrometallurgie und
 - b) Abteilung Nafmetallurgie,
2. Abteilung Metallformung, Metallkunde und Werkstoffprüfung,
3. Abteilung Metallkunde und Werkstoffprüfung,
4. Abteilung Analytische Chemie,
5. Abteilung Energie- und Wärmetechnik, Betriebswirtschaft,
6. Technische Abteilung und Konstruktionsbüro,
7. Dokumentationsstelle,
8. Kaderabteilung,
9. Verwaltung.

§ 4

Leitung

(1) Das Forschungsinstitut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich der Leiter einer der wissenschaftlich-technischen Abteilungen sein soll.

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Forschungsinstituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Forschungsinstituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwerindustrie gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Forschungsinstituts fassen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Forschungsinstituts. Er handelt im Namen des Forschungsinstituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Forschungsinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung des Forschungsinstituts im Rechtsverkehr

(1) Das Forschungsinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor des Forschungsinstituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Forschungsinstitut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Forschungsinstituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Forschungsinstituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Forschungsinstituts oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Forschungsinstituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie.

§ 7

Finanzierung

(1) Das Forschungsinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Forschungsinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Schwerindustrie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Forschungsinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums für Schwerindustrie zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Forschungsinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 8

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Forschungsinstitut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg,
- d) je ein Vertreter des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe in Dresden und des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle in Zwickau,
- e) drei Vertreter der volkseigenen Nichteisen-Metallindustrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission nach den Vorschlägen der im Kuratorium vertretenen Stellen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Das Kuratorium soll sich hauptsächlich aus Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Rates für den Produktionsbereich Metallurgie des Ministeriums für Schwerindustrie zusammensetzen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie.

(5) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Forschungsinstituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Forschungsinstitut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie und den Direktor des Forschungsinstituts in allen für die Tätigkeit des Forschungsinstituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Forschungsinstituts,
- b) Vorschläge und Stellungnahme zur Beratung der volkseigenen Nichteisen-Metallindustrie durch das Forschungsinstitut,
- c) Vorschläge für die Besetzung der leitenden Funktionen im Forschungsinstitut.

§ 9

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Forschungsinstituts bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Direktors des Forschungsinstituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Forschungsinstituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse mit dem Forschungsinstitut fort. Die Mitarbeiter des Forschungsinstituts können durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann von dem Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 10. Juni 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anordnung

über die Änderung der Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktionen für Abraumförderbrücken.

Vom 21. Juni 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die als Anlage zu den Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Abraumförderbrücken in Tagebauen vom 25. November 1950 erlassenen Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktionen für Abraumförderbrücken (veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Technik“, Band 6, Nr. 5/1951, Seite 227 bis 230) werden durch folgenden Zusatz im Abschnitt II — Die äußeren Kräfte — Abs. 5 ergänzt:

Wenn von den Sachverständigen nicht ausdrücklich andere Reibungsziffern vorgeschrieben werden, ist für Stützkugeln, Kreuzgelenke und ähnliche Gleitführungen im Normalbetrieb mit einem Reibungswert $\varphi = 0,12$ zu rechnen. Sämtliche Konstruktionsteile sind jedoch so zu bemessen, daß im Katastrophenfall noch ein Reibungswert $\varphi = 0,3$ aufgenommen werden kann.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anordnung

über das Statut des Instituts für Hochseefischerei und Fischverarbeitung.

Vom 25. Mai 1955

§ 1

Für das Institut für Hochseefischerei und Fischverarbeitung in Rostock-Marienehe gilt das in der Anlage veröffentlichte Statut. Es kann durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Klevesath
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Hochseefischerei und Fisch-
verarbeitung.****§ 1****Rechtsform und Sitz**

(1) Das Institut für Hochseefischerei und Fischverarbeitung ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Rostock-Marienehe.

(3) Das Institut untersteht dem Minister für Lebensmittelindustrie.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Institut hat folgende Aufgaben:

1. Untersuchung der biologischen und ozeanographischen Bedingungen langwüdriger Fischansammlungen;
2. Entwicklung und Erprobung neuer Fanggeräte und -methoden;
3. Lebensmittelchemische Fischuntersuchungen an den verschiedenen Fangplätzen zur Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der gefangenen Fische an Bord, beim Transport und in den Verarbeitungsbetrieben;
4. Entwicklung neuer Fischverarbeitungs- und -konservierungsmethoden;
5. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen zur Entwicklung neuer Fischverarbeitungs- und -konservierungsmaschinen;
6. Anleitung der einschlägigen volkseigenen Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie Beratung in grundsätzlichen, wissenschaftlichen und technologischen Fragen;
7. Auswertung der Fachliteratur, insbesondere der sowjetischen und volksdemokratischen, nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur;
8. Mitwirkung bei der Ausbildung des Nachwuchses und bei der Qualifizierung von Fachkräften einschlägiger Betriebe und Institutionen.

(2) Weitere Aufgaben können dem Institut vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission übertragen werden.

§ 3**Gliederung**

Das Institut gliedert sich wie folgt:

- Abteilung Fischereibiologie
- Abteilung Fangtechnik
- Abteilung Fischverarbeitung und Technologie
- Abteilung Bakteriologie
- Dokumentationsstelle
- Kaderabteilung
- Verwaltung.

§ 4**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen muß.

(2) Vertreter des Direktors ist der Stellvertretende Direktor, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Freistellung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedarf der Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie.

§ 6**Finanzierung des Instituts**

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Lebensmittelindustrie bereitgestellt.

§ 7**Kuratorium**

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören an:

- ein Vertreter des Ministeriums für Lebensmittelindustrie
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission
- ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
- ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau
- ein Vertreter des Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — (VLK)
- ein Vertreter des Volkseigenen Fischkombinats Saßnitz
- ein Vertreter des Volkseigenen Fischkombinats Rostock.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Lebensmittelindustrie gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

(4) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(6) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Lebensmittelindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahmen zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts und
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Institut.

Anordnung

über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Wohnbauten.

— Vorläufige zentrale Typenliste* —

Vom 21. Juni 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 53) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Typen des ländlichen Wohnungsbauens entsprechen nicht mehr den neuen Erkenntnissen in bezug auf Wirtschaftlichkeit und konstruktive Durchbildung:

1. Volkseigener ländlicher Wohnungsbau

- a) Eineinhalbgeschossige Doppelwohnhäuser in Massivbauweise und Lehmbauweise:
Typen LW 5410
LW 5420
LW 54110

* Vgl.: Anordnung vom 25. März 1955 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBL II S. 149).

- b) Eineinhalbgeschossige Doppelwohnhäuser in Massivbauweise:
Typen LW 5430
LW 5440
LW 5431
LW 5431
LW 5441

- c) Zweigeschossiges Doppelwohnhäuser in Massivbauweise:
Typ LW 54100

2. LPG-Hauswirtschaften

- a) Eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß in Massivbauweise und Lehmbauweise:
Typen LPG 54/1
LPG 54/3
- b) Eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß in Massivbauweise:
Typ LPG 54/5 A bis C

Die zu Ziffern 1 und 2 genannten Typen dürfen nicht mehr angewendet werden. Ausnahmen sind von der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises nur in Einzelfällen bis zum Vorliegen neuer Typen dieser Art zuzulassen.

§ 2

Die nachstehend aufgeführten Typen des ländlichen Wohnungsbauens behalten weiterhin Gültigkeit:

1. Volkseigener ländlicher Wohnungsbau

- a) Zweigeschossige Doppelwohnhäuser in Massivbauweise:
Typen LW 5450
LW 5460
LW 5470
LW 5480

Zu diesen Typen sind Deckblätter für freistehende und vorläufig einzubauende Abortanlagen ausgegeben, die in Orten, in denen noch keine Kanalisation besteht, angewendet werden können.

- b) Zweigeschossige Doppelwohnhäuser in Lehmbauweise:
Typen LW 53/5 L
LW 53/6 L
LW 53/7 L
LW 53/8 L
LW 53/10 L

- c) Eingeschossige Doppelwohnhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß in Massivbauweise und Lehmbauweise:
Typen DD 31
DD 33
ED 51

- d) Stall für Kleinvieh in Massivbauweise:
Typ LW 54 LAO.

2. LPG-Hauswirtschaften

- a) Eingeschossige Wohnhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß in Massivbauweise und Lehmbauweise:
Typen LPG 54/2
LPG 54/4
LPG 54/1 L

- b) Stall für zwei Kühe mit Nachwuchs und Kleinvieh in Massivbauweise und Lehmbauweise:
Typ LPG 54/6
- c) Stall für eine Kuh und Kleinvieh mit Waschküche in Massivbauweise und Lehmbauweise:
Typ LPG 54/7
- d) Kleinstall für eine Kuh und Kleinvieh in Massivbauweise:
Typ LPG 54/8
- e) Kleinstall für eine Kuh und Kleinvieh mit Waschküche in Massivbauweise:
Typ LPG 54/8 a

Die zu Ziffern 1 und 2 genannten Typen sind hinsichtlich der konstruktiven Form verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	Ministerium für Aufbau
Reichelt Minister	I. V.: Kosel Staatssekretär

Zweite Anordnung*

über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels.

Vom 6. Juni 1955

Zur Abänderung und Ergänzung der Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (GBl. S. 942) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verkaufsstellenleiter ist berechtigt, über den Plan der Verkaufsstelle hinaus zusätzliche Massenbedarfsgüter der örtlichen Wirtschaft und der besonderen Abteilungen für Massenbedarfsgüter der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie selbständig zu kaufen. Voraussetzung für den überplanmäßigen Einkauf von zusätzlichen Massenbedarfsgütern ist, daß sie unter Einhaltung bzw. Unterschreitung der Richtsatztage verkauft werden.“

§ 2

Der § 13 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Er hat insbesondere:

- a) um die Vollständigkeit des Warensortiments entsprechend dem Mindestsortiment der Verkaufsstelle zu kämpfen. Er hat die Waren rechtzeitig beim Großhandel zu bestellen und auf die termingemäße Auslieferung durch den Großhandel einzuwirken;

- b) das Sortiment der Verkaufsstelle durch den selbständigen Einkauf von Massenbedarfsgütern gemäß § 10 Abs. 2 zu vervollständigen und zu erweitern;
- c) gewissenhaft die Bedarfswünsche der Kunden zu erforschen und auszuwerten.“

§ 3

Der § 22 der Anordnung erhält einen Abs. 5 folgender Fassung:

„(5) Er führt das Verkaufsstellen-Tagebuch, in das er alle wichtigen, die Verkaufsstelle betreffenden Betriebsereignisse, Aufträge, Termine usw. und die veranlaßten Maßnahmen einzutragen hat.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anweisung

über die Einrichtung von Sperrkonten für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe.

Vom 20. Juni 1955

Auf Grund der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) wird folgendes angewiesen:

1. Die zur Zahlung von Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe verpflichteten volkseigenen Betriebe haben bei der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank die Einrichtung eines Sperrkontos für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe zu beantragen.

Bereits bestehende Sperrkonten für Verbrauchsabgaben können für diesen Zweck verwendet werden.

2. Die zahlungspflichtigen Betriebe weisen unter Zugrundelegung eines betriebsindividuell zu ermittelnden Durchschnittsatzes auf den der Deutschen Notenbank zur Kreditierung eingereichten Verrechnungsdokumenten den in den Rechnungsbeträgen enthaltenen Anteil für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe gesondert aus. Soweit der Anteil an Produktionsabgabe von den Betrieben durch Einzelangabe festgestellt werden kann, kann auf den betriebsindividuellen Durchschnittsatz verzichtet werden.

Die Betriebe überweisen täglich den hiernach in den kreditierten Verrechnungsdokumenten enthaltenen Anteil an Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe auf das Sperrkonto und nehmen zu Lasten dieses Sperrkontos die Abführung an den Haushalt zu den jeweils festgelegten Fälligkeitsterminen vor.

Mindestens per Ultimo jedes Monats haben die Betriebe durch Überweisungsauftrag zu Lasten bzw. zugunsten ihres Verrechnungskontos die Regulierung des Sperrkontos entsprechend der in ihrem

* (1.) Anordnung (GBl. 1954 S. 942)

Rechnungswesen ausgewiesenen Verbindlichkeit an Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe vorzunehmen. Die Abstimmungsunterlagen sind der konföföföhrenden Niederlassung der Deutschen Notenbank auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

3. Die nicht durch Verrechnungskredite der Deutschen Notenbank finanzierten Beträge sind zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Rechnungsbetrages dem Sperrkonto zuzuföhren.

Berlin, den 20. Juni 1955 (AW 37/55)

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Zehnte Bekanntmachung*
zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht
auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Labor- und Feinchemikalien —

Vom 21. Juni 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgem. Warenverzeichnis
1.	Anorganische Reagenzien	41 79 90 00
2.	Organische Reagenzien	42 39 90 00

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 431, Halle-Trotha, Köthener Straße 4 g, innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung zur Prüfung anzumelden.

Nach erfolgter Anmeldung werden über die Vorlage der Erzeugnisse von der Prüfdienststelle besondere Weisungen gegeben.

Im übrigen sind die für die Anmeldung und Vorlage in der genannten Anordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

Berlin, den 21. Juni 1955

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

* 9. Bekanntmachung (GBl. II S. 136)

Elfte Bekanntmachung*
zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht
auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Fotoerzeugnissen —

Vom 21. Juni 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgem. Warenverzeichnis
1.	Filmunterlage auf Basis Nitrozellulose und auf Basis Acetylzellulose	46 11 10 00 46 11 20 00
2.	Negativfilm	46 12 10 00
3.	Umkebraufnahmefilm für Kinozwecke	46 12 20 00
4.	Amateur- und Kleinbildfilm, schwarz/weiß	46 12 31 00
5.	Amateur- und Kleinbildfilm, farbig	46 12 32 00
6.	Positivfilm	46 12 40 00
7.	Röntgenfilm	46 12 50 00
8.	Technische Filme, soweit nicht vorstehend genannt	46 12 80 00
9.	Fotoplatten	46 13 00 00
10.	Fotopapiere	46 14 00 00
11.	Lichtpaspapiere	46 15 00 00

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind bei der Prüfdienststelle 583 des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, Ilmenau, Wallgraben 8, innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung zur Prüfung anzumelden.

Nach erfolgter Anmeldung werden über die Vorlage der Erzeugnisse von der Prüfdienststelle besondere Weisungen gegeben.

Im übrigen sind die für die Anmeldung und Vorlage in der genannten Anordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

Berlin, den 21. Juni 1955

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

* 10. Bekanntmachung (GBl. II S. 203)

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949 - 1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (d) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 57, 51 44 54 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 1/55-DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 2. Juli 1955	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 55	Anordnung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen	209
23. 6. 55	Anordnung über die bautechnische Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben	218
24. 6. 55	Anordnung über die Anwendung eines Planstellenkontingentes für Pflichtassistenten	220
15. 6. 55	Anordnung über die Bildung des VEB DEFA-Studio für Trickfilme	221
23. 6. 55	Anordnung über die Steuerbefreiung von Lohnempfängern, Rentnern und Hausfrauen bei der Erfassung von metallischen und nichtmetallischen Altstoffen	221
23. 6. 55	Dritte Anordnung über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft ..	222

Anordnung

der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen.

Vom 21. Juni 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) werden im Einvernehmen mit den Ministerien für Lebensmittelindustrie, Handel und Versorgung, der Finanzen, für Verkehrswesen, der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der VdgB,

1. die Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten (Anlage 1) und
 2. die Richtlinien über Qualitätsbestimmungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten (Anlage 2)
- erlassen.

Sofern in den Allgemeinen Lieferbedingungen vom „Lieferer“ und „Besteller“ die Rede ist, tritt bei Vertragsbeziehungen außerhalb der volkseigenen Wirtschaft der Begriff „Verkäufer“ und „Käufer“.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Juni 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streif
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Durchführung der Vertragsabschlüsse ist die Berücksichtigung des Warenweges und die Forderung der möglichststen Verkürzung von besonderer Be-

deutung. Dabei ist die Bekanntmachung der verkehrstechnischen Beziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind (ZBl. Nr. 12/54), einzuhalten.

Bei Getreidelieferungen, die aus einem Kreis hinausgehen, ist der Vertragsabschluß zwischen dem Liefer-VEAB und dem Empfangs-VEAB durchzuführen. Bei Vertragsabschlüssen zwischen Empfangs-VEAB und weiteren Bedarfsträgern kann die Lieferung im Streckengeschäft erfolgen. Für Lieferungen innerhalb des Kreises an die Bedarfsträger ist ebenfalls der Vertragsabschluß für Getreide zwischen VEAB und Bedarfsträger unmittelbar durchzuführen.

(2) Bei Ölsaaten erfolgt der Vertragsabschluß über die Lieferungen ungetrockneter Saaten zwischen dem Liefer-VEAB und dem Empfangs- bzw. Trocknungs-VEAB. Die Lieferung getrockneter Saaten wird vom Liefer-VEAB direkt mit den Ölmühlen oder anderen Bedarfsträgern vertraglich festgelegt.

Für Ölsaatenlieferungen aus Importen erfolgt der Vertragsabschluß zwischen VEAB Berlin und Empfangs-VEAB einerseits, zwischen Empfangs-VEAB und Bedarfsträger andererseits.

(3) Bei Speisehülsenfrüchten erfolgt der Vertragsabschluß für Rohware und aufbereitete Ware zwischen dem Liefer-VEAB und Aufbereitungs-/Empfangs-VEAB. Der Empfangs-VEAB führt den Vertragsabschluß mit den Bedarfsträgern seines Bereiches durch.

(4) Importlieferungen gelten als überkreisliche Lieferungen.

(5) Der Lieferer hat die Rechnungen dem Vertragspartner binnen drei Werktagen nach Versand der Ware zu erteilen.

(6) Für die Preise, Arten und Sorten gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Preisverordnungen.

§ 2

Inhalt der Verträge

(1) Die Verträge müssen Bestimmungen über folgende Punkte enthalten:

1. Lieferer und Besteller
2. Vertragsgegenstand (Warenart), Liefermenge und Qualität

3. Liefertarminne
4. Verpflichtungen des Lieferers
5. Verpflichtungen des Bestellers
6. Versanddispositionen
7. Erfüllungsort
8. Gefahrtragung (Frachtparität)
9. Verpackung und Versicherung
10. Mängelrügen
11. Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen
12. Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages
13. Besondere Vereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller

(2) Es ist jedoch die Vereinbarung zulässig, daß an Stelle einer besonderen Anführung des Vertragstextes für jede der hier aufgeführten Bedingungen — mit Ausnahme der Ziffern 1 bis 3 — die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Olsaaten“ nach dieser Anordnung treten und Vertragsinhalt werden.

(3) Der Lieferer ist berechtigt, bis 5% der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern, wenn im Vertrag zwischen Lieferer und Besteller der Zusatz „ca.“ vor der Mengenangabe vereinbart worden ist.

§ 3

Durchführung der Vertragsabschlüsse

(1) Die Liefer-Verwaltung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) hat sich innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Lieferaufgabe vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf mit der Empfangs-VVEAB zwecks Benennung der Empfangs-VEAB in Verbindung zu setzen. Entsprechend der durch die Empfangs-VVEAB auf die Empfangs-VEAB vorgenommenen Aufschlüsselung hat die Liefer-VVEAB innerhalb von weiteren fünf Tagen die Aufteilung auf die Liefer-VEAB vorzunehmen. Der Vertragsabschluß ist von den VEAB entsprechend § 1 binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Lieferaufgabe durch die VVEAB durchzuführen. Das Vertragsangebot ist von dem Lieferer abzugeben.

(2) Spätestens acht Tage nach Abschluß des Liefervertrages sind mit den Verkehrsträgern über die Liefermenge Transportraumverträge unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 abzuschließen.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Für die Festlegung der Güte (Qualität) gelten die in der Anlage 2 festgelegten Gütebestimmungen oder diejenigen, die in den TOL gesetzlich festgelegt sind. Der Vertrag kann auch bezüglich der Qualität die Lieferung „auf Besichtigung“ oder „nach Muster“ festlegen.

(2) Die Lieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten hat frei von pflanzlichen und tierischen, das Korn schädigenden Lebewesen zu erfolgen.

(3) Über Lieferungen und Transporte mit schädlingbefallener Ware sind vor der Verladung zwischen Lieferer oder Empfänger entsprechende Vereinbarungen über die unmittelbare Begasung oder Entseuchung am Empfangs- oder Entladeort zu treffen, wenn am Beladeort oder in unmittelbarer Nähe keine Begasungsmöglichkeiten vorhanden sind.

(4) Die schädlingbefallene Ware als solche muß an den Transportmitteln und in den Verladepapieren gekennzeichnet sein. Die Entwesung der Waren und der Transportmittel ist nach erfolgter Entladung sofort zu veranlassen.

(5) Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten, die bei dem DDR-Grenzübergang Schädlingsbefall aufweisen und solchen erkennen lassen, sind nur an Betriebe mit Begasungseinrichtungen zu disponieren. Umdisponierungen dürfen nur einmal erfolgen. Wird der Schädlingsbefall bei dem Grenzübergang nicht erkannt, jedoch bei dem Empfänger der Ware festgestellt, so hat dieser, sofern keine Begasungsmöglichkeiten am Empfangs- oder Entladeort vorhanden sind, das Transportmittel mit der schädlingbefallenen Ware einer der nächstgelegenen Begasungseinrichtungen zur Entseuchung zuzuführen.

(6) Begasungskosten der Ware und Entwesungskosten der Transportmittel hat in allen Fällen der Schuldige zu tragen. Ist dieser nicht mehr feststellbar, so trägt diese Kosten der letzte Verladener.

§ 5

Verpackung

(1) Die Lieferungen erfolgen in loser Schüttung, gesackte Lieferungen bedürfen der gegenseitigen Vereinbarung. Der Verkehr mit Leihsäcken regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe von Verpackungsmaterial bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Ist die Lieferung zwischen Lieferer und Besteller von gesackter Ware in Säcken des Käufers vereinbart, so ist der Lieferer berechtigt, bei nicht rechtzeitigem Eintreffen der Säcke des Käufers die Ware — nach telefonischer oder telegrafischer Benachrichtigung des Empfängers — zum vertraglich festgelegten Lieferzeitpunkt lose zu verladen.

(2) Wenn Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten gesackt erfolgen, sind die Säcke, sofern nichts anderes vereinbart, vom Empfänger zu den jeweils geltenden Preisen käuflich zu übernehmen.

(3) Entstehende Kosten für die Einsendung von Käufersäcken einschließlich Rollgeld zum Lager des Lieferers gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 6

Dispositionserteilung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer Dispositionen zu erteilen, die die Mengenaufschlüsselung auf die einzelnen Bestimmungsbahnhöfe oder Entladeorte mit den festzulegenden Transportmitteln enthalten müssen. Zur vollen Auslastung der Transportmittel der Reichsbahn ist der DEGT Teil I, Abt. B III „Verzeichnis der Güter, deren Frachtberechnung an Gewichtsnormen gebunden ist“, maßgebend.

(2) Wenn aus dem abgeschlossenen Vertrag selbst Einzelheiten der Abladungen hervorgehen, die als Versanddispositionen gelten, ist der Besteller nicht verpflichtet, dies noch gesondert dem Lieferer mitzuteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, bei nicht rechtzeitigem Empfang der Versanddispositionen diese binnen fünf Tagen vom Besteller anzufordern.

(3) Der Besteller hat für Lieferungen, die sich auf einen Monat oder einen längeren Zeitraum erstrecken, spätestens bis zum 4. des Vormonats ausführbare Verladedispositionen zu erteilen.

(4) Gehen dem Lieferer Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

§ 7 Erfüllungsort

(1) Der Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Sitz des Lieferers. Die Lieferfrist wurde eingehalten, wenn innerhalb der vertraglich gebundenen Frist die Ware am Lieferort

- a) im Waggon auf der Verladestation,
- b) im Kahn oder Schiff auf der Verladestation oder des Verladehafens

vom Transportträger übernommen wurde.

(2) Bei Vertragsabschluß zwischen Liefer-VEAB und Empfangs-VEAB einerseits und zwischen Empfangs-VEAB und Bedarfsträger andererseits, wobei aber die Lieferungen vom Liefer-VEAB direkt an den Bedarfsträger gehen, gilt die Verladestelle des Liefer-VEAB als Erfüllungsort. Rechtzeitige Lieferung erfolgte, wenn innerhalb der vertraglich gebundenen Frist die Ware an der Verladestelle des Liefer-VEAB dem Transportführer übergeben wurde.

§ 8 Gefahrtragung

Entsprechend dem Vertragsabschluß laut Abschnitt I § 1 erfolgt der Versand der Ware:

- a) bei Lieferung zwischen VEAB und VEAB auf Gefahr des Empfangs-VEAB,
- b) bei Lieferung zwischen VEAB und Bedarfsträger auf Gefahr des VEAB,
- c) bei Vertragsabschluß zwischen Liefer- und Empfangs-VEAB einerseits sowie zwischen Empfangs-VEAB und Bedarfsträger andererseits, wobei jedoch die Ware vom Liefer-VEAB direkt an den Bedarfsträger des Empfangs-VEAB geht, auf Gefahr des Empfangs-VEAB.

Wird die Ware nicht versandt, sondern vom Besteller bei dem Lieferer abgeholt, geht die Gefahrtragung mit der Abnahme der Ware auf den Besteller über.

§ 9 Avisierung

(1) Bei Transporten mit Ganzzügen und bei Wagengruppen ab zehn Wagen ist der Lieferer verpflichtet, den Frachtbriefempfänger innerhalb einer Stunde nach Auflieferung der Ladung Waggonanzahl, Menge, Fruchtart und Abfertigungszeit telegrafisch zu benachrichtigen (avisieren).

(2) Die Avisierung von Kahntransporten durch den DSU regelt sich nach der Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 291).

(3) Wenn keine andere Vereinbarung zwischen Lieferer und Besteller getroffen wurde, sind einzelne Eisenbahngüterwagen nicht vom Lieferer zu avisieren, da die Deutsche Reichsbahn jeden Eisenbahngüterwagen mindestens zwei Stunden vor seiner Bereitstellung dem Empfänger voranzukündigen hat.

(4) Bei Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten erfolgt durch die Verkehrsträger eine Avisierung des Empfängers ab DDR-Grenze, wenn es sich um Mengen von jeweils über 100 t handelt.

Beim Umschlag oder bei der Überladung von einem Transportmittel auf ein anderes hat außerdem der Umschlagsbetrieb die Avisierungspflicht.

(5) Bei Kahntransporten genügt, wenn keine besondere Notwendigkeit besteht oder keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, die schriftliche Avisierung durch den Lieferer.

§ 10 Versicherung

Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) oder den sonst hierfür geltenden Bestimmungen.

Abschnitt II § 11

Beladung und Transport

Anforderungen des Transportmittels und Überprüfung seiner Beschaffenheit

(1) Auf Grund des abgeschlossenen Vertrages bzw. der Dispositionserteilung des Bestellers hat der Lieferer (der Versender) den benötigten Transportraum entsprechend der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 291) anzumelden bzw. Transportraumverträge abzuschließen. Die Beförderung erfolgt bei der Reichsbahn nach dem DEGT und der Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1952 zu dieser Verordnung (GBl. S. 493), bei der Schifffahrt nach den Preisverordnungen Nr. 270/71 vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1118) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1954 zur Preisverordnung Nr. 270 (GBl. S. 952) sowie der Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 291).

Der Lieferer ist verpflichtet, sich vor der Beladung persönlich oder durch Vorweisung entsprechender Unterlagen durch den Transportführer von dem einwandfreien Zustand (besenrein, schädlingfrei, ohne Materialschäden) des Transportmittels zu überzeugen. Bei loser Verladung sind bei der Waggonbestellung von der Reichsbahn Vorsetzwände anzufordern.

Im übrigen sind bei Kahntransporten die gemeinsamen Richtlinien des Ministeriums für Verkehr und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf für Getreide-Inlandtransporte 1954 vom 16. März 1954 bindend.

(2) Die zu verwendenden Vorsetzwände sind auf ihre Stabilität zu überprüfen. Der Lieferer hat vor Beladung des Waggons bzw. LKW den Laderaum genau zu überprüfen, damit keine Rieselverluste eintreten können. Bei Verwendung von behelfsmäßigen Abdichtungen der Waggontüren, wie z. B. durch gefüllte Säcke, ist der Lieferer verpflichtet, mittels geeigneter Abdichtung dafür zu sorgen, daß Gewichtsverluste während des Transportes vermieden werden und beim Öffnen der Waggontüren nichts herausrieselt.

§ 12 Qualitätsfeststellung

(1) Zur Qualitätsfeststellung bei der Beladung hat ein vereidigter Probenehmer während oder unmittelbar nach erfolgter Beladung (keinesfalls von den gelagerten Partien) ordnungsgemäß ein Durchschnittsmuster zu ziehen und davon drei luftdicht verschlossene, vollgefüllte Muster mit mindestens 500 g Inhalt zu siegen — entsprechend den jeweils gültigen Probenahmebestimmungen. Der Lieferer ist verpflichtet, jeder Sendung eines dieser Siegelmuster an erkennbarer Stelle beizufügen. Das zweite und dritte Siegelmuster ist vom Lieferer für eventuell notwendig werdende Kontroll-

Schiedsanalysen sechs Wochen bzw. bis zur Bereinigung der Beanstandung aufzubewahren. Die Qualitätsvermerke über Feuchtigkeitsgehalt, Hektolitergewicht, Schwarzbesatz und Körnerbeimischung sind im Frachtbrief in der Spalte der für die Eisenbahn unverbindlichen Vermerke anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für Importlieferungen.

(2) Wird vom Verlader ein Siegelmuster zur amtlichen Untersuchung eingesandt, so ist dies neben den selbstermittelten Qualitätswerten im Frachtbrief und Verladeprotokoll als Vermerk „Siegelmuster zur amtlichen Untersuchung gegeben“ aufzuführen.

(3) Ist der Einzelsendung kein Siegelmuster beigegeben, so hat bei der Abweichung der Qualitätswerte zwischen Lieferer und Empfänger eine Musternahme auf Kosten des Lieferers durch vereidigte Probennehmer auf der Empfangsstation zu erfolgen. Das gleiche trifft zu, wenn das beigegebene Muster nicht ordnungsgemäß ist.

(4) Gibt der Lieferer die Qualitätswerte erst mit der Rechnung bekannt, so gelten die vom Empfänger festgestellten Werte. Für die Qualitätsfeststellung und Abrechnung von Importgetreide gelten die Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf vom 14. Oktober und 10. November 1953.

(5) Bei Kahn- und Waggontransporten auf größere Entfernung darf in der Regel der Feuchtigkeitsgehalt bei Kahnverladung 15 %, bei Waggonverladung 16 % nicht überschreiten. Die Überschreitung dieser Feuchtigkeitswerte hat nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen Lieferer und Besteller zu erfolgen.

(6) Bei loser Beladung und Umladung (Umschlag Kahn—Kahn, Waggon—Kahn, Kahn—Waggon) sind voneinander abweichende Qualitäten, z. B. Futter-, Industriehafer oder -gerste, getrennt zu halten und eine Vermischung der Sorten (z. B. durch Trennwände) auszuschließen. Die Verladung verschiedener Kulturen in einen Kahn bedarf der Zustimmung des Empfängers, desgleichen die Verladung von Ware in einen Kahn an mehrere Empfänger.

§ 13

Gewichtsfeststellung

(1) Bei Verladung auf allen Transportmitteln ist das Gewicht durch vereidigte Wäger über Dezimalwaagen und automatische Waagen oder durch Fuhrwerkswaagen oder bahnamtlich festzustellen. Die vorhandenen Waagen müssen entsprechend den Eichvorschriften überprüft und geeicht sein. Wird das Gewicht durch bahnamtliche Voll- und Leerwiegung oder über eine Fuhrwerkswaage festgestellt, so hat bei Gewichtsabweichungen die automatische und dezimale Gewichtsfeststellung durch vereidigte Wäger am Empfangsort den Vorzug. Andernfalls gelten die Verladegewichte.

(2) Der vereidigte Wäger ist neben der ordnungsgemäßen Gewichtsfeststellung dafür verantwortlich, daß bei eventueller Anfuhr vom Lager zum Waggon/Kahn auch tatsächlich die gewogenen Partien zur Verladung kommen. Bei gesackter Anlieferung zur Verladestelle sind die ausgeschütteten Säcke zu wiegen und als Tara vom Bruttogewicht abzusetzen.

(3) Bei Kahnverladungen ist der Schiffer verpflichtet, das Gewicht verbindlich für den Transport zu übernehmen und sich von der Genauigkeit der Waage und Durchführung der ordnungsgemäßen Gewichtsfeststellung zu überzeugen. Bei Übernahme von ungewogenem Getreide gelten die jeweils gültigen, zwischen dem

Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Schifffahrt, und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf vereinbarten Richtlinien für Getreide-Inlandtransporte.

(4) Die Bestimmungen des § 13 gelten nicht für Importlieferungen.

§ 14

Haftung

(1) Die Verkehrsträger haften aus dem Frachtvertrag nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für die Deutsche Reichsbahn gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Für die Schifffahrt gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen.

(3) Bei Kahntransporten haftet der Schiffsführer für die übernommenen Mengen. Er ist verpflichtet, während der Fahrt die durch die Sinne wahrzunehmenden Veränderungen (Temperaturanstieg, Erwärmen, Erhitzen, Schädlingsauftreten, Geruchsbildung) des geladenen Gutes festzustellen und an der nächsten DSU-Meldestelle den dort zuständigen VEAB darüber zu benachrichtigen. Dieser hat unter Verständigung des Empfängers die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel einzuleiten.

(4) Bei Fahrtbehinderung infolge Niedrigwasser, Hochwasser, Eisgang, Havarie, Schleusensperren oder sonstiger Sperren ist der DSU verpflichtet, den Empfänger über den Standort und den Grund der Fahrtbehinderung jedes Kahnbesatzes unter Angabe der Reg.-Nr., Menge, Art und des Verladers unverzüglich zu unterrichten. Bei streckenweiser, vorübergehender oder vollkommener Schifffahrtsbehinderung erfolgt die Transportübernahme in gegenseitiger Vereinbarung zwischen Liefer-VEAB und DSU. Hierzu muß die Zustimmung des Empfangs-VEAB vorliegen. Umladung und Leichterung erfolgen nach den Richtlinien für Getreide-Inlandtransporte 1954.

§ 15

Umladungen

(1) Der die Umladung, die Leichterung oder den Umschlag vornehmende VEAB hat durch den Eingriff in die Ladung die Rechte und Pflichten des Empfängers gegenüber dem Verlader hinsichtlich Gewicht, Qualität und Schädlingsbefall, insbesondere der Beanstandungsfrist, zu wahren. Andernfalls hat dieser Betrieb für alle Verluste und Kosten aufzukommen, da er seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist. Mit Kornkäfern befallene Getreidelieferungen dürfen nicht geleichtert oder umgeladen werden, sondern sie sind der sofortigen Entwesung zuzuführen.

(2) Erfolgt die Umladung, Leichterung oder der Umschlag durch einen DSU-Betrieb, so ist dieser verpflichtet,

- a) die Leichtermengen eines jeden Ursprungskahnes im Leichterschiff getrennt einzuladen;
- b) genau den Umschlag nach den Weisungen des Auftraggebers, die Leichterung aus dem Kahn (Ex-Kahn) in Waggon nach den Weisungen des Warenempfängers vorzunehmen;
- c) bei Leichterung dem Empfänger in den Versandpapieren den Versender und den Ursprungskahn anzugeben;
- d) Leichterkähne dem Empfänger binnen 24 Stunden nach erfolgter Beladung, jedoch mindestens 10 Stunden vor Eingang des Kahnbesatzes am Empfangsplatz, unter Angabe der Menge, Art sowie Nummer des Ursprungskahnes zu melden;

e) das der Ladung beigefügte Siegelmuster bei Leichterungen im Ursprungskahn zu belassen und bei Umladungen dem neuen Fahrzeug beizugeben. Verletzt der DSU diese Sorgfaltspflichten, so hat er für den nachgewiesenen Schaden voll aufzukommen.

(3) Die Avisierung von Einzelwaggons oder Wagengruppen mit geleichteter Ware hat sinngemäß, jedoch terminlich entsprechend Abschnitt I § 9 Abs. 1 dieser Anordnung zu erfolgen.

§ 16

Erfüllungshindernisse

(1) Bei vorübergehenden, nachweisbaren Erfüllungshindernissen, die vom Lieferer nicht verschuldet wurden, hat der Lieferer die Verpflichtung, den Besteller von den Erfüllungshindernissen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller ist verpflichtet, binnen 48 Stunden nach Erhalt der Mitteilung über die Erfüllungsbehinderung des Lieferers zu entscheiden, ob er auf Beibehaltung des vertraglichen Lieferzeitraumes oder auf Verlängerung des Lieferzeitraumes um die Zeit der Erfüllungsbehinderung besteht.

(2) Sinngemäß gilt dieselbe Regelung bei vorübergehenden, nachweisbaren Abnahmehindernissen, die vom Besteller nicht verschuldet wurden.

(3) Von der Erfüllungsbehinderung und der vereinbarten Verlängerung gegenüber dem ursprünglich vertraglich festgelegten Lieferzeitraum sind in jedem Falle die übergeordneten Dienststellen zu unterrichten.

Abschnitt III

§ 17

Empfang und Entladung

(Feststellung von gänzlichem oder teilweisem Verlust oder von Beschädigungen des Gutes bei Eisenbahntransporten)

(1) Die Eisenbahnwagen sind vor Entladung auf vorhandene äußere Mängel vom Empfänger genau zu überprüfen, und bei offensichtlicher Beschädigung, Beraubung, Rieselspur, verschiedenen, verletzten oder verschwundenen Plomben ist eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme anfertigen zu lassen. Aus der bahnamtlichen Tatbestandsaufnahme muß vor allem hervorgehen, daß die Aufnahme des Tatbestandes am Tage des Einganges vor dem Entfernen der Plomben und vor der Entladung erfolgte. Weiterhin muß aus der Tatbestandsaufnahme zu ersehen sein, ob der Transportverlust durch Verschulden des Verladers oder der Reichsbahn entstanden ist. Auf Grund der Tatbestandsaufnahme/Protokoll ist bei derartigen Transportschäden (Fehlgewicht gegenüber Verladegewicht) beim Verlander bzw. Transportträger fristgemäß zu reklamieren; Mängelrügen und Schadensersatzansprüche sind geltend zu machen. Beim Streckengeschäft ist in den Verträgen zu vereinbaren, daß diese Mängelrügen und Schadensersatzansprüche gegen den ersten Versender geltend zu machen sind.

(2) Die Tatbestandsaufnahme der Deutschen Reichsbahn erfolgt gemäß § 81 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Dem Verfügungsberechtigten wird auf sein Verlangen eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme ausgehändigt. Der Absender oder Empfänger kann den teilweisen Verlust oder die Beschädigung des Gutes auch durch amtlich anerkannte Sachverständige feststellen lassen. Zu dieser Feststellung ist die Deutsche Reichsbahn hinzuzuziehen.

§ 18

Qualitätsfeststellung

(1) Weichen die vom Empfänger festgestellten Qualitätswerte (Feuchtigkeitsgehalt, Hektolitergewicht, Schwarzbesatz, Körnerbeimischung, Schädlingsbefall)

aus einer Durchschnittsprobe gegenüber den Qualitätsfeststellungen des Verladers im Frachtbrief, Ladeschein bzw. Verladeprotokoll ab, so ist das der Ladung beigefügte ordnungsgemäße Siegelmuster einem zugelassenen Untersuchungsinstitut zur Analysierung auf die abweichenden Qualitätsmerkmale zuzuleiten. Der Verlander ist davon zu benachrichtigen und die Beanstandung auszusprechen. Diese Untersuchung ist die erste amtliche Analyse und für die Abrechnung maßgebend, wenn nicht bereits der Verlander eine amtliche Untersuchung hat durchführen lassen, was aus dem Frachtbrief, Ladeschein und Verladeprotokoll hervorgehen muß. In diesem Fall gilt die vom Empfänger veranlaßte amtliche Untersuchung als Kontrollanalyse. Für die Qualitätsfeststellung und Abrechnung von Importgetreide gelten die Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf vom 14. Oktober und 10. November 1953.

(2) Dem Verlander/Empfänger steht zu, durch die Forderung einer Kontroll- bzw. Schiedsanalyse gegen das Ergebnis der amtlichen Erstuntersuchung — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vertragspartners — Einspruch zu erheben. Das Ergebnis der Kontrolluntersuchung der amtlichen Untersuchungsstelle scheidet die Qualitätsfeststellungen der eigenen Untersuchungen der Verlander/Empfänger aus. Das Mittel zwischen erster amtlicher Untersuchung und Kontrolluntersuchung gilt als Abrechnungsgrundlage. Bei Anfechtung der Kontrolluntersuchung kann der Verlander/Empfänger bei gegenseitiger Verständigung die Schiedsanalyse beim Forschungsinstitut für Ernährungsforschung in Potsdam-Rehbrücke beantragen. Von der ersten amtlichen und der Kontrolluntersuchung sowie Schiedsanalyse scheidet das am weitesten abweichende Ergebnis aus. Das Mittel aus den verbleibenden Qualitätsfeststellungen ist endgültig und bildet die Abrechnungsgrundlage. Die Kosten der Kontrollanalyse hat der Antragsteller, die Kosten der Schiedsanalyse der unterliegende Teil zu tragen.

(3) Wird Schädlingsbefall bei der Entladung festgestellt, so ist darüber sofort die Beanstandung dem Lieferer telegrafisch zuzuleiten. Eine solche Beanstandung gilt nicht, wenn der Schädlingsbefall erst nach erfolgter Entladung auf dem Lager des Empfängers festgestellt wird.

(4) Das Gewicht ist bei Kahnentladungen im Beisein des Schiffsführers, der sich von der Genauigkeit der Waage und Durchführung der ordnungsgemäßen Gewichtsfeststellung zu überzeugen hat, festzustellen. Bei Gewichtsabweichungen zwischen Verladegewicht laut Verladeprotokoll und tatsächlich festgestelltem Empfangsgewicht ist durch einen vereidigten Wäger ein Verwiegeprotokoll auszustellen und vom Schiffsführer mit zu unterzeichnen.

§ 19

Gewichtsfeststellung

Das Transportrisiko nach § 8 trägt der Empfangs-VEAB nicht, wenn er dem Verlander nachweisen kann, daß er seine Sorgfaltspflicht bei Verladungen verletzt hat. Bei größeren Fehlgewichten ist die Transportpolizei zur Aufklärung der Ursachen und Feststellung des Schuldigen hinzuzuziehen.

§ 20

Höchstschwundsätze

(1) Die zulässigen Höchstschwundsätze beim Transport betragen:

a) bei Transporten mit der Reichsbahn und auf dem Wasserweg bei loser Schüttung bei Getreide und Speisehülsenfrüchten 0,30 %

- b) für Mohn und Leinsaat bei Transporten mit der Reichsbahn und auf dem Wasserweg bei loser Schüttung 0,50 %
- c) für alle übrigen Ölsaaten beim Transport mit der Reichsbahn und auf dem Wasserweg bei loser Schüttung 0,30 %
- d) beim Transport bei gesackter Ware unabhängig von der Art des Transportmittels für Ölsaaten 0,20 %
- e) für Getreide und Speisehülsenfrüchte bei Reichsbahn- und Wassertransporten für gesackte Ware 0,10 %
- f) beim Transport von Getreide und Speisehülsenfrüchten mittels LKW für gesackte Ware 0,07 %
- g) beim Transport von Getreide und Speisehülsenfrüchten mittels LKW bei loser Schüttung 0,10 %
- h) bei Transporten, die eine Beförderung auf der Reichsbahn und auf dem Wasserwege erfordern, erhöhen sich diese Schwundsätze für jede notwendige Umlagerung (Umschlag) von der Reichsbahn auf ein Wasserfahrzeug und umgekehrt um 0,30 % des zulässigen Höchstschwundsatzes.

(2) Für die Haftung der Deutschen Reichsbahn bei Schwund gelten die Bestimmungen des § 84 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

§ 21

Beanstandungen (Mängelrügen)

(1) Beanstandungen der Beschaffenheit wie Geruch, verbrühte Körner, Geschmack, Schimmel, Schädlingsbefall und sonstige außergewöhnliche Qualitätsmängel sind innerhalb 24 Stunden nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung telegrafisch dem Lieferer auszusprechen. Das Telegramm muß enthalten: Kennzeichen des Transportmittels, Verladeort, genaue Bezeichnung jedes bestimmten Qualitätsmangels. Aus der Beanstandung der Probewidrigkeit muß genau zu ersehen sein, um welche Mängel es sich dabei handelt. Das Telegramm ist innerhalb von drei Tagen schriftlich vom Empfänger zu bestätigen, die Qualitätsmängel sind zu spezifizieren. Die Beweissicherung ist durch amtliche Protokolle/Atteste innerhalb von zehn Tagen zu erbringen.

(2) Bei Lieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten können verdeckte Mängel nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Zurücksendung von beanstandeter Ware ist unzulässig. Der Empfänger ist verpflichtet, auf Kosten des Verladers die Ware zu entladen, getrennt zu lagern und Maßnahmen zur Qualitätserhaltung und -verbesserung einzuleiten. Der Lieferer entscheidet über die weitere Verwendung, wenn der Empfänger diese Ware gegen entsprechende Preisherabsetzung, Nachlieferung oder Gewichtsminde rung oder nach erfolgter Bearbeitung nicht selbst übernimmt.

(4) Alle sonstigen Beanstandungen (Gewicht, Hektolitergewicht, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz und Körnerbeimischung) sind innerhalb von 24 Stunden, jedoch schriftlich, dem Verlater gegenüber geltend zu machen. Die Beanstandung der Keimfähigkeit hat schriftlich innerhalb von fünf Tagen zu erfolgen. Die für die Beanstandungen notwendigen Originalunterlagen sind dem Lieferer innerhalb von acht Tagen einzureichen. Die Beweissicherung hat in jedem Fall durch

vereidigte Probenehmer und Wäger bzw. Vertreter der Transportträger auf Kosten des Empfängers zu erfolgen.

(5) Die Nichteinhaltung der Beanstandungsfrist ver wirkt den Anspruch auf Schadensersatz. Eine nachträgliche Erweiterung der fristgemäß erfolgten Beanstandung auf andere Qualitätsmängel ist nicht zulässig. Wird vom Verlater die fristgemäße Lieferung entsprechend den vertraglichen Bindungen nicht eingehalten, bedarf es keiner Beanstandung. Kommt eine Einigung über Mängelrügen binnen vier Wochen nicht zustande, ist die Entscheidung durch das zuständige Vertragsgericht oder durch die Vertragsschiedsstelle bzw. das zuständige Gericht zu beantragen.

§ 22

Haftung bei Streckengeschäften

Für Qualitäts- und Gewichtsbeanstandungen ist in den Verträgen beim Streckengeschäft zu vereinbaren, daß diese Mängelrügen und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen sind, der sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit eines Dritten bedient.

§ 23

Zahlungsbedingungen

(1) Bei Lieferungen zwischen volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben gelten die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB I S. 548) und der Vierundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 357).

(2) Der Eigentumsübergang an private Bedarfsträger gilt erst dann als vollzogen, wenn der private Bedarfsträger die Ware bezahlt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Verkäufer von seinem Eigentumsrecht Gebrauch machen, und zwar auch am verarbeiteten Produkt (z. B. an Mehl).

(3) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den privaten Bedarfsträger ist unzulässig. Der Eigentumsvorbehalt des rechnungslegenden VEAB bleibt auch wirksam für den Fall, daß die gelieferte Ware vermischt, verarbeitet oder sonstwie verändert wird.

(4) Die Forderungen, die aus dem Weiterverkauf der gelieferten Ware bzw. durch den Verkauf der durch die Vermischung, Verarbeitung oder sonstwie veränderten Erzeugnisse für den privaten Bedarfsträger entstehen, werden im voraus an den rechnungslegenden VEAB zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten, ohne daß es einer besonderen Urkunde darüber bedarf.

(5) Wenn in den Vermögensverhältnissen des privaten Bedarfsträgers als Käufer nach vollzogenem Vertragsabschluß wesentliche Verschlechterungen eintreten, so daß die Bezahlung der vertraglich gebundenen Menge gefährdet ist, so kann der Verkäufer vom Käufer in Abänderung des Vertrages Bezahlung Zug um Zug bei verladener Ware oder Sicherheiten in Höhe der nächsten Lieferung verlangen. Können diese Voraussetzungen vom Käufer dem Verkäufer gegenüber nicht erfüllt werden, so ist der Verkäufer berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Käufer irgendwelche Schadensersatzansprüche oder Konventionalstrafen infolge Nichterfüllung des Vertrages herleiten kann.

§ Abschnitt IV

§ 24

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus dem Vertragsabschluß obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen,

a) wenn die Vereinbarungen über Liefertermine, Menge oder fristgemäße Rechnungslegung nicht eingehalten werden, 0,1 % täglich des Warenwertes der nicht gelieferten oder nicht fristgemäß berechneten Mengen unter Zugrundelegung des gesetzlich festgelegten Abgabepreises der jeweiligen Preisperiode;

b) wenn die Vereinbarungen über Güte nicht eingehalten sind, 5 % des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafen für Verzug bei der Mitteilung der Disposition entsprechend § 6 dieser Anordnung, bei nicht Entgegen- oder Abnahme der Ware in Höhe von 0,1 % täglich des Warenwertes unter Zugrundelegung der unter Abs. 2 Buchstaben a genannten Preise zu zahlen.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn infolge von Umständen, die der Lieferer oder der Besteller zu vertreten hat, seinem Vertragspartner die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, und zwar in Höhe von 5 % des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(5) Die unter Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 genannten Vertragsstrafen sind jeweils am Monatsende in Rechnung zu stellen. Die unter Abs. 2 Buchst. b und Abs. 4 genannten Vertragsstrafen sind unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(6) Im übrigen gelten für die Berechnung und Zahlung der Vertragsstrafen die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. 1954 S. 21).

§ 25

Vertragsänderung

(1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegende Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers geändert oder zurückgezogen wird.

(2) Die Vertragspartner können, auch wenn die Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers nicht geändert wurde, eine Änderung des Vertrages vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung nicht gefährdet wird.

§ 26

Streitigkeiten aus Verträgen

(1) Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen VEAB und volkseigenen Bedarfsträgern sowie für Streitigkeiten aus Transportraumverträgen mit den Verkehrsträgern sind die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig.

(2) Bei allen übrigen Streitigkeiten aus Verträgen sind die Gerichte zuständig. Die Zuständigkeit der Gerichte ist im einzelnen in der gemeinsamen Rundverfügung

49/53 des Ministeriums der Justiz und des Staatlichen Vertragsgerichtes vom 7. August 1953 (Mitteilungsblatt des Ministeriums der Justiz, Folge 15) geregelt (vergleiche auch Folge 11/53 der Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf).

§ 27

Muster für einen Liefervertrag

(1) Beim Abschluß von Verträgen (§ 2) nach dieser Anordnung soll folgendes Muster verwendet werden:

Liefervertrag (Kaufvertrag)

über Getreide — Speisehülsenfrüchte — Olsaaten

Vertrags-Nr.:
 zwischen:
 Anschrift:
 vertreten durch: als Lieferer
 und:
 Anschrift:
 vertreten durch: als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Planposition	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware Güte/Sorte	Mengeneinheit	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
----------	--------------	-----------	---------------------------------	---------------	-------	-------------	-------------

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Lfd. Nr.	Liefertermine
------------------------	---------------

III.

Sonstige Vereinbarungen:

.....

IV.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Olsaaten nach der Anordnung vom 21. Juni 1955 (GBl. II S. 209); sie sind Vertragsinhalt.

Ort und Datum Ort und Datum

Unterschriften:

als Lieferer als Besteller

(2) Bei dem Vertragsabschluß soll der Besteller erklären, für welchen Zweck (Regierungsauftrag, Export usw.) der Vertragsgegenstand bestimmt ist, soweit die Bezugsberechtigung nachweisbar ist.

(3) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß sogleich folgende Angaben austauschen:

a) von Seiten des Lieferers: Fernruf, gegebenenfalls Fernschreibe- und auch Telegrammadresse sowie Bankkonto-Nr. und Postscheckkonto;

b) von Seiten des Bestellers: Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreibe- und Telegrammadresse, Bankkonto-Nr., Postscheckkonto sowie Versandanschrift für Waggonverladungen, Stückgutsendungen und LKW-Transporte;

c) von beiden Seiten: das übergeordnete staatliche Organ.

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

Richtlinien
über Qualitätsbestimmungen von Getreide, Speise-
hülsenfrüchten und Ölsaaten

I.
Übersicht über die normengemäßen Qualitäts-
bedingungen für die Anrechnung und Abrechnung

	Getreide	Speise- hülsen- früchte	Ölsaaten (außer Mohn)	Mohn
1. Hektolitergewicht kg/hl				
Weizen	75/77	—	—	—
Dinkel	74	—	—	—
Roggen	70/72	—	—	—
Braugerste	nicht unter 64	—	—	—
Sommergerste zu Brauzw. geeignet				
Industriegerste	63	—	—	—
Futtergerste	58	—	—	—
Industriehafer	53	—	—	—
Futterhafer	48/50	—	—	—
Buchweizen	70	—	—	—
2. Feuchtigkeitsbasis- norm	14 ‰	16 ‰	10 ‰	8 ‰
3. Schwarzbesatzbasis- norm	1 ‰ einschl. bis 0,5 ‰ schädli. Schwarzbesatz	1 ‰ einschl. bis 0,5 ‰ schädli. Schwarzbesatz	1 ‰	1 ‰

II.

Zusammensetzung des Schwarzbesatzes und
der Körnerbeimischungen bei Konsumgetreide

1. Weizen**a) Schwarzbesatz:**

- mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;
- organischer: Spreu, Strohteile, Schalen und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;
- lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen aller Kulturpflanzen, soweit sie nicht zu den Körnerbeimischungen zählen oder zum schädlichen Schwarzbesatz zu rechnen sind;
- schädlicher: Mutterkorn, Kornbrand, Kornwicke, Kornrade, Gichtweizen, Rost u. a. Der schädliche Schwarzbesatz darf insgesamt anteilmäßig 0,5 ‰ des Gesamtschwarzbesatzes nicht überschreiten.

b) Körnerbeimischung:

Roggenkörner, angefressene, zerschlagene Weizen- und Roggenkörner, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekornes übrigbleibt, verkümmerte (Schmacht- und Hinterkorn), zerquetschte, verschmutzte, verdorbene Weizen- und Roggenkörner mit offensichtlich beschädigtem Kern, ausgewachsene mit geöffneter Schale und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs nur bis 3 ‰ im Rahmen der Körnerbeimischung).

2. Roggen**a) Schwarzbesatz:**

- mineralischer: } wie bei Weizen
- organischer: }
- lebender: }
- schädlicher: }

b) Körnerbeimischung:

angefressene, zerschlagene Roggen- und Weizenkörner, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekornes übrigbleibt, verkümmerte (Schmacht- und Hinterkorn), zerquetschte, verschmutzte, verdorbene Roggen- und Weizenkörner mit offensichtlich beschädigtem Kern, ausgewachsene mit geöffneter Schale und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs nur bis 3 ‰ im Rahmen der Körnerbeimischung). Normale Weizenkörner gehören zum Grundgetreide.

3. Braugerste

Braugerste ist eine zweizeilige Sommergerste, die zur Herstellung von Malz besonders gezüchtet wird.

a) Sortierung und Reinheit:

- mindestens 80 ‰ Vollgerste (über 2,5 mm Labor-sieb),
- höchstens 4 ‰ Ausputz (unter 2,2 mm Labor-sieb),
- höchstens 1 ‰ Besatz,
- höchstens 3 ‰ Körnerbeimischung (einschließ-lich Roggen und Weizen),
- höchstens 1 ‰ Kornbeschädigung,
- kein Auswuchs;

b) Aussehen:

feinspelzig mit feiner Kräuselung an der Bauch-seite, glänzend hellgelb oder gelblichweiße Farbe, nicht braunspitzig;

c) Geruch:

frisch, strohig, nicht dumpf;

d) Eigenschaft:

Hektolitergewicht mindestens 64 kg,
Wassergehalt Basis 14 ‰ — höchstens 18 ‰,
Eiweißgehalt 8,5 ‰ bis 12,5 ‰,
Keimfähigkeit bei gereinigter Gerste 90 ‰ nach Anlieferung, ab 1. Oktober des Erntejahres 95 ‰.

4. Zu Brauzwecken geeignete Sommergerste

Zu Brauzwecken geeignete Sommergerste ist eine zweizeilige Sommergerste, die für die Herstellung von Malz ebenfalls verwendet werden kann.

a) Sortierung und Reinheit:

- mindestens 50 ‰ Vollgerste (über 2,5 mm Labor-sieb),
- höchstens 5 ‰ Ausputz (unter 2,2 mm Labor-sieb), Basis 4 ‰,
- höchstens 2 ‰ Besatz, Basis 1 ‰,
- höchstens 5 ‰ Körnerbeimischung (einschließ-lich Roggen und Weizen),
- höchstens 1 ‰ Kornbeschädigung,
- kein Auswuchs;

b) Aussehen:

feinspelzig mit feiner Kräuselung an der Bauch-seite, glänzend hellgelb oder gelblichweiße Farbe, nicht braunspitzig;

c) Geruch:

frisch, strohig, nicht dumpf;

d) Eigenschaft:

Hektolitergewicht mindestens 64 kg,
Wassergehalt Basis 14 ‰ — höchstens 18 ‰,
Eiweißgehalt 8,5 ‰ bis 12,5 ‰,
Keimfähigkeit bei gereinigter Gerste 90 ‰ nach Anlieferung, ab 1. Oktober des Erntejahres 95 ‰.

5. Industriergerste

Industriergerste ist eine gesunde Gerste, die für die Herstellung von Gerstennährmitteln, Malzkaffee und Kaffee-Ersatz geeignet ist.

a) Sortierung und Reinheit:

höchstens 2% Schwarzbesatz, Basis 1%, mineralischer, organischer, lebender und schädlicher Schwarzbesatz wie bei Weizen, Körnerbeimischung Basis 5%, höchstens 10%.

Unter Körnerbeimischung sind zu verstehen: Weizen- und Roggenkörner, angefressene, zerschlagene Gersten-, Weizen- und Roggenkörner, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekornes übrigbleibt, verkümmerte, zerquetschte, verschmutzte, verdorbene Gersten-, Weizen- und Roggenkörner mit offensichtlich beschädigtem Kern oder ausgewachsene mit geöffneter Schale und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs nur bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung);

b) Aussehen:

gesunde, volle, artenreine Körner, gut abgespitzt;

c) Geruch:

gesund, arteigen, nicht dumpf;

d) Eigenschaft:

Hektolitergewicht mindestens 63 kg, Wassergehalt Basis 14%, höchstens 18%.

6. Futtergerste**a) Sortierung und Reinheit:**

höchstens 2% Schwarzbesatz, Basis 1%.

Unter Schwarzbesatz ist zu verstehen:

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: Spreu, Strohteile, Gerstenschalen und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;

lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen aller Kulturpflanzen, soweit sie nicht zu den Körnerbeimischungen zählen oder zum schädlichen Schwarzbesatz zu rechnen sind;

schädlicher: Mutterkorn, Kornbrand, Kornwicke, Kornrade, Gichtweizen, Rost u. a. Der schädliche Schwarzbesatz darf insgesamt anteilmäßig 0,5% des Gesamtschwarzbesatzes nicht überschreiten;

höchstens 10% Körnerbeimischung.

Unter Körnerbeimischung ist zu verstehen:

Haferkörner, angefressene, zerschlagene Gersten-, Weizen- und Roggenkörner, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekornes übrigbleibt, verkümmerte, zerquetschte, verschmutzte, verdorbene Gersten-, Weizen- und Roggenkörner mit offensichtlich beschädigtem Kern oder ausgewachsene mit geöffneter Schale und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs nur bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung). Normale Weizen- und Roggenkörner und Speisehülsenfrüchte gehören bis zu 10% zum Grundgetreide;

b) Aussehen:

natürlich, arteigen;

c) Geruch:

gesund, arteigen;

d) Eigenschaft:

Hektolitergewicht mindestens 58 kg, Wassergehalt Basis 14%, höchstens 18%.

7. Industriehafer

Gesunder Hafer mit einwandfreiem Geruch und einem Hektolitergewicht von 53 kg und darüber. Schwarzbesatz bis 2%, Körnerbeimischung bis 10%.

a) Schwarzbesatz:

mineralischer:

organischer:

lebender:

schädlicher:

} wie bei Weizen

b) Körnerbeimischung:

Weizen-, Roggen- und Gerstenkörner, Angefressene, zerschlagene Körner von Hafer, Gerste, Weizen und Roggen, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekornes übrigbleibt; verkümmerte, zerquetschte, verschmutzte, verdorbene Körner von Hafer, Gerste, Weizen und Roggen mit offensichtlich beschädigtem Kern oder ausgewachsene mit geöffnetem Kern und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs nur bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung).

8. Futterhafer**a) Schwarzbesatz:**

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: Spreu, Strohteile, Haferschalen und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;

lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen aller Kulturpflanzen, soweit sie nicht zu den Körnerbeimischungen zählen oder zum schädlichen Schwarzbesatz zu rechnen sind, außer Weizen-, Roggen- und Gerstenkörner;

schädlicher: Mutterkorn, Kornbrand, Kornwicke, Kornrade, Gichtweizen, Rost u. a. Der schädliche Schwarzbesatz darf insgesamt anteilmäßig 0,5% des Gesamtschwarzbesatzes nicht überschreiten;

b) Körnerbeimischung:

angefressene, zerschlagene Körner von Hafer, Gerste, Weizen und Roggen, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekornes übrigbleibt; verkümmerte, zerquetschte, verschmutzte, verdorbene Körner von Hafer, Gerste, Weizen und Roggen mit offensichtlich beschädigtem Kern oder wahrnehmbarem Keim (Auswuchs nur bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung). Normale Gersten-, Weizen- und Roggenkörner und Speisehülsenfrüchte gehören bis zu 10% zum Grundgetreide.

9. Speiseerbsen**a) Schwarzbesatz:**

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: leere Erbsenschalen, Halme;

- lebender: Unkrautsamen, Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen (s. auch Ziff. 10);
- schädlicher: Wicken, Erbsen mit Brennflecken u. a. — zulässig insgesamt bis 0,5 %;
- b) Körnerbeimischung:
angefressene, angestochene, zerschlagene, verkümmerte, ausgewachsene, zerquetschte Erbsenkörner und solche anderer Speisehülsenfrüchte, kalkige, und stockige Erbsen (Auswuchs bis zu 1 % im Rahmen der Körnerbeimischung).
- Bemerkung:**
Zur Feststellung des Schwarzbesatzes und der Größe der Erbsenkörner wird eine abgewogene Probemenge durch siebenstöckige Siebe mit runden Öffnungen von 7,5 — 7 — 6,5 — 6 — 5,5 und 5 mm geschüttet; gleichzeitig werden die Verhältnisse untereinander prozentual ermittelt.
Der Einstich, der den Befall mit Erbskäfern kennzeichnet, ist deutlich erkennbar.
- 10. Speisebohnen**
- a) Schwarzbesatz:
mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;
organischer: leere Linsenschalen, Halme;
lebender: Unkrautsamen, Samen sämtlicher wildwachsenden und Kulturpflanzen mit Ausnahme von Speiserbsen und -bohnen;
- b) Körnerbeimischung:
zerschlagene, zerfressene oder verkümmerte, ausgewachsene, zerquetschte Körner von Speiselinsen, -erbsen und -bohnen.
- 11. Mais**
- a) Schwarzbesatz:
mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;
organischer: Spindelreste, und -abfälle (Grus), Spreu, Strohteile, Maisschalen und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;
lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen aller Kulturpflanzen, soweit sie nicht zu den Körnerbeimischungen oder zum schädlichen Schwarzbesatz zu rechnen sind;
schädlicher: Kolbenbrand, Rost u. a.; schädlicher Schwarzbesatz — darf insgesamt anteilmäßig 0,5 % des Gesamtschwarzbesatzes nicht überschreiten;
- b) Körnerbeimischung:
angefressene, verkümmerte, zerschlagene, zerquetschte, verschmutzte, verschimmelte, verdorbene Maiskörner.
- 12. Buchweizen**
- a) Schwarzbesatz:
mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub, Metallteile sowie alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;
organischer: Schalen, Strohteile, Halme, Spreu;

lebender: Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen, die nicht zu den Körnerbeimischungen gehören;

- b) Körnerbeimischung:
zerschlagene, ausgewachsene oder angefressene Körner; schalenlose Buchweizenkörner gehören zum Grunderzeugnis.

13. Ölsaaten (Mohn, Raps, Rübsen, Öllein, Faserlein, Senf, Leindotter)

a) Schwarzbesatz:
mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: Schoten, Hülsen, Schalen sowie Teile derselben, Halm- und Strohteile;

lebender: Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen, welche nicht unter Ölsaatenbeimischungen aufgeführt sind;

- b) Ölsaatenbeimischungen:
verkümmerte, angeschnittene, durch Verderb verfärbte, angefressene Körner. Ölsaaten mit dem gleichen oder einem höheren Ölgehalt als die Grundsatz zählen zur Grundsatz. Bei Lein- saut rechnen sämtliche Ölsaaten anderer Kulturen zu den Saatenbeimischungen.

Bei folgenden Grundkulturen zählen zur Ölsaatenbeimischung:

Leindotter	Senf	Mohn	Raps
—	—	Leindotter	Senf
—	—	Senf	Lein
—	—	Lein	Leindotter

Anordnung

über die bautechnische Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben.

Vom 23. Juni 1955

Die Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBL I S. 169) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBL I S. 171) legen die Aufgaben der Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben fest.

Die Gütekontrolle hat nicht nur die Aufgabe, die Beachtung der Vorschriften der Bauordnung, der DIN-Vorschriften und anderer Richtlinien und Anweisungen, die sich auf die Qualität der Entwürfe und der Bauausführung beziehen, zu kontrollieren, sondern sie hat auch die politisch-ökonomische Aufgabe, entscheidenden Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit im Bauwesen auszuüben. Sie trägt damit zur ständigen Vervollkommnung der bautechnischen Produktion bei.

Die Gütekontrolle muß daher bei ihrer Tätigkeit auf die Verbesserung der Projektierung, der Produktionsmethoden, die stetige Vervollkommnung der Bautechnik und die Senkung der Baukosten einwirken.

Deshalb wird folgendes angeordnet:

I.

Rechtsstellung und Organisation der Gütekontrolle

§ 1

Verantwortlich für die Gesamterfüllung der Aufgaben in den volkseigenen Entwurfsbüros und Bau-

betrieben — also auch für die richtige Durchführung der Gütekontrolle — sind die Leiter (Direktoren) der Entwurfsbüros und Baubetriebe.

§ 2

Die Leiter (Direktoren) der Entwurfsbüros und Baubetriebe haben die organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame, objektive und unbehinderte Arbeit der Gütekontrolle zu schaffen. Insbesondere sind sie für eine ausreichende personelle Besetzung der Gütekontrolle, ihre Unterbringung und ihre Versorgung mit den erforderlichen Arbeitsunterlagen (Gesetzblätter, DIN-Vorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen, Fachbücher und Fachzeitschriften usw.) verantwortlich.

§ 3

Die Gütekontrolle bildet als Organ der Staatlichen Bauaufsicht eine selbständige Gruppe in den Entwurfsbüros oder Baubetrieben, die zur Sicherung der objektiven Beurteilung der Güte der Projekte bzw. Bauausführungen dem Leiter (Direktor) organisatorisch und disziplinarisch unmittelbar unterstellt ist.

§ 4

Die Leiter (Direktoren) der Entwurfsbüros und Baubetriebe haben im Interesse einer objektiven Prüfungsarbeit der Gütekontrolle dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Gütekontrolle nicht mit der Ausarbeitung von Entwürfen, dem Aufstellen statischer Berechnungen beschäftigt oder als Bauführer oder Bauleiter eingesetzt werden.

§ 5

Der Leiter der Gütekontrolle wird vom Leiter (Direktor) des Entwurfsbüros oder Baubetriebes bestellt. Die Bestellung, Entlassung, Beurlaubung oder Beauftragungen mit Forschungs- oder Lehraufträgen bedarf

- a) bei zentralen und bezirksgeleiteten Entwurfsbüros oder Baubetrieben der Zustimmung des Ministeriums für Aufbau,
- b) bei kreisgeleiteten Baubetrieben der Zustimmung der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

§ 6

Der Leiter der Gütekontrolle ist bei allen Dienstbesprechungen und zu den Produktionsberatungen, die seinen Arbeitsbereich betreffen, hinzuzuziehen und zu hören.

§ 7

Die Güteingenieure tragen die volle Verantwortung für die Güte der Projekte, Festigkeitsberechnungen bzw. Bauausführung in bezug auf die im Abschnitt II Ziffern 1, 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht festgelegten Aufgaben. Die Leiter der Gütekontrolle sind für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter verantwortlich und müssen dafür sorgen, daß sich die Tätigkeit der Gütekontrolle nicht verzögernd auf die Fertigstellung der Entwürfe oder Bauwerke auswirkt.

§ 8

Die Gütekontrolle ist bei Entscheidungen über die Güte der Projekte bzw. der Bauausführung unabhängig von Weisungen jeder Art des Betriebes. Wird von seiten des Entwurfsbüros oder des Baubetriebes gegen die Gütevorschriften verstoßen, so ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, diesen Verstoß unverzüglich dem Leiter (Direktor) des Betriebes zu melden und Abhilfe zu fordern.

§ 9

Kann bei der Entscheidung über die Güte von Entwürfen, Festigkeitsberechnungen oder Bauausführungen zwischen dem Leiter (Direktor) und dem Leiter der Gütekontrolle keine Einigung erzielt werden, so ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung des Ministeriums für Aufbau (bei zentralen oder bezirksgeleiteten Entwurfsbüros oder Baubetrieben) oder der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes (bei kreisgeleiteten Baubetrieben) herbeizuführen. Die von den genannten Stellen getroffenen Entscheidungen sind für den Leiter (Direktor) des Entwurfsbüros oder Baubetriebes und für den Leiter der Gütekontrolle verbindlich.

§ 10

Der Leiter der Gütekontrolle ist bei der Aufstellung des Stellenplanes der Gütekontrolle und der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Gütekontrolle und bei der Besetzung der Stellen von Brigadeführern in Entwurfsbüros und von Bauleitern für Schwerpunktbaustellen der Baubetriebe hinzuzuziehen und zu hören.

§ 11

Für die fachliche Anleitung und Kontrolle und für die fachliche und gesellschaftliche Qualifikation der Leiter der Gütekontrolle in den zentralen und bezirksgeleiteten Entwurfsbüros und Baubetrieben ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau verantwortlich. Für die Anleitung, Kontrolle und Qualifizierung des Leiters der Gütekontrolle der kreisgeleiteten Baubetriebe ist der Leiter des Hauptreferats Staatliche Bauaufsicht der Räte der Bezirke verantwortlich.

Die Geplanten haben sich planmäßig über die Arbeitsweise der Gütekontrolle in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren und festgestellte Mängel in der Arbeit und Qualifikation der Gütekontrolle unverzüglich dem Leiter (Direktor) des Entwurfsbüros oder Baubetriebes und zugleich der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums bzw. der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes mitzuteilen und die Beseitigung der Mängel zu kontrollieren.

Sie haben ferner einmal im Quartal die Leiter der Gütekontrolle der Entwurfsbüros und Baubetriebe gruppenweise (Entwurf, Statik, Bauausführung) zusammenzufassen, wobei die neuesten einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu erläutern sind. Die Güteingenieure sind hierbei besonders mit dem technischen Fortschritt in der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern vertraut zu machen. Zu den zentral durchgeführten Anleitungen der Gütekontrolle entsenden die Hauptverwaltungen Städtebau und Entwurf und die Hauptabteilung Bauindustrie Vertreter.

Die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau hat

- a) zweimal im Jahr sämtliche Leiter der Gütekontrolle und ihre Stellvertreter aller Gruppen und die Leiter der Hauptreferate Staatliche Bauaufsicht der Räte der Bezirke zu einem Erfahrungsaustausch unter Hinzuziehung des Leiters des Hauptreferats Bauaufsicht des Magistrats von Groß-Berlin und von Vertretern der Hauptabteilungen und Hauptverwaltungen und der interessierten zentralen Abteilungen des Ministeriums zusammenzufassen. Vertreter der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, des Ministeriums des Innern, der Hygieneinspektion und des Arbeitsschutzes, des FDGB, IG Bau—

Holz und der Kammer der Technik sind zu jedem Erfahrungsaustausch einzuladen,

- b) Qualifizierungslehrgänge und Nachwuchslehrgänge für die gesellschaftliche und fachliche Qualifikation der Gütekontrolle zu organisieren,
- c) in Abständen von höchstens sechs Monaten allen Leitern der Gütekontrolle ein Verzeichnis der gegenwärtig geltenden Baugesetze, Verordnungen, Vorschriften usw. zuzustellen.

§ 12

Die Leiter der Gütekontrolle in den Entwurfsbüros und Baubetrieben sind verpflichtet:

- a) monatlich zweimal mit allen Mitarbeitern der Gütekontrolle des Betriebes Arbeitsbesprechungen durchzuführen, in denen die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu erläutern und wichtige Beiträge aus Fachzeitschriften zu diskutieren sind. Ferner sind den Mitarbeitern Hinweise auf Neuerscheinungen der Fachliteratur zu geben, die für das Selbststudium geeignet sind. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitsbesprechungen muß die gesellschaftliche Qualifizierung der Mitarbeiter der Gütekontrolle sein, um sie hierdurch in die Lage zu versetzen, in ihrer Arbeit die politischen Ziele mit den fachlichen Aufgaben zu verbinden,
- b) durch Stichproben zu prüfen, wieweit die Mitarbeiter der Gütekontrolle — insbesondere die Nachwuchskräfte — bemüht sind, durch Selbststudium oder Teilnahme an Lehrgängen ihr Wissen zu erweitern.

II.

Aufgaben der Gütekontrolle

§ 13

Die Aufgaben der Gütekontrolle und die Abgrenzung ihrer Arbeitsbereiche sind in der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Teil A — festgelegt, wobei der Wirtschaftlichkeit der Entwürfe und der Bauausführung besondere Bedeutung zuzumessen ist.

Außerdem bestehen folgende Aufgaben:

- a) Die Gütekontrolle (Sektor bautechnische Projektierung) hat:
 - aa) die Kontrolle der Ausgestaltung und Vollständigkeit der Entwurfsmappen und Zeichnungen durchzuführen,
 - bb) die operative Beratung der Projektbearbeiter in bautechnischer, konstruktiver, funktioneller, baurechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht auszuüben und bei Investitionsbauten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung von Investitionsbauten zu beachten. Insbesondere ist festzustellen, ob eine ausreichende Baugrunduntersuchung durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis bei der Ausarbeitung des Projektes berücksichtigt worden ist,
 - cc) an Vorschlägen zur Abänderung bestehender oder zur Schaffung neuer bautechnischer Vorschriften mitzuwirken,
 - dd) in der Jury des Entwurfsbüros und bei der Beurteilung von Wettbewerben und Verbesserungsvorschlägen gutachtlich mitzuwirken,
 - ee) den Beauftragten für Normung gemäß § 14 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und

Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) zu unterstützen,

- ff) die Entwürfe unter Berücksichtigung des sparsamsten Verbrauchs an Baustoffen, insbesondere Holz und Stahl, zu prüfen,
 - gg) die Vorprojekte zur Vermeidung von Fehlprojektierungen in konsultativer Mitarbeit durchzusehen und einen innerbetrieblichen Bericht den an der endgültigen Ausarbeitung des Entwurfs beteiligten Stellen zuzuleiten.
- b) Die Gütekontrolle (Sektor Bauausführung) hat:
- aa) im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung und des kontinuierlichen Bauablaufs die aufgestellten Pläne für die Baustelleneinrichtung und für das Winterbauen zu kontrollieren,
 - bb) eine operative Beratung der Bauleitung durchzuführen,
 - cc) an Vorschlägen zur Änderung bestehender oder zur Schaffung neuer bautechnischer Vorschriften mitzuwirken,
 - dd) die Kollegen auf den Baustellen bei der Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und der Anwendung von Neuerermethoden helfend zu unterstützen,
 - ee) die Einhaltung der Standards und Werknormen zu kontrollieren und die betrieblichen Aufgaben der Beauftragten für Normung gemäß § 14 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen.

§ 14

Die Leiter bzw. stellvertretenden Leiter der Gütekontrolle der Entwurfsbüros und Baubetriebe sind verpflichtet, anderen Organen der Staatlichen Bauaufsicht bei der Bearbeitung fachlicher Spezialfragen Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

III.

Schlußbestimmungen

§ 15

Die Dienstanweisung Nr. 1 des Staatssekretariats für Bauwirtschaft vom 27. März 1952 wird aufgehoben.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung

über die Anwendung eines Planstellenkontingentes für Pflichtassistenten.

Vom 24. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Staatliche Stellenplankommission bestätigt dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staats-

sekretariat für Hochschulwesen ein Kontingent an Planstellen für Pflichtassistenten.

§ 2

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat die Aufschlüsselung des Kontingentes für die dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt nachgeordneten Einrichtungen und für die Räte der Bezirke vorzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat die Aufschlüsselung des Kontingentes für die dem Staatssekretariat direkt nachgeordneten Einrichtungen vorzunehmen.

§ 3

Die Räte der Bezirke — Abteilung Gesundheitswesen — haben die Aufschlüsselung des Bezirkskontingentes vorzunehmen. Die Aufschlüsselung kann nur entsprechend des § 14 Absätze 2 und 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) erfolgen.

§ 4

Es ist nicht statthaft, Pflichtassistenten in unbesetzte Arztplanstellen aufzunehmen und aus solchen zu vergrüßen, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte gemäß § 8 Abs. 2 oder § 17 Ziff. 4 zutreffen. Jede abweichende Regelung stellt einen Stellenplanverstoß dar.

§ 5

(1) Mit Bestätigung des Planstellenkontingentes für Pflichtassistenten verlieren alle bisher von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Planstellen für Pflichtassistenten ihre Gültigkeit.

(2) Für Pflichtassistenten, welche unter Beachtung der im § 17 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte festgelegten Übergangsbestimmungen die Pflichtassistentenzeit noch nicht beendet haben, mit Ausnahme solcher Fälle, auf welche sich die Regelung gemäß § 17 Ziff. 4, 2. und 3. Satz bezieht, haben die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens über den Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — bis zum 15. Juli 1955 der Staatlichen Stellenplankommission einen Antrag auf Bestätigung für die erforderliche Anzahl von Pflichtassistenten einzureichen. Im Antrag muß der Name des Pflichtassistenten sowie der Beginn und das voraussichtliche Ende der Pflichtassistentenzeit angegeben werden.

(3) Der Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — erhält hierfür von der Staatlichen Stellenplankommission nach Antragstellung die erforderliche Anzahl der Planstellen befristet bestätigt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung des VEB DEFA-Studio für Trickfilme.

Vom 15. Juni 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Außenstelle Dresden des VEB DEFA-Studio für populärwissenschaftliche Filme, Potsdam-Babelsberg, wird mit Wirkung vom 1. April 1955 aus diesem Betrieb herausgelöst und unter dem Namen

VEB DEFA-Studio für Trickfilme

mit dem Sitz in Dresden ein selbständiger volkseigener Betrieb.

§ 2

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1953 über die Bildung volkseigener Filmproduktionsbetriebe (GBl. S. 574) und des Statuts vom 25. Juni 1953 der volkseigenen DEFA-Studios und DEFA-Betriebe (ZBl. S. 344) finden ebenfalls für den VEB DEFA-Studio für Trickfilme Anwendung.

§ 3

(1) Die Grundmittel und sonstigen Vermögenswerte des nach § 1 herausgelösten Betriebsteiles sind mit Wirkung vom 1. April 1955 auf den VEB DEFA-Studio für Trickfilme zu übertragen. Die Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur regelt im einzelnen den Umfang der Übergabe und Übernahme zwischen den beteiligten volkseigenen Betrieben.

(2) Der VEB DEFA-Studio für Trickfilme ist Rechtsnachfolger des abgebenden Betriebes hinsichtlich der rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den übernommenen Betriebsteil beziehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1955

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Anordnung über die Steuerbefreiung von Lohnempfängern, Rentnern und Hausfrauen bei der Erfassung von metallischen und nichtmetallischen Altstoffen.

Vom 23. Juni 1955

1. Die in Ziffer 5 Abs. 1 unter Nr. 16 der Veranlagungs-Richtlinien 1954 (Sonderdruck Nr. 56 des GBl./ZBl. S. 20) ausgesprochene Befreiung von der Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und den SV-Beiträgen gilt auch für Hausfrauen, die außer den Einkünften aus der Sammlung von Altstoffen keine weiteren Einkünfte von mehr als 720 DM jährlich erzielen.

2. Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1955.

Berlin, den 23. Juni 1955 (Anordnung Nr. 33/55)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Dritte Anordnung*
über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung
von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der
genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft.

Vom 23. Juni 1955

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Januar 1954 über die Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen genossenschaftlicher und privater Betriebe (ZBl. S. 27) bestimmt, daß die Preise aller Erzeugnisse und Leistungen, die nicht durch Preisverordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen geregelt sind, durch Preiskarteiblätter neu zu bestätigen sind.

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird angeordnet:

§ 1

Alle Betriebe, die Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen durchführen, die in den Listen zu dieser Anordnung (s. Anlagen 1 bis 6) aufgeführt sind, haben Unterlagen zum Zwecke der Ausstellung von Preiskarteiblättern an die ebenfalls in den Anlagen aufgeführten Dienststellen einzureichen, sofern die berechneten Preise bzw. Entgelte nicht auf einer nach 1943 erlassenen, z. Z. noch gültigen Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung beruhen.

§ 2

(1) Betriebe, die ihre Preise mit Hilfe einer Kalkulationsvorschrift (Kalkulationsschema) selbständig ermitteln, haben einen Antrag auf Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ zu stellen, wenn die Kalkulationsvorschrift nicht auf einer z. Z. gültigen, nach 1943 erlassenen Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung beruht.

(2) Unterlagen zur Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ sind gemäß der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBI. II S. 90) vorzulegen.

§ 3

Betriebe, die Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen berechnen, ohne daß hierfür eine nach 1945 erlassene, z. Z. noch gültige Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung vorliegt, reichen die ausgefüllten Preiskarteiblätter zur Bestätigung an die zuständigen Dienststellen ein. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß die bisher berechneten Preise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Soweit diese Betriebe noch kein Preiskarteiblatt „Z“ vorliegen haben, reichen sie gleichzeitig die Unterlagen zur Ausstellung des Preiskarteiblattes „Z“ gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anordnung ein.

§ 4

Betriebe, für die gemäß der Aufstellung der Anlage mehrere Dienststellen der Preisbehörde zuständig sind, reichen ihren Antrag auf Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ bei der Dienststelle ein, die für die Schwerpunktproduktion des Betriebes zuständig ist.

§ 5

Die Termine zur Einreichung der Anträge gemäß §§ 1 bis 4 dieser Anordnung ergeben sich aus den Terminlisten (s. Anlagen 1 bis 6).

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

* 2. Anordnung (GBI. II S. 143)

Anlage 1

zu vorstehender Dritter Anordnung

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind die Unterlagen bei folgenden Dienststellen einzureichen:

Zuständige Dienststelle	Waren-Nr. der Erzeugnisse bzw. Leistungen	
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Berlin C 111, Unterwasserstraße 5/10	09 51 00 00	Keramischer Bruch Glasbruch Hohiglasbruch Flachglasbruch Altflaschen (gebrauchtes Verpackungsglas)
	09 52 00 00	
	09 52 10 00	
	09 52 20 00	
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Glas und Keramik, Erfurt, Thälmannstr. 58	09 52 60 00	Steinzeugwaren Tonwaren, Terrakotta, Majolika Steingutwaren Porzellanwaren Schleifmittel Reparaturen, Lohnarbeiten, keramische Malerei Hohiglaserzeugung Flachglaserzeugung Spezialglaserzeugung Glasverarbeitung Diamantine u. Glaskurzwarenherstellung und Glasmontagen Glasveredlung Reparaturen, Oberflächenbearbeitung von Glas
	51 11 00 00	
	bis	
	51 17 50 00	
	51 31 00 00	
	bis	
	51 36 90 00	
	51 51 00 00	
	bis	
	51 59 00 00	
	51 61 00 00	
	bis	
51 69 00 00		
51 81 00 00		
bis		
51 88 50 00		
51 91 00 00		
bis		
51 97 10 00		
52 11 00 00		
bis		
52 19 99 00		
52 21 00 00		
bis		
52 27 50 00		
52 31 00 00		
bis		
52 37 59 00		
52 61 00 00		
bis		
52 69 90 00		
52 71 00 00		
bis		
52 72 00 00		
52 73 00 00		
bis		
52 79 00 00		
52 81 00 00		
bis		
52 83 00 00		
52 91 00 00		
bis		
52 97 00 00		

Terminliste

zum Einreichen der Unterlagen beim Ministerium der Finanzen und bei dem Zentralreferat Glas und Keramik, Erfurt, Thälmannstr. 58

Spätester Einreichungstermin	Sitz der Betriebe
31. August 1955	Alle Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik, die Waren der nachfolgenden Waren-Nummern herstellen:
	09 51 00 00
	09 52 00 00
	09 52 10 00
	09 52 20 00
	09 52 60 00 und
	51 11 00 00
	bis
	52 97 00 00
	sowie Erzeugnisse der Warengruppe „52“ in Verbindung mit der PAQ Nr. 163 vom 3. August 1948 (PrVOBl. S. 228) berechnen.

Anlage 2

zu vorstehender Dritter Anordnung

Zuständige Dienststelle	Spätester Einreichungs-termin	Waren-Nr. der Erzeugnisse		
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Holz/Kulturwaren, Erfurt, Thälmannstr. 58	15. 9. 1955	33 48 10 00	Handwagen und Handkarren in Holzausführung	
		33 48 40 00	Handlastschlitten in Holzausführung	
		33 57 00 00	Kinderwagen und Kindersportwagen	
	30. 9. 1955	58 61 00 00	Körperschmuck (Bijouterie) jeder Art	
		59 41 00 00	Turngeräte	
		59 42 00 00	Sportgeräte	
		59 60 00 00	Schmuckwaren außer:	
			59 67 00 00	Christbaumschmuck
			59 68 00 00	Kunstblumen
			59 80 00 00	Herstellung von sonstigem Kulturbedarfsgut
31. 10. 1955		54 00 00 00	Holzbauten, Bauelemente, Möbel, Verpackungsmittel aus Holz, Holzwaren, Bürsten und Pinsel, Korb-, Korb- und Flechtwaren, Sonderleistungen	
		62 40 00 00	Polstermöbel	
13. 12. 1955		53 10 00 00	Erzeugnisse der Säge- und Hobelwerke außer:	
		53 11 00 00	Nadelschnittholz, besäumt, rauh	
		53 12 00 00	Nadelschnittholz, unbesäumt, rauh	
		53 13 11 00	Bohlen aus Eiche	
		53 14 21 00	Bretter aus Eiche	
		53 14 61 00	Seitenmaterial aus Eiche	
		53 15 00 00	Schwellen ohne Imprägnierung	
		53 17 13 00	Stülpchalung aus Nadelholz	
		53 17 14 00	Hobeldielen aus Nadelholz	
		53 17 15 00	Stabbretter aus Nadelholz	
		53 17 16 00	Rauhspund aus Nadelholz	
		53 20 00 00	Furniere	
		53 30 00 00	Sperrholz außer:	
		53 31 00 00	Furnierplatten	
		53 32 10 00	Tischlerplatten	
		53 32 30 00	"	
		53 32 50 00	"	
		53 55 00 00	Holzspanplatten	
		53 76 00 00	Holzspäne	
		53 80 00 00	Holzmehl	
		53 90 00 00	Sonderleistungen	
		53 75 90 00	Sonstige Erzeugnisse aus Holzwohle	

Anlage 3

zu vorstehender Dritter Anordnung

Zuständige Dienststelle	Termin	Waren-Nummer	Zuständige Dienststelle	Termin	Waren-Nummer	
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Crusiusstraße 5	31. 7. 1955	64 53 50 00	Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Crusiusstraße 5	20. 10. 1955	64 65 20 00	
		bis			15. 11. 1955	64 68 80 00
	31. 7. 1955	64 53 90 00		15. 11. 1955	bis	66 37 60 00
		66 61 00 00			bis	66 37 80 00
	31. 7. 1955	66 61 00 00		15. 11. 1955	15. 11. 1955	64 69 10 00
		bis			15. 11. 1955	64 74 00 00
	31. 7. 1955	66 62 00 00		15. 11. 1955	bis	64 77 00 00
		66 64 00 00			15. 11. 1955	65 43 50 00
	31. 8. 1955	66 65 00 00		15. 11. 1955	15. 11. 1955	64 95 00 00
		66 51 00 00			außer	64 95 80 00
	31. 8. 1955	bis		15. 11. 1955	15. 11. 1955	64 96 00 00
		66 54 00 00			außer	64 96 80 00
	31. 8. 1955	66 55 50 00		15. 11. 1955	15. 11. 1955	66 76 90 00
	31. 8. 1955	66 58 10 00		10. 12. 1955	10. 12. 1955	65 44 80 00
	31. 8. 1955	66 58 50 00		10. 12. 1955	10. 12. 1955	65 46 00 00
	20. 9. 1955	64 57 00 00		10. 12. 1955	10. 12. 1955	65 76 00 00
	20. 10. 1955	64 39 50 00		10. 12. 1955	10. 12. 1955	65 77 00 00
	20. 10. 1955	64 39 99 80		10. 12. 1955	10. 12. 1955	65 78 00 00
	20. 10. 1955	64 56 70 00			außer	65 78 70 00
	20. 10. 1955	64 59 99 00		31. 12. 1955	31. 12. 1955	65 85 00 00
20. 10. 1955	64 64 10 00	31. 12. 1955	31. 12. 1955	65 97 00 00		
	bis	31. 12. 1955	31. 12. 1955	65 92 40 00		
	64 64 60 00		bis	65 92 60 00		
20. 10. 1955	64 64 81 00	31. 12. 1955	31. 12. 1955	65 95 70 00		
	bis	31. 12. 1955	31. 12. 1955	65 96 70 00		
	64 64 86 00	31. 12. 1955	31. 12. 1955	65 95 90 00		
20. 10. 1955	64 64 98 00	31. 12. 1955	31. 12. 1955	65 96 90 00		
20. 10. 1955	64 65 10 00	31. 12. 1955	31. 12. 1955	66 18 00 00		

Zuständige Dienststelle	Termin	Waren-Nummer
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Crüsiusstraße 5	31. 12. 1955	66 66 00 00
		bis 66 69 00 00
		außer 66 69 20 00 66 69 90 00
	29. 2. 1956	66 91 20 00
		bis 66 91 60 00
	29. 2. 1956	66 95 00 00
		bis 66 97 00 00

Anlage 4

zu vorstehender Dritter Anordnung

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind die Unterlagen bei folgenden Dienststellen einzureichen:

Zuständige Dienststelle	Waren-Nr. der Erzeugnisse bzw. Leistungen
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Schuhe, Leder, Rauchwaren, Halle (S.), Alter Markt 2	61 00 00
	62 00 00 außer: 62 41 00 62 42 00
	64 59 10 bis 64 59 60

Anlage 5

zu vorstehender Dritter Anordnung

Zuständige Dienststelle	Spätester Einreichungstermin	Waren-Nr. der Erzeugnisse	
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Papier, Druck und Verlag, Leipzig, Dr.-Kurt-Fischer-Str. 1	31. 8. 1955	56 11 30 00	Tüten und Beutel
	1. 10. 1955	56 12 00 00	Briefumschläge und Briefpapierausstattungen
	31. 12. 1955	56 13 00 00	Zellstoffwatte und Krepppapierwaren (verarbeitet)
	1. 4. 1956	56 19 00 00	Sonstige Papierwaren
	1. 7. 1956	56 31 00 00	außer: 56 19 10 00 Zigarettenhülsen, Zigarettenpapierwaren Kartonagen

Anlage 6

zu vorstehender Dritter Anordnung

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind die Unterlagen bei folgenden Dienststellen einzureichen:

Zuständige Dienststelle	Spätester Einreichungstermin	Waren-Nr. der Erzeugnisse bzw. Leistungen
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Baustoffe, Potsdam, Hegelallee Nr. 34, Tel. 3406	15. 8. 1955	25 11 00 00
		25 12 00 00
		bis 25 26 90 00
	15. 9. 1955	Ferner alle Betriebe, die Erzeugnisse der Warengruppe 25 00 00 00 in Verbindung mit der PAO Nr. 105 vom 25. März 1948 berechnen.
		25 31 00 00
		bis 25 52 20 00
		25 55 00 00
	15. 10. 1955	bis 25 58 50 00
		25 61 00 00
		bis 25 72 50 00
15. 11. 1955	außer: 25 61 10 00 bis 14 00 25 61 32 00 bis 36 00 25 63 10 00 bis 43 00	
	Ferner alle Betriebe, die Erzeugnisse der Warengruppe 25 00 00 00 in Verbindung mit der PAO Nr. 2 vom 9. Dezember 1946 berechnen,	
	25 73 00 00	
	bis 25 96 90 00	
	außer: 25 78 11 00 bis 25 78 90 00 sowie die in der PVO Nr. 337 vom 15. Dezember 1953 aufgeführten Erzeugnisse	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 13 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,16 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 01/55/DDR

Zuständige Dienststelle	Waren-Nr. der Erzeugnisse bzw. Leistungen
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Schuhe, Leder, Rauchwaren, Halle (S.), Alter Markt 2	64 71 00
	bis 64 73 00
	64 80 00
	64 91 70
	bis 64 91 90
	64 95 80
	64 95 90
	64 96 80
	64 96 90
	65 32 41
	65 32 49
	65 48 00

Terminliste zum Einreichen der Unterlagen:

Spätester Einreichungstermin	Sitz der Betriebe
31. August 1955	Alle Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik, die Waren bzw. Leistungen der obigen Warengruppen herstellen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 8. Juli 1955	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 55	Bekanntmachung der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold	225
24. 6. 55	Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel	226
24. 6. 55	Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen	229
24. 6. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel	230
23. 6. 55	Anordnung über die Verwendung von zucht- und nutzuntauglichen Kälbern	230
27. 6. 55	Anweisung zur Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft	231
23. 6. 55	Zweite Anweisung zur Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —	232

Bekanntmachung

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik hat anlässlich des 10. Jahrestages der Gründung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes am 15. Juni 1955

Herrn Herbert Warnke

Herrn Prof. Dr. Hermann Duncker

als Anerkennung überragender Verdienste im Kampf um den Aufbau und die Festigung der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold ausgezeichnet.

Für seine überragenden Verdienste um den Aufbau der Freien Deutschen Jugend verlieh der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Juni 1955

Herrn Erich Honecker

den Vaterländischen Verdienstorden in Gold.

Berlin, den 22. Juni 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski

Stellvertreter des Leiters

**Anordnung
zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden
Vögel.**

Vom 24. Juni 1955

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Unter den Schutz des § 4 des Naturschutzgesetzes werden gestellt:

Adler — alle Arten der Gattungen *Haliaeetus*, *Pandion*, *Aquila*, *Circaetus*
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Höckerschwan (*Cygnus olor*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Großstrappe (*Otus tarda*)
Kranich (*Grus grus*)
Kolkkrabe (*Corvus corax*)

Vom Aussterben bedrohte Vogelarten

sowie alle anderen nichtjagdbaren* wildlebenden Vögel mit Ausnahme der

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), mit der Maßgabe, daß sie in Brutkolonien geschützt ist

Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*)
Rabenkrähe (*Corvus corone corone*)
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
Elster (*Pica pica*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Haussperling (*Passer domesticus*)

§ 2

(1) Nach § 4 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes ist es verboten:

- a) unter Schutz gestellte Vögel zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, sie zu quälen, zu verletzen, zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen,
- b) ihre Eier oder ihre Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen,
- c) unter Schutz gestellte Vögel, Teile von ihnen oder die unter Buchst. b genannten Gegenstände zu verarbeiten oder in den Handel zu bringen.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Naturschutzgesetz (GBl. I S. 165) gilt als eine Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Brutstätten auch

- a) das Roden, Schneiden oder Abbrennen von in der freien Natur stehenden Hecken und Gebüsch, das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen und ungenutztem Gelände und das Beseitigen von Rohr- und Schilfbeständen in der Zeit

vom 15. März bis 30. September
eines jeden Jahres,

es sei denn, daß ein Roden oder Schneiden in dieser Zeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, zur Durchführung von Kulturarbeiten oder zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung notwendig ist,

- b) das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Raubvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüter nisten.

* Vgl. Abschnitt III der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 526).

(3) In der Brutzeit der Vögel

vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres

ist gemäß § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung von den Katzenhaltern Vorsorge dafür zu treffen, daß die von ihnen gehaltenen Katzen Vögeln nicht nachstellen können. Während dieser Zeit ist es den Grundstücksbesitzern und deren Beauftragten gestattet, fremde Katzen auf ihren Grundstücken zu fangen oder zu töten.

(4) Soweit das Fangen oder Töten nichtjagdbarer wildlebender Vögel und fremder Katzen erlaubt ist, darf es gemäß § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung nur mit solchen Mitteln oder Geräten erfolgen, mit denen die Tiere entweder unverseht gefangen oder sofort getötet werden; insbesondere dürfen also keine Tellerseisen, Schlingen, Vogelleime, Schleudern, Giftstoffe oder betäubende Mittel verwendet werden.

(5) Um eine Gefährdung anderer Tiere weitgehend zu vermeiden, dürfen Gifte zur Bekämpfung von Krähen und Elstern nur in Form von Gifteiern, gegen Sperlinge nur als Spezialgiftweizen durch die amtlich damit beauftragten Personen verwendet werden. Die Kreis-Naturschutzverwaltung kann das Auslegen von Gifteiern im Umkreis von 10 km um Kolkkrabenhörste verbieten.

(6) Um einen unbeabsichtigten Fang von Vögeln zu vermeiden, sind Fischreusen zum Trocknen nur geöffnet aufzuhängen, so daß in die Reusen geratene Vögel wieder entflühen können.

(7) Unter „in den Handel zu bringen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. c des Naturschutzgesetzes ist jedes Anbieten und Aufkaufen geschützter Vögel, von Teilen geschützter Vögel sowie deren Eier oder Nester zu verstehen.

(8) Die Ein- und Ausfuhr von geschützten Vögeln ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet.

Die unmittelbare Durchfuhr geschützter Vögel unter Zollkontrolle ist gestattet.

§ 3

Um die Beunruhigung von Vögeln, deren Art vom Aussterben bedroht ist, zu vermeiden, können die mit der Durchführung von Naturschutzaufgaben beauftragten Personen in der Nähe der Wohnstätten dieser Tiere geeignete Anweisungen geben.

§ 4

Gelangt ein Vogel, dessen Art vom Aussterben bedroht ist, in ein Fanggerät, das zum Fangen von nicht unter Schutz gestellten Tieren aufgestellt worden ist, so ist er bei einer offensichtlich geringfügigen Verletzung sofort freizulassen. Getötete oder ernstlich verletzte Vögel oder solche, bei denen über die Harmlosigkeit der Verletzung Zweifel bestehen, sind unter schonender Behandlung unverzüglich beim Rat der Gemeinde oder der Kreis-Naturschutzverwaltung abzuliefern. Diese veranlaßt die Weiterleitung an die in Frage kommende zoologische Institution (z. B. Zoologisches Museum, Zoologischer Garten, Vogelschutzwarte oder -station). Die entstehenden Auslagen sind von der Kreis-Naturschutzverwaltung zu erstatten.

§ 5

(1) Das Fotografieren und Filmen von Vögeln, deren Art vom Aussterben bedroht ist, an ihren Wohnstätten in der freien Natur ist nur mit Zustimmung der

Bezirks-Naturschutzverwaltung erlaubt. Der Kreis-Naturschutzverwaltung ist eine Durchschrift der Zustimmungsbcheinigung zuzustellen.

(2) Der Inhaber der Bescheinigung hat der Kreis-Naturschutzverwaltung den Beginn des Fotografierens oder des Filmens so rechtzeitig mitzuteilen, daß zwischen dem Tag des Eingangs der Mitteilung und dem Beginn der genannten Arbeiten mindestens drei Tage liegen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag des Beginnes nicht mitzuzählen sind.

§ 6

(1) Die Kreis-Naturschutzverwaltung kann zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden zeitlich befristet gestatten, daß Vögel folgender Arten bekämpft werden:

Dohle (*Coleus monedula*)
 Star (*Sturnus vulgaris*)
 Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
 Grünling (*Chloris chloris*)
 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
 Amsel (*Turdus merula*)
 Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
 Singdrossel (*Turdus ericetorum*)
 Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), auch in Brutkolonien
 Eisvogel (*Alcedo atthis*), jedoch nur an künstlichen Fischbrutstätten in der Zeit vom 1. August bis 31. März, wenn ihre anderweitige Abwehr nicht möglich ist.

(2) Vögel, die bei Bekämpfungsmaßnahmen gefangen oder getötet werden, dürfen nicht in den Handel gebracht werden (§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Naturschutzgesetzes); Entsprechendes gilt für deren Eier, Bälge und Federn.

(3) Die Kreis-Naturschutzverwaltung kann, außer in Naturschutzgebieten, zeitlich befristet gestatten, daß Eier der in Kolonien brütenden Möven (*Laridae*) gesammelt und in den Handel gebracht werden.

§ 7

(1) Es ist jedermann erlaubt, einzelne junge Dohlen zu eigener Haltung zu fangen.

(2) Die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann einzelnen Personen gestatten, Vögel nachstehend aufgeführter Arten für die Vogelhaltung zu fangen (Wildvogelfang) und in den Handel zu bringen. Die Fangerlaubnis kann erteilt werden

a) für die Zeit vom 15. September bis 28. Februar eines jeden Jahres für

Körnerfresser

Kirsch kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
 Grünling, Grünfink (*Chloris chloris*)
 Stieglitz, Distelfink (*Carduelis carduelis*)
 Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)
 Bluthänfling, Rothänfling (*Carduelis cannabina*)
 Birkenzeisig, Leinfink (*Carduelis linaria*)
 Girlitz (*Serinus canaria*)
 Dompfaff, Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
 Kreuzschnabel, Gattung *Loxia*
 Buchfink (*Fringilla coelebs*)
 Bergfink (*Fringilla montifringilla*)
 Ammer, Gattung *Emberiza*, außer Gartenammer (*Emb. hort.*)

Weichfresser

Star (*Sturnus vulgaris*)
 Haubenlerche (*Galerida cristata*)
 Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 Heidelerche (*Lullula arborea*)
 Seidenschwanz (*Bombycilla garrulus*)
 Drossel, Gattung *Turdus*, außer Wacholderdrossel und Rotdrossel (*T. pilaris* und *T. musicus*)
 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

b) für die Zeit vom 15. August bis 15. September eines jeden Jahres für

Weichfresser

Baumpleper (*Anthus trivialis*)
 Rotrückiger Würger, Neuntöter, Dorndreher (*Lanius collurio*)
 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
 Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

(3) Das Fangen darf nur in solchen Gebieten gestattet werden, in denen die in Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Vogelarten in größerer Anzahl vorkommen, und nur, wenn eine Gefährdung des Bestandes der jeweiligen Art nicht zu befürchten ist.

(4) In Großstädten und ihrer Umgebung bis 20 km von der Stadtgrenze entfernt ist das Fangen nicht zu gestatten.

§ 8

(1) Das Fangen der in § 7 Abs. 2 genannten Vögel ist nur solchen Personen zu gestatten,

- die ausreichende Kenntnisse in der Vogelkunde, im Vogelfang und in der Vogelhaltung haben und mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind.
- die unbescholten und als zuverlässig bekannt sind; ein polizeiliches Führungszeugnis ist vorzulegen.

(2) Den zugelassenen Fängern ist ein Ausweis nach dem Muster (Anlage 1) auszustellen, in dem die Fangzeit, das Fanggebiet, die Vogelarten und die jeweilige Stückzahl, zu deren Fang der Inhaber des Ausweises berechtigt ist, aufzuführen sind. Der Fänger hat den Ausweis beim Fang mitzuführen.

(3) Die Fangerlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Fänger die Naturschutzbestimmungen nicht einhält oder die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9

(1) Das Fangen ist nur bei Tageslicht, das heißt von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

(2) Mitgefangene Vögel einer Art, deren Fang nicht gestattet ist, oder über die genehmigte Anzahl hinaus gefangene Vögel sind sofort freizulassen.

§ 10

(1) Für jeden zum Fang freigegebenen Vogel wird von der Bezirks-Naturschutzverwaltung ein Berechtigungsschein nach dem Muster (Anlage 2) ausgestellt. Dieser dient dem jeweiligen Besitzer des Vogels als Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes.

(2) Bei der Erteilung der Fanggenehmigung erhält der Fänger eine entsprechende Anzahl Berechtigungsscheine.

§ 11

(1) Die gefangenen Vögel sind an eine Vogelsammelstelle des Bezirkes, in dem das Fanggebiet liegt, zusammen mit den Berechtigungsscheinen abzuliefern. Besteht in dem Bezirk keine Vogelsammelstelle, so darf die Ablieferung nur an Zoologische Handlungen erfolgen.

(2) Über die Ablieferung ist vom Fänger eine Ausgangsliste nach dem Muster (Anlage 4) zu führen. Die Laste und nicht benötigte Berechtigungsscheine sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Fangerlaubnis der Bezirks-Naturschutzverwaltung einzureichen.

(3) Die Vogelsammelstellen haben über die von ihnen erworbenen Vögel geschützter Arten eine Ein- und eine Auslieferungsliste nach den Mustern (Anlagen 3 und 4), die Zoologischen Handlungen eine Eingangsliste nach dem Muster (Anlage 3) zu führen. Die Listen sind bis zum 15. April der Bezirks-Naturschutzverwaltung einzureichen.

§ 12

Der Handel mit Wildvögeln ist nur in der Zeit vom 15. August bis 31. März eines jeden Jahres gestattet.

§ 13

Die Bezeichnung „Vogelwarte“, „Vogelschutzstation“ und „Vogelschutzwarte“ oder ähnliche Namen dürfen nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung geführt werden.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. Juni 1955

**Amt für Wasserwirtschaft
als Zentrale Naturschutzverwaltung**
Prof. Möller
Leiter

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes
Bezirks-Naturschutzverwaltung

**Ausweis
für Wildvogelfänger**

Name, Vorname
Wohnung
Personalausweis-Nr.
ist berechtigt, gemäß § 7 der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBI. II S. 226) nachstehend aufgeführte Wildvögel zu fangen, und zwar:
In der Zeit vom bis
Im Fanggebiet
Anzahl: Vogelart:

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem DPA. Er ist bei Widerruf der Fangerlaubnis zurückzugeben.

....., den
Bezirks-Naturschutzverwaltung
(Stempel) (Unterschrift)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Sorgfältig aufbewahren!

Rat des Bezirkes
Bezirks-Naturschutzverwaltung

**Berechtigungsschein-Nr.
zur Haltung eines Wildvogels**

Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, gemäß § 7 der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBI. II S. 226) den/die am erworbene/n
(Datum)

.....
(Bezeichnung des Vogels)

im Käfig gefangen zu halten.

Diese Bescheinigung ist nicht auf einen anderen Vogel übertragbar.

Bezirks-Naturschutzverwaltung

Firmenstempel (Stempel) (Unterschrift)
der Zoologischen Handlung

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Eingangsliste
für den Handel mit geschützten Vögeln**

Vogelsammelstelle/Zoologische Handlung
in Straße/Platz

Nr. des Berechtigungsscheines	Datum des Einganges	Stückzahl	Vogelart	Name und Anschrift des Einlieferers	Quittung

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Ausgangsliste
für den Handel mit geschützten Vögeln**

Fänger/Vogelsammelstelle
in Straße/Platz

Nr. des Berechtigungsscheines	Datum des Ausganges	Stückzahl	Vogelart	Name und Anschrift des Empfängers	Quittung

**Anordnung
zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen.**

Vom 24. Juni 1955

Auf Grund der §§ 5, 6 und 10 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Unter den Schutz des § 5 des Naturschutzgesetzes werden gestellt:

Frühlings-Steppenpflanzen

Federgras (*Stipa pennata* L.)
Kuhwalle, Küchenschelle (*Pulsatilla*), alle einheimischen Arten
Großes Windröschen (*Anemone silvestris*)
Adonisröschen (*Adonis vernalis*)

Frühlingspflanzen in Wald und Wiese

Seideibast, Kellerhals (*Daphne mezereum*)
Märzbecher, Großes Schneeglöckchen (*Leucojum vernum*)

<p>Schlüsselblume (<i>Primula</i>), alle einheimischen Arten Leberblümchen [<i>Anemone hepatica</i>] (<i>Hepatica nobilis</i>) Maiglöckchen (<i>Convallaria majalis</i>)</p>	<p>mit der Maßgabe, daß die Kreis-Naturschutzverwaltung in Kreisen, in denen sie häufig vorkommen, das Sammeln eines Handstraußes erlauben kann</p>
--	---

Sommerblüher im Laubwald

Türkenbund (*Lilium martagon*)
Diptam (*Dictamnus albus*)
Gelber Fingerhut (*Digitalis grandiflora*) [*D. ambigua*]
Geißbart, Johanniswedel (*Aruncus silvester*)
Eisenhut (*Aconitum*), alle einheimischen Arten

Pflanzen der Triften und Bergwiesen

Trollblume (*Trollius europaeus*)
Akelei (*Aquilegia vulgaris*)
Wiesenschwertlilie (*Iris sibirica*)
Eberwurz, Silberdistel, Wetterdistel (*Carlina acaulis*)
Arnica, Berg-Wohlverleih (*Arnica montana*)
Enzian (*Gentiana*), alle einheimischen Arten

Strandpflanzen

Meerkohl (*Crambe maritima*)
Stranddistel (*Eryngium maritimum*)
Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)

Immergrüne in Wald und Moor

Bärlapp, Schlangenmoos (*Lycopodium*), alle einheimischen Arten
Sumpfporst, Mottenkraut (*Ledum palustre*)
Birnkraut, Wintergrün (*Pirola*, *Chimaphila*, *Moneses*, *Ramischia*), alle einheimischen Arten
Eibe (*Taxus baccata*)
Wacholder (*Juniperus communis*), mit der Maßgabe, daß das Sammeln der Wacholderbeeren erlaubt ist
Hülse, Stechpalme (*Ilex aquifolium*)

Farne

Straußfarn, Trichterfarn (*Struthiopteris germanica*)
Königsfarn (*Osmunda regalis*)
Hirschzunge (*Phyllitis scolopendrium*)

Insektenfressende Pflanzen

<p>Sonnentau (<i>Drosera</i>), alle einheimischen Arten Fettkraut (<i>Pinguicula vulgaris</i>)</p>	<p>mit der Maßgabe, daß die Kreis-Naturschutzverwaltung in Kreisen, in denen sie häufig vorkommen, die Entnahme einzelner Pflanzen erlauben kann</p>
--	--

Alle Orchideen, insbesondere

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*)
Knabenkraut (*Orchis*)
Fliegen-, Bienen- und Spinnenblume (*Ophrys*)
Stendelwurz, Kuckucksblume (*Platanthera*)
Händelwurz (*Gymnadenia*)
Waldvöglein (*Cephalanthera*)
Sumpfwurz (*Epipactis palustris*)

(2) Ferner werden unter den Schutz des § 5 des Naturschutzgesetzes gestellt:

Knospen- und blütentragende Zweige der wildwachsenden Weiden (kätzchentragende Arten der Gattung *Salix*).

§ 2

(1) Die Kreis-Naturschutzverwaltung kann den für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen zuständigen Erfassungsbetrieben das Sammeln folgender Arten, soweit diese im Kreisgebiet häufig vorkommen, erlauben:

Wohlriechende und geruchlose Schlüsselblume (*Primula veris*, *P. elatior*)
Leberblümchen (*Hepatica nobilis*)
Maiglöckchen (*Convallaria majalis*)
Arnica, Berg-Wohlverleih (*Arnica montana*)
Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
Sonnentau (*Drosera*)

Zur Erhaltung der Bestände dieser Arten dürfen in der Erde befindliche Pflanzenteile nicht entnommen werden.

(2) Die Sammlung weiterer geschützter Pflanzenarten ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet.

§ 3

(1) Erfassungsbetriebe für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, denen gemäß § 2 das Sammeln geschützter Pflanzen erlaubt wurde, sind verpflichtet, Sammlern dieser Pflanzenarten einen befristeten Sammelerlaubnisschein auszustellen. Auf diesem müssen die zur Sammlung genehmigten Pflanzenarten und -mengen sowie die Sammelgebiete aufgeführt sein; außerdem ist auf die erteilte Genehmigung Bezug zu nehmen.

(2) Wer geschützte Pflanzen sammelt, hat einen Sammelerlaubnisschein gemäß Abs. 1 mitzuführen.

(3) Der Sammelerlaubnisschein muß die Aufforderung zu schonendem Sammeln enthalten.

§ 4

Um bei der Sammlung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Mengen von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen eine offensichtlich übermäßige Entnahme auch ungeschützter Arten (§ 10 des Naturschutzgesetzes) zu vermeiden, legen das Ministerium für Gesundheitswesen, das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und das Amt für Wasserwirtschaft — Zentrale Naturschutzverwaltung — gemeinsam die zu sammelnden Arten und die Sammelgebiete fest.

§ 5

(1) Die Ein- und Ausfuhr von geschützten Pflanzen ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet. Der internationale Samentausch der Botanischen Gärten wird hiervon nicht berührt.

(2) Die unmittelbare Durchfuhr geschützter Pflanzen unter Zollkontrolle ist gestattet.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1955

**Amt für Wasserwirtschaft
als Zentrale Naturschutzverwaltung**
Prof. Möller
Leiter

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zum Schutze von
nichtjagdbaren wildlebenden Tieren
mit Ausnahme der Vögel.**

Vom 24. Juni 1955

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 15. Februar 1955 zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel (GBl. II S. 73) wird durch nachstehenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Ein- und Ausfuhr von geschützten Tieren ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet.

Die unmittelbare Durchfuhr geschützter Tiere unter Zollkontrolle ist gestattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1955

**Amt für Wasserwirtschaft
als Zentrale Naturschutzverwaltung**
Prof. Möller
Leiter

**Anordnung
über die Verwendung von zucht- und nutz-
untauglichen Kälbern.**

Vom 23. Juni 1955

Um den Wünschen vieler Bauern Rechnung zu tragen und die Verfütterung von Milch an zucht- und nutzuntauglichen Kälbern einzuschränken, wird in Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBl. I S. 177) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Erzeuger, die nicht selbst Kälber aus ihrer eigenen Produktion zu Zucht- und Nutzzwecken verwenden wollen, bedürfen zur Ablieferung bzw. zum Verkauf dieser Tiere an die Erfassungs- und Aufkauforgane oder an die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh einer besonderen Bescheinigung. Über die Ausstellung dieser Bescheinigung entscheiden die Organe, die im § 2 dieser Anordnung bezeichnet sind.

§ 2

(1) Der Erzeuger hat die Entscheidung, ob ein Kalb zucht- oder nutztauglich oder untauglich ist, innerhalb einer Frist von sieben bis zehn Tagen nach der Geburt des Kalbes einzuholen.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 und für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 1 sind der Abschnittstierarzt, freipraktizierende Tierärzte oder die fachlich vorgebildeten Personen (z. B. Zootechniker, Milchleistungsprüfer, Instruktoren von Tierzuchtinspektionen), die von der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises für diese Tätigkeit bestimmt werden. Die Namen dieser Personen sind in den Gemeinden bekanntzumachen.

(3) Über die Zucht- und Nutzuntauglichkeit von kranken, abgezehrten und unterernährten Kälbern, die der Notschlachtung zuzuführen sind, entscheidet nur der nach den geltenden Vorschriften zuständige Tierarzt.

(4) Der Erzeuger hat die Bescheinigung nach § 1 dem Vorsitzenden der Gemeindekommission für Landwirtschaft vorzuweisen und bei der Ablieferung bzw. beim Verkauf dem Abnehmer des Kalbes zu übergeben.

§ 3

(1) Die zur Entscheidung nach § 2 dieser Anordnung berufenen oder bestimmten Personen haben folgende Kälber für zucht- und nutzuntauglich zu erklären:

- a) offensichtliche Kümmerer, deren Weiterhaltung unwirtschaftlich ist,
- b) weibliche Kälber aus zweigeschlechtlichen Zwillinggeburten,
- c) Kreuzungstiere verschiedener Rassen, wenn die Milchleistungen der Muttertiere unter dem Durchschnitt liegen.

(2) Eine Zuchtuntauglichkeitsbescheinigung ist auch für männliche Kälber aus Herdbuchzuchten auszustellen. Über die Verwendung solcher Kälber für Nutzzwecke (Mast) können die Tierhalter selbst entscheiden.

§ 4

Die Entscheidungen nach § 2 sind gebührenfrei. Nimmt der Erzeuger einen freipraktizierenden Tierarzt in Anspruch, so hat er das ihm nach der Gebührenordnung zulässige Honorar zu entrichten.

§ 5

(1) Den VEAB und den anderen Aufkauforganen ist die Abnahme von als zucht- und nutzuntauglich erklärten Kälbern mit einem Lebendgewicht unter 40 kg in Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh oder im freien Aufkauf untersagt. Die Abnahme ist nur zulässig, wenn das Mindestgewicht 40 kg erreicht und die Kälber sich in einem normalen Fütterungszustand befinden. Das im § 9 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 25. Mai 1955 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 402) festgelegte Mindestabnahmegewicht von 41 kg wird auf 40 kg berichtigt.

(2) Die von den VEAB und den Konsumgenossenschaften erfaßten oder aufgekauften Kälber sind, wenn sie den Bedingungen des Abs. 1 entsprechen, von allen Schlachtbetrieben abzunehmen und der Schlachtung zuzuführen.

§ 6

Die VEAB dürfen nur solche Kälber einem längeren Transport aussetzen, deren körperlicher Zustand einen solchen Transport verträgt; sonst müssen die Kälber der nächstgelegenen Schlachtstelle zugeführt werden.

§ 7

Die Kälber sind von den Erfassungs- und Aufkauforganen ohne Einhaltung einer Nüchternungszeit abzunehmen; die Abnahme ist im Frischauftrieb durchzuführen.

§ 8

Den Schlachtbetrieben wird für die von den VEAB und Konsumgenossenschaften abgenommenen Kälber Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Schlachtversicherer gewährt, wenn sie eine Schlachttiernachversicherung abschließen.

§ 9

Für die Abnahme der zucht- und nutzuntauglichen Kälber auf die Pflichtablieferung und den Aufkauf gelten im übrigen, wenn in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist, die Abnahme und Gütebestimmungen für die Abnahme von Schlachtvieh.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft. Erforderliche Durchführungsanweisungen erlassen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Staatssekretariat für Erfas-
sung und Aufkauf landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anweisung

zur Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft.

Vom 27. Juni 1955

Zur Durchführung der Anordnung Nr. 19/55 vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239) wird auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) folgendes angewiesen:

I.

Zur Vergütungsberechtigung

1. Vergütungsberechtigt im Sinne der Ziff. 5 der Anordnung Nr. 19/55 sind auch

Handwerkergenossenschaften (Einkaufs- und Liefergenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks), die Schwarzmetalle von anderen Stellen als den Deutschen Handelszentralen beziehen und diese be- oder verarbeiten oder unbearbeitet weiter veräußern.

2. Zu den Schwarzmetallen, deren Preiserhöhungen nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. 19/55 vergütet werden, gehören auch die Metalle, deren Preise durch die Preisverordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. I S. 233) erhöht worden sind.

II.

Preisdifferenzvergütung
bei Handwerkergenossenschaften

Bei Handwerkergenossenschaften (Einkaufs- und Liefergenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks) ist die Preisdifferenz abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 13 der Anordnung Nr. 19/55 wie folgt zu berechnen:

Summe der Preisunterschiedsbeträge für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle, abzüglich

a) Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die gemäß § 2 der Preisverordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — während des Wirtschaftsjahres im Anhangverfahren weiter berechnet wurden,

b) Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens verwandt worden sind.

Die danach ermittelte Preisdifferenz wird im vollen Umfange vergütet.

Die Bestimmungen über die Bestandsaufnahme und die Preisausgleichsschuld (Abschnitte III und VIII der Anordnung Nr. 19/55) und die Bestimmungen über die Berechnung der Preisdifferenzvergütung (Abschnitt V der Anordnung Nr. 19/55) finden bei Handwerkergenossenschaften keine Anwendung.

III.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erklärung über die Summe der Preisunterschiedsbeträge für die zum 1. April 1955 aufgenommenen Bestände an Schwarzmetallen ist abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 8 der Anordnung Nr. 19/55 bis zum 31. Juli 1955 an den zuständigen Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — abzugeben.

IV.

Ermittlung der vorläufigen Preisdifferenzvergütungen

1. Grundlage für die Ermittlung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung (Ziffern 21 bis 25 der Anordnung Nr. 19/55) ist die Summe der Preisunterschiedsbeträge (Ziff. 13 Buchst. b der Anordnung Nr. 19/55), die dem Vergütungsberechtigten im vorangegangenen Monat berechnet worden sind.

Ein Preisunterschiedsbetrag gilt als in dem vorangegangenen Monat berechnet, wenn die Originalrechnung, die ihn ausweist, laut Rechnungsdatum in dem vorangegangenen Monat ausgestellt worden ist.

Wurden die Preisunterschiedsbeträge eines Monats nicht vergütet, weil z. B. der vergütungsfähige Betrag 200 DM nicht überstiegen hat, können sie den Preisunterschiedsbeträgen des folgenden Monats zugerechnet werden.

2. Von der Summe der Preisunterschiedsbeträge nach Ziff. 1 sind zur Ermittlung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung abzuziehen:

a) die Summe der Preisunterschiedsbeträge, die in dem vorangegangenen Monat im Anhangverfahren weiter berechnet wurden (Ziff. 13 Buchstabe c der Anordnung Nr. 19/55),

b) der den zugestandenen Gewinn übersteigende Teil des Gewinns, der zu errechnen ist, indem der nach der Ziff. 18 der Anordnung Nr. 19/55

festzustellende Prozentsatz auf den Umsatz bezogen wird, der in dem vorangegangenen Monat erzielt worden ist.

Werden umsatzsteuerlich die vereinnahmten Entgelte besteuert, braucht der Ist-Umsatz dabei nicht auf den Soll-Umsatz umgerechnet zu werden.

Würden die Preisunterschiedsbeträge mehrerer Monate zusammengefaßt, sind die in diesen Monaten weiterberechneten Preisunterschiedsbeträge und die Umsätze dieser Monate für die Ermittlung der Abzüge nach den Buchstaben a und b maßgebend.

3. Zum Schluß eines jeden Quartals ist der vorläufige Preisdifferenz-Vergütungsanspruch für den abgelaufenen Teil des Wirtschaftsjahres unter Einbeziehung aller für seine Ermittlung maßgebenden Faktoren zu berechnen.

Die Summe der Preisunterschiedsbeträge für die am Schluß des Quartals vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen kann dabei geschätzt werden.

4. Die vorläufige Preisdifferenzvergütung kann auf Antrag des Vergütungsberechtigten bereits nach Ablauf eines halben Monats gewährt werden, wenn der für den halben Monat zu vergütende Betrag 1000 DM übersteigt. Für die Berechnung der halbmonatlichen vorläufigen Preisdifferenzvergütung sind die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 maßgebend, wobei an die Stelle des als Bemessungszeitraum vorgesehenen vorangegangenen Monats der vorangegangene halbe Monat tritt.

5. Nach Ziff. 21 Buchst. b der Anordnung Nr. 19/55 muß der vergütungsberechtigte Betrieb die eigenen Mittel zur Finanzierung der Preisunterschiedsbeträge ausgeschöpft haben, bevor er eine vorläufige Preisdifferenzvergütung beanspruchen kann.

Diese Voraussetzung ist als gegeben anzusehen, wenn der Vergütungsberechtigte den ihm eingeräumten Bankkredit in vollem Umfange beansprucht hat.

V.

Berechnung der Einkommensteuer-Abschlagzahlung II/1955

Ist die Preisdifferenzvergütung nach den Bestimmungen der Ziff. 16 der Anordnung Nr. 19/55 zu ermitteln, kann der Berechnung der zum 10. Juni 1955 fälligen Abschlagzahlung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer als Gewinn des I. Quartals 1955 der Betrag zugrunde gelegt werden, der 6% des in diesem Quartal erzielten Umsatzes entspricht.

Es sind jedoch mindestens

- a) für jeden mitarbeitenden Unternehmer 900 DM,
b) für jede mitarbeitende Ehefrau eines Unternehmers 300 DM

anzusetzen.

Berlin, den 27. Juni 1955 (AW 39/55)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Zweite Anweisung*

zur Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug.

— RE-Verfahren —

Vom 23. Juni 1955

I.

1. Geldforderungen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Betriebe, der sozialistischen Genossenschaften, der sonstigen Genossenschaften sowie der privaten Industrie- und Handwerksbetriebe gegen die volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel (VEH DIA) auf Zahlung negativer Preisausgleiche aus Export-Eengeschäften gelten als Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen und unterliegen den Bestimmungen der Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. Sonderdruck Nr. 81 S. 42).
2. Mit den obengenannten Geldforderungen nehmen auch die in der Anweisung vom 28. April 1955 zur Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. Sonderdruck Nr. 81 S. 47) im Abschnitt III Ziffern 1, 3 und 4 aufgeführten Betriebe am Rechnungseinzugsverfahren teil.

II.

Die im Abschnitt I genannten Geldforderungen sind unabhängig von ihrer Höhe im Rechnungseinzugsverfahren einzuziehen.

III.

Für Rechnungseinzugsaufträge über Geldforderungen gemäß Abschnitt I wird eine Einspruchsfrist von zwei Werktagen festgesetzt.

IV.

Folgende Geldforderungen unterliegen unabhängig von ihrer Höhe nicht dem Rechnungseinzugsverfahren:

1. Geldforderungen der Deutschen Reichsbahn aus Frachten, und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Frachtenstundungsverfahren unterliegen. Für die Bezahlung der Frachten gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung.
2. Geldforderungen der Deutschen Post aus Postbeförderungs-, Rundfunk- und Postzeitungsgebühren.

V.

Am Rechnungseinzugsverfahren nehmen nicht teil:
Betriebe des bahnamtlichen Rollfuhrdienstes.

VI.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. Juni 1955

Deutsche Notenbank

Kuckhoff
Präsident

* (1.) AW (GBl. Sonderdruck Nr. 81 S. 47)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 12. Juli 1955	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 55	Anordnung über die Finanzberichterstattung der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	233
28. 6. 55	Neunte Bekanntmachung über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	236

Anordnung über die Finanzberichterstattung der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Vom 2. Juli 1955

I.

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für folgende Wirtschaftszweige der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft:

- a) Volkseigene Güter (VEG),
- b) MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke,
- c) Volkseigene Rennbahnen und Volkseigene Gestüte,
- d) VEB Ausstellung Markkleeberg,
- e) VEB der zentralgeleiteten Wasserwirtschaft sowie für die
- f) Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (StFB),
- g) Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS).

Für die StFB und für die MTS findet die Anordnung vom 15. März 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 118) keine Anwendung.

Für die 1954 noch zentralgeleiteten Wirtschaftszweige — Volkseigene Besamungs- und Deckstationen, VEB für Mast von Schlachtvieh und VEB Binnenfischerei — findet die Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft Anwendung.

Für den zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel gilt die entsprechende Anordnung vom 20. April 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 des zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. II S. 145).

II.

Gegenstand

Die Finanzberichterstattung der unter Abschnitt I Buchstaben a bis g aufgeführten Wirtschaftszweige umfaßt:

1. a) den ausnahmslos für jeden Monat aufzustellenden Finanzbericht (FM-Bericht),

- b) bei den Betrieben, die planmäßig Kredit in Anspruch nehmen (außer Krediten für Verrechnungsdokumente), die monatliche Bestandsmeldung bzw. den Umlaufmittelnachweis für die Deutsche Notenbank;
2. den Quartalsfinanzbericht, jeweils per 31. März und 30. September, bestehend aus:
 - a) Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds,
 - b) Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz,
 - c) Nachweis über die sonstigen produktionsbedingten Kosten,
 außerdem:
 für MTS
 Aufgliederung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen,
 für VEB Wasserwirtschaft (Z)
 Kostenträgersabrechnung;
3. den vereinfachten Kontrollbericht per 30. Juni, bestehend aus den Vordrucken:
 - a) bei VEG
 Bilanz,
 - b) MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerken
 Bilanz und Ergebnisrechnung,
 - c) Volkseigene Rennbahnen und Volkseigene Gestüte
 Bilanz und Ergebnisrechnung,
 - d) VEB Ausstellung Markkleeberg
 Bilanz und Ergebnisrechnung,
 - e) VEB der zentralgeleiteten Wasserwirtschaft
 Bilanz und Nachweis über die Entwicklung und Struktur der nicht fertiggestellten Investitionen,
 - f) StFB
 Ergebnisplan (KB-F 5),
 Bilanz (KB-F 7),
 Abrechnung des Produktionsplanes und des Planes der Selbstkostensenkung (KB-F 1),
 Abrechnung des Kostenplanes (KB-F 2),

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
 Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April—Mai—Juni 1955

Abrechnung der Gewinnverwendung und des Verlustausgleichs (KB-F 6),

g) MTS

Ergebnisrechnung

sowie für alle Wirtschaftszweige die unter Abschnitt II Ziff. 2 angeführten Berichte;

4. den Jahreskontrollbericht per 31. Dezember.

III.

Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Berichte

1. Monatliche Finanzberichterstattung

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen alle Betriebe der unter Abschnitt I Buchstaben a bis g angeführten Wirtschaftszweige den FM-Bericht auf und reichen entsprechend dem Verteiler ihre Exemplare ein; bei VEG und MTS außerdem an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik — Kreisstelle —.

Die Zusammenfassung erfolgt nach folgender Übersicht:

Betrieb	Zusammenfassende Einheit	Letzte zusammenfassende Einheit
VEG	Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, HV VEG
MTS-Werkstätten	→	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, HV MTS
Volkseigene Rennbahnen und Volkseigene Gestüte	→	Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfung der Vollblut- und Traberpferde, Berlin
VEB Ausstellung Markkleeberg	→	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, HA Finanzen
VEB Wasserwirtschaft (Z)	→	Amt für Wasserwirtschaft
MTS	Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, HV MTS
StFB	Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, HV StFB

Die zusammenfassenden Einheiten reichen die Berichte nach folgender Übersicht und Anzahl ein:

Wirtschaftszweig	DNS Bezirksstelle	Rat d. Bez., Abteilung Finanzen, Unterabt. Ausgaben	Rat d. Bez., Abteilung Finanzen, Unterabt. Haushalt	Letzte zusammenfassende Einheit
VEG	1	1	—	2**
StFB	1	1	2*	2**
MTS	1	—	2*	2**

* Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Haushalt, reicht eine Ausfertigung nach Prüfung der Übereinstimmung der aus dem Haushalt

Die letzte zusammenfassende Einheit faßt diese Berichte bzw. die Berichte der ihr direkt unterstellten Betriebe zu einem Gesamtbericht des betreffenden Wirtschaftszweiges zusammen und reicht diesen zusammengefaßten Bericht in jeweils einfacher Ausfertigung

an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft,

an die Abgabenverwaltung (außer für MTS),

an die Deutsche Notenbank — Zentrale Berlin —,

an die Staatliche Plankommission,

an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

sowie:

an die Hauptabteilung Finanzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (außer VEB Wasserwirtschaft — Z —).

Die zusammenfassenden Einheiten prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit und sind verpflichtet, bei Fehlern die Betriebe zur Richtigstellung des FM-Berichtes aufzufordern. Weiterhin sind die zusammenfassenden Einheiten für die Übereinstimmung der in den Arbeitskräfteplan-Abrechnungen — AML und AQL — monatlich bzw. vierteljährlich enthaltenen Lohnsumme und der im FM-Bericht enthaltenen Lohnsumme verantwortlich.

Die monatliche Bestandsmeldung bzw. der Umlaufmittelnachweis ist an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen.

2. Quartalsfinanzberichterstattung per 31. März bzw. 30. September

Die Einreichung hat nach folgender Übersicht zu erfolgen:

Von Betrieb an:	Zusammenl. Einheit	Von zusammenfassender Einheit bzw. Beitr. an letzte zusammenfassende Einheit.	Verteiler für Gesamtzusammenfassung für alle Wirtschaftszweige an:
VEG	1	2	Ministerium der Finanzen, HV Wirtschaft
MTS-Spezialwerkstätten	—	2	Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
			sowie den Nachweis über Entwicklung des Direktor-Fonds
Volkseigene Rennbahnen und Volkseigene Gestüte	—	1	an: Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst des FDGB

zur Verfügung gestellten Mittel mit dem Ausweis im FM-Bericht sofort an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, ein.

** Die letzte zusammenfassende Einheit gibt nach Überprüfung eine Bezirkszusammenfassung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weiter.

Von Betrieb an:	Zusammenf. Einheit	Von zusammenf. Einh. bzw. Betr. an letzte zusammenf. Einh.	Verteiler für Gesamtzusammenfassung für alle Wirtschaftszweige an:
VEB Ausstellung Markkleeberg	—	3	bzw. bei VEB Wasserwirtschaft (Z)
VEB Wasserwirtschaft (Z)	—	1	an: Zentralvorstand der IG Energie des FDGB

Von Betrieb an:	Zusammenf. Einheit	Von zusammenf. Einh. bzw. Betr. an letzte zusammenf. Einh.	Verteiler für Gesamtzusammenfassung für alle Wirtschaftszweige an:
SIFB	1	3*	und den Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz
MTS	2	4*	an: Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

* Davon je eine Bezirkszusammenfassung nach Überprüfung an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

3. Kontrollberichte per 30. Juni und 31. Dezember
Die Einreichung hat nach folgender Übersicht zu erfolgen:

Von Betrieb an:	Von zusammenfassender Einheit (VEG, SIFB, MTS) an:	Anzahl	Von letzter zusammenfassender Einheit in je einfacher Ausfertigung an:
Zusammenfassende Einheit	letzte zusammenfassende Einheit	4*	Ministerium der Finanzen, HV Wirtschaft
örtlich zuständige Filiale der DNB	zuständige Niederlassung der DNB	1	Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung (außer MTS) DNE — Zentrale Berlin —
die für die Abgabenerhebung zuständige Abteilung Finanzen (außer MTS)	zuständige Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes (bei VEG: Unterabteilung Abgaben)	1	Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Staatliche Plankommission
Einreichung erfolgt in der von der zusammenfassenden Einheit festgelegten Anzahl			DIB — Zentrale Berlin — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, HA Finanzen außerdem: der Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds an: Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst des FDGB bzw. bei VEB Wasserwirtschaft (Z) an: Zentralvorstand der IG Energie des FDGB und den Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz an: Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

* Davon eine Ausfertigung nach Überprüfung an: Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft (bei VEG nur per 31. Dezember) und Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Bei rechtzeitiger Anforderung ist der zuständigen DIB von den Betrieben bzw. den zusammenfassenden Einheiten jeweils ein Bericht einzureichen.

IV.

Auswertung der Berichte

1. Die Auswertung der Berichte erfolgt in den Betrieben, den Bezirken und im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. im Amt für Wasserwirtschaft in den Rentabilitätsberatungen. Der

Minister für Land- und Forstwirtschaft bzw. der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft ist verpflichtet, den Betrieben Anleitung zu erteilen, wie die Finanzberichte auszuwerten sind.

2. Die ökonomische Auswertung der Berichte bildet die wichtigste Grundlage für Rentabilitätsberatungen und für die Aufstellung der monatlichen Kassenpläne. Dem monatlichen Kassenplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des

Amtes für Wasserwirtschaft ist eine Kurzanalyse für das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, als Anlage beizufügen, aus welcher der bisherige Planablauf sowie der voraussichtliche Planablauf bis zum Ende des Kassenplanmonats ersichtlich sind.

Bei voraussichtlicher Nichterfüllung der Pläne sind die entsprechenden vorzunehmenden Maßnahmen zur Planerfüllung aufzuzeigen.

3. Zum Jahresabschluß ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzung obligatorisch. Darüber hinaus ist das zuständige staatliche Organ verpflichtet, zusätzliche Kontrollausschußsitzungen bei den Betrieben durchzuführen, deren Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist.
4. Bei den MTS und StFB findet eine ökonomische Auswertung des Jahresplanablaufs unter der Leitung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft im Republikmaßstab statt.
5. Die Auswertung der Bestandsmeldung bzw. des Umlaufmittelnachweises ist wie folgt durchzuführen:

Die Deutsche Notenbank — Zentrale — übersendet den Hauptverwaltungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für ihren Bereich den einmal im Quartal an Hand der Bestandsmeldung bzw. des Umlaufmittelnachweises aufgestellten Wirtschaftsbericht. Das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, sowie die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten je eine Abschrift des Gesamtberichtes. Die Hauptverwaltungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft teilen die auf Grund des Berichtes verantworteten Maßnahmen der Deutschen Notenbank — Zentrale — und dem Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, mit.

V.

Termine

Die Einreichungstermine der Betriebe und zusammenfassenden Einheiten werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und vom Amt für Wasserwirtschaft festgelegt. Das Ministerium für Land- und

Forstwirtschaft bzw. das Amt für Wasserwirtschaft haben die zusammengefaßten Berichte nach folgendem Terminplan laut Verteiler einzureichen:

Wirtschaftszweig	Monatliche Bericht-erstellung	Vierteljährliche Bericht-erstellung per 31. 3. und 30. 9.	Halbjährliche Bericht-erstellung per 30. 6.	Jährliche Bericht-erstellung per 31. 12.
VEG	29.	30. 4. bzw. 31. 10.	15. 8.	28. 2.
MTS-Werkstätten	20.	30. 4. bzw. 31. 10.	15. 8.	28. 2.
Volkseigene Rennbahnen und Volkseigene Gestüte	20.	30. 4. bzw. 31. 10.	5. 8.	20. 2.
VEB Ausstellung Markkleeberg	20.	30. 4. bzw. 31. 10.	25. 7.	5. 2.
VEB Wasserwirtschaft	20.	30. 4. bzw. 31. 10.	5. 8.	20. 2.
StFB	20.	30. 4. bzw. 31. 10.	15. 8.	28. 2.
MTC	20.	30. 4. bzw. 31. 10.	15. 8.	28. 2.

VI.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 2. Juli 1955 (Anordnung 36/55)

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Neunte Bekanntmachung*

über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Juni 1955

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 157) sind nachstehend aufgeführte Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens in das beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung oder Deutschen Amt für Maß und Gewicht geführte Register mit rechtsverbindlicher Wirkung eingetragen worden:

Gütezeichen-Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Erteilt		Dauer der Gültigkeit
			am	durch	
1	2	3	4	5	6
00 396	Sternfinder	VEB Freiburger Präzisionsmechanik, Freiberg	28. 10. 54	DAMW	30. 9. 55
00 397	Operationsmikroskop mit Stativ	VEB Carl Zeiss, Jena	9. 11. 54	DAMW	31. 12. 55
00 398	Meßschrauben 0—25 mm	VEB Maßindustrie Werdau	11. 11. 54	DAMG	31. 12. 55
00 399	Meßschrauben 25—50 bis 175—200 mm, 25 mm gestuft	VEB Maßindustrie Werdau	11. 11. 54	DAMG	31. 12. 55

* 2. Bekanntmachung (ZBl. 1954 S. 577)

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Erteilt		Dauer der Gültigkeit
			am	durch	
1	2	3	4	5	6
00 400	Meßschrauben 200—300, 300—400 und 400—500 mm	VEB Maßindustrie Werdau	11. 11. 54	DAMG	31. 12. 55
00 401	Universal-Winkelmesser mit Nonius, Schienenlänge 200 und 300 mm	VEB Maßindustrie Werdau	11. 11. 54	DAMG	31. 12. 55
00 402	Rundlaufprüfgeräte 500, 800, 1000 mm Spitzenweite	VEB Maßindustrie Werdau	11. 11. 54	DAMG	31. 12. 55
00 403	Bockdoppelflinte mit Ejektor, Modell 84 E	VEB Fahrzeug- und Geräte- werk Simson, Suhl	14. 12. 54	DAMW	31. 12. 55
00 404	Bockdoppelflinte mit Ejektor, Modell 86 E	VEB Fahrzeug- und Geräte- werk Simson, Suhl	14. 12. 54	DAMW	31. 12. 55
00 405	Einfacher Augenspiegel	VEB Carl Zeiß, Jena	14. 12. 54	DAMW	31. 12. 55
00 406	Heißwasser-Hochdruckspei- cher (Typ EHHS 80) Schiffe- ausführung	VEB Elektrowärme Sörne- witz	14. 12. 54	DAMW	31. 12. 55
00 407	Elektrohocker GKOV 40 (Landausführung), Elektrohocker GKSOV 40 (Schiffsausführung)	VEB Elektrowärme Sörne- witz	14. 12. 54	DAMW	31. 12. 55
00 408	Schreibmaschinen-Einzel- wagen 24/47/62 cm	Schreib- und Nähmaschinen- werk Dresden	31. 1. 55	DAMW	31. 12. 55
00 409	Standard Schreibmaschine Ideal 10 m, 32 cm Wagen	Schreib- und Nähmaschinen- werk Dresden	31. 1. 55	DAMW	31. 12. 55
00 410	Feinzeiger, Skalenwert 2 my	VEB Carl Zeiß, Jena	14. 2. 55	DAMG	31. 3. 56
00 411	Hochdruckschmiedestahl- Patronenventile mit und ohne Wasserkühlung	VEB Meßgeräte- und Arma- turenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	31. 3. 55	DAMW	31. 3. 56
00 412	Hochdruckschmiedestahl- Rückschlagventile a) mit Kugel, b) mit Einheitsplatte, c) mit Tropfformkegel, d) mit Pilzkegel	VEB Meßgeräte- und Arma- turenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	31. 3. 55	DAMW	31. 3. 56
00 413	Hochdruckschmiedestahl- Eckventile, Hochdruck- schmiedestahl-Eckregulier- ventile, Hochdruckschmiede- stahl-Drosselkolbenventile	VEB Meßgeräte- und Arma- turenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	31. 3. 55	DAMW	31. 3. 56
00 414	Hochdruckschmiedestahl- Eckventile mit Wasser- kühlung	VEB Meßgeräte- und Arma- turenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	31. 3. 55	DAMW	31. 3. 56
00 415	Hochdruckschmiedestahl- Kleinventile	VEB Meßgeräte- und Arma- turenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	31. 3. 55	DAMW	31. 3. 56
00 416	Leukometer	VEB Carl Zeiß, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56
00 417	Kleine Optische Teilköpfe	VEB Carl Zeiß, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56
00 418	Schnellphotometer	VEB Carl Zeiß, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56
00 419	Spiegelstereoskope mit Zeichenstereometer	VEB Carl Zeiß, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56
00 420	Reduktions-Tachymeter	VEB Carl Zeiß, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56

Folgende Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens wurden auf Antrag verlängert:

Gütezeichen-Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 026	Hochpräzisions-Kreisteilmaschinen KH 500 und 1000	VEB Feinmeß, Dresden	31. 3. 51	31. 3. 56
00 027	Herrn-Armbanduhr, lösteinig, Ankerhemmung, zentrale Sekunde	VEB Glashütter Uhrenbetriebe, Glashütte	31. 3. 51	31. 3. 56
00 045	Kolposkop mit Stativ und Aufhängevorrichtung	VEB Carl Zeiß, Jena	25. 3. 50	31. 3. 56
00 051	Kleinküche ESKK 8	VEB Elektrowärme Sörnewitz	31. 7. 50	30. 9. 55
00 087	Selbstspanner-Doppelflinte, System Anson & Deeley Modell 74, Kaliber 12 und 16	VEB Fahrzeug- und Geräte-werk Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 55
00 088	Selbstspanner-Doppelflinte, System Anson & Deeley, Modell 74 E, Kaliber 12 und 16	VEB Fahrzeug- und Geräte-werk Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 55
00 089	Selbstspanner-Doppelflinte, System Anson & Deeley, Modell 76, Kaliber 12 und 16	VEB Fahrzeug- und Geräte-werk Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 55
00 090	Selbstspanner-Doppelflinte, System Anson & Deeley, Modell 76 E, Kaliber 12 und 16	VEB Fahrzeug- und Geräte-werk Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 55
00 091	Selbstspanner-Doppelflinte, System Holland, Kaliber 12	VEB Fahrzeug- und Geräte-werk Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 55
00 102	Spiegelreflexkamera Exakta Varex 24/36 mm, Modell VX	Itagee Kamerawerk, Dresden	26. 2. 51	31. 3. 56
00 103	Spiegelreflexkamera Exa 24/36 mm	Itagee Kamerawerk, Dresden	26. 2. 51	31. 3. 55
00 132	Kugelspiegelleuchte	VEB Carl Zeiß, Jena	28. 2. 51	31. 3. 56
00 133	Mundleuchte	VEB Carl Zeiß, Jena	28. 2. 51	31. 3. 56
00 134	Ohrlupe	VEB Carl Zeiß, Jena	28. 2. 51	31. 3. 56
00 151	Zubehör für Aufnahme und Reproduktion (Dachkantprismen, Richtrohre, Drehringe, Spiegel, Küvetten, R-Filter, Einstellmikroskop)	VEB Carl Zeiß, Jena	1. 7. 51	30. 9. 55
00 159	Ophthalmologische Hilfsgeräte (Skiaskopierleuchte, Handleuchte, Spaltleuchten-gerät)	VEB Carl Zeiß, Jena	28. 2. 51	31. 3. 55
00 160	Ophthalmometer	VEB Carl Zeiß, Jena	28. 2. 51	31. 3. 56
00 161	Hornhautmikroskop	VEB Carl Zeiß, Jena	28. 2. 51	31. 3. 56
00 163	Benzinsicherheitslampen Typ 300, 400 und 430	VEB Grubenlampenwerk, Zwickau	18. 4. 51	30. 6. 55
00 172	Nebenteile für Ophthalmologie (Keratometer, Augenabstandsmesser)	VEB Carl Zeiß, Jena	1. 3. 51	31. 3. 56
00 173	Viehbetäubungsapparate in drei verschiedenen Größen	Metallwarenfabrik Rudolf Kerner, Suhl	23. 6. 51	30. 6. 55
00 184	Reiseschreibmaschine „Kolibri“ ehemals „Gromina“	VEB Groma Büromaschinen, Markersdorf	23. 8. 51	30. 9. 55
00 187	Schrankherd EKCW	VEB Elektrowärme Sörnewitz	23. 8. 51	30. 9. 55
00 188	Elektro-kombinierter Haushalts-herd EKBD 2	VEB Elektrowärme Sörnewitz	23. 8. 51	30. 9. 55
00 189	Heißwasserspeicher EHP 8 (Landausführung), Heißwasserspeicher EHPS 8 (Schiffsausführung)	VEB Elektrowärme Sörnewitz	23. 8. 51	30. 9. 55

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 190	Schalterbügeleisen EPHS 30	VEB Elektrowärme Sörnewitz	23. 8. 51	30. 9. 55
00 191	Heizgeräteschalter Typ EGS 10/9/1	VEB Elektrowärme Sörnewitz	23. 8. 51	30. 9. 55
00 194	Rheinmetall-Großschreib- maschine 32 cm	VEB Büromaschinenwerk Rheinmetall, Sömmerda	28. 9. 51	30. 9. 55
00 197	Rheinmetall-Rechen- maschine, Modell SAR	VEB Büromaschinenwerk Rheinmetall, Sömmerda	28. 9. 51	30. 9. 55
00 198	Rheinmetall-Kleinrechen- maschine, Modell KELR	VEB Büromaschinenwerk Rheinmetall, Sömmerda	28. 9. 51	30. 9. 55
00 203	Kaffeesevice „Neue Linie“, E. Dekor A 2076 G	VEB Porzellanwerk „Graf von Henneberg“, Ilmenau	15. 11. 51	31. 12. 55
00 204	Kaffeesevice „Parsifal“ E. Dekor A 2076 G	VEB Porzellanwerk „Graf von Henneberg“, Ilmenau	15. 11. 51	31. 12. 55
00 205	Tafelserie E. „Neue Linie“ Dekor A 2076 G	VEB Porzellanwerk „Graf von Henneberg“, Ilmenau	15. 11. 51	31. 12. 55
00 206	Produktions-Längenteil- maschine LP 1000	VEB Feinmeß, Dresden	15. 11. 51	31. 12. 55
00 207	Hochpräzisions-Längenteil- maschinen LH 600, 1000 und 1200	VEB Feinmeß, Dresden	15. 11. 51	31. 12. 55
00 223	Magen-Untersuchungsinstru- mente, Flexibles Gastroskop G 13	VEB Medizinische Geräte- Fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 55
00 245	Heißwasserspeicher EHNP 80 K (Landausführung), Heißwasserspeicher EHNS 80 K (Schiffsausführung)	VEB Elektrowärme Sörne- witz	18. 6. 52	30. 6. 55
00 251	Optische Universal-Winkel- messer	VEB Carl Zeiß, Jena	25. 8. 52	30. 9. 55
00 254	Rahmenwasserwaage (Kat.-Nr. 841 a), Länge der Sohle 200, 250, 300 mm	VEB Maßindustrie Werdau	25. 8. 52	30. 9. 55
00 255	Normalwinkel mit Anschlag (Kat.-Nr. 1302), 100, 200, 300, 500, 750, 1000 mm	VEB Maßindustrie Werdau	25. 8. 52	30. 9. 55
00 256	4-Speziesrechenmaschine mit Handantrieb und Zehner- übertragung, Modell CN 1	VEB Triumphator-Werk Mölkau bei Leipzig	30. 8. 52	30. 9. 55
00 257	4-Speziesrechenmaschine mit Handantrieb und Zehner- übertragung und Rücküber- tragung, Modell CRN 1	VEB Triumphator-Werk Mölkau bei Leipzig	30. 8. 52	30. 9. 55
00 263	Schreibmaschine Erika 10 A und E 10 I ohne Tabulator für orientalische Schriftzeichen, Reiseschreibmaschine 10 und 11 mit Tabulator	Schreib- und Nähmaschinen- werke Dresden	30. 8. 52	30. 9. 55
00 269	Parallel-Endmaße	VEB Carl Zeiß, Jena	3. 9. 52	30. 9. 55
00 270	Präzisionswasserwaage (Kat.-Nr. 836)	VEB Maßindustrie Werdau	5. 9. 52	30. 9. 55
00 273	Handrechenmaschine mit und ohne Rückübertragung, Zeh- nerübertragung und fest- stehenden Einstellgriffen, Modell VI/16 und VII/16	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	6. 11. 52	31. 12. 55
00 277	Produktions-Kreis- und Trommelteilmaschinen KP 300	VEB Feinmeß, Dresden	23. 12. 52	31. 12. 55
00 279	Präzisions-Kreissteilmaschine TM 43	Fa. Johannes Polter KG vorm. Lellmann & Polter, Dresden	23. 12. 52	31. 12. 55
00 280	Präzisions-Reißzeuge Serie Kopernikus	E. O. Richter und Co. GmbH, Karl-Marx-Stadt	26. 1. 53	31. 3. 58

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am	Verlängert bis
1	2	3	4	5
00 286	Schiffsheerd für 8 Platten GKSHB 163/9, Schiffsheerd für 4 Platten GKSHB 90/90, Landherd für 8 Platten GKHB 163/9, Landherd für 4 Platten GKHB 90/90	VEB Elektrowärme Sörne- witz	16. 2. 53	31. 3. 55
00 288	Etagenbratofen Typ GKEW 250	VEB Elektrowärme Sörne- witz	16. 2. 53	31. 3. 55
00 296	Untersuchungsinstrumente für Blase und Harnröhre	VEB Medizinische Geräte- Fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 55
00 297	Untersuchungsgeräte für den Brustraum	VEB Medizinische Geräte- Fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 55
00 298	Rektoskop G 1, Proctroskop J 13	VEB Medizinische Geräte- Fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 55
00 299	Laryngoskop J 1 W, Rhino- Laryngoskop für Pferde, Dakryostomie-Rhinoskop J 30, Otoskop J 14, Laparoskop G 30	VEB Medizinische Geräte- Fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 55
00 306	Optische Zahnmeßschrauben	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 307	Zahnweiten-Meßschraube mit Fühlhebel	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 308	Planparallele Glasprüfmaße	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 309	Planglasplatten	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 310	Schlagfehlerprüfgeräte	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 311	Projektionsoptimeter, Skalenwert 0,2 my	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 312	Interferenzkomparator	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 313	Nockenwellenprüfgeräte	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 314	Konimeter	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 315	Koordinatenmeßgeräte	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 316	Zahnrad-Prüfgeräte	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 317	Reduktionstachymeter „Redta“ 002	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 318	Doppelwinkelprisma	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 319	Meßuhren	VEB Carl Zeiß, Jena	17. 8. 53	30. 9. 55
00 321	Gewinde-Grenzrollenlehren und Gewinde-Einstellehren	VEB Maßindustrie, Werdau	17. 8. 53	30. 9. 55
00 325	Augenarztbesteck, bestehend aus: Handaugenspiegel mit Beleuchtungslinse, Handspaltleuchte mit schwenkbarer Lupe, Sklera- leuchte, Skiaskop und Skiaskopierscheibe nach Lenz	VEB Carl Zeiß, Jena	7. 12. 53	31. 12. 55
00 326	Doppelprisma nach Herschel	VEB Carl Zeiß, Jena	14. 12. 53	31. 12. 55
00 327	Schaltgerät für elektrisch an- getriebene Brikettpressen	VEB Otto-Buchwitz-Werk, Dresden	25. 8. 53	30. 9. 55
00 329	Spiegel-Exophthalmometer nach Prof. Hertel	VEB Carl Zeiß, Jena	14. 12. 53	31. 12. 55
00 331	Präzisions-Reißzeuge Serie Leonardo	E. O. Richter und Co. GmbH, Karl-Marx-Stadt	8. 1. 54	31. 3. 56
00 345	Kaffeesservice „Rienzi“ C. 2155	VEB Porzellanwerk „Graf von Henneberg“, Ilmenau	20. 3. 54	31. 3. 56

Berlin, den 28. Juni 1955

Staatliche Plankommission
H i e k e
Stellvertreter des Vorsitzenden

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W I, Leipziger Platz, Tor 18 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 01/55/DDA

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 16. Juli 1955	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 55	Anordnung über die Regelung der Niederlassung der Tierärzte	241
6. 7. 55	Anordnung über die Erhebung von Gebühren der Tierzuchtinspektionen	242
8. 7. 55	Anordnung über finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und innerdeutschen Handel	243
6. 7. 55	Anordnung über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“	244
6. 7. 55	Anordnung über die Anwendung von Typen für den volkseigenen Wohnungsbau und den individuellen Eigenheimbau. — Vorläufige zentrale Typenliste —	244
6. 7. 55	Anordnung über die Errichtung der DHZ Industrieglas	245
29. 6. 55	Anordnung über die Führung von Lohn- und Gehaltskonten	246
6. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Anweisung zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft sowie der Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft	246
10. 6. 55	Anordnung über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues	247
2. 7. 55	Anweisung über die Buchung und Abführung der bei der Registrierung und Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge. — Zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft —	247
	Berichtigung	248

Anordnung

über die Regelung der Niederlassung der Tierärzte.

Vom 2. Juli 1955

Zur Sicherung einer ausreichenden veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände ist es erforderlich, den Einsatz der Tierärzte sowie des tierärztlichen Nachwuchses zu lenken. Auf Grund der Anordnung vom 21. Mai 1954 über das Veterinärwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Die Niederlassung eines Tierarztes in eigener Praxis oder als Tierarzt in einer Staatlichen Tierarztpraxis sowie die Einstellung als Tierarzt in den Verwaltungsdienst, in Schlachthöfe, VEG, Tierkliniken und veterinärmedizinische Institute bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Die Einwilligung wird unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den öffentlichen Tiergesundheitsdienst zu erweitern, erteilt.

§ 2

Anträge auf Erteilung der Einwilligung für die Niederlassung als Tierarzt an einem Ort sind über die zuständigen Räte der Kreise — Kreistierärzte — und Räte der Bezirke — Bezirkstierärzte — dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Bei Anträgen auf Einstellung in eine der unter § 1 genannten Einrichtungen ist sinngemäß zu verfahren.

§ 3

Die erteilte Einwilligung für die Niederlassung gilt nur für den Ort bzw. den Arbeitsplatz, für den der Tierarzt sie beantragt hat. Eine Übertragung der Einwilligung auf andere Orte oder Arbeitsplätze ist nicht zulässig.

§ 4

Die erteilte Einwilligung für die Niederlassung bzw. Aufnahme der Tätigkeit an einer der im § 1 genannten Einrichtungen ist personengebunden und erlischt mit dem Ausscheiden des Tierarztes aus seiner Tätigkeit. Für einen Nachfolger ist die Niederlassung erneut zu beantragen.

§ 5

Die Einstellung eines tierärztlichen Assistenten in eine Tierarztpraxis auf die Dauer von mehr als drei Monaten bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Sie ist durch den Praxisinhaber über den zuständigen Rat des Kreises — Kreis-tierarzt — und den Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — einzuholen. Die erteilte Einwilligung gilt nur für den tierärztlichen Assistenten, für den sie beantragt ist.

§ 6

Richtlinien zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

**Anordnung
über die Erhebung von Gebühren der Tierzuchtinspektionen.**

Vom 6. Juli 1955

Im Interesse der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet der Tierzucht ist es erforderlich, die unübersichtlichen Gebührenerhebungen für die Leistungen der Tierzuchtinspektionen zu beseitigen und durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen.

Die bisherigen Gebühren wurden auf Grund von Beschlüssen der Züchterverbände und Zuchtgemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe

(BHG) erhoben, die durch die Anordnung vom 25. März 1953 über die Errichtung einer Zentralstelle für Tierzucht (ZBl. S. 135) in die Zentralstelle überführt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 17. Mai 1954 über die Eingliederung der Zentralstelle für Tierzucht in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (ZBl. S. 211) und gemäß §§ 11 und 12 der Ersten Durchführungbestimmung vom 17. Mai 1954 zur Verordnung über die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren in den Gemeinden (GBl. S. 497) werden folgende Gebühren erhoben:

§ 1

(1) Herdbuchgebühren:

	Rinder je Rind	Schweine je Schwein	Schafe je Schaf	Pferde je Pferd	Ziegen je Ziege	ldw. Geflügel
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Herdbuchjahresgebühr	4,—	15,—	2,—	10,—	Herdbuchgebühr entfällt; Gebühr für Zuchtförderung s. Pos. 3	
Jahresgebühr für Klassenherden	—	—	1,—	—		
2. Herdbuchaufnahmegebühr	3,—	5,—	1,—	5,—	1,—	Herdbuchgebühr entfällt; Gebühr für Zuchtförderung s. Pos. 3
3. Gebühr für Eintragung in das Leistungsbuch	10,—	5,—	2,—	10,—	1,—	
4. Ausfertigungsgebühr für Abstammungsnachweise	10,— Bullen 5,— weibl. Tiere	5,—	3,—	5,—	1,—	1,—
Für jede zweite und weitere Ausfertigung wird eine Gebühr in zweifacher Höhe erhoben.						
5. Ferkelscheine	—	1,—	—	—	—	—
6. Fohlenscheine	—	—	—	2,—	—	—

(2) Gebühren für Körwesen:

	Bullen	Eber	Schat- böcke	Hengste	Ziegen- böcke	Hähne Erpel Gänse
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Körgebühren	2,—	1,50	1,—	15,—	0,50	0,50

a) für nicht gekörte bzw. abgekörte Vatertiere ist die Hälfte der Körgebühr zu entrichten;

b) für zurückgestellte Vatertiere wird keine Körgebühr erhoben;

c) für Einzelkörungen, die durchgeführt werden müssen, weil der Tierhalter trotz Aufforderung das Vatertier nicht zur Nachkörnung vorgeführt hat, wird eine Körgebühr in zehnfacher Höhe erhoben.

2. Gebühren für die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung bzw. Deck-erlaubnis

Zweitschrift und weitere Ausfertigung von Körbüchern 5 DM.

(3) Zuchtförderungsgebühren:

1. Zuchtförderungsgebühren vom Bruttoverkaufserlös verkaufter Zuchttiere 5% bei

Rindern	Schafen	Ziegen
Schweinen	Pferden	ldw. Geflügel
2. Zuchtförderungsgebühren für Ziegen: 0,50 DM je Ziege (Muttertier) nach dem Stichtag der Viehzählung am 3. Dezember jeden Jahres.
3. Zuchtförderungsgebühren für Geflügel:
 - a) Brütereien und Zuchtbetriebe je Bruteiplatz 1,5 Pf;
 - b) Bruteierlieferbetriebe je Henne und Jahr 10 Pf.

§ 2

(1) Die Herdbuchgebühren (§ 1 Abs. 1 Positionen 1 bis 3) werden von der Tierzuchtinspektion direkt berechnet und eingezogen.

Als Stichtag für die Erhebung der Beträge gilt der Bestand an:

- Rindern und Pferden am 1. Januar,
- Schafen und Schweinen am 1. Juli eines jeden Jahres.

Die Ausfertigungsgebühr für Abstammungsnachweise wird vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh für die Tierzuchtinspektion eingezogen und an diese abgeführt. Zweitausfertigungen berechnet die Tierzuchtinspektion direkt und zieht die Gebühr hierfür selbst ein.

Die Ausfertigungsgebühren für Ferkel- und Fohlen-scheine werden von der Tierzuchtinspektion berechnet und eingezogen.

Für die bis zum 31. März des laufenden Jahres neu aufgenommenen Tiere ist die volle Jahresgebühr, für die bis zum 30. Juni $\frac{1}{2}$ der Jahresgebühr, für die bis zum 30. September die Hälfte der Jahresgebühr und für die bis zum 31. Dezember $\frac{1}{4}$ der Jahresgebühr zu entrichten.

(2) Gegen die Gebührenfestsetzung gemäß § 1 Abs. 2 Pos. 1 Buchst. c steht dem Vattertierhalter das Recht des Einspruches zu.

Die Körgebühren sind durch den Züchter bzw. den Halter des Vattertieres am Tage der Körung gegen Quittung bei der Tierzuchtinspektion oder deren Nebenstelle zu entrichten.

(3) Die Deckerlaubnisgebühren sind vom Vattertier-eigentümer zu zahlen und werden vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh eingezogen und an die Tierzuchtinspektionen abgeführt.

(4) a) Die Zuchtförderungsgebühr von 5% des Bruttoerlöses verkaufter Zuchttiere einschließlich Jungtiere ist vom Verkäufer zu zahlen.

Das Handelskontor stellt dem Verkäufer die Zuchtförderungsgebühr in Rechnung und rechnet monatlich mit der zuständigen Tierzuchtinspektion ab. Die Überweisung der abgerechneten Beträge muß bis zum 15. des der Abrechnung folgenden Monats vorgenommen werden.

b) Die Zuchtförderungsgebühr bei Ziegen von 0,50 DM je Ziege ist durch den Bockhalter bzw. Verwalter der Besamungs- und Deckstationen für Ziegen vom Halter des Muttertieres ein-

zuziehen und an den Rat der Gemeinde zur Weiterleitung an den Rat des Kreises abzuführen. Der Rat des Kreises hat die vereinnahmten Zuchtförderungsgebühren an die zuständige Tierzuchtinspektion bis zum 31. März des der Viehzählung folgenden Jahres zu überweisen.

c) Die Zuchtförderungsgebühr für Geflügel ist von den Brütereien, Zuchtbetrieben und Bruteierlieferbetrieben in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai eines jeden Jahres an die zuständige Tierzuchtinspektion zu überweisen.

(5) Die im § 2 genannten Gebühren werden 14 Tage nach Rechnungszustellung fällig.

§ 3

Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für die Gebührenerhebung 1955.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

Anordnung

über finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und innerdeutschen Handel.

Vom 8. Juli 1955

Zur weiteren Förderung der Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und innerdeutschen Handel wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Die volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Produktionsbetriebe, welche Eigengeschäfte im Außenhandel und innerdeutschen Handel durchführen, erhalten im Rahmen der Richtlinien der Deutschen Notenbank Kredite zur Finanzierung von Verladepapieren und von Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen im Außenhandel und innerdeutschen Handel vom zuständigen kontoführenden Kreditinstitut.

§ 2

(1) Die Produktionsbetriebe haben bei der Durchführung von Eigengeschäften § 10 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1934 zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 646) zu beachten.

(2) Auftretende Differenzen zwischen Herstellerabgabepreis und dem DM-Gegenwert der Devisenforderung bzw. Forderung in DM-Verrechnungseinheiten sind unverzüglich bei Vorlage der Versand-Dokumente bei der Bank mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzurechnen.

(3) Die Bezahlung etwaiger Preisausgleiche erfolgt unter dem Vorbehalt des Eingangs der Devisen bzw. der DM-Verrechnungseinheiten.

§ 3

Zur Deckung der bei der Durchführung von Eigengeschäften entstehenden zusätzlichen Kosten einschließlich der in der Direktive des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 22. Februar 1955 festgelegten Zollabfertigungs- und Bankgebühren wird den Produktionsbetrieben durch die zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel eine Handels-spanne bis zur Höhe von

- 3 % für die Betriebe des Maschinenbaues,
- 5 % für die Betriebe der Leichtindustrie und der chemischen Industrie,

gerechnet auf den Gegenwert der Devisen bzw. DM-Verrechnungseinheiten, vergütet. Soweit die vorgesehene Handelsspanne unter den vorgenannten Sätzen liegt, ist sie von der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu genehmigen.

§ 4

Werden bei der Durchführung von Eigengeschäften durch die Produktionsbetriebe Valutapreise bzw. Preise in DM-Verrechnungseinheiten erzielt, die über das vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel gegebene Preislimit hinausgehen, so sind den Betrieben 25 % der hierdurch eingesparten Preisausgleichsmittel zu vergüten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Juli 1955

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“.

Vom 6. Juli 1955

Zur weiteren Verbesserung der Arbeit der volkseigenen Handelsunternehmen (VEH) „Deutscher Innen- und Außenhandel“ wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen-Import aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 übernehmen die fachlich zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel die Realisierung der vom bisherigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen-Import abgeschlossenen Verträge.

(2) Hinsichtlich der übernommenen Aufgaben werden diese VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Rechtsnachfolger des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen-Import.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 6. Juli 1955

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Gregor
Staatssekretär

Anordnung

über die Anwendung von Typen für den volkseigenen Wohnungsbau und den individuellen Eigenheimbau.

— Vorläufige zentrale Typenliste* —

Vom 6. Juli 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

I. Volkseigener Wohnungsbau

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Typen des volkseigenen Wohnungsbaues entsprechen nicht mehr den neueren Erkenntnissen in bezug auf Wirtschaftlichkeit und konstruktive Durchbildung:

Sektion	W 54/T 1 Nord
	W 54/E 1a
	55/S II/1
	55/S II/2
	55/S III/5

Diese Typen dürfen nicht mehr angewendet werden. Die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises kann Ausnahmen zulassen, wenn die Projektierung nach diesen Typen im Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung bereits abgeschlossen ist und mit der Bauausführung bis zum Ende des Jahres 1955 begonnen wird.

§ 2

Die nachstehend aufgeführten Typen des volkseigenen Wohnungsbaues behalten weiterhin Gültigkeit:

a) Drei- bis fünfgeschossige Wohnhäuser in Massivbauweise

Sektion	W 53/1
	W 53/2
	W 53/2a
	W 53/3
	W 53/4
	W 53/5
	W 52/12
	W 52/17
	W 53/18
	W 54/T 1 Süd (nur Sektion Vorentwurf)
	W 54/T 2 Nord " " "
	W 54/E 9 Nord " " "
	W 54/E 9 Süd " " "
	W 54/T 4 " " "
	W 54/T 5 " " "

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion und des Maßsystems verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

b) Zwei- bis dreigeschossige Wohnhäuser in Massivbauweise

Halbsektion	M 1
	OM 2
	OM 3
	M 1a

* Vgl. Anordnung vom 21. Juni 1955 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Wohnbauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 206).

Halbsektion WM 3
WM 4
WT 1
WT 3
WT 4
WT 5
W 2
W 3
W 4
ET 3
M 4
M 5

II. Individueller Eigenheimbau

§ 3

Die nachstehend aufgeführten Typen des individuellen Eigenheimbaues entsprechen nicht mehr den neueren Erkenntnissen in bezug auf Wirtschaftlichkeit und konstruktive Durchbildung:

- a) Zweigeschossiges Reihenhäuser
Typ AR 33
- b) Eineinhalbgeschossiges Doppelhaus
Typ CD 44

Diese Typen dürfen nicht mehr angewendet werden. Die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises kann Ausnahmen zulassen, wenn die Projektierung nach diesen Typen im Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung bereits abgeschlossen ist und mit der Bauausführung bis zum Ende des Jahres 1955 begonnen wird.

§ 4

Die nachstehend aufgeführten Typen des individuellen Eigenheimbaues behalten weiterhin Gültigkeit:

- a) Zweigeschossige Reihenhäuser in Massivbauweise
Typ AR 32
AR 34
AR 51
- b) Eingeschossiges Doppelhaus in Massivbauweise
Typ DD 32
- c) Eineinhalbgeschossige Doppelhäuser in Massivbauweise
Typ DD 31
DD 33
DD 41
ED 41
ED 51
DD 34
DD 35
- d) Eingeschossiges Einzelhaus in Massivbauweise
Typ BE 31
- e) Eineinhalbgeschossige Einzelhäuser in Massivbauweise
Typ CE 41
EE 43
BE 33
BE 32
BE 41
BE 51
- f) Zweigeschossige Reihenhäuser in Lehmbauweise
Typ AR 32 L
AR 34 L
AR 51 L

- g) Eineinhalbgeschossige Doppelhäuser in Lehmbauweise

Typ DD 31 L
DD 32 L
DD 33 L
ED 41 L
ED 51 L

- h) Eingeschossiges Einzelhaus in Lehmbauweise

Typ BE 31 L

- i) Eineinhalbgeschossiges Einzelhaus in Lehmbauweise

Typ CE 42 L

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion und des Maßsystems verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Aufbau
Kosel
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Errichtung der DHZ Industrieglas.

Vom 6. Juli 1955

Die Spezial-Niederlassung Glas der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf handelt ausschließlich Erzeugnisse der Betriebe der Glasindustrie, die dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Glas und Keramik, unterstellt sind.

Da es sich um völlig artfremde Erzeugnisse innerhalb des Handelsbereichs der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf handelt, wird eine Ausgliederung erforderlich.

Die Aufgaben der neu zu bildenden DHZ bestehen in einer bedarfsgerechten Versorgung der gesamten örtlichen Industrie mit den Erzeugnissen der Glasindustrie.

Mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Stellenplankommission und im Einverständnis mit dem Ministerium für Gesundheitswesen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung zum 30. Juni 1955 wird die Spezial-Niederlassung Glas, Leipzig C 1, Eutritzscher Str. 24, mit den angeschlossenen Auslieferungslägern aus der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf ausgegliedert.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird die DHZ Industrieglas mit Sitz in Leipzig C 1, Eutritzscher Str. 24, gebildet.

(2) Der DHZ Industrieglas unterstehen die Auslieferungsläger in

Boitzenburg,
Berlin,
Magdeburg,
Leipzig,
Karl-Marx-Stadt,
Dresden und
Erfurt.

§ 3

Die DHZ Industrieglas ist der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie direkt unterstellt.

§ 4

(1) Die gemäß § 2 neugebildete DHZ Industrieglas ist ein volkseigenes Großhandelsorgan im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145).

(2) Das Statut der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179) ist für die neugebildete DHZ Industrieglas verbindlich.

§ 5

(1) Rechtsnachfolger für die gemäß § 1 ausgegliederte Niederlassung der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf ist die neugebildete DHZ Industrieglas.

(2) Das Vermögen der gemäß § 1 ausgegliederten Niederlassung der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf geht entsprechend dem Umfang der Rechtsnachfolge mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 30. Juni 1955 auf den Rechtsnachfolger über.

(3) Mit der Überleitung der Vermögenswerte wird die DHZ Industrieglas beauftragt.

(4) Für die Durchführung der Überleitung sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung aller im Zeitraum der Überleitung noch nicht beendeten Vorgänge aus wirtschaftlicher Tätigkeit ist der Leiter der neugebildeten DHZ Industrieglas und für die Kontrolle und buchhalterische Abrechnung der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 6

(1) Die gemäß § 2 neugebildete DHZ Industrieglas übernimmt die Umlaufmittel, Investitionsmittel und Kredite der gemäß § 1 ausgegliederten Niederlassung der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf, wie sie im Plan 1955 dieser Niederlassung vorgesehen waren.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen übergibt dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Glas und Keramik, den Plan 1955, die Umlaufmittel, die Investitionsmittel und die Kredite der ehemaligen Spezial-Niederlassung Glas für die neugegründete DHZ Industrieglas bis zum 30. Juni 1955.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anordnung über die Führung von Lohn- und Gehaltskonten.

Vom 29. Juni 1955

Die Sammlung aller vorübergehend freien Geldmittel der Bevölkerung bei den Kreditinstituten ist für die Durchführung unserer volkswirtschaftlichen Aufgaben von großer Bedeutung. Es ist deshalb erforderlich, neben der Sammlung von Spareinlagen auch die bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlungen auf Lohn- und Gehaltskonten zu fördern. Dazu wird angeordnet:

§ 1

Die Sparkassen und Banken haben in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsleitungen und den Komitees zur Förderung des Sparens in allen Betrieben und Verwaltungen eine breite Aufklärungs- und Werbetätigkeit über die Bedeutung der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung für unsere Volkswirtschaft und die Vorteile für den Lohn- oder Gehaltskonteninhaber durchzuführen. Dabei ist das Dauerauftragsverfahren als besondere Erleichterung bei der Bezahlung regelmäßig wiederkehrender Verpflichtungen wie Miete-, Gas- und Lichtrechnungen usw. bekanntzumachen.

§ 2

Alle Lohn- und Gehaltskonten werden ab 1. Juni 1955 mit 2 % jährlich verzinst.

§ 3

Alle Lohn- und Gehaltskonten sind gebührenfrei zu führen, unabhängig von der Zahl der darauf anfallenden Geschäftsvorfälle. Lediglich besondere Auslagen wie Portokosten, Telefonkosten u. ä. sind den Lohn- und Gehaltskonteninhabern in Rechnung zu stellen.

§ 4

Lohn- und Gehaltskonten nehmen wie Kontokorrentkonten am baren und unbaren Zahlungsverkehr teil. Kontoauszüge werden nur auf besondere Anforderung erteilt und sind dann gebührenpflichtig.

§ 5

Im Interesse einer einheitlichen und einfachen technischen Abwicklung der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlungen sind ausschließlich die Gehaltspendekarten (Vordruck Sp 1751) zu verwenden.

Berlin, den 29. Juni 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Änderung der Anweisung zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft sowie der Anordnung über die Finanz- berichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. Juli 1955

Zu der Anweisung vom 2. Dezember 1954 zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 587) und zu der Anordnung vom 15. März 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 118) ergehen folgende Änderungen:

I.

Anweisung vom 2. Dezember 1954 zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 587)

1. Abschnitt I Ziff. 2 dritter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft bestellen den restlichen Jahresbedarf für 1955 an Vordrucken der monatlichen Finanzkurzmeldung

„FKM (ÖW)“ beim zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —. Diese gibt die Bestellungen mit dem entsprechenden Bedarf des Kreises an die Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes weiter, welche die Bestellungen der Kreise einschließlich des Bedarfs des Bezirkes an den Vordruck-Leitverlag EDB, Freiberg (Sa.), Scheunenstr. 9, unter der Bestell-Nr. 891/89 931 aufgibt. Die Räte der Bezirke verteilen die Vordrucke nach Auslieferung durch den Vordruck-Leitverlag an die Räte der Kreise und diese an die Betriebe.

2. Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. i erhält folgende Fassung:

1955

Sonstige Betriebe der örtlichen Epl. 37, Kap. 2930	2931
volkseigenen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan (getrennt nach Einzelplänen 37 insgesamt und 45, 16, 30, 14 insgesamt)	2932
	Epl. 45, Kap. 2933
	Epl. 16, Kap. 2934
	Epl. 30, Kap. 2935
	Epl. 14, Kap. 2936

3. Abschnitt II Ziff. 2 vierter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes hat alle Zusammenfassungen laut Abschnitt II Ziff. 1 je Wirtschaftszweig in einfacher Ausfertigung der Plankommission des Bezirkes zu übergeben. Dieses Exemplar verbleibt bei der Plankommission des Bezirkes.

Eine weitere Zusammenfassung laut Abschnitt II Ziff. 1 je Wirtschaftszweig ist an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im Bezirk weiterzuleiten.

II.

Anordnung vom 15. März 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 118)

1. Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. B erhält für Kraftverkehrsbetriebe folgende Fassung:

Eine Ausfertigung an die zuständige Bezirksdirektion Kraftverkehr,
eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der DN.

2. Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. C wird wie folgt geändert:

a) Örtliche volkseigene Industrie — Gesamt —	Epl. 45, Kap. 2900
	Epl. 45, Kap. 2905
	Epl. 24, Kap. 2902
k) Sonstige Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan (getrennt nach Einzelplänen 37 insgesamt und 45, 16, 30, 14 insgesamt)	Epl. 37, Kap. 2930
	2931
	2932
	Epl. 45, Kap. 2933
	Epl. 16, Kap. 2934
	Epl. 30, Kap. 2935
	Epl. 14, Kap. 2936

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955 (Anordnung 38/55)

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues.

Vom 10. Juni 1955

§ 1

Auf Grund des Abschnittes V der Richtlinien vom 15. Juli 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1955 (außer Nahrungsgüter) Allgemeiner Teil (Sonderdruck Nr. 36 des GBL/ZBl.) wird die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 10. Juni 1955* für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1953 der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues (Sonderdruck Nr. 18 des GBL/ZBl.) aufgehoben.

Berlin, den 10. Juni 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau Apei Minister	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau Wunderlich Minister
---	---

* Die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 10. Juni 1955 erscheint im Sonderdruck Nr. 89 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird im GBL II noch bekanntgegeben.

Anweisung

über die Buchung und Abführung der bei der Registrierung und Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge.

— Zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft —

Vom 2. Juli 1955

Auf Grund der Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBL II S. 125, § 11 Abs. 3) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Die bei der Registrierung oder Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge sind

mit 50 % spätestens bis zum 30. Juni 1955,
mit 75 % spätestens bis zum 30. September 1955,
mit 100 % spätestens bis zum 15. Dezember 1955

von den Betrieben abzuführen.

§ 2

(1) Die Betriebe haben die beauftragten Einsparungsbeträge zu den im § 1 genannten Terminen auf das Saldenkonto „Sperrbeträge der VEB durch Registrierung“ der zuständigen Hauptverwaltung zu überweisen. Zu diesem Zwecke richtet sich jede Hauptverwaltung ein solches Konto bei der Deutschen Notenbank — Abteilung Staatshaushalt — ein.

(2) Dieses Konto ist unter Beibehaltung der bisher für die Hauptverwaltung der zentralgeleiteten volks-

eigenen Betriebe geltenden Kontennummern aus der Nummernreihe 8100 bis 8199 unter Voraussetzen der Ziffer „106“ zu kennzeichnen.

(3) Für die Einreichung der Kontoeröffnungsanträge übt das zuständige Ministerium die Funktion eines Finanzierungsorgans aus. Das Saldenkonto „Sperrbeträge der VEB durch Registrierung“ darf nur für Umbuchungen fehlgeleiteter Eingänge in Anspruch genommen werden.

(4) Die Deutsche Notenbank stellt am 5. jeden Monats die auf diesen Saldenkonten zum 4. jeden Monats ausgewiesenen Guthaben ohne besonderen Auftrag zugunsten des Einzelplankontos des zuständigen Ministeriums glatt.

(5) Der buchmäßige Nachweis dieser Beträge hat in der Haushaltsrechnung der Ministerien bei den betreffenden Kapiteln, Sachkonto 493 (Zweckbestimmung: Sperrbeträge der VEB durch Registrierung 1955) zu erfolgen.

(6) Verwaltungen Volkseigener Betriebe verfahren in gleicher Weise wie die Hauptverwaltungen.

§ 3

Die buchmäßige Behandlung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Die abzuführenden Sperrbeträge sind zu Lasten der Gewinnverwendung der Betriebe zu buchen.

Buchungssatz:

Konto 9319	Sonstige Gewinnverwendung
an Konto 9609	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt

In der Bilanz des Kontrollberichtes sind die effektiv abgeführten Sperrbeträge als Fußnote zu Konto 9609 auszuweisen.

2. Betriebe, die nach altem Rechnungswesen abrechnen, haben die jeweils entsprechenden Konten ihres Fachkontenrahmens anzuwenden. Soweit die vorgenannten Konten im volkseigenen Handel nicht geführt werden, sind sie einzurichten.

3. Die als Gewinnverwendung gebuchten Einsparungsbeträge mindern den abführungspflichtigen Bruttogewinn. Sie sind vor Errechnung der Körperschaftsteuer und der Nettogewinnabführung vom Bruttogewinn abzusetzen.

Für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds und bei Errechnung der Prämienzahlung gemäß Verordnung über die Zahlung von Prämien für das ingenieurtechnische Personal usw. sind die gesperrten Beträge dem geplanten Gewinn zuzurechnen.

4. Bei mit Verlust geplanten Betrieben sind die registrierten Sperrbeträge von den durch die Hauptverwaltungen an die Betriebe und Verwaltungen Volkseigener Betriebe auszureichenden Stützungsmitteln zu kürzen, und zwar von den auszureichenden Stützungen

per 31. Juli mit 50 % der Sperrbeträge,
per 31. August mit 25 % der Sperrbeträge,
per 31. Dezember mit 25 % der Sperrbeträge.

Diese gekürzten Beträge sind auf das Konto „Sperrbeträge der VEB durch Registrierung“ der Hauptverwaltung und Verwaltung Volkseigener Betriebe zu überweisen.

Für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds und bei Errechnung der Prämienzahlung gemäß Verordnung über die Zahlung von Prämien für das ingenieurtechnische Personal usw. sind die gesperrten Beträge vom geplanten Verlust abzusetzen.

5. Die Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, die entsprechende Aufteilung der um die Sperrbeträge gekürzten Stützungsmittel auf die ihnen angeschlossenen Betriebe vorzunehmen.

§ 4

(1) Die von den Betrieben in der FM-Meldung, Spalte „Kontrolle der Verwendung des Lohnfonds“ ausgewiesenen Sperrbeträge sind bis zum 31. August 1955 von den Verwaltungen und Hauptverwaltungen zusammenzufassen und mit dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Registrierung und Kontrolle der Stellenpläne — abzustimmen.

(2) Dem Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — sind sofort nach Abstimmung die Sperrbeträge je Hauptverwaltung mitzuteilen.

(3) Die Verwaltungen Volkseigener Betriebe und Hauptverwaltungen sind für die Kontrolle der Eingänge der Sperrbeträge verantwortlich.

Berlin, den 2. Juli 1955

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Im Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes „Anordnungen zu den Grundsätzen der Kreditierung, Verrechnung und Kontrolle“ sind nachfolgende Berichtigungen zu beachten:

Auf Seite 4 im § 1 Abs. 1 Buchst. a der Vierten Durchführungsbestimmung ist das Wort „arbeiten“ einmal zu streichen.

Auf Seite 21 im § 1 Abs. 3 Ziff. 3 der Anordnung muß es anstatt „Betriebe, die das Prinzip . . .“ richtig heißen „Betriebe, die die Prinzipien . . .“.

Auf Seite 47 muß es in der Überschrift der Anweisung nicht „Forderungen“, sondern „Geldforderungen“ heißen.

In der 8. Zeile von oben der Seite 47 muß es heißen „(Sonderdruck Nr. 81 S. 42)“ anstatt „S. 41“.

Unter 4. derselben Seite muß es heißen: „DEWAG Werbung“.

Auf Seite 51 in der ersten Zeile der Anordnung muß der Absatz nicht (2), sondern (4) lauten.

Auf Seite 53 im § 6 der Anordnung muß der letzte Absatz nicht (4), sondern (5) lauten.

Auf Seite 53 im § 7 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung muß es anstatt „... auf den VF-Aufträgen falsche Angaben gemacht hat“ richtig heißen „... durch Kündigung des Teilnehmers, die schriftlich mit 14tägiger...“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 23. Juli 1955	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 55	Anordnung über die Bildung des Großhandelskontors für Haushaltchemie	249
11. 7. 55	Anordnung über die Zusammenlegung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe und die Bildung von Industriezweigeleitungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	250
11. 7. 55	Anordnung über Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) ..	250
11. 6. 55	Anordnung über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen	252
15. 6. 55	Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die HO-Kreisbetriebe — Industriewaren und Lebensmittel — des staatlichen Einzelhandels	254
12. 7. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für betriebliche und kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Dauerheime	254
27. 6. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	257
12. 7. 55	Vierte Anordnung über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft ..	257
8. 7. 55	Anordnung über die Errichtung und Organisation von Staatlichen Tierarztpraxen	258
8. 7. 55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Errichtung und Organisation von Staatlichen Tierarztpraxen	259
6. 7. 55	Anweisung über die Buchung und Abführung der bei der Registrierung oder Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge. — Örtliche volkseigene Wirtschaft —	260

Anordnung über die Bildung des Großhandelskontors für Haushaltchemie.

Vom 30. Juni 1955

In Durchführung des Abschnittes C Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBI. S. 699) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird das Großhandelskontor für Haushaltchemie gebildet. Es ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

(2) Das Großhandelskontor für Haushaltchemie besteht aus der Zentralen Leitung und den Niederlassungen. Die Zentrale Leitung des Großhandelskontors für Haushaltchemie hat ihren Sitz in Berlin. Die Zahl und den Sitz der Niederlassungen des Großhandelskontors für Haushaltchemie bestimmt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 2

(1) Die Zentrale Leitung und die Niederlassungen des Großhandelskontors für Haushaltchemie sind juristische Person und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums,

(2) Die Zentrale Leitung des Großhandelskontors für Haushaltchemie ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Handel und Versorgung veranschlagt.

(3) Die Niederlassungen des Großhandelskontors für Haushaltchemie sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(4) Der Zentralen Leitung des Großhandelskontors für Haushaltchemie obliegt die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit ihrer Niederlassungen.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Haushaltchemie wird mit Wirkung vom 30. Juni 1955 aufgelöst.

(2) Der Übergang der Bilanzwerte von der Deutschen Handelszentrale Haushaltchemie auf das Großhandelskontor für Haushaltchemie wird durch eine gemeinsame Anweisung des Ministers für Schwerindustrie und des Ministers für Handel und Versorgung geregelt.

(3) Grundlage für den Übergang der Bilanzwerte sind die Schlußbilanz der Deutschen Handelszentrale Haushaltchemie per 30. Juni 1955 und die Eröffnungsbilanz des Großhandelskontors für Haushaltchemie per 1. Juli 1955.

(4) Der Übergang der Bilanzwerte ist steuerfrei.

§ 4

(1) Das Großhandelskontor für Haushaltchemie ist nicht Rechtsnachfolger der Deutschen Handelszentrale Haushaltchemie. Der Minister für Schwerindustrie bestellt deshalb im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung einen Liquidator.

(2) Die Einzelheiten werden in der nach § 3 Abs. 2 zu erlassenden Anweisung geregelt.

§ 5

Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, ein Statut für das Großhandelskontor für Haushaltchemie.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1955

Ministerium für Schwerindustrie Selbmann Minister	Ministerium für Handel und Versorgung Rose Stellvertreter des Ministers
--	--

Anordnung

über die Zusammenlegung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe und die Bildung von Industriezweigeleitungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.

Vom 11. Juli 1955

Mit Zustimmung der Staatlichen Stellenplankommission wird zur besseren Anleitung aller zu einem Industriezweig gehörenden Betriebe sowie zur Einsparung von Verwaltungskosten durch Zusammenlegung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Bereich der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren werden die

- a) Verwaltung Volkseigener Betriebe Lederherstellung mit Sitz in Dresden,
Verwaltung Volkseigener Betriebe Pelz mit Sitz in Leipzig

aufgelöst und die
Verwaltung Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitung Leder, Kunstleder, Pelz, mit Sitz in Leipzig gebildet,

- b) Verwaltung Volkseigener Betriebe Lederwaren mit Sitz in Halle (S.),
Verwaltung Volkseigener Betriebe Schuhe mit Sitz in Weißenfels (S.)

aufgelöst und die
Verwaltung Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitung Schuhe und Lederwaren, mit Sitz in Weißenfels (S.) gebildet.

(2) Im Bereich der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren werden die

- Verwaltung Volkseigener Betriebe Holzbearbeitung — Nord mit Sitz in Eberswalde,
Verwaltung Volkseigener Betriebe Holzbearbeitung — Süd mit Sitz in Leipzig

aufgelöst und die

Verwaltung Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitung Holzbearbeitung, mit Sitz in Leipzig gebildet.

(3) Die Auflösung der Verwaltungen Volkseigener Betriebe gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt mit Wirkung zum 30. Juni 1955 und die Bildung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitungen, mit Wirkung vom 1. Juli 1955. Rechtsnachfolger der aufgelösten Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind die neugebildeten Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitungen. Sie sind gleichzeitig für die Abwicklung der Tätigkeit der aufgelösten Verwaltungen Volkseigener Betriebe bis zum 31. Juli 1955 verantwortlich.

§ 2

Nachdem mit dieser Maßnahme die Zusammenfassung der zu einem Industriezweig gehörenden Betriebe abgeschlossen ist, führen alle Verwaltungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie, soweit dies noch nicht angeordnet war, ab 1. Juli 1955 neben ihrer bisherigen Bezeichnung die Bezeichnung Industriezweigeleitung.

§ 3

(1) Alle bisher den Hauptverwaltungen direkt unterstellten Betriebe werden mit Wirkung vom 1. Juli 1955 den fachlich zuständigen Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitungen, zugeordnet. Ausgenommen hiervon bleiben die der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie direkt unterstellten Zellstoffbetriebe und die der Hauptverwaltung Glas und Keramik direkt unterstellten Betriebe der Haushaltchemie.

(2) Die Neuordnung der Betriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 und § 3 Abs. 1 zu den Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitungen, ist in einer vom zuständigen Hauptverwaltungsleiter zu bestätigenden Liste festzulegen.

Berlin, den 11. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie
I. V.: Teichmann
Staatssekretär

Anordnung

über Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert).

Vom 11. Juli 1955

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

I.

Grundvorschriften

1. Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach Sorten und Blattgutarten zu trennen.
2. Sandblatt, Hauptgut und Obergut müssen sortiert, auf Schnüre gezogen, im Bündelkasten gebüschelt oder gedockt werden, Gruppen und durch Heißluft getrocknete Tabake (HL-Tabake) können lose oder gefädelt abgeliefert werden.
3. Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz, Metall, Steine usw.) verunreinigt werden.

4. Der Sandgehalt des Tabaks darf, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 23 %, folgende Höchstmengen nicht übersteigen:

Gruppen	15 %
Sandblatt	6 %
Hauptgut	5 %
Obergut	5 %

5. Tabak, der den Bestimmungen der Abschnitte I und II nicht entspricht, ist dem Tabakpflanzer zurückzugeben. Dieser hat den Tabak in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das Gewicht des zurückgegebenen Tabaks ist von dem Tabakabnahmebetrieb festzustellen.

II.

Beschaffenheit

1. Der zur Ablieferung kommende Tabak muß in einem seinem Verwendungszweck entsprechenden Reifegrad geerntet, hang- oder heißluftgetrocknet sein.
2. Der Tabak darf keine Speckrippen besitzen und keinen Schimmelbesatz aufweisen.
3. Der Feuchtigkeitsgehalt des Tabaks soll bei 18 % liegen und darf 23 % nicht übersteigen.
4. Der Tabak muß einen einwandfreien arteigenen Geruch haben.
5. Die einzelnen Blätter des Büschels müssen gesund, in der Farbe möglichst einheitlich sein und dürfen sich in Größe und Beschädigungsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Die Blätter mit Ausnahme der Gruppen müssen eine Mindestlänge von 25 cm haben.
6. Der Tabak muß eine dem Verwendungszweck entsprechende ausreichende Glümmfähigkeit haben.

III.

Ausnahmebestimmungen

1. In Ausnahmefällen können die Erfassungsbetriebe Tabake mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 23 % bis zu 28 % abnehmen.
2. Werden Tabakpartien abgenommen, die den Vorschriften des Abschnittes I Ziff. 4 (Sandgehalt) und Abschnittes II Ziff. 3 (Feuchtigkeitsgehalt) nicht entsprechen oder Partien mit Anteilen unverwertbarer Tabake (Dachbrand usw.), sind diese Partien für Rechnung des Ablieferers mit Arbeitskräften und Mitteln des Erfassungsbetriebes in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen.

Der überhöhte Feuchtigkeits- und Sandgehalt sowie die unverwertbaren Tabakanteile sind gewichtsmäßig in Abzug zu bringen.

3. Werden Tabakpartien abgenommen, die so trocken sind, daß der Tabak brüchig ist, werden diese nach der niedrigsten Güteklasse der jeweiligen Blattgutart bewertet und berechnet.

IV.

Bewertung des Tabaks

- a) Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach folgenden Güteklassen zu bewerten:

Schneidegut

Heißluftgetrockneter Tabak:

Sandblatt und Hauptgut Güteklasse I
Einheitlich gelb.

Sandblatt und Hauptgut Güteklasse II
Gelbbraun, gelbbraun meliert,

Sandblatt und Hauptgut Güteklasse III
Braun.

Sandblatt und Hauptgut Güteklasse IV
Hellgrün bis grüngelb meliert.

Obergut
Einheitlich gelb.

Hanggetrockneter Tabak:

Gruppen
Hellbraun bis braun, blattig.

Sandblatt Güteklasse I
Gelb bis hellbraun, zart, gering beschädigt, Blattlänge nicht unter 30 cm.

Sandblatt Güteklasse II
Hellbraun meliert bis braun, gering beschädigt, Blattlänge nicht unter 30 cm.

Sandblatt Güteklasse III
Dunkelbraun, beschädigt und überreife Blätter.

Hauptgut Güteklasse I
Gelb bis hellbraun, gering beschädigt, Blattlänge nicht unter 35 cm.

Hauptgut Güteklasse II
Hellbraun meliert bis braun, gering beschädigt, Blattlänge nicht unter 35 cm.

Hauptgut Güteklasse III
Dunkelbraun, beschädigt und überreife Blätter.

Obergut Güteklasse I
Hellbraun, wenig beschädigt.

Zigarrengut

Gruppen
Hellbraun bis braun, blattig.

Sandblatt Güteklasse I
Deckblatt, unbeschädigt, zart und zugig, gute Glümmfähigkeit, fahlgrün bis graubraun, Blattlänge nicht unter 30 cm.

Sandblatt Güteklasse II
Umblatt, gering beschädigt, zugig, gute Glümmfähigkeit, fahlgrün bis braun, Blattlänge nicht unter 30 cm.

Sandblatt Güteklasse III
Einlagefabak, fahlgrün bis dunkelbraun, blattig.

Hauptgut Güteklasse I
Deckblatt, unbeschädigt, zugig, gute Glümmfähigkeit, fahlgrün bis graubraun, Blattlänge nicht unter 35 cm.

Hauptgut Güteklasse II
Umblatt, gering beschädigt, zugig, gute Glümmfähigkeit, fahlgrün bis braun, Blattlänge nicht unter 35 cm.

Hauptgut Güteklasse III
Einlagefabak, fahlgrün bis dunkelbraun, blattig.

Überreifes Sandblatt und Hauptgut
Überreif geerntetes Sandblatt und Hauptgut, gelb bis braun, blattig (Schneidegutcharakter).

b) Tabake, die nicht den Bewertungsmerkmalen dieser Anordnung entsprechen und die nicht in einen einwandfreien Zustand gebracht werden können, sind vom Tabakabnahmebetrieb abzunehmen und gewichtsmäßig festzustellen. Es sind dies insbesondere Tabake, die unreif oder mit Krankheit befallen sind. Ferner dachbrandige, verschimmelte, erfrorene, vermoderte, verfaulte oder auf Draht aufgezogene Tabakblätter. Dieser Tabak ist entsprechend dem Nikotingehalt entweder der Nikotingewinnung zuzuführen oder auf der Tabakabnahmestelle zu vernichten.

V.

Anrechnung und Bezahlung von Rohtabak (unfermentiert)

Die Anrechnung der Tabake mit Ausnahme der in Abschnitt IV Buchst. b genannten Tabake auf die Pflichtablieferung ist nach dem angelieferten Gewicht durchzuführen, wobei der erhöhte Feuchtigkeits- und Sandgehalt sowie die nicht verwertbaren Anteile abzuziehen sind. Die Tabake werden auf Grund des Anrechnungsgewichtes und der Bewertung entsprechend vorstehender Gütebestimmungen nach den geltenden Preisvorschriften bezahlt.

VI.

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die Abnahme von Rohtabak, (unfermentiert) (ZBl. 1954 S. 17) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anordnung

über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen.

Vom 11. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Staatliche Stellenplankommission hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium der Finanzen den Rahmenstellenplan für Normal- und Spezialkinderheime bestätigt.

§ 2

Die Beschäftigung von technischen Kräften kann im Rahmen der nachstehenden Maßzahlen erfolgen.

§ 3

Die im § 4 vorgesehenen Planstellen sind Höchstwerte und können deshalb nur in Ansatz gebracht werden, wenn die örtlichen Belange dieses erfordern und die entsprechende Qualifikation vorhanden ist.

§ 4

(1) Wirtschafts- und Verwaltungskräfte

bis 25 Kinder = $\frac{1}{2}$ Planstelle nach der Vergütungsgruppe VIII für eine Wirtschafts- und Verwaltungskraft

26 bis 45 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe VIII für eine Wirtschafts- und Verwaltungskraft
46 bis 80 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe VII für eine Wirtschafts- und Verwaltungskraft
81 bis 100 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe VI für eine Wirtschafts- und Verwaltungskraft

(2) Schreibkräfte in Normalheimen

bis 60 Kinder = Aufgabe der Wirtschafts- und Verwaltungskraft
61 bis 100 Kinder = $\frac{1}{3}$ Planstelle nach der Vergütungsgruppe VIII für eine Schreibkraft

(3) Schreibkräfte in Spezialheimen

bis 30 Kinder = Aufgabe der Wirtschafts- und Verwaltungskraft
61 bis 100 Kinder = $\frac{1}{2}$ Planstelle nach der Vergütungsgruppe VIII für eine Schreibkraft
61 bis 100 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe VIII für eine Schreibkraft

(4) Küchenkräfte

bis 30 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 5 für eine Köchin
1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für eine Hilfsköchin
 $\frac{1}{2}$ Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 2 für eine Küchenhilfe
31 bis 45 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 5 für eine Köchin
1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für eine Hilfsköchin
1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 2 für eine Küchenhilfe
46 bis 60 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 5 für eine Köchin
1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für eine Hilfsköchin
 $\frac{1}{2}$ Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 2 für Küchenhilfen
61 bis 80 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 5 für eine Köchin
1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für eine Hilfsköchin
2 Planstellen nach der Vergütungsgruppe B 2 für Küchenhilfen

- 81 bis 100 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 5 für eine Köchin
 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für eine Hilfsköchin
 2 1/2 Planstellen nach der Vergütungsgruppe B 2 für Küchenhilfen
- (5) Schneiderei
 bis 30 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 5 für eine Schneiderin
- 31 bis 60 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 5 für eine Schneiderin
 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für eine Wäscheausbesserin
- 61 bis 100 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 5 für eine Schneiderin
 2 Planstellen nach der Vergütungsgruppe B 3 für Wäscheausbesserinnen
- (6) Wäscherei (Handbetrieb)
 bis 20 Kinder = 1/2 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 4 für eine Wäscherin
- 21 bis 40 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 4 für eine Wäscherin
- 41 bis 60 Kinder = 1 1/2 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 4 für Wäscherinnen
- 61 bis 80 Kinder = 2 Planstellen nach der Vergütungsgruppe B 4 für Wäscherinnen
- 81 bis 100 Kinder = 2 1/2 Planstellen nach der Vergütungsgruppe B 4 für Wäscherinnen
- (7) Wäscherei (bei Vorhandensein von Waschmaschinen und Trockenschleuder)
 bis 40 Kinder = 1/2 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 4 für eine Wäscherin
- 41 bis 60 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 4 für eine Wäscherin
- 61 bis 100 Kinder = 1 1/2 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 4 für Wäscherinnen
- (8) Hausmeister und Hauswarte
 Zu den Aufgaben des Hausmeisters bzw. Hauswartes gehören u. a.:
 Instandhaltung von eigenen oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden. Durchführung kleinerer Reparaturen, Bedienung der Heizung, Pflege und Instandhaltung eines Gartens oder Parkes bis 1,0 ha (ohne Frühbeete und Gewächshäuser)
- bis 50 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe IX für einen Hauswart
- über 50 Kinder = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe VIII für einen Hausmeister

Bei nichteigenen Gebäuden, in denen noch weitere Mieter vorhanden sind, wird für die Instandhaltung und Pflege des Gebäudes, unter Anrechnung einer Reinigungsfläche von 250 qm

= 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3

bestätigt.

(9) Heizer

bei a) Ofenheizung

bis 10 Öfen = Aufgabe des Hausmeisters, Hauswartes oder Hausarbeiters

11 bis 20 Öfen = 1/2 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für einen Ofenheizer (7 Monate)

21 bis 30 Öfen = 3/4 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für einen Ofenheizer (7 Monate)

ab 31 Öfen = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für einen Ofenheizer (7 Monate)

bei b) Niederdruckheizung

Heizen von Kleinkesseln bis 6 qm Heizfläche = Aufgabe des Hausmeisters oder Hauswartes

Heizer in Niederdruck-Zentralheizanlagen (Warmwasser oder Niederdruckdampf) bis 125 qm Heizfläche

= 1/2 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 5 für einen Heizer (7 Monate)

Heizer in Niederdruck-Zentralheizungen über 125 qm Heizfläche

= 1/2 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 6 für einen Heizer (7 Monate)

(10) Reinigungskräfte in Normalkinderheimen für 3—6jährige

(Zur täglichen Reinigungsfläche gehören Fußboden, Türen, gekachelte Wände oder Ölsockel in Waschräumen und Toiletten, Toiletten- und Waschbecken) (ausschließlich Küchenräume)

Auf je 500 qm täglich zu reinigende Fläche = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 2 bei 48stündiger wöchentlicher Arbeitszeit.

(11) Reinigungskräfte in den übrigen Normal- und Spezialheimen

Auf je 500 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche = 1 Reinigungskraft nach der Vergütungsgruppe B 2 bei 48stündiger wöchentlicher Arbeitszeit.

(12) Gärtnerei

bis 1 ha = Aufgabe des Hausmeisters bzw. Hauswartes

1 bis 1,5 ha = $\frac{1}{2}$ Planstelle	nach der Vergütungsgruppe B 3 für einen Gartenarbeiter (8 Monate)
ab 1,5 ha = 1 Planstelle	nach der Vergütungsgruppe B 3 für einen Gärtner (8 Monate)
auf weitere 1,5 ha genutzte Gartenfläche = 1 Planstelle	nach der Vergütungsgruppe B 3 für einen Gartenarbeiter (8 Monate)

Bei Vorhandensein von Gewächshäusern kann der Gärtner nach der Vergütungsgruppe B 6 entlohnt und für das ganze Jahr beschäftigt werden.

§ 5

Einrichtungen mit einer Kapazität über 100 Kinder und Durchgangsheime werden weiterhin durch die Staatliche Stellenplankommission bestätigt.

§ 6

Sollten in Einzelfällen für Kinderheime Nachtwachen erforderlich sein, so ist ein entsprechender Antrag über den Rat des Bezirkes an das Ministerium für Volksbildung zu richten.

§ 7

(1) Die Leiter der Einrichtungen haben entsprechend diesem Rahmenstellenplan einen Stellenplan in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Der Stellenplan ist durch die Abteilung Volksbildung beim Rat des Stadtbezirkes zu überprüfen und zu bestätigen. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten und gewissenhaft zu prüfen, ob ganze oder Teilplanstellen erforderlich sind.

(2) Die bestätigten Stellenpläne sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne — zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 8

Die Entlohnung erfolgt nach den festgesetzten Ortsklassen der Orte, in denen die Kinderheime ihren Sitz haben, auf der Grundlage des Tarifvertrages Verwaltungen, Banken und Versicherungen vom 1. Februar 1949.

§ 9

Bei falscher Auslegung und Anwendung des Rahmenstellenplanes sowie bei Verstößen werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

§ 11

Die bisher von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Stellenpläne für Normal- und Spezialkinderheime, ausschließlich derjenigen mit einer Kapazität über 100 Kinder, verlieren am 31. August 1955 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 11. Juni 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über die Anwendung der Rahmenstruktur- und
Typenstellenpläne für die HO-Kreisbetriebe
— Industriewaren und Lebensmittel —
des staatlichen Einzelhandels.

Vom 15. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter der HO-Kreisbetriebe — Industriewaren und Lebensmittel — haben nach den von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Rahmenstruktur- und Typenstellenplänen für die dort aufgeführten Arbeitskräfte ihre Stellenpläne mit Mittelberechnung aufzustellen.

Die Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne werden den HO-Kreisbetrieben durch das Ministerium für Handel und Versorgung über die Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe zugestellt.

§ 2

(1) Die Stellenpläne mit Mittelberechnung sind nach den Richtwerten der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne in vierfacher Ausfertigung aufzustellen und den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zur Registrierung vorzulegen. Dabei ist die Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBl. II S. 125) zu beachten.

(2) Die Bestätigung der Stellenpläne der HO-Kreisbetriebe ist von den Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe auf allen vier Ausfertigungen des Stellenplanes zu den den HO-Kreisbetrieben mitgeteilten Terminen vorzunehmen.

(3) Von den vier Ausfertigungen des Stellenplanes erhalten je eine Ausfertigung a) der Betrieb, b) die Staatliche Stellenplankommission, c) das Ministerium für Handel und Versorgung und d) die Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe.

§ 3

Die Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne werden ab 1. August 1955 wirksam.

Berlin, den 15. Juni 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes
für betriebliche und kommunale Tages-, Wochen-
kinderkrippen und Dauerheime.

Vom 12. Juli 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für betriebliche und kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Dauerheime hat die Staatliche Stellenplankommission diesen Rahmenstellenplan bestätigt.

§ 2

(1) Für kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Dauerheime sind in den Stellenplänen Planstellen für Heilhilfspersonal, technische und gewerbliche Kräfte einzusetzen.

(2) Für betriebliche Tages- und Wochenkinderkrippen sind in den Stellenplänen nur Planstellen für Heilhilfspersonal einzusetzen. Die Einsetzung und Entlohnung technischer und gewerblicher Kräfte hat bei betrieblichen Einrichtungen vom Betrieb zu erfolgen.

§ 3

Die Bezahlung der vom Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — einzusetzenden Kräfte hat nach den tariflichen, gesetzlichen Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 zu erfolgen.

§ 4

(1) In kommunalen wie betrieblichen Kinderkrippen und Dauerheimen sind Planstellen für Pflegekräfte nach folgenden Schlüsselwerten einzusetzen:

- a) in Tageskrippen für 6 Kinder eine Pflegekraft,
- b) in Wochenkinderkrippen für 5 Kinder eine Pflegekraft,
- c) in Dauerheimen für 4 Kinder eine Pflegekraft,
- d) in durchgehenden Wochenkrippen (die infolge Schichtarbeit auch sonntags geöffnet sind) für 4 Kinder eine Pflegekraft,
- e) bei gemischten Einrichtungen ist für die Tageskinderkrippe der Schlüssel 1:6 und für die Wochenkinderkrippe der Schlüssel 1:5 anzuwenden.

Bei Ermittlung der Anzahl der Planstellen für eine Einrichtung ist von der Durchschnittsbelegung auszugehen, die maximal die Kapazität laut Volkswirtschaftsplan nicht übersteigen darf. An Teilplanstellen können nur halbe Planstellen vorgesehen werden. Eine weitere Differenzierung erfolgt nicht. Die Einsetzung einer halben Planstelle ist möglich, wenn bei Errechnung der Planstellen die Zahl von 0,5 erreicht oder überschritten wird.

Zum Beispiel:

eine Tageskinderkrippe mit einer Durchschnittsbelegung von 22

(Kapazität 25 Plätze) = $22 : 6 = 3,67 = 3\frac{1}{2}$ Planstellen,

eine Tageskinderkrippe mit einer Durchschnittsbelegung von 20

(Kapazität 20 Plätze) = $20 : 6 = 3,33 = 3$ Planstellen.

(2) Die Bewertung der Planstellen für Pflegekräfte nach Vergütungsgruppen ist wie folgt vorzunehmen:

Von den der Gesamtzahl laut Schlüsselwert zustehenden Planstellen sind 50 % nach Vergütungsgruppe B III und 50 % nach den Vergütungsgruppen B II bzw. B I zu bewerten. Ergibt die Planung laut Schlüsselwert eine ungerade Zahl von Pflegekräften, so ist der Plan nach folgendem Beispiel zugunsten der Planstellen nach B III aufzustellen:

5 Schwestern = 3 Planstellen nach B III,
2 Planstellen nach B II bzw. B I.

In Einrichtungen bis zu 50 Plätzen kann an Stelle einer Planstelle nach B III eine Planstelle nach B IV, von 51 bis 75 Plätzen an Stelle

2 Planstellen nach B III =
2 Planstellen nach Vergütungsgruppe B IV

und in Einrichtungen über 75 Plätze an Stelle von 3 Planstellen B III 3 Planstellen nach B IV

vorgesehen werden. Diese Regelung schließt die Planstelle der Leiterin nicht ein.

(3) Die Leitung der Krippe und des Dauerheimes ist in Einrichtungen bis zu 30 Plätzen einer examinierten Schwester zu übertragen, die nach Vergütungsgruppe B IV zu entlohnen ist. Bei Einrichtungen von 31 bis 100 Plätzen ist für die leitende Schwester eine Planstelle nach Vergütungsgruppe B V und über 100 Plätze nach B VI vorzusehen. In jeder Einrichtung ist die Planstelle der Leiterin außerhalb des Schlüssels einzusetzen.

(4) In Dauerheimen und durchgehenden Wochenkrippen kann ab 60 Plätzen eine Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III als Nachtwache eingesetzt werden, wenn zumindest $\frac{1}{2}$ der angemeldeten Kinder Säuglinge sind. Die Planstelle für die Nachtwache ist im Schlüsselwert nicht mit einzubeziehen.

§ 5

Die laufende medizinische Betreuung einschließlich Behandlung der Kinder in den Krippen und Heimen hat im Rahmen des Dienstplanes durch die nächstgelegene Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens zu erfolgen (Krankenhaus-Poliklinik, Landambulatorium, Betriebspoliklinik, Betriebsambulatorium, Betriebs-sanitätsstelle usw.) Dabei ist auf die kinderärztliche Betreuung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten besonderer Wert zu legen.

Die Festsetzung der regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungstage und -stunden hat durch den Leiter der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises (Kreisarzt) im Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter der jeweils für die Krippe bzw. das Heim örtlich zuständigen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens und der Leiterin der Krippe bzw. des Heimes zu geschehen.

§ 6

(1) Nach § 2 Abs. 1 dieser Anordnung sind in kommunalen Einrichtungen neben den Planstellen für Pflegekräfte Planstellen für gewerbliche und technische Kräfte einzuplanen.

Eingesetzt werden können für den Küchenbetrieb:

	a) Tageskrippen	b) Wochenkrippen und Dauerheime
12 bis 35 Plätze	1 Planstelle DB 4	1 Planstelle DB 4 $\frac{1}{2}$ Planstelle DB 2
36 bis 50 Plätze	1 Planstelle DB 4 $\frac{1}{2}$ Planstelle DB 2	1 Planstelle DB 4 1 Planstelle DB 2
51 bis 75 Plätze	1 Planstelle DB 5 1 Planstelle DB 2	1 Planstelle DB 5 1 $\frac{1}{2}$ Planstelle DB 2
76 bis 100 Plätze	1 Planstelle DB 5 1 $\frac{1}{2}$ Planstelle DB 2	1 Planstelle DB 5 2 Planstellen DB 2

In Dauerheimen über 50 Plätze kann zusätzlich eine Planstelle für eine Hilfsköchin nach Lohngruppe DB 3 vorgesehen werden.

In Tageskrippen können die vorgesehenen Planstellen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Vollverpflegung nach den Bestimmungen der Anweisung vom 7. April 1953 für die einheitliche Abgabe von Lebensmittelmarken in Krippen mit Tages- und Wochenbelegung (ZBl. S. 153) gereicht wird.

Ist das nicht der Fall, können nur 50 % der in dieser Anordnung vorgesehenen Planstellen für Küchenkräfte eingesetzt werden.

(2) Für Reinigungsarbeiten wird in diesen Einrichtungen für 400 qm Reinigungsfläche (Fußboden) eine Reinigungskraft nach Lohngruppe DB 2 eingesetzt.

(3) Die Einsetzung eines Hauswartes kann nur in eigenen Gebäuden erfolgen. Die Bewertung der Planstelle ist wie folgt vorzunehmen:

- In Einrichtungen von 21 bis 50 Plätzen
= 1 Planstelle nach C II,
in Einrichtungen über 50 Plätze
= 1 Planstelle nach C III.

Der Hauswart hat insbesondere die Aufgabe, kleinere Reparaturen, Garten- und Instandhaltungsarbeiten und Botengänge auszuführen. Ihm obliegt ebenfalls die Bedienung der Heizung.

In Einrichtungen ohne eigene Gebäude sind Hausarbeiter vorzusehen.

In Einrichtungen von 21 bis 50 Plätzen ist dafür eine Planstelle nach Lohngruppe DB 3 und in Einrichtungen mit mehr als 50 Plätzen eine Planstelle nach Lohngruppe DB 4 einzusetzen.

(4) Im Winterhalbjahr ist es zulässig, für die Dauer von sechs Monaten in Dauerheimen 1 Planstelle und in Wochenkrippen $\frac{1}{2}$ Planstelle für einen Hilfsheizer nach Lohngruppe DB 4 einzuplanen.

(5) Die Gartenarbeiten bis 1 ha genutzte Gartenfläche hat der Hauswart bzw. Hausarbeiter zu tätigen.

Von 1 bis 1,5 ha genutzte Gartenfläche kann eine halbe Planstelle Gartenarbeiter nach der Lohngruppe DB 3 und

ab 1,5 ha genutzter Gartenfläche ein Gartenarbeiter nach Lohngruppe DB 3 jeweils für sechs Monate eingesetzt werden.

(6) Für Wasch- und Nährarbeiten sind folgende Planstellen vorzusehen:

	a) Tageskrippen	b) Wochenkrippen
12 bis 45 Plätze	1 Planstelle DB 3	$\frac{1}{2}$ Planstelle DB 3
46 bis 75 Plätze	$\frac{1}{2}$ Planstelle DB 3	1 Planstelle DB 4 $\frac{1}{2}$ Planstelle DB 3
76 bis 100 Plätze	1 Planstelle DB 4 1 Planstelle DB 3	$\frac{1}{2}$ Planstelle DB 4 $\frac{1}{2}$ Planstelle DB 3
	c) Dauerheime	
12 bis 45 Plätze	1 Planstelle DB 4 1 Planstelle DB 3	
46 bis 75 Plätze	1 Planstelle DB 4 2 Planstellen DB 3	
76 bis 100 Plätze	$\frac{1}{2}$ Planstelle DB 4 2 Planstellen DB 3	

Diese Planstellen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die gesamte Wäsche in der Einrichtung gewaschen und sämtliche Nährarbeiten (Stopfarbeiten, Ausbesserungen, Neuankertigungen) ausgeführt werden.

Ist das nicht der Fall, dürfen nur 50 % der vorgesehenen Planstellen in Anspruch genommen werden.

(7) Zur Ausführung der gestellten Verwaltungsaufgaben kann in Einrichtungen von 30 bis 60 Plätzen = $\frac{1}{2}$ Planstelle nach Vergütungsgruppe C IV und in Einrichtungen mit mehr als 60 Plätzen eine Planstelle nach Vergütungsgruppe C IV eingesetzt werden.

Die Inanspruchnahme der Planstellen setzt voraus, daß in den Einrichtungen die Haushaltsüberwachungsliste geführt wird.

(8) In Einrichtungen bis zu 12 Plätzen kann für alle Unterhaltungsarbeiten eine Hilfskraft nach Lohngruppe DB 3 eingesetzt werden. Mit Einplanung dieser Planstelle besteht nicht die Möglichkeit, weiteres technisches oder gewerbliches Personal einzusetzen.

§ 7

Bei der Mittelberechnung zum Stellenplan ist die Ortsklasse laut Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in Anwendung zu bringen.

§ 8

(1) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — haben die Stellenpläne für betriebliche und kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen aufzustellen und bis zum 15. August 1955 zu bestätigen.

(2) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung der Stellenpläne je eine Durchschrift des bestätigten Stellenplanes mit Mittelberechnung der Staatlichen Stellenplankommission zu übersenden. Im Stellenplan muß die Kapazität und die Durchschnittsbelegung der betreffenden Einrichtung angegeben werden.

(3) Alle nach der Bestätigung sich erforderlich machenden Veränderungen im Stellenplan auf Grund von Kapazitätsveränderungen usw. sind der Staatlichen Stellenplankommission ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung durch den Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — wird angewiesen, die bestätigten Stellenpläne der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 9

(1) Stellenpläne für betriebliche und kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Dauerheime mit einer Kapazität über 100 Plätze werden weiterhin durch die Staatliche Stellenplankommission bestätigt.

(2) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — werden beauftragt, über die Fachabteilung beim Rat des Bezirkes Stellenplanvorschläge für die unter Abs. 1 genannten Einrichtungen der Staatlichen Stellenplankommission einzureichen. Den Stellenplanvorschlägen ist eine Bescheinigung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises beizufügen, aus der hervorgeht, wieviel Vergütungsmittel in den Sachkonten 500 und 700 der betreffenden Einrichtung für das laufende Planjahr zur Verfügung stehen.

§ 10

Bei Verstößen gegen diesen Rahmenstellenplan werden die Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 11

Die Anordnung vom 20. Mai 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Betriebs-Tages- und -Wochenkinderkrippen (ZBl. S. 224) und die Anordnung vom 1. September 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Vollheime (ZBl. S. 440) sowie die zusätzlich zu diesen Rahmenstellenplänen ausgesprochenen Sonderbestätigungen verlieren mit Wirkung vom 15. August 1955 ihre Gültigkeit.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Juli 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Reisekosten-
vergütung, Trennungsschädigung und Umzugs-
kostenvergütung.**

Vom 27. Juni 1955

Die Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1065) wird wie folgt geändert:

§ 1

Zu § 6 Abs. 1:

Vor die Tagegeldsätze 3,50 DM bzw. 3,00 DM sind jeweils die Worte

„bis zu“

zu setzen.

§ 2

Zu § 9 Abs. 3:

Die Worte „(nach § 6)“ sind zu streichen. An ihre Stelle ist zu setzen:

„(nach §§ 6 und 7)“.

§ 3

Die Anordnung vom 24. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. II S. 55) wird hiermit aufgehoben.

§ 4

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1068) wird der Abs. 2 des § 7 gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Als Beschäftigte, deren Tätigkeit überwiegend Dienstreisen bedingt, sind neben den in den Beispielen zu § 7 der Anordnung genannten Berufsgruppen auch Arbeiter und Angestellte anzusehen, die ihren Beruf im Auftrage ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung regelmäßig mehr als 13 Arbeitstage im Monatsdurchschnitt außerhalb ihres Arbeits- oder Wohnortes ausüben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Vierte Anordnung*

über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft.

Vom 12. Juli 1955

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Januar 1954 über die Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen genossenschaftlicher und privater Betriebe (ZBl. S. 27) bestimmt, daß die Preise aller Erzeugnisse und Leistungen, die nicht durch Preisverordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen geregelt sind, durch Preiskarteiblätter neu zu bestätigen sind,

* 3. Anordnung (GBl. II S. 222)

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird angeordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe, die Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen durchführen, die in der Liste zu dieser Anordnung (s. Anlage) aufgeführt sind, haben Unterlagen zum Zwecke der Ausstellung von Preiskarteiblättern an die in der Anlage aufgeführten Dienststellen einzureichen, wenn die berechneten Preise bzw. Entgelte nicht auf einer nach 1945 erlassenen, zur Zeit noch gültigen Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung beruhen.

(2) Die Anlage zu dieser Anordnung wird, soweit erforderlich, ergänzt.

§ 2

(1) Betriebe, die ihre Preise mit Hilfe einer Kalkulationsvorschrift (Kalkulationsschema) selbständig ermitteln, haben einen Antrag auf Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ zu stellen, wenn die Kalkulationsvorschrift nicht auf einer zur Zeit gültigen, nach 1945 erlassenen Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung beruht.

(2) Unterlagen zur Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ sind gemäß der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) für Preisanträge der privaten Industriebetriebe vorzulegen.

§ 3

Betriebe, die Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen berechnen, ohne daß hierfür eine nach 1945 erlassene, zur Zeit noch gültige Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung vorliegt, reichen ausgefüllte Preiskarteiblätter zur Bestätigung an die zuständigen Dienststellen ein. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß die bisher berechneten Preise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Soweit diese Betriebe noch kein Preiskarteiblatt „Z“ vorliegen haben, reichen sie gleichzeitig die Unterlagen zur Ausstellung des Preiskarteiblattes „Z“ gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anordnung mit ein.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Zuständige Dienststelle	Warennummer der Erzeugnisse bzw. der Leistungen	Spätester Einsendetermin
Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, mit Ausnahme der Preise für Stärke und Stärkeerzeugnisse (Waren-Nr. 67 15).	67 11 bis 67 37	30. 7. 1955
	67 41 bis 67 58	25. 8. 1955
Diese sind an den Rat des Bezirkes Halle zu richten.	67 61 bis 67 77	30. 9. 1955
	67 81 bis 67 89	15. 10. 1955
	67 95 bis 67 96	10. 11. 1955
	68 11 bis 68 78	5. 12. 1955
	68 95 bis 68 96	31. 12. 1955

**Anordnung
über die Errichtung und Organisation von
Staatlichen Tierarztpraxen.**

Vom 8. Juli 1955

Zur Verbesserung der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände, insbesondere der Tierbestände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, wird folgendes angeordnet:

Einrichtung von Staatlichen Tierarztpraxen

§ 1

(1) In den MTS-Bereichen werden Staatliche Tierarztpraxen eingerichtet.

(2) Den Staatlichen Tierarztpraxen obliegt im besonderen die veterinärmedizinische Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 2

(1) Die Staatlichen Tierarztpraxen werden den Räten der Kreise — Referat Veterinärwesen — unterstellt und den Maschinen-Traktoren-Stationen zugeordnet.

(2) Die Tierärzte der Staatlichen Tierarztpraxen haben in Durchführung ihrer Aufgaben eng mit der Leitung der MTS zusammenzuarbeiten und sie in allen veterinärmedizinischen Fragen zu beraten.

(3) Die Räte der Kreise — Kreistierärzte — haben die Staatlichen Tierarztpraxen und alles weitere veterinärmedizinische Hilfspersonal in deren Bereichen anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Die Orte, in denen eine Staatliche Tierarztpraxis eingerichtet wird, werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Räte der Bezirke — Referat Veterinärwesen — bestimmt. Die Staatlichen Tierarztpraxen sind möglichst am Sitz der Maschinen-Traktoren-Stationen einzurichten.

§ 3

Einstellung von Personal in Staatliche Tierarztpraxen

(1) Die Staatlichen Tierarztpraxen werden mit Tierärzten und mit Hilfspersonal besetzt.

(2) Als Tierarzt in eine Staatliche Tierarztpraxis kann eingestellt werden, wer die Approbation als Tierarzt besitzt und nach der Approbation ein halbes Jahr tierärztlich tätig war.

(3) Die Einstellung von Tierärzten in die Staatlichen Tierarztpraxen erfolgt durch die Räte der Kreise auf Vorschlag der Referate Veterinärwesen.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft entscheidet, in welchen Staatlichen Tierarztpraxen und in welchem Umfang Hilfspersonal beschäftigt werden darf.

§ 4

Finanzierung der Staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die durch die Tierärzte der Staatlichen Tierarztpraxen auf Grund der tierärztlichen Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren von den ablieferungspflichtigen Tierhaltern fließen dem Staatshaushalt zu und sind durch die Räte der Kreise zu vereinnahmen.

(2) Sämtliche Verbindlichkeiten, Ausgaben und weitere Investitionen der Staatlichen Tierarztpraxen sind durch die Räte der Kreise einzuplanen und zu finanzieren. Das gleiche gilt für die Vergütung der Tierärzte und des Hilfspersonals.

§ 5

Vergütung der Tierärzte in Staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die Vergütung der Tierärzte in den Staatlichen Tierarztpraxen erfolgt nach Vergütungsgruppe A VII des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens. Die Bestätigung der jeweiligen Planstellen bei den Räten der Kreise erfolgt durch die Staatliche Stellenplankommission auf Vorschlag des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Tierärzten in Staatlichen Tierarztpraxen, die in höheren Mittelgebirgslagen tätig sind, kann mit Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine monatliche Zulage in Höhe bis zu 8 % ihres Gehaltes gewährt werden.

(3) Für die Durchführung kreistierärztlicher Dienstgeschäfte erhalten die Tierärzte der Staatlichen Tierarztpraxen die gleiche Vergütung wie die frei praktizierenden Tierärzte.

(4) Tierärzte in Staatlichen Tierarztpraxen sind im öffentlichen Dienst stehende Tierärzte im Sinne des § 3 Buchst. e der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

§ 6

Ausstattung der Staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die Staatlichen Tierarztpraxen werden mit vollständigen Instrumentensätzen, mit Arzneimitteln und Personenkraftwagen ausgerüstet. Die Bezahlung der Erstausrüstung erfolgt aus Investitionsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die gemäß Abs. 1 den Staatlichen Tierarztpraxen zur Verfügung gestellte Erstausrüstung wird ohne Weiterstattung den Räten der Kreise übergeben.

(3) Die Ausstattung der Staatlichen Tierarztpraxen ist zweckgebunden und kann nur mit Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft einer anderen Verwendung zugeführt werden.

(4) Für die Vollzähligkeit und Instandhaltung der Ausstattung der Staatlichen Tierarztpraxen ist der Tierarzt verantwortlich, der vom Rat des Kreises für die Staatliche Tierarztpraxis bestellt ist. Das Inventar ist diesem vom Rat des Kreises protokollarisch zu übergeben. Für in Verlust geratene Ausrüstungsgegenstände haftet der Tierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Einzug der Gebühren

(1) Die Gebühren aus der tierärztlichen Tätigkeit der Staatlichen Tierarztpraxen werden durch die Räte der Kreise eingezogen.

(2) Dem Tierarzt in der Staatlichen Tierarztpraxis ist es nicht gestattet, selbst Gebühren von den ablieferungspflichtigen Tierhaltern einzuziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

**Erste Anweisung
zur Anordnung über die Errichtung und Organi-
sation von Staatlichen Tierarztpraxen.**

Vom 8. Juli 1955

Zu § 1 der Anordnung:

§ 1

Die Staatlichen Tierarztpraxen betreuen nach Mög-
lichkeit alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-
schaften ihres MTS-Bereiches.

Zu § 3 der Anordnung:

§ 2

Bewerbungen um Einstellung als Tierarzt in eine
Staatliche Tierarztpraxis sind an den Rat des Krei-
ses — Referat Veterinärwesen — zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Fragebogen,
2. Lebenslauf,
3. Approbationsurkunde,
4. Promotionsurkunde (soweit vorhanden),
5. Nachweis über die bisherige tierärztliche Tätigkeit.

Zu § 4 der Anordnung:

§ 3

(1) Zu den Verbindlichkeiten der Staatlichen Tier-
arztpraxen gehören:

- a) Materialien zur Ergänzung des Arznei- und Ver-
bandmittelvorrates,
- b) Betriebs- und Unterhaltungskosten für den PKW
einschließlich Treibstoff,

- c) Ersatz des PKW,
- d) Mieten für Praxisräume und Garage,
- e) Gehälter für Hilfspersonal,
- f) Kosten für Strom und Heizung der Praxisräume,
- g) Fernspreckgebühren.

(2) Die Belege der gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis g
entstandenen Betriebsausgaben sind durch den Rat des
Kreises zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen, wenn
der Tierarzt die sachliche Richtigkeit bescheinigt hat.

Zu § 7 der Anordnung:

§ 4

(1) Die Gebühren werden durch die Räte der Kreise
von den Tierhaltern eingezogen.

(2) Die Tierärzte in den Staatlichen Tierarztpraxen
haben monatlich auf einem vom Rat des Kreises zu
liefernden Rechnungsblock (Muster siehe Anlage) ab-
zurechnen. Eine Ausfertigung wird dem Rat des Krei-
ses übersandt und dient gleichzeitig als Rechnung für
den Tierhalter. Eine zweite Ausfertigung verbleibt bei
der Staatlichen Tierarztpraxis. Sie ist fünf Jahre auf-
zubewahren. Die Rechnungen sind bis zum sechsten
Tage eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat
durch den Tierarzt in der Staatlichen Tierarztpraxis
dem Rat des Kreises vorzulegen.

Berlin, den 8. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage

zu vorstehender Erster Anweisung

Herzustellen im Format DIN A 5

Rechnungs-Nr.:

Name des Tierarztes

Rechnung für
Herrn
Frau
Name, Vorname
Wohnort
Straße

Datum	Tierärztliche Tätigkeit in der Zeit vom bis 19..	Fahrt- kosten	Besuchs- und Unter- suchungs- gebühren	Weitere Leistungen	Arzneien, Impfstoffe	Ber- auslagen	Gesamt- betrag

....., den
Rat des Kreises
Abteilung Finanzen
Konto: DN

Gesamtbetrag
Zahlbar innerhalb zwei Wochen
auf nebenstehendes Konto

Anweisung
über die Buchung und Abführung der bei der Registrierung oder Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge.

— Örtliche volkseigene Wirtschaft —

Vom 6. Juli 1955

Auf Grund des § 11 der Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der beständigen Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBL II S. 125) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Die bei der Registrierung oder Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge sind

- mit 50 % bis zum 30. Juni 1955,
- mit 75 % bis zum 30. September 1955,
- mit 100 % bis zum 15. Dezember 1955

von den Betrieben abzuführen.

§ 2

(1) Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft haben die beauftragten Einsparungsbeträge zu den im § 1 genannten Terminen auf das betreffende Einzelplankonto des jeweiligen örtlichen Organs (Bezirk, Kreis, Gemeinde) zu überweisen.

(2) Der buchmäßige Nachweis dieser Beträge hat in der Haushaltsrechnung der örtlichen Organe bei den betreffenden Kapiteln unter Sachkonto 493 (Zweckbestimmung: Sperrbeträge der VEB durch Registrierung 1955) zu erfolgen.

(3) In der Haushaltsberichterstattung für die einzelnen Quartale sind diese Einnahmen als Davonzahlen in der Spalte „Sonstige Einnahmen“ (AB 2) auszuweisen.

(4) Bei den vereinnahmten Beträgen handelt es sich um Einnahmen, die im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1955 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBL I S. 366) „Unechte Mehreinnahmen“ sind.

Diese Beträge sind zu sperren und dem „Programm der Reserve“ des jeweiligen örtlichen Organs zuzuführen.

§ 3

(1) Die buchmäßige Behandlung ist wie folgt vorzunehmen:

Die abzuführenden Sperrbeträge sind zu Lasten der Gewinnverwendung der Betriebe zu buchen. Buchungssatz:

Neues Rechnungswesen		Altes Rechnungswesen
Konto 9319	Sonstige Gewinnverwendung	Konto 952
an Konto 9609	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt	an Konto 1869

(2) Die als Gewinnverwendung gebuchten Einsparungsbeträge mindern den abführungspflichtigen Bruttogewinn. Sie sind vor Errechnung der Körperschaftsteuer und der Nettogewinnabführung vom Bruttogewinn abzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds und bei Errechnung der Prämienzahlung gemäß Verordnung über die Zahlung von Prämien für das ingenieurtechnische Personal usw. sind die gesperrten Beträge dem geplanten Gewinn zuzurechnen.

(4) Bei mit Verlust geplanten Betrieben sind die registrierten Sperrbeträge von den durch die örtlichen Organe an die Betriebe auszureichenden Stützungsmitteln zu kürzen, und zwar von den auszureichenden Stützungen

- per 31. 7. 1955 mit 50 % der Sperrbeträge,
- per 31. 8. 1955 mit 25 % der Sperrbeträge,
- per 31. 12. 1955 mit 25 % der Sperrbeträge.

Diese gekürzten Beträge sind durch Umbuchung von dem Sachkonto 963 „Verlustabdeckung der VEW“ dem Sachkonto 493 des entsprechenden Kapitels zuzuführen.

(5) Für die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds und bei Errechnung der Prämienzahlung gemäß Verordnung über die Zahlung von Prämien für das ingenieurtechnische Personal usw. sind die gesperrten Beträge vom geplanten Verlust abzusetzen.

§ 4

(1) Die Registrierorgane in den Bezirken und Kreisen sind verpflichtet, nach Abschluß der Registrierung den Fachabteilungen der örtlichen Organe die bei den einzelnen Betrieben im Lohnfonds und den Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge zuzüglich SV-Anteil getrennt mitzuteilen. Die Kontrolle über den Eingang der gesperrten Beträge üben die Fachabteilungen aus.

(2) Die Sperrbeträge sind von den Fachabteilungen den Finanzabteilungen des jeweiligen örtlichen Organs mitzuteilen.

(3) Die Finanzabteilungen der Räte der Kreise fassen die Meldungen der Fachabteilungen und der Gemeinden entsprechend der Gliederung der Haushaltsberichterstattung zusammen und leiten sie an die Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes weiter.

(4) Die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke fassen die Meldungen der Fachabteilungen des Rates des Bezirkes und die Meldungen der Finanzabteilungen der Räte der Kreise entsprechend der Gliederung der Haushaltsberichterstattung zusammen und reichen die Zusammenfassung bis zum 31. August 1955 dem Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, ein.

(5) Die Räte der Bezirke erlassen die erforderlichen Einzelbestimmungen zu dieser Anordnung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955 (AW 39/55)

Ministerium der Finanzen

— Hauptverwaltung Wirtschaft —

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 30. Juli 1955	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln. — Sonderregelung 1955 —	261
25. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht	261
11. 7. 55	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatzteilen für Traktoren und für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Jahre 1956	262
15. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik	264
20. 6. 55	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens. — Richtlinie Nr. 8 (R P 11/55) —	264

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Preisverordnung
Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels-
und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln.**

— Sonderregelung 1955 —

Vom 19. Juli 1955

Um den in diesem Jahr verspäteten Ernteterminen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, nachstehende Regelung zu treffen:

§ 1

Der im § 1 der Anordnung vom 29. Juni 1955 zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — Sonderregelung 1955 — (GBl. I S. 467) für die Zeit vom 21. Juli 1955 bis einschließlich 26. Juli 1955 festgelegte Erzeugerpreis von 15 DM wird auf 18 DM je 100 kg erhöht.

Für die folgende Zeit gelten die Preise gemäß der vorstehend erwähnten Anordnung. Die Abgabepreise der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sowie des Handels bleiben unverändert.

§ 2

Diese Anordnung gilt nur für Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1955.

Berlin, den 19. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichert
Minister

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die vertragliche
Ferkelaufzucht.**

Vom 25. Juli 1955

Die Anordnung vom 27. Mai 1955 über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. II S. 188) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die §§ 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh haben zur Sicherung einer gleichmäßigen Ferkelaufzucht nach einem ihnen gesondert zu übertragenden Plan mit Sauenhaltern, die ihren Viehhalteplan — Schwein — erfüllt haben, Ferkelaufzuchtverträge abzuschließen. In Ausnahmefällen kann der Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen auch mit Sauenhaltern vorgenommen werden, die ihren Viehhalteplan in Schweinen bei Abschluß des Vertrages nicht erfüllt haben, deren vorhandener Bestand an tragenden Muttertieren jedoch die volle Planerfüllung gewährleistet.

(2) In den Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

(3) Der Sauenhalter verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegte Anzahl von Ferkeln bis zu einem Mindestgewicht von 30 kg aufzuziehen und diese Tiere einer zweimaligen Vaccinierung gegen Schweinepest unterziehen zu lassen. Die Kosten der Vaccinierung werden von dem vertragschließenden Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutztvieh

getragen. Bei Lieferung der Vertragstiere an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh erhält der Sauenhalter für jedes vertraglich aufgezogene Tier eine Aufzuchtprämie von 10 DM.

(4) Für die Aufzucht eines jeden Ferkels erhält der Sauenhalter vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh beim Vertragsabschluß

eine Bezugsberechtigung über 25 kg Kleie und eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung 1955 von Futtergetreide über 10 kg.

Für jedes bei der Abnahme eines Tieres 30 kg übersteigende Lebend-Kilo erhält der Sauenhalter

2 kg Kleie auf eine vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh auszustellende Bezugsberechtigung.

(5) Der Sauenhalter verpflichtet sich, die vertraglich aufgezogenen Schweine an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, die Tiere zu den vertraglich vereinbarten Terminen abzunehmen und zum Richtpreis der jeweiligen Gewichtsklasse gemäß der in Verbindung mit der Anordnung vom 27. Mai 1955 über die vertragliche Ferkelaufzucht veröffentlichten Anlage zu bezahlen. Außerdem ist vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh das Abnahmegewicht des Tieres gemäß § 3 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) auf die Pflichtablieferung von Lebendvieh — Schwein — anzurechnen. Die Käufer dieser Tiere sind mit dem Lebendgewicht nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten.

(6) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh haftet nicht für das Aufzuchtstrisiko.

(7) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zu sichern, daß das Durchschnittsgewicht der aufgezogenen Vertragsläufer bei der Abnahme 35 kg Lebendgewicht nicht überschreitet.

(8) Die Kreistierärzte sind verpflichtet, die termingerechte Durchführung der zweimaligen Vaccinierung nach den vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu meldenden Vertragstieren zu sichern.

§ 2

Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Lieferung und Abnahme der aufgezogenen Ferkel sowie über die Leistung der Vergütung zwischen dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh einerseits und dem Sauenhalter andererseits ist eine bei den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — zu bildende Kommission zuständig.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Rates des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — als Vorsitzender,
- b) einem Vertreter des Kreisvorstandes der VdgB (BHG),
- c) einem Vertreter des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh.

§ 4

Die Lenkung der vertraglich aufgezogenen Läufer-schweine in die Groß-Mästereien oder in andere Kreise erfolgt entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausschließlich durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke und Kreise — Veterinärwesen —.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

Minister

Anordnung

über die Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatzteilen für Traktoren und für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Jahre 1956.

Vom 11. Juli 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird zur besseren Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatzteilen für Traktoren und für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bedarfsermittlung der Ersatzteile für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat

nach einer einheitlichen Typenliste und nach der Planungsliste für das Jahr 1956 zu erfolgen.

Die Typenliste für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte wurde vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, geordnet nach Herstellern, ausgearbeitet und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übergeben.

a) Nach dieser Typenliste haben die darin aufgeführten Hersteller den erforderlichen Gesamtwert der Ersatzteilproduktion je Type für das Jahr 1956, getrennt nach eigener Produktion und zeichnungsgebundenen Kaufteilen, zu ermitteln. (Handelsübliche Normteile bleiben hierbei unberücksichtigt.) Der Wert für die Kaufteile ist nach Lieferanten aufzuteilen. Die je Type ermittelten Gesamtwerte sind der Leitstelle für Traktorenersatzteile bzw. der Abteilung Ersatzteile der Hauptverwaltung Landmaschinenbau bis zum 5. August 1955, geordnet nach den Planpositionen der Schlüsseliste 1956, zu übergeben. Gleichzeitig ist mitzuteilen, wieviel Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte bei der Wertermittlung für jede Type zugrunde gelegt wurden.

b) Die Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf (im folgenden Bezirkskontore genannt) und die Motoreninstandsetzungswerke der MTS (im folgenden MIW genannt) haben nach der gleichen Typenliste für Traktoren, land-

wirtschaftliche Maschinen und Geräte und nach der Planungsliste 1956

den Wert der voraussichtlich am 31. Dezember 1955 je Type verbleibenden Lagerbestände an Ersatzteilen und den notwendigen Gesamtbedarf an Ersatzteilen für 1956 (wertmäßig) zu ermitteln.

Die von den Bezirkskontoren und den MIW je Type ermittelten Gesamtwerte (getrennt nach Beständen und notwendigem Bedarf) sind dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 5. August 1955, geordnet nach Planpositionen der Schlüsseliste 1956, zu übergeben. (Auch hier bleiben handelsübliche Normteile unberücksichtigt.) Gleichzeitig ist mitzuteilen, wieviel Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte bei der Wertermittlung für jede Type zugrunde gelegt werden.

(2) Auf Grund der vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau und vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassenden Unterlagen der Hersteller bzw. der Bezirkskontore und MIW hat die Abstimmung der Gesamtwerte je Type zwischen beiden Ministerien zu erfolgen. Diese Abstimmung bildet die Grundlage für den Planvorschlag zur Produktion von Ersatzteilen für die Betriebe und die Ministerien.

Die Ersatzteile für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die aus Importen benötigt werden, sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gesondert zu behandeln.

(3) Für die Herstellung von Ersatzteilen für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die vor 1945 in Deutschland hergestellt wurden, gelten die von der Abteilung Ersatzteile der Hauptverwaltung Landmaschinenbau bzw. der Leitstelle für Traktorenersatzteile im April 1955 bekanntgegebenen Richtzahlen, abzüglich des Wertumfanges für Ersatzteile zu Traktoren, Maschinen und Geräten aus der DDR-Produktion. Diese Richtzahlen gelten so lange als verbindlich für die Planausarbeitung, bis auf der Grundlage der Jahresspezifikation der Bezirkskontore und MIW die endgültige Abstimmung der Planvorschläge erfolgt ist.

§ 2

(1) Zur Sicherung der termingerechten Lieferung von Gießerei-, Schmiede- und Ziehwerkteilen usw. für die Ersatzteilproduktion sind von den Herstellern Vorverträge abzuschließen. Die diesen Betrieben von der Abteilung Ersatzteile der Hauptverwaltung Landmaschinenbau bzw. der Leitstelle für Traktorenersatzteile zugewandten Richtzahlen bilden dafür die Grundlage.

(2) Die Bezirkskontore und MIW haben den aus der Planungsliste 1956 ersichtlichen Herstellern vom 5. bis zum 15. August 1955 die Jahresspezifikationen und die Spezifikationen für das I. Quartal 1956 (nach der Reihenfolge der Planungsliste 1956) zu übergeben. Die Jahresspezifikationen sind als Vorverträge zu bestätigen. Bis zum 15. November 1955 hat die endgültige Bekanntgabe der Spezifikationen für das II. Quartal 1956 zu erfolgen. Änderungen des sich auf der Grundlage der Jahresspezifikationen und der Liefertermine ergebenden Anteils für das II. Quartal dürfen nur in begründeten Fällen vorgenommen werden. Hierüber entscheiden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau. Die endgültigen Verträge zwischen den Bezirkskontoren, MIW und den Herstellern sind

für das I. Quartal 1956 bis zum 15. August 1955, für das II., III. und IV. Quartal 1956 spätestens bis einen Monat nach Bekanntwerden der staatlichen Aufgaben abzuschließen.

(3) Abweichungen gegenüber den Vorverträgen dürfen 15 % der Gesamtmenge, welche sich aus den Bestellungen aller Bezirkskontore und MIW je Position ergeben, nicht überschreiten.

Ergeben sich im Laufe der Planausarbeitung von seiten der Bezirkskontore und MIW begründete Änderungen, welche eine Änderung der wertmäßig je Type vorgesehenen Planaufgaben für die Ersatzteilherstellung zur Folge haben, so ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, diese Änderung spätestens 14 Tage vor der Bestätigung der staatlichen Aufgaben durch den Ministerrat, jedoch nicht später als am 20. November 1955 dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bekanntzugeben. Diese Änderungen dürfen nur für das III. und IV. Quartal 1956 erfolgen.

§ 3

(1) Die Hersteller von Ersatzteilen sind verpflichtet, nach Kenntnisnahme der Jahres- und Quartalspezifikationen durch die Bezirkskontore und MIW dem zuständigen Ministerium bzw. dem Rat des Bezirkes bis zum 10. September 1955 entsprechende Planvorschläge für die Ersatzteilproduktion einzureichen.

Auf der Grundlage dieser Spezifikationen haben sie in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Ministerrates vom 16. Dezember 1954 über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBI. S. 947) die Ersatzteilproduktion im Rahmen der staatlichen Aufgaben in die operativen Quartalspläne aufzunehmen.

(2) Geringe Stückzahlen von Ersatzteilen sind zur Produktion in einem Quartal zusammenzufassen. Die Hersteller sind verpflichtet, nach Kenntnisnahme der Jahresspezifikationen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau spätestens bis 10. September 1955 entsprechende Vorschläge für diese Zusammenfassung der Produktion zu machen. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden die Bezirkskontore über die getroffenen Festlegungen unterrichtet.

(3) Für Traktorenersatzteile ist der gesamte Jahresumfang der Produktion zu je 25 % für jedes Quartal aufzuteilen.

Die endgültige Abstimmung der Lieferquoten für Landmaschinenersatzteile hat bis zum 10. August 1955 zwischen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau zu erfolgen. Die Festlegung der Lieferquoten ist nach den Erfordernissen der Kampagnen in der Landwirtschaft und unter Berücksichtigung der kontinuierlichen Fertigung bei den Ersatzteilherstellern vorzunehmen.

(4) Für erfahrungsgemäß benötigte Ersatzteile, die nicht in der Planungsliste enthalten sind und alte Typen mit geringer Stückzahl betreffen, hat der Her-

stellerbetrieb den Bezirkskontoren und MIW bzw. diese dem Herstellerbetrieb ein Vertragsangebot bis zum 31. August 1955 zu unterbreiten,

§ 4

Zur Verbesserung der Bedarfsermittlung und Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatzteilen haben die Hersteller und die Bezirkskontore einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durchzuführen. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die Bezirkskontore und MIW von in Erscheinung tretenden Mängeln der Ersatzteilversorgung noch vor Abschluß der Verträge in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1955

Staatliche Plankommission

Straßenberger

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Juli 1955

Zur Änderung der Anordnung vom 20. März 1954 über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung vom 20. März 1954 über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 110), die Anordnung vom 17. Juli 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 412) und die Erste Anweisung vom 1. November 1954 zur Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 610) werden aufgehoben.

§ 2

(1) Für Produktion und Import gilt das Herstellungs- und Lieferprogramm für warmgewalzte Erzeugnisse aus Stahl vom 15. Juli 1955.

(2) Dieses Programm tritt an die Stelle des im § 1 der Anordnung vom 20. März 1954 genannten Sortenverzeichnisses für warmgewalzten Stahl.

(3) Das Herstellungs- und Lieferprogramm für warmgewalzte Erzeugnisse aus Stahl ist durch den Buch-

handel und von der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Berlin W 8, Krausenstraße 70, zu dem festgelegten Stückpreis zu beziehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1955

Staatliche Plankommission

Straßenberger

Stellvertreter des Vorsitzenden

Richtlinie

des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens.

— Richtlinie Nr. 6 (R Pl 1/55) —

Vom 29. Juni 1955

I.

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staat der Arbeiter und Bauern, ist die Sorge für das Kind eine Pflicht, die seine Eltern dem Staat, der Gesellschaft und dem Kinde gegenüber zu erfüllen haben. Nichteheleiche Kinder haben im Verhältnis zu ihren Eltern grundsätzlich die gleiche rechtliche Stellung wie eheliche Kinder. Diesen durch die Verfassung verbürgten Schutz der Gleichberechtigung des nichtehelichen Kindes zu gewährleisten, sind im besonderen Maße die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik barufen, wenn sie in Prozessen die Vaterschaft feststellen und über die Verpflichtung des nichtehelichen Vaters zur Gewährung des Unterhaltes entscheiden. Zum wirksamen Schutz des nichtehelichen Kindes ist erforderlich, daß in Prozessen dieser Art der Sachverhalt schnell, aber gleichwohl gründlich geklärt wird. Dabei muß die Entscheidung in Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit und der Auffassung der werktätigen Bevölkerung stehen, daß die Klärung des Vater-Kind-Verhältnisses für das nichteheliche Kind keinesfalls weniger wesentlich und daher ebenso ernst und verantwortungsvoll durchzuführen ist, als dies für das eheliche Kind gilt. Dazu gehört nicht zuletzt, daß die Gerichte einem Bestreben des als nichtehelichen Vater in Anspruch genommenen Verklagten mit Entschiedenheit entgegenreten, seine Sorgspflicht gegenüber dem Kind und der Gesellschaft zu Unrecht zu leugnen und sich durch eine meist leichtfertige Behauptung unmoralischen Lebenswandels der Mutter seiner gesetzlichen Verpflichtung unter Berufung darauf zu entziehen, daß das Kind erbbiologische Merkmale eines anderen Mannes habe. In der weitaus größten Zahl der Fälle bezwecke das Verlangen, ein erbbiologisches Gutachten beizuziehen, die Verschleppung des Prozesses im Beweisverfahren.

In der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bestehen Unklarheiten darüber, unter welchen Umständen der Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ einer Vaterschaft durch ein erbbiologisches Gutachten erbracht werden kann. In verschiedenen Prozessen hat sich gezeigt, daß über die Voraussetzungen einer Beweiserhebung durch Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens und über

dessen Beweiswert keine einheitliche Auffassung herrscht. Der Minister der Justiz hat deshalb bereits mit der Rundverfügung Nr. 37/53 vom 21. April 1953 betr. Erstattung erbbiologischer Gutachten (Verfügungen und Mitteilungen 1953 Nr. 9 S. 55) Hinweise hierzu gegeben, die aber häufig nicht beachtet worden sind.

Das Oberste Gericht hat sich in verschiedenen Urteilen mit den Fragen auseinandergesetzt, die mit der Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens in Zusammenhang stehen. In seinem Urteil vom 16. Juli 1952 — 1a Zz 12/52 — (NJ 1952 S. 406) hat das Oberste Gericht ausgeführt, daß der Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit einer Vaterschaft im Sinne der §§ 1591 und 1717 BGB unter Umständen auch durch ein erbbiologisches Gutachten erbracht werden könne. In der Begründung wird im wesentlichen dargelegt, daß die erbbiologischen Gutachten vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus nicht zu der Feststellung der „offenbaren Unmöglichkeit“ einer Vaterschaft führen, sondern nur Wahrscheinlichkeitsgrade ergeben könnten. Das liege in der Methode des Ähnlichkeitsbeweises begründet, bedeute aber nicht, daß dieser Beweis grundsätzlich ungeeignet sei, beim Versagen anderer Beweismittel die Vaterschaft von Mehrverkehrszeugen auszuschließen, und zwar mit um so größerer Wahrscheinlichkeit, je vollständiger die Vergleichsmöglichkeiten seien. Es sei also denkbar, daß unter Umständen der festgestellte Grad der Unwahrscheinlichkeit genügend Beweiskraft für die offenbare Unmöglichkeit einer vermuteten Vaterschaft biete, wenn noch andere Beweise, etwa ein Reifegradzeugnis, vorhanden seien, die dieses Ergebnis mit stützten. Es müßten zwar strenge Anforderungen an den vom Gesetz erforderten Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ der Vaterschaft gestellt werden, andererseits dürfe das nicht dazu führen, naturwissenschaftlichen Erkenntnissen Beweiswert zu versagen, nur weil der erbbiologische Gutachter lediglich Wahrscheinlichkeitsgrade bestimmen könne. Es komme darauf an, das Sachverhältnis genau aufzuklären und alle Beweismöglichkeiten zu erschöpfen, bevor die Erstattung eines erbbiologischen Gutachtens angeordnet wird, um alle in Betracht kommenden Männer zur Untersuchung heranziehen zu können, da davon die Höhe des Wahrscheinlichkeitsgrades abhängt.

In einem späteren Urteil vom 4. Dezember 1953 — 1 Zz 158/53 — (NJ 1954 S. 244) führt das Oberste Gericht unter Hinweis auf das vorerwähnte Urteil aus, daß ein erbbiologisches Gutachten, auch wenn es nur Wahrscheinlichkeitsgrade anzugeben vermöge, dem Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit einer Vaterschaft dienen könne, insbesondere wenn genügend Beobachtungsmaterial zur Verfügung stehe oder das Ergebnis des Gutachtens noch durch andere Beweisgründe unterstützt werde. Solche Umstände könnten sich in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle aus einer weiteren Beweisaufnahme, insbesondere über den Reifegrad des Kindes in Verbindung mit einer Überprüfung der bisherigen Aussagen seiner Mutter und des Mehrverkehrszeugen ergeben.

Ein drittes Urteil vom 23. November 1954 — 1 Zz 200/54 — (NJ 1955 S. 37) enthält den Hinweis darauf, daß die gesetzliche Regelung des § 1591 Abs. 1 BGB keine „Eindeckelung des Mehrverkehrs“ im Sinne des § 1717 kennt, sondern daß die Anfechtung der Ehelichkeit nur Erfolg hat, wenn der Beweis dafür erbracht ist, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich sei, daß die Frau das Kind von ihrem Ehemann empfangen habe. Nur

wenn sich dafür aus dem Ergebnis der Verhandlungen und der Beweisaufnahme hinreichende Anhaltspunkte bereits ergeben hätten oder von dem Kläger vorgebracht werden könnten, sei es nötig, noch weitere Beweise zu erheben durch nochmalige Vernehmung des von dem klagenden Ehemann benannten Mehrverkehrszeugen und durch die Beiziehung eines beide Männer umfassenden Blutgruppengutachtens, um zu klären, ob der Kläger etwa durch dessen Ergebnis als Vater des verklagten Kindes ausgeschlossen werden könne. Ob in letzter Reihe auch noch ein auf den Kläger und den Mehrverkehrszeugen zu erstreckendes Ähnlichkeitsgutachten anzufordern sein werde, könnte erst nach Erschöpfung und Würdigung der zuvor durchzuführenden Beweiserhebungen entschieden werden.

Aber auch diese Ausführungen des Obersten Gerichts haben, obwohl sie wichtige Hinweise auf die Voraussetzungen und den Beweiswert erbbiologischer Gutachten enthalten, noch nicht eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß die mit der Methode des Ähnlichkeitsvergleichs festgestellten Wahrscheinlichkeitsgrade für sich allein beim Versagen anderer Beweismittel nicht geeignet sein können, positive oder negative Ergebnisse in bezug auf die Feststellung der offenbaren Unmöglichkeit einer Vaterschaft zu erbringen. Zwischen Vater und Kind bestehen neben den übereinstimmenden Merkmalen auch Verschiedenheiten. Weil in jedem Ähnlichkeitsvergleich positive und negative Merkmale enthalten sind, ergibt das darauf beruhende Gutachten je nach dem Überwiegen der positiven oder negativen Merkmale immer nur eine Wahrscheinlichkeitsentscheidung. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß sich die vererblichen Merkmale des Vaters jeweils nur in verschieden hohen Graden, stärker oder schwächer, in dem Kinde verwirklichen.

Die erbbiologische Untersuchung stellt also infolge ihrer vergleichenden Methode nur Ähnlichkeitsgrade fest und kann daher im Ergebnis nur zur Feststellung einer gewissen Wahrscheinlichkeit kommen. Diese kann bei der Erforschung der objektiven Wahrheit durch das Gericht nicht allein zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden. Vielmehr müssen noch weitere wesentliche Tatumstände während des Prozeßverlaufs ermittelt werden, die im Zusammenhang mit dem erbbiologischen Gutachten das Gericht von der Richtigkeit seiner Entscheidung überzeugen. Versagen alle anderen Beweismittel, so kann durch ein erbbiologisches Gutachten allein der Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit einer Vaterschaft nicht erbracht werden.

Die Aufgabe der Sachverständigen bei der Ausführung derartiger Gutachten besteht darin, dem Richter eine möglichst fehlerfreie, d. h. auch möglichst objektive Wahrnehmung jener Tatsachen und Erscheinungen zu vermitteln, die zur Feststellung der objektiven Wahrheit dienen. Wie weit das gelingt, hängt vom Grad der Entwicklung der Naturwissenschaft ab. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind ohne Zweifel von großer Bedeutung für das Beweisrecht, denn sie unterstützen den Richter bei der Analyse verschiedener Tatumstände. Aber dessen ungeachtet bleibt das Gericht verpflichtet, alle Umstände selbst zu beurteilen, die es mit Hilfe des letzten Standes der Wissenschaft und ihren Methoden wahrgenommen und erkannt hat. Trotz dieser wissenschaftlichen Hinweise muß das Gericht auf Grund der festgestellten Tatsachen und Erscheinungen seine Entscheidung nach eigener Prüfung und eigener Überzeugung fällen (§ 286 ZPO).

II.

Die unterschiedliche Handhabung und Auffassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik über den Nachweis der offensibaren Unmöglichkeit einer Vaterschaft durch das erbbiologische Gutachten, insbesondere dessen Voraussetzungen und Beweiswert, gefährden die demokratische Gesetzlichkeit und damit die Rechte der minderjährigen Kinder und der Werkstätigen. Es verletzt die Pflicht zur Untersuchung und Feststellung der objektiven Wahrheit, wenn das Gericht, ohne andere Beweismittel ausgenutzt zu haben, die Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens anordnet oder, obwohl die bisherige Beweiserhebung bereits zu eindeutigen und klaren Ergebnissen geführt hat, dennoch auf Antrag einer Prozesspartei ein erbbiologisches Gutachten herbeizieht. Im letzteren Falle kann es nur Mittel unzulässiger Ausforschung sein und zugleich der Prozessverschleppung dienen mit dem Erfolge, daß die Rechte des minderjährigen Kindes nicht selten auf unabsehbare Zeit ungeklärt bleiben; denn selbst bei normalem Ablaufe aller zu der Erstattung des Gutachtens benötigten vorbereitenden Maßnahmen erfordert die Anfertigung des Gutachtens selbst geraume Zeit. Kann es nun gar zunächst überhaupt nicht erstattet werden, weil das Kind das für die Untersuchung erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, so kommt der Beschluß, der die Herbeiziehung des Gutachtens anordnet, in seiner Wirkung einer durch keine gesetzliche Bestimmung zu rechtfertigenden Aussetzung des Verfahrens gleich. Im Zivilprozeß können nur solche Beweismittel zugelassen werden, die nach ihrer Eigenart zur Aufklärung des Sachverhalts innerhalb eines Zeitraumes führen können, der mit der Erfordernis beschleunigter Entscheidung der Sache in einem tragbaren Verhältnisse steht.

So war es verfehlt, wenn das Kreisgericht Auerbach in der Sache 4 Ra 151/52 wegen Ehelichkeitsanfechtung bereits im zweiten Termin über die Behauptung des Klägers, der Verklagte stamme nicht von ihm ab, die Herbeiziehung eines erbbiologischen Gutachtens angeordnet hat, ohne vorher den Sachverhalt durch Anhörung der Prozessbeteiligten im Wege der Partei- und Zeugenvernehmung soweit wie möglich geklärt zu haben. Es hat lediglich bereits im ersten Termin auf Grund des Vortrages der Parteien in der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluß verkündet, der die Beiziehung eines Blutgruppengutachtens bestimmte. Dieser Weg ist falsch; denn für ein Blutgruppengutachten, vollends aber für ein erbbiologisches Gutachten als medizinisch-biologische Untersuchungsmethoden sind die beweisrechtlichen Voraussetzungen erst gegeben, wenn sich der Richter vorher durch die Parteien und Zeugen ein klares Bild über den Kreis der für die Erzeugung des Kindes in Betracht kommenden Männer verschafft hat.

Ein noch bezeichnenderes Beispiel für einen gröblichen Mißgriff des Richters bei der Anordnung eines erbbiologischen Gutachtens ergeben die Akten des Kreisgerichts (früher Amtsgerichts) Würzen 1 C 114/49 (C 171/54), vor dem die Klage eines minderjährigen, nichtehelichen Kindes gegen seinen mutmaßlichen Vater auf Unterhaltszahlung zur Verhandlung und Entscheidung stand. Die Mutter des Kindes hatte von Anfang an und schließlich unter Eid erklärt, sie habe während der Empfängniszeit nur mit dem Verklagten geschlechtlich verkehrt. Der Verklagte benannte im Laufe des Verfahrens fünf Männer als Mehrverkehrszeugen. Einer von ihnen konnte nicht ermittelt werden,

die übrigen vier stellten jeden Geschlechtsverkehr mit der Mutter des Kindes in Abrede; zwei von ihnen wurden auf gerichtlichen Beschluß vereidigt. Durch das erforderliche Blutgruppengutachten konnte der Verklagte als Vater des Kindes nicht ausgeschlossen werden. Obwohl sich auch kein anderer Anhalt für einen Mehrverkehr der Mutter ergeben hatte, beschloß das Gericht — lediglich auf Antrag des Verklagten — nach fast einjähriger Dauer des Rechtsstreits am 5. April 1950 die Anforderung eines erbbiologischen Gutachtens. Dessen Erstattung verzögerte sich jedoch durch äußere Umstände, die in der Person der Beteiligten lagen, bis Anfang März 1955. In dem alsdann auf den 26. März 1955 anberaumten Verhandlungstermin erkannte der Verklagte die Vaterschaft und den geltend gemachten Unterhaltsanspruch an. Demgemäß erging Anerkenntnisurteil.

III.

Der Begriff der „offensibaren Unmöglichkeit“ ist in allen Fällen, wo ihn das Gesetz verwendet, derselbe, gleichviel, ob es sich um eine Ehelichkeitsanfechtung (§ 1591 BGB) oder um einen Unterhaltsprozeß (§ 1717 BGB) handelt. Auch der Entwurf des Familiengesetzbuches geht bei der Anfechtung der Ehelichkeit und bei der Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft von dem gleichen Begriff aus. „Offensibare Unmöglichkeit“ bedeutet stets, daß das Kind nicht aus einem Verkehr zwischen seiner Mutter und einem bestimmten Manne stammen kann, d. h. daß ein bestimmter, festgestellter Verkehr nicht zur Empfängnis geführt haben kann. Diese Unmöglichkeit muß so klar erwiesen sein, daß die Abstammung als „offensibar“ unmöglich und nicht nur als „wahrscheinlich“ unmöglich erscheint, daß also ein Beweisergebnis vorliegt, das zu Zweifeln keinen Anlaß gibt. Es muß ein Tatbestand nachgewiesen werden, der nach Erwägung aller dafür in Betracht kommenden Umstände die Annahme der Vaterschaft des betreffenden Mannes ausgeschlossen erscheinen läßt.

An den Nachweis der offensibaren Unmöglichkeit sind also strenge Anforderungen zu stellen. Die Beweisführung durch Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens setzt deshalb voraus, daß für die Richtigkeit der Behauptung der offensibaren Unmöglichkeit bereits sich im bisherigen Prozeßverlauf Tatsachen herausgestellt haben, die im Zusammenhang mit der Würdigung der zuvor durchgeführten Beweiserhebungen den Antrag der Prozesspartei auf Herbeiziehung eines erbbiologischen Gutachtens gerechtfertigt erscheinen lassen. Deshalb müssen, bevor einem Antrag auf erbbiologische Untersuchung stattzugeben ist, alle anderen Beweismöglichkeiten entsprechend ihrer Bedeutung ausgenutzt worden sein. Versagen alle diese Beweismittel, so ist überhaupt kein Raum, den Beweis nunmehr allein durch ein erbbiologisches Gutachten zu führen und etwa auf sein Ergebnis allein die Entscheidung zu stützen.

Zunächst ist durch die Vernehmung der Parteien und aller in Betracht kommenden Zeugen festzustellen, ob und zu welchem Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit ein Verkehr oder Mehrverkehr stattgefunden hat. Ergibt sich, daß die Mutter des Kindes während der gesetzlichen Empfängniszeit mit einem bestimmten Manne geschlechtlich nicht verkehrt hat, so ist jede weitere Beweiserhebung über die Abstammung des Kindes von diesem Manne unnötig und unzulässig. Ist Verkehr oder Mehrverkehr erwiesen, so sind der

möglichst genaue Zeitpunkt des Verkehrs und der letzten Menstruation der Mutter sowie der Reifegrad des Kindes bei der Geburt festzustellen.

Für den Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ stehen darüber hinaus vier naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden zur Verfügung: Das Reifegrad- oder Tragzeitgutachten, das Gutachten über die Zeugungsfähigkeit des Mannes, das Blutgruppengutachten und das erbbiologische Gutachten. Die Herbeiziehung dieser Gutachten ist nur dann zulässig, wenn die vorangegangene Parteivernehmung erforderlichenfalls auch Zeugenvernehmung sowie etwaige andere Beweisergebnisse einen Sachverhalt ergeben haben, der eine weitere Beweiserhebung mittels der genannten Untersuchungsmethoden geboten erscheinen läßt. Die Notwendigkeit der Herbeiziehung ist für jedes Gutachten besonders zu prüfen. Dann sind die verschiedenen Gutachten in der oben erwähnten Reihenfolge beizuziehen. So kommt z. B. ein Blutgruppengutachten erst dann in Frage, wenn — im Zweifelsfalle durch ein Reifegradgutachten — festgestellt worden ist, daß das Kind überhaupt im Verkehr mit dem betreffenden, auf die Blutgruppe zu untersuchenden Manne erzeugt sein kann. In keinem Falle ist aber die Herbeiziehung eines erbbiologischen Gutachtens vor Erschöpfung der anderen Beweismittel zulässig.

Ein Reifegradgutachten ist nur dann beizuziehen, wenn der Entwicklung des Kindes zur Zeit seiner Geburt angesichts der sonstigen bereits festgestellten Umstände — z. B. Verkehr der Mutter mit zwei Männern in der Empfängniszeit — ein besonderer Beweiswert beizumessen ist. Kommt ein derartiges Gutachten zu dem Ergebnis, daß das Kind auf Grund seiner Entwicklung nicht aus dem behaupteten Verkehr seiner Mutter stammen kann, so ist die Beiziehung anderer Gutachten, um den betreffenden Mann auszuschließen, überflüssig und unzulässig.

Wendet der Mann bei bereits bewiesenem Verkehr in schlüssiger Form Zeugungsunfähigkeit ein, so ist hierüber eine medizinische Untersuchung durchzuführen. Es ist jedoch zu beachten, daß Untersuchungen, die längere Zeit nach dem Verkehr durchgeführt werden, häufig nicht dasselbe Ergebnis zeigen, wie eine Untersuchung kurz vor oder nach der Bewohnung. Die Zeugungsfähigkeit eines Mannes kann sich im Laufe der Jahre ändern. Deshalb muß der Antrag auf eine derartige Untersuchung stets die zu begründende Behauptung enthalten, daß im Zeitpunkt des Verkehrs Zeugungsunfähigkeit vorgelegen hat. Wird dies eindeutig bestätigt, so ist die Beiziehung eines Blutgruppengutachtens oder erbbiologischen Gutachtens nicht mehr erforderlich.

Hat die Beweisaufnahme im Verlaufe des Verfahrens zu dem Ergebnis geführt, daß Verkehr und Mehrverkehr der Mutter bewiesen sind, so kann durch die Feststellung der Blutformeln (Blutgruppen) einer der beteiligten Männer ausgeschlossen werden. Das Blutgruppengutachten kann aber zu keinem positiven, sondern nur zu einem negativen Beweisergebnis führen; denn es kann allenfalls vom naturwissenschaftlichen Standpunkt feststellen, daß es offenbar unmöglich ist, daß ein Beteiligter der Vater ist. Ist aber durch das Blutgruppengutachten der Mehrverkehrszeuge oder der klagende bzw. verklagte Mann als Vater ausgeschlossen worden, so bleibt für eine weitere Beweiserhebung durch Herbeiziehung eines erbbiologischen Gutachtens kein Raum mehr.

Als letztes in der Reihe der naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden zum Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ kommt das erbbiologische Gutachten in Betracht. Es liegt in der Methode des Ähnlichkeitsvergleichs begründet, daß dieses Gutachten nur dann zu einem im Sinne der Beweisfrage liegenden Ergebnis führen kann, wenn das Kind, seine Mutter und alle als Vater in Betracht kommenden Männer gleichzeitig der Untersuchung unterworfen werden. Da aber der Vergleich biologischer Merkmale beim Menschen im Ergebnis immer nur einen verschiedenen hohen Grad der Ähnlichkeit zwischen den Beteiligten, d. h. Wahrscheinlichkeitsgrade ergeben kann, ist es für sich allein beim Versagen anderer Beweismittel nicht geeignet, die Feststellung der offenbaren Unmöglichkeit zu begründen. Es kann nur im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln im Prozeß Beweiswert erlangen und dem Richter nur insoweit als Hilfsmittel dienen, sich seine Überzeugung bei der Feststellung der objektiven Wahrheit zu bilden. Infolgedessen ist für die Herbeiziehung eines erbbiologischen Gutachtens unbedingt vorauszusetzen, daß die im Verlaufe des Prozesses durchgeführten Zeugen- und Parteivernehmungen Feststellungen über den Verkehr oder Mehrverkehr der Mutter zulassen und daß, soweit die Entwicklung des Kindes zur Zeit der Geburt oder die Zeugungsfähigkeit des Mannes streitig, von Bedeutung und deshalb beweisenerheblich sind, die hierfür erforderlichen Gutachten beigezogen worden sind. In keinem Falle darf eine erbbiologische Untersuchung angeordnet werden, ohne daß vorher ein Blutgruppengutachten eingeholt worden ist.

Versagen alle diese Beweismittel, können also keine wesentlichen Umstände festgestellt werden, die diesen Ähnlichkeitsvergleich zur Findung weiterer Anhaltspunkte für die Abstammung gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann er nach seinem Wesen als Mittel zur Feststellung von Wahrscheinlichkeitsgraden nur einen unzulässigen Ausforschungsbeweis darstellen. Für sich allein entbehrt er jedes Beweiswertes und führt nur zum Schaden des Kindes und der Beteiligten zu unerwünschter Prozeßverschleppung. Das ist z. B. dann der Fall, wenn andere Mehrverkehrszeugen überhaupt nicht benannt worden sind oder bei ihrer Zeugenvernehmung den Verkehr glaubhaft in Abrede gestellt haben oder durch Blutgruppengutachten ihre Vaterschaft ausgeschlossen worden ist. In diesen Fällen kann auch durch ein erbbiologisches Gutachten kein Beweis mehr erbracht werden, der der Ehelichkeitsanfechtungsklage zum Erfolg verhelfen oder zur Abweisung der Klage des nichtehelichen Kindes gegen einen Mann, dessen Verkehr festgestellt ist, führen könnte. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen der Gegenbeweis gegen eine zunächst wahrscheinliche Abstammung erbracht worden ist. Das trifft zu, wenn eine durchgeführte Blutgruppenuntersuchung die Vaterschaft ausgeschlossen hat. Dem Versuch von Prozeßparteien, mit Hilfe des erbbiologischen Gutachtens die durch eine erschöpfende Beweisaufnahme festgestellte Vaterschaft erneut anzuzweifeln oder aber die bereits widerlegte Vaterschaft gleichwohl zu beweisen, muß von den Gerichten entschieden entgegengetreten werden.

IV.

Aus diesen Erwägungen erläßt das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des Ministers der Justiz gemäß § 58 GVG folgende

Richtlinie

1. An den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit, daß ein bestimmter Geschlechtsverkehr zur Zeugung eines Kindes geführt hat, sind strenge Anforderungen zu stellen. Das erbbiologische Gutachten beruht auf dem Ähnlichkeitsvergleich und kann daher für den Beweis der Zeugung eines Kindes nur Wahrscheinlichkeitswerte liefern. Es ist deshalb als Beweismittel für sich allein nicht geeignet, positive oder negative Ergebnisse zu vermitteln, auf die der Richter seine Entscheidung über die „offenbare Unmöglichkeit“ gründen kann.

Ein Beweis durch erbbiologisches Gutachten ist nur dann zulässig, wenn bereits andere Beweismittel Tatsachen ergeben haben, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß ein bestimmter erwiesener Verkehr oder Mehrverkehr der Mutter nicht zur Empfängnis geführt hat. Sein Ergebnis ist als Hilfsmittel zur objektiven Wahrheitsfindung im Sinne der „offenbaren Unmöglichkeit“ im Zusammenhang mit allen anderen bewiesenen Tatsachen zu prüfen und gemäß § 286 ZPO zu beurteilen.

2. Das erbbiologische Gutachten ist das letzte Hilfsmittel, um zusammen mit anderen Beweisen die offenbare Unmöglichkeit einer Vaterschaft festzustellen. Der Richter hat vor der Beiziehung naturwissenschaftlicher Gutachten zunächst den Sachverhalt durch Partei- und erforderlichenfalls Zeugenvernehmungen aufzuklären. Ein Reifegradgutachten oder ein Gutachten über die Zeugungsfähigkeit des Mannes sind nur beizuziehen, wenn sie im Einzelfall den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit erbringen können. In keinem Falle ist eine erbbiologische Untersuchung zulässig, ehe ein Blutgruppengutachten eingeholt worden ist.

3. Das erbbiologische Gutachten ist nicht geeignet, einen bereits mit anderen Methoden oder Beweismitteln erbrachten Beweis zu widerlegen. In diesem Fall ist seine Beiziehung unzulässig.

Berlin, den 29. Juni 1955

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Schumann
Präsident

Noch lieferbar

**Erläuterungen zu den Vorschriften
über die Berechtigung
zur Ausführung von Starkstromanlagen
und zur Ausführung von Arbeiten
an Gasleitungen**

Von Ingenieur Herbert Kullack

Format DIN A 6 • 72 Seiten • Broschiert 0,90 DM

In dieser Schrift werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und Arbeiten an Gasleitungen abgedruckt und erläutert.

Als Anhang sind die geltenden und verbindlich erklärten Vorschriften und Normen beigelegt, die einen Überblick über die für diese Anlagen zu beachtenden Regeln der Technik vermitteln.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (H) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 34 87, 51 44 35 — Postscheckkonto: Berlin 1400 35 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 6155/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 5. August 1955	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 55	Anordnung über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik	269
26. 7. 55	Anordnung über die Bildung einer „Fachschule für Bauwesen“ im Bezirk Rostock	271
26. 7. 55	Anordnung über die Anwendung der Struktur- und Typenstellenpläne für die Wasserwirtschaftsbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten	272
21. 7. 55	Anweisung über die Abrechnung der Abgaben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) ..	272
19. 7. 55	Anordnung über die Anwendung eines Typenstellenplanes für die Häuser der Jungen Pioniere, Stationen der Jungen Techniker, Stationen der Jungen Naturforscher und Stationen der Jungen Touristen	273
	Berichtigungen	276

Anordnung über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. Juli 1955

In Ausführung der Programmklärung des Ministeriums für Kultur vom 13. Oktober 1954 „Über den Aufbau einer Volkskultur in der Deutschen Demokratischen Republik“ wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, und dem Ministerium der Finanzen zur Verbesserung der Arbeit in den Heimatmuseen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Heimatmuseen

(1) Die Heimatmuseen sind wertvolle Kulturstätten. Ihre Aufgabe ist es:

- die Bevölkerung durch die Beschäftigung mit der Geschichte, insbesondere mit der Geschichte der Arbeiterbewegung und den revolutionären Traditionen unseres Volkes, und der Natur ihrer Heimat patriotisch zu erziehen, sie zu bilden und zu aktiven Helfern im Kampf um den Frieden, die Einheit Deutschlands und den friedlichen Aufbau zu machen,
- mit Hilfe der Ausstellung wertvoller und schöner Zeugnisse der geschichtlichen Vergangenheit und der Gegenwart die Besucher ästhetisch zu erziehen und ihnen Freude und Entspannung zu geben,
- für die Schulen eine wichtige Ergänzung des Geschichts-, Heimatkunde- und Naturkundeunterrichts zu bieten,
- eine wichtige Forschungsarbeit zur Geschichte der engeren Heimat und ihrer naturkundlichen Probleme zu betreiben,
- die Ergebnisse der Forschungs- und Sammlungstätigkeit nach den Methoden der fortschrittlichen Wissenschaft und unter Anwendung der pädagogi-

sehen Prinzipien in den Schausammlungen darzustellen und in ihrer gesamten kulturpolitischen Arbeit anzuwenden, auch durch sorgfältig vorbereitete Sonderausstellungen die jüngste Entwicklung in der Industrie, Landwirtschaft und Kultur des Gebietes zu zeigen (Nationales Aufbauwerk, Fünfjahrplan),

f) bei der Erforschung und Darstellung der Geschichte und Natur der engeren Heimat die untrennbare Einheit der geschichtlichen, kulturellen und naturgeschichtlichen Entwicklung der deutschen Nation zu beweisen.

(2) Die Memorialmuseen haben die besondere Aufgabe, die Erinnerung an berühmte Persönlichkeiten, die in diesem Gebiet gelebt haben, in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung zu pflegen.

(3) Die Gedenkstätten mit Schausammlungen haben die Erinnerung an wichtiges nationales und internationales Geschehen zu bewahren.

(4) Die technischen Denkmale mit Schausammlungen haben die historischen Produktionsinstrumente und ihre Rolle bei der Entwicklung der Produktivkräfte zu zeigen.

(5) Die Werkmuseen haben verschiedenartige Produkte und Produktionsgänge eines bestimmten Produktionszweiges in ihrer historischen Entwicklung bis zur Gegenwart zu zeigen.

§ 2

Unterstellung und Anleitung

(1) Die Heimatmuseen sind Einrichtungen der örtlichen Staatsorgane (Räte der Kreise oder Gemeinden). Sie werden im Volkswirtschaftsplan aufgeführt. Ihre Finanzierung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel.

(2) Die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke und Kreise leiten die Heimatmuseen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anordnung an und kontrollieren sie.

(3) Die Einrichtung und Erweiterung von Heimatmuseen bedarf der Zustimmung der Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes, die dazu die Stellungnahme des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit, einholt.

(4) Die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke bedienen sich bei der Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Heimatmuseen der Beratung von Fachleuten, insbesondere der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, der Leiter von Heimatmuseen des Bezirkes und arbeiten eng mit den Organen der Volksbildung zusammen. Fachleute auf dem Gebiet der Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Geschichte, Naturwissenschaften, des Natur- und Landschaftsschutzes u. a. sollten nach Bedarf ebenfalls zu den Besprechungen hinzugezogen werden.

(5) Ferner führt im Auftrage des Ministeriums für Kultur die Fachstelle für Heimatmuseen die fachliche Beratung und methodische Anleitung der Heimatmuseen durch

§ 3

Aufgaben des Leiters

(1) Der Leiter des Heimatmuseums ist für die Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben des Museums, für die laufende sorgfältige Inventarisierung, die sichere Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung des Museumsgutes in den Ausstellungsräumen, Magazinen und Werkstätten verantwortlich.

(2) Der Leiter des Heimatmuseums hat Jahresarbeitspläne aufzustellen, in denen u. a. die wissenschaftlichen Arbeiten, Publikationen, Neugestaltung der Schausammlungen, die Durchführung von Sonder- und Wanderausstellungen u. a. aufzuführen sind. Diese Jahresarbeitspläne bedürfen der Bestätigung durch die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke. Die Bestätigung der Jahresarbeitspläne ist bis zum 15. Dezember für das nächste Jahr vorzunehmen.

(3) Dem Leiter des Heimatmuseums obliegt die Sicherung des Museumseigentums nach einem von ihm auszuarbeitenden Sicherungsplan, der alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und die Aufgaben für alle beteiligten Angestellten (wie Hausmeister, Aufseher, Pförtner usw.) umfaßt. Diebstähle oder mutwillige Beschädigungen der aufgestellten Gegenstände sind vom Leiter des Heimatmuseums umgehend den zuständigen Staatsorganen zu melden. Der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises ist Mitteilung zu machen.

(4) Die Einstellung und Entlassung von Leitern und wissenschaftlichen Assistenten der Heimatmuseen bedarf der Zustimmung der Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke. Diese holen dazu eine Stellungnahme des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit, ein.

§ 4

Museumsassistenten

(1) Für bedeutende Fachabteilungen der Heimatmuseen sind entsprechend den Stellenplänen wissenschaftliche bzw. technische Assistenten einzusetzen.

(2) Die wissenschaftlichen Assistenten führen unter der Anleitung und Kontrolle des Leiters des Heimatmuseums die fachlichen und kulturpolitischen Aufgaben in ihren Abteilungen durch.

(3) Die technischen Assistenten sind für die Erhaltung und Kontrolle des Zustandes des Museumsgutes in den Ausstellungsräumen und Magazinen verantwortlich. Sie

leiten die Werkstatt und führen die Aufsicht über das Magazin, wenn kein Magazinmeister vorhanden ist. Die technischen Assistenten müssen über handwerkliche Fähigkeiten verfügen und bei ihrer Einstellung einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

§ 5

Restauratoren und Präparatoren

Die Einstellung von Restauratoren und Präparatoren regelt sich nach den genehmigten Stellenplänen. Zu jeder Einstellung bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit, die einen Ausgleich unter sämtlichen Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik durchführt.

§ 6

Arbeitsordnung

(1) Der Leiter des Heimatmuseums stellt eine Arbeitsordnung zur Regelung des Ablaufes der Tätigkeit im Heimatmuseum, der Pflichten und Verantwortung jedes Mitarbeiters, für Post und Schriftwechsel und die allgemeine Verwaltung sowie die Haushaltsführung auf.

(2) Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises.

§ 7

Führungswesen

(1) Die Führungen durch die Heimatmuseen unterliegen der unmittelbaren Anleitung des Museumsleiters. Sie werden von ihm, den Mitarbeitern oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern durchgeführt. Der Leiter hat dafür Sorge zu tragen, daß ein ausgearbeiteter Führungstext vorliegt. Die Führungen sind regelmäßig durch den Leiter zu überprüfen.

(2) Die mit der Führung beauftragten Personen müssen gesellschaftswissenschaftliche, fachliche und pädagogische Kenntnisse besitzen; diese sind ständig weiterzuentwickeln.

(3) Nach örtlichen Möglichkeiten sind ehrenamtliche, wissenschaftlich gebildete Kräfte für das Führungswesen zu gewinnen.

(4) Das Aufsichtspersonal ist nicht mit Führungen zu beauftragen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Gewähr für eine den Anforderungen entsprechende Führung gegeben ist.

§ 8

Öffnungszeiten und Eintrittsgeld

(1) Um die Heimatmuseen allen Teilen der Bevölkerung zugänglich zu machen, sind sie auch an Sonn- und Feiertagen regelmäßig zu öffnen. Am 1. Mai, dem Feiertag der Werktätigen, bleiben die Museen geschlossen. Die Schließung der Museen an anderen Staatsfeiertagen ist nach den örtlichen Erfahrungen zu regeln. Die Besuchszeit ist auch in der Woche je nach Bedarf in die Nachmittags- und Abendstunden zu verlegen. Die Arbeitszeit des Aufsichtspersonals ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

(2) Wissenschaftler, Studierende, Künstler, Lehrer und Heimatforscher haben zu Studienzwecken nach vorheriger Anmeldung auch außerhalb der Öffnungszeiten zu den Ausstellungen und Magazinen Zutritt, wenn die Sicherheit gewährleistet ist.

(3) Für den Museumsbesuch ist ein Eintrittsgeld, welches dem Umfang und der Bedeutung des Museums entspricht, zu erheben. Das Eintrittsgeld liegt zwischen 0,30 DM und 1,50 DM.

(4) Von Pionieren und FDJ-Angehörigen in Begleitung eines Gruppenleiters, von Schulklassen unter Führung eines Lehrers bzw. einer Aufsichtsperson kann ein Eintrittsgeld erhoben werden, welches 0,10 DM je Person nicht übersteigen sollte.

(5) Geschlossene Gruppen von Betrieben, Heimen und Organisationen sowie Rentnern, Studenten und Kindern kann eine Ermäßigung des Eintrittsgeldes bis 50 % gewährt werden.

(6) Die Zahl der Besucher ist täglich nach

- a) Erwachsenen (Einzelbesuchern),
 - b) Kindern und Jugendlichen (Einzelbesuchern),
 - c) Schulen, Pionier- und FDJ-Gruppen,
 - d) Betrieben und Organisationen (Gruppen)
- zu erfassen.

(7) In den Heimatmuseen ist ständig ein Gästebuch auszulegen.

§ 9

Museumsbeirat

(1) Für jedes Heimatmuseum ist ein Museumsbeirat zu bilden. Seine Aufgaben erstrecken sich auf die Förderung der kulturpolitischen Ziele, die Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit, die Beratung und Hilfe bei der Gestaltung des Museums sowie auf die Popularisierung der Museumsarbeit unter den Werktätigen.

(2) Der Beirat setzt sich aus fachinteressierten Mitarbeitern kultureller Institutionen, fachinteressierten Vertretern von Betrieben, Massenorganisationen, Schulen und aus Vertretern der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands zusammen. Dem Beirat soll möglichst ein Vertreter des Rates des Kreises oder der Gemeinde angehören, deren Einrichtung das Heimatmuseum ist. Nach Möglichkeit ist auch ein Vertreter der zuständigen Haushaltsabteilung sowie der Abteilung Volksbildung hinzuzuziehen.

(3) Die Berufung erfolgt durch den Leiter des Heimatmuseums, sie bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises.

(4) Der Beirat berät den Leiter des Museums in allen Fragen des Heimatmuseums. Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 10

Zusammenarbeit

mit den gesellschaftlichen Organisationen

(1) Der Leiter des Heimatmuseums arbeitet mit den Fachgruppen der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands eng zusammen, besonders bei der Erforschung und Aufnahme der geschichtlichen und naturkundlichen Werte der engeren Heimat. Der Leiter bringt seine Veranstaltungstätigkeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und anderen kulturellen Einrichtungen in Übereinstimmung, indem z. B. Kulturveranstaltungen, Vorträge, Exkursionen, Führungen usw. gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Der Leiter des Heimatmuseums arbeitet mit der FDJ und den Jungen Pionieren zusammen. Durch Vorträge und Zirkel sowie Führungen im Museum — gegebenenfalls mit Lehrwanderungen — macht er die Jugend mit der Heimat eng vertraut.

(3) Der Leiter des Heimatmuseums beteiligt sich im Rahmen der Aufgaben des Museums an der Feriengestaltung, sorgt für die Möglichkeit regelmäßiger Museumsbesichtigungen und Führungen. Er arbeitet dabei eng mit der demokratischen Schule zusammen.

§ 11

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter des Heimatmuseums erfolgt durch die Einrichtungen des Ministeriums für Kultur. Die Teilnahme an der fachlichen Weiterbildung ist für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Heimatmuseen verbindlich.

(2) Die in der Ausbildung befindlichen Praktikanten führen ihr Praktikum in den vom Ministerium für Kultur beschäftigten Heimatmuseen durch.

§ 12

Geltungsbereich

Heimatmuseen im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Heimatmuseen mit geschichtlichem, kulturgeschichtlichem und naturkundlichem Inhalt.
- b) Heimatstuben, die einem größeren Heimatmuseum unterstellt sind.
- c) Schloß-, Burg- und Memorialmuseen, Gedenkstätten mit Schausammlungen, soweit sich nicht darunter Objekte mit überwiegend kunstgeschichtlichem Inhalt befinden.
- d) Technische Denkmale mit Schausammlungen und Werkmuseen, sofern sie in ihrem Inhalt heimatgebunden sind und nicht unmittelbar Betrieben und deren Spezialaufgaben dienenden technischen Kabinetten unterstehen.
- e) Geschichtliche Denkmalsanlagen und Höhlen von kultureller Bedeutung, die zur Besichtigung eingerichtet sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1955

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Anordnung

über die Bildung einer „Fachschule für Bauwesen“ im Bezirk Rostock.

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBL I S. 297) wird zur Verbesserung der Ausbildung ingenieurtechnischer Kader und zur besseren regionalen Verteilung der Ausbildungsstätten angeordnet:

§ 1

(1) Zur Heranbildung von Kadern für die speziell in den nördlichen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführenden Bauaufgaben wird mit Wirkung vom 1. August 1955 im Bezirk Rostock eine „Fachschule für Bauwesen“ mit dem Sitz in Wismar gebildet.

Studienbeginn an der Fachschule ist der 5. September 1955.

(2) Die „Fachschule für Bauwesen Wismar“ bildet im Drei-Jahres-Studium Bauingenieure — zunächst mit dem Schwerpunkt in der Fachrichtung Wasser- und Hafenbau — aus.

§ 2

Die „Fachschule für Bauwesen Wismar“ ist dem Ministerium für Aufbau direkt unterstellt.

§ 3

Die „Fachschule für Bauwesen Wismar“ ist Haushaltsorganisation. Die Mittel werden entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes im Haushalt des Ministeriums für Aufbau geplant.

§ 4

Die Abteilung Fern- und Abendstudium der Fachschule für Bauwesen Neustrelitz wird zur Verbesserung der Anleitung und Betreuung der zahlreichen Studierenden des Fern- und Abendstudiums in den nördlichen Bezirken zum 1. August 1955 an die „Fachschule für Bauwesen Wismar“ verlegt.

§ 5

Die Struktur und Aufgabenstellung der „Fachschule für Bauwesen Wismar“ wird vom Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, festgelegt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Ministerium für Aufbau
I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Anordnung

über die Anwendung der Struktur- und Typenstellenpläne für die Wasserwirtschaftsbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten.

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

Die Struktur- und Typenstellenpläne für die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten, werden den Räten der Kreise durch die Räte der Bezirke — Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — zugestellt.

§ 2

Die Räte der Kreise — Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — haben die Stellenpläne in Zusammenarbeit mit den Betrieben auszuarbeiten und auf der Grundlage des von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Typenstellenplanes und entsprechend der dazu ergangenen Direktive die individuellen Stellenpläne für die Betriebe mit Wirkung vom 1. September 1955 zu bestätigen.

§ 3

Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes mit Mittelberechnung ist über den Rat des Bezirkes und das Amt für Wasserwirtschaft bis zum 15. September 1955 an die Staatliche Stellenplankommission einzureichen.

Eine individuelle Bestätigung der Stellenpläne durch die Staatliche Stellenplankommission ist nicht mehr erforderlich.

§ 4

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Kreises — Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — bestätigten Stellenplan zum fälligen Registriertermin der zuständigen Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne zur Registrierung vorzulegen.

§ 5

In den Betrieben, in denen bereits durch besondere technische Voraussetzungen, gute Organisation und eine fortschrittliche Arbeitsweise zur Zeit weniger Planstellen für die technische und kaufmännische Verwaltung vorhanden sind, darf durch die Anwendung des Typenstellenplanes keine Ausweitung des technischen und kaufmännischen Personals erfolgen.

§ 6

Werden durch Beschluß des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt Aufgaben für mehrere Betriebe der kommunalen Wirtschaft zentral bearbeitet, so daß die Vergütungsmittel hierfür dem Wasserwirtschaftsbetrieb anteilig berechnet werden, so sind im betrieblichen Stellenplan unter Anführung der laufenden Nummer, der Tätigkeitsmerkmale und Tarifangabe die Vergütungsgruppe und die anteilige Bezahlung vorläufig zu bestätigen. Die Gesamtvergütungsmittel des Wasserwirtschaftsbetriebes dürfen nicht die Vergütungsmittel des entsprechenden Typenstellenplanes übersteigen.

§ 7

Bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anweisung

über die Abrechnung der Abgaben der volkseigenen Wirtschaft (VEW).

Vom 21. Juli 1955

- Im Teil V Zeile 5 (fällige Beträge) des Finanzberichtes Industrie sind alle Beträge einschließlich der Abschlagzahlungen einzusetzen, die für den Zeitraum, auf den sich die Abrechnung bezieht, bereits fällig waren. Dies trifft insbesondere für die Betriebe zu, die gemäß § 1 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1955 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 471) fünfjährig Abschlagzahlungen zu leisten haben.

Beispiel:

FM-Bericht per 31. Juli 1955, einzureichen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, bis 15. August 1955

a) erwirtschaftete Beträge	700 000 DM
b) ./ fällige Beträge	695 000 DM*)
c) = Unterschiedsbetrag	5 000 DM

* Es handelt sich um einen Betrieb, der fünfjährig Abschlagzahlungen zu leisten hat. Dieser Betrag setzt sich also aus der Körperschaftsteuer lt. Abrechnung per 30. Juni zuzüglich der angemeldeten Abschlagzahlungen per 15. Juli, 20. Juli, 25. Juli, 31. Juli, 5. August und 10. August 1955 zusammen.

Bei den übrigen Wirtschaftszweigen (Handel usw.) ist in den betreffenden Berichten sinngemäß zu verfahren:

2. Die Zeilen 14 und 15 des Vordruckes „Abrechnung der Körperschaftsteuer VEW“ und die Zeilen 6 und 7 des Vordruckes „Abrechnung der Nettogewinnabführung“ (nur für die örtliche VEW), die jeweils mit dem Kontrollbericht einzusenden sind, sind ab sofort nicht mehr auszufüllen.
3. In Zeile 46 der Abrechnung über die Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie in Zeile D 5 des Teiles I und in Zeile A 8 des Teiles II der Umsatz- und Gewerbesteuerabrechnung VEW sind jeweils die Abgaben einzusetzen, die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum fällig waren. Als vorangegangene Abrechnungszeiträume gelten auch die Zeiträume, die nicht mit dem Schluß eines Kalendermonats enden. Die jeweiligen Nachsätze in den Klammern in den Zeilen D 5 des Teiles I und A 8 des Teiles II der Umsatz- und Gewerbesteuerabrechnung sind ungültig.

Beispiel:

(Gilt sinngemäß für die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe, Umsatz- und Gewerbesteuer.)

Umsatzsteuerabrechnung per 31. Juli 1955

- | | |
|---|-------------|
| a) Umsatzsteuer für den Abrechnungszeitraum | 500 000 DM |
| b) Umsatzsteuer für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum | 450 000 DM* |
| c) = Unterschiedsbetrag | 50 000 DM |

Bei den vereinfachten Abrechnungen auf der Rückseite des Überweisungsauftrages für die Abrechnungszeiträume, die nicht am Schluß eines Kalendermonats enden, ist sinngemäß wie oben zu verfahren.

Berlin, den 21. Juli 1955 (AW 43/55)

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Anwendung eines Typenstellenplanes für die Häuser der Jungen Pioniere, Stationen der Jungen Techniker, Stationen der Jungen Naturforscher und Stationen der Jungen Touristen.

Vom 19. Juli 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Staatliche Stellenplankommission hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium der Finanzen folgende Typenstellenpläne für die Häuser der Jungen Pioniere, Stationen

* Es handelt sich um einen Betrieb, bei dem die Abrechnungszeiträume jeweils am 15. und am Letzten eines jeden Monats enden. Der vorangegangene Abrechnungszeitraum ist hier also der Zeitraum vom 1. Januar bis 15. Juli 1955 gemäß der vereinfachten Abrechnung auf der Rückseite des Überweisungsauftrages.

der Jungen Techniker, Stationen der Jungen Naturforscher und Stationen der Jungen Touristen bestätigt.

§ 2

In den außerschulischen Einrichtungen können nachstehende hauptberufliche Kräfte beschäftigt werden:

I. Pionierhäuser

- | | | |
|----------------|---|--------------------------|
| Typ I | 1 Leiter | Vergütungsgruppe 1 bis 7 |
| | bis 3 Abteilungsleiter | Vergütungsgruppe 1 bis 7 |
| | 1 Leiter des methodischen Kabinetts | Vergütungsgruppe 1 bis 5 |
| | 1 Verwaltungskraft | Vergütungsgruppe VII |
| | 1 Hausmeister | Vergütungsgruppe VIII |
| | 1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche | Vergütungsgruppe B 2 |
| Typ II | 1 Leiter | Vergütungsgruppe 1 bis 7 |
| | bis 4 Abteilungsleiter | Vergütungsgruppe 1 bis 7 |
| | 1 Leiter des methodischen Kabinetts | Vergütungsgruppe 1 bis 5 |
| | 1 Pädagogischer Mitarbeiter | Vergütungsgruppe 1 bis 5 |
| | 1 Verwaltungs-Sachbearbeiter | Vergütungsgruppe VI |
| | 1 Schreibkraft $\frac{1}{2}$ Planstelle | Vergütungsgruppe VIII |
| | 1 Hausmeister | Vergütungsgruppe VIII |
| | 1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche | Vergütungsgruppe B 2 |
| Typ III | 1 Leiter | Vergütungsgruppe 1 bis 7 |
| | bis 4 Abteilungsleiter | Vergütungsgruppe 1 bis 7 |
| | 1 Leiter des methodischen Kabinetts | Vergütungsgruppe 1 bis 5 |
| | bis 4 Pädagogische Mitarbeiter | Vergütungsgruppe 1 bis 5 |
| | 1 Verwaltungs-Sachbearbeiter | Vergütungsgruppe V |
| | 1 Schreibkraft | Vergütungsgruppe VIII |
| | 1 Hausmeister | Vergütungsgruppe VIII |
| | 1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche | Vergütungsgruppe B 2 |

Für die Pionierhäuser der Bezirksstädte kann noch folgende Planstelle aufgenommen werden:

- | | |
|------------------|---------------------------|
| 1 Ensembleleiter | Vergütungsgruppe IV bis I |
|------------------|---------------------------|
- (nach besonderer Vereinbarung durch die Abteilung Volksbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes).

Für den Bezirk Karl-Marx-Stadt entscheidet der Rat des Bezirkes, an welchem Pionierhaus der Ensembleleiter eingesetzt wird.

Bei vorliegender Notwendigkeit entscheidet die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises die Aufnahme nachstehender Planstellen:

1. Bibliothekare

Die hierfür erforderlichen Planstellen sind entsprechend den nachstehenden Maßzahlen aufzunehmen:

Für Kinderbibliotheken**Bis 20 000 Einwohner (nur in Kreisstädten)**

bis 500 Leser	1 Hilfsbibliothekar	1/2 Planstelle	Vergütungsgruppe VI
501 bis 700 Leser	1 Hilfsbibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VI
701 bis 900 Leser	1 Hilfsbibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VI
	1 Bibliothekstechniker	1/2 Planstelle	Vergütungsgruppe VIII

20 001 bis 35 000 Einwohner

bis 700 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe V
701 bis 900 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe V
	1 Bibliothekstechniker	1/2 Planstelle	Vergütungsgruppe VIII
901 bis 1100 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe V
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VIII

35 001 bis 50 000 Einwohner

bis 900 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe IV
	1 Bibliothekstechniker	1/2 Planstelle	Vergütungsgruppe VII
901 bis 1100 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe IV
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VII
1101 bis 1300 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe IV
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VII
	1 Bibliothekstechniker	1/2 Planstelle	Vergütungsgruppe VIII

50 001 bis 80 000 Einwohner

bis 1200 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe IV
	1 Hilfsbibliothekar	1/2 Planstelle	Vergütungsgruppe VI
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VII
1201 bis 1500 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe IV
	1 Hilfsbibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VI
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VII
1501 bis 1800 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe IV
	1 Hilfsbibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VI
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VII
	1 Bibliothekstechniker	1/2 Planstelle	Vergütungsgruppe VIII

80 001 bis 100 000 Einwohner

bis 1500 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe IV
	1 Hilfsbibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VI
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VII
	1 Bibliothekstechniker	1/2 Planstelle	Vergütungsgruppe VIII
1501 bis 1800 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe IV
	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe V
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VII
	1 Bibliothekstechniker	1/2 Planstelle	Vergütungsgruppe VIII
1801 bis 2100 Leser	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe IV
	1 Bibliothekar	1 Planstelle	Vergütungsgruppe V
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VII
	1 Bibliothekstechniker	1 Planstelle	Vergütungsgruppe VIII

2. Filmvorführer

bei 48stündiger wöchentlicher Vorführung	1 Planstelle
bei 24stündiger wöchentlicher Vorführung	1/2 Planstelle
bei beweglichen Tonfilm-Apparaturen	1 Planstelle Vergütungsgruppe VI
bei feststehenden Tonfilm-Apparaturen	2 Planstellen Vergütungsgruppe VI

3. Pförtner

entsprechend der Größe des Hauses	Vergütungsgruppe X
bis 2 Planstellen	

4. Gartenarbeiter

bei Gartenanlagen je 1 1/2 ha	Vergütungsgruppe B 3
1 Planstelle	

5. Kraftfahrer

für PKW oder LKW	1 Planstelle Vergütungsgruppe K I
für LKW ab 5 t oder Omnibus	1 Planstelle Vergütungsgruppe K II

II. Stationen der Jungen Naturforscher

Typ I	1 Leiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
bis	2 Abteilungsleiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
	1 Verwaltungskraft	Vergütungsgruppe VII
	1 Hausarbeiter einschließlich tägliche Reinigung von 125 qm Fußbodenfläche	Vergütungsgruppe B 3
	auf je weitere 175 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche	
	1 Reinigungskraft	1/4 Planstelle Vergütungsgruppe B 2
Typ II	1 Leiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
bis	2 Abteilungsleiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
	1 Pädagogischer Mitarbeiter	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	1 Verwaltungs-Sachbearbeiter	Vergütungsgruppe VI
	1 Schreibkraft	1/2 Planstelle Vergütungsgruppe VIII
	1 Hauswart	Vergütungsgruppe IX
	1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Vergütungsgruppe B 2
Typ III	1 Leiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
	2 Abteilungsleiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
bis	2 Pädagogische Mitarbeiter	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	1 Verwaltungs-Sachbearbeiter	Vergütungsgruppe VI
	1 Schreibkraft	1/2 Planstelle Vergütungsgruppe VIII
	1 Hauswart	Vergütungsgruppe IX
	1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Vergütungsgruppe B 2

Bei vorliegender Notwendigkeit entscheidet die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises die Aufnahme nachstehender Planstellen:

1. **Gärtner**
auf 1 1/2 ha Gartenland 1 Planstelle Vergütungsgruppe B 6
2. **Gartenarbeiter**
auf weitere 1 1/2 ha Versuchs- und Demonstrationsfläche 1 Planstelle Vergütungsgruppe B 3
3. **Landarbeiter**
auf 1 1/2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche 1 Planstelle Vergütungsgruppe B 3
4. **Tierfütterer**
(soweit die Fütterung der Tiere durch die vorhandenen technischen Kräfte nicht vorgenommen werden kann und es sich um mehrere Großvieheinheiten handelt) 1 Planstelle Vergütungsgruppe B 3
5. **Kraftfahrer**
für PKW oder LKW 1 Planstelle Vergütungsgruppe K 1
für LKW ab 5 t oder Omnibus 1 Planstelle Vergütungsgruppe K II
6. **Filmvorführer**
bei 48stündiger wöchentlicher Vorführung 1 Planstelle
bei 24stündiger wöchentlicher Vorführung 1/2 Planstelle
bei beweglichen Tonfilm-Apparaturen 1 Planstelle Vergütungsgruppe VI
bei feststehenden Tonfilm-Apparaturen 2 Planstellen Vergütungsgruppe VI

III. Stationen der Jungen Techniker

Typ I	bis 2 Pädagogische Kräfte einschließlich Leiter	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	1 Schreibkraft	1/2 Planstelle Vergütungsgruppe VIII
	1 Hauswart (nur in eigenen großen Gebäuden)	Vergütungsgruppe IX
	1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Vergütungsgruppe B 2
Typ II	1 Leiter	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	2 Pädagogische Mitarbeiter	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	1 Schreibkraft	1/2 Planstelle Vergütungsgruppe VIII
	1 Hauswart (nur in eigenen großen Gebäuden)	Vergütungsgruppe IX
	1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Vergütungsgruppe B 2

Bei vorliegender Notwendigkeit entscheidet die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises die Aufnahme nachstehender Planstellen:

Filmvorführer

- | | |
|--|-----------------------------------|
| bei 48stündiger wöchentlicher Vorführung | 1 Planstelle |
| bei 24stündiger wöchentlicher Vorführung | 1/2 Planstelle |
| bei beweglichen Tonfilm-Apparaturen | 1 Planstelle Vergütungsgruppe VI |
| bei feststehenden Tonfilm-Apparaturen | 2 Planstellen Vergütungsgruppe VI |

IV. Stationen der Jungen Touristen

1 Leiter	Vergütungsgruppe 1 bis 5
1 Pädagogischer Mitarbeiter	Vergütungsgruppe 1 bis 5
1 Schreibkraft	1/2 Planstelle Vergütungsgruppe VIII
1 Hauswart (nur in eigenen großen Gebäuden)	Vergütungsgruppe IX
1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Vergütungsgruppe B 2
Bei Herstellung eines vollwertigen Mittagessens kann folgende Planstelle aufgenommen werden:	
1 Hilfsköchin	1/2 Planstelle Vergütungsgruppe B 3

§ 3

Wird in den Wintermonaten die Ofenheizung von den Reinigungskräften mitversorgt, so verringert sich die Fußbodenreinigungsfläche während dieser Zeit von 700 qm auf 500 qm.

§ 4

(1) Planstellen für Heizer sind nur aufzunehmen in den Pionierhäusern des Typs III, wenn eine Zentralheizungsanlage vorhanden ist. Je nach Qualifikation, Ausbildung und Heizungsanlage sind die Vergütungsgruppen VEB B 4 bis B 6 einzusetzen, und zwar für Heizer von Kleinkesseln bis 6 qm Heizfläche in Zentralheizungen

1 Planstelle B 4 für 7 Monate

Heizer für Niederdruck-Zentralheizungsanlagen (Warmwasser oder Niederdruckdampf) bis 125 qm Heizfläche

1 Planstelle B 5 für 7 Monate

(2) Die Ofenheizung ist vom Hausmeister, Hauswart, Hausarbeiter oder von den Reinigungskräften zu übernehmen.

§ 5

Die Einstufung der außerschulischen Einrichtungen in den jeweiligen Typ erfolgt durch den Rat des Bezirks und wird durch das Ministerium für Volksbildung bestätigt.

Für nachfolgende Einrichtungen werden die Stellenpläne von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigt:

1. Zentrales Haus der Jungen Pioniere, Berlin-Lichtenberg,
2. Pionierpark „Ernst Thälmann“, Berlin-Wuhlheide,
3. Pionierpalast „Walter Ulbricht“, Dresden.
4. Pionierhaus Erfurt.
5. Pionierhaus Leipzig,
6. Pionierhaus Halle,
7. Pionierhaus Magdeburg,
8. Pionierhaus Schwerin,
9. Pionierhaus Rostock,
10. Pionierhaus Potsdam,
11. Pionierhaus Gera,
12. Pionierhaus Görlitz,
13. Zentralstation Junger Naturforscher, Berlin-Biankenfelde,
14. Zentralstation Junger Techniker, Berlin-Treptow,
15. Station Junger Techniker, Dresden/Stadt,
16. Station Junger Touristen, Karl-Marx-Stadt/Küchwald.

§ 6

Die Entlohnung erfolgt nach der festgesetzten Ortsklasse des Ortes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, und zwar

1. für die pädagogischen Kräfte auf der Grundlage der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Ver-

gütung der Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in außerschulischen Einrichtungen (GBL S. 895),

2. für die technischen Kräfte auf der Grundlage des Tarifvertrages VEB Länder vom 1. Februar 1949,
3. für die Kraftfahrer entsprechend der Gehaltsregelung für die PKW- und LKW-Fahrer in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen vom 16. März 1954.

§ 7

(1) Die Stellenpläne sind von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Die bestätigten Stellenpläne sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne — zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 8

Bei falscher Auslegung und Anwendung des Typenstellenplanes sowie bei Verstößen werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBL S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBL S. 791) zur Verantwortung gezogen. Außerdem sind die Einrichtungen zur Führung einer Stellenplanüberwachungsliste verpflichtet.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Die bisher von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Stellenpläne für die außerschulischen Einrichtungen, mit Ausnahme der im § 5 genannten Einrichtungen, verlieren am 31. August 1955 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 19. Juli 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigungen

Durch ein Versehen der Druckerei wurde in der Anordnung vom 11. Juni 1955 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen (GBL II S. 252) ein Fehler veröffentlicht.

Im § 4 Abs. 3 Schreibkräfte in Spezialheimen muß es richtig heißen:

„31 bis 60 Kinder = 1/2 Planstelle nach der Vergütungsgruppe VIII für eine Schreibkraft.“

Im Sonderdruck Nr. 23 des Gesetzblattes muß es auf Seite 5 unter III Ziff. 1 wie folgt heißen:

1. Produktionsministerien (Kontingenträger Nr. 01 000 bis 22 000, 71 000, 72 000 und 78 500 der Ordnung der Materialplanung).

Auf Seite 16 muß die Fußnote ** wie folgt lauten:

„Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgütern) Allgemeiner Teil vom 29. Juni 1955, Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes.“

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 18 — Verlag (R) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 8, Anruf 31 34 87, 31 43 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (129) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 8. August 1955	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 55	Anordnung über die Bestätigung von Planstellen für Fachpersonal in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens	277
1. 8. 55	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im zweiten Halbjahr 1955	278
1. 8. 55	Anordnung über die Anwendung von Typenstellenplänen für die volkseigenen Betriebe (K) Mast von Schlachtvieh	280
13. 6. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 52 und 53	280
26. 7. 55	Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern	281

Anordnung

über die Bestätigung von Planstellen für Fachpersonal in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens.

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Stellenplankommission bestätigt den Räten der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — für folgende Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens ein Kreiskontingent (einschließlich Reservekontingent) für Fachpersonal:

- allgemeine Krankenhäuser und Spezialkrankenhäuser ohne organisatorische Vereinigung mit Polikliniken oder Ambulatorien;
- allgemeine Krankenhäuser und Spezialkrankenhäuser in organisatorischer Vereinigung mit Polikliniken oder Ambulatorien;
- Tbc-Krankenhäuser, Heilstätten, Kurheime und Tagesliegestätten;
- Heil- und Pflegeanstalten für Nerven- und Geistes- kranke und Epileptiker;
- selbständige Polikliniken und Ambulatorien;
- Landambulatorien;
- Betriebspolikliniken und -ambulatorien.

(2) Die individuelle Bestätigung von Planstellen für Fachpersonal durch die Staatliche Stellenplankommission für die im Abs. 1 genannten Einrichtungen findet nicht mehr statt.

§ 2

Unter Fachpersonal laut § 1 dieser Anordnung verstehen sich sämtliche Beschäftigte, die nach Gehaltstabellen A und B des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 zu entlohnen sind.

§ 3

Im Kreiskontingent laut § 1 dieser Anordnung sind nicht enthalten Planstellen für

- Pflichtassistenten,
- Absolventen der Zahnmedizin,
- Arzthelfer,
- Arzthelfer im praktischen Jahr,
- Praktikantinnen,
- Desinfektoren,
- Gemeindeschwestern,
- Fürsorgerinnen (außer GK),
- Hebammen für Hausentbindungen.

Hierfür werden von der Staatlichen Stellenplankommission dem Ministerium für Gesundheitswesen gesonderte Kontingente bestätigt.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — haben den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens laut § 1 dieser Anordnung auf der Grundlage des von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Kreiskontingentes die Anzahl der Planstellen in der Gehaltstabelle A und die Anzahl der Planstellen in der Gehaltstabelle B nach den einzelnen Vergütungsgruppen als Kontingent mitzuteilen.

(2) Die Einrichtungen sind verpflichtet, innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Kontingentes einen individuellen Stellenplanvorschlag (A-Plan) mit Mittelberechnung aufzustellen und dem Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — zur Bestätigung vorzulegen.

(Muster des Stellenplanvorschlages s. Anlage.)

(3) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — haben eine genaue Prüfung der Stellenplanvorschläge der einzelnen Einrichtungen vorzunehmen. Besonders gilt zu prüfen die Anzahl der Planstellen und die Höhe der vorgeschlagenen Vergütungswerte.

In keinem Fall darf das von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Kontingent überschritten werden.

(4) Die Einrichtungen sind verpflichtet, den neuen Stellenplan (A-Plan) zum fälligen Registriertermin der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises vorzulegen.

§ 5

Mit der Bestätigung des Stellenplanes (A-Plan) durch den Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — verlieren alle bisher bestätigten Planstellen nach Gehaltstabellen A und B des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 für die im § 1 dieser Anordnung genannten Einrichtungen ihre Gültigkeit. Ausgenommen hiervon sind die bereits vorgenommenen Kontingentbestätigungen für die im § 3 dieser Anordnung aufgeführten Berufe bzw. Beschäftigungsarten.

§ 6

(1) Das von der Staatlichen Stellenplankommission dem Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — bestätigte Reservekontingent für die im § 1 genannten Einrichtungen kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn nachweislich die Möglichkeit besteht, die betreffenden Planstellen zu besetzen. Bestätigungen aus dem Reservekontingent können vom Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — nur nach begründeter Antragstellung durch die Leiter der betreffenden Einrichtungen erfolgen. Die Bestätigungsschreiben sind stets vierfach anzufertigen. Ein Exemplar verbleibt bei der Fachabteilung des Rates des Kreises und je ein Exemplar erhält die betreffende Einrichtung und die Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises. Eine Durchschrift ist in jedem Fall der Staatlichen Stellenplankommission zuzusenden.

(2) Bestätigungen aus dem Reservekontingent sind begrenzt. Es dürfen nicht mehr Planstellen bestätigt werden, als das Reservekontingent vorsieht. Ebenfalls dürfen die für die einzelnen Planstellen vorgesehenen Vergütungswerte nicht erhöht werden.

(3) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — sind in keinem Fall berechtigt, im Rahmen dieser Anordnung Bestätigungen von Planstellen nach Gehaltstabelle C oder Lohnstabelle D vorzunehmen. Für die Beschäftigten, die nach Gehaltstabelle C bzw. Lohnstabelle D zu entlohnen sind, hat nach wie vor der zur Zeit von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Stellenplan Gültigkeit.

§ 7

Bei Nichteinhaltung dieser Anordnung und Verstößen gegen die Stellenplandisziplin werden die Verantwortlichen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stellenplanvorschlag (A-Plan)

für das Landambulatorium Heldberg

Kreis: Hildburghausen

Bezirk: Suhl

Ortsklasse: D

Bettenkapazität: keine

lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale	Anzahl der Planstellen	Vergütungsgruppe
1	leitender Arzt	1	A VII
2	Allgemeinpraktiker	1	A V
3-4	Schwester mit Examen	2	B IV
5	Zahnarzt	1	A III
6	Sprechstundenhilfe	1	B III
7	med.-techn. Assistenten für Röntgen und Labor	1	B VI
8	Masseur	1	B IV
—	—	8	—

Mittelberechnung

Anzahl der Planstellen	Vergütungsgruppe	jährlicher Lohnsatz DM	Vergütungsmittel insgesamt DM
1	A VII	14 851,20	14 851,20
1	A V	12 792,—	12 792,—
1	A III	10 920,—	10 920,—
1	B VI	4 932,—	4 932,—
3	B IV	3 900,—	11 700,—
1	B III	3 312,—	3 312,—
8	—	—	58 507,20
	+ 10 % Sonderzuschlag für Ärzte in Landambulatorien		3 856,32
			62 363,52

Anordnung

über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im zweiten Halbjahr 1955.

Vom 1. August 1955

Zur Verbesserung der Düngemittelversorgung der Landwirtschaft und zur Vereinfachung der damit verbundenen Verwaltungsarbeit wird künftig die Auslieferung der mineralischen Düngemittel dem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Volkswirtschaftsplan angeglichen. Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1955 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Herbstbestellung und zur teilweisen Bevorratung für die Frühjahrsbestellung 1955 erhalten

- a) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, Einzelbetriebe des Erwerbsgartenbaues und des Obstbaues, Obstbaumschulen und Kleingärten, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, sonstige Betriebe der öffentlichen Hand,

- b) Volkseigene Güter,
- c) Schulgüter,
Universitätsgüter,
Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin

eine Zuteilung von je
45 % ihrer Bezugsansprüche an Stickstoff und Phosphorsäure aus dem Düngejahr 1954/55.

(2) Als Bezugsansprüche aus dem Düngejahr 1954/55 gelten für die in Abs. 1 Buchst. a vermerkten Verbrauchergruppen die Mengen, die von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, bzw. von den Räten der Gemeinden auf Grund der Anordnung vom 28. September 1954 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Vorbereitung der Ernte 1955 (ZBL S. 485) errechnet wurden.

Für die in Abs. 1 Buchst. b genannten Betriebe gelten als Bezugsansprüche aus dem Düngejahr 1954/55 die Freigaben der Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Unterabteilung VEG, und für die unter Abs. 1 Buchst. c aufgeführten Betriebe die Freigaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Nachträgliche Veränderungen der Bezugsansprüche infolge von Änderungen der Anbaupläne oder Flächenveränderungen, die bis zum 30. Juni 1955 von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf an die DHZ Chemie, ZNL Düngemittel und Pflanzenschutz, gemeldet wurden, sind bei der Errechnung der Bezugsansprüche für das zweite Halbjahr 1955 zu berücksichtigen. Die eventuell zum Ausgleich von Härtefällen oder zur Durchführung von Versuchen zugewiesenen Sondermengen sind in die Bezugsansprüche aus dem Düngejahr 1954/55 nicht einzubeziehen.

§ 2

Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — errechnen die auf Grund des § 1 auf die von ihnen zu versorgenden Abnehmer entfallenden Bezugsansprüche und teilen diese den Betrieben mit. Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — können diese Mitteilung durch öffentlichen Aushang vornehmen. In dem Aushang sind die Namen der Bezugsberechtigten mit den ihnen zustehenden Mengen aufzuführen.

§ 3

(1) Die DHZ Chemie, ZNL Düngemittel und Pflanzenschutz, wird verpflichtet, von den Bezugsansprüchen für das zweite Halbjahr 1955 40 % bis zum 15. Oktober 1955 zu befriedigen.

(2) Die DHZ Chemie, ZNL Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 15. Oktober und 31. Dezember 1955 eine prozentual gleichmäßige Belieferung entsprechend den Bezugsansprüchen der Bezirke und Kreise erreicht wird.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, und die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind für eine prozentual gleichmäßige Belieferung entsprechend den Bezugsansprüchen der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — zu den in Abs. 2 genannten Terminen verantwortlich.

(4) Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — sind verpflichtet, die Bezugsansprüche der landwirtschaftlichen Betriebe ebenfalls anteilig zu befriedigen und dafür zu sorgen, daß zu den in Abs. 2 genannten Terminen ein prozentual gleichmäßiger Belieferungsstand erreicht wird.

§ 4

Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der Produktion. Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise können unter Berücksichtigung der Boden- und Anbauverhältnisse sowie der Nährstoffbedürfnisse eine Lenkung der Düngemittelsorten vornehmen.

§ 5

Die nachstehenden Verbrauchergruppen sind mit Düngemitteln wie folgt zu versorgen:

- a) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf beliefern direkt:

Volkseigene Güter,
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,
Betriebe der örtlichen Landwirtschaft,
Schulgüter,
Universitätsgüter,
Volkseigene Betriebe Wasserwirtschaft,
Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei,
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und
Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

- b) Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — versorgen:

Landwirtschaftliche Einzelbetriebe,
Einzelbetriebe des Erwerbsgartenbaues und Bauschulen, Betriebe der öffentlichen Hand.

- c) Ist bei kleineren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder den sonst unter Buchstaben a genannten Betrieben eine waggonweise Belieferung über die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf nicht möglich, kann die Auslieferung der Düngemittel auf Wunsch der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder der sonst unter Buchstaben a genannten Betriebe auch über die zuständige VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — vorgenommen werden. In diesen Fällen erfolgt die Belieferung auf Grund einer gemeinsamen Regelung zwischen dem Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf, der zuständigen VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — und dem Kreisvorstand der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. —.

- d) Bezieht einer der unter Buchstaben a aufgeführten Betriebe seine Düngemittel durch eine VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. —, so erhält er von dieser einen Preisnachlaß in Höhe von 30 % ihrer Handelsspanne.

§ 6

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — sind dafür verantwortlich, daß mit Beginn des neuen Versorgungszeitraumes nicht nur die zur Herbstbestellung benötigten Mengen bezogen werden, sondern auch gleichzeitig eine Bevorratung zur nächsten Frühjahrsbestellung mit allen Düngemittelsorten unter Ausnutzung aller geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt wird. Sofern den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — solche Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, sind die Düngemittel von ihnen einzumieten.

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und der Kreise haben die Bevorratung ständig zu überwachen und die Handelsorgane zur Durchführung dieser Maßnahme anzuhalten.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichert
Minister

Anordnung

über die Anwendung von Typenstellenplänen für die volkseigenen Betriebe (K) Mast von Schlachtvieh.

Vom 1. August 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

Für die VEB (K) Mast von Schlachtvieh hat die Staatliche Stellenplankommission Typenstellenpläne bestätigt. Diese werden den Räten der Kreise durch den Rat des Bezirkes zugestellt.

§ 2

Diese Typenstellenpläne sind die von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Prinzipien für die Aufstellung individueller Stellenpläne der VEB (K) Mast von Schlachtvieh. Die darin ausgewiesenen Planstellen und Vergütungsgruppen sind Höchstwerte und dürfen nicht überschritten werden.

§ 3

Die Betriebsleiter der VEB (K) Mast von Schlachtvieh haben auf der Grundlage der Typenstellenpläne für das stellenplangebundene technische sowie für das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal Stellenpläne mit Mittelberechnung aufzustellen und dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft bzw. Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — vorzulegen.

§ 4

Der Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft bzw. Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — hat die Betriebe bei der Aufstellung der Stellenpläne anzuleiten und auf der Grundlage der von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Typenstellenpläne sowie der Direktive die Bestätigung vorzunehmen.

§ 5

Die tarifliche Grundlage für diese Stellenpläne bilden die Lohnanlagen der Direktive für den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1955 in den VEB (K) Mast von Schlachtvieh.

§ 6

In den Fällen, in denen vom Rat des Kreises entschieden worden ist, daß der VEB (K) Mast von Schlachtvieh dem Rat der Gemeinde unterstellt ist, hat die Vorlage des Stellenplanes bei dem zuständigen Sachgebiet des Rates der Gemeinde zu erfolgen. Die

Bestätigung erfolgt jedoch auch in diesem Fall durch den Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft bzw. Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft —.

§ 7

Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes sowie die Gesamtzusammenstellung der Stellenpläne ist durch den Rat des Bezirkes — der jeweils festgelegten Fachabteilung — an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Volkseigene Güter (VEG) — bis zum 15. September 1955 einzureichen.

§ 8

Die Betriebsleiter der VEB (K) Mast von Schlachtvieh sind dafür verantwortlich, daß die Stellenpläne nach Bestätigung durch den Rat des Kreises den zuständigen Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei den Räten der Kreise — Abteilung Finanzen — zur Registrierung vorgelegt werden.

§ 9

Der für die VEB (K) Mast von Schlachtvieh im Jahre 1953 bestätigte Rahmenstellenplan wird durch diese Anordnung außer Kraft gesetzt.

§ 10

Bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin werden die Verantwortlichen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 1. August 1955

Staatliche Stellenplankommission

I. V.: Opitz
Kommissionsmitglied

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 52 und 53.*

Vom 13. Juni 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 52 Seilschlagbohrmaschinen
(Sonderdruck Nr. 91 a)
" " 53 Gleitlager
(Sonderdruck Nr. 91 b)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 52 und 53 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 13. Juni 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

Apel
Minister

* Zu beziehen ab 15. August 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6.

Anordnung

über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern.

Vom 26. Juli 1955

Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und die ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern sind ein bedeutender Faktor bei der Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern. Sie haben bei der demokratischen Umgestaltung des Dorfes wichtige Aufgaben zu erfüllen. Hierzu ist eine allseitige Unterstützung der VdGB (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften erforderlich. Die Sondervorschriften, die diese Unterstützung auf steuerlichem Gebiete darstellen, sind in zahlreichen Einzelanweisungen enthalten.

Zur Erleichterung der Arbeit in den Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern und in den Organen der Abgabenverwaltung wurden diese Sondervorschriften nachstehend zusammengefaßt und gleichzeitig einzelne Vorschriften den jetzigen ökonomischen Bedingungen angepaßt.

Auf Grund von § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

A. Allgemeine Vorschriften**Abschnitt I**

1. Für die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdGB (BHG) — und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern, das sind:

Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), eingetragene Genossenschaft — VdGB (BHG) e. G. —,

Molkereigenossenschaften e. G. der VdGB (BHG),

Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf e. G. der VdGB (BHG) und

Winzergenossenschaften e. G. der VdGB (BHG),

gelten die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031), des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979), des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften besondere Regelungen getroffen werden,

2. Von der Vermögensteuer sind die in Ziff. 1 genannten Genossenschaften befreit.

Abschnitt II**Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft)**

1. Die VdGB (BHG) ist als demokratische Massenorganisation von der Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer befreit.
2. Die Steuerbefreiung nach Ziff. 1 bezieht sich auf den Zentralvorstand, die Bezirks- und Kreisvorstände der VdGB (BHG), dagegen nicht auf die von

diesen Organisationseinheiten unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art. Jeder dieser Betriebe, der selbständig bilanziert, ist auch steuerlich als selbständig anzusehen.

3. Die Besteuerung der nach Ziff. 2 steuerpflichtigen Betriebe hat nach den steuerlichen Vorschriften zu erfolgen, die für VdGB (BHG) e. G. Gültigkeit haben.
4. Bilden die Mitglieder der VdGB (BHG) zur Erfüllung der im Statut festgelegten Aufgaben besondere Gemeinschaften, stellen diese Gemeinschaften keine Gewerbebetriebe im Sinne von Ziff. 2 dar. Die Gemeinschaften sind als Teile der Massenorganisation steuerfrei.

Abschnitt III**Reorganisationsmaßnahmen**

Die Zusammenlegung bzw. Aufteilung von in Abschnitt I genannten Genossenschaften ist steuerlich als Reorganisationsmaßnahme anzusehen, wenn die Zusammenlegung bzw. Aufteilung auf Anweisung des Zentralvorstandes der VdGB (BHG) erfolgt und die hierfür von dieser Stelle festgelegten Grundsätze gewahrt werden.

Die nachfolgenden durch die Reorganisationsmaßnahmen entstehenden Steuern werden nicht erhoben:

- a) Grunderwerbsteuer, wenn Grundstücke im Rahmen der Reorganisationsmaßnahmen von einer Genossenschaft auf eine andere übertragen werden,
- b) Umsatzsteuer für die steuerpflichtigen Umsätze, die durch die unter Buchst. c genannten Vermögensübertragungen ausgelöst werden,
- c) Körperschaft- und Gewerbesteuer, die sich durch den Vermögenszuwachs einer Genossenschaft dadurch ergeben, daß das Vermögen einer anderen Genossenschaft ganz oder teilweise ohne Gegenleistung übertragen wird. Bei Vermögensübertragungen ist der Bewertungszusammenhang zu wahren.

Abschnitt IV**Genossenschaftlicher Aufwand**

Folgende Aufwendungen sind als genossenschaftlicher Aufwand Betriebsausgaben:

- a) Alle sächlichen Ausgaben (z. B. Saalmieten, Kosten der Ausgestaltung von Räumen mit Blumen und Losungen) für Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen usw., die von den Genossenschaften durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Kosten für die kulturelle Umrahmung derartiger Versammlungen (z. B. Orchester, Kostüme bei Laienspielen usw.).
- b) Fahrtkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Revisions- und sonstigen Kommissionen bis zur Höhe der Gruppe I der Reisekostenanordnung vom 19. Oktober 1953 (GBl. S. 1065). Fahrtkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder für sonstige Teilnehmer an Generalversammlungen, Tagungen und Sitzungen der Genossenschaften bis zur Höhe der Gruppe II der Reisekostenanordnung vom 19. Oktober 1953.

Werden Teilnehmer der obengenannten Veranstaltungen verpflegt und erhalten sie dann keine Tagegelder, so können die Kosten der Verpflegung bis zur Höhe des Tagegeldsatzes als Betriebsausgabe anerkannt werden. In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Reisekostenanordnung keine Tagegelder gezahlt werden können, sind die Kosten für Verpflegung bis zur Höhe von 3 DM abzugsfähig, wenn sich die Dauer der Tätigkeit über fünf Stunden hinaus erstreckt. Die Zahl der Teilnehmer muß an Hand von Anwesenheitslisten, Protokollen oder sonstigen Unterlagen nachgewiesen werden.

- c) Entschädigungen für Zeitverlust, die Teilnehmern an Sitzungen oder Tagungen genossenschaftlicher Organe gewährt werden.

Ebenso sind Entschädigungen für Zeitverlust zu behandeln, wenn Sitzungen, auch von den Organen durchzuführende Kontrollen, auch außerhalb der Arbeitszeit des Mitglieds stattfinden. Die an die Mitglieder gezahlten Entschädigungen für Zeitverlust dürfen die vom Zentralvorstand der VdGB (BHG) festgesetzten Stundensätze, höchstens jedoch 1,50 DM je Stunde, nicht übersteigen.

- d) Aufwendungen für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art im Rahmen des Betriebes. Hierzu gehören die Kosten für Sichtwerbung, Ausgestaltung der Räume bei Belegschaftsversammlungen u. ä.

Kosten für Mai- und Weihnachtsfeiern sind jedoch aus dem Prämienfonds zu decken.

Der genossenschaftliche Aufwand ist auf einem besonderen Konto zu buchen.

Die bis zum 31. Dezember 1954 als gesellschaftlicher Aufwand geltenden Aufwendungen für Ausbildung und Unterricht stellen ab 1. Januar 1955 Betriebsausgaben dar, während die bis zum gleichen Termin als gesellschaftlicher Aufwand zu buchenden Stipendien ab 1. Januar 1955 zu Lasten des Prämienfonds der Genossenschaften zu zahlen sind.

Abschnitt V

Umsatzumlage

Die entsprechend den Richtlinien des Zentralvorstandes der VdGB (BHG) erhobene Umsatzumlage ist bei den Genossenschaften Betriebsausgabe, soweit die Höhe der Umlage vom Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — bestätigt ist.

Abschnitt VI

Geschäftsguthaben

- Bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der in Abschnitt I genannten Genossenschaften sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder in voller Höhe absetzbar.
- Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind die Geschäftsguthaben nicht als Dauerschulden zuzurechnen.

Abschnitt VII

Umsatzsteuer

Umsätze zwischen den in Abschnitt I genannten Genossenschaften unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

B. Sondervorschriften für Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. — VdGB (BHG) e. G. —

Abschnitt VIII

Bauernstuben

Die Errichtung und Unterhaltung von Bauernstuben ist Aufgabe der VdGB (BHG) e. G. Die Kosten für die Unterhaltung der Bauernstuben sind Betriebsausgaben.

Abschnitt IX

Wertberichtigung auf Forderungen

VdGB (BHG) e. G. können für Forderungen Pauschwertberichtigungen in Höhe bis zu 1% in Anspruch nehmen. Die kombinierte Bewertung (Einzelbewertung und Pauschbewertung) ist zulässig.

Abschnitt X

Vatertierhaltung

Die Besteuerung der Einnahmen und des Ergebnisses aus der Vatertierhaltung erfolgt mit den Einkünften der VdGB (BHG) e. G. Werden von einzelnen Genossenschaftsmitgliedern verlorene Zuschüsse zu den Anschaffungskosten eines Vatertieres gegeben, so ist wie bei öffentlichen Zuschüssen zu verfahren mit der Maßgabe, daß der gebildete Passivposten zugunsten des Ertrages in gleicher Weise zu tilgen ist, wie das angeschaffte Vatertier abgeschrieben wird.

Abschnitt XI

Prämienfonds

Zuführungen zum Prämienfonds sind Betriebsausgaben, soweit sie nach den vom Zentralvorstand der VdGB (BHG) herausgegebenen Richtlinien erfolgen. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung —.

Abschnitt XII

Gewerbsteuer

- VdGB (BHG) e. G. sind, da sie überwiegend Warengeschäfte betreiben, nach den allgemeinen Grundsätzen zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Sonderregelungen für Kreditgenossenschaften treffen demnach für Bäuerliche Handelsgenossenschaften nicht zu.
- Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind lediglich folgende Positionen als Dauerschulden dem Einheitswert des Betriebsvermögens zuzurechnen:
 - Langfristige Anlagekredite der Deutschen Bauernbank,
 - langfristige Anlagekredite des Aufbaufonds bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufbaufonds,
 - Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden (Bilanzschema Passive III 1. — 3. — Konten laut Kontenplan Nr. 080, 081 und 082),
 - Ausgleichkonto Anlagendeckung (Bilanzschema Passive V — Konto Nr. 086).

Als Dauerschuldbetrag ist der Betrag anzusetzen, der bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens als Schuld abgesetzt wurde.

3. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind entsprechende Dauerschuldzinsen zu den oben genannten Dauerschulden zu ermitteln und zuzurechnen. Als Dauerschulden sind zu den Posten „langfristige Anlagekredite der Deutschen Bauernbank“, „langfristige Anlagekredite des Aufbaufonds“ und „Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden“ die für das jeweilige Jahr geschuldeten Zinsbeträge anzusetzen, während bei dem Ausgleichskonto Anlagendeckung ein Pauschalzinssatz von $1\frac{1}{2}\%$ zu berücksichtigen ist.

Abschnitt XIII

Umsatzsteuer

1. Die Umsätze aus Warenlieferungen der VdGB (BHG) e. G. sind nach einem Umsatzsteurdurchschnittssatz in Höhe von 1% der Umsatzsteuer zu unterwerfen.
2. Umsätze aus der Lieferung von Düngemitteln bleiben auch bei der Besteuerung nach einem Durchschnittssatz steuerfrei. Sie sind deshalb vor Berechnung der Steuer aus dem Handelsumsatz auszuscheiden. Gleichartig ist hinsichtlich der Umsätze nach Abschnitt VII zu verfahren.
3. Umsätze auf Grund von sonstigen Leistungen und aus Verkäufen von Anlagegegenständen sind auch weiterhin mit 3% der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Hierzu gehören auch Einnahmen aus Deckgeldern und Deckgeldumlagen.

C. Sondervorschriften

für Molkereigenossenschaften e. G. der VdGB (BHG)

Abschnitt XIV

Milchpreise

1. Für angekaufte Frischmilch wird lediglich der gemäß Preisverordnung Nr. 49 vom 30. März 1950 (GBl. S. 290) zu zahlende Mindestpreis (0,06 DM Grundpreis je Kilogramm Milch frei Rampe Molkerei und 0,04 DM je Fetteinheit) als Betriebsausgabe anerkannt. Darüber hinaus gezahlte Leistungspreise gemäß § 2 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 21) dürfen den steuerlichen Gewinn nicht mindern.
2. Der über den Mindestpreis hinaus an die Molkereigenossenschaften gezahlte Stützungsbetrag in Höhe von 0,005 DM je Kilogramm angelieferter Milch ist als Ertrag steuerpflichtig.
3. In den Fällen, in denen die Molkereigenossenschaft die Milch vom Erzeuger abholt bzw. abholen läßt, sind die Anfuhrkosten nur dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn von dem zulässigen Abzug vom Milchpreis (bis zu 0,02 DM je Kilogramm Milch) zur Deckung der Anfuhrkosten Gebrauch gemacht wird. Die diesen preisrechtlich festgelegten Betrag von 0,02 DM übersteigenden Anfuhrkosten sind Betriebsausgaben.

Abschnitt XV

Verpflegungskosten bei Lehrlingsausbildung

Verpflegungskosten, die von den Molkereigenossenschaften für ihre Lehrlinge wegen Teilnahme an der jährlich stattfindenden sechswöchigen Internatsschulung in Höhe von täglich 2,15 DM übernommen werden, stellen für die Molkereigenossenschaften Betriebsausgaben dar.

Abschnitt XVI

Prämienfonds, Prämien

1. Die Zuführungen zum Prämienfonds der Molkereigenossenschaften sind Betriebsausgaben, soweit sie nach den Richtlinien des Zentralvorstandes der VdGB (BHG) erfolgen. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung —.
2. In der Vereinbarung vom 8. Januar 1954 zwischen dem Zentralvorstand der VdGB (BHG) und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, registriert beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung unter Nr. X/4/19, sind Vorschläge für die Zahlung von Qualitätsprämien in den genossenschaftlichen Molkereien und Käseereien enthalten.

Die Aufwendungen für Qualitätsprämien sind Betriebsausgaben. Sie sind jedoch nicht als Löhne und Gehälter anzusehen und demzufolge nicht Grundlage für die Berechnung des Prämienfonds.

Abschnitt XVII

Umsatzsteuer

1. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz sind auf Molkereigenossenschaften nicht anzuwenden.
2. Wird Magermilch an die Milchanlieferer von Aufkaufmilch verkauft, so beträgt der Preis 0,08 DM je Kilogramm. Der an den Staatshaushalt abzuführende Betrag in Höhe von 0,04 DM je Kilogramm kann als durchlaufender Posten behandelt werden.
3. Lieferungen von Trinkmagermilch im Großhandel sind von der Umsatzsteuer befreit.

Abschnitt XVIII

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle für die in Abschnitt I genannten Genossenschaften vor diesem Zeitpunkt erlassenen steuerlichen Sondervorschriften außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955 (Anordnung 43/55)

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

WICHTIGE NEUERSCHEINUNGEN

ERICH ARLT UND HERBERT ERASMUS

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band I

Deutschland mit Anhang: Internationale Verträge

DIN A 5 · 472 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Mit dieser Sammlung wird für die behandelten Länder eine kurze Übersicht über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen mit den Gebühren auf Grund der dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen bekanntgewordenen Regelung vorgelegt. Der Wortlaut der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ist nach den Unterlagen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen wiedergegeben.

Band I bringt die gesetzliche Regelung des Patent-, Vorschlags-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterwesens in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der wichtigsten Bestimmungen für die Neuerer- und Wettbewerbsbewegung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Im Teil Westdeutschland sind das Patent-, Warenzeichen- und Gebrauchsmustergesetz und die Gebührensätze nach dem neuesten Stand enthalten. In einem Anhang werden außer allgemeinen Übersichten die verschiedenen Fassungen der Internationalen Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums nach ihrem vollen Wortlaut in deutscher und französischer Sprache wiedergegeben.

HERBERT ERASMUS

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band II

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
und Länder der Volksdemokratie

DIN A 5 · 468 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Der Band II bringt neben Übersichten über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente und Warenzeichen den vollen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen über den Erfinder- und Neuererschutz, einschließlich der Vergütungsrichtlinien und Tabellen und der Ausführungsanordnungen.

IN VORBEREITUNG

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band III

Übriges Ausland

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (H) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 8, Anruf 31 34 87, 31 44 34 — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 12. August 1955	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 55	Anordnung über die Bildung eines Betriebes des volkseigenen Einzelhandels „HO Internationaler Basar“	285
5. 8. 55	Anordnung über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut	286
5. 8. 55	Anordnung über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore	287

**Anordnung
über die Bildung eines Betriebes des volkseigenen
Einzelhandels „HO Internationaler Basar“.**

Vom 5. August 1955

Zur Versorgung der Besatzungsmitglieder der die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufenden ausländischen und deutschen Schiffe mit Waren des persönlichen Bedarfs wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Ministerium der Finanzen, der Deutschen Notenbank und dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 15. Juli 1955 wird im Bezirk Rostock ein Spezialbetrieb des volkseigenen Einzelhandels mit der Bezeichnung „HO Internationaler Basar“ gebildet.

(2) Der Sitz des Betriebes ist die Stadt Rostock.

(3) Zur Durchführung seiner Handelstätigkeit unterhält der Betrieb Verkaufsstellen in den Seehäfen Rostock, Warnemünde, Wismar und Stralsund.

§ 2

(1) Der Betrieb „HO Internationaler Basar“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der Betrieb untersteht der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 3

(1) In den Verkaufsstellen des Betriebes „HO Internationaler Basar“ sind Industriewaren sowie Nahrungs- und Genussmittel zu führen.

(2) Der Verkauf der Ware hat nur an Besatzungsmitglieder ausländischer und deutscher Schiffe, die die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen, zu erfolgen.

(3) Der Verkauf der Ware hat nur gegen Zahlung von Deutscher Mark (DM) der Deutschen Notenbank in Verbindung mit Einkaufs-Berechtigungsscheinen oder gegen ausländische Währungen (Devisen) in Verbindung mit Devisen-Bescheinigungen zu erfolgen.

(4) Der Betrieb unterliegt hinsichtlich seiner Valuta-Einnahmen der Aufsicht und Kontrolle der Deutschen Notenbank.

§ 4

Die Verkaufsstellen des Betriebes „HO Internationaler Basar“ sind von den Organen des volkseigenen Großhandels direkt „Frei-Haus“ zu beliefern.

§ 5

Der Betrieb „HO Internationaler Basar“ arbeitet nach einem Statut, das vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassen wird.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius
Staatssekretär

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

**Anordnung
über das Statut
der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut.
Vom 5. August 1955**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut (nachstehend „Betriebe“ genannt) folgendes Statut erlassen.

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die Betriebe sind volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) und damit juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Betriebe unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Verwaltung HO-Wismut.

§ 2

Name der Betriebe

Die Betriebe führen den Namen:

„HO-Wismut
(Ort der Verwaltung der Betriebe)“

§ 3

Sitz der Betriebe

Der Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller in den Betrieben Beschäftigten an der Entwicklung der Betriebe.

(2) Der Betrieb wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzlichkeit, die Pläne des Betriebes und die Weisungen der Verwaltung HO-Wismut gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur und Geschäftsablauf

Für die Struktur und den Geschäftsablauf der Betriebe gelten der Rahmenstrukturplan und die von der übergeordneten Verwaltung bestätigte Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der von den Betrieben ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 8

Berufung und Abberufung

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der übergeordneten Verwaltung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung begründet in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Betrieb und dem Direktor bzw. dessen Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter gehören nicht zu dem im § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBL S. 550) genannten Personenkreis. Für sie finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 9

Aufgaben der Betriebe

(1) Die Betriebe versorgen in ihrem Bereich die in dem Wismut-Bergbau Beschäftigten und deren Angehörige mit Lebensmitteln und Industriewaren. Es ist gestattet, in den zu diesem Zweck errichteten Verkaufsstätten Lebensmittel und Industriewaren auch an die übrige Bevölkerung zu verkaufen.

(2) Die Betriebe sind berechtigt, die Be- und Verarbeitung von Waren selbst vorzunehmen, Werkküchen zu bewirtschaften, Werkstätten zu unterhalten sowie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auszuüben.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben ergeben sich für die Betriebe folgende Schwerpunkte:

- a) Bedarfsgerechte Erweiterung des Warensortiments und Verbesserung der Qualität der Ware durch Auswertung der Bedarfsermittlung und Verstärkung der Qualitätskontrolle in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben und dem volkseigenen Großhandel.
- b) Sicherung einer kontinuierlichen bzw. saisongerechten Versorgung der Bevölkerung, Erhöhung der Verkaufskultur.
- c) Erhöhung der Rentabilität der Betriebe.
- d) Entwicklung bzw. Anwendung neuer Arbeitsmethoden.

§ 10

Anderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten —

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 11. August 1952 der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut (MinBl. S. 132) außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Wachowius
Staatssekretär

Anordnung

über das Statut

der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore.

Vom 5. August 1955

Auf Grund des Abschnittes C Ziff. 2 Abs. 6 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBL S. 699) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für die Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Niederlassungen

(1) Die Niederlassungen sind volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) und damit juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Niederlassungen unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Verwaltung des zuständigen Großhandelskontors;

§ 2

Name der Niederlassungen

Die Niederlassungen führen im Rechtsverkehr den Namen:

„Großhandelskontor für
(Name des Großhandelskontors)

Niederlassung
(Ort der Verwaltung der Niederlassung)“

§ 3

Sitz der Niederlassungen

Sitz der Niederlassungen ist der Ort der Verwaltung der Niederlassungen.

§ 4

Leitung der Niederlassungen

(1) Die Leitung der Niederlassungen erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller in den Niederlassungen Beschäftigten an der Entwicklung der Niederlassungen.

(2) Die Niederlassung wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen der Niederlassung. Er haftet der Niederlassung für die ihr durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzmäßigkeit, die Pläne der Niederlassung und die Weisungen der Verwaltung des zuständigen Großhandelskontors gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird die Niederlassung vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in der Niederlassung betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften der Niederlassung entsprechend ihrer Verantwortung für die ihr durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung der Niederlassungen im Rechtsverkehr

(1) Die Niederlassung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für die Niederlassung und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Niederlassung oder Personen die Niederlassung vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird die Niederlassung vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für die Niederlassung und Verfügungen über Zahlungsmittel der Niederlassung bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur und Geschäftsablauf

Für die Struktur und den Geschäftsablauf der Niederlassungen gelten der Rahmenstrukturplan und die von der Verwaltung des zuständigen Großhandelskontors bestätigte Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der von der Niederlassung ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 8

Berufung und Abberufung

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der Verwaltung des zuständigen Großhandelskontors berufen und abberufen.

(2) Die Berufung begründet in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen der Niederlassung und dem Direktor bzw. dessen Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter gehören nicht zu dem im § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) genannten Personenkreis. Für sie finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 9

Aufgaben der Niederlassungen

(1) Die Niederlassungen haben an den volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel ihres territorialen Versorgungsbereiches nach Maßgabe des Planes und der abgeschlossenen Verträge Waren ihres Sortiments zu verkaufen.

(2) Dabei ergeben sich für die Niederlassungen insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- a) Planmäßige und bedarfsgerechte Warenstreuung unter Berücksichtigung der sozialökonomischen Struktur des Versorgungsgebietes und der Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern.
- b) Erweiterung des Warensortiments und Verbesserung der Qualität der Ware unter Auswertung der Bedarfsermittlung und der Qualitätskontrolle in enger Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel und den Produktionsbetrieben.
- c) Ständige Hebung der Rentabilität und Senkung der Zirkulationskosten, insbesondere durch Verkürzung der Warenwege und Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit.

(3) Zur Organisierung eines ordnungsgemäßen Warenumschlages unterhalten die Niederlassungen Läger und Transportmittel. Die Lagerhaltung erfolgt im Rahmen des Planes unter Einbeziehung der Einlagerung saisonbedingter Ware.

(4) Für die Aufgabenabgrenzung zu anderen Handelsorganen und Betrieben und die Belieferung anderer als im Abs. 1 genannter Bedarfsträger gilt die vom Ministerium für Handel und Versorgung getroffene Regelung.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten —.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

L. V. Wachowius

Staatssekretär

Noch lieferbar

Warenzeichengesetz

DIN A 5 · 44 Seiten · Broschiert 0,80 DM

Die Broschüre enthält den Text des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954.

Im Anhang sind die Merkblätter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Warenzeichenstelle — für Anträge auf Eintragung von Warenzeichen und für die Aufrechterhaltung von Alt-Warenzeichen bzw. Alt-Warenzeichenanmeldungen abgedruckt.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin-W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Miltasikirchstraße 19, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 81/55/DDR.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 19. August 1955	Nr. 44
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 55	Anordnung zur Änderung des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltungen der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe	289
5. 8. 55	Anordnung über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe —	290
1. 8. 55	Anordnung über die Errichtung einer Fachschule für filmtechnische Berufe	291
12. 9. 55	Anordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen	291
10. 8. 55	Anordnung über das Statut des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie	293
	Berichtigungen	295

Anordnung zur Änderung des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltungen der volkseigenen Einzelhandels- betriebe.

Vom 5. August 1955

Im Zuge der weiteren Festigung der Staatsmacht ist die Reorganisation der Verwaltungen der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe erforderlich. Es wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten —, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission angeordnet:

§ 1

Die Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe des Ministeriums für Handel und Versorgung werden mit Wirkung vom 31. August 1955 aufgelöst.

§ 2

Die HO-Kreisbetriebe unterstehen ab 1. September 1955 den Räten der Bezirke. Die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle wird von den Abteilungen Handel und Versorgung ausgeübt.

§ 3

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe gehen auf das Ministerium für Handel und Versorgung über. Das Ministerium für Handel und Versorgung kann die Räte

der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, mit der Einziehung der Forderungen und Erfüllung der Verbindlichkeiten beauftragen.

§ 4

(1) Die HO-Kreisbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die Bezeichnung der Betriebe und ihre Aufgaben ergeben sich aus dem vom Ministerium für Handel und Versorgung herauszugebenden Statut.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4 Ziff. 1 und hinsichtlich der Zentralverwaltung der HO-Kreisbetriebe Ziff. 2 sowie § 6 Abs. 2 hinsichtlich der Bezirksverwaltungen der HO-Kreisbetriebe der Anordnung vom 13. Januar 1953³ des Ministeriums für Handel und Versorgung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihnen unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius
Staatssekretär

**Anordnung
über das Statut
der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe
— HO-Kreisbetriebe —**

Vom 5. August 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe — (nachstehend „Betriebe“ genannt) folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die Betriebe sind volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und damit juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Betriebe unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 2

Name der Betriebe

(1) Die Betriebe führen entsprechend der Spezialisierung ihrer Handelstätigkeit den Namen:

HO-Lebensmittel
	(Ort der Verwaltung der Betriebe)
HO-Industriewaren
	(Ort der Verwaltung der Betriebe)
HO-Gäststätten
	(Ort der Verwaltung der Betriebe)

(2) Besteht keine der Namen gemäß Abs. 1 entsprechende Spezialisierung der Handelstätigkeit der Betriebe, so führen sie den Namen:

HO
	(Ort der Verwaltung der Betriebe)

(3) Besteht eine weitergehende Spezialisierung in der Handelstätigkeit der Betriebe, als sie den Namen gemäß Abs. 1 entspricht, so wird der Name der Betriebe entsprechend der Spezialisierung ihrer Handelstätigkeit vom Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — festgelegt.

(4) Würden gemäß den Absätzen 1 bis 3 mehrere Betriebe den gleichen Namen führen, so ist durch geographische Zusätze eine Unterscheidung im Namen der Betriebe zu treffen.

§ 3

Sitz der Betriebe

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleitung bei aktiver Mitwirkung aller in den Betrieben Beschäftigten an der Entwicklung der Betriebe.

(2) Der Betrieb wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzlichkeit, die Pläne des Betriebes und die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur und Geschäftsablauf der Betriebe

Für die Struktur und den Geschäftsablauf des Betriebes gelten der Rahmen-Strukturplan und die vom Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, bestätigte Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der von den Betrieben ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 8

Berufung und Abberufung

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die Berufung begründet in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Betrieb und dem Direktor bzw. dessen Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter gehören nicht zu dem im § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) genannten Personenkreis. Für sie finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 9

Aufgaben der Betriebe

(1) Die Betriebe haben Industriewaren oder Nahrungsgüter an die Bevölkerung zu verkaufen oder das Gaststätten- oder Beherbergungsgewerbe auszuüben. Entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben haben sie eine oder mehrere dieser Aufgaben durchzuführen.

(2) Dabei ergeben sich für die Betriebe zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung folgende Hauptaufgaben:

- a) Bedarfsgerechte Erweiterung des Warensortiments und Verbesserung der Qualität der Ware durch Auswertung der Bedarfsermittlung und Verstärkung der Qualitätskontrolle in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben und dem volkseigenen Großhandel;
- b) Sicherung einer kontinuierlichen bzw. saisongerechten Versorgung der Bevölkerung, Erhöhung der Verkaufskultur bzw. der Gaststättenkultur;
- c) Erhöhung der Rentabilität der Betriebe;
- d) Entwicklung bzw. Anwendung neuer Arbeitsmethoden.

(3) Zur Hebung der Verkaufskultur haben die Betriebe entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung eigene Werkstätten zu unterhalten, für ihre Kunden Dienstleistungen auszuführen und die Be- und Verarbeitung von Waren selbst durchzuführen.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten —.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Statut vom 11. August 1952 der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Lebensmittel (MinBl. S. 129);
- b) Statut vom 11. August 1952 der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Industriewaren (MinBl. S. 130);
- c) Statut vom 11. August 1952 der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Gaststätten (MinBl. S. 131).

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius
Staatssekretär

Anordnung**über die Errichtung einer Fachschule für filmtechnische Berufe.**

Vom 1. August 1955

Zur Ausbildung in mittleren technisch-künstlerischen Berufen für das Filmwesen in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1955 wird die „Fachschule für filmtechnische Berufe“ mit dem Sitz in Potsdam-Babelsberg errichtet.

(2) Die Fachschule bildet in einer drei- und vierjährigen Studienzzeit mittlere Kader für das Filmwesen (Schnittmeister, Hilfsregisseure, Kameratechniker, Beleuchtungsingenieure, Kopierwerksingenieure, Ton- und Wiedergabeingenieure, Maskenbildner, Aufnahmeleiter, Kreislichtspielbetriebs- und Filmtheaterleiter) aus.

§ 2

(1) Die Fachschule für filmtechnische Berufe ist dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstellt.

(2) Die Fachschule gehört zu der Gruppe von Fachschulen mit ingenieurtechnischem Charakter und ist in das Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufzunehmen.

§ 3

(1) Die Fachschule für filmtechnische Berufe ist eine selbständige Haushaltsorganisation.

(2) Die Mittel sind entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes im Haushalt des Ministeriums für Kultur zu planen.

§ 4

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der für das Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Fassungen für die künstlerischen Lehranstalten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1955

Ministerium für Kultur

I. V.: Apelt
Staatssekretär

Anordnung**über die Neuorganisation der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen.**

Vom 12. August 1955

Zur schnelleren Entwicklung einer produktiven Viehwirtschaft ist die Befruchtung der Muttertiere durch hochwertige Vätertiere von besonderer Bedeutung. Die künstliche Besamung ermöglicht der Viehwirtschaft, dieses Ziel schneller zu erreichen. Dadurch wird die Produktion von Milch und Fleisch gesteigert und Deckinfektionen in den Herden werden vermieden.

Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1955 werden die in den Bezirken errichteten volkseigenen Besamungs- und Deckstationen den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unterstellt.

(2) Die züchterische Lenkung und der Einsatz der Vatiertiere sowie die fachliche Anleitung der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke auf dem Gebiet der künstlichen Besamung erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen haben insbesondere die Aufgabe der Samenübertragung bei Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen. Sie unterhalten unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Lage Nebenbetriebe sowie Besamungsringe, um die künstliche Besamung bei den weiblichen Tieren der genannten Tiergattungen in breitem Umfang durchzuführen.

§ 3

Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen sind Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 4

(1) Die volkseigene Besamungs- und Deckstation in Schönau b. Bernau, Bezirk Frankfurt/Oder, ist als Musterbetrieb zu entwickeln.

(2) Für diesen Musterbetrieb beruft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Beirat, der sich aus folgendem Personenkreis zusammensetzt:

dem Leiter der Abteilung Tierzucht im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen und tierische Produktion,

dem Leiter des Fachgebietes künstliche Besamung im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,

einem Wissenschaftler auf dem Gebiet der Tierzucht, einem Wissenschaftler auf dem Gebiet der Veterinärmedizin,

zwei Leitern von volkseigenen Besamungs- und Deckstationen,

einem Leiter einer Tierzuchtinspektion, einem Verdienten Züchter,

einem Viehzuchtbrigadier einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft,

zwei Aktivisten aus der Reihe der Besamungstechniker, einem Oberzootechniker,

einem werktätigen Einzelbauern.

§ 5

Die volkseigene Besamungs- und Deckstation Jüterbog ist als Quarantänestation für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln.

§ 6

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen werden durch das in der Anlage veröffentlichte Statut festgelegt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1953 über die Errichtung volkseigener Besamungs- und Deckstationen (ZBl. S. 134) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen (im folgenden Betriebe genannt) sind nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen unterstehen den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Sitz der Betriebe

(1) Der Sitz des Betriebes in jedem Bezirk ist grundsätzlich der Ort des Schwerpunktes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit.

(2) Der Sitz des Betriebes wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt.

§ 3

Aufgaben der Betriebe

(1) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen haben die künstliche Besamung bei Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen durchzuführen und durch ihre Tätigkeit die Viehbestände zahlenmäßig und nach Güte zu steigern.

(2) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen planen und wirtschaften selbständig auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne.

§ 4

Bezeichnung der Betriebe

(1) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen führen im Rechtsverkehr den Namen „Volkseigene Besamungs- und Deckstation“, unter Beifügung der Orts- und Bezirksbezeichnung, z. B.:

Volkseigene Besamungs- und Deckstation Schönau, Bezirk Frankfurt/Oder.

(2) Die unselbständigen Nebenbetriebe der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen führen den Namen derjenigen volkseigenen Besamungs- und Deckstation, zu der sie gehören, und fügen hinzu „Nebenbetrieb“ (Ortsbezeichnung).

§ 5

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Leiter geleitet. Seine Ernennung und Abberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und bedarf der Bestätigung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

schaft. Der Leiter handelt im Namen des Betriebes und haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Betriebsleiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Rates des Bezirkes gebunden.

(4) Dem Leiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation unterstehen, soweit im Strukturplan vorgesehen, als nächste leitende Mitarbeiter

- a) der Betriebsassistent,
- b) der Hauptbuchhalter,
- c) die Nebenstellenleiter.

Der Leiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter ihn im Verhinderungsfalle vertritt.

(5) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

(6) Die tierärztlichen Aufgaben der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen sind durch einen vertraglich gebundenen Tierarzt wahrzunehmen. Die Verträge bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Die volkseigene Besamungs- und Deckstation wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter vertreten.

(2) Der Leiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Leiters ist berechtigt, gemeinsam mit einem vom Leiter Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Sondervollmachten können auch anderen Mitarbeitern des Betriebes erteilt werden. Solche Vollmachten dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Betriebsleiter ausgestellt werden.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haupt- oder Oberbuchhalter oder eines Stellvertreters der volkseigenen Besamungs- und Deckstation.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze — außer denen von akademischen Graden — entfallen.

(7) Der Leiter des Betriebes und sein Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur der Betriebe

Für die Struktur der Betriebe sind die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Rahmenstrukturpläne maßgebend, die von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigt worden sind.

§ 8

Dienst- und Geschäftsordnung der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen

Der Dienst- und Geschäftsablauf wird durch eine Dienstordnung der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen geregelt.

Anordnung

über das Statut des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie.

Vom 10. August 1955

In Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Januar 1954 über die neuen Aufgaben der Innenarchitektur und der Möbelindustrie wurde zur Überprüfung der künstlerischen Qualität der Sortimente bei Möbeln, Tapeten, Raumtextilien, Leuchten, Glas und Keramik, Öfen, Bau- und Möbelbeschlägen, Holz- und Spielwaren und zur Ausschaltung unkünstlerischer Erzeugnisse auf diesen Gebieten ein Künstlerischer Beirat bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie gebildet.

§ 1

Um die Tätigkeit des Künstlerischen Beirates zu fördern und organisatorisch zu festigen, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Kultur, dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung nachstehendes Statut des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie (s. Anlage) mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V. Teichmann

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie

§ 1

Aufgaben des Beirates

1. Die Hauptaufgabe des Beirates ist es, durch Einwirkung auf die künstlerische Qualität der Produktion und Beurteilung der Erzeugnisse eine wirksame Verbesserung der materiellen und kulturellen

Lebensbedingungen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Wohnens zu erreichen.

2. Zur Förderung einer realistischen deutschen Innenarchitektur auf der Grundlage einer kritischen Verarbeitung und Weiterentwicklung des nationalen Kulturerbes obliegen dem Beirat im einzelnen folgende Aufgaben:

a) Einwirkung auf die künstlerische Qualität der Produktion derjenigen industriellen und handwerklichen Fertigungszeige, deren Erzeugnisse der Erhöhung der Wohnkultur dienen, durch kritische Auseinandersetzung mit formalistischen Tendenzen und Kitsch.

b) Beurteilung der einschlägigen Erzeugnisse im Entwurf und am fertigen Modell.

Die zur Vorlage verpflichteten Produktionsbetriebe werden auf Vorschlag des Beirates und in Abstimmung mit den zuständigen Verwaltungsorganen durch das Ministerium für Leichtindustrie im Gesetzblatt bekanntgemacht.

Die Vorlage der Modelle erfolgt auf Messen oder Ausstellungen oder anlässlich von Güteprüfungen.

c) Verleihung des Wertzeichens des Beirates für Möbel von besonderem künstlerischen Wert.

d) Mitwirkung bei der Erhöhung der Verkaufskultur durch Vorschläge und Hinweise an die Handelsorgane und Verwaltungsstellen bei der Schaffung von vorbildlichen Einrichtungshäusern, in denen alle Einrichtungsgegenstände angeboten werden. Beratung hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung von Katalogen.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

1. Dem Künstlerischen Beirat bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie gehören an:

je 3	Vertreter der Ministerien für Leichtindustrie und für Kultur,
6	„ des Instituts für Innenarchitektur der Deutschen Bauakademie,
2	„ der Hochschule für Innenarchitektur und Holztechnik,
12	„ des Instituts für angewandte Kunst,
1	„ des Instituts für Künstlerische Werkgestaltung Burg Giebichenstein,
1	„ des Instituts für Innengestaltung, Weimar,
1	„ des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft,
20	„ der Entwicklungsstellen und Produktionsbetriebe der entsprechenden Industriezweige,
7	„ des Handwerks,
18	„ des staatlichen und genossenschaftlichen Handels,
1	„ des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung,
je 1	„ des FDGB, der FDJ und des DFD.

2. 60 % der Mitglieder des Beirates sollen Entwerfer sein.

Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch die zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie und des Ministers für Kultur.

§ 3

Gliederung des Beirates

1. Der Beirat gliedert sich in

a) Leitung des Beirates,
b) Arbeitskreise,
c) Arbeitsgruppen.

2. Zur Leitung des Beirates gehören der Vorsitzende des Beirates und die Leiter der Arbeitskreise.

3. Es bestehen folgende Arbeitskreise:

a) Arbeitskreis beim Institut für Innenarchitektur der Deutschen Bauakademie,
b) Arbeitskreis beim Institut für angewandte Kunst des Ministeriums für Kultur,
c) Arbeitskreis beim Institut für Innengestaltung, Weimar,
d) Arbeitskreis für Verkaufskultur beim Ministerium für Handel und Versorgung.

Die Zahl der Mitglieder aller Arbeitskreise soll 80 nicht überschreiten.

4. Für wichtige Spezialgebiete bestehen bei den Arbeitskreisen Arbeitsgruppen.

§ 4

Leitung des Beirates

1. Vorsitzender des Beirates ist der Leiter der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie als Beauftragter des Ministerrates für die Durchführung des Beschlusses vom 21. Januar 1954. Er vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und ist für die Tätigkeit des Beirates verantwortlich.

2. Leiter eines Arbeitskreises ist der Leiter des Instituts, dem der betreffende Arbeitskreis angegliedert ist.

3. Zu den Aufgaben der Leitung des Beirates gehören:

a) Die Koordinierung der Tätigkeit der Arbeitskreise und Bestätigung ihrer Arbeitspläne;
b) Entscheidung in allen Fragen, die die Tätigkeit des Beirates betreffen;
c) Verleihung des Wertzeichens des Beirates für Möbel von besonderem künstlerischen Wert.

4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das gleiche gilt für die Arbeitskreise.

§ 5

Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Beirates

1. Die einzelnen Arbeitskreise sind für folgende Erzeugnisgruppen zuständig:

a) Arbeitskreis beim Institut für Innenarchitektur der Deutschen Bauakademie Möbel

- b) Arbeitskreis beim Institut für Innengestaltung, Weimar Sitzmöbel, Teppiche, Fliesen, Öfen und Badeeinrichtungen, Möbel- und Bau- beschläge
- c) Arbeitskreis beim Institut für angewandte Kunst, Ministerium für Kultur Holz- und Spielwaren, Glas und Keramik, Raumtextilien, Leuchten, Tapeten
- d) Arbeitskreis für Verkaufskultur beim Ministerium für Handel und Versorgung mit der Aufgabe der Beratung in der Gestaltung und Beurteilung der Verkaufskultur der Einrichtungshäuser.

2. Den Arbeitskreisen obliegt die Beurteilung der Erzeugnisse und die Beratung der Produktionsbetriebe ihrer Fachbereiche sowie die Zulassung von Erzeugnissen für Ausstellungen und Messen. Die Arbeitsergebnisse der Beratungen und Begutachtungen der Arbeitskreise und ihrer Arbeitsgruppen sind den für die Produktion der Erzeugnisse zuständigen Verwaltungsorganen zur Auswertung und Beachtung zuzuleiten, und zwar

für Erzeugnisse der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie:

den zuständigen Hauptverwaltungen;

für Erzeugnisse der örtlichen Industrie:

den zuständigen Räten der Bezirke.

3. Die Bildung von Arbeitsgruppen für Spezialgebiete obliegt den Arbeitskreisen.

Arbeitsgruppen bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern des Beirates und aus namhaften Vertretern der Spezialgebiete.

Vertreter der Spezialgebiete werden durch den Leiter des betreffenden Arbeitskreises berufen und aberufen.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates haben die Pflicht, ihr Können und ihre Erfahrungen zur Verwirklichung der Aufgaben des Beirates nutzbar zu machen. Die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen und Arbeitstagungen ist eine Dienstpflicht. Die gefaßten Beschlüsse sind einzuhalten und zu verwirklichen. Wo dies ausdrücklich festgelegt wird, ist Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Neben der Ausübung des Stimmrechts hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, sich mit den zur Beurteilung stehenden Erzeugnissen kritisch auseinanderzusetzen. Über Veröffentlichungen von Angelegenheiten, die im Arbeitskreis behandelt wurden, entscheidet der Leiter des Arbeitskreises. Die ordentlichen Mitglieder erhalten die Abhandlungen und Sitzungsprotokolle.

§ 7

Arbeitstagung des Beirates

1. Die Jahrestagung des Beirates findet im 1. Vierteljahr jedes Jahres statt. Im Rahmen dieser Tagung gibt der Vorsitzende einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Beirates im abgelaufenen Jahr.

2. Die zur Lösung der Aufgaben des Beirates notwendigen Arbeitstagungen finden im Quartal einmal statt.

Die Leiter der Arbeitskreise haben das Recht, auch zwischenzeitlich Arbeitstagungen einzuberufen.

Die Protokollführung obliegt dem Leiter des Arbeitskreises.

Die Einladungen erfolgen durch die Leiter der Arbeitskreise.

§ 8

Verleihung des Wertzeichens

1. Für Möbel von besonderem künstlerischen Wert verleiht der Beirat das Wertzeichen „Deutsche Möbelkunst“.
2. Das Wertzeichen wird ausschließlich an industrielle und handwerkliche Produktionsbetriebe verliehen. Der ausgezeichnete Betrieb ist berechtigt, das betreffende Einzel- oder Serienzeugnis mit dem Wertzeichen zu versehen.
3. Über die Verleihung des Wertzeichens des Arbeitskreises Möbel wird vom Vorsitzenden des Beirates dem Ausgezeichneten eine Urkunde ausgehändigt, in der das ausgezeichnete Erzeugnis genau bezeichnet ist.
4. Vorschlagsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Beirates. Der Vorschlag ist eingehend zu begründen. Voraussetzung für das Einbringen eines Vorschlages ist, daß das betreffende Möbel mindestens das Prüfzeichen I des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung erhalten hat. Der Vorschlag ist an den Vorsitzenden des Beirates zu richten.
5. Der Beschluß des Beirates über die Auszeichnung mit dem Wertzeichen wird erst mit Zustimmung des Ministers für Leichtindustrie und des Ministers für Kultur rechtsgültig.
6. Entsprechen bei der Serienfertigung zehn oder mehr Einzelstücke nicht mehr den Voraussetzungen, unter denen ein Wertzeichen verliehen wurde, so kann das Wertzeichen aberkannt werden. Antragsberechtigt hierzu ist jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.
- Im übrigen richtet sich das Verfahren der Abberückung nach Ziff. 5.

Berichtigungen

In der Anordnung vom 10. Juni 1955 über das Statut des Forschungsinstituts für Nichteisen-Metalle (GBl. II S. 202) sind im § 3 Abs. 2 Ziff. 2 die Worte „Metallkunde und Werkstoffprüfung“ zu streichen.

In der Anordnung vom 21. Juni 1955 über die Änderung der Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktionen für Abraumförderbrücken (GBl. II S. 204) muß es im § 1 Abs. 2 statt „φ“ richtig „n“ heißen.

WIEDER LIEFERBAR

Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie

Herausgegeben von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.
Ministerium für Aufbau

Loseblattform DIN A 5

Vom Ministerium für Aufbau sind auf der Grundlage der technisch begründeten Arbeitsnormen die aufgeführten Kalkulationsrichtwerte ausgearbeitet worden, die eine vereinfachte und zeitsparende Preisbildung in der volkseigenen Bauindustrie ermöglichen:

7. Straßenbau- und Pflasterarbeiten	2,55 DM
9. Bauwerkabdichtungsarbeiten	0,70 DM
10. Tischlerarbeiten	0,50 DM
11. Glaserarbeiten	0,50 DM
12. Dachdeckerarbeiten	1,60 DM
13. Fliesenlegerarbeiten	1,05 DM
14. Malerarbeiten	2,05 DM
15. Ofensetzerarbeiten	3,20 DM
16. Parkettlegerarbeiten	0,95 DM
17. Schornstein- und Feuerungsbauarbeiten	1,75 DM
18. Be- und Entwässerung	1,55 DM
19. Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warmwasseranlagen	1,— DM
20. Lehmbauarbeiten	1,60 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 3, Anruf 51 54 67; 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 61/53/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 23. August 1955	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 55	Anordnung über den Nachweis der Einsparung an Lohnnebenkosten bei Investitionsbauvorhaben 1955 durch die dem Ministerium für Aufbau und den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten volkseigenen Baubetriebe	297
8. 8. 55	Anordnung über das Statut des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO-Internationaler Basar“	298
15. 8. 55	Anordnung über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen	299
13. 6. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 54 bis 67	300
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	300

Anordnung

über den Nachweis der Einsparung an Lohnnebenkosten bei Investitionsbauvorhaben 1955 durch die dem Ministerium für Aufbau und den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten volkseigenen Baubetriebe.

Vom 17. August 1955

Zur Senkung der Baukosten und zur Durchführung der im Gesetz vom 21. Mai 1955 über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 345) festgelegten Maßnahmen ist es notwendig, auch im Jahre 1955 die Lohnnebenkosten weiter zu senken. Es wird daher im Einverständnis mit der Deutschen Investitionsbank zwecks Durchführung und Nachweis der Einsparung folgendes angeordnet:

1. In den bestätigten Kostenplänen des Entwurfs der Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1955 haben die Entwurfsbetriebe die Höhe der Lohnnebenkosten auf Grund ihrer vorjährigen Erfahrungssätze in den einzelnen Kreisen und Bezirken im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzusetzen. Ist in den bestätigten Kostenplänen oder Bauverträgen bzw. Kostenangeboten des Baubetriebes keine Angabe über die Höhe der Lohnnebenkosten enthalten, so sind die Lohnnebenkosten mit 80 % der bestätigten Nachweiskosten festzusetzen.
2. Die Baubetriebe haben mindestens 12 % der Lohnnebenkosten, die in den bestätigten Kostenplänen des Entwurfs enthalten sind, einzusparen. Die Investitionsträger haben die eingesparten Beträge dem Staatshaushalt über die Deutsche Investitionsbank zuzuführen.
3. Die Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe und die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke erhalten

vom Ministerium für Aufbau eine entsprechende Beauftragung mit Einsparungsbeträgen und sind dafür verantwortlich, daß diese Beträge von den Baubetrieben eingespart und dem Staatshaushalt über die Deutsche Investitionsbank zugeführt werden.

4. Die Investitionsträger haben die Einsparungsbeträge zusammen mit den Baubetrieben festzustellen und der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank bis zum 30. August 1955 folgende Angaben zu melden:
 - a) Höhe der im bestätigten Kostenplan enthaltenen Lohnnebenkosten bzw. 80 % der bestätigten Nachweiskosten DM
 - b) % Einsparungsbetrag an Lohnnebenkosten DM
 - c) Erklärung des Investitionsträgers, daß er die Einsparungsbeträge aus seinem Sonderbankkonto „Investitionen“ bzw. aus seinem „DIB-Sonderkonto“ an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank, Bankkonto Nr. 939 000 bei der Deutschen Notenbank zugunsten Konto Nr. 783 überweisen wird.
 - d) Terminplan für die Zahlungen des Investitionsträgers nach Buchst. c, wobei als letzter Zahlungstermin der 31. Dezember 1955 gilt.
5. In Ausnahmefällen, in denen der Baubetrieb mit dem gemäß Ziff. 2 gekürzten Betrag der Lohnnebenkosten nicht auskommen kann, muß er sich unverzüglich mit eingehender Begründung an das ihm übergeordnete Verwaltungsorgan wenden. Dieses kann den Einsparungsbetrag des Betriebes

vermindern, wenn bei anderen ihm unterstellten Baubetrieben zusätzliche Einsparungen möglich sind. Auf jeden Fall müssen die gemäß Ziff. 3 beauftragten Einsparungsbeträge dem Staatshaushalt zugeführt werden.

6. Die Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe und die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke haben nach Abstimmung mit der Zentrale bzw. der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank über die Höhe der abzuführenden Einsparungsbeträge an das Ministerium für Aufbau, Hauptabteilung Bauindustrie, bis zum 15. September 1955 zu berichten. Die Berichterstattung ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 26. Juli 1955 unter Nr. 510/38 genehmigt worden.

7. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär

**Anordnung
über das Statut
des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes
„HO-Internationaler Basar“.**

Vom 8. August 1955

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 5. August 1955 über die Bildung eines Betriebes des volkseigenen Einzelhandels „HO-Internationaler Basar“ (GBl. II S. 285) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für den volkseigenen Einzelhandelsbetrieb „HO-Internationaler Basar“ (nachstehend „Betrieb“ genannt) folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der Betrieb ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und damit juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der Betrieb untersteht der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Rates des Bezirkes Rostock, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 2

Name des Betriebes

(1) Der Betrieb führt entsprechend seiner speziellen Handelstätigkeit den Namen:

HO-Internationaler Basar.

(2) Die Verkaufsstellen des Betriebes führen die Bezeichnung:

HO-Internationaler Basar,
Verkaufsstelle
(Ort der Verkaufsstelle)

§ 3

Sitz des Betriebes

Der Sitz des Betriebes ist Rostock.

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach den Grundsätzen der persönlichen Verantwortung und der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzlichkeit, die Pläne des Betriebes und die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Leiter der in Rostock gelegenen Verkaufsstelle des Betriebes geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Verkaufsstellenleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Leiter der in Rostock gelegenen Verkaufsstelle des Betriebes im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Verkaufsstellenleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Vertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Leiter der Verkaufsstelle Rostock als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur und Geschäftsablauf des Betriebes

Die Struktur wird vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt. Für den Geschäftsablauf gilt die vom Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, bestätigte Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betrieb ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 8

Berufung und Abberufung

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die Berufung begründet in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Betrieb und dem Direktor bzw. dessen Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter gehören nicht zu dem im § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) genannten Personenkreis. Für sie finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 9

Aufgaben des Betriebes

(1) Der Betrieb hat Industriewaren, Nahrungsgüter und Genußmittel an die Besatzungsmitglieder der die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufenden ausländischen und deutschen Schiffe zu verkaufen.

(2) Dabei hat er insbesondere die Aufgabe:

- a) daß ständig ein auf den persönlichen Bedarf der Schiffsbesatzungen abgestimmtes Warensortiment in seinen Verkaufsstellen geführt wird,
- b) das Warensortiment bedarfsgerecht zu erweitern und die Qualität der Waren durch Qualitätskontrollen in enger Zusammenarbeit mit dem volkseigenen Großhandel und den Herstellerbetrieben zu verbessern,
- c) durch Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden laufend die Verkaufskultur zu erhöhen und die Arbeitsproduktivität zu steigern.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius
Staatssekretär

Anordnung

über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.

Vom 15. August 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) erfolgt die Ausbildung von Kindergärtnerinnen an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen. Zur Verbesserung der Ausbildungsmög-

lichkeit wird über die Errichtung und Rechtsstellung der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtsstellung

Die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen (im folgenden „Schulen“ genannt) sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie werden vom Ministerium für Volksbildung den Bedürfnissen entsprechend errichtet, zusammengesetzt, aufgeteilt oder geschlossen.

§ 2

Unterstellungsverhältnis

(1) Die Schulen werden ab 1. September 1955 den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke unterstellt, unter deren Anleitung sie im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung arbeiten.

(2) Haushaltsmäßig unterstehen die Schulen den zuständigen Bezirken. Wenn der Rat eines Bezirkes den Beschluß faßt, die in seinem Aufgabengebiet liegende Schule in den Kreishaushalt zu geben, so darf diese Schule im Kreis geplant werden. Die Pädagogische Schule für Kindergärtnerinnen Radibor bleibt weiter im Haushalt des Ministeriums für Volksbildung.

§ 3

Leitung

(1) Die Schule wird von dem Direktor geleitet. Er wird vom Ministerium für Volksbildung ernannt und abberufen.

(2) Der Direktor ist berechtigt, die Schule im Rechtsverkehr allein zu vertreten und für die Schule zu zeichnen. Grundsätzlich wird er vom ersten stellvertretenden Direktor vertreten. Er kann jedoch leitende Mitarbeiter bevollmächtigen, die Schule im Rechtsverkehr zu vertreten oder für die Schule rechtskräftig zu zeichnen. In diesem Falle ist die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung so zu erteilen, daß jeweils zwei leitende Mitarbeiter gemeinsam handeln bzw. zeichnen.

(3) Die Begründung von Verbindlichkeiten für den Haushalt der Schule bedarf in jedem Falle der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Schule. Haushaltsbearbeiter im Sinne der Haushaltsbearbeiter-Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1134) ist der Verwaltungsleiter der Schule.

§ 4

Einstellung und Entlassung

Die Einstellung und Entlassung der Lehrkräfte der Schulen richtet sich nach § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern — (GBl. S. 417). Für alle Lehrkräfte ist die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) verbindlich.

§ 5

Vergütung

(1) Die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte erfolgt entsprechend der Qualifikation nach den Gruppen 6 und 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung

(GBl. S. 1359), die Zulagen der Direktoren und stellvertretenden Direktoren werden nach Tabelle 2 der Anlage zu der genannten Verordnung gewährt.

(2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für die Lehrkräfte beträgt 24 Unterrichtsstunden. Der Direktor hat mindestens 6 wöchentliche Pflichtstunden und der stellvertretende Direktor mindestens 10 wöchentliche Pflichtstunden zu erteilen.

§ 6

Aufgaben und Arbeitsweise

Die Aufgaben und die Arbeitsweise werden durch das Statut für die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen geregelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung**über die Einführung der Materialeinsatzlisten**

Nr. 54 bis 67.*

Vom 13. Juni 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 54 Fahrzeugdiesel- und Fahrzeuggasmotoren
(Sonderdruck Nr. 92 a)

* Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Brüderstr. 4—6.

- Materialeinsatzliste Nr. 55 Vergasermotoren
(Sonderdruck Nr. 92 b)
- Nr. 56 Personenkraftwagen
(Sonderdruck Nr. 92 c)
- Nr. 57 Lastkraftwagen
(Sonderdruck Nr. 92 d)
- Nr. 58 Oberleitungsbusse
(Sonderdruck Nr. 92 e)
- Nr. 59 Kraftomnibusse
(Sonderdruck Nr. 92 f)
- Nr. 60 Sanitätskraftwagen
(Sonderdruck Nr. 92 g)
- Nr. 61 Anhänger und Kraffradseitenwagen
(Sonderdruck Nr. 92 h)
- Nr. 62 Krafträder
(Sonderdruck Nr. 92 i)
- Nr. 63 Fahrräder
(Sonderdruck Nr. 92 j)
- Nr. 64 Schlepper
(Sonderdruck Nr. 92 k)
- Nr. 65 Krankenfahrstühle
(Sonderdruck Nr. 92 l)
- Nr. 66 Kinderwagen
(Sonderdruck Nr. 92 m)
- Nr. 67 Gespannfahrzeuge, Gestelle und Wagen
(Sonderdruck Nr. 92 n)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 54 bis 67 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 13. Juni 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes**Sonderdruck Nr. 80**

Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung — Verkehrsvorschriften für die Oder

Sonderdruck Nr. 86

Sortenliste der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen — Ausgabe 1955

Sonderdruck Nr. 94

Anordnung über die Einführung der Sonderbauordnung für Schornsteineinlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten vom 1. Juli 1955

Sonderdruck Nr. 95

Anordnung über die Einführung der Sonderbauordnung für Versammlungsräume und Theater vom 1. Juli 1955

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 30. August 1955	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 55	Anordnung zur Ergänzung des Statuts des Zentralinstituts für Bibliothekswesen	301
18. 8. 55	Anweisung über die Abwicklung des Betriebsfonds in der volkseigenen Wirtschaft ..	301
15. 8. 55	Anordnung über die Änderung der Richtlinien für die Abnahme von Faserpflanzen ..	302
15. 8. 55	Anordnung über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Faserpflanzenstroh	303
11. 8. 55	Anordnung über das Statut der zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Straßenwesen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen	307
11. 8. 55	Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr	308
23. 8. 55	Anordnung über die Bildung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin sowie über die Auflösung des VEB Baumaschinenpark Berlin	309
23. 8. 55	Anordnung über die Verwendung der im Planjahr 1955 durch den Einsatz des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin eingesparten Investitionsmittel	310
17. 8. 55	Vierte Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft	311
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	311

Anordnung

zur Ergänzung des Statuts des Zentralinstituts für Bibliothekswesen.

Vom 15. August 1955

Das Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen vom 19. August 1954 (ZBl. S. 419) wird wie folgt ergänzt:

I.

Anschließend an den § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Das Zentralinstitut für Bibliothekswesen ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums für Kultur zur Verfügung gestellt.“

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

Ministerium für Kultur

I. V.: Apelt
Staatssekretär

Anweisung

über die Abwicklung des Betriebsfonds in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 18. August 1955

In der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77) ist eine dem § 6 der vorjährigen Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184, Ber. 360) entsprechende Bestimmung über die Bildung eines Betriebsfonds nicht mehr enthalten.

Durch die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 21) werden die geplanten und erwirtschafteten Amortisationen restlos aufgeteilt.

Darüber hinaus sind die für den Arbeitsschutz erforderlichen Mittel im Jahre 1955 in den Kosten geplant oder im Investitionsplan aufgenommen worden.

Für das Jahr 1955 wird deshalb, auch für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft, folgendes angewiesen:

1. Im Jahre 1955 sind dem Betriebsfonds keine Mittel mehr zuzuführen.

2. Die Erlöse aus Abbruch und Verschrottung sind nach Abzug der Abbruch- und Verschrottungskosten dem sonstigen Ergebnis des Betriebes gutzubringen.
3. Die Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegegenständen sind im Jahre 1955 an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen, sofern es sich nicht um den Verkauf von Grundmitteln handelt, deren Anschaffung aus dem Direktorfonds finanziert worden ist.
4. Die den Betrieben zur Verfügung gestellten Beträge aus überplanmäßig eingesparten Investitionsmitteln sind, sofern sie im Jahre 1955 eingespart werden, dem Direktorfonds zuzuführen. Diese Beträge sind vom Direktorfonds aus zweckgebunden für zusätzliche (außerplanmäßige) Investitionen zu verwenden.
5. Aus überplanmäßigen Gewinnen des Jahres 1955 erfolgen keine Zuführungen zum Betriebsfonds. Aus überplanmäßigen Gewinnen des Jahres 1954 können dem Betriebsfonds 15 % zugeführt werden. Dieser überplanmäßige Gewinn (geplanter, nicht in Anspruch genommener Verlust) ist in der gleichen Weise wie für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn festzustellen.
6. Der am 31. Dezember 1954 vorhandene Bestand des Betriebsfonds zuzüglich etwaiger Zuführungen aus überplanmäßigen Gewinnen des Jahres 1954 ist in das Jahr 1955 zu übertragen und kann im Jahre 1955 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verbraucht werden. (Vgl. § 6 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen —.)
7. Die Buchungsanweisung vom 14. April 1954 über die Behandlung des Betriebsfonds (ZBl. S. 166) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 18. August 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung*
über die Änderung der Richtlinien für die
Abnahme von Faserpflanzen.

Vom 15. August 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden nachstehende Änderungen der Richtlinien für die Abnahme, Bewertung sowie Lagerung von Faserpflanzen (Anlage zum Abschnitt I der Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen — ZBl. S. 304), im folgenden kurz Richtlinien genannt, angeordnet:

§ 1

Im Abschnitt IV ist nach Buchst. a Ziff. 4 anzufügen:

5. Fasertreu

Faserlein, ähnlich der Sorte Sorauer Lusatia, jedoch etwas länger, nicht so samenreich, standfest, verträgt Trockenheit.

* Bekanntmachung von Ergänzungen und Änderungen vom 30. Juni 1954 siehe ZBl. S. 258.

§ 2

Der Abschnitt VI Ziff. 1 Buchst. a der Richtlinien ist unter der Güteklassentabelle wie folgt zu ergänzen:

„Hanfstroh der Sorten Bernburger Einhäusiger Hanf und Hohenthurmer Gleichzeitgreifender Hanf, auf Mineralböden angebaut, ist bis zur Herausgabe einer neuen Preisverordnung grundsätzlich zwei Güteklassen höher, als die Längen- und Punktbewertung ergibt, einzustufen. Sofern die Bewertung die Güteklasse I ergibt, ist bei der Einstufung die Differenz zwischen Güteklasse I und II noch zuzuschlagen.“

§ 3

Der Abschnitt VI Ziff. 1 Buchst. b der Richtlinien ist wie folgt zu ergänzen:

„Hanf, der vor der Samenreife geerntet wurde (Faserhanf), ist nach den in diesen Richtlinien gegebenen Bewertungsgrundsätzen für Samenhanf nach Länge und Punkten zu bewerten.“

§ 4

Der Abschnitt VI Ziff. 1 der Richtlinien ist unter Buchst. bb Hanfstroh-Erläuterungen wie folgt zu ändern:

„Zu 1. Reif ist Hanfstroh, wenn sich die Faser leicht vom Stengel lösen läßt.“

§ 5

Unter der Tabelle über die Durchschnittsausbeuten an Stroh und Samen in den Richtlinien ist folgender Zusatz anzubringen:

„Bei Hanf, der bereits vor der Samenreife geerntet wurde und keinen verwertbaren Samen enthält, sind generell 80 % Ausbeute an Stroh auf die Pflichtablieferung und 20 % Verlust für den Blütenoldenanteil anzurechnen. Sofern der vor der Samenreife geerntete Hanf durch die Feldtrocknung nachreift und doch noch einen brauchbaren Samenbesatz von über 2 % enthält, sind die Ausbeuten für Stroh mit Samen anzuwenden.“

§ 6

Im Abschnitt VIII der Richtlinien erhält Ziff. 3 Buchst. d folgende Fassung:

„d) Einhaltung der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte (GBl. S. 611) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Entfernungen der Lagerstätten untereinander und von anderen Anlagen und Gebäuden.“

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung*
über die Änderung der Allgemeinen Liefer-
bedingungen für Faserpflanzenstroh.

Vom 15. August 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie werden folgende Änderungen der Bekanntmachung vom 30. Juni 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs (ZBl. S. 315) angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs sind in der Fassung anzuwenden, wie sie sich aus den Änderungen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung ergeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V. Voss

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen für den Abschluß
von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne
Samen) sowie Brechflachs**

I.

Im Abschnitt II/C Ziff. 1 ist nach dem Buchst. d anzufügen:

e) Fasertreu —

Faserlein, ähnlich der Sorte Sorauer Lusatia, jedoch etwas länger, nicht so samenreich, standfest, verträgt Trockenheit.

II.

Der Abschnitt II/D Ziff. 1 Abs. (AA/a) ist unter der Güteklassentabelle wie folgt zu ergänzen:

„Hanfstroh der Sorten Bernburger Einhäusiger Hanf und Hohenturner Gleichzeitgreifender Hanf, auf Mineralböden angebaut, ist bis zur Herausgabe neuer Preisbestimmungen für diese Sorten grundsätzlich zwei Güteklassen höher, als sich bei der Längen- und Punktbewertung ergibt, einzustufen. Sofern die Bewertung die Güteklasse I ergibt, ist bei der Einstufung die Differenz zwischen Güteklasse I und II noch zuzuschlagen.“

III.

Der Abschnitt II/D Ziff. 1 Abs. (AA/b) ist wie folgt zu ergänzen:

„Hanf, der vor der Samenreife geerntet wurde (Faserhanf), ist nach den in diesen Richtlinien gegebenen Bewertungsgrundsätzen nach Länge und Punkten zu bewerten.“

* Bekanntmachung von Ergänzungen und Änderungen vom 30. Juni 1954 siehe ZBl. S. 299.

IV.

Der Abschnitt II/D Ziff. 1 Abs. (AA/d), Teil Hanfstroh — Erläuterungen, ist wie folgt zu ändern:

„Zu 1:

Reif ist Hanfstroh, wenn sich die Faser leicht vom Stengel lösen läßt.“

V.

Der Abschnitt III Ziff. 5 erhält folgende Neufassung:

a) Bei Lieferungen von Faserpflanzenstroh mit Samen, Röstfaserleinstroh und vor der Samenreife geerntetes Hanfstroh, ist das Anrechnungsgewicht an Faserpflanzenstroh für die Erfüllung des Vertrages maßgebend.

Das Anrechnungsgewicht ist zu ermitteln:

aa) bei Stroh mit Samen gemäß Tabelle ZBl. S. 321 — 1953;

bb) bei Hanfstroh, das vor der Samenreife geerntet wurde, indem von 100 kg des Anlieferungsgewichtes 80 kg angerechnet werden;

cc) bei Röstfaserleinstroh, indem 100 kg des Anlieferungsgewichtes als 125 kg Stroh ohne Samen angerechnet werden.

b) Bei Ölfaserleinstrohlieferungen ist es dem Lieferer gestattet, die vertraglich vereinbarte Liefermenge auch mit Faserleinstroh oder Ölleinstroh zu erfüllen. Der Besteller ist verpflichtet, gemähtes oder gedroschenes Ölfaserleinstroh in Erfüllung des Kauf- und Liefervertrages anzunehmen.

Gemähtes oder gedroschenes Faserleinstroh darf nicht vertraglich gegen Faserleinstroh, sondern nur gegen Ölfaserlein- und Ölleinstroh — auch in Erfüllung von Verträgen anderer VEAB — abgerechnet werden.

c) Im Kauf- und Liefervertrag ist auf der Grundlage des Einzugsgebietsplanes festzulegen, welche Anteile der Gesamtliefermenge als Stroh mit Samen bis zu bestimmten Terminen geliefert werden können.

Vermehrungspartien von Faserlein und Ölfaserlein dürfen auch nach dem 31. Oktober, solche von Hanf auch nach dem 31. Dezember als Stroh mit Samen geliefert werden. Als Stroh mit Samen dürfen auch alle über die vertragliche Menge hinaus erfaßten Vermehrungspartien angeliefert werden. Bei Konsumpartien darf die festgesetzte Menge Stroh mit Samen ohne Einverständnis des Bestellers vom Lieferer nicht überschritten werden, auch wenn sie vor dem angegebenen Termin bereits erreicht wurde. Nach dem festgesetzten Endtermin darf bei Konsumpartien vom Lieferer Stroh mit Samen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers geliefert werden.“

VI.

Der Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

„IV.

Verladung, Fracht, Gewicht, Lieferung und Abnahme.“

Die Ziff. 2 erhält folgende Ergänzung:

Bei Konsumpartien Stroh mit Samen und entsamtem Stroh ist außerdem anzustreben, möglichst folgende Güteklassen in einem Waggon zu verladen:

I—III,
IV—V,
unter V.

Verladungen von Großpartien sind zügig durchzuführen. Der Besteller ist auf derartige Partien durch Vermerk auf dem Waggonbegleitzettel und Frachtbrief unter Angabe des Namens des Erzeugers aufmerksam zu machen.

Außerdem ist Ziff. 15 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen entsprechend dem Kauf- und Liefervertrag erfüllt sind.“

VII.

Im Abschnitt VI ist die Ziff. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Erhebt der Lieferer auch gegen die einmütige Kontrollbewertung innerhalb von zehn Tagen Einspruch, so wird die Kontrollbewertung als nicht zustande gekommen betrachtet; es ist nach Abschnitt VI Ziff. 2 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu verfahren.“

VIII.

Im Abschnitt VI Ziff. 2 ist folgender Wortlaut zu streichen:

„... oder erhebt der Lieferer aus triftigen Gründen auch gegen die Kontrollbewertung innerhalb zehn Tagen Einspruch...“

IX.

Der Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„VII.

Einlagerung von Stroh mit und ohne Samen

- a) Der Lieferer hat für den Besteller einzulagern:
 - aa) vertraglich vereinbarte Einlagerungsmengen;
 - bb) vorfristig erfaßte Mengen, die mangels ausreichender Abnahmekapazität des Bestellers nicht sofort verladen werden können;
 - cc) Mengen, die mangels Transportraum nicht verladen werden können.
- b) Es sind Güteklassen, Sorten und Erntestufen streng getrennt zu lagern und vom Lieferer alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung der Qualität erforderlich sind.
- c) Die eingelagerte Menge wird dem Besteller bzw. dem Empfangsbetrieb sofort nach Einlagerung mit 90 % des Wertes, jedoch nicht über die vertraglich vereinbarte Menge hinaus, in Rechnung gestellt und mit der gesamten Menge auf die Erfüllung

des Liefervertrages angerechnet. Die Ware lagert beim Lieferer bis zum Abruf des Bestellers auf Gefahr des Lieferers, wobei der Lieferer die Aufgabe der Kontrolle, Qualitätserhaltung und der Auslagerung übernimmt. Nach der Lieferung der eingelagerten Mengen ist vom Lieferer die Endabrechnung vorzunehmen.

- d) Der Besteller bzw. der Empfangsbetrieb hat für sämtliche vom Lieferer zu Lasten des Bestellers eingelagerten Mengen gemäß Buchst. a das im § 7 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 163 vom 13. Juni 1951 — Verordnung über Preise für Faserpflanzenstroh und für Brechflachs — (GBL S. 617) festgesetzte Lagergeld zu zahlen. Dadurch werden alle Aufwendungen, die dem Lieferer bei der Einlagerung entstehen, abgegolten.“

X.

Es sind folgende neue Abschnitte VIII bis XI einzufügen:

„VIII.

Versanddispositionen

1. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer zwei Wochen vor Ablauf der jeweils vertraglich vereinbarten Lieferfrist seine Versanddispositionen zugehen zu lassen, sofern nicht bereits im Vertrag feste Versanddispositionen vereinbart wurden oder zu Beginn der Lieferung eine generelle Versanddisposition gegeben wurde.
2. Kann wegen Fehlens der Versanddisposition die Ware nach Ablauf der Lieferfrist nicht versandt werden, ist der Lieferer berechtigt, sie für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen.
3. Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

IX.

Rechnungserteilung und Bezahlung

1. Die Rechnungserteilung an den belieferten Empfangsbetrieb richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferungen an einen dem Vertrag beigetretenen Vertragspartner ist vom Lieferer dem Besteller eine Rechenkopie zur Kontrolle der Einhaltung der Lieferfristen zu übersenden.
2. Der Empfangsbetrieb ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.
3. Die Ware bleibt bei Lieferungen an private Empfangsbetriebe bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

X.

Vertragsstrafen

1. Der Lieferer und der Besteller sind verpflichtet, bei Verletzungen der ihnen aus dem Kauf- und Liefervertrag obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

2. Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Liefertermine und Mengen für die einzelnen Warenpositionen oder Arten in Höhe von 1% des Warenwertes je Dekade;
- b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über
 - aa) Sorte bei Vermehrungspartien;
 - bb) Liefertermine und Mengen für Stroh mit Samen bei Konsumpartien;
 - cc) Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften in Höhe von 5% des Warenwertes.

Die unter Buchst. a bezeichnete Vertragsstrafe ist monatlich, jeweils am Monatsende, die unter Buchst. b bezeichnete Vertragsstrafe unverzüglich in Rechnung zu stellen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei vertragswideriger Nichtabnahme der Ware —1% des Warenwertes je Dekade;
- b) bei Unterplassung der rechtzeitigen Mitteilung der Versanddispositionen 1% des Warenwertes je Dekade.

Diese Vertragsstrafen sind monatlich, jeweils am Monatsende, in Rechnung zu stellen.

4. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsstrafe mit 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn infolge von Umständen, die der Lieferer oder Besteller zu vertreten hat, einem Vertragspartner die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist. Wer eine Vertragsstrafe mit der Begründung geltend macht, daß ihm die Lieferung oder die Abnahme nicht mehr zugemutet werden kann, muß seinem Vertragspartner eine begründete Erklärung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats vorlegen, daß die Lieferung bzw. die Abnahme nicht mehr zumutbar ist.

5. Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz nicht berührt.

6. Auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe durch den anderen Teil darf weder von dem Lieferer noch von dem Besteller verzichtet werden. Eine Aufrechnung gegen eigene Forderungen, insbesondere gegen fällige Rechnungen, ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Vertragsstrafen, die im gesamten Zeitraum der Gültigkeit des Vertrages nicht mehr als 100 DM betragen. Von den Vertragspartnern kann auf eine derartige Vertragsstrafe verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, daß ein Verschulden des anderen Vertragspartners nicht vorliegt.

7. Für die Berechnung der Vertragsstrafe werden folgende Durchschnittspreise zugrunde gelegt:

- a) Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit und ohne Samen 12,50 DM je 100 kg;
- b) Ölleinstroh 6,— DM je 100 kg;
- c) Hanfstroh mit und ohne Samen 10,80 DM je 100 kg.

XI.

Änderung und Aufhebung von Kauf- und Lieferverträgen

1. Der Vertrag unterliegt der Ergänzung oder Änderung, wenn:

- a) sich die Planaufgaben des Lieferers oder des Bestellers ändern;
- b) ohne daß eine Planänderung vorliegt, die Vertragspartner dies vereinbaren und die Erfüllung der Planaufgaben durch die Änderung nicht gefährdet wird (für die Änderung der Gesamtliefermenge des Vertrages ist die Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erforderlich);
- c) diese mangels einer Vereinbarung von dem in Buchst. b genannten Ministerium und Staatssekretariat auf Grund notwendiger Dispositionsänderungen angeordnet wird.

2. Der Vertrag wird aufgehoben, wenn:

- a) die Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers zurückgezogen wird;
- b) ohne daß eine Änderung oder Zurückziehung der Planaufgabe erfolgt, das Ministerium für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse dem Vorschlag eines oder beider Vertragspartner auf Aufhebung des Vertrages zustimmen;
- c) die Aufhebung mangels einer Vereinbarung von dem in Buchst. b genannten Ministerium und Staatssekretariat auf Grund notwendiger Dispositionsänderungen angeordnet wird.*

XI.

Der Abschnitt VIII wird Abschnitt XII.

XII.

Unter der Tabelle über die Durchschnittsausbeuten an Stroh und Samen ist folgender Zusatz anzubringen:

„Bei Hanf, der bereits vor der Samenreife geerntet wurde und keinen verwertbaren Samen enthält, sind generell 80% Ausbeute an Stroh und 20% Verlust für den Blütendoldenanteil bei der Abrechnung anzurechnen. Sofern der vor der Samenreife geerntete Hanf durch die Feldtrocknung nachreift und noch einen brauchbaren Samenbesatz von über 2% enthält, so sind die Ausbeuten für Stroh mit Samen anzuwenden.“

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Kauf- und Liefervertrag

Zwischen
 vertreten durch
 (als Lieferer)
 und
 vertreten durch
 (als Besteller)
 wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Lieferer verpflichtet sich, für eine kontinuierliche Belieferung innerhalb der Dekade Sorge zu tragen und übermittelt hierzu dem Besteller monatlich die Waggonplanung.

Für die Auslagerung der eingelagerten Mengen werden folgende Zeiträume vereinbart:

Ort und Datum	Ort und Datum
als Lieferer	als Besteller

**Anordnung
über das Statut
der zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Straßen-
wesen im Bereich des Ministeriums
für Verkehrswesen.**

Vom 11. August 1955

Für die zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Straßenwesen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

Die Entwurfsbüros für Straßenwesen sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie sind Haushaltsorganisationen und unterstehen unmittelbar dem Ministerium für Verkehrswesen.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Entwurfsbüros für Straßenwesen führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Entwurfsbüro für Straßenwesen“ unter Hinzufügung des betreffenden Ortsnamens.

(2) Der Minister für Verkehrswesen bestimmt den Sitz der Entwurfsbüros.

§ 3

Aufgaben

Aufgabe der Entwurfsbüros für Straßenwesen ist die bautechnische Vorprojektierung und Projektierung sowie die dazugehörige Gütekontrolle (Entwurf und Statik) für Straßen und Straßenbrücken im Sinne der Bestimmungen über die Durchführung von Investitionsvorhaben der Volkswirtschaftspläne. Hierzu gehören insbesondere die Ausarbeitung von bautechnischen Vorentwürfen, Entwürfen und Ausführungsunterlagen für Straßen und Straßenbrücken, die Durchführung der in diesem Zusammenhang notwendigen Vermessungen und Baugrunduntersuchungen sowie die Abgabe bautechnischer Gutachten.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Entwurfsbüros für Straßenwesen erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verant-

wortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung unter aktiver Mitwirkung aller im Entwurfsbüro Beschäftigten.

(2) Das Entwurfsbüro wird durch einen Leiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Entwurfsbüros auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Entwurfsbüro für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Leiters steht seine Verantwortung für das gesamte Entwurfsbüro gegenüber. Der Leiter ist bei seinen Entscheidungen an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen gebunden.

(4) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Arbeitsbereich weisungsbefugt. Sie haften nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung dem Entwurfsbüro für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Struktur und Geschäftsverteilung

(1) Für die Struktur der Entwurfsbüros ist der bestätigte Rahmenstruktur- und -stellenplan maßgebend, der gleichzeitig die fortschrittlichste und sparsamste Arbeitsorganisation gewährleisten muß.

(2) Der Leiter des Entwurfsbüros erläßt eine Dienstordnung, die der Bestätigung durch das Ministerium für Verkehrswesen bedarf.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Entwurfsbüro wird durch den Leiter oder durch den technischen Leiter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Leiter ist allein zeichnungsberechtigt. Der technische Leiter ist in Gemeinschaft mit einem Bevollmächtigten nach Abs. 3 zeichnungsberechtigt.

(3) Der Leiter des Entwurfsbüros kann andere Mitarbeiter des Entwurfsbüros in der Weise zur Vertretung ermächtigen, daß sie entweder zu zweit oder mit dem technischen Leiter zeichnen.

(4) Der Leiter kann für ein genau festgelegtes Arbeitsgebiet oder für Einzelfälle Einzelvollmacht erteilen.

(5) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

(6) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß der Zeichnende dem Namen des Entwurfsbüros unter Angabe der Funktion seine Namensunterschrift hinzufügt.

§ 7

Ernennung und Abberufung

(1) Der Leiter des Entwurfsbüros wird auf Vorschlag des Leiters der Hauptverwaltung des Straßenwesens durch den Minister für Verkehrswesen, der technische

Leiter und die Hauptingenieure werden auf Vorschlag des Leiters des Entwurfsbüros durch den Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Der Einstellungsvertrag mit dem Leiter des Entwurfsbüros wird von dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens namens des Entwurfsbüros abgeschlossen. Die Einstellungsverträge mit den übrigen Mitarbeitern schließt der Leiter des Entwurfsbüros.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Entwurfsbüros werden vom Leiter eingestellt und entlassen.

(3) Der Leiter des Entwurfsbüros trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der Nomenklatur des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts sowie seine Aufhebung erfolgen durch das Ministerium für Verkehrswesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1955

Ministerium für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr.

Vom 11. August 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für die volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr sind nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die zentralgeleiteten Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr sind dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung Kraftverkehr — unterstellt.

(3) Alle übrigen Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr unterstehen den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr bei den Räten der Bezirke.

§ 2

Name und Sitz der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr führen im Rechtsverkehr den ihnen verliehenen Namen.

(2) Der Name des Betriebes beginnt mit der Kurzbezeichnung VEB, die Bestandteil des Namens ist.

(3) Der Sitz des Betriebes befindet sich an dem aus dem Namen ersichtlichen Ort.

§ 3

Aufgaben der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr bilden einen wichtigen Bestandteil der ökonomischen Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik und haben bei deren Festigung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Transport von Gütern und Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (volkseigene Kraftverkehrsbetriebe);
2. Ausführung von Kraftfahrzeuginstandsetzungen (volkseigene Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe);
3. Ausübung speditioneller Tätigkeiten einschließlich der bahnamtlichen Rollfuhrfähigkeit, Abwicklung der Sammeladungs-, Möbel- und Schwertransporte, Unterhaltung von LKW-Meldestellen zur Auslastung von Kraftfahrzeugen und Lagerung von Gütern aller Art (volkseigene Speditionsbetriebe).

(2) Die Betriebe planen und wirtschaften selbständig und rechnen in eigener Verantwortung ab. Sie stellen ihren Plan auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 4

Leitung der Betriebe

(1) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung und der Einzelleitung unter aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Die Ernennung und Abberufung des Betriebsleiters erfolgt bei zentralgeleiteten Betrieben durch den Minister für Verkehrswesen, bei den anderen Betrieben durch den Leiter der Bezirksdirektion für Kraftverkehr nach Bestätigung durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes.

(3) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Betrieb übergeordneten staatlichen Organe gebunden.

(4) Dem Betriebsleiter stehen — soweit im Strukturplan vorgesehen — als nächste leitende Mitarbeiter

- a) der technische Leiter (bzw. Einsatz- oder Expeditionsleiter),
- b) der kaufmännische Leiter,
- c) der Kaderleiter,
- d) der Hauptbuchhalter,
- e) der Leiter der Abteilung Arbeit

zur Seite. Er ist verpflichtet, für den Fall seiner Verhinderung den technischen oder kaufmännischen Leiter oder — soweit diese Funktionen im Strukturplan nicht vorgesehen sind — einen anderen leitenden Mitarbeiter des Betriebes mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(5) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb für den ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schaden.

§ 5

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Betriebsleiter, seine Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Stellvertreter des Betriebsleiters im Rechtsverkehr sind:

- a) der technische Leiter,
- b) der kaufmännische Leiter.

Sieht der Strukturplan des Betriebes diese Funktionen nicht vor, so bestimmt der Betriebsleiter zwei Abteilungsleiter zu seinen Stellvertretern. Jeder Stellvertreter ist nur gemeinsam mit dem anderen Stellvertreter oder einem entsprechend Bevollmächtigten zur Vertretung des Betriebes befugt.

(4) Der Betriebsleiter oder im Falle seiner Verhinderung seine beiden Stellvertreter gemeinsam können andere geeignete Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen durch schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Betriebes in der Weise berechtigen, daß jeweils zwei Bevollmächtigte den Betrieb gemeinsam vertreten.

(5) Für abgegrenzte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelaufgaben kann eine Einzelvollmacht erteilt werden. Einzelvollmachten können nur von dem Betriebsleiter ausgestellt werden oder im Falle seiner Verhinderung von seinen beiden Stellvertretern. Die Vertretung des Betriebes durch einen einzelnen Bevollmächtigten ist nur wirksam, wenn das Aufgabengebiet oder die Einzelaufgabe aus der Vollmacht ersichtlich ist und die Vertretung in diesem Sinne ausgeübt wird.

(6) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen jedoch der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters bzw. seines Stellvertreters.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Andere Zusätze sind nicht zulässig.

(8) Der Betriebsleiter und seine Stellvertreter sind entsprechend den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr können mit Zustimmung der ihnen übergeordneten staatlichen Organe Außenstellen unterhalten, die den Charakter unselbständiger Betriebsabteilungen besitzen.

(2) Für die Struktur der Betriebe ist der von den übergeordneten staatlichen Organen aufgestellte und von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Strukturplan maßgebend.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts oder seine Aufhebung können nur durch das Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — vorgenommen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1955

Ministerium für Verkehrswesen

L. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Anordnung

über die Bildung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin sowie über die Auflösung des VEB Baumaschinenpark Berlin.

Vom 23. August 1955

In Durchführung der gemäß Teil I Abschnitt B Ziff. 3 Buchst. a in dem Beschluß des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) festgelegten Maßnahmen zur Spezialisierung der volkseigenen Baubetriebe und besseren Ausnutzung ihrer Baumaschinen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ist der

VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin

für die Durchführung von mechanisiertem Erdaushub und Abtransport der Aushubmassen auf mittleren und kleinen Baustellen zu bilden.

§ 2

Zu diesem Zweck ist die Produktionsabteilung Bagger- und Förderarbeiten des VEB Baumaschinenpark Berlin in einen selbständigen Betrieb umzubilden.

§ 3

Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin ist der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau zugeordnet und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin ist entsprechend § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

(1) Der VEB Baumaschinenpark Berlin ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 aufzulösen.

(2) Sein Rechtsnachfolger ist der neugebildete VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin.

(3) Die bisher im Grundmittelfonds des VEB Baumaschinenpark Berlin vorhandenen und den Baubetrieben zur Nutzung überlassenen Baumaschinen sind entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau mit Wirkung vom 1. Januar 1955 an die ausführenden Betriebe umzusetzen.

(4) Die Aufgaben der Abteilung Ersatzteilwirtschaft des VEB Baumaschinenpark Berlin hat die

Leitstelle für Baumaschinenersatzteile und -zubehör im VEB Baumechanik Cossebaude zu übernehmen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung
über die Verwendung der im Planjahr 1955 durch den Einsatz des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin eingesparten Investitionsmittel.

Vom 23. August 1955

Mit dem Einsatz der Mechanisierung des gemäß Anordnung vom 23. August 1955 (GBl. II S. 309) gebildeten VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin bei der

Ausführung von Erdaushubarbeiten werden nachweislich die für diese Bauleistungen im bestätigten Projekt vorgesehenen Kosten gesenkt und damit Investitionsmittel eingespart. Zur plangemäßen Verwendung dieser Einsparungen und zur erhöhten Ausnutzung der in der volkseigenen Bauindustrie für die Erdaushubarbeiten vorhandenen Maschinenkapazitäten wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bauauftragnehmer sind verpflichtet, zur Ausführung der von ihnen im Bauleistungsvertrag übernommenen Erdaushubarbeiten einschließlich Abtransport den Auftrag an den VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin als Nachauftragnehmer schriftlich zu erteilen, wenn die Menge der auszuhebenden Erdmassen bei einem Bauvorhaben 2000 m³ (zweitausend) übersteigt.

(2) Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin darf die Annahme eines solchen Auftrages nur mit Zustimmung des Ministeriums für Aufbau ablehnen. Die Zustimmung wird ihm erteilt, wenn seine Baumaschinenkapazitäten nachweislich ausgelastet sind oder der Einsatz seines Spezialbetriebes keine volkswirtschaftlichen Vorteile gewährleistet.

Über die Annahme oder Ablehnung hat er dem auftraggebenden Baubetrieb eine schriftliche Bestätigung spätestens fünf Tage nach Eingang des Auftrags Schreibens auszuhändigen.

§ 2

Nur bei Vorliegen der vom VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin ausgestellten schriftlichen Auftragsablehnung ist der Bauauftragnehmer berechtigt, den auf der Grundlage des bestätigten Kostenplanes oder seines Angebotes im Bauleistungsvertrag vereinbarten Preis für den Erdaushub und -transport dem Investitionsträger in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Der Bauauftragnehmer hat dem Investitionsträger den mit dem VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin geschlossenen Nachauftragnehmervertrag unverzüglich zur Einsicht vorzulegen und darin neben dem Vertragspreis den im Kostenplan vorgesehenen Betrag für die Erdarbeiten sowie den durch den Einsatz des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin voraussichtlich sich ergebenden Einsparungsbetrag einzusetzen.

(2) Der Investitionsträger ist verpflichtet,

a) den ihm vorgelegten Nachauftragnehmervertrag mit folgendem Sichtvermerk zu versehen:

„Kenntnis genommen gemäß § 3 der Anordnung vom 23. August 1955 (GBl. II S. 310)“;

b) den nach der Rechnungslegung entsprechend Absatz 1 sich ergebenden endgültigen Einsparungsbetrag an die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank abzuführen.

(3) Der gemäß Abs. 2 Buchst. b endgültige Betrag der Einsparung ist von dem Bauauftragnehmer in Übereinstimmung mit dem Investitionsträger und dem

VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin festzustellen. Hierüber ist von den drei Partnern ein gemeinsames Protokoll auszufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung des Investitionsbauvorhabens,
- b) Benennung des Investitionsträgers und des Bauauftragnehmers,
- c) den im Kostenplan vorgesehenen Betrag für die Erdarbeiten sowie
- d) den gemeinsam festgestellten Einsparungsbetrag.

Bei der Ermittlung des Einsparungsbetrages kann der Zuschlag für Nachauftragnehmerleistungen in der Höhe bis zu 1 % gemäß Anlage 10 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 zur Preisverordnung Nr. 269 (GBL S. 264) berücksichtigt werden.

(4) Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin hat eine Ausfertigung dieses Protokolls unverzüglich der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank zu übergeben.

§ 4

Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b einkommenden Beträge als Einsparungen zu erfassen und mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 5

Die mit dem VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin bereits abgeschlossenen und noch laufenden Verträge sind gemäß den Bestimmungen des § 3 unverzüglich zu ergänzen oder abzuändern.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Vierte Anordnung* über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft.

Vom 17. August 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Zweiten Anordnung vom 25. April 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft (GBL II S. 160) festgelegten Bestimmungen gelten auch bei der Anwendung des Rahmenstellenplanes für die VEB der Örtlichen Wirtschaft des Industriezweiges Bergbau.

§ 2

Der im § 2 der Zweiten Anordnung genannte Termin für die Bestätigung der Stellenpläne wird auf den 30. September 1955 festgelegt.

Der im § 3 der Zweiten Anordnung genannte Termin für die Einreichung der Stellenpläne an die Staatliche Stellenplankommission wird auf den 15. Oktober 1955 festgelegt.

Für die Anwendung des § 6 der Zweiten Anordnung ist die vom Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft zur Einführung des Rahmenstellenplanes für den Industriezweig Bergbau ausgearbeitete Direktive verbindlich.

§ 3

Die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die übrigen Industriezweige wird gesondert angeordnet.

Berlin, den 17. August 1955

Staatliche Stellenplankommission

I. V.: Opitz
Kommissionsmitglied

* 3. Anordnung (GBL II S. 139)

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 87

Das Erfassungsrecht 1955.

Die Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der im Jahre 1955 geltenden Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen.

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG**Gesetze finden — leicht gemacht**

Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen
1949 bis 1954 mit Nachträgen

Zusammengestellt und bearbeitet von HEINZ ADOMEIT

Format DIN A 5 • Grundwerk einschließlich 1. Nachtrag
540 Seiten • Ganzkunstleder 12,20 DM

Fast täglich werden von Mitarbeitern in der volkseigenen Wirtschaft und in den Organen der Staatsverwaltung wichtige Gesetzestexte in verstreut abgehefteten Registerblättern, Zentralblättern und alten Ministerialblättern dringend benötigt. Oft genug greift man in der Eile nach den überholten Verordnungen, Anordnungen, Anweisungen, Bekanntmachungen, Durchführungsbestimmungen usw.

Das vorliegende Werk mit seinem alphabetischen Stichwortverzeichnis hilft sekundenschnell beim Suchen nach jeder geltenden gesetzlichen Bestimmung aus den Jahren 1949 bis 1954. Es ist in jahrelanger Arbeit für den Praktiker zusammengestellt worden. Zwei Nachträge erscheinen im Laufe des Jahres 1955 und sind beim Buchhandel für etwa 50 bzw. 70 DPl erhältlich.

NOCH LIEFERBAR

GESETZBLATT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Sonderdruck Nr. 75

Ordnung zur Durchführung der Spezialisierung des Verkaufstellennetzes für Industriewaren des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels und über die Einführung von Mindestsortimentslisten in den Industriewaren-Verkaufsstellen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels

Format DIN A 5 • Loseblattsammlung mit Schraubmechanik
280 Seiten und 1 Tabellentafel • Preis 7,30 DM

Sonderdruck Nr. 21

Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung
in der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 5 • 48 Seiten • Preis —,25 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 2. September 1955	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 55	Anordnung über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft	313
25. 8. 55	Anordnung über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ohne Handel und Landwirtschaft)	315
15. 8. 55	Sechsdreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Standards der Deutschen Demokratischen Republik	317

**Anordnung
über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der
volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen
Wirtschaft.**

Vom 22. August 1955

Die Betriebe der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushaltsverpflichtungen termingemäß gegenüber den zuständigen Organen zu erfüllen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ziehen diese Organe die rückständigen Beträge im Haushaltsvollstreckungsverfahren (H-Verfahren) ein, für das die nachfolgenden Bestimmungen gelten.

Abschnitt I

Vollstreckungsberechtigte Organe

I. Am H-Verfahren nehmen teil

- das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung, und die Abteilungen Finanzen, Unterabteilung Abgaben, bei den Räten der Bezirke und Kreise,
- die Ministerien und die ihnen unterstellten Verwaltungen,
- die zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden,
- die Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungsanstalt und ihre Kreisdirektionen.

- Im Gebiet von Groß-Berlin treten hinsichtlich der Durchführung eines H-Verfahrens gegen Schuldnerbetriebe mit dem Sitz in Groß-Berlin an die Stelle der in Ziff. I genannten Organe der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Organe von Groß-Berlin.

Abschnitt II

Vollstreckbare Forderungen

Im H-Verfahren können folgende Haushaltsforderungen nach ihrer Fälligkeit eingezogen werden:

- Zum zentralisierten Reineinkommen des Staates gehörende Beträge (Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, abzuführende Gewinne und sonstige Abgaben und Haushaltsverpflichtungen);
- die für die übergeordnete Verwaltung zur Umverteilung bestimmten Beträge (Amortisationen, Gewinnabführung);
- Umlaufmittelüberschüsse;
- Pflichtversicherungsbeiträge (SV-, Globalversicherungs- und sonstige Pflichtversicherungsbeiträge);
- gesetzliche Verzugs- und Verspätungszuschläge und Stundungszinsen auf Beträge nach Ziffern I bis 4;
- Mehrerlöse auf Grund von Mehrlösabführungsbescheiden.

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949 - 1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

Abschnitt III

Einleitung des H-Verfahrens

1. Die vollstreckungsberechtigten Organe haben im Falle der nicht termingerechten Erfüllung einer ihrem Einzugsrecht unterliegenden vollstreckbaren Forderung am vierten Werktag nach dem gesetzlichen Fälligkeitstermin gegen den Schuldnerbetrieb ein H-Verfahren einzuleiten.
2. Zu diesem Zweck haben sie über den rückständigen Betrag einen Haushaltsvollstreckungsauftrag (H-Auftrag) auszufertigen und der für den Schuldnerbetrieb zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank (bei Betrieben der volkseigenen Bauindustrie: der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank) zur Durchführung des H-Verfahrens zuzuleiten.
3. Das vollstreckungsberechtigte Organ benachrichtigt gleichzeitig den Schuldnerbetrieb über die Einleitung des H-Verfahrens.

Abschnitt IV

Inhalt des H-Auftrages

1. Der H-Auftrag ist auf einem vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen und muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung und Anschrift des Schuldnerbetriebes,
 - b) Art der rückständigen Verpflichtung gemäß Abschnitt II,
 - c) Zeitabschnitt, auf den sich der Rückstand bezieht,
 - d) Höhe des Rückstandes,
 - e) Angabe des Kontos, auf welches der eingezogene Betrag zugunsten des vollstreckungsberechtigten Organs zu überweisen ist,
 - f) Angabe der Kontonummer des Schuldnerbetriebes.
2. H-Aufträge sind vom Leiter des vollstreckungsberechtigten Organs zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. Der Leiter kann andere unterschriftsberechtigte Mitarbeiter zur Unterzeichnung von H-Aufträgen ermächtigen.

Abschnitt V

Durchführung des H-Verfahrens

1. Der H-Auftrag muß von der Niederlassung der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank (für die volkseigenen Baubetriebe) nach Maßgabe der vorhandenen Verfügungsmöglichkeiten zu Lasten des Verrechnungs-, Betriebsmittel-, Ausgabenkontos des Schuldnerbetriebes ausgeführt werden.
2. Für die Ausführung von H-Aufträgen gilt die Reihenfolge der Kontoverfügungen gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnungen vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Ver-

kehrsbetriebe, der Groß- und Einzelhandelsbetriebe und der volkseigenen Güter (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 81, S. 8, 21, 15) bzw. gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 81, S. 27). Die in diesen Bestimmungen festgelegte Reihenfolge der Kontoverfügungen gilt bei Durchführung von H-Aufträgen auch gegenüber Schuldnerbetrieben, auf die die vorgenannten Anordnungen nicht zutreffen.

3. Reichen die vorhandenen Verfügungsmöglichkeiten nicht aus, den gesamten Vollstreckungsauftrag auszuführen, so sind von der Bank Teilzahlungen nicht unter 300 DM in Höhe der am Buchungstag verfügbaren Mittel vorzunehmen. Der Vollstreckungsauftrag bleibt bis zu seiner vollständigen Einlösung bei der Bank vorliegen. Die Restbeträge sind aus den in der folgenden Zeit neu entstehenden Verfügungsmöglichkeiten einzulösen.
4. Innerhalb aller Haushaltsverpflichtungen haben H-Aufträge den Vorrang. Liegen mehrere H-Aufträge vor, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank des Schuldnerbetriebes auszuführen.
5. Bei der Bank vorliegende H-Aufträge werden wie alle fälligen Zahlungen zurückgestellt, wenn der Betrieb bei der Bank zur Sicherstellung der Zahlung von Bruttolöhnen die Ansammlung von Mitteln an den beiden Tagen (bei Handelsbetrieben neun Tage) vor dem Lohnzahlungstag und am Lohnzahlungstag selbst beantragt hat.

Abschnitt VI

Einspruch gegen den H-Auftrag

1. Macht der Schuldnerbetrieb seiner Bank durch Vorlegung entsprechender Unterlagen glaubhaft, daß er den im H-Auftrag geltend gemachten rückständigen Betrag zwischen dem Fälligkeitstermin und dem Eingang des H-Auftrages bei der Bank bereits gezahlt hat, so kann die Bank die Ausführung des H-Auftrages einstweilen aussetzen, bis eine endgültige Weisung des vollstreckungsberechtigten Organs eingegangen ist. Von der einstweiligen Aussetzung der Auftragsausführung hat die Bank das vollstreckungsberechtigte Organ sofort zu benachrichtigen.
2. Sonstige Einsprüche des Schuldnerbetriebes gegen den H-Auftrag können nur gegenüber dem vollstreckungsberechtigten Organ erhoben werden.
3. Über einen Einspruch nach Ziff. 1 oder 2 entscheidet das vollstreckungsberechtigte Organ innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs. Die Entscheidung ist neben dem Schuldnerbetrieb auch seiner Bank mitzuteilen.
4. Solange der Bank des Schuldnerbetriebes nicht durch eine Mitteilung gemäß Ziff. 3 eine Änderung des ursprünglichen H-Auftrages bekanntgegeben wird, führt sie diesen Auftrag aus, es sei denn, daß Einspruch gemäß Ziff. 1 erhoben wird. Wenn

hierdurch ein höherer Betrag an das vollstreckungsberechtigte Organ überwiesen worden ist, als in der späteren Einspruchsentscheidung festgesetzt wurde, so hat das vollstreckungsberechtigte Organ den überzahlten Betrag spätestens eine Woche nach Erlaß des Einspruchsentscheids an den Schuldnerbetrieb zurückzuüberweisen, es sei denn, daß zu diesem Zeitpunkt bereits neue Haushaltsverpflichtungen des Schuldnerbetriebes fällig geworden sind und das vollstreckungsberechtigte Organ mit diesen aufrechnet.

Abschnitt VII

Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt

- a) für volkseigene Betriebe im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225),
- b) für die konsumgenossenschaftlichen Betriebe.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1955

Ministerium der Finanzen	Deutsche Notenbank
I. V.: M. Schmidt	Kuckhoff
Stellvertreter des Ministers	Präsident

Anordnung

über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ohne Handel und Landwirtschaft).

Vom 25. August 1955

Die Schwerpunkte der örtlichen volkseigenen Wirtschaft liegen

1. in der Landwirtschaft,
2. in der Bauwirtschaft,
3. in der Produktion von Massenbedarfsgütern.

Durch die Bildung von Kontrollausschüssen (KA) und die Durchführung von Kontrollausschusssitzungen (KAS) in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft 1955 werden weitere Voraussetzungen geschaffen, um der Mitarbeit der Werkstätten bei der Beratung der Ergebnisse der Betriebe und bei der Festlegung von Maßnahmen zur Planerfüllung ein breites Betätigungsfeld zu geben. Bei dieser ehrenvollen Arbeit kommt es in erster Linie darauf an, innere und örtliche Reserven zur Steigerung der Produktion zu entdecken und auszuwerten, dadurch die Kapazitäten rentabel auszunutzen und somit die Akkumulation zu erhöhen und den Umschlag der Mittel zu beschleunigen.

Während die Finanzberichte die zahlenmäßige Entwicklung widerspiegeln, sollen mit Hilfe einwandfreier Analysen die Ursachen guter oder schlechter Erfüllung der Pläne sowie Mängel und Schwächen der Betriebe und der Verwaltungen bei der Plandurchführung erkannt werden. Aus dieser Erkenntnis heraus sollen als Ergebnis der Diskussion mit den Produktionsarbeitern am Arbeitsplatz die Vorschläge zur ständigen Steigerung des Wohlstandes unseres Volkes erwachsen, die die volkseigenen Betriebe rentabler gestalten und damit uns allen ein besseres Leben ermöglichen.

Die Erarbeitung von Analysen zu den Kontrollberichten ist daher eine unbedingte Voraussetzung für die richtige Durchführung unserer Finanzpolitik. Deshalb wird folgendes angeordnet:

A. Nach Fertigstellung der Kontrollberichte sind von den Betrieben und Fachabteilungen bei den örtlichen Organen Analysen anzufertigen. Diese Analysen sind bis spätestens zehn Tage nach dem Abgabetermin für die Kontrollberichte an alle Stellen einzureichen, die Kontrollberichte erhalten. Der Hauptbuchhalter bzw. die Abteilungsleiter sind für die Ausarbeitung der Analysen verantwortlich. Die Fachabteilungen beraten mit der Finanzabteilung die Ergebnisse ihrer Analyse. Der Extrakt ist in der Ratsanalyse auszuwerten.

B. An Unterlagen für die Erarbeitung der Analysen sind im Betrieb alle Arbeitsunterlagen des Rechnungswesens und der Statistik und in den Fachabteilungen bei den örtlichen Organen sämtliche Berichtsunterlagen der Betriebe oder Zusammenfassungen nachgeordneter Stellen heranzuziehen, so

- z. B. 1. Lohnabrechnungen,
2. Materialabrechnung,
3. Betriebsabrechnung (Brigade-, Abteilungsabrechnung, Auftragsabrechnung, Nachkalkulation),
4. Abrechnung der Produktion,
5. Abrechnung der Arbeitskräfte,
6. Abrechnung der Investitionen,
7. Finanzberichterstattung FKM (ÖW), (Umlaufmittelnachweis E 284 und KB).

C. Die Analyse soll enthalten:

1. Feststellungen erheblicher Planabweichungen,
2. Ursachen,
3. Auswirkungen,
4. einige Beispiele zur Beweisführung,
5. Schlußfolgerungen für die Beseitigung der Ursachen im Betrieb, in der Fachabteilung und in der Finanzabteilung (Termin und Verantwortliche).

Dabei ist eine Wiederholung von Zahlen des KB zu vermeiden.

D. An Hand folgender Punkte ist der Planablauf zu kontrollieren:

1. Produktion
 - a) mengen- und sortimentsmäßig,
 - b) bedarfsgerechte Deckung,
 - c) Qualität,
 - d) wertmäßig entsprechend a) (Warenproduktion zu Werksabgabepreisen),
 - e) Massenbedarfsgüterproduktion (Produktion aus überwiegender Verwertung eigener und fremder Abfälle).
2. Auslastung der Kapazität (möglichst die optimale Kapazität zu erreichen versuchen), Aufdeckung von Reserven, Beseitigung von Engpässen.
3. Stand der Elektrifizierung, Mechanisierung, Automatisierung, Chemisierung (konsequente Auswertung der Chemie für alle Fertigungsverfahren und Auffinden neuer Möglichkeiten der technischen Ausnutzung der Güter auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden), Spezialisierung, Kooperierung (Zusammenarbeit mehrerer Betriebe unter einer Leitung), Standardisierung.
4. Höchste Norm und Durchschnittsnorm des Betriebes für
 - a) TAN,
 - b) Materialverbrauchsnorm,
 - c) Vorratsnorm (Grundmaterial, Brenn- und Treibstoffe, Hilfsmaterial, schnell verschleißende Arbeitsmittel).
5. Arbeitsproduktivität
 - a) BP zu MW
Produktionsarbeiter,
 - b) BP zu MW
Gesamtbeschäftigte.

(Dabei ist die Anzahl der Produktionsarbeiter und der Gesamtbeschäftigten zu beobachten. Das Verhältnis von Produktionsarbeitern zu den Gesamtbeschäftigten ist auf den Stand vor 1953 zu reduzieren.)
6.
 - a) Entwicklung des Durchschnittslohnes und des Lohnfonds,
 - b) Verhältnis zwischen Arbeitsproduktivität und Lohnfonds.
7. Ausschußminderung und -beseitigung (Untersuchung des Lohnes für Ausschuß, Fehl-, Nach- und Garantiarbeit).
8. Stillstandszeitminderung und -beseitigung (kontinuierliche Produktion, 25 % des Jahresplanes je Quartal, ist anzustreben).
9. Ausfallzeiten (bekunden meistens schlechte Arbeitsorganisation).
10. Wartezeiten (werden vielfach nicht aufgeschrieben).

11. Lohnausgleich
 - a) Lohnausgleich bei Krankheit,
 - b) Leistungslohn ausgleich, auch Lohndifferenzen für Umschüler und Anlernlinge, wird gezahlt, wenn der Mindestlohn nicht erreicht wird,
 - c) Lohngruppenausgleich bei Arbeiten in niedrigeren Lohngruppen.
12. Entwicklung der Selbstkosten
 - a) Abschreibungen,
 - b) Material,
 - c) Lohn einschließlich SV und Unfallumlage,
 - d) übrige Kosten,
 - e) SK je Kostenträger.
13. Entwicklung der Umschlagszahl, der Bestände, der Überplanbestände.
14. Entwicklung des Umsatzes, Einhaltung der Verträge.
15. Entwicklung des Ergebnisses
 - a) Ergebnis A,
 - b) Ergebnis B,
 - c) Gesamtergebnis.
16. Inanspruchnahme der kurzfristigen Kredite (Inanspruchnahme der geplanten Kredite; Stellungnahme zu überfälligen Krediten).
17. Direktorfondszuführungen.
18. Quartalsprämien.
19. Rentabilität der Investitionen (keine Verzettelung von Investitionsmitteln, möglichst noch im Baujahr die neuen Kapazitäten nutzen).
20. Einhaltung der Abführungsverpflichtungen.
21. Vorbereitung und Auswertung ökonomischer Konferenzen mit dem Ergebnis des Verzichts auf staatliche Zuschüsse durch Erhöhung der Rentabilität sowie Kontrolle der Verpflichtungen.

E. Die Auswertung der Analyse erfolgt zusammen mit den Kontrollberichten in den Rentabilitätsberatungen bzw. im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollausschußsitzungen,

F. Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1955

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —

Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Sechsdreißigste Bekanntmachung*
über die Verbindlichkeitserklärung von Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 15. August 1955

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI S. 821) werden folgende Standards bekanntgemacht und für rechtsverbindlich erklärt:

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis	
Art	Nummer	Ausgabe					
1	2	3	4	5	6	7	
Bekleidung							
TGL	64 4 : 1	7.55	Regenkleidung für Herren, Bur- schen, Damen und Backfische (Konfektion) Regenmäntel und Umhänge aus gummierten und beschichteten Ge- weben, Mindestgütevorschrift	—	02 535	Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111	
Chemisch-technische Spezialerzeugnisse							
TGL	49 81 63 : 1	8.55	Ausziehtuschen Technische Lieferbedingungen	—	02 534		
Erzbergbau							
TGL	21 45 15 : 1	8.55	Eleierzkonzentrat Mindestgütevorschrift	—	02 533	Deutscher Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16	
Bäckereimaschinen							
DIN	8770	7.50	Schlagmaschinen, Rührmaschinen, Planeten-Rührmaschinen, Kessel, Kesselringe	31. 1. 1956	02 554		
"	8771	7.50	Schlagmaschinen, Rührmaschinen, Planeten-Rührmaschinen, Werkzeughalter, Anschlußmaße	31. 1. 1956	02 555		
"	8772	7.50	Schlagmaschinen, Rührmaschinen, Planeten-Rührmaschinen, Spannmuffen, Keile	31. 1. 1956	02 556		
"	8773	7.50	Schlag- und Rührmaschinen Rührbesen, Schlagbesen	31. 1. 1956	02 557		
"	8774	7.50	Planeten-Rührmaschinen Rührer, Rührbesen, Schlagbesen	31. 1. 1956	02 558		
Chemische Apparate							
DIN	28 001	11.53	Chemische Apparate Nenndurchmesser	—	02 543		
"	28 002	11.53	Chemische Apparate Druckstufen	—	02 544		
"	28 100	11.53	Chemische Apparate Nenninhalte von Behältern	—	02 545		
"	28 101	11.53	Chemische Apparate Runde Behälter mit flachem Boden Hauptmaße	—	02 546		
"	28 105	11.53	Chemische Apparate Behälter mit zwei gewölbten Böden Hauptmaße	—	02 547		
"	28 110	11.53	Chemische Apparate Behälter mit einem gewölbten Boden Hauptmaße	—	02 548		
"	28 133	11.53	Chemische Apparate Rührwerke Nenn Drehzahlen	—	02 549		

* 33. Bekanntmachung (GBI, II S. 126)

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis	
Art	Nummer	Ausgabe					
1	2	3	4	5	6	7	
Mathematik							
DIN	1302	11.54	Mathematische Zeichen (Ersatz für Ausg. 9.39, Reg.-Nr. 00 008)	—	02 536	Deutscher Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16	
Physik							
DIN	1304	2.55	Allgemeine Formelzeichen (Ersatz für Ausg. 3.33, Reg.-Nr. 00 012)	—	02 537		
Schrauben und Muttern							
DIN	84	12.52	Zylinderschrauben mit Längsschlitz Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 10.42, Reg.-Nr. 00 135)	—	02 540		
"	96	9.53	Halbrundholzschrauben mit Längs- schlitz (Ersatz für Ausg. 12.43, Reg.-Nr. 00 174)	—	02 541		
"	97	10.53	Senkholzschrauben mit Längs- schlitz (Ersatz für Ausg. 12.43, Reg.-Nr. 00 175)	—	02 542		
"	1804	2.55	Nutmuttern Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 7.39, Reg.-Nr. 00 197)	—	02 538		
"	1816	2.55	Kreuzlochmuttern Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 7.39, Reg.-Nr. 00 198)	—	02 539		
Textilmaschinen							
DIN	64 115	6.51	Hackerblätter	—	02 550		
"	64 054	8.53	Spinnereimaschinen Streckwerke Bezugsbreiten, Riemchenbreiten, Riffelfeldbreiten, Kordelfeldbreiten	—	02 551		
"	64 055	8.53	Spinnereimaschinen Streckwerke ohne Seitenführung Druckwalzen	—	02 552		
"	64 056	8.53	Spinnereimaschinen Streckwerke mit Seitenführung Druckwalzen	—	02 553		
Starkstromanlagen							
VDE	0111	9.54	Leitsätze für die Bemessung und Prüfung der Isolation elektrischer Anlagen für Wechselspannungen von 1 kV und darüber	—	02 559		
"	0165 U	1.55	Übergangsleitsätze für die Errich- tung elektrischer Anlagen in explo- sionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen (Ersatz für VDE 0165 B Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 657)	—	02 560		
"	0193	6.54	Richtlinien für den Anschluß und die Anbringung von Elektroden- Durchlauferhitzern	—	02 561		

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis	
Art	Nummer	Ausgabe					
1	2	3	4	5	6	7	
Starkstromleitungen							
VDE	36.0272	2.55	Vorschriften für probeweise verwendbare metallmantellose Starkstromkabel	—	02 562	Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111	
Installationsmaterial, Schalt- und Hochspannungsgeräte							
VDE	0835	4.54	Vorschriften für Leitungsschutzsicherungen mit geschlossenem Schmelzeinsatz 500 und 750 V bis 200 A (Ersatz für Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 772)	—	02 563		
"	36.0635	4.54	Vorschriften für Leitungsschutzsicherungen mit geschlossenem Schmelzeinsatz 500 und 750 V bis 200 A Ergänzungsblatt zu VDE 0835/4.54	—	02 564		
Verbrauchsgeräte							
VDE	0720	2.55	Vorschriften für Elektrowärme- geräte	—	02 565		
"	36.0720	2.55	Vorschriften für Elektrowärme- geräte Ergänzungsblatt zu VDE 0720/2.55	—	02 566		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
Mathematik					
DIN	1302	9.39	Mathematische Zeichen (Ersetzt durch: Ausg. 11.54, Reg.-Nr. 02 536)	00 008	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31/32)
Physik, allgemein					
DIN	1304	2.33	Formelzeichen (Ersetzt durch: Ausg. 2.55, Reg.-Nr. 02 537)	00 012	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31/32)
Schrauben					
DIN	84	10.42	Zylinderschrauben M 1 bis M 36 (Ersetzt durch: Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 540)	00 135	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	96	12.43	Halbrundholzschrauben (Ersetzt durch: Ausg. 9.53, Reg.-Nr. 02 541)	00 174	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)
"	97	12.43	Senkholzschrauben (Ersetzt durch: Ausg. 10.53, Reg.-Nr. 02 542)	00 175	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
Muttern					
DIN	1804	7.39	Nutmuttern, metrisches Feingewinde 3 (Ersetzt durch: Ausg. 2.55, Reg.-Nr. 02 538)	00 197	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)
"	1816	7.39	Kreuzlochmuttern, metrisches Feingewinde 3 (Ersetzt durch: Ausg. 2.55, Reg.-Nr. 02 539)	00 198	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)
Starkstromanlagen					
VDE	0165 B	1.47	B(=Behelfs)-Leitsätze für die Er- richtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebs- stätten und Lagerräumen (Ersetzt durch: VDE 0165 U/1.55, Reg.-Nr. 02 560)	01 657	14. Bkm. v. 1. 2. 52 (MinBl. S. 20/21)
Installationsmaterial, Schalt- und Hochspannungsgeräte					
VDE	0635	8.50	Vorschriften für Leitungsschutz- sicherungen mit geschlossenem Schmelzeinsatz 500 V bis 200 A (Ersetzt durch: Ausg. 4.54, Reg.-Nr. 02 563)	01 772	14. Bkm. v. 1. 2. 52 (MinBl. S. 20/24)

Berlin, den 15. August 1955

Staatliche Plankommission
— Amt für Standardisierung —
Meister
Leiter des Amtes

Jetzt wieder lieferbar

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT · HEFT II

Das Einkommensteuer-Recht

Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen (Stand vom 1. Januar 1955)
Überarbeitet von einem Autorenkollektiv im Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung —

DIN A 5 · 320 Seiten · Broschürt 3,45 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 61 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 51 37, 51 44 24 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (128) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 9. September 1955	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 55	Anordnung über die Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht	321
22. 8. 55	Zweite Anordnung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 —, — Änderungsanordnung —	324
1. 9. 55	Anordnung über das Statut der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren	324
1. 9. 55	Anordnung über das Statut für das Institut für Tabakforschung	325
27. 8. 55	Anordnung über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung	327
1. 9. 55	Zweite Anweisung zur Anwendung von DIN 120. — Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbautelle von Kranen und Kranbahnen —	327
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	328

**Anordnung
über die Finanz- und Valutaberichterstattung
der volkseigenen Außenhandelsunternehmen,
des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans
und des VEB Deutfracht.**

Vom 23. August 1955

I.

1. Die Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht besteht aus:
 - a) dem monatlichen Finanzbericht Außenhandel (FBA) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - b) dem Kontrollbericht Außenhandel,
 - c) der Preisausgleichsberichterstattung,
 - d) der Valutaberichterstattung,
 - e) dem Bericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz,
 - f) dem Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung,
 - g) der Meldung über Lagerbestände.
2. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist berechtigt, neben den angeführten auch andere mit Außenhandelsaufgaben betraute Organisationen zu dieser Berichterstattung zu verpflichten.
3. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine termingerechte und ordnungsmäßige Berichterstattung gewährleisten.

II.

Aufstellung und Einreichung der Berichte

1. Monatlicher Finanzbericht Außenhandel (FBA)

- a) Auf Grund des Monatsabschlusses haben die volkseigenen Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht den FBA aufzustellen und reichen

zwei Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
ein Exemplar an die Deutsche Notenbank,
ein Exemplar an die Staatliche Plankommission,
ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

bis zum 15. des darauffolgenden Monats ein, mit Ausnahme des FBA für die Monate Dezember und Januar. Der Dezember-FBA ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres und der Januar-FBA bis zum 20. Februar einzureichen.
- b) Der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen darüber hinaus zu den unter Buchst. a angegebenen Terminen ein Exemplar des FBA an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung, und der VEB Leipziger Messeamt ein Exemplar des FBA an die Unterabteilung Abgaben beim Rat der Stadt Leipzig ein.
- c) Die Verlängerung des Abgabetermins für die Finanzberichte Dezember und Januar beinhaltet nicht gleichzeitig eine Verlängerung des Abführtermins für die Körperschaftsteuer- und Nettogewinnabführung. Es ist auf alle Fälle dafür Sorge zu tragen, daß angemessene Abschlagszahlungen bis zum 15. Januar bzw. 15. Februar geleistet werden.

- d) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft die Finanzberichte und reicht jeweils bis zum fünften Werktag nach dem unter Buchst. a genannten Termin je ein Exemplar mit einer Zusammenfassung der Berichte der volkseigenen Außenhandelsunternehmen dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ein, sowie ein Exemplar der Zusammenfassung ist gleichzeitig der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einzureichen.

2. Kontrollbericht Außenhandel

- a) Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht haben über den Planablauf bis zum 30. Juni sowie bis zum 31. Dezember Kontrollberichte anzufertigen und diese mit sämtlichen Kontrollblättern einzureichen:

Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht zwei Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank.

Der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen der Deutschen Investitionsbank einen Kontrollbericht ein, wenn sie rechtzeitig, d. h. spätestens am Bilanzstichtag, dazu aufgefordert werden.

Der VEB Leipziger Messeamt reicht ein:

zwei Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank Leipzig,

ein Exemplar an die Unterabteilung Abgaben beim Rat der Stadt Leipzig.

ein Exemplar an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Leipzig.

Der Termine für die Einreichung sind:

Für den Zeitraum bis zum 30. Juni am 20. Juli und für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am 10. Februar des folgenden Jahres.

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat einen Gesamt-Kontrollbericht aller volkseigenen Außenhandelsunternehmen (ohne VEB Leipziger Messeamt, VEB Deutrans und VEB Deutfracht) aufzustellen und hiervon einzusenden:

ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission,

ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank,

ein Exemplar an die Deutsche Investitionsbank.

Den Kontrollberichten ist, außer dem an die Deutsche Investitionsbank, eine Textanalyse über den Planablauf beizufügen, die besonders auch Vergleiche mit vorangegangenen Zeitabschnitten enthält.

Die Termine für die Einreichung sind:

Für den Zeitraum bis 30. Juni am 15. August, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am 10. März des folgenden Jahres.

3. Preisausgleichsberichterstattung

- a) Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen haben über den Verbrauch der Preisausgleichs quartalsweise Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung für Export und Import ist bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats einzureichen:

zwei Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Die Planabweichungen sind textlich zu begründen.

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft diese Berichte und reicht ein Exemplar je volkseigenes Außenhandelsunternehmen mit einer Zusammenfassung bis zum fünften Werktag nach dem unter Buchst. a genannten Termin an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ein. Ein Exemplar der Zusammenfassung ist gleichzeitig der Staatlichen Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel, sowie der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einzureichen.

- c) Zum jeweiligen Gesamtverbrauch und zu den Planabweichungen ist eine Stellungnahme des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel an das Ministerium der Finanzen und an die Staatliche Plankommission mit einzureichen.

Die zusammengefaßten Berichte nebst den Stellungnahmen des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel per 30. Juni und 31. Dezember sind jeweils in der Kontrollausschußsitzung über den Kontrollbericht des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit zu behandeln.

4. Valutaberichterstattung

Die Organe des Außenhandels rechnen den Valutaplan wie folgt ab:

- a) Die Abrechnung der Valutaumsätze erfolgt monatlich kumulativ vom Beginn des Berichtszeitraumes bis zum Ende des Berichtszeitraumes auf den Vordrucken A—C. Es ist jeweils bis zum 17. des folgenden Monats einzureichen:

Ein Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta.

- b) Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt nach Sachkonten und Kapiteln jeweils bis zum 17. des folgenden Monats in einem Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta.

- c) Eine Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland — nach Ländern — ist jeweils monatlich bis zum 17. des folgenden Monats in

einem Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta, einzureichen.

- d) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft die unter Buchstaben a bis c genannten Berichte, faßt diese zusammen und übergibt die Zusammenfassungen monatlich jeweils bis zum 28. des folgenden Monats mit einer Aufgliederung auf die einzelnen Organe des Außenhandels.

Zu Buchst. a Abrechnung der Valutaumsätze

Ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,

einschließlich der Kompensationsgeschäfte Ware gegen Ware.

Zu Buchst. b Abrechnung der Dienstleistungen

ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland.

Zu Buchst. c Forderungen und Verbindlichkeiten

Ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland.

- e) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel fertigt als Anlage zum Kontrollbericht eine Analyse über die Erfüllung des Valutaplanes per 30. Juni und per 31. Dezember. Alle Planabweichungen sind hierin zu begründen.

Die Analyse für das I. Halbjahr ist bis zum 15. August, die Analyse für das Planjahr bis zum 10. März des folgenden Jahres zu senden:

Ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

ein Exemplar an die Deutsche Notenbank.

5. Quartalsbericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz

- a) Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht sind verpflichtet, vierteljährlich einen Bericht über die Erfüllung und zweckentsprechende Verwendung der ge-

planten Mittel für den Arbeitsschutz gemäß Anlage zu fertigen und reichen diesen jeweils bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monats in

einem Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein.

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat einen Gesamtbericht der Aufwendungen für Arbeitsschutz der unter Buchst. a genannten Betriebe gemäß Anlage anzufertigen und diesen in

einem Exemplar an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung jeweils bis zum 25. des auf den Quartalschluß folgenden Monats einzusenden.

6. Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung

Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen und der VEB Leipziger Messeamt haben monatlich dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einen Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung einzureichen.

7. Meldung über Lagerbestände

Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen haben ferner eine Meldung über Lagerbestände bis zum 12. des folgenden Monats in

einem Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

einem Exemplar an die Deutsche Notenbank einzureichen.

Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ist berechtigt, diese Meldung gleichfalls anzufordern. Im Bedarfsfalle ist diese Anforderung rechtzeitig, d. h. mindestens 15 Tage vor Fälligkeit, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mitzuteilen.

III.

Auswertung der Berichte

1. Kontrollbericht

Die Auswertung des Kontrollberichts erfolgt gemäß den Vorschriften über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschusssitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordnete Verwaltungen im Jahre 1954.

2. Auswertung der sonstigen Abschlüsse und Berichte der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht sowie des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

a) In Auswertung der Berichte sind in den einzelnen Betrieben Rückschlüsse für sofortige operative Maßnahmen zu ziehen.

b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel faßt auf Grund der Analysen bei Abweichungen vom Plan kurzfristig die notwendigen Beschlüsse im Rahmen seiner Verpflichtungen zur Kontrolle und Anleitung und erteilt den unterstellten Betrieben die notwendigen Auflagen.

c) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dem Ministerium der Finanzen sowie der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, die gemäß Buchst. b beschlossenen Maßnahmen umgehend mitzuteilen.

IV.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aufwendungen für Arbeitsschutz aus	Soll Jahr	Soll Berichtszeitraum	Ist Berichtszeitraum
1. Investitionen			
2. Generalreparaturen			
3. Kosten			
4. Direktorfonds			
5. Sonstigen Mitteln			

Zweite Anordnung*

zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 —

— Änderungsanordnung —

Vom 22. August 1955

Die Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBL II S. 125) wird wie folgt geändert:

Zu § 7:

Abs. 2 ist zu streichen.

Zu § 9:

In Abs. 3 Buchst. b ist der Satz

„Dabei ist bei der zentralverwalteten volkseigenen Industrie der Zusatzlohn nicht einzubeziehen.“

zu streichen.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 4. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* (1.) Anordnung (GBL II S. 125)

Anordnung

über das Statut der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren.

Vom 1. September 1955

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Bildung von Absatzkontoren für Holz und Kulturwaren (GBL II S. 196) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — folgendes Statut für die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren erlassen.

§ 1

Rechtliche Stellung der Absatzkontore

(1) Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225). Sie sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren unterhalten für Schnittholz und Holzhalbwaren Handelsräger.

(2) Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren sind der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie unmittelbar unterstellt.

§ 2

Bezeichnung der Absatzkontore

Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren führen die Bezeichnung

Absatzkontor für Holz und Kulturwaren
Bezirk
(Bezeichnung des zuständigen Bezirkes)

§ 3

Leitung der Absatzkontore

(1) Die Leitung der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Lösung der Aufgaben des Absatzkontors.

(2) Das Absatzkontor für Holz und Kulturwaren wird durch den Leiter des Absatzkontors geleitet. Dieser handelt im Namen des Absatzkontors. Er haftet dem Absatzkontor für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Leiters steht seine persönliche Verantwortung für das gesamte Absatzkontor gegenüber. Der Leiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan, die gesetzlichen Vorschriften und an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren gebunden.

(4) Dem Leiter des Absatzkontors unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter

- a) der Leiter der Warenbewegung,
- b) der Hauptbuchhalter.

Der Leiter der Warenbewegung vertritt den Leiter des Absatzkontors.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Absatzkontor betrauten Mitarbeiter sind entsprechend ihres im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereiches weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Absatzkontor für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 4

Vertretung des Absatzkontors im Rechtsverkehr

(1) Das Absatzkontor für Holz und Kulturwaren wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter des Absatzkontors oder durch den Leiter der Warenbewegung und einen hierzu Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht für den zur Vertretung bestellten Bevollmächtigten erteilt der Leiter des Absatzkontors in schriftlicher Form.

(2) Im Rahmen der erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen das Absatzkontor vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Leiter erteilt werden.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel, Forderungen oder Verbindlichkeiten bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(5) Der Leiter des Absatzkontors und der Leiter der Warenbewegung sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 5

Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter der Absatzkontore

(1) Berufung und Abberufung des Leiters des Absatzkontors erfolgt durch den Leiter der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren.

(2) Berufung und Abberufung des Leiters der Warenbewegung und des Kaderleiters erfolgt nach Bestätigung des Leiters der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren durch den Leiter des Absatzkontors.

(3) Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6

Aufgaben der Absatzkontore

Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren haben zur Beschleunigung und Verbilligung der Warenbewegung im Sektor Holz und Kulturwaren den Absatz der Erzeugnisse auf der Grundlage der staatlichen Pläne durch Herstellung direkter Lieferbeziehungen zu lenken, die Produktion zur besseren Versorgung der Bevölkerung hinsichtlich Sortiment und Qualität der Erzeugnisse zu beeinflussen und für den zweckmäßigen Einsatz und die Verwendung des volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffes Holz zu sorgen. In Schnittholz und Holzhalbwaren führen sie auch Handelsaufgaben durch und unterhalten Handelslager.

§ 7

Anderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts oder seine Aufhebung erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — durch den Minister für Leichtindustrie.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anordnung

über das Statut für das Institut für Tabakforschung.

Vom 1. September 1955

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1952 über die Errichtung des Instituts für Tabakforschung (MinBl. S. 227) wird nach Bestätigung durch den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission das folgende Statut erlassen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Institut für Tabakforschung ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Dresden. Es untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Tabakforschung hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, und zwar

a) auf agrarwissenschaftlichem Gebiet:

Untersuchungen über den Einfluß von Boden, Klima und Anbaumaßnahmen auf Ertrag und Qualität der Tabakpflanze,
Züchtung neuer ertragsreicher krankheitsresistenter Sorten unter Berücksichtigung der Qualitätssteigerung,

Untersuchungen über das Erkennen, Verhüten und Bekämpfen von Krankheiten und Schädlingen der Tabakpflanze sowie des Rohtabaks,
Untersuchungen zur Stoffwechselphysiologie des Tabaks;

b) auf chemischem und technologischem Gebiet:

Untersuchung der Inhaltsstoffe des Tabaks und der Tabakerzeugnisse,
Untersuchung der biochemischen Vorgänge bei der Trocknung und Fermentation des Tabaks;

c) grundlegende Untersuchungen zur Entwicklung neuer Verfahren der Tabakbe- und -verarbeitung.

2. Auswertung des Tabakschrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

3. Fachliche Schulung mittlerer und höherer Kader auf den in Ziff. 1 genannten Gebieten.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Institut im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben erteilen.

§ 3

Struktur

Die Struktur des Instituts wird jeweils durch den vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigten Strukturplan festgelegt, in dem folgende Abteilungen vorzusehen sind:

1. Agrarwissenschaftliche Abteilung mit

a) Tabakanbau (mit einem auswärtigen Versuchsfeld),

b) Tabakzüchtung (mit einem auswärtigen Versuchsfeld),

c) Phytopathologie.

2. Chemische und technologische Abteilung mit
 - a) chemischen Laboratorien,
 - b) technologischen Laboratorien.
3. Bibliothek und Dokumentation.

Leitung

§ 4

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder durch einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Instituts“ trägt.

(2) Dem Direktor des Instituts steht ein Stellvertreter zur Seite, der gleichzeitig Leiter einer der im § 3 genannten Abteilungen sein muß.

(3) Dem Direktor des Instituts unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 3 genannten Abteilungen.

§ 5

(1) Der Direktor des Instituts handelt auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung im Namen des Instituts und hat das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist bei seinen Entscheidungen an die Pläne des Instituts und an die für die Tätigkeit des Instituts geltenden sonstigen Bestimmungen gebunden.

Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(2) Der Direktor des Instituts trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind in ihrem Bereich im Rahmen der Entscheidungen des Direktors des Instituts weisungsbefugt und tragen für ihren Bereich dem Direktor des Instituts gegenüber die Verantwortung.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Instituts vertreten, der das Recht hat, für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen allein abzugeben bzw. zu unterzeichnen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors des Instituts ist berechtigt, das Institut gemeinsam mit einem vom Direktor des Instituts Bevollmächtigten, zu vertreten und mit diesem gemeinsam für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben bzw. zu unterzeichnen.

(3) Der Direktor des Instituts kann auch weitere Mitarbeiter bevollmächtigen, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten und für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben bzw. zu unterzeichnen. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind so zu erteilen, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam handeln bzw. zeichnen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, durch die Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründet werden, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts oder dessen Stellvertreter.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden nach Anhören des Kuratoriums vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem

Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(3) Alle übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Arbeiten des Planes Forschung und Technik des Instituts bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts haben Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsverhältnisse mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter des Instituts können durch das Ministerium für Lebensmittelindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

§ 9

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Lebensmittelindustrie bereitgestellt.

§ 10

Kuratorium

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Kuratorium zur Seite. Es setzt sich zusammen aus:

1. zwei Vertretern des Ministeriums für Lebensmittelindustrie,
2. einem Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
3. zwei Vertretern des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
4. einem Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
5. zwei Vertretern der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
6. drei Vertretern der volkseigenen be- und verarbeitenden Industrie, und zwar je einem Vertreter aus dem Gebiet der

Tabakfermentation,
Zigarrenherstellung und
Zigarettenherstellung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

Vor der Berufung der Vertreter aus dem Bereich des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind die Vorschläge dieses Ministeriums einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

(4) Der Direktor des Instituts nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums weitere Personen hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Lebensmittelindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
- b) Stellungnahme zur Entwicklung und zur Arbeitsweise des Instituts,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen in dem Institut.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie kann vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert und aufgehoben werden.

Das Statut des Instituts für Tabakforschung vom 7. August 1954 (ZBl. S. 403) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Anordnung

über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung.

Vom 27. August 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung hat die Staatliche Stellenplankommission eine Direktive bestätigt. Diese Direktive wird den Räten der Bezirke, den Räten der Kreise und den Einrichtungen durch das Ministerium für Volksbildung zugestellt.

§ 2

Die in der Direktive festgelegten Meßwerte sind Höchstwerte und können nur in Ansatz gebracht werden, wenn die örtlichen Belange dieses erfordern und die entsprechende Qualifikation vorhanden ist.

§ 3

(1) Diese Anordnung und die dazu erlassene Direktive treten am 1. Januar 1956 (bis auf den Teil für pädagogische Kräfte an allgemeinbildenden Schulen, der ab 1. September 1956 wirksam wird) in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften an allgemeinbildenden Schulen (ZBl. S. 340),

Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Kindergärten und Horten (ZBl. S. 339),

Anordnung vom 20. September 1954 zur Änderung der Anordnung über die Beschäftigung von technischen Kräften in Kindergärten und Horten (ZBl. S. 479),

Anordnung vom 11. Juni 1955 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen (GBl. II S. 252),

Anordnung vom 19. Juli 1955 über die Anwendung eines Typenstellenplanes für die Häuser der Jungen Pioniere, Stationen der Jungen Techniker, Stationen der Jungen Naturforscher und Stationen der Jungen Touristen (GBl. II S. 273),

Anordnung vom 4. September 1953 über die Beschäftigung pädagogischer Kräfte der Volksbildung und der Berufsausbildung (ZBl. S. 435), soweit sie die Regelung der allgemeinbildenden Schulen betrifft.

Berlin, den 27. August 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Zweite Anweisung*

zur Anwendung von DIN 120.

— Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —

Vom 1. September 1955

Die Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen erfolgte bisher entsprechend dem Zusatzblatt vom November 1942 zu DIN 120. Die darin enthaltenen Vorschriften sind zum Teil von der technischen Entwicklung überholt und verhindern daher die Anwendung neuerer Erkenntnisse und Erfahrungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Kran- und Kranbahnkonstruktionen. Da die Arbeit zur Neufassung der Berechnungsgrundlagen für Krane und Kranbahnen noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, macht sich eine zwischenzeitliche Regelung erforderlich. Daher wird der Teil II des Zusatzblattes vom November 1942 zu DIN 120 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Allgemeines:

Für geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen gilt grundsätzlich DIN 120, Blatt 1. Die Forderungen der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — bleiben von dieser Anweisung unberührt.

2. Krane und Kranbahnen der Gruppe I:

Vollwandige und fachwerkartige Bauteile bei Kranen und Kranbahnen der Gruppe I werden nach den Vorschriften für geschweißte Stahlbauten — DIN 4100 — entworfen und ausgeführt. Wechselbeanspruchung ist nach § 12 der DIN 120, Blatt 1, zu berücksichtigen.

3. Krane und Kranbahnen der Gruppen II, III, IV:

Alle Bauteile dieser Krane und Kranbahnen, die nach DIN 120 nicht mit der Ausgleichszahl zu berechnen sind, können in bezug auf die schweißtechnische Ausführung nach DIN 4100 behandelt werden.

* 1. AW (ZBl. 1953 S. 394).

Zur Berücksichtigung der dynamischen Beanspruchungen gelten für alle übrigen mit der Ausgleichszahl zu berechnenden Bauteile folgende Bestimmungen:

3.1 Vollwandige Stahlbauteile:

Für vollwandige Stahlbauteile gelten die Bestimmungen der vorläufigen Vorschriften der Deutschen Reichsbahn für geschweißte vollwandige Eisenbahnbrücken (DV 848) in der jeweils gültigen Fassung. (Zu beziehen von Drucksachenlager der RBD Dresden, Dresden N, Meschwitzstr. 15.) Liegen Kranschiene auf den Gurten von Vollwandträgern, so ist wegen der Aufnahme des Raddruckes sinngemäß DIN 120, Blatt 1, § 21, Abs. 5 und 6, zu beachten.

3.2 Fachwerkartige Stahlbauteile:

3.21 Für Entwurf, Berechnung und Ausführung geschweißter Fachwerkstäbe gelten folgende Bestimmungen:

Für die Werkstoffe einschließlich Schweißdrähte DV 848, § 2,

für die Ausführung der Schweißkonstruktion DV 848, § 6,

für die Prüfung der Schweißer DV 848, § 8,

für die Berechnung und Konstruktion sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der DV 848 sinngemäß anzuwenden.

Die sinngemäße Anwendung der DV 848 ist in jedem Einzelfall zu überprüfen und durch die Erteilung einer Ausführungsgenehmigung zu bestätigen. Die Werkstattarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn diese Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. Die Überprüfung und Genehmigung erfolgt für Krane und Kranbahnen im Aufsichtsbereich der Deutschen Reichsbahn durch die

Technische Überwachung der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8, Tau- benstraße 42,

für alle anderen Krane und Kranbahnen durch das Zentralinstitut für Schweißtechnik der DDR, Halle/Saale, Köthener Str. 4.

Beide Stellen können geeignete Fachleute mit der Durchführung der Überprüfungsarbeiten beauftragen.

Entwurf, Berechnung und Ausführung geschweißter Anschlüsse der Fachwerkstäbe in den Knotenpunkten müssen unter besonderer Berücksichtigung der entstehenden Nebenspannungen erfolgen. In Anbetracht der Gefährlichkeit dieser Nebenspannungen dürfen die Anschlüsse der Fachwerkstäbe in den Knotenpunkten nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die in Abschnitt 3.21 genannten Stellen geschweißt werden.

Werden in Fachwerkstäben Biegemomente durch rollende Verkehrslasten hervorgerufen (z. B. in Hauptträgern von Laufkränen infolge des Fahrens der Laufkatze), so dürfen die Stabanschlüsse im gesamten Fachwerk nicht geschweißt werden.

4. Montageschweißungen

Montageschweißungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen dann jeweils der ausdrücklichen Genehmigung durch die im Abschnitt 3.21 genannten Stellen.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 96

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1956

Sonderdruck Nr. 100

Preisverordnung Nr. 429

Anordnung über die Preisbildung im Uhrmacherhandwerk

Sonderdruck Nr. 102

Anordnung über die Preisbildung im Glasmacherhandwerk

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 14. September 1955	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 55	Anordnung über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels	329
31. 8. 55	Anordnung über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Lederrohhäute und -felle	332
20. 8. 55	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	333
8. 9. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf	335
1. 9. 55	Anordnung über die Berechnung von Verspätungszinsen bei Anwendung des Verrechnungsverfahrens nach Plan. — PV-Verfahren —	335

Anordnung über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels.

Vom 1. September 1955

Die HO-Gaststätten tragen in bedeutendem Maße zur Sicherung und ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung bei. In ihnen suchen die Werktätigen Erholung und Entspannung. Sie entlasten besonders die werktätigen Frauen in zunehmendem Maße von der Hausarbeit. Die Erfüllung dieser Aufgaben hängt entscheidend von den Leistungen, der Initiative und der Aktivität der Leiter der HO-Gaststätten, -Hotels, -Cafés, -Imbißstuben (nachstehend „Betriebsstättenleiter“ genannt) ab.

Zur Orientierung der Betriebsstättenleiter auf die Schwerpunkte ihrer Arbeit und zur Festigung ihrer Stellung innerhalb der HO-Betriebe wird folgendes angeordnet:

I.

Stellung des Betriebsstättenleiters

§ 1

(1) Der Betriebsstättenleiter untersteht unmittelbar dem Direktor, der die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle unter Abgrenzung der Zuständigkeit dem Handelsleiter übertragen kann.

(2) Alle Weisungen an den Betriebsstättenleiter und seine Mitarbeiter sind über den Weisungsbefugten an den Betriebsstättenleiter zu geben.

§ 2

Die Mitarbeiter des Betriebsstättenleiters unterstehen seiner unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle.

§ 3

Der Betriebsstättenleiter wird bei seiner Abwesenheit durch einen seiner Mitarbeiter vertreten, der durch die Leitung des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenleiter als dessen Vertreter bestätigt wurde.

§ 4

(1) Der Betriebsstättenleiter soll in der Regel nur eine Betriebsstätte leiten (Einheit mit eigenem Betriebsstättenplan). Wenn es auf Grund der Struktur der Betriebsstätten zweckmäßig ist und dabei gewährleistet bleibt, daß der Betriebsstättenleiter in vollem Umfang seine Rechte wahrnehmen und seine Pflichten erfüllen kann, so können ihm weitere Betriebsstätten zur Leitung übergeben werden.

(2) Jede nebenberufliche, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist mit der Stellung als Betriebsstättenleiter unvereinbar und darf deshalb nicht ausgeübt werden.

§ 5

(1) Die Stellung des Betriebsstättenleiters, seine Rechte und Pflichten werden bei Neueinstellung durch den Abschluß eines Einstellungsvertrages laut Anlage begründet.

(2) Die Einsetzung und Versetzung des Betriebsstättenleiters erfolgt durch den Direktor.

II.

Vergütung des Betriebsstättenleiters

§ 6

Für die Vergütung des Betriebsstättenleiters gelten die für den volkseigenen Gaststättensektor erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten tariflich festgelegten Vereinbarungen.

III.

Rechte des Betriebsstättenleiters

§ 7

(1) Die Leitung des Betriebes ist verpflichtet, die arbeitsorganisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Betriebsstättenleiter ermöglichen, seine Rechte wahrzunehmen und seine Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört die operative Anleitung des Betriebsstättenleiters und erforderlichenfalls

die Herausgabe von besonderen Richtlinien zur Durchführung der in dieser Anordnung genannten Aufgaben des Betriebsstättenleiters durch den Direktor des Betriebes.

(2) Der Direktor des Betriebes hat dafür zu sorgen, daß der Plananteil für die Betriebsstätte vor Beginn des Monats in der Betriebsstätte vorliegt.

§ 8

(1) Der Direktor hat bei Einstellung des Betriebsstättenleiters für eine eingehende Unterweisung des Betriebsstättenleiters über die für seine Tätigkeit maßgeblichen Bestimmungen und Anweisungen zu sorgen. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind dem Betriebsstättenleiter gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Unter seinen Mitarbeitern ist der Betriebsstättenleiter durch die Leitung des Betriebes persönlich einzuführen.

(2) Bei Einstellung, längerer Abwesenheit und bei einem Ausscheiden hat der Betriebsstättenleiter Anspruch auf Durchführung einer körperlichen Inventur der Warenbestände, des Inventars und Leergutes, die in seiner Anwesenheit erfolgen soll und protokollarisch festzuhalten ist.

§ 9

(1) Der Betriebsstättenleiter hat seine Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den Erfordernissen der Arbeit einzusetzen.

(2) Der Betriebsstättenleiter hat in begründeten Fällen dem Direktor Vorschläge über die Auszeichnung seiner Mitarbeiter zu unterbreiten. Disziplinarvergehen seiner Mitarbeiter hat er dem Direktor mitzuteilen.

(3) Der Betriebsstättenleiter hat in begründeten Fällen Anträge auf personelle Veränderungen in der Betriebsstätte zu stellen.

(4) Zu personellen Veränderungen, die von der Leitung des Betriebes in der Betriebsstätte vorgesehen sind, ist der Betriebsstättenleiter zu hören. Begründete Einwendungen sind zu beachten.

§ 10

(1) Der Betriebsstättenleiter hat das Recht und die Pflicht, bei dem Abschluß von Verträgen über den Bezug von Waren mitzuwirken.

(2) Der Betriebsstättenleiter ist berechtigt, über den Plan der Betriebsstätte hinaus zusätzliche Massenbedarfsgüter der örtlichen Wirtschaft selbständig zu kaufen. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Massenbedarfsgüter unter Einhaltung bzw. Unterschreitung der Richtsatztage verkauft werden.

IV.

Pflichten des Betriebsstättenleiters

§ 11

(1) Der Betriebsstättenleiter hat bei der Ausarbeitung der Planvorschläge mitzuarbeiten.

(2) Er ist bei der Aufgliederung des bestätigten Betriebsplanes auf die Betriebsstätte hinzuzuziehen.

(3) Er hat mit Unterstützung der Leitung des Betriebes den Warenumsatzplan und den Kostenplan soweit wie möglich auf die Abteilungen, Brigaden und das Bedienungspersonal aufzugliedern.

§ 12

(1) Der Betriebsstättenleiter ist verantwortlich für die Erfüllung des auf die Betriebsstätte aufgegliederten Plananteiles und die ständige Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte.

(2) Er hat die demokratische Gesetzlichkeit in der Betriebsstätte durchzusetzen, die Gesetze seinen Mitarbeitern zu erläutern und ist besonders für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Verstöße dagegen hat er der Leitung des Betriebes sofort mitzuteilen.

(3) Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der von ihm oder seinen Mitarbeitern gemäß § 1 Abs. 2 erteilten Weisungen.

§ 13

(1) Der Betriebsstättenleiter hat für ein bedarfsgerechtes Warenangebot der Betriebsstätte zu sorgen.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Vollständigkeit des Warensortiments entsprechend dem Mindestsortiment der Betriebsstätte zu sorgen,
- b) gewissenhaft die Bedarfwünsche der Gäste zu erforschen und auszuwerten,
- c) den Bedarf entsprechend den gegebenen Erfordernissen zu beeinflussen,
- d) Rezepturen anzuwenden und Speisefolgen anzubieten, die den Erkenntnissen der Ernährungswissenschaft und der jeweiligen Saison entsprechen,
- e) die Warenbestellung bei den Lieferanten rechtzeitig aufzugeben und auf die termingemäße Anlieferung einzuwirken.

§ 14

(1) Der Betriebsstättenleiter ist für die ständige Hebung der Qualität der in der Betriebsstätte angebotenen Waren verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

- a) bei Anlieferung der Ware für ihre unverzügliche Untersuchung zu sorgen, ob sie den vertraglichen oder sonstigen Qualitätsbestimmungen entspricht,
- b) Waren mangelhafter Qualität zurückzuweisen,
- c) für eine sachgemäße und den Hygienebestimmungen entsprechende Lagerung und Pflege der Waren zu sorgen.

§ 15

Bei Warenanlieferungen, die den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über Güte, Fristen, Verpackung usw. nicht entsprechen, hat der Betriebsstättenleiter dem hierfür Verantwortlichen des Betriebes unverzüglich die Unterlagen zur Geltendmachung von Mängelansprüchen und Vertragsstrafen zuzuleiten.

§ 16

(1) Der Betriebsstättenleiter ist für eine hohe Gaststättenkultur in der von ihm geleiteten Betriebsstätte verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Sauberkeit der Betriebsräume, der Arbeitsbekleidung und Arbeitsgeräte sowie für die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu sorgen,
- b) auf eine höfliche, schnelle und aufmerksame individuelle Bedienung zu achten,
- c) eine behagliche, gastliche Atmosphäre der Gäste- und Hotelräume zu schaffen,
- d) entsprechend dem Charakter der Betriebsstätte Veranstaltungspläne zu erarbeiten, die quartalsweise festzulegen und monatlich zu konkretisieren sind, um eine volle Auslastung der Sitzkapazitäten zu sichern.

- e) auf ein ansprechendes Angebot der Speisen, Getränke und sonstiger zum Sortiment der Betriebsstätte gehörender Waren zu achten,
- f) für eine politisch aktuelle Werbung zu sorgen.

§ 17

(1) Der Betriebsstättenleiter hat in der Betriebsstätte das Prinzip der strengsten Sparsamkeit durchzusetzen.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Einhaltung der Richtsatztage zu sorgen,
- b) alle Maßnahmen zur Verhütung von Schwund, Bruch, Warenverderb und sonstigen Verlusten zu ergreifen, den Verschleiß der Ausstattung zu verringern und ist für die ordnungsgemäße Führung des Bruchbuches verantwortlich.

(3) Der Betriebsstättenleiter hat gemeinsam mit der Leitung des Betriebes Verantwortungsbereiche innerhalb der Betriebsstätte einzurichten.

§ 18

(1) Der Betriebsstättenleiter ist verantwortlich für die einwandfreie wirtschaftliche Leitung der Betriebsstätte.

(2) Er hat insbesondere

- a) eine ordnungsgemäße Kalkulation und Auspreisung sowie die Einhaltung der festgesetzten Rohstoffeinsätze und Preise zu sichern,
- b) für eine, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, regelmäßige Überprüfung der Maße, Gewichte und Waagen zu sorgen,
- c) den Betriebsstättenbericht ordnungsgemäß auszufertigen und termingerecht an die Leitung des Betriebes einzureichen.

§ 19

(1) Der Betriebsstättenleiter hat für die innere und äußere Sicherheit der Betriebsstätte zu sorgen und auftretende Mängel sofort zu beseitigen bzw. der Leitung des Betriebes mitzuteilen.

(2) Er hat über betriebliche Angelegenheiten — auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses — unter Beachtung des Grundsatzes der Wachsamkeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 20

(1) Der Betriebsstättenleiter hat eine vorbildliche Arbeitsdisziplin einzuhalten und ist für die Arbeitsdisziplin seiner Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Er hat den Mitarbeitern der Betriebsstätte ein gutes politisches und fachliches Wissen zu vermitteln und ihnen zur weiteren Qualifizierung, Anleitung und Unterstützung zu geben. Er hat insbesondere

- a) für die regelmäßige Durchführung der handelspolitischen Schulung und deren enge Verbindung mit den Aufgaben der Betriebsstätte zu sorgen,
- b) eine organisierte Werbung für die auf die Betriebsstätte zutreffende Fachliteratur durchzuführen.

(3) Er ist für die Kaderentwicklung unter seinen Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kader, nach deren Richtlinien verantwortlich. Über neu eingestellte in der Betriebsstätte tätige Mitarbeiter hat der Betriebsstättenleiter innerhalb acht Tagen eine erste schriftliche Beurteilung an die Abteilung Kader des Betriebes zu geben.

§ 21

(1) Der Betriebsstättenleiter hat die Mitarbeit der Werktätigen an der Entwicklung der Betriebsstätte zu organisieren.

(2) Er hat insbesondere

- a) ein Gästeaktiv der Betriebsstätte zu bilden bzw. dessen Arbeit zu fördern,
- b) die Gästebücher sorgfältig zu führen,
- c) die Organe der Arbeiterkontrolle in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- d) Verbindung mit dem Wirkungsbereichsausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland aufrechtzuerhalten.

(3) Er hat alle Vorschläge und Beschwerden gewissenhaft und schnell entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Fristen auszuwerten und zu beantworten.

§ 22

(1) Der Betriebsstättenleiter organisiert und kontrolliert den reibungslosen Arbeitsablauf in der Betriebsstätte.

(2) Er hat unter Beachtung der Öffnungszeiten den Arbeitsschichtplan der Betriebsstätte auszuarbeiten.

(3) Er hat den Gewerkschaftsgruppenorganisator bei der Durchführung von Handelsberatungen und Wettbewerbsmethoden zu unterstützen und die Neuerer- und Wettbewerbsmethoden zu fördern. Er hat in den Handelsberatungen über die Verwirklichung der protokollierten Vorschläge Rechenschaft abzulegen.

(4) Er hat mindestens alle acht Tage eine Arbeitsbesprechung mit seinen Mitarbeitern durchzuführen, deren Gegenstand der Stand der Erfüllung des Planes und die Erfüllung der Pflichten des Betriebsstättenleiters ist.

(5) Er organisiert in der Betriebsstätte nach Anleitung durch den Direktor den „Tag der Plankontrolle“.

(6) Er führt das Betriebsstättentagebuch, in das er alle wichtigen, die Betriebsstätte betreffenden Betriebsereignisse, Aufträge, Vorschläge seiner Mitarbeiter zur Verbesserung der Arbeit, Termine usw. und die veranlaßten Maßnahmen einzutragen hat.

§ 23

(1) Der Betriebsstättenleiter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Behandlung des ihm anvertrauten Volkseigentums (insbesondere Geld, Warenbestände, Inventar und Leergut) zu sorgen, und dieses vor Verderb und Verlust zu schützen.

(2) Er hat dem Betrieb den Schaden zu ersetzen, den er ihm durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten zugefügt hat.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Einstellungsvertrag

Zwischen dem volkseigenen Einzelhandelsbetrieb

 (nachstehend „Betrieb“ genannt)
 vertreten durch den Direktor, Koll.:
 und
 dem Kollegen/der Kollegin:
 (nachstehend „Betriebsstättenleiter“ genannt)
 wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Kollege/die Kollegin
 übernimmt ab die Leitung einer
 Betriebsstätte als Betriebsstättenleiter.

Die Entlohnung richtet sich nach der geltenden Ver-
 einbarung über Löhne und Gehälter vom
 und der entsprechenden Nachträge vom

Sie erfolgt nach der Gehaltsgruppe:
 Ortsklasse: und beträgt monatlich
 DM brutto.

Für den Prämienleistungslohn sind die Prämienord-
 nung vom und die entsprechenden
 Nachträge vom verbindlich.

Für die Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs und
 die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten
 die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Der Direktor behält sich das Recht der Versetzung
 am Ort vor.

§ 3

Die Rechte und Pflichten des Betriebes sowie des
 Betriebsstättenleiters ergeben sich aus:

1. den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus
 - a) der Anordnung vom 1. September 1955 über die
 Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebs-
 stättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels
 (GBl. II S. 329),
 - b) der Richtlinie vom 8. November 1954 zur Be-
 kämpfung von Inventurdifferenzen, Warenver-
 derb und Schwund im staatlichen Einzelhandel
 (Sonderdruck Nr. 42 des Gesetzblattes/Zentral-
 blattes in Verbindung mit der Anordnung vom
 8. November 1954 zur Inkraftsetzung dieser
 Richtlinie — GBl. S. 917),
2. den Weisungen übergeordneter Organe oder Mit-
 arbeiter des Betriebes.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.
 Die erste Ausfertigung verbleibt beim Betrieb, die
 zweite Ausfertigung erhält der Betriebsstättenleiter.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages be-
 dürfen der Schriftform.

Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsver-
 hältnis ergeben, gilt der Sitz des Betriebes als verein-
 barter Gerichtsstand.

....., den 19..

HO
 (Direktor) (Betriebsstättenleiter)

Anordnung

über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedin-
 gungen für den Abschluß von Verträgen über
 Lederrohhäute und -felle.

Vom 31. August 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember
 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertrags-
 systems für Warenlieferungen in der volkseigenen und
 der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) wird
 im Einvernehmen mit den Ministerien für Leichtindu-
 strie und für Lebensmittelindustrie folgendes an-
 geordnet:

§ 1

Die Abschnitte V und VI der Anlage 1 (Teil A Quali-
 tätsbestimmungen) der Bekanntmachung vom 29. Juni
 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Ab-
 schluß von Verträgen über Lederrohhäute und -felle
 zwischen Erfassungsorganen und Industrie (ZBl. S. 329)
 erhalten folgende Fassung:

A = QualitätsbestimmungenV. Getrocknete oder gesalzene Schweinehäute (ganze
Häute oder Croupons einschließlich Zahmeber-
häute)

Sorte I = unbeschädigt

Sorte II = beschädigt

- | | |
|--|--|
| a) mit Schnitten, Lö-
chern oder Nar-
benschäden, zuge-
lassen bis fünf
dieser Schäden,
auch noch mit
Läusebefall der
Hautfläche; | b) bis zu 10% Brüh-
schäden, auch
noch mit Läuse-
befall der Haut-
fläche. |
|--|--|

Sorte III = stark beschädigt mit mehr Schäden
als Sorte II.VI. Getrocknete oder gesalzene Abdecker-
schweinehäute (einschließlich Abdecker-Zahmeberhäute)

Sorte I = unbeschädigt

Sorte II = beschädigt

mit Schnitten,
Löchern oder Nar-
benschäden, zugelas-
sen bis fünf dieser
Schäden, auch noch
mit Läusebefall der
Hautfläche.Sorte III = stark beschädigt mit mehr Schäden als
Sorte II und Ferkel-
häute unter 50 cm.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Sep-
 tember 1955 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen
 der Abschnitte V und VI der Anlage 1 (Teil A Quali-
 tätsbestimmung) der Bekanntmachung vom 29. Juni
 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Ab-
 schluß von Verträgen über Lederrohhäute und -felle
 zwischen Erfassungsorganen und Industrie außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
 Staatssekretär

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.**

Vom 20. August 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) — Vertragsverordnung — sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1955

**Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel**

§ 1

Vertragsgestaltung

(1) Die unter Hinweis auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu schließenden Verträge müssen genaue Angaben über den Vertragsgegenstand, die zu liefernde Menge, die Güte bzw. Sorte und sonstige zugesicherte Eigenschaften, die Liefertermine, die Preise, eine Handelsspannenteilung (falls ein weiteres Handelsorgan tätig wird) sowie Hinweise auf die betreffende Preisgenehmigung enthalten.

(2) Die Verträge sind nach folgendem Muster zu schließen:

Vertrag Nr.

Zwischen

Anschrift

vertreten durch

als Lieferer

und

Anschrift

vertreten durch

als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller

Lfd. Nr.	Plan-Position	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware Güte/Sorte	ME Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Lfd. Nr.	Termin der Endlieferung

III.

Sonstige Vereinbarungen:

IV.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nach der Anordnung vom 20. August 1955 (GBl. II S. 233).

(3) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

§ 2

Mindestmengen

(1) Der Mindestwert jeder Lieferung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln beträgt 500 DM im Sortiment des Lieferbetriebes mit Ausnahme von Ratten- und Räudebekämpfungsmitteln.

(2) Genossenschaften haben bei Erreichung der Mindestmenge Anspruch auf Direktbelieferung durch Vermittlung des Staatlichen Kreiskontors für landwirtschaftlichen Bedarf.

§ 3

Pflichten des Lieferers

(1) Der Lieferer hat die Ware unter genauer Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu liefern. Vorfristige Lieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

(2) Für die Berechnung der Lieferung sind die von dem Lieferer ordnungsgemäß festgestellten Gewichte maßgebend.

(3) Der Lieferer hat den Vertragsgegenstand zu versenden und dem Besteller binnen drei Werktagen nach Versand der Ware Rechnung zu erteilen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem der Vertragsgegenstand übergeben wurde. Bei Postversand der Rechnung gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

(4) Die Rechnung ist nach den für die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen geltenden Bestimmungen auszufertigen.

(5) Soweit die Rechnungserteilung auf Unterlagen beruht, die erst nach Versand der Ware vorliegen, beginnt die Frist zur Rechnungserteilung erst mit dem Tage nach Vorliegen dieser Unterlagen bei dem Lieferer. Dabei ist Voraussetzung, daß diese Unterlagen von den Lieferanten bei Streckengeschäften, Unterlieferanten bzw. Außenlagern u. a. spätestens am dritten Werktag nach Lieferung der Ware abgesandt werden.

§ 4

Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand bei Anlieferung entgegenzunehmen. Er kann die Abnahme des Vertragsgegenstandes nur verweigern, wenn die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt sind.

(2) Über die Verweigerung der Abnahme hat der Besteller den Lieferer unverzüglich telefonisch oder telegrafisch unter Angabe der Gründe zu verständigen. Diese Mitteilung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm auf Grund der Lieferungen erteilte Rechnung unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

(4) Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Besteller Verspätungszinsen nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 5

Versanddispositionen

(1) Der Besteller hat dem Lieferer in der Regel schon bei dem Vertragsabschluß seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Bei Verträgen mit kürzeren Lieferfristen hat dies spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin und bei Verträgen mit Quartalsterminen spätestens 14 Tage vor dem Beginn des betreffenden Quartals zu geschehen.

(2) Bei zulässiger vorfristiger Lieferung ist der Besteller zur Abgabe seiner Versanddispositionen unverzüglich nach Kenntnis der Lieferbereitschaft des Lieferers verpflichtet.

(3) Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen des Bestellers verzögert hat.

(4) Kann der Lieferer den Vertragsgegenstand nach Ablauf der Lieferfrist wegen Fehlens der Versanddispositionen des Bestellers nicht versenden, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und diesem darüber Rechnung zu erteilen.

§ 6

Versand

(1) Die Lieferung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln erfolgt durch Bahn oder Schiff als Frachtgut frei Empfangsstation, sofern preisrechtlich nichts anderes gilt. Ist der Postversand nicht teurer als der Bahnversand, kann die Ware auch auf dem Postwege portofrei versandt werden.

(2) Wünscht der Empfänger, daß ihm die Ware als Eil- oder Expressgut, durch die Post oder andere Transportmittel (LKW) geliefert wird, und entstehen dadurch höhere Transportkosten, so hat der Empfänger diese Mehrkosten zu tragen.

(3) Ist es dem Lieferer nicht möglich, den vereinbarten Versand der Ware mit der Bahn vorzunehmen, so ist er berechtigt, ein anderes Beförderungsmittel zu wählen, wenn der Besteller damit einverstanden ist. Darüber, wer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat, haben sich die Vertragspartner ebenfalls vor Versand der Ware zu einigen. Bei Selbstabholung trägt der Empfänger die Mehrkosten. Das gilt auch, wenn der Empfänger die Unmöglichkeit des Bahnversandes zu vertreten hat.

(4) Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

(5) Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) und nach den sonstigen hierfür geltenden Bestimmungen. Soweit Versicherungsschutz nach diesen Vorschriften nicht besteht, erfolgt die Transportversicherung nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers.

(6) Ist Selbstabholung vereinbart, so hat dies der Besteller bis zu dem vertraglich festgelegten Liefertermin zu besorgen. Hält der Besteller diesen Termin nicht ein, ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und ihm darüber Rechnung zu erteilen.

§ 7

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand, soweit es handelsüblich ist, zu verpacken. Wünscht der Besteller eine Sonderverpackung, so hat er darüber mit dem Lieferer eine besondere vertragliche Vereinbarung zu treffen.

(2) Die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung hat nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 8

Mängelrüge

(1) Offene Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Empfang des Vertragsgegenstandes schriftlich zu rügen.

(2) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch binnen sechs Monaten nach Empfang des Vertragsgegenstandes, schriftlich zu rügen, sofern für bestimmte Fälle nicht andere Fristen vereinbart worden sind.

(3) Die aus Mängelrügen sich ergebenden Gewährleistungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten nach Empfang des Vertragsgegenstandes gerichtlich geltend zu machen.

(4) Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge kann der Besteller entweder die unverzügliche Beseitigung der angezeigten Mängel durch entsprechende Ersatzlieferung oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

(5) Hat der Besteller Mängelrüge erhoben, so hat er sich bis zum Eingang der Dispositionen des Lieferers jeder über den Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinausgehenden Verfügung über den Vertragsgegenstand zu enthalten.

(6) Der Lieferer hat dem Besteller seine Dispositionen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erheben der Mängelrüge mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferers einzulagern. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, so hat der Besteller die Kosten der Einlagerung selbst zu tragen.

(7) Ist der Lieferer bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge mit der Rücksendung des Vertragsgegenstandes einverstanden, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

(8) Mängelrügen befreien nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Falle der Preisminderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist fest, ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

§ 9

Vertragsstrafen

(1) Vertragsstrafen sind nach den Vorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Vertragsverordnung (GBl. 1954 S. 21) zu berechnen und geltend zu machen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vereinbarungen über die Lieferung oder Rechnungsartteilung verletzt,
- b) die vereinbarten Sorten, Güten und sonstigen zugesicherten Eigenschaften nicht einhält,
- c) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Besteller nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware abzunehmen.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) mit dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition oder der Entgegennahme oder Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät,
- b) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Lieferer nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware zu liefern.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt in den Fällen

- a) des Abs. 2 Buchst. a und des Abs. 3 Buchst. a 0,1 % täglich,
 - b) des Abs. 2 Buchstaben b und c, sowie des Abs. 3 Buchst. b 5 %
- des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

§ 10

Anderung oder Aufhebung des Vertrages

Für die Änderung oder Aufhebung von Verträgen sind die Vorschriften des § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Vertragsverordnung maßgebend.

Anordnung

über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf.

Vom 8. September 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Der Rahmenstellenplan für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf wird den Niederlassungen durch das Ministerium für Gesundheitswesen zugestellt.

§ 2

Die Stellenpläne mit Mittelberechnungen sind von den Niederlassungsleitern in dreifacher Ausfertigung auf der Grundlage des von der Staatlichen Stellenplan-Kommission bestätigten Rahmenstellenplanes aufzustellen und diese dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Bestätigung vorzulegen.

Das Ministerium für Gesundheitswesen bestätigt die Stellenpläne für die Niederlassungen mit Wirkung vom 30. September 1955.

Die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Stellenpläne sind der zuständigen Abteilung Finanzen zur Registrierung vorzulegen.

§ 3

Dabei ist die Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der

Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — (GBl. II S. 125) zu beachten.

§ 4

Von den drei Ausfertigungen des Stellenplanes erhalten je eine Ausfertigung

- a) der Betrieb,
- b) das Ministerium für Gesundheitswesen,
- c) die Staatliche Stellenplankommission.

§ 5

In den Niederlassungen, in denen bereits durch besonders technische Voraussetzungen, gute Organisation und eine fortschrittliche Arbeitsweise z. Z. weniger Planstellen für das kaufmännische Verwaltungspersonal und registrierpflichtige Handelspersonal vorhanden sind, darf durch die Anwendung des Rahmenstellenplanes keine Ausweitung des kaufmännischen Verwaltungspersonals und des registrierpflichtigen Handelspersonals erfolgen.

§ 6

Bei Verstößen gegen diesen Rahmenstellenplan werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 8. September 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Berechnung von Verspätungszinsen bei Anwendung des Verrechnungsverfahrens nach Plan.

— PV-Verfahren —

Vom 1. September 1955

Für die Berechnung von Verspätungszinsen entsprechend der Vierundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Verspätungszinsen — (GBl. S. 357) bei Anwendung der Anordnung der Deutschen Notenbank vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan — PV-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

1. Die Fälligkeit von Forderungen, die im Verrechnungsverfahren nach Plan — PV-Verfahren — verrechnet werden, tritt ein an den Verrechnungsterminen, die zwischen Verkäufer und Käufer vertraglich vereinbart worden sind.
2. Die Verspätungszeit beginnt mit dem Tag nach Eintritt der Fälligkeit gemäß vorstehender Ziff. 1 und schließt ein den Tag der Abbuchung des Verrechnungsbetrages vom Konto des Käufers.
3. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium der Finanzen

L. V.: Lehmann

Stellvertreter des Ministers

WICHTIGE

Sonderdrucke Gesetzblatt

der Deutschen Demokratischen Republik

- Sonderdruck 69 a und 69 b. Materialeinsatzlisten 30 und 31 vom 3. März 1955**
- | | | |
|--|-----------|---------|
| 69 a) Nr. 30 Klein-Armaturen | 40 Seiten | 1,35 DM |
| b) Nr. 31 Röntgenröhren und -ventile | 8 Seiten | —,32 DM |
- DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet
- Sonderdruck 74 a bis 74 e. Materialeinsatzlisten 32 bis 36 vom 15. März 1955**
- | | | |
|---|-----------|---------|
| 74 a) Nr. 32 Walzwerkmaschinen | 10 Seiten | —,40 DM |
| b) Nr. 33 Sonstige Spezialmaschinen für Bergbau | 10 Seiten | —,40 DM |
| c) Nr. 34 Ziehbanke | 8 Seiten | —,32 DM |
| d) Nr. 35 Verseilmaschinen | 8 Seiten | —,32 DM |
| e) Nr. 36 Öfen, Herde, Kocher | 8 Seiten | —,32 DM |
- DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet
- Sonderdruck 77 a bis 77 d. Materialeinsatzlisten 37 bis 40 vom 15. April 1955**
- | | | |
|---|----------|---------|
| 77 a) Nr. 37 Dampf- und Warmwasserkessel | 8 Seiten | —,32 DM |
| b) Nr. 38 Ausrüstungen für Torf- und Brikettfabriken | 8 Seiten | —,32 DM |
| c) Nr. 39 Maschinenelemente | 8 Seiten | —,32 DM |
| d) Nr. 40 Sonstige Schiffbauerzeugnisse einschließlich
Spills und Ladewinden | 8 Seiten | —,32 DM |
- DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet
- Sonderdruck 78. Materialeinsatzliste 41 vom 15. April 1955**
Schreibmaschinen und Schreibmaschinenwagen
DIN A 5 · 12 Seiten · Preis —,48 DM
- Sonderdruck 79. Materialeinsatzliste 42 vom 15. April 1955**
Rechen-, Addier-, Fakturier- und Buchungsmaschinen, Registrier- und Kontrollkassen
DIN A 5 · 12 Seiten · Preis —,48 DM
- Sonderdruck 82 a bis 82 d. Materialeinsatzlisten 46 bis 48 und 50 vom 10. Mai 1955**
- | | | |
|--|-----------|---------|
| 82 a) Nr. 46 Maschinen und Apparate für die Textilindustrie .. | 16 Seiten | —,64 DM |
| b) Nr. 47 Strick- und Wirkmaschinen | 12 Seiten | —,48 DM |
| c) Nr. 48 Maschinen und Apparate für die Herstellung von
Zellwolle und Kunstseide | 8 Seiten | —,32 DM |
| d) Nr. 50 Elektrokarren | 8 Seiten | —,32 DM |
- DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet
- Sonderdruck 83 a bis 83 c. Materialeinsatzlisten 43 bis 45 vom 10. Mai 1955**
- | | | |
|---|----------|---------|
| 83 a) Nr. 43 Schlosser- und Montagewerkzeug | 6 Seiten | —,24 DM |
| b) Nr. 44 Feilen und Raspeln | 4 Seiten | —,16 DM |
| c) Nr. 45 Sägen und Sägeblätter | 6 Seiten | —,24 DM |
- DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet
- Sonderdruck 84. Materialeinsatzliste 49 vom 10. Mai 1955**
Feuerwehrgeräte
DIN A 5 · 16 Seiten · Preis —,64 DM
- Sonderdruck 85. Materialeinsatzliste 51 vom 10. Mai 1955**
Maschinen und Geräte für Materialprüfung
DIN A 5 · 12 Seiten · Preis —,48 DM
- Sonderdruck 91 a und 91 b. Materialeinsatzlisten 52 und 53 vom 13. Juni 1955**
- | | | |
|--|----------|---------|
| 91 a) Nr. 52 Seilschlagbohrmaschinen | 6 Seiten | —,24 DM |
| b) Nr. 53 Gleitlager | 4 Seiten | —,16 DM |
- DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim
Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (H) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 61 11 — Verkauf: Berlin C2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1409 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 81/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 17. September 1955	Nr. 50
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 55	Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	337
12. 9. 55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	338
3. 8. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 68 bis 69	340
3. 8. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 70 bis 78	340
	Berichtigung	340
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	340

Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft.

Vom 12. September 1955

Die Verbesserung der kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen in allen Gebieten besonders in ländlichen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik ist eine wesentliche Aufgabenstellung für die Ausarbeitung und Durchführung des zweiten Fünfjahresplanes. Es kommt besonders darauf an, durch richtige regionale Verwendung der staatlichen Investitionen die gestellten Aufgaben entsprechend der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) weiter zu verwirklichen.

Es wird deshalb mit Zustimmung des Ministerpräsidenten und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Planung der Investitionen für die Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft

- Die Planung der Investitionen erfolgt, außer den transportablen Einrichtungen des Ministeriums für Verkehrswesen (Schifffahrt und Eisenbahn), des Amtes für Wasserwirtschaft und der Bauindustrie, ab 1956 für nachstehend aufgeführte Einrichtungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft zweckgebunden in Planträgerschaft der Räte der Bezirke:

Kulturhäuser
Klubhäuser
Kulturräume
Kindergärten

Kinderhorte
Kinderwochenheime
Kinderkrippen und Dauerheime
Sportanlagen
Polikliniken
Ambulatorien
Nachtsanatorien
Speiseräume
Küchen
Sanitätsstellen (für unbedingt notwendige größere Einrichtungen).

Die transportablen Einrichtungen sind Bestandteil des Gesamtinvestitionsplanes der Ministerien für Verkehrswesen und Aufbau und des Amtes für Wasserwirtschaft, ohne gesondert als Nebenanlage ausgewiesen zu werden.

- Die Projektierungspläne bzw. Planvorschläge für Investitionen obengenannter Einrichtungen sind von den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft dem zuständigen Rat des Kreises einzureichen und gleichzeitig dem zuständigen Ministerium mitzuteilen. Die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe bleiben wie bisher Investitionsträger und übernehmen die neugeschaffenen Einrichtungen in ihr Anlagevermögen.
- Die zuständigen Ministerien erhalten von den Räten der Bezirke für die Betriebe ihres Bereiches einen Auszug aus dem zusammengefaßten Projektierungsplan bzw. Planvorschlag der Kreise. Vor den Planabsprachen in der Staatlichen Plankommission über den Volkswirtschaftsplan bzw. vor Bestätigung des Projektierungsplanes sind die Ministerien für Kultur, Volksbildung und Gesundheitswesen sowie das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport verpflichtet, mit den ent-

sprechenden Ministerien unter Hinzuziehung der Fachabteilung der Räte der Bezirke in gemeinsamen Beratungen für ihren Bereich diese Pläne zu koordinieren.

4. Die Neuschaffung, Verbesserung und Erweiterung von

Klubräumen
Technischen Kabinetten
Betriebsfilmanlagen
Betriebsbibliotheken
Funkanlagen
Jugendeinrichtungen
Näh- und Flickstuben
Wasch- und Duschanlagen
(die über die Forderungen des Arbeitsschützes hinausgehen)
Gesundheitsstuben
Frauenruheräume
Betriebserholungsheime
Sanitätsstellen

sowie die Ausstattung von Volkskunstgruppen und Bildungszirkeln erfolgt nicht aus staatlichen Investitionsmitteln. Die Finanzierung ist entsprechend den geltenden Bestimmungen aus den Betriebsmitteln vorzunehmen und im Betriebskollektivvertrag im einzelnen zu regeln. Bei Neubauten ganzer Betriebe bzw. Betriebsteile sind die entsprechend notwendigen Einrichtungen, wie Klubräume, technischen Kabinette, Bibliotheken, Jugendzimmer, Näh- und Flickstuben, Gesundheitsstuben, Frauenruheräume und Sanitätsstellen Bestandteile des Gesamtprojektes und im Rahmen des Gesamtplanes der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. zu investieren. Dazu gehören auch kombinierte Kultur- und Speiseräume.

Erweiterungen, Ausstattungen und Neubeschaffungen in vorhandenen Räumlichkeiten der in § 1 Ziff. 1 genannten Einrichtungen aus Betriebsmitteln sind entsprechend den geltenden Bestimmungen nach Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des Rates des Kreises zulässig.

5. In Sonderfällen können auch für Frauenruheräume staatliche Investitionen gemäß Ziff. 1 gegeben werden. Über die Aufnahme von Frauenruheräumen in den staatlichen Investitionsplan entscheiden nach eingehender Begründung durch den betreffenden Betrieb die zuständigen Fachabteilungen des Rates des Bezirkes, unter Berücksichtigung des § 3 dieser Anordnung.

§ 2

Ausarbeitung der Entwicklungspläne

1. Die Ausarbeitung der Entwicklungspläne für die Kultur- und Klubhäuser, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderwochenheime, Kinderkrippen, Sportanlagen, Betriebspolikliniken, Ambulatorien, Nachsanatorien und Sanitätsstellen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft erfolgt über die Räte der Kreise und Bezirke.
2. Alle übrigen Einrichtungen des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft werden ab 1956 nicht mehr in die zentrale Planung einbezogen, sondern entsprechend den betrieblichen Belangen in den Betriebskollektivvertrag aufgenommen und gemäß § 1 Ziff. 4 finanziert.

§ 3

Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft

Bei der Ausarbeitung der Pläne entsprechend der §§ 1 und 2 und beim Erlaß von Anweisungen zu dieser Anordnung ist die Mitwirkung der jeweiligen betrieblichen, örtlichen und zentralen Gewerkschaftsorgane zu gewährleisten.

Schlußbestimmungen

§ 4

Zur Durchführung aller Aufgaben, die nach dem Wortlaut dieser Anordnung den Örtlichen Räten obliegen, haben die Vorsitzenden der Örtlichen Räte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 5

Die Staatliche Plankommission erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Anweisungen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1955

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender

Erste Anweisung

zur Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft.

Vom 12. September 1955

Zur Durchführung der Anordnung vom 12. September 1955 über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 337) wird folgendes angewiesen:

I.

Übergang zur neuen Methode der Planung

§ 1

1. Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. lassen die Vorprojektierungen und Projektierungen entsprechend dem bestätigten Projektierungsplan 1956 zu Ende führen und übergeben bei Fertigstellung der einzelnen Dokumente diese der zuständigen Fachabteilung des Rates des Bezirkes zur weiteren Bearbeitung.
2. Den zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke sind durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. vorab bis 30. September 1955 Auszüge aus den Projektierungsplänen, 1956 in Form von Objektlisten mit folgenden Angaben zu übergeben:
 - a) Art des Objektes und Standort,
 - b) Planender Trägerbetrieb,
 - c) Kapazitätsangabe,
 - d) Höhe des vollen Wertumfanges (einschließlich Ausrüstungen),
 - e) Höhe der vorgesehenen Investitionen für 1956,
 - f) Anfangs- und Schlußjahr der Baumaßnahmen.

3. Den Plankommissionen der Räte der Bezirke und der Staatlichen Plankommission sind durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. bis 30. September 1955 alle unvollendeten Objekte aus den Plänen 1955 und vorher mit den gleichen Angaben wie in § 1 Ziff. 2 dieser Anweisung aufgezeigt, mitzutellen, die 1956 und später fertigzustellen sind.

4. Den zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke sind bis 30. September 1955 durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. die Vorschläge für den Projektierungsplan 1957, entsprechend der Information Nr. 3/55 der Hauptabteilung Investitionen der Staatlichen Plankommission, zu übergeben.

Die Einreichung der Projektierungspläne für 1957 für diese Einrichtungen an die Staatliche Plankommission erfolgt durch die Räte der Bezirke, abweichend von der Information Nr. 3/55, bis 15. Oktober 1955.

5. Die Fachabteilungen und die Plankommissionen der Räte der Bezirke überarbeiten in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise diese Projektierungsvorschläge der zuständigen Ministerien für 1957 und reichen diese bis 15. Oktober 1955 der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien für Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ein. Gleichzeitig sind die entsprechenden Auszüge den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. einzureichen.

Die Ministerien für Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen und das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport führen über diese Vorschläge mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. unter Hinzuziehung der Fachabteilungen der Räte der Bezirke Beratungen durch und reichen bis 10. November 1955 der Staatlichen Plankommission ein Abschlußprotokoll ein.

6. Zu den Aufgaben im § 1 Ziffern 1 bis 5 ist die Mitwirkung der jeweilig zuständigen Gewerkschaftsorgane erforderlich (im Betrieb durch die BGL, im Kreis durch die Gebietsvorstände, im Bezirk durch die Bezirksvorstände, in den zuständigen Ministerien durch die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften und in den zentralen Absprachen mit dem Bundesvorstand des FDGB). In den Kreisen bzw. Bezirken, in denen die Industriegewerkschaften keine eigene Leitungen haben, erfolgt die Mitwirkung durch die von den Industriegewerkschaften für diese Aufgabe gebildeten Kommissionen, die in diesem Falle die gleichen Rechte besitzen wie eine Gewerkschaftsleitung.

II.

Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1956

§ 2

Investitionsplan

1. Für die Ausarbeitung der Planvorschläge 1956 sind die bestätigten Projektierungspläne 1956 zugrunde zu legen, wobei in erster Linie die Fortführungsbauten zu berücksichtigen sind.

2. Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft reichen ihre Planvorschläge entsprechend der Nomenklatur im § 1 Ziff. 2 der Anordnung der Staatlichen Plankommission nach Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung an den zustän-

digen Rat des Kreises und ihrem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat m. e. G. ein.

3. Die Plankommissionen und zuständigen Fachabteilungen der Räte der Kreise fassen diese Vorschläge zusammen und reichen den zusammengefaßten Planvorschlag nach Abstimmung mit den Gebietsvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften an den Rat des Bezirkes ein.

4. Die Plankommissionen und zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke erarbeiten daraus ihren Gesamtorschlag, stimmen diesen mit den Bezirksvorständen des FDGB unter Hinzuziehung der Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften ab und reichen diesen der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien für Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ein. Gleichzeitig ist je ein Auszug für den Bereich des entsprechenden Ministeriums bzw. Staatssekretariats m. e. G. anzufertigen und diesem zu übergeben.

5. Die zuständigen Ministerien überarbeiten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft die von den Betrieben und den Räten der Bezirke erhaltenen Planvorschläge.

6. Die Ministerien für Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen sowie das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport führen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. unter Hinzuziehung der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bzw. des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie den Fachabteilungen der Räte der Bezirke Absprachen über die Vorschläge durch und reichen der Staatlichen Plankommission darüber Schlußprotokolle ein.

7. Die Staatliche Plankommission wertet diese Protokolle in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aus und führt die endgültigen Planabsprachen durch.

§ 3

Entwicklungspläne

1. Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft reichen der zuständigen Fachabteilung des Rates des Kreises Planvorschläge in nachstehender Nomenklatur ein. Dabei ist nach voraussichtlicher Erfüllung 1955, absoluter Steigerung 1956 und Endstand 1956 zu unterteilen.

a) Plananteil Vorschulerziehung

Plätze in Einrichtungen der Vorschulerziehung (ohne Kinderhorte und Erntekindergärten),
Plätze in Erntekindergärten,
Erzieher in Einrichtungen der Vorschulerziehung;

b) Plananteil Außerschulische Erziehung

Plätze in Kinderhorten,
Erzieher in Kinderhorten;

c) Plananteil Kulturelle Massennarbeit

Kultur- und Klubhäuser;

d) Plananteil Sport

Sporteinrichtungen insgesamt,
davon:

Sportstadien,
Sportplätze,
Turn- und Übungshallen,
Sonstige Sporteinrichtungen;

- e) Anteil Entwicklung der Kapazitäten des Gesundheitswesens
Betriebspolikliniken,
Betriebsambulatorien,
Betriebs-sanitätsstellen,
Plätze in Nachtsanatorien der Betriebe,
Plätze in Kinderkrippen und Dauerheimen.
2. Die Plankommissionen und zuständigen Fachabteilungen der Räte der Kreise und Bezirke bearbeiten diese Vorschläge entsprechend den Anweisungen der Staatlichen Plankommission an die Räte der Bezirke zur Ausarbeitung der Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1956 für die Bereiche Volksbildung, Kunst und kulturelle Massenarbeit sowie Jugend und Sport und für das Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 4

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 12. September 1955

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender

Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 68 bis 69.*

Vom 3. August 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten (GBl. S. 795 Ber. 811) — werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt.

Materialeinsatzliste Nr. 68 Fräsmaschinen
(Sonderdruck Nr. 101 a)

Gleichzeitig wird die Materialeinsatzliste Nr. 3 vom 10. November 1954 für unwirksam erklärt.

Materialeinsatzliste Nr. 69 Kaltsäge- und Feilmaschinen
(Sonderdruck Nr. 101 b)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 68 und 69 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 3. August 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

L. V. Zieseniß
Staatssekretär

* Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6.

Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 70 bis 78.*

Vom 3. August 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten (GBl. S. 795 Ber. 811) — werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 70	Schuh- und Lederindustriemaschinen (Sonderdruck Nr. 97 a)
" Nr. 71	Maschinen und Apparate für die Holzbe- und -verarbeitung (Sonderdruck Nr. 97 b)
" Nr. 72	Schrauben und Muttern, Nieten (Sonderdruck Nr. 97 c)
" Nr. 73	Galvano-Anoden (Sonderdruck Nr. 97 d)
" Nr. 74	Großkochanlagen (Sonderdruck Nr. 97 e)
" Nr. 75	Kondensatoren für Starkstrom- und Hochspannungstechnik (Sonderdruck Nr. 98 a)
" Nr. 76	Akkumulatoren (Sonderdruck Nr. 98 b)
" Nr. 77	Glühlampen (Sonderdruck Nr. 98 c)
" Nr. 78	Batterien und Elemente (Sonderdruck Nr. 98 d)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 70 bis 78 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 3. August 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Berichtigung

In der Anordnung vom 30. Juli 1955 über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 269) muß nachfolgende Berichtigung beachtet werden:

Im § 1 Abs. 1 Buchst. f müssen in der vorletzten Zeile die Wörter „und naturgeschichtlichen“ gestrichen werden.

Im § 2 Abs. 4 muß in der sechsten Zeile hinter „lands“ noch eingefügt werden: „der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse“.

* Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 102

Anordnung über die Preisbildung im Glasschmuckmacherhandwerk

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 24. September 1955	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 55	Anordnung über Maßnahmen zur Verhinderung von Häuteschäden durch tierische Schmarotzer	341
12. 9. 55	Anordnung über die Behandlung der im Jahre 1953 annullierten Investitionsaufträge und über die Abdeckung der von der Deutschen Investitionsbank für solche Aufträge gewährten Sonderkredite	342

Anordnung über Maßnahmen zur Verhinderung von Häuteschäden durch tierische Schmarotzer.

Vom 12. September 1955

Zur Verhinderung der Häuteschäden bei Rindern durch den Dasselfliegenbefall und bei Schweinen durch Läusefraß sind intensive Bekämpfungsmaßnahmen notwendig. Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBl. I S. 177) wird folgendes angeordnet:

Bekämpfung der Dasselfliegenlarve

§ 1

(1) In jedem Rinderbestand ist jährlich zweimal, spätestens bis zum 31. Mai bzw. bis zum 15. Juli — bei Weideauftrieb vor dem Auftrieb — eine Entdasselung aller Rinder durchzuführen.

(2) Die Entdasselung hat mit den im Handel erhältlichen Dassellarvenwaschmitteln, die auf der Grundlage von Derriswurzelpreparaten hergestellt sind, nach Gebrauchsanweisung zu erfolgen.

(3) Die Kosten der Entdasselung trägt der Tierhalter. Bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist nach der Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1209) zu verfahren.

§ 2

(1) Für die Entdasselung ist in volkseigenen Gütern der Betriebsleiter, in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Vorsitzende, in bäuerlichen Einzelbetrieben der Tierhalter verantwortlich.

(2) Die in den Gemeinden bestehenden Ausschüsse zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellen, die im Tiergesundheitsdienst tätigen Tierärzte sowie die Mitarbeiter des zootechnischen Beratungsdienstes und der Leistungsprüfung haben die Tierhalter bei der Entdasselung anzuleiten und zu beraten.

§ 3

Die Kontrolle der Durchführung der Entdasselung obliegt den nach der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638) gebildeten Seuchenkommissionen bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, die Mitglieder der Kommission mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen können.

§ 4

(1) Für die Durchführung der Entdasselung ist in jeder Gemeinde vom Bürgermeister ein Termin festzusetzen, der in Weidegebieten nicht länger als 14 Tage vor Weideauftrieb liegen soll.

(2) Die Tierhalter sind in Versammlungen, durch Presse und Rundfunk über die Notwendigkeit der Bekämpfung der Dasselfliege aufzuklären. Sie sind darauf hinzuweisen, daß auch weiterhin bei ihren Tieren auftretende Dassellarven in den Monaten Februar bis August abgetötet werden müssen.

§ 5

Entschädigungen für etwa auftretende Viehverluste infolge Dasselbehandlung können auf Grund eines besonderen Antrages gewährt werden, wenn der Zerlegungsbefund des Kreistierarztes bestätigt, daß der Todesfall durch Überempfindlichkeit (Allergie) verursacht worden ist. Ein entsprechender Antrag ist an den Rat des Kreises — Kreistierarzt — zu richten.

§ 6

Stehen der Durchführung der Entdasselung veterinärrechtliche Anordnungen zur Seuchenbekämpfung entgegen, so ist sie vorläufig zurückzustellen. Die Entdasselung ist nachzuholen, sobald es die Seuchelage zuläßt.

§ 7

Wird bei Kontrollen über die Durchführung der Entdasselung festgestellt, daß diese nicht vorgenommen

wurde, so ist der Tierhalter zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Entdasselung nicht innerhalb von drei Tagen durchgeführt ist.

Bekämpfung der Schweineläuse

§ 8

(1) Jeder Halter von Schweinen ist verpflichtet, bei Feststellung von Schweineläusen diese durch geeignete Mittel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Als Mittel zur Schweineläusebekämpfung sind die im Tierarzneimittelverzeichnis zugelassenen Mittel nach den beigegebenen Gebrauchsanweisungen anzuwenden.

(3) Die Kosten der Vernichtung der Schweineläuse trägt der Tierhalter. In Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist in gleicher Weise wie im § 1 Abs. 3 dieser Anordnung zu verfahren.

§ 9

(1) Die im Tiergesundheitsdienst tätigen Tierärzte und die Mitarbeiter des zootechnischen Beratungsdienstes sind verpflichtet, die Halter von Schweinen bei der Bekämpfung der Schweineläuse anzuleiten.

(2) Den im § 3 dieser Anordnung angeführten Seuchenkommissionen obliegt die Überprüfung der Durchführung der Bekämpfung der Schweineläuse.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher für die Entdasselung (§ 2) oder die Bekämpfung der Schweineläuse (§ 8) vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 und 8 dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen worden und ist damit zu rechnen, daß durch die Zuwiderhandlung ein großer Schaden entsteht, so kann in Ausnahmefällen eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises — Veterinärwesen —.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128) maßgebend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 17. März 1952 zur Wiederaufnahme der Bekämpfung der Dasselfliege (GBL S. 219) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung

über die Behandlung der im Jahre 1953 annullierten Investitionsaufträge und über die Abdeckung der von der Deutschen Investitionsbank für solche Aufträge gewährten Sonderkredite.

Vom 12. September 1955

Anlässlich der Umstellung des Investitionsplanes 1953 sind betriebliche Investitionspläne des Planjahres 1953 teilweise geändert und die Arbeiten an ursprünglich geplanten Vorhaben abgestoppt oder endgültig eingestellt worden. In diesem Zusammenhang mußten auch eine Anzahl von Verträgen über ursprünglich im Investitionsplan 1953 enthalten gewesene Ausrüstungsgegenstände ganz oder teilweise annulliert werden. Soweit die Teile oder Gegenstände zwischenzeitlich einer Verwendung nicht zugeführt worden sind, wird zur Bereinigung der Investitions- und Umlaufmittelkonten, zur Abdeckung der Kredite und zur Verwertung der Teile oder Gegenstände folgendes angeordnet:

I.

1. Die annullierten Aufträge für Ausrüstungen und die damit zusammenhängenden Aufwendungen sind finanziert worden:
 - a) durch Sonderkredite der Deutschen Investitionsbank an Hauptauftragnehmer oder in Ausnahmefällen an Investitionsträger;
 - b) aus planmäßigen Investitionsmitteln des Auftraggebers (Investitionsträger);
 - c) durch eigene Umlaufmittel des Hauptauftragnehmers oder seiner Zulieferanten, wenn Kreditanträge nicht gestellt oder nicht genehmigt wurden.
2. Der Finanzierung lagen zugrunde:
 - a) materielle Werte (Material, teulfertige oder fertigestellte Teile eigener oder fremder (kooperierter) Produktion sowie Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren);
 - b) immaterielle Werte (Projektierungs- und Ausführungsunterlagen);
 - c) Aufwendungen für Konservierung, Einlagerung, Transport usw.
3. Die materiellen Werte befinden sich
 - a) beim Auftraggeber (Investitionsträger);
 - b) beim Hauptauftragnehmer oder bei seinem Zulieferanten;
 - c) bei Dritten (eingelagert).
4. Die immateriellen Werte sind aktiviert
 - a) beim Investitionsträger;
 - b) beim Auftragnehmer.

II.

1. Die Kreditnehmer werden verpflichtet, dem ursprünglichen Investitionsträger unter Angabe des bilanzierten Wertes zu melden, welche für die seinerzeitigen Investitionen bestimmt gewesenen Teile noch auf ihren eigenen oder fremden Lagern geführt werden,

Die Investitionsträger ergänzen diese Meldung um die in ihrem Verantwortungsbereich lagernden Teile usw. und stellen im Einvernehmen mit ihrer Hauptverwaltung bzw. mit dem Rat des Bezirkes fest, ob die seinerzeit eingestellten Investitionen in den Jahren 1955 oder 1956 weitergeführt werden und ob die noch vorhandenen Teile für diese oder andere Investitionsvorhaben in diesen Jahren verwendet werden können.

Falls eine solche Verwendung möglich ist, sind die entsprechenden Werte in die Investitionspläne der betreffenden Jahre aufzunehmen. Der Investitionsträger hat die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank über seinen Planträger hiervon unverzüglich zu unterrichten.

2. Ist eine Verwendung der Teile für Investitionen der Jahre 1955 oder 1956 beim ehemaligen Investitionsträger nicht durchführbar, hat die für diesen Investitionsträger zuständige Hauptverwaltung bzw. Rat des Bezirkes zu prüfen, ob
 - a) eine Verwendung für Investitionen bei anderen Investitionsträgern des eigenen Bereiches oder
 - b) bei anderen Planträgern besteht;
 - c) gegebenenfalls nach Komplettierung ein Export möglich ist. Zutreffendenfalls sind die zur Komplettierung und Exportierung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
3. Wenn eine Verwertung der Teile nach den Ziffern 1 und 2 nicht erfolgen kann, sind die Teile dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven oder der zuständigen DHZ, insbesondere der VHZ Schrott, anzubieten. Der technische Leiter des abgebenden Betriebes hat dem Werkleiter nach sorgfältiger Prüfung anzugeben, ob es sich bei diesen Teilen um noch handelsübliche oder anderen Betrieben zumutbare Teile oder um Schrottwerte handelt.

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven bzw. die DHZ haben sich innerhalb von vier Wochen nach Angebot zu entscheiden, ob die Teile übernommen werden oder nicht.
4. Falls eine Verwertung der Teile gemäß den Ziffern 1 bis 3 nicht möglich ist, sind sie zu verschrotten. Wenn eine Verwertung der Teile für die Massenbedarfsgüterproduktion möglich ist, sind sie für die Massenbedarfsgüterproduktion bereitzustellen.
5. Die Erlöse aus der Verwertung solcher Teile, die durch Kredite der Deutschen Investitionsbank finanziert wurden (gleichgültig, ob sie aus den Investitionsplänen der Jahre 1955 oder 1956, aus Exporten oder sonstigen Verkäufen, aus Verschrottung oder aus Abgaben zur Massenbedarfsgüterproduktion fließen), sind zur Abdeckung der zur Zeit von der Deutschen Investitionsbank gewährten Kredite zu verwenden.
6. Falls derartige Gegenstände aus eigenen Umlaufmitteln des Betriebes finanziert wurden, ist die Verwertung der Teile ebenfalls nach den Ziffern 1 bis 4 durchzuführen. Falls die Aufwendungen noch aktiviert sind, sind die eingehenden Beträge hiergegen zu verwenden.

7. Wurden die Teile usw. aus Investitionsmitteln bezahlt, müssen die Erlöse an die zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank abgeführt werden.
8. Falls die Erlöse nicht ausreichen, um
 - a) die seinerzeit gewährten Kredite gänzlich oder teilweise an die Deutsche Investitionsbank zurückzuzahlen;
 - b) die aus Investitionsmitteln erfolgten Aufwendungen;
 - c) die aus eigenen Umlaufmitteln erfolgten noch aktivierten Aufwendungen
 abzudecken, haben die Betriebe gemäß den Muster-Anträgen A bis C (s. Anlagen 1, 2 und 3) je nach Erfordernis Abrechnungen und Anträge
 - a) wegen gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Kredite;
 - b) wegen Ausbuchung der aktivierten Werte oder
 - c) wegen Erstattung der aus Umlaufmitteln finanzierten noch aktivierten Beträge
 zu stellen.
9. Die Anträge nach den Mustern A bis C sind von den Hauptauftragnehmern (gleichzeitig für deren Subunternehmer) und von den Investitionsträgern mit Angabe der Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank an die zuständigen Hauptverwaltungen oder Räte der Bezirke einzureichen.

Die Hauptverwaltungen bzw. die Räte der Bezirke prüfen diese Anträge und schlagen vor, in welcher Höhe Preisreduzierungen stattfinden. Ausbuchungen vorgenommen und Aufwendungen noch erstattet werden sollen. Zu diesem Zwecke sind die einzelnen Anträge in einer Aufstellung mit den eben erwähnten Vorschlägen zusammenzufassen und neben den Einzelanträgen bis 30. November 1955 an die Deutsche Investitionsbank Hauptabteilung II weiterzuleiten. Über die Anträge entscheiden ein Stellvertreter des Ministers der Finanzen und ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gemeinsam.
10. Die Anträge der Betriebe haben die Unterschriften des Werkleiters und des Hauptbuchhalters zu tragen. Die Vorschläge der Hauptverwaltungen bzw. der Räte der Bezirke müssen vom Hauptverwaltungsleiter und dem Hauptbuchhalter bzw. vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes unterschrieben sein.
11. Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Anordnung sind sofort in Angriff zu nehmen, um zu gewährleisten, daß die Abwicklung der Kredite und die Verwendung der Teile bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sind.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk
 Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 1. September 1955 unter Nr. R 718/50 — Befristet bis zum 31. Dezember 1955

Antrag A

Von der DIB Filiale erhaltene Kredite für materielle und immaterielle Werte				bis 31. 8. 1955 zurückgezählte Kredite	Erlöse aus			Fehlbetrag Sp. 4 ./ Sp. 5 bis 8	In Sp. 9 enthaltene immaterielle Werte und deren Begründung
Auftragsfertigung	Nichtweiterfertigung	Einlagerungskosten usw.	Gesamt Sp. 1 bis 3		Invest-Plänen 1955 1956	Verkauf und Export	Ver-schrottung		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Antrag B

aus Umlaufmitteln finanzierte Aufwendungen		Invest-Plänen 1955 1956	Erlöse aus		Fehlbetrag Sp. 1 bis 2 ./ Sp. 3 bis 5
materielle	immaterielle		Verkauf und Export	Ver-schrottung	
DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Antrag C

aus Investmitteln finanzierte Aufwendungen für am 1. 9. 1955 noch vorhandene Werte		Invest-Plänen 1955 1956	Erlöse aus		an DIB ab-zuführender Betrag Sp. 3 bis 8	aus bis 31. 8. 1955 erfolgten Verwertungen noch aktivierte Restbeträge	Gegen den Grundfonds auszubuchen-der Betrag Sp. 1 und 2 und 7
materielle	immaterielle		Verkauf und Export	Ver-schrottung			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8

Gegenstände, Teile usw. mit Brutto-Einzelwerten über 20,0 TDM sind einzeln aufzuführen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Robstraße 8, Anruf 31 34 57, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1408 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (mit vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 0153/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955

Berlin, den 30. September 1955

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime	345
16. 9. 55	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1956	348
15. 9. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen	348
	Berichtigung	348

Anordnung

über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime.

Vom 20. September 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für Feierabend- und Pflegeheime hat die Staatliche Stellenplankommission unter der Bezeichnung GFP/2 diesen Rahmenstellenplan bestätigt.

§ 2

(1) Dieser Rahmenstellenplan hat Gültigkeit für alle Feierabend- und Pflegeheime mit einer Kapazität bis zu 300 Betten.

(2) Die Stellenpläne für Feierabend- und Pflegeheime mit einer Kapazität über 300 Betten sind weiterhin von der Staatlichen Stellenplankommission zu bestätigen.

§ 3

(1) Die Heimleiter der Feierabend- und Pflegeheime laut § 2 Abs. 1 dieser Anordnung haben nach den in dieser Anordnung festgelegten Richtwerten einen Stellenplanvorschlag mit Mittelberechnung in dreifacher Ausfertigung entsprechend dem Muster (siehe Anlage) aufzustellen und dem Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Bei der Mittelberechnung zum Stellenplan ist zu beachten, daß die Entlohnung des Pflegepersonals grundsätzlich nach dem Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 erfolgt. Für alle anderen Beschäftigten findet der Tarifvertrag VBV Anwendung. Für die Eingruppierung in die Ortsklasse ist der Sitz der Einrichtung maßgebend.

§ 4

Der Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — hat die eingereichten Stellenplanvorschläge zu bestätigen. Die Bestätigung der Stellenpläne kann nur im Rahmen der Richtwerte dieser Anordnung und in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Exemplar verbleibt bei der Fachabteilung des Rates des Kreises und eine Ausfertigung erhält die Einrichtung. Die dritte Durchschrift des bestätigten Stellenplanes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bestätigung an die Staatliche Stellenplankommission zu übersenden.

§ 5

Die Heimleiter der Feierabend- und Pflegeheime sind verpflichtet, die bestätigten Stellenpläne zum fälligen Registriertermin der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — vorzulegen.

§ 6

In den Stellenplänen können eingesetzt werden:

1. Heimleiter

- in Einrichtungen bis zu 50 Betten
- 1 Planstelle nach Vergütungsgruppe VII (VBV)
- von 51 bis 100 Betten
- 1 Planstelle nach Vergütungsgruppe VI (VBV)
- von 101 bis 200 Betten
- 1 Planstelle nach Vergütungsgruppe V (VBV)
- von 201 bis 300 Betten
- 1 Planstelle nach Vergütungsgruppe IV (VBV)

Ist der Heimleiter eine examinierte Pflegekraft, ist die Entlohnung in Einrichtungen bis zu 75 Betten nach Vergütungsgruppe B V des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 vorzunehmen. In Einrichtungen mit mehr als 75 Betten kann in solchen Fällen die Entlohnung des Heimleiters nach Vergütungsgruppe B VI erfolgen.

2. Verwaltungskräfte

in Einrichtungen von 41 bis 80 Betten

1/2 Planstelle nach Vergütungsgruppe VIII (VBV)

von 81 bis 120 Betten

1 Planstelle nach Vergütungsgruppe VIII (VBV)

von 121 bis 250 Betten

1 Planstelle nach Vergütungsgruppe VII (VBV)

1/2 Planstelle nach Vergütungsgruppe VIII (VBV)

von 251 bis 300 Betten

1 Planstelle nach Vergütungsgruppe VII (VBV)

1 Planstelle nach Vergütungsgruppe VIII (VBV)

3. Küchenpersonal

bis 35 Portionen

1 Planstelle Köchin B 5

1/2 Planstelle Hilfsköchin B 3

von 36 bis 50 Portionen

1 Planstelle Köchin B 5

1 Planstelle Hilfsköchin B 3

von 51 bis 65 Portionen

1 Planstelle Köchin B 5

1 Planstelle Hilfsköchin B 3

1/2 Planstelle Küchenhilfe B 2

von 66 bis 75 Portionen

1 Planstelle Köchin B 5

1 Planstelle Hilfsköchin B 3

1 Planstelle Küchenhilfe B 2

von 76 bis 100 Portionen

1 Planstelle Köchin B 5

1 Planstelle Hilfsköchin B 3

2 Planstellen Küchenhilfe B 2

von 101 bis 125 Portionen

1 Planstelle Köchin B 6

1 Planstelle Beiköchin B 4

* 2 1/2 Planstellen Küchenhilfe B 2

von 126 bis 150 Portionen

1 Planstelle Köchin B 6

1 Planstelle Beiköchin B 4

3 Planstellen Küchenhilfe B 2

von 151 bis 175 Portionen

1 Planstelle Köchin B 6

1 Planstelle Beiköchin B 4

3 1/2 Planstellen Küchenhilfe B 2

von 176 bis 200 Portionen

1 Planstelle Köchin B 6

1 Planstelle Beiköchin B 4

4 Planstellen Küchenhilfe B 2

von 201 bis 225 Portionen

1 Planstelle Köchin B 6

1 Planstelle Beiköchin B 4

4 Planstellen Küchenhilfe B 2

1/2 Planstelle Zuputzfrau B 1

von 226 bis 250 Portionen

1 Planstelle Köchin B 6

1 Planstelle Beiköchin B 4

1 Planstelle Hilfsköchin B 3

3 Planstellen Küchenhilfe B 2

1 Planstelle Zuputzfrau B 1

von 251 bis 275 Portionen

1 Planstelle Küchenleiter VII

1 Planstelle Köchin B 6

1 Planstelle Beiköchin B 4

1 Planstelle Hilfsköchin B 3

3 Planstellen Küchenhilfe B 2

1 1/2 Planstellen Zuputzfrau B 1

von 276 bis 300 Portionen

1 Planstelle Küchenleiter VII

1 Planstelle Köchin B 6

1 Planstelle Köchin B 5

1 Planstelle Hilfsköchin B 3

3 Planstellen Küchenhilfe B 2

2 Planstellen Zuputzfrau B 1

4. Wäscherei und Näherei

Für Wäschereileiterinnen, die aufsichtsführend für Wäscherei, Näherei und Plätterei eingesetzt werden, sind folgende Planstellen vorzusehen:

von 100 bis 250 Betten

1 Planstelle nach Vergütungsgruppe IX (VBV)

von 251 bis 300 Betten

1 Planstelle nach Vergütungsgruppe VIII (VBV)

In Einrichtungen, wo der gesamte Wäscheanfall nur in Handarbeit gewaschen wird und keine maschinellen Einrichtungen zur Verfügung stehen, können für Wasch-, Näh-, Flick- und Plättarbeiten folgende Planstellen vorgesehen werden:

für 200 kg Trockenwäsche monatlich

1/2 Planstelle nach Lohngruppe B 4

für 400 kg Trockenwäsche monatlich

1 Planstelle nach Lohngruppe B 4

für 600 kg Trockenwäsche monatlich

1 Planstelle nach Lohngruppe B 4

1/2 Planstelle nach Lohngruppe B 3

für 800 kg Trockenwäsche monatlich

2 Planstellen nach Lohngruppe B 4

für weitere 200 kg Trockenwäsche monatlich

1/2 Planstelle nach Lohngruppe B 3

In Einrichtungen, wo Waschmaschinen vorhanden sind, können folgende Planstellen eingesetzt werden:

für 400 kg Trockenwäsche monatlich

1/2 Planstelle nach Lohngruppe B 4

für 800 kg Trockenwäsche monatlich

1 Planstelle nach Lohngruppe B 4

für 1200 kg Trockenwäsche monatlich

1 Planstelle nach Lohngruppe B 4

1/2 Planstelle nach Lohngruppe B 3

für 1600 kg Trockenwäsche monatlich

2 Planstellen nach Lohngruppe B 4

für 2000 kg Trockenwäsche monatlich

2 Planstellen nach Lohngruppe B 4

1/2 Planstelle nach Lohngruppe B 3

für weitere 400 kg Trockenwäsche monatlich

1/2 Planstelle nach Lohngruppe B 3

In diese Richtwerte ist die Planstelle der Wäschereileiterin nicht mit einzubeziehen.

5. Garten- und Parkanlagen

Hierfür können folgende Planstellen vorgesehen werden:

bis zu 1 ha

Aufgabe des Hausmeisters bzw. Hauswartes

über 1 ha bis 1,5 ha

1 Planstelle Gartenarbeiter B 3

über 1,5 bis 2,5 ha

1 Planstelle Gärtner B 5

1 Planstelle Gartenarbeiter B 3

Auf je weitere 1,5 ha kann eine weitere Planstelle für einen Gartenarbeiter nach Lohngruppe B 3 eingesetzt werden.

6. Reinigungsarbeiten

Für 300 qm Reinigungsfläche (Fußbodenfläche) kann $\frac{1}{2}$ Planstelle und für 600 qm eine Planstelle nach Lohngruppe B 2 eingesetzt werden. In die Reinigungsfläche darf die laut § 6 Ziff. 10 dieser Anordnung von den Stationshilfen zu reinigende Fläche nicht mit einbezogen werden.

7. Heizungsanlagen

Für die Bedienung der Heizungsanlagen können folgende Planstellen vorgesehen werden:

a) Ofenheizung:

bis 10 Öfen

Aufgabe des Hausmeisters bzw. Hauswartes

11 bis 30 Öfen

$\frac{1}{2}$ Planstelle nach Lohngruppe B 3 (VBV) für 7 Monate,

über 31 Öfen

1 Planstelle nach Lohngruppe B 3 (VBV) für 7 Monate.

b) Niederdruckheizung:

Heizer von Kleinkessel bis 6 qm Heizfläche = $\frac{1}{2}$ Planstelle nach Lohngruppe B 4 (VBV) für 7 Monate.

Heizer in Niederdruck-Zentralheizungsanlagen (Warmwasser oder Niederdruckdampf) bis 125 qm Heizfläche = $\frac{1}{2}$ Planstelle nach Lohngruppe B 5 (VBV) für 7 Monate.

8. Die Einsetzung von Hausmeistern bzw. Hauswarten ist wie folgt vorzunehmen:

In Einrichtungen bis zu 60 Plätzen eine Planstelle für einen Hauswart nach Vergütungsgruppe IX (VBV) und

in Einrichtungen mit mehr als 60 Plätzen eine Planstelle für einen Hausmeister nach Vergütungsgruppe VIII (VBV).

Zum Aufgabengebiet des Hausmeisters bzw. Hauswartes gehört u. a. die Instandhaltung von eigenen oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden, Ausführung kleinerer Reparaturen, Bedienung der Heizung, Pflege und Instandhaltung eines Gartens bzw. Parkes bis zu 1 ha.

9. Pflegepersonal

Die Einsetzung des Pflegepersonals ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) In Feierabendheimen ist der Schlüssel 1 : 50 (eine Pflegekraft für 50 Betten) anzuwenden. Die erste Pflegekraft soll eine examinierte Schwester sein, die nach Vergütungsgruppe B IV (RKV) zu entlohnen ist. Für die weiteren Planstellen sind pflegerische Hilfskräfte nach Vergütungsgruppe B III bzw. B II vorzusehen. Die Entlohnung erfolgt entsprechend der Qualifikation und den Tätigkeitsmerkmalen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951. Planstellen für Ober- und Stationschwestern werden in Feierabendheimen nicht vorgesehen.

b) In Pflegeheimen ist für das Pflegepersonal der Schlüssel 1 : 8 anzuwenden. Bei ständig bettlägerigen Heimbewohnern soll für sieben Heimbewohner eine Pflegekraft vorgesehen werden. Die Bewertung der Planstellen des Pflegepersonals ist zu 50 % mit Vergütungsgruppe B IV und zu 50 % mit Vergütungsgruppe B II bzw. B III vorzunehmen. Ergibt die Errechnung der

Pflegekräfte (Kapazität geteilt durch Schlüsselwert) Teilplanstellen, kann erst ab 0,8 Planstellen aufgerundet werden. $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Planstellen werden nicht vorgesehen. Die Entlohnung nach dem Planstellenwert erfordert die Erreichung der Qualifikationsmerkmale des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens. Für jeweils 50 Betten kann eine Planstelle als Stationschwester nach B V vorgesehen werden. Die Planstelle der Stationschwester ist im genannten Schlüssel enthalten. In Einrichtungen mit mehr als 200 Betten kann eine Oberschwester nach Vergütungsgruppe B VI eingesetzt werden. Diese Planstelle ist in den Schlüssel nicht mit einzubeziehen.

c) In Feierabendheimen, in denen noch ausgesprochene Pflegestationen vorhanden sind, hat die Einsetzung des Pflegepersonals für die Pflegestationen nach dem Richtwert von 1 : 8 zu erfolgen. Für die übrigen Bewohner des Feierabendheimes ist die Schlüsselzahl 1 : 50 zugrunde zu legen.

10. Stationshilfen

Stationshilfen werden nur für Pflegeheime bestätigt. Für 20 Betten ist eine Stationshilfe nach Lohngruppe B 3 vorzusehen. Die Stationshilfe hat insbesondere die Aufgabe, die Zimmer der Heimbewohner zu reinigen, das Essen für die Heimbewohner (Bettlägerigen) zu servieren und kleine Handreichungen für dieselben auszuführen. Zur Reinigungsfläche der Stationshilfe gehört auch der unmittelbar an die Zimmer der Bewohner anschließende Flur. Teilplanstellen für Stationshilfen werden nicht vorgesehen. Aufrundungen auf eine weitere ganze Planstelle können erst ab 0,8 Planstellen vorgenommen werden (z. B.: 76 [Bettenzahl] : 20 [Schlüsselzahl] = 3,8 ergibt 4 Planstellen).

§ 7

Die im § 6 Ziffern 3 bis 7 dieser Anordnung bestätigten Richtwerte sind ebenfalls Maximalwerte und dürfen in keinem Fall überschritten werden. Vor Bestätigung der Stellenpläne gilt es insbesondere zu prüfen, inwieweit Arbeiten von Heimbewohnern ausgeführt werden können. In solchen Fällen, wo Heimbewohner ständig bestimmte Arbeiten ausführen, können die vorgesehenen Richtwerte nicht 100%ig ausgelastet werden.

§ 8

Bei Verstößen gegen diese Anordnung werden die Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBI. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 9

Am 31. Oktober 1955 treten die Anordnung vom 1. September 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime (ZBl. S. 441) und alle seit dieser Zeit gewährten Sondergenehmigungen zum Rahmenstellenplan außer Kraft.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. November 1955 in Kraft.
Berlin, den 20. September 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage
zu vorstehender Anordnung

(Muster)

Stellenplan
für Feierabendheim Käthe Kollwitz in X-Dorf

Kreis: Bezirk:

Ortsklasse: D
Kapazität: 114 Betten
davon Pflegefälle: keine
Reinigungsfläche: 2000 qm
Heizung: Zentral- und Ofenheizung (9 Öfen)
monatlich Trockenwäsche: 630 kg
Gartenanlagen: 0,7 ha

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale	Anzahl der Planstellen	Ver- gütungs- gruppe	Vergütungs- mittel jährlich DM
1	Heimleiter	1	VBV-V	4519,80
2	Verwaltungskraft	1	VBV-VIII	3045,—
3	Schwester	1	RKV-B IV	3900,—
4	Pflegekraft	1	RKV-B III	3312,—
5	Hausmeister	1	VBV-VIII	3045,—
6	Köchin	1	VBV-B 6	2920,32
7	Beiköchin	1	VBV-B 4	2446,08
8 bis 10	Küchenhilfen	2 1/2	VBV-B 2	5304,—
11 bis 14	Reinigungs- kräfte	3 1/2	VBV-B 2	7072,—
15	Wäscherin	1	VBV-B 4	2446,08
16	Wäschereihilfe	1/2	VBV-B 3	1173,16
				39183,33

Anordnung

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1956.

Vom 16. September 1955

Auf Grund der Anordnung vom 29. Juni 1955 — Abschnitt V — über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter), Allgemeiner Teil; Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juli 1955, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und der Staatlichen Plankommission angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 15. Oktober 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1955 (ZBl. S. 523) bleibt im Planjahr 1956 in Kraft und wird durch folgende Ziffer ergänzt:

„6. Verfall der Kontingente

- a) Die Quartalskontingente verfallen am Ende des jeweiligen Quartals, wenn die Lieferbeziehungen durch Vertragsabschluß nicht bis spätestens vier Wochen vor Quartalschluß zwischen den Bedarfsträgern und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben hergestellt werden.

b) Die Kontingentträger bzw. Bedarfsträgergruppen sind verpflichtet, die Materialkontingente für forstwirtschaftliche Erzeugnisse auf Vordruck 1720 — Materialkontingente für den Materialbezug — sechs Wochen vor Quartalschluß der Absatzabteilung der Hauptverwaltung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

c) Bestehende Kontingentträgerreserven sind sechs Wochen vor Quartalschluß aufzulösen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister**Anordnung**

zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von
Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen.

Vom 15. September 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird die Anordnung vom 7. August 1954 über die Zahlung von Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen (ZBl. S. 423) wie folgt geändert:

§ 1

In Ziff. 3 der Anordnung vom 7. August 1954 über die Zahlung von Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen wird in Zeile 6 das Wort „Renten“ gestrichen.

§ 2

Die bereits abgeschlossenen Nutzungsverträge sind auf Antrag des Eigentümers zu überprüfen und entsprechend dieser Anordnung zu ändern.

§ 3

Die Verpflichtung zur Zahlung der neu festgelegten Nutzungsgebühren beginnt mit dem 1. Januar 1956.

Berlin, den 15. September 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister**Berichtigung**

Bei der Neunten Bekanntmachung vom 28. Juni 1955 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 236) ist auf S. 237 unter Gütezeichen-Reg.-Nr. 00420 in der Rubrik Erzeugnis folgender Zusatz erforderlich: „Dabita 029“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 6. Oktober 1955	Nr. 53
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 55	Anordnung über die Anwendung von Rahmenstruktur- und Rahmenstellenplänen für die VEB der kommunalen Wasserwirtschaft	349
20. 9. 55	Anordnung über die Errichtung des VEB Minol	350
20. 9. 55	Anordnung über das Statut des Instituts für grafische Technik Leipzig	350
20. 9. 55	Anordnung über die Auflösung des VEB Stahlwerk Wetterzeube	352
	Berichtigung	352

Anordnung über die Anwendung von Rahmenstruktur- und Rahmenstellenplänen für die VEB der kommunalen Wasserwirtschaft.

Vom 29. September 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

Die Rahmenstruktur- und Rahmenstellenpläne werden den VEB (K) Wasserwirtschaft durch die Räte der Bezirke — Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — zugestellt.

§ 2

Die Leiter der VEB (K) Wasserwirtschaft haben auf der Grundlage der von der Staatlichen Stellenplan-Kommission bestätigten Rahmenstruktur- und Rahmenstellenpläne für die Verwaltungen der VEB (K) ihre Stellenpläne mit Mittelberechnung und einer Gegenüberstellung aufzustellen.

§ 3

Der Rat des Bezirkes — Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — hat die Betriebe bei der Aufstellung der Stellenpläne anzuleiten und die Bestätigung im Rahmen der Rahmenstruktur- und Rahmenstellenpläne und der dazu ergangenen Direktive mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 vorzunehmen.

§ 4

Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes ist vom Rat des Bezirkes über das Amt für Wasserwirtschaft bis zum 15. Oktober 1955 an die Staatliche Stellenplan-Kommission einzureichen. Eine individuelle Bestätigung der Stellenpläne durch die Staatliche Stellenplan-Kommission ist nicht mehr erforderlich.

§ 5

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Bezirkes — Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — bestätigten Stellenplan zum fälligen Registriertermin der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

§ 6

Für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale und der Vergütungsgruppen des Rahmenstellenplanes für die VEB (K) Wasserwirtschaft ist der RKV-Wasserwirtschaft verbindlich.

§ 7

Die im Rahmenstellenplan eingesetzten Planstellen und Vergütungsgruppen sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden.

§ 8

In den Betrieben, in denen bereits durch besondere technische Voraussetzungen, gute Organisation und eine fortschrittliche Arbeitsweise zur Zeit weniger Planstellen für die technische und kaufmännische Verwaltung vorhanden sind, darf durch die Anwendung des Rahmenstellenplanes keine Ausweitung in der Anzahl des technischen und kaufmännischen Verwaltungspersonals erfolgen.

§ 9

Bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 29. September 1955

Staatliche Stellenplan-Kommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Errichtung des VEB Minol.**

Vom 20. September 1955

Im Rahmen der Maßnahmen zur Steigerung der Rentabilität der dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellten Handelsorgane wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Kraftstoff-Vertrieb und die Deutsche Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle — Minol — sind zum 31. Dezember 1955 aufzulösen.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 ist als einheitliches Versorgungsorgan ein volkseigener Betrieb zum Vertrieb von Mineralölprodukten zu errichten.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Minol und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist dem Ministerium für Schwerindustrie unmittelbar unterstellt.

(3) Der Betrieb ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(4) Der Betrieb unterhält Außenstellen in Berlin, Potsdam, Schwerin, Magdeburg, Erfurt, Dresden und Halle.

§ 3

(1) Dem VEB Minol sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 die Vermögenswerte der nach § 1 aufgelösten beiden Handelsorgane zu übertragen.

(2) Diese Vermögenswerte sind in der Eröffnungsbilanz des Betriebes auszuweisen.

(3) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der aufgelösten beiden Handelsorgane für die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 4

(1) Auf den Betrieb finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) mit der Maßgabe Anwendung, daß neben dem Direktor des Betriebes nur ein Stellvertreter des Direktors bestellt wird.

(2) Der Direktor soll zugleich Leiter der Außenstelle Berlin des Betriebes sein.

(3) Der Stellvertreter des Direktors soll zugleich Leiter der Abteilung Handel des Betriebes sein.

(4) Der Direktor und sein Stellvertreter sowie der Hauptbuchhalter des Betriebes werden vom Minister für Schwerindustrie berufen und abberufen.

(5) Bei der Einstellung und Entlassung der Leiter der Außenstellen und der Leiter der Abteilung Handel der Außenstellen ist der Direktor des Betriebes an die Zustimmung des Ministers für Schwerindustrie gebunden.

§ 5

(1) Der VEB Minol hat die wirtschaftlichen Funktionen der nach § 1 aufgelösten beiden Handelsorgane zu übernehmen.

(2) Dabei obliegen dem Betrieb insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertrieb von Mineralölprodukten zur Versorgung der volkseigenen und privaten Wirtschaft mit diesen Erzeugnissen über die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Außenstellen, Auslieferungslager und Tankstellen,
- b) Beratung der Abnehmer über die wirtschaftlichste Verwendung der Kraft- und Schmierstoffe,
- c) Kontrolle der Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften für Kraftstoffe und Mineralöle.

(3) Der den nach den Absätzen 1 und 2 gestellten Aufgaben entsprechende Plan des Betriebes (Umsatz-, Finanz- und Arbeitskräfteplan) ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(4) Für die Struktur des Betriebes ist der Rahmenstrukturplan für Großbetriebe der Schwerindustrie in seinen Grundzügen maßgebend. Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 799) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

(1) Der Direktor hat den Betriebsplan auf die Außenstellen des Betriebes entsprechend ihren regionalen Versorgungsaufgaben aufzuteilen.

(2) Die Leiter der Außenstellen sind für die Erfüllung der ihnen auf Grund der Aufteilung des Betriebsplanes gestellten Planaufgaben verantwortlich.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie
I. V.: Goschütz
Staatssekretär

**Anordnung
über das Statut
des Instituts für grafische Technik Leipzig.**

Vom 20. September 1955

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird nachstehendes Statut des Instituts für grafische Technik (s. Anlage) mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Instituts für grafische Technik vom 21. Dezember 1949 außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für grafische Technik Leipzig****§ 1****Rechtsform und Sitz**

(1) Das Institut für grafische Technik ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist dem Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie unterstellt.

(2) Das Institut für grafische Technik hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Institut für grafische Technik hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung grundlegender Untersuchungen über die physikalischen und chemischen Vorgänge bei den Verfahren der graphischen Technik.
2. Durchführung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Entwicklung und Verbesserung von Verfahren der graphischen Technik.
3. Entwicklung von Prüfverfahren und von Prüfgeräten für alle Zweige der graphischen Industrie.
4. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Staatliche Standards.
5. Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung des Fachschrifttums auf dem Gebiet der graphischen Technik nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.
6. Anleitung und Beratung der volkseigenen Betriebe der graphischen Industrie bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in grundsätzlichen technisch-wissenschaftlichen Fragen.
7. Mitwirkung beim technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch.
8. Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie kann dem Institut im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3**Gliederung**

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Ministerium für Leichtindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Strukturplan des Instituts sind vorzusehen:

1. Abteilung Hochdruck,
2. Abteilung Flachdruck,
3. Abteilung Tiefdruck,
4. Abteilung Reprotechnik,
5. Abteilung für buchbinderische Weiterverarbeitung,
6. Technische und wissenschaftliche Laboratorien,
7. Versuchswerkstätten,

8. Konstruktionsbüro,
9. Technischer Beratungsdienst,
10. Abteilung Standardisierung und technische Organisation,
11. Dokumentationsstelle,
12. Verwaltung.

§ 4**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Der Vertreter des Direktors ist der stellvertretende Direktor, der gleichzeitig eine der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Beschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden von dem Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie.

§ 6**Kuratorium**

(1) Zur Aufgabenstellung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut für grafische Technik ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium des Instituts gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie,
- d) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,

- e) ein Vertreter aus der volkseigenen graphischen Industrie,
f) ein Vertreter der Zentrak.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keine Ansprüche auf Reisekostenvergütung. Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut und
- c) Stellungnahme zu den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts bedürfen der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

(3) Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Auflösung des VEB Stahlwerk Wetterzeube.

Vom 20. September 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Stahlwerk Wetterzeube ist zum 30. September 1955 aufzulösen.

§ 2

(1) Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 der VEB Stahlwerke Silbitz und Rasberg, der damit die Grundmittel und sonstigen Vermögenswerte des aufgelösten Betriebes in seine Rechtsträgerschaft übernimmt.

(2) Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes sind ab 1. Oktober 1955 Bestandteil des Planes des VEB Stahlwerke Silbitz und Rasberg.

§ 3

Die Abschlußbilanz des VEB Stahlwerk Wetterzeube zum 30. September 1955 ist durch den VEB Stahlwerke Silbitz und Rasberg aufzustellen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Berichtigung

In der Anordnung vom 11. Juni 1955 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen (GBI. II S. 252; Ber. S. 276) muß folgende Änderung beachtet werden:

Im § 4 Abs. 8 19. Zeile muß es heißen: „... = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für einen Hausarbeiter bestätigt.“

Im § 7 Abs. 1 muß es in der vierten Zeile heißen: „Rat des Kreises“ und nicht „Rat des Stadtbezirkes“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955 Berlin, den 13. Oktober 1955 Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Verwaltungen der VEB (K) der Baustoffindustrie	353
30. 9. 55	Anordnung zur Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner	354
31. 8. 55	Anordnung über das Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung	356
10. 9. 55	Anordnung über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft	357
17. 8. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 79	359
11. 8. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 80 bis 84	359
	Berichtigung	359
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	360

**Anordnung
über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes
für die Verwaltungen der VEB (K) der Baustoff-
industrie.**

Vom 3. September 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Betriebsleitungen der VEB (K) der Baustoffindustrie haben nach den von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Rahmenstellenplänen

- Type BB/3 I Kunststein-, Splitt-, Schotter-, Pflasterstein- und Kalkindustrie;
- Type BB/4 I Ziegelstein-, Dachstein-, Ofenkacheln-, Fliesen-, Platten-, Schamotte-, Steinzeug-, Betonwaren-, Mörtel-, Kies-, Sand-, Dachpappe- und Gipsindustrie

ihre betrieblichen Stellenpläne mit Mittelberechnung in dreifacher Ausfertigung aufzustellen und bis zum 20. Oktober 1955 dem Rat des Kreises — Abteilung Aufbau — zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Rahmenstellenpläne werden den VEB (K) der Baustoffindustrie durch das Ministerium für Aufbau — Hauptabteilung Baustoffindustrie — über die Räte der Bezirke bzw. Kreise — Abteilung Aufbau — zugestellt. Das Ministerium für Aufbau wird bevollmächtigt, eine Direktive für die Anwendung der Rahmenstellenpläne zu erlassen.

§ 2

Die Räte der Bezirke — Abteilung Aufbau — errechnen für alle VEB (K) der Baustoffindustrie bis zum

31. Oktober 1955 das notwendige Kontingent an Planstellen und die dazu erforderlichen Vergütungsmittel. Nach Bestätigung dieses Kontingentes durch die Staatliche Stellenplankommission werden die betrieblichen Stellenpläne durch die Räte der Kreise — Abteilung Aufbau — mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 bestätigt.

§ 3

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Kreises — Abteilung Aufbau — bestätigten Stellenplan der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

§ 4

Die in den Rahmenstellenplänen festgelegten Vergütungsgruppen sind nach den tariflichen Bestimmungen eingesetzt. Die Bezahlung hat nach den für den Betrieb zur Zeit festgelegten Ortsklassen zu erfolgen.

§ 5

Die Leiter der Betriebe sind für die richtige Aufstellung des Stellenplanes und für die Einhaltung der Stellenplandisziplin persönlich verantwortlich. Bei Verstößen werden die Verantwortlichen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 3. September 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
zur Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner.

Vom 30. September 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Besetzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken einschließlich Kinderbibliotheken mit Bibliothekaren und Bibliotheks-Helfern richtet sich, unter Berücksichtigung der Ortsgröße, nach der Zahl der aktiven Leser, das heißt der Leser, die im Laufe des Kalenderjahres mindestens ein Buch in der Bibliothek entliehen haben. Grundlage zur Festlegung der Planstellen bildet die Zahl der aktiven Leser mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. Innerhalb des laufenden Jahres können keine Stellenplanveränderungen vorgenommen werden.

(2) Alle zahlenmäßigen Ermittlungen in den Bibliotheken erfolgen ausschließlich nach der „Anweisung zur Einführung einheitlicher Grundlagen für die Statistiken der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken vom 9. November 1953“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 22/53) und den „Richtlinien für die zahlenmäßigen Ermittlungen in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken als Grundlage für die Bibliotheks-Statistik vom 2. Dezember 1953“ (Beilage der Fachzeitschrift „Der Bibliothekar“ Heft 12/53) unter Verwendung der durch das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien vertriebenen Vordruckhefte.

§ 2

(1) Die im Rahmenstellenplan festgelegten Vergütungsgruppen entsprechen dem zur Zeit gültigen Tarifvertrag der Gewerkschaft „Verwaltungen, Banken, Versicherungen“ vom 1. Februar 1949 und dem 2. Nachtrag zum Tarifvertrag vom 8. Januar 1954.

(2) Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten erfolgt nach der jeweils gültigen Ortsklasse und wird bestimmt durch den Sitz der Einrichtung, in der der Beschäftigte seinen Dienst verrichtet.

§ 3

(1) Der Bestätigung von Stellenplänen für allgemeine öffentliche Bibliotheken (einschließlich Kinderbibliotheken) sind nachstehende Richtwerte zugrunde zu legen:

Nomenklatur:

Verg.-Gr. II bis V = Bibliothekare
Verg.-Gr. VI = Hilfsbibliothekare
Verg.-Gr. VII und VIII = Bibliotheks-Helfer
(unter Beachtung der „Weisung zur Verbesserung der Literatur-Propaganda der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken“ [veröffentlicht: „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 12 vom 15. August 1955, S. 2 Ziff. 7 Abs. 9]).

Richtwerte für allgemeine öffentliche Bibliotheken (außer Kinderbibliotheken):

1. 5000 bis 10 000 Einwohner
bis 500 Leser $\frac{1}{2}$ VI
501 bis 1000 Leser VI
1001 bis 1250 Leser V, $\frac{1}{2}$ VIII

2. 10 000 bis 15 000 Einwohner
bis 750 Leser V
751 bis 1250 Leser V, $\frac{1}{2}$ VIII
1251 bis 1500 Leser V, VIII
3. 15 000 bis 20 000 Einwohner
bis 1000 Leser V, $\frac{1}{2}$ VIII
1001 bis 1500 Leser V, VIII
1501 bis 1750 Leser V, $\frac{1}{2}$ VI, VIII
4. 20 000 bis 25 000 Einwohner
bis 1250 Leser V, VIII
1251 bis 1750 Leser V, $\frac{1}{2}$ VI, VIII
1751 bis 2000 Leser V, VI, VIII
5. 25 000 bis 30 000 Einwohner
bis 1500 Leser IV, $\frac{1}{2}$ VI, VII
1501 bis 2000 Leser IV, VI, VII
2001 bis 2250 Leser IV, VI, VII, $\frac{1}{2}$ VIII
6. 30 000 bis 40 000 Einwohner
bis 1750 Leser IV, V, VII
1751 bis 2250 Leser IV, V, VII, $\frac{1}{2}$ VIII
2251 bis 2500 Leser IV, V, VII, VIII
7. 40 000 bis 50 000 Einwohner
bis 2250 Leser IV, V, VII, $\frac{1}{2}$ VIII
2251 bis 2750 Leser IV, V, VII, VIII
2751 bis 3000 Leser IV, V, VI, VII, $\frac{1}{2}$ VIII
8. 50 000 bis 60 000 Einwohner
bis 2750 Leser III, IV, VII, VIII
2751 bis 3250 Leser III, IV, $\frac{1}{2}$ VI, VII, VIII
3251 bis 3500 Leser III, IV, V, VII, VIII
9. 60 000 bis 80 000 Einwohner
bis 3250 Leser III, IV, $\frac{1}{2}$ VI, VII, VIII
3251 bis 3750 Leser III, IV, V, VII, VIII
3751 bis 4000 Leser III, IV, V, $\frac{1}{2}$ VI, VII, VIII
10. 80 000 bis 100 000 Einwohner
bis 3750 Leser II, IV, V, VII, VIII
3751 bis 4250 Leser II, IV, V, $\frac{1}{2}$ VI, VII, VIII
4251 bis 4500 Leser II, IV, V, VI, VII, VIII

Richtwerte für Kinderbibliotheken:

1. bis 20 000 Einwohner (nur in Kreisstädten)
bis 500 Leser $\frac{1}{2}$ VI
501 bis 700 Leser VI
701 bis 900 Leser V, $\frac{1}{2}$ VIII
2. 20 000 bis 35 000 Einwohner
bis 700 Leser V
701 bis 900 Leser V, $\frac{1}{2}$ VIII
901 bis 1100 Leser V, VIII
3. 25 000 bis 50 000 Einwohner
bis 900 Leser IV, $\frac{1}{2}$ VII
901 bis 1100 Leser IV, VII
1101 bis 1300 Leser IV, VII, $\frac{1}{2}$ VIII
4. 50 000 bis 80 000 Einwohner
bis 1200 Leser IV, $\frac{1}{2}$ VI, VII
1201 bis 1500 Leser IV, VI, VII
1501 bis 1800 Leser IV, VI, VII, $\frac{1}{2}$ VIII
5. 80 000 bis 100 000 Einwohner
bis 1500 Leser IV, VI, VII, $\frac{1}{2}$ VIII
1501 bis 1800 Leser IV, V, VII, $\frac{1}{2}$ VIII
1801 bis 2100 Leser IV, V, VII, VIII

(2) Wird in einer Bibliothek die für die entsprechende Ortsgröße angegebene höchste Zahl der aktiven Leser überschritten, so ist für je weitere 250 aktive Leser (bei Kinderbibliotheken 150 aktive Leser) $\frac{1}{2}$ Planstelle nach der Verg.-Gr. VI oder VIII, entsprechend dem Bedarf der Bibliothek, zu gewähren.

(3) Die in den Richtwerten für die Zahl der aktiven Leser angegebene Anzahl von Planstellen wird nur gewährt, wenn gleichzeitig je Leser eine durchschnittliche Entleihungszahl von mindestens 15 Entleihungen erreicht wird. Ist das nicht der Fall, so sind bei einem Durchschnitt unter 10 Entleihungen eine Planstelle und bei einem Durchschnitt von 10 bis 14 Entleihungen eine halbe Planstelle weniger zu gewähren, wobei in Gemeinden von 5000 bis 10 000 Einwohner mindestens $\frac{1}{2}$ Planstelle Verg.-Gr. VI in Ansatz gebracht werden kann.

(4) In Orten, in denen die Zahl der Jahresentleihungen (einschließlich der Entleihungen der Kinderbibliothek) 80 000 Bände übersteigt, kann eine Planstelle — Buchbinder — nach der Lohngruppe B 5 in Anspruch genommen werden. Die Einbeziehung der Entleihungen der Kinderbibliothek ist nur möglich, wenn die Buchreparaturen von diesem Buchbinder mit ausgeführt werden.

(5) In Orten unter 20 000 Einwohner (mit Ausnahme der Kreisstädte) werden für Kinderbibliotheken keine Planstellen gewährt. Wenn in diesen Orten bereits selbständige Kinderbibliotheken bestanden, sind diese als Kinderbuchabteilung von der Bibliothek für Erwachsene mit zu übernehmen. Die Zahl der aktiven Leser und die Zahl der Entleihungen der Kinderbuchabteilung sind in den Betriebszahlen der Bibliothek für Erwachsene mit aufzunehmen.

(6) Für Kreisbibliotheken werden zusätzlich zu den angeführten Richtwerten folgende Planstellen bestätigt:

in Kreisen bis 80 000 Einwohner =	Verg.-Gr.
1 Planstelle Bibliothekar	IV
1 " Bibliotheks-Helfer	VII
in Kreisen über 80 000 Einwohner =	
1 Planstelle Bibliothekar	III
1 " Bibliotheks-Helfer	VII

(7) Ausbildungs-Bibliotheken erhalten bei einer Lehrlingszahl bis zu drei Lehrlingen $\frac{1}{2}$ Planstelle nach der Verg.-Gr. VI und bei über drei Lehrlingen 1 Planstelle nach der Verg.-Gr. VI zusätzlich zur Entlastung des für die Ausbildung verantwortlichen Bibliothekars.

(8) Für Zweigstellen allgemeiner öffentlicher Bibliotheken werden keine zusätzlichen Planstellen gewährt. Die Zahl der aktiven Leser und der Entleihungen sind in den Betriebszahlen der Hauptstelle mit aufzunehmen.

(9) In Kur- und Ferienorten über 5000 Einwohner werden als aktive Leser nur Einwohner der betreffenden Gemeinden gezählt. Für diese Zahl der aktiven Leser wird ein Stellenplan entsprechend den Richtwerten dieser Anordnung bestätigt.

Zur Betreuung der Kur- und Feriengäste, die Benutzer der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken sind, können für die Zeit der Saison zusätzlich folgende Planstellen in Anspruch genommen werden:

von 1000 bis 2500 Benutzer	1 Planstelle Verg.-Gr. VIII
von 2501 bis 4000 Benutzer	1 Planstelle Verg.-Gr. VIII $\frac{1}{2}$ Planstelle Verg.-Gr. VI
von 4001 bis 6000 Benutzer	1 Planstelle Verg.-Gr. VI 1 Planstelle Verg.-Gr. VIII
für je weitere 2000 Benutzer	$\frac{1}{2}$ Planstelle Verg.-Gr. VI oder VIII

§ 4

(1) Verfügen Bibliotheken, die in diesem Rahmenstellenplan erfasst sind, über ein eigenes Gebäude, so kann eine Planstelle für einen Hauswart, der gleichzeitig die Tätigkeit des Heizers ausführt, nach der Verg.-Gr. IX mit im Stellenplan aufgenommen werden.

(2) In den Fällen, wo die Reinigung der Räume nicht von den Reinigungskräften des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde oder einer anderen Dienststelle mit vorgenommen wird, sind folgende Richtlinien anzuwenden:

Ohne Ofenheizung:

Täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Reinigungskraft	Lohngruppe	Stunden täglich
150 qm	1	B 2	2
300 qm	1	B 2	4
450 qm	1	B 2	6
600 qm	1	B 2	8

Auf je weitere 150 qm Fußbodenfläche eine Reinigungskraft Lohngruppe B 2 für zwei Stunden täglich.

Mit Ofenheizung:

Täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Reinigungskraft	Lohngruppe	Stunden täglich
100 qm	1	B 2	2
200 qm	1	B 2	4
300 qm	1	B 2	6
400 qm	1	B 2	8

Auf je weitere 100 qm Fußbodenfläche eine Reinigungskraft Lohngruppe B 2 für zwei Stunden täglich.

§ 5

(1) Der Leiter der Bibliothek bestätigt unterschriftlich die Richtigkeit der im Berichtsheft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken ausgewiesenen Betriebszahlen. Auf der Grundlage der Betriebszahlen mit Stand vom 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres und vorliegender Anordnung hat der Leiter der Bibliothek bis zum 15. Januar jeden Jahres einen Stellenplanantrag (s. Muster laut Anlage) dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, überprüft an Hand des Berichtsheftes, ob die im Stellenplanantrag aufgenommenen Planstellen den Richtwerten entsprechen und der Lohnfonds für diese Planstellen richtig errechnet ist und bestätigt jährlich mit Wirkung vom 1. Januar den Stellenplan.

(3) Die in vorliegender Anordnung festgelegte Anzahl der Planstellen und die Höhe der Vergütungsgruppen sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden.

Die Inanspruchnahme der Planstellen ist nur in Übereinstimmung mit dem Arbeitskräfteplan und dem Haushaltsplan möglich.

(4) Die bestätigten Stellenpläne sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne —, zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 6

Diese Anordnung gilt nicht für Gemeinden über 100 000 Einwohner und für Bezirksstädte.

Für Bibliotheken dieser Gemeinden sind auf Anforderung individuelle Stellenpläne über das Ministerium für Kultur der Staatlichen Stellenplankommission einzureichen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Der „Vorläufige Rahmenplan für Bibliotheken“, veröffentlicht in der Fachzeitschrift „Der Bibliothekar“ Heft 12/53, die Richtlinien für Stellenpläne der Kreis- und Kinderbibliotheken vom 23. Mai 1953 sowie die bisher individuell bestätigten Stellenpläne für Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner verlieren mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 30. September 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

(Muster)

(Kreis) Bibliothek:
 Kreis:
 Bezirk:
 Ortsklasse:
 Tarif:

1. Stellenplanantrag 1956

Einwohnerzahl (etwa):	Zahl der Kur- und Feriengäste, die Benutzer der Bibliothek sind:
Zahl der aktiven Leser:	(nur in Kur- und Ferienorten)
Zahl der Entleihungen:	Eigenes Gebäude:
Durchschnittliche Entleihungszahl je Leser im Jahr:	Täglich zu reinigende Fußbodenfläche in qm:
Buchbestand:	(mit oder ohne Ofenheizung)
Zahl der auszubildenden Lehrlinge:	

Bisheriger Stellenplan			Neu beantragter Stellenplan		
Lfd. Nr.	Tätigkeit	Verg.-Gr.	Lfd. Nr.	Tätigkeit	Verg.-Gr.

2. Mittelberechnung zum Stellenplan 1956

Ortsklasse:
 Gefahrenklasse:

Anzahl der Planstellen	Verg.-Gr.	Vergütungsmittel jährlich je Stelle	Vergütungsmittel jährlich insgesamt

insgesamt: DM

(SV-Beiträge und Unfallumlage sind hier nicht mit aufzunehmen; die Mittel dafür sind bei den Konten für SV zu planen.)

3. Der Stellenplanantrag mit Mittelberechnung ist in vierfacher Ausfertigung dem Rat des Kreises vorzulegen. Der Rat des Kreises leitet die Durchschriften der bestätigten Stellenpläne weiter an

- a) den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne — (zum Verbleib);
- b) den Rat des Kreises, Fachabteilung;
- c) den Rat der Gemeinde;
- d) die Einrichtung.

Anordnung

über das Statut

des Deutschen Instituts für Marktforschung.

Vom 31. August 1955

§ 1

Für das Deutsche Institut für Marktforschung wird nachstehendes Statut (s. Anlage) mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung vom 10. April 1953 (ZBl. S. 164) außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1955

Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Deutschen Instituts für Marktforschung.

Rechtliche Stellung

§ 1

(1) Das Deutsche Institut für Marktforschung ist juristische Person. Als Rechtsträger hat es die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

(2) Das Deutsche Institut für Marktforschung ist dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellt.

§ 2

(1) Das Deutsche Institut für Marktforschung führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Deutsches Institut für Marktforschung“.

(2) Sitz des Deutschen Instituts für Marktforschung ist Berlin.

Aufgaben

§ 3

(1) Das Deutsche Institut für Marktforschung hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Vorgänge in den demokratischen und in den kapitalistischen Ländern der Welt sowie die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen Ländern auf der Grundlage der fortschrittlichsten Wissenschaft, insbesondere im Hinblick auf die Praxis des Außenhandels, zu analysieren und ständig zu verfolgen.

(2) Zum Tätigkeitsbereich des Deutschen Instituts für Marktforschung gehört:

- a) die wirtschaftliche und politische Entwicklung und Struktur der Länder, die für den Außenhandel

der Deutschen Demokratischen Republik von Interesse sind, auf wissenschaftlicher Grundlage zu erforschen;

- b) die Entwicklung der verschiedenen internationalen Warenmärkte sowohl für den Export als auch für den Import der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf alle daran beteiligten Länder zu untersuchen;
- c) die Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit des Exports der verschiedenen Waren zu untersuchen und entsprechende Vorschläge für die Entwicklung unserer Exportindustrie zu unterbreiten;
- d) das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und die Außenhandelsunternehmen bei der Ermittlung richtiger Weltmarktpreise zu unterstützen;
- e) besondere Forschungsaufträge, die mit der Grundaufgabe des Instituts im Zusammenhang stehen, durchzuführen.

§ 4

Das Deutsche Institut für Marktforschung leitet die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit den Außenhandelsunternehmen und anderen Institutionen nach den Weisungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu.

§ 5

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann das Deutsche Institut für Marktforschung mit den entsprechenden Institutionen des Auslandes in Verbindung treten.

§ 6

Leitung des Instituts

(1) Die Leitung des Deutschen Instituts für Marktforschung erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Instituts.

(2) Das Deutsche Institut für Marktforschung wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Institut für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der stellvertretende Direktor vertritt den Direktor während dessen Abwesenheit.

(4) Alle mit leitenden Funktionen im Deutschen Institut für Marktforschung betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Institut für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 7

Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter

(1) Berufung und Abberufung des Direktors und des stellvertretenden Direktors erfolgen durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(2) Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgen durch den Direktor.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Deutsche Institut für Marktforschung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor und

in dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

(2) Der Direktor hat das Alleinverfügungsrecht für das Institut und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der stellvertretende Direktor ist berechtigt, gemeinsam mit einem entsprechenden Bevollmächtigten für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Im Rahmen der erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen das Institut vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Direktor erteilt werden.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 9

Wissenschaftlicher und handelspolitischer Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung der wissenschaftlichen Arbeit des Deutschen Instituts für Marktforschung und zur Gewährleistung einer engen Verbindung mit der operativen Tätigkeit im Außenhandel wird ein wissenschaftlicher und handelspolitischer Beirat gebildet, dessen Mitglieder durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Arbeit des Instituts zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, in alle Arbeiten des Instituts Einblick zu nehmen.

(4) Der Beirat tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen unter dem Vorsitz des Direktors des Instituts zusammen.

§ 10

Finanzen

Die Mittel des Deutschen Instituts für Marktforschung werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel veranschlagt.

Anordnung

über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft.

Vom 10. September 1955

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Wasserwirtschaft ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Das Institut für Wasserwirtschaft untersteht dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft, Berlin.

(3) Das Institut für Wasserwirtschaft hat seinen Sitz in Berlin und unterhält Außenstellen.

(4) Das Institut für Wasserwirtschaft ist eine Haushaltsorganisation.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Wasserwirtschaft hat die Aufgaben:

a) Forschungen und Entwicklungen auf den Arbeitsgebieten der Wasserwirtschaft, Wassertechnik, Wasserchemie und Wasserbiologie zu betreiben;

b) Gutachten im Auftrage des Amtes für Wasserwirtschaft zu erstatten und das Amt für Wasserwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie alle

Wirtschaftszweige auf Grund des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik in grundsätzlichen Fragen fachlich zu beraten.

(2) Zu den Daueraufgaben unter Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) wissenschaftliche Bearbeitung der Grundlagen für die lang- und kurzfristigen Perspektivpläne der Wasserwirtschaft auf den Gebieten
 - der Speicherwirtschaft,
 - der Wasserversorgung,
 - des Abwasserwesens,
 - des landwirtschaftlichen Wasserbaues,
 - des Fluß- und Küstenbaues;
- b) Untersuchung des Wasserhaushaltes und Wasserbilanz (Gegenüberstellung von Wasserdargebot und Wasserbedarf) der einzelnen Flußgebiete unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Standortfragen;
- c) Verbesserung der bestehenden und Entwicklung neuer Verfahren und Bauweisen sowie Förderung der Mechanisierung auf den Gebieten gemäß Abs. 2 Buchst. a;
- d) Verbesserung der bestehenden und Entwicklung neuer Verfahren und Bauweisen auf dem Gebiete der chemisch-biologischen Wasseraufbereitung und Abwasserreinigung; Schaffung neuer Standardverfahren der Wasseruntersuchung;
- e) wissenschaftliche Auswertung der chemischen und biologischen Untersuchungen der Gewässer; fachliche Beratung der wasserchemischen Laboratorien in den Betrieben des Amtes für Wasserwirtschaft;
- f) Auswertung der einschlägigen Fachliteratur nach den Richtlinien des Instituts für Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin;
- g) Mitwirkung bei der Ausbildung des Nachwuchses und bei der Qualifizierung von Fachkräften auf den Gebieten gemäß Abs. 1 Buchst. a;
- h) Mitarbeit beim internationalen technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch.

§ 3

Gliederung

Das Institut für Wasserwirtschaft hat folgende Gliederung:

- a) Leitung;
- b) Abteilung I, Wassertechnik;
- c) Abteilung II, Wasserhaushalt und Wasserbilanz;
- d) Abteilung III, Wasserchemie und Wasserbiologie;
- e) Außenstellen zur Bearbeitung regionaler Aufgaben.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut für Wasserwirtschaft wird durch einen Wissenschaftler geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft“ trägt.

(2) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft hat ständig einen Stellvertreter, der gleichzeitig Leiter einer Abteilung sein muß.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts für Wasserwirtschaft sind in ihrem Bereich im Rahmen der Entscheidungen des Direktors des Instituts weisungsbefugt und tragen für ihren Bereich dem Direktor des Instituts gegenüber die Verantwortung.

§ 5

Rechte und Pflichten des Direktors und die Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er ist berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(2) Der Direktor erläßt für das Institut für Wasserwirtschaft eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft bedarf.

§ 6

Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Der ständige Vertreter sowie die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

§ 7

Schweigepflicht

Die Mitarbeiter des Instituts für Wasserwirtschaft sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Sie werden durch die Lösung ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse mit dem Institut für Wasserwirtschaft nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Direktor des Instituts und seine Mitarbeiter sind für die Durchführung der notwendigen Geheimhaltungsmaßnahmen verantwortlich.

§ 8

Kuratorium

(1) Beim Institut für Wasserwirtschaft ist ein Kuratorium zu bilden.

Dem Kuratorium des Instituts für Wasserwirtschaft gehören als Mitglieder an:

Je ein Vertreter

- des Amtes für Wasserwirtschaft,
- des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- des Ministeriums für Aufbau,
- des Ministeriums für Schwerindustrie,
- des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau,
- der Technischen Hochschule Dresden,
- der Hochschule für Bauwesen Cottbus und
- ein Vertreter eines VEB Wasserwirtschaft.

(2) Den ständigen Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Amtes für Wasserwirtschaft.

(3) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(4) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums weitere Personen hinzugezogen werden.

(5) Das Kuratorium soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den zuständigen Vertreter des Amtes für Wasserwirtschaft bzw. den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
- b) Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitsweise des Instituts,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1955

Amt für Wasserwirtschaft
Prof. Möller
Leiter

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 79.*

Vom 17. August 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBL S. 795) wird nachfolgende Materialeinsatzliste für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 79 — Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie
(Sonderdruck Nr. 103)

Die Materialeinsatzliste Nr. 79 erscheint als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie wird außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 17. August 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau
I. V.: Grosse
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 80 bis 84.*

Vom 11. August 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBL S. 795) werden

* Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.

nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 80 — Stanz- und Presswerkzeuge
(Sonderdruck Nr. 104a)

Nr. 81 — Kabel- und Freileitungsarmaturen
(Sonderdruck Nr. 104b)

Nr. 82 — Beleuchtungskörper
(Sonderdruck Nr. 104c)

Nr. 83 — Kohleelektroden und Elektrokohle-Fabrikate
(Sonderdruck Nr. 104d)

Nr. 84 — Elektrowerkzeuge
(Sonderdruck Nr. 104e)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 80 bis 84 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 11. August 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen bittet, bei der Anweisung vom 21. Juli 1955 über die Abrechnung der Abgaben der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 272) nachfolgende Änderungen zu beachten:

Die Zeile 1 der Ziff. 1 wird wie folgt berichtigt:

Im Teil V Spalte 2 Zeile b) „des

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Zeilenbezeichnungen in dieser Anweisung der neuesten Auflage der jeweiligen Vordrucke entnommen wurden.

Es ist bekannt geworden, daß teilweise noch alte Vordrucke verwendet werden. Zur Erläuterung werden deshalb nachstehend die näheren Bezeichnungen der betreffenden Zeilen bekanntgegeben:

Zu Ziff. 2:

Bezeichnung der dort genannten Zeile 14
„abzüglich im Abrechnungszeitraum fällige Körperschaftsteuer (ohne Überhang aus Vorjahren)“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile 15
„Unterschiedsbetrag (Solibuchung für den Abgabebuchhalter)“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile 6
„abzüglich im Abrechnungszeitraum fällige Nettogewinnabführung (ohne Überhang aus Vorjahren)“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile 7
„Unterschiedsbetrag“.

Zu Ziff. 3:

Bezeichnung der dort genannten Zeile 46
„abzüglich für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum abzuführende PA“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile D 5
„abzüglich Umsatzsteuer für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum (Betrag aus Teil I D Zeile 4 der Abrechnung des Vormonats)“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile A 8
„abzüglich Gewerbesteuer für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum (Betrag aus Teil II Zeile 5 der Abrechnung des Vormonats)“.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 105

Preisordnung Nr. 437 — Anordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 106

Preisordnung Nr. 438 — Anordnung über die Preisbildung im Graveur- und Ziseleurhandwerk —

Sonderdruck Nr. 107

Preisordnung Nr. 439 — Anordnung über die Preisbildung im Schweißerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 108

Preisordnung Nr. 440 — Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 109

Preisordnung Nr. 441 — Anordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG

Gesetze finden — leicht gemacht

Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen 1949 bis 1954 mit Nachträgen

Format DIN A 5 • Grundwerk einschließlich 1. Nachtrag
540 Seiten • Ganzkunstleder 12,20 DM

Fast täglich werden von Mitarbeitern in der volkseigenen Wirtschaft und in den Organen der Staatsverwaltung wichtige Gesetzestexte in verstreut abgehefteten Gesetzblättern, Zentralblättern und alten Ministerialblättern dringend benötigt. Oft genug greift man in der Eile nach den überholten Verordnungen, Anordnungen, Anweisungen, Bekanntmachungen, Durchführungsbestimmungen usw.

Das vorliegende Werk mit seinem alphabetischen Stichwortverzeichnis hilft sekundenschnell beim Suchen nach jeder geltenden gesetzlichen Bestimmung aus den Jahren 1949 bis 1954. Es ist in jahrelanger Arbeit für den Praktiker zusammengestellt worden. Zwei Nachträge erscheinen im Laufe des Jahres 1955 und sind beim Buchhandel für etwa 50 bzw. 70 DPF erhältlich.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 22. Oktober 1955	Nr. 55
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 55	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956	361
5. 10. 55	Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie	362
1. 10. 55	Anordnung über die Verwaltung und Einziehung der Forderungen ehemaliger Bau-sparkassen	364
12. 10. 55	Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen ..	364

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956.

Vom 29. September 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Magistrat von Groß-Berlin wird gemäß Abschnitt V der Allgemeinen Verteilungsrichtlinien 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindustrie hat im Einvernehmen mit den Zentralen Kontingenträgern unverzüglich zu bestimmen, welche Bedarfsträger berechtigt sind, feste Brennstoffe im Jahre 1956 unmittelbar zu beziehen (Direkt-Bezug).

(2) Die Zentralen Kontingenträger sind verpflichtet, die für den Direkt-Bezug bestimmten Betriebe hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 2

(1) Die Zentralen Kontingenträger haben der Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindustrie jeweils zehn Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen) zu übergeben.

(2) In dieser Aufstellung sind die Kontingente je Bedarfsträger nach Bezirken geordnet zusammenzufassen. Dabei sind für die Direkt- und DHZ-Bezieher getrennte Aufstellungen (Unterverteilungspläne) anzufertigen. Kontingentreserven sind auf den Deckblättern der Unterverteilungspläne gesondert auszuweisen.

(3) Die Reserve der Kontingenträger darf höchstens 5% des Quartals-Kontingentes betragen. Bei Rohbraunkohle ist für Rohbraun-Förderkohle keine, für Rohbraun-Siebkohle 2% Kontingentreserve zulässig. Die Kontingenträger Handel und Versorgung, Örtliche Wirtschaft sowie Erfassung und Einkauf dürfen im Bezirks- und Kreismaßstab kontingentmäßig keine Reserven halten. Die Kontingentreserve muß bis spätestens sechs Wochen vor Quartalsende aufgelöst werden. Die Aufstellungen (Unterverteilungspläne) über Reservemengen müssen den ausdrücklichen Vermerk „Aus Reserve“ tragen. Rückbuchungen bereits verteilter Mengen dürfen nicht in die Kontingentreserve genommen werden, sondern sind getrennt zu erfassen und bei Neuverteilung an andere Verbraucher mit dem Vermerk „Aus Rückbuchung des Bedarfsträgers“ zu versehen.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke und der Magistrat von Groß-Berlin übergeben der zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Kohle bis zehn Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen), nach Kreisen bzw. nach Stadtbezirken (Berlin) gegliedert.

(2) Die Räte der Kreise bzw. in Berlin der Stadtbezirke übergeben der zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Kohle bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) nach Bedarfsträgern und Brennstoffarten (Planpositionen). Das Kontingent „Erfassung und Einkauf (Prämienware)“ ist bis auf den Kohlenplatzhandel aufzuteilen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli—August—September 1955

§ 4

(1) Die Bedarfsträger, die 15 t und mehr feste Brennstoffe im Quartal beziehen, erhalten die in der Aufstellung (Unterverteilungsplan) festgelegten Kontingente gemäß Abschnitt IV der Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil — (Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes) vom Kontingenträger bzw. von der Bedarfsträgergruppe mitgeteilt.

(2) Die von dem Kontingenträger und der Bedarfsträgergruppe nach § 2 und § 3 je Lieferquartal einzureichenden Aufstellungen (Unterverteilungspläne) bilden die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge.

(3) Die Räte der Kreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin geben an die Bedarfsträger, welche weniger als 15 t Rohbraun-Siebkohle, Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Steinkohlenkoks im Quartal beziehen, Warenbezugsmarken für feste Brennstoffe spätestens eif Wochen vor Quartalsbeginn aus.

§ 5

Die Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindustrie hat die Warenbezugsmarken den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin jeweils 15 Wochen vor Quartalsbeginn zuzustellen.

§ 6

(1) Die Empfänger (Verbraucher) haben die Warenbezugsmarken unverzüglich spätestens sechs Tage nach Erhalt dem Kohlenplatzhandel vorzulegen und dabei die Liefertermine zu vereinbaren.

(2) Der Kohlenplatzhandel hat den an der Warenbezugsmarke befindlichen Bezugsabschnitt abzutrennen und die damit vollzogene Anmeldung des Anspruches dem Verbraucher auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu bestätigen.

(3) Der Kohlenplatzhandel hat die sich aus den angemeldeten Warenbezugsmarken ergebenden Mengen fester Brennstoffe spätestens neun Wochen vor Quartalsbeginn den Räten der Kreise bzw. in Berlin der Stadtbezirke nachzuweisen. Die angemeldeten Warenbezugsmarken bilden die Grundlage für die Zuteilung der betreffenden Brennstoffe für das folgende Lieferquartal. Die angemeldeten Mengen sind vom Rat des Kreises bzw. Magistrat von Groß-Berlin in die Aufstellung (Unterverteilungsplan) für die zuständige Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Kohle aufzunehmen.

§ 7

(1) Bei der Lieferung der auf der Warenbezugsmarke angegebenen Menge hat der Kohlenplatzhandel die Warenbezugsmarke (Stammabschnitt) von dem Verbraucher einzuziehen und durch den Aufdruck „beliefert“ zu entwerfen.

(2) Teillieferungen sind auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu vermerken.

§ 8

Der Kohlenplatzhandel hat die Stammabschnitte der Warenbezugsmarken monatlich den Räten der Kreise — Plankommission, Materialversorgung — bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin — Abteilung Handel und Versorgung — zusammen mit der „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ zur Kontrolle vorzulegen. Die Stammabschnitte verbleiben bei den Räten der Kreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin.

§ 9

Der Kohlenplatzhandel hat die Abgabe fester Brennstoffe, die er auf die Bezugsberechtigungen des Kontingentes „Erfassung und Aufkauf“ vorgenommen hat, den Räten der Kreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin zusammen mit der monatlichen „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ termingemäß nachzuweisen. Die gemäß § 7 entwerteten Bezugsberechtigungen sind dem Berichtsbogen zur Kontrolle beizufügen und verbleiben bei den Räten der Kreise bzw. den Stadtbezirken von Groß-Berlin.

§ 10

Der Kohlenplatzhandel hat die bei ihm von der Bevölkerung auf Kohlenkarten angemeldeten Mengen fester Brennstoffe innerhalb von acht Werktagen nach Ablauf der Anmeldefrist dem Rat des Kreises bzw. den betreffenden Stadtbezirken von Groß-Berlin anzuzeigen. Diese Organe übergeben den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn gemäß § 3 Abs. 2 eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Quartalskontingente nach Empfängern und Brennstoffarten (Planpositionen).

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie
I. V.: Goschütz
Staatssekretär

Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie.

Vom 5. Oktober 1955

Zur Sicherung einer guten Qualität der Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie ist es notwendig, kontinuierlich analytische Untersuchungen durchzuführen, die Betriebe in technologischer Hinsicht zu beraten und darüber hinaus neue Produktionsverfahren zu entwickeln. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1955 wird das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie errichtet.

(2) Das Zentrallaboratorium untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und hat seinen Sitz in Gerwisch.

§ 2

(1) Die Mittel des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

(2) Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum hat es zur Durchführung seiner Aufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 3

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation des Zentrallaboratoriums werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie wird nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) aufgestellt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

für das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie

Die Durchführung der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBL S. 1315) stellt der Lebensmittelindustrie die zentrale Aufgabe, dem Volke mehr, bessere und billigere Lebensmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Werkstätten der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie übernehmen die Aufgabe, durch Entwicklung neuer Rezepturen, umfangreicherer Sortimente und besserer Qualität an der Durchführung dieser Verordnung mitzuarbeiten.

Zur Unterstützung der von den Werkstätten der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie übernommenen Verpflichtung bildet das Ministerium für Lebensmittelindustrie das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie in Gerwisch. Das Zentrallaboratorium bildet den Grundstock für ein zu bildendes konserventechnisches Institut der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie ist eine haushaltsplangebundene juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Gerwisch.

Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung von Verfahren für die Obst- und Gemüsekonservierung,
- b) Kontrolle, Anleitung und Beratung der Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie,

c) Durchführung von Gütekontrollen mit dem Ziel der Beratung des DAMW bei der Erteilung von Prüf- und Gütezeichen,

d) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern,

e) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader,

f) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung des Fachschrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Zentrallaboratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich, in dem vorsehen sind:

- a) technologische Abteilung
- b) analytische Abteilung,
- c) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt.

(2) Vertreter des Leiters ist der Stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums vertreten.

§ 5

Mitarbeit im technisch-wissenschaftlichen Arbeitskreis

(1) Zur Unterstützung der technisch-wissenschaftlichen Tätigkeit des Zentrallaboratoriums besteht beim Ministerium für Lebensmittelindustrie ein technisch-wissenschaftlicher Arbeitskreis.

(2) Der Leiter des Zentrallaboratoriums und sein Stellvertreter haben an den Sitzungen des technisch-wissenschaftlichen Arbeitskreises mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Leiter des Zentrallaboratoriums ist verpflichtet, dem technisch-wissenschaftlichen Arbeitskreis regelmäßig über die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums zu berichten.

§ 6.

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums bedarf der Genehmigung des Leiters des Zentrallaboratoriums. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

Anordnung**über die Verwaltung und Einziehung der Forderungen ehemaliger Bausparkassen.**

Vom 1. Oktober 1955

Um eine verbesserte Verwaltung und Einziehung der Forderungen der ehemaligen Bausparkassen sicherzustellen, wird angeordnet:

§ 1

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird von der Treuhandschaft für die Einziehung der Forderungen ehemaliger Bausparkassen entbunden.

§ 2

(1) Die von der Deutschen Versicherungs-Anstalt verwalteten Beträge aus Forderungen ehemaliger Bausparkassen sind bis zum 31. Dezember 1955 an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

(2) Die von der Deutschen Investitionsbank auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Übernahme von Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren und Beteiligungen des Volkseigentums und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts — Übernahmeverordnung — (GBl. S. 53) verwalteten Beträge aus Forderungen ehemaliger Bausparkassen sind ebenfalls bis zum 31. Dezember 1955 dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuführen.

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt und die Deutsche Investitionsbank haben dem Ministerium der Finanzen über die abgeführten Beträge Abrechnungen zu erteilen.

§ 3

(1) Die Forderungen der ehemaligen Bausparkassen sind von den Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verwalten und einzuziehen. Die Schuldner

solcher Forderungen sind von dem Übergang der Verwaltung auf die Sparkassen durch diese zu benachrichtigen.

(2) Die bei den Sparkassen eingehenden Beträge aus Forderungen ehemaliger Bausparkassen sind dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuführen.

(3) Für die Einziehung und Verwaltung gelten die Bestimmungen über die von volkseigenen Kreditinstituten (einschließlich Sparkassen) zu verwaltenden Forderungen.

§ 4

Die gemäß den §§ 2 und 3 abzuführenden Beträge sind an das Ministerium der Finanzen zugunsten des Kontos Nr. 1108 000 — Staatshaushalt — bei der Deutschen Notenbank Berlin für Kapitel 920, Sachkonto 110/1, zu überweisen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1955 (Anordnung 50/55)

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung**zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen.**

Vom 12. Oktober 1955

Zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Angestellten der zentralgeleiteten und der örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe können, soweit sie vom Amt für Wasserwirtschaft hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§ 2

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung auf Grund des § 1 dieser Anordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1951 entsprechend.

§ 3

Das Verfahren wird durch das Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1955

Amt für Wasserwirtschaft Ministerium des Innern
Prof. Möller Maron
Leiter Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 3. November 1955	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 55	Anordnung über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen	365
17. 10. 55	Anordnung zur Durchführung der vertraglichen Ferkelaufzucht	366
8. 10. 55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung und der Struktur des VEB Elektrokohle	367
28. 9. 55	Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der VVB Technische Gase	368

Anordnung über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen.

Vom 12. Oktober 1955

Das Fernstudium der Universitäten und Hochschulen hat die Aufgabe, den in Wirtschaft und Verwaltung arbeitenden Werktätigen, soweit sie die Hochschulreife erworben haben, die für ihre Tätigkeit notwendige Qualifikation ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Arbeit zu vermitteln.

Um den organisatorischen Aufbau des Fernstudiums an den Universitäten und Hochschulen einheitlich zu gestalten und damit bessere Voraussetzungen zur Hebung des wissenschaftlichen Niveaus zu schaffen, wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes angeordnet:

I.

§ 1

Zur Entlastung des Rektors kann an Universitäten und Hochschulen mit über 1500 Fernstudenten ein Prorektor für das Fernstudium aus dem Kreis der Professoren und Dozenten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ernannt werden.

§ 2

An Fakultäten mit mehr als 500 Fernstudenten kann zur Entlastung des Dekans ein Prodekan für das Fernstudium, entsprechend den für Prodekane geltenden Bestimmungen, gewählt und bestätigt werden.

§ 3

(1) An Fakultäten mit Fernstudium und an Hochschulen mit Fernstudium, an denen keine Fakultäten bestehen, kann durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen die Bildung einer Abteilung Fernstudium veranlaßt werden.

(2) Wird an einer Universität oder Hochschule an mehreren Fakultäten ein Fernstudium durchgeführt, so kann durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen die Bildung einer Hauptabteilung Fernstudium

veranlaßt werden. Bei Hochschulen, die einem Fachministerium, einem Staatssekretariat oder einer sonstigen zentralen Dienststelle direkt unterstehen, veranlaßt diese zentrale Dienststelle die Bildung einer Hauptabteilung Fernstudium nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

(3) Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium werden vom Rektor nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen eingestellt und entlassen. Bei Hochschulen, die einem Fachministerium, einem Staatssekretariat oder einer sonstigen zentralen Dienststelle unterstehen, erfolgt die Einstellung und Entlassung der Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium nach Zustimmung dieser zentralen Dienststelle.

§ 4

(1) In den größeren Städten und in den Industrieschwerpunkten der Deutschen Demokratischen Republik sowie im demokratischen Sektor von Groß-Berlin sind, wenn es die Zahl der Fernstudenten rechtfertigt, durch die entsprechenden Universitäten und Hochschulen Außenstellen einzurichten, wobei die Grundsätze der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) zu beachten sind. Diese Außenstellen werden in der Regel von einem hauptamtlich tätigen Außenstellenleiter geleitet, der die Qualifikation eines Dozenten besitzen soll. Für die Anleitung der Außenstellen ist auf sämtlichen Studiengebieten der Leiter der Hauptabteilung bzw. Abteilung Fernstudium der betreffenden Universität oder Hochschule verantwortlich.

(2) Die Universitäten und Hochschulen sind verpflichtet, die an ihrem Universitäts- oder Hochschulort eingerichteten Außenstellen bei der Durchführung des Unterrichts mit Lehrkräften und durch die Bereitstellung von Unterrichtsräumen zu unterstützen.

II.

§ 5

Alle Organe und Einrichtungen der Universitäten oder Hochschulen mit Fernstudium — der Rektor, die Prorektoren, der Senat, die Dekane, die Räte der

Fakultäten, die Institutsdirektoren, der Verwaltungsdirektor — sind für das Fernstudium in gleicher Weise wie für das Direktstudium verantwortlich.

§ 6

Der Rektor bzw. der Prorektor für das Fernstudium hat vor allem die Fakultäten und sonstigen Einrichtungen der Universität oder Hochschule bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Fernstudium ergeben, anzuleiten und zu unterstützen. An Universitäten und Hochschulen mit einer Hauptabteilung Fernstudium und an Hochschulen ohne Fakultäten mit einer Abteilung Fernstudium hat er außerdem diese Hauptabteilung bzw. Abteilung anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 7

Der Dekan bzw. Prodekan für das Fernstudium hat insbesondere die Institutsdirektoren bei ihrer selbständigen Arbeit für das Fernstudium zu unterstützen, die Einhaltung der Studienpläne zu kontrollieren und die Abteilung Fernstudium anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 8

Der Institutsdirektor hat vor allem das Studium der Fernstudenten sicherzustellen, die Lehrarbeit nach den bestätigten Studienplänen zu leiten und die in den Außenstellen tätigen hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 9

Der Leiter der Hauptabteilung oder Abteilung Fernstudium hat insbesondere die Durchführung des Studiums auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne zu planen und zu organisieren, die Lehrmethodik weiterzuentwickeln und die Haushaltsmittel der Hauptabteilung oder Abteilung Fernstudium zu verwalten.

§ 10

Der Leiter der Außenstelle hat vor allem die Fernstudenten bei der Durchführung ihrer selbständigen Arbeit in der Zeit zwischen den Seminarkursen durch die Organisation von Vorlesungen, Seminaren, Konsultationen, Übungen und Praktika, entsprechend den bestätigten Studienplänen, zu unterstützen.

III.

§ 11

(1) Der Leiter der Hauptabteilung Fernstudium sowie an Hochschulen ohne Fakultäten der Leiter der Abteilung Fernstudium sind Mitglieder des Senats ihrer Universität oder Hochschule.

(2) Der Leiter der Abteilung Fernstudium an der Fakultät einer Universität oder Hochschule ist Mitglied des Rates der Fakultät.

IV.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1955 in Kraft.

(2) Die bisherigen Bestimmungen über die Organisation des Hochschulfernstudiums, insbesondere auch in den Statuten der Universitäten und Hochschulen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung zur Durchführung der vertraglichen Ferkelaufzucht.

Vom 17. Oktober 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. I S. 393) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zur Sicherung einer gleichmäßigen Ferkelaufzucht Ferkelaufzuchtverträge mit Sauenhaltern (außer VEG), die ihren Viehhalteplan — Schwein — erfüllt haben, abzuschließen. Der Abschluß der Verträge erfolgt auf der Grundlage des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Planes. In Ausnahmefällen kann der Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen auch mit Sauenhaltern vorgenommen werden, die ihren Viehhalteplan — Schwein — bei Abschluß des Vertrages nicht erfüllt haben, deren vorhandener Bestand an tragenden Muttertieren jedoch die volle Planerfüllung gewährleistet.

(2) In den Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

1. Der Sauenhalter verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegte Anzahl von Ferkeln bis zu einem Mindestgewicht von 30 kg aufzuziehen und diese Tiere einer zweimaligen Vaccinierung gegen Schweinepest unterziehen zu lassen. Die Kosten der Vaccinierung werden von dem vertragschließenden Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh vorauslagt und dem Endkäufer der Tiere in Rechnung gestellt. Bei Lieferung der Vertragstiere an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh erhält der Sauenhalter für jedes vertraglich aufgezogene Tier eine Aufzuchtprämie von 10 DM.

2. Für die Aufzucht eines jeden Ferkels erhält der Sauenhalter vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh beim Vertragsabschluß eine Bezugsberechtigung über 50 kg Kleie.

Für jedes bei der Abnahme eines Tieres 35 kg übersteigende Lebend-Kilo erhält der Sauenhalter 2 kg Kleie auf eine vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh auszustellende Bezugsberechtigung.

3. Der Sauenhalter verpflichtet sich, die auf Grund der abgeschlossenen Verträge aufgezogenen Schweine an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, die Tiere zu den vertraglich vereinbarten Terminen abzunehmen und zum Richtpreis der jeweiligen Gewichtsklasse gemäß der Anlage zu bezahlen. Außerdem ist vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh das Abnahmegewicht des Tieres gemäß § 8 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) auf die Pflichtablieferung von Lebendvieh — Schwein — anzurechnen. Die Käufer dieser Tiere sind mit dem Lebendgewicht nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten.

(3) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh haftet nicht für das Aufzuchtisrisiko.

(4) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zu sichern, daß das Durchschnittsgewicht der aufgezogenen Vertragsläufer bei der Abnahme 35 kg Lebendgewicht nicht überschreitet.

(5) Die Kreistierärzte sind verpflichtet, die termingerechte Durchführung der zweimaligen Vaccinierung nach der Anzahl der vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu meldenden Vertragstiere zu sichern.

§ 2

Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Lieferung und Abnahme der aufgezogenen Ferkel sowie über die Leistung der Vergütung zwischen dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh einerseits und dem Sauenhalter andererseits ist eine bei den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — zu bildende Kommission zuständig.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Rates des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — als Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter des Kreisvorstandes der VdgB (BHG),
- c) einem Vertreter des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh.

§ 3

(1) Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auszustellenden Bezugsberechtigungen für Futtermittel sind von dem vertragschließenden Sauenhalter innerhalb von vier Wochen bei der VdgB (BHG) einzulösen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben über die ausgestellten Bezugsberechtigungen Buch zu führen.

(3) Die Gesamtmengen an Futtermitteln, die an Hand von Bezugsberechtigungen von den Außenstellen der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh ausgegeben werden, sind monatlich von diesen mit den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — abzurechnen. Gleichzeitig haben die Außenstellen der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh ihrem für sie zuständigen Bezirkskontor über das Ergebnis der Abrechnung zu berichten.

§ 4

Die Lenkung der vertraglich aufgezogenen Läufer-schweine in die Groß-Mästereien oder in andere Kreise erfolgt entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausschließlich durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke und Kreise — Veterinärwesen —.

§ 5

Die Zahl der abgeschlossenen Ferkelaufzuchtverträge ist von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh monatlich mit Angabe der Abnahmemonate in der Meldung über Zucht- und Nutzviehumstellungen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Anordnung vom 27. Mai 1955 über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. II S. 186) sowie die Anordnung vom 25. Juli 1955 zur Änderung der Anordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. II S. 261) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Richtpreise für Läufer-schweine

Gewichtsklasse II bis 35 kg:

Sommerpreis
vom 1. Mai bis 30. November bis zu 2,40 DM je kg

Winterpreis
vom 1. Dezember bis 30. April bis zu 2,80 DM je kg

Gewichtsklasse III 35,1 bis 50 kg:
ganzzährig bis zu 2,— DM je kg

Für vertraglich aufgezogene Läufer-schweine (Ferkelaufzuchtvertrag), die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen bei der Abnahme ein Gewicht von über 50 kg erreichen, wird ein Abnahmepreis von 1,55 DM je kg gezahlt.

Anordnung

über die Änderung der Zuordnung und der Struktur des VEB Elektrokohle.

Vom 8. Oktober 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Schwermaschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Elektrokohle in Berlin-Lichtenberg und der VEB Dynamokohle in Berlin-Weißensee sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich der Hauptverwaltung Kabel des Ministeriums für Schwermaschinenbau auszugliedern und der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Schwerindustrie zu unterstellen.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Betriebe sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 zusammenzulegen.

(2) Die Zusammenlegung hat in der Weise zu erfolgen, daß der VEB Dynamokohle seine juristische Selbständigkeit verliert und seine Produktionsaufgaben und Produktionseinrichtungen mit denen des VEB Elektrokohle verbunden werden.

§ 3

Der VEB Elektrokohle hat die Vermögenswerte des bisherigen VEB Dynamokohle in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen und die Rechtsnachfolge in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten des aufgelösten Betriebes anzutreten.

§ 4

Der VEB Elektrokohle hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes per 31. Dezember 1955 aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
I. V.: Goschütz
Staatssekretär

Anordnung

über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der
VVB Technische Gase.

Vom 28. September 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Sauerstoffwerk Plauen und der VEB Azetylenwerk Reichenbach sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 zusammenzulegen.

§ 2

(1) Zu diesem Zweck ist der VEB Sauerstoffwerk Plauen zum 30. September 1955 als juristische Person aufzulösen.

(2) Die von dem nach Abs. 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen ab 1. Oktober 1955 in die Rechtsträgerschaft des VEB Azetylenwerk Reichenbach über, der auch in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist.

§ 3

Dem VEB Azetylenwerk Reichenbach wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 der Name VEB Sauerstoff- und Azetylenwerk Reichenbach verliehen.

§ 4

(1) Die Planaufgaben des nach § 2 Abs. 1 aufgelösten Betriebes werden ab 1. Oktober 1955 Bestandteil des Betriebsplanes des VEB Sauerstoff- und Azetylenwerk Reichenbach.

(2) Der VEB Sauerstoff- und Azetylenwerk Reichenbach hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes per 30. September 1955 aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie
I. V.: Goschütz
Staatssekretär

MITTEILUNG DES VERLAGES!

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind lieferbar:

Einbanddecken für das 1. Halbjahr 1955
in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM

Zum Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind noch lieferbar:

Einbanddecken für den Jahrgang 1954
in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM

Unsere Verkündungsblätter sind weiterhin noch in folgenden Ausgaben in Halbleinen gebunden erhältlich:

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik	
Jahrgang 1955, 1. Halbjahr, gebunden	10,50 DM
Jahrgang 1954, 2. Halbjahr, gebunden	10,50 DM
Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	
Jahrgang 1954, gebunden	14,— DM
Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik	
Jahrgang 1952, gebunden	10,50 DM
Zentralverordnungsblatt	
Jahrgang 1949, gebunden	20,— DM

Bestellungen bitten wir an den örtlichen Buchhandel oder an
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4-6, zu richten

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, ... Anruf 31 34 37, 31 34 38 — Postscheckkonto: Berlin 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 10 Seiten 2,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 5. November 1955	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 55	Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“	369
15. 10. 55	Anordnung über die Stellung und die Aufgaben des Zentralhauses der Jungen Pioniere	371
15. 10. 55	Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Techniker	374
27. 10. 55	Anordnung über die Errichtung des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“	376
27. 10. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung	376
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	376

Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“.

Vom 15. Oktober 1955

§ 1

(1) Die Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ untersteht mit Wirkung vom 1. April 1955 dem Ministerium für Volksbildung.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben und Tätigkeit werden durch das anliegende Statut bestimmt.

§ 2

Struktur- und Stellenplan der Zentralstation sind auf Grund der Verordnung vom 23. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der Zentralstation der Jungen Naturforscher
„Walter Ulbricht“

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1087) wird für die Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ im Einvernehmen mit dem

Zentralrat der Freien Deutschen Jugend nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Die Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ ist eine außerschulische Einrichtung. Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Ihr Sitz ist in Berlin.

(2) Die Zentralstation untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Name der Zentralstation

Die Zentralstation führt den Namen:

„Zentralstation der Jungen Naturforscher
„Walter Ulbricht“.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Zentralstation arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassenen Weisungen. Die Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ ist das Zentrum für die naturwissenschaftliche und landwirtschaftliche Propaganda unter den Jungen Pionieren und Schülern in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zentralstation hat folgende Aufgaben:

- Sie leitet die Stationen der Jungen Naturforscher, die naturwissenschaftlichen Sektoren der Pionierhäuser, die Arbeits- und Interessengemeinschaften der Jungen Naturforscher in den Schulen und die Tätigkeit in den Schulgärten pädagogisch, methodisch und in der praktischen Arbeit an.

- b) Sie hilft den Schulen, Pionierfreundschaften und Arbeitsgemeinschaften bei der Entwicklung der naturwissenschaftlichen Massenarbeit unter den Jungen Pionieren und Schülern, bei der Durchführung der „Tage der Jungen Gärtner“ und der „Jungen Tierfreunde“ sowie anderer Massenveranstaltungen, von Exkursionen zum Studium der heimatischen Flora und Fauna und dem Aufbau von natur- und heimatkundlichen Ausstellungen.
- c) Sie veranstaltet Treffen der Jungen Pioniere und Schüler mit Wissenschaftlern, Meisterbauern, Genossenschaftsbauern und Traktoristen.
- d) Sie veranstaltet Zusammenkünfte und Aussprachen mit Leitern von Stationen der Jungen Naturforscher, von Schulgärten und naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke des Erfahrungsaustausches.
- e) Sie hilft den Stationen der Jungen Naturforscher, den Schulen und Pionierfreundschaften bei der Auswahl populärwissenschaftlicher Literatur über Fragen der Landwirtschaft und der Agrotechnik und vermittelt ihnen die Erfahrungen und die Ergebnisse der Arbeit der sowjetischen und der fortgeschrittensten deutschen Landwirtschaftswissenschaftler.
- f) Sie hilft bei der Aufklärung der Eltern, Lehrer und Schüler über die großen Perspektiven unserer Landwirtschaft und der Gewinnung der Schüler für landwirtschaftliche Berufe.

(3) Die Zentralstation unterstützt eine örtliche Schule bei der Errichtung eines Musterschulgartens auf dem Gelände der Zentralstation.

(4) Die Zentralstation entwickelt eine beispielhafte Arbeit mit den Jungen Pionieren und Schülern.

§ 4

Gliederung

Die Zentralstation gliedert sich wie folgt:

1. Leitung,
2. Abteilung Methodik,
3. Abteilung Acker- und Gartenbau,
4. Abteilung Tierzucht,
5. Abteilung Agrartechnik,
6. Verwaltung,
7. Gärtnerei.

§ 5

Leitung

- (1) Die Zentralstation wird durch einen Direktor geleitet.
- (2) Dem Direktor unterstehen als leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 4 genannten Abteilungen.
- (3) Der Direktor und die Leiter der Abteilungen bilden die Leitung der Zentralstation.
- (4) Der Direktor bestimmt einen der Abteilungsleiter als seinen Stellvertreter.

§ 6

Rechte und Pflichten des Direktors und die Vertretung der Zentralstation im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor der Zentralstation trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralstation. Er vertritt die Zentralstation gerichtlich und außergerichtlich, hat das Alleinverfügungsrecht für die Zentralstation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor der Zentralstation verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit den anderen Mitgliedern der Leitung der Zentralstation zu fassen.

(3) Alle Abteilungsleiter der Zentralstation sind für ihren Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

(4) Bei Abwesenheit des Direktors werden dessen Funktionen durch seinen Stellvertreter ausgeübt, der auch allein verantwortlich zeichnet.

(5) Die Begründung von Verbindlichkeiten für die Zentralstation und Verfügung über ihre Haushaltsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Zentralstation.

§ 7

Rechtsverhältnisse

Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Für die Mitarbeiter der Zentralstation gelten die Dienst- und Arbeitsordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Der Direktor der Zentralstation wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(3) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor der Zentralstation nach Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung eingestellt und entlassen.

(4) Alle übrigen Angestellten der Zentralstation werden vom Direktor nach den geltenden Vorschriften eingestellt und entlassen.

§ 8

Organisation und Arbeitsweise

(1) Die Zentralstation ist für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Stationen und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher verantwortlich. Die methodische und fachliche Anleitung derselben erfolgt durch:

- a) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Arbeit in den naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften und den Schulgärten,
- b) Einflußnahme auf die Presse, insbesondere die Pionier- und Kinderpresse, zur Verbreitung der in der Zentralstation gesammelten Erfahrungen,
- c) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen auf dem Gebiet des Acker- und Pflanzenbaues, der Tierzucht und der Agrartechnik,

d) methodische Beratungen und Fachkonferenzen mit den Mitarbeitern der Stationen der Jungen Naturforscher, Lehrern, die die Schulgärten leiten, Arbeitsgemeinschaftsleitern und Leitern der Klubs der Jungen Neuerer der Landwirtschaft;

e) Die Zentralstation ist für die fachliche Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Stationen der Jungen Naturforscher sowie der Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher verantwortlich;

(2)a) Um die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, arbeiten in der Zentralstation Arbeitsgemeinschaften „Junge Pflanzenzüchter“, „Junge Gärtner“, „Junge Tierzüchter“, „Junge Landmaschinentechniker“, „Junge Meteorologen“ und „Junge Geologen“;

b) Für die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften sind Arbeitspläne aufzustellen und in der Praxis zu erproben;

c) Neben diesen Arbeitsgemeinschaften, die von pädagogischen Mitarbeitern der Zentralstation geleitet werden, können geschlossene Arbeitsgemeinschaften von Schulen unter der Leitung ihres Arbeitsgemeinschaftsleiters in der Zentralstation arbeiten;

d) Um eine gute Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Pionierorganisation zu gewährleisten, werden in den Arbeitsgemeinschaften der Zentralstation nur Schüler aus den in der Nähe der Zentralstation gelegenen Schulen aufgenommen;

e) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Zentralstation ist eine Auszeichnung für die Jungen Pioniere und Schüler. Es werden nur solche Schüler aufgenommen, die gute Durchschnittsleistungen in der Schule aufweisen und sich in der Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher oder im Schulgarten ausgezeichnet haben;

(3) Die Unterstützung der örtlichen Schulen bei der Arbeit im Schulgarten bildet die Grundlage für die Erarbeitung methodischer und fachlicher Anleitungen für die Schulgartenarbeit. Zur Unterstützung der naturwissenschaftlichen Propaganda unter Eltern, Lehrern und Jungen Pionieren und Schülern führt die Zentralstation im Rahmen ihres Arbeitsplanes größere Veranstaltungen durch. Sie gestaltet zum Beispiel einen „Tag der Jungen Gärtner“, einen „Tag der Jungen Tierfreunde“, führt Exkursionen zum Studium der heimatischen Flora und Fauna durch, sie veranstaltet Besichtigungen von volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie Filmveranstaltungen, Vorträge und Buchbesprechungen;

(4) Die Zentralstation soll über eine umfangreiche Sammlung der für ihre Arbeit notwendigen Modelle und Anschauungsmittel sowie über den für die Durchführung einer qualifizierten Arbeit notwendigen Bestand an Inventar verfügen;

(5) Bei der Zentralstation befindet sich eine ständige Ausstellung über die besten Ergebnisse der Arbeit der Stationen und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher und der Schulgärten.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Bei der Zentralstation besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er setzt sich zusammen aus dem Direktor der Zentralstation als dem Vorsitzenden des Beirats, Vertretern des Patenbetriebes und der Eltern, bewährten Wissenschaftlern, Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, bewährten Pionierleitern, besonders von Landschulen, Leitern von Klubs Junger Neuerer der Landwirtschaft und Stationen der Jungen Naturforscher sowie bewährten Leitern von Schulgärten und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors der Zentralstation vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung der Zentralstation der Jungen Naturforscher bei der Durchführung ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 10

Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ notwendigen Mittel sind im Haushalt derselben zu veranschlagen, der ein Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung ist.

§ 11

Änderungen des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Volksbildung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

Anordnung

über die Stellung und die Aufgaben des Zentralhauses der Jungen Pioniere.

Vom 15. Oktober 1955

§ 1

(1) Das Zentralhaus der Jungen Pioniere untersteht mit Wirkung vom 1. April 1955 dem Ministerium für Volksbildung.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben und Tätigkeit werden durch das anliegende Statut bestimmt.

§ 2

Struktur- und Stellenplan des Zentralhauses sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anlage**2.1. vorstehender Anordnung****Statut
des Zentralhauses der Jungen Pioniere**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1087) wird für das Zentralhaus der Jungen Pioniere im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend nachstehendes Statut erlassen:

§ 1**Rechtsform und Sitz**

(1) Das Zentralhaus der Jungen Pioniere ist eine außerschulische Einrichtung. Es ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist in Berlin.

(2) Das Zentralhaus untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Zentralhaus arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassenen Weisungen. Das Zentralhaus der Jungen Pioniere ist das Zentrum für die methodische Anleitung der Schulen, Pionierfreundschaften und außerschulischen Einrichtungen in den Fragen der Pionierarbeit.

(2) Das Zentralhaus hat folgende Aufgaben:

- a) Es gibt den Lehrern, Pionierleitern und Erziehern methodische Anleitung für die Arbeit in den Freundschaften und Gruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.
- b) Es leitet die Häuser der Jungen Pioniere, die Klubs und die Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler pädagogisch, methodisch und in der praktischen Arbeit an.
- c) Es hilft den Schulen, Pionierfreundschaften und künstlerischen Arbeitsgemeinschaften bei der Entwicklung der kulturellen Massenarbeit und des künstlerischen Laienschaffens unter den Jungen Pionieren und Schülern, bei der Durchführung der Feste der Jungen Künstler sowie anderen Massenveranstaltungen, von Exkursionen zum Studium nationaler Traditionen und heimatlicher Bräuche und beim Aufbau von Ausstellungen des künstlerischen Laienschaffens.
- d) Es veranstaltet Treffen der Jungen Pioniere und Schüler mit Veteranen der Arbeiterbewegung, hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Wissenschaftlern, Künstlern und anderen bedeutenden Persönlichkeiten.
- e) Es hilft den Häusern der Jungen Pioniere, den Schulen und Pionierfreundschaften bei der Auswahl der Kinderliteratur sowie der Pflege und der Förderung der Arbeit mit dem Buch.

(3) Das Zentralhaus unterstützt eine örtliche Schule bei der Errichtung eines Musterschulgartens.

(4) Das Zentralhaus entwickelt in seinen Arbeitsgemeinschaften und Kabinetten eine beispielhafte Pionierarbeit.

§ 3**Gliederung**

Das Zentralhaus gliedert sich wie folgt:

1. Leitung;
2. Abteilung Methodik
bei der Abteilung Methodik besteht das Pionierkabinett;
3. Abteilung Massenarbeit;
4. Abteilung Naturwissenschaft und Technik;
5. Abteilung Kunsterziehung;
6. Abteilung Sport;
7. Abteilung Verwaltung;
8. Zentralklub der Jungen Künstler.

§ 4**Leitung**

(1) Das Zentralhaus wird durch einen Direktor geleitet.

(2) Dem Direktor steht ein Stellvertreter zur Seite.

(3) Dem Direktor unterstehen weiter als leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 3 genannten Abteilungen.

(4) Der Direktor, der Stellvertretende Direktor und die Leiter der Abteilungen bilden die Leitung des Zentralhauses.

§ 5**Rechte und Pflichten des Direktors und die Vertretung des Zentralhauses im Rechtsverkehr**

(1) Der Direktor des Zentralhauses trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentralhauses. Er vertritt das Zentralhaus gerichtlich und außergerichtlich, hat das Alleinverfügungsrecht für das Zentralhaus und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor des Zentralhauses verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit den anderen Mitgliedern der Leitung des Zentralhauses zu fassen.

(3) Alle Abteilungsleiter des Zentralhauses sind für ihren Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

(4) Bei Abwesenheit des Direktors werden dessen Funktionen durch seinen Stellvertreter ausgeübt, der auch allein verantwortlich zeichnet.

(5) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Zentralhaus und Verfügung über seine Haushaltsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

§ 6**Rechtsverhältnisse****Berufung und Abberufung der Mitarbeiter**

(1) Für die Mitarbeiter des Zentralhauses gelten die Dienst- und Arbeitsordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Der Direktor und der Stellvertretende Direktor des Zentralhauses werden vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung geschieht im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

(3) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Zentralhauses nach Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung und nach Anhören des Zentralrats der Freien Deutschen Jugend eingestellt und entlassen.

(4) Alle übrigen Angestellten des Zentralhauses werden vom Direktor nach den geltenden Vorschriften eingestellt und entlassen.

§ 7

Organisation und Arbeitsweise

(1) Das Zentralhaus ist für die methodische Anleitung und die Kontrolle der Arbeit in den Häusern der Jungen Pioniere, den Klubs und den Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler sowie für die methodische Anleitung der Pionierfreundschaften verantwortlich. Die methodische und fachliche Anleitung derselben erfolgt durch:

- a) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Arbeit der Pionierfreundschaften und -gruppen;
- b) Einflußnahme auf die Presse, insbesondere auf die Pionier- und Kinderpresse, zur Verbreitung der im Zentralhaus gesammelten Erfahrungen;
- c) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen auf dem Gebiet der kulturellen Massenarbeit und des künstlerischen Laienschaffens;
- d) methodische Beratungen und Fachkonferenzen mit den Mitarbeitern der Häuser der Jungen Pioniere, Pionierleitern, Lehrern, die als Pionierleiter tätig sind, sowie Arbeitsgemeinschaftsleitern der Jungen Künstler.

(2) Das Zentralhaus ist für die fachliche Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Häuser der Jungen Pioniere sowie der Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler verantwortlich.

- (3) a) Um die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, entwickelt das Zentralhaus eine interessante und inhaltsreiche Pionierarbeit innerhalb des Zentralhauses und hilft, eine solche an einigen örtlichen Schulen beispielhaft zu entwickeln.
- b) Zum gleichen Zweck arbeiten im Zentralhaus Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen Interessengebiete, wie Heimatgeschichte, Naturwissenschaft und Technik, künstlerische Selbstbetätigung und Sport.
- c) Für die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften sind Arbeitspläne aufzustellen und in der Praxis zu erproben.
- d) Neben diesen Arbeitsgemeinschaften, die von pädagogischen Mitarbeitern des Zentralhauses geleitet werden, können geschlossene Arbeitsgemeinschaften von Schulen unter der Leitung ihres Arbeitsgemeinschaftsleiters im Zentralhaus arbeiten.
- e) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften des Zentralhauses ist eine Auszeichnung für die Jungen Pioniere und Schüler. Es werden nur solche Schüler aufgenommen, die gute Durchschnittsleistungen in der Schule aufweisen.

(4) Das Zentralhaus führt im Rahmen seines Arbeitsplanes größere Veranstaltungen durch. Es gestaltet z. B. „Feste des Liedes“, des „Volkstanzes“ sowie andere kulturelle und künstlerische Massenveranstaltungen und veranstaltet Filmvorführungen, Vorträge, Buchbesprechungen und anderes.

(5) Das Zentralhaus soll über eine umfangreiche Sammlung der für seine Arbeit notwendigen Anschauungsmittel sowie über den für die Durchführung einer qualifizierten Arbeit notwendigen Bestand an Inventar verfügen.

(6) Beim Zentralhaus befindet sich eine ständige Ausstellung über die besten Ergebnisse der Arbeit der Pionierhäuser und der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Beim Zentralhaus besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er setzt sich zusammen aus dem Direktor des Hauses als dem Vorsitzenden des Beirats, dem Stellvertretenden Direktor, bewährten Pionierleitern und Lehrern sowie hervorragenden Wissenschaftlern, Künstlern und Leitern von Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors des Zentralhauses vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung des Zentralhauses bei der Durchführung ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 9

Finanzierung

Der Haushaltsplan des Zentralhauses bildet einen selbständigen Teil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Volksbildung.

§ 10

Der Verwaltungsleiter

(1) Der Verwaltungsleiter führt seine Tätigkeit im Auftrage des Direktors durch. Er ist diesem in allen Fragen der Haushaltswirtschaft verantwortlich. Der Direktor ist durch ihn regelmäßig über die Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Haushaltsplanes zu unterrichten. Der Verwaltungsleiter ist gleichzeitig Haushaltsbearbeiter im Sinne der Haushaltsbearbeiter-Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1134).

(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsleiters gehört auch der Diensteinsatz und die Dienstaufsicht über alle Arbeiter und technischen Angestellten des Zentralhauses.

§ 11

Änderungen des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

**Anordnung
über die Stellung und die Aufgaben der Zentral-
station der Jungen Techniker.**

Vom 15. Oktober 1955

§ 1

(1) Die Zentralstation der Jungen Techniker untersteht mit Wirkung vom 1. April 1955 dem Ministerium für Volksbildung.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben und Tätigkeit werden durch das anliegende Statut bestimmt.

§ 2

Struktur- und Stellenplan der Zentralstation sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Volksbildung
F. Lange
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Zentralstation der Jungen Techniker**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1087) wird für die Zentralstation der Jungen Techniker im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Die Zentralstation der Jungen Techniker ist eine außerschulische Einrichtung. Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Ihr Sitz ist in Berlin.

(2) Die Zentralstation der Jungen Techniker untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentralstation der Jungen Techniker arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassenen Weisungen. Die Zentralstation der Jungen Techniker ist das Zentrum für die technische Propaganda unter den Jungen Pionieren und Schülern in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zentralstation der Jungen Techniker hat folgende Aufgaben:

- a) Sie leitet die Stationen der Jungen Techniker, die technischen Sektoren der Pionierhäuser und die Arbeits- und Interessengemeinschaften der Jungen Techniker in den Schulen pädagogisch, methodisch und in der praktischen Arbeit an.

b) Sie hilft den Schulen, Pionierfreundschaften und Arbeitsgemeinschaften bei der Entwicklung der technischen Massenarbeit unter den Jungen Pionieren und Schülern, bei der Durchführung der Wettbewerbe und Meisterschaften der Jungen Techniker und dem Aufbau von technischen und polytechnischen Ausstellungen.

c) Sie veranstaltet Treffen mit Wissenschaftlern, Heiden der Arbeit, Aktivisten und Neuerern der Produktion.

d) Sie veranstaltet Aussprachen mit Leitern von Stationen der Jungen Techniker und technischen Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke des Erfahrungsaustausches.

e) Sie hilft den Stationen der Jungen Techniker, den Schulen und Pionierfreundschaften bei der Auswahl populärwissenschaftlicher Literatur über Fragen der Technik und vermittelt ihnen die Erfahrungen und Ergebnisse der Arbeit der fortgeschrittenen Wissenschaft.

§ 3

Gliederung

Die Zentralstation der Jungen Techniker gliedert sich wie folgt:

1. Leitung,
2. Abteilung Methodik,
3. Abteilung Technik,
4. Verwaltung.

§ 4

Leitung

(1) Die Zentralstation wird durch einen Direktor geleitet.

(2) Dem Direktor unterstehen als leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 3 genannten Abteilungen.

(3) Der Direktor und die Leiter der Abteilungen bilden die Leitung der Zentralstation.

(4) Der Direktor bestimmt einen der Abteilungsleiter als seinen Stellvertreter.

§ 5

Rechte und Pflichten des Direktors und die Vertretung der Zentralstation im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor der Zentralstation trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralstation. Er vertritt die Zentralstation gerichtlich und außergerichtlich, hat das Alleinverfügungsrecht für die Zentralstation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor der Zentralstation verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit der Leitung der Zentralstation zu fassen.

(3) Alle Abteilungsleiter der Zentralstation sind für ihren Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

(4) Bei Abwesenheit des Direktors werden dessen Funktionen durch seinen Stellvertreter ausgeübt, der auch allein verantwortlich zeichnet.

(5) Die Begründung von Verbindlichkeiten für die Zentralstation und Verfügung über ihre Haushaltsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Zentralstation.

§ 6

Rechtsverhältnisse

Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Für die Mitarbeiter der Zentralstation gelten die Dienst- und Arbeitsordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Der Direktor der Zentralstation der Jungen Techniker wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(3) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor der Zentralstation nach Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung eingestellt und entlassen.

(4) Alle übrigen Angestellten der Zentralstation werden vom Direktor nach den geltenden Vorschriften eingestellt und entlassen.

§ 7

Organisation und Arbeitsweise

(1) Die Zentralstation ist für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Stationen und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Techniker verantwortlich.

Die methodische und fachliche Anleitung derselben erfolgt durch:

- a) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Arbeit in den technischen außerschulischen Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften,
- b) Herausgabe von Anleitungsmaterial, Wettbewerbsbestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen auf dem Gebiet der Technik,
- c) Herausgabe von Anleitungen zur Durchführung von einfachen technischen Versuchen,
- d) methodische Beratungen und Fachkonferenzen mit den Mitarbeitern der Stationen der Jungen Techniker und Arbeitsgemeinschaftsleitern,
- e) Einflußnahme auf die Presse, insbesondere die Pionier- und Kinderpresse, zur Verbreitung der in der Zentralstation gesammelten Erfahrungen,
- f) die Zentralstation ist für die fachliche Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Stationen der Jungen Techniker sowie der Leiter der Arbeitsgemeinschaften Junge Techniker verantwortlich.

- (2) a) Um die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, arbeiten in der Zentralstation der Jungen Techniker Arbeitsgemeinschaften für Verkehrstechnik und Fahrzeugbau, Radio- und Fernmeldetechnik, Elektrotechnik, Flug- und Schiffsmodellbau, Bautechnik und technisches Basteln und Geschickte Hände sowie für Landmaschinenbau und landwirtschaftliche Technik.
- b) Für die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften sind Arbeitspläne aufzustellen und in der Praxis zu erproben.

c) Um eine gute Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Pionierorganisation zu gewährleisten, werden in den Arbeitsgemeinschaften der Zentralstation der Jungen Techniker nur Schüler aus den in der Nähe der Zentralstation gelegenen Schulen aufgenommen.

d) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Zentralstation der Jungen Techniker ist eine Auszeichnung für die Jungen Pioniere und Schüler. Es werden nur solche Schüler aufgenommen, die gute Durchschnittsleistungen in der Schule aufweisen und sich in der Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Jungen Techniker ausgezeichnet haben.

e) Neben diesen Arbeitsgemeinschaften, die von pädagogischen Mitarbeitern der Zentralstation geleitet werden, können geschlossene Arbeitsgemeinschaften von Schulen unter der Leitung ihres Arbeitsgemeinschaftsleiters in der Zentralstation arbeiten.

(3) Zur Unterstützung der technischen Propaganda unter Eltern, Lehrern und Jungen Pionieren und Schülern führt die Zentralstation im Rahmen ihres Arbeitsplanes größere Veranstaltungen durch. Sie veranstaltet zum Beispiel einen „Tag der Jungen Techniker“ sowie Filmveranstaltungen, Vorträge und Buchbesprechungen, die Fragen der Technik beinhalten.

(4) Die Zentralstation der Jungen Techniker verfügt über eine umfangreiche Sammlung der für ihre Arbeit notwendigen Modelle und Anschauungsmittel sowie über den für die Durchführung einer qualifizierten Arbeit notwendigen Bestand an Inventar.

(5) Bei der Zentralstation der Jungen Techniker befindet sich eine ständige Ausstellung über die besten Ergebnisse der Arbeit in den Stationen und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Techniker.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Bei der Zentralstation der Jungen Techniker besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er setzt sich zusammen aus dem Direktor der Zentralstation als dem Vorsitzenden des Beirats, bewährten Wissenschaftlern, ausgezeichneten Technikern und hervorragenden Arbeitern unserer volkseigenen Betriebe, Leitern von Klubs und Stationen der Jungen Techniker, bewährten Leitern von technischen Arbeitsgemeinschaften, Fachlehrern und Pionierleitern.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors der Zentralstation vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung der Zentralstation der Jungen Techniker bei der Durchführung ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 9

Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben der Zentralstation der Jungen Techniker notwendigen Mittel sind im Haushalt derselben zu veranschlagen, der ein Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung ist.

§ 10

Änderungen des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Volksbildung geändert oder aufgehoben werden.

§ 11

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

Anordnung**über die Errichtung des Instituts
„Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“**

Vom 27. Oktober 1955.

Mit Zustimmung der beteiligten zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 wird das Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

(1) Das Institut ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Das Institut ist dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellt.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ werden durch das vom Minister für Schwermaschinenbau zu erlassende Statut geregelt.

§ 4

(1) Der Minister für Schwermaschinenbau bestellt für das Institut ein Kuratorium.

(2) Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts festzulegen.

§ 5

Der Strukturplan und der Stellenplan des Instituts sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Schwermaschinenbau veranschlagt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

Apel
Minister

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Nutzbar-
machung von Importverpackung und nicht wieder-
verwendungsfähiger Verpackung.

Vom 27. Oktober 1955

Die Anordnung vom 7. September 1954 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung (ZBl. S. 447) wird wie folgt geändert:

§ 1

„Im § 5 ist der Absatz 2 zu streichen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes**Sonderdruck Nr. 117**

Preisordnung Nr. 451 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —

Sonderdruck Nr. 119

Preisordnung Nr. 453 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4–6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 8. November 1955	Nr. 58
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen	377
14. 10. 55	Bekanntmachung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben	377
24. 10. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 85	378
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	380

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Errichtung
und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen
für Kindergärtnerinnen.**

Vom 19. Oktober 1955

In Abänderung der Anordnung vom 15. August 1955 über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen (GBL II S. 299) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Haushaltsmäßig unterstehen die Schulen den zuständigen Bezirken. Die Pädagogische Schule für Kindergärtnerinnen Radibor bleibt weiter im Haushalt des Ministeriums für Volksbildung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 23. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

**Bekanntmachung
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.**

Vom 14. Oktober 1955

Der Minister der Finanzen gibt auf Grund der §§ 3 und 38 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBL I S. 769) folgendes bekannt:

I.

**Erzeugnisse, deren Preise Verbrauchsabgaben
enthalten**

Soweit die Verbrauchsabgabensätze für bestimmte Erzeugnisse nicht durch Preisanordnungen veröffentlicht oder den Herstellungsbetrieben nicht durch Preisbewilligung (Preiskarteiblatt) bekanntgegeben worden sind, sind sie in besonderen Listen oder besonderen Vorschriften zusammengefaßt, die den Räten der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — vorliegen und von den Abgabenschuldnern einzusehen sind. In den nachfolgenden Gruppen, Zweigen, Gattungen oder Sorten des Allgemeinen Warenverzeichnisses sind Erzeugnisse enthalten, für die Preise einschließlich Verbrauchsabgaben bestehen:

a) Industriewaren

Gruppen des Allgemeinen Warenverzeichnisses: 22, 28, 31 bis 33, 36 bis 38, 42, 46, 48, 49, 51 bis 57, 59, 61, 62, 64 bis 66.

Außerdem unterliegen einer Verbrauchsabgabe: Textil-Grundmaterialien — natürliche und künstliche Fäden, Fasern, Flocken, Haare, Federn —;

Braunkohlenbriketts, die ohne Vorlage der Kohlenkarten an die Bevölkerung abgegeben werden;

Mineralöl jeder Beschaffenheit, Mineralölgemische mit anderen Stoffen oder Alkohole, wenn sie zum Schmieren an Stelle von Motorenöl oder zum Betreiben von Verbrennungsmaschinen abgegeben oder verwendet werden.

b) Nahrungsmittel

Zweige, Gattungen bzw. Sorten des Allgemeinen Warenverzeichnisses: 1115, 1123 (nur Mohn), 1151 (nur Gewürze), 1164, 1165, 1166, 1191, 181, 182, 431810, 431830, 671, 6725, 6726, 6727, 6735, 6737, 674, 675, 676, 6772 (nur Obstkonserven in Dosen und Inflaschen), 6775 (nur Trockenobst), 678, 687.

c) Genußmittel

Zweige bzw. Gattungen des Allgemeinen Warenverzeichnisses: 1167, 6776 (nur Obst-, Beeren- und Kräuterweine), 681, 683, 684 (nur Biere, außer Fardebier), 685 (nur Rohspiritus, rektifizierter Spiritus und Spirituosen des Sonderprogramms), 686 (außer Tafelwasser und Brausclimonaden, die nicht unter Verwendung von echten Fruchtsäften hergestellt werden).

II.

Meldepflicht

Jeder Inhaber eines Betriebes, in dem Erzeugnisse der unter Abschnitt I. genannten Gruppen, Zweige, Gattungen und Sorten des Allgemeinen Warenverzeichnisses hergestellt werden, ist verpflichtet, sich bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu erkundigen, ob er nach den einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften für die hergestellten Erzeugnisse als Abgabenschuldner in Betracht kommt.

Wer der Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist, unterliegt den abgabenrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen, auch wenn ihm diese nicht zur Kenntnis gelangt sind.

Von der Meldepflicht sind die Erzeuger land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die See- und Binnenfischerei befreit. Außerdem sind die volkseigenen Betriebe von der Meldepflicht ausgenommen, die Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe sind.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 85.

Vom 24. Oktober 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) wird nachfolgende Materialeinsatzliste für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 85 — Elektro-Installationsmaterial —.

Sie erscheint außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“.

Berlin, den 24. Oktober 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Materialeinsatzliste Nr. 85

Elektro-Installationsmaterial

Plan-Pos.-Nr. 51 37 000 (1955)

Plan-Pos.-Nr. 27 71 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	

A. Gehäuse

a) Stahl, unleg.
Kappen, Abdeckungen

St V 23	verzinkt
St VI 23	verzinkt
St VII 23	verzinkt
St VIII 23	verzinkt

b) Gußstahl
Explosions- und schlagwettergeschützte Schalter, Abzweigdosen, Steckdosen

GG—12

c) NE-Metall
Explosions- und schlagwettergeschützte Installationen und für Schiffsausführung: Schalter, Steckvorrichtungen, Abzweigdosen und Zubehörtelle

GAIMg 5	elexiert
AIMg 7	elexiert
AIMg 5	elexiert
AIMg 3	elexiert

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt	neu	Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt	neu	Bemerkung
B. Tragende Konstruktion							
Böcke für Feststellriegel		GMs 64 Ms 63 Ms 60 Ms 58	nur für Spezialausführung (Schiffe und Bahnen) sowie lösbare Schraubverbindungen, die aus einem Teil Messing bestehen müssen	Kontakt- und Anschlußteile in Installationsapparaten		Ms 85 Ms 72 Ms 63 Ms 60 Ms 58 GMs 64 GMs 60 SoMs 70 E—Cu A—Cu E—Al Rg 5 WBz 6 SnBz 6	Messing und Kupferteile für Inland und Export nach VDE. Eine Verwendung von Kupfer und Kupferlegierungen ist verboten für: 1. Stromschienen jeder Querschnittform mit Querschnitten von mindestens 75 qmm sowie deren Verbindungs- und Befestigungsteile, ausgenommen: Stromschienen an Bord von Schiffen, innerhalb von Generatoren, Motoren, Transformatoren, Gleich- und Wechselrichtern in Steuer-schränken für und in Elektroöfen, Schaltern, Apparaten und in gekapselten Nieder-spannungsanlagen über 350 A sowie die Verwendung von Kupfer als Plattierung in gekapselten Nieder-spannungsanlagen, wenn die Dicke der Deckschicht nicht mehr als 20 % der Gesamtdicke des Werkstoffes beträgt.
Schraubbuchsen und Einführungen		DALSIMg					2. Gestelle für Zählertische. 3. Schleifbügel für Stromabnehmer.
Schraubbuchsen, Verschlusshebel, Schottflansche		GTW—35 verzinkt					Zugelassen: 1. nach DSRK-Vorschrift und sowjetischem Seeregister für Außenbeleuchtung mit starken Korrosions-einflüssen.
Grundplatten, Schaltgestelle, Abstandwinkel, Stege u. a.	St 00 St II 23 St III 23						2. lösbare Schraubverbindungen aus einem Teil Messing.
Verbindungsstege	St V 23						
Abdeckungen für Schaltgestelle, Zählertafeln	St VI 23 St VII 23						
Einbauteile: Wellen, Kuppelungen, Gewindebolzen, Traversen, Verbindungsstangen für Schaltanlagen	St 34 St 37 St 38 St 42 St 50 St 60						
Achsen		9 S 20 C 15 MK 101					
Bandfedern		48 S 7 55 S 7					
Distanzrohre	St 00.29						
Halterohre	St 35.29						
Rastenteile/ Fed.-St.-Dr.	I—V						
C. Strom- und spannungsführende Teile							
Stromschienen	St III 23 St V 23 St VI 23 St VII 23 St VIII 23		Messing plattiert Messing plattiert Messing plattiert Messing plattiert Messing plattiert				
Stromabnehmer (Grubenlok)		GDALSICu					
Abzweig- und Verbindungsklemmen u. a.		ALMg3Si GAlMg 3					

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
Kennmelder		Al 98/99,8		F. Normteile handelsüblich nach DIN			
Schmelzleiter		Ag 1000/1000 Ag 500/000					
Widerstand- draht		WM 50		G. Bezogene Teile	47 15 160	Zinkformguß	
Bimetall		0,134 Spez. Widerst. 0,78—0,80 0,154 Spez. Widerst. 0,78—0,80 0,150 Spez. Widerst. 0,35			48 18 200	Formdrehteile	
Widerstände		Ni 99,6			48 22 000	Gezogener Draht	
D. Verbindungs- arbeit				48 99 000	Sonstige Metall- erzeugnisse		
Lötzinn		LSn 30 LSn 40		51 35 160	Schnüre und Installations- leitungen		
E. Oberflächen- schutz		Kupfer- Galvano-Anode Messing- Galvano-Anode Nickel- Galvano-Anode Zink- Galvano-Anode Silber- Galvano-Anode Kadmium- Galvano-Anode		51 35 161	Isolierte Leitun- gen, Schnüre und Litzen		
				51 58 000	Batterien und Elemente		

Die Verwendung von nichtmetallischen Werkstoffen an Stelle von Eisen und NE-Metallen ist für alle geeigneten Fälle zwingend vorgeschrieben.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 111

Preisordnung Nr. 445 — Anordnung über die Preise für sanitäre Armaturen —

Sonderdruck Nr. 112

Preisordnung Nr. 446 — Anordnung über die Preise für Kleinwasserarmaturen —

Sonderdruck Nr. 113

Preisordnung Nr. 447 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen —

Sonderdruck Nr. 118

Preisordnung Nr. 452 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher —

Sonderdruck Nr. 120

Preisordnung Nr. 454 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm² Festigkeit —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 12. November 1955	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 55	Anordnung über die Gründung und Stellung einer Zentralstation der Jungen Touristen	381
4. 11. 55	Anordnung über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen	383
3. 11. 55	Anordnung über die Errichtung Staatlicher Hengstdepots	384
21. 10. 55	Siebenunddreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Standards der Deutschen Demokratischen Republik	385

**Anordnung
über die Gründung und Stellung einer Zentralstation
der Jungen Touristen.**

Vom 5. November 1955

§ 1

(1) Die Station der Jungen Touristen „Junge Garde“ in Karl-Marx-Stadt/Küchwald erhält die Funktion einer Zentralstation der Jungen Touristen.

(2) Die Zentralstation untersteht mit Wirkung vom 1. September 1955 dem Ministerium für Volksbildung.

(3) Rechtsstellung, Aufgaben und Tätigkeit werden durch das im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassene Statut (s. Anlage) festgelegt.

§ 2

Struktur- und Stellenplan der Zentralstation der Jungen Touristen sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 3

Der Haushaltsplan der Zentralstation der Jungen Touristen ist vom 1. September 1955 ein Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Zentralstation der Jungen Touristen
„Junge Garde“**

§ 1

Rechtsform und Sitz

Die Zentralstation der Jungen Touristen ist eine außerschulische Einrichtung. Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

Ihr Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

Die Zentralstation untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Name der Zentralstation

Die Zentralstation führt den Namen:
„Zentralstation der Jungen Touristen „Junge Garde““.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Zentralstation der Jungen Touristen arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassenen Weisungen. Die Zentralstation der Jungen Touristen ist das Zentrum für die Verbreitung und Verbesserung der Wanderbewegung und der Touristik unter den Jungen Pionieren und Schülern in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

a) Sie leitet die Stationen der Jungen Touristen, die Sektoren für Touristik der Häuser der Jungen Pioniere und die Arbeitsgemeinschaften der Jungen Touristen an den Schulen pädagogisch, methodisch und in der praktischen Arbeit an.

- b) Sie hilft den Schulen, Pionierfreundschaften und Arbeitsgemeinschaften bei der Entwicklung der Massenarbeit auf touristischem Gebiet.
- c) Sie führt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Leitern von Stationen der Jungen Touristen, Aussprachen mit Wanderleitern und Pionierleitern sowie die vom Ministerium für Volksbildung angeordneten Lehrgänge durch.
- d) Sie verteilt im Rahmen ihres Arbeitsplanes an andere Stationen der Jungen Touristen Aufträge zur Erkundung bestimmter Probleme und wertet die Beispiele zum Nutzen der Wanderbewegung unter den Jungen Pionieren und Schülern aus.
- e) Sie stellt eine enge Verbindung zur Gesellschaft für Sport und Technik her und popularisiert Beispiele für die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Touristenstationen und der Gesellschaft für Sport und Technik.
- f) Sie entwickelt eine beispielhafte Tätigkeit auf dem Gebiet der Touristik und der Massenarbeit mit den Jungen Pionieren und Schülern in der Zentralstation.

§ 4

Struktur

Die Zentralstation gliedert sich in folgende Gebiete:

1. Leitung,
2. Abteilung Methodik,
3. Abteilung Touristik und Massenarbeit,
4. Verwaltung.

§ 5

Leitung

(1) Die Zentralstation wird von einem politisch und fachlich qualifizierten Direktor geleitet.

(2) Zu seiner Unterstützung und Vertretung in seiner Abwesenheit wird vom Direktor der Zentralstation ein pädagogischer Mitarbeiter als stellvertretender Leiter bestimmt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Leitung der Zentralstation der Jungen Touristen und ihre Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor der Zentralstation trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit dieser außerschulischen Einrichtung. Er vertritt die Zentralstation gerichtlich und außergerichtlich, hat das Alleinverfügungsrecht für die Zentralstation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor der Zentralstation verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit den pädagogischen Mitarbeitern der Zentralstation zu fassen.

(3) Bei Abwesenheit des Direktors werden dessen Funktionen durch seinen Stellvertreter ausgeübt, der auch allein verantwortlich zeichnet.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter der Zentralstation sind für ihr Aufgabengebiet persönlich verantwortlich.

(5) Die Begründung von Verbindlichkeiten für die Zentralstation und Verfügung über ihre Haushaltsmittel bedürfen in jedem Falle der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltssachbearbeiters der Zentralstation.

§ 7

Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter, ihre Begründung und Beendigung

(1) Der Direktor der Zentralstation wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralstation werden vom Direktor der Zentralstation nach den geltenden Vorschriften eingestellt und entlassen.

(3) Die Regelung der Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter der Zentralstation erfolgt nach den für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Verwaltungsorgane geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Organisation und Arbeitsweise

(1) Die Zentralstation der Jungen Touristen unterstützt die fachliche und methodische Arbeit der Touristenstationen durch

- a) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Arbeitsgemeinschaften der Jungen Touristen und für die Durchführung von Massenveranstaltungen,
- b) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen auf dem Gebiet der Touristik,
- c) Erarbeitung von Hinweisen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schulwanderungen und Exkursionen und für die Schulung der Wanderleiter,
- d) Einflußnahme auf die Presse, besonders die Pionier- und Kinderpresse, zur Verbreitung der von der Zentralstation gesammelten Erfahrungen.

(2) Um die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, veranlaßt die Zentralstation der Jungen Touristen folgendes:

- a) Es arbeiten in der Zentralstation Arbeitsgemeinschaften der Jungen Touristen, die von den pädagogischen Mitarbeitern geleitet werden.
- b) Für die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften sind Arbeitspläne aufzustellen und praktisch zu erproben.
- c) Neben diesen Arbeitsgemeinschaften, die von pädagogischen Mitarbeitern der Zentralstation geleitet werden, können geschlossene Arbeitsgemeinschaften von Schulen unter der Leitung ihres Arbeitsgemeinschaftsleiters in der Zentralstation arbeiten.
- d) Im Rahmen ihres Arbeitsplanes führt die Zentralstation Massenveranstaltungen in der Station und in den Schulklubs zur Popularisierung der Arbeit und als Beispiel für andere Touristenstationen durch.

(3) Die Zentralstation soll über eine umfangreiche Sammlung der für ihre Arbeit notwendigen Modelle, Anschauungsmittel und methodischen Materialien sowie über den für die Durchführung einer qualifizierten Arbeit notwendigen Bestand an Inventar verfügen.

(4) Bei der Zentralstation befindet sich eine ständige Ausstellung über die besten Ergebnisse der Arbeit in den Stationen der Jungen Touristen.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Bei der Zentralstation der Jungen Touristen besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er setzt sich zusammen aus dem Direktor der Zentralstation als dem Vorsitzenden des Beirats, Leitern von Museen, Biologen, Geologen, bewährten Wanderleitern, Fachlehrern und Pionierleitern.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors der Zentralstation vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung der Zentralstation der Jungen Touristen bei der Durchführung ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 10

Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben in der Zentralstation der Jungen Touristen „Junge Garde“ notwendigen Mittel sind im Haushalt derselben zu veranschlagen, der ein Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung ist.

§ 11

Änderung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Volksbildung geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen.**

Vom 4. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die zuständigen Minister bilden für jede der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen einen Wissenschaftlich-Technischen Rat.

(2) Für die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte sind die Leiter der Hauptverwaltungen verantwortlich.

§ 2

Die Wissenschaftlich-Technischen Räte beraten die Leiter der Hauptverwaltungen in den Fragen, die für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und seine Planung in ihren Zuständigkeitsbereichen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die grundsätzlichen und entscheidenden Aufgaben

a) der Forschung und technischen Entwicklung sowie der Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion;

b) der Standortbestimmung und des Ausbaues von Betrieben und sonstigen Einrichtungen;

c) der Standardisierung und Technischen Normung;

d) der fortschrittlichen Gestaltung der Produktionsprogramme, der Technologien, der Verfahrenstechnik und der Ausrüstungen der Betriebe;

e) der Spezialisierung der Produktion;

f) der Steigerung der Arbeitsproduktivität;

g) der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;

h) der Perspektivplanung;

i) der Organisation der Arbeit, der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes;

k) des Erfahrungsaustausches einschließlich des Publikations-, Dokumentations- und Veranstaltungswesens;

l) der Kaderentwicklung;

m) der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den befreundeten Ländern.

§ 3

(1) Zu Mitgliedern der Wissenschaftlich-Technischen Räte sollen berufen werden:

Wissenschaftler aus den Akademien, Universitäten, Hochschulen und Instituten, Werkdirektoren, Produktionsleiter, leitende Mitarbeiter von Hauptverwaltungen und andere Spezialkräfte sowie Vertreter von Staatsorganen, deren Aufgaben in engem Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Hauptverwaltungen stehen.

(2) Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel 25 nicht überschreiten.

(3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den zuständigen Minister.

§ 4

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben zu den Beratungen der Wissenschaftlich-Technischen Räte nach Maßgabe der Tagesordnung Mitarbeiter von Staatsorganen, volkseigenen Handelsorganen und staatlichen wissenschaftlichen Institutionen hinzuzuziehen.

§ 5

(1) Die Teilnahme an den Tagungen der Wissenschaftlich-Technischen Räte gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, einen Vertreter zu entsenden. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann der für den Wissenschaftlich-Technischen Rat zuständige Leiter der Hauptverwaltung einen anderen Wissenschaftler oder Spezialisten als Gast hinzuziehen.

(2) Die Teilnehmer an den Tagungen der Wissenschaftlich-Technischen Räte sind verpflichtet, über die in den Tagungen behandelten Fragen gegenüber allen Personen — mit Ausnahme von Dienstvorgesetzten, gegenüber denen eine Auskunftspflicht besteht — Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben jährlich einen Rahmenarbeitsplan für ihre Wissenschaftlich-Technischen Räte aufzustellen, in dem die von den Räten

zu behandelnden Hauptaufgaben in Anlehnung an die Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan festgelegt werden.

§ 7

Für jeden Wissenschaftlich-Technischen Rat ist vom zuständigen Minister eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Bestimmungen festzusetzen sind über

- a) die rechtzeitige Einladung der Teilnehmer;
- b) die Zuleitung von Arbeitsunterlagen für die Tagungen an die Teilnehmer;
- c) die Behandlung vertraulicher Arbeitsunterlagen;
- d) die Abfassung und Versendung von Tagungsprotokollen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1955

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender

Anordnung über die Errichtung Staatlicher Hengstdepots.

Vom 3. November 1955

Zur weiteren Entwicklung unserer Pferdehaltung ist die planmäßige Bedeckung aller zuchttauglichen Stuten notwendig. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Staatliche Hengstdepots mit einem Netz von Deckstationen zu errichten. Hierzu wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 werden Staatliche Hengstdepots errichtet und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Die Staatlichen Hengstdepots sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

§ 2

(1) Für die einzelnen Zuchtgebiete werden folgende Staatliche Hengstdepots errichtet:

Für das Zuchtgebiet Mecklenburg
das Staatliche Hengstdepot Redefin in Redefin/Mecklenburg.

Für das Zuchtgebiet Brandenburg
das Staatliche Hengstdepot Neustadt/Dosse in Neustadt/Dosse.

Für das Zuchtgebiet Sachsen/Anhalt
das Staatliche Hengstdepot Kreuz in Kreuz bei Halle.

Für das Zuchtgebiet Sachsen
das Staatliche Hengstdepot Moritzburg in Moritzburg bei Dresden.

Für das Zuchtgebiet Thüringen
das Staatliche Hengstdepot Stotternheim in Stotternheim bei Erfurt.

(2) Die Staatlichen Hengstdepots haben zur Durchführung ihrer Aufgaben Hengstprüfungsanstalten und Deckstationen in ihrem Zuchtgebiet einzurichten.

- a) Die Hengstdepots führen die Bezeichnung:
„Staatliches Hengstdepot“ (Ort).
- b) Die Deckstationen führen die Bezeichnung:
„Staatliches Hengstdepot“ (Ort)
„Deckstation“ (Ort).

§ 3

(1) Die Staatlichen Hengstdepots übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 1956 die bisher in den volkseigenen Gütern gehaltenen Hengste und die sonstigen Grundmittel, die für die Durchführung der Hengsthaltung erforderlich sind, in ihre Rechtsträgerschaft. Die Regelung des Umfangs der zu übernehmenden Vermögenswerte geschieht in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung VEG und der Hauptabteilung Veterinärwesen und tierische Produktion des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Als Stichtag der Übernahme wird der 1. Januar 1956 festgesetzt.

(3) Die Haltungskosten der Hengste werden ab 1. Januar 1956 bis zum Zeitpunkt der Übernahme seitens der Staatlichen Hengstdepots den betreffenden volkseigenen Gütern erstattet.

(4) Die bei den volkseigenen Gütern und den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen für 1955 geplanten Investitionen für Hengstankäufe und Bauvorhaben der Hengstdepots werden den Staatlichen Hengstdepots als künftige Investträger übertragen.

§ 4

Die Staatlichen Hengstdepots werden nach den Grundsätzen für Haushaltsorganisationen aus dem Haushaltsplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen und tierische Produktion, finanziert.

§ 5

Der Struktur- und Stellenplan der Staatlichen Hengstdepots ist gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und vor Übernahme der Hengstdepots von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Bedeckungen, die von den Staatlichen Hengstdepots mit den von ihnen gehaltenen Hengsten durchgeführt werden, sind gebührenpflichtig.

(2) Eine einheitliche Gebührenordnung wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Bis zur Bekanntgabe der Gebührenordnung werden weiterhin die z. Z. geltenden Gebührensätze erhoben.

Berlin, den 3. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Siebenunddreißigste Bekanntmachung*
über die Verbindlichkeitserklärung von Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 21. Oktober 1955

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden folgende Standards bekanntgemacht und für rechtsverbindlich erklärt:

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis	
Art	Nummer	Ausgabe					
1	2	3	4	5	6	7	
Brauerei-Erzeugnisse							
TGL	68 45 : 1	9.55	Erzeugnisse der Brauerei Biere (Ersatz für Ausg. 5.53, Reg.-Nr. 02 095)	—	02 574	Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111	
Brausellimonaden, Tafelwasser							
TGL	68 63 : 1	9.55	Brausellimonaden (Ersatz für Ausg. 10.53, Reg.-Nr. 02 185)	—	02 575		
Chemisch-technische Spezialerzeugnisse							
TGL	48 81 21 : 1	9.55	Kohlepapier, einseitig, handels- üblich Technische Lieferbedingungen	—	02 567		
Getreide							
TGL	11 1 : 1	9.55	Gerste zur Brauermalzherstellung (Ersatz für TGL 11 12 3 : 1 Ausg. 1.53, Reg.-Nr. 02 032)	—	02 571		
"	11 1 : 2	9.55	Weizen zur Brauermalzherstellung (Ersatz für TGL 11 12 1 : 1 Ausg. 1.53, Reg.-Nr. 02 031)	—	02 572		
Mälzerei-Erzeugnisse							
TGL	68 41 : 1	9.55	Brauermalze (Ersatz für Ausg. 1.53, Reg.-Nr. 02 033)	—	02 573		
Ingenieur-Hoch-, Tief- und Brückenbau							
TGL	71 : 4	9.55	Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau Vorläufige Richtlinien für Be- messung und Ausführung (Ergänzung zu DIN 1045 und 1047)	—	02 576		
DIN	4024	1.55	Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tisch-Fundamente für Dampfturbinen)	—	02 623		
Papier und Pappe							
DIN	53 111	4.54	Prüfung von Papier und Pappe Probenvorbereitung Dickenmessung Bestimmung des Flächengewichtes und der Rohwichte (Raumgewicht) (Ersatz für DIN 53 411 Ausg. 5.38, Reg.-Nr. 02 136)	—	02 638		
"	53 112	4.54	Prüfung von Papier und Pappe Zugversuch (Ersatz für DIN 53 412 Ausg. 5.38, Reg.-Nr. 02 137)	—	02 639		

* 36. Bekanntmachung (GBl. II S. 317)

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
Papier und Pappe (Fortsetzung)						
DIN	53 113	6.54	Prüfung von Papier und Pappe Berstversuch (Ersatz für DIN 53 412 Ausg. 5.38, Reg.-Nr. 02 137)	—	02 640	Deutscher Buch-Ex- port und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16
"	53 120	4.54	Prüfung von Papier und Pappe Bestimmung der Luftdurchlässig- keit	—	02 641	
TGL	55 5 : 3	9.55	Prüfung von Papier Bestimmung der Saughöhe	—	02 568	Kammer der Tech- nik, Berlin NW 9, Clara-Zetkin-Str. 111
"	55 5 : 4	9.55	Prüfung von Papier Bestimmung der Unreinheiten	—	02 569	
"	55 7 : 4	9.55	Prüfung von Pappe Bestimmung der Härte	—	02 570	
Baustoffe, Bauteile						
DIN	18 500	2.55	Betonwerkstein Güte, Prüfung und Überwachung	—	02 624	Deutscher Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16
"	52 360	1.55	Prüfung von Holzspanplatten Probenahme, Dickenmessung Bestimmung des Flächengewichtes und der Rohwichte	—	02 628	
"	52 361	1.55	Prüfung von Holzspanplatten Bestimmung des Feuchtigkeits- gehaltes und der Dickenquellung	—	02 629	
"	52 362	1.55	Prüfung von Holzspanplatten Biegeversuch	—	02 630	
Dampflokotivbau						
DIN	32 129	1.54	Waschlukn mit Pilz von innen Lukenfutter zum Einschweißen Betriebsdruck bis 25 kg/cm ²	1. 1. 1956	02 578	Deutscher Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16
"	32 130	4.52	Waschlukn mit Pilz von innen Lukenbügel, Betriebsdruck bis 25 kg/cm ²	1. 1. 1956	02 579	
"	32 134	11.52	Waschlukn mit Pilz von innen Lukenpilze, Betriebsdruck bis 25 kg/cm ²	1. 1. 1956	02 580	
"	32 261	6.33	Dichtringe für Waschlukn Ellipsenform	1. 1. 1956	02 581	
Elektrotechnik						
DIN	47 600 Blatt 1	5.54	Kabelzubehör Verbindungs-muffen für Stark- stromkabel bis 10 kV Schutzmuffen	1. 4. 1956	02 582	Deutscher Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16
"	47 600 Blatt 2	7.54	Kabelzubehör Verbindungs-muffen für Stark- stromkabel bis 10 kV Innenmuffen	1. 4. 1956	02 583	
"	47 600 Blatt 3	4.54	Kabelzubehör Verbindungs-muffen für Stark- stromkabel bis 10 kV Zuordnung der Verbindungs-muffen zu den Kabeln	1. 4. 1956	02 584	
"	47 600 Blatt 4	9.54	Kabelzubehör Verbindungs-muffen für Stark- stromkabel bis 10 kV Innerer Aufbau	1. 4. 1956	02 585	
"	47 635	2.55	Kabelzubehör Dichtungsnuten für Falze für Kabelmuffen	1. 4. 1956	02 586	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
Elektrotechnik (Fortsetzung)						
DIN	47 642	7.54	Kabelzubehör Kabelschellen	1. 4. 1956	02 587	
"	47 643	10.53	Kabelzubehör Deckel	1. 4. 1956	02 588	
"	47 675	10.53	Kabelzubehör Erdungsbuchse	1. 4. 1956	02 589	
"	49 201	2.54	Installationsmaterial Installationsschalter 15 A 250 V Hauptmaße	—	02 590	
"	49 403	5.52	Installationsmaterial Zweipoliger Stecker 10 A 250 V Hauptabmessungen (Ersatz für DIN 49 403 Bl. I Ausg. 8.40, Reg.-Nr. 01 883)	—	02 591	
"	49 441	3.54	Installationsmaterial Zweipoliger Stecker mit Schutz- kontakt, abgedeckt 10 A 250 V ~ und 10 A 250 V — 15 A 250 V ~ Hauptmaße (Ersatz für Ausg. 11.40, Reg.-Nr. 01 885)	—	02 592	
"	49 490 Blatt 1	2.53	Installationsmaterial und Elektro- wärmegeräte Zweipolige Gerätestecker 10 A 250 V Hauptmaße	—	02 593	
"	49 491	7.53	Installationsmaterial und Elektro- wärmegeräte Zweipolige Gerätesteckdose 10 A 250 V Anschlußmaße	—	02 594	
"	49 493	7.53	Installationsmaterial Zweipolige Gerätestecker 6 A 250 V Anschlußmaße	—	02 595	
"	49 494	7.53	Installationsmaterial Zweipolige Gerätesteckdosen 6 A 250 V Anschlußmaße	—	02 596	
Energie (Gas)						
DIN	3528	1.55	Klein-Gasarmaturen Auslässe mit Innengewinde (Ersatz für DIN 3528 U Ausg. 4.35, Reg.-Nr. 01 616)	—	02 597	
"	3253	1.55	Klein-Gasarmaturen Schlauchhähne Betriebsdruck bis 200 mm WS Hauptmaße (Ersatz für Ausg. 3.43, Reg.-Nr. 01 607)	—	02 598	
"	3254	1.55	Klein-Gasarmaturen Schlauchtüllen Hauptmaße (Ersatz für Ausg. 3.43, Reg.-Nr. 01 608)	—	02 599	
Feuerlöschwesen						
DIN	14 244	1.54	Feuerlöschwasserständer	—	02 577	
Fördermittel						
DIN	15 230	1.52	Stetige Förderer Becherwerke Becher, Übersicht	—	02 600	
"	15 231	6.51	Stetige Förderer Becherwerke Flache Becher aus Blech	—	02 601	

 Deutscher Buch-Export und -Import GmbH,
 Leipzig C 1, Leninstraße 16

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
Fördermittel (Fortsetzung)						
DIN	15 232	6.51	Stetige Förderer Becherwerke Flachrunde Becher aus Blech	—	02 602	
"	15 233	6.51	Stetige Förderer Becherwerke Mitteltiefe Becher aus Blech	—	02 603	
"	15 234	6.51	Stetige Förderer Becherwerke Tiefe Becher aus Blech mit ebener Rückwand	—	02 604	
"	15 235	6.51	Stetige Förderer Becherwerke Tiefe Becher aus Blech mit ge- krümmter Rückwand	—	02 605	
"	15 236 Blatt 1	7.52	Stetige Förderer Becherwerke Becherbefestigung an Gurten	—	02 606	
"	15 236 Blatt 3	7.52	Stetige Förderer Becherwerke Becherbefestigung an Stahlbolzen- ketten	—	02 607	
"	15 236 Blatt 4	7.52	Stetige Förderer Becherwerke Becherbefestigung an Rundglieder- ketten	—	02 608	
"	15 236 Blatt 5	7.52	Stetige Förderer Becherwerke Becherbefestigung an Buchsen- ketten DIN 8185	—	02 609	
"	15 241	2.52	Stetige Förderer Becherwerke Flache Becher gegossen	—	02 610	
"	15 242	2.52	Stetige Förderer Becherwerke Flachrunde Becher gegossen	—	02 611	
"	15 243	2.52	Stetige Förderer Becherwerke Mitteltiefe Becher gegossen	—	02 612	
"	15 244	2.52	Stetige Förderer Becherwerke Tiefe Becher gegossen mit ebener Rückwand	—	02 613	
"	15 245	2.52	Stetige Förderer Becherwerke Tiefe Becher gegossen mit ge- krümmter Rückwand	—	02 614	
Hohlglaserzeugung						
DIN	5091	8.51	Verpackungsglas und sonstiges Behälterglas Bombongläser	—	02 626	
"	6098	6.54	Flaschen Spiritus-Monopol-Flasche	—	02 627	
Holzprüfung						
DIN	52 180	6.52	Prüfung von Holz Allgemeine Grundsätze (Ersatz für Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 334)	—	02 631	
"	52 181	5.52	Prüfung von Holz Bestimmung der Wuchs- eigenschaften (Ersatz für Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 335)	—	02 632	

Deutscher Buch-Export und -Import GmbH,
Leipzig C 1, Leninstraße 18

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
Holzprüfung (Fortsetzung)						
DIN	52 183	6.52	Prüfung von Holz Bestimmung des Feuchtigkeits- gehaltes (Ersatz für Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 337)	—	02 633	
"	52 184	4.52	Prüfung von Holz Schwind- und Quellversuch (Ersatz für Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 338)	—	02 634	
"	52 185 Blatt 1	12.54	Prüfung von Holz Druckversuch in Faserrichtung (Teilweise Ersatz für DIN 52 185 Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 339)	—	02 635	
"	52 185 Blatt 2	12.54	Prüfung von Holz Druckversuch quer zur Faser- richtung (Teilweise Ersatz für DIN 52 185 Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 339)	—	02 636	
"	52 187	11.54	Prüfung von Holz Scherversuch (Ersatz für Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 341)	—	02 637	
Niete						
DIN	101	12.54	Niete aus Stahl von 10 mm Durch- messer und darüber Technische Lieferbedingungen	—	02 622	
Obstbau, Gemüsebau						
DIN	10 084	4.55	Obst- und Gemüseverpackung Mittelsteige Dauerverpackung	—	02 625	
Scheiben						
DIN	433	1.54	Scheiben für Zylinder- und Halbrundsrauben (Ersatz für Ausg. 4.46, Reg.-Nr. 00 210)	—	02 621	
Schrauben und Muttern						
DIN	75 Blatt 1	2.54	Senkungen für Schrauben Senkschrauben (Ersatz für DIN 75 Ausg. 1.42, Reg.-Nr. 00 071)	—	02 615	
"	936	1.54	Flache Sechskantmuttern Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 4.46, Reg.-Nr. 00 195)	—	02 616	
"	553	2.53	Gewindestifte mit Spitze Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 6.37, Reg.-Nr. 00 162)	—	02 617	
"	417	2.53	Gewindestifte mit Zapfen Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 6.38, Reg.-Nr. 00 159)	—	02 618	
Schraubensicherungen						
DIN	93	2.54	Sicherungsbleche mit Lappen (Ersatz für Ausg. 5.43, Reg.-Nr. 00 212)	—	02 619	
"	432	2.54	Sicherungsbleche mit Nase (Ersatz für Ausg. 5.43, Reg.-Nr. 00 215)	—	02 620	

Deutscher Buch-Export und -Import GmbH,
Leipzig C 1, Leninstraße 16

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
Textilrohstoffe, Textilherzeugnisse						
DIN	60 001	4.50	Faserstoffe Einteilung, Begriffsbestimmungen, Kurzzeichen	—	02 642	Deutscher Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16
*	60 002	6.50	Faserstoffe Kurzzeichen	—	02 643	
*	64 599	12.44	Webeblätter Metrische Feine — Umrechnungen nichtmetrischer Feinen	—	02 644	
*	61 101	5.46	Gewebebindungen Begriff, Darstellung, Benennungen, Kurzzeichen	—	02 645	
*	60 900	5.46	Garne und Zwirne Schreibweise von Nummer und Drehung	—	02 646	
*	60 910	3.54	Garnummern Umrechnungstafel	—	02 647	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Standard			Titel des Standards	Register- nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
Brauselimonaden, Tafelwasser					
TGL	68 63 : 1	10.53	Brauselimonaden (Ersetzt durch: Ausg. 9.55, Reg.-Nr. 02 575)	02 185	23. Bkm. v. 1. 11. 53 (ZBl. S. 536)
Elektrotechnik					
DIN	49 441	11.40	Installationsmaterial Zweipoliger Schutzkontaktstecker, abgedeckt, 10 A 250 V (Ersetzt durch: Ausg. 3.54, Reg.-Nr. 02 592)	01 885	9. Bkm. v. 11. 6. 51 (MinBl. S. 79/80)
*	49 403 Blatt I	8.40	Installationsmaterial Zweipoliger Stecker 10 A 250 V (Ersetzt durch: DIN 49 403 Ausg. 5.52, Reg.-Nr. 02 591)	01 883	9. Bkm. v. 11. 6. 51 (MinBl. S. 79/80)
Energie — Gas					
DIN	3253	3.43	Schlauchhähne Betriebsdruck bis 200 mm WS (Ersetzt durch: Ausg. 1.55, Reg.-Nr. 02 596)	01 607	8. Bkm. v. 27. 3. 51 (MinBl. S. 53/54)
*	3254	3.43	Schlauchtüllen (Ersetzt durch: Ausg. 1.55, Reg.-Nr. 02 599)	01 608	8. Bkm. v. 27. 3. 51 (MinBl. S. 53/54)
*	3528 U	4.35	Auslässe mit Innengewinde für Gasabsperrhähne (Ersetzt durch: DIN 3528 Ausg. 1.55, Reg.-Nr. 02 597)	01 616	8. Bkm. v. 27. 3. 51 (MinBl. S. 53/54)
Erzeugnisse der Mälzerei und Brauerei					
TGL	68 41 : 1	1.53	Erzeugnisse der Mälzerei Braumaize (Ersetzt durch: Ausg. 9.55, Reg.-Nr. 02 573)	02 033	19. Bkm. v. 4. 2. 53 (ZBl. S. 31)
*	68 45 : 1	5.53	Erzeugnisse der Brauerei Biere (Ersetzt durch: Ausg. 9.55, Reg.-Nr. 02 574)	02 095	21. Bkm. v. 25. 6. 53 (ZBl. S. 288)

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
Getreide					
TGL	11 121 : 1	1.53	Weizen für Brauzwecke (Ersetzt durch: TGL 11 1 : 2 Ausg. 9.55, Reg.-Nr. 02 572)	02 031	19. Bkm. v. 4. 2. 53 (ZBl. S. 31)
"	11 123 : 1	1.53	Sommergerste Braugerste (Ersetzt durch: TGL 11 1 : 1 Ausg. 9.55, Reg.-Nr. 02 571)	02 032	19. Bkm. v. 4. 2. 53 (ZBl. S. 31)
Holzprüfung					
DIN	52 180	5.39	Prüfung von Holz Übersicht, Allgemeine Grundsätze (Ersetzt durch: Ausg. 6.52, Reg.-Nr. 02 631)	01 334	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/112)
"	52 181	5.39	Prüfung von Holz Bestimmung der Wuchseigen- schaften (Ersetzt durch: Ausg. 5.52, Reg.-Nr. 02 632)	01 335	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/112)
"	52 183	5.39	Prüfung von Holz Bestimmung des Feuchtigkeits- gehaltes (Ersetzt durch: Ausg. 6.52, Reg.-Nr. 02 633)	01 337	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/112)
"	52 184	5.39	Prüfung von Holz Schwind- und Quellversuch (Ersetzt durch: Ausg. 4.52, Reg.-Nr. 02 634)	01 338	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/112)
"	52 185	5.39	Prüfung von Holz Druckversuch (Ersetzt durch: DIN 52 185 Bl. 1 Ausg. 12.54, Reg.-Nr. 02 635 und DIN 52 185 Bl. 2 Ausg. 12.54, Reg.-Nr. 02 636)	01 339	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/112)
"	52 187	5.39	Prüfung von Holz Scherversuch (Ersetzt durch: Ausg. 11.54, Reg.-Nr. 02 637)	01 341	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/113)
Papierindustrie					
DIN	53 412	5.38	Prüfung von Papier Zugversuch, Berstversuch, Falz- versuch (Ersetzt durch: DIN 53 112 Ausg. 4.54, Reg.-Nr. 02 639 und DIN 53 113 Ausgabe 6.54, Reg.-Nr. 02 640)	02 137	21. Bkm. v. 25. 6. 53 (ZBl. S. 288/290)
"	53 411	5.38	Prüfung von Papier Quadratmetergewicht, Dicke, Raum- gewicht (Ersetzt durch: DIN 53 111 Ausg. 4.54, Reg.-Nr. 02 638)	02 136	21. Bkm. v. 25. 6. 53 (ZBl. S. 288/290)
Scheiben					
DIN	439	4.46	Scheiben für Zylinder-Halbbrunnschrauben und Bolzen (Ersetzt durch: Ausg. 1.54, Reg.-Nr. 02 621)	00 210	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
Schrauben und Muttern					
DIN	75	1.42	Senkungen für Schrauben (Ersetzt durch: DIN 75 Bl. 1 Ausg. 2.54, Reg.-Nr. 02 615)	00 071	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31/34)
"	417	6.38	Gewindestifte mit Zapfen, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch: Ausg. 2.53, Reg.-Nr. 02 618)	00 159	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	553	6.37	Gewindestifte mit Spitze, M 1 bis M 24 (Ersetzt durch: Ausg. 2.53, Reg.-Nr. 02 617)	00 162	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	936	4.46	Flache Sechskantmuttern, Metrisches Feingewinde, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch: Ausg. 1.54, Reg.-Nr. 02 616)	00 195	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)
Schraubensicherungen					
DIN	432	5.43	Sicherungsbleche mit Nase (Ersetzt durch: Ausg. 2.54, Reg.-Nr. 02 620)	00 215	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/56)
"	83	5.43	Sicherungsbleche mit Lappen (Ersetzt durch: Ausg. 2.54, Reg.-Nr. 02 619)	00 212	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/56)
Textilien					
TGL	656 100.01	5.50	Baumwollgarn	01 108	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/59)
"	656 100.02	5.50	Zellwollgarne	01 109	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/59)
"	669 000.01	5.50	Bleichvorschrift für Textilien	01 113	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/59)
"	667 000.01 Beiblatt 5	5.50	Kennzeichen der Qualitäten I, II, und III. Wahl bei Strumpfwaren	01 126	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/60)
"	667 000.01 Beiblatt 6	5.50	Gütevorschriften für die Trikotagenindustrie	01 127	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/60)
"	667 000.01 Beiblatt 9	5.50	Kennzeichen der Qualitäten I. und II. Wahl bei Trikotagen und Strick- waren	01 130	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/60)
"	667 000.01 Beiblatt 14	5.50	Flachgewirkte Herrensocken	01 383	4. Bkm. v. 20. 6. 50 (MinBl. S. 84/89)
Installationsmaterial, Schalt- und Hochspannungsgeräte					
VDE	0665	1.47	Leitsätze für Motorschutzschalter mit thermisch verzögerter Über- stromauslösung (Ersetzt durch: VDE 0660 Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 439)	01 780	4. Bkm. v. 1. 2. 52 (MinBl. S. 20/24)

Berlin, den 21. Oktober 1955

Staatliche Plankommission
— Amt für Standardisierung —
Meister
Leiter des Amtes

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (G) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 07 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 3, Anruf 21 54 37, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 29 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 24. November 1955	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 55	Anordnung über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik	393
10. 11. 55	Anordnung über die Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen in den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel	394
24. 10. 55	Anordnung über die Anwendung der Lehmbauweise und die Ausbildung lehrbautechnischer Kader	395
12. 11. 55	Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei	398
9. 11. 55	Anordnung über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“	399
15. 10. 55	Anweisung über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956	400
15. 10. 55	Anweisung über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956	402
10. 11. 55	Fünfte Bekanntmachung zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes sowie zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen. — Anerkennung von Holzschutzmitteln —	403
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	404

Anordnung

über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik.

Vom 4. November 1955

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Abstimmung mit den zuständigen wissenschaftlichen Akademien wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsatz der Geheimhaltung

Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik sind einschließlich der sich aus ihnen ergebenden Schlußfolgerungen für die Durchführung weiterer wissenschaftlich-technischer Arbeiten oder für die Entwicklung von Betrieben, Wirtschaftszweigen bzw. der gesamten Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden kurz Ergebnisse aus Arbeiten des Planes Forschung und Technik genannt) grundsätzlich Dienstgeheimnis. Sie dürfen, solange ihre Bekanntgabe an weitere Personen oder Institutionen nach den Bestimmungen dieser Anordnung nicht genehmigt worden ist, nur bekanntgegeben werden an:

a) Dienstvorgesetzte in der Forschungs- und Entwicklungsstelle bzw. in dem Betrieb, dem eine

Forschungs- und Entwicklungsstelle angeschlossen ist, sowie an Dienstvorgesetzte in den zuständigen übergeordneten Staatsorganen;

- b) Vertreter von Staatsorganen, gegenüber denen auf Grund der geltenden Bestimmungen eine Auskunftspflicht besteht, soweit sie im Einzelfalle die Berechtigung zur Entgegennahme von Auskünften über Ergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik urkundlich (z. B. durch Vorweisen eines schriftlichen Auftrages) nachweisen;
- c) Gremien, die von Staatsorganen für die Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung, Durchführung und Auswertung der Volkswirtschaftspläne oder einzelner ihrer Teile eingesetzt worden sind und im Rahmen dieser Aufgabe zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet sind sowie das Recht besitzen, von ihren Mitgliedern oder den von ihnen hinzugezogenen Personen die Darstellung von Ergebnissen von Arbeiten des Planes Forschung und Technik zu verlangen (wie z. B. Wissenschaftlich-Technische Räte, Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik und ähnliche Gremien).

§ 2

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigung der Bekanntgabe von Ergebnissen des Planes Forschung und Technik entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung oder Hauptabteilung bzw. der Sekretar der Sektion der Akademie, der

die Forschungs- und Entwicklungsstelle des Antragstellers zugeordnet ist, wenn sich die Bekanntgabe auf

- a) Ergebnisse einer Arbeit des Planes Forschung und Technik bezieht, die in der Zusammenstellung der wichtigsten Themen des Planes Forschung und Technik (D-Themen) enthalten ist oder nach anderen geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln ist,
- b) Ergebnisse einer Arbeit des Planes Forschung und Technik bezieht, bei der sich das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat m. e. G. bzw. die zuständige wissenschaftliche Akademie die Genehmigung der Bekanntgabe durch besonderen Vermerk auf dem Planbogen der Arbeit vorbehalten hat.

(2) Über die Genehmigung der Bekanntgabe von Ergebnissen aller übrigen Arbeiten des Planes Forschung und Technik entscheidet der Leiter der Forschungs- und Entwicklungsstelle des Antragstellers in eigener Verantwortung.

(3) Die Bekanntgabe geodätischer und geophysikalischer Daten, die sich auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik beziehen, bedarf über die Regelung der Absätze 1 und 2 hinaus auch der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 3

Anträge

(1) Die Genehmigung der Bekanntgabe ist vom verantwortlichen wissenschaftlich-technischen Bearbeiter der Arbeit des Planes Forschung und Technik auf dem Dienstwege bei den im § 2 genannten Stellen schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- Namen des Antragstellers,
- Dienststellung des Antragstellers,
- Grund bzw. Anlaß der Bekanntgabe sowie bei Ergebnissen, die patentfähig erscheinen, die Angabe, ob die Patentanmeldung vorgenommen worden ist.

Außerdem ist eine kurze Darstellung des Ergebnisses und der sich daraus ergebenden wissenschaftlich-technischen und volkswirtschaftlichen Schlussfolgerungen beizufügen, damit die Unbedenklichkeit der Genehmigung festgestellt werden kann.

(2) Soll die Bekanntgabe in Form einer Veröffentlichung oder in Form eines Vortrages auf einer öffentlichen Veranstaltung (z. B. einer Tagung oder einem Kongreß) erfolgen, so ist dem Antrag das Manuskript der Veröffentlichung oder des Vortrages beizufügen.

§ 4

Ertelung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bekanntgabe des Ergebnisses von Arbeiten des Planes Forschung und Technik im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik wünschenswert ist oder Gründe für eine Geheimhaltung nicht bestehen. Die Bekanntgabe von Ergebnissen von Arbeiten des Planes Forschung und Technik, die patentfähig erscheinen, darf erst genehmigt werden, nachdem die Patentanmeldung vorgenommen worden ist.

(2) Die Ertelung der Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

§ 5

Wirkung der Genehmigung

Die Ertelung der Genehmigung entbindet den Antragsteller nicht von der Verantwortung für den Inhalt der von ihm beabsichtigten Veröffentlichung oder sonstigen Bekanntgabe des Ergebnisses von Arbeiten des Planes Forschung und Technik, insbesondere nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dritten Personen oder Institutionen auf Grund der geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Urheberrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Die zuständigen Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen und wissenschaftlichen Akademien haben den zu ihrem Bereich gehörigen Forschungs- und Entwicklungsstellen bis zum 31. Dezember 1955 mitzuteilen, bei welchen Arbeiten des Planes Forschung und Technik 1955 die Bekanntgabe des Ergebnisses einer Genehmigung auf Grund § 2 Abs. 1 Buchst. b dieser Anordnung bedarf.

(2) Soweit über die Ergebnisse von Arbeiten, die im Rahmen der Pläne Forschung und Technik 1954 und früher abgeschlossen worden sind, eine Bekanntgabe noch nicht erfolgt ist, ist eine Genehmigung bei den zuständigen Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen und wissenschaftlichen Akademien nur dann einzuholen, wenn die Arbeiten, deren Ergebnisse bekanntgegeben werden sollen, in der Zusammenstellung der wichtigsten Themen des Planes Forschung und Technik (D-Themen) enthalten waren oder auf Grund anderer geltender Bestimmungen vertraulich zu behandeln sind.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.
Berlin, den 4. November 1955

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender

Anordnung

über die Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen in den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

Vom 10. November 1955

Auf Grund des § 4 Ziff. 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 18. August 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Außenhandel — (GBL I S. 603) wird für die Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen in den VEH DIA im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

1. Als erarbeitete Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen gilt die Differenz zwischen den entsprechend der Erfüllung und Übererfüllung des Umsatzplanes bereinigten und den tatsächlich entstandenen Kosten sowie die Differenz zwischen den planmäßig zur Verfügung stehenden und den tatsächlich in Anspruch genommenen bzw. den planmäßig abzuführenden und effektiv abgeführten Preisausgleichen.

2. Bei der Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten ist zu berücksichtigen, daß eine Reihe von Kostenarten nicht entsprechend dem Erfüllungsgrad des Umsatzes in Anspruch genommen werden. Die verschiedenartige Inanspruchnahme der Kostenarten gliedert sich in zwei Gruppen:

Gruppe A — Kosten, die steigerungsfähig sind:

Büro- und Zeichenmaterial
Nachrichtenbeförderungskosten
Reisekosten (innerhalb der DDR)
Finanznebenkosten
Lohnfonds A

Gruppe B — Kosten, die nicht steigerungsfähig sind:

Abschreibungen
Mieten
Sonstiges Hilfsmaterial
Reparaturen, Instandhaltung
Sonstige fremde Hilfsleistungen
Lohnfonds B
Sonstige Personalnebenkosten
Reisekosten (außerhalb der DDR)
Messe-, Ausstellungs- und Werbekosten
Steuern, Beiträge
Versicherungskosten durch Vermögen
Sonstige Geldausgaben

Bei den in Gruppe B genannten Kosten gelten die effektiv angefallenen Kosten als bereinigte Plankosten. Die Ist-Beträge dürfen jedoch die Plankosten nicht überschreiten.

3. Das folgende Beispiel zeigt, wie die Errechnung der erarbeiteten Einsparung vorzunehmen ist:

	1	2	3
1. Geplanter Umsatz zu WAP (Export) bzw. DIA-Abgabepreis (Import)			100 000
2. Erzielter Umsatz			120 000
3. Erfüllungssatz in %			120
4. Geplante Kosten der Gruppe A			1 750
5. Bereinigte Kosten der Gruppe A laut Erfüllungssatz (Ifd. Nr. 3)			2 100
6. Tatsächliche Kosten			1 800
7. Kosteneinsparung			300
8. Sofern die Ist-Kosten der Gruppe B die Plankosten überschreiten, ist die Differenz von der unter Ifd. Nr. 7 ausgewiesenen Einsparung abzusetzen.			
Beispiel:			
Kosten der Gruppe B			
laut Plan	2 250		
Ist-Kosten	2 400 = $\sqrt{}$	150	
9. Erarbeitete Kosteneinsparung			150
10. Einsparung an Preisausgleichen			250
11. Gesamteinsparung			400

4. Als Einsparungen an Preisausgleichen werden Einsparungen, die sich aus Veränderungen der Inlandspreise ergeben, nicht anerkannt. Der Nachweis für die erzielten Einsparungen ist den Quartalsfinanzberichten Außenhandel bzw. Halbjahreskontrollberichten beizufügen. Die Maßnahmen, durch die Einsparungen erzielt werden konnten, sind in diesem Nachweis aufzuführen,

5. Von dem unter Ziff. 3 Ifd. Nr. 11 ausgewiesenen Betrag ist der Verlust der Klasse 7 grundsätzlich abzusetzen. Der dann verbleibende Betrag bildet die Grundlage für die Zuführung zum Direktorfonds.
6. Für die Errechnung des überplanmäßigen Gewinnes bei dem Leipziger Messeamt, VEB Deutrans und VEB Deutfracht gilt die Anordnung vom 24. September 1954 über die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel und den VEH DIA ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel (ZBl. S. 466).

Berlin, den 10. November 1955

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

L. V.: Gregor
Staatssekretär

**Anordnung
über die Anwendung der Lehmbauweise
und die Ausbildung lehnbautechnischer Kader.**

Vom 24. Oktober 1955

Der gegenwärtige technische Stand der Lehnbauweise und die mit ihr gemachten guten Erfahrungen ermöglichen in großem Umfange die Ausnutzung und Mobilisierung aller örtlichen Kapazitäten und Reserven. Daher wird auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBI. I S. 297) folgendes angeordnet:

§ 1

Verantwortungsbereich

(1) Für die organisatorische Lenkung des Lehnbaues sind die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise und Bezirke verantwortlich.

(2) Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise haben folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Lehnbauplanes für das folgende Planjahr zum 30. September des laufenden Planjahres auf der Grundlage des Lehmlager-Ortsverzeichnisses oder örtlicher Feststellungen und Überwachung der Rechtzeitigkeit der Projektierung.
- Kontrolle der Werterhaltung und Vervollständigung der lehnbautechnischen Ausrüstung der volkseigenen Baubetriebe und der LPG-Baubrigaden.
- Aufstellung von Fachkräfte-Bedarfsplänen auf der Grundlage des Lehnbauplanes.
- Terminkontrolle des Bauablaufes.

(3) Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke haben folgende Aufgaben:

- Fachliche Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise zu Abs. 2 Buchstaben a bis d.
- Sicherung der Ausbildung der lehnbautechnischen Kader.
- Bestätigung der Kreis-Lehnbaupläne (Lehnbauauflage) und Abstimmung derselben mit der Plankommission bei den Räten der Bezirke — Materialversorgung — zum 1. Dezember des laufenden Planjahres für das folgende Planjahr.

§ 2

Projektierung**A. Investitionsbauten**

1. Die Fachministerien überprüfen bei Typenbauten für ihren Arbeitsbereich gemeinsam mit dem Ministerium für Aufbau die Möglichkeit der Anwendung der Lehmbauweise. Bei Eignung sind im Auftrage der zuständigen Ministerien Bautypen für Lehmbau zu entwickeln.
2. Die Projektanten sind in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise verpflichtet, vor Beginn der Entwurfsbearbeitung die Anwendungsmöglichkeit der Lehmbauweise, insbesondere an Hand des Lehmlager-Ortsverzeichnisses, zu prüfen und bei Eignung des Objektes in einer Lehmbauart zu projektieren. Sie veranlassen zu diesem Zweck die örtliche Entnahme von Lehmproben und deren Übersendung an eine vom Ministerium für Aufbau zugelassene Lehmprüfstelle zur Ausstellung eines lehmbautechnischen Gutachtens. Die Lehmprüfstelle erstattet ihr Gutachten in je zweifacher Ausfertigung dem Projektanten und der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes. Der Projektant leitet eine Ausfertigung an den bauausführenden Betrieb, die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes eine Ausfertigung an die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises weiter. Das lehmbautechnische Gutachten ist Bestandteil des bautechnischen Teiles des Projektes und Grundlage der örtlichen lehmbautechnischen Bauausführung.
3. Das lehmbautechnische Gutachten ist gebührenfrei. Die Aufwendungen für notwendige örtliche Lehmprobenentnahmen sind vom Plan- bzw. Investitionsträger aus Projektierungsmitteln zu bezahlen. Die Lehmprüfstelle ist verpflichtet, den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli Veränderungen im Lehmlager-Ortsverzeichnis mitzuteilen.
4. Lehmbauentwürfe erhalten vom Güteingenieur des Projektanten neben dem Gütestempel den Sichtvermerk „lehmbautechnisch geprüft“.

Bei zweigeschossigen Bauvorhaben ist die Mitzeichnung eines vom Ministerium für Aufbau bestellten Lehmbausachverständigen erforderlich, sofern der prüfende Güteingenieur nicht zugleich Lehmbausachverständiger ist.

B. Lizenzbauten und lizenzfreie Bauten

1. Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, in Verbindung mit der Baugenehmigung Auflagen zur Ausführung in einer Lehmbauart zu erteilen, wenn das Bauvorhaben sich in funktioneller und konstruktiver Hinsicht hierfür eignet und wenn geeigneter Baulehm auf der Baustelle oder in wirtschaftlich vertretbarer Entfernung vorhanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes.
2. Für die Veranlassung der Lehmprobenentnahme und die Beibringung des lehmbautechnischen Gutachtens der Lehmprüfstelle nach Abschnitt A Ziff. 3 ist der Projektant verantwortlich. Das lehmbautechnische Gutachten ist gebührenfrei.
3. Lehmbauentwürfe erhalten von der Staatlichen Bauaufsicht beim Rat des Kreises den Sichtvermerk „lehmbautechnisch geprüft“.

Bei zweigeschossigen Bauvorhaben ist die Mitzeichnung eines vom Ministerium für Aufbau bestellten Lehmbausachverständigen erforderlich, wenn der Prüfende nicht zugleich Lehmbausachverständiger ist.

§ 3

Baustoffversorgung

Lehmbauten sind vorrangig mit Baustoffen für Decken, Dachkonstruktionen und Dacheindeckungen zu versorgen. Für die rechtzeitige Freigabe der bewirtschafteten Baustoffe für Investitions- und Lizenzbauten auf der Grundlage des Bauzeitenplanes ist die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises, für den termingerechten Abschluß der Lieferverträge der bauausführende Betrieb verantwortlich.

§ 4

Bauausführung und technische Aufsicht

(1) Lehmbauten dürfen nur unter Anleitung und ständiger Aufsicht eines Lehmbaufachmannes oder eines Lehmbausachverständigen ausgeführt werden. Er ist der Staatlichen Bauaufsicht des Kreises vor Beginn der Lehmbauarbeiten von dem für die fachlich einwandfreie Ausführung des Lehmbaues verantwortlichen Bauausführungsbetrieb zu benennen.

(2) Die mit der Ausführung von Lehmbauten beauftragten volkseigenen Baubetriebe sind verpflichtet, zur schnelleren und wirtschaftlicheren Baudurchführung ständige Lehmbaubrigaden, möglichst in Form beweglicher Bauzüge, zu bilden.

§ 5

Bauabnahmen

(1) Die Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sind gemäß den Vorschriften der Bauordnung durchzuführen.

(2) Bei der Rohbauabnahme von zweigeschossigen Lehmbauten ist die Mitwirkung eines Lehmbausachverständigen erforderlich.

(3) Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, die rechtzeitige Durchführung der Rohbauabnahmen zu kontrollieren. Bei lehmbautechnischen Beanstandungen entscheiden sie über die notwendigen Maßnahmen zu deren Beseitigung.

§ 6

Ausbildung von lehmbautechnischen Kadern

(1) Die Ausbildung von Lehmbaufacharbeitern erfolgt in Baustellenlehrgängen durch die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke.

(2) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht, die staatlichen Entwurfsbüros für Hochbau und die volkseigenen Baubetriebe sind verpflichtet, die notwendigen Lehmbauführungskräfte zu Schulungen an eine staatliche Ausbildungsstelle für Lehmbau zu delegieren. Ausbildungsziel ist die Qualifikation zum Lehmbaufachmann, zum Entwurfsbearbeiter für Lehmbau oder zum Lehmbausachverständigen.

(3) Die Einberufungen zu den Schulungen erfolgen im Einvernehmen mit der delegierenden Stelle auf Grund der Fachkräftebedarfspläne durch die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke.

§ 7

Lehmbaufachmann

(1) Die Zulassung als Lehmbaufachmann erfolgt widerruflich durch die Leiter der Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke. Sie setzt voraus, daß das

Zeugnis über die bestandene Prüfung als Lehmbaufachmann einer staatlichen Ausbildungsstelle für Lehm- und Zieglerbau vorgelegt wird. Über die Zulassung ist eine Urkunde zu erteilen.

(2) Zur Prüfung als Lehmbaufachmann wird zugelassen, wer die notwendigen technischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten im Lehm- und Zieglerbau erworben hat und die bestandene Facharbeiterprüfung in einem Bauhauptgewerbe oder das Abschlußzeugnis einer Bau-fachschule nachweist.

Die notwendigen technischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten im Lehm- und Zieglerbau können in Lehrgängen an einer staatlichen Ausbildungsstelle für Lehm- und Zieglerbau oder in der Praxis erworben werden.

(3) Das Prüfungsergebnis wird von einer Prüfungskommission durch Aushändigung eines Zeugnisses bestätigt.

Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Leiter der staatlichen Ausbildungsstelle für Lehm- und Zieglerbau als Vorsitzender,
- b) zwei Lehm- und Zieglerbau Sachverständige. Sie werden vom Vorsitzenden berufen.

(4) Die Prüfung besteht aus einem technischen und einem praktischen Teil.

Der technische Teil umfaßt:

- a) Baustelleneinrichtung und Baustellenbetrieb für Lehmstampfbau, Lehmsteinbau und Leichtlehm-bau,
- b) typische Konstruktionsteile im Lehm- und Zieglerbau,
- c) Beurteilung der Ursachen, der Verhütung und der sachgemäßen Beseitigung von Schäden an Lehm- und Zieglerbauten nach gegebenen Beispielen,
- d) allgemeine Kenntnis der Lehm- und Zieglerbauordnung,
- e) Kenntnis der Arbeitsschutzbestimmungen.

Der praktische Teil umfaßt:

- a) handwerkliche Beurteilung von mindestens drei verschiedenen Lehmarten auf ihre Eignung für den Lehm- und Zieglerbau,
- b) handwerkliche Fertigung von Lehm- und Zieglerbauteilen und Lehm- und Zieglerbauelementen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt einen Tag. Über das Ergebnis ist ein Prüfungszeugnis zu erteilen.

(6) Die Zulassung ist auf drei Jahre befristet. Sie kann jeweils auf weitere drei Jahre verlängert werden, wenn gegen die Fortdauer der Eignung als Lehm- und Zieglerbau fachmann keine Bedenken bestehen. Der Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes kann die erneute Überprüfung durch die Prüfungskommission anordnen.

(7) Zugelassene Lehm- und Zieglerbau fachmänner werden beim Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, in einem Register eingetragen.

§ 8

Entwurfsbearbeiter für Lehm- und Zieglerbau

Wenn der Nachweis ausreichender praktischer Fertigkeiten nicht erbracht werden kann, aber ausreichende technische Kenntnisse im Lehm- und Zieglerbau und das Abschlußzeugnis einer Bau-fachschule nachgewiesen werden, wird die Befähigung durch die Prüfungskommission als „Entwurfsbearbeiter für Lehm- und Zieglerbau“ durch Aushändigung eines Zeugnisses bestätigt.

§ 9

Lehm- und Zieglerbau Sachverständiger

(1) Die Zulassung als Lehm- und Zieglerbau Sachverständiger erfolgt widerruflich durch das Ministerium für Aufbau unter Aushändigung einer Zulassungsurkunde. Entsprechend der Verantwortung setzt die Zulassung das Abschlußzeugnis der Technischen Hochschule oder einer Bau-fachschule und eine mindestens zweijährige Berufs-praxis als Lehm- und Zieglerbau fachmann voraus.

In besonders begründeten Fällen kann auf den Nachweis des Abschlußzeugnisses einer Technischen Hochschule oder einer Bau-fachschule verzichtet werden.

(2) Die Anträge auf Zulassung sind über die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, an das Ministerium für Aufbau — Staatliche Bauaufsicht — zu richten. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers, aus denen die soziale Herkunft, Bildungsgang und lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeit als Lehm- und Zieglerbau fachmann einwandfrei hervorgehen,
- b) Beurteilung der Tätigkeit des Antragstellers als Lehm- und Zieglerbau fachmann durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau.

(3) Die Zulassung erfolgt, wenn die Prüfung vor der Zulassungskommission des Ministeriums für Aufbau den Nachweis der fachlichen und gesellschaftlichen Eignung des Prüflings als Sachverständiger im Lehm- und Zieglerbau erbracht hat.

(4) Der Zulassungskommission gehören an:

- a) der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau als Vorsitzender,
- b) zwei Lehm- und Zieglerbau Sachverständige. Diese werden vom Vorsitzenden berufen.

(5) Die Prüfung besteht aus dem schriftlichen, dem praktischen und dem mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil umfaßt:

lehm- und zieglerbautechnische Ausarbeitung eines Entwurfs mit Standsicherheitsberechnung nach gegebener Entwurfsskizze.

Der praktische Teil umfaßt:

- a) methodische Prüfung von mindestens drei gegebenen Lehmarten auf ihre Eignung für Bau-zwecke,
- b) Ausarbeitung der dafür notwendigen lehm- und zieglerbautechnischen Gutachten.

Der mündliche Teil umfaßt:

- a) Gesellschaftswissenschaft,
- b) gründliche Kenntnis der Lehm- und Zieglerbauordnung, allgemeine Kenntnis der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht und der Bauordnung.

(6) Die Prüfungsdauer beträgt zwei Tage.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Beschluß festzulegen. Der Prüfling ist über den Ausgang der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Zugelassene Lehm- und Zieglerbau Sachverständige werden in einem Register beim Ministerium für Aufbau eingetragen. Die erfolgte Zulassung ist dem Rat des Bezirkes, der zuständigen Justizverwaltungsstelle über das Ministerium der Justiz und den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsstelle des Zugelassenen befindet, mitzuteilen.

(8) Für Lehmbausachverständige gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Ordnung des Bausachverständigenwesens — (GBl. I S. 175) sinngemäß mit Ausnahme der Ziff. 3 Buchstaben b und c und der Ziff. 6.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten

- a) die Anweisung vom 8. Juli 1950 über Lehmbaufachmänner, Lehmbausachverständige und technische Aufsicht über Lehmbauten (GBl. S. 669),
- b) die Anordnung vom 23. Februar 1953 über die Anwendung der Lehmbauweise (ZBl. S. 106) und
- c) die Anweisung vom 5. August 1953 zur Anordnung über die Anwendung der Lehmbauweise (ZBl. S. 393)

außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosei
Staatssekretär

Anordnung

über die Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei.

Vom 12. November 1955

§ 1

(1) Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen werden die als Anlage veröffentlichten Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen.

(2) Die Annahme- und Lieferbedingungen gelten für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die als Auftragnehmer chemische Reinigungen und das Färben textiler Stoffe durchführen.

(3) Den örtlichen Organen der Staatsgewalt wird empfohlen, entsprechende Bestimmungen für die chemische Reinigung und Färberei durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft zu erlassen.

(4) Die Werkleiter sind verpflichtet, die Annahme- und Lieferbedingungen in den Annahme- und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. März 1955 über die Annahme- und Lieferbedingungen der volkseigenen Textilveredlungsbetriebe — Chemische Reinigung und Färberei — (GBl. II S. 134) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Annahme- und Lieferbedingungen
für chemische Reinigung und Färberei**

Für die Behandlung des übergebenen Reinigungs- und Umfärbegutes gelten nachstehende Bedingungen

als vereinbart, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt.

1. Ein Auftrag zur Reinigung oder Umfärbung gilt erst dann als angenommen, wenn eine fachmännische Begutachtung durch den Auftragnehmer über die Durchführungsmöglichkeit des Auftrages stattgefunden hat. Eine Begutachtung ist deshalb erforderlich, um die individuellen Wünsche des Auftraggebers genügend berücksichtigen zu können und ihn vor Schaden zu bewahren, der dadurch entstehen könnte, daß der Zustand des übergebenen Reinigungs- oder Umfärbegutes die gewünschte Bearbeitung nicht ohne Schaden ermöglicht. Ergibt sich nach Begutachtung die völlige oder teilweise Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entgegennahme der Gegenstände den Auftraggeber zu unterrichten, neue Vereinbarungen mit ihm zu treffen oder den Auftrag abzulehnen. Nach Ablauf von zehn Tagen seit Entgegennahme der Gegenstände ohne Benachrichtigung des Auftraggebers gilt der Auftrag als bedingungslos angenommen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur qualitäts- und termingerechten Ausführung des Auftrages.
3. Um Beschädigungen und Verluste an den übergebenen Gegenständen zu vermeiden, sind vor Übergabe Knöpfe, Reißverschlüsse, Schnallen usw. abzutrennen.
4. Entstehen trotz sorgfältiger Behandlung an dem übergebenen Reinigungs- und Umfärbegut Schäden, die ihre Ursache in einer vor Auftragserteilung entstandenen starken Abnutzung, unsachgemäßen Behandlung, Beschädigung oder in verborgenen Mängeln haben, so haftet der Auftragnehmer nicht.
Ergibt sich erst bei der Bearbeitung der übergebenen Gegenstände und trotz vorheriger fachmännischer Prüfung die Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom übernommenen Auftrag zurückzutreten, wenn keine anderweitige, beide Vertragspartner befriedigende Vereinbarung getroffen werden kann. Im Falle des Rücktritts stehen dem Auftraggeber außer dem Anspruch auf Rückgabe keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftragnehmer hat jedoch Anspruch auf Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeit.
5. Beanstandungen über die Durchführung des Auftrages sind durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer oder der Annahmestelle anzuzeigen. Für offene Mängel muß dies binnen drei Tagen, für verborgene Mängel, die nachweisbar durch den Auftragnehmer verursacht wurden, muß dies binnen sechs Monaten nach Empfang der bearbeiteten Gegenstände erfolgen.
6. Für Verlust, Beschädigung oder sonstige Fehler, die durch Verschulden des Auftragnehmers an den übergebenen Gegenständen entstehen, haftet der Auftragnehmer in Höhe des Zeitwertes. Die Höhe des Zeitwertes ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Zur Deckung eines vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Schadens versichert der Auftragnehmer im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers die übergebenen Gegenstände bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, soweit der Auftraggeber

nichts Gegenteiliges bestimmt. Für die Versicherung sind die Versicherungsbedingungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt maßgebend.

7. Die Auslieferung der bearbeiteten Gegenstände erfolgt gegen Rückgabe des Auftragscheines und nur gegen Barzahlung ohne Abzug.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz des Auftragnehmers.

**Anordnung
über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“.
Vom 9. November 1955**

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird der „VEB Progress Film-Vertrieb“ mit dem Sitz in Berlin gebildet.

§ 2

(1) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist als volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstellt.

§ 3

(1) Die Progress Film-Vertrieb G. m. b. H. wird mit Wirkung vom 30. Juni 1955 aufgelöst; sie hat zum 30. Juni 1955 eine Schlußbilanz aufzustellen. Eine Liquidation der Progress Film-Vertrieb G. m. b. H. findet nicht statt.

(2) Dem nach § 1 gebildeten volkseigenen Betrieb wird das Vermögen der Progress Film-Vertrieb G. m. b. H. als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen. Der volkseigene Betrieb hat zum 1. Juli 1955 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(3) Die Gesellschafter der Progress Film-Vertrieb G. m. b. H. haben nach Auflösung der Gesellschaft einen Abfindungsanspruch in Höhe ihrer Einlagen gegen den Staatshaushalt.

§ 4

Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist Rechtsnachfolger der Progress Film-Vertrieb G. m. b. H.

§ 5

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des „VEB Progress Film-Vertrieb“ werden durch das in der Anlage veröffentlichte Statut geregelt.

§ 6

Die Struktur- und Stellenpläne des „VEB Progress Film-Vertrieb“ sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und bestätigen zu lassen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1955

Ministerium für Kultur

I. V.: Apelt
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des „VEB Progress Film-Vertrieb“**

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person.

(2) Er untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

§ 2

Sitz des Betriebes

(1) Sitz des „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist Berlin.

(2) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ unterhält in den Bezirken Bezirksstellen.

§ 3

Aufgaben des Betriebes

(1) Die Aufgabe des „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist der alleinige Vertrieb der für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zugelassenen Filme, soweit nicht anderen Institutionen der selbständige Einsatz von Filmen genehmigt ist.

(2) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ plant und wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Er stellt seinen Betriebsplan auf der Grundlage der vom Ministerium für Kultur gegebenen Kennziffern auf und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Betriebsplan ist Teil des Volkswirtschaftsplanes.

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Betrieb übergeordneten staatlichen Dienststellen gebunden.

(4) Im Falle seiner Verhinderung ist der Direktor berechtigt und verpflichtet, einen anderen leitenden Mitarbeiter in seiner Vertretung mit der Leitung des Betriebes zu beauftragen.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor, seine Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Stellvertreter des Direktors sind die beiden Geschäftsbereichsleiter.

(4) Jeder Stellvertreter des Direktors ist berechtigt, gemeinsam mit dem anderen Vertreter oder mit einem entsprechend Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(5) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor oder seinen Stellvertretern gemeinsam erteilt werden.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(8) Der Direktor und seine Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Der Direktor, die Geschäftsbereichsleiter, der Kaderleiter und der Hauptbuchhalter werden durch den Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter werden von dem Direktor oder seinen Stellvertretern nach Maßgabe des bestätigten Arbeitskräfte- und Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern geändert oder aufgehoben werden.

Anweisung

über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956.

Vom 15. Oktober 1955

Zur Sicherung der störungsfreien, kontinuierlichen Durchführung der Bauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben in der Winterperiode 1955/56 und im IV. Quartal

1956 sind von den Baubetrieben zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Bezüglich der Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angewiesen:

1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Bauarbeiten in den Wintermonaten müssen technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.

Die Aufwendungen hierfür sind, wie die Investitionsbauvorhaben selbst, nach Planjahren abzurechnen und von den Investitoren zu aktivieren.

2. Die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes wählt im Einvernehmen mit den Baubetrieben und Investitoren diejenigen Bauobjekte aus, die unter Beachtung der Ziff. 1 in der Winterzeit durchgeführt werden sollen.

Sofern eine Einigung über die ausgewählten Bauobjekte nicht erreicht werden kann, entscheidet endgültig das Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit der Zentrale der Deutschen Investitionsbank.

Eine Liste der als Winterbaustellen ausgewählten Bauobjekte ist von den Baubetrieben unter Angabe des jeweiligen Investitoren der Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank für Bauvorhaben

a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,

b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 15. November vorzulegen.

3. Die Baubetriebe sind zur Sicherstellung der Durchführung der Winterbauarbeiten verpflichtet, objektweise einen Winterbauplan über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen aufzustellen, und zwar für die Winterperiode 1955/56 sofort und für das IV. Quartal 1956 zu einem noch festzusetzenden Termin.

Die Vorbereitungen auf den Baustellen sind

a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,

b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 30. November

abzuschließen, so daß die Baustellen gegen überraschend einsetzende Winterwitterung gesichert sind.

4. Für die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Winterbauarbeiten sind neben dem Leiter des Baubetriebes der Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes verantwortlich.

5. Die Baubetriebe haben der für das Investitionsvorhaben zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank unter Beachtung der Ziff. 1 mindestens 14 Tage vor Inangriffnahme der Maßnahmen zur Sicherung der Winterbauarbeiten über die im IV. Quartal 1955, im I. Quartal 1956 und im IV. Quartal 1956 anfallenden zusätzlichen Winterbaukosten je einen Kostentüberschlag vorzulegen.

Der Kostentüberschlag muß neben der näheren Bezeichnung des Investitionsvorhabens und des Objektes den vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin des Bauvorhabens und den voraussichtlichen Wert der im gleichen Zeitraum (IV. Quartal 1955 bzw. I. Quartal 1956 bzw. IV. Quartal 1956) laut Bauleistungsvertrag durchzuführenden Bauleistungen enthalten.

6. Die Kostenüberschläge gemäß Ziff. 5 sind von den Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank auf Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen und in preisrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Den Baubetrieben und Investträgern ist das Prüfungsergebnis und für jedes Objekt diejenige Summe bekanntzugeben, bis zu welcher die Zahlungsbereitschaft übernommen wird.

7. Auftraggeber für die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Winterbauarbeiten ist der Investträger des Bauobjektes. Der Baubetrieb hat diesen Auftrag in einem Nachtrag zum Bauleistungsvertrag für das betreffende Objekt sicherzustellen.

Für diesen Nachtrag gilt die von der Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank in ihrer Zahlungsbereitschaft gemäß Ziff. 6 genannte Summe als Höchstsumme.

8. Die zusätzlichen Winterbaukosten sind nachzuweisende Kosten und werden für die Aufwendungen folgender Maßnahmen erstattet:

- a) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen getroffenen Maßnahmen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,
- b) für das Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschalungen u. ä. einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,
- c) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,
- d) für den effektiven Verbrauch an Zusatzstoffen, wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.,
- e) für das Beseitigen von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte in dem für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Umfange,
- f) für erschwertes Lösen gefrorener Bodenmassen, wobei Erdarbeiten in der Regel nur dann als Winterbauarbeiten anzuerkennen sind, wenn sie zur Inbetriebnahme eines Bauobjektes in den Wintermonaten durchgeführt werden müssen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag das Ministerium für Aufbau gemeinsam mit der Zentrale der Deutschen Investitionsbank,
- g) für die Ausfallzeit infolge zu gewährender Wärmepausen für Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen.

In der Regel gelten folgende Wärmepausen, die nicht auf die in einer Arbeitsschicht festgesetzte Arbeitspause angerechnet werden dürfen, als angemessen:

- bei Temperaturen von -4°C bis -8°C
25 Minuten je Normalschicht,
- bei Temperaturen unter -8°C bis -15°C
40 Minuten je Normalschicht,
- bei Temperaturen unter -15°C
50 Minuten je Normalschicht.

Für die Berechnung der Wärmepausen gilt das Mittel der Temperatur aus der Messung bei Arbeitsbeginn und nach vierstündiger Arbeitszeit.

Für die Vergütung der Wärmepausen gilt der tariflich zu zahlende Zeitlohn ausschließlich Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenezulage,

h) für die Kosten der Wettervorhersage des Wetterdienstes.

9. Mit der Erstattung der Aufwendungen gemäß Ziff. 8 sind sämtliche Mehrkosten für Winterbauarbeiten einschließlich der Kosten für eventuell erforderliche Nacharbeiten abgegolten.

10. Von der Erstattung gemäß Ziff. 8 sind auszuschließen die Kosten für

- a) Beheizung und Beleuchtung der Unterkünfte,
- b) Winterfestmachung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse für die Zeit der Stilllegung von Bauvorhaben,
- c) Schlechtwetterregelung,
- d) etwaige Leistungsminderungen und außertarifliche Erschwerniszuschläge,
- e) Entrümmungsarbeiten,
- f) Lohnnebenkosten, wie Wege-, Trennungs- und Unterkunftsgelder,
- g) etwaige Mehrkosten bei Objekten, die durch Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Bautermine in den Wintermonaten fertiggestellt werden müssen. Diese Kosten gehen zu Lasten des säumigen Vertragspartners.

11. Die Berechnung der Aufwendungen gemäß Ziff. 8 Buchstaben a bis c und f hat mit Einheitspreisen oder als Stundenlohnarbeiten mit dem jeweils preisrechtlich zulässigen Zuschlagssatz zu erfolgen.

Die Berechnung der Aufwendungen gemäß Ziff. 8 Buchstaben d, e, g und h hat mit Nachweis und den preisrechtlich zulässigen Zuschlagssätzen zu erfolgen.

12. Die Erstattung der zusätzlichen Winterbaukosten erfolgt nach den Finanzierungsrichtlinien der Zentrale der Deutschen Investitionsbank.

Die Investträger haben die geprüften und bestätigten Rechnungen der Baubetriebe mit den dazugehörigen Aufmaßen bzw. Stunden- und sonstigen Nachweisen jeweils für den abgelaufenen Monat bis zum 10. des der Leistung folgenden Monats den Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank zur Erstattung vorzulegen.

Schlustermin für die Erstattung der im IV. Quartal durchgeführten Leistungen und Lieferungen ist der 31. Januar des darauffolgenden Planjahres und für die im I. Quartal 1956 durchgeführten Leistungen und Lieferungen

- a) bei Bauvorhaben in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. der 30. April 1956 und
- b) bei Bauvorhaben in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. der 31. Mai 1956,

13. In den Bautagebüchern der Baustellen sind die Belange der Winterbautätigkeit besonders aufzunehmen, so daß jederzeit eine Kontrolle des Ablaufs der Winterbauarbeiten und der aufgetretenen Temperaturen und Witterungsverhältnisse möglich ist.

14. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Sie gilt nur für Bauvorhaben des Investitionsplanes, die während der Winterzeit durchgeführt werden.

Winterzeit im Sinne dieser Anweisung ist in der Regel

- a) die Zeit vom 1. November bis 30. April für Bauvorhaben in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N.,
- b) die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März für Bauvorhaben in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anweisung

über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956.

Vom 15. Oktober 1955

Zur Sicherung der kontinuierlichen Beschäftigung der Bauarbeiter und aus zwingenden anderen Gründen können in der Winterperiode 1955/56 und im IV. Quartal 1956 bei den Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) von den Baubetrieben zusätzliche erstattungsfähige Maßnahmen getroffen werden. Hierzu wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angewiesen:

1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Bauarbeiten in den Wintermonaten müssen technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.

Die Aufwendungen hierfür sind nach Planjahren abzurechnen und sind von den AWG bzw. LPG nicht zu erstatten.

2. Die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes wählt im Einvernehmen mit den Baubetrieben und den AWG bzw. LPG diejenigen Bauobjekte und Arbeiten aus, die in der Winterzeit durchgeführt werden sollen.

Für die Auswahl der Bauobjekte und Arbeiten ist unter Anlegung des strengsten Maßstabes bestimmend:

- a) das Fehlen von Investbauvorhaben zur kontinuierlichen Beschäftigung der Bauarbeiter,
- b) die Dringlichkeit der Fertigstellung der Bauobjekte,
- c) die wirtschaftliche Vertretbarkeit der zusätzlichen Kosten.

Sofern eine Einigung bei der Auswahl der Objekte und Arbeiten nicht erreicht werden kann, entscheidet endgültig das Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit der Zentrale der Deutschen Investitionsbank bei Bauvorhaben der AWG und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bei Bauvorhaben der LPG.

Eine Liste der als Winterbaustellen festgelegten Bauobjekte ist von den Baubetrieben unter Angabe der AWG der Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank und unter Angabe der LPG der Bezirksstelle und der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank vorzulegen.

3. Die Baubetriebe sind zur Sicherstellung der Durchführung der Winterbauarbeiten verpflichtet, objektweise einen Winterbauplan über die von ihnen zu

treffenden Maßnahmen aufzustellen, und zwar für die Winterperiode 1955/56 sofort und für das IV. Quartal 1956 zu einem noch festzulegenden Termin.

Die Vorbereitungen auf den Baustellen sind:

- a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,
- b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 30. November

abzuschließen, so daß die Baustellen gegen überraschend einsetzende Winterwitterung gesichert sind.

4. Für die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Winterbauarbeiten sind neben dem Leiter des Baubetriebes der Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes verantwortlich.

5. Die Baubetriebe haben der für das Bauvorhaben zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank bzw. der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank unter Beachtung der Ziff. 1 mindestens 14 Tage vor Inangriffnahme der Maßnahmen zur Sicherung der Winterbauarbeiten über die im IV. Quartal 1955, im I. Quartal 1956 und im IV. Quartal 1956 anfallenden zusätzlichen Winterbaukosten je einen Kostenüberschlag vorzulegen.

Der Kostenüberschlag muß neben der näheren Bezeichnung des Bauvorhabens und des Objektes den vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin des Bauvorhabens und den voraussichtlichen Wert der im gleichen Zeitraum (IV. Quartal 1955 bzw. I. Quartal 1956 bzw. IV. Quartal 1956) laut Bauleistungsvertrag durchzuführenden Bauleistungen enthalten.

6. Die Kostenüberschläge gemäß Ziff. 5 sind bei Bauvorhaben der AWG von den Filialen oder Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank und bei Bauvorhaben der LPG von den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise für die Deutsche Bauernbank auf Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen und in preisrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Den Baubetrieben und Investträgern ist das Prüfungsergebnis und für jedes Objekt diejenige Summe bekanntzugeben, bis zu welcher die Zahlungsbereitschaft übernommen wird.

7. Auftraggeber für die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Winterbauarbeiten ist die AWG bzw. die LPG des Bauobjektes. Der Baubetrieb hat diesen Auftrag in einem Nachtrag zum Bauleistungsvertrag für das betreffende Objekt sicherzustellen.

Für diesen Nachtrag gilt die von der Filiale oder Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank in ihrer Zahlungsbereitschaft gemäß Ziff. 6 genannte Summe als Höchstsumme.

8. Die zusätzlichen Winterbaukosten sind nachzuweisende Kosten und werden für die Aufwendungen folgender Maßnahmen erstattet:

- a) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen getroffenen Maßnahmen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,
- b) für das Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschakungen u. ä. einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,

- c) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,
- d) für den effektiven Verbrauch an Zusatzstoffen, wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.,
- e) für das Beseitigen von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte in dem für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Umfang,
- f) für erschwertes Lösen gefrorener Bodenmassen, wobei Erdarbeiten in der Regel nur dann als Winterbauarbeiten anzuerkennen sind, wenn sie zur Inbetriebnahme eines Bauobjektes in den Wintermonaten durchgeführt werden müssen,
- g) für die Ausfallzeit infolge zu gewährender Wärmepausen für Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen. In der Regel gelten folgende Wärmepausen, die nicht auf die in einer Arbeitsschicht festgesetzte Arbeitspause angerechnet werden dürfen, als angemessen:
- bei Temperaturen von -4°C bis -8°C
25 Minuten je Normalschicht,
- bei Temperaturen unter -8°C bis -15°C
40 Minuten je Normalschicht,
- bei Temperaturen unter -15°C
50 Minuten je Normalschicht.
- Für die Berechnung der Wärmepausen gilt das Mittel der Temperatur aus der Messung bei Arbeitsbeginn und nach vierstündiger Arbeitszeit.
- Für die Vergütung der Wärmepausen gilt der tariflich zu zahlende Zeitlohn ausschließlich Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrezulage,
- h) für die Kosten der Wettervorhersage des Wetterdienstes.
9. Mit der Erstattung der Aufwendungen gemäß Ziff. 8 sind sämtliche Mehrkosten für Winterbauarbeiten einschließlich der Kosten für evtl. erforderliche Nacharbeiten abgegolten.
10. Von der Erstattung gemäß Ziff. 8 sind auszuschließen die Kosten für
- Beheizung und Beleuchtung der Unterkünfte,
 - Winterfestmachung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse für die Zeit der Stilllegung von Bauvorhaben,
 - Schlechtwetterregelung,
 - etwaige Leistungsminderungen und außertarifliche Erschwerniszuschläge,
 - Enttrümmerungsarbeiten,
 - Lohnnebenkosten, wie Wege-, Trennungs- und Unterkunftsgelder,
 - etwaige Mehrkosten bei Objekten, die durch Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Bautermine in den Wintermonaten fertiggestellt werden müssen. Diese Kosten gehen zu Lasten des säumigen Vertragspartners.
11. Die Berechnung der Aufwendungen gemäß Ziff. 8 Buchstaben a bis e und f hat mit Einheitspreisen oder als Stundenlohnarbeiten mit dem jeweils preisrechtlich zulässigen Zuschlagssatz zu erfolgen.

Die Berechnung der Aufwendungen gemäß Ziff. 8 Buchstaben d, e, g und h hat mit Nachweis und den preisrechtlich zulässigen Zuschlagssätzen zu erfolgen.

12. Die Erstattung der zusätzlichen Winterbaukosten erfolgt nach den Finanzierungsrichtlinien der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank.

Die AWG und LPG haben die geprüften und bestätigten Rechnungen der Baubetriebe mit den dazugehörigen Aufmaßen bzw. Stunden- und sonstigen Nachweisen jeweils für den abgelaufenen Monat bis zum 10. des Leistung folgenden Monats den Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank zur Erstattung vorzulegen.

Schlußtermin für die Erstattung der im IV. Quartal durchgeführten Leistungen und Lieferungen ist der 31. Januar des darauffolgenden Planjahres und für die im I. Quartal 1956 durchgeführten Leistungen und Lieferungen

- bei Bauvorhaben in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. der 30. April 1956 und
- bei Bauvorhaben in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. der 31. Mai 1956.

13. In den Bautagebüchern der Baustellen sind die Belange der Winterbautätigkeit besonders aufzunehmen, so daß jederzeit eine Kontrolle des Ablaufs der Winterbauarbeiten und der aufgetretenen Temperaturen und Witterungsverhältnisse möglich ist.

14. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Sie gilt nur für Bauvorhaben der AWG und LPG, die gemäß Ziff. 2 in der Winterzeit durchgeführt werden.

Winterzeit im Sinne dieser Anweisung ist in der Regel

- die Zeit vom 1. November bis 30. April für Bauvorhaben in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N.,
- die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März für Bauvorhaben in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Fünfte Bekanntmachung*

zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes sowie zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen.

— Anerkennung von Holzschutzmitteln —

Vom 10. November 1955

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBI. S. 897) und der Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 435) werden gemäß der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) durchgeführten Prüfung nach-

* 4. Bekanntmachung (ZBl. 1954 S. 531)

folgende Holzschutzmittel im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie anerkannt:

Betrieb	Erzeugnis	Verwendungszweck
Deutsche Solvay-Werke AG. Zweigniederlassg. Westeregeln in Verwaltung	„Xylamon-Spezialrot“	für Hölzer, die in Innenräumen oder gedeckten Räumen und im Freien mit geringer Gefährdung verbaut werden
Deutsche Solvay-Werke AG. Zweigniederlassg. Westeregeln in Verwaltung	„Xylamon-Signalrot“	für Hölzer, die in Innenräumen oder gedeckten Räumen oder im Freien mit geringerer Gefährdung verbaut werden
VEB (K) Dico-Werk, Ortl. Industrie der Stadt Dresden	„Imunol SB I“	nur für Holz, das im Freien verbaut wird
VEB (K) Dico-Werk, Ortl. Industrie der Stadt Dresden	„Imunol B I“	nur für Holz, das im Freien verbaut wird
FritzLeidholdtKG. Schönebeck/Elbe	„Elbrosan I braun“	nur für Holz, das in Innenräumen od. gedeckten Räumen verbaut wird
FritzLeidholdtKG. Schönebeck/Elbe	„Elbrosan II braun“	nur für Holz, das in Innenräumen od. gedeckten Räumen verbaut wird

Betrieb	Erzeugnis	Verwendungszweck
VEB Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld	„EKB 10“	nur für im Freien zu verbauende Hölzer
VEB Holz-Stahl-Glasbau Dresden-Niederseidlitz	„Pyrofossil II“	nur für Holz, das in Innenräumen od. gedeckten Räumen verwendet wird

Bei den in der Dritten Bekanntmachung vom 16. September 1953 (ZBl. S. 461) und Vierten Bekanntmachung vom 25. Oktober 1954 (ZBl. S. 531) zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes anerkannten Erzeugnissen wird folgende Änderung in der Bezeichnung bekanntgegeben:

Betrieb	Erzeugnis	
	vorher	jetzt
Richter & Co., KG Treuhandbetrieb, Dresden A 44	„Ricol Holzimprägnier-Karbolineum DT 420“	„Ricolit DT 420“
	„Ricol Holzimprägniermittel rotbraun HST/1920“	„Ricolit HST/1920 rotbraun“

Das mit der Dritten Bekanntmachung vom 16. September 1953 veröffentlichte „Xylamon Spezialrot“ der Deutschen Solvay-Werke AG., Zweigniederlassung Westeregeln, ist zu streichen.

Berlin, den 10. November 1955

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

Dr.-Ing. N a u m a n n
Amtierender Präsident

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 110**
Preisverordnung Nr. 444 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Baustoffe —
- Sonderdruck Nr. 114**
Preisverordnung Nr. 448 — Anordnung über die Preise beim Schalterguß —
- Sonderdruck Nr. 115**
Preisverordnung Nr. 449 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile
- Sonderdruck Nr. 116**
Preisverordnung Nr. 450 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schleuderguß (Grauguß) —
- Sonderdruck Nr. 117**
Preisverordnung Nr. 451 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —
- Sonderdruck Nr. 119**
Preisverordnung Nr. 453 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile —
- Sonderdruck Nr. 121**
Preisverordnung Nr. 476 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinenadeln sowie Platinen — (und nicht Nr. 475, wie es im GBl. I auf Seite 300 falsch veröffentlicht wurde)
- Sonderdruck Nr. 123**
Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956
- Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 61 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 0155/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 29. November 1955	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten	405
22. 11. 55	Anordnung über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	405
7. 11. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe	406
15. 11. 55	Anordnung über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen	406
21. 11. 55	Anordnung über die Einführung von Typenstellenplänen in den staatlichen Tierzuchtbetrieben	407
18. 11. 55	Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	407
10. 11. 55	Anordnung zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und der Bewirtschaftung des Obstbaues	408

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Koordinierung
der Veranstaltungen in den Kultur- und Klub-
häusern und der vollen Ausnutzung ihrer
Kapazitäten.**

Vom 10. November 1955

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Änderung der Anordnung vom 29. September 1954 zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten (ZBl. S. 481) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 des § 3 der Anordnung vom 29. September 1954 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vor der Errichtung, Neueinrichtung und Erweiterung von kommunalen Kultur- und Klubhäusern ist die Genehmigung und Bestätigung des Ministeriums für Kultur für die Raumprogramme, Vorprojekte und Projekte einzuholen. Verantwortlich dafür ist der Auftraggeber.

(3) Die Errichtung, Neueinrichtung und Erweiterung von betrieblichen Kultur- und Klubhäusern erfolgt auf Vorschlag der Werkleitungen unter Mitwirkung der jeweiligen betrieblichen, örtlichen und zentralen Gewerkschaftsorgane an das zuständige Ministerium. Die Raumprogramme, Vorprojekte und Projekte müssen dem Ministerium für Kultur vorliegen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Kultur und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1955

Ministerium für Kultur
I. V.: Abusch
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse
der Institute im Bereich des Ministeriums für
Leichtindustrie.**

Vom 22. November 1955

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in den nachfolgenden Anordnungen festgelegten Bestimmungen über die Unterstellungsverhältnisse der Institute und die Rechte und Pflichten des Ministers für Leichtindustrie oder seiner Stellvertreter werden aufgehoben.

1. Anordnung vom 3. Oktober 1951 über die Errichtung des Instituts für angewandte Silikatforschung (MinBl. S. 117);
2. Anordnung vom 4. Januar 1952 über die Errichtung des Forschungsinstituts für Textiltechnologie (MinBl. S. 17);
3. Anordnung vom 22. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für Holztechnologie und Faserbaustoffe (MinBl. S. 17);
4. Anordnung vom 28. November 1952 über die Errichtung des Instituts für Bekleidungskultur (MinBl. S. 198);
5. Anordnung vom 8. Juni 1955 über das Statut des Deutschen Lederinstituts (ZBl. II S. 191).

§ 2

Die im § 1 genannten Institute werden dem Leiter der jeweils zuständigen Hauptverwaltung im Ministerium für Leichtindustrie unterstellt, der die bisherigen Rechte und Pflichten des Ministers oder seiner Stellvertreter wahrnimmt.

§ 3

Die in den Statuten der im § 1 genannten Institute enthaltenen Bestimmungen über die Unterstellung der Institute werden entsprechend § 2 dieser Anordnung geändert.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe.

Vom 7. November 1955

Die Anordnung vom 29. April 1954 über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe (ZBl. S. 200) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Das Lichtbild ist aufzukleben, mit 2 Ösen und Stempelaufdruck zu versehen. Das Lichtbild und alle Eintragungen müssen voll kenntlich bleiben.“

§ 2

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Personen, die wegen Krankheit oder Urlaub nicht im Betrieb tätig sind oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend verlassen, haben ihren Betriebsausweis vor ihrer Abwesenheit bei der Kaderabteilung des Betriebes gegen Quittung zu hinterlegen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1955

Ministerium des Innern
Hegen
Staatssekretär

Anordnung

über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen.

Vom 15. November 1955

Um die Industrialisierung im Bauwesen entscheidend zu fördern, die Erkenntnisse fortschrittlicher Wissenschaft und Technik beschleunigt in die Praxis umzusetzen und den jährlichen Anlauf des Bauwirtschaftsplanes durch schnellere und bessere Projektierung zu erleichtern, wird auf Grund von Teil I Abschnitt C Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBI. I S. 297) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Amt für Standardisierung — und dem Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Erarbeitung von Typenentwürfen gelten die vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen „Richtlinien für eine einheitliche Typenprojektierung sowie für den bautechnischen Teil von Vorprojekten und Projekten nach Typensektionen oder -entwürfen“.

§ 2

(1) Die Planträger teilen unter Berücksichtigung des in Abs. 6 festgelegten Abschlußtermins ihre Forderungen nach Typung von Gebäuden, Gebäudetellen und baulichen Anlagen dem Ministerium für Aufbau zur

Aufnahme in den Plan der Typung mit. Das Ministerium für Aufbau koordiniert die Forderungen unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung der Typen nach der Verwendungsmöglichkeit für die verschiedenen Planträger gemäß den Prinzipien der Industrialisierung und Wirtschaftlichkeit.

(2) In dem Antrag der Planträger sind Angaben zu machen:

- a) über die Anzahl der auf Grund des geforderten Typs zu errichtenden Objekte,
- b) darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Technologie für die zu typisierenden Objekte geliefert wird, es sei denn, daß die Technologie bereits dem Antrag auf Aufnahme in den Plan der Typung beigelegt wird.

(3) Der Plan der Typung wird vom Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit den Planträgern, der Deutschen Bauakademie und erforderlichenfalls den zuständigen gesellschaftlichen Organisationen aufgestellt.

(4) Der Plan der Typung enthält alle zu typenden Objekte mit den einzelnen Projektierungsstufen in zeitlicher Reihenfolge. Er ist auf den Plan für Forschung und Technik und den Plan der Standardisierung abzustimmen.

(5) Der Plan der Typung hat mit Terminen anzugeben, wer die wissenschaftlichen Grundlagen und Kennziffern für die Typenprojektierung erarbeitet (vgl. Teil V Ziff. 2 Buchst. c und Ziff. 10 Buchst. d des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955).

(6) Der Plan der Typung wird jeweils für ein Planjahr aufgestellt. Er ist bis zum 31. Juli des vorangehenden Jahres abzuschließen.

(7) Der Plan der Typung tritt mit der Bestätigung durch den Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die jeweils bis zum 30. September erfolgt sein muß, in Kraft.

§ 3

Die Entwicklung der Typen ist unter Berücksichtigung der gültigen Maßnormen, Entwurfsnormen und genormten Bauelemente durchzuführen. Sie erfolgt bis zur Anwendungsreife auf der Grundlage der vom Planträger übergebenen Technologie nach den Ergebnissen der Grundlagenforschung durch die Deutsche Bauakademie oder durch das Institut für Typung beim Ministerium für Aufbau, denen das Ministerium für Aufbau die Aufträge erteilt. Das Institut für Typung kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit andere Entwurfsbüros mit der Ausarbeitung beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Aufbau, Hauptverwaltung Städtebau und Entwurf.

§ 4

(1) Das fertiggestellte Typenprojekt bedarf der Zustimmung des Planträgers nach Anhörung der Deutschen Bauakademie und der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die im Arbeitsplan des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorgesehenen Typen sind ihm durch das Ministerium für Aufbau vorzulegen.

§ 5

(1) Die Ausarbeitung der Technologie und die Deckung der hierbei entstehenden Kosten sind Angelegenheit des Planträgers.

(2) Die Kosten für die Erarbeitung der Typen werden vom Ministerium für Aufbau und von der Deutschen Bauakademie bereitgestellt.

§ 6

(1) Bautechnische Typenentwürfe können vom Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit dem Beirat für Bauwesen für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlicherklärung hat für mehrere Jahre zu erfolgen.

(2) Die Verkündung für verbindlich erklärter bautechnischer Entwürfe erfolgt unter Angabe der Bezugsmöglichkeit im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Sind bautechnische Entwürfe nach § 6 dieser Anordnung durch das Ministerium für Aufbau oder auf Grund der Verordnung vom 17. März 1955 über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 249) vom Beirat für Bauwesen für verbindlich erklärt worden, so ist damit zugleich die generelle bauaufsichtliche Genehmigung erteilt. Für die Überprüfung zusätzlicher Entwurfsleistungen zur örtlichen Anpassung des Bauvorhabens sind die örtlichen Organe der Staatlichen Bauaufsicht (Gütekontrolle) zuständig.

§ 8

(1) Alle Projektanten baulicher Vorhaben sind zur Anwendung bautechnischer Typenentwürfe, die vom Ministerium für Aufbau für verbindlich erklärt worden sind, verpflichtet. Die Einhaltung dieser Verpflichtung unterliegt der Nachprüfung durch die Staatliche Bauaufsicht.

(2) Auf begründeten Antrag kann das Ministerium für Aufbau ganz oder teilweise Befreiung von der Anwendungspflicht erteilen. Der Antrag ist über den Rat des Bezirkes mit den Stellungnahmen der zuständigen Haupt- oder Chefarchitekten sowie der Abteilung Aufbau vorzulegen. Die zentralgeleiteten Entwurfsbüros des Ministeriums für Aufbau reichen den Antrag unmittelbar an das Ministerium für Aufbau ein.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Aufbau
I. V.: Kosel
Staatssekretär

Anordnung

über die Einführung von Typenstellenplänen in den staatlichen Tierzuchtbetrieben.

Vom 21. November 1955

Zur Schaffung einer einheitlichen Struktur und einer besseren Basis für die ökonomische Festigung der staatlichen Tierzuchtbetriebe wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

1. Für die staatlichen Tierzuchtbetriebe wurden von der Staatlichen Stellenplankommission Typenstellenpläne bestätigt und über die Räte der Bezirke — Abteilung Landwirtschaft — den Räten der Kreise zugeleitet.
2. Diese Typenstellenpläne sind die von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten verbindlichen Prinzipien für die Erarbeitung betrieblicher Stellenpläne für die einzelnen staatlichen Tierzuchtbetriebe.

Die darin ausgewiesenen Planstellen und Vergütungsgruppen sind Höchstwerte und dürfen nicht überschritten werden.

3. Die staatlichen Tierzuchtbetriebe haben auf der Grundlage der für sie zutreffenden Type einen Stellenplan mit Mittelberechnung in dreifacher Ausfertigung auszuarbeiten und über die zuständigen Räte der Kreise den Räten der Bezirke — Abteilung Landwirtschaft — zur Bestätigung einzureichen.

4. Die Bezahlung erfolgt auf der Grundlage der Anlagen zur Direktive des BKV 1955 für die volkseigenen Güter (Deutsche Demokratische Republik) ohne Kategorieneinstufung.

5. Die Räte der Bezirke — Abteilung Landwirtschaft — bestätigen auf der Grundlage der bestätigten Typenstellenpläne die betrieblichen Stellenpläne.

6. Die Betriebsleiter der staatlichen Tierzuchtbetriebe sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung ihres Stellenplanes durch den Rat des Bezirkes, diesen den zuständigen Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei den Räten der Kreise zur Registrierung vorzulegen.

7. In den staatlichen Tierzuchtbetrieben ist auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 791) eine Stellenplanüberwachungsliste zu führen.

8. Nähere Richtlinien zur Einführung der Typenstellenpläne regelt die Direktive, die den Räten der Bezirke — Abteilung Landwirtschaft — im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft durch die Staatliche Stellenplankommission zugegangen ist.

Berlin, den 21. November 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie.

Vom 18. November 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Aetherea, Leipzig, und der VEB Schimmel, Miltitz, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 zusammenzulegen.

§ 2

(1) Zu diesem Zweck ist der VEB Aetherea zum 31. Dezember 1955 als juristische Person aufzulösen.

(2) Die bisher von dem nach Abs. 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen ab 1. Januar 1956 in die Rechtsträgerschaft des VEB Schimmel über, der auch in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist.

§ 3

Dem VEB Schimmel wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der Name VEB Chemische Fabrik Miltitz verliehen.

§ 4

Der VEB Chemische Fabrik Miltitz hat die Abschlussbilanz des aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1955 aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selmann
Minister

**Anordnung
zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und
der Bewirtschaftung des Obstbaues.**

Vom 10. November 1955

Zur Finanzierung der in den Volkswirtschaftsplänen vorgesehenen Pflanzungen von Obstbäumen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle geschlossenen und offenen Neuanlagen werden finanziert:

- in volkseigenen Gütern aus ihren Investitionen,
- an klassifizierten und kommunalen Straßen aus Investitionen des Planträgers,
- bei allen anderen in der Rechtsträgerschaft der Räte der Kreise und Gemeinden befindlichen Flächen aus den bei den Räten der Bezirke geplanten Investitionen,
- in volkseigenen Obstbaubetrieben der kommunalen Wirtschaft aus den bei den Räten der Bezirke geplanten Investitionen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Privatbetriebe erhalten auf Antrag Kredite für Obstbaumpflanzungen nach den Kreditrichtlinien der Deutschen Bauernbank.

(3) Geschlossene Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind Pflanzungen, in denen bestimmte Pflanzabstände eingehalten oder folgende Abstände nicht überschritten werden:

	Abstände	
	von Reihe zu Reihe:	in der Reihe:
Kernobst- und Südkirschen-Hoch-, Halb- und Meterstämme auf Sämling	12 m	10 m
Steinobst- (ohne Südkirschen) Hoch- und Halbstämme und Kernobst-Meterstämme auf schwachwachsenden Unterlagen	8 m	7 m
Kern- und Steinobstbüsche auf Typenunterlagen	6 m	6 m
Kernobstspindeln	4 m	3 m
Beerenobst	2,5 m	2 m
Walnußhochstämme	12 m	12 m

und die geplante Obstkultur die Hauptkultur darstellt.

(4) Offene Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Reihenpflanzungen an Straßen und Wegen,
- Streupflanzungen mit größeren Standräumen als den unter Abs. 3 angegebenen und
- Pflanzungen, in denen neben der Obstkultur noch andere Kulturen angebaut werden.

(5) Die Investition gilt mit Beendigung des Pflanzvorganges als abgeschlossen.

(6) Die Anpflanzungen von geschlossenen Obstanlagen sind nur nach Vorliegen der Obstbaustandortkartierung und als projektierte Pflanzungen gestattet. Sie bedürfen der Zustimmung der Kreisobstbaukommission und der Genehmigung des Rates des Kreises. Die Inanspruchnahme von Ackerland kann nur gemäß den staatlichen Auflagen für die Anlage von geschlossenen Pflanzungen erfolgen.

(7) Die Neuanpflanzungen von Obstgehölzen als Streu- bzw. Reihenpflanzungen sind bei Inanspruchnahme von Investitionen und Krediten nur unter Berücksichtigung der Obstbaustandortkartierung gestattet und bedürfen der Zustimmung der Kreisobstbaukommission und der Genehmigung des Rates des Kreises.

§ 2

Ersatzpflanzungen (Nachpflanzungen) werden finanziert:

- bei volkseigenen Gütern aus Kosten,
- an klassifizierten und kommunalen Straßen aus dem Haushalt der Räte der Bezirke bzw. Kreise oder Gemeinden, Kap. 295 bzw. 448 — Straßenwesen — Werterhaltung —,
- bei allen anderen in der Rechtsträgerschaft der Räte der Kreise und Gemeinden befindlichen Anlagen aus dem Haushalt der Räte der Kreise bzw. Gemeinden, Einzelplan 14, Kap. 131,
- in volkseigenen Obstbaubetrieben der kommunalen Wirtschaft durch Aufnahme in die Haushaltspläne der Räte der Bezirke,
- in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Privatbetrieben aus Eigenmitteln.

§ 3

Die Bewirtschaftung (Pflege, Unterhaltung, Schädlingsbekämpfung, Bodenbearbeitungs- und Erntemaßnahmen) aller bereits bestehenden und neuangelegten Pflanzungen ist zu finanzieren:

- in volkseigenen Gütern aus Kosten,
- an klassifizierten und kommunalen Straßen durch Aufnahme der Kosten für die Unterhaltung in die Haushaltspläne der Räte der Bezirke bzw. Kreise oder Gemeinden, Kap. 295 bzw. 448 — Straßenwesen — Unterhaltung —,
- bei allen anderen in der Rechtsträgerschaft der Räte der Kreise und Gemeinden befindlichen Flächen durch Aufnahme in die Haushaltspläne der Räte der Kreise und Gemeinden — Einzelplan 14, Kap. 131 —,
- in volkseigenen Obstbaubetrieben der kommunalen Wirtschaft durch Aufnahme in die Haushaltspläne der Räte der Bezirke,
- in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Privatbetrieben aus Eigenmitteln.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 13. Dezember 1955	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 55	Anordnung zur Durchführung von Eheschließungen	409
25. 11. 55	Anordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	409
29. 11. 55	Anordnung über die Erhebung von Gebühren durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik	409
2. 12. 55	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren. — Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei, Strickerei und Konfektion —	410
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	415

Anordnung zur Durchführung von Eheschließungen.

Vom 30. November 1955

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird zur Überleitung bei der Anwendung des § 1 der Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 849) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Organe des Personenstandswesens sind berechtigt, Eheschließungen von Frauen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum 31. Dezember 1955 einschließlich vorzunehmen, falls die Eheschließung bei den Organen des Personenstandswesens bei Inkrafttreten der Ehe-VO bereits angemeldet war.

§ 2

Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit der Ehe-VO in Kraft.

Berlin, den 30. November 1955

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Anordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. November 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 Abschnitt A Ziff. 4 Buchstaben a und b der Gebührenordnung vom 8. Oktober 1953 für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 492) wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| 4. a) Ausfertigung eines Seefahrtsbuches | 3,— DM |
| b) Zweitausfertigung bei Verlust | 50,— DM |

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1955 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Anordnung über die Erhebung von Gebühren durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. November 1955

§ 1

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (DAMW) erhebt gemäß § 11 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) für seine Tätigkeiten im Rahmen der Prüfpflicht, des Kontrolldienstes und sonstiger Inanspruchnahmen Gebühren nach Maßgabe dieser Anordnung.

§ 2

(1) Das DAMW ist ermächtigt, für neu hinzukommende Aufgaben einstweilige Gebühren festzusetzen. Es ist verpflichtet, die ordentliche Festsetzung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen innerhalb von drei Monaten herbeizuführen.

(2) In begründeten Fällen kann der Präsident des DAMW besondere Nachlässe gegenüber den Sätzen der Gebührenordnung gewähren. Nachlässe bei Zusammenfassungen und Serienprüfungen liegen in der Verantwortung der Dienststellenleiter, soweit die Gebührenordnung eine Regelung hierfür vorsieht.

§ 3

(1) Für alle Erzeugnisse, die der Probenvorlagepflicht unterliegen, sowie für Schiedsanalysen, kontradiktorische Gutachten, gutachtliche Stellungnahmen und ähnliche Leistungen bestimmt ausschließlich das DAMW den Prüfumfang.

(2) Alle den Prüfmaßnahmen des DAMW unterliegenden Betriebe haben gemäß § 6 der Verordnung vom 18. Februar 1950 die vom DAMW für den Prüfzweck angeforderten Proben weisungsgemäß und unentgeltlich sowie kostenfrei zur Verfügung zu stellen und zurückzunehmen.

(3) Für Beschädigungen oder Verluste der Prüfstücke kann die prüfende Dienststelle nur verantwortlich gemacht werden, wenn diese bei ihr durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

§ 4

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Handlung.

(2) Die Gebühren sind am Tage der Zustellung der Gebühren- und Auslagenrechnung fällig. Bei Zustellung durch die Post gilt als Zustellungstag der dritte Werktag nach Aufgabe zur Post (Tag des Poststempels).

(3) Nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren und sonstige Nebenkosten können im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben werden.

§ 5

Für Verwaltungshandlungen in Verbindung mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit des DAMW werden Gebühren nach Maßgabe eines allgemeinen Gebührentarifes* erhoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 7

Der Präsident des DAMW erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die für die Durchführung der Gebührenordnung erforderlichen Verfügungen.

Berlin, den 29. November 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Prof. Dipl.-Ing. Stanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

* Der Gebührentarif wird den interessierten Stellen vom DAMW auf Anforderung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren.

— Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei,
Strickerei und Konfektion —

Vom 2. Dezember 1955

§ 1

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften die in der Anlage veröffentlichten Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren — Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei, Strickerei und Konfektion — erlassen.

§ 2

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die ab 1. Januar 1956 zu erfüllen sind. Für Verträge, die eine Lieferung von

modellbedingter Großkonfektion zum Inhalt haben, gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen ab 16. November 1955.

Berlin, den 2. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Textilwaren — Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei, Strickerei und Konfektion —

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Lieferbedingungen gelten neben den Vorschriften der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems und deren Durchführungsbestimmungen für alle Vertragsverhältnisse über Warenlieferungen zwischen den Herstellerwerken und den zum Vertragsabschluß verpflichteten Bestellern im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, soweit sie die Lieferung von Waren innerhalb der Erzeugnisgruppen textile Stoffe, Trikotagen und Konfektion zum Inhalt haben.

§ 2

Liefervertrag

(1) Dem Vertragsverhältnis ist unter Bezugnahme auf diese Lieferbedingungen ein Liefervertrag zugrunde zu legen, in dem Menge, Artikel, Dessin, Farbeinteilung, prozentuale Materialzusammensetzung, Qualität (insbesondere Güteklasse), Breite, Größe und die Liefertermine festzulegen sind. Bei Arbeitsschutzkleidung und -mitteln sind die verbindlichen DIN-Vorschriften, TGL oder Herstellungsrichtlinien zu vereinbaren.

Der Liefervertrag hat außerdem Vereinbarungen über die Preise zu enthalten. Die endgültigen Werkabgabepreise dürfen von den vereinbarten Preisen bis zu 5%, bei Konfektionserzeugnissen bis zu 6% nach oben und unten abweichen. Höhere Abweichungen bedürfen der Vertragsänderung. Bei Arbeitsschutzkleidung und -mitteln sind Festpreise zu vereinbaren; Abweichungen davon bedürfen der Vertragsänderung.

(2) Die dem Vertragsabschluß zugrundeliegenden Muster und ihre technischen Daten für die zu liefernden Waren sind Bestandteil des Vertrages. Die Vertragspartner haben das Recht, die Muster zu Vergleichszwecken zu plombieren oder zu siegeln. Die plombierten oder gesiegelten Muster sind im Herstellerwerk längstens auf die Dauer von zwei Monaten nach Endauslieferung des Vertragsgegenstandes aufzubewahren.

(3) Der Vertragsabschluß mit dem Großhandelskontor für Textilwaren, dem konsumgenossenschaftlichen Großhandel, den HO-Warenhäusern und der Konfektion erfolgt auf Verkaufshandlungen.

§ 3

Größen- und Farbeinteilung

(1) Die Größen- und Farbsortimente werden im Liefervertrag vereinbart.

(2) Verträge, in denen eine Auslieferung der Waren in der letzten Hälfte des II. Quartals des jeweiligen Lieferhalbjahres vorgesehen ist, können mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß die Einteilung der Größen und Farben bis zu 50 % der Gesamt-Liefermenge dieses Lieferquartals vorbehalten bleibt.

(3) Die Größen- und Farbeinteilung hat spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des II. Quartals des jeweiligen Lieferhalbjahres durch den Besteller zu erfolgen; die Farbeinteilung muß sich im Rahmen des angebotenen Farbsortimentes halten. Halten die Besteller diesen Termin nicht ein, so ist der Lieferer berechtigt, die Restmenge in Größen und Farben prozentual zu den bereits spezifizierten Mengen auszuliefern.

(4) Für Konfektionserzeugnisse aus gewebten Stoffen sowie für Erzeugnisse aus Buntgarnen gilt die Regelung der Absätze 2 und 3 nur hinsichtlich der Größeneinteilung.

§ 4

Mindestversandmengen

(1) Für die Mindestversandmengen sind die Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie, dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften maßgebend. Die Vereinbarungen sind in geeigneter Form bekanntzumachen.

(2) Die Herstellerwerke sind berechtigt, den Abschluß von Verträgen oder die Ausführung von Versandanweisungen abzulehnen, wenn die Liefermenge je Artikel die festgelegte Mindestversandmenge nicht erreicht.

(3) Werden die Mindestversandmengen aus nachweisbaren Kapazitäts- oder Kontingentsgründen nicht erreicht, sind die Vertragspartner verpflichtet, Sondervereinbarungen zu treffen.

(4) Für die Lieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 5

Kennzeichnung der Ware, Güteklassifizierung

(1) Die zu liefernde Ware ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Es müssen mindestens das Herstellerwerk (Fabrikmarke oder Name des Werkes) und das vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung erteilte Gütezeichen deutlich erkennbar sein.

Erzeugnisse, die durch Anwendung neuer Herstellungsverfahren oder durch Verwendung neuartiger Rohstoffe hergestellt werden, sind vom Lieferer mit Behandlungsvorschriften zu versehen, wenn das Tragen, Waschen oder Bügeln (einschließlich chemische Reinigung) eine besondere Behandlung erfordern.

(2) Für die Etikettierung der Ware sind die vom Ministerium für Leichtindustrie in Verbindung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung herauszugebenden Vorschriften maßgebend. Zur Zeit gilt die Anordnung vom 3. November 1953 über die einheitliche Etikettierung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie Nr. 23 vom 15. November 1953 S. 284) nebst der Ergänzung vom 25. Februar 1954 (Nr. 5 vom 15. März 1954 S. 69).

§ 6

Ware minderer Qualität

(1) Ware minderer Qualität ist im Etikett als solche zu kennzeichnen.

(2) Alle Besteller sind verpflichtet, Ware in II. Wahl unter Anrechnung auf die Vertragserfüllung je Artikel wie folgt abzunehmen:

Kammgarngewebe/Wolle	5 %		
Kammgarngewebe/Zellwolle, bunt	3 %		
Kammgarngewebe/Zellwolle, uni	3 %		
Halbkammgarngewebe	4 %		
Streichgarngewebe/Zellwolle	3 %		
Streichgarngewebe/Wolle	3 %		
Baumwollgewebe	4 %		
B-Zellwollgewebe	4 %		
Vigognegewebe	2 %		
Kunstseidengewebe	7 %		
Naturseidengewebe, Schappe	8 %		
Naturseidengewebe, gregé	7 %		
Perlenseidengewebe	10 %		
Konfektion	2 %	jedoch mindestens 1 Stück	
Obertrikotagen	5 %	"	1 "
Untertrikotagen	5 %	"	1 "
Handschuhe	5 %	"	1 Paar
Strümpfe und Socken, gestrickt	2 %	"	1 "
Dekostoffe, bedruckt	5 %		
Dekostoffe, bunt gewebt	5 %		
Tülle und Gardinen	5 %		
Spitzen und Posamenten	8 %		
Möbelstoffe	5 %		

Für andere als die in der Aufstellung angeführten Strumpfsorten und -arten sowie für Teppiche und Läufer sind zwischen den Vertragspartnern besondere Vereinbarungen zu treffen.

Bei Überschreitung der für Ware II. Wahl festgelegten Prozentsätze ist der Besteller berechtigt, Vertragsstrafe gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. b zu berechnen, soweit im Vertrag die Prozentsätze für II. Wahl nicht anderweit vereinbart wurden. Grundlage für die Berechnung der Vertragsstrafe ist der entgegen den Festlegungen zu viel gelieferte Anteil der Ware II. Wahl.

(3) Für Ware minderer Qualität ist entsprechend den geltenden Bestimmungen ein Preisnachlaß zu gewähren.

(4) Wird entgegen den Bestimmungen in Abs. 2 oder anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen in überhöhtem Maße Ware minderer Qualität geliefert, so bleibt bei Ablehnung des überhöhten Teiles der Anspruch des Bestellers auf Nachlieferung der vertraglich vereinbarten Menge bestehen.

§ 7

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor jedem vereinbarten Liefertermin seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer bekanntzugeben.

(2) Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen der Vertragsgegenstand nicht termingerecht versandt werden, ist der Lieferer berechtigt, ihn für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen.

(3) Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

§ 8

Versandverpflichtung, Versandart

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Spezifikation oder Duplikat der Rechnung beizufügen.

(2) Die Versandart ist bei Vertragsabschluß festzulegen. Soweit vom Besteller keine Angaben über die Versandart gemacht werden, erfolgt der Versand nach dem Ermessen des Lieferers. Für Expresversand muß die Zustimmung des Bestellers vorliegen.

§ 9

Mitteilungspflichten, vorzeitige Lieferung

(1) Erkennt der Lieferer, daß er trotz aller Anstrengungen den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, so ist er verpflichtet, den Besteller unter Mitteilung der Gründe unverzüglich, spätestens vier Wochen vor Ablauf des Liefertermins, zu benachrichtigen und ihm zu erklären, wann die Auslieferung erfolgen kann.

Äußert sich der Besteller nicht binnen zehn Werktagen nach Eingang der Mitteilung des Lieferers, so kann er die Abnahme des Vertragsgegenstandes wegen verspäteter Lieferung nicht verweigern. Erklärt der Besteller, daß er die verspätete Lieferung nicht abnehmen werde, so hat er eine begründete Erklärung des zuständigen Verwaltungsorgans über die Nichtzumutbarkeit der Abnahme unverzüglich beizubringen.

(2) Der Lieferer ist nur mit Einverständnis des Bestellers berechtigt, den Vertragsgegenstand vorfristig auszuliefern. Bei nicht vereinbarter vorfristiger Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferers einzulagern; in diesem Falle darf die Rechnungserteilung durch den Lieferer erst zum vertraglich vereinbarten Liefertermin erfolgen.

§ 10

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entsprechend seiner Materialeigenart handelsüblich zu verpacken. Ist infolge mangelhafter Verpackung des Vertragsgegenstandes eine Nachbehandlung vor dem Verkauf erforderlich, so gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 1 und 4 hierfür sinngemäß.

(2) Sonderverpackung erfolgt nur auf besonderes Verlangen des Bestellers und wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, das zum mehrmaligen Versand geeignete Verpackungsmaterial frei Empfangsstation des Lieferers zurückzusenden.

Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe von Leihverpackung nichts anderes festgelegt ist, sind über die Rückgabe von Aufmachungsmaterial, das zum mehrmaligen Gebrauch geeignet ist, besondere Vereinbarungen zu treffen. Kistenabnutzungsgebühren sind nicht zu berechnen.

(4) Im übrigen gelten für die Rückgabe von Leihverpackung, ihre Vergütung und die Berechnung von Vertragsstrafen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Erfüllungsort und Transportgefahr

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers. Die Lieferung erfolgt frei verladen Versandstation. Haben Lieferer und Besteller ihren Sitz am gleichen Ort, so erfolgt die Lieferung frei Lager des Empfängers.

(2) Der Besteller trägt die Gefahr des Transportes ab Lieferwerk.

§ 12

Entgegen- und Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Anlieferung entgegenzunehmen. Er ist zur Abnahme nur dann verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind. Zur Abnahmeverweigerung wegen verspäteter Lieferung ist der Besteller nur dann berechtigt, wenn ihm die Abnahme nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn der Lieferer der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachgekommen ist.

(2) Wenn der Besteller eine vereinbarte Lieferung vertragswidrig nicht entgegennimmt, ist der Lieferer zu deren Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Bestellers und zur Rechnungserteilung berechtigt.

§ 13

Rechnungserteilung, Bezahlung

(1) Die Ausstellung der Rechnungen erfolgt nach der Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 859). Darüber hinaus müssen die Rechnungen die nach § 4 der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89) und die nach der Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. S. 625) erforderlichen Angaben enthalten. Gleichzeitig ist anzugeben, ob es sich um eine Teillieferung oder um die Endauslieferung handelt. Bei Meterware sind Menge und Preis in Quadratmeter und laufende Meter anzugeben. Bei Stückware ist auf den Rechnungen die Größeneinteilung anzugeben.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

(3) Auf den Rechnungen und Verpackungsmitteln ist ein gleichlautendes Signum anzubringen.

§ 14 Mängelrügen

(1) Beanstandungen der vereinbarten Güte, Sorte und sonstigen zugesicherten Eigenschaften sind dem Lieferer binnen 15 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes durch den Besteller, bei Direktbezug durch den Empfänger, schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch verborgene Mängel geltend gemacht werden.

Ist im Zeitpunkt des Wareneinganges beim Besteller oder Empfänger infolge unkontinuierlicher Warenanlieferung ein erheblicher Warenstau vorhanden, so verlängert sich die Frist um 15 Tage. Der Besteller oder Empfänger hat hierüber eine schriftliche begründete Bestätigung des ihm übergeordneten Organs beizubringen.

(2) Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

(3) Die Geltendmachung verborgener Mängel ist nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, ausgeschlossen.

Bei planmäßiger oder durch nicht vertragsgerechte Lieferung durch das Herstellerwerk notwendig werdende Einlagerung von saisonbedingter Ware im Großhandel verlängert sich die Mängelrügefrist um die Einlagerungszeit. Sie beträgt jedoch höchstens zwölf Monate. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die durch die Lagerung entstehen.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder entsprechende Ersatzlieferung bzw. Minderung mit dem Besteller festzulegen. In diesem Falle ist eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu vereinbaren.

Ist eine Einigung zwischen beiden Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Anzeige nicht zu erzielen, so ist zunächst ein Gutachten durch die zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zu erwirken. Die Kosten trägt der unterlegene Teil. Führt dieses Gutachten zu keiner Einigung, so steht der Rechtsweg offen.

(5) Weist der Besteller bei verborgenen Mängeln nach, daß er ohne sein Verschulden infolge Be- oder Verarbeitung der Ware nicht mehr in der Lage ist, die beanstandete Menge im Originalzustand zurückzugeben, so ist der Lieferer verpflichtet, auch für den be- oder verarbeiteten Teil der fehlerhaften Ware Minderung des Kaufpreises zu gewähren oder nach Vereinbarung Ersatz zu leisten.

Ersatzleistungen wegen verborgener Mängel werden für den Teil der Ware nicht anerkannt, den der Besteller nach Kenntnis der Mängel weiterbe- oder -verarbeitet hat, es sei denn, daß das Herstellerwerk der weiteren Be- oder Verarbeitung der Ware zugestimmt hat.

(6) Der Besteller darf die Rücksendung oder anderweitige Verwendung des von ihm beanstandeten Vertragsgegenstandes nur mit Einverständnis des Lieferers vornehmen. Bei Notwendigkeit, die Ware oder Teile der Ware zur Beseitigung festgestellter Mängel dem Lieferer zurückzugeben, trägt dieser alle damit verbundenen Kosten. Kann der Lieferer die Mängel nicht beseitigen, so ist der Besteller berechtigt, auf die Ware zu verzichten. Im Falle eines bereits vollzogenen Rechnungsausgleiches ist der entsprechende Betrag zu erstatten.

§ 15 Vertragsstrafe

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vereinbarungen über die Liefertermine nicht einhält oder die Rechnungserteilung nicht rechtzeitig vornimmt;
- b) die Vereinbarungen über die Güte, Sorte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften nicht einhält;
- c) die Vereinbarungen über die Liefertermine für die Lieferung von Musterkupons und Handmustern nicht einhält;
- d) Umstände zu vertreten hat, nach denen seinem Vertragspartner die Abnahme nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe an den Lieferer zu zahlen, wenn er

- a) die Ware vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt, den rechtzeitigen Abruf oder die Mitteilung der Versanddispositionen unterläßt, die Farbeinteilung im Falle des § 3 Abs. 3 nicht rechtzeitig vornimmt;
- b) Umstände zu vertreten hat, wonach seinem Vertragspartner die Lieferung nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt

- a) 0,1 % täglich vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a;
- b) 5 % vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d und Abs. 2 Buchstabe b;
- c) 10 % täglich vom Wert der betreffenden Musterkupons oder Handmuster gemäß Abs. 1 Buchst. c.

(4) Eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. b kann nicht neben einer Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchstaben a und c und Abs. 2 Buchst. a geltend gemacht werden. Ist diese Vertragsstrafe höher als 5 % vom Wert des Vertragsgegenstandes, so ist nur die höhere Strafe zu fordern, ist sie niedriger, so ist sie bei Geltendmachung der Vertragsstrafe in Höhe von 5 % auf diese anzurechnen.

(5) Die Vertragsstrafe nach Abs. 3 Buchstaben a und c ist dem Verpflichteten monatlich, die Vertragsstrafe nach Abs. 3 Buchst. b unverzüglich in Rechnung zu stellen.

§ 16

Änderung und Aufhebung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben, wenn die ihm zugrundeliegende Planaufgabe des Lieferers oder Bestellers geändert oder aufgehoben wird.

(2) Die Vertragspartner können, ohne daß die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, eine Änderung oder die Aufhebung des Vertrages vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung nicht gefährdet wird.

(3) Ergänzungen oder Änderungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

II. Besondere Bedingungen für die einzelnen Erzeugnisgruppen

§ 17

Lieferung textiler Stoffe

(1) Bei einfarbigen Geweben ist die Farbangabe nach der Saisonfarbkarte des Instituts für Bekleidungskultur oder nach dem vom Lieferwerk vorgelegten Farbmustern vorzunehmen.

Bei allen anderen Geweben ist die Bemusterung der einzelnen Farbstellungen in den Größen 3×3 cm bis einschließlich DIN A 5 vorzunehmen.

(2) Bei Bestellung eines Artikels durch die Konfektionsbetriebe ist der Besteller berechtigt, einen Musterkupon bis zu 25 lfm gegen Berechnung anzufordern. Bei besonders modischen Dessins und bei Standardgeweben in großer Auflage kann die Lieferung von Musterkuponen in anderer Größe vereinbart werden. Die Lieferung von Musterkuponen ist auf die Vertragserfüllung (Menge) anzurechnen. Der Liefertermin für die Musterkuponen ist im Vertrag festzulegen. Bei Bestellung eines Artikels für den Schnittverkauf ist der Lieferer auf Verlangen verpflichtet, dem Besteller je Artikel ein Handmuster in der Größe von 15×20 cm, bei größeren Rapporten mindestens in der Größe eines Rapportes, spätestens vier Wochen vor der ersten Lieferung ohne Berechnung zu liefern. Bei Teppichen, Gardinen und Spitzen ist neben dem Muster eine Bildskizze in der Größe von 15×20 cm zum gleichen Termin zur Verfügung zu stellen.

(3) Über- oder Unterbelieferungen sind bei Gewebelieferung aus einem Vertrag und je Artikel mit einer Gesamtliefermenge bis zu 5000 qm in Höhe von 3%, bis zu 10 000 qm in Höhe von 2% und über 10 000 qm in Höhe von 1%, jedoch höchstens bis zu 200 qm zulässig. Bei Gardinen und Tülln ist eine Über- oder Unterbelieferung bis zu 3%, jedoch höchstens bis zu 200 qm zulässig.

(4) Breitenschwankungen sind bei Gewebelieferungen bis zu 2 cm, bei Tüll und Gardinen bis zu 2% zulässig. Für technische Gewebe sind zwischen Lieferer und Besteller Vereinbarungen zu treffen.

(5) Maßdifferenzen sind innerhalb von 30 Tagen nach Entgegennahme anzuzeigen.

(6) Bei Lieferungen von Gewebe sind Anfang und Ende des Ballens dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 18

Lieferung von Obertrikotagen, Untertrikotagen, Strümpfen und Stoffhandschuhen

(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, von der ersten fertiggestellten Produktion je Artikel auf Verlangen ein Muster an den Besteller (sofern dieser ein Großhandelsorgan ist) gegen Berechnung und Anrechnung auf die Vertragserfüllung (Menge) zu liefern.

(2) Über- oder Unterbelieferungen sind bis zu 5% je Artikel und Vertrag zulässig.

(3) Der Lieferer haftet für Fehlmengen, wenn diese in unversehrter Sendung am Empfangsort festgestellt werden. Über die Feststellung von Fehlmengen ist

ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei an der Öffnung der Sendung Beteiligten und vom Betriebsleiter oder vom kaufmännischen Leiter zu unterzeichnen ist. Die Anzeige von Fehlmengen hat binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung zu erfolgen. Im Falle des § 14 Abs. 1 zweiter Absatz verlängert sich die Frist um weitere fünf Tage auf insgesamt 15 Tage.

§ 19

Lieferung von Konfektionserzeugnissen

(1) Das Herstellerwerk ist berechtigt, den Abschluß von Verträgen abzulehnen, wenn alle Vertragsangebote der Besteller für ein Modell zusammen die Stückzahl von 500 nicht erreicht. Dies gilt nicht für Arbeitsschutzkleidung und -mittel. Bei ausgesprochen modischen und Spezialartikeln sind Sondervereinbarungen über geringere Mengen zu treffen.

(2) Über- und Unterbelieferungen sind bis zu 6% je Vertrag und Artikel, jedoch wenigstens mit einem Stück zulässig. Jedem zu liefernden Großstück sind Knöpfe und Flicker beizulegen.

(3) Über die Feststellung von Fehlmengen ist vom Besteller ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei an der Öffnung der Sendung Beteiligten und vom Betriebsleiter oder vom kaufmännischen Leiter zu unterzeichnen ist. Die Anzeige von Fehlmengen hat binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung zu erfolgen. Im Falle des § 14 Abs. 1 zweiter Absatz verlängert sich die Frist um weitere fünf Tage auf insgesamt 15 Tage.

III. Vertragsbeziehungen zwischen den Herstellerwerken und dem Außenhandel

§ 20

Für die Vertragsverhältnisse zwischen den Herstellerwerken und den VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ gelten die besonderen Lieferbedingungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

IV. Vertragsverhältnisse mit privaten Betrieben

§ 21

Soweit für Vertragsverhältnisse über Warenlieferungen zwischen Betrieben der volkseigenen oder ihr gleichgestellten Wirtschaft und privaten Betrieben die Anwendung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben wird, gilt folgendes zusätzlich:

1. Bei Lieferungen durch einen Betrieb der volkseigenen oder ihr gleichgestellten Wirtschaft behält sich der Lieferer das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Verspätungszinsen) sämtlicher durch ihn erfolgten Warenlieferungen vor. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich bei Weiterverarbeitung an den neuen Gegenständen fort. Einer Pfändung der Ware durch Dritte ist sofort zu widersprechen. Sie ist dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Mit der Veräußerung geht der Eigentumsvorbehalt auf den erzielten Erlös über.

2. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers, sofern nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 110**
Preisordnung Nr. 444 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Baustoffe —
- Sonderdruck Nr. 111**
Preisordnung Nr. 445 — Anordnung über die Preise für sanitäre Armaturen —
- Sonderdruck Nr. 112**
Preisordnung Nr. 446 — Anordnung über die Preise für Kleinwasserarmaturen —
- Sonderdruck Nr. 113**
Preisordnung Nr. 447 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen —
- Sonderdruck Nr. 114**
Preisordnung Nr. 448 — Anordnung über die Preise beim Schalterguß —
- Sonderdruck Nr. 115**
Preisordnung Nr. 449 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile
- Sonderdruck Nr. 116**
Preisordnung Nr. 450 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schleuderguß (Grauguß) —
- Sonderdruck Nr. 117**
Preisordnung Nr. 451 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —
- Sonderdruck Nr. 118**
Preisordnung Nr. 452 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher —
- Sonderdruck Nr. 119**
Preisordnung Nr. 453 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile —
- Sonderdruck Nr. 120**
Preisordnung Nr. 454 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm² Festigkeit —
- Sonderdruck Nr. 121**
Preisordnung Nr. 476 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen — (und nicht Nr. 475, wie es im GBL I auf Seite 800 falsch veröffentlicht wurde)
- Sonderdruck Nr. 122**
Preisordnung Nr. 477 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile —
- Sonderdruck Nr. 123**
Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956
- Sonderdruck Nr. 126**
Preisordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat —
- Sonderdruck Nr. 127**
Preisordnung Nr. 481 — Anordnung über die Preise für gezogenen, legierten und unlegierten Stahldraht ab 100 kg/mm² Festigkeit —
- Sonderdruck Nr. 128**
Preisordnung Nr. 482 — Anordnung über die Preise für Niete —
- Sonderdruck Nr. 129**
Preisordnung Nr. 478 — Anordnung über die Preise für Dampf- und Preßluftturbinen —
- Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C I, Querstraße 4-6, zu beziehen.*

Wichtige Mitteilung

für die Bezieher von Sonderdrucken, die die neuen Preisordnungen enthalten!

Es macht sich notwendig, darauf hinzuweisen, daß die bei diesen Sonderdrucken verschiedentlich vorkommenden hohen Preise den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

Die hohen Preise ergeben sich lediglich aus der jeweils sehr niedrigen Auflagenhöhe und der besonderen satztechnisch schwierigen Art der betreffenden Sonderdrucke.

**Wichtig für den Jahresabschluß 1955 in der privaten Wirtschaft
und für die Aufstellung der Einkommensteuererklärung 1955**

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT, HEFT 11

Das Einkommensteuer-Recht

Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen
einschließlich VR 54 und der für die Veranlagung 1955 gültigen
Anordnungen und Anweisungen

Überarbeitet von einem Autorenkollektiv im Ministerium der
Finanzen — Abgabenverwaltung

Format DIN A 5 • Etwa 356 Seiten einschließlich Beilage
Broschiert etwa 3,90 DM

Diese Veröffentlichung enthält — geordnet nach den einzelnen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 — sämtliche geltenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechts einschließlich des Teiles I und III der Veranlagungsrichtlinien 1954.

Die Abgabenverwaltung hat in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ (Heft Nr. 22, S. 970, 2. Novemberheft 1955) bekanntgegeben, daß sie unter Bezugnahme auf Anweisung Nr. 175/54 vom 18. Dezember 1954 (ZBl. S. 603/54)

auf die Herausgabe besonderer Veranlagungsrichtlinien
für die Besteuerung der privaten Wirtschaft für 1955
verzichtet.

Das bedeutet, daß hinsichtlich der Abgabe der Jahres-
steuererklärungen 1955 die Veranlagungsrichtlinien
1954 und die im Jahre 1955 für die Besteuerung der
privaten Wirtschaft ergangenen Anordnungen und An-
weisungen gelten.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus
Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin G 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11. — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 37, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,30 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 61/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 27. Dezember 1955	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 55	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau	417
8. 12. 55	Zehnte Anordnung über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	420
23. 11. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 88 bis 90	424
2. 12. 55	Zwölfte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Pergamentpapier —	431
2. 12. 55	Dreizehnte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Erzkonzentraten —	431
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	432

**Anordnung
über die Errichtung des Instituts für Land-
maschinenbau.**

Vom 8. Dezember 1955

Um die festgelegten Ziele der Landwirtschaft in den Volkswirtschaftsplänen der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen, ist es notwendig, den technologischen Ablauf der landwirtschaftlichen Arbeiten zu mechanisieren und zu automatisieren. Hierzu ist erforderlich, daß eine Rekonstruktion unserer Landtechnik auf der Basis der neuesten technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse vorgenommen wird. In steter Verbindung mit der Landwirtschaft und der Wissenschaften sowie im engen Erfahrungsaustausch mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien sind die Voraussetzungen für eine einwandfreie Fertigung von neuen sowie bekannten Maschinen für den Industriezweig Landmaschinenbau zu schaffen.

Zur Lösung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1955 wird das Institut für Landmaschinenbau errichtet.

(2) Das Institut für Landmaschinenbau ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es hat seinen Sitz in Leipzig und untersteht dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, Hauptverwaltung Landmaschinenbau.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Landmaschinenbau werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts für Landmaschinenbau ist entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Das Institut für Landmaschinenbau ist Haushaltsorganisation, seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau veranschlagt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Instituts für Landmaschinenbau

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Landmaschinenbau ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist in Leipzig.

(2) Das Institut für Landmaschinenbau untersteht dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, Hauptverwaltung Landmaschinenbau.

§ 2

Aufgaben

Das Institut für Landmaschinenbau hat auf dem Gebiet der Landtechnik, einschließlich Gartenbau, Forstwirtschaft und Melioration, in enger Verbindung mit der Traktorenindustrie folgende Aufgaben:

1. Planung

- a) Erarbeitung der Perspektiv-Planentwürfe für das gesamte Fachgebiet auf der Grundlage der agrotechnischen Forderungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des gesamten Auslandes;
- b) Aufstellung des Jahresplanes der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unter Berücksichtigung der Themenstellung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und den Exportforderungen des Industriezweiges;
- c) Erarbeitung der Einzelaufgaben des Jahresplanes (Planthemen).

2. Technische Dokumentation

- a) Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur;
- b) Auswertung und Anwendung von Erfahrungen ausländischer Messen;
- c) Ermittlung des Standes der Technik und ständige Auswertung für den Industriezweig in Verbindung mit der Traktorenindustrie.

3. Technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit

- a) Bearbeitung und Abschluß von Dokumentationen mit der Sowjetunion, China und den Volksdemokratien;
- b) ständige Verbindung mit allen technisch-wissenschaftlichen Instituten der Sowjetunion, Chinas und der Volksdemokratien.

4. Industrielle Grundlagenforschung

- a) Ausarbeitung von Studienentwürfen für Pionierentwicklungen;
- b) Schaffung von Anschlußnormen, Verschleißnormen, Untersuchungen von Maschinenelementen, Untersuchungen über die Austauschbarkeit von Materialien in Verbindung mit den entsprechenden Industrieinstituten der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Pionierentwicklungen

Durchführung von Pionierentwicklungen unter Anwendung neuer Prinzipien bis zur Erprobung des Funktionsmusters bzw. bis zum grobtechnischen Versuch, um Fehlentscheidungen rechtzeitig zu erkennen.

6. Durchführung und Kontrolle der Erprobungen des Industriezweiges

- a) Erprobungen und Abnahme der Pionierentwicklungen des Instituts;
- b) industrielle Abnahme und Erprobung der Funktions- und Fertigungsmuster der Betriebe des Industriezweiges in Zusammenarbeit mit den anderen Industrieinstituten;
- c) industrielle Abnahme der O-Serien-Geräte in Verbindung mit der Abnahmekommission des Industriezweiges und Übergabe an das Institut für Landtechnik Bornim zur Prüfung;
- d) Durchführung aller Abnahmen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Landmaschinen- und Traktorenbau.

7. Standardisierung

- a) Lenkung der Ausarbeitung von Entwürfen für Standards bis zur Verbindlichkeitserklärung durch das Amt für Standardisierung und ständige Kontrolle der Durchführung im gesamten Industriezweig einschließlich der Qualifizierung der in den Betrieben des Industriezweiges eingesetzten Kader;
- b) Ausarbeitung des Planvorschlages zum Plan der Standardisierung sowie des Planes der Normung und des Planes der Normeneinführung auf der Grundlage der Vorschläge der Normenbeauftragten der Betriebe des Industriezweiges;
- c) Kontrolle über die terminliche, fachliche und finanzielle Erfüllung der Planaufgaben des Planes der Standardisierung;
- d) fachliche und normtechnische Vorprüfung von Normenentwürfen;
- e) Kontrolle der Einhaltung von Staatlichen Standards.

8. Anleitung und Beratung der Betriebe

Anleitung und Beratung der Betriebe des Industriezweiges bei der Verbesserung der in der Produktion befindlichen Maschinen und Geräte und deren Umstellung auf den neuesten Stand der Technik.

9. Einführung von Neueremethoden

- a) Vorschläge zur Einführung von Neueremethoden auf dem Gebiete der Fertigung und Technologie in den Betrieben des Industriezweiges Landmaschinenbau;
- b) industrielle Auswertung der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft überprüften Verbesserungsvorschläge der Landwirtschaft;
- c) Prüfung von Verbesserungsvorschlägen, die die Fertigung, Technologie oder Konstruktionseinheiten betreffen.

10. Typisierung

Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Typenprogramms des Industriezweiges in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

11. Durchführung von Sonderaufgaben

Durchführung von besonderen Aufgaben, die dem Institut vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, gestellt werden.

12. Durchführung von Schulungen

Durchführung von Schulungen der Konstrukteure, Technologen und anderer technischer Mitarbeiter der Betriebe, insbesondere des Beratungsdienstes des Industriezweiges zur Qualifizierung in ständiger Verbindung mit den Praktikern der MTS und LPG.

13. Erfahrungsaustausch

Mitwirkung an dem permanenten Erfahrungsaustausch zwischen Industrie und Landwirtschaft;

Auswertung der Überprüfung von Vorschlägen seitens der Landwirtschaft über die Verbesserung der Maschinen und Geräte.

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich wie folgt:

- a) Leitung,
- b) Planung,
- c) Hauptabteilung Forschung und Entwicklung (Dokumentation, Forschung und Entwicklung, Erprobung),
- d) Hauptabteilung Betriebstechnik (Technologie und Fertigungstechnik, Zentralstelle für Standardisierung, Leitbüro für Vorschlags- und Erfindungswesen),
- e) Verwaltung (Haushalt und Finanzen, Allgemeine Verwaltung).

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter für Forschung und Entwicklung, dem Stellvertreter für Betriebstechnik und dem Verwaltungsleiter.

(2) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er faßt in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit dem jeweiligen Stellvertreter. Er ist berechtigt, in allen Angelegenheiten allein zu entscheiden, für das Institut allein zu zeichnen und es im Rechtsverkehr allein zu vertreten.

(3) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Institut und Verfügungen über seine Zahlungsmittel bedürfen in jedem Falle der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters des Instituts.

(4) Bei Abwesenheit des Leiters übernimmt ein zu bestimmendes Stellvertreter die im Abs. 2 übertragenen Funktionen.

(5) Der Leiter des Instituts erläßt eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung Landmaschinenbau bedarf.

§ 5

Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Instituts wird vom Minister für Allgemeinen Maschinenbau berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Leiters werden vom Leiter der Hauptverwaltung Landmaschinenbau berufen und abberufen.

(3) Alle übrigen Angestellten des Instituts werden vom Leiter des Instituts nach den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

- der Leiter der Hauptverwaltung Landmaschinenbau,
- der Leiter der Abteilung Forschung und Technik der Hauptverwaltung Landmaschinenbau,
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik,
- ein Leiter der Landmaschinen-Betriebe,
- ein Vertreter der Entwicklungsbüros der Betriebe,
- ein Vertreter der Aktivistenkommission des Industriezweiges.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Allgemeinen Maschinenbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Leiter der Hauptverwaltung Landmaschinenbau.

(4) Der Leiter des Instituts und seine technischen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Zur Behandlung von Nachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums verdiente Aktivisten, Ingenieure und Wissenschaftler mit besonderer Fach- erfahrung hinzugezogen werden.

(6) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zu den Entwicklungsplänen,
- b) Stellungnahme zu den Arbeitsplänen des Instituts,
- c) Beratung des Instituts in allen für seine Arbeit bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere in grundsätzlichen und wirtschaftlichen Fragen.

§ 7

Das Institut für Landmaschinenbau stellt den Sekretär des Arbeitskreises Landmaschinen- und Traktoren- bau.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über die im Institut bearbeiteten Aufgaben sowie über alle für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Fragen verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse mit dem Institut fort.

Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Minister für Allgemeinen Maschinenbau und den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

(2) Die Ergebnisse der im Institut durchgeführten wissenschaftlichen technischen Arbeiten dürfen nur mit Zustimmung des Leiters des Instituts veröffentlicht werden.

Der Leiter entscheidet nach den Weisungen des Ministers für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

Berichterstattung

(1) Das Institut reicht dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bis zu einem noch zu bestimmenden Termin eines jeden Jahres einen Arbeitsplan für das folgende Jahr ein. Ein Exemplar des Jahresarbeitsplanes ist dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission zuzuleiten.

(2) Das Institut gibt nach den Richtlinien des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau an noch festzusetzenden Terminen Berichte über seine Tätigkeit.

(3) Der Leiter des Instituts berichtet dem Kuratorium regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts.

Bestimmungen, nach denen über die vorstehend getroffene Regelung hinaus dem Institut die Pflicht obliegt, Auskunft zu erteilen bzw. Berichte zu erstatten, bleiben unberührt.

§ 10

Änderungen des Statuts

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dieses Statut ändern oder aufheben.

Zehnte Anordnung*
über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 157) sind nachstehend aufgeführte Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens in das beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung geführte Register mit rechtsverbindlicher Wirkung eingetragen worden:

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Erteilt		Dauer der Gültigkeit
			am	durch	
1	2	3	4	5	6
00 421	Längenmeßmaschinen 1 m, 2 m und 3 m	VEB Carl Zeiss, Jena	9. 6. 55	DAMG	30. 6. 56
00 422	Elite-Kleinschreibmaschine	VEB Optima, Erfurt	25. 8. 55	DAMW	30. 9. 56
00 423	Aufstecksucher	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 55	DAMW	30. 6. 56
00 424	Stirnleuchte	VEB Carl Zeiss, Jena	26. 8. 55	DAMW	30. 9. 56
00 425	Zeiss-Kleinplanetarium	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 9. 55	DAMW	30. 9. 56
00 426	Schlierenaufnahmegerät	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 9. 55	DAMW	30. 9. 56
00 427	Große Operationsleuchte Pantophos	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 9. 55	DAMW	30. 9. 56
00 428	Standard Schreibmaschine M 10 arabisch mit 32-cm- Wagen	VEB Optima, Erfurt	15. 9. 55	DAMW	30. 9. 56
00 429	„Norm“-Winkelstück mit Stero-Normal-Sterominiatur- kopf Nr. 120	VEB (K) Dentaltechnik, Potsdam	4. 10. 55	DAMW	30. 9. 56
00 430	Klinik Handstück Nr. 100	VEB (K) Dentaltechnik, Potsdam	4. 10. 55	DAMW	30. 9. 56
00 431	Hochdruckschmiedestahl- Rückschlagventile	VEB Industriearmaturen und Apparatebau, Leipzig	14. 11. 55	DAMW	31. 12. 56
00 432	Hochdruckschmiedestahl- eckventile	VEB Industriearmaturen und Apparatebau, Leipzig	14. 11. 55	DAMW	31. 12. 56
00 433	Hochdruckschmiedestahl- Sicherheitsventile	VEB Industriearmaturen und Apparatebau, Leipzig	14. 11. 55	DAMW	31. 12. 56

Folgende Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens wurden auf Antrag verlängert:

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am	Verlängert bis
00 001	Universalmeßmikroskope	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 002	Neophor (Auflicht-Mikro- skope und -Zubehör)	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 006	Prismengläser	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 023	Bock-Doppelflinde, Modell 203 E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	24. 2. 50	31. 3. 56
00 024	Bock-Doppelflinde, Modell 303 E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	24. 2. 50	31. 3. 56
00 029	Theodolit 030	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 031	Abbe-Längenmesser	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 032	Große und kleine Werk- zeugmikroskope	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 033	Optische Teilköpfe	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 035	Brometare	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 036	Abbe-Refraktometer	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 037	Abbe-Komparatoren E	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56

* 2. Bekanntmachung (GBl. II S. 236; Ser. S. 348)

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 038	Palfrieh-Photometer	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 039	Eintauchrefraktometer	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 040	Große Lumineszenz- einrichtung	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 042	Kreispolarmeter	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 043	Laboratoriums-Interfero- meter	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 56
00 044	Epidiaskope	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 3. 50	31. 3. 56
00 054	Einäugige Spiegelreflex- kamera „Praktica FX“	VEB Kamerawerk, Dresden-Niedersedlitz	22. 12. 50	31. 12. 56
00 058	Höppler-Viskosimeter, Industriemodell C und CH	VEB Prüfgeräte Medingen, Medingen	20. 2. 51	31. 3. 56
00 059	Höppler-Viskosimeter, Präzisions-Ausführung B und BH	VEB Prüfgeräte Medingen, Medingen	20. 2. 51	31. 3. 56
00 062	Bock-Doppelflinke, Modell 200 E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	22. 2. 51	31. 3. 56
00 063	Bock-Doppelflinke, Modell 201 E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	22. 2. 51	31. 3. 56
00 070	Taschenpolarmeter	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 071	Zuckerrefraktometer	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 072	Handrefraktometer	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 073	Meßmikroskope mit hori- zontaler Tischverschiebung	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 074	Feinmeßmikroskope	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 075	Winkelibellen mit Mikroskop	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 076	Oberflächenprüfgeräte	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 077	Baunivelliere Ni 060	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 078	Ingenieur-Nivelliere Ni 090	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 079	Flammenphotometer mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 080	Universal-Längenmesser	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 081	Optimeter	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 082	Koinzidenzlibellen	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 083	Passage-Instrumente mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 56
00 084	Kegel-Universal-Feinmeß- geräte für Außenmessungen	Rich. Knauthe, Limbach- Oberfrohna	20. 2. 51	31. 3. 56
00 088	Selbstspanner-Doppelflinke, Modell 74 E	VEB Fahrzeug- und Geräte- werk Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 56
00 089	Selbstspanner-Doppelflinke, Modell 76	VEB Fahrzeug- und Geräte- werk Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 56
00 090	Selbstspanner-Doppelflinke, Modell 76 E	VEB Fahrzeug- und Geräte- werk Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 56
00 091	Selbstspanner-Doppelflinke, System Holland	VEB Fahrzeug- und Geräte- werk Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 56
00 099	Zentralspulen-Nähmaschine Klasse 24 mit Gestell M6 204	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	26. 2. 51	31. 3. 56
00 100	Zick-Zack-Nähmaschine Klasse 65	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	26. 2. 51	31. 3. 56
00 126	Standard-Schreibmaschine M 10	VEB Optima, Erfurt	28. 2. 51	31. 3. 56
00 131	Mikroprojektionsgeräte mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 56
00 165	Eßbestecke, Alpacca ver- silbert	VEB Auer Besteck- und Silberwarenwerke, Aue	10. 5. 51	31. 3. 53

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 166	Tafelgeräte aus Alpaca, versilbert	VEB Auer Besteck- und Silberwarenwerke, Aue	10. 5. 51	31. 3. 56
00 170	Scheitelbrechwertmesser	VEB Carl Zeiss, Jena	1. 3. 51	31. 3. 56
00 171	Spannungsprüfer	VEB Carl Zeiss, Jena	1. 3. 51	31. 3. 56
00 173	Viehbelüungsapparate	Rudi Kerner, Suhl	23. 6. 51	30. 6. 56
00 174	Kleinbildkamera „Super Dollina II“	Certo-Kamerawerk von der Gönnä und Söhne, Dresden	23. 6. 51	30. 6. 56
00 184	Reiseschreibmaschine „Kolibri“	VEB Groma Büromaschinen, Markersdorf, Chemnitztal	23. 8. 51	30. 9. 56
00 220	Schreibmaschinenwagen 32 cm	VEB Optima, Erfurt	1. 2. 52	31. 3. 56
00 221	Schreibmaschinenwagen 47 cm	VEB Optima, Erfurt	1. 2. 52	31. 3. 56
00 222	Schreibmaschinenwagen 67 cm	VEB Optima, Erfurt	1. 2. 52	31. 3. 56
00 223	Magenuntersuchungs- instrumente Flexibles Gastroskop G 13	VEB Medizinische Geräte- fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 56
00 224	Endoskope (je 1 Cystoskop und Thorakoskop)	VEB Medizintechnik, Leipzig	1. 2. 52	31. 3. 56
00 225	Starklichtlampe Nr. 61 (Messe-Export-Ausführung)	VEB Leipziger Werke, HV EBM, Leipzig	1. 4. 52	30. 6. 56
00 228	Feinmeßschraublehren	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 5. 52	30. 6. 56
00 229	Zusammensetzbare Stich- maße	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 5. 52	30. 6. 56
00 230	Fühlhebelschraublehren	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 5. 52	30. 6. 56
00 231	Passameter	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 5. 52	30. 6. 56
00 232	Orthotest	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 5. 52	30. 6. 56
00 233	Mikrokator, Ablesung 1 my	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 5. 52	30. 6. 56
00 261	Modell-Dampfmaschinen- anlage DM IA/4	Eberhard Päßler, Dresden	26. 1. 53	31. 3. 56
00 286	Schiffsherd und Landherd für 8 Platten Schiffsherd und Landherd für 4 Platten	VEB Elektrowärme, Sörnnewitz	16. 2. 53	31. 3. 56
00 288	Etagenbratofen Typ GKEW 250	VEB Elektrowärme, Sörnnewitz	16. 2. 53	31. 3. 56
00 296	Untersuchungsinstrumente für Blase und Harnröhre	VEB Medizinische Geräte- fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 56
00 297	Untersuchungsinstrumente für den Brustraum	VEB Medizinische Geräte- fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 56
00 299	Rektoskop G 1, Postrinoskop J 13	VEB Medizinische Geräte- fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 56
00 299	Laryngoskop J 1 W	VEB Medizinische Geräte- fabrik, Berlin	6. 5. 53	30. 6. 56
00 323	Schreibprojektor „Belsazar“	VEB Carl Zeiss, Jena	22. 9. 53	30. 9. 56
00 324	Dokumentor-Aufnahme- gerät IV	VEB Carl Zeiss, Jena	22. 9. 53	30. 9. 56
00 332	Parallel-Endmaße nach DIN 861	Rich. Knauthe, Limbach- Oberrohna	13. 1. 54	31. 3. 56
00 333	Präzisions-Höhenmeß- Schieblehre Nr. 114	VEB Feinmeßzeugfabrik Suhl	13. 1. 54	31. 3. 56
00 334	Bohrungsmeßgeräte „Into“	VEB Feinmeßzeugfabrik Suhl	13. 1. 54	31. 3. 56
00 335	Höhenmeß- und Anreiß- geräte Nr. 1653	VEB Feinmeßzeugfabrik Suhl	13. 1. 54	31. 3. 56
00 336	Universal-Meßstativ Nr. 3850	VEB Feinmeßzeugfabrik Suhl	13. 1. 54	31. 3. 56

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 337	Feinmeß-Schieblehre Nr. 111	VEB Feinmeßzeugfabrik Suhl	13. 1. 54	31. 3. 56
00 338	Meßuhrständer	VEB Carl Zeiss, Jena	13. 1. 54	31. 3. 56
00 339	Standmeßschrauben	VEB Carl Zeiss, Jena	13. 1. 54	31. 3. 56
00 340	Projektor 320	VEB Carl Zeiss, Jena	13. 1. 54	31. 3. 56
00 342	Gewindemeßdrähte zum Aufhängen und mit Auf- steckhaltern	VEB Carl Zeiss, Jena	13. 1. 54	31. 3. 56
00 343	Einbau-Mikroskope	VEB Carl Zeiss, Jena	13. 1. 54	31. 3. 56
00 344	Einäugige Spiegelreflex- kamera „Praktina FX“	VEB Kamera-Werk, Dresden-Niedersedlitz	22. 1. 54	31. 3. 56
00 348	Projektionsoptimeter, Skalenwert 1 my	VEB Carl Zeiss, Jena	5. 4. 54	30. 6. 56
00 349	Röntgenschirmbildkamera 31 X 31	VEB Carl Zeiss, Jena	26. 5. 54	30. 6. 56
00 350	Archimedes-Vierspezies- Rechenmaschine Modell NEL und NE	VEB Archimedes, Glashütte	26. 5. 54	31. 3. 56
00 352	Flektometer	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 354	Taschenfernrohr „Tellup“	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 355	Zielfernrohr „Zielvier“	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 356	Zielfernrohr „Zielsechs“	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 357	Binokulares Aussichts- fernrohr 80/500	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 358	Amateurfernrohr 80/1200	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 359	Fernobjektive 8/500	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 360	Anastigmatische Einschlag- lupe 16 X, 20 X, 25 X	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 361	Leseglas 70 mm	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 362	Aplanatische Einschlag- lupe 6 X, 8 X, 10 X, 3/6/9 X	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 363	Aplanatische Einschlag- lupe 6 X und 10 X mit Handgriff	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 364	Einfache Fadenzähl Lupe 8 X	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 365	Kreuzzylinder 0,25 und 0,5 dptr.	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 366	Kleiner Fernrohrbrillensatz	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 367	Projektions-Perimeter	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 368	Koinzidenz-Refraktometer	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56
00 369	Stereovorsätze mit einer Basis von 12 mm und 65 mm	VEB Carl Zeiss, Jena	4. 8. 54	30. 6. 56
00 370	Röntgen-Diaskop	VEB Carl Zeiss, Jena	4. 8. 54	30. 6. 56
00 371	Dokumator-Lesegerät	VEB Carl Zeiss, Jena	4. 8. 54	30. 6. 56
00 403	Bock-Doppelflinke mit Ejektör, Modell 84 E	VEB Fahrzeug- und Geräte- werk Simson, Suhl	14. 12. 54	31. 12. 56
00 404	Bock-Doppelflinke mit Ejektör, Modell 86 E	VEB Fahrzeug- und Geräte- werk Simson, Suhl	14. 12. 54	31. 12. 56

Berlin, den 6. Dezember 1955

Staatliche Plankommission

Prof. Dipl.-Ing. Stanek

Mitglied der Staatlichen Plankommission

**Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 86 bis 90.***

Vom 23. November 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

- Materialeinsatzliste Nr. 86 — Bohr- und Fräswerke, Bohrmaschinen,
 „ „ Nr. 87 — Geschmiedete Walzen,
 „ „ Nr. 88 — Stifterzeugnisse,
 „ „ Nr. 89 — Hochspannungsschaltgeräte,
 „ „ Nr. 90 — Niederspannungsschaltgeräte.

Berlin, den 23. November 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau,
 Apel
 Minister

Materialeinsatzliste Nr. 86

- Bohr- und Fräswerke** Plan-Pos.-Nr. 22 11 250 (1955)
 Plan-Pos.-Nr. 21 21 250 (1956)
Bohrmaschinen Plan-Pos.-Nr. 22 11 320 (1955)
 Plan-Pos.-Nr. 21 21 310 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichtisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	

Gußteile für alle Gruppen

1. Grauguß

- 1.1 für niedrigbeanspruchte Werkstücke
 Brinellhärte HB
 150—220 kg/mm²
 Verwendung: für Gegengewichte
 u. ä.

GG—12

* Sie erscheinen außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“.

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
1.2 für mittlere beanspruchte Werkstücke Brinellhärte HB 170—220 kg/mm ² Verwendung: für Gehäuse, Deckel u. ä.			GG—18
1.3 für hochbeanspruchte Werkstücke mit Gleitflächen, Brinellhärte HB 170—230 kg/mm ² Verwendung: für Betten, Ständer, Schlitten, Kreuzschieber, Bohrspindelstöcke, Aufspanntische u. ä.			GG—22
1.4 für hochbeanspruchte Werkstücke Brinellhärte HB 180—240 kg/mm ² Verwendung: für hydraulische Zylinder u. ä.			GG—26
2. Temperguß 2.1 für dünnwandige, hochbeanspruchte, zähe Teile Verwendungszweck: Schaltgabeln, Schalthebel u. ä.			GTW—35
3. Stahlguß 3.1 für hochbeanspruchte Werkstücke Verwendung: für Schalt- u. Kuppelungsteile u. ä.			GS—45
4. Aluminium-Gußlegierungen 4.1 Brinellhärte HB 55—75 kg/mm ² Zugfestigkeit: 15—20 kg/mm ² Verwendung: verwickelte auch dünnwandige, stoffeste und flüssigkeitsdichte Gußstücke, wie Gehäuse, Deckel, Bohrköpfe u. ä.			GAISI5Cu2
4.2 Brinellhärte HB 65—85 kg/mm ² Zugfestigkeit: 16—20 kg/mm ² Verwendung: Riemenscheiben mit hoher Geschwindigkeit u. ä.			GKAlSI5Cu2

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
5. Gleitlager							
Verbund- ausführungen:							
5.1 Stützkörper	St 34	C 15		6.2 tragende Rohre			
Lagerausguß:	St 35.29			Verwendung: bei Schweißkonstruk- tionen, Bühnen, Geländerrohr u. ä.	St 35.29		
5.2 Guß-Bleibronze				6.3 Stahlbleche			
Verwendung: überwiegend für hochbeanspruchte Gleitlager mit Stützschaie, wie Lagerbuchsen für Bohrspindeln mit hoher Genauig- keit und Bean- spruchung, hoher Gleitgeschwindig- keit (v bis ~ 6 m/s) u. ä.		G—PbBz25		Verwendung: für Schweißkonstruk- tionen, wie Un- terbauten, Stän- der, Vorrichtungs- körper u. ä.	St 37		DIN 1621/22
Lagerbuchsen:				7. Abdeckungen			
5.3 Gußeisen				7.1 Bleche aus Alumi- nium		Al 99	
Verwendung: mit niedriger Gleit- geschwindigkeit (bis ~ 3 m/s) bei entsprechender Belastung, aber sehr guter Schmie- rung		GG—22 GG—26		7.2 Stahlblech	St I 23		
5.4 Guß-Zinnbronze				8. Antriebs- und Ge- triebeteile			
Verwendung: Lager- buchsen mit hoher Flächenbe- lastung und Dreh- zahl, für niedrig belastete Schne- ckenradkränze mit hoher Gleitge- schwindigkeit (v bis ~ 6 m/s) u. ä.		G—SnBz14	Nur mit Ausnahme- genehmi- gung. Verbünd- ausführung zugelassen	8.1 Wellen für nie- drige Beanspru- chung u. Gleitge- schwindigkeiten (v bis 1 m/s) Verwendung: Handverstellung u. ä.	St 34 St 60		
5.5 Rotguß				8.2 Getriebewellen f. höhere Beanspru- chung u. Teile mit hohem Flächen- druck und Gleit- geschwindigkei- ten (v bis 3 m/s) und Paßstifte, Paßfedern, Spin- deln, Keile u. ä.	St 60		
Verwendung: bei niedriger Be- lastung und hoher Gleitgeschwindig- keit (v bis ~ 6 m/s) u. ä.		GZ—Rg10	Nur mit Ausnahme- genehmi- gung. Verbünd- ausführung zugelassen	8.3 Bohrspindeln od. Wellen mit hoher Gleitgeschwindig- keit (v bis 4 m/s) und niedriger Be- anspruchung		C 15	
Stahlkonstruktionen				8.4 Bohrspindeln für höhere Beanspru- chung, Gleitge- schwindigkeit v ~ 3 m/s		C 60	
6. Stahlteile für alle Gruppen				8.5 Bohrspindeln und Wellen mit höch- ster Beanspru- chung, Gleitge- schwindigkeit v bis ~ 4 m/s		20MnCr5 s. Fußnote	
6.1 Profile für Schweißkonstruk- tionen, wie Stän- der, Schlitten, Laufbühnen, Treppen, Träger u. ä.	St 34			8.6 Bohrspindeln mit geringem Verzug und hoher Ver- schleißhärte		30CrMoV9	
				Verzahnungsteile			
				9. Zahnräder und Segmente			
				9.1 mit niedriger Gleitgeschwindig- keit ~ 1 m/s und niedrigem Zahn- druck Verwendung: Steigungswech- selräder für Dreh- maschinen		GG—22	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
9.2 mit niedriger Gleitgeschwindigkeit ~ 2 m/s und mittlerem Zahndruck, nicht wärmebehandelt	St 60	C 60		13.2 für hohe Gleitgeschwindigkeit bis ~ 6 m/s und mittlerem Zahndruck		C 15	
9.3 mit hoher Gleitgeschwindigkeit bis ~ 6 m/s und niedrigem Zahndruck		C 15		13.3 für hohe Gleitgeschwindigkeit bis ~ 6 m/s und hohem Zahndruck		20MnCr5	s. Fußnote
9.4 mit hoher Gleitgeschwindigkeit bis ~ 6 m/s und hohem Zahndruck		20MnCr5	s. Fußnote	14. Schalt- und Kuppelungsteile			
9.5 mit mittlerer Gleitgeschwindigkeit bis ~ 3 m/s und hohem Zahndruck		37MnSi5		14.1 Zahnkupplungen mit niedriger Beanspruchung		C 15	
10. Schneckenräder				14.2 Zahnkupplungen mit hoher Beanspruchung		20MnCr5	s. Fußnote
10.1 mit niedriger Gleitgeschwindigkeit bis ~ 1 m/s und niedrigem Zahndruck		GG—26		14.3 Kupplungsbacken (Gleitsteine) Gleitgeschwindigkeit v bis ~ 4 m/s		G—SnBz14	Nur mit Ausnahme-genehmi-gung für Gleitgeschw. bis 3 m/s
10.2 mit hoher Gleitgeschwindigkeit bis ~ 6 m/s und hohem Zahndruck Brinellhärte HB 130 kg/mm ² Zugfestigkeit: 48—55 kg/mm ²		G—FeAlBz		14.4 Druckstücke zum Klemmen		Al Mn Fiber	
11. Schnecken				15. Besondere Teile			
11.1 mit niedriger Gleitgeschwindigkeit bis 1 m/s und niedrigem Zahndruck Verwendung: Handverstellung	St 60			15.1 Rollenkäfige für Gleitbahnrollen		Ms 60 Vinidur	Nur mit Ausnahme-genehmi-gung für Ms
11.2 für hohe Gleitgeschwindigkeit bis ~ 6 m/s und mittlerem Zahndruck		C 15		16. Werkzeuge und Vorrichtungsteile			
11.3 für hohe Gleitgeschwindigkeit bis ~ 6 m/s und hohem Zahndruck		20MnCr5	s. Fußnote	16.1 Bohrbuchsen für kleine Durchmesser, Körnerspitzen Meißel, Körner u. ä. Werkzeuge	Werkz.St unlegiert		
12. Zahnstangen				16.2 Gleitstücke, Hubscheiben, Steigungskurven	Werkz.St legiert		
12.1 für niedrige und mittlere Zahndrücke	St 60			16.3 Bolzen, Druckstifte, Stifte, kleine Werkzeuge, Spitzbohrer u. ä. Werkzeuge	Werkz.St poliert		DIN 175
12.2 für hohe Zahndrücke		C 60		16.4 Schneidwerkzeuge f. mittlere Schnittgeschwindigkeit, wie Fräser, Bohrer, Drehstähle, Maschinensägen u. ä. Werkzeuge	Schnellstahl		Mat. E-Liste für Schneidwerkzeuge maßgebend
13. Kettenräder							
13.1 für niedrige Gleitgeschwindigkeit bis ~ 2 m/s und mittlerem Zahndruck	St 60						

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
16.5. Schneidwerkzeuge für höhere Schnittgeschwindigkeit, wie Fräser, Bohrer, Drehstähle, Maschinensägen u. ä. Werkzeuge	Hochleistungs-Schnellstahl	Mat. E-Liste für Schneidwerkzeuge maßgebend
16.6. Schneid- u. Ziehwerkzeuge f. hohe Schnittgeschwindigkeit	Hartmetall	
16.7. Verschleißteile, Meßwerkzeuge	Hartmetall	
Verschiedenes		
17. Rohre		
17.1 Druckleitungen für Hydraulik	St 35.20	
17.2 Schmier- u. Kühlmittelleitungen	Al 90 Vinidur	
17.3 Distanzrohre (nahtl. gez. Präz. Stahlrohr)	St 35.20	
18. Siebe	St-Drahtgewebe Perlon	verzinkt
19. Federn		
19.1 Druckfedern	Federstahldraht IV	
19.2 Zugfedern	Federstahldraht V	
19.3 Blatt- und Kegelfedern	50 M 7 H	
20. Schilder		
20.1 Bedienungsschilder	Melacart	
21. Bedienteile	Plastwerkstoff	
22. Normteile (handelsüblich)		
23. Oberflächenschutz	Cr, Zn	
24. Verbindungsarbeit		
24.1 Weichlot	LSn 30	
24.2 Schweißdraht	G 34—38	
24.3 Schweißelektroden	Ti 13 u. 18 Es 33 Kb 52 So 82	
für GG	Gw	
24.4 Schweißstäbe für Al	Al	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
25. Bezogene Teile:		
Elektromotore		
Elektr. Ausrüstung		
Optische Geräte		
Optisches Glas		
Schmier- und Kühlmittelpumpen		
Meßgeräte		
Ermetoverschraubungen		
Ketten		
Metallschlauch		
Scharniere		
Vor dem Einsatz von 20 Mn Cr 5 ist die Eignung von K 20 Mn Cr 4 (entsprechend der SU Güte 20 Ch G [A]) zu prüfen. Im Falle der Eignung ist dieser Werkstoff vorrangig zu verwenden.		

Materialeinsatzliste Nr. 87

Geschmiedete Walzen	Plan-Pos.-Nr.	Datum
	24 11 160	(1955)
	21 31 510	(1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
1. Ober- u. Unterwalzen		
1.1 für Blockwalzgerüst	13 Ni Cr 14	
1.2 für Blechbearbeitungsmaschinen	C 60	
2. Stützwalzen		
2.1 für 6-Rollengerüst	85 Cr 7	
2.2 für Blechbearbeitungsmaschinen	C 60	
3. Kammwalzen		
3.1 für Blechwalzgerüst	K 35 SiMn 5	
3.2 für 6-Rollengerüst	50 Cr V 4	
3.3 für Rollenrichtmaschinen	K 35 SiMn 5 C 45	
4. Richtachsen		
4.1 für Rollenrichtmaschinen	20 Ni Cr 14	
4.2 für Blechrichtmaschinen	C 45	
5. Arbeitswalzen		
5.1 für 6-Rollengerüst	100 Cr 6	
6. Hauptwelle		
6.1 für Schotterbettreinigungsmaschin.	K 35 SiMn 5	
7. Triebwerkswelle mit Ritzel		
7.1 für Rollenrichtmaschine	St 6	

Materialeinsatzliste Nr. 88

Stlitzzeugnisse Plan-Pos.-Nr. 51 57 000 (1955)
 " " " 27 75 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Armatur		
Blech	St V 23	
Draht	E-Al E-Cu Chromnickel	
Verschiedenes		
Normteile (handelsüblich)		

Materialeinsatzliste Nr. 89

Hochspannungsschaltgeräte Plan-Pos.-Nr. 51 63 000 (1955)
 " " " 27 31 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung alt neu	Bemerkung
A. Gehäuse		
a) Gußteile		
Deckel	GG-12	
b) Stahl, unlegiert		
Abdeckblech, Haube, Mantelblech u. Boden	St II 23 St III 23	
Bügel, Verstärkungen	St 00	
B. Tragende Konstruktion		
a) Gußteile		
Lagerböcke, Ankerrücken, Hebel, Zentrierstück, Druckzylinder u. a. je nach Beanspruchung	GG-12 GG-18 GG-22	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Schaltheben		GTW-35	
Gelenkteile		GS-38	
Mitnehmerbuchse		UGAISi8Cu3	
Gewindebuchse vollst. Anschluß- u. Erdungsklemme		GAISI	
Lager		DZn Al 4	
b) Stahl, unlegiert			
Abstützungen, Blaseisen, Rundplatten, Hebel u. a.	St II 23 St V 23 St VI 23 St VII 23		
Blaskerne, Wellen, Gewindespindeln, Fußstopfen u. a. Kleindrehteile	St 00 St 34 St 37 St 42 St 50		
		9 S 20	
Lagerbügel, Schienen u. a.		C 18	
Blattfedern	50 M 7 55 M 7		
Federn	Fed.St. — Dr. I u. II		
Führungsrohr	St 00. 29 St 35. 29		
Zugmagnete, Stromwandler		Dynamoblech I u. II	
c) NE-Metall			
Spulenhalter		WBz 6	induktiv belastet
Führungsrohre, Lagerbuchsen		Ms 58	induktiv belastet
Spulenkörper für Magnete		Ms 63	induktiv belastet
C. Strom- u. spannungsführende Teile			
a) Stahl, unlegiert			
Bolzen u. Verbindungsteile	St 42		
		9 S 20	
b) NE-Metall			
Kontaktschienen, Kontaktklemmen, Kontaktfedern, Kontaktmesser u. a.		GMs 63 Ms 63 Ms 58	
Federband		WBz 6	
Kontakte u. Verbindungen		E-Cu	
Kontakte		DZnA) 4 Cu	
		E-Al	
Sammelschienen			
Widerstandsdrähte für Anlasser	WM 50 WM 100 WM 140		nur für Regelanlasser und Regler
Schmelzleiter Silber		800/1000/1000	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
D. Verbindungsarbeit			
Lot	LSn 50 LAg 8		
Schweißelektroden	Ti 18/Ti 13		
Schweißdraht	MK 5		
E. Oberflächenschutz			
	Silber-Galvano- Anoden		
	Zink-Galvano- Anoden		
	Kadmium-Galvano- Anoden		
F. Normteile			
handelsüblich nach DIN			
G. Bezogene Teile			
45 13 000 Gußeisenarmaturen			
48 99 000 Sonstige Metallerzeugnisse			
51 35 170 Lack- und Wicklungsdrähte			
51 36 000 Kabel- und Freileitungsarmaturen			
51 79 000 Spezialzubehörfteile (Einzel- und Ersatzteile)			

Materialeinsatzliste Nr. 90

Niederspannungsschaltgeräte

Plan-Pos.-Nr. 51 84 000 (1955)

" " " 27 94 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
A. Gehäuse			
a) Gußteile			
Schaltkästen, Frontplatten, Fuß- platten, Gehäuse- rahmen, Deckel, Ölstandsanzeiger u. a. je nach Be- anspruchung		GG-12 GG-14 GG-18	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
		GA1Mg3 GA1Mg5 GA1Si13 UGAISi6Cu3 DZnAl4Cu1	nur für Seeschiffe gemäß DSRK- Vorschrift und nach sowje- tischem Seeregister
b) Stahl, unlegiert			
Abdeckblech, Klemmenkasten, Rahmen, Schutz- kasten u. a.		St I 23 St II 23 St III 23 St V 23 St VI 23 St VII 23	
Wellen, Bolzen, Klemmleisten, Schienen u. a.		St 00 St 34 St 37 St 42	
			9 S 20
B. Tragende Konstruk- tion			
a) Gußteile			
Lagerböcke, Ra- stung, Flanschen, Handrad, Schalt- hebel u. a. je nach Beanspruchung		GG 12 GG-18 GG-22 GG-30 GTW-35 GTW-40 GTS-38 GS-38	
Gelenkteile			
Schaltrahmen je gl. Art		UGAISi6Cu3 GA1Mg3 GA1Mg5 GA1Mg13 GaSi5Cu1Mg DZnAl4Cu3	nur für Seeschiffe gemäß DSRK- Vorschrift und nach sowje- tischem Seeregister
b) Stahl, unlegiert.			
Führungswinkel, Verbindungsstege, Transporthebel		St I 23 St II 23 St III 23	
Schutzkappen, Öl- kessel, Rasthebel, Schloßplatten, Stege		St V 23 St VI 23 St VII 23 St VIII 23	
Zugstangen, Rastenteile, Halte- schienen, Abstüt- zungen		St 00 St 34 St 37 St 38 St 42 St 50	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
Rasten- und Tragboizen, Wellen, Rollen und Klein-Drehteile	9 S 20 10 S 20 15 S 20 60 S 20 C 15 C 22 C 35		c) NE-Metalle Kontaktschienen, Kontaktklemmen, Kontaktfedern, Fingerkontakte, Kontaktmesser, Anschlußschienen	GMs 63 SoMs58A11 SoMs 70 SoBz 6 WBz 6 Ms 63 Ms 60 Ms 58	
Zugstangen	St 35.29		Verbindungsbänder u. Kurzschlußringe Sammelschienen Kontaktträger	E-Cu E-Al GA1Bz 9 DZnAl4Cu3	
Abstandsrollen	St 90.29 C 12		Kontakte	Feinsilber — 99,9 %	
Federungsteile für Kontakte und Rastungen	50 M 7 55 M 7 Fed.-St.- Draht I u. II		Gleitstücke Widerstandsdrähte für Anlasser	Ns ... F 65 WM 13 WM 50 WM 100 WM 110 WM 130	nur für Regelanlasser und Regler
Unterspannungsauslöser, Zugmagnete, Stromwandler	Dynamo- blech I, II u. IV		Wärmeauslöser (Motorschutz)	Bimetal C 0,134 spez. Widerst. 0,78—0,80 0,154 spez. Widerst. 0,78—0,80 0,150 spez. Widerst. 0,35	
c) NE-Metall			D. Verbindungsarbeit Silberlot Zinnlot	LAG 12 Cd LSn 30 LSn 40 LSn 60	
Spulenkörper für Magnete	Mg 63 *		Schweißelektroden Schweißdraht	Ti 10/Ti 13 MK 5 Mb K 8	
Kontaktträger Führungspohre für Gleichstrom-Magnete	Ms 60 Ms 58		E. Oberflächenschutz	Zinn-Galvano-Anode Zink-Galvano-Anode Nickel-Galvano-Anode Kupfer-Galvano-Anode Silber-Galvano-Anode Kadmium-Galvano-Anode	
Spulenhalter	WBz 6		F. Normteile handelsüblich nach DIN		
Schneckenräder	Rg 5		G. Bezogene Teile		
Div. Kleinteile	Al 99/99,5 AlCuMg AlMgMn AlMgSi AlMg 5		27 12 110 Kreiseipumpen		
C. Strom- u. spannungsführende Teile			39 11 100 Radial-Kugellager		
a) Stahl, unlegiert			39 13 190 Schneckengetriebe		
Kontakt- und Anschlußteile für Hilfsströme	St II 23 St III 23 St V 23 St VI 23 St VII 23		39 14 000 Maschinen-Elemente		
Bolzen- und Verbindungsteile	St 00 St 34 St 37 St 42 St 35.29 9 S 20		45 11 000 Stahlguß-Armaturen		
b) Gußteile					
Bürstenträger, Kontakthebel	GG-12				

45 13 000	Gußisen-Armaturen
46 12 131	Kraftfahrzeugersatzteile
46 12 136	Zubehör (Neubauteile)
48 11 100	Gliederketten
48 11 200	Gelenkketten
48 13 210	Drahtgewebe aus Stahl
48 14 100	Stahldrahtseile
48 14 700	Drahtseile aus NE-Metall
48 99 000	Sonstige Metallerzeugnisse
49 37 000	Schlösser und Schlüssel
49 99 900	Sonstige Metallbedarfserzeugnisse
51 11 111	Wechselstrom-Motoren
51 11 900	Sonstige Elektro-Motoren
51 12 130	Gleichstrom-Motoren
51 12 900	Sonstige Elektro-Motoren (G)
51 15 900	Sonstige Gleichstrom-Generatoren
51 16 900	Sonstige Transformatoren
51 17 000	Meßwandler
51 18 900	Sonstige Kondensatoren
51 35 170	Lack- und Wicklungsdrähte
51 36 000	Kabel- und Freileitungs-Armaturen
51 37 000	Installationsmaterial
51 39 000	Elektro-Isoliermaterial
51 41 110	Bleiakkumulatoren für Kraftfahrzeuge
51 46 000	Großglühlampen
51 47 900	Sonstige Kleinglühlampen
51 52 000	Elektro-Meßgeräte
51 65 120	Trocken-Gleichrichter
51 65 990	Sonstige Stromrichter
51 68 000	Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen
51 72 000	Bauelemente der Nachrichten-Technik
51 79 000	Spezial-Zubehörtelle
58 22 120	Industrie-Uhren

Zwölfte Bekanntmachung*
zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht
auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.

— Aufruf von Pergamentpapier —

Vom 2. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Polygrafische Industrie, werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Echt-Pergamentpapier Warennummer 56 57 50 00.

Sie sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 581, Altenburg, Marstall, innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung zur Prüfung vorzulegen.

* 11. Bekanntmachung (GBl. II S. 208)

Für die Probenentnahme und Verpackung der Proben sind die nachstehenden Forderungen einzuhalten:

1. Probenentnahme:

Aus verschiedenen Teilen oder Stellen einer Produktionseinheit sind aus Mitte, Führungs- und Triebseite der Papierbahn je 10 Probefolien ungefaltet im Format DIN A 3 (29,7×42 cm) zu entnehmen.

2. Verpackung der Proben:

Die mit Mitte, Führungs- und Triebseite gekennzeichneten Proben sind plan zwischen steifen Deckeln verpackt zum Versand zu bringen.

Außerdem sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

Berlin, den 2. Dezember 1955

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

Dreizehnte Bekanntmachung*
zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht
auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Erzkonzentraten —

Vom 2. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Warennummern der Planposition 124 00 00 zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgem. Warenverzeichnis
1	Bleierzkonzentrat	21 45 15 00
2	Zinkerkonzentrat	21 45 36 00
3	Zinnerkonzentrat	21 46 15 00
4	Arsenkonzentrat	21 46 25 00
5	Wolframkonzentrat	21 46 35 00

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind bei der Fachgruppe Metalle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, Halle (Saale) N 10, Köthener Str. 4 g, bis zwei Wochen nach erfolgter Verkündung dieser Bekanntmachung zur Prüfung anzumelden.

Nach erfolgter Anmeldung werden über die Vorlage der Erzeugnisse von der Fachgruppe Metalle besondere Weisungen gegeben.

Im übrigen sind die für die Anmeldung und Vorlage in der genannten Anordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

Berlin, den 2. Dezember 1955

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

* 12. Bekanntmachung (GBl. II S. 431)

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 123**
Preisordnung Nr. 547 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge —
- Sonderdruck Nr. 130**
Preisordnung Nr. 500 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen —
- Sonderdruck Nr. 131**
Preisordnung Nr. 501 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe —
- Sonderdruck Nr. 132**
Preisordnung Nr. 502 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) —
- Sonderdruck Nr. 133**
Preisordnung Nr. 503 — Anordnung über die Entgelte für Rohholz- und Rindentransporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr —
- Sonderdruck Nr. 134**
Preisordnung Nr. 504 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte —
- Sonderdruck Nr. 136**
Preisordnung Nr. 506 — Anordnung über die Preise für Nadelschnittholz —
Preisordnung Nr. 507 — Anordnung über die Preise für Eichenschnittholz —
Preisordnung Nr. 508 — Anordnung über die Preise für Rotbuchschnittholz —
Preisordnung Nr. 509 — Anordnung über die Preise für Laubschnittholz (außer Eichen- und Rotbuchschnittholz) —
- Sonderdruck Nr. 137**
Preisordnung Nr. 510 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen —
- Sonderdruck Nr. 138**
Preisordnung Nr. 523 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren —
- Sonderdruck Nr. 139**
Preisordnung Nr. 524 — Anordnung über die Preise für Festschichtwiderstände, Festdrahtwiderstände, Festdrahtwiderstände glasiert, Festdrahtwiderstände zementiert und Drahtdrehwiderstände —
- Sonderdruck Nr. 141**
Preisordnung Nr. 560 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren —
- Sonderdruck Nr. 143**
Preisordnung Nr. 554 — Anordnung über die Preise für Portalkrane —
- Sonderdruck Nr. 145**
Preisordnung Nr. 562 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografenhandwerk —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel
oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

Wichtige Mitteilung

für die Bezieher von Sonderdrucken, die die neuen Preisordnungen enthalten!

Es macht sich notwendig, darauf hinzuweisen, daß die bei diesen Sonderdrucken verschiedentlich vorkommenden hohen Preise den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

Die hohen Preise ergeben sich lediglich aus der jeweils sehr niedrigen Auflagenhöhe und der besonderen satztechnisch schwierigen Art der betreffenden Sonderdrucke.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Robstraße 6, Anruf 51 54 31, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 30. Dezember 1955	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 55	Anordnung für die Abrechnung der im Planjahr 1955 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie für die Planung und Finanzierung der Überhänge. (Abgrenzungsrichtlinien)	433
23. 12. 55	Anordnung über die Finanzierung von Investitionen im I. Quartal 1956	436
9. 12. 55	Anordnung zur Aufstellung der Kontrollberichte, der Einreichung von Analysen und der Durchführung von Kontrollausschusssitzungen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie zum 31. Dezember 1955	437
1. 12. 55	Anordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter	438
8. 12. 55	Anordnung über die zweite Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor	440
22. 12. 55	Anordnung über die Bestandsaufnahme der Futtermittel des Staatlichen Futtermittelfonds und die Ermittlung der zu beliefernden gesetzlichen Ansprüche auf Futtermittel sowie Braunkohlenbriketts	443
20. 12. 55	Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Bergbau und des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Metall	446
17. 12. 55	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Mansfelder Kupferschieferbergbaues	446
20. 12. 55	Anordnung über betriebswirtschaftliche Untersuchungen in der Landwirtschaft	447
12. 12. 55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Gummiwerke Rotpunkt	447
20. 12. 55	Anordnung über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues	448

Anordnung

für die Abrechnung der im Planjahr 1955 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie für die Planung und Finanzierung der Überhänge.
(Abgrenzungsrichtlinien)

Vom 21. Dezember 1955

Auf Grund des § 26 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

I.

Investitionen

§ 1

Abgrenzung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen, die für planmäßige Investitionsvorhaben des Jahres 1955 bis zum 31. Dezember 1955 ausgeführt wurden, sind aus Mitteln des Investitionsplanes 1955 zu bezahlen. Die Bezahlung von Rechnungen für im Jahre 1955 nicht realisierte Lieferungen und Leistungen des Investitionsplanes 1955 aus Mitteln des Planes 1955 ist nicht statthaft.

§ 2

Materieller Überhang

(1) Bis zum 15. Februar 1956 gelten als Finanzierungsgrundlage die per 31. Dezember 1955 materiell nicht voll erfüllten betrieblichen Investitionspläne 1955 (Vordruck 0761 oder 0732/33) mit der dazugehörigen bestätigten Dokumentation des Planjahres 1955. Zum Zwecke der Kontofreigabe ist vom Investitionsträger der Vordruck 0761 oder 0732/33 mit dem beim Investitionsträger verbleibenden Exemplar der INV-Meldung per 31. Dezember 1955 bei der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank vorzulegen. Hierauf erfolgt die Freigabe des Sonderbankkontos — Investitionen 1956 — bzw. des DIB-Sonderkontos 1956 bis zur Höhe der Plansumme 1955 minus Investitionskostenenkung und unter Berücksichtigung der für Bauleistungen festgelegten Umrechnungsfaktoren.

Bis zum 15. Februar 1956 müssen die Überhänge durch einen ordnungsgemäßen betrieblichen Investitionsplan 1956 „Überhang 1956“ mittels Vordruck 0761 bei der Deutschen Investitionsbank belegt sein.

Die in den Vorjahren übliche provisorische Beauftragung für Überhänge entfällt.

Beachten Sie bitte auf der letzten Seite die wichtige Mitteilung des Verlages!

(2) Als Nachweis über die erfolgte Einplanung aller materiellen Überhänge aus dem Planjahr 1955 haben die zentralen Planträger bis zum 25. Februar 1956 bestätigte, nach Bezirken aufgeteilte Investitionspläne (Vordruck 0724, aufgliedert nach Einzelvorhaben) der Deutschen Investitionsbank, Zentrale, in zweifacher Ausfertigung und eine weitere Ausfertigung der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Planträger der Bezirke bzw. Kreise übergeben bis zum genannten Termin je eine Ausfertigung an die zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Kreisstelle.

Sind die von der Deutschen Investitionsbank bereits finanzierten Überhänge in dem bis zum 25. Februar 1956 von den Planträgern einzureichenden Vordruck 0724 nicht enthalten, ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die Finanzierung einzustellen und die entsprechenden Beträge vom Gesamt-Investitionsvolumen des Planträgers zu kürzen.

§ 3

Sonderbankkonten

Kontenführung 1955

(1) Die Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — und die DIB-Sonderkonten 1955 bleiben bis zum 31. Januar 1956 offen.

(2) Die im Dezember 1955 erteilten Limite erlöschen erst am 31. Januar 1956. Soweit die für Dezember 1955 erteilten Limite für die Bezahlung der bis zum 31. Dezember 1955 ausgeführten Lieferungen und Leistungen nicht ausreichen, können bis zum 20. Januar 1956 weitere Limite erteilt werden.

(3) Soweit die auf den Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — vorhandenen Mittel bzw. die per 31. Dezember 1955 noch planmäßig zuzuführenden Amortisationsteile und Gewinnanteile für die Bezahlung der bis zum 31. Dezember 1955 ausgeführten Lieferungen und Leistungen nicht ausreichen, können Zuweisungen der Hauptverwaltungen und der mit Umverteilungsaufgaben betrauten Stellen an die Investitionsträger aus den Umverteilungskonten — Investitionen 1955 — bis zum 20. Januar 1956 erfolgen.

(4) Am 1. Februar 1956 sind alle Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — und DIB-Sonderkonten 1955 mit Stichtag 31. Januar 1956 aufzulösen.

(5) Die Refinanzierung der Bankinstitute bei der Deutschen Investitionsbank für die in Anspruch genommenen Beträge aus den Limiten 1955 hat letztmalig mit Stichtag 31. Januar 1956 bis zum 8. Februar 1956 zu erfolgen.

(6) Die Investitionsträger haben am 1. Februar 1956 die sich per 31. Januar 1956 ergebenden Guthaben ihrer Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — durch Überweisung auf das Umverteilungskonto Investitionen ihrer Verwaltung (HV oder VVB) auszugleichen.

(7) Die VVB und die sonstigen mit Umverteilungsaufgaben betrauten Stellen haben für den vollständigen und rechtzeitigen Eingang der Restguthaben der Sonderbankkonten — Investitionen 1955 — ihrer Investitionsträger auf ihre Umverteilungskonten 1955 zu sorgen und das Gesamtguthaben des Umverteilungskontos bis zum 7. Februar 1956 auf das Umverteilungskonto — Investitionen 1955 — der zuständigen Hauptverwaltung bei der Zentrale der Deutschen Investitionsbank (Konto Nr. 9120 Deutsche Notenbank) zu überweisen.

Die Hauptverwaltungen sind für den vollständigen und rechtzeitigen Eingang der Restguthaben auf ihren Umverteilungskonten — Investitionen 1955 — verantwortlich.

(8) Die nach Eingang der Beträge gemäß Absätzen 6 und 7 vorhandenen Bestände auf den Umverteilungskonten — Investitionen 1955 — der Hauptverwaltungen werden nach dem 10. Februar 1956 von der Deutschen Investitionsbank dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Kontenführung 1956

(9) Für jeden Investitionsträger ist unabhängig von der Anzahl seiner betrieblichen Investitionspläne 1956, einschließlich des betrieblichen Investitionsplanes für den materiellen Überhang, nur ein Sonderbankkonto — Investitionen 1956 — bzw. DIB-Sonderkonto 1956 einzurichten, sofern nicht für bestimmte Objekte mit der Deutschen Investitionsbank abweichende Regelungen vereinbart werden.

(10) Die Finanzierung der betrieblichen Investitionspläne für Überhänge hat ebenso wie die Finanzierung der regulären betrieblichen Investitionspläne 1956 gemäß den Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen und Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu erfolgen.

(11) Die Einrichtung von Sonderbankkonten — Investitionen 1956 — bzw. DIB-Sonderkonten 1956 hat bei Beginn der planmäßigen Zuführungen auf Antrag des Investitionsträgers zu erfolgen.

(12) Die Finanzierung im I. Quartal 1956 erfolgt für alle Betriebe der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft aus den planmäßig vorgesehene Amortisationsteilen und Zuweisungen aus den Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten. Gewinnanteile werden auch von den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft im I. Quartal 1956 zur Finanzierung der Investitionen nicht herangezogen.

(13) Die Hauptverwaltungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die zentralen Haushaltsorganisationen, die zentralen Institutionen sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben den in ihren Bereichen auftretenden Mittelbedarf für Investitionen 1956 an Haushaltszuschüssen durch Einreichung von Kassenplänen bei den Haushalten der Republik, der Bezirke oder Kreise zu beantragen.

(14) Die vom Haushalt der Republik zu überweisenden Mittel sind den bei der Zentrale der Deutschen Investitionsbank zu führenden Umverteilungskonten — Investitionen 1956 — der Hauptverwaltungen und den Verteilungskonten der zentralen Haushaltsorganisationen und der zentralen Institutionen gutzuschreiben.

(15) Die Haushaltszuführungen der Räte der Bezirke und Kreise sind auf besondere für die Finanzierung von Investitionen bei den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank einzurichtende Konten (Verteilungskonten) zu überweisen.

(16) Zuweisungen an die Investitionsträger aus den Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten nach Absätzen 14 und 15 sind in allen Fällen durch Überweisungen vorzunehmen.

(17) Die Überweisungen aus den Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten nach Abs. 14 sind von den Hauptverwaltungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, von zentralen Haushaltsorganisationen und zentralen Institutionen direkt vorzunehmen.

(16) Zuweisungen an Investitionsträger aus den Verteilungskonten nach Abs. 15 werden auf Anforderung der Investitionsträger von den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank vorgenommen.

§ 4

Abrechnung der Amortisationen 1955

Örtliche volkseigene Wirtschaft

(1) Ab 1. Januar 1956 werden auch die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft in die gesetzliche Regelung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einbezogen.

(2) Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die zur Abführung von Amortisationen verpflichtet sind, haben bis zum 25. Januar 1956 eine Abrechnung der von ihnen im Jahre 1955 planmäßig abzuführenden Amortisationen und demgegenüber die bis zum 31. Dezember 1955 effektiv an die Deutsche Investitionsbank überwiesenen Amortisationsbeträge an die jeweils zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke bzw. der Kreise einzureichen.

(3) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke bzw. der Kreise sind verpflichtet, die Erfüllung der Amortisationsverpflichtungen der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft zu prüfen und für den Einzug der eventuellen Rückstände zu sorgen. Die eingezogenen Rückstände sind vom jeweiligen Haushalt zu vereinnahmen.

(4) Die Filialen der Deutschen Investitionsbank geben den Räten der Bezirke bzw. der Kreise bis zum 25. Januar 1956 die per 31. Dezember 1955 eingegangenen Amortisationszahlungen betriebsweise bekannt.

Zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft

(5) Eine Finanzierung der planmäßigen Aufgaben 1956 aus nicht abgeführten Amortisations- und Gewinnanteilen des Jahres 1955 ist unzulässig. Die Betriebe haben ihre rückständigen Amortisationen und Gewinne über die Hauptverwaltungen zugunsten des Staatshaushalts abzuführen. Dabei dürfen diese Beträge nicht über die Umverteilungskonten — Investitionen 1956 —, die bei der Deutschen Investitionsbank geführt werden, geleitet werden.

§ 5

Berichterstattung

(1) Für die Berichterstattung per 31. Dezember 1955 benutzen die Investitionsträger die für 1955 gültigen INV-Meldungen.

(2) Die Berichterstattung per 31. Januar 1956 über den betrieblichen Investitionsplan 1955 hat auf dem Vordruck INV-E (Endabrechnung) zu erfolgen. Eine Abstimmung der INV-E (Endabrechnung) mit dem letzten Kontoauszug der Bank muß unbedingt vor Ausfertigung der Endabrechnung durch den Investitionsträger vorgenommen werden.

Für alle betrieblichen Investitionspläne, auch für solche, die im Planjahr bereits abgeschlossen wurden, haben die Investitionsträger ebenfalls eine INV-E (Endabrechnung) auszufertigen und bis spätestens 6. Februar 1956 abzugeben. Diesen Endabrechnungen (INV-E) sind auf Beiblättern zusätzliche Angaben in DM über die Abrechnung der Investitionsvorhaben 1955 gemäß dem Merkblatt vom 14. September 1955 über die Ergänzung zur INV-Berichterstattung 1955 zu machen.

(3) Die betrieblichen Investitionspläne „Überhang 1956“ können mit den regulären betrieblichen Investitionsplänen 1956 auf einem Berichtsbogen abgerechnet werden.

§ 6

Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM

(1) Das Recht der Planträger zur Inanspruchnahme der Limite für Kleininvestitionen auf den Globalkonten bei der Deutschen Investitionsbank erlischt am 31. Dezember 1955.

(2) Diese Planträger haben die Abrechnungen über die von ihnen vorgenommenen Abrufe mittels INV-Schlußmeldungen bis zum 6. Januar 1956 bei der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank einzureichen.

Die INV-Schlußmeldungen sind mit dem deutlichen Vermerk „Kleininvestitionen“ zu versehen.

(3) Kleininvestitionen, die von zentralen Planträgern beauftragt wurden und die nach den Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen und Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu finanzieren waren, sind am 6. Januar 1956 auf dem Vordruck INV und am 6. Februar 1956 auf dem Vordruck INV — E (Endabrechnung) abzurechnen, wo gleichzeitig Vorhaben über 20 TDM abzurechnen sind.

Hat der Investitionsträger nur über Vorhaben unter 20 TDM zu berichten, so ist nur am 6. Januar 1956 die Abgabe des Vordruckes INV erforderlich.

(4) Soweit auf den Konten für Kleininvestitionen der Betriebe und der Haushaltsorganisationen am 31. Dezember 1955 Guthaben vorhanden sind, können diese Beträge im Planjahr 1956 für bestätigte Maßnahmen weiter verwendet werden. Ist laut Entscheidung des Planträgers eine Verwendung nicht vorgesehen, sind die Beträge durch den Investitionsträger am 31. Januar 1956 als Rückfluß aus „Kleininvestitionen“ an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank auf Konto 939 906 bei der Deutschen Notenbank abzuführen. Der Planträger hat hierüber die Kontrolle auszuüben.

II.

Generalreparaturen

§ 7

Generalreparaturen an Hauptanlagen

(1) Die Betriebe können die aus planmäßigen Zuführungen nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Fortführung der bis zum 31. Dezember 1955 beständigen Generalreparaturmaßnahmen verwenden. Soweit darüber hinaus Guthaben vorhanden sind, können diese von den Betrieben im Planjahr 1956 zusätzlich für Generalreparaturen an Hauptanlagen verwendet werden. Die Planträger haben die zusätzlichen Maßnahmen zu beauftragen, jedoch darf hierbei der den Planträgern im Rahmen ihrer Generalreparaturpläne zur Verfügung stehende Bauanteil nicht überschritten werden.

(2) Generalreparaturabrechnungen für das IV. Quartal 1955 sind bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 6. Januar 1956 abzugeben.

Generalreparaturen an Nebenanlagen

(3) Betriebe, die nach den geltenden Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen bilden und die entsprechenden Abschreibungen dem Sonderbankkonto — Generalreparaturen — oder dem Sonderbankkonto — Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich — zugeführt haben, dürfen hier-

aus nur die Generalreparaturmaßnahmen finanzieren, die auf Grund des Vordruckes 0752 vom Planträger ausdrücklich bestätigt sind.

(4) Für die Verwendung der am 31. Dezember 1955 aus Zuführungen von Amortisationsteilen für Nebenanlagen vorhandenen Guthaben gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise sind berechtigt, die von den Betrieben nicht benötigten Mittel aus Abschreibungen für Nebenanlagen auf besonderen bei der Deutschen Investitionsbank zu führenden Umverteilungskonten der Hauptverwaltungen, der Räte der Bezirke bzw. der Kreise zusammenzuziehen und für Generalreparaturmaßnahmen an Nebenanlagen in ihrem Planträgerbereich zu verwenden.

III.

Schlußbestimmung

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen Deutsche Investitionsbank
I. V.: M. Schmidt Ulbricht Laue
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Finanzierung von Investitionen im I. Quartal 1956.

Vom 23. Dezember 1955

Zur Sicherung des Plananlaufs 1956 wird angeordnet:

I.

Bauleistungen

§ 1

Preisbasis

Grundsätzlich gelten für alle im Rahmen des Investitionsplanes nach dem 1. Januar 1956 durchgeführten Bauhauptleistungen, für welche Festpreise bestehen, diese Festpreise.

§ 2

Überhangsbauten

(1) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der alten Dokumentation bis zur Höhe der mit dem Umrechnungsfaktor multiplizierten Überhangsbausumme.

(2) Die Deutsche Investitionsbank gibt die Konten jeweils nur bis zur Höhe der sich nach Anwendung der Umrechnungsfaktoren ergebenden geringeren Vertragssumme frei.

Die Deutsche Investitionsbank ist vor der Kontenfreigabe zur Kontrolle der von den Investitionsträgern angegebenen umgerechneten Bausummen verpflichtet.

(3) Nach gemeinsamer Feststellung des Baubetriebes mit dem Investitionsträger des aus dem alten Verträge per 31. Dezember 1955 verbleibenden Überhangs ist vom Investitionsträger die Überhangssumme unterteilt nach den Baufachgruppen mit dem jeweiligen Umrechnungsfaktor zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende Summe bildet die Grundlage für die von den Planträgern bis zum 1. März 1956 auszustellenden endgültigen Überhangsaufgaben und gilt gleichzeitig als neue Vertragssumme für den Baubetrieb.

(4) Die rechtlichen Folgen zwischen den Vertragspartnern aus der Nichterfüllung des Vertrages bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Fortführungsbauten und neu zu beginnende Vorhaben

(1) Sofern Bauleistungsverträge 1956 auf Preisbasis 1955 abgeschlossen und die Kostenpläne am 1. Januar 1956 noch nicht nach Festpreisen umgerechnet sind, ist wie bei Überhangsbauten entsprechend zu verfahren.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung ist das Vorliegen eines bestätigten Investitionsplanes. Die sich durch die Anwendung der Festpreise für Bauhauptleistungen ergebenden Differenzen sind vom Planträger durch Planänderungen bis spätestens 31. März 1956 zu bereinigen, d. h. bis zum vorgenannten Termin sind der Deutschen Investitionsbank die auf Festpreise umgestellten Kostenpläne und die neuen Planaufgaben vorzulegen.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt der Planänderungen auf Grund der umgestellten Kostenpläne sind die Abrechnungen seitens der volkseigenen Baubetriebe auf der Grundlage der alten Kostenpläne vorzunehmen.

Die sich ergebenden Bausummen sind untergliedert nach den Baufachgruppen mit den Umrechnungsfaktoren zu multiplizieren und sichtbar in den Rechnungen auszuweisen.

(4) Die nach dieser Abrechnungsart erfolgten Zahlungen sind als Abschlagszahlungen zu werten.

§ 4

Neuabschluss von Bauleistungsverträgen

(1) Bauleistungsverträge sind abzuschließen, wenn das bestätigte Projekt vorliegt, jedoch der Kostenplan auf Grund der verspäteten Bekanntmachung der Festpreise noch nicht vorhanden ist. Der Investitionsträger hat in diesem Falle mit dem Baubetrieb einen Zwischenvertrag abzuschließen, der die mengenmäßige Leistung zum Inhalt hat.

(2) Der Baubetrieb gibt vorläufige Abrechnungen für seine Leistungen, denen die Festpreise zugrunde zu legen sind.

(3) Die endgültige Vertragssumme ist mit dem nach Festpreisen ermittelten Kostenplan bis zum 31. März 1956 der Deutschen Investitionsbank vom Investitionsträger vorzulegen. Die sich durch die erteilten Zwischenrechnungen der Baubetriebe ergebenden Differenzen sind bis zum 15. April 1956 durch Planänderungen zu bereinigen.

(4) Zur Erleichterung des Abschlusses von Bauverträgen ist die Deutsche Investitionsbank ermächtigt, bei Fehlen eines ordnungsgemäßen Vertrages, aber bei Vorliegen eines bestätigten Projektes, bis 29. Februar 1956 Bauleistungen zu finanzieren. Die Baubetriebe und die Investitionsträger sind in solchen Fällen zu verpflichten, die Bauleistungsverträge

a) bei Projekten bis zu 1 Million DM innerhalb von drei Wochen,

b) bei Projekten bis zu 3 Millionen DM innerhalb von sechs Wochen,

c) bei Projekten über 3 Millionen DM innerhalb von acht Wochen

abzuschließen.

(5) Die Baubetriebe haben mit den Investitionsträgern in diesen Fällen Teil-Bauleistungsverträge abzuschließen, deren Höhe die entsprechende Summe der Leistungspositionen der Kostenpläne nicht übersteigen darf. Teil-Bauleistungsverträge nach Abs. 3 müssen unter Berücksichtigung der Umrechnungsfaktoren abgeschlossen werden.

(6) Die Kontenfreigabe durch die Deutsche Investitionsbank erfolgt bis zu dieser Höhe.

II.

Preisänderungen in der Kostenstruktur „Ausrüstungen und Sonstiges“ des betrieblichen Investitionsplanes

§ 5

(1) Der Mehrbedarf an Investitionsmitteln durch gesetzlich festgelegte Preiserhöhungen, welche in der Kostenplanung der Projekte keine Berücksichtigung fanden, sind von den Investitionsträgern bis 30. April 1956 formlos ihren zuständigen Planträgern zu melden. Diese haben die Mehrforderung ihres Planbereiches bis 15. Mai 1956 dem Ministerium der Finanzen aufzugeben.

(2) Erkennbare Mehrkosten auf Grund gesetzlicher Preiserhöhungen vor dem genannten Termin sind von den Planträgern vorübergehend zu Lasten ihrer Reserve den Betrieben durch Planänderungen zu beauftragen.

(3) Das Ministerium der Finanzen stellt den Mehrbedarf den Planträgern über die Umverteilungskonten bei der Deutschen Investitionsbank zur Verfügung.

(4) Über die durch Preissenkungen freiwerdenden Mittel verfügen die Planträger.

III.

Schlußbestimmung

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1955 (Anordnung Nr. 58/55)

Staatliche Plankommission	Ministerium der Finanzen
I. V.: Dr. Wittkowski	I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter	Stellvertreter des Ministers
des Vorsitzenden	

Anordnung

zur Aufstellung der Kontrollberichte, der Einreichung von Analysen und der Durchführung von Kontrollausschußsitzungen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie zum 31. Dezember 1955.

Vom 9. Dezember 1955

Auf Grund des § 35 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) und auf Grund des Abschnittes II Ziff. 3 der Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 164) wird für den Abschluß 1955 folgendes angeordnet:

§ 1

Aufstellung und Einreichung der Kontrollberichte

(1) Der Kontrollbericht der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie zum 31. Dezember 1955 umfaßt folgende Kontrollblätter:

J 1 — Bilanz

J 3 — Nachweis über die Entwicklung des Grundmittelfonds

J 4 — Aufgliederung der noch nicht fertiggestellten Investitionen und Generalreparaturen

J 6 — Nachweis über die Entwicklung des Umlaufmittelfonds

J 7 — Nachweis über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich

J 8 — Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds

J 9 — Ergebnisrechnung

J 11 — Nachweis über die Erfüllung der Warenproduktion und der Selbstkostensenkung

J 12 — Aufgliederung der Gesamtkosten

J 13 — Abrechnung der Finanzierung der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen

J 14 — Zusammenstellung der Ergebnisse und der Ergebnisverwendung

Diese Festlegung gilt entsprechend der Anordnung vom 15. März 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 118) auch für die Bezirks-Bau-Unionen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollberichten den für den Monat Dezember 1955 einzureichenden Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe als Anlage beizufügen.

(3) Die ehemaligen SAG-Betriebe stellen am 31. Dezember 1955 den Kontrollbericht der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf.

(4) Die vierteljährliche Arbeitskräfteplan-Abrechnung AQJ ist dem Ministerium der Finanzen von den Hauptverwaltungen und Fachministerien einzureichen.

(5) Unbeschadet der Einreichungsvorschriften für den Kontrollbericht gemäß Abschnitt II Ziff. 3 Buchstaben a und b der Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie sind alle Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie verpflichtet, das Kontrollblatt J 4 in einer Ausfertigung der für sie zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank einzureichen.

(6) Das Kontrollblatt J 11 ist von den Hauptverwaltungen und Fachministerien wie folgt zusammenzufassen und an das Ministerium der Finanzen weiterzuleiten:

Auf einer Ausfertigung sind die Kostenträger nach den am Kopf des Kontrollblattes aufgeführten Positionen 1 bis 8 zusammenzufassen; auf einer zweiten Ausfertigung sind von den Hauptverwaltungen die Endsummen der Betriebs- bzw. VVB-Meldungen aufzuführen, so daß eine Abstimmung mit dem Kontrollblatt J 14 gegeben ist.

In gleicher Weise verfahren die Ministerien, die auf der zweiten Ausfertigung die Endsummen der Hauptverwaltungen zusammenfassen müssen.

(7) Die Betriebe, Hauptverwaltungen und Fachministerien sind zum vollständigen Ausfüllen der Kontrollberichte einschließlich aller Darunterpositionen und Angaben in Fußnoten verpflichtet.

(8) Die Bestimmungen der Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gelten unter Berücksichtigung der in dieser Anordnung getroffenen Weisungen auch für den Abschluß zum 31. Dezember 1955.

§ 2

Aufstellung und Einreichung von Analysen

(1) Die zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe und die den Hauptverwaltungen nachgeordneten Verwaltungen haben zu den Kontrollberichten zum 31. Dezember 1955 Analysen anzufertigen. Diese Analysen sind spätestens zehn Tage nach Abgabetermin der Kontrollberichte an die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen einzureichen.

(2) Die Hauptverwaltungen und Fachministerien sind verpflichtet, zu den zusammengefaßten Kontrollberichten ihres Bereiches ebenfalls Analysen aufzustellen und an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(3) Der materielle Inhalt der Analysen wird von den Fachministerien bestimmt. Dabei sind von diesen die Arbeitsrichtlinien über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten des Ministeriums der Finanzen vom 25. Juli 1955 zu beachten und zu berücksichtigen.

(4) Die entsprechend den Erläuterungen zur kurzfristigen Finanzberichterstattung FMJ (Z) aufzustellenden monatlichen Analysen entfallen zum 31. Dezember 1955.

§ 3

Kontrollausschußsitzungen

Zum Abschluß per 31. Dezember 1955 ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzungen verbindlich. Dabei sind die Bestimmungen der Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405) zu beachten.

Berlin, den 9. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter.**

Vom 1. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau sowie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

I.

Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 wird ein „Staatliches Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter“ (nachstehend „Vermittlungskontor“ genannt) mit dem Sitz in Groß-Berlin gebildet.

§ 2

(1) Das Vermittlungskontor ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Es untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 3

(1) Das Vermittlungskontor vermittelt ihm angebotene Warenbestände der gesamten Wirtschaft an:

- a) den sozialistischen Binnenhandel,
- b) das zuständige Außenhandelsunternehmen für den Konsumgütertausch bzw. für den Export in die kapitalistischen Länder.

(2) Das Vermittlungskontor hat alle ihm angebotenen Warenbestände auch den zuständigen Niederlassungen der Großhandelskontore und dem konsumgenossenschaftlichen Großhandel anzubieten.

(3) Das Vermittlungskontor kann Warenbestände des sozialistischen Binnenhandels auch an den privaten Einzelhandel vermitteln.

(4) Das Vermittlungskontor hat vor einer Vermittlung von Warenbeständen von Produktionsbetrieben an den Binnenhandel zu prüfen, ob die Abnahme durch den Binnenhandel bisher aus berechtigten Gründen, insbesondere wegen mangelnder Qualität der Waren, abgelehnt wurde. Liegen berechtigte Gründe vor, findet eine Vermittlung an den Binnenhandel nicht statt.

(5) Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Warenbeständen an ein Außenhandelsunternehmen hat das Vermittlungskontor mit dem Ministerium für Handel und Versorgung das Einfuhrprogramm abzustimmen.

§ 4

Warenpositionen sind von der Vermittlung ausgeschlossen, wenn deren Gesamtwert die zu erwartenden Kosten für Vermittlung, Versand und sonstige Aufwendungen nicht überwiegt.

§ 5

(1) Bei Annahme eines Angebotes durch mehrere Käufer hat das Vermittlungskontor den Vertrag mit volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandelsbetrieben zu vermitteln, wenn diese die Annahme eines Angebotes erklärt haben. Im übrigen entscheidet das Vermittlungskontor, zwischen welchen Vertragspartnern der Vertrag vermittelt wird.

(2) Das Vermittlungskontor haftet nicht für das Zustandekommen von Verträgen bzw. für die ordnungsgemäße Erfüllung der zwischen Verkäufer und Käufer vermittelten Verträge.

§ 6

Das Vermittlungskontor erhebt Gebühren nach den Bestimmungen einer besonderen Preisanordnung, die vom Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission erlassen wird.

§ 7

(1) Das Vermittlungskontor unterhält Musterlager.

(2) Die Zusammenfassung von Einzellieferungen zu Sammellieferungen erfolgt grundsätzlich durch den volkseigenen Großhandel. Soweit es zur Durchführung eines Vermittlungsauftrages erforderlich ist, kann auch das Vermittlungskontor diese Aufgabe übernehmen und zu diesem Zweck befristet ein Lager unterhalten.

II.

Abgabe und Annahme von Angeboten

§ 8

(1) Angebote eines Verkaufsberechtigten haben für jede Branche gesondert in zweifacher Ausfertigung auf Angebotslisten laut anliegendem Muster (s. Anlage) an das Vermittlungskontor zu erfolgen.

(2) Angeboten über Warenbestände des Handels ist die Bestätigung des Disponenten beim Rat des Bezirkes beizufügen, daß eine überbezirkliche Vermittlung gestattet ist. Andernfalls kann nur eine Vermittlung innerhalb des Bezirkes erfolgen.

§ 9

(1) Der Anbietende hat Warenmuster für Waren, die in den Angebotslisten für eine Vermittlung nicht ausreichend gekennzeichnet werden können, unentgeltlich frei Musterlager des Vermittlungskontors zu liefern.

(2) Soweit Warenmuster auf Grund der Warenart un zweckmäßig sind, haben die Anbietenden dem Vermittlungskontor Abbildungen, Zeichnungen oder ähnliche Unterlagen mit den Angebotslisten zu übersenden.

(3) Warenmuster gehen unentgeltlich in die Rechtsträgerschaft des Vermittlungskontors über, wenn der Einsender auf eine Rücksendung verzichtet. Die Erklärung des Verzichtes gilt als erfolgt, wenn die Kosten der Rücksendung den Wert des Musters übersteigen. Warenmuster werden vom Vermittlungskontor zu Lasten des Einsenders an diesen zurückgesandt.

§ 10

(1) Angebote des Verkaufsberechtigten und die Weitergabe der Angebote durch das Vermittlungskontor erfolgen freibleibend.

(2) Verminderungen des Bestandes bzw. der Liefermöglichkeit hat der Verkaufsberechtigte dem Vermittlungskontor unverzüglich zu melden.

§ 11

(1) Der Käufer hat die Annahme eines Angebotes dem Vermittlungskontor bindend unter Angabe seiner Versanddispositionen zu erklären.

(2) Der private Einzelhandel hat der Erklärung der Annahme eines Angebotes die schriftliche Zustimmungserklärung des für ihn zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, beizufügen.

III.

Abschluß und Durchführung der Lieferverträge

§ 12

Vom Vermittlungskontor zwischen Organen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vermittelte Lieferverträge sind Verträge im Sinne des Allgemeinen Vertragssystems.

§ 13

Warenbestände eines Einzelhandelsbetriebes, die sich auf dessen Lager befinden, sind:

1. frei Lager des Käufers grundsätzlich unter Berechnung des Einstandspreises zu liefern, wenn der Käufer ein Einzelhandelsbetrieb ist;

2. frei Lager des Käufers grundsätzlich unter Berechnung des Einstandspreises abzüglich der Großhandelsspanne zu liefern, wenn der Käufer ein Großhandelsbetrieb ist.

§ 14

(1) Warenbestände eines Großhandelsbetriebes, die zur Erfüllung eines Liefervertrages mit einem volkseigenen oder konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieb bestimmt sind, können der Einzelhandelsbetrieb und der Großhandelsbetrieb dem Vermittlungskontor zur Vermittlung anbieten. Handelt es sich um Waren, die im Liefervertrag artikelmäßig festgelegt sind, kann das Angebot an das Vermittlungskontor nur durch den Einzelhandelsbetrieb erfolgen.

(2) Wird das Angebot von einem Kaufberechtigten angenommen, so ist der zwischen dem Einzelhandelsbetrieb und dem Großhandelsbetrieb bestehende Liefervertrag entsprechend aufzuheben oder zu ändern. Zwischen dem Großhandelsbetrieb und dem Käufer ist ein neuer Liefervertrag abzuschließen.

§ 15

(1) Warenlieferungen von einem Großhandelsbetrieb an einen anderen Großhandelsbetrieb auf Grund eines Liefervertrages, der von dem Vermittlungskontor vermittelt wurde, haben frei Lager des Käufers grundsätzlich unter Berechnung des Einstandspreises zu erfolgen.

(2) Handelt es sich um Waren, die gemäß § 14 zur Erfüllung eines Liefervertrages mit einem Einzelhandelsbetrieb bestimmt waren, so ist der Verkäufer berechtigt, die ihm tatsächlich entstandenen Kosten dem Einzelhandelsbetrieb zu berechnen, es sei denn, daß der Großhandelsbetrieb die Verweigerung der Abnahme der Ware durch den Einzelhandelsbetrieb zu vertreten hat.

§ 16

Die Lieferung von Massenbedarfsgütern von Produktionsbetrieben auf Grund eines Liefervertrages, der vom Vermittlungskontor vermittelt wurde, erfolgt an den Käufer zu den üblichen Preisen und Lieferbedingungen.

§ 17

(1) Waren, die auf Grund einer Vermittlung durch das Vermittlungskontor an ein Außenhandelsunternehmen verkauft werden, sind grundsätzlich ab Werk bzw. ab Lager zu liefern.

(2) Wenn Waren für den Außenhandel auf Grund der Dispositionen des Vermittlungskontors an das Lager einer Niederlassung eines Großhandelskontors oder des Vermittlungskontors zur Komplettierung geliefert werden, so hat die Lieferung frei Lager zu erfolgen.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist die Rechnung auf das Außenhandelsunternehmen auszustellen und der Niederlassung bzw. dem Vermittlungskontor zuzusenden, die die Rechnung nach Eingang des Betrages vom Außenhandelsunternehmen für dieses begleichen. Die Niederlassung oder das Vermittlungskontor können die ihnen entstehenden Kosten für Lagerung, Verpackung und Versand dem Verkäufer berechnen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend.

§ 18

(1) Die Abgabe von Warenbeständen zum Einstandspreis, die auf Grund einer Vermittlung erfolgt, unterliegt:

- a) beim volkseigenen Großhandel und Einzelhandel nicht der Umsatz- und Gewerbesteuer,
- b) beim genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel nicht der Umsatzsteuer.

(2) Die Weiterbelastung anteiliger Handelsspannen bzw. entstandener Kosten ist:

- a) beim volkseigenen Groß- und Einzelhandel umsatz- und gewerbesteuerpflichtig,
- b) beim genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel umsatzsteuerpflichtig, soweit diese Umsätze außerhalb des genossenschaftlichen Handels getätigt werden.

(3) Die steuerlichen Bestimmungen bei Exportlieferungen werden hiervon nicht berührt.

§ 19

Die Verpflichtung der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsbetriebe, in Höhe des Warenbereitstellungsplanes Lieferverträge abzuschließen, wird durch die Übernahme von Warenbeständen anderer Handelsbetriebe, die durch das Vermittlungskontor vermittelt werden, nicht erfüllt.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 1. Dezember 1955

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster
eines Vermittlungsangebotes

....., den

— Firmenbezeichnung — (Ort und Datum)

.....

— Anschrift — Angebot-Nr. des Verkäufers

.....

— Telefon — Angebot-Nr. des Vermittlers

.....

— Bankkonto —

des anbietenden Betriebes (Verkäufer)

An das
Staatliche Vermittlungskontor
für Konsumtionsgüter

Berlin O 17
Schließfach 129

.....

Oben als Verkäufer bezeichneter Betrieb

vertreten durch

bietet Ihnen zur Vermittlung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Anordnung über die Bildung eines

Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter zur unverzüglichen Vermittlung an:

Branche

(Für jede Branche ist eine gesonderte Angebotsliste auszufüllen)

Lfd. Nr.	Schlüssel-Nr.	Artikel-Nr.	Warenbeschreibung bzw. Rohstoff	Mengen-einheit	Menge	Buchwert		VEP einz.	Muster-Nr.
						einz.	ges.		

Für den Verkäufer Summe:

(Unterschrift)

Anordnung

über die zweite Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor.

Vom 8. Dezember 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

Die Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (ZBl. S. 507) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

§ 1

§ 14 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz:
„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 beträgt dieser Satz 6 %.“

§ 2

§ 15 erhält folgenden Zusatz:
„(5) Zinsen, die dem Sonderbankkonto ‚Prämien- und Sozialfonds‘ gutgeschrieben werden, sind nicht Bestandteil des Betriebsergebnisses, sondern sonstiger Zugang zum Prämien- und Sozialfonds.“

§ 3

§ 17 Abs. 2 Buchst. a Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„a) Gruppe I:

1. In den Stadt- und Dorfkonsumgenossenschaften, den Kreis- und Bezirksverbänden:
 - Vorstandsmitglieder,
 - Beschäftigte, die nach den Gehaltsgruppen VI bis VIII der Vereinbarung über Löhne, Gehälter und Rechtsbestimmungen vom 12. September 1951 entlohnt werden, wenn diese einen Grundurlaub von 18 Tagen und mehr erhalten und eine Bezahlung von Überstunden nicht erfolgt. Ausgenommen hiervon sind die in der Vereinbarung über Löhne, Gehälter und Rechtsbestimmungen unter der Gehaltsgruppe VI aufgeführten Plakatmaler,
 - Verkaufsstellenleiter und selbständige Abteilungsleiter in den Warenhäusern.
2. In den konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieben:
 - Betriebsleiter,
 - Ingenieure und Techniker,
 - soweit sie in die I-Gruppen eingestuft sind,

Technische Leiter und Produktionsleiter,
Haupt- und Oberbuchhalter,
Abteilungsleiter in der Verwaltung,
Kaderleiter,
Obermeister und Meister
der Vergütungsgruppen M III und M IV.“

§ 4

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die bis 31. Dezember 1953 als gesellschaftlicher Aufwand zu behandelnden Aufwendungen, wie Aufwand für Arzt und Poliklinik, zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz und Zuschüsse an Werkküchen, Kindertagesstätten, -krippen und -heime, für Heizung, Energie und Wasser usw. sind Betriebsausgaben, während der übrige Aufwand für Kindertagesstätten, -krippen und -heime und Stipendienzahlungen aus dem Sozialfonds oder aus dem Ergebnis zu decken ist.

Der Aufwand für Arzt und Poliklinik ist mit Wirkung vom 1. Mai 1955 nicht mehr als Betriebsausgabe zu behandeln. Die Aufwendungen für Reihenuntersuchungen sind jedoch weiterhin Betriebsausgaben.“

§ 5

§ 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Ab 1. Januar 1955 ist der genossenschaftliche Aufwand uneingeschränkt als Betriebsausgabe zu behandeln.“

§ 6

§ 21 erhält folgenden Zusatz:

„(3) Aufwendungen in wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Produktionsbetrieben der Nahrungsmittelbranche für Kostproben, die bei Messen und Submissionen oder bei darüber hinaus stattfindenden Verhandlungen zur Sicherung des Absatzes an Einkäufer oder sonstige Organe des staatlichen und genossenschaftlichen Handels abgegeben werden, sind nicht als individuelle Werbung anzusehen, sondern stellen in Höhe der geplanten Aufwendungen für Kostproben Betriebsausgaben dar.“

§ 7

§ 22 erhält folgenden Zusatz:

„(6) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind Verwaltungskostenumlagen Betriebsausgaben, soweit sie unter Beachtung folgender Grundsätze erhoben werden:

1. Die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke erheben von den ihnen angeschlossenen Konsumgenossenschaftsverbänden der Kreise, den Konsumgenossenschaften und den Großstadt-Konsumgenossenschaften eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 0,26 % vom bestätigten Planeinzelhandelsumsatz. Die Verwaltungskostenumlage wird zwischen den einzelnen Einheiten differenziert. Bei der Differenzierung darf der Satz von 0,26 % des Gesamtplaneinzelhandelsumsatzes des Bezirksverbandes nicht überschritten werden. Die Verwaltungskostenumlage stellt jedoch nur insoweit Betriebsausgabe dar, als der Satz von 0,4 % des Planeinzelhandelsumsatzes bei der jeweiligen Einheit nicht überschritten wird.

Der Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes Frankfurt/Oder erhebt von dem ihm unterstellten Warenhaus eine Verwaltungskostenumlage von 1,2 % des bestätigten Planeinzelhandelsumsatzes.

2. Der VDK bzw. die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke erheben von den ihnen zugeordneten selbständigen Produktions- und Leistungsbetrieben eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 4 % des bestätigten Gesamtplanumsatzes (Warenproduktion zu Abgabepreisen ausschließlich Verbrauchsabgaben, soweit die Betriebe hierfür Abgabeschuldner sind).

Führt diese Verwaltungskostenumlage nach dem vom VDK bzw. vom Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes bestätigten Betriebsplan zu einem Verlust, dann ist sie entsprechend zu verringern, sie kann jedoch 2 % betragen. Wird jedoch trotz eines geplanten Gewinnes ein Verlust ausgewiesen, kann die Verwaltungskostenumlage 4 % betragen. Werden von den Produktionsbetrieben Lohnaufträge durchgeführt, kann die Verwaltungskostenumlage in der Höhe festgesetzt werden, die sich bei einem regulären Verkauf der hergestellten Erzeugnisse ergeben würde.

3. Der VDK erhebt von den ihm zugeordneten Warenhäusern eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 1,2 % des bestätigten Planeinzelhandelsumsatzes,

von der Handelsniederlassung Karl-Marx-Stadt eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 0,3 % des bestätigten Plan-Großhandelsumsatzes im Lagergeschäft und von den Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke den Betrag, der sich nach der Deckung ihrer durch den Vorstand des VDK bestätigten Haushaltspläne als Überschuß aus der gemäß Ziffern 1 und 2 zu erhebenden Umlage ergibt.

4. Die Konsumgenossenschaftsverbände der Kreise sind berechtigt, eine Weiterberechnung der durch die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke beauftragten Verwaltungskostenumlage auf die ihnen angeschlossenen Konsumgenossenschaften, wirtschaftlich selbständigen Warenhäuser und sonstigen Einzelhandelsbetriebe (Buchungskreise) vorzunehmen.

Eine Differenzierung ist entsprechend den Vorschriften der Ziff. 1 zulässig.

Das trifft sinngemäß auch für Kreis-Konsumgenossenschaften und Großstadt-Konsumgenossenschaften zu. Sofern Kreisverbände direkt Einzelhandelsumsätze (Lehrverkaufsstellen, Spezialverkaufsstellen) geplant haben, kann von ihnen hierfür ebenfalls eine Verwaltungskostenumlage erhoben werden.

5. Die Konsumgenossenschaftsverbände der Kreise bzw. die Konsumgenossenschaften erheben außer der unter Ziff. 4 genannten Verwaltungskostenumlage

a) von den Buchungskreisen Warenhäuser und sonstigen Handelsbetrieben eine Verwaltungskostenumlage in Höhe der Differenz zwischen der Umlage gemäß Ziff. 1 und dem Satz von 1 % des bestätigten Planeinzelhandelsumsatzes,

- b) von den Buchungskreisen Produktionsbetriebe 2% der Planumsätze ausschließlich Verbrauchsabgaben, soweit die Betriebe hierfür Abgabeschuldner sind,
- c) von den Buchungskreisen Fuhrpark eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 0,5% des Planleistungsumsatzes,
- d) von den Buchungskreisen Aufkaufkontor 1% von den geplanten Erfassungspreisen bei tierischen Erzeugnissen und von den geplanten Abgabepreisen der aufgekauften pflanzlichen Erzeugnisse sowie 0,3% der geplanten Abgabepreise der zu beziehenden pflanzlichen Erzeugnisse.

Diese unter Buchstaben a bis d festgelegten Verwaltungskostenumlagen sind auch dann zulässig, wenn die betreffenden Buchungskreise mit Verlust abschließen.

6. Die gemäß der Ziffern 1 bis 4 zu planenden Verwaltungskostenumlagen dürfen im Laufe des Planjahres nicht geändert werden, soweit nicht auf Grund der Einschränkung in Ziff. 1 Änderungen erforderlich werden."

§ 8

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Verbrauchsabgaben, die durch Preisherabsetzungen bei verderbgefährdeten oder wertgeminderten Waren ganz oder teilweise nicht weiterberechnet werden konnten, sind nur insoweit Betriebsausgaben, als die Preisherabsetzungen nach den Vorschriften der Anordnung vom 16. April 1953 über die Behandlung wertgeminderter Waren im volkseigenen Einzelhandel (GBl. S. 585) und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 16. April 1953 (GBl. S. 586) vorgenommen worden sind. Vom 13. August 1955 an gilt die Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 563).“

§ 9

§ 24 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„... und mit Wirkung vom 1. September 1955 die für überfällige Kredite zu zahlenden Zinsen (Verspätungszinsen), soweit die Ausgaben hierfür die Einnahmen aus Verzugs- und Verspätungszinsen überschreiten.“

§ 10

§ 24 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 an ist lediglich der je Jahr realisierbare Betrag der Schadensersatzforderung zu bilanzieren.“

§ 11

Als § 25 a wird eingefügt:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ist auf Antrag des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften die Anweisung vom 13. Januar 1955 über die steuerliche Behandlung von Warenrückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GBl. II S. 49) auf die Konsumgenossenschaften nicht mehr anzuwenden.

Von diesem Zeitpunkt an ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Dorf-, Stadt- und Kreis-Konsumgenossenschaften, die Kreisverbände (einschließlich Buchungskreise und Aufkaufkontore) und die Handelsniederlassungen in Berlin sind berechtigt, 65% des unversteuerten Gewinns und die steuerlich selbständigen Kaufhäuser 1,8% des Gesamthandelsumsatzes, jedoch ohne Berücksichtigung der Innenumsätze gemäß § 33 zur Auszahlung von Rückvergütungen und für Akkumulation ohne Einschränkung steuerfrei abzusetzen.
2. Eine Überprüfung der Verwendung dieser steuerfreien Mittel durch die Organe der Abgabenverwaltung erfolgt nicht."

§ 12

§ 32 Buchst. e erhält folgenden Zusatz:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind dabei nur die Verhältnisse des Jahres maßgebend, für das die Steuer festgesetzt wird.“

§ 13

§ 32 erhält folgenden Zusatz:

„g) Die Teilwerte für gemietete Anlagegegenstände können in der Regel nur durch Schätzung ermittelt werden. Dabei ist mit Wirkung vom 1. Januar 1955 davon auszugehen, daß der Teilwert etwa dem Zehnfachen der Jahresmiete entspricht.“

§ 14

Die Befreiung der Innenumsätze nach § 35 Abs. I wird bis 31. Dezember 1956 verlängert.

§ 15

Die Vorschriften des § 36 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1955 außer Kraft gesetzt.

§ 16

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Einnahmen aus Vergütungen für HO-Speisen, die auf Grund von Verträgen mit der Staatlichen Handelsorganisation erzielt werden, und Einnahmen aus Schweinemastverträgen und Gemüseverkäufen sowie aus dem Verkauf von Getränken unterliegen der Umsatzsteuer, wenn der Steuerbetrag im Jahre insgesamt 20 DM übersteigt.“

§ 17

§ 40 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Ab 1. Januar 1956 ist bei allen Umsätzen von Waren aus der Aufkaufstätigkeit der auf den Erfassungspreis und die Aufkaufspanne entfallende Teil des Entgeltes mit 0,75% der Umsatzsteuer zu unterwerfen, soweit es sich nicht um steuerfreie Großhandelsumsätze handelt.

Die Aufkaufspanne ist nicht als Entgelt für eine sonstige Leistung anzusehen.“

§ 18

§ 40 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind 70% dieser Umsätze als steuerermäßigte Großhandelsumsätze zu behandeln.“

§ 19

§ 41 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind 70 % sämtlicher Lieferungen der Verkaufsstellen im Großhandel als steuerermäßigte Großhandelslieferungen mit einem Steuersatz von 0,75 % zu versteuern.

Das gilt auch für die steuerbegünstigten Großhandelslieferungen, die vom Zentrallager der Konsumgenossenschaft direkt durchgeführt werden.

Die Steuerbefreiung auf Grund der Vorschriften in § 35 Abs. 1 wird hiervon nicht berührt.“

Berlin, den 8. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Bestandsaufnahme der Futtermittel des Staatlichen Futtermittelfonds und die Ermittlung der zu beliefernden gesetzlichen Ansprüche auf Futtermittel sowie Braunkohlenbriketts.

Vom 22. Dezember 1955

Zur Feststellung der im Staatlichen Futtermittelfonds (SFF) verwalteten Futtermittelbestände und der zu beliefernden Ansprüche auf Futtermittel und Braunkohlenbriketts wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der VdGB (BHG) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Bestände an Futtermitteln, welche vom Staatlichen Futtermittelfonds (SFF) verwaltet werden, die in Lagern oder Silos

- a) der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.,
- b) der VEAB,
- c) bei sonstigen Futtermittelhändlern sowie
- d) bei der Lebensmittelindustrie in Mühlen, getreideverarbeitenden Nahrungsmittelwerken und Mischfutterbetrieben

lagern, sind von den Lagerhaltern in der Zeit vom 28. Dezember 1955 bis 31. Dezember 1955 festzustellen (Bestandsaufnahme).

(2) Für die Mühlenindustrie gilt als Stichtag der Bestandsermittlung der 31. Dezember 1955. Vor Beginn der Bestandsaufnahme in der Lebensmittelindustrie ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen die buchmäßige und körperliche Trennung nach Futtermitteln aus der Lohnverarbeitung und solchen aus der Planproduktion durchzuführen.

(3) Die Getreidebestände der VEAB sind nicht zu wiegen.

(4) Die Bestandsaufnahme wird durch Kommissionen durchgeführt, die die tatsächlichen Bestände durch Wiegen ermitteln und die Buchbestände feststellen.

(5) Die durch Wiegen tatsächlich festgestellten Bestände an Futtermitteln sind als Anfangsbestände zum 1. Januar 1956 in die Wareneingangs- und Ausgangsbücher sowie als „Endbestand laut Inventur“ in die Futtermittelkontingentabrechnung für den Monat Dezember 1955 (als Zeile 17) und in die Abrechnung M 1/N

(als Zeile 8) einzutragen. Die Kommission bestätigt durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der eingetragenen Bestände.

(6) Festgestellte Minderbestände sind durch die Lagerhalter zu begründen. Werden größere Fehlmengen festgestellt, so ist darüber ein Protokoll zu verfassen, das der Abteilung Erfassung und Einkauf beim Rat des Kreises zu übergeben ist.

Soweit es sich um Betriebe der Lebensmittelindustrie (siehe Abs. 1 Buchst. d) handelt, sind die Protokolle von den Z-Betrieben dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und für Betriebe der übrigen Eigentumsformen dem Rat des Kreises, Abteilung Lebensmittelindustrie, zu übermitteln.

Diese haben gegen die verantwortlichen Personen nach den geltenden Bestimmungen zu verfahren.

§ 2

Die sachlichen und persönlichen Kosten der Bestandsaufnahme tragen die Lagerhalter.

§ 3

Alle im Jahre 1955 ausgestellten Bezugsberechtigungs-scheine und Wertmarken für den Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts treten mit Wirkung vom 28. Dezember 1955 außer Kraft, ausgenommen hiervon ist die im § 4 angeführte Regelung.

§ 4

Sofern die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. in Einzelfällen die Ansprüche an Futtermitteln oder Braunkohlenbriketts bis zum 28. Dezember 1955 nicht erfüllen können, haben sie die Bezugsberechtigungs-scheine dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, zur Verlängerung vorzulegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, ist berechtigt, diese bis zum 31. Januar 1956 zu verlängern; sie hat zu sichern, daß alle Ansprüche von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts aus dem Jahre 1955 bis 31. Januar 1956 beliefert werden. Für Ansprüche, die in der Zeit vom 28. Dezember bis 31. Dezember 1955 entstehen, sind neue Bezugsberechtigungs-scheine mit dem Ausstellungsdatum vom 1. Januar 1956 auszusprechen.*

§ 5

Für die Durchführung der Bestandsaufnahme sowie für die Bildung der Kommissionen sind die Leiter der Abteilung Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise verantwortlich.

Die Beaufsichtigung und Kontrolle ist durch die Abteilung Erfassung und Einkauf bei den Räten der Bezirke auszuüben.

§ 6

Für die Durchführung der Bestandsaufnahme gilt die in der Anlage veröffentlichte Richtlinie.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

* Der Nachweis über Verlängerungen von Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter der Nummer 320/57 registriert und bis zum 31. Januar 1956 befristet worden.

Anlage

zu § 6 vorstehender Anordnung

Richtlinieüber die Ermittlung der Futtermittelbestände

Zu § 1 der Anordnung:

1. Die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Landwirtschaft und Örtliche Wirtschaft, Sachgebiet Lebensmittelindustrie, eines Vertreters des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) sowie des Kreisvorstandes der VdgB/Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. für alle Futtermittelager des Kreises einen Beauftragten, der in den einzelnen Futtermittelagern die ordnungsgemäße Bestandsaufnahme anzuleiten und zu überwachen hat, einzusetzen.

Sie haben einen Kontrollplan für die Kontrolle der Bestandserhebung aufzustellen.

2. Die eingesetzten Beauftragten haben bei jedem Lagerhalter für Futtermittel eine Kommission zu bilden, bestehend aus:
 - a) dem Leiter des Betriebes (Lager), der für die Verwaltung der Futtermittel verantwortlich ist;
 - b) dem ersten Buchhalter des Betriebes (VEAB, VdgB — BHG —) usw.;
 - c) dem Beauftragten des Rates des Kreises.

3. Die Kommission hat die Warenein- und -ausgänge des Monats Dezember (laut Warenein- und -ausgangsbuch) zu überprüfen. Unverbuchte Belege (Lieferscheine, Bezugsberechtigungen, Frachtbriefe usw.) sind vor Beginn der Überprüfung zu verbuchen, so daß die vorhandenen buchmäßigen Bestände ermittelt sind.

Die Warenein- und -ausgangsbücher sind mit dem Vermerk „Bestandsprüfung am“ sowie der Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters des Lagerhalters und des Beauftragten des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf und schließlich mit der Eintragung des tatsächlich bei der Bestandsaufnahme festgestellten Bestandes abzuschließen.

4. Werden zwischen den buchmäßigen und den tatsächlichen Beständen Differenzen festgestellt, so sind diese möglichst sofort zu klären. Über die an Ort und Stelle nicht zu klärenden Plus- oder Minusdifferenzen ist ein besonderes Protokoll anzufertigen und dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf — zu übergeben. (Z-Betriebe haben diese Protokolle direkt dem Ministerium für Lebensmittelindustrie zu übersenden.) Dieses ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die restlose Klärung der Differenzen herbeizuführen.

5. Bei Futtermitteln, die sich auf dem Transport befinden, ist wie folgt zu verfahren:

Schwimmende Waren (Kahnverladung), die nach dem 1. Dezember 1955, sowie rollende Waren (Straßen- und Schienentransporte), die nach dem 15. Dezember 1955 verladen wurden, sind von den Absendern den Empfängern telegrafisch mit Mengenangabe und Angabe des Verladetages nachträglich bekanntzugeben.

Die Empfangsbetriebe haben vor der Bestandsaufnahme zu überprüfen, ob die telegrafisch bekanntgegebenen Mengen eingegangen sind. Noch nicht eingegangene Mengen sind protokollarisch zu belegen und als schwimmende oder rollende Bestände aufzunehmen.

Die Lagerhalter haben den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, bis spätestens 15. Januar 1956 über den Eingang der rollenden bzw. schwimmenden Waren schriftlich zu informieren.

Die Protokolle über rollende oder schwimmende Bestände sind von den BHG der Futtermittelkontingentabrechnung für den Monat Dezember beizufügen.

6. Die Aufnahme der Braunkohlenbrikett-Bestände ist nicht durchzuführen.

Zu § 3 der Anordnung:

1. Die Ermittlung der bestehenden Ansprüche bezieht sich auf die Ermittlung aller nicht belieferten gesetzlichen Ansprüche auf Futtermittel, die durch Bezugsberechtigungsscheine oder Wertmarken geltend gemacht werden sowie der nicht belieferten Ansprüche auf Braunkohlenbriketts aus Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

2. Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften haben die noch zu beliefernden Bezugsberechtigungsscheine getrennt nach Gemeinden zusammenzustellen (Anlage). Das Ergebnis ist in die Futtermittelabrechnung (FuKA) Zeile 16 für den Monat Dezember einzutragen.

Die Zusammenstellung der Bezugsberechtigungsscheine (getrennt nach Gemeinden) ist dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, bis zum 5. Januar 1956 zu übergeben.

3. Die Mitglieder der Kommission haben zu prüfen, ob die belieferten Bezugsberechtigungsscheine und Wertmarken richtig entwertet aufbewahrt werden und die Erstschriften der Bezugsberechtigungsscheine monatlich der Futtermittelkontingentabrechnung beigelegt wurden. Falls erforderlich, ist die sofortige Entwertung zu veranlassen.

Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, die in den vorangegangenen Futtermittelkontingentabrechnungen die Zeile 16 nicht richtig ausfüllten, ist durch die Beauftragten Anleitung zur richtigen Durchführung der Abrechnung für die nächsten Monate zu geben.

4. Die Verlängerung der Bezugsberechtigungsscheine hat durch den Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf — durch Vermerk „Verlängert bis 31. Januar 1956“ mit Stempel und Unterschrift zu erfolgen.

Auch Wertmarken sind mit entsprechenden Vermerken auf der Rückseite zu verlängern.

5. Während der Durchführung der Futtermittelbestandsaufnahme ist die Belieferung von Futtermittelberechtigungsscheinen nicht statthaft. Erst nach Abschluß der Bestandsaufnahme darf die Belieferung von Bezugsberechtigungsscheinen erfolgen, jedoch nur, wenn diese vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, verlängert worden sind.

6. Die Verlängerung der Bezugsberechtigungsscheine hat nach der Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente im Jahre 1955 vom 5. November 1954 (Sonderdruck Nr. 60 des Gesetzblattes/Zentralblattes) Abschnitt C Buchst. c zu erfolgen.

7. Die von der BHG (Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G.) dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, eingereichten Nachweise über Verlängerungen von Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts (Anlage) sind vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, nach erfolgter Verlängerung der Bezugsberechtigungsscheine zu bestätigen und dem VEAB bis zum 10. Januar 1956 zu übergeben.

Die VEAB haben die Futtermittelkontingentabrechnungen der BHG mit den Nachweisen über Verlängerungen von Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts zu vergleichen und die zu beliefernden Ansprüche in die Futtermittelkontingentabrechnung für den Monat Dezember Zeile 16 einzutragen.

Die VVEAB haben in gleicher Weise dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf die Zusammenfassung der aus dem Jahre 1955 zu beliefernden Ansprüche in der FuKA-Abrechnung für Dezember Zeile 16 mitzuteilen.

8. Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem VEAB und der VdGB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G.) dafür zu sorgen, daß durch bedarfsgerechte Warenbereitstellung oder durch evtl. Umdisponierung alle Ansprüche an Futtermitteln oder Braunkohlenbriketts aus dem Jahre 1955 spätestens zum 31. Januar 1956 beliefert werden.

9. Im Jahre 1956 sind nur die ab 1. Januar 1956 ausgestellten sowie die verlängerten Bezugsberechtigungsscheine mit Futtermitteln und Braunkohlenbriketts zu beliefern.

Zu § 4 der Anordnung:

Über die Durchführung der Bestandsaufnahme hat der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, dem Rat des Bezirkes bis zum 10. Januar 1956 und der Rat des Bezirkes dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 20. Januar 1956 formlos zu berichten.

Anlage

zu vorstehender Richtlinie

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(Die erforderlichen Exemplare dieses Musters sind örtlich anzufertigen)

Nachweis über Verlängerungen von Bezugsberechtigungen für Futtermittel (Kontingenträger) und Braunkohlenbriketts (nach dem 1. Januar 1956 noch zu beliefernde Ansprüche aus dem Jahre 1955)

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Bezugsberechtigten	Nr. der Bezugsberechtigung und Ausstellungsdatum	Kleie kg	Elweil-konzentrat kg	Soja-schrot kg	Extraktions-schrot kg	Futter-getreide kg	Fütter-kartoffeln kg	Rinder-misch-futter kg	Pferde-misch-futter kg	Briketts kg
----------	---	--	----------	----------------------	----------------	-----------------------	--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	-------------

insgesamt

Ort, Datum

Genehmigungsvermerk:

Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
am 17. Dezember 1955 unter Nr. 320/87
Befristet bis zum 31. Januar 1956

.....
(Unterschrift der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft)

bestätigt durch Rat des Kreises am

1. Ausfertigung bis zum 5. Januar 1956 an Rat des Kreises

2. Ausfertigung verbleibt beim Lagerhalter

.....
(Unterschrift)

Anordnung
über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und
Außenhandel Bergbau und des VEH Deutscher
Innen- und Außenhandel Metall.

Vom 20. Dezember 1955

§ 1

Für die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Bergbau und Deutscher Innen- und Außenhandel Metall wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 die Liquidation angeordnet.

§ 2

(1) Für jedes der im § 1 genannten Handelsunternehmen ist ein Liquidator zu bestellen. Dieser hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen des jeweiligen Handelsunternehmens zu erfüllen sowie dessen Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Liquidator hat das Alleinverfügungsrecht für das Handelsunternehmen in Liquidation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Bei der Durchführung der Liquidation ist er an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

(3) Der Liquidator hat das Handelsunternehmen in Liquidation gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 3

Die Handelsunternehmen in Liquidation haben im Rechtsverkehr zu ihrer durch das Statut vom 6. November 1952 der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (MinBl. S. 177) bestimmten Bezeichnung den Zusatz „in Liquidation“ (i. L.) zu führen.

§ 4

(1) Die Liquidation sowie der Liquidator sind im Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Die Eintragungen der bisher für das jeweilige Handelsunternehmen vertretungsbefugten Personen sind zu löschen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1955

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung der Organi-
sation des Mansfelder Kupferschieferbergbaues.

Vom 17. Dezember 1955

Zur Verbesserung der Organisation des Mansfelder Kupferschieferbergbaues wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der VEB Mansfeld Bergbau-Kombinat „Wilhelm Pieck“ in Eisleben ist zum 31. Dezember 1955 aufzulösen.

(2) Die Geschäfte der bisherigen Kombinatiatsleitung sind durch eine von dem Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau einzusetzende Kommission bis zum 30. Juni 1956 abzuwickeln.

(3) Nach Beendigung der Abwicklung findet eine Rechtsnachfolge hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die Kombinatiatsleitung bezogen, nicht statt.

§ 2

(1) Die bisherigen Betriebsteile (Schächte) des Mansfeld Bergbau-Kombinates „Wilhelm Pieck“ sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in selbständige Betriebe umzuwandeln. Zu diesem Zeitpunkt sind demnach zu errichten

der VEB Kupferbergbau „Max Lademann“,
Lutherstadt Eisleben,

der VEB Kupferbergbau „Fortschritt“,
Lutherstadt Eisleben,

der VEB Kupferbergbau „Ernst Thälmann“,
Lutherstadt Eisleben,

der VEB Kupferbergbau „Otto Brosowski“,
Gerbstädt, Kreis Hettstedt,

der VEB Kupferbergbau „Thomas Münzer“,
Sängerhausen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kupferbergbau-Betriebe sind juristische Person und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(3) Die Kupferbergbau-Betriebe sind Rechtsnachfolger des aufgelösten Mansfeld Bergbau-Kombinates „Wilhelm Pieck“ hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den bisher unselbständigen Schachtbetrieb bezogen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau.

§ 2

Die in § 2 genannten Kupferbergbau-Betriebe sind der Hauptverwaltung Erzbergbau des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt. Auf sie finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 4

(1) Für die Struktur der Kupferbergbau-Betriebe sind die von dem Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau bestätigten Strukturpläne verbindlich.

(2) Die VEB-Pläne dieser Betriebe sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

**Anordnung
über betriebswirtschaftliche Untersuchungen
in der Landwirtschaft.**

Vom 20. Dezember 1955

§ 1

Zur Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Vorgänge in den bäuerlichen Wirtschaften wird in der Deutschen Demokratischen Republik eine Erhebung durchgeführt:

1. Veranstalter: Veranstalter ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.
2. Periodizität: Einmal jährlich für das Kalenderjahr.
3. Befragte: Befragte landwirtschaftliche Einzelwirtschaften über 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN), die der Ablieferungspflicht für pflanzliche und tierische Produkte unterliegen.

Die Auswahl der zu untersuchenden Gemeinden und Betriebe — durchschnittlich zwei Gemeinden je Landkreis — wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik getroffen.

a) Für die ausgewählten Gemeinden und Betriebe sind folgende Verwaltungsstellen und Organisationen und volkseigene Betriebe, die mit den landwirtschaftlichen Betrieben in wirtschaftlicher Beziehung stehen, auskunftspflichtig:

1. Rat der Gemeinde,
2. DSG — HZ,
3. Milchleistungsprüfer,
4. Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh,
5. Kreisforstämter,
6. MTS,
7. VEAB für pflanzliche und tierische Produkte,
8. Eilersammelstellen der VEAB und des Konsums,
9. Konsumgenossenschaften,
10. Versicherungsanstalten,
11. Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises,
12. Bauernbank,
13. BHG,
14. Zuckerrfabriken,
15. Molkereien,
16. Bauernmärkte.

b) Weiterhin sind in den ausgewählten Gemeinden bäuerliche Betriebsinhaber zu gewinnen, die der Ablieferungspflicht für pflanzliche und tierische Produkte unterliegen (Betriebe über 1 ha LN).

§ 2

Die in § 1 Buchst. a aufgeführten Organisationen usw. erhalten für alle Betriebe über 1 ha LN der ausgewählten Gemeinden die Erhebungspapiere von den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die genannten Organisationen usw. sind verpflichtet, die Erhebungspapiere auf Grund der in den Verwaltungsstellen vorhandenen Unterlagen auszufüllen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen in den Erhebungspapieren trägt der Verwaltungsstellenleiter. Die Kreisstellen der Staatlichen

Zentralverwaltung für Statistik sind verpflichtet, die einzelnen Verwaltungsstellen, Organisationen usw. bei der Ausfüllung der Vordrucke anzuleiten.

Der Termin für die Rückgabe der vollständig ausgefüllten Erhebungspapiere wird durch den Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenleiter der zuständigen Organisation festgelegt. Der späteste Abgabetermin ist in jedem Falle der 28. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

§ 3

Die Beteiligung der bäuerlichen Betriebe (§ 1 Buchst. b) an der Erhebung ist freiwillig. Zur Werbung der Bauern und zur Durchführung der Berichterstattung in den bäuerlichen Betrieben sind insbesondere die Mitarbeiter der Hochschulinstiute, der landwirtschaftlichen Fakultäten, die örtlichen Organe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und die Bürgermeister verpflichtet. Die Zustimmung der entsprechenden Ministerien, Staatssekretariate und Organisationen ist erfolgt. Die Beteiligung der Lehrer der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen außerhalb des Dienstes ist nach Ausführungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung erwünscht. Bei den buchführungspflichtigen Betrieben sind die Stellen auskunftspflichtig, die mit der Buchführung beauftragt sind.

Die Beschaffung von statistischem Material über aktuelle, zeitbedingte, komplizierte Fragen erfolgt im Rahmen dieser Berichterstattung je nach Bedarf durch unmittelbare Befragung eines Teils der ausgewählten bäuerlichen Betriebe.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt die hierzu notwendigen Erhebungspapiere und Anleitungen heraus.

Berlin, den 20. Dezember 1955

Staatliche Plankommission
i. V.: Prof. Dr. Behrens
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung des
VEB Gummiwerke Rotpunkt.**

Vom 12. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Gera wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Ablauf des Planjahres 1955 scheidet der VEB (K) Vereinigte Gummiwerke „Rotpunkt“ in Zeulenroda aus der volkseigenen örtlichen Industrie des Rates des Kreises Zeulenroda aus.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird der in Abs. 1 genannte Betrieb in die zentralgeleitete volkseigene Industrie übernommen, in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie eingegliedert und der Hauptverwaltung Chemisch-Technische Erzeugnisse zugeordnet.

§ 2

(1) Der bisherige VEB (K) Vereinigte Gummiwerke „Rotpunkt“ ist vom Zeitpunkt der Änderung seines Unterstellungsverhältnisses an D-Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maß-

nahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Ab 1. Januar 1956 führt der Betrieb den Namen VEB Gummiwerke Rotpunkt.

§ 3

Der Leiter der Hauptverwaltung Chemisch-Technische Erzeugnisse hat den Struktur- und Stellenplan des Betriebes nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu bestätigen.

§ 4

Die Planaufgaben des Betriebes werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1955

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Dr. Winkler
Staatssekretär

Anordnung

über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues.

Vom 20. Dezember 1955

§ 1

Auf Grund des Abschnittes V der Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter) Allgemeiner Teil (Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes) wird die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 20. Dezember 1955* für verbindlich erklärt.

§ 2

Die Anordnung vom 10. Juni 1955 über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues (GBl. II S. 247) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.
Berlin, den 20. Dezember 1955

**Ministerium für
Schwermaschinenbau
Apel
Minister**

**Ministerium für
Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister**

* Die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 20. Dezember 1955 erscheint als Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes.

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Auf Grund von Anfragen von Beziehern der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik wird auf folgendes hingewiesen:

- im **GESETZBLATT, TEIL I** erscheinen Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,— DM)
- im **GESETZBLATT, TEIL II** erscheinen Anordnungen, die von besonderer Bedeutung für die staatlichen Organe und den sozialistischen Sektor der Wirtschaft sind.
(Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM)
- im **ZENTRALEBLATT** erscheinen öffentliche Bekanntmachungen, die von Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen staatlichen Organen, von örtlichen Organen des Staates und von Justizorganen auf Grund gesetzlicher Vorschriften angeordnet werden. Interessenten für die öffentlichen Bekanntmachungen (vor allem die staatlichen Organe), werden darauf hingewiesen, daß für sie der Bezug des Zentralblattes erforderlich ist.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM)

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 0764 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 54 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelaussgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR